GENERAL-INDEX ÜBER ALLE LANDES-VERORDNUNGEN, WELCHE DURCH DIE KÖNIGLICH...

Georg Karl ¬von Mayr

Digitized by Google

war. 3314 w
/1

Bayerische Staatsbibliothek

38000372700014

Hbl
300
2050

400

2039 - Reg. 1

Digitized by Google

3. Ex

General-Index

über alle

Landes-Verordnungen,

welche

durch die königlich baierische Regierungs-Blätter von Baiern in München, von der Oberpfalz in Amberg, von Franken in Bamberg, und von Schwaben in Ulm, von [1] den Jahren 1802, 1803, 1804, und 1805. promulgirt und bekannt gemacht worden sind.

Herausgegeben
von
Georg Karl Edlen von Mayr,
königl. Sekretär, und geheimen Landes-Archivs Registrator.

Nebst einer Landkarte.

München, 1806.
gedruckt bey Joseph Zängl, bürgerlichen Stadtbuchdrucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Die höchste Stelle geruhete unterm 20. September 1805. allergnädigst zu verordnen, daß die im Drucke erschienene neue Generaliensammlung in der bisherigen Einrichtung mit dem zweyten Bande, oder dem Jahre 1801, für geschlossen angesehen werden, und das mit dem Jahre 1802. anfangende Regierungsblatt an diese sich anschliessen solle.

Nach dieser allerhöchsten Verfügung sind nun die offiziellen Regierungsblätter von den Jahren 1802, 1803, 1804, und 1805, getrennt von den vorhin allein bestandenen Intelligenzblättern erschienen, und mittlerweile auch die besondern Regierungsblätter der baierischen Provinzen Oberpfalz, Pfalzneuburg, Franken und Schwaben herausgekommen, welche alle, so weit sie höchstlandesherrliche Gesetze und Verordnungen, oder allgemeine Aufträge enthalten, mit der rechtlichen Promulgationskraft gestempelt sind. *)

So sehr sich auch die Redaktionen aller dieser Regierungsblätter beflissen haben, zur leichtern Auffindung der hier und da zerstreut, natürlich nur nach chronologischer Ordnung eingetragenen Verordnungen u. d. gl., jedem Jahrgange, so viel möglich, vollständige und zweckmäßige alphabetische Register anzuhängen;

*) Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1802. S. 5. et 6.

Digitized by Google

zuhängen: so war es Ihnen, bey aller ihrer, gewiß sauern, Mühe doch nicht möglich, den Wünschen und Erwartungen des Publikums, besonders der Geschäftsleute, mit jährlichen, nur den nämlichen Jahrgang und jede einzelne Provinz umfassenden, Registern ganz zu entsprechen.

Bald fühlte man ein dringenders Bedürfniß, und je länger je mehr den Wunsch nach einem solchen Hilfsmittel, welches jedes Gesetz, jede Verordnung von mehreren Jahrgängen auf den ersten Griff anschaulich machen sollte. Dieses Hilfsmittel konnten die einzelnen Jahresregister einzelner Provinzen, schon ihrer Wesenheit nach, nicht gewähren. Um das Verlangte zu entdecken, mußte man oft mehrere, manchmals gar alle, Jahrgänge aufschlagen, und damit die kostbare Zeit nicht selten unnütz versplittern. Auch der geschickteste Geschäftsmann, obgleich zuweil von der Natur mit dem herrlichsten Gedächtnisse ausgerüstet, und dadurch mit dem Daseyn und Inhalte dieser oder jener Verordnung noch wohl bekannt, wird sich bey nur selten oder gar erst zum ersten Mahle vorkommender Gelegenheit ihrer praktischen Anwendung schwerlich des Zeitpunktes ihrer Entstehung, manchmals kaum auf mehrere Jahrgänge zurück, genau erinneren können.

Diesem

Digitized by Google

Diesem so dringenden, jedem Staatsdiener in allen baierischen Provinzen beynahe unentbehrlichen, Bedürfnisse abzuhelfen, nahm ich aus reinster Absicht, und nur zum Besten des geschäftigen Publikums, in den, vom Staatsdienste freien, Nebenstunden die Mühe auf mich, über die Jahrgänge 1802, 1803, 1804, und 1805, sämtlicher baierischer Regierungsblätter den gegenwärtigen General-Index nach alphabetischer Ordnung zu bearbeiten, und glaube hierdurch jedem königlichen Staatsdiener, ständischen Geschäftsmanne, und allen denjenigen, welche die Kenntniß und Anwendung der Gesetze auf irgend eine Art, aus Pflicht oder Hang, interessirt, sorglose Gewisheit über die ergangenen allerhöchsten Verordnungen und Gesetze, und das sicherste Mittel, sie auf der Stelle aufzufinden, verschaft, sie also der bisherigen, die edle Zeit verschleudernden, oft vergeblichen, Mühe des vielen Nachsuchens enthoben, und alle Zweifel über den Bestand der Gesetze bey Bearbeitung der vorfallenden Geschäfte entfernt zu haben.

Um diesen General-Index nicht bloß für das Mutterland Baiern, und die ältern Provinzen Oberpfalz, und Pfalzneuburg, sondern auch für die neu erworbenen Provinzen in Franken, Schwaben u. s. w. desto gemeinnütziger zu machen, wurden dabey zwar die baierischen Regierungsblätter, als Hauptstoff,

zum

zum Grunde gelegt, zugleich aber auch die Provinzial-Regierungsblätter von Amberg, Neuburg, Franken und Ulm so weit berücksichtiget, daß Jedermann die nothwendigen und wichtigen, diese Provinzen insbesondere betreffenden Verordnungen, mit eben der Schnelle und Zuverläßigkeit, als selbst die allgemeinen und besondern Baierischen, wird finden können. Zugleich wurden bey jeder Materie die schon in den sämtlichen Generalien-Sammlungen enthaltenen ältern Gesetze und Verordnungen, mit Anzeige des Jahrganges und der Seite, jederzeit angezogen.

Weil bekanntlich im Jahre 1803. die neue Organisation der Landgerichte und Rentämter eingetreten, und dadurch sowohl, als durch die Aufhebung der Stifte und Klöster eine große Veränderung und Eintheilung der Inkorporationsorte bey fast jedem individuellen Landgerichte vorgegangen ist: so würde es manchem Geschäftsmann viele Zeit und Mühe kosten, wenn er die Bestandtheile, Gränzen, u. s. w. dieses oder jenen Landgerichtes, oder Rentamtes, deren Kenntniß er gerade nöthig hätte, besonders der Vergrößerten und Verkleinerten, oder gar ganz neu Errichteten, wie z. B. München, Landshut u. m. a. in den Regierungsblättern aufsuchen wollte. Bey aller dieser Mühe würde er aber doch über Inkorporationsorte und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten gar keine

Auf-

Digitized by Google

Aufschlüße und Befriedigung finden, was doch manchmals gerade der einzige Zweck des Aufsuchens wäre.

Damit daher dem Publikum über die Bestandtheile der neu organisirten Landgerichte, besonders über die denselben nun einverleibten Patrimonialgerichte, Städte, Märkte u. s. w. eine genaue, auf den ersten Griff daliegende Ansicht gewähret würde, habe ich sämtliche baierische Landgerichte und Rentämter schriftlich um gefälligste Mittheilung ihrer dermaligen Bestandtheile an Inkorporationsorten ersucht, und war so glücklich, von allen (das einzige Landgericht Griesbach in Niederbaiern ausgenommen) mit aller Bereitwilligkeit richtige und zuverläßige Auszüge darüber zu erhalten, welche nun bey jedem individuellen Landgerichte zusammengestellt, und einzeln wiederum in ihrem gehörigen Alphabete besonders vorgetragen sind.

Endlich da nach der allgemeinen Umschmelzung und neuen Organisation der Landgerichte noch keine neue, darauf Bezug habende Landkarte zum Vorscheine gekommen ist: so wurde die am Ende anliegende Karte über die Herzogthümer Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Pfalzneuburg, und Sulzbach nach den bewährtesten Hilfsmitteln, und nach den neuesten Organisationen, wie

alles

alles bis Ende März 1805. im Ganzen noch war, aufgenommen, und in Kupfer gestochen.

Ob und wie fern ich nun durch diese meine Arbeit den Bedürfnissen und Wünschen des Publikums, und besonders der Geschäftsmänner, entsprochen, und Erleichterung in praktischer Gesetzanwendung verschaft habe, überlasse ich dem Urtheile jedes Unbefangenen, ganz mit dem Bewußtseyn zufrieden, die Nebenstunden, die mir meine Berufsgeschäfte übrig liessen, nicht ohne Nutzen vertändelt zu haben.

Abach,

Digitized by Google

A.

Abach, Markt an der Donau ist dem Landgericht Kellheim inkorporirt.

Abach, ehemaliges Landgericht, sieh Kellheim.

Abbrändler, bey nunmehr eingeführten Brandschadens-Assekuranz, kan nur in Hinsicht ihres Mobiliarschadens an Vieh und Baumannsfahrniß, wenn selber sehr groß und empfindlich ist, solchen Abbrändlern, in so fern sie Churfürstl. Grundunterthanen sind, an den grundherrlichen Prästationen, mit Beobachtung der aufgestellten Grundsätze, einiger Nachlaß begutachtet werden. N. Bl. 1802. s. 459. lit. f.

Abensberg Landgericht, nach der Organisation besteht solches aus ihrem ehevorigen Gerichtsbezirke dießseits der Donau, aus dem Landgerichte Neustadt, Landgerichte Mainburg, und Amte Siegenburg Landgerichts Wohburg, ferners sind diesem Landgerichte inkorporirt, 2. Städte, Abensberg, und Neustadt. 3. Märkte, Mainburg, Rohr, und Siegenburg, 13. Hofmärchen, als Arenhofen, Berghausen Churerzkanzler, Biburg, Ebertshausen, Hornek, Leiberstorf wegen Auerkofen und Seeb, Leitenbach, Meilnhofen, Niederulrain, Pödenhausen, Rasenhofen, Train, und Wolfshausen. 3. Siz Aiglspach, Irnsing, und Karpfenstein. Einschichtige Unterthans Verwaltungen, als von Esing, Gislhausen, Hornbach, Irnsing von der Kögimühl, Münchsmünster, Offenstetten, und Kommende Pfeffenhausen. Hat ihren Siz in Abensberg, zum Dienst des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, die Kordonsstationen sind zu Abensberg und Mainburg, es steht mit allen ihren Bestandtheilen unter dem Hofgerichte zu Straubing, ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. I. N. Bl. 1803. s. 539.

Nota. Nach dem gnädigsten Reskripte vom 4. December 1803. ist das vermischte, und an der Gerichtsgränze gelegene Dorf Solingberg zu dem Landgerichte Abensberg, dessen Gerichtssize es näher liegt: und so auch die Hofmark Rohr mit den dazu gehörigen Orten Laber, Laberberg, und Semerskirchen, wie nicht weniger die in diesen Orten gelegenen Gericht-rottenburgische Unterthanen inkorporirt worden. N. Bl. 1803. s. 989.

—— Rentamt, dieses hat den ganzen Distrikt, welcher dem Landgerichte eingewiesen worden ist, und ihren Siz, soferne die Lokalität des Amtskastens seine Versezung nach Abensberg nicht erheischt, in Neustadt N. Bl. 1803. s. 580.

Abensberg, Städtchen an dem Flüßchen Abenst ist dem Landgerichte Abensberg inkorporirt.

Ablaßtafel, die Aushängung derselben bey den Hauskapellen ist verboten. s. Hauskapellen.

Abordnung der Deputationen nacher München, sämmtlichen Städt- und Märkten in Baiern und der obern Pfalz wurde die Abschickung solcher Deputationen mit dem Beysaz wiederholt verboten, daß dergleichen Deputirte von der Churfürstl. Polizeydirektion in München weggeschaft, und bey nicht geschehender Befolgung ernsthaft gestraft werden würden. Amberg. N. Bl 1805. s. 522.

Abschiedsgesuche der Innländer, die Entlassung aus der Dienstpflichtigkeit wird bewirkt: 1.) durch vollendete Dienstzeit. In diesem Falle muß der Landkapitulant unbedingt entlassen werden, und er braucht weder Ansäßigkeit noch Unentbehrlichkeit zu beweisen; jedoch ist keinem Innländer erlaubt, auch nach vollendeter Dienstzeit in fremde Dienste zu treten, auch bleibt der Ausgediente, welcher das 40ste Jahr noch nicht erreicht hat, verpflichtet, im Nothfalle, zur inneren Vertheidigung des Vaterlandes sich verwenden zu lassen. N. Bl. 1805. s. 255. §. 10. Vor Ablauf der Dienstzeit muß dem Kantonisten der Abschied ertheilt werden, wenn er eine Ansäßigkeit nach den Bestimmungen in Churfürstlichen Landen erhält, und dadurch zu Hause unentbehrlich wird. s. 256. lit. 2. Da die Beurtheilung, ob die auf Ansäßigmachung gegrün-

deten Abschiedsgesuche statthaft seyen oder nicht, von den Zeugnissen der Obrigkeit abhängt, so sollen diese allezeit mit Genauigkeit abgefaßt, und es soll besonders darinn bemerkt werden: lit. 3. a.) Worinn die Ansäßigkeit bestehet, die der abschiedsuchende Soldat erwerben wird; b.) wie viel der Werth derselben beträgt; c.) ob und wie ferne der Mann dieselbe behaupten oder bezahlen kann; d.) ob bey der Annahme älterlicher Güter und Nahrung seine beständige Gegenwart schlechterdings erforderlich ist; e.) warum die Aeltern ihrem Hauswesen nicht vorzustehen vermögen; f) ob der Soldat noch Geschwisterte hat; g) warum keines davon die Wirthschaft übernehmen kann. Nach Verschiedenheit der Umstände sollen diese obrigkeitlichen Zeugnisse mit den allenfallsigen medicinischen und chirurgischen Attestaten belegt, und hierbey mit aller Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren werden, auch sollen diese obrigkeitlichen Zeugnisse über die nothwendige Verabschiedung des Mannes jedesmal von den treffenden dienstpflichtigen Familien mit unterzeichnet werden. Wenn die Ansäßigmachung durch Heirathen geschieht, so soll der Schein über die vollzogene Heirath in einem Zeitraume von drey Monaten nach der Verabschiedung an das Regiment oder leichte Infanterie-Bataillon, worunter der Mann gestanden hat, eingesendet, oder der Mann selbst zur Ausdienung seiner Dienstzeit wieder gestellt werden. Alle Abschiedsgesuche müssen zuerst bey dem Kompagnie- und Regiments Kommandanten, sodann bey der Inspektion angebracht werden, ehe sie an die höchste Militärbehörde gelangen. Auf solche Gesuche soll aber nicht eher Rücksicht genommen werden (sie geschehen von den Soldaten selbst, oder seinen Aeltern und Vormündern) als bis zugleich die auf die obenbemerkte Art ausgefertigten obrigkeitlichen Attestate beygebracht sind. s. 257. lit. 4. Wenn ein Soldat, der wegen Ansäßigkeit verabschiedet worden, das Grundstück, womit er ansäßig wurde, verläßt oder veräusert, und dadurch entbehrlich wird, so soll er wieder an das Regiment, von dem er verabschiedet worden ist, abgeliefert, und zur Ausdienung der noch rückstehenden Dienstjahre angehalten werden: ibid. lit. 5. Auf gleiche Art sollen ausgediente Soldaten, die nach erhaltenem Abschiede kein ehrliches und sicheres Fortkommen, sey es auch durch Taglohn oder Handarbeit, finden können oder wollen, und nach geschehener Untersuchung und Erkenntniß der einschlägigen Polizey-Obrigkeit dem Lande zu Last fallen, nach Verlauf eines Jahres von ihrer Entlassung an gerechnet, wieder zum Militärdienste gezogen werden, jedoch bleibt ihnen der Rekurs im Falle einer Beschwerde von der Erkenntniß der untern Polizeybehörde zur oberen, nämlich an die einschlägige Landesdirektion frey, und sie dürfen in der Zwischenzeit, bis zur erfolgten Entschließung dieser höhern Stelle, zum Militär nicht abgegeben werden. ibid. Alle wegen Ansäßigkeit oder anderer Unentbehrlichkeit dimittirt werdende Soldaten sollen bey Erhaltung des Abschieds vor den Regiments-Gerichtern an Eidesstatt angeloben, daß, wenn sie bey veränderten Umständen wieder Kriegsdienste zu nehmen freywillig sich entschließen sollten, sie solche bey einem Korps und Regiment der Churfürstlichen Armee suchen wollen. Gehet ein solch Verabschiedeter dessen ungeachtet in auswärtige Kriegsdienste, so unterliegt dessen Vermögen der in den Gesetzen für solche Fälle ohnehin verordneten Konfiskation: s. 258. lit. 6. Alle Abschiedsgesuche wegen Ansäßigmachung in dem Auslande sind von der einschlägigen Militärbehörde in so lange abzuweisen, bis der Kantonist die Erlaubniß zum Auswandern durch die einschlägige Civilbehörde zuvor von der höchsten Stelle bewirket hat; nur dann wenn er diese höchste Erlaubniß seinem Abschiedsgesuche beylegt, kann die Militärbehörde dasselbe annehmen, und das weitere Verfahren nach Vorschrift des 10. §. des Kantons-Reglements eintretten lassen: doch versteht sich, daß in einem solchen Falle der Landkapitulant, welcher die Auswanderungs-Erlaubniß und die Entlassung aus dem Kriegsdienste erhält, nach Verhältniß seiner noch aufhabenden Dienstzeit die Raten der 180 fl. Redemtions-Summe, nebst den 5. fl. zum Wittwenfonde, und den übrigen normalmäßigen Gebühren erlegen muß. R. Bl. 1805. s. 281. siehe auch Redemtionssumme.

Abschiedspäße, für diese ist der 15. kr. Stempel bestimmt: R. Bl. 1805. s. 407. Vierte Klasse.

Abzug, da die Zeitumstände, welche den 27sten Oktober 1800. *) Die Herabsetzung der Besoldungsabzüge von dem dritten auf den sechsten Theil bey dem hiesigen Kanzleypersonale veranlaßt haben,

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 10.

Digitized by Google

haben, ſich nunmehr geändert haben: ſo ſoll die vorige geſetzliche Ordnung wieder eintreten, auch iſt zugleich verordnet worden, daß dasjenige, was wegen des Abzugs von den ſogenannten kleineren Beſoldungen der Quieſcenten ſchon beſtimmt worden iſt, bey ſolchen Stellen, wo größere und kleinere Beſoldungen beſtanden haben, ſich noch vielmehr auch von ſolchen Gehältern verſtehe, welche die kleineren Beſoldungen übertreffen, wenn ſie auch die größeren nicht erreichen: R. Bl. 1802. ſ. 60. §. 1. Diejenigen Abzüge aber, welche ſchon vor der Ruheverſetzung eines Staatsdieners rechtlich erkannt worden ſind, ſollen auch nach derſelben fortwirken, wenn der Gehalt deſſelben auch ſchon an und für ſich nach den Beſtimmungen vom 19. November *) und 16. December 1799. **) von dem Abzuge befreyt wäre: ibid §. 2. Ingleichen ſind die Militär-Penſionirten ohne Unterſchied gleichfalls mit einem Drittheil ihres Gehalts zu Gunſten der Gläubiger dem Abzuge unterworfen: ſ. 569.

Acceſſions-Urkunde, Seiner Durchlaucht des Herrn Churprinzen, Ludwig Karl Auguſt von Pfalz-Baiern zu dem am 12ten October im Jahre 1796. zu Ansbach geſchloſſenen Hausvertrag ***) und zu den im Jahre 1804. entworfenen Schulden- und Fideikommiß-Pragmatiken. R. Bl. 1805. ſ. 212.

Acceßiſten bey den Churfürſtlichen Juſtizſtellen, muß künftig dieſem Acceſſe wenigſt die Landgerichtspraxis eines Jahrs vorhergehen, und wird ſohin keinem der Acceß bewilliget, welcher ſich nicht durch das Abſolutorium über ſeine vollendeten Studien, und durch ſeine übrige Zeugniſſe über die Landgerichtspraxis vom wenigſten einem Jahre legitimiren wird. R. Bl. 1803. ſ. 561. Die Acceßiſten bey den Landesdirektionen ſollen die vorzügliche Pflanzſchule für den Staatsdienſt bilden. R. Bl. 1803. ſ. 681. Der Acceßiſt muß daher nach vollendeten Univerſitäts-Studien, worüber er ſich gehörig zu legitimiren hat, vor allem den bisher auf ein Jahr vorgeſchriebenen Amts-Praxin nehmen. Iſt dieſer vollendet, ſo muß er einer ſtrengen Prüfung, beſonders über Wiſſenſchaften der vorgeſchriebenen Lehrkurſe, und was er nebſtdem in Amts-Praxi hat erlernen ſollen, ſich unterwerfen. Unter mehreren Konkurrenten werden die Würdigſten ausgewählt. Die Abgewieſenen können ſich zu einer anderen Zeit, wenn ſie ſich indeſſen vervollkommnet haben, wieder melden. ibid. Was aber die Acceßiſten bey den adminiſtrativen Kollegien betrift, ſo ſoll der auf obige Art geprüfte und gewürdigte Acceßiſt im erſten Jahre ſeiner Aufnahme auf anweiſen des Präſidenten und Kanzley-Direktors zur Kanzley- und Regiſtratur-Arbeiten gebraucht werden. Hat er während dieſem Jahre Fleiß, Ordnung, und Fähigkeit gezeigt, ſo konkurrirt er zu allen erledigten Sekretärs- und Regiſtratorsſtellen, jedoch muß er über die ſpeciellen Kenntniße und Fähigkeiten für eine ſolche Stelle noch beſonders geprüft werden: ſ. 682. Aſpirirt der Acceßiſt zu einer Beamten- oder Rathsſtelle, ſo muß er noch ein Jahr in der Eigenſchaft als Acceßiſt ausharren. Während dieſem Jahre ſoll derſelbe aber von dem Präſidium an einen Rath, und zwar in derjenigen Sektion angewieſen werden, für deren Geſchäfte er die ſpeciellen Kenntniße und beſondere Neigung beſitzt, unter deſſen Leitung er in Arbeit ſich üben muß. Sollte ein ſolcher Acceßiſt während dieſem zweyten Jahre eine Amts Aktuarſtelle nachſuchen, und ſich übrigens gut betragen haben, ſo hat er vor den übrigen Konkurrenten den Vorzug: ibid. Harret er ſeine zwey Jahre aus, ſo kann er ſich als Kandidat für eine Beamtens- oder Rathsſtelle melden. Nur muß er aber eine zweyte ſtrenge Prüfung aushalten. Dieſe beſchränkt ſich nicht mehr bloß auf das Theoretiſche, ſondern umfaßt auch den praktiſchen Theil der erforderlichen ſpeciellen Wiſſenſchaften. Hat derſelbe auch in dieſer Prüfung Genüge geleiſtet, ſo wird er als Kandidat zu einer Beamten- oder Rathsſtelle vorgemerkt, und von nun an erhält er den Namen eines Raths-Acceßiſten bey dem Kollegium, und wird zu Arbeiten mit einem Voto conſultativo gebraucht. Auch kann er nach Gutbefinden des Präſidiums zur Interims-Adminiſtration der Aemter, zu Kommißionen verſchickt werden; — Da er noch immer ohne Gehalt bleibt, ſo kann ihm durch Taggebühr bey ſolchen Aufträgen einiger Verdienſt verſchaft werden: ibid. Werden Raths- oder Beamtenſtellen erlediget, ſo konkurrirt der auf die angezeigte Art geprüfte, und praktiſch gebildete Raths-Acceßiſt für die Beamtensſtelle mit den

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 21. **) Vid. ibid. S. 22. ***) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 148.

Digitized by Google

Amts-Aktuarien, und zur Rathsstelle mit den Beamten: s. 683. Diejenige, welche auf die bemerkte Art einmal eingetreten sind, und fortgesetzte Beweise ihres Fleißes, ihrer Geschicklichkeit und einer pünktlichen Ordnung im Dienste gegeben haben, können nicht mehr zurückgewiesen werden, sondern haben gerechte Ansprüche auf eine der bemerkten Anstellungen. Die Zahl solcher Accessisten bey hiesiger Landesdirektion aber ist für die erste und zweyte Deputation auf drey, und für die staatsrechtliche auf vier festgesetzt. Dem Präsidium ist erlaubt, sie mit Abwechslung den verschiedenen Deputationen und respective Sektionen zuzutheilen. ibid.

Achdorf, Hofmarkt ist dem Landgerichte Landshut inkorporirt.

Adel, in Absicht des Standes, und daher dem Staate in anderen Verhältnißen zu leistenden Dienste, ist von der Militär-Dienstpflichtigkeit frey: R. Bl. 1805. s. 248. §. 4. ferner die nach Ermessen der Obrigkeit unentbehrliche Livreedienerschaft, so lange sie in einem für unentbehrlich gehaltenen Dienste bleibt; bey ihrem Austritte hat aber die Herrschaft unter 10. Reichsthaler Strafe der obrigkeitlichen Behörde sogleich die Anzeige davon zu machen. s. 249. lit. f. siehe auch Immediat-Eigenthum.

Adeliche Personen fremde in der Stadt München haben den Gerichtsstand bey dem Churfürstlichen Hofgerichte zu erkennen. R. Bl. 1804. s. 704. §. 2.

Adelsdiplom mit dem Prädikate von, samt allen darunter begriffenen Abstufungen, trift der Siegel-Stempel 60. fl. R. Bl. 1805. s. 408. Eilfte Klasse.

Adelshofen, Hofmarkt ist dem Landgerichte Landsperg inkorporirt.

Adjunktionen zu Dienstesstellen bey den Magistraten sind verboten: siehe München Magistrat.

Aldorf, Hofmarkt ist dem Landgerichte Landau inkorporirt.

Aldhausen, Hofmarkt ist dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Aldholzen, Wildbad, und Sitz gehört unter das Landgericht Traunstein.

Aldstein, Sitz, ist dem Landgerichte Mühldorf inkorporirt.

Aldzhausen, Hofmarkt zum Landgericht Aichach gehörig.

Aldzhausen, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Pfaffenhofen.

Administration intermistische des Bisthums Regensburg, da das päpstliche Breve nichts enthält, was der in dem Reichsdeputations-Hauptschluße vorbehaltenen Diöcesen-Einrichtung, und den dabey betheiligten landesfürstlichen Rechten, sowohl in Ansehung der Eintheilung der Diöcesen, als der Besetzung der Bisthümer für die Erbstaaten auf eine präjudicirliche Art vorgreift; so wurde der durch jenes Breve ernannte provisorische Administrator des Bisthums Regensburg, in so weit dessen geistliche Verwaltung über die Churfürstliche Lande sich ausdehnt, bis auf weitere Verordnung bestätiget. R. Bl. 1803. s. 777.

Administrations-Rath der Kirchen, und milden Stiftungen. Diesem sind bey Auflösung des ehemallig geistlichen Rathes, nachdem er nun in alle Verhältniße desselben in Rücksicht auf die Geschäftsform eingetretten, alle von diesem vorhin besorgte, nicht besonders ausgenommene Administrations-Gegenstände der Kirchen, Schulen, und frommen Stiftungen übertragen worden. R. Bl. 1802. s. 713. §. 1. insbesondere aber die Justifikation sämmtlicher bey dem ersagt geistlichen Rathe bisher aufgenommenen Rechnungen; ibid. §. 2. Das Kirchenanlehenswesen, die Sorge für die Eindringung der unzinsbaren Anlehen. ibid. §. 3. Die Verpachtung oder Veräußerung von Kirchengütern und Zehenten, das Gutachten über allgemeine hierauf sich beziehende Verfügungen. ibid. §. 4. Die Oberaufsicht über die Kirchenwaldungen. ibid. §. 5. Die Sorge für die genaue Erhebung der Kirchen- und Schulen- dann übrigen Stiftungs-Gefälle. ibid. §. 6. Die Nachlaßgesuche, die Laudemial-Behandlungen, die Kirchen-Additionen, die Fortsetzung der zur allgemeinen Uebersicht des gesammten Kirchenvermögens angefangenen Arbeiten. ibid. § 7. 8. 9. et 10. die Sorge für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarr- dann Schul-Gebäude (letzteres benehmlich mit dem General-Schuldirektorium) s. 714. §. 11. die Regulirung der hiezu nöthigen Konkurrenz. ibid. §. 12. die Bestimmung

der

Digitized by Google

der Pfarrhofbau-Schillingsfriſten. ibid. §. 13. Das Gutachten über die Entbehrlichkeit einzelner Kirchen, benehmlich mit der einſchlägigen Polizeydeputation. ibid. §. 14. Das Gutachten über Stiftungsreduktionen. ibid. §. 15. und endlich die Aufſicht über ſämmtliche mit dem geiſtlichen Rathe verbunden geweſene Kaſſen. ibid. §. 16. Nachhin erfolgte eine Leuterations-Verordnung: und zwar ad 1. ſoll dem Adminiſtrations-Rathe von nun an die Vertretung jener rechtlichen Angelegenheiten obliegen, welche das Beſte einzelner Kirchen, oder anderer unter landesfürſtlicher Adminiſtration ſtehenden religiöſen Gemeinden betreffen, oder auf das Schulweſen Bezug haben; es mag auf die Hauptvertretung oder auf eine bloße Intervention aufommen. Deswegen hat auch der Adminiſtrations-Rath in Hinſicht der Betreibung jener Abgaben von Geiſtlichen an Kirchen u. d. gl., welche ſich auf ſchon beſtehende Verordnungen gründen, wenn es um die Vertretung der fodernden Kirche zu thun iſt, einzuſchreiten. Dem Adminiſtrations-Rathe wird hiemit noch die Beſtättigung der frommen Stiftungen bey kleinern Schankungen, Legaten, Meſſen, Jahrtägen und bloß geiſtlichen dann Schulſtiftungen überlaſſen. ſ. 889. ad 2. Beſorgt derſelbe forthin das Rechnungsweſen der Wallfahrten und Bruderſchaften; und die Oberaufſicht, und Superreviſion über die Adminiſtration und das Rechnungsweſen der hofmärkiſchen Kirchen ſowohl, als auch jener der Städte und Märkte: ſ. 890. ad 4. Verſteht es ſich von ſelbſt, daß dem Adminiſtrations-Rathe noch beſonders die Verpachtung und Veräußerung der pfärrlichen und Beneficial-Güter zukommen. ibid.

Advent- und Weihnachts-Lieder, dann religiöſe Vorſtellungen in Bezug auf dieſelben von herumziehenden Profeßioniſten, und beſonders Webern werden verboten. R. Bl. 1803. ſ. 39.

Advokaten, jedem angenommenen iſt die Ausübung der Advokatie in Wechſelſachen geſtattet. R. Bl. 1802. ſ 241. Dieſe haben bey den Einlaufen jedesmal ſowohl den Ort, als auch beſonders das neu organiſirte Landgericht, worunter dieſelben mit ihrer Gerichtsbarkeit unterſtehen, ausdrücklich anzuführen, um ſo unabläßiger, als außerdeſſen derley Exhibita unerledigt liegen gelaſſen werden. R. Bl. 1804. ſ. 32. Bey künftiger Anſtellung neuer derley, ſoll die erſte und vorzüglichſte Rückſicht auf die Acceßiſten, welche nach der vollendeten Praxi ausgetretten, und ſonſt dazu tauglich ſind, genommen werden, laut Reſcript vom 28. July 1804. Auch iſt feſtgeſetzt worden, daß ihre Permiſſion zu advociren, wenn ſie dieſelbe nicht ausüben, — oder die Polizey-Vorſchriften der Advokaten überſchreiten, oder ſich ſelbſt zu einem anderen Amte oder Geſchäfte begeben, allzeit wiederruflich ſey, und ihnen keinen unertilgbaren Charakter gebe: In Gemäßheit Reſcripts vom 22. Oktober 1804. Ferner ſind derley legale Advokaten für ſich und ihre Söhne, wenn dieſen letzteren die Befreyung wegen anderer Eigenſchaften zukömmt, von der Militär-Dienſtpflichtigkeit frey: R. Bl. 1805. ſ. 250. §. 4. lit. f. ſiehe auch Anwälde approbirte, und München Stadtgericht.

Affham, Hofmarkt iſt dem Landgericht Griesbach inkorporirt.

Affing, Hofmarkt, zum Landgericht Aichach gehörig.

Afterhauſen, Sitz, gehört unter das Landgericht Pfarrkirchen.

Agnaten: die Verpflichtung eines jeden aus der fürſtlichen Linie abſtammenden Herzoges auf das pragmatiſche Geſetz, ſoll, ſobald Er das im fürſtlichen Hauſe zur Großjährigkeit beſtimmte achtzehente Jahr zurückgelegt hat, über welchen Acceßionsakt ein unverwerfliches Dokument ausgefertigt, das Original davon ins fürſtliche Hausarchive hinterlegt, den übrigen Agnaten aber eine beglaubte Abſchrift mitgetheilt werden: R. Bl 1805. ſ. 178. §. 18. lit. d. Eben ſo ſollen die ſämmtlichen Miniſterien, Landesſtellen, mit ihren Subalternen, alle Vorſtande, welchen Beſtandtheile des Staats- und Familien-Fideikommiſſes zur Verwaltung oder Verwahrung anvertrauet ſind, wie auch alle Beamte hierauf mit Einſchaltung in ihre Pflichtsformeln beeidiget werden: ibid. lit. e. Endlich um den geſammten Hausagnaten den Civilmitbeſitz der vereinigten Erbſtaaten nach dem Hausvertrage vom 1774. noch beſſer zu verſichern, ſollen künftige Erb- und Landeshuldigungen, nebſt dem regierenden Landsfürſten allezeit auf das Geſammthaus gerichtet werden: ibid. §. 19.

Agnatischer Consens, siehe Fideikommiß, und Consens.

Aham, Hofmarkt, ist dem Landgericht Wasserburg inkorporirt.

Aham, Hofmarkt unter das Landgericht Vilsbiburg gehörig.

Aholming, ständische Herrschaft, dem Landgericht Deggendorf inkorporirt.

Aibling, Landgericht besteht nach der Organisation aus den Landgerichten Aibling und Rosenheim, und dem vom Landgerichte Schwaben getrennten Dorfe Tuntenhausen, dann Gericht klingischen Gebiete Prutting, mit Ausnahme derjenigen Theile, welche mit den Landgerichten Miesbach und Fischbach vereiniget worden: diesem Landgerichte sind ferners inkorporirt. 2. Märkte Aibling und Rosenheim, dann die Grafschaft Valley. 10. Hofmärkten, als Altenburg, Fagn, Feldkolling, Höhenrhain, Holzkolling, Marhofen, Markrhain, Pang, Schechen und Sollhuben, dann das Vogtengericht Hartmannsperg, und Probsteygericht Vogtareith kurerzkanzlerisch. 11. Sitze. Brandeck, Farnach, Gerstorf, Göggenhofen, Jaretsoed, Pullach, Rhain, Reinthall, Thann im Wald, Watterdorf, und Weiching. Einschichtige Unterthannsverwaltungen, Acham, Amerang, Eurasburg, Neubaiern, Urfahrn, und Zinnenberg: hat dessen Sitz zu Aibling, und allda die Fronfeste, dann zum Dienst des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, und die Kordonsstationen sind zu Rosenheim und Aibling, es stehet mit allen ihren Bestandtheilen in Rechts-Angelegenheiten unter dem Hofgerichte zu München. Ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. IV. R. Bl. 1803. f. 769.

—— Rentamt begreift die ganze Gränze des neu organisirten Landgerichts, nämlich den Umfang des ehemaligen Landgerichts Aibling, mit Ausnahme des zum Landgerichte Miesbach gelegt wordenen Amtes Au, und des zum Landgerichte Auerburg, oder Fischbach gelegt wordenen Amtes Wasen; das Kolberamt, Markamt, und Amt Stephanskirchen von dem aufgelößten Landgerichte Rosenheim: übrigens hat es seinen Sitz in Aibling. R. Bl. 1803. f. 813.

Aibling, Markt am Wasser Manquald ist dem Landgericht Aibling inkorporirt.

Aichach Landgericht, diesem wurde bey der neuen Organisation ihr ehemaliger Gerichtsbezirk belaßen: Ferners aber sind diesem Landgericht inkorporirt die Stadt Aichach. 4. Märkte Aisling, Altomünster, Inchenhofen und Kühbach. 15. Hofmärkten, als Adlzhausen, Affing, Griesbeckerzell, Haslangkreit, Handzell, Hilgertshausen, Mozenhofen, Obergriesbach, Ober- und Unterpachern, Pach und Sulzbach, Pichel, Kapperzell, Schernegg, Schönleuthen, und Tandern; die Fronfeste sowohl, als die Kordonsstation ist in Aichach, und hat zum Dienst einen Gerichtsdiener mit drey Knechten: in Rechtsangelegenheiten stehet es unter dem Hofgerichte in München; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. I. R. Bl. 1803. f. 719.

—— Rentamt begreift ganz die nämliche Gränze des ehemaligen und jetzigen Landgerichts. R. Bl. 1803. f. 746.

—— Allda ist eine Churfürstl. Reichenhall. Salzfaktorie.

Aichach, Stadt am Fluße Par, ist dem Landgericht Aichach inkorporirt.

Aichach vorn Wald, Hofmarkt zum Landgericht Passau gehörig.

Aichholding, Sitz, gehört unter das Landgericht Riedenburg.

Aidenbach, ständischer Markt, zum Landgericht Vilshofen gehörig.

Aiglspach, Sitz, ist dem Landgericht Abensperg inkorporirt.

Aign, allda ist eine Churfürstl. Halleinische Salzniederlag.

Ainling, Markt, zum Landgericht Aichach gehörig.

Aislingen, altes Rentamt vom Landgericht Dillingen, umfaßt das Hochstiftische Amt Aislingen, das Domkapitlische Amt Holzheim, und die Klöster St. Katharinische Dörfer Mindelaltheim, und Altenbaindt Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 195.

Aitterhofen, Hofmarkt, ist dem Landgericht Straubing inkorporirt.

Akade-

Akademiker, welche sich um Anstellung in Churfürstliche Diensten bewerben, haben nach vollendeten Studien das Universitäts-Hauptzeugniß, respective Absolutorium beyzubringen, und die sich nicht gehörig legitimiren, haben Zurückweisung zu erwarten. R. Bl. 1803. f. 436.

Akademische Gesetze an der Churfürstlich-baierischen Ludwig Maximilians Universität zu Landshut: die vorhandenen ältern Gesetze dieser Universität wurden geprüft, und solche mit Rücksicht auf das abgegebene Gutachten, dem Geist der Zeit mehr angepasset, verordnet: R. Bl. 1804. f. 467. Artikel 1. von den Bedingnissen der Annahme an der Universität: ibid. Artikel 2. von den Verhältnissen der Akademiker zu ihren akademischen Vorgesetzten: f. 469. Artikel 3. von den Verhältnissen der Akademiker zu andern Staatsbehörden: f. 470. Artikel 4 et 5. allgemeine und besondere akademische Polizeygesetze: f. 495. Artikel 6. über das sittliche Betragen der Akademiker. f. 496. Artikel 7. über die Studien der inländischen Akademiker, welche einst in den Staatsdienst eintreten wollen: f. 498. Artikel 8. über das Kreditwesen der Akademiker: f. 501. Artikel 9. von ausländischen Akademikern: f. 522. Artikel 10. von Strafen und Belohnungen: f. 523. Verzeichniß der von den Akademikern zu entrichtenden Gebühren für Immatrikulation, für Honorarien, für Zeugnisse, und für Graduanten: f. 525. et 555. siehe auch Polizeygesetze akademische.

Akademische Mitglieder in München, gehören unter das Forum des Hofgerichts, das Personal aber ist dem Hofoberrichteramt untergeordnet. R. Bl. 1805. f. 38. §. 4. et 5.

Akten-Extrakten, und Relationes bey den untern Justizdikasterien; diese sollen nach der Resolution vom 14. Oktober 1799. *) ein vollkommenes Genüge leisten; sohin die oberste Justizstelle in die Lage gesetzt werden, sich zur Beförderung der Justiz-Administration der Relation bedienen zu können: laut Conclus. Rev. f. vom 7. May 1802.

Aktivlehen der aufgehobenen Klöster, Stifter, und Probsteyen; alle Vasallen, welche von einer dieser obbesagten Behörden in Baiern zu Lehen rührende Realitäten, Rechte und Gerechtsame, Kapitalien, Stiften oder Gülten, so anderes besitzen, haben solche Lehen einsweil nach Lehengesetzen zu muthen. R. Bl. 1803. f. 1028.

Aktuar, bey einem Churfürstlichen Landgerichte: Hierzu werden diejenigen Individuen befördert, welche sich auf der hohen Schule durch ihre sittliche, und wissenschaftliche Bildung am meisten ausgezeichnet, und in Gerichtsgeschäften hinreichend geübt haben: R. Bl. 1802. f. 252. Auch hat er keinen bleibenden Anspruch auf diese Stelle, sondern wenn er in seinem Dienste nachläßig wäre, und der von ihm gefaßten Erwartung nicht entspräche, auf gegründete Beschwerden des Landrichters, oder auch sonst nach eintretenden Umständen, und der höchsten Stelle Gutbefinden entfernt, oder verändert werden könne, ohne daß er deßwegen an die Churfürstliche Staatskasse eine Forderung zu stellen berechtiget ist. ibid. ein Aktuar versieht die in der Gerichtsordnung dem bisherigen Gerichtschreiber beygelegte Verrichtungen, er ist dem Landrichter untergeordnet, hat sich allen auf die Gerichts- und Polizeyverwaltung Bezug habenden Geschäften ohne Ausnahme selbst Kopirens zu unterziehen, welche ihm von dem Landrichter aufgetragen werden: f. 251. in Abwesenheit oder gesetzlichen Verhinderungsfalle des Landrichters tritt der Aktuar an seine Stelle, und verwaltet das Amt in allen unverschieblichen Dingen so lange, bis die Abwesenheit oder Verhinderungsursache aufhört, und aus eben diesem Grunde muß jeder Aktuar vor seiner Anstellung alle die Bedingnisse, Studien, Gerichtspraxis, Prüfung und Verpflichtung erfüllen, welche von dem Landrichter selbst erfordert werden: ibid. Auch hat der Aktuar unter Oberaufsicht des Landrichters die Ordnung und Aufbewahrung der Akten in der Registratur zu besorgen: f. 252. zur Besoldung erhält er den dritten Theil dessen, was der Landrichter an Besoldung bezieht, nebst den Reisediäten in Partheysachen: f. 254. Ferner ist bey dem Landrichter für einen Aktuar ein besonderes Wohnzimmer bestimmt, ibid. welches

*) Vid. Sammlung v. J. 1800. S. 20.

nach Maaß der Jahrszeit zur Nothdurft von dem Genießenden Besoldungsholze beheitzen zu lassen ist: R. Bl. 1804. f. 907. dagegen aber hat der Aktuar die Beleuchtung dieses Zimmers, da er ordentlicher Weise in dem gewöhnlichen Amts- und Schreibzimmer zu arbeiten, und dieß ihm besonders angewiesene Zimmer nur für seinen Aufenthaltsort außer der Arbeitszeit, und für das Schlafort anzusehen hat, von seinem Einkommen selbst zu bestreiten. ibid. Indessen soll es bey dem bisherigen Gehalte von dreyhundert Gulden für diese bloße Vorbereitungsstellen sein Verbleiben haben: R. Bl. 1805. f. 456. Auch haben die Churfürstliche Landrichter mit Ende des Rechnungsjahres über die Sittlichkeit, das Betragen, die Geschäftskenntnisse, den Dienstfleiß, die Dienstjahre eines Amtsaktuars zu berichten. f. 468. Dagegen gebühret demselben der gefreyte Gerichtsstand, er mag den akademischen Grad erhalten oder nicht: f. 625. siehe auch Amts-Registraturen.

Allersberg, ehemaliges Landgericht, siehe Hilpoltstein.

Allersberg Mautamt, hat 5. Maut-Stationen, zu Heydeck, Walting, Hilpoltstein, Lohen, und Hofstetten, dann eine Patrouille Station zu Hilpoltstein.

Allersburg, Sitz, ist dem Landgericht Erding inkorporirt.

Allmannshausen, Hofmarkt zum Landgericht Wolfertshausen gehörig.

Allmosen-Austheilung nach dem Begräbniße, oder den Exequien ist verboten. Sie soll auch nachher durch Niemanden, als die bestehenden Orts-Armen Commißionen, jedoch ganz nach dem Willen der Verlebten, und in Gegenwart der Interessenten geschehen, falls sie ihre Anwesenheit verlangen. Die Armen-Commißionen müßen den Erben, Verwandten, oder Testaments-Exekutoren über die Vertheilung der Allmosen genaue Rechenschaft ablegen, und für die Befolgung des Willens der Erblasser mit ihrem Vermögen haften. Fränkisch. R. Bl. 1805. f. 214. §. 24.

Allodialisirung der Lehengüter in der Provinz Schwaben: Wenn von Bürger- oder Bauern-Lehenvasallen derley nachgesucht wird, so haben die Rentämter hievon Bericht mit Gutachten an die ihnen vorgesetzte obere Landsstelle zu erstatten, und hierin die Größe und Beschaffenheit des Lehenguts, den Werth desselben, ingleichen deßen jährlichen Ertrag nach einem zehenjährigen Durchschnitt, so wie den Betrag des Lehenreichs und Sporteln nach einem 30 jährigen Rechnungs-Auszug anzuzeigen, und außerdem zu bemerken, auf wie viel Augen zu dieser Zeit das Leben ruhe, ob außer den Lehentaxen hievon noch jährliche Abgaben paßirt werden? und welche? Ulmisch. N. Bl. 1804. f. 1282.

Alhartomaiß, Hofmarkt ist dem Landgerichte Deggendorf inkorporirt.

Alpeck, Landgericht in der schwäbischen Provinz begreift in sich die ulmischen Aemter Alpeck, Lonsee, und Weidenstetten; hat ihren Sitz allda. Ulmisch. N. Bl. 1804. f. 206.

—— Rentamt allda begreift ganz die nämliche Gränze. Ulmisch. N. Bl. 1804. f. 206.

Altenburg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Aibling inkorporirt.

Altenglofsheim, Herrschaft, ist dem Landgerichte Stadt am Hof inkorporirt.

Altenerding, Hofmarkt, zum Landgericht Erding gehörig.

Altenfraunberg, Hofmarkt, ebenfalls zum Landgerichte Erding gehörig.

Altenfraunhofen, Herrschaftsgericht.

Altenhofen, Sitz, ist dem Landgerichte Mitterfels inkorporirt.

Altenmarkt, Mautamt, hat 3. Stationen, zu Trostberg, Stein, und Weissenkirchen. 2. Brucksoll-Stationen zu Altenmark, und Trostberg; dann zu Weissenstein. 1. Patouille-Station.

Altenrandsberg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Kötzting inkorporirt.

Altenstadt, allda ist eine reichenhallische Salzfaktorie.

Altmanstein, Markt am Wasser Schambach ist dem Landgericht Riedenburg inkorporirt.

Altmanstein, ehemaliges Landgericht, siehe Riedenburg.

Altmühl.

Altmühlmünſter, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Riedenburg inkorporirt.

Altomünſter, Markt zum Landgerichte Aichach gehörig.

Alumnen Salzburgiſche, dieſe ſind auch an jene Geſetze gebunden, welche gegen das Studiren auf ausländiſchen Schulen beſtehen, vermög Reſcript vom 14ten Juny 1804.

Amberg, Hallverwaltung hat zwey Bruckzollſtationen zu Schwandorf und Schwarzenfeld.

—— Kaſtenamt das ehemalige iſt dem Landgerichte Amberg beygelegt.

—— Landgericht, bey der Organiſation ſind dieſem beygelegt worden die Landgerichte Hirſchau, Freudenberg und Rieden, das Amt Vilſeck, ferners die vogteylichen oder niedergerichtlichen Unterthanen des Kaſtenamts Amberg, deſſen Sitz iſt in Amberg, wie auch die Frohnfeſte, hat zu deſſen Dienſt einen Gerichtsdiener mit vier Knechten; die Kordonsſtationen ſind zu Vilſeck, Rieden und Hirſchau; es ſteht in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte allda; ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte No. I. Ambergiſches R. Bl. 1803. ſ. 610. et ſ. 798.

—— Rentamt hat ganz den nämlichen Bezirk, welcher dem dortigen Landgerichte angewieſen worden iſt; die anfallenden Umgeldsgefälle hat das Rentamt zu verrechnen. Amberg. R. Bl. 1803. ſ. 744.

Amberg: die ehemalige Regierung hat den Namen Hofgericht anzunehmen, und unter ſolchem Namen auch ihre Geſchäfte ferner fortzuführen: R. Bl. 1802. ſ. 793.

—— Salzamt hat zur Unterfaktorie Schnaitach.

Amerang, Hofmarkt iſt dem Landgerichte Troſtberg inkorporirt.

Amergau, ehemaliges Kloſtergericht, iſt dem Landgerichte Schongau beygelegt.

Amerland, Hofmarkt, inkorporirt dem Landgericht Wolfertshauſen.

Amortizationsgeſetz, ſiehe Religioſen.

Amſling, Hofmarkt iſt dem Landgerichte Straubing inkorporirt.

Amthäuſer, ſiehe Fronfeſte.

Amtsboth bey dem Rentamte, an dem Sitze deſſelben iſt zu dem Dienſte einer anzuſtellen und zu beſolden; dieſer dient, um die Aufträge des Rentamts zu vollziehen, die Steuer und Anlagsziele den Dorfführern bekannt zu machen, die rückſtändigen Abgaben exekutive beyzubringen, und auch die Geſchäfte der bisherigen Kaſten- und Lehenknechte, und andere bey dem Rentamte vorfallende Nebendienſte zu verrichten. R. Bl. 1802. ſ. 259. ſ. Rentbothen.

Amtsbothen-Löhnungen, welche dem Aerar aufgerechnet werden dürfen, paſſiren keine mehr, wenn ſie nicht mit einem Lieferſcheine belegt ſind, worin nebſt der Beſchreibung der richtig geſchehenen Einlieferung, auch die Weite des Weges, die der Amtsboth zu machen hatte, ſich atteſtirter befindet. R. Bl. 1805. ſ. 139.

Amtskorreſpondenzen der höhern und niedern Stellen mit in- und auswärtigen Behörden, ſind von der Stempelſchuldigkeit ausgenommen. R. Bl. 1805. ſ. 409. §. VIII. lit. a.

Amts-Regiſtraturen, es iſt nach der höchſten Entſchließung vom 27. Jänner 1804. eines jeden Beamtens Schuldigkeit, die Amtsregiſtratur in Ordnung zu erhalten; der hierauf mehr oder minder verwendete Fleiß bezeichnet die Grade des Verdienſtes, und Seine Churfl. Durchl. verſehen ſich zu den neu angeſtellten Beamten und Aktuarien, daß ſie ſich gerne auch um dieſen Grad der Auszeichnung beſtreben werden; wo aber eine auffallende Nachläßigkeit bey den Amtsvorfahrern bemerket wird, und dieſe nicht einmal die gemeinſte Schuldigkeit des Fleißes hierauf verwendet haben, ſoll allerdings an denſelben der Regreß genommen werden. ibi.

Amts-Signet, dieſes iſt in den Amtsausfertigungen mit der Umſchrift des Amtes zu gebrauchen. R. Bl. 1802. ſ. 127. §. 5. ſämmtliche Churfürſtliche Landgerichte haben ein großes und ein kleines, die Churfürſtl. Rentämter aber nur ein kleines Amtsſiegel mit dem

Chur-

Churfürstl. Wappen in drey Schilden, dann der geeigneten Umschrift zu führen. R. Bl. 1804. f. 139.

Amtsstuben, die jährliche Aversionssumme zur Beleuchtung der Amtsstuben wurde den Aemtern nicht bewilligt. R. Bl. 1804. f. 1082.

Amtswohnungen, für die Zukunft soll für alles dasjenige, was ein Beamter oder Staatsdiener über dasjenige, was ihm vermög Baumandat ohnehin obliegt, in Gebäude oder Gründe ohne Ratifikation von nun an verwenden wird, nicht die mindeste Entschädigung statt finden, es mögen diese Verwendungen sodann nothwendig und nützlich, oder überflüssig seyn. Für das Verflossene aber werden diese Nachforderungen allzeit strenge geprüft, und sowohl diejenige Verwendung, welche der Bewohner oder Nutznieser ohnehin mandatmäßig, oder nach der Natur der Sache zu bestreiten hatte, als auch dasjenige, was unnöthig oder überflüßig war, genau ausgeschieden, und hernach die desfallsigen Gesuche verbeschieden. Amberg R. Bl. 1803. f. 902.

Anatomiren des Leichnams, solches darf nur auf ausdrückliches Verlangen der nächsten Verwandten oder Freunde, so wie in geeigneten Fällen auf Befehl der Obrigkeit geschehen. Ueber die Leichname conscribirter Armen verfügen die Orts-Armencommissionen, und über jene, welche sich in Spitälern, oder Gefängnissen befanden, die Vorsteher derselben. Fränkisch. R. Bl. 1805. f. 211. §. 8.

Anbetung, die sogenannte ewige, bisher in sämtlichen Kirchen eingeführte, wurde, indem sich mehrere Kirchen nicht mehr im Stande befinden, bey gegenwärtigen Preißen der nothwendigsten Bedürfnisse die Ausgaben für diese Andacht ohne Schaden zu bestreiten, auch den Unterthanen ohnehin frey steht, an Sonn- oder gebothenen Feyertagen Bethstunden halten zu lassen, aufgehoben. R. Bl. 1804. f. 801.

Andachten ungeeignete ausser den Kirchen, siehe Litaneyen.

Andermannstorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Anger, Landsaßen Gut unter das Landgericht Cham gehörig.

Angerbach, Hofmarkt, gehört zum Landgerichte Vilsbiburg.

Angiberg, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Mosburg.

Ankaufsbriefe, unterliegen dem Gradationsstempel. R. Bl. 1805. f. 403. §. 3. lit. b.

Anlangen, Bitt- und Beschwerdschriften, im Betreff derselben werden die bereits erlassenen Verordnungen, welche den Partheyen den Gebrauch des Stempelpapiers in causis propriis, unstegelmäßigen die Contrasignation recipirter Anwälde, und allen Supplikanten bey der Einreichung ihrer Schriften an eine Unterbehörde, die Beylagen der Duplikaten zu einem unerläßlichen Bedingnisse machen, mit dem Anhange wiederholt, daß ausser dessen solche Exhibita, wenn sie gleich Termine, so andere dringende Gegenstände betreffen, ohne Entschließung zurückgegeben, oder liegen gelassen werden. R. Bl. 1804. f. 100. Diejenigen Anlangen, welche nach den bestehenden Verordnungen zur Begutachtung einer untergeordneten Stelle geeignet sind, sollen unmittelbar bey derselben eingereicht werden, und nur dann, wenn diese in dringenden Fällen nicht sogleich, außer dessen aber in 14 Tagen keine Resolution ertheilen, oder die Supplikanten von dem in dieser Zeitfrist erstatteten Berichte in Kenntniß setzen wird, mögen sich diese zur Churfürstlichen Landesdirektion wenden, müssen aber jedoch ihren Bittschriften jederzeit dem von dem Amte — wobey sie ihr erstes Anlangen übergeben haben, — unterzeichneten Lieferschein beylegen. f. 611. Anlangen und Zeugnisse in Schulsachen aber müssen künftig im oberdaierischen Ober-Schulkommissariats-Bezirke unmittelbar bey der Churfürstlichen Landesdirektion eingereichet werden; nur allein die Quartal-Schulberichte haben bey dem genannten Oberschulkommissariate einzulaufen. Auch sind Schullehrer und Schulkandidaten sowohl von Ober- als Niederbaiern gehalten, ihre Anlangen jedesmal eigenhändig zu schreiben, und die erfoderlichen Zeugnisse, welche sie bey

den

Digitized by Google

den Lokalschulkommissionen, Pfarrern und Inspektoren jederzeit verschlossen zu erheben haben, unerösnet bey der geeigneten Behörde einzureichen. R. Bl. 1805. f. 1192.

Anlehen, hat die Landschaft in Baiern ein derley von $\frac{x00}{m}$ fl. bey den außerordentlichen Staatsbedürfnissen mit höchster Genehmigung zu eröfnen beschlossen. R. Bl. 1805. f. 1159. Die Bedingnisse dieses Anlehens sind folgende: Es wird jährlich zu 5 pC. verzinset. ibi. §. 1. Bey der Erlage dieses Anlehens zur landschaftlichen Hauptkasse in München werden nebenbey folgende Provisionen vergütet: a) von 1000 fl. und darüber ein pC. b) von 5000 fl. und darüber zwey pC. c) von 10000 fl. und darüber drey pC. d) von 20000 fl. und darüber vier pC. ibi. §. 2. Wer mehrere tausend Gulden schießet, erhält für jedes tausend eine besondere Obligation; für Antheile hingegen, welche die volle Summe von 1000 fl. nicht erreichen, werden die Obligationen nach dem Betrage derselben ausgestellet. ibi. §. 3. Dieses Anlehen soll mit der Heimbezahlung, von Zeit der Erlag an gerechnet, ein Jahr lang still stehen; nach Verfluß dieser Zeit aber tritt beyderseits das Recht der halbjährigen Aufkündung ein. f. 1160. §. 4. Zur Sicherheit und Hypothek werden den Theilnehmern dieses Anlehens die Steuer- und Stände-Anlagsgefälle verschrieben. ibi. §. 5.

Anlehens-Obligationen und Schuldverschreibungen, welche von der höchsten Stelle selbst, oder von den Churfürstlichen Provinzial-Etats-Kuratelen ausgefertiget werden, sind von der Stempelschuldigkeit ausgenommen. R. Bl. 1805. f. 409. §. 8. lit. b. siehe Stempelschuldigkeit.

—— Tabellen, die von den Städt- und Marktsmagistraten einzusenden sind, ist eine mehrere Bestimmtheit nach dem entworfenen Formular gegeben worden. R. Bl. 1804. f. 49.

Anonyme Schriften, siehe Schriften gedruckte.

Ansäßigmachung, ob diese durch die Uebernahm eines Gewerbes von der Militärpflichtigkeit befreye? wurde die höchste Entschließung dahin ertheilt, daß die Ansäßigmachung durch Uebernahme eines Gewerbes nur dann der Ansäßigmachung durch Güter und Häuser um eine Befreyung von der Militärpflichtigkeit zu bewirken, gleich geachtet werden solle: a) Wenn die Ausübung des Gewerbes nach Lokalumständen nothwendig erkannt wird. b) Wenn zur Uebernahme desselben keine nicht Dienstpflichtige vorhanden sind. c) Wenn der Dienstpflichtige, welcher auf solche Art sich ansäßig machen will, das zur Ausübung des in Frage stehenden Gewerbes erforderliche Vermögen besitzt, und d) die zunächst betheiligten Familien in ihren Einwendungen dagegen erhört worden sind. Wenn die Bedingungen a. b. et c. nicht eintreten, so ist das Gesuch sogleich abzuweisen; findet aber die einschlägige Obrigkeit dabey keine Anstände, so hat sie solche mit der Aeußerung der betheiligten Familie und mit den übrigen Ausweisungen einzuberichten, und alleit ist eines solchen Individui die besondere höchste Entschließung zu erholen. Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 574. siehe auch Unterthanen.

—— eines Soldaten durch Heyrath, muß der Schein über die gepflogene Heyrath an das Regiment eingesendet, oder der Mann selbst wieder gestellt werden. f. Abschiedsgesuche der Inländer.

Ansiedlung von Kolonisten in Baiern und dem Herzogthume Neuburg, dießfalls wurde verordnet, daß zum Behufe die Moosgründe in der Gegend von Rosenheim, und so auch die Neuburgischen Kameral-Kolonisegründe auf dem Donaumoose verwendet werden sollen. R. Bl. 1802. f. 167. §. 1. Auch war die höchste Stelle nicht ungeneigt, nach den Grundsätzen, welche in Ansehung der Rosenheimer Moosgründen bestimmt werden, auch die Ansiedlung auf dem Schleißheimer Moose, und auf dessen öden Gründen eintreten zu lassen, und zugleich die Donaumoosischen Militäraktien zu diesem Zwecke zu bestimmen. ibi. §. 2. überhaupt aber ist die höchste Willensmeinung, die Ansiedlungen auf allen öden Gründen, wo und so oft sich Gelegenheit giebt, zu befördern. ibi. §. 3. Jedem Ansiedler soll nach Maaß des Vermögensausweises, ganz unentgeldlich und auf Eigenthum, jedoch gegen einen zwar jetzt schon zu bestimmenden, aber erst nach zehen Jahren

anfangenden jährlichen Bodenszins (Census) und gegen Entrichtung der übrigen gewöhnlichen Staatsabgaben die obengedachte Rosenheimer und Neuburgische Kameral-Moosgründe überlassen werden. ibi §. 4. Nur sind bey den Neuburgischen Kolonien die schon stehenden Gebäude, nach einem billigen Schätzungspreise von den Ansiedlern zu ersetzen, auf den Gründen selbst aber keine Weidenschaftsservituten zu gestatten. ibi. §. 5. Die Ueberlassung der Gründe soll nicht in der Eigenschaft eines Hoffußkörpers, sondern als walzende Stücke statt finden. s. 168. §. 6. und den Ansiedlern ist, in so weit es ohne Verkürzung eines dritten geschehen kann, gänzliche Zehendfreyheit, in jedem Falle aber wenigst die gesetzliche fünf und zwanzigjährige Zehendfreyheit zugesichert. ibi. §. 7. Zur ferneren Unterstützung soll denjenigen Kolonisten, welche ihre Wirthschaftsgebäude von Stein aufführen, alles zu den Dachstühlen nöthige Zimmerholz ganz frey und ohne alle Bezahlung abgegeben, und diejenigen, welche selbst ein Vermögen vom Belange mitbringen, im Verhältnisse desselben nebenher mit Kirchenanlehen, zu zwey vom Hundert unterstützt werden. ibi. §. 8. et 9. Den Kolonisten auf dem Rosenheimer Moose werden mit einander nach Maaß der Familienzahl acht bis zwölf Stücke Arbeitspferde angeschaft, und ihnen zu den gemeinschaftlichen Fuhren geschenkt. ibi. §. 10. Auch wird denselben nach Anzahl der Köpfe und nach der Größe des mitgebrachten Viehestandes, ein für beydes zureichender vorläufig zu bestimmender vierteljähriger Unterhalt zugesichert und verreicht. ibi. §. 11. Zu Beförderung der Ansiedlung auf dem Donaumoos Neuburgischen Antheils, dann zu Unterstützung der Kolonisten in der Grünau, und zwar vorzüglich zu Erbauung neuer Häuser, ist für diese auf dem Landtag aus freyem Antriebe festgesetzt worden, daß eine Summe von 20000 fl. unter der Administration der dasigen Landesdirektion verwendet werden solle. N. Bl. 1802. s. 511. §. 9. lit. c. Es wurden auch zwischen Dachau und München ähnliche Anstalten angeordnet, wovon die Ansiedlung Augustenfeld aus 15 gut gebauten Häusern besteht, und 14 Familien in 70 Köpfen enthält. Die Ansiedlung Ludwigsfeld hat 18 Häuser, eben so viele Familien, und in allen 75 Köpfe. Die Ansiedlung Karlsfeld besteht dermalen aus 4 Gebäuden, und eben so vielen Familien. N. Bl. 1802. s. 752. siehe Forstinspektoren.

Anspach und Bayreuth, in dem mit des Königs von Preußen Majestät am 30sten Juny 1803. geschlossenen Landesvergleich wurde unter andern zum Besten der Unterthanen in den ausgetauschten Orten festgesetzt. 1) Den Privatrechten der Dritten, den Befugnissen der Kämmereyen und Gemeinden, ihren Waldrechten und dergleichen soll durch den benannten Vergleich, wie sichs von selbst versteht, nichts präjudicirt werden. In sofern jedoch durch diesen Vergleich, aus Staatsrücksichten nothwendige, und den beyderseitigen Unterthanen allgemein wohlthätige Bestimmungen und Erhebungsnormen in Absicht auf die Nachsteuer, Zunftverbände und andere Staatsverhältnisse und Einrichtungen, ausdrücklich festgesetzt werden, müssen sich auch die Städte und Insassen hiernach unverweigerlich achten. 2) Meister, die für ihre Person unter preußische Landeshoheit kommen, deren Innung und Zunftladen aber in Alt- und Neupfälzischen verbleibt, behalten auf ihre Lebenszeit die Freyheit, ferner in das alt- und neupfälzische Gebiet zu arbeiten, müssen sich aber, in sofern sie nun ihre Arbeit auch in das königl. Gebiet erweitert haben, den Zunftanstalten des königlichen Gebietes unterwerfen, und sich in die königlichen Zünfte, jedoch unentgeldlich aufnehmen lassen. Gleiches gilt auch umgekehrt von den Meistern, die für ihre Person unter pfalzbaierische Landeshoheit kommen, deren Zunftlade aber im Preußischen bleibt. 3) Allen einzelnen Personen sowohl, als den Gemeinden bleibt die bisherige Freyheit ihrer Religionsübung. Wegen der Religion soll Niemand von allgemeinen Rechten und Prärogativen der übrigen Unterthanen, Bürger oder Staatsdiener im mindesten ausgeschlossen werden. Das zum Gebrauch einer bestimmten Kirchengenossenschaft bisher ausschließlich angewendete Pfarr- und Kirchenvermögen soll derselben nicht entrissen, oder ihr eine Theilung mit andern Religionsverwandten zugemuthet werden. 4) Allen an den andern Gebietsherrn übergehenden Dienern bleibt für ihre Person lebenslänglich die

Freyheit,

Digitized by Google

Freyheit, ohne Nachsteuer wieder in das andere Land zurückzukehren, und die ihnen anfallenden Erb- und Kaufgelder ohne Abzug zu beziehen. Auch sollen ihre Kinder in dem vorigen Lande aller Schulstipendien und Stiftungen theilhaftig bleiben können, und ihnen frey stehen, ob sie sich als Landeskinder bey dem vorigen, oder dem neuen Gebietsherren zu Aemtern und Diensten melden wollen. Die Geistlichen und Schullehrer haben vollkommen Anspruch von dem vorigen Gebietsherrn noch weiters befördert und movirt zu werden. Auch bleiben ihnen und ihren Kindern dieselben Vortheile, wie bey den weltlichen Dienern ausbedungen. Amberg. R. Bl. 1804. f. 140.

Anstellungsexpeditionen der Bürgermeister, Stadtrichter, Stadtgerichtsräthen, Verwaltungsrathe und Stiftungsverwalter in den Städten, solche unterliegen dem Siegelstempel zu 10 fl. R. Bl. 1805. f. 408. 9te Klasse.

Antiquarienhändler seynd unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden, ihre Kataloge der Polizeyobrigkeit zu übergeben. R. Bl. 1803. f. 379. §. 1.

Anwäld approbirte, nur die von der höchsten Stelle zur Rechtsbeyständschaft ermächtigte Hofgerichtsadvokaten dürfen bey den verschiedenen Landesstellen die Partheyen vertreten; es wäre dann, daß eine siegelmäßige Parthey ihr Recht vor Gericht selbst vertheidigen wollte, vermög Reskript vom 13. August 1804. §. 1. Einer jeden Vorstellung ist der Rechtsanwald nebst dessen Unterschrift den Betrag der für die Verfassung derselben erhaltenen Gebühr beyzusetzen verbunden, und würde von den Partheyen mehr gefodert werden, als der Anwald angegeben hat, so stehet ihnen das Recht zu, das mehr geforderte zurückzuverlangen. ibi. §. 2. jeder Vorstellung, die nicht mit diesen Förmlichkeiten versehen ist, soll keine rechtliche Folge gegeben werden, sondern sie ist an die Parthey sogleich zurückzustellen, um die Unterschrift eines Anwaldes nachzuholen. Auch wird auf alle, an die höchste Person gebrachte Vorstellungen, welchen die angegebenen Förmlichkeiten mangeln, keine Rücksicht genommen, und die Partheyen haben sich daher selbst die Nachtheile zuzuschreiben, welche für sie aus einer sträflichen Nichtbefolgung Churfürstlicher Verordnungen entstehen können. ibi. §. 3. Gegen die geheimen und verborgenen Anwälde, deren Zweck meistens kein anderer ist, als den Partheyen selbst gegen Recht und Gesetz Beystand zu leisten, ist eine wachsame Aufsicht zu pflegen, und wenn dergleichen entdeckt werden, so sollen sie nicht nur allein die erhobenen Gebühren zur Armenanstalt des Orts erlegen, sondern sie sind nebst dem noch in eine Geldstrafe, und bey wiederholten Uebertretungen, oder wenn sie durch ihre Advokatie die Partheyen zum Ungehorsam gegen die Gesetze verleitet haben, zur Gefängnißstrafe zu verurtheilen, und ist dabey der Name dieser verborgenen Anwälden jederzeit zur Warnung der Partheyen öffentlich bekannt zu machen. ibi. §. 4. siehe auch Advokaten.

Anwartschaften bey Aemtern und Diensten der Städte und Märkte, sollen weder Anwartschaften gestattet, noch die Verleihung solcher Dienste, zu deren Erfüllung besondere Kenntnisse und Prüfungen erforderlich sind, mit beschwerlichen Bedingungen einer Gelderlage, Pensionsübernahme, Anheyrathung rc. verbunden werden: Auch werden alle Obrigkeiten, welche dazu ihren Konsens ertheilen, zur persönlichen Haftung gegen diejenigen, die durch Kassirung oder Nichterfüllung solcher unzuläßigen Bedingungen beschädiget würden, angehalten. R. Bl. 1804. f. 781. Bey Anwartschaften und Errichtung erblicher Aemter ist als ein Hauptstaats- und Familiengrundgesätz festgesetzt, daß nach den Schranken, welche die Natur der Macht eines zeitlichen Herrschers gesetzt hat, keinem regierenden Landesfürsten das Recht zustehe, seinen Nachfolger durch Anwartschaften, Errichtung neuer erblicher Aemter, oder Verleihung der schon bestehenden zum Voraus zu binden. Es sollen demnach nicht nur in den sämtlichen Erblanden keine Anwartschaften auf irgend einen Dienst oder eine Stelle, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und auch noch so gering seyn, weder ertheilt, noch dieselbe unter irgend einem Vorwande je bestätiget werden, sondern es sind zugleich alle vormals ohne agnatischen Konsenß ertheilte dergleichen Konzessionen nichtig und unverbindlich. R. Bl. 1805. f. 169. §. 9. siehe Landerbämter.

Anzing, Sitz ist dem Landgerichte Schwaben inkorporirt.

Apotheker, von der Landesdirektion zu Neuburg ist unterm 29. Oktober 1802. eine von der dasigen Sanitätskommission entworfene Medikamententaxe zur genauen Befolgung bekannt gemacht worden. Es ergieng also an die Apotheker die Weisung als ein Nachtrag zur Medikamententaxe; da die Taxe auf die besten Sorten der Apothekerwaaren gemacht worden, so sollen die Apotheker auch nur die von der vorzüglichsten Güte und Aechtheit sich anschaffen, unter keinem Vorwande aber nur geringere Sorten ankaufen, und dispensiren dürfen. Neuburg. R. Bl. 1803. f. 243. §. 1. Diejenige chemische Präparaten, welche zum innerlichen Gebrauche bestimmt sind, und in der Bereitung eine besondere Vorsicht erfodern, sollen sie wegen der Gefahr einer Verfälschung, oder wenigstens schlechten Zubereitung nicht von den Materialisten kaufen, sondern sie selbst verfertigen. ibi. §. 2. Den Handverkauf sowohl, als bey Berechnung der Rezepten sollen sie sich aufs genaueste nach der neuen Taxe richten, zu dem Ende soll a) der Preis der Arzneyen, sie mögen nun gegen baare Bezahlung, oder auf Rechnung verabfolgt worden seyn, auf der Signatur mit deutlichen Zahlen bemerket, auch b) auf jedem Rezepte, es möge nun solches zurückgefodert, oder in der Apotheke aufbewahret werden, der Tax deutlich geschrieben stehen, indem bey den inskünftige unerwartet vorzunehmenden Visitationen der Apotheken unter andern Punkten, auch die Rezepten eingesehen, und die richtige Befolgung der Taxe in dem Protokoll bemerkt werden solle. f. 244. §. 3. Wenn Arzneymittel, welche in der Taxe nicht begriffen sind, verlangt werden, sollen die Apotheker darum Niemand übernehmen, sondern die Billigkeit eintretten lassen. ibi. §. 4. Den Apothekern hat neuerdings die Verordnung vom 8ten August 1794. *) wegen dem Verkauf der Gifte durch die Land- und Herrschaftsgerichte, wie durch die Polizeybehörden der Städte publizirt, und hierüber ein Protokoll abgehalten werden müssen, welches ein jeder zu unterschreiben hatte, R. Bl. 1803. f. 609. In Zukunft ist also diese Verordnung jederzeit bey der Anstehung durch die Behörde zu eröfnen, der Anstehende mache sich in einer Hofmarkt, oder in einem unmittelbaren landgerichtischen Orte ansäßig, und die Führung seines Gewerbes kann ihm in so lange nicht gestattet werden, bis er sich nicht darüber durch eine Abschrift des bey der Bekanntmachung abgehaltenen Protokolls legitimirt hat. ibi. Ferner sind diese jedem landgerichtischen Arzte, in Ansehung ihrer Apotheken untergeordnet, und stehet denenselben die geirgenheitliche Besichtigung jederzeit zu, die Gebrechen aber sind dem Landgerichte zu eröfnen. R. Bl. 1804. f. 197. §. 2. Damit aber die medizinische Pfuschereyen fernershin nicht mehr unterhalten werden, wurde den Apothekern in der Provinz Schwaben verboten, irgend ein Arzneymittel an Jemand ausser auf ein Recept von einem lebenden approbirten Arzte, oder Chirurgen (von diesem aber nur zum äußerlichen Gebrauche) abzugeben, worin auch schon das Verbot sich mit der Kur innerlicher oder äußerlicher Krankheiten zu befassen, für die Apotheker enthalten ist. Derjenige, der dieser Verordnung zuwider handelt, wird das erstemal mit 15 Rthlr., das zweytemal mit nochmal so viel, und das drittemal mit dem Verluste seines Gewerbes bestraft. Ulm. R. Bl. 1804. f. 426.

— Conti unterliegen dem Gradationsstempel. R. Bl. 1805. f. 403. §. 3. Lit. a.

Appanagial-Receß, was in Gemäßheit früherer Familienverträge des pfalzweybrückischen Hauses durch den mit des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern unterm 30. Nov. 1803. abgeschlossenen Appanagial-Rezeß demselben und dessen Linie, jedoch mit Vorbehalt der Landeshoheit und der höheren Regalien, dann mit ausdrücklicher Verwahrung, daß in Zukunft nach dem Sinne und Geiste des Articuli 5. des Hausvertrages von 1771. die Appanagen im Churhause allezeit nur in Geldrenten, und nicht in Ländern angewiesen werden sollen, im Herzogthume Berg abgetreten worden ist. R. Bl. 1805. f. 172. h. 12. lit. d.

Appellation, über die Erkenntnisse des Maaßstabes bey Gemeinwalds-Abtheilungen, wie auch in Landkulturssachen geht die Appellation an die Landesdirektion, vermög Reskript vom 31sten

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 298. No. 120.

Digitized by Google

31ſten July 1802. Ueber die Erkenntniſſe der Hofgerichte zu Straubing, Amberg und Neuburg gehen dieſe nicht mehr an den hieſigen Hofrath, ſondern gleich unmittelbar an die oberſte Juſtizſtelle. R. Bl. 1802. ſ. 796. Von dem ehemaligen Fürſtenthume Freyſing gehen die Appellationen oder Reviſionen nicht mehr an die Reichsgerichte ꝛc., ſondern zu der oberſten Juſtizſtelle in München; von der Stadt Mühldorf aber gehen dieſe zum Hofgerichte. R. Bl. 1802. ſ. 844. et 848. In den Paſſauiſchen Beſitzungen haben die Privilegirten in bürgerlichen Streitigkeiten zur erſten und die übrigen Nichtprivilegirten zur Appellationsinſtanz das Hofgericht zu Straubing und oberſte Juſtizſtelle zu München erhalten. R. Bl. 1803. ſ. 145. Bey Gemeindsabtheilungs- und Kultursprozeſſen geht die Appellation zur zweyten und letzten Inſtanz, zur Churfürſtl. Landesdirektion. R. Bl 1803. ſ. 146. den Appellationszug zur Churfürſtl. oberſten Juſtizſtelle in Ulm, ſteheoberſte Juſtizſtelle. Von dem hieſigen Stadtgerichte geht die Appellation in den geeigneten Fällen zum Hofgericht, und von da zur oberſten Juſtizſtelle. R. Bl. 1803. ſ. 353. In Bau- und Kundſchaftsſachen geht die Appellation gleich zur oberſten Juſtizſtelle. ibi. ſ. 354. in Servitutsfällen bey den im hieſigen Burgfried entlegenen Häuſern geht die Appellation ſogleich zur oberſten Juſtizſtelle, laut Concl. Reviſor. vom 12. September 1803. Bey dem Hofgericht in Schwaben haben die Appellanten künftighin die Akten erſter Inſtanz vom Unterrichter nicht mehr zu requiriren, noch dem Appellationslibelle beyzulegen, ſondern denſelben ohne jene Akten einzureichen. Ulm. R. Bl. 1804. ſ. 235.

Appellations-Fatalien in militariſchen Fiſcalſachen ſollen nicht vom Tage des eröfneten Beſcheids, ſondern von jenem zu laufen anfangen, an welchem der Beſcheid nebſt den Akten von dem Hofrathe an das geheime Kabinet übermacht, und der Empfang derſelben auf dem mitzuſchickenden Konzepte recognoscirt wird. R. Bl. 1802. ſ 328. Bey Gemeindsabtheilungs- und Kulturs prozeſſen ſind die Fatalien. 14 Tag. R. Bl. 1803. ſ. 146. In Bau- und Kundſchaftsſachen allhier ſind dieſe noch auf die 10 Tage, bis zur Reviſion der Privilegien beſchränkt. ibi. ſ. 354. Die zur Landesdirektion geeignete Appellationslibelle können in Hinſicht der Fatalien, wie natürlich nur nach dem Präſentatum, daß es von dem offiziellen Protokolle Exhibitorum erhält, berechnet werden, ſo wie der Spruch nur hierauf erfolgen kann, folglich hat ſich allda jeder der richtigen Einlieferungs wegen immer den Termin durch Unterſchreiblaſſung des Lieferzettels zu verſichern. ibi. ſ. 952. Bey den Sponſalienklagen geht die Appellation nicht binnen den gewöhnlichen 60. ſondern muß zur Beſchleunigung dieſer keine Verzögerung erlaubenden Rechtsſachen längſtens binnen 30 Tagen ſub poena Defertionis ergriffen werden. Ulm. R Bl. 1804. ſ 215. Nach der neuen Zoll- und Mautordnung ſind die Fatalien, und zwar für den Inländer von 30, den Ausländer von 60 Tägen, von dem Zeitpunkte der ergangenen Definitiv-Verbſcheidung angerechnet, feſtgeſetzt. R. Bl. 1805. ſ. 40. §. 24. Es kann aber auch der Kläger, wenn er mit dem Spruch erſter Inſtanz nicht zufrieden, zur Landesdirektion appelliren, doch ſind für dieſen die Appellationsfatalien auf 14 Täge beſchränkt. Ein Rekurs zur höchſten Stelle findet nicht Statt. ibi.

—— Schrift, wenn bey armen ſtreitenden Theilen, in ſolcher die Beyſetzung des Tags der Beſcheidspublikation oder der Inſinuation vernachläßiget wird, ſo kann gemäß gnädigſten Reſkripts vom 20. Auguſt 1803. anſtatt der anno 1755. *) verordneten Geldſtrafe von 6 Rthlr. gerichtliche Ahndung eintretten; ſoll aber der Anwald daran Schuld tragen, ſo unterliegt dieſer der verordneten Strafe. ibi. In Mautkonfiskationsfällen müſſen jederzeit Duplikate mit beygelegt werden, im Unterlaſſungsfalle alſo haben ſie nicht nur die Gebühr für das Schreiben des Duplikats vom Appellationslibelle, ſondern auch eine Strafe von 6 Rthlr. zum Armenfonde unnachläßig zu bezahlen. R. Bl. 1804. ſ. 990.

Appellations-Summen ſind im Fürſtenthum Bamberg in fränkiſcher Landswährung zu verſtehen. Fränkiſch. R. Bl. 1803. ſ. 321. §. 1. In der Appellations-Summe hat ein Unterſchied zwiſchen Armen und Reichen aus dem Grunde nicht Statt, weil die Beſtimmung

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. S. 1310. No. 14. dieſer

dieſer relativen Begriffe nur zu neuen Rechtsſtreitigkeiten über dieſe Vorfrage die Veranlaſſung geben würde, und weil das Urtheil des Richters, von dem nur zuträglichen Beweismittel des Eides abhängig gemacht wird. Indeſſen ſoll die geſetzliche Beſtimmung der Berufungsſumme auf jene Partheyen keine wirkende Kraft äußern dürfen, welche rechtlich zu beweiſen vermögen, daß die ſelbſt geringere Streitſumme ihr geſamt Vermögen ausmacht. ibi. §. 2. In die Berufungsſumme ſind nie Zinſen und Streitkoſten einzurechnen, es wäre dann, daß ſie der Hauptgegenſtand des Streits ſind. ſ. 322. §. 3.

Appellations-Termin, wenn während des geſetzlichen Appellationstermins in Maut- und Konfiskationsgegenſtänden weder von Seite des Klägers noch des Beklagten die Appellation oder ein ſonſtiges Rechtsmittel ergriffen wird, ſo iſt der dadurch in Rechtskraft übergehende Sentenz der erſten Inſtanz ohne weiters in Vollzug zu ſetzen. R. Bl. 1804. ſ. 575.

Arbeits-Inſtitut, zu Errichtung eigener zweckmäßiger Arbeitsinſtitute und einiger Feyertagsſchulen in Neuburg und Burglengenfeld, als den beyden Hauptorten, und zwar für das Unterland oder Nordgau, iſt eine Summe von 40000 fl. und für den Obertheil des Herzogthums Neuburg eine Summe von 35000 fl. auf den Landtag feſtgeſetzt worden. R. Bl. 1802. ſ. 511. §. 9. lit. 2. ſiehe auch Induſtrieſchule.

Arbing, Hofmarkt iſt dem Landgerichte Burghauſen inkorporirt.

Archive geheime, deſſen Perſonale ſteht mit der Gerichtsbarkeit unter dem Hofgerichte. R. Bl. 1805. ſ 388.

Armatur-Reſtitutions-Cartel iſt mit dem k. k. Hofe abgeſchloſſen worden, deßwegen haben die Landgerichte und übrigen Behörden den Auftrag erhalten, den Unterthanen den Ankauf ſolcher Dienſtpferde nachdrucksam zu unterſagen. R. Bl. 1802. ſ. 761.

Armee baieriſche, neue Eintheilung derſelben in Diviſionen und Brigaden. R. Bl. 1803. ſ. 261.

Armen-Anſtalt, allgemeine landgerichtiſche: in Beziehung auf die hinſichtlich der Abſtellung des Bettels und Verpflegung der Armen vom 5. Oktober 1801. *) erlaſſene höchſte Verordnung werden die Churfürſtlichen Landgerichte angewieſen, auf dieſen Zweig der Landespolizey vorzügliche Sorge zu tragen, ſich hierzu der thätigen Mitwirkung der Pfarrer zu bedienen, und die Armenpflege ihres Gerichts durch einen allgemeinen Zuſammenhang der Hilfsquellen zu organiſiren. R. Bl. 1804. ſ. 991. zum Behufe deſſen wurde ihnen das Detail der im Landgerichte Schwaben eingeführten Armenanſtalt gedruckter als organiſche Norme mitgetheilt. ibid. ſ. 992.

—— Inſtitut, die Vermächtniſſe zu Gunſten der Armen ſoll keine Obrigkeit oder Teſtaments-Executor eigenmächtigerweiſe verwenden, und ad executionem bringen, ſondern ſolche dem Armeninſtitut überlaſſen, und zu dem End denſelben allzeit gleich poſt publicatam diſpoſitionem auf das längſt inner 14 Tagen, und zwar unter der Strafe vom doppelten Erſatze davon Nachricht gegeben werden. R. Bl. 1802. ſ. 601. Die Trauungen von Leuten geringen Vermögens und Einkommens, ſollen ohne alle Ausnahme nicht eher vorgenommen werden, als bis ſelbe von den reſpectiven Gerichts und Polizey Behörden die geeignete Bewilligung beygebracht und welche Behörden jedesmal über die Ertheilung der Heirathsbewilligung ſich mit der Armen Inſtituts-Kommißion vorläufig zu benehmen, und die Beyſtimmung derſelben in der Bewilligung bey zu merken haben. Im Falle der Nicht-Beyſtimmung iſt zur Landesdirektion Bericht zu erſtatten. R. Bl. 1804. ſ. 1015. §. 2. Allen jenen ſind, die aus dem Armenfonde Unterſtützung verlangen können, von jeder weltlichen und geiſtlichen Behörde ihre erforderliche Zeugniſſe und Belege, um zu ſolcher gelangen zu können, unentgeltlich und ſtempelfrey zu ertheilen. ibid §. 3. zu mehrerer Unterſtützung des hieſigen Armen-Inſtituts hat die höchſte Stelle den bisherigen Beytrag der Provinzial-Staats-Kaſſe zu dem hieſigen Armen-Inſtitute mit Einſchluß des Beytrags aus der Lotto-Kaſſe, und der Gehalte, welche

*) Vid. Sammlung v. J. 1802. S. 340. No. 103.

welche ein Theil des bey dem Armen-Institute angestellten Personals bey ersterer bezogen haben mag, auf jährlich $\frac{24}{m}$ fl. bestimmt, welche vom Anfange eines jeden Finanz-Jahres im monatlichen oder vierteljährigen Raten zu erheben sind. N. Bl. 1805. f. 717. §. 1. Die bisherigen freywilligen Beyträge der hiesigen Einwohner sollen nach einem billigen und verhältnißmäßigen Maaßstabe regulirt, und eingebracht werden. In Ermanglung eines andern zweckmäßigen Vorschlags wurde auch genehmiget, daß hiebey das Verhältniß des Miethen der Wohnungen, welches, wenn nicht allzeit, doch größtentheils als ein Zeichen des größeren oder mindern Wohlstandes angesehen werden kann, zum Grunde gelegt werde. Dabey wird aber für gerecht und billig gefunden, daß derjenige, welcher einen hohen Miethzins bestreiten kann, nach der mit dem zunehmenden Wohlstande auch wachsenden Verbindlichkeit ein größeres Prozent zur Armenpflege beytrage, als derjenige, welcher von seinem Ueberflusse nichts abzugeben im Stande ist, und den Armen-Beytrag noch seinen eigenen Bedürfnissen abgewinnen muß. Nach diesen Grundsätzen werden daher folgende regulative Normen zur Erhebung des Armen-Beytrags bestimmt: a.) denjenigen, welche nur bis 50. fl. Hauszins bezahlen, solle es überlassen bleiben, ob und was sie zur Armenpflege entrichten können; b.) welche mehr bezahlen, reguliren ihren Armen-Beytrag nach folgender Gradation: von 51 — 100 Gulden jährlich 4. Prozent.

—	101	—	200	—	—	—	5	— —
—	201	—	300	—	—	—	6	— —
—	301	—	400	—	—	—	7	— —
—	401	—	500	—	—	—	8	— —
—	501	—	700	—	—	—	9	— —
—	701	—	1000	—	—	—	10	— —
—	1001	—	2000	—	—	—	12	— —

und darüber

Wer sohin einen Miethzins bezahlt von 100. fl., entrichtet Armen-Beytrag jährlich 4. fl., monatlich 20 kr.

			jährlich		monatlich.
von	200 fl.	—	10. fl.	— —	fl. 50. kr.
—	300 "	—	18 "	— 1	" 30 "
—	400 "	—	28 "	— 2	" 20 "
—	500 "	—	40 "	— 3	" 20 "
—	600 "	—	54 "	— 4	" 30 "
—	700 "	—	63 "	— 5	" 15 "
—	800 "	—	80 "	— 6	" 40 "
—	900 "	—	90 "	— 7	" 30 "
—	1000 "	—	100 "	— 8	" 20 "
—	2000 "	—	240 "	— 20	" — "

c.) Diejenigen, welche ihre eigenthümlichen Häuser bewohnen, oder freyes Quartier genießen, fassioniren sich nach einem billigen mit den übrigen Hausmiethen in Verhältnisse stehenden Anschlage; d.) Miethleute und Aftermiethleute können über einen gemeinschaftlichen oder abgetheilten Armen-Beytrag übereinkommen; e.) Wirthe, welche ihre Wohnungen zum Gewerbe der Beherbergung bedürfen, und welchen daher der Armen-Beytrag nicht nach der ganzen Benutzung des Hauses zuzumuthen ist, sollen gleichfalls nach einem angemessenen Anschlage eingereihet werden; f.) Bey der Erhebung dieses Armen-Beytrags ist von selbst alle Bescheidenheit und insonderheit alle billige Nachsicht gegen diejenigen eintreten zu lassen, welche wegen zahlreicher Familien größerer Quartiere bedürftig sind, und sonst nicht im bekannten Wohlstande leben; g.) das Armen-Institut darf dagegen auch in die wohlhabende Klasse der Einwohner das Zutrauen setzen, daß sie durch diesen Maaßstaab ihrer freywilligen Wohlthätigkeit keine Gränze setzen, und dem Institute das nicht entziehen werden, was sie demselben selbst mehr zuwenden können, als der betreffende Armen-

Beytrag ausweißt; ſ. 718. b.) Dieſe Armen-Beyträge ſollen auf die nämliche Weiſe, wie bisher eingebracht, das Armen-Kataſter durch die Abtheilungs-Kommiſſärs und Viertelſchreiber vom Haus zu Haus mit den einzigen drey Rubriken. a) der Einwohner, b) der Hausinſaſſ, c) und der darnach bemeſſenen Armen-Beyträge unverzüglich hergeſtellt, und die ſich dabey allenfalls ergebenden Anſtände der billigen Ermäßigung der gemeinſchaftlichen Armen-Inſtituts-Kommiſſion, oder im Falle einer Beſchwerde der Churfürſtlichen Landesdirektion überlaſſen werden. ibid. ſ. 719. §. 2. das Perſonale bey der Armen-Inſtituts-Kommiſſion ſteht mit der Gerichtsbarkeit unter dem Hofoberrichteramt. R. Bl. 1805. ſ. 388. §. 3. ſiehe auch quarta Pauperum.

Armen Rechte, alle Perſonen, welche nach Ordnung der Landrechte hiezu gelaſſen werden, ſind von der Stempelſchuldigkeit ausgenommen. R. Bl. 1805. ſ. 410. §. 8. lit. f. Keiner Parthey wird mehr ein Anwald ex Officio in cauſis Pauperum gegeben, wenn dieſelbe ihre Armuth von ihrer Obrigkeit nicht beſcheint beybringet; wo zugleich auch jede Obrigkeit ſchuldig iſt, wenn gleich der Rekurs gegen ſie ſelbſt, oder gegen ihre Verhandlung geht, derley Beſcheinungen, reſpective Atteſtate unweigerlich und unentgeltlich zu ertheilen. ſ. 1056.

Armeſtiftungen bürgerl. in der Hauptſtadt München, die Verwaltung des Fonds derſelben hat der Magiſtrat, die Erträgniße davon aber nach genommener Einſicht des Zweckes der Stiftungen ſollen zum Armen-Inſtitut jährlich ohne Abzug beſonderer Verwaltungskoſten hinüber gegeben werden. Der Magiſtrat hat Sorge zu tragen, daß die Kapitalien immer ſicher angelegt, und zum möglichſt beßten Ertrage gebracht werden. Beym Armen-Inſtitute ſoll die Hälfte der Aſſeſſoren aus der Bürgerſchaft ſeyn. R. Bl. 1805. ſ. 334. §. 9.

Armſchwang, Hofmarkt iſt dem Landgericht Cham inkorporirt.

Armſtorf, Sitz unter das Landgericht Waſſerburg gehörig.

Aerndte, das allgemeine Dankfeſt iſt jedesmal in allen Städten, Märkten, und Dörfern, mit Amt und Predigt, im Monate September, und zwar vor Michaelis, durch ganz Baiern an einem Sonn- oder gebothenen Feyertage zu begehen. R. Bl. 1803. ſ. 834.

Arnbach, Hofmarkt iſt dem Landgericht Dachau inkorporirt.

Arndorf, Hofmarkt unter das Landgericht Erding gehörig.

Arnſtorf, ober- und unter-Antheil der Hofmarkt iſt dem Landgericht Eggenfelden inkorporirt.

Arnſtorf, ſtändiſcher Kommunmarkt, am Waſſer Kolnpach, iſt unter das Landgericht Eggenfelden gehörig.

Artillerie, dieſe ſoll nach einer auf Billigkeit gegründeten Repartition aus ſämmtlichen Kantonen und zwar, in ſo weit es die Umſtände und Fähigkeiten der Individuen zulaſſen, aus dem Bürgerſtande rekrutirt werden. R. Bl. 1805. ſ. 254. §. 8.

—— Wägen der Beſpannung, ſiehe Munitionswägen.

—— Zeughaus-Kommißion, dieſer wurden über das Salpeterweſen unter dem Vorſitze des Generals der Artillerie, die oberſte Leitung und Adminiſtration übertragen. R. Bl. 1803. ſ. 449. §. 1.

Aerzte, Es ſoll bey Leichen-Oefnungen, wenn es der Arzt zum Beßten der Menſchheit unternehmen will, dieſem keine Hinderniß gemacht werden. Ambergiſch. R. Bl. 1803. ſ. 587.

—— Landgerichtiſche, in einem jeden Sitze der 50. baieriſchen Landgerichte wurde ein Arzt mit einer fixirten Beſoldung angeſtellt: R. Bl. 1803. ſ. 912. §. 1. ſie haben aber alle Geſchäfte bey gerichtlichen und Kriminal-Vorfällen, Beſichtigungen, Reiſen in Epidemien, Endemien und Viehkrankheiten, und überhaupt die ganze Ausübung der Medicinae forenſis unentgeldlich zu verrichten, auch die Armen des Gerichtsbezirkes unentgeldlich zu beſorgen. Dieſe unentgeldliche Verrichtungen beſchränken ſich nicht nur auf den Diſtrikt des Landgerichts, hingegen in jenen Fällen, wo der Arzt eine Bezahlung von den Privatperſonen zu fordern hat, ſoll keiner an ſeinen Gerichtsdiſtrikt gebunden ſeyn, ſondern jeder auch in den Diſtrikt eines andern ohne alle Widerrede berufen werden können, ſo ferne es ohne Vernachläßigung

Digitized by Google

gung der obigen Amtspflichten geschehen kann. ibid. §. 2. Und weilen bereits einige Stadtkammern, milde Stiftungen, und Gemeinden zu dem Unterhalte der Stadtphysiker, und Landärtzen, wie billig, beygetragen haben, hingegen viele andere, besonders jene, wo bisher kein Landarzt bestand, von dergleichen Beyträgen frey waren, wo doch diese für das künftige eben so billig nach dem Maaßstaabe ihrer Vermögenskräfte zu dem Unterhalte des in ihrer Mitte zu erhaltenden Landarztes beytragen sollen, und müssen; so wurden die dermalligen einzelnen meistens auch mit besondern Verrichtungen verbundenen Bezüge von einzelnen Stadt- und Märktkammern, Stiftungen und Gemeinden in das nachfolgende Regulativ nicht eingerechnet, sondern als eine besondere aus Gemeindemitteln fließende Zulage stehen gelassen. ibid. §. 3. Aus dem, durch die Renten der aufgehobenen Stifter und Klöster nun zu dieser allgemeinen Staatsanstalt in den Stand gesetzten Staatsärarium wird für jeden der 50. Landärzte, unter der Bedingung, sich ein Reitpferd halten zu müssen, ein jährlicher Sold von 600. fl. bestimmt. s. 914. §. 4. doch aber ist in diese 600. fl. dasjenige einzurechnen, was einige derselben bisher aus den landschaftlichen Staatskassen bezohen haben, und diese erhalten um so viel weniger aus der Staatskasse. Zugleich hört auch alles dasjenige auf, was einige wenige derselben, und in einem sehr ungleichen Maaße bisher aus dem Staatsärarium sowohl an Besoldung, als Emolumenten, oder Naturalien bezohen hatten. ibid Wenn einige Städte und Märkte, welche bisher einen Arzt aus ihren eigenen Mitteln ganz oder zum Theile unterhalten haben, nun aber den Sitz des Landgerichts, und mit demselben den Sitz des Landgerichts-Arztes verlieren, ihren Lokal-Arzt doch behalten wollen, so soll ihnen dieses, so wie auch einem solchen Lokal-Arzte die nach obigem zweyten Punkte nirgends und niemalen beschränkbare und freye Praxis in und außer dem Bezirke unbenommen seyn, und es soll der Landgerichts-Arzt keinen Anspruch auf die Lokalmittel eines solchen, noch ferners bleibenden besonderen Stadt- oder Marktsphysikates haben, sondern sich mit dem obigen Aerarialgehalte, mit der auch freyen Praxis, und mit demjenigen, was ihm etwa noch von der Gemeinde seiner neuen Lokalität ausgemittelt wird, begnügen. s. 915. §. 6. Dagegen aber gesiren bey einem solchen Lokal-Arzte, welcher nicht zugleich Landgerichts-Arzt ist, alle bisherigen Aerarial- oder landschaftlichen Gehalte, und gehen auf den Landgerichts-Arzt mit Einrechnung in die obige 600. fl. über. ibid. Bey der im dritten Punkte erwähnten und der Landsdirektion obliegenden Ausmittlung einer Zulage von jenen Gemeinden, welche nun zum erstenmale einen Arzt in ihrer Mitte erhalten, und bisher noch nichts beygetragen haben, ist vorzüglich auf freye Wohnung, oder auf Holz, und andere dergleichen die Haushaltung erleichternde Naturalien für den landgerichtsarzt anzutragen. ibid. §. 7. Es können und sollen auch die geschicktesten Landärzte von Zeit zu Zeit in die besten und erträglichsten Plätze ein- und nachrücken. s. 916. §. 8. Endlich sollen die künftigen Wittwen und Kinder der Landgerichtsärzte nach allen Bestimmungen und Modifikationen des Pensions-Regulatives die Hälfte dessen beziehen, was dort den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgesetzt ist. ibid. §. 10. Die Aerzte müssen mit dem Antritte ihres Amtes anfangen, alle Kenntnisse zu sammeln, die sie in Stand setzen, eine medicinische Topographie ihres Physikates verfertigen zu können. Sie halten sich also ein Tagbuch, worinn die Witterung, der Stand des Baro- und Thermometers täglich, das Befinden der Thiere, und Pflanzen hiebey aber in längeren Zwischenräumen bemerkt werden. Sie erholen die Geburtslisten von den Hebammen, und die Sterblisten von den Wundärzten und Badern, welchen letzteren die Beschauung der Todten in jenen Ortschaften obliegt, die von dem Sitze eines Physikates eine Stunde weit entfernt sind. Sie beschreiben die Endemien, die Epidemien, und Epizootien: die Quellen, aus denen sie wahrscheinlich entstanden sind, die Mittel und den Erfolg derselben. Sie unterrichten hierinn die Wund- und Thierärzte, welche sie zur Mitbesorgung der ausgebreiteten Krankheiten beyziehen; sie nehmen ihnen hierüber die Berichte ab, und setzen Vorschläge hinzu, wie diesen Uebeln vorgebeugt, oder selbe doch minder schädlich gemacht werden könnten. Ihnen liegt ob, die Vaccine zu verbreiten, und der Syphilis auf schicklichen Wegen nachzuspüren. Alle diese Gegenstände müssen in eine — oder zwey Ta-

bellen

hellen gebracht, quartalweise an das Landgericht, und das Duplikat hievon zur Churfürstlichen Landesdirektion eingeschickt, und bey vorzüglichen Vorfallenheiten, welche eine höhere Berathung oder Hilfe fodern, müssen die Berichte hierüber bald möglichst eingesendet, auch in Hinsicht der Syphylis soll nur die Anzahl der damit Befallenen bemerkt werden. R. Bl. 1804. f. 196. §. 1. Da die Landgerichts-Aerzte die erste Instanz im Wissenschaftlichen sind, und folglich hierinn die Wundärzte, Apotheker, Bader, Hebammen, Totenärzte, und Kurschmiede ihnen untergeordnet sind: so müssen sie sogleich die vollständige Liste dieser Personen sich verschaffen, um selbe mit Hilfe des Landgerichts in den Gränzen der Befugnisse zu halten, wozu sie in den Prüfungszeugnissen angewiesen worden sind. Es liegt ihnen aber auch zugleich ob, selbe vor Pfuschern aller Art zu schützen, und sie gegen diese bey dem geeigneten Landgericht fiskalisch zu vertreten. Ferner steht ihnen die gelegenheitliche Besichtigung der Apotheke, der Badanstalten, der zur Chirurgie, zur Geburtshilfe, und zur Thierarzneykunde geeigneten Aparate, der Spitäler, der Schul- und Waisenhäuser, der Gefängnisse, der Grabstätte, und der Leichenhäuser zu, derer Gebrechen sie den Landgerichten eröfnen, und die allenfallsigen Verbesserungs-Vorschläge zu machen haben. Ein gleiches liegt ihnen ob in Hinsicht auf Irren- und Blödsinnige, auf ausgesetzte Kinder, verlassene Kranke, und Schwangere. Sollten ihre gegründeten Klagen, und Gesuche von den Landgerichten nicht gewürdiget werden, so haben sie den Churfürstlichen Landkommissär anzugehen. §. 197. §. 2. Die Verordnungen, nach welchen das Studium auf einer inländischen hohen Schule der Anstellung in Staatsdienste vorhergehen müsse, erstrecken sich auch auf die Aerzte, welche als Landgerichtsärzte angestellt zu werden nachsuchen. Es soll auch bey einer Konkurrenz und Auswahl immer vorzügliche Rücksicht auf die Inländer, und die in mehrerer Anzahl gut gebildete Mediciner in Franken vor andern Ausländern genommen werden. Doch aber sind durch diesen Vorzug, welchen jeder Staat den Inländern gewähret, die Ausländer, soferne sie auf einer inländischen hohen Schule gebildet wurden, von der Konkurrenz nicht ausgeschlossen, auch derselbe so weit ausgedehnt, daß die vorzüglichere Talente, Erfahrungen, und Kenntnisse eines Ausländers den allenfalls minderen Eigenschaften eines Inländers weichen sollen: vermög Reskript vom 11. Juny 1804. Die Aerzte sind für sich und ihre Söhne, wenn sich diese gleichfalls einer wissenschaftlichen Bildung widmen, von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste frey. R. Bl. 1805. f. 250. §. 4. lit. k. Um die meteorologischen Beobachtungen gleichförmig und brauchbar zu erzwecken, so wurde den Churfürstlichen Landgerichten und Landgerichtsärzten im voraus eröfnet, unter welchen Bedingnissen diese gleichen und korrespondirenden Instrumente denselben zugetheilt werden. f. 362. Die Instrumenten sind einem jedem Landgericht gegen Schein zu überliefern, von demselben in das Landgerichts-Inventarium einzutragen, und dem Landgerichtsarzt gegen weitere dem benannten Inventarium beyzulegende Scheine abzuliefern. ibid. §. 1. Bleiben diese Instrumente einem jeden Landgerichts-Physikate annex, müssen bey jeder persönlichen Veränderung der Landgerichtsärzte von dem Landgericht nachgewiesen, und von ersteren in immer brauchbaren Stande erhalten werden. ibid. §. 2. Auch darf ohne Erlaubniß kein Arzt länger als einen Tag von seinem Wohnorte abwesend seyn. Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 858. Wie die Aerzte die Zeugnisse über alte gebrechliche, oder Erwerbungslose Wittwen und Kinder der Staatsdiener ausstellen sollen? siehe Pension, auch Wund- und Todtenbeschau gerichtliche.

Asang, Sitz unter das Landgericht Eggenfelden gehörig.

Asch, Sitz gehört unter das Landgericht Mosburg.

Ascha, Hofmarkt ist dem Landgericht Mitterfels inkorporirt.

Aschau, Hofmarkt unter das Landgericht Mühldorf gehörig.

Aschenvorkauf, ist nicht nur die Verordnung von 1789. *) aufgehoben, sondern die darüber vorkommende Streitsachen an den ordentlichen Richter wiederum angewiesen. R. Bl.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 570. No. 44.

Digitized by Google

1802. f. 302. Die sämmtlichen Landrichter haben den Salitterern den Aschenbedarf in dem Bezirke richtig zu verschaffen, und deßwegen immer die zweckmäßigen Anstalten bey schwerer Verantwortlichkeit zu treffen, damit den Salitterern guter und hinlänglicher Asche, ohne Verzögerung schnell genug geliefert werde. Dabey haben sie die Preise der Asche gehörig aufzuzeichnen, und bey den allenfallsigen Anweisungen auf keinen Unterschied der Personen und ihres Standes zu sehen. R. Bl. 1803. f. 457. §. 17. Auch haben die Unterthanen ohne Unterschied des Standes und der Würde, sich den zweckmäßigen Aschenlieferungen, um den Gegendüblichen laufenden Preis keineswegs zu weigern. ibi. f. 461. §. 25.

Ascholding, Hofmarkt, unter das Landgericht Wolfertshausen gehörig.

Asen, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Pfarrkirchen.

Ast, Sitz, ist dem Landgericht Landshut inkorporirt.

Astrologische, oder sogenannte Himmelszeichen in dem Kalender sind verbothen, siehe Kalender.

Attenkirchen, Hofmarkt, ist dem Landgericht Mosburg inkorporirt.

Attestate. Die unterm 27. May 1799. *) ergangene Verordnung wurde dahin erneuert, daß Jedermann, welcher Getreid in das Ausland verführen will, sey es Verkäufer oder Käufer, Inn- oder Ausländer, mit einem oder keinem Freypasse versehen, schuldig und gehalten seyn solle, den Kauf des auszuführen gesinnten Getreidsquantl auf irgend einer offenen berechtigten Schranne zu bestehen, und über solch gemachten Kauf ein von den Schrannenorts Obrigkeiten unterschriebenes und gefertigtes Attestat abzufordern, welches ihm von diesem unentgeldlich ertheilt werden muß. R. Bl. 1802. f. 768. §. 1. Ohne Vorlage und Einziehung eines solchen Attestats darf das im Auslande betreten werdende Mautamt, Beymauta.nt oder Station eine Getreidausbringung auch mindesten Betrages nicht gestatten, sondern muß es mit Ernste zurückweisen. Diese Zurückweisung kann auch jedes sonstige Amt oder Gerichtsstelle verfügen. ibi. §. 2. In Fällen, wo ein der Militärpflichtigkeit noch untergebenes Individuum die Auswanderung nachsuchet, und sein Gesuch durch eine vorgebliche Untauglichkeit zum Kriegsdienste unterstützen würde, ist den Zeugnissen der Landbader kein Glaube beyzumessen, sondern die behauptliche Untauglichkeit muß durch ein Attestat des nächst garnisonirenden churbaierischen Feldarztes erwiesen werden. R. Bl. 1803. f. 233. Brandschadens-Attestate auszustellen, wird den Obrigkeiten bey 12 Rthlr. Strafe wegen Mißbrauch darauf zu betteln, verbothen. ibi. f. 553. Alle Gerichts- und Magistratsbehörden haben bey Ausstellung der Attestaten zu Vorlehensgesuchen sich nicht nur im Allgemeinen an das vorgeschriebene tabellarische Formular zu halten, sondern dieselben bleiben auch für die attestirte Umstände sowohl, als die ordentliche Schuldbriefs-Errichtung, und überhaupt für die legale Erfüllung aller sonstigen Erfordernisse, verantwortlich. R. Bl. 1804. f. 49. et 603. Sämtliche Mautämter und Hallverwaltungen sind angewiesen, jene Attestate, welche von Churfürstlichen Rentämtern und der Churfürstl. Universitäts-Kameralverwaltung über den Erkauf von Getreidern auf Kästen im Wege ordentlicher Versteigerung ausgestellt werden, jenen, welche nach der Anvorn gemeldeten Verordnung angeordnet sind, gleich zu achten. R. Bl. 1804. f. 765. In Hinsicht der Attestaten zu Beziehung der öffentlichen Jahrmärkte sind sämtliche Landgerichte angewiesen, auf solchen keinen andern aus- oder inländischen Krämer zu gedulden, als welcher sich als Besitzer einer Real- oder Personal-Handelskonzession, oder als einen Selbsterzeuger, respective Fabrikant wird ausweigen können, oder eine besondere Erlaubniß von dem General-Landeskommissariate vorzuweisen hat. R. Bl. 1805. f. 304., all übrige Attestate oder Pässe, sie mögen von wem immer ausgestellt seyn, sind einzuziehen und einzusenden: ibi. alle Attestate sind dem 15 kr. Stempel unterworfen. f. 407. 4te Klasse. Da wegen der Ungleich-

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 175. No. 4.

gleichheit und Unförmigkeit der Schrannenatteſtate ſich manche Irrung ergeben hat; ſo wurde feſtgeſetzt, daß die Mautämter nur die nach der gedruckten Form, und mit der Unterſchrift des Schrannenmeſſers, dann des Stadts- oder Marktswappens verſehene derley zu reſpektiren, und ſämtliche Magiſtrate der Städte und Märkte dießfalls das Geeignete zu verfügen haben. N. Bl. 1805. ſ. 817. Wie die Behörden der Provinz Schwaben ihre, über die von Landkapitulanten angebrachte Entlaſſungsgeſuche auszuſtellenden Atteſtate einzurichten? hiefür wurde ein eigenes Formular vorgeſchrieben. Ulm. N. Bl. 1805. ſ. 662. Derley für die Salzkarer und Fuhrleute, ſiehe Salz.

Au und Gieſing, ſiehe München Landgericht, ehevor war allda ein jeweiliger Hofoberrichter Gerichtsherr.

Au, Herrſchaft, iſt dem Landgerichte Mosburg inkorporirt.

Au, ſtändiſcher Markt unter das Landgericht Mosburg gehörig.

Au, Hofmarkt dem Landgerichte Mitterfelß inkorporirt.

Au und Eiſenarzt königliche Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Traunſtein.

Au ob der Au, Hofmarkt jenſeits der Iſer gelegen, iſt dem Landgerichte München inkorporirt.

Au, Hofmarkt, unter das Landgericht Regen gehörig.

Auburg, Hofmarkt, kurerzkanzlerisch, iſt dem Landgerichte Stadt am Hof inkorporirt.

Auckenbach, Hofmarkt unter das Landgericht Mitterfelß gehörig.

Auditoriats Praktikanten, ſowohl bey der oberbaieriſchen, niederbaieriſchen, als auch ſchwäbiſchen und fränkiſchen Militär-Inſpektion, iſt, und zwar bey jeder, ein Auditoriats-Praktikant mit dem ſtatusmäßigen Gehalte von monatlichen 18 fl. angeſtellt. N. Bl. 1805. ſ. 503.

Auerbach, ehemaliges Landgericht, allda hat die zweyte Rentenverwaltung von dem Landgerichte Eſchenbach ihren Sitz, begreift die Gränze der ehemaligen beyden Landgerichte Auerbach und Turndorf. Amberg. N. Bl. 1803. ſ. 941.

Auerburg, ehemaliges Landgericht, ſiehe Fiſchbach.

Aufding- und Ledigzählung der Lehrjungen. Bey dieſen muß jederzeit der Schulentlaſſungs-Schein produzirt werden, ſiehe Lehrjunge und Schulen.

Aufhauſen, Hofmarkt iſt dem Landgerichte Erding inkorporirt.

Aufhauſen, Hofmarkt, unter das Landgericht Landau gehörig.

Aufhauſen, Hofmarkt kurerzkanzlerisch, iſt dem Landgerichte Stadt am Hof inkorporirt.

Aufſchlag, alle jene Gränzmautämter, welche früher, als das Gränz-Aufſchlagamt betreten werden, haben den Auftrag erhalten, über alle nach und durch Baiern gehende aufſchlagbare Getränke die Mautpollete jedesmal den erſt betretenden Aufſchlagsämtern in Baiern zu überſenden; auch ſind keine in Baiern erzeugte Getränke in das Ausland, oder in andere zwar churfürſtliche, aber mit der baieriſchen Aufſchlagsverfaſſung in keinem Verbande ſtehende Orte paſſiren zu laſſen, wenn nicht über die Berichtigung des Effito-Aufſchlags die Aufſchlagamts-Polleten vorgewieſen werden. N. Bl. 1804. ſ. 326. ſiehe auch Bieraufſchlag.

Augenärzte, ſiehe Operateurs.

Augsburg, Reichsſtadt, ſiehe Freyzügigkeit.

Auguſtenfeld, ſiehe Anſiedlung.

Auhofen, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Wolfertshauſen inkorporirt.

Ausantwortung der anſäßigen Unterthanen an fremde Landesbehörden; ſiehe Unterthanen.

Auser-

Ausfertigungen bey Hochzeiten, sind unter die Kathegorie von Bagage gesetzt, und per Consumo frey zu behandeln; vermög Resolution vom 17. März 1802.

Ausgediente Soldaten, die bey Nichtauffindung ihres ehrlichen Fortkommens dem Lande zu Last fallen, sollen wieder zum Militärdienste gezogen werden. Siehe Abschiedsgesuche der Inländer.

Ausgehobene, die von dem Civilkommissär in jedem Landgerichte, und respective in den Städten ausgezeichneten Landkapitulanten werden von dem einschlägigen Landrichter oder Magistrat ausgehoben, und nach der Bestimmung des höchsten Militärkommando durch eine Gerichtsperson an die einschlägige Regimenter und Bataillons abgeliefert. Bey Widersetzlichkeiten muß der Civilobrigkeit militärische Assistenz geleistet werden. R. Bl. 1805. f. 261. §. 22.

Ausgetrettene, wenn diese binnen der festgesetzten Frist nach ihrer Entwelchung freywillig zurückkehren, sollen sie zwar mit Konfiskation ihres Vermögens verschont werden, sie sind aber so viele Zeit, als sie sich dem Dienste entzogen haben, länger zu dienen verbunden, und die Dienstzeit darnach zu bestimmen; haben sie inzwischen durch einen anderen ersetzt werden müssen, so sollen sie bey dem ersten Aushebungsfalle in die sie treffenden Regimenter oder Bataillons eingereihet werden. Sollten sie aber inzwischen wegen erlangter Ansäßigkeit oder sonst eintretender Unentbehrlichkeit zum Militärdienste nicht gezogen werden können, so findet zwar vorstehendes nicht statt, sie sind aber von ihrer Obrigkeit mit einer nach der Zeit ihrer unerlaubten Abwesenheit angemessenen Geldstrafe zu belegen, welche nach dem Rato des Redemptionsquanti zu 180 fl. zu bemessen, und an die Militärkasse zu liefern ist. R. Bl. 1805. f. 267. §. 36. Diejenigen, welche einen Mann des Rekrutenzuges halber ausser Landes zu gehen verleiten, oder ihm wissentlich dazu Vorschub leisten, werden nach Befinden der Umstände bestraft. f. 268. §. 37.

Ausländer, deren Vollmachten in Prozeßsachen müssen legalisirt seyn: siehe Vollmachten.

Ausländern, welche im Lande die darin fabrizirten und veredelten Produkte aufkaufen, und ins Ausland verführen wollen, wird dieses zwar gestattet, sie sollen aber verbunden seyn, solche erkaufte inländische Fabrikate ohne damit einen weiteren Zwischenhandel im Innlande zu treiben, geradezu ins Ausland zu verführen, indem jedem Ausländer der Verkauf im Innlande durchaus, außer bey offenen Märkten verbothen bleibt. R. Bl. 1802. f. 811. §. 4. Jene Ausländer sind für sich und ihre Kinder, welche nach den Landesgesetzen nicht als domicilirt angesehen werden, von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst frey; fernet diejenigen, welche in churfürstlichen Erbstaaten sich niederlassen, nebst ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten; bey eingewanderten Ausländern, welche öde Gründe zum Anbau übernehmen, oder welche in dem Lande noch nicht bestehende Gewerbszweige mit bedeutenden Kapitalien einführen, wird diese Befreyung auch auf die erste im Lande erzeugte Generation erstrecket. R. Bl. 1805. f. 247. §. 2. Doch soll diese Wohlthat demjenigen nicht zu Theil werden, welcher im Auslande von einem desertirten Soldaten, oder einem gesetzwidrig ausgewanderten Dienstpflichtigen erzeugt worden ist. ibi. siehe Kriegsdienste.

Ausländische Akademiker, diese müssen, so wie sie an dem Schutze und den Wohlthaten der Universität Theil nehmen, sich auch allen Gesetzen derselben, welche nicht ausdrücklich auf Inländer beschränkt sind, unterwerfen. R. Bl. 1804. f. 523. §. 2. Obwohl die Ausländer nicht an die vorgeschriebenen Lehrgegenstände gleich den Inländern gebunden sind, so sollen sie doch gehalten seyn, über zweckmäßige Leitung und Anordnung ihrer Studien sich Rathes zu erholen, und die von ihnen getroffene Wahl der Kollegien der Prüfung der Lehrer ihrer Klassen zu unterwerfen, damit nicht, wenn sie ohne einen wohlgeordneten Studienplan sich selbst, oder dem bloßen Ungefähr überlassen bleiben, der ganze Zweck ihres Aufenthaltes auf der Universität verfehlet werde. ibi. §. 3. Ueber ih-

Digitized by Google

ren Fleiß in Besuchung der einmal festgesetzten Kollegien ist von den Professoren, so wie bey Inländern, zu wachen, auch sind ihnen ohne vorhergehende Untersuchung ihrer Fortschritte in den Studien und ihres sittlichen Betragens keine Attestate zu ertheilen, so wie bey den Prüfungen vor Ertheilung der akademischen Würden in Rücksicht ihrer keine Ausnahme eintreten darf. ibi. §. 4.

Ausländische Gerichte, jede Stellung der in fremden Gebieten verbrechenden churpfalzbaierischen Unterthanen an ausländische Gerichte ist ohne Rücksicht auf das allenfalls bisher üblich gewesene Rezíprokum durchgehends verbothen, dagegen sind die churfürstlichen Behörden gehalten, sobald sie Kenntniß von dem begangenen Frevel oder Verbrechen erlangen, sogleich die gehörige Untersuchung und Bestrafung nach den bestehenden Landesgesetzen vorzunehmen. R. Bl. 1805. f. 667. siehe Fornikationsstrafen.

Ausländische Güter und Waaren, welche zum Theil im Innlande, zum Theil im Auslande verwehrtet werden. siehe Waaren.

Ausländische Schulen, diese zu besuchen, ist schon unterm 24. September 1799. *) und 8. Jänner 1802. verbothen worden. Es wurde dahero obiges Verbot dahin erneuert und erweitert, daß alle Uebertreter desselben der Freyheiten der Studirenden, besonders jener der Ausnahme von der Militärpflichtigkeit verlustigt seyn sollen. R. Bl. 1803. f. 534. siehe Schulhaus zu Regensburg.

Ausleihendes Pupillenvermögen. siehe Pupillarvermögen.

Ausmessung, wie diese bey Gemeindsgründ-Vertheilungen geschehen soll. siehe Gemeindsgründe.

Ausschuß der bürgerlichen Gemeinde, dessen Eigenschaften, Rechte und Verbindlichkeiten, siehe München Magistrate.

Ausstiftfristen-Genuß, siehe Pfarrer.

Austheilung sogenannter geistlicher Mittel zur Heilung der Krankheiten bey Menschen und Viehe, siehe Exorzisiren.

Austrocknung sumpfigter Gräben um Städte und Märkte, siehe Gräben sumpfigte.

Auswanderung, das ergangene Verbot solle von Quartal zu Quartal von den Kanzeln überall verkündet werden. R. Bl. 1802. f. 382. Jene churfürstliche Unterthanen haben alle Obrigkeiten und Mautämter, welche aus den schwäbisch- und fränkischen Landen ohne höchste Bewilligung auswandern, auf Betretten anzuhalten und wieder zurückzuweisen. R. Bl. 1803. f. 431. In der Regel sind alle Auswanderungen in fremde Staaten, ohne Unterschied der Person, des Geschlechts und Gebiets, wohin der Auswandernde sich begiebt, verbothen. R. Bl. 1804. f. 633. Jeder Churfürstliche Unterthan, welcher auszuwandern Willens ist, hat sein Gesuch bey der betreffenden Provinzial-Landesstelle, und wenn er seiner Person zu Folge der Militärpflichtigkeit unterliegt, worüber die Bestimmungen des Militärreglements entscheiden, bey seiner ihm unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit einzuleiten; die einzureichende Vorstellung muß a) das mit einem legalen Taufscheine erwiesene Alter; b) den Umstand, ob der Nachsuchende verheyrathet sey, oder nicht, ob und wie viele Kinder habe, welchen Geschlecht und Alters dieselben sind; c) den Vermögensstand; d) ein legales Zeugniß über die wirkliche Ansäßigmachung und Aufnahme im Auslande, dann e) wenn körperliche, die Untauglichkeit, zum Feldkriegsdienste nach sich ziehende Gebrechen vorgeschützt werden, ein durch die Churfürstl. Lazareths-Inspektionskommission legalisirtes Zeugniß des nächsten Regimentschirurgus enthalten. f. 634. Die Jurisdiktionsbehörde, bey welcher dieses Gesuch eingeleitet wird, hat dasselbe sodann berichtlich zur Kenntniß der ihr vorgesetzten Landesdirektion zu bringen, und dabey aller Umstände zu erwähnen, welche entweder der Bewilligung des Gesuches zur Seite stehen, oder entgegen dessen Aberkennung räthlich oder nothwendig machen. ibi. Jede Auswanderung, welche

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 278. §. 4.

welche ohne höchſt unmittelbare, oder von den Provinzial-Landesſtellen unmittelbar hiezu ertheilte Bewilligung unternommen wird, zieht den Verluſt des Vermögens in Kraft der ſchon längſt beſtehenden Landesverordnungen nach ſich; es möge übrigens der Ausgewanderte ſich in fremde Kriegsdienſte begeben haben oder nicht. ſ. 635. Die Strafe des vollſtändigen Erſatzes an den landesherrlichen Fiskus iſt gegen diejenigen feſtgeſetzt, welche an ſolche, ohne die oben angegebene Bewilligung Ausgewanderte etwas von ihrem Vermögen ausfolgen laſſen; damit aber durch obige Verfügung zu keinem Mißverſtand Anlaß gegeben wird, iſt beſtimmt, daß mit dem Begriffe der Auswanderung jederzeit die Anſäßigmachung oder Verehelichung in dem fremden Gebiete verbunden iſt, und daß die hiedurch gegebene Beſtimmung auf Wandernde keine Beziehung habe. Jedoch ſollen die Wanderpäſſe anders nicht, als nach der Verordnung des Militärkantons-Reglement ertheilt werden, und beſonders iſt das Verboth zur Päßertheilung unter dem Vorwande, ein Handwerk im Auslande zu erlernen, hiemit erneuert. ibi. Die Ausfolglaſſung von Erbſchaften und Vermögensantheile an Handwerksburſche iſt ausdrücklich, und bey Strafe des Selbſterſatzes verbothen, und werden die Unterbehörden hiemit ſtreng angewieſen, ein wachſames Auge zu haben, daß nicht durch ähnliche Unterſchleife die Abſicht der höchſten Verordnungen vereitelt werde. ibi. Gegen die geſammten k. k. Erbſtaaten iſt in Auswanderungsfällen nach den Beſtimmungen der darüber beſtehenden Verträge noch beſonders eine Taxe von 3 pC. unter dem Titel Auswanderungstaxe zu erheben. ſ. 636. Wie die Ein- und Auswanderungs-Tabellen alle Vierteljahre verfaßt und eingeſchickt werden müſſen. R. Bl. 1805. ſ. 142. Auswanderung der Weibsperſonen in das Oeſterreichiſche, ſiehe Weibsperſonen, auch Freyzügigkeit, Vermögensexportation und Ediktal-Citationen, Landesabweſende, dann Redemptionsſumme.

Auswärtige Scheidemünz, ſiehe Münz.

Auszechen ſogenanntes bey den Handwerksgeſellen iſt im ganzen Lande durchgehends aufgehoben. R. Bl. 1802. ſ. 19. §. 2.

Axenhofen, Hofmarkt iſt dem Landgerichte Abensperg inkorporirt.

Aytterbach, Hofmarkt unter das Landgericht Freyſing gehörig.

Aytterbach, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Mosburg.

Aizenzehl, Hofmarkt dem Landgerichte Cham inkorporirt.

Aizing, Sitz, unter das Landgericht Eggenfelden gehörig.

Aizlburg, Sitz, iſt dem Landgerichte Straubing inkorporirt.

Azungskoſten der Vaganten gehören nicht in die Kordons- ſondern in die Gerichtsrechnung. R. Bl. 1802. ſ. 140. Zum Azungsgelde iſt für jede erwachſene gefangene Perſon als Koſt und Brod täglich bewilligt 10 kr.; die doppelte erreicht ſohin das Duplum; die geringe die Hälfte dieſes Betrages. Für Kinder unter 12 Jahren paſſiren 6 kr., für ſäugende Kinder 3 kr., für Vaganten, die von einem Orte zum andern geliefert werden, täglich 12 kr., zum ſogenannten Sitz und Banfgelde paſſiren Winters- wie Sommerszeit, aber nur von wirklichen auch prozeſſirten Delinquenten 2 kr., dagegen von Michaeli bis Georgi tägliches Heizgeld mit 3 kr. Wenn und wo Wächter nöthig ſind, paſſiren jedem täglich 24 kr. Alle Eiſen- Liefer- Vorführ- und übrige bisher gewöhnlich geweſene, wie immer Namen habende Gebühren, zeſſiren gänzlich. Ulm. R. Bl. 1804. ſ. 1162. Unter der einfachen Azung pr. 10 kr. wird die Koſt, welche den Maleſikanten des Tags einmal ordentlich verreicht werden muß, unter der doppelten pr. 20 kr. aber jene verſtanden, welche Kranken, Kindbetterinnen und Verbrechern nach ihrer Todesankündigung, oder dem ſogenannten Banco juris die letzteren Tage noch zu genießen bewilliget iſt. Ulm. R. Bl. 1805. ſ. 52.

B.

Baaden, Churfürſtenthum; zwiſchen demſelben und Churpfalzbaiern wurde ein Militärkartel abgeſchloſſen. R. Bl. 1803. ſ. 705. ſiehe auch Freyzügigkeit.

Baar, Hofmarkt, iſt inkorporirt dem Landgerichte Rhain.

Bäckenhandwerk in München, genießt nach der neuen Matrikel eine Realbierwirths-Gerechtigkeit. R. Bl. 1805. ſ. 833.

Bäcker, der Unfug, daß dieſe jenes Brod, ſo ſie an die Stadt- und Landwirthe, dann Bräuer verkaufen, oder als ſonſtiges Dareingabbrod geben, unter dem beſtimmten tarifmäßigen Gewichte abbacken, iſt verboten, und ſind ſowohl Wirthe und Bräuer, als auch Bäcker, wenn bey ihnen nicht durchaus gewöhnliches Brod gefunden wird, der geeigneten Beſtrafung unterworfen. R. Bl. 1803. ſ. 1021. Auch ſind ſämtliche Polizeybehörden ermächtiget, wenn dieſe ihrem bedingten Gewerbe gemäß ſich weigern ſollen, Feldfrüchte und alle Brodſorten um den treffenden Satz (der jedoch mit dem Werthe des erkaufenden Produktes im Verhältniſſe ſtehen muß, und allda, wo er regulirt iſt, nach dieſem Verhältniſſe auch regulirt erhalten werden ſolle) Verleit zu geben, und ſonach Verlegenheit zum hinreichenden Erhalt dieſer Bedürfniſſe veranlaſſen würden, die Konkurrenz zum Verkaufe dieſer unentbehrlichen Lebensmittel, ſo viel als immer thunlich iſt, zu erweitern, und es ſollen daher ſämtlichen Städten und Märkten anwohnende, ſolche ſchaffende oder mit ſolchen handelnde Gewerbsleute benachrichtet werden, daß ſelbe durchgehends berechtigt ſeyen, in dieſe ohne mindeſte Beſchränkung an jedem Tage und zu jeder Stunde Feldfrüchte, Mehl und Brod ohne Ausnahme zu bringen, und daſelbſt zu verwehrten. Sollte dieſe Verfügung zu Beſeitigung ſolcher Verlegenheit nicht hinreichen, ſo haben die Polizeybehörden mit weitern entſprechenden Anträgen bey der Landesdirektion einzukommen. R. Bl. 1805. ſ. 641.

Bader, dieſe ſind in den heroberen Staaten von aller Handſcharwerk befreyt. R. Bl. 1802. ſ. 777. Sowohl durch die Land- und Herrſchaftsgerichte, als auch Polizeybehörden der Städte hat den Badern die Verordnung vom 8. Auguſt 1794. *) wegen dem Verkauf der Gifte publizirt, und hierüber ein Protokoll abgehalten, dann von einem jeden unterſchrieben werden müſſen. R. Bl. 1803. ſ. 609. Bey einer jeden Anſtehung iſt dieſe Verordnung durch die Behörden zu eröfnen; der Anſtehende mag ſich in einer Hofmarkt, oder in einem unmittelbaren landgerichtiſchen Orte anſäßigmachen, ſoll ihm die Führung ſeines Gewerbes in ſo lange nicht geſtattet werden, bis er ſich nicht darüber durch eine Abſchrift des bey der Bekanntmachung abgehaltenen Protokolls legitimirt hat. ibi. Ferner haben die Bader die Sterblißten, auch die Beſchauung der Todten in jenen Ortſchaften, die von dem Sitze des landgerichtiſchen Phyſikats eine Stunde weit entfernt ſind, letzterem jederzeit einzuliefern. R. Bl. 1804. ſ. 196 §. 1. Sie ſind auch in dieſer Hinſicht den Landgerichtsärzten untergeordnet. ſ. 197. §. 2. Auch ſolle keinem approbirten Bader irgend ein Zunfts- oder Inkorporationszwang aufgebürdet werden. R. Bl. 1804. ſ. 278. ſiehe auch Schutzblattern Impfungsanſtalt.

Bäder mineraliſche in Baiern, ſiehe Mineralwäſſer.

Bamberg Fürſtenthum: allda wurde eine Churfürſtl. Landesdirektion, Churfürſtlich oberſte Juſtizſtelle und Churfürſtliches Hofgericht errichtet, dabey ſind ſämtliche Churfürſtliche Unterthanen und Aemter angewieſen worden, alle mit der Unterſchrift ihrer Vorſtände an ſie ergehende Entſchließungen, Erkenntniſſe und Befehle — als ergiengen ſie von der höchſten Perſon Seiner Churfürſtl. Durchlaucht ſelbſt, auf das genaueſte zu befolgen. R. Bl. 1803. ſ. 325., dann Fränk. R. Bl. 1803. ſ. 89. und 236.

— allda iſt ein Churfürſtlich halleiniſches Salzamt, darunter ſtehen die Faktorien Forchheim, Kronach, Lichtenfels, Schweinfurt und Stadt Steinach.

Bamberg,

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 298. No. 320.

Bamberg, Landgericht am rechten Regnitzufer. Nach der neuen Organisation besteht solches 1) aus dem Amte Memmelsdorf, Amlingstadt, Drugendorf, Frankendorf, Friesen, Ober und Unter mit dem Kippelhofe, Kälbersberg, Kalteneggolsfeld, Leesten, Medensdorf, Melkendorf, Mistendorf, Saigendorf, Schemmelsdorf, Seehof, Teuchatz, Tiefenpölz, Weigelshofen, Wernsdorf. 2) Die Stadtrevier Katzenhof, Steinsteinhof. 3) Vom Amte Hallstadt: Buchhof, Geisfeld, Lindach, Lohndorf, Raisa, Pödelsdorf, Strulendorf mit Haselhof, Waasenhaus. 4) Vom Amte Scheßlitz: Lizendorf, Roßdorf am Forste, Zeegendorf. 5) Vom Amte Eggolsheim: Altendorf, Buttenheim, Dreuschendorf, Drosendorf, Hirschaid, Hochstall, Ketschendorf, Oberngrub, Senftenberg, Starkendorf, Unterstürmig, Frankendorf, Friesen, Kalteneggolsfeld, Saigendorf, Weigelshofen. 6) Vom Spitalamte zu Bamberg: Kälbersberg, Leesten, Tiefenpölz, und 7) Amt Gunzendorf. Hat ihren Sitz in Bamberg, und dessen Quartier provisorisch zu Memmelsdorf; in Rechtsangelegenheiten steht es unter dem Hofgerichte allda. Fränkisch. N. Bl. 1804. s. 274. et 278.

—— **Rentamt:** dieses hat den ganzen Distrikt, welcher dem Landgerichte angewiesen worden ist, und hat ihren Sitz allda im Zollhause im Steinweg. Fränk. N. Bl. 1804. s. 275.

—— **Landgericht am linken Ufer der Regnitz und des Mains;** solches besteht 1) aus der Stadtrevier: Altenburg, Eberhansdorf, Fischerhof, Rothhof, Rothhöflein. 2) Amt Schlüsselau, Buch, Debring, Eichenhof, Ellersdorf, Erlach, Erlau, Frensdorf, Großenbuchfeld, Herrnsdorf, Höfen, Knottenhof, Köttmannsdorf, Lonnershof, Neuhaus, Pettstadt, Rattelshof, Reundorf, Röbersdorf, Shadlos, Unterauch, Waizendorf mit Kaiserhof. 3) Erbermännische Camerarische Verwaltung: Mühlendorf, Steegaurach, Tütschengereuth, Wildensorg. 4) Vom Amte Bechhofen: Ellersdorf, Kleinbuchfeld, Köttmannsdorf, Rothensand, Seußling, Trailsdorf, Wingersdorf. 5) Vom Amte Burgebrach: Frensdorf, Obergereuth, Reundorf, Seehöflein bey Mühlendorf, Untergereuth. 6) Vom Amte Schönbrunn, Kirchaich. 7) Vom Spitalamte: Kolmsdorf, Oberschleichach, Priesendorf, Tiezendorf, Trosenfurt, Bischberg, Gaustadt, Mühlendorf, Reundorf, Weipelsdorf, Steegaurach. 8) Vom Michelsbergischen Gerichte: Bischberg, Gaustadt, Rattelsdorf, Trosdorf, Viereth, Weipoldsdorf. 9) Vom Amte Hallstadt: Bischberg, Gaustadt, Rattelsdorf, Trosdorf, Weipoldsdorf. 10) Vom Amte Zeil: Lembach, Reskatt, Viereth, und 11) das Amt Eltman. Hat ihren Sitz in Bamberg im neuen Ebracher Baue. In Rechtsangelegenheiten steht es unter dem Hofgerichte allda. Fränkisch. N. Bl. 1804. s. 274. et 279.

—— **Rentamt.** Dieses hat den nämlichen Distrikt, welcher dem Landgerichte angewiesen worden, und hat ihren Sitz in Bamberg im alten Ebracher Baue. Fränkisch. N. Bl. 1804. s. 275.

—— **Provinzial-Hauptstadt am Fluße Rednitz,** welcher durchfließt, und sich nicht weit davon mit dem Mayn vereinigt. Da die höchste Stelle sich aus mehrern Gründen überzeugt hat, daß es ein dringendes Bedürfniß sey, dem alldasigen Magistrat sowohl, als den übrigen bisher bestandenen untergeordneten Gerichtsstellen einen zweckmäßigeren, und mit dem Umfange der Geschäfte mehr übereinstimmenden Wirkungskreis anzuweisen; so wurde verordnet, daß a) die verschiedenen Gerichtsstellen, welche bisher in der obbesagten Provinzial-Hauptstadt bestanden sind, mit alleiniger Ausnahme des Rabneramtes, welches noch dermal in seiner Kategorie fort zu bestehen hat, mit Anfange 1804. in eine einzige Justizbehörde, welche unter dem Namen Stadtgericht alle bürgerliche Rechtsstreite ihrer Untergebenen in erster Instanz abzuurtheilen, und die peinliche Gerichtsbarkeit unter gewissen beschränkenden Modifikationen auszuüben befugt seyn solle, ohne Unterschied vereinigt. Fränkisch. N. Bl. 1803. s. 336. b) Ingleichen aus der vorzüglichen Berücksichtigung, daß in administrativen Gegenständen ohne eine systematische Centralisirung nichts erzielet werden kann, das bisher getrennte Gemeindevermögen mit dem Stadtvermögen vereint, gemeinschaftlich verwaltet, und daher die obere Leitung der verschiedenen Aemter

welche bis jetzt das Vermögen der Stadt Bamberg, und der verschiedenen Gemeinden, aus welchen dieselbe besteht, verwalteten, unter dem Vorsitze eines Churfürstlichen Kommissärs in eine einzige verwaltende Stelle unter dem Namen Verwaltungsrath (Magistrat im engern Sinne) vereinbart, endlich c) eine eigene Polizeydirektion, welche alle Zweige der örtlichen Polizey in sich vereinen, und ohne irgend eine Ausnahme über alle Einwohner der Stadt sich erstrecken solle, errichtet werde. f. 337.

Bankanstalt einer einländischen, nach welcher man für die merkantilische Eröfnung schneller Hilfsquellen in Unterhandlung tretten, und sich jene paraten Mittel, welche bey dem einzelnen Anleihen-Unternehmer weder so schnell, noch so wohlfeil zu Gebothe stehen, auf eine Weise, welche dem einländischen Kapital einen geschwinden und sicheren Verkehr gewähret, und zu dem Ende verschaffen kann, damit der öffentliche Dienst auch nie der leisesten Stockung ausgesetzt, und ein patriotisches Vertrauen auf die Oekonomie, wie auf die Redlichkeit des Staates begründet werde; soll dieser Gegenstand in eine reife Prüfung gezogen, und über seine Modalität ein zweckmäßiges Gutachten abgegeben werden. N. Bl. 1803. f. 939.

Bankozettel, Wiener falsche. Warnung an das Publikum vor demselben. N. Bl. 1802. f. 840. Nach dem gestellten Ansinnen des K. auch k. k. Armee-Landeskommissariats, haben die Bankozettel nach ihrem Neunwerthe, das ist der Gulden zu einem Gulden im 24 f. Fuß durchgehends angenommen werden müssen, laut Bekanntmachung vom 16. September 1805.

Banquiers und Handelsleute, wenn sie auch keine Bürger sind, und die bey ihnen in der Handlung stehende Diener und Lehrbursche, die sich gerichtlich ausweisen können, sind von der Militärdienstpflichtigkeit frey, nicht aber ihre Hausknechte ꝛc. N. Bl. 1805. f. 251. §. 6. lit. c.

Banz, Landgericht im Fürstenthum Bamberg. Dieses bestehet nach seiner ersten Formation aus Banz, Altenbanz, Buch am Forste, Buchenroth, Döringstadt, Draisdorf, Effelter, Friesendorf, Gnellenrod, Großen-Garnstadt, Grub am Forste, Haußen, Hainach, Heubisch, Ketschendorf, Kleinheereth, Küsten, Krumpen, Merkenhof, Mittelau, Mocker, Münchsdorf, Nedensdorf, Neuhof, Oberbrunn, Püchitz, Rossach, Roth am Forste, Schleifenhan, Schönau, Schönbreuth, Stadel, Stetten, Theuern, Tiefenrod, Unnersdorf, Weingarten, Welchendorf, Werlsdorf, Wiesen, Zilgendorf und Neuensorg. 2) Vom Amte Lichtenfels: Forsthub, Gleisenau, Hammer, Neuensee, Schwy, Seehof, Schwürbitz. 3) Vom Amte Burglundstadt: Graiz, Letten und Oberreuth, Mannsgereuth, Michelau, Redwitz, Trainau, Zeuln. 4) Vom Amte Langheim: Redwitz. Hat ihren Sitz allda, und steht in Rechtsangelegelegenheiten unter dem Hofgerichte zu Bamberg. Fränkisch. N. Bl. 1804. f. 276. et 281.

—— **Rentamt.** Dieses hat ganz den Distrikt, welcher dem Landgerichte angewiesen worden ist. und hat ihren Sitz allda. Fränk. N. Bl. 1804. f. 277.

Barmherzige Brüder und Schwestern allhier: künftig steht von diesen beyden Instituten die ganze ökonomische Oberaufsicht, Rechnungsvorlage, und was hierauf Bezug hat, privative der Landesdirektion zu, der geistliche Rath aber hat nur mehr in der Klosterzucht und andern geistlichen Gegenständen die Aufsicht. N. Bl. 1802. f. 664. Den Brüdern hingegen ist das Sammeln einsweilen noch in so lange gestattet, bis für die von ihnen zu unterhaltenden Kranke ein hinreichendes Surrogat hergestellt seyn wird. N. Bl. 1802. f. 264. Ferners wurde denselben in hiesiger Hauptstadt unter der Aufsicht und Begleitung einiger Kanzley-Offizianten eine Sammlung mit geschlossenen Büchsen gestattet, damit das nun erweiterte Krankenhaus mit den nöthigen Geräthschaften für Kranke versehen werden könne. N. Bl. 1803. f. 103.

Digitized by Google

Bärnau, Mautamt hat 2, Stationen, Glashütte und Flosserdürg, dann 1. Patrouille-Station zu Hermannsreit.

Bartholomäer-Institut: das bisher unter der Leittung eines geistlichen Präses in herobern Churlanden bestandene Institut ist aufgehoben, und der Fond desselben zu Errichtung eines zweckmäßigen allgemeinen Landesklerikalseminars, und Versorgungshauses für alt verdiente Priester bestimmt: R. Bl. 1803. f. 160, siehe Georgianisches Priesterhaus.

Bataillons-Kommandanten, deren Gerichtsstand in causis civilibus, siehe Militär-Appellationen.

Bauämter die Churfürstlichen sind auf das in den geeigneten Artikeln zu Haltung der Berg- und Hütten-Aemter erlassene Geschäftsreglement angewiesen. R. Bl. 1804. f. 65.

Baufälle bey Pfarrhöfen, und Benefizialhäusern: die Baufälle der Pfarrhöfen, und der dazu gehörigen Oekonomie-Gebäuden sollen in den Konkursen über das Vermögen der Pfarrer in die sechste Klasse von der Zeit an, da sie das Pfarramt wirklich übernommen haben, in denjenigen Fällen in dem Prioritätsurtheil lozirt werden, wo die Verbindlichkeit der Baufällwendung dem Pfarrer ganz oder zum Theile obgelegen wäre. R. Bl. 1805. f. 425. Die nämliche sechste Stelle haben diese Pfarrhofbaufälle auch in der oberpfälzischen Gantordnung zu genießen, jedoch sollen sie den ältern ausdrücklichen oder stillschweigenden Hypothekgläubigern nur nach dem in Cod. jud. cap. 20. §. 9. n. 2. und §. 10. ausgedrückten Bestimmungen auszuweichen haben. ibid. Daher ist den betreffenden Aemtern besonders eingeschärft worden, daß sie bey den Kirchenrechnungs-Aufnammen, und andern Gelegenheiten die Pfarr- und Benefiziatenhäuser besichtigen, und die Pfarrer- und Benefiziaten an die Baufällwendung fleißig erinnern, wie dieses die älteren und neueren Verordnungen *) schon mit sich bringen. f. 426.

Bauhölzer: der Verkauf der angeblichen alten Bauhölzer ist bey Kassationsstrafe verbothen: siehe Wasserbau-Pallier.

Baukommißion lokale für die Residenzstadt München, dießfalls ist eine eigene aus Sachkundigen ernennt, und solche als eine Lokal-Anstalt dem baierischen General-Landeskommissariat untergeordnet, welche zu trachten und zu wachen hat, daß bey Aufführung neuer Gebäude immer vorzügliche Rücksicht auf äußere Schönheit, auf Dauerhaftigkeit, und Bequemlichkeit genommen werde, deßwegen auch dieser Kommission vorläufig alle neue Baupläne vorgelegt werden müssen. Gemäß Rescript vom 14. Dezember 1804. siehe München dessen Instruktion.

Bau- und Kundschaftssachen in der Stadt München; bey solchen sind die Appellations-Termine bisher auf 10. Tage, so fern sie wahre Justizzweige enthielten, beschränkt gewesen: bis zur Revision dieser Privilegien bleibt es auch dabey. R. Bl. 1803. f. 354. und geht die Appellation nach der bisherigen Art gleich zur obersten Justizstelle. ibid.

Bäulichkeiten bey Pfarrhöfen; groß und kleine sind bisher bey den pfarrlichen Oekonomien auf Kosten der Gotteshäuser in sehr vielen Orten bestritten worden. Da nun dieser bisher eingeführte Unfug immer zum Schaden der Gotteshäuser gewesen; so wurden alle bey einigen oberpfälzischen Pfarrern bestimmte Baureparations-Fristengelder aufgehoben, und dagegen dergleichen Pfarrer die nach den Gesetzen selbst schuldige Unterhaltung ihrer Pfarr-Oekonomiegebäude überbürdet, dabey aber haben die betreffende Landgerichte auf gute Unterhaltung derselben gelegenheitlich ihrer andern Amtsgeschäfte fleißige und öftere Nachsicht zu tragen, die nach derselben Absterben vorfindliche Baufälle mit der strengsten Unpartheilichkeit abschätzen, das Baufällquantum ex massa Defuncti erheben, aber auch den Pfarr-Nachfolger jedesmal sogleich zur Wiederherstellung der Baufälle mit Ernst und nachdrucksam anhalten; jedoch denselben nicht das ganze Selbquantum auf einmal übergeben, sondern nur in wochentlich oder monatlichen Raten — je nach dem Abmaas der von Woche zu Woche fortgeführten durch Vorlegung der Werkskonti verificirten Reperation

aus-

*) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 747. N. 41. et 42.

ausfolgen zu lassen, weil sich öfters schon gezeigt hat, daß die Pfarrer bey ihrem Antritte die Baufälle an ihren Uebernahms-Summen zwar fleißig abzuziehen, dagegen aber die Baufälle entweder gar nicht, oder nur oberflächlich zu wenden, und so kleinere Reparationen bis zur Hauptbäulichkeiten pflegen anwachsen zu lassen. Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 631.

Baumburg, Sitz, inkorporirt dem Landgerichte Mühldorf.

Bäume, sollen im Frühling bey Strafe gereinigt werden: siehe Rauppen: dann Obstbäumezucht.

Baumfrevler, von den Ortsobrigkeiten ist die möglichste Aufsichtsanstalt deßfalls zu treffen, bey Befinden dergleichen Beschädigungen ungesäumt auf den Thäter streng zu indagiren, und die geeignete Untersuchung zu pflegen; indem die nach den bestehenden höchsten Verordnungen hierauf festgesetzte körperliche Schand- und Zuchthausstrafe zum öffentlichen Beyspiel unnachläßig gegen solche boshafte oder muthwillige Frevler vorzukehren ist. Ambergisch. R. Bl. 1802. f. 161.

Baumöl, zu Vermeidung des großen Geldausflußes soll bey den Kirchen anstatt diesen, das Nepsöl eingeführt werden. R. Bl. 1804. f. 750. §. 6. siehe ewiges Licht.

Baum-Pfähle, siehe Hopfenstange.

Bauordnung neue für alle Städte, Märkte, und für die Dörfer: In jeder Stadt, wo eine besondere Polizeykommißion bestehet, soll sich unverzüglich eine beständige Bau-Polizeykommißion bilden, deren Vorstand der Churfürstliche Polizey-Kommißär ist: dieser hat benehmlich mit dem Magistrate zwey Baumeister als Mitglieder berichtlich in Vorschlag zu bringen. R. Bl. 1805. f. 323. Für die andern Städte, Märkte und Dörfer leitet die Bau-Polizey der Churfürstliche Landrichter mit Zuziehung eines Magistratsgliedes, oder so viel die andern ständischen Gerichte betrift, mit Zuziehung der einschlägigen Inkorporations-Obrigkeit. Zu Mitgliedern werden, wo nicht ein gebildeter Baumeister aufgefunden wird, die erfahrensten zwey Werkmeister aus dem Bezirke des Landgerichts ausgewählt. ibid. Die Bau-Polizey-Kommißionen in den Haupt- und Landstädten, dann Märkten haben vor allen ihre Formirung allen Werkmeistern anzukündigen, und ihnen aufzutragen, daß sie vor jeder größeren Baureparation, und vor jeder neuen Bauführung den Grund- und Aufriß nebst Durchschnitt der Kommission zur Prüfung vorlegen, und das Resultat abwarten sollen. ibid. §. 1. der Plan wird dann nach folgenden Ansichten geprüft. ibid. von außen kömmt die Baustellung oder Richtung des Gebäudes zu untersuchen, sie darf die öffentliche Passage nicht schmälern. ibid. lit. a. der äußere Anstand desselben ist zu beobachten, sohin alles zu entfernen, was ihn beleidigen könnte: ibid. lit. b. von innen sind die Gebäude gegen Mangel an Gleichgewicht der bauformirenden Lasten zu verwahren, mithin möglichste Sicherheit gegen einstiges Einstürzen zu erzielen: §. 324. lit. a. und alle Feuersgefahr zu beseitigen. ibid. lit. b. In Bezug auf die Nachbarn haben die Bau-Polizey-Kommissionen bey neuen Bauten oder wesentlichen Reparationen auch darauf zu sehen, daß alle Bauprozeße mit jenen vermieden bleiben. ibid. Die vorgelegten Bauplane müssen demnach vor ihrer Genehmigung von den Adjacenten unterzeichnet seyn: ibid. Verstößt sich der Bauplan gegen keines dieser Erfordernisse, so hat ihn die Kommission ohne weitere Rückfrage zu genehmigen, ibid. dann über Ausführung des geprüften und genehmigten Planes festzuhalten, und gegen jede widrige Unternehmung exekutive zu verfahren: ibid. §. 3. Endlich hat die Kommission für jede Stadt oder Markt insbesondere einen Hauptplan zu entwerfen, welcher auf das Lokale der Stadt sich einschränkt, die ganze Baustellung umfassen, und nach und nach eine ordentliche bequeme Eintheilung der Quartier und Strassen erzwecken soll: ibid. §. 4. Hingegen beschränkt sich der Wirkungskreis der Bau-Polizey für die Dörfer, und zum Theil auch für die kleineren Orte: als auf die Baustellung; auf die Vermeidung aller Bauprozesse mit den Nachbarn; auf die Wahl der Baumaterialien nach der Bestimmung der Feuerassekuranz, und anderer Polizey-Verordnungen; ibid. Auf die Feuersicherheit; auf äußere Decenz; und mittels Rathschlägen auf bequeme und der Landwirthschaft angemessene Eintheilung im Innern der Gebäude: ibid. Hier werden ebenfalls alle

Plane

Digitized by Google

Plane vorgelegt, geprüft, von den Adjacenten unterschrieben, und dann genehmiget. ibid. Ueber deren Ausführung ist zu wachen, und zu Erzielung einer schönern und bequemern Lage der Dörfer, so wie zu Erleichterung des Bauwesens nach und nach Plane und dienliche Vorschläge einzusenden. s. 325. Eine weitere Hauptverrichtung für sämmtliche Bau-Polizey-Kommissionen bestehet in der Aufsicht und Exekution gegen schlechtes und unmaaßhaltiges Baumateriale: dieses muß nach Maaßgabe des Normativs vom letzten Febr. 1768. *) bey periodischen Visitationen (z. B. bey Gelegenheit der Feuerbeschau) vernichtet und die Möbel zerschlagen werden. ibid. Die dritte Hauptfunktion ist die Prüfung der Zimmer- und Maurerjungen, welche frey, und der Gesellen, welche Meister werden wollen: Keine Zunft soll eine Promotion dieser Art ohne Zustimmung der Bau-Kommission vornehmen; was diese nicht genehmigen wird, soll in Zukunft ungültig seyn. ibid. Endlich ist jede Baukommission verpflichtet, die Bauführer gegen Uebervortheilung durch Anstellung schlechter Arbeiter, zu vieler Lehrjungen, und Schmälerung der Arbeitsstunden beym wirklichen Baue zu schützen. ibid. Uebrigens sollen diese angeordneten Bau-Polizey-Kommissionen keine Gelegenheit zu neuen Tax-Anforderungen geben; die Bauplane sind unentgeldlich zu prüfen, sohin Niemand mit einer neuen Auslage zu belästigen. ibid. siehe auch Land-Bauweesen, und Landbau-Inspektion.

Bayreuth, siehe Anspach.

Bayrbrunn, Hofmarkt, ist dem Landgericht Wolfertshausen inkorporirt.

Beamte Churfürstliche: den mit Oekonomie versehenen bleibt es für allzeit verboten, die hiezu nöthigen Taglöhner und Dienstbothen durch die Gerichtsdiener aufbiethen zu lassen, sondern sie haben dieselbe ordnungsmäßig zu dingen: R. Bl. 1802. s. 513. der thätige und geschickte Beamte findet seine Beförderung in der Stelle eines Landkommissärs, oder eines Raths nebst den übrigen vortheilhaften Aussichten: R. Bl. 1803. s. 685. §. 7. Die Landesdirektionen sind in Gefolge sowohl der ältern Hofkammer- als der denselben ertheilten Instruktion ermächtiget, die Untersuchung und Aburtheilung der denselben untergeordneten Beamten vorzunehmen, so lange sie nicht peinlicher Verbrechen sich schuldig gemacht haben, und die aus diesem Untersuchungsbefugniße hervorgehende Dienstes-Suspensionen nicht außer dem Wirkungskreise der der Landesdirektion zustehenden Gerichtsbarkeit liegen, bey Dienstes-Suspensionen den Justizbehörden aber nur in so ferne eine Mitwirkung einzuräumen ist, als die von dem Beamten begangene peinliche Verbrechen den Fall zu dem Wirkungskreis derselben geeignet machen werde: gemäß Restripts vom 30. Jänner 1803. In causa propria bedarf ein Beamter keines Consensus ad litigandum: gemäß Rescripts vom 25. Juny 1804. Die Beamten und andere den Aemtern auf dem Lande gewiedmeten Personen haben sich jeder eigenmächtigen Entfernung von ihren Aemtern zu enthalten, und werden dießfalls unter die besondere Aufsicht der Churfürstlichen Polizeydirektion gestellt: R. Bl. 1804. s. 107. Sowohl Civil- als Militär-Beamte, die im Dienste des Staates verbleibt stehen, sind für sich und ihre Söhne, so weit sie nach dem baierischen Codex in die Klasse der Siegelmäßigkeit gehören, von der Militär-Dienstpflichtigkeit frey. R. Bl. 1805. s. 248. §. 4. lit. b. Die Söhne der übrigen aber bleiben dienstpflichtig. Die Söhne der Offiziere genießen die nämliche Exemption, welche den Söhnen deren Civildienern gestattet: ist. ibid. siehe auch Landkommissarien.

Beerdigung, der schädliche und polizeywidrige Unfug, die Leichen in die Kirchen zu begraben, wird aufs schärfste verbothen. Alle Verstorbene, ohne Unterschied des Standes, Geistliche wie Weltliche sind von nun an auf den Leichenäckern unter offenem Himmel zu begraben. Wer zuwider handelt, hat nicht nur verfängliche Strafen, sondern auch die Ausgrabung und Versetzung des todten Körpers in den gesetzlichen Begräbnißort auf seine Unkosten zu gewärtigen. R. Bl. 1803. s. 65. Der in einigen Kirchensprengeln in Rücksicht der Beerdigung der Kinder herrschende Mißbrauch, Unehelich gebohrne nicht öffentlich beym Hause, wie eheliche auszusegnen, sondern stille zum Kirchhofe zu tragen, wird, weil alle Kinder ehelich

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 811. N. 71.

oder unehelich gebohren, durch Empfangung der Taufe in die christl. Kirche eintretten, und daher auf gleiche Rechte Anspruche haben, aufgehoben; und ist künftig bey Beerdigung der Kinder nicht der geringste Unterschied zu machen, wornach sich alle Pfarrer und Seelsorger bey schwerer Ahndung genau zu achten haben. R. Bl. 1803. s. 345. siehe auch Gruft.

Befreyungen von der Verbindlichkeit der Kriegsdienste, wegen Geburt, Religion, Stand, Ansäßigkeit, und Gewerbe, ist zu beobachten, daß nicht das bloße Vorgeben, und der erlangte Nahme einer eximirten Gewerbsart, sondern die wirkliche Ausübung derselben, und der davon für den Staat zu gewärtigende Nutzen, als ein zu Erwirkung einer solchen Befreyung hinlänglicher Grund betrachtet werden soll, weshalb sorgfältig darauf zu sehen ist, daß solche Befreyungen zur Ungebühr nicht erweitert, noch auf solche Personen erstreckt werden, welche nur zum Scheine, und um der Militär-Aushebung zu entgehen, ein davon ausgenommenes Gewerb ergriffen haben. Ueberhaupt sollen die Gerichtsobrigkeiten bey ihren Urtheilen über die Entbehrlichkeit der in Anspruch genommen werdenden Mannschaft und der bey dem Aushebungsgeschäfte ihnen obliegenden Fürsorge für den Nahrungsstande in vorkommenden Fällen jederzeit strenge nach Pflichten verfahren; und bleibt in Ansehung der Entbehrlichkeit eines solchen Individui noch einige Ungewißheit, so sollen sie einen gutächtlichen Bericht darüber mit Bemerkung aller individuellen Umstände des Mannes an die höhere ihrer vorgesetzten Stellen erstatten, und durch diese die Entscheidung der Sache gewärtigen. Wäre bis zu Erlangung der höheren Entschließung wegen des in Anspruch genommenen Mannes keine hinlängliche Sicherheit vorhanden, so ist derselbe in eine unschädliche Gewahrsamme zu bringen. R. Bl. 1805. s. 253. §. 7.

Begräbniß: der Todesfall und die Zeit des Begräbnisses, so wie der Exequien wird in dem fränkischen Fürstenthum von den Vierteldienern den nächsten Verwandten und Freunden für die bestimmte Gebühren angesagt. Geschieht aber dieß bey mehr als dreyßig Familien, so können die hinterlaßenen Freunde oder Erben auch ihre eigene oder fremde Dienerschaft hiezu verwenden. Von den Einsichtsvollern wird anbey gewärtiget, daß sie zu Vermeidung unnützen Aufwandes nach den Beyspielen in andern Landen die Anzeigen der Todesfälle in öffentliche Blätter einrücken lassen werden. Diejenigen, welche aber noch sogenannte Todtenzettel austheilen lassen wollen, müssen selbe vor dem Abdrucke der Polizeybehörde zur Genehmigung vorlegen. Fränkisch. R. Bl. 1805. s. 212. §. 11. Den Schluß und die Ueberbringung des Sarges auf den Schragen und den Leichenwagen, wobey der Gebrauch eines Bahrtuches von der Kirche, aber nicht von Zünften, gestattet wird, besorgen vier Vierteldiener. Das Sterbhaus bleibt bis zur Ankunft des Pfarrers geschlossen, und das Aussetzen der Leiche mit oder ohne Deckel des Sarges ist gänzlich verboten. ibid. §. 14. Die Zeit für Begräbnisse ist im Winter Morgens von 7. bis 9., im Sommer von 6. bis 8. Uhr bestimmt. Nur an Sonn- und Feyertägen können solche zur Abendszeit, falls die Pfarrer in einzelnen Fällen solches wegen ihrer geistlichen Verrichtungen ausdrücklich verlangen, Statt finden. Sollten aber besondere Umstände Ausnahmsweise eine Beerdigung zur Abendszeit an Werktagen nothwendig machen, so kann hierüber der Todtenbeseher mit Genehmigung der Polizeybehörde verfügen. s. 213. §. 15. Das Tragen der Leichen und der bisherige Gebrauch eines sogenannten Grabkreutzes ist verboten. Der Verwaltungsrath, oder Magistrat eines jeden Ots sorgt gegen die bestimmten Gebühren für die gute Erhaltung und Bespannung der Leichenwagen. ibid. §. 17. Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter und der Kirchner begleiten die Leiche, wenn sie am Sterbhause eingesegnet ist, bis zum nächsten Thor, da sie immer auf dem kürzesten Wege durch die Städte, und so viel es thunlich ist, außer denselben zum Kirchhofe gebracht werden soll. ibid. §. 18. Nur der Pfarrer des Distriktes, in welchem der Verstorbene wohnte, hat Anspruch auf die geistlichen Verrichtungen bey der Leiche, somit auf alle dafür bestimmte Gebühren. Jede Forderung oder Begleitung eines andern Pfarrers, durch dessen Bezirk die Leiche gebracht wird, ist, so wie alles Läuten zum Begräbniße bey 10. Reichsthaler Strafe verboten. ibid. §. 19. Alle Leichen ohne Ausnahme sind in den allgemeinen Kirchhöfen, nie in

Kir-

Digitized by Google

Kirchen, Kapellen oder Klöſtern zur Erde zu beſtatten. Beſtimmte Plätze oder Familien-Begräbniſſe bleiben unterſagt, und diejenigen, welche ſie bisher aus einem rechtlichen Erwerbtitel beſaßen, ſollen auf ausdrückliches Verlangen den Platz des Grabes unentgeldlich erhalten. Bey der Ankunft der Leiche auf dem Kirchhofe müſſen die Vierteldiener mittels des vorhandenen Maaßſtabes unterſuchen, ob das Grab die verordnete Tiefe hat, und im entgegen geſetzten Falle daſſelbe ſogleich verordnungsmäßig herſtellen laßen. Verſäumen ſie dieſe Pflicht, ſo gilt für ſie die nämliche Strafe, wie gegen die Todtengräber zu verhängen. Das Aufſtecken eines Grabkreutzes darf unter keinem Vorwande geſchehen. ibid. §. 22. et 23. Die Pfarrer ſind verbunden, wie es ſich von ihrer Moralität ohnehin erwarten läßt, die Begräbniße derjenigen, deren Unvermögenheit durch ein Zeugniß der Armenkommißion oder der Orts Polizeybehörde beſcheiniget wird, unentgeldlich zu beſorgen. ſ. 214. §. 26. Begräbniß- oder Leichenkoſten ſind für Erwachſene: dem Todtenbeſeher für zweymalige Beſichtigung zuſammen. 36. kr.; für die zwey Todtenſcheine und deren Ausfertigung 12. kr.; für den Gebrauch der Leichenkammer 36. kr.: für den Platz des Begräbnißes bis zur Tilgung des verwendeten Kapitals 1. fl.; dem Pfarrer die Leiche einzuſegnen und zu begleiten, dann für das Leſen einer heil. Meſſe 1. fl. 30. kr.; einem zweyten Prieſter, wenn er verlangt wird, 30. kr.; dem Kirchner für Bedeutung bey dem Leichengange und das Tragen des Kreutzes 30. kr.; für das Bahrtuch 10. kr.; einem jeden der Vierteldiener für ſeine Verrichtungen und dem Gebrauch der Fackel 2. fl.; den zwey Miniſtranten Knaben, einem jeden 4. kr.; dem Todtengräber, den Todten in den Sarg zu legen und aufzubahren. 20. kr.; für jeden Schuh weichen Holzes zur Todtenlade ſamt Anſtrich 24. kr.; das Grab zu machen 2. fl.; für den Gebrauch der Mauer zu Errichtung eines Epitaphiums 5. fl.; für jede Familie, welcher die Leiche angeſagt wird, 3. kr.; für den Gebrauch des Schragens und des gewöhnlichen Leichenwagens ſamt Beſpannung 2. fl.; für den beßeren Leichenwagen bey Siegelmäßigen 4. fl.; Reviſionsgebühr 12. kr. NB. Dem Waiſenhauſe für das Bethen der Waiſenkinder nach Belieben. Bey Leichen der Armen haben keine andere Koſten, als für Verfertigung der Todtenlade, und 1. fl. für die Bearbeitung des Grabes ſtatt. Für Kinder, für den Begräbnißplatz 30. kr.; für die Verfertigung des Grabes 1. fl. 20. kr.; dem Pfarrer für die Einſegnung 20. kr.; dem Kirchner 10. kr.; für die Chaiſe ſamt Beſpannung 1. fl.; dem Todtengräber für die Begleitung 30. kr.; dem Vierteldiener, ein neugebohrnes Kind zu Grab zu tragen 30. kr. ſ. 216. ſiehe auch Allmoſen-Austheilung, Leichentrunk und Mahlzeiten, dann Exequien, und Trauer-Ordnung.

Beicht, den Pfarrern iſt aufgetragen, die Kinder erſt im 3ten Jahre ihres Schulbeſuches zu dieſer zu laſſen, damit zu dieſer Handlung die nöthigen Vorbereitungen ſicher vorausgegangen ſeyen. R. Bl. 1802. ſ. 914. §. 13.

Beitl, ehemalig Stift Waldſaſſiſches Richteramt, ſiehe Türſchenreuth Landgericht.

Beleuchtungs-Amt in München, deſſen Perſonale ſteht mit der Gerichtsbarkeit unter dem Hof-Oberrichteramte. R. Bl. 1805. ſ. 388. §. 2.

Beleuchtung nächtliche in der Stadt München, ſiehe Laternenſteuer.

Benedikthayrn das ehemalige Kloſtergericht iſt dem Landgerichte Tölz beygelegt.

Beneficialhäuſer, ſiehe Baufälle.

Beneficiaten, wenn ein durch Brand Verunglückter überwieſen werden kann, daß er der Brandverſicherungs-Geſellſchaft ſich einzuverleiben gefliſſentlich unterlaſſen habe, ein ſolcher ſoll weder mit einem Anlehen aus Kirchen, und milden Stiftungsmitteln unterſtützt werden, noch die gewöhnlichen Freyjahre rückſichtlich der Ausſtiftriſten zu hoffen haben. R. Bl. 1804. ſ. 614. ſiehe Brandaſſekuration.

Beneſizien-Verleihungen, unterliegen dem Gradations-Stempel, dergeſtalt, daß von einem jeden 100. fl. des Jahrgehaltes 1. fl. Stempel-Taxe bezahlt werden muß. R. Bl. 1805. ſ. 405. §. 4.

Berazhausen, ehemaliges Landgericht, siehe Hemau.

Berg, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Landshut.

Berg, Sitz, unter das Landgericht Deggendorf gehörig.

Berg am Laim, Hofmarkt, ist dem Landgericht München inkorporirt.

Berg, Herzogthum, das Kommando über das allda verbliebene Militär ist an des Hrn. Herzog Wilhelm von Baiern Durchlaucht und seine Nachfolger in der Eigenschaft eines Divisions-Kommando übertragen worden. R. Bl. 1804. s. 213.

Bergämter oberpfälzische, diesen ist aller Bierverschleiß sowohl in den Raifen als in den Geschirren, als auch mit Zechen in den bergämtlichen Schenkhäusern (jedoch mit Ausschlusse des Werkpersonals, für welches das Bräuhaus und die Umgeldsbefreyung allein bestimmt und zu gelassen ist) an andere zu dem Bergpersonal nicht gehörige Personen und Wirthe gänzlich abgeschaft, und verbothen, dann anbefohlen, daß das alldort weiters abgebende Bier auf Betreten, oder Beweiß, dem Käufer zur Strafe ohne weiters confiscirt werden solle. Ambergisch. R. Bl. 1802. s. 143.

Berg und Hütten Aemter, diesen wurde zum Dienst und Geschäfte ein eigenes Reglement vorgeschrieben, auch überhaupts auf die emanirte Bergordnung vom J. 1784. *) in allen angewiesen. R. Bl. 1804. s. 67. §. 1. Was bey speciellen Obliegenheiten für Gegenstände in die Betrachtung genommen werden sollen; ibid. §. 2. Gewinnung und Anschaffung der Materialien, ibid. §. 3. Anfertigung der Produkte, s. 69. §. 9. Anstellung und Obliegenheiten der Arbeiter; ibid. §. 14. Die Geschäftsführung und Aufsicht auf den Haushalt im Allgemeinen; s. 70. §. 18. Die speciellen Pflichten der Berg- und Hüttenbeamten nach Verschiedenheit ihrer Dienstgeschäfte; s. 74. §. 33. Die polizeylichen Anstalten; s. 79. §. 39. Kein Beamter soll sich ohne Erlaubniß der einschlägigen Landesdirektion länger, als einen Tag, außer den Kommißionsreisen, welche allenfalls seine längere Abwesenheit erfordern, von seinem Amte entfernen. Die Uebertretung dieser Verfügung soll mit der Dienstes-Amotion bestraft werden; s. 71. §. 19. Den Berg- und Hütten-Aemtern wird zwar ein herrschaftliches Siegel zu gebrauchen erlaubt; es sollen aber damit keine andere, als wirklich herrschaftliche das Berg- und Hüttenwerk angehende Sachen und Briefe gesiegelt werden. s. 73. §. 29. Zur Unterstützung der armen unbrauchbar gewordenen Berg- und Hütten-Arbeiter sind die Knappschafts-Kassen etablirt, wozu die Berg- und Hüttenleute den gewöhnlichen Beytrag von 1. kr. pr. Gulden leisten müssen. Aus den Einkünften der Knappschafts-Kassen werden die Kurkösten für erkrankende Berg- und Hüttenleute, in so ferne sie sich die Krankheit nicht durch eigene Schuld zugezogen haben, ferners die Pensionen der im Dienste invalide gewordenen Berg- und Hüttenleute, dann die Beerdigungskosten bestritten; Krankenlöhne werden nur auf das pflichtmäßige Gutachten des Berg- und Hüttenamtes bezahlt; s. 80. §. 44. das Reglement der Berg- und Hütten-Eleven; s. 95. Die Führung der Direktionsgeschäfte bey dem Berg- und Hüttenwesen in den Churfürstlichen Staaten, und das in dieser Hinsicht entworfene Reglement; s. 109. die oberste Leitung und Hauptdispositionen im Berg- und Hüttenwesen werden dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement übertragen, und hierzu eine eigene mit demselben unmittelbar zusammenhängende Stelle, unter dem Namen General-Bureau errichtet, welche alle in dieses Fach einschlägige Geschäfte bearbeitet: s. 112. Die einschlägige Landesdirektion soll als eigentliche exekutive Stelle künftig blos die Befolgung der auf das Berg- und Hüttenwesen sich beziehenden Verordnungen zu bewerkstelligen haben, und eigends hierzu ernannten Landesdirektions-Räthen die unmittelbare Aufsicht auf die in dem Provinzial-Distrikte vorhandenen Berg- und Hütten-Etablissements, die metallischen Fabriken, und Perlenfischerey anvertraut seyn: ibid. die Bergdistrikte in den Churpfalzbaierischen Staaten theilen sich dermalen nach den Provinzen, und zerfallen in den baierischen, oberpfälzischen, Pfalzneuburgischen, Bambergischen, würzburgischen, und schwäbischen Bergdistrikte. R. Bl. 1804. s. 721. §. 1. Die bisherige Eintheilung in 1te und 2te Revier fällt weg; die einzelnen Revieren sollen die

alle

*) Vid. Sammlung v. J. 1784. S. 1426. N. 155.

Digitized by Google

alte Benennung, Bergämter, erhalten; Hüttenwerke aber, die mit keinem Bergwerke verbunden sind, werden Hüttenämter genannt: Berg- und Hüttenämter stehen in gleicher Kathegorie mit den Rentämtern. ibid. die Abstuffungen der Berg- und Hüttenreviers-Beamten bestehen, a.) Ober-Berg- und Hüttenverweser; b.) Marktscheider; c.) Berg- und Hüttenverweser; d.) Schichtmeister. Ober-Berg- und Hüttenverweser sind nur für solche Reviere bestimmt, in welchen mehrere Berg- und Hüttenwerke vorkommen, worüber sie als Oberbeamte die Aufsicht haben; der Marktscheider ist entweder für einzelne, oder auch für mehrere Distrikte bestimmt, je nachdem der Umfang der Bergreviere mehr oder minder ausgebreitet ist; übrigens ist der Marktscheider im gleichen Range mit den Oberberg- und Hüttenverweser. Die Schichtmeister sind mobil, und dürfen nicht verheirathet seyn; die ersteren 3. Beamte sind als die Obern Bergbeamten, die Schichtmeister als Unterbeamte anzusehen. s. 722. §. 2. Oberverwesers Besoldung ist fixirt auf 1000. fl., freye Wohnung, Genuß des beym Hause vorfindigen Gartens, Wiesen auf 2. Kühe, ein Tagwerk Acker, und 36. Klafter weiches Holz in natura, oder nach dem bestehenden Holzpreise, wovon auch das Schreib- oder Amtszimmer geheitzet werden solle; für Fuhrkosten bey Besichtigung der Gruben, und Hütten des Reviers überhaupt 200. fl. Diäten; wenn die Churfürstlichen Berg- und Hüttenwerke 4. Stunden entfernt, und ein ganzer Tag mit zugebracht werden muß, 5. fl. und die im Etat fixirten Schreibmaterialien: Des Marktscheiders fixer Gehalt ist 609. fl.; Diäten über Tag 4. fl. und in den Gruben 5. fl. s. 723. Des Berg- und Hüttenverwesers fixer Gehalt 800. fl., freye Wohnung, Genuß des Gartens, der sich bey der Amtswohnung vorfindet, ein Wiesgrund zu Unterhaltung zer Kühe, ein Tagwerk Ackergrund, Fourage für 1. Pferd, wenn die Churfürstl. Gruben, welche er zu respiciren hat, 4. Stunden vom Werke entfernt sind, 150. fl.; Diäten in Churfürstlichen Dienstreisen, womit ein ganzer Tag zugebracht werden muß, 4. fl.; bey Nachsichten auf gewerkschaftlichen Berg- und Hüttengebäuden sollen dem Verweser aus der gewerkschaftlichen Kasse täglich 5. fl. zugethan werden; 36. Klafter weiches Holz nach obigen Bestimmungen. ibid. Des Schichtmeisters fixer Gehalt 450. fl., freye Wohnung, (ein Zimmer in der Amtswohnung) Diäten in Churfürstlichen Dienstreisen unter obigen Bedingungen 3 fl., 6. Klafter weiches Holz zu Beheizung des Zimmers nach dem bestehenden Ankaufspreise, für Schreibmaterialien das im Etate bestimmte Fixum. s. 724. Außerdem ist noch in der Folge für die Beamte eine Provision nach Procenten von dem Ausbringer der Berg- und Hüttenwerke bewilliget. Diejenigen Beamte, welche gegenwärtig rescriptmäßig mehr, als ihnen nach obigen Bestimmungen gebührte, genießen, behalten dasselbe als extra ordinäre Zulage auch noch ferner. ibid. §. 3. siehe Pension.

Bergarbeiter, und andere ihnen gleich geachtete derley, wenn sie von den obern Bergämtern die gehörigen Zeugnisse beybringen, sind für sich und ihre Söhne, wenn diese die nämlichen Arbeiten verrichten, von der Militärdienstpflichtigkeit frey, jedoch sollen die Bergämter ihren Austritt aus solchen Arbeiten bey Vermeidung einer Straf von 10 Rthlrn. der Behörde sogleich anzeigen. R. Bl. 1805. s. 251. §. 6. lit. g.

Berghausen, Hofmarkt, kurerzkanzlerisch ist dem Landgerichte Abensperg inkorporirt.

Bergsachen überhaupts sind den einschlägigen Landesdirektionen der obern Pfalz und respective Herzogthums Neuburg übertragen. R. Bl. 1803. s. 658.

Berichte, alle, die in den Gegenstand der abgewürdigten Feyertäge einschlagen, sind zur churfürstlichen Landesdirektion zu erstatten. R. Bl. 1802. s. 143. **In Kassa- und Rechnungsgegenständen aber sind selbe an das General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etatskuratel zu überschreiben und einzusenden.** R. Bl. 1805. s. 141. **Gutachtungsberichte über Verleihung der Handels- oder Gewerbs-Konzessionen, dann die über diese Gegenstände abgehaltenen Protokolle und beygefügten Erinnerungen müssen mit dem mandatmäßigen, Stempelpapier versehen seyn.** s. 151. **Nach der Verordnung vom 22. Juny 1796.** *)

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 855.

Digitized by Google

sind von sämtlichen Stellen die ad Collegia zu erstattenden Berichte nicht mehr aufzuschneiden, durchzustechen, und auf selben ihre Wappen aufzudrücken, sondern sie sollen solche ordentlich zusammenheften, und in ein Couvert einschlagen. §. 180. siehe auf Stempelpapier und Siegelwesen.

Berndorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Pfarrkirchen inkorporirt.

Bernstein, ehemaliges Landgericht, siehe Schönberg.

Bescheid in Rechtessachen, vor dem sowohl Bey- als Hauptbescheid, welche keine Summen betreffen, und also nicht unter dem Gradationsstempel gehören, ist der 15 kr. Stempel bestimmt. R. Bl. 1805. §. 403. §. 3. lit. c. et §. 407. 4te Klasse lit. b.

Bescheinungen unterschiedliche, diese unterliegen dem Gradationsstempel. R. Bl. 1805. §. 403. §. 3. lit. a.

Beschwerden der Unterthanen gegen die Saliterer in Salpetergegenständen, et vice versa der Saliterer, siehe Salpeter.

Beschwerdsschriften, siehe Anlangen.

Besiegelung der Kontrakte, Errichtung der Briefe, wo sie nach den bestehenden Gesetzen nothwendig ist, oder begehrt wird, gehört ganz allein zu dem Wirkungskreis des Landrichters mit Ausnahme der Grundgerechtigkeitsbriefe über Churfürstl. urbare Güter, welche von dem Rentbeamten entworfen, und von Churfürstl. Landesdirektionen, wie bisher ausgefertigt werden. R. Bl. 1802. §. 239. §. 3.

Besoldung der Gerichtsbeamten ꝛc. siehe Landrichter, Rentbeamter und Aktuar.

—— und Pensions-Abzüge. siehe Abzüge.

Besoldungs-Bescheinungen unterliegen dem Gradationsstempel. R. Bl. 1805. §. 403. §. 3. lit. a. Auch ist den Juden verboten derley einzuhandeln. §. 714.

Besoldungs-Bestimmung der Ministerial-Departements- und Kollegialrathsstellen. Für den ältesten Staatsminister wurden zu einem jährlichen Gehalte festgesetzt $\frac{25}{m}$ fl.; für die Justiz- und Polizey- dann für die geistlichen Gegenstände bestehenden zwey besonderen Staats- und Konferenzminister, jedem der bisher bestimmte Jahresgehalt von $\frac{15}{m}$ fl.; Neuburgisch. R. Bl. 1803. §. 463. §. 1. Für jeden geheimen Referendär 4400 fl., und weil bey diesen erst noch zurückgelegten anderen Geschäftsbahnen erworbenen Stellen, eine weitere Besoldungsgradation nach den Jahren der neuen Dienstzeit nicht wohl bestimmt werden kann, ohne die Aussicht des Eintritts aller dieser Gradationen mit der Möglichkeit nach dem gewöhnlichen Menschenalter in Collision zu setzen, so hat sich die höchste Stelle vorbehalten, überhaupt nach Maaß des Dienstalters, des Wirkungskreises, und des Geschäftsdranges, denselben Beweise ihrer Zufriedenheit zu geben. §. 464. §. 2. Für einen geheimen Konferenz- und zugleich Staatraths-Sekretär bestimmte Besoldung ist 3000 fl. §. 465. §. 3. Bey den Landeskollegien wurde bestimmt, für einen Präsidenten der General-Landes-Direktion in München 6600 fl. Für einen Direktor respective der obersten Justizstelle allhier 5000 fl. Für einen Präsidenten des hiesigen Hofgerichts, und für einen Vicepräsidenten der hiesigen General-Landes-Direktion 4400 fl. Für einen Präsidenten der Landesdirektion in Amberg und Neuburg (doch letzteren Orts mit Einschluße des Bezuges aus der Landschaftskasse) dann für die Präsidenten der Hofgerichte Straubing, Amberg und Neuburg (letzteren Orts auch mit Einschluße des Bezuges aus der Sportelkasse) 4000 fl.; und für einen Vicepräsidenten des Hofgerichts München 3300 fl. Was den dermaligen nur in einer einfachen Rathsbesoldung stehenden Vicedirektor respective Vicepräsidenten der obersten Justizstelle betrift, so wird diese Stelle seiner Zeit bey sich ergebenden Veränderungen in die Kathegorie eines Direktors im engeren Sinne gesetzt, deßwegen für diese Stelle das in dem nachfolgenden Punkte bestimmte Regulativ mit den darin bezeichneten Gradationen angewendet werden solle. §. 466. §. 4. Bey den Direktoren, Kanzlern, Vicekanzlern, Landesdirektions- obersten Justiz- und Hofgerichtsräthen wurden bestimmt 4 Besoldungsstufen von 5 zu 5 Dienstesjahren, wobey aber, da die Besoldungen

schon

schon einmal bey dem Regierungsantritte gehöchert worden, die Dienste unter der vorigen Regierung nicht eingerechnet werden, sondern nur allein von der Nomination unter dermaligen Regierung zu zählen angefangen wird. Diese Besoldungsstufen sind nach den folgenden Klassen folgende: I) Ein Direktor der General-Landesdirektion, der obersten Justizstelle, und ein Hofgerichtskanzler zu München

1ster Grad bey der Anstellung	2ter Grad nach 5 Jahren	3ter Grad nach 10 Jahren	4ter und letzter Grad nach 15 Jahren
2600 fl.	2700 fl.	2800 fl.	3000 fl.

II) Direktoren der oberpfälzischen Landesdirektion, Hofgerichtskanzler zu Straubing, Amberg und Neuburg, dann Hofgerichts-Vicekanzler zu München und Neuburg.

1ster Grad bey der Anstellung	2ter Grad nach 5 Jahren	3ter Grad nach 10 Jahren	4ter und letzter Grad nach 15 Jahren
2000 fl.	2200 fl.	2400 fl.	2600 fl.

III) Räthe der General-Landesdirektion und obersten Justizstelle.

1600 fl.	1700 fl.	1800 fl.	2000 fl.

IV) Räthe der Oberpfalz- und Neuburgisch. Landesdirektion und des Hofgerichts in München.

1200 fl.	1400 fl.	1600 fl.	1800 fl.

V) Hofgerichtsräthe in den Provinzialstädten Straubing, Amberg und Neuburg.

1100 fl.	1300 fl.	1500 fl.	1700 fl.

Doch zu Neuburg bey jedem Individuo mit Einschluße des Bezuges aus der Sportelkasse. ibid. §. 5. Alle diejenigen, welche nicht bereits so viel, oder ein mehreres beziehen als im ersten Grade bestimmt ist, tretten in den ersten, und dann von 5 zu 5 Jahren nach ihrer unter dermaligen Regierung erhaltenen ersten Nomination angefangen, in die genannten drey weiteren Stufen ein. Und wenn sie auf andere Art zwar mehr, aber doch nicht so viel beziehen, als der Grad, in welchen sie einzutretten haben, beträgt, so erhalten sie bey dem Eintritte nur den zur Erfüllung abgängigen Betrag zur Zulage. §. 467. §. 6. Um die Rechnungsbrüche in den Zahlungen zu vermeiden, fängt der Eintritt in die 2te, 3te und 4te Gradation allzeit erst mit dem Anfange desjenigen Quartals an, welches auf die Epoche der ersten Nomination unmittelbar folgt. ibid. §. 7. Da nach der obigen Klassifikation die meisten Individuen schon gegenwärtig selbst für den 1sten Grad eine Zulag erhalten, und dann alle jene, welche von der ersten Nomination des Jahres 1799. sind, künftiges Jahr schon in den 2ten Besoldungsgrad einrücken, so wurde nur allein für die hiesigen Hofgerichtsräthe eine besondere ausnahmsweise Rücksicht zu nehmen beschlossen, und damit doch wenigstens der mehrere Theil derselben dermalen schon die Wohlthat dieser Zulage genieße, so ist bey denjenigen, welche von der ersten Nomination sind, die an den ersten 5 Dienstjahren noch rückständige Zeit nachzusehen, und alle diese der ersten Nomination sind schon mit dem heurigen Jahre in den 2ten Besoldungsgrad zu 1400 fl. eingerückt, wo hingegen zu Beybehaltung der Ordnung für den 3ten Besoldungsgrad die vollen 10 Jahre nach der ersten Nomination auszuhalten sind: §. 468. §. 8. Wenn ein Hofgerichtsrath aus der Provinz in das hiesige Hofgericht berufen, oder es sey ein hiesiger, oder ein anderer Hofgerichtsrath, der in das oberste Justizkollegium befördert wird, so zählt derselbe in Bezug auf die Besoldungsgrade nicht erst von dem Zeitpunkte dieser seiner Transferirung oder Promotion, sondern von dem Zeitpunkte seiner unter dermaligen Regierung erhaltenen Bestätigung, oder Nomination als Rath; doch übrigens dem zurückstehenden Range in dem obersten Justizkollegio unbeschadet; auch ist dieser Punkt retrogressiv auf die während dermaliger Regierung in den Justizkollegien geschehenen Transferirungen und Promotionen. §. 469. §. 9. Wenn einige von jenen Justiz- und Polizey- oder obern Rentbeamten seiner Zeit in ein Kollegium berufen werden, so zählen dieselben in der Gradation auch nicht von ihrer ganzen Dienstzeit, aber auch nicht von ihrer Transferirung, sondern von jenem Zeitpunkte anfangend, wo sie zu dem Amte

Digitized by Google

bestätiget worden; doch übrigens dem Range, in welchem sie nachstehen müssen, unbeschadet. ibid. §. 10. Wenn aber ein Rath zu einer Direktors- Kanzlers- oder Vicekanzlerstelle vorrückt, so kann derselbe von der Zeit, wo er als Rath nominirt worden ist, nicht mehr zählen, sondern er fängt bey dem, die höchste Besoldungsstufe der Rathsstellen ohnehin übersteigenden, oder wenigstens denselben gleichstehenden ersten Grade einer Direktors- Kanzlers- oder Vicekanzlers-Besoldung an, und hat dagegen die neue Aussicht der nun in dieser Laufbahn neu eintretenden Gradation. s. 470. §. 11.

Besoldungs-Gradationen nach Dienstjahren, sind in den Kanzleyen nicht bestimmt, doch wird in Fällen, wenn die Preise der Dinge steigen würden, auf verhältnißmäßige Besoldungs-Regulirung der billige Bedacht genommen werden. R. Bl. 1803. s. 757.

—— Hasber der Churfürstlichen Landrichter; in so lang dieser in Natur eingedient wird, soll derselbe ebenfalls in Natur, und zwar Vierteljährig abgegeben werden, bey den übrigen Abgaben aber bleibt es bey der bestehenden Anordnung. R. Bl. 1804. s. 957.

—— Holz der Churfürstlichen Beamten. Nach allgemeinen forstwirthschaftlichen Grundsätzen ist die Fällung und Aufscheiterung des Holzes an den Orten, wo es nur immer thunlich ist, durch eigene vom Forstamte bestellte Holzarbeiter angeordnet, und die Beamten haben auch von dieser wichtigen Anstalt keine Ausnahme zu machen, mithin ist dort, wo die Holzarbeiten bereits eingeführt sind, solches auch den Beamten keineswegs auf den Stamm, sondern in Klaftern anzuweisen, die Aufscheiterung aber ist aus dem Churfürstlichen Aerario zu bezahlen. Nach dem Reskript vom 19ten August 1803.

Bestechlichkeit, siehe Staatsdiener.

Betteln aller Art, es mag directe auftreten, oder indirecte sich einschleichen, insbesondere aber religiöse Vorstellungen, wie sonst in Advents- und Weihnachtszeit eine Gesellschaft von Bedern, auf dem Lande aber verschiedene Profeßionisten herumgezogen, und Lieder von plumper Schreib- dann Versart abgesungen haben, sind ohne Ausnahme von sämtlichen Polizeybehörden mit Ernst zu unterdrücken, und sich außer persönlicher Verantwortlichkeit zu setzen. R. Bl. 1803. s. 39. Unter Beziehung auf die in den ältern Churfürstl. Erbstaaten den 3. März 1780. *) und 5. Oktober 1801. **) in Bettelwesen ergangenen Verordnungen, wurde auch für die Provinz in Schwaben eine allgemeine Verordnung erlassen. Ulm. R. Bl. 1804. s. 967.

—— Juden ꝛc. ist bey strengster Verantwortung solchen, die sich mittels Päße nicht genug ausweisen können, der Eintritt in diesseitige Lande nicht zu gestatten. R. Bl. 1805. s. 77.

Beutellehen, sämtlich in heroberen Staaten befindliche derley Lehen werden mit agnatischen Consense den Besitzern als eigene überlassen, und der lästige Feudalnexus, so sehr als die Fideikommissarischen Verhältnisse gestatten, aufgehoben. R. Bl. 1802. s. 541. Bey dem Verkaufe einzelner, mit keinem eigenen Hause versehenen, oder sogenannten waltenden Grundstücken an einen edelmannsfreyheitsfähigen Beutellehen-Vasallen bleibt die Jurisdiktion, nach der Landesverfassung und dem Deklarationsmandat von 1642. ohnehin beym Landgerichte. Wenn aber ein bemeyntes Gut in den Fall kömmt, daß selbes dem edelmannsfreyheitsfähigen Beutellehen-Vasallen geeignet werden sollte; so ist zwar die Unterhaltung anzustoßen; allein derley sind nicht unter den übrigen an die Vasallen vom Bauernstande geeigneten Grundstücken, sondern in ein besonders Libell einzutragen, dabey zu bemerken ist, ob der Beutellehen-Vasall nicht ohnehin auch schon die Jurisdiktion zu Beutellehen genießt, wie solches nach dem großen fiskalischen Prozeß vom Jahre 1673. vielfältig eingeführt wurde. Die Zusammentragung mehrerer einzelner Lehenstücke eines und eben desselben Vasallen in einen einzigen Eignungsbrief scheint demselben in gewisser Maaße nachtheiliger zu seyn, als der nicht sehr beträchtliche Kosten der mehreren Briefe, indem er bey einzelnen Briefen desto weniger Schwierigkeiten hat, ein oder das andere dieser nunmehr

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 948. No. 153.

**) Vid. die Samml. v. J. 1802. S. 340. No. 193.

nunmehr eigenen walzenden Grundstücke zu verkaufen, oder an seine Kinder zu Errichtung neuer Anwesen zu cediren, gemäß Restripts vom 31. Jänner 1803. Ferners wurde als allgemein geltend unwandelbarer Grundsatz festgesetzt, daß das Beutellehenbare Eigenthum über ganze Bauerngüter, bey welchen nach der Allodialisirung seiner Zeit in Kraft der Edelmannsfreyheits-Befugnisse eine neue Patrimonial-Gerichtsbarkeit entstehen könnte, niemals anders als gegen Revers des liberirten Vasallen, wodurch er für sich und alle nachkommende Inhaber dieses Obereigenthums auf jede Gattung von Jurisdiktionsbefugniß Verzicht leistet, als eine dem Eignungsbriefe zu inserirende Conditio resolutiva allodialisirt werden solle, gemäß Restripts vom 21. März 1803. von der Leheneignungs-Summe ist nach dem Restript vom 21. Juny 1803 für den Staat 1 Heller als eine ewige Rente bestimmt. Die Administration der Beutellehen, bis solche allodifizirt, oder in ein Erbrecht verändert werden, ist dem Kameralbeamten übertragen, und wo sie sodann, wie sichs von selbst versteht, den Rentämtern einzuverleiben sind. R. Bl. 1803. f. 876. §. 4. Nach hergestellter Rechnung hat an die einschlägigen Landesdirektionen in Amberg und Ulm das Beutel- und Ritterlehenwesen samt den Akten extradirt werden müssen, worunter aber diejenigen nicht begriffen waren, welche zu den Lehenverwaltungen Hochenschwangau, Rauchenlechsperg und Landsberg gehören, wenn solche gleichwohl jenseits des Lechs liegen. ibid. Ferner, welche einen Consens zu Verhypothecirung ihrer Lehengüter nöthig, haben das Gesuch halbdrüchig gleich bey dem Rentamte, worin das Lehen behandelt wird, zu übergeben. R. Bl. 1804. f. 671. Das Rentamt hat sodann in margine das pflichtmäßige Gutachten beyzusetzen, und solches zur geeigneten Behörde einzuschicken. ibid. siehe Consens. Wie die Beutellehen bey den Rentämtern zu behandeln sind, dießfalls ergieng eine eigene Instruktion: jede Belehnung zerfällt in 3 Theile, wovon der erste respective Eingang die Lehensacquirenten, und wenn nur die Hälfte des Lehens (bey Heyraths- oder Sterbfällen) verändert wird, zugleich den verbleibenden Besitzer der andern Hälfte: der zweyte die Lehenbeschreibung, und der dritte Theil die Ankunft, nämlich aus weissen Händen, und bey was für Umständen die im Eingange benannte Acquirenten das Lehen an sich gebracht haben, so enthalten muß, daß der Ankunftstitel undeutlich hergestellt ist, und erhelle, daß zwischen den Behandelten kein Zwischenfall unverrelevirt geblieben seye; ausser dessen solche Zwischenfälle vorläufig mittels separirter Notungen berichtiget werden müßten. Weswegen auch jeder vornehmenden Notung das Datum, wann selbe vorgenommen wird, voranzusetzen, und das Margiren des L. B. Folium, worinn das Lehen eintommt, das Gericht, worinn das Lehen vor den dermaligen Landgerichts-Abtheilungen gelegen war, und das Datum und der Anschlag des letzt vorgegangenen Nebenfalls beyzumerken ist. Die Taxen werden nach dem Werth des zur Veränderung gekommenen Lehentheils normamäßig genommen. Der Werth bestimmt sich durch gerichtliche Inventures, Schätzungen, Kauf- Uebergabs- und Vertragsschillinge. Wenn mit lehenbaren zugleich unlehenbares Vermögen verkauft, übergeben, oder sich hiebey vertragen wird, soll der Anschlag des lehenbaren Vermögens aus den ganzen Kaufs- oder Uebergabs Vertragsschillingen, mit Vernehmung des Vasallens, erurirt werden, und darnach die Behandlung geschehen, doch darf ohne beyliegend gerichtlicher Schätzung niemalen ein geringerer Anschlag, als jener der vorgehenden Veränderung war, zur Behandlung angenommen werden. Die Taxnorme von den hiesigen Beutellehen ist folgende, als 1mo. trift von jedem Lehenanschlagsgulden zum Lehenreich 3. kr.; 2do. Von jedem Lehenreichsgulden zum Nachrecht 8. kr.; 3tio. von jeder Belehnung zum Brief und Siegelgeld, nämlich von 1 — 15. fl. Lehenanschlag 17. kr., von 15. incl. bis 25. fl. 34. kr., von 25. incluf. bis 50. fl. 48. kr. 1 hl. und von 50. incluf. bis fort und fort, 2. fl. 16. kr. 2 hl.; 4to. wird der Stempel nach dem Anschlag des verrelevirenden Lehens der ordinären Sieglungs-Norma gemäß genommen; 5to. Beträgt das Protokollirgeld von 1. — 100. fl., 18. kr., von 100. incluf. — 500. fl., 36. kr., dann von 500. incluf. bis fort und fort 1. fl. 12. kr.; 6to. Fängt sich die Ansetzung eines Pergaments erst bey einem Lehenanschlag von 200. fl. incluf. an, und wird selbes nach dem Bedürfen der Lehenbeschreibung zu ½ tl., ¼, oder einer ganzen Haut genommen:

gegenwärtig, und bis der Werth des Pergaments entweder ſteigt, oder fällt, wird für ½ tl., 45. kr., und für ¼ 1. fl. 30. kr., und für eine ganze Haut 3. fl. denen Vaſallen aufgerechnet; endlich 7mo. für den Lehenbothen wird von jeder Belehnung die Hälfte der Nachrechten, mithin von jedem Lehenreichsgulden 4. kr. zum Nachrecht, und von jeder Belehnung das Zuſtellgeld, als von 1. bis 30. fl. mit 6. kr., von 30. incluſ. — 50. fl. mit 12. kr., und von 50. fl. incluſ. bis fort und fort mit 24. kr. angeſetzt, und dermalen alles ad aerarium verrechnet. Die Taxnorma bey den Maxlrhainiſchen Beutlehen iſt, als: 1mo. wird der Lehenreich, wie bey den hieſigen berechnet; 2do. zum Nachrecht aber werden 12. kr. von jedem Lehenreichsgulden genommen; 3tio. zu Lehen- und Reversbrief, wenn nämlich das Lehen unter 10. fl. im Werthe ſteht, 34. kr. 1. bl., von 10. incluſ. 30. fl., 1. fl. 8. kr. 2. bl., und von 30. fl. incluſ. bis fort und fort 2. fl. 17. kr. 1. bl.; 4to. Iſt das Schreib- und Botlgeld ab jeder Belehnung ohne Unterſchied des Lehenanſchlags, 36. kr.; ſo wie 5to. auch das Zeugengeld 16. kr.; 6to. der Stempel iſt wieder wie bey dem hieſigen, und ſo auch 7mo. das Pergament zu verrechnen. 8vo. Für den Lehenbothen aber werden für Nachrechten nur 4. kr. vom Lehenreichsgulden angerechnet: Das Zuſtellgeld wird aber für ſelben, wie vor bey hieſigen Lehen angeſetzt. Vor einem Austragsbrief iſt weiters anzuſetzen 1. fl. 42. kr. 3. bl., dann der Stempelbetrag nach 3. jährigen Anſchlag des Austrags zu nehmen. Uebrigens kommt noch zu beobachten, daß, wenn mehrere Fälle bey einem und dem nämlichen L. B. folio zu gleicher Zeit angezeigt und genotelt werden, welche ſich nicht nach einander inner Jahr und Tag anbegeben haben, ſolche jederzeit in ſeparirter Botlung aufgenommen werden müſſen, und dieſertwegen den Botlungen die Data der Todfällen, gerichtlichen Uebergabs-Vertrags- und Heirathsbriefe in ſo weit zu inſeriren ſeyen, als es erforderlich iſt, um von Seite der Juſtifikation eingeſehen werden zu können, ob für ſolch mehrfache Fälle eine einfache, oder ſeparirte Botlungen ſich gebühret haben; mehrere Kaufs- Uebergabs- und Heirathsfälle aber, bey ein und eben demſelben Lehengut, die ſich innerhalb einem Jahre anbegeben haben, werden zuſammen in eine einzige Botlung gebracht. Die Lehen-Protokolle ſind halbjährig, nämlich zu Anfang July und Jänners pro juſtificatione, und wenn ſich keine Lehenfälle anbegeben haben, Fehlanzeigen einzuſenden. Laut Verordnung vom 18. Jänner 1804. Die Jurisdiktionsbefugniße über das allodificirte Gut, wenn es auch nach der Hand an eine edelmannsfreyheitsfähige Perſon veräußert würde, müſſe doch immer wie zuvor bey dem Landgerichte, worinn es liegt, für ewige Zeiten verbleiben; welche nämliche Bedingniß ſine qua non ſich um ſo mehr auf jene Fälle ausdehnt, wenn ſelbſt edelmannsfreyheitsfähiger Perſonen auf Verlangen ihre Teutellehen-Güter geeignet würden. R. Bl. 1804. ſ. 743. Was vor eine Inſtruktion an die Rentbeamts in der Provinz Schwaben erlaſſen worden? Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 2173.

Beyrn, Sitz, iſt dem Landgerichte Kellheim inkorporirt.

Biberach, allda iſt eine Churfürſtliche Reichenhallerische Salzfaktorie.

Biberegg, Hofmarkt, iſt inkorporirt dem Landgericht Schönberg.

Bibliothek, zu Gründung und Herſtellung einer öffentlichen Bibliothek in Neuburg iſt bey dem Landtag aus freyem Antriebe feſtgeſetzt worden, daß eine Summe von 5000. fl. und zu deren Unterhaltung und Fortſetzung jährlich 500. fl. verwendet werden ſollen. R. Bl. 1802. ſ. 511. §. 9. lit. b. Das Perſonale der Churfürſtl. Central-Bibliothek in München ſteht mit Ausſchluße der Vorſtände, mit der Gerichtsbarkeit unter dem Hof-Oberrichteramt. R. Bl. 1805. ſ. 389. §. 5. ſiehe auch Hof- und National- dann Univerſitäts-Bibliotheck.

Biburg, Landgericht, ſiehe Vilsbiburg.

Biburg, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Abenſperg inkorporirt.

Bibelspach, Hofmarkt unter das Landgericht Pfaffenberg gehörig.

Biberstein Ritterlehen-Sitz zu Schwabing: allda hat das Hofgericht, ſo lang dieſer in Händen Ihro regierenden Frau Churfürſtinn Durchlaucht, oder ihrer Nachkommen und Erben

ſich

sich befinden wird, die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben. Vermög Resolution vom 30ſten Jänner 1804.

Bieraufſchlag, da bey der Aufhebung des Bierzwanges in der Verordnung vom 20. Decbr. 1799. *) ausdrücklich beſtimmt iſt, daß es bis zur allgemeinen Regulirung der Aufſchläge bey den beſtehenden Kompoſitionen zu belaſſen ſeye, hingegen aber viele Wirthe, welche ſich von dem vorigen Beduhaus entfernet, und zu einem andern begeben haben, unter Berufung auf ein früheres Regulativ in ihrer ſonſt getroffenen Aufſchlags-Compoſitionsquote erhöhet worden, ſo wurden alle geſchehenen Erhöcherungen im Aufſchlagsweſen gänzlich aufgehoben, und für die Zukunft bis zu dem erfolgenden Regulativ über die künftige Perception der Aufſchläge ſchärfeſt verboten. R. Bl. 1802. ſ. 159.

Bier einführen fremdes, in dem Fürſtenthum Bamberg haben alle Polizeybehörden und Umgeldsämter die ernſtliche Weiſung erhalten, auf ſolches die genaueſte Aufſicht zu pflegen, das in den Verordnungen vom 18. Auguſt und 29. November 1755. beſtimmte Umgeld und Acciſe im Betrage zu 31 kr. fr. oder 38¾ kr. rhein. pr. Eimer für die Zukunft unnachſichtlich zu erholen, und gegen jeden Defraudanten mit der vorſchriftmäßigen Beſtrafung fürzuſchreiten; zugleich wurde die verordnungsmäßige Strafe zu 2 fl. 30 kr., von jedem verheimlichten Eimer auf 5 fl. erhöhet. Fränk. R. Bl. 1804. ſ. 290.

Bierbeſchau-Deputate, deren Verrechnung, ſiehe München Magiſtrat.

—— Einſieden früheres des Winterbiers vor Michaeli ſolle keinem des Bierbräuen Berechtigten, wer es auch ſey, geſtattet werden; die Obrigkeiten haben darauf zu ſehen, daß keine Entgegenhandlungen geſchehen, und die fehlig befunden werdende berichtlich anzuzeigen, um die geeignete Beſtrafung eintreten laſſen zu können. R. Bl. 1804. ſ. 703. Da ſchon die Verordnungen von 1733. 1748. **) und 1750. ***) die zwey Ziele Michaeli und Georgi ſetzen, innerhalb welchen das Einſieden des Biers geſtattet iſt, und dieſe ſonſt unwandelbare Ziele durch die neue Kalendereinrichtung wandelbar geworden ſind; ſo wurde feſtgeſetzt, daß das Biereinſieden am 1. Oktober anfangen, und am letzten April ſich endigen ſolle, welche Ziele genau zu beobachten, und bey unnachſichtlicher Strafe von 50 Rthlrn. nicht überſchritten werden dürfen. R. Bl. 1805. ſ. 467. Doch findet das Einſieden nach eben dieſen ältern Verordnungen 8 Tag zuvor ſtatt. ſ. 882. et 938.

Biernbach, Hofmarkt, iſt inkorporirt dem Landgerichte Pfarrkirchen.

Bierſatz des Winterbiers, dieſer wurde um 1. fl. erhöhet, ſo zwar, daß die Maaß gutes und pfenning-vergeltliches Schenk- oder Winterbier, ausſchließlich des an verſchiedenen Orten beſtehenden ſonderbaren Stadt oder 5ten Pfennigs vom Ganter aus, und zwar in dem Oberlande, reſpective ehemaligen Regierungsbezirke München, dann einigen den höheren Satz genießenden Städten, auf 13 Pfenninge, in dem Unterlande oder den übrigen ehemaligen Regierungsbezirken, und auf geringeren Satz angewieſenen Orten aber auf 12 Pfennige zu ſtehen kommen ſolle. R. Bl. 1802 ſ. 650. Der Sommerbierſatz wurde auf 4 Kreuzer für das Oberland, und für das Unterland auf drey Kreuzer 3 Pfenninge, excluſive des Stadtpfennings vom Ganter aus geſetzt, R. Bl. 1804. ſ. 238. und die Maaß Schenk- oder Winterbier, ausſchließlich des an verſchiedenen Orten beſtehenden ſonderbaren Stadtpfennings vom Ganter aus auf drey Kreuzer drey Pfenninge. ſ. 1075. Ferner wurde das Sommer- oder Märzenbier, ausſchließlich des an verſchiedenen Orten beſtehenden ſonderbaren Stadtpfennings, vom Ganter aus auf vier Kreuzer einen Pfenning per Maaß, und zwar für dießmal auch ohne Unterſchied zwiſchen dem Ober- und Unterlande geſetzt, R. Bl. 1805. ſ. 370. dann die Maaß Winter- oder Schenkbier ausſchließlich

*) Vid. Sammlung v. J. 1800. S. 246. No. 47.

**) Vid. Samml. v. J. 1784. ſ. 460. No. 5.

***) Vid. Samml. v. J. 1771. ſ. 306. §. 34.

Digitized by Google

lich des sonderbaren Stadtpfennings im Oberlande auf 5 Kreuzer, im Unterlande aber auf 4 Kreuzer 3 Pfenninge. f. 1250.

Bierschenken: keinem Brückmeister, Pallier und Uebersteher ist der Bier- und Lebensmittel-Verschleiß an Arbeiter zu erlauben, oder zu gestatten, sondern ihnen von allen Churfürstlichen Landgerichten und Rentämtern derselbe auf das nachdrücklichste zu verbiethen; derjenige, der sich beygehen läßt, dessen ungeachtet den Verschleiß fortzutreiben, ist das erstemal mit einer Geldstrafe zu 15 fl. und Wegnahme der Lebensmittel zu belegen; bey einer fernern Betretung findet die Wegnahme wieder statt, es muß aber der Uebertretter bey der Landesdirektion berichtlich angezeigt werden. R. Bl. 1804. f. 747.

—— Schenksgerechtigkeit: künftig soll keine braune Bierschenksgerechtigkeit einem weißen Bierwirthe oder Bierzapfler verliehen, und selbst keine neue braune Bierschenksgerechtigkeit ohne vorläufige höchste Genehmigung ertheilt werden, gemäß Restripts vom 8ten Juny 1804.

—— und Brandwein-Minuto-Verschleiß der ständischen Bräuhäuser: dießfalls wurde allgemein verordnet, daß, nachdem die Wirthe von dem Bierabnahmszwange befreyet worden, nun auch diejenigen ständischen Bräuhäuser, welche die Selbstschenken noch nicht hergebracht haben, befugt seyn sollen, ihr selbst erzeugtes Bier und Brandwein nicht bloß in groß und kleinen Fässern an Privaten ohne Unterschied, sondern auch in Minuto und Maaßweise zu Hause und über die Gasse zu verkaufen, R. Bl. 1805. f. 50. doch wird diese Befugniß lediglich und ausdrücklich nur auf diese Modalität beschränkt, mithin den gedachten Bräustätten weder die Beherbergung der Reisenden, noch die Ausübung der den Tafernen zustehenden Gerechtigkeiten eingeräumt. ibid. Weiters wurde verordnet, daß, so wie bey Aufhebung dieses Bierzwanges den ständischen Bräuhäusern keine Entschädigung zugestanden worden ist, solches auch bey den Wirthen nicht statt haben könne. f. 619.

—— **weißes:** den Wirthen ist verboten, die Beylegung des braunen Biers. R. Bl. 1802. f. 669. Auch haben sämtliche Polizeybehörden den Auftrag, pflichtmäßig zu wachen, daß die Bouteille dersey Bier nirgends theurer, als zu 5 Kreuzer, und das steinerne etwas über ein Maaß haltende Flüschgen nicht höher, als zu 7 Kreuzer verkauft, und jedem Gaste auf Verlangen auch im ordentlichen Maaße vorgesetzt werde. R. Bl. 1804. f. 493. Nachhin wurde verordnet, daß das abgezogene weiße Weizenbier in Baiern nicht anders, als in Geschirren der baierischen Mäßerey verkauft werden solle, worüber im Jahr öfters unvorgesehen zu visitiren ist. R. Bl. 1805. f. 785. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf das braune Bier. ibid. siehe weißes Gerstenbier.

Bierwirth in München: jeder berechtigte Bierwirth soll dem Nummer, welchen ihm die Matrikel zueignet, und der Aushängschild darstellt, auch seinen Namen beysetzen. R. Bl. 1804. f. 701. §. 1. Der Verkauf einer realen Gerechtigkeit kann nur durch die Gerichtsbehörden des Verkäufers geschehen. ibid. §. 2. Jeder Verkauf oder Cession einer bloß persönlichen Gerechtigkeit ist nichtig, wenn sie ohne spezielle Bewilligung der Churfürstl. Landesdirektion von Baiern geschieht. ibid. §. 3. Wenn eine Personalgerechtigkeit durch den Tod des Besitzers erlöscht, soll die Tafel von der Gerichtsbehörde, welcher die Verlassenschaftsverhandlung zusteht, abgenommen, und an die Polizeydirektion gesendet, von dieser aber zernichtet, und ohne spezieller Bewilligung der Churfürstlichen Landesdirektion an Niemand übertragen werden. ibid. §. 4. Wer unberechtigt dieses Gewerb treibt, wird mit 20 Rthlr. zu dem Armen-Institute bestraft. f. 702. §. 5. Kein Inhaber einer personalen Bierschenksgerechtigkeit darf diese verstiften. ibid. §. 6. Alle in die Matrikel aufgenommenen Bierwirthe, die bisher als Hofschutzbefreyte dem Hofoberrichteramte untergeben waren, tretten in den bürgerlichen Verband, und sind hiemit dem Stadtgerichte unterworfen, ibid. §. 7. und so wurde auch die Matrikel wegen deren Personal- und Real-Gerechtigkeiten rektifizirt und beangnehmt. R. Bl. 1805. f. 831. Den weißen Bierwirthen ist das Schenken des braunen Biers ernstlich verboten, sohin allen Gerichtsobrigkeiten

Digitized by Google

keiten aufgetragen, zu unvorgeſehenen Zeiten in den Häuſern der weiſſen Bierwirthe nachſehen zu laſſen, ob ſie nicht auch braunes Bier beylegen, ſodann die erfundene Exzeſſe nachdrücklich zu beſtrafen. ſ. 786.

Bierzapfler, welche nur die Befugniß haben, weißes Bier zu ſchenken, ſollen dieſe Gerechtigkeit nicht auch dahin ausdehnen können, braunes Bier verleit zu geben. R. Bl. 1804. ſ. 623.

—— Zwang, dieſer wurde auch in der Oberpfalz von nun an abgeſchaft; es möge derſelbe gleich auf dem Lande, wie in Städten und Märkten aus dem Grunde der Gerichtsbarkeit, oder Grundherrlichkeit, oder aus einem vermeintlichen Jure prohibendi hergeleitet werden. Es ſolle alſo den Wirthen ſowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande geſtattet werden, ſich ihr Bier aus was immer für einem inländiſchen Bräuhauſe beyzulegen, und Verleit zu geben, ſo wie auch die Unterthanen zu Beylegung ihres Hauskrunkes an keine Bräuſtätte und Wirthshäuſer gebunden ſeyn. Ambergiſch. R. Bl. 1803. ſ. 33.

Bilderhändler ſind unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden, ihre Kataloge der Polizeyobrigkeit zu übergeben, welche aber keine obrigkeitliche Conceſſion haben, dürfen in ſämtlichen Staaten, die Meßzeit ausgenommen, nicht handeln. R. Bl. 1803. ſ. 379. §. 1.

Birkleuten, Sitz, iſt dem Landgerichte München inkorporirt.

Biſchof, weder bey dem Seelengottesdienſte für einen verſtorbenen Biſchof von Regensburg ꝛc. noch in ähnlichen künftigen Fällen ſolle das nur bey Todesfällen von Landesfürſten hergebrachte ſtündige Läuten vorgenommen, ſo wie auch nur das bloße hergebrachte Ceremoniel für einen Biſchof, mit Entfernung alles deſſen, was eine Landestrauer bezeichnen könnte, beobachtet werden. R. Bl. 1803. ſ. 355.

Biſthum Regensburg, ſiehe geiſtliche Angelegenheiten.

Bittgänge, ſiehe Kreuzgänge.

Bittſchriften wegen Kapitulanten-Entlaſſungen; dieſe ſollen hinkünftig halbbrüchig geſchrieben, der ordentlichen Obrigkeit, und von dieſer mit ihrem Gutachten dem betreffenden Landgerichte zur Hiehersendung übergeben werden. R. Bl. 1802. ſ. 283. ſiehe Anlangen und Kirchenanlehen.

Blattern, ſiehe Schutzblattern- oder Schutzpocken-Impfung.

Bodenzins bey den, den Kloſter-Tagwerkern unentgeldlich überlaſſenen Gründen, ergieng eine weitere Erklärung dahin, daß diejenigen, welchen kultivirte oder öde Gründe zur Unterſtützung überlaſſen worden ſind, nur von 3 Theilen des Schätzungswerthes die Zinſen zu 3 pC. in Geld zu bezahlen, und von dem Ziel den regulativmäßigen Bodenzins zu entrichten haben. R. Bl. 1804. ſ. 461 ſiehe Kornbodenzins.

Bogenhauſen, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Bogn, gerichtiſcher Markt am Fluſſe Pogen nahe an dem bekannten Pogensberge, unter das Landgericht Mitterfelß gehörig.

Bothen, ſämtliche ſollen ſich bey dem Churfürſtlichen Hofgerichts-Expeditionsamte bey ihrem Hierſeyn um ſo mehr anmelden, als ſie im Falle der Vernachläßigung zur Strafe gezogen, im Gegentheil bey genauer Beobachtung dieſes Auftrages in anderweg günſtig berückſichtiget werden. R. Bl. 1804. ſ. 580. Inländiſche Bothen und Fuhrleute, welche innerhalb der Gränzmauthlinie von einem Orte zum andern ziehen, und nichts, als inländiſche Waaren, oder ſolche ausländiſche zur Ladung haben, wovon ſie ſich den Beweis der entrichteten Mauthſchuldigkeit verſchaft, ſind von der Obliegenheit, ſich bey einer Halle zu melden befreyt. R. Bl. 1805. ſ. 22. Hingegen dürfen dieſelben von auswärtigen zum weiterbefördern und abſtoßen im Inlande nichts übernehmen, wenn ihnen nicht zugleich die Gränzmautpollete nebſt den übrigen Erforderniſſen mit den Gütern ausgehän-

gehändiget werden. ibid. Finden sie nun, daß die Mauthpflichtigkeit, es sey in welcher Art es wolle, nicht befolgt, oder nicht ganz entrichtet ist; so sind sie verbunden, hievon bey einer Halle oder bey einem Mauthamte, oder wo sich keine solche Stellen befinden, bey der nächsten Obrigkeit zur förmlichen Untersuchung und Behandlung die Anzeige zu machen. ibid. siehe Rentboth.

Bothenlöhnungen, kein Bothenlohn darf dem Aerar verrechnet werden, welches nicht mit einem Lieferscheine belegt ist, worin nebst der Bescheinung der richtig geschehenen Einlieferung, auch die Weite des Wegs, die der Amtsboth zu machen hatte, sich attestirt befindet. R. Bl. 1805. f. 139.

Brandassekuranz-Gesellschaft. Um den Irrungen zu begegnen, welche sowohl über den Beytritt als bey der Erhebung der Beyträge eintreten können, und die hiebey möglichen Unterschleife zu verhüten, ist angeordnet worden: a) daß jedem Mitglied der Brandassekuranz-Gesellschaft von seiner Obrigkeit ein gedrucktes Certifikat über seinen Beytritt zugestellt, und die in der Folge sich ergebende Veränderung im Besitz, oder durch Höher- oder Minderung der Anschlagssumme jedesmal a tergo darauf bemerkt werden soll, es mag dieß das Gesellschaftsmitglied verlangen oder nicht. b) Hat jeder Obmann oder jede Obrigkeit, welche die einzelnen Beyträge erheben, gleich wie ihnen das Landgericht die Abführung der Beytragsgelder zu bescheinen hat, auch jedem Mitgliede den geleisteten Beytrag in seinem Steuerbüchel zu bescheinen, ferner haben sämtliche Obrigkeiten, nachdem die Schadenstabelle erschienen ist, jeder Gemeinde sogleich bekannt machen zu lassen, wie viel Kreuzer vom hundert Gulden der Entschädigungssumme beyzutragen sind. R. Bl. 1805. f. 1102. Sollte eine Klage entstehen, so hat die Obrigkeit, welche ein Beytritts-Certifikat nicht ausgestellt, oder die geschehene Veränderung darauf nicht vorgemerkt hat, allen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, und die Einnehmer, welche zu viel Beytragsgeld erhoben haben, müssen für jeden Kreuzer des Erhobenen Einen Gulden Strafe, der dem Lokal-Armenfond zufließt, bezahlen, und wenn sie die Einschreibung oder Bescheinung des Betrags verweigern, so werden sie weiters geeignet bestraft werden. ibid. f. 1103.

Brandassekuration, die sämtlichen Churfürstlichen Aemter haben nach der Anschlagssumme der assekurirten Churfürstlichen Gebäude den von der Brandassekurations-Kommission jährlich auf jedes Hundert Gulden ausgeschlagenen Beytrag an solche abzuführen, und in der Amtsrechnung in Ausgab zu bringen, dann bey einer jedesmaligen Veränderung die berichtliche Anzeige zu machen. R. Bl. 1802. f. 183. Alle Kirchen-Administrationen in Baiern, der Oberpfalz und Neuburg haben den Auftrag, mit den — unter dem Churfürstlichen Schutze stehenden Gotteshäusern, doch die entbehrlichen Filialen ausgenommen, von diesem Jahre an ersagter Versicherungsanstalt beyzutretten, doch aber soll nur der Dachstuhl und der Kirchthurm, in so weit letzterer bey einem Brande beschädigt werden kann, in Anschlag gebracht werden. f. 270. Zu dem nämlichen wohlthätigen Beytritte sind auch die Kirchen-Administrationen der Klöster und des Adelstandes aufgerufen. f. 271. Auch wurde zugleich jedem neu aufsichenden Pfarrer der Beytritt zu dieser Anstalt für die Pfarr- und Oekonomiegebäude zur Pflicht gemacht. f. 272. Dieser Beytritt ist auch mit den landgerichtischen Schul- und Meßnerhäusern, doch nur zur Halbscheid, weil deren Unterhaltung zur Halbscheid Generalmandatmäßig den Gemeinden obliegt, zu geschehen. f. 273. Im Neuburgischen ist zum Behufe dringender Fälle, und zu einstweiligen Vorschüssen an die verunglückten Glieder der Assekuranz eine Vorrathskassa von 30000 fl. gebildet worden, worüber die dasige landschaftliche Verordnung die Administration führet, und jährliche Rechnung abzulegen hat. R. Bl. 1802. f. 511. §. 8. Um die Geschäfte bey der Brandversicherungsanstalt in Ordnung zu erhalten, müssen die in der Verordnung der Assekuration bestimmten Aus- und Eintrittstermine aufs genaueste beobachtet werden. f. 553. In den über die auszuleihenden milden Stiftungskapitalien der Städt und Märkte zur Brandassekurations-Kommission eingeschickt werdenden Tabellen muß jedesmal

bemerkt

bemerkt werden, unter welchem Nummer das zum Unterpfande angebothene Gebäude im Kataſtar einzutragen iſt. ſ. 817. Alle Churfürſtliche Landgerichte und ſonſtige mit der Kirchen-Adminiſtration verſehene Churfürſtliche Aemter haben in den Anlehenstabellen jederzeit anzumerken, wie hoch jeder Kapitalſucher ſeine Gebäude habe in den Brandverſicherungs-Kataſter eintragen laßen; worüber er ſich vor allen legitimiren muß, wenn das Kataſter ſich nicht bey der begutachtenden Stelle ſelbſt befindet. ſ. 869. Die Beſtimmung des 6ten §s. der General-Verordnung vom 17. September 1799., *) vermög welcher das Protokoll über die Veranlaſſung aus dem Betrage des Brandſchadens jedesmal in den erſten 14. Tagen nach erfolgten Brandſchaden an die Kommiſſion der Brandaſſekuranz einzuſenden iſt, wird wiederhollt, und die Obrigkeiten werden angewieſen, die Unterſuchungs- und Schadenſchätzungs-Protokolle über jene Brandſchäden, die ſich im December ergeben, längſtens bis zum Jänner des nächſten Jahres einzuſenden. R. Bl. 1804. ſ. 183. Ein durch Brand verunglückter Pfarrer, oder Beneficiat, welcher überwieſen werden kann, daß er der Brandverſicherungs-Geſellſchaft ſich einzuverleiben gefliſſentlich unterlaſſen habe, ſoll weder mit einem Anlehen aus Kirchen und milden Stiftungsmitteln unterſtützt werden, noch die gewöhnlichen Freyjahre rückſichtlich der Ausſitzfriſten zu hoffen haben, ſ. 614. Die bey den Zieglöfen aufgeführten Ziegl- und Trockenöfen, dann Wohnhäuſer dürfen wie andere Gebäude, in die Brandverſicherungs-Anſtalt aufgenommen werden: R. Bl. 1805. ſ. 391. Die Unterſuchungsakten über die Entſtehung und den Betrag der Brandſchäden müſſen bey nicht aſſekurirten Gebäuden von den ſämmtlichen Obrigkeiten innerhalb 14. Tägen nach entſtandenem Brande jederzeit unmittelbar eingeſendet werden: ſ. 666. Denjenigen, welche der Brandverſicherungs-Anſtalt mit den hizu geeigneten Realitäten nicht beytretten, ſoll nach dem deutlichen Innhalte der General-Verordnung weder Sammlungs-Patente, noch ein Nachlaß an den Staatspräſtationen, noch ein Gnadenholz bewilligt werden: ſ. 935. §. 1. Die Grundherrſchaft aber, da ſolche zur Aſſekuranz nicht beyträgt, ſoll nichts desto weniger die ſonſt in dieſen Fällen geſetzlichen Nachläße zu leiſten verbunden ſeyn: ſ. 936. §. 2. Diejenige hingegen, welche der Aſſekuranz beytretten, haben nebſt den grundherrlichen Nachläßen an den zum Nachlaſſe geeigneten Hofanlagen und Steuern drey Freyjahre zu genießen. ibid. §. 3. ſo daß alſo die grundherrlichen Nachläße und Unterſtützungen in keinem Falle ceßiren: ibid. §. 4. Die in den altbaieriſchen Staaten eingeführte Brandſchaden Verſicherungs-Anſtalt wurde auch auf die neuerworbene Entſchädigungslande der Provinz Schwaben ausgedehnt. Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 601. auch ſind ſämmtlich unter Churfürſtlichen Höchſten Schuz ſtehende Gotteshäuſer (die Filialen ausgenommen) der Brandverſicherung beygetretten. ibid. ſ. 1026. ingleichen auch von den herrſchaftlichen Gebäuden. ſ. 1061. in welchen Fällen die einſchlägigen Geſchäfte Tax- und Sieglfrey, und wer die Koſten zu tragen hat? ſ. 1167. ſiehe auch Beneficiaten, und Pfarrer.

Brandſchadens-Attestate auszuſtellen, wird den Obrigkeiten bey Strafe von 12. Rthl. wegen Mißbrauch darauf zu betteln, verbothen. R. Bl. 1803. ſ. 553.

Brandſeck, Sitz, unter das Landgericht Aibling gehörig.

Brandſtett, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Waſſerburg inkorporirt.

Brannenburg, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Fiſchbach.

Branntweinbrennen: gegen jene iſt die mandatmäßige Beſtrafung eintretten zu laſſen, welche ohne darüber eine Conceßion erhalten zu haben, aus nicht ſelbſt erzeugten Früchten, Branntewein brennen: nicht weniger iſt den des Branntweinbrennens Berechtigten, oder jenen, welche aus ſelbſt erzeugten Früchten Branntewein brennen, nicht nachzuſehen, wenn ſie ohne Erlaubniß denſelben in Minuto verſchleiſſen, und es iſt auch gegen ſie mandatmäſſig zu verfahren. R. Bl. 1805. ſ. 361. ſiehe auch Ober- und Untertaigs-Verkauf.

Bräuämter Churfürſtliche, dieſe ſind bey ihren Dienſtleiſtungen auf das für die Berg- und Hüttenämter erlaſſene Geſchäfts-Regiement angewieſen. R. Bl. 1804. ſ. 65. Von dem Bräu-

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 228. N. 22.

Digitized by Google

amte zu München, steht das Personale mit Ausschluße der Vorstände mit der Gerichtsbarkeit unter dem Hof- Oberrichteramt. R. Bl. 1805. f. 388. §. 3. Wann die Bräuämter ihre Rechnungen zu schließen haben? siehe Rechnungsjahr.

Bräu-Concessionen, weil eine neue nur nach dem Polizeybedarf bewilliget wird, so soll künftig eine, nebst den Steuern und Aufschlägen noch besonders zu extrichtende Gewerbs-Recognition nicht mehr statt haben. Gemäß Resolution vom 30. Dezember 1803.

—— Gerechtigkeiten: in Zukunft werden außerhalb der Städte und Märkte keine Bräugerechtigkeiten mehr verliehen, wenn nicht derjenige, welcher solche erwerben will, den bürgerlichen Lasten Polizeyordnungsmäßig, und der landgerichtischen Jurisdiktion sich unterwirft. R. Bl. 1805. f 168. §. 7.

—— Häuser Churfürstl.: die Regie derselben in Baiern, Freysing und Passau wird von der baierischen Landesdirektion getrennt, und einer besonderen Administration unterworfen: R. Bl. 1804. f. 47. Derselben wird die Bestimmung des weissen Biersatzes übertragen, und die Preise hierüber bekannt gemacht. f. 435. Wegen Ueberschreittung des Weitzen, und Bestimmung des weissen Gerstenbier-Satzes werden den Polizeybehörden die Preise zur Handhabung bekannt gemacht. f. 493. Wegen den Bräuhäusern der aufgehobenen ständischen Klöster in Baiern, die nunmehr zum Staate eingezohen sind, wurde verordnet, daß diese, ohne Unterschied, ob sie vorhin beschränkte oder unbeschränkte Gerechtigkeiten ausübten, nunmehr als Bräuhäuser zum öffentlichen Gewerbe und Absatz gehalten, und benützt, auch in solcher Eigenschaft verpachtet, oder bey besonderen Umständen nach Maaß der Instruktion verkauft werden, und dagegen um so weniger einige Einsprüche Platz haben sollen, als die höchste Stelle nach den ihr zustehenden landesfürstlichen Rechten zu Ertheilung neuer Concessionen, oder Errichtung neuer Bräuhäuser jederzeit befugt ist, und auch, wie die Erfahrung bestättiget, daß aller Orten schon frühzeitiger Mangel an Bier ist, und überdieß die Klöster selbst, wenn sie nur auf den Haustrunk beschränkt gewesen sind, bekanntlich doch den Bierverschleiß allgemein ausgeübt haben. R. Bl. 1803. f. 569. siehe auch Preis-Fragen.

Bräuknecht, sämmtliche Churfürstl. Bräubeamte haben den ernstlichen Befehl, daß sie, sobald diese von der Arbeit ausgestanden sind, keinem einen weitern Aufenthalt im Bräuhause, überhaupt keine Trünk- und Spielgelage, und auch keine Zusammenkünfte von Fremden gestatten sollen. R. Bl. 1804. f. 460.

Breiteneck, ehemaliges Landgericht ist dem Landgerichte Neumarkt beygelegt worden.

Briefe, mit dem Worte Militaria bezeichnete, siehe Postämter.

Brod unter der Tarif, siehe Bäcker.

Brodwägens-Deputate: siehe München-Magistrat.

—— Zwang, da der Verordnung vom 1. April 1801. *) nicht allenthalben Folge geleistet worden; so wurde diese neuerdings ernstlich wiederholt. R. Bl. 1802. f. 139.

Bronbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Pfarrkirchen inkorporirt.

Bruch- und Kiesgruben: siehe Wegmacher, auch Wegmeister.

Bruderschaften, die bisher üblich gewesene Bußsäcke, nebst ihren Hauben und Hüten sind von nun an abgeschaft: R. Bl. 1803. f. 289. §. 1. Die Kummulativ-Administrationsbehörden haben diese zu vernichten, die Stoffe aber, aus welchen sie bestanden, zu irgend einem andern Gebrauche anzuwenden. ibid. §. 2. Anstatt dieser eckelhaften Kleidung sollen die Glieder der Bruderschaften in Mänteln erscheinen, für welche sie selbst zu sorgen haben, indem eine Auslage aus dem Vermögen der Bruderschaften in Rechnungen nicht mehr passirt wird. Können oder wollen sie in Mänteln nicht erscheinen, so ist die Begleitung der Bruderschaften ganz entbehrlich. ibid. §. 3. Auf gleiche Weise werden auch die zwecklosen Stäbe der Bruderschafts-Mitglieder sowohl, als der Glieder des Bruderschafts-

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 191. N. 70.

Digitized by Google

schafts-Raths auſſer Gebrauch geſetzt und verboten. ſ. 290. §. 4. Eben ſo werden die Genien der Bruderſchaften mit ihren Pagen als ein andachtsſtörender und den Zug überladender Prunk gänzlich beſeitiget, und ihre Erſcheinung allenthalben verboten. ibid. §. 5. Die Beſorgung des Rechnungswesens über die Bruderſchaften, ſiehe Adminiſtrationsrath der Kirchen und milden Stiftungen.

Brückenmeiſter Churfürſtliche, da nach den verhandenen Verordnungen kein Bruckmeiſter das alte Holz unter dem Vorwande der Unbrauchbarkeit oder der Faulniß ſich zueignen dürfe, an vielen Orten aber nicht beobachtet worden iſt; ſo werden dieſe mit dem Anhange, erneuert, damit dieſe eigennützige Unfüge, wo der Staatskaſſa jährlich ein beträchtlicher großer Schaden verurſacht worden, unterbleiben, mit der Bedrohung, daß bey ferneret Uebertrettung Suſpenſion und am Ende Kaſſation bevorſtehe. Weiters wurde jede Reparation in den Churfürſtlichen Brückenmeiſterwohnungen und Brückſtädlen ſchärfeſt, und bey Selbſterſatz verboten, wenn die Reparations-Gegenſtände nicht zuvor von den Churfürſtlichen Straſſen- und Waſſerbau-Commiſſarien beſichtiget, und ſchriftliche Erlaubniß ertheilet worden iſt. R. Bl. 1803. ſ. 959. Keinem Brückenmeiſter iſt der Bier- und Lebensmittel-Verſchleiß an Arbeiter zu erlauben oder zu geſtatten, ſondern ihnen von Churfürſtlichen Landgerichten und Rentämtern derſelbe auf das nachdrücklichſte zu verbiethen; derjenige, der ſich beygehen läßt, deſſen ungeachtet den Verſchleiß fortzutreiben, iſt das erſtemal mit einer Geldſtrafe von 15. fl. und Wegnahme der Lebensmittel zu belegen, bey einer ferneren Betrettung findet die Wegnahme wieder ſtatt, es muß aber der Uebertretter bey der Landesdirektion berichtlich angezeigt werden. R. Bl. 1804. ſ. 747. Nach dem Reſcript vom 14. May. 1806. ſtehen dieſe unter der Jurisdiktion der Landgerichte, in München aber unter des Hof-Oberrichteramts. ſiehe Gerichtsſtand.

Brücken-Zoll, hat jeder Zollpflichtige an jeder Brücke, wo ein Brückengeld zu erhollen iſt, und wo er eine Tafel mit Churfürſtlicher Wappe findet, auf welcher die Klaſſe bezeichnet iſt, worunter dieſe Brücke gehört, zu entrichten: Hinnach kann jeder Reiſende die Brückenzollgebühren ſelbſt berechnen, die er dem Tariff gemäß zu bezahlen hat: R. Bl. 1805. ſ. 28. §. 20. Für jede auch die geringſte Weg- und Brückengelds-Entrichtung muß eine Zahlungs-Pollete ertheilt werden, ſ. 29. Auf allen Brücken- und Wegzoll-Defraudationen haftet die Strafe der dreyfachen Erlegung des defraudirten Betrages: ſ. 39. §. 24. Dann ſind die Brückenzoll-Kompoſitionen gänzlich aufgehoben: ſiehe Weg- und Brückengelds-Befreyte.

Brunn an der Altmühl, Hofmarkt, iſt inkorporirt dem Landgerichte Riedenburg.

Brutto-Abzug, und Ertrag, ſiehe Prozentberechnung.

Buchbinder, denen wurde aufgetragen, keine ungeſtempelte Kalender zu binden oder zu heften, ſondern, wenn ihnen dergleichen zugeſtellt werden ſollen; ſo haben ſie der ihnen vorgeſetzten Obrigkeit zur weiteren Unterſuchung unverzüglich davon Anzeige zu machen: Im Unterlaſſungsfalle haben ſie nebſt der Konfiskation der Kalender noch eine beſondere Geldſtrafe, und bey wiederholten Uebertrettungen den Verluſt der Gerechtigkeit zu erwarten: R. Bl. 1805. ſ. 412. ſiehe Kalender.

Buchdrucker ſind unter Konfiskationsſtrafe verbunden, ihre Kalender bey inländiſchen Buchbindern heften oder binden zu laſſen: R. Bl. 1805 ſ. 406. Sollte aber der inländiſche Buchdrucker nicht alle mit dem Stempel verſehenen Kalender abſetzen können; ſo ſollen ihm, wenn er die übrig gebliebenen Kalender zur Kaſſierung des Stempels einliefert, eben ſo viel neue Kalender für das nachfolgende Jahr umſonſt geſtempelt werden. ibid. ſiehe Kalender, auch Preßfreyheit.

— **Poſtulats**: der bey den Buchdruckern noch beſtehende Mißbrauch des Poſtulirens der Geſellen, welcher bereits in Oeſterreich, Salzburg, und den Würtenbergiſchen Landen nicht mehr beſteht, wurde auch in dieſſeitigen Landen aufgehoben: dieſem gemäß ſoll der Unterſchied der Geſellen zwiſchen Kornuten und Poſtulirenden gänzlich aufhören: R. Bl. 1804. ſ. 885. §. 1. darf das ſogenannte Kornutengeld, und was ſonſt dahin Bezug hat, nicht ferner erhoben werden: ibid. §. 2. jene Geſellen aber, welche nach dem alten Herkommen

Postulirte sind, sollen sich jeder Anmassung über ihre Mitgesellen enthalten, und zu keinen Beschwerden Anlaß geben, ansonst gegen die Schuldigen mit der geeigneten Bestrafung verfahren werden würde. ibid. §. 3.

Bücher: die Verordnung, vermög welcher ein jeder inländischer Schriftsteller, oder Verleger ein Exemplar von seinen in Druck gelegten Büchern an die Churfürstliche Hof- und National-Bibliothek einschicken muß, wurde auch auf die Universitäts-Bibliothek in Landshut ausgedehnt: R. Bl. 1802. s. 304. Wegen richtiger Abgebung an die Churfürstliche Hofbibliothek wurde die Verordnung vom 13. December 1799. *) erneuert, und zwar unter Bedrohung in jedem Unterlassungsfalle von 20. Reichsthaler Strafe. R. Bl. 1803. s. 130. Bücher ausleihen, siehe Hof- und National-Bibliothek.

—— Censur-Specialkommission; da man durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden ist, daß die gewöhnliche Maaßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit seine Zuflucht zeither genommen hat, nämlich die Censur in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend seye; so wurde die sowohl in alten, als neuen baierischen Landen bestehende Censurkommission aufgehoben, und derselben aufgegeben, ihre Akten an das Landesarchiv abzugeben. R. Bl. 1803. s. 378.

—— Trödler: gegen diese auf dem Lande herumschleichende, und schlechte ausländische Schul- und abergläubische Volksschriften in Menge verbreitende sind die verordnungsmäßige Maaßregeln anzuwenden. R. Bl. 1804. s. 271.

Buchhändler: diese sind unter einer Strafe von 100. Thaler verbunden, ihre Kathaloge der Polizeyobrigkeit zu übergeben, welche aber keine obrigkeitliche Conzession haben, dürfen in sämmtlichen Staaten, die Meßzeit ausgenommen, nicht handeln. R. Bl. 1803. s. 379. §. 1. auch sind sie unter Konfiskationsstrafe gehalten, ihre Kalender nur bey inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen. R. Bl. 1805. s. 406. Sollte der inländische Buchhändler nicht alle mit dem Stempel versehene Kalender absetzen können, so sollen ihm, wenn er die übrig gebliebenen Kalender zur Kassirung des Stempels einliefert, eben so viel neue Kalender für das nächst folgende Jahr umsonst gestempelt werden. ibid. Unternimmt sonst jemand den Verkauf oder Handel ungestempelter Kalender; so wird derselbe nebst der Konfiskation dieser Kalender, für jedes einzelne Stück um 4. Reichsthaller gestraft: s. 412. siehe Kalender, auch Preßfreyheit.

Buchhausen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Buchhorn, Salzamt, unter diesem stehet die Faktorie Ravenspurg. R. Bl. 1804. s. 85.

Buchloe Landgericht schwäbischer Provinz, besteht aus den hochstiftischen Pflegämtern Buchloe und Leder, dem Kloster St. Stephanischen Amte Asch, dem St. Petersschen Dorfe Lammertingen, den Kloster heil. Kreutzischen Dörfern Emmenhausen, und Bronnen, dem verschiedenen Klöstern zugehörigen Dorfe Dillishausen, nebst allen in diesem Bezirke zerstreut liegenden kleinen Besitzungen der augspurgischen Stifter und Klöster; hat ihren Sitz in Buchloe. Ulmisch. R Bl. 1804. s. 198.

—— Rentamt allda, umfaßt eben denjenigen Bezirk des Landgerichts, und hat ihren Sitz im Schlosse Konnenberg. Ulmisch. R. Bl. 1804. s. 198.

Buch am Buchrhain, Sitz, unter das Landgericht Erding gehörig.

Buchbach, Markt, ist dem Landgerichte Mühldorf inkorporirt.

Buchervoried, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Pfaffenhofen.

Burgebrach, Landgericht im Fürstenthum Bamberg: dieses besteht; 1.) aus dem Amte Burgebrach, Abtsdorf, Birkach, Dippach, Dürrhof, Failshof, Freeshof, Graßmannsdorf, Hundshof, Klemenhof, Krumbach, Küstersgereuth, Obernharnsbach, Schatzenhof, Stappenbach, Unternharnsbach, Unterneuses, Vollmannsdorf, Vorra. 2.) Aus dem Amte Schönbrunn, Ampferbach, Diebendorf, Fallsbrunn, Grub, Halbersdorf, Kehlingsdorf, Kleib-

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 245. N. 45.

Kleibheim, Markertsgrün, Niederndorf, Oberneuſes, Theinheim, Viernbach. 3.) Vom Amte Schlüſſelau: Borra. 4.) Vom Amte Wachenroth, Freyhaslach, Oberdaſchendorf. 5.) Vom Michelsbergiſchen Gerichte Abtsdorf. 6.) Das Amt Schlüſſelfeld, Adelsdorf, Burghöchſtadt, Debersdorf, Freyhaslach, Heuchelheim, Oberdaſchendorf, Oberrimbach, Poſſenfelden, Rambach, Thüngbach, Thüngfeld, Unterrimbach. 7.) Das Amt Prölsdorf, hat ihren Siz provisorisch in Schlüſſelfeld; in Rechtsangelegenheiten ſteht es unter dem Hofgerichte Bamberg. Fränkiſch. R. Bl. 1804. ſ. 274. et 280.

Burgebrach, Rentamt: dieſes hat ganz den Diſtrikt, welcher dem Landgerichte angewieſen worden iſt, und hat ihren Siz allda im Kaſtenhofe. Fränkiſch. R. Bl. 1804. ſ. 275.

Bürger in Städt und Märkten, vom groſſen oder kleinern Bürgerrechte ſind von der Militär-Dienſtpflichtigkeit frey, ihre Söhne aber Militärpflichtig, und aus dem die Städte treffenden Aushebungsquantum ſoll vorzüglich die Artillerie ergänzt werden. R. Bl. 1805. ſ. 249. §. 4. lit. h.

Bürger-Aufnahms-Kanzleytaxen von den Städt- und Märkten (die fünf Hauptſtädte ausgenommen) ſollen zu den churfürſtlichen Rentämtern, in deren Bezirke ſelbe entlegen ſind, mittels Deſignation der Verrechnungswillen übergeben werden. R. Bl. 1805. ſ. 107. Dabey verſteht ſich von ſelbſten, daß die Bürgeraufnahmen jedesmal zur churfürſtlichen General-Landesdirektion um Ratifikation einberichtet, und der gewöhnliche Kanzleytax pr. 37. kr. 2. dl., welcher mit den hieoben bemerkten Aufnahmen nicht zu vermengen iſt, zum General-Landesdirektions-Expeditionsamte eingeſendet werden müſſe. ſ. 108. ſiehe Taxen

Bürgerliche beſoldete Militär-Chargen bey verſchiedenen Städten: dieſe ſollen nach Abgang derer, welche ſie jezt begleiten, nicht mehr beſezt werden. R. Bl. 1805. ſ 774.

Bürgermeiſter: deren Söhne ſind von der Militärpflichtigkeit befreyt. R. Bl. 1805. ſ. 249. §. 4. lit. d. auch müſſen die Bürgermeiſter die akademiſchen Studien, dann die vorgeſchriebene Uebung und Prüfung, beſonders im Kammeralfache vollendet haben: Ferner genieſſen ſie die Servisfreyheit, ſiehe München Magiſtrat.

Bürgerrecht allhier: es ſollen ſich nicht jene Individuen, welche hier Gewerbe treiben, dem bürgerlichen Verbande entziehen, ſie ſind auch zur Annahme deſſelben anzuweiſen, weil ſich aber dergleichen nicht ſo faſt wegen der damit verbundenen jährlichen Abgaben, ſondern wegen der groſſen Unkoſten, womit die Erlangung des Bürgerrechts verbunden iſt, weigern in den bürgerlichen Verband zu treten; ſo ſind die zu groſſen und ungleichen Bürgerrechtstaxen beſonders zu unterſuchen: vermög Reſcripts vom 28. Novbr. 1804.

Bürgersöhne, dieſe ſind der Militärdienſtpflichtigkeit unterworfen, indem jeder Bürger, ſo wie der Bauersmann dieſer aus einer allgemeinen Verbindlichkeit hervorgehenden Pflicht durch perſönliche Soldatendienſte zur Handhabung der Ruhe und Sicherheit in dem Staate beyzutragen, untergeben iſt, vermög Reſolution vom 25. Februar 1803. Auch iſt jeder, der ohne landesherrlicher Bewilligung auswandert, der geſezmäßigen Strafe und Vermögens-Konfiskation unterworfen, indem das Geſez keinen Unterſchied zwiſchen Militärpflichtig- oder nicht pflichtigen machet, ſondern jedem ohne Ausnahme die Verbindlichkeit auflegt, den Conſens zur Auswanderung zu erholen, vermög Reſolution vom 24. May 1803.

Burgfried, Siz, iſt dem Landgerichte Burghausen inkorporirt.

Burghausen, daſig churfürſtliche Regierung wurde aufgelöſet, und die ihr übertragenen Geſchäfte wurden theils dem churfürſtlichen Hofrath in München, theils der Regierung zu Straubing übertragen. Dem churfürſtlichen Hofrath in München ſind zugetheilt, die Landgerichte Reichenhall, Traunſtein, Marquartſtein, Kling, Troßberg, Wald, Neuendötting, Märkl, Kraybury und Mermoſen, nebſt dem Herrſchaftsgerichte Hochenaſchau, und der Stadt Burghauſen. Der Regierung Straubing aber die Landgerichte Vilshofen, Hals, Griesbach und Julbach, nebſt dem gefreyten Herrſchaftsgerichte Ehring. R. Bl. 1802. ſ. 89. Die Oberaufſicht der daſigen Stadtkammer-Adminiſtration, dann der ſtädtiſchen Kirchen und Stiftungen iſt der churfürſtlichen General-Landesdirektion unmittelbar übertra-

Digitized by Google

gen. f. 192. §. 1. Die bisher bey der Regierung bestandene geheyte Almosenkasse solle mit der Stadt-Almosenkasse vereiniget, und zu fernern Verwaltung der zu beyden gehörigen Fonds eine Armenkommission von einigen Mitgliedern der Bürgerschaft und einigen Individuen des nicht bürgerlichen Standes, nach dem Beyspiele der Stadt münchnerischen Armen-Institutskommission angeordnet werden. f. 193. §. 3. Durch die Auflösung der Regierung hörte das Lehenprobstamt auf, und die Geschäfte desselben wurden nach der getroffenen Abtheilung der Landgerichte, theils unmittelbar mit dem obersten Lehenhofe zu München, theils mit dem Lehenprobstamte zu Straubing vereiniget. ibid. §. 4.

Burghausen, Landgericht, dieses begreift in sich die Stadt Burghausen, das bisherige Landgericht Neuenötting und Märkl, dann das Herrschaftsgericht Wald, ferner sind diesem Landgerichte inkorporirt die Stadt Neuenötting, 2 Märkte: Märkl und Tüßling, 10 Hofmärkte, Arbing, Haiming, Kleding, Niedernperach, Pießing, Piernbach, Tüßling, Waldberg, Winhöring und Winklkam, dann 1. Sitz, Burgfried: hat ihren Sitz in ersagter Stadt, und einen Gerichtsdiener mit vier Knechten; die Kordonsverrichtungen werden von der dortigen Garnison versehen; dabey aber ist zu Neuenötting und Plattenberg eine Kordonsstation; in Rechtsangelegenheiten stehet dieses Landgericht unter dem Hofgerichte zu München. R. Bl. 1803. f. 438. Dieses Landgericht enthält 2 Rentämter, nämlich eines zu Burghausen und das andere zu Neuenötting. f. 470. Ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte No. II.

— Rentamt, enthält das ehemalige Hoflastenamt allda, und die Herrschaft Wald. R. Bl. 1803. f. 470. siehe Neuenötting.

— Mautamt, hat das Beymautamt Markl 4 Bruckzollämter, Eggenfelden, Krayburg, Markl und Neuenötting, 2 Patrouillestationen zu Burghausen und Haiming.

— Oberschulkommissariat churfürstliches allda, welche Land- und Herrschaftsgerichte demselben einverleibt sind? R. Bl. 1803. f. 608. Im Jahre 1805. wurde dieses Kommissariat nicht mehr besetzt. Was für Schulen der Landgerichte dem Oberschulkommissariate München und Straubing einverleibt worden? R. Bl. 1805. f. 647.

— Salzamt, von dem halleinischen Salz.

— Stadtgericht, zur Organisation dessen ergieng die höchste Entschließung dahin, daß das ersagte Stadtgericht alle Zweige der Gerichtsbarkeit vereiniget, welche vorhin bey dem Magistrate oder von dem Stadtrichter allein verwaltet worden sind. R. Bl. 1804. f. 955. §. 1. Daß dasselbe alle Kriminalgerichtsbarkeit nach dem Inhalte der wiederruflichen Verleihung vom Jahre 1581., auf die nämliche Art, wie die churfürstlichen Landgerichte auszuüben habe, ibid. §. 2. und die Brieferrichtungen zu den Geschäften des Stadtgerichts gehören. ibid. §. 3. Die Bestimmung der Gehälter und Besoldungen verstehen sich, mit Aufhebung aller unerlaubten, und mit Verrechnung aller erlaubten Sportel, Taxen, und Emolumenten. ibid. §. 4. Die Wahlart des Personals wird bey dem Magistrate bestimmt. ibid. §. 5. Von dem Stadtrichter und Aktuar werden jene Eigenschaften erfordert, welche bey den Räthen und Aktuarien des Stadtgerichts München vorgeschrieben sind. ibid. §. 6.

— Stadtprokuratur allda wird bey ihrer Erledigung nicht wieder besetzt, und überhaupt soll der Bedacht genommen werden, daß der Unterschied der Anwälde bey Stadt- und Landgerichten, so wie die Vervielfältigung dieses Personals aufhöre. R. Bl. 1804. f. 956. §. 8.

Burgheim, ehemaliges Landgericht, siehe Neuburg.

Burglengenfeld, Landgericht, besteht nach der Organisation aus seinem ehevorigen Gerichtsdistrikte, aus dem Bezirke von Schmidmühlen und Kallmünz, und aus dem Landrichteramte Schwandorf; hat allda die Frohnfeste, einen Gerichtsdiener mit drey Knechten; die

Kordons-

Kordonsſtationen ſind zu Burglengenfeld und Schwandorf; ſteht in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte zu Neuburg. Ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte No. I. Neuburgiſch. R. Bl. 1803. ſ. 571.

Burglengenfeld, Rentamt, begreift die Gränzen der ehemaligen Landgerichte Burglengenfeld und Schwandorf. Neuburgiſch. R. Bl. 1803. ſ. 796.

Burgweinting, Hofmarkt, kurerzkanzlerisch, iſt dem Landgerichte Stadt am Hof inkorporirt.

Burkartsried, ehemaliges Richteramt, ſiehe Treswitz Landgericht.

Bußſäcke, ſiehe Bruderſchaften.

Byberkhor, Hofmarkt, iſt inkorporirt dem Landgerichte Wolfertshauſen.

Bynabyburg, Hofmarkt, iſt unter das Landgericht Vilsbiburg gehörig.

C.

Cammeregg, Landſaßengut, iſt inkorporirt dem Landgerichte Cham.

Cenſus oder Gattergilt, welche als Zins von einem auf dem Grunde haftenden Credito und ewigen Kapital anzuſehen iſt, eignet ſich ſeiner Natur nach ſchon Vorwurfs zu keinem Nachlaße. R. Bl. 1802. ſ. 463. lit. c.

Central- Staats- und General-Diſpoſitions-Kaſſen: für dieſe beyde Kaſſen wurde mit ihrem Geſchäftskreiſe ein und daſſelbe Perſonal angeordnet, und deſſen Etatsmäßige Zahl- und Beſoldungen alſo feſtgeſetzt. Ein Centralkaſſier und Zahlmeiſter mit 2400 fl. Kontrolleur 1800 fl., Buchhalter 1600 fl., Kaſſaſchreiber 900 fl., zwey Kaſſaoffizianten jeder mit 600 fl., ein Kaſſadiener 500 fl. R. Bl. 1803. ſ. 943. Dem Centralkaſſier liegt der Empfang der monatlich von den Provinzial-Hauptkaſſen eingehenden Dotationsraten, und die Verausgabung der Exigenzen des Hof- Miniſterial- und Militär-Etats, dann die Bezahlung der Univerſal-Staatsſchulden ob. Er führt über dieſe Einnahmen und Ausgaben ein Journal, beſorgt den Eintrag in die vier einzelnen Ausgabsbücher, entwirft die Repartition der Monatserforderniß, und die Korreſpondenzen und Erinnerungen an die Provinzial-Hauptkaſſen, die Militärhauptkaſſe, die Staatskaſſen und das Finanzminiſterium; hält einen Kontokurrent zwiſchen der Central- Staats- und General-Diſpoſitionskaſſe, und iſt für ſämtliche Einnahmen und Ausgaben dieſer beyden Kaſſen der Hauptrechner. ibid. §. 1. Der Kontrolleur führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Central- Staats- und General-Diſpoſitionskaſſe das Manual; fertigt alle Haupt- und Interimsquittungen und pflegt mit den einſchlägigen Kaſſen die Finalabrechnung. Er beſorgt zugleich das ganze Rechnungsweſen des Theaters, als eines Theiles des Hof-Etats. ibid. §. 2. Der Buchhalter trägt alle Einnahmen und Ausgaben der Central- Staats- und General-Diſpoſitionskaſſe mit den nöthigen Vorträgen in das große Hauptbuch ein, ſchreitet hiedurch täglich mit der Fertigung der Hauptrechnung ſelbſt voran, und kontraſignirt jeden Schein mit dem Folium der Charta ſeines Hauptbuches. ſ. 944. §. 3. Der Kaſſeſchreiber hat die Korreſpondenzen und Erinnerungen, dann die Hauptrechnung ſelbſt der Central- Staats- und General-Diſpoſitionskaſſe ins Reine zu ſchreiben; hält die Verifikationen in Ordnung, und fertigt die erforderlichen Auszüge, und die täglich dreyfache Abſchrift des Journals für den Finanzminiſter, und die beyden zu Kaſſekommiſſarien beſtellten geheimen Referendarien. ibid. §. 4. Die Verrichtungen des Kaſſa-Offiziantens und des Kaſſadieners ſind mit jenen bey der Provinzial-Hauptkaſſe gleich. ibid. §. 5. ſiehe Hauptkaſſe.

Central- und Provinzialkaſſe-Perſonal hat ſeinen Gerichtsſtand, jedoch mit Ausſchluße der Vorſtände bey dem Hofoberrichteramte. R. Bl. 1805. ſ. 388. §. 3.

—— Kloſterkaſſe iſt dergeſtalt aufgelöſet worden, daß ſelbe alle angefallene Erträgniſſe und Erlöſe vereinnahmen, hierüber Rechnung ſchließen, und ſich mit ihrem Aktivreſte in die General-

Dispositionskasse ergeßen muß. Anbey wurde rücksichtlich der Kaufschillingsreste von den veräußerten Klosterrealitäten noch weiters bemerkt, daß alle Renten und Zinsen, welche sich bis einschließlich den letzten September des 1805ten Jahrs verfallen haben, zur vormaligen Central-Klosterkasse, alle übrigen Reste, Zinsen und Fristen aber eben so, wie alle ordentliche und außerordentliche Staatsrenten zu der Provinzialhauptkasse gehören. R. Bl. 1805. f. 51. Daher haben sämtliche Rent- und Kloster-Administrationsämter bey Geldeinsendungen in den Remißberichten jedesmal deutlich auszudrücken, was es für Gelder sind, und in so ferne es Kaufschillinge sind, wann selbe anfielen, mit Benennung des Käufers und der Realität. f. 52.

Ceremonien, zweckwidrige Gebräuche, welche der Würde und der Religion, dann dem Geiste ihrer erhabenen Wahrheiten nicht entsprechen, entehren die Kirche, und geben neuen Stoff zu spotten. Unter diese zweckwidrige gehören vorzüglich a) der feyerliche Einzug des sogenannten Palmesels am Palmsonntage; b) die Vorstellung des Oelbergs durch bewegliche Figuren; c) die Beleuchtung des heiligen Grabes in der Charwoche mit gefärbten Glaslampen und Kugeln; d) die sogenannte Himmelfahrt, wo eine hölzerne Statue oder ein Bild Christi an Stricken unter lärmenden Gedränge des herbeyströmenden und gaffenden Volkes in die Höhe gezogen wird; endlich e) die sinnliche Darstellung des heiligen Geistes am Pfingstsonntage durch eine herabgelassene Taube; und f) die sogenannte Krippen am Weihnachtsfeste. Diese zweckwidrige Ceremonien, welche ihren Ursprung weder in dem Ritus der römischen Liturgie, noch in irgend einem allgemeinen Kirchengesetze finden, sind durchgehends verboten. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 139.

Certifikate gedruckte der Brandassekuranz-Gesellschaft über den Beytritt sowohl, als bey Erhebung der Beyträge auszustellen, wurde anbefohlen, und anbey verordnet, daß jedem Mitgliede der Brandassekuranz-Gesellschaft von seiner Obrigkeit ein gedrucktes Certifikat über seinen Beytritt zugestellt, und die in der Folge sich ergebende Veränderung im Besitz, oder durch Höcher- oder Minderung der Anschlagssumme jedesmal a tergo darauf bemerkt werden solle, es mag dieß das Gesellschafts-Mitglied verlangen, oder nicht. R. Bl. 1805. f. 1102. §. 1. Dabey hat jeder Obmann oder jede Obrigkeit, welche die einzelnen Beyträge erheben, gleichwie ihnen das Landgericht die geschehene Abführung der Beytragsgelder zu bescheinen hat, auch jedem Mitglied den geleisteten Beytrag in seinem Steuerbüchel zu bescheinen, damit aber auch jeder Unterthan bestimmt weiß, wie viel er jedesmal zu entrichten hat, so haben sämtliche Obrigkeiten, nachdem die Schadenstabelle erschienen ist, jeder Gemeinde sogleich bekannt machen zu lassen, wie viel Kreuzer vom Hundert Gulden der Einschätzungssumme beyzutragen sind. f. 1103. §. 2. Sollte wieder Verhoffen Klage entstehen, so hat die Obrigkeit, welche ein Beytritts-Certifikat nicht ausgestellt, oder die geschehene Veränderung darauf nicht vorgemerkt hat, allen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, und die Einnehmer, welche zu viel Beytraggeld erhoben haben, müssen für jeden Kreuzer des Erhobenen Einen Gulden Strafe, der dem Lokal-Armenfond zufließt, bezahlen, und wenn sie die Einschreibung oder Bescheinigung des Beytrages verweigern, so werden sie weiters geeignet bestraft werden. Ibid.

Chaisegeld, dessen Passirung, siehe Reisediäten.

Cham, Landgericht, besteht aus seinem ehevorigen Gerichtsdistrikte, dann sind demselben inkorporirt die Stadt Cham, 14 Hofmärkte, als Armschwang, Ajenzhl, Katzberg, Loisling, Löwendorf, Neuhaus, Piernbrunn, Ränkam, Runding, Satlbogen, Schachendorf, Traubenbach, Thierlstein und Wassenbrunn; 9 Landsaßengüter, Anger, Cameregg, Döfering, Gutmaning, Hötzing, Kager, Kollnberg, Rhaindorf und Windischbergerdorf; endlich einen Sitz, Haberseigen; hat ihren Sitz, wie auch die Frohnfeste zu Cham, nebst einem Gerichtsdiener mit drey Knechten, dann eine Kordonsstation; in Rechtsangelegenheiten stehet dieses Landgericht dermalen unter dem Hofgerichte zu Amberg. Ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte No. II. R. Bl. 1803. f. 540. et R. Bl. 1804. f. 938.

Cham,

Digitized by Google

Cham, Rentamt, begreift ganz den nämlichen Distrikt, wie das Landgericht. R. Bl. 1803. ſ. 582. Nota. Bey der neuen territorial Purifikation wurden beyde mit der obern Pfalz konſolidirt. R. Bl. 1804. ſ. 938.

Cham, Poſtkurſe wöchentliche von Cham nach Waldmünchen, ſiehe Poſtkurſe.

Cham Stadt, liegt an dem Zuſammenfluße der Cham und des Regens, und iſt dem Landgerichte Cham inkorporirt.

Charaktere und Würden, wenn ſolche verliehen werden, womit keine Beſoldung verbunden iſt, und die ſich gleichwohl den Stellen aktiver in Beſoldung ſtehender Staatsdiener aßimiliren; ſo wird dafür die Stempeltaxe entrichtet, welche der aktive Staatsdiener von gleichem, oder ähnlichen Range nach ſeinem Beſoldungs-Ertrage zu entrichten hätte. So unterliegen z. B. die Dekrete über den geheimen Rathscharakter der Stempeltaxe von einem geheimen Referendärs-Dekrete; die Dekrete über den wirklichen Rathscharakter der Stempeltaxe des ähnlichen Kollegial-Raths-Dekrets, u. ſ. w. R. Bl. 1805. ſ. 405. §. 5. ſiehe Dekrete.

Chargen beſoldete bey Bürgermiliz ſollen nach Abgang derer, welche ſie jetzt begleiten, erlöſchen, und nicht wieder beſetzt werden. R. Bl. 1805. ſ. 774.

Chargen-Verkaufe bey dem Militär, wie es dießfalls gehalten werden ſolle? ſiehe Militär-Penſionen.

Chiemſee, ehemaliges Seegericht iſt dem Landgerichte Traunſtein beygelegt.

Chirurgen, bey viſis repertis iſt dieſen täglich 2. fl. 30. kr. bewilliget, außer dieſen aber unter was immer für einem Vorwande nicht das mindeſte in Aufrechnung zu bringen zu geſtatten; auch ſoll dabey kein Unterſchied ſtatt haben, ob dieſe Koſten ex aerario bezahlt, oder andere hiezu kondemnirt werden. R. B. 1802. ſ. 916.

—— vom Staabs-Regiment, und andern Militär, ohne Unterſchied, haben ſich in Zukunft aller Ordinationen und innerlichen Behandlung der Kranken, bey welch immer ſich ereignenden Gelegenheit, zu enthalten, ſofort ſich lediglich auf dem freyen ungehinderten Praxis im chirurgiſchen Fache zu beſchränken: R. Bl. 1804. ſ. 325. Da aber chirurgiſche und geburtshilfliche Fälle auf dem Lande zuweilen die Anwendung innerlicher Arzneymittel dringend erheiſchen können; ſo iſt ſolchen, die ſich ausweiſen können, die mediciniſchen Gegenſtände wiſſenſchaftlich erlernt zu haben, die Erlaubniß zu ertheilen, in ſolchen Fällen innerliche Arzneymittel aus einer Apotheke verſchreiben zu dürfen. Auf jedem Rezept muß aber der Name des Chirurgen oder Geburtshelfers, ſo wie der des Patienten angezeigt ſeyn. Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 522. Die wiſſenſchaftlich gebildete Chirurgen ſind für ſich, und ihre Söhne, wenn dieſe ſich einer wiſſenſchaftlichen Bildung widmen, von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienſte frey. R. Bl. 1805. ſ. 250. §. 4. lit. k.

Chirurgie: für das Militär wurde ein Inſtitut errichtet, und ein eigener Lehrplan vorgeſchrieben, wozu auch die bürgerlichen Kandidaten der Chirurgie von dieſem nicht ausgeſchloſſen ſind. R. Bl. 1802. ſ. 365.

Chöſtlarn, Markt, iſt dem Landgerichte Griesbach inkorporirt.

Chriſtbäume: die Gewohnheit den Kindern auf das Weihenachtfeſt Chriſtbäume aufzuſtellen iſt abgeſchaft, und die Uebertreter ſind mit einer angemeſſenen Geld- oder Leibsſtrafe zu belegen. Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 1199.

Chriſtenlehre nachmittägige, iſt den Sonn- und Feyertags-Schuldbeſuchenden nachzuſehen. ſiehe Schulen.

Chriſtnacht, die Verlegung des Gottesdienſt in der ſelben iſt auf die 5te Morgenſtunde. R. Bl. 1802. ſ. 67.

Churbaaden ſiehe Freyzügigkeit.

Churerzkanzler, das mit Churmaynz beſtandene Militär-Kartel iſt mit Herrn Churerzkanzler erneuert worden: R. Bl. 1803. ſ. 1026.

Churmaynz, dießfalls wurde ein förmliches Militär-Kartel abgeſchloſſen, vermög welchen die beyderſeitigen Deſerteurs, wenn ſelbe keine eigene Unterthanen ſind, wechſelſeitig ausgeliefert werden. R. Bl. 1802. ſ. 153.

Cisalpinische Republik, siehe Freyzügigkeit.

Civilkommißär, die von diesen in jedem Landgerichte und respective in den Städten aufgezeichneten Landkapitulanten werden von dem einschlägigen Landrichter, oder Magistrat ausgehoben, und nach der Bestimmung des höchsten Militärkommando durch eine Gerichtsperson an die einschlägigen Regimenter und Bataillons abgeliefert: R. Bl. 1805. s. 261. §. 22. Bey Widersetzlichkeiten muß der Civil-Obrigkeit militärische Assistenz geleistet werden. ibid. Entstehen von dem Civilkommißär Klagen gegen die Militärkommandanten, oder von diesen gegen jene, so hat jeder Theil solche seiner unmittelbaren höheren Behörde anzuzeigen; können sie von diesen nicht gehoben werden, so sind sie der höchsten Stelle zur Entscheidung vorzulegen: s. 262. §. 24.

Civil- und Militär-Beamte, deren Söhne, siehe Söhne.

Civilpersonen, welche sich während dem Krieg ausgezeichnet, sind mit einer eigenen Verdienstmedaille dahin belohnt worden, daß alle mit diesem, dem Staats bürgerlichen Verdienste ausschließlich gewiedmeten Ehrenzeichen, belohnte Individuen in ihren Gemeinden den ersten Rang nach den öffentlichen Beamten und Vorstehern haben, und bey jedem sie selbst sowohl, als ihre Gattinnen und Kinder betreffenden Gesuche unter übrigens gleichen Eigenschaften und Motiven der Mitwerber immer vorzüglich berücksichtiget werden sollen. R. Bl. 1805. s. 1189.

Clainaign, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Köbting inkorporirt.

Cleingundershausen, Hofmarkt, unter das Landgericht Mosburg gehörig.

Collecturen der Religiosen haben sowohl von inn- als ausländischen Klöstern ohne Unterschied und Ausnahme aufgehört, und ist für den zeitlichen Unterhalt derselben gesorgt worden. R. Bl. 1802. s. 182.

Colli, deren nur äußeren Besichtigung und Abzählung muß jeder Zollpflichtige seine ganze Ladung unterwerffen: R. Bl. 1805. s. 12. §. 11. Wenn aber diese Abzählung, ohne die Ladung von ihrer Ober- oder Seitenbedeckung zu entblössen, nicht vor sich gehen kann, so muß selbe ohne Wiederspruch abgenommen werden. ibid. Beym ordentlichen Zustande der Ladung, und wo nicht ein absichtliches Hinderniß angelegt ist, können die Colli leicht abgezählt werden, und der Zollpflichtige wird sodann, wenn sich kein Bedenken ergiebt, von jeder weitern Untersuchung frey belassen, ibid. Sind aber Ursachen des Verdachtes vorhanden, daß die Anzahl und Gattung der Colli, oder ihr Innhalt nicht richtig angegeben, oder daß mit den angeblichen transitirenden Gütern ein Abstoß oder eine Umwechslung im Lande geschehen seye; so muß sich der Zollpflichtige die Abladung, und auch nach Umständen die innere Besichtigung der Colli gefallen lassen: diese Besichtigungen sollen aber nie weiter, als es nöthig ist, ausgedehnt werden, auch sollen sie mit solcher Vorsicht geschehen, damit die Waare hiedurch nicht beschädiget wird: ibid. Bey Wasser-Fuhrleuten, welche auf ihren Schiffen und Flössen die Waaren nicht so vertheilen, und ordnen, daß die Abzählung besonders bey Holz-Stein- und Getreid-Gattungen ꝛc. leicht vorgenommen werden kann, hat das Mautamt das, was ihm am zweckmäßigsten scheint, zu veranstalten, ohne jedoch die Untersuchung weiter zu treiben, als es erforderlich ist: s. 13. §. 11. Da aber der Zollpflichtige seine Ladung so ordnen kann, daß die gewöhnliche mindern Aufenthalt verursachende Besichtigungsart zureicht, so hat er es sich selbst zu zuschreiben, wenn er durch Unterlassung dieser Vorschrift, zu der beschwerlicheren und ihm nachtheiligen Besichtigungsart zu schreiten Anlaß giebt. ibid. Wenn transitirende Zollpflichtige Colli zur Ladung haben, über welche die Frachtbriefe nicht die genügende Auskunft geben, wohin und an wem sie in das Ausland geführt werden sollen; so werden diese Colli nicht für Transito-Gut erkannt, sondern die darinn enthaltenen Waaren mit dem in dem Tarife bestimmten Consummo-Zoll belegt: s. 18. §. 15. Wenn Ausländer an Innländer Güter und Waaren zum Transit oder zur weiteren Spedition senden; so wird dafür an der Gränze der Consummo-Zoll dem Tarife gemäß deponirt, und der Zollpflichtige mit seiner Ladung an eine Halle

verwiesen, von welcher kein Collo entfernt werden darf, der bestimmt ist, ganz und ohne Umpackung wieder außer Landes versendet zu werden; sondern die Abladung, Verwahrung und allenfalls nöthige Reparirung, so wie das Wiederverladen desselben muß durchaus auf der Halle geschehen: ibid. Müßten aber von solchen Colli einer oder mehrere getheilt werden, weil die darinn enthaltenen Güter zu Wiederversendung an verschiedene Orte und Personen in das Ausland bestimmt sind; so darf zwar der inländische Handelsmann sie in sein Haus bringen, jedoch nur unter der Bedingung, daß zuvor der Innhalt auf der Halle genau besichtiget, und in eine Designation gebracht werde. Diese Designation hat der Handelsmann, der die Waaren bezieht, mit der Verbindlichkeit zu unterschreiben, den bezogenen Waaren binnen vier Wochen ihre endliche Bestimmung zu verschaffen: Erfolgt dieses innerhalb dem gedachten Zeitpunkte, so wird für diejenige Quantität (wenn sie auch die ganze eingebrachte seyn sollte) welche mit hinlänglicher Ueberzeugung der Hallverwaltung, daß dabey rechtlich verfahren worden sey, wieder in das Ausland versendet wird, der deponirte Consummo-Zollbetrag nach Abzuge der dagegen zu erhollen kommenden Transito-Gebühr zurückgegeben: ibid. Wenn Artikel von verschiedenen Belegungen in einem Collo zusammengepacket sind, und der Zollpflichtige für sie alle ohne Unterschied den Consummo-Zollsatz von 3. fl. nicht entrichtet; so müssten dergleichen Colli auf die Halle gebracht und dort besichtiget werden; s. 21. §. 15. Alles, was den Bestimmungen gemäß, auf eine Halle kommen muß, unterliegt daselbst der Abwägung gegen Bezahlung zweyer Kreuzer von jedem Sporco-Zentner, und sind es Consummo-Waaren, die nicht die höchste Belegung haben, der inneren Besichtigung: s. 23. §. 15. alle transitirende Güter aber, welche als solche unbezweifelt erkennet werden können, sind bloß der äußern Besichtigung unterworffen, und gilt auch für die Hallverwaltungen in Ansehung solcher Besichtigungen alles, was bey den gränzämtlichen Verhandlungen vorgeschrieben wird. ibid.

Concurse: in Hinsicht des gerichtlichen Verfahrens, und der Lokation bey entstehenden Concursen in dem fränkischen Fürstenthume Bamberg, wurde verordnet, daß jedem Richter gestattet seyn solle, Concurse ohne Anfrage bey der Landesjustizstelle zu erkennen, und Prioritäts-Erkenntnisse in eigenem Namen zu erlassen: Fränkisch. R. Bl. 1804. s. 43. §. 1. das gerichtliche Verfahren bey Concursen solle zwar ganz nach der baierischen Gerichtsordnung geleitet, jedoch die bisher üblich gewesene, und durch die noch bestehenden Provinzial-Gesetze bestimmte Claßifikation der Gläubiger zu Grund gelegt werden: ibid. §. 2. et 3. auch aller Unterschied zwischen fremden und einheimischen Gläubigern in der Location aufhören, und nur dann in Anwendung gebracht werden solle, wenn ein gesetzlicher Nachtheil dieser Art gegen churfürstliche Unterthanen in einem fremden Staate bestehe. ibid. §. 4.

Consens, alle Verkäufe und richterliche Verfügungen über Lehen, bey welchen das gesetzliche Erforderniß des oberstlehenherrlichen Consenses ad alienandum außer Acht gelassen wird, sind in Hinsicht der dabey konkurrirenden Lehengüter, und einzelnen Lehenstücke als kraftlos und unverbindlich erklärt. R. Bl. 1803. s. 97. Consense ad alienandum in und außer der Familie können bey bloßen Beutellehen, wofern sie zu ganz alienirt werden wollen, auch von den geeigneten Rentämtern, welche ohnehin den Alienationsfall zu behandeln haben, allerdings selbst nach bisheriger Observanz ertheilt werden: R. Bl. 1804. s. 672. Derley zu Austausch- oder Zertrümmerung der Beutellehen-Realitäten liegen jedoch nicht in der Macht der Rentämter, sondern alles, was für oder gegen die Austauschung, oder Zertrümmerung vorwaltet, ist nebst Bemerkung der Umlage an den sämtlichen Abgaben, mit Gutachten an die Behörde zu berichten, und der Entschließung abzuwarten: ibid. Es wurde weiters anbefohlen, daß keine Jurisdiktions-Behörde ohne Ausnahme sich beygehen lassen solle, über die Veräusserung eines landesherrlichen Aktiv-Lehens, (dieses möge nun als ein eigenes Korpus bestehen, oder als einzelne Realität vermischt mit andern Vermögen besessen werden) eine Verbriefung vorzunehmen, bevor nicht von dem einschlägigen churfürstlichen Rentamte der Consens vom Vasallen erbethen und ausgefertigt seyn wird. R. Bl. 1805. s. 849. siehe Lehen.

Consens agnatischer, dießfalls wurde verordnet, daß dasjenige, was zur Errichtung oder Ergänzung vor normalmäßigen Landschul-Anstalten aus Fideikommißgütern beygetragen wird, keinem derley Consense unterworfen sey. R. 1803. f. 369.

—— Zur Verpfändung churfürstlicher grundbarer Güter ist unter Bezug auf die General-Verordnung vom 13. July 1784. *) anbefohlen worden, daß, wenn das Darlehen 50. fl. übersteigt, in keines Beamten freyen Macht stehen soll, dergleichen Consensus zu ertheilen, noch darüber Brief aufrichten zu können, sondern es soll der Consens, und zwar sub poena nullitatis von der churfürstl. Landesdirektion erhollet, dabey auch die churfürstl. Grundunterthanen von aller Anfoderung einer Taxe unangelangt gelassen, ihnen solcher Consens unentgeldlich ertheilt werden: Ambergisch: R. Bl. 1803. f. 853. Bey einem Darlehen hingegen, welches nicht über 50. fl. sich belauft, und dieses nur einmal geschieht, wird die Ausstellung des hierzu erforderlichen Consenses dem Beamten noch ferners überlassen; diese Verordnung ist auch in Hinsicht jener churfürstlichen Lehengüter zu beobachten, welche der Administration der churfürstl. Rentämter übergeben sind. ibid. Uebrigens sind alle auszustellenden grund- und lehenherrliche Consense ohne Unterschiede des Betrages oder Werthes dem 15. Kreuzer Stempel unterworfen: R. Bl. 1805. f. 407. Vierte Klasse. lit. a. siehe auch Kirchenanlehen.

Consistory in der Provinz Schwaben, siehe protestantisches.

Constein, ehemaliges Landgericht, siehe Graisbach.

Consummo-Polleten sollen von den Mautämtern zu Verhüttung der von den Bothen und Fuhrleuten gemachten Excesse auch über die kleinsten mautbaren Posten ertheilt werden; indem in Zukunft Niemand verbunden ist, die in einem Buche notirte Consummo-Maut dem Austräger der Pollete zu ersetzen, außer es kann durch die Consummo-Pollete sich legitimirt werden, daß diese Gebühr bey der Eintrittsstation wirklich entrichtet worden ist. R. Bl. 1803. f. 8 3.

—— Güter-Designationen sollen in Zukunft von den Kommerzianten für jedem Eigenthümer insbesondere verfaßt werden, im Falle, wo in der nämlichen Designation die Consummo-Güter mehrerer Eigenthümer zugleich eingetragen wären, wird der doppelte Consummo-Zoll erhollt: R. Bl. 1804. f. 91. Zollpflichtige, welche an einer Gränzstation ihre ganze Ladung zur Konsumtion im Innlande nach dem höchsten Zollsatze vermauthen, sind nicht gehalten, wenn die Güter und Waaren solchen Innländern gehören, welche zwischen der behandelnden Eintritts-Station und einer Hallverwaltung, mithin vor der letztern liegen, zu einer Halle oder zu einem Mauthamte zu fahren, insofern bey der Eintrittsstation über die Richtigkeit der Gewichtsangabe gegen die vorgelegten Waagzettel keine Anstände und Zweifel entstanden sind. Alle und jede Consummo-Güter und Waaren, welche nach einem innländischen Orte ziehen, wo eine Hallverwaltung besteht, müssen immer dahin verwiesen werden. R. Bl. 1805. f. 20. siehe auch Postwägen.

Consummo-Tarif, die in diesem Tarifse nicht bekannten Effekten, Güter, und Waaren zahlen durchgängig von jedem Sporco-Zentner 3. fl.; hingegen die in demselben namentlich vorkommenden Artikel, die bey einem jeden ausgeworfenen geringern gebühren; wobey wohl zu bemerken ist, daß unter den Artikeln, Blech, Bley, Eisen, Kupfer, Messing, Zinn und dergleichen, kein vollendetes, zum wirklichen Gebrauche schon hergestelltes Fabrikat, sondern bloß rohe, oder doch einer weiteren Bearbeitung im Lande noch unterworfene Produkte zu verstehen sind, und zwar in dem Maaße, wie es der Tarif ausführlich bestimmt. R. Bl. 1805. f. 25. §. 17.

Conti der Kaufleute unterliegen dem Gradations-Stempel: R. Bl. 1805. f. 403. §. 3. lit. a. jene Conti und Gegenconti, welche wirkliche Handelsleute unter sich führen, oder an ihre Käufer und Creditoren stellen, sind von der Stempelschuldigkeit ausgenommen; entsteht aber ein Rechtsstreit, so ist dabey das normalmäßige Stempelpapier zu gebrauchen. f. 409. §. 8. lit. c.

Copula-

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 1483. N. 165.

Copulationes: den Geiſtlichen aller Konfeſſionen iſt aufgetragen, bey Vermeidung der ſchwerſten Ahndungen keine Perſonen, ſowohl vom Civil- als Militärſtande zu trauen, die ſich nicht mit einem unverdächtigen Erlaubnißſcheine ihrer ordentlichen Obrigkeit rechtfertigen können. Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 981. §. 1. Die Heirathsbewilligungen ſämtlicher Militärperſonen müſſen von der Militärbehörde gefertiget ſeyn: ſ. 982. §. 2. Da es ſchon nach weltlich und geiſtlichen Geſetzen jedem Pfarrer oder Seelſorger verbothen iſt, einen Unterthan aus einer fremden Pfarre, ohne beſondere Erlaubniß zu trauen; ſo erſtreckt ſich dieſes Verbot noch um ſo mehr auf die Trauung der Vaganten. ibid. §. 3. Jene Unterthanen hingegen, welche ſich auſſer Landes begeben, und daſelbſt ohne Conſens der landesherrlichen Behörden copulirt werden, oder die prieſterliche Einſegnung erſchleichen, ſind ohne Rückſicht als Vaganten zu behandeln, und an den Ort zurückzuweiſen, wo ſie copulirt worden ſind, bey wiederholter Betretung hingegen in das nächſte Zuchthaus zu überliefern. ibid. §. 4.

D.

Dachau Landgericht, enthält das dermalige Landgericht, mit Ausſchluße des Gebietes Neuhauſen- welches mit dem Landgerichte München vereiniget worden, das Gebiet Inderſorf vom Landgerichte Kranzsberg: Ferners ſind dieſem Landgerichte inkorporirt der Bannmarkt Dachau. 23. Hofmärkte: als Arnbach, Deutenhofen, Egenhofen, Eiſolzried, Grosinzermos, Günzelhofen, Haimhauſen, Jetzendorf, Lauterbach, Nänhofen, Adelzhauſen, Paſenbach, Pellham, Schönbrunn, Sigmarshauſen, Spielberg, Sulzemos, Vogach, Weickertshofen, Weilbach, Ztl Weix, Ztl Weix, und Weyhern. 7. Sitz, Esting, Geiſelbullach, Giebing, Graßlfing, Mariendrunn, Poln, und Uelbing. Dann 21. einſchichtige Unterthans-Verwaltungen, als zu Ambermoching, Berg, Biberbach, Buchſchlagen, Eiſolzried, Emmering, Göppertshauſen, Grosberghofen, Grummertshoferiſche zu Mannendorf, Mitterndorf, Mittermarbach, Oberbachern, Oberhauſen, Olching, Petershauſen, Niemshofen, Röhrmos, Thallmannsdorf, Viehbach, Vierkirchen, und Weſterholzhauſen; hat zu Dachau ihren Sitz, und die Frohnfeſte, dann zum Dienſt des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit vier Knechten; die Kordons-Stationen ſind in Dachau, und zu Odelzhauſen; in Rechtsangelegenheiten ſteht es unter dem Hofgerichte München; ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte Nro. III. R. Bl. 1803. ſ. 614.

—— Rentamt begreift ganz den nämlichen Diſtrikt, welcher dem dortigen Landgerichte angewieſen worden iſt. R. Bl. 1803. ſ. 722.

Dachau, Bannmarkt am Fluße Amber, iſt dem Landgerichte Dachau inkorporirt.

Dachrinnen, in den Städten und Märkten Baierns ſollen alle Dachrinnen an ſämtlichen Gebäuden, ohne Ausnahme, mit ſiehenden Abzugs-Rinnen verbunden werden; die Säumigen hat jede Orts-Polizeybehörde verfänglich anzuhalten, und die Rinnen auf ihre Koſten ohne Rückfrage aufſtellen zu laſſen: Dieſe Verordnung verſteht ſich auch auf alle Dörfer, in ſo weit hierin Gebäude ſich finden, deren Vorſchuß-Rinnen den Fuß- oder Fahrweg berühren. R. Bl. 1804. ſ. 596.

Damenſtift St. Anna allhier; dieſes wurde durch eine eigene hierüber ausgefertigte Urkunde von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht beſtätigt, und zwar, daß das benannte Damenſtift bey den Zinſen, Silten-Stiften, Zehenten und Hofmarktsgerechtigkeiten, in deren Beſitze ſich daſſelbe dermal befindet, nicht nur geſchützt und gehandhabet, ſondern auch deſſen beſtehender urſprünglicher Stiftungsfond, doch ohne allen Entgelt des Staats und des Hausfideikommiſſes, vergröſſert und vermehrt werde, jedoch unter nachfolgenden Modifikationen: die Stelle einer Abtiſſinn oder Coadjutorinn ſolle, wenn ſie erlediget wird, von der höchſten Stelle an die regierende Landesfürſtinn, oder ſonſt eine Prinzeſſinn des Hauſes nach Gutbefinden, doch niemal auſſer demſelben vergeben werden: R. Bl. 1802. ſ. 130. §. 1. Einer zeitlichen Abtiſſinn ſteht die Regie der Stiftsgüter, und der freye Genuß des jährlichen

Ueberschusses der Einnahme über die Ausgabe wie bisher zu: ibid. §. 2. einer zukünftigen Frau Vorsteherinn steht zwar das Recht zu, an die höchste Stelle bey einem jeden Erledigungsfalle drey taugliche Subjekte vorzuschlagen, worunter die höchste Stelle entweder eine zu erwählen, oder auch die erledigte Präbende sonst statutenmäßig zu vergeben sich vorbehält: §. 131. §. 3. statt der bisherigen zehn Präbenden sind achtzehn: zehen zu 1000. fl. jährlichen reinen Revenüen, und acht zu 500. fl.; die zehn erste zu 1000. fl., und zwey zu 500. fl. bleiben dem alten Landadel ausschließlich vorbehalten, die sechs andere hingegen sind für die unadeliche Klasse der Staatsdiener gleichfalls ausschließlich bestimmt, ibid. §. 4. Zu Erhaltung einer adelichen Präbende ist die Probe von acht Ahnen, worunter kein Diplomatikus seyn darf, noch ferners erforderlich, und wird von der höchsten Stelle unter keinem Vorwande davon dispensirt; die unadelichen hingegen werden ohne allen Proben vorzüglich an die Töchter geheimer- und wirklicher Kollegialräthe, wie auch Offiziers vom gleichen Range vergeben. ibid. §. 5. Eine jede Kandidatinn zu einer Präbende muß in Baiern, der obern Pfalz, oder dem Herzogthum Neuburg gebohren, und nicht bloß naturalisirt seyn, deren Eltern in churfürstlichen wirklichen Civil- oder Militär-Diensten stehen, bis an ihr Ende gestanden seyn, oder wegen ihrem Alter, Gebrechlichkeit, und daraus entstandenen Unfähigkeit längere Dienste zu leisten, sich in den Pensionsstand befinden; geringe Vermögens-Umstände, lange und treue Dienste der Eltern erhalten immer den Vorzug: ibid. §. 6. Jede Stiftsdame behält künftig ihre Präbende lebenslänglich, sie mag ledig, verheirathet, oder Wittwe seyn. §. 132. §. 7. Eine jede Stiftsdame verzehrt ihre Präbende, so lange sie unverheirathet ist, bey ihren Eltern, Verwandten, oder sonst einer Frau von unbescholtenem Rufe, doch darf keine derselben ohne höchste special Erlaubniß, aus dießortigen Erbstaaten heirathen oder ziehen: ibid. §. 8. Eine jede Stiftsdame hat sich durch reine Moralität auszuzeichnen, und die Verehelichten die Erfüllung der ehrwürdigen Pflichten einer Gattinn und Mutter angelegen seyn zu lassen. ibid. §. 9. Ferners ist verordnet, da nach dem Geist und Sinne der Stiftung der Genuß des dem alten Landadel hieran vorbehaltenen Antheils, demselben ganz frey und ausschließlich bleiben muß, daß eine unstandesmäßige Heirath einer adelichen Stiftsdame für eine Resignation ihrer Präbende sollte angesehen werden; ibid. §. 10. die dermalige schwarze Ordenskleidung nebst dem Stiftszeichen, bleiben wie sie sind; und nur in diesem Kostüme können die Stiftsdamen am höchsten Hofe, oder vor der Frau Abtißinn erscheinen. §. 133. §. 11. zu einem bessern Stiftungsfond ist ersagtem Stifte das Kloster St. Veit bey Neumarkt, jedoch ohne Nachtheil des Staats, und Hausfideikommißes überlassen worden, und zwar, daß erwähntes Damenstift an den Schulfond ein Kapital von $\frac{50}{m}$ fl. auf dessen sämtliches Vermögen hypothecirt übernehme, und solches jährlich zu 5. von 100. an denselben verzinße; R. Bl. 1802. §. 705. §. 1. nach geschehener Extradition des bemerkten Kloster-Vermögens zwey tausend Spezies-dukaten, oder nach dem Werthe von 5. fl. 24. kr. 10800. fl. an die Schulfondskasse baar entrichte: §. 706. §. 2. das Präsentationsrecht auf sämtliche Pfarreien, welche das Kloster St. Veit besessen, oder vergeben hat, an die höchste Stelle abtrette, wogegen jedoch bewilliget wird, daß von den noch vorhandenen Mönchen dieses Klosters denjenigen allzeit vorzüglich diese Pfarreien ertheilt werden, welche von dem Stifte dazu in Vorschlag gebracht, und tauglich befunden werden. ibid. §. 3. In allen öffentlichen Abgaben, und insbesondere in den Verhältnissen dieses Klosters gegen die Landschaft, und gegen den Prälatenstand nichts verändert werden solle, sondern das Damenstift in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Klosters eintrete: ibid. §. 4. endlich in Verhältniß der von den dermaligen Lasten frey werdenden Einkünfte dieser neuen Erwerbung, eine Anzahl Präbenden sowohl für den alten Landadel, als die Klasse der Staatsdiener bürgerlichen Standes nach den Bestimmungen der Bestätigungs-Urkunde, alsbald erschaffen, und darnach in Zukunft vermehrt werde. ibid. §. 5. Bey Bewerbungen um Präbende wurde verordnet, daß die Eingabe der Gesuche unter Anführung der Beweggründe, mit welchen dasselbe unterstützt wird, und Beylegung aller statutenmäßigen Erfordernisse unmittelbar an die Frau Abtißinn

Durch-

Durchlaucht gerichtet ſeyn müßen: R. Bl. 1804. ſ. 686. §. 1. Von dieſer werden die Sollizitanten in Bezug auf die ſtatutenmäßigen Erforderniße ſtrenge geprüft, und wenn den Bittſtellerinnen kein ſtatutenmäßiges Hinderniß im Wege ſteht, ſo ſchreitet die Frau Abtißinn des Stiftes zur Auswahl der würdigſten Kandidatinn. ibid. §. 2. et 3. das Verzeichniß der Ausgewählten wird ſodann an Se. Churfürſtl. Durchlaucht durch den Weg des geheimen auswärtigen Miniſterial-Departements eingeſendet, und die Lage der Sachen ratifizirt: ibid. §. 4. In Rückſicht dieſes Damenſtifteſ-Vermögens wird auch verfüget, daß in den Bezirken des diesſeitigen Wirkungskreiſes keine Veräußerungen oder Verpfändungen der Stiftungsgüter dieſes Inſtituts zu zulaſſen, oder, wenn ſolche geſchehen wären, als gültig anzuerkennen ſeyen, wenn nicht dabey die in den Geſetzen, und Verordnungen über alle Veräußerungen dieſer Art Güter vorgeſchriebene Requiſiten genau beobachtet worden ſind: R. Bl. 1805. ſ. 354.

Dareingabbrod ſogenanntes, unter der Tariffe iſt verboten: ſiehe Bäcker.

Dekanica, die ſogenannten hören bey der Univerſität auf, und was bisher durch das Judiciale beſorgt worden, iſt künftig dem Senate übertragen, jedoch ſollen in Juſtizſällen, bey welchen eine Appellation ſtatt hat, ſämtliche Beyſitzer des Spruchkollegiums aus der Klaſſe der Rechtskunde beygezogen werden; dieſe allein haben entſcheidende Stimme, und es muß allzeit aus ihnen der Referent für eine ſolche Sache ernannt werden. R. Bl. 1804. ſ. 449. §. 6.

Dechbetten, Hofmarkt churerzkanzleriſch iſt inkorporirt dem Landgerichte Stadt am Hof.

Dedikation, keinem Schriftſteller iſt erlaubt, Sr. churfürſtl. Durchlaucht Namen, oder jenem Höchſtdero geliebteſten Frau Churfürſtinn Durchl., oder eines Prinzen, oder einer Prinzeßinn Höchſtdero Familie, ohne nachgeſuchte, und wirklich erhaltene höchſte Erlaubniß ſeinem Werke voranzuſetzen. R. Bl. 1803. ſ. 560.

Definitiv-Urtheil: von allen Gerichten ſollen, nur mit Ausnahme der oberſten Juſtizſtellen, den Erkenntniſſen in bürgerlichen Rechtsſachen die Entſcheidungsgründe, ſie mögen ſich auf das Geſetz, oder die Lage der Sachen gründen, in einer beſtimmten und kurz gefaßten Anzeige derſelben beygefügt werden: R. Bl. 1804. ſ. 817. Dieſe Beyfügung der Entſcheidungsgründe iſt jedoch nur bey definitiven Urtheilen, oder ſolchen Zwiſchenbeſcheiden, welche die Kraft definitiver Urtheile haben, nicht aber bey bloßen inſtruktiven Verfügungen, erforderlich; ſie ſollen ſich aber ſowohl auf den Hauptgegenſtand des Streits, als auch auf alle durch den Beſcheid entſchiedene präjudizial-Fragen und Nebenpunkte erſtrecken. ibid. Wo die Beyfügung der Entſcheidungsgründe das Urtheil ſelbſt unnöthig verlängern oder dunkel machen würde, ſollen ſie am Ende deſſelben beſonders gefaßt, und nachgetragen werden. ibid.

Defraudanten in Mauth- und Zoll-Gegenſtänden: Wenn ein Reiſender ſeinen Ein- oder Austritt in die oder aus den in dem Mauthverbande aufgenommenen Provinzen, Baiern, Neuburg, und der obern Pfalz, auf anderen, als auf ſolchen Wegen nimmt, wo eine Mauthſtätte errichtet iſt, und er bloß der Mauthaufſicht, nicht aber zugleich einer Zoll- und Mauthreichniß unterlag, ſo wird er mit einer arbitrariſchen Strafe von 1. bis 5. fl. belegt. R. Bl. 1805. ſ. 34. §. 24. unterlag er aber überdieß einer Zoll- und Mauthreichniß; ſo wird auf ihn die für den Fall geeignete Beſtimmung der Strafgeſetze angewendet; ibid. Ferners Zollpflichtige, welche ſich nachfolgende Arten der Defraudationen zu Schulden kommen laſſen, als durch Umgehung der Mauthſtätte mit zollbaren Effekten, Gütern und Waaren; durch Verſchweigung eines oder mehrerer geladener Colli; durch Angaben einer falſchen Beſtimmung der Güter, ſtatt der wahren, die ſie haben; ſ. 35. durch eine zum Tranſit angegebene kürzere Route, als der Angeber wirklich genommen hat, oder nehmen wollte; durch eine geringere Angabe der Quantität und Qualität der Güter, oder ihres Werthes, wenn die Belegung nach dieſem regulirt iſt; durch Verwendung eines per tranſito verzollten Gutes zum Conſummo, ohne hierüber vorhergegangene mauthämtliche Behandlung; durch heimlich geſchehene Abſtöße, Uebergaben oder Auswechslungen der Güter; durch unterlaſſenes Anmelden bey dem Mauthamte oder bey der Halle, wohin die Anweiſung von einer an-

Digitized by Google

dern Mauthstation oder Halle gegeben wurde; ibid. durch unterlassenes Ueberbringen der von einem Amte an ein anderes gewiesenen Güter; durch Beyladung eines Eßito-Guts zum Transito ohne Anzeige bey einem Mauthamte oder Halle; durch Mißbrauch von Begünstigungen jeder Art; durch gänzlich unterlaßene oder unrichtig gemachte Ablage der Polleten; durch Korrigiren, Radiren, oder sonstiges Verfälschen der Polleten, Designationen, Frachtbriefe, Maagzettel und Rezepissen; werden — wenn die Transito-Gefälle allein gefährdet worden sind, und der Betrag der Zoll- und Mauthgebühren nicht 5. fl. übersteigt, — mit Erhollung der vierfachen Zollgebühr bestraft; ibid. Steigt aber der Betrag über 5. fl., so müssen außer dem vierfachen Zollbetrage auch noch so vielmal 10. fl. bezahlet werden, als sich Mähnstücke an dem Wagen (die Vorspann mitgerechnet) befinden; §. 36. Sind aber auch die Consummo- und Eßito-Zölle dabey verkürzt worden, und steht der Werth des defraudirten Guts unter 50. fl., so wird der treffende Consummo- oder Eßitozoll vierfach erhoben; ibid. Beträgt der Werth des Guts aber über 50. fl., so müssen neben der vierfachen Consummo- oder Eßito-Zollgebühr noch 25. fl. von jedem an dem Wagen befindlichen Mähnstücke bezahlet werden; ibid. Diese Strafbestimmungen gelten auch gegen die zu Wasser unternommenen Zoll- und Mauthdefraudationen, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier die Mähnstückstrafe nach dem Zentner berechnet wird, und so vielmal 25. fl. zu erhollen sind, als vielmal die Ladung Zentner enthält. ibid. Kann aber die Zentnerzahl nicht ausgemittelt werden; so sind von jedem 100. fl. des Werthes des defraudirten Gutes 25. fl zu erhollen. ibid. Die Bestrafung nach dem Werthe zu 25. fl. von 100. fl. kann in allen Fällen angewendet werden, wo jene mit 25. fl. von jedem Mähnstücke nicht Platz greifen kann, z. B. bey dem Viehe u. s. w. — ibid. In solchen Fällen versteht sich zugleich der vierfache Zollersatz von selbst. ibid. Die für Consummo- und Eßito festgesetzten Strafen finden nicht allein gegen diejenigen statt, welche die Defraudation unmittelbar beabsichtigten, sondern auch gegen diejenigen, welche mittelbaren Antheil daran hatten; also nicht nur gegen den Lieferer, sondern auch gegen den Empfänger der Waaren, wenn aus der Verhandlung hervorgeht, daß letzterer mitwirkender Theil dabey war; ibid. Entdeckt sich die Defraudation durch den Abgang der Polleten; so wird der erste Empfänger derselben, als der zuerst strafbare Theil betrachtet, und gegen ihn mit der für den Fall geeigneten Strafe verfahren, wenn er nicht durch Vorlage eines Hall- oder mauthämtlichen Rezepisses darthun kann, daß er die Ablage der befragten Polleten, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, gemacht hat; §. 37. Führt er aber diesen Beweiß, und wird er dem zu Folge als unschuldig erkannt, so wird er von der Klage losgesprochen, und diese gegen das Amt gerichtet, welches die Abgabe der Pollete rezepissirt hat. ibid. Defraudations-Bestrafungen, welche sich diejenigen Zollpflichtigen zuziehen, die rücksichtlich ihres Gewerbes besonders begünstiget sind, haben die Folge, daß der Bestrafte, außer der bezahlten Strafgebühr, auch noch bey dem ersten Falle einem fünfjährigen, und bey dem zweyten Falle einem lebenslänglichen Verlurste dieser Begünstigung unterliegt; §. 38. Zollpflichtige Fuhr- Handels- und Gewerbsleute, welche bey Einbringung gering belegter Waaren, durch Zupackung höher belegten, und durch das Verschweigen derselben Gefährde spielen, werden neben der gegen sie anzuwendenden ordentlichen Defraudationsstrafe, von dem Genuße der geringen Zollgebühr bey dem ersten Falle auf fünf Jahre, und bey dem zweyten lebenslänglich ausgeschlossen; ibid. Von Consummo-Güter und Waaren, über welche Frachtbriefe, Maagzettel, und Desiganationen übertreicht werden, die nicht nach der Vorschrift, sondern mangelhaft und unvollkommen verfaßt sind, oder wofür die Vorlage jener Stücke ganz unterbleibt, soll ohne Rücksicht auf die geringere Belegung, welche diese Güter sonst zu genüssen hätten, der höchste Consummo-Zollsatz von 3. fl. doppelt erholt werden. ibid. Wenn Waaren von einem Orte eßitirt werden, wo eine Halle besteht, und die Vermauthung daselbst unterlassen worden ist, so wird der dafür treffende Zollbetrag an der Gränze doppelt bezahlt. ibid. Defraudationsfälle in Zoll- und Mauthgegenständen können in erster Instanz nicht nur bey den Mauthämtern und Hallen, sondern auch bey jeder andern ordentlichen Gerichtsstelle, nach den hierüber verordneten Zollgesetzes-Bestimmungen verhandelt und bestraft werden; §. 40. Da

jedoch

Digitized by Google

jedoch die Erfahrung gelehret hat, daß nicht selten diese Gesetzbestimmungen von der ersten Instanz irrig und unrichtig angewendet werden, so sollen die Urtheile derselben, um hingegen die Zoll- und Mauthpflichtigen auch ohne Appellation zu schützen, nicht eher in Rechtskraft erwachsen, als bis sie bey der churfürstlichen Landesdirection, von der ersten Sektion ihrer staatswirthschaftlichen Deputation bestätiget worden sind. ibid. Defraudationsstrafen werden vertheilt: zwey Drittheile der gesetzlichen Strafsumme sind für die Aufbringer bestimmt, und von dem Bezuge dieses Strafantheiles soll keiner derselben ausgeschlossen seyn; selbst solche Personen nicht, welche ohnehin zur Aufbringung der Klage verpflichtet wären; s. 41. Von dem übrig bleibenden ein Drittheil geht dem verhandelnden Amte die eine Hälfte zu, die zweyte Hälfte wird dem diesem Amte zu nächst gelegenen Landgerichte zum Behufe der Armen-Anstalten zugesendet; ibid. vor Vertheilung der Strafsumme wird jedoch von ihrem Betrage immer dasjenige abgezogen, was durch die Defraudation dem churfürstlichen Zoll-Regale an Zoll-Mauth- Weg- und Brücken-Geldsgebühren entgangen, und also demselben vorläufig zu ersetzen ist. ibid. Sollten durch die Widersetzlichkeit der Defraudanten noch ungewöhnliche Auslagen veranlasset werden, so sind sie zum besondern Ersatze derselben anzuhalten. ibid. Bey Vertheilung des Amtsantheils über Maut- und Zollstrafen gebühret dem churfürstlichen Mautschreiber ein gleicher Theil von dem halben Drittheil Amtsantheil. s. 319.

Defraudations-Klagen über nicht geschehene ordnungsmäßige Ablage der Transitopolleten, werden nach Verlauf eines Jahrs vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, nicht mehr angenommen, sondern als abgethan betrachtet, es seye dann, daß der Beklagte im Laufe des Jahrs, wegen Abwesenheit, oder wegen eines andern rechtskräftigen Hindernisses nicht zu erfragen, aufzufinden, und zu belangen war. R. Bl. 1805. s. 37. §. 24. In einem solchen Falle kann gegen den Beklagten in der Folge noch immer aufgetreten, die Verhandlung gepflogen, der Bescheid erlassen, und zur Vollziehung gebracht werden. ibid. Defraudationsklagen vorzubringen, und Defraudanten zu belangen, steht jedermann ohne Ausnahme das Recht zu. s. 41. Will oder kann aber ein Kläger in eigener Person die Klage nicht führen, so kann er bey dem Amte oder der Gerichtsstelle um Aufstellung eines dritten nomine Fisci ansuchen. ibid. Ueber jede Defraudationsklage, auch von dem geringsten Belange, muß ein schriftliches Protokoll gehalten, und die Verhandlung summarissime per recessus orales vollführt werden. ibid. Der Beklagte hat seine Vertheidigung bey der ersten Instanz stets mündlich zu bestehen. ibid. Jedem Beklagten ist auch ohne sein Verlangen eine Protokollsabschrift unentgeldlich zu ertheilen. ibid. siehe auch Schiffleute.

Degernorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Wolfertshausen inkorporirt.

Deggendorf, Landgericht, besteht aus ihrem ehevorigen Gerichte, mit Ausschluße der Orte Gossolting und Wallersdorf, dann dem Gebiete Ettling, welche mit dem Landgerichte Landau vereiniget worden sind, aus den Gebieten Posching und Weibern vom Landgerichte Mitterfels, aus den Landgerichten Hengersberg, und Osterhofen, mit Ausnahme derjenigen Theile, welche dem Landgerichte Vilshofen einverleibt wurden, diesem Landgerichte sind weiters inkorporirt die Stadt Deggendorf, und Markt Platting, ferners die ständische Herrschaft Abelming; 12 Hofmärkte, Altartsmaiß, Deggendorf Probstey Kurerzkanzler, Egg, Gratterstorf, Irlbach zur Hälfte, die andere Hälfte zum Landgericht Straubing, Loham, Moos, Neuhaus, Offenberg, Ottmering Probstey Kurerzkanzler, Pelkofen auch Kurerzkanzler, und Rieggerting. 3. Sitz, Berg, Kirchdorf, und Stetten Kurerzkanzler. Hat seinen Sitz und Frohnfeste in Deggendorf, dann einen Gerichtsdiener mit vier Knechten; die Kordonsstationen sind zu Deggendorf und Platting; dieses Landgericht hat zwey Rentenverwaltungen, eine zu Deggendorf, die andere zu Hengersberg; in Rechtsangelegenheiten steht dieses Gericht unter dem Hofgerichte zu Straubing; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte No. II. R. Bl. 1803. s. 615.

Deggendorf, Rentamt begreift den ganzen Distrikt des ehemaligen Landgerichts, dann den ganzen Distrikt des ehemaligen Landgerichts Natternberg mit Ausschluße der drey zu Landau gelegten Dörfer, dann die vom Landgerichte Mitterfels abgetrennten zwey Gebiete Posching und Weibern, die von dem ehemaligen Landgerichte Osterhofen abgetrennten zwey Gebiete Wißling und Ettling. R. Bl. 1803. f. 697. siehe Hengersberg.

Nota. Durch eine Resolution vom 4. December 1803. wurde gnädigst beschlossen, daß das mit Osing im Verbande stehende Hannersdorf bey dem Landgerichte Deggendorf verbleiben solle. R. Bl. 1803. f. 989.

Deggendorf, Stadt an dem nördlichen Gestade der Donau, ist inkorporirt dem Landgerichte Deggendorf.

Deggendorf, Probstey kurerzkanzlerisch, unter das Landgericht Deggendorf gehörig.

Deindorf, Sitz, gehört unter das Landgericht Julbach.

Deising, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mühldorf inkorporirt.

Dekrete über alle weltlichen Aemter im Hof- und Staatsdienste unterliegen dem Gradationsstempel, dergestalt, daß von einem jeden Hundert Gulden des Jahrgehalts 1 fl. Stempeltaxe bezahlt werden muß. R. Bl. 1805. f. 405. §. 4. Was aber in dem Siegelmandat vom Jahre 1772. *) wegen der Nichtaushändigung derselben, und Anstellungs-Expeditionen sich verordnet findet, wenn ihnen nicht zuvor der betreffende Stempel aufgedrückt, und die Gebühr davon bezahlt worden ist, wurde unter der in jenem Siegelmandate festgesetzten Strafe ausdrücklich erneuert: f. 411. §. 12. lit. c. siehe auch Charakter.

Dengling, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Stadt am Hof inkorporirt.

Depositengelder, nach den bereits schon vorhandenen Verordnungen vom 24. Oktober 1796. **), 6. August 1798. ***), und 13. Dezember 1799. ****) haben alle churfürstliche höhere und niedere Gerichtsbehörden fortwährend jedes empfangene Gelddepositum, in Baiern an die Hauptkassa, im Herzogthume der Obernpfalz und Neuburg aber an die dortigen Provinzialkassen einzusenden, mit alleiniger Ausnahme, a) wenn die Deposita aus sogenannten Schatzgeldern, oder fremden Münzen bestehen. b) Wenn die Summe nur einige wenige Gulden beträgt. c) Wenn die Hinausbezahlung offenbar wieder in weniger, als vier Wochen eintritt. R. Bl. 1802. f. 515. §. 1. Die hiesige Haupt- und respektive Provinzialkassen stellen für jede einzelne Post einzelne Haftscheine aus, welche der Gerichtsbeamte in die Depositenkasse zu legen hat. Zugleich muß aber für jede Post, da sie alle nur die Lokalität, und nicht die Naturam depositi verändern, eine Münzliste aufbewahrt werden, weil manche oft sehr lange nicht heimbezahlt werden dürfen, sohin durch eine allgemeine Münzsalvation eine Abänderung leiden könnten. ibid. §. 2. Sobald ein Depositum heimzubezahlen ist, es mag nun an die Partheyen selbst zu entrichten seyn, oder mit Einverständniß der Partheyen und nachrichtlicher Verfügung irgendwo verzinslich aufgelegt werden sollen, so ist der Beamte ermächtiget, ohne alle Rückfrage den Betrag desselben aus der Amtskasse herzunehmen, dagegen er auf den von der Haupt- oder Provinzialkasse in Handen habenden Haftschein die Quittung zu bemerken, und solchen mit der nächsten Geldremisse statt baar Geld auf Rechnung der Amtsgefälle zur Haupt- oder einschlägigen Provinzialkasse einzusenden hat. f. 516. §. 3. Theilweise Heimbezahlungen sind durch Abschlagsquittungen zu berichtigen. ibid. §. 4. Sollte aber eine heimfällige Post so groß seyn, daß die Amtskasse eben nicht im Stande wäre, selbe auf der Stelle mit dem benöthigten baaren Gelde abzulösen, so hat sich der Gerichtsbeamte an die nächst gelegene Salzamts- Kassenamts- oder Mautamtskasse zu wenden, und diese sind nicht nur ermächtiget, sondern ausdrücklich befehliget, den Originalhaupt- oder Provinzialkasse-Haftschein ohne alle Widerrede mit baarem Gelde abzulösen, dann denselben quittirter mit der nächsten

*) Vid. Sammlung v. J. 1784. S. 321. §. 13.

) Vid. Samml. v. J. 1799. S. 36. No. 3. *) Vid. ibid. S. 46. N. 15.

****) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 158. No. 98.

sten Amtsgelder-Remisse statt baar Geld einzusenden. ibid. §. 5. Der hiesige Hofrath und andere mit Jurisdiktionen begabte hiesige Aemter haben die Depositen unmittelbar, die Justizhöfe zu Landshut und Straubing aber mittelbar an die hiesige Hauptkasse; — die Justizhöfe zu Amberg und Neuburg aber an die dortigen Provinzialkassen abzugeben, und bey diesen wieder die Bezahlung der heimfälligen Posten gegen Zurückstellung der quittirten Scheine zu erheben. ibid. §. 6. Sollte der unverhofte Fall eintreten, daß auch durch die im 5ten Artikel vorgeschriebenen Maasregeln nicht auf der Stelle Mittel gemacht werden könnten, so haben sich die Gerichtsbehörden augenblicklich an die Provinzial- oder an die Hauptkasse zu wenden, und dort den Haftschein ablösen zu lassen. ibid. §. 7. Zugleich aber wurde allen hohen und niedern Gerichtsbehörden ernstgemessenst, und bey ihrer selbstigen Verantwortlichkeit aufgetragen, wohl obacht zu halten, wenn (was sie von Gerichtsobrigkeitswegen immer am besten wissen können) eine große Post in Bälde zur Rückzahlung reift, wonächst jene Gerichtsbehörden, welche selbst mit Amtskassen versehen sind, sich mit dem nothwendigen baaren Geldvorrath gefaßt zu machen, oder nach obiger Anbefehlung an die einschlägige Haupt- und Provinzialkassen sich in Zeiten zu wenden, bey den in der Organisation getrennt werdenden Aemtern aber solches dem Rentbeamten zu gleichem Endzwecke in Zeiten zu insinuiren, hingegen die Justizhöfe die herannahende Verfallzeiten von beträchtlichen Summen der einschlägigen Haupt- oder den Provinzialkassen ein paar Wochen vorher brevi Manu zu avisiren haben. s. 517. Die Depositenbücher haben die Landgerichter jedesmals am Schluße des Rechnungsjahres mit der Rentenrechnung zur Justifikation der Taxen einzusenden. R. Bl. 1805. s. 55. §. 3. Auf gemeldte Verordnung wurden die churfürstlichen Landgerichte wiederholt angewiesen, daß sie die in Handen habende Depositengelder jederzeit gleich an die churfürstliche Rentämter um so gewisser übergeben, als sie ausser dessen zur strengsten Verantwortung und zur empfindlichsten Strafe gezogen werden würden. s. 509.

Deputaten, welche die Beamten bisher von den Steuer- Aufschlag- und Kirchenrechnungen, oder aus andern Kassen, auch von den Unterthanen bezogen, sind der churfürstl. Staatskassa bis auf fernere Bestimmung getreulich zu verrechnen. R. Bl. 1802. s. 253. Ferners hören auch auf die Deputaten bey den Zunftversammlungen, der Kommissariaten, und die der äußern Räthen bey den gerichtlichen Verhandlungen. siehe München Magistrat.

Deputirte von Städten und Märkten in Baiern, und der obern Pfalz, deren Abschickung ist verboten, siehe Abordnung der Deputationen.

Deserteur, den aus diesseitigen Kriegsdiensten entwichenen Landesunterthanen sollen in Zukunft die Vermögensantheile von den einschlägigen Gerichts- und Magistratsbehörden sogleich eingezogen, sodann ohne mindesten Saumsale erhoben, und zum Kriegs-Oekonomierath eingesendet werden; im Nichtbefolgungsfalle soll den säumigen Ober- und Untergerichtsstellen der Ersatz des veranlaßten aerarialischen Schadens in Subsidium aufgelegt werden. R. Bl. 1802. s. 665. Wenn die Desertions-Ausschreibungen einmal durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden sind, so soll das Vermögen der Deserteurs, obgleich noch nicht wirklich eingezogen, dennoch durch die nachher erfolgte Sistirung nicht mehr frey seyn; jedoch behält sich die höchste Stelle bevor, auf den Fall, wenn der Deserteur seine Zurückkunft nicht zu lange verschiebt, und sein Vermögen nicht schon eingezogen ist, nach Umständen die Dispensation von der Konfiskationsstrafe zu ertheilen. R. Bl. 1804. s. 576. siehe auch Konfiskation und Polizeywachen.

Deserviten-Rechnungen unterliegen dem Gradationsstempel. R. Bl. 1805. s. 403. §. 3. lit. a.

Designationen, wie diese beschaffen seyn müssen, hierüber ist ein eigenes Formular vorgeschrieben. R. Bl. 1805. s. 111. lit. f. Auch dürfen in eine und dieselbe Designation nie zweyerley Eigenthümer aufgenommen, sondern müssen so viele Designationen, als es

verschiedene Eigenthümer giebt, übergeben werden. §. 11. §. 9. Jede Desiignation muß mit dem Frachtbriefe und Waggettel übereinstimmen, und von dem Eigenthümer oder Spediteur, mit Beyfetzung seines Wohnorts unterzeichnet seyn. Gegenstände, die nicht einen vollen Zentner haben, oder welche in den Tarifsen B. und C. mit einem Sternchen bezeichnet sind, dürfen keine Desiignationen vorlegen. ibid. Wenn die Zollpflichtigen obstehende Erklärung gemacht, und durch Vorlage übereinstimmenden Belege die Eigenschaft, das Gewicht, oder die Quantität aller ihrer Effekten, Güter und Waaren dargethan haben, so wird die mautämtliche Manipulation vorgenommen, und empfangen dieselben sodann die hiemit übereinkommende Polleten nebst Rückgabe den von ihnen vorgelegten Frachtbriefen und Waggetteln; die Desiignationen bleiben aber bey dem verhandelnden Amte, außer in dem Falle, wenn der Zollpflichtige in Folge der Verhandlung an eine Halle, oder an eine Austrittsstation verwiesen wird, sodann werden ihm Desiignationen, Frachtbriefe und Waggettel zur Ablage bey dem letztern verschlossen mitgegeben. §. 12. §. 10. siehe auch Postwägen.

Deutschmeisterische Untersassen, siehe Postbaur Deutsch-Ordens-Kommende.

Deuttenhofen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Dachau inkorporirt.

Deuttenkofen, Hofmarkt, unter das Landgericht Landshut gehörig.

Dezimation, oder geistlicher Staatsbeytrag, solchen haben die sämtlichen Rentämter bis zur einstigen Revision und rechtlichen Ausgleichung nach dem bisherigen Regulative in ihren Rentbezirken von den Kontribuenten, ohne Unterschied, ob sie im Inn- oder Auslande existiren, einzubringen und einzusenden. R. Bl. 1804. §. 1013. et R. Bl. 1805. §. 1183. siehe Staatsbeytrag.

Diäten der Marschkommissarien bey Einquartierung fremder Truppen, deren Aufrechnung siehe Oberstmarschkommissariat.

Diäten von dem Wasserbau-Direktor, den 3 Wasser- und Straßenbau-Inspektorn, so wie von den Straßen-Inspektoren, Ingenieur, Wegbereitern, und Wegmeistern, wann solche statt haben? siehe Wasser- und Straßenbauwesen.

Diebstähle, unterm 17. November 1803. ergieng die Verordnung, daß künftig wegen den rei, terirten geringern Diebstählen die Tortur nicht angewendet, auch nicht die Todesstrafe erkannt werden solle. §. 1. Das Gesetz Cod. Crim. 1. Theil, 2. Kap. 3. §., nach welchem 2 geringere Diebstähle für einen großen Diebstahl geachtet werden können, soll künftig keine Anwendung finden; §. 2. bey mehreren geringern Diebstählen ohne Beschränkung ihrer Zahl solle zwar wegen Wiederholung die Strafe geschärft, aber die Todesstrafe nicht angewendet werden. §. 3. Wann bey einer Criminal-Untersuchung mehrere noch unbestrafte Diebstähle konkurriren, worunter sich große oder qualifizirte Diebstähle befinden, so haben die Gesetze über den großen qualifizirten Diebstahl ihre Anwendung. §. 4. Wenn ein Missethäter wegen geringern Diebstählen schon bestraft ist, und sich neuerdings eines großen und qualifizirten Diebstahls schuldig macht, so haben die Gesetze über den großen und qualifizirten Diebstahl auf gleiche Weise ihre Anwendung. §. 5. Wenn ein Missethäter wegen großen und qualifizirten Diebstählen schon bestraft ist, und sich neuerdings eines geringen Diebstahls schuldig macht, so soll das Verbrechen zwar wegen der Wiederholung schärfer bestraft werden, als wenn es das erste oder das einigemal begangen worden wäre; §. 6. es solle aber der Grundsatz von Wiederaufsebung der schon bestraften Verbrechen, und folglich die Anwendung der Gesetze über den großen und qualifizirten Diebstahl zu Bestrafung dieses geringen Diebstahls künftig nicht mehr statt finden.

Dienstbothen, siehe Ehehaltenordnung und Gerichtsbarkeit der Offiziers-Dienstbothen.

Dienstkäufe, Anheyrathungen und Resignationen sind verbothen, siehe München Magistrat.

Dienstes-

Dienstes-Verleihungen, die geringeren, welche die Summe von 100 fl. nicht erreichen, hiezu betragt der Stempel 30 kr. R. Bl. 1805. f. 407. 5te Klasse.

Dienstzeit bey dem Militär; diese wurde sowohl zum Besten des Dienstes, als auch selbst zur Schonung der ganzen Klasse der Dienstpflichtigen ohne Unterschied der Waffen überhaupt auf 8 Jahre festgesetzt, wobey ein Kriegsjahr für zwey Friedensjahre zu rechnen ist. R. Bl. 1805. f. 255. §. 9. In der Provinz Schwaben wurde die auf 10 Jahre bestimmte Dienstzeit ebenfalls auf 8 Jahre herabgesetzt. Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 78. §. 2.

Dieppertskirchen, Sitz, unter das Landgericht Miesbach gehörig.

Diessen, Markt am Ammersee, ist dem Landgericht Landsberg inkorporirt.

Diessenstein, ehemaliges Landgericht, siehe Schönberg.

Dietfurt, Stadt an den Flüssen Altmühl und Laber, ist dem Landgerichte Riedenburg inkorporirt.

Dietfurt, ehemaliges Landgericht, siehe Riedenburg.

Dietrochting, Sitz, unter das Landgericht Eggenfelden gehörig.

Dietterstorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mosburg inkorporirt.

Dillingen, Landgericht in der schwäbischen Provinz; dieses begreift die Stadt Dillingen (wo das bisherige Stadt-Ammannamt aufhört) die Hochstift Augsburgische drey Pflegämter Wittislingen, Aislingen, und Weissingen, das Augsburgische domkapitlische Obervogtamt Holzheim, das Kloster St. Ulrichische Amt Finningen und die Probstey Liezheim (von welch beyden letzteren jedoch die Territorialhoheit zum Neuburgischen Landgerichte Höchstädt gehöret) dann die Kloster St. Katharinische Dörfer Mindelaitheim und Altenbaindt, nebst allen einzelnen Besitzungen der Augsburgischen Stifter und Klöster in sich, die in diesem Bezirke gelegen sind. Der Sitz des Landgerichts ist die Stadt Dillingen, und hat zur Besorgung der Kammeralgeschäfte zwey Rentämter, das eine in Dillingen, das andere in Aislingen. Ulm. R. Bl. 1804. f. 194.

—— Rentamt, dieses hat zu ihrem Wirkungskreis das bisherige Kastenamt Dillingen, die hochstiftische Aemter Wittislingen und Weissingen, das Kloster Ulrichische Amt Finningen und die Probstey Liezheim. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 195. siehe Aislingen.

—— allda ist statt einer Universität ein Gymnasium, nebst einer Bürgerschule, ein Lyzeum für die Schüler der philosophischen und theologischen Lehrklassen, eine Erziehungsanstalt für katholische Volkslehrer, nämlich ein Seminarium, verbunden mit einem Priesterhause, ein Schullehrer-Institut für künftige Lehrer, sowohl der deutschen als lateinischen Schulen, und eine Schule für Hebammen und Chirurgie. Ulm. R. Bl. 1804. f. 956.

Dimissoriales ins Ausland dürfen nicht ertheilt werden, siehe Weihen.

Dinglfing, ehemaliges Landgericht, siehe Landau.

—— Rentamt, allda ist das zweyte Rentamt von dem Landgerichte Landau, und enthält den Distrikt des ehemaligen Landgerichts Dinglfing, mit Ausschluß des an das Rentamt Pfaffenberg abgetrennten Aitterachthales, und des an das Rentamt Eggenfelden abgetrettenen Gebiets Kollbach mit dem ganzen Distrikte des ehemaligen Landgerichts Reispach. R. Bl. 1803. f. 581. siehe Landau.

Dinglfing, Stadt an dem Flusse Iser, ist dem Landgerichte Landau inkorporirt.

Dinzlau, Hofmarkt, unter das Landgericht Ingolstadt gehörig.

Dinzlbach, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Landsperg.

Diplomen für Doktoren und Licentiate, wenn diese Würden auf irgend einer hohen Schule in churfürstlichen Staaten erlangt werden, betragt der Stempel 1 fl. R. Bl. 1805. f. 408. 6te Klasse.

Digitized by Google

Direktoren bey der Landesdirektion, diese sind dem Präsidenten untergeordnet, und nicht koordinirt. R. Bl. 1803. f. 670. §. 1. Sie können nur dann auf das Ganze wirken, wenn einer von ihnen bey Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten an seine Stelle tritt; die Reihe trift zuerst den Vicepräsidenten, als den eigentlichen Supplenten des Präsidenten, und nach diesem dem ältesten Direktor nach seiner Direktorialanstellung. ibid. §. 2. Die Direktoren erhalten die Ordnung in ihrer Deputation, dirigiren darin die Deliberationen, beobachten den Geschäftsgang der Sektionen, beschleunigen überall die Exekution, revidiren alle Aufsätze. Sie haben die besondere Aufsicht über die ihrer Deputation zugetheilten Kanzley-Individuen, endlich nehmen sie auch als Räthe an den Arbeiten Antheil. f. 671. §. 4. Alles einseitige Notiren auf Konzepte, von wem es immer geschehe, ist allgemein verboten. Ist der Aufsatz entweder dem Concluso nicht gemäß, oder hat der Direktor dabey Erinnerungen zu machen, so soll er sich mit dem Konzipienten hierüber benehmen, und der Aufsatz ist sonach entweder umzuschreiben, oder die Abänderungen sind von der Hand des Konzipienten beyzusetzen. ibid. §. 5. Wenn einer in einem besondern Grade sich auszeichnet, hat er in seinem oder in einem andern administrativen Kollegium einer andern Provinz vor sich die Stelle, respective des Vicepräsidenten, Präsidenten, und bey dem Ministerial-Departement eines Referendärs. f. 685. §. 6.

Direktorial-Sitzungen, diese sollen künftig bloß zur Berathung wichtiger Gegenstände, welche das ganze Kollegium betreffen, und auf die Begutachtung der Stellen beschränkt werden. Minder wichtige Sachen, welche zeither gleichfalls allda behandelt worden sind, sollen den einschlägigen Deputationen überlassen werden. Uebrigens behalten diese Direktorial-Sitzungen ihre bisherige Form, und der Präsident hat zu bestimmen, wann eine solche zu halten seye. R. Bl. 1803. f. 670. §. 8.

Direktorien für die Priester, siehe Kalender.

Discretionsjahre für beyde Geschlechter bey vermischten Ehen ist das zurückgelegte 18te Jahr festgesetzt. R. Bl. 1803. f. 322. §. 3. siehe Ehen vermischte.

Dispense am päbstlichen Stuhle suchende, sind bey den einschlägigen Landesdirektionen zu übergeben, und zu untersuchen, sodann die revidirte Bittschrift an das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, welches das weitere durch die in Rom bestehende Gesandschaft besorget, und die hierauf ergehende päbstliche Entscheidung durch die einschlägige Landesdirektionen mit einer Anzeige der dafür zu entrichten, den Taxen an die Partheyen bekannt machet. R. Bl. 1804. f. 229. Alle an Seine päbstliche Heiligkeit gerichtete Bittschriften müssen in lateinischer Sprache abgefaßt, und mit einem Zeugnisse des Ortspfarrers über die Wahrheit der darin vorgebrachten Thatumstände versehen werden; auch muß den Dispensations-Gesuchen in Causa pauperum ein von den einschlägigen bischöflichen Ordinariaten über die Armuth beyder Bittsteller ausgestelltes Zeugniß beygelegt seyn. f. 963. siehe auch Stiefkinder.

Diurnisten, weil diese unter die Kathegorie wirklich verpflichteter Staatsdiener nicht gehören, indem selbe jederzeit wieder entlassen werden können, hat das Hofoberrichteramt über selbe die Jurisdiktion auszuüben, wenn selbe nicht durch angebohrnen Adel oder sonst gefreyten Charakter hievon ohnedem schon ausgenommen sind. Vermög Restript vom 1. Oktober 1804.

Dobl, Sitz, ist dem Landgerichte Griesbach inkorporirt.

Döfering, Landsassengut, unter das Landgericht Cham gehörig.

Domanial-Fideikommis-Pragmatik des Churhauses Pfalzbaiern; siehe Hausfideikommis.

Dona gratuita, wodurch bisher die unvermöglichen Gotteshäuser von den vermöglichen unterstützt wurden, sind verboten, und haben zur Deckung der gewöhnlichen Kirchenausgaben in keinem Fall mehr statt. R. Bl. 1804. f. 749. §. 1. Jedoch haben nur in außerordentlichen Fällen, z. B. wo es auf die Erhaltung einer Pfarr- oder nothwendigen

Filial-

Digitized by Google

Filialkirche ankömmt, solche Konkurrenzen nach vorläufigen Gutachten und höchster Genehmigung noch statt. ibid. §. 2. Zu dem neuen Pfarrkirchenbau zu Karlstron, hat jedes vermögliches Gotteshaus, Stiftung oder Bruderschaft der baierischen, oberpfälzischen und neuburgischen Provinz, 4 fl., die minder vermögende 2 fl. zu konkurriren gehabt; nur die ganz unvermöglichen (das ist, diejenigen, welche die Beleuchtung, und Baureparationen, dann übrige unvermeidliche Ausgaben ohne Angreifung ihres Donationsfonds und respective ihrer Kapitalien, nicht bestreiten können) sind von allem Beytrage ausgenommen worden, hierzu haben aber auch die ständischen Gotteshäuser und Stiftungen in dem nämlichen Verhältnisse durch Dona gratuita beytragen müssen. R. Bl. 1805. s. 385.

Donaumoose, das große ist dem Landgerichte Neuburg an der Donau konsolidirt, und stund ehevor unter dem Hofgerichte München. R. Bl. 1804. s. 938. Ueber dieses ist sowohl die administrative, als die judicielle Verhandlung der Landesdirektion zu Neuburg und dem dasigen Hofgerichte in den betreffenden Gegenständen übertragen. Dabey aber bleiben die Steuern und andere landschaftliche Verhältnisse, welche bereits in Ansehung des künftigen Bezugs, und der Aktien im Wesentlichen ausgeglichen sind, so viel den bisherig baierischen Territorial-Antheil betrift, für die baierische Landschaft ausdrücklich in dem bisherigen unveränderten Zustand salvirt. Vermög Restripts vom 23. Novemb. 1804.

Donauwörth, churfürstl. Salzamt, wegen dem Reichen-Salz stehen darunter die Faktorien Holzheim, Rhain und Rottenburg an der Tauber, wegen dem halleinischen Salz aber die Niederlagen Neuburg und Nördlingen.

Donauwörth, Stadt und die Reichspflege allda, diese sind bey der neuen Territorial-Purifikation ihrer örtlichen Lage wegen dem administrativen Wirkungskreis der churfürstlichen Landesdirektion in Neuburg untergeben worden. Ulmisch. R. Bl. 1804. s. 1012.

Dorfbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Griesbach inkorporirt.

Dorfen, Markt, unter das Landgericht Erding gehörig.

Dorfsführer. Da nach dem Mandat vom 19. May 1784. *) schon verordnet, daß in den Dörfern zwey Führer oder Obliente, welche, wo möglich beyde, oder doch wenigstens einer aus ihnen des Lesens und Schreibens kündig ist, gewählt werden sollen; so wurde es bey dieser Bestimmung in dem Maaße belassen, daß die Gemeinden dieselben vorzuschlagen, die Landgerichte aber sie zu benennen und zu verpflichten haben; jeder Dorfsführer begleitet seine Stelle zwey Jahre, und alle Jahr wird einer aus ihnen durch einen andern ersetzt. R. Bl. 1802. s. 259. Die Obliegenheiten derselben sind schon in der denselben gegebenen Instruktion und Unterricht, dann obbesagten Mandat bereits enthalten, wobey es mit dem Unterschiede sein Verbleiben hat, daß sie die Weg- Mühl- und Feuerbeschauen, ohne fernere Konkurrenz der Gerichtsdiener selbst vornehmen, für die Sicherheit, Reinlichkeit, Ruhe und Ordnung in ihrer Gemeinde oder Obmannschaft selbst Sorge tragen, die Uneinigkeiten unter den Gemeindsgliedern gütlich beylegen, die Beschäftigung und Verpflegung der Ortsarmen, und diejenigen Bedürfnisse, welche von den Gemeingeldern bestritten werden, besorgen, und den Unterthanen die Zeit zur Erlage der öffentlichen Abgaben bey dem Rentamte bekannt machen. Gebrechen, welche sie nicht abzuändern vermögen, sollen sie dem Landgerichte zur weiteren Verfügung anzeigen. ibid. s. 260. Die Dorfsführer sollen für ihre Verrichtungen keine besondere Gebühren oder Taxen beziehen, auch von den Unterthanen weder einige Gaben, noch persönliche Dienstleistungen fodern, sie sollen aber für die Zeit und das Versäumniß, welches sie auf die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten wenden, durch Benutzung eines der Gemeinde angehörigen Grundstücks, oder durch eine verhältnißmäßige Konkurrenz der Gemeinde einige Entschädigung erhalten, worüber aber noch die nähere Vorschläge der Landesdirektion zu machen sind. s. 261.

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 1474. No. 158.

Dorfschaften, den Einwohnern liegt ob, die Straßen und deren Seitengräben in den Oberern von dem Schlamme, welchen hauptsächlich ihr eigenes Vieh, und ihr Lokal-Fuhrwerk verursachet, selbst zu reinigen, so wie es bereits den Einwohnern der Städt und Märkten obliegt, nach Maaß des abfazierenden Grundes solches, und sogar wöchentlich zu bewerkstelligen. Die churfürstlichen Landgerichte haben dieses von Dorfpolizeywegen durch die Obleute in genauen Vollzug bringen zu lassen. R. Bl. 1802. f. 574. Alle Dorfsgemeinden sind anzuhalten, durch ihr Dorf hindurch die Seitengräben immer offen zu lassen, und die Dachrinnen nicht auf die Straßen, sondern so zu leiten, daß sie der Unterhaltung derselben nicht schaden. R. Bl. 1804. f. 665. §. 1. Für die Wegräumung des Schlammes die nöthige Sorge zu tragen, damit sich derselbe nicht, wie bisher zu einem solchen Grade anhäufe, daß die Straßen dadurch fast unbrauchbar gemacht werden; die Beliefung geschieht übrigens auf Kosten der Staatskasse. ibid. §. 2.

Dornhaslbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mosburg inkorporirt.

Dornwang, Hofmarkt, unter das Landgericht Vilsbiburg gehörig.

Druckschriften, siehe Dedikation.

Dummeldorf, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Pfarrkirchen.

Durchmarsch fremder Truppen durch die Churfürstlichen Staaten, dießfalls werden die schon erlassenen Verordnungen erneuert, und sämtliche Civilbehörden hierauf nachdrücklichst angewiesen; demnach darf ohne vorgängige Reichsgesetzmäßige, ordentliche, spezielle Requisition bey der höheren Behörde, und ohne Bewilligung derselben von den Unterbehörden, als Landgerichten, Stadtmagistraten, nie ein Durchzug gestattet werden. Ulmisch. R. Bl 1804. f. 255. §. 1. Bey Militärposten ist sich immer mit dem Postkommandanten zu benehmen, und in zweifelhaften Fällen bey den einschlägigen höheren Behörden Verhaltungsbefehle einzuholen. ibid. §. 2. Kleineren Truppenabtheilungen, die bloß durchziehen, und weder Quartier, noch Verpflegung, noch Vorspann verlangen, kann gegen offene Requisitorialien der Durchzug bewilliget werden; jedoch soll allezeit auf der Stelle der nächste Militärposten davon avertiret, und Anzeige darüber an die Landesdirektion gemacht werden; ibid. §. 3. Bey größeren Truppenmarschen ist hingegen auf der Beobachtung der oben angegebenen Normalvorschriften zu bestehen. ibid. §. 4. Sollte wider alles Verhoffen von irgend einer fremden Truppe darwider gehandelt, und der ordnungswidrige Eintritt in das churfürstliche Gebiet de Facto dergestalt unternommen werden, daß er nicht mehr abgehalten werden kann; so ist dagegen feyerlichst zu protestiren, der Kommandant derselben für diese Reichsgesetzwidrige Gebietsverletzung verantwortlich zu erklären, und davon zur churpfalzbaierischen Landesdirektion die geeignete Anzeige ungesäumt zu machen, damit sowohl bey der höheren Militärbehörde des Kommandirenden gegen desselben Benehmen die geeignete Beschwerde geführt, als auch bey der einschlägigen höheren Civilbehörde, wenn eine solche an derley Unordnungen Antheil haben sollte, die geeignete Vorstellung hierwider gemacht werden könne. ibid. §. 5. Obige Verordnung wurde rücksichtlich der Bewilligung des Durchmarsches der kleineren Truppen-Abtheilungen dahin erläutert, daß hierunter nur kleinere Detaschements von 10, 15, 20 bis 40 Mann, höchstens von einer Kompagnie zu verstehen seyen. Bey dem Durchzuge aber ganzer Regimenter, Bataillons, oder Divisionen, welche von einem Staabsofficier kommandirt werden, soll auf der ordentlichen Reichsgesetzmäßigen Requisition bestanden werden. s. 319.

E.

Eberhartsreuth, Hofmarkt, ist dem Landgericht Schönberg inkorporirt.

Ebern, Landgericht in dem Fürstenthum Bamberg, begreift in sich 1.) das Amt Ebern, 2.) das Amt Eßlach, Dittersdorf, Geheegsmühle, Gemünden a. d. Krk, Gleismuthausen, Hafen-

Hasenpreyach, Hattersdorf, Käslitz, Lechenroth, Merlach, Molkendorf, Mukenbach mit der Mühle, Schottenstein, Unterellendorf, Welsberg und Neuseeß. 3.) das Amt Tambach, Altenhof, Aumühle, Autenhausen, Dittersdorf, Eich b. Träg, Erlesmühle, Gemünden a. d. Aret, Gerspach, Gleismuthausen, Gosenberg, Großheyrieth, Hardt, Hattersdorf, Hergrenzdorf, Krebsmühle; Krumbach, Neudorf, Neudorf am Holze, Oberellendorf, Rossach, Rothenberg, Rothhof, Schlettach, Schurkendorf, Triebsdorf, Unterellendorf, Wazendorf, Weitramsdorf, Wizmannsberg, Wolbach, Ziegihütte. 4.) Vom Amte Baunach, Breitbrunn, Deusdorf, Doktorshof, Försterisgrund, Gerach, Köttendorf, Krappenhof, Laimbach, Leppelsdorf, Lußberg, Mauschendorf, Priesendorf, Retendorf, hat ihren Sitz in Seßlach, und steht in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte zu Bamberg. Fränkisch. N. Bl. 1804. s. 276. et 281.

Ebern, Rentamt, dieses hat den nämlichen Distrikt, welcher dem Landgerichte eingewiesen worden ist, und allda ihren Sitz. Fränkisch. N. Bl. 1804. s. 277.

Ebermannstadt, Landgericht in dem Fürstenthum Bamberg, besteht 1.) Aus dem Amte Ebermannstadt, Breitenbach, Bukenreuth, Burggrub, Dürrbrunn, Eschlipp, Gasseldorf, Gößmannsberg, Haag, Hagenbach, Heiligenstadt, Laitingshof, Lüzeldorf, Oberleinter, Poppendorf, Pretsfeld, Rothenbühl, Traindorf, Trainmeusel, Unterleinter, Veilbronn, Weigendorf, Volksmannsreuth, Wambach, Windischgaileureuth, Wohlmuthshüll, Zogendorf. 2.) Amt Streitberg, Albertshof, Dietersberg, Engelhardsberg, Hammerthor, Kuchenmühle, Muggendorf, Neudorf, Niederfellendorf, Oberfellendorf, Pirkenreuth, Rüssenbach, Schottersmühle, Sigriz, Störnhof, Traisendorf, Unterweilersbach, Wartenleiten, Wöhrd, Wüstenstein. 3.) Vom Amte Weischenfeld, Sigriz, Unterleinleiter. 4.) Vom Amte Egolsheim, Gözendorf, Tiefenstürmig. 5.) vom Amte Vorchheim: Mittel und Oberweilersbach, Mürschberg, Neuses, Poxstall, Rüssenbach, Steifenberg, Tiefenstürmig, und Unterweilersbach. Hat allda dessen Sitz, und in Rechtsangelegenheiten steht es unter dem Hofgerichte Bamberg. Fränkisch. N. Bl. 1804. s. 276. et 283.

—— Rentamt, dieses begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher dem Landgerichte eingewiesen worden ist, hat allda ihren Sitz. Fränkisch. N. Bl. 1804. s. 277.

Ebersberg, grosprioratisches Herrschaftsgericht, dem Landgerichte Schwaben inkorporirt.

Eberspoint, Hofmarkt churerzkanzlerisch, unter das Landgericht Vilsbiburg gehörig.

Eberstall, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Pfaffenberg.

Eberzhausen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Abensperg inkorporirt.

Eckersdorf, Sitz, unter das Landgericht Vilsbiburg gehörig.

Eckkofen, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Mühldorf.

Ediktal-Zitation, das Vermögen eines landabwesenden Unterthans darf künftig vermög Generalmandaten vom 28. Hornung 1764. *) und 3. Jänner 1766. **) in keinem Falle mehr vermittelst vorläufiger Ediktal-Zitation an die hierum sich meldenden Anverwandte entweder mit- oder ohne Kautionsleistung verabfolgt werden, bevor nicht die Ursachen der Landesabwesenheit näher untersucht, dießfalls Bericht erstattet, und die höchste Entschließung hierüber erfolgt. N. Bl. 1802. s. 481. Es ist aber wegen des Vermögens derley Landesabwesenden, von welchem Niemand mehr ein Kenntniß hat, zu bemerken, daß ein Unterschied a.) zwischen jenen gemacht werden müße, die mit förmlichen Päßen, und b.) jenen, die ohne alle Authorisation und ohne Vorwissen ihrer Ortsobrigkeit außer Landes sich begeben haben: N. Bl. 1804. s. 640. ad a.) Bey den Erstern kann von der richterlichen Behörde auf Anrufen der Betheiligten die Ediktal-Vorladung unbedenklich vorgenommen, und der verschollenen Vermögen sodann nach Zielsetzung der Gesetze gegen Kaution an derselben Verwandte ausgeantwortet werden, wenn nicht durch diese richterliche Verfügung sich der Umstand erläutert, daß der Abwesende im Auslande sich häuslich niedergelassen, oder in fremde Kriegsdienste sich begeben habe, indem in diesen letzteren Fällen sodann

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 1228. N. 20. **) Ibid. S. 1209. Nro. 23.

dann die Strafe der Vermögens-Konfiskation eintritt; ad b.) Bey landesabwesenden hingegen, welche ohne Päße und Vorwissen ihrer Orts-Obrigkeit die churfürstliche Staaten verlassen haben, findet keine Ediktal-Citation mehr statt, indem durch die vorgegangene Handlung der Auswanderung mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung derselben Vermögen ohnehin schon der Konfiskations-Strafe unterliegt. Eine gerichtliche Vorladung derselben, und die Auswanderung des Vermögens an ihre zurückgelassene Verwandte kann demnach nur auf die höchste ausdrückliche Bewilligung Sr. churfürstl. Durchlaucht Platz greifen, weßhalb Fälle, die aus besonders eintrettenden Rücksichten zur Dispensation von der Strenge der Gesetze sich eignen, sind unter Anführung der Milderungsgründen an die Landesdirektion einzuberichten, von welcher diese sodann der höchsten Entscheidung vorgelegt werden. s. 641. et 642.

Edikte in Gantsachen, für diese ist der 15. kr. Stempel bestimmt: R. Bl. 1805. s. 407. 4te Klasse.

Edlmannofreyheits-Conzessionen, welche von der vorigen Regierung ertheilt, und dem Hausfideicommiß mehrere nutzbare Einkünfte hiedurch entzogen wurden, ergieng unterm 1. Februar 1802. die höchste Verordnung, solche zu revociren. Auch werden solche an Niemand mehr, wer es auch immer sey, verliehen, und diejenigen, welche diese Gerechtigkeiten von älteren Zeiten her erlangt haben, oder sonst justo titulo ausüben, sind an die verschiedene Landeskonstitutionen, und in Baiern insbesondere an den Buchstaben des 6osten Freyheitsbriefes vom Jahre 1557. und der Verordnung weyland Churfürsten Max I. vom 1. März 1641. genau angewiesen, und ist nicht zu gestatten, daß im geringsten davon abgegangen werde. R. Bl. 1805. s. 168. §. 8.

Edlsitze sogenannte freye, sollen nicht mehr errichtet, keine Besitzungen zu einer Hofmarkt erhoben, und die Zahl der Jurisdiktions-Verleihungen gänzlich geschlossen seyn. R. Bl. 1805. s. 168. §. 6.

Edlzhausen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Schrobenhausen inkorporirt.

Effektiver Stand bey den Regimentern, siehe Rekrutirungs-Geschäfte.

Egenhofen, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Dachau.

Egg, Hofmarkt, unter das Landgericht Deggendorf gehörig.

Eggenfelden Landgericht, dieses begreift in sich den ehevorigen Gerichtsbezirk des Landgerichts Eggenfelden, mit Einschlusse von Gangkofen, Massing, Thann, und des Gebieths Kollbach Landgerichts Dingsling; Ferners sind diesem Landgerichte inkorporirt. 5. Märkte, Eggenfelden, Gangkofen, Massing, Thann und Wurmannsquick, dann der ständische Kommun-Markt Arnstorf. 17. Hofmärkte. Arnstorf, Ober- und Unter-Antheil, Geratskirchen, Gern, Hirschhorn, Hofau, Jägerndorf, Mitterskirchen, Obertürken, Panjing, Nattenbach, Reichenepbach, Sallach, Schönau, Taufkirchen, Wolfseck, Zehl, und Zwecksperg. 21. Sitz. Asang, Ajing, Dietroching, Faltenberg, Geyrsperg, Hausbach, Hainberg, Hochholding, Kirchberg, Kleinmünchen am Sulzbach, Königsberg, Kräpfenberg, Lehen, Malling, Morolting, Obergangkofen, Obermitterhofen, Plösing, Primbseuhof, Ruederfing, und Schlott: Endlich einschichtige Unterthans-Verwaltungen zu Atham, Deising, Ecklkofen, Grafensee, Helsberg, St. Marienkirchen, Niederaich, Werth, Winhering, und Graf Ezdorfische, dann Rufinische derley. Die Frohnfeste ist in dem Sitze des Landgerichts zu Eggenfelden, hat einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, und allda die Station des Kordons; in Rechts-Angelegenheiten steht dieses Landgericht unter dem Hofgerichte Straubing: Ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. III. R. Bl. 1803. s. 502.

—— Rentamt, dieses hat die nämlichen Gränze, wie das dortige neu organisirte Landgericht, nämlich den ehemaligen Bezirk von Eggenfelden, die Gerichter Gangkofen und Massing, den Markte Thann vom Gerichte Leonberg, und das vom Landgerichte Dingsling getrennte Gebiethe Kollbach. R. Bl. 1803. s. 520.

Eggenfelden, Markt am Flüßgen Rott, ist dem Landgerichte Eggenfelden inkorporirt.

Digitized by Google

Eggersham, Hofmarkt, unter das Landgericht Griesbach gehörig.

Eggersperg, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Riedenburg.

Eggmühl ehemaliges Gericht, siehe Pfaffenberg.

Eglfing, Sitz, unter das Landgericht Weilheim gehörig.

Egmating, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Schwaben inkorporirt.

Ehe-Dispensationsgesuche der protestantischen Unterthanen: wenn solche in den Fall kommen, bey ihrer Verehelichung um Dispensation wegen eintretender gesetzlicher Ehehindernisse, oder von der gesetzmäßigen Trauerzeit, oder auch nur von dem dreymaligen Proklamiren, nachzusuchen; so haben sie dergleichen Gesuche bey den ihnen vorgesetzten Stadt- oder Landgerichten schriftlich einzureichen: diesen liegt sodann ob, hierüber unverzüglich an die Landesdirektion gutächtlichen Bericht zu erstatten, in welchem die allenfalls obwaltenden Anstände und Bedenklichkeiten nebst den Dispensationsgebühren, welche jeden Orts bisher entrichtet zu werden pflegten, pflichtmäßig zu bemerken sind. Hiebey ist jedoch den Stadt- und Landgerichten überlassen, Gesuche um Dispensation vom dreymaligen Proklamiren nach Beschaffenheit der Umstände, für sich ohne Bericht zu erledigen, und die darum nachsuchende Partheyen zur Bezahlung der ad pios usus zu verwendenden herkommlichen Gebühr anzuweisen. Ulmisch. R. Bl. 1805. s. 812.

Ehehaften zu Gars, Mittergars, Buchbach, und Altmühldorf, die bisher besonders bestanden sind, haben nunmehr, als das Landgericht Mühldorf den übrig baierischen Landgerichten gleich gestellt worden ist, aufgehört: R. Bl. 1803. s. 1029. um aber eine allgemeine Revision aller jener Zwangsrechte vorzunehmen, welche unter dem Namen Ehehaften in vielen Gegenden Baierns auf dem Lande ausgeübt werden, und zwar bey Tafernen, Mühlen, Schmieden, und Bädern, haben sämtliche Landgerichte, dann Herrschafts- und Hofmarktsgerichte eine umständliche und genaue Beschreibung herstellen müssen: R. Bl. 1805. s. 587.

Ehehaltenordnung, im Bezuge auf der die Ehehalten-Ordnung vom 2. May 1781. *) und unterm 9. Dezember 1801. **) neuerdings ergangenen Verordnung, werden sämtliche Polizey- und Orts-Obrigkeiten wiederholt angewiesen, auf genaue Vollziehung der Zeugniß-Ausstellung der Dienstherren an die aus dem Dienste gehende Dienstbothen streng zu wachen, zu diesem Behufe an den zwey Jahrszielen Liechtmeß und Michaelis durch die Obleute ein Verzeichniß aller ein- und austretenden Dienstbothen zu erheben, in wie ferne letztere mit den mandatmäßigen Zeugnissen von ihren Dienstherren versehen wurden, sodann nachzuforschen, und gegen die ungehorsamen Dienstherren, welche ihre Dienstbothen ohne Zeugniß entlassen, oder aufgenommen haben, ohne weiters mit Strafe zu verfahren. R. Bl. 1805. s. 477. Für die Provinz Schwaben wurde ebenfalls eine Ehehalten- oder Gesindordnung festgesetzt. Ulmisch. R. Bl. 1804. s. 809.

Ehekontrakten zwischen verschiedenen Religionsverwandten, siehe Ehen vermischte.

Ehen vermischte, weil sowohl alte, als neue churfürstliche Erbstaaten von verschiedenen Glaubensbekennern bewohnt werden, welche in den Fall kommen können, Heyrathen unter sich zu schließen, so sollen solche vermischte Ehen als Folge der in obbesagten Erblanden eingeführten bürgerlichen Tolleranz ungehindert, und jedem der Neuverlobten ohne Unterschied, ob sie sich bey dem Pfarrer des Bräutigams, oder der Braut trauen lassen wollen, wenn sie die hergebrachten Gebühren bezahlt haben, die Dimissoriales ertheilt werden. Damit aber auch allen Irrungen, welche über die Erziehung der aus dergleichen Ehen erzielten Kindern entstehen könnten, vorgebogen werde, so wurde verordnet, daß den Verlobten eine uneingeschränkte Freyheit belassen werden solle, beym Eintritt in die Ehe mit Beyrath ihrer Eltern, oder Vormünder die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäßigen Ehepakten nach den in jeder Provinz hergebrachten gesetzlichen Formen zu bestimmen. R.

*) Vid. Sammlung v. J. 1784. S. 965. No. 169.

**) Vid. die Samml. v. J. 1802. S. 233. No. 129.

Digitized by Google

Bl. 1803. f. 321. §. 1. Finden sie während ihrer Ehe aus wohl überlegten Ursachen räthlich, in ihrer eingegangenen Eheberedung Abänderungen zu treffen, so soll ihnen dieses zwar gestattet seyn, jedoch nicht anderst, als unter Beobachtung der nämlichen gesetzlichen Formen, welche für die Errichtung gültiger Ehepakten vorgeschrieben sind. ibid. §. 2. Wenn die Kontrahenten vor oder bey ihrer Verehelichung über die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben, so sollen weitere Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr statt haben, sondern die Söhne sollen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters, und die Töchter in dem Glauben der Mutter, bis zur Erreichung der Discretionsjahre, welche für beyde Geschlechter auf das zurückgelegte 18te Jahr festgesetzt worden, erzogen werden. f. 322. §. 3. Nachdem sie aber zu diesem Jahrsziel gelangt sind, so soll es von ihrer freyen Wahl abhangen, zu einer oder der anderen der in dem deutschen Reiche eingeführten drey christlichen Kirchen überzutretten. ibid. §. 4. Weder dem den andern überlebenden Ehegatte, noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesetzlich bestimmten Religionsverhältnissen eine Aenderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubensbekenntnisse bis zu den Discretionsjahren die Kinder vollenden zu lassen. ibid. §. 5.

Ehepakten, alle gerichtliche oder außergerichtliche, bey welchen nicht nur der Betrag des Heyrathguts, sondern auch der Paraphernal- oder Rezeptivgüter in die Berechnung aufzunehmen ist, unterliegen dem Gradationsstempel. N. Bl. 1805. f. 403. §. 3. lit. d.

Eheversprechungen, Siegelmäßige Personen mögen sich zwar außergerichtlich, jedoch nur schriftlich, und sowohl unter eigener, als zweyer Gezeugen Unterschrift und Fertigung zur Ehe versprechen. Ulmisch. N. Bl. 1804. f. 214. §. 3. siehe Sponsalien.

Ehring, ständisches Herrschaftsgericht, ist dem Landgerichte Julbach einverleibt.

Eichbichel, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Schwaben inkorporirt.

Eichhofen, Hofmarkt, unter das Landgericht Kellheim gehörig.

Eichstädt, Fürstenthum, siehe Freyzügigkeit.

Eigenthum und Erbsfähigkeit, um jene Ordensleute, welche ihre Klöster bereits verlassen haben, oder noch zu verlassen wünschen, nicht allein der bürgerlichen Gesellschaft unschädlich zu machen, sondern ihnen auch die Mittel zu erleichtern, wodurch sie wieder thätige und nützliche Glieder derselben werden können, wurden alle in den churfürstlichen Erbstaaten bestehenden Verordnungen gegen die Eigenthums- und Erbsfähigkeit der Klosterleute und Regularpersonen aufgehoben. N. Bl. 1803. f. 997. §. 1. siehe Religiosen.

Eigenthums-Ablösung, siehe Grundgerechtigkeiten.

Eigenthumsbenutzung, ist mit allem Nachdrucke zu schützen, siehe Zweymahdigmachung der Wiesen.

Einkindschafts-Urkunden, wofern sie auf gewisse Summen lauten, unterliegen dem Gradationsstempel, außer dem aber dem geeigneten Klassenstempel. N. Bl. 1805. f. 403. lit. e.

Einplankungen bey den Kulturen und Ansiedlungen werden diese nicht mehr, sondern nur die freye Aussicht öfnende Gitter gestattet. N. Bl. 1803. f. 807. §. 4.

Einquartirungs-Subrepartition wird von den Untermarschkommissariaten und Ortsobrigkeiten besorgt, siehe Obermarschkommissariat.

Einschwärzung fremder Waaren, besonders Eisen, siehe Mautämter und Hallverwaltungen.

Einsegnungen der Ehen, siehe Kopulation.

Einstandrecht, das von den hiesigen Bürgerssöhnen prätendirte Einstandrecht bey dem Handel mit Gewerbsgerechtigkeiten, ist für die Zukunft für ungültig und unstatthaft erklärt und aufgehoben, vermög Resolution vom 18ten März 1803.

Eintritt

Eintritt in die Militärdienste, siehe Handwerksbursch.

—— fremder Truppen in die churfürstlichen Erbstaaten, siehe Oberstmarschkommissariat.

Einzünftung der Handwerker in der schwäbischen Provinz, dießfalls ist die in den ältern Churlanden unterm 24. December 1793 *) getroffene Verfügung auch anwendbar gemacht und verordnet worden, daß jeder Handwerker, in soferne sich in dem Landgerichtsbezirke, in welchem er ansäßig ist, eine Lade seiner Profession befindet, sich in dieselbe einzünften zu lassen verbunden seye. Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 204. §. 1. Bey dem Mangel einer Lade seiner Profession aber kann einstweilen diese Einzünftung bey der nächstgelegenen inländischen Lade geschehen. ibid. §. 2. Sollten sich aber in ein und dem nämlichen Landgerichte mehrere Laden der nämlichen Profession befinden; so ist auf Vereinigung derselben in eine Lade, und wo möglich an dem Sitze des Landgerichts der thunlichste Bedacht zu nehmen, auch bey diesem vorliegenden Umstande von den betreffenden Amtsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der zweckdienlichen Erleichterung der Polizeyaufsicht ausführlicher Bericht an die Landesdirektion zu erstatten. ibid. §. 3. Die oben in dem ersten Paragraph verordnete Einzünftung der Handwerker aber soll nicht allein auf künftige Fälle, sondern selbst auf die wirklich in anderen Landgerichtsbezirken befindliche Laden schon eingezünftete Handwerker Bezug haben, und diese hiemit angewiesen seyn, jene Laden zu verlassen, und in die in dem Landgerichte, worin sie ansäßig sind, bestehende Laden einzutreten. ibid. §. 4. Um jedoch denselben diesen Aus- und Eintritt auf keine Art zu erschweren, wurde zugleich verordnet, daß dieser gegenwärtig anbefohlene Uebergang in eine andere Lade unter keinem Vorwande mit einigen Kosten für selbe verbunden seyn dürfe, wofür die betreffenden Landgerichte sorgfältig zu wachen haben. f. 205. §. 5. Hingegen soll auch jeder Handwerker befugt seyn, in jene Orte, wo er nicht einzünftet ist, bestellte Arbeiten zu bringen, oder zu schicken, nur muß er sich über die erhaltene Bestellung ausweisen können. ibid. §. 6.

Eisen, die Hereinschwärzung des ausländischen ist durchgehends verboten, und sind sämtliche Mautämter auf die strengste Erfüllung ihrer aufhabenden Pflichten angewiesen. R. Bl. 1802. f. 720. Auch sämtlichen Landgerichten und Obrigkeiten wurde weiters nachdrücklichst anbefohlen, auf die den fremden Eisenhandel unberechtigt treibenden Krämer und andere Personen alle Aufmerksamkeit halten zu lassen, die einkommenden Klagen zu untersuchen, und mit der Hinwegnahme desselben zu bestrafen. Die Mautämter und Hallverwaltungen aber haben den Auftrag, vom 22. September 1802, in Hinsicht der Einschwärzung des fremden Eisenhandels genau zu erfüllen. R. Bl. 1803. f. 259.

Eisendorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Schwaben inkorporirt.

Eisenhändler, den fremden und fichtelbergischen ist der Verkauf der eisernen Häfen außer den öffentlichen Jahrmärkten, und das Hausiren damit bey Konfiskation verboten; das Aufkaufen des alten Kupfers, oder das Ausführen desselben aber schärfest untersagt. R. Bl. 1805. f. 802. §. 2.

Eisenstein, Hofmarkt, unter das Landgericht Kötzting gehörig.

Eisolzried, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Dachau.

Eißlzried, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Schrobenhausen einverleibt.

Eitting, Hofmarkt kurerzkanzlerisch, unter das Landgericht Pfaffenberg gehörig.

Elchingen, Landgericht in der schwäbischen Provinz; dieses umfaßt neben der Reichsabtey Elchingen, die ulmischen Aemter Langenau und Leipheim, dann den kaisersheimischen Antheil von Stotzingen; hat ihren Sitz allda. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 206.

—— Rentamt, hat den nämlichen Bezirk des Landgerichts, und ihren Sitz allda. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 206.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 277. No. 110.

Elementar-Schulen der churpfalzbaierischen Staaten: Wie die für 3 Elementar-Klassen bestimmte drei Lehrbücher zu behandeln sind, nebst einer Skizze des künftigen Lehrplanes? N. Bl. 1804. f. 473. u. f. 807. Zu diesem Lehrplane der Mittelschulen (der Real-Klassen, Gymnasien und Lyceen) ist ein Nachtrag erschienen, der außer einigen anderen Modifikationen, hauptsächlich die Beförderung des so wichtigen als nothwendigen Studiums der Klassiker zum Zwecke hat. N. Bl. 1805. f. 1169.

Ellenkofen, Sitz, unter das Landgericht Pfaffenberg gehörig.

Eltham, Hofmarkt kurerzkanzlerisch, ist dem Landgerichte Stadt am Hof inkorporirt.

Emmenhausen, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Landsperg.

Emmingen, Sitz, unter das Landgericht Landsperg gehörig.

Engertoham, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Griesbach einverleibt.

Englburg, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Passau.

Englstorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landshut einverleibt.

Entfernung, eigenmächtige, von den Aemtern, siehe Beamte.

Entführung junger Knaben, siehe Knaben junge.

Entlassungsart der noch nicht in wirklichen Militärdiensten stehenden Militärpflichtigen, siehe Militärkonscription.

Entschädigungs-Lande: Für diese setzt der §. 44. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, den 24. August 1802 als Normaltag fest, und erklärt alle seitdem vorgenommene Veräußerungen für ungültig, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltungen anzusehen sind. N. Bl. 1805. f. 176. Lit. 4.

Entscheidungs-Gründe, die in bürgerlichen Rechtssachen, siehe Definitiv-Urtheil.

Enzerweiß, Hofmarkt, unter das Landgericht Landau gehörig.

Epitaphien können nur in besonderen Fällen an den Mauern der Kirchhöfe wegen ausgezeichneten Verdiensten der Verstorbenen gestattet werden. Die Ortspolizey ertheilet die Erlaubniß, muß aber vor deren Errichtung die vorzulegende Risse und Innschriften rücksichtlich der äußern Form und des Inhaltes sorgfältig prüfen, damit nicht durch Albernheiten oder geschmacklose Darstellungen das Andenken der Verstorbenen mehr herabgewürdiget, als geehrt werde. Fränkisch. N. Bl. 1805. f. 214. §. 27.

Erbendorf, ehemaliges Richteramt, siehe Parkstein Landgericht.

Erbpflegen. Alle unter den vorigen Regierungen in den obern Staaten verliehene Erbpflegen sind aufgehoben, und diese Aemter wieder auf das zurückgeführt, was sie ursprünglich waren. Weil jedoch einige solcher Erbpflegen titulo oneroso könnten erworben, oder zur Belohnung geleisteter Staatsdienste verliehen worden seyn, so sind solche Titel in einzelnen Fällen genau zu untersuchen, über eine billige Abfindung zu unterhandeln, und das Resultat zur höchsten Genehmigung vorzulegen. Hingegen aber wurde den Justiz-Kollegien zugleich verboten, gegen dieselbe Klagen anzunehmen, und der Veräußerung jener Gründe richterliche Hindernisse in Weg zu legen. N. Bl. 1803. f. 241.

Erbsähig, siehe Klausur und Religiosen, auch Nonnen.

Erbschaften bey geerbten Gerechtigkeiten, derer Werth bey einer vor sich gegangenen Erbschaftsvertheilung in Anrechnung gebracht worden ist, bestimmt dieser angerechnete Werth den Preis der fernern Abtretung. N. Bl. 1805. f. 45. §. 5. siehe Handwerksgerechtigkeiten. Wenn die in den k. k. Erblanden ansäßigen Unterthanen noch eine oder die andere Erbschaft in baierischen Staaten zu suchen haben, siehe Unterthanen; und der unverehelicht ohne Erben verstorbenen pensionirten Militär-Personen, siehe Militär-Pensionisten.

Erbschafts-

Erbschafts-Urkunden, wofern diese auf gewisse Summen lauten, unterliegen dem Graduations-Stempel, außer dessen dem geeigneten Klassenstempel. R. Bl. 1805. s. 403. Lit. E.

Erding, Landgericht, besteht aus ihrem ehemaligen Gerichtsbezirke mit Einschlusse des Gerichts Dorfen und Ausschlusse des Amtes Hörting, so zum Landgericht Landshut verlegt wurde, dann der vormalig freysingischen Herrschaft Burgrhain, und aus den Dörfern Prejen und Rixing vom Landgerichte Schwaben; dann sind diesem Landgerichte noch weiters inkorporirt die Stadt Erding; 2 Märkte, Dorfen und Wartenberg; 19 Hofmärkte, Arndorf, Altenerding, Altenfraunberg, Aufhausen, Gründach, Hubenstein, Hofstätrring, Hörgersdorf, Kalling, Kronacker, Mosen, Niederstraubing, Moying, Pirka, Niedersham, Riding, Siglfing, Starzell, und Taufkirchen; 16 Sitz, Allersburg, Buch am Buchrain, Erding, Furtarn, Isling, Kirchötting, Lindum, Moßining Kurerzkanzler, Niederdieng, Niederbeierbach, Ottering, Pading, Permering, Thann, Weeg und Winkel; ferner 23 einschichtige Unterthansverwaltungen. Die Frohnfeste ist zu Erding, und zu dem Dienste des Gerichts hat dieses einen Gerichtsdiener mit vier Knechten, und zwey Kordons-Stationen zu Erding und Dorfen; in Rechtsangelegenheiten steht dieses Landgericht unter dem Hofgerichte München, ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte No. V. R. Bl. 1803. s. 502.

—— **Rentamt**, begreift den nach der Abtrennung des dem Rentamte Landshut beygelegten Distrikts noch verbleibenden Umfang des neu bestimmten dortigen Landgerichts. R. Bl. 1803. s. 837.

—— **Stadt**, am Flüßchen Sempt, ist dem Landgerichte Erding inkorporirt.

—— **Sitz**, unter das Landgericht Erding gehörig.

Eremiten, denselben wurden die jährliche Kapitel-Versammlung zu St. Emeran bey Vöhring im Freysingischen zu besuchen aufs strengste verboten, bis eine weitere Reformirung mit ihnen vorgenommen wird. R. Bl. 1802. s. 617. Nachhin wurde das Institut in Baiern ganz aufgelöst. R. Bl. 1804. s. 533. §. 1. Es ist ihnen nicht nur das Kollektiren verboten worden, sondern sie hatten auch die Kutte alsogleich abzulegen, und in weltlicher Kleidung, oder soviel die Priester betrifft, in der angemessenen Weltpriester-Tracht zu erscheinen. ibid. §. 2. u. 3. Jedem Eremiten wurde ohne Unterschied, ob sie in churfürstlichen Landgerichten, oder unter ständischer Gerichtsbarkeit angesiedelt waren, als Umkleidungsbeytrag die Summe von 30 fl. bewilliget, welche bey den Rentämtern zu erheben, und diese gehörig zu verrechnen hatten. ibid. §. 4. Die Novizen sind mit einem Umkleidungsbeytrage von 20 fl., welcher auf vorstehende Art zu erheben war, sogleich entlassen und zu bürgerlichen Beschäftigungen zurückgewiesen worden. s. 534. §. 5. Von den bisherigen Klausner-Gebäuden sollen unverzüglich alle äußerliche Kennzeichen ihrer bisherigen Bestimmung abgenommen, und diese, in soferne nicht ein fremdes oder Privat-Eigenthum darauf haftet, und wenn sie nicht allenfalls zugleich Schul- oder Messnerhäuser sind, so wie alles übrige Eremiten-Vermögen zu dem Aerarium eingezogen, und nach Umständen durch die churfürstlichen Rentämter an den Meistbiethenden öffentlich veräußert werden. ibid. §. 6. u. 7. Die Nockerische Stiftung auf dem Kalvarienberg bey Tölz soll auf gleiche Art behandelt werden; jedoch hievon für ein Kuratbenefizium die Congrua ausgeschieden, und solches der Pfarrey Tölz beygelegt werden. ibid. §. 8. Ist dafür zu sorgen, daß jenen Priestern oder anderen Eremiten, welche ihre bisherigen Wohnungen verlieren (wenn nicht durch die nachstehende Dispositionen für sie zureichend gesorgt wird) ein anderes Unterkommen ausgemittelt werde. ibid. §. 9. Jenen Eremiten, welche eigenthümliche Klausen besitzen, soll es zwar frey stehen, solche zu verkaufen, oder ferner zu bewohnen; sie müssen sich aber durchgehends aller übrigen Bestimmungen fügen. ibid. §. 10. Solche Klausner-Gebäude, welche wegen ihrer Lage in Wäldern ꝛc. oder Entfernung von bewohnten Gegenden für die öffentliche Sicherheit gefährlich werden können, sollen abgebrochen, und das Materiale davon unter den für die Gebäude selbst

festgesetzten Bedingungen verkauft werden. s. 535. §. 11. Ueber den künftigen Unterhalt derjenigen Eremiten, welche durch das Verbot des Sammelns, und durch die Inkammerirung ihres Vermögens in Mangel gerathen könnten, wurde verordnet, daß allen jenen, welche bisher von einer ordentlichen Eremiten-Fundation unterhalten wurden, der Genuß derselben, oder ein dafür zu bestimmendes Surrogat lebenslänglich belassen werden solle. ibid. §. 12. Lit. A. Jene, welche als Schullehrer, Meßner und Organisten zu gebrauchen sind, sollen da, wo die Schul- und Meßnerstelle bisher vereinigt war, aus dem für den inkammerirten Klosterfond den deutschen Schulen bereits bewilligten Aversum eines verhältnißmäßigen Schullehrergehaltes schadlos gehalten und die übrigen entweder zum Eintritte in eine Handwerks-Innung, oder zu einem andern nützlichen Gewerbe angewiesen werden. ibid. Lit. B. et C. Die hiezu unfähigen werden, in soferne sie aus der freysinger Diöcese sind, (indem nur diese Eremiten allein die landesfürstliche Bestätigung ehemals erhalten haben) auch noch mit einem Beytrage aus dem churfürstlichen Aerarium lebenslänglich unterstützt, wofür als Maximum jährlich 100 fl. für den Kopf festgesetzt werden. Andere Eremiten, welche sich ihren Unterhalt nicht erwerben können, sollen von den Gemeinden, oder ständischen Obrigkeiten, welche sie aufgenommen haben, lebenslänglich unterhalten werden. ibid. Lit. D. Für jene, welche wegen ihrem hohen Alter, Krankheit, oder andern Leibsgebrechen, ganz hilflos sind, soll indeß in den Hospitälern, oder durch die Armenanstalten ihres Wohnortes, oder Gerichts gesorgt werden. s. 536. Lit. E.

Ereſingen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landsperg inkorporirt.

Ergoltobach, Markt, unter das Landgericht Pfaffenberg gehörig.

Erlach, Sitz, gehört unter das Landgericht Ingolstadt.

Erlbach, Sitz, gehört unter das Landgericht Griesbach.

Erpfeting, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landsperg einverleibt.

Erziehungsanstalten öffentliche, allgemeine Grundsätze hierüber, nach welchen zu Werke gegangen werden soll. R. Bl. 1803. s. 651.

Eſchelkam, ehemaliges Landgericht, siehe Kötzting.

—— Markt, ist dem Landgerichte Kötzting einverleibt.

Eſchenbach, Landgericht, besteht nicht nur aus den bisherigen Gränzen und den Aemtern Grafenwörth und Kirchenthumbach, sondern auch aus dem Landgerichte Auerbach und Thurndorf: hat den Sitz zu Eschenbach, und allda die Frohnfeste, dann zum Dienste einen Gerichtsdiener mit vier Knechten; ferners eine Kordons-Station zu Eschenbach und Grafenwörth, steht in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte zu Amberg: dieses Landgericht hat zwey Renten-Verwaltungen, die eine zu Eschenbach und die andere zu Auerbach. Ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte No. III. Amberg. R. Bl. 1803. s. 929.

—— Rentamt, dieses begreift ganz die Gränze des ehemaligen Landgerichts Eschenbach, Grafenwörth und Kirchenthumbach. Amberg. R. Bl. 1803. s. 941. siehe Auerbach.

Eſſenbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landshut inkorporirt.

Eſſing, ständischer Markt, unter das Landgericht Kelheim gehörig.

Eſſito-Tarif. Zum Essito haben alle in diesem Tarifse nicht besonders benannten Artikel den Zollsatz von 2 kr. für jeden Sporco-Zentner, die benannten aber den bey einem jeden bemerkten Betrag zu entrichten. R. Bl. 1805. s. 25. §. 18. Der Werth des Getreides, nach welchem dasselbe, wenn es ausgeführt wird, die Essito-Gebühren verreichen muß, wird vierteljährig, und nach Erforderniß auch öfters durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. ibid. Um aber einerseits jedem Zollpflichtigen die Beurtheilung zu

erleich-

erleichtern, nach welchem Betrage das essitirende Getreid vermuthet werden muß, und auf der andern Seite die ämtliche Behandlung abzukürzen, oder Rechnungsfehlern vorzubeugen, hierzu sind fünf Rechnungs-Tabellen zum Grunde gelegt, und verordnet, daß jederzeit die in Ausübung stehende bey dem Amte affigirt seyn muß: s. 26. et 113. die Ausfuhr des Getreides wird, so lange nicht die in der Tabelle von 12. Pr. C. angezeigte Belegung angeordnet ist, immer unbedingt gestattet: so bald aber diese Belegung eintritt, muß alles Getreid, welches in das Ausland gebracht werden soll, auf irgend einer Schranne des Landes erkauft worden seyn: s. 26. §. 18. Getreid, welches zur Zeit einer solchen Belegung auf einem churfürstlichen Kasten im Versteigerungswege erkauft worden ist, muß hierüber mit legalen Attestaten versehen seyn, und wird alsdann dem auf der Schranne gekauften gleich gehalten: ibid. Eben diese Befugniß wird für das auf ständischen öffentlichen Kasten erkaufte Getreid ertheilet: nur muß hierüber jedesmal für das in das Ausland gehende Quantum ein Paß bey der churfürstlichen Landesdirektion in Baiern nachgesucht, und dieses Gesuch mit den nöthigen Belegen, daß der Ankauf in Anwesenheit mehrerer Kaufskonkurrenten geschehen sey, begleitet werden. ibid. Wenn Getreidladungen, welche von Orten im dießseitigen Mauthverbande, an Orte, die ebenfalls im Mauthverbande stehen, gebracht werden sollen, zu diesem Ende einen dazwischen liegenden fremden Distrikt durchziehen müssen, so werden ihnen keine Passierpolleten ertheilet, sondern der Eßitozoll bey der Austrittsstation an der Gränze des fremden Distrikts erlegt: ibid. Erscheinet aber demnächst das Getreid jenseits wieder, so wird bey Betretung der Eintritts-Station der bey der Austrittsstation entrichtete Betrag gegen Einziehung der ausgestellten Zahlungspollete zurück erstattet: s. 27. Auch der Werth, nach welchem jede Holzgattung bey der Ausfuhr zu vermauthen ist, so wie aller übrigen Artikel, deren Zoll-Anschlag nach ihrem Werthe geschieht, soll, um aller Willkühr vorzubeugen, so oft es wegen eintretender Preis-Veränderung nöthig ist, in das Regierungsblatt eingerückt, und überdieß bey jedem Mauthamte affigirt werden: ibid. Alles Eßitirende, dessen Werth zusammen 1. fl. oder darunter beträgt, zahlt überhaupt nur 2. kr. ibid. Was in Consummo- und Eßito die Belegung nach dem Sporco-Zentner hat, und weniger als ein achtl Zentner beträgt, wird für ein achtl Zentner angenommen, und behandelt. ibid. Uebrigens ist der Consummo- und Eßitozoll nicht, wie bey dem Transito, nach Stationen, sondern überhaupt nur einmal zu entrichten. ibid. Was vom Getreid, so andern Feldfrüchten zum Ausgangszolle festgesetzt worden? R. Bl. 1805. s. 639.

Estafferen reitende: siehe Weggeld.

Esting, Sitz, ist dem Landgerichte Dachau inkorporirt.

Etatsjahr: siehe Rechnungswesen.

Ettall, ehemaliges Klostergericht ist dem Landgericht Schongau beygelegt.

Ettenkofen, Sitz, unter das Landgerichte Mitterfelß gehörig.

Euchendorf, Markt, ist dem Landgerichte Landau inkorporirt.

Eugenbach, Hofmarkt, unter das Landgericht Landshut gehörig.

Euraspurg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Wolfertshausen einverleibt.

Ewige Anbethung sogenannte, siehe Anbethung ewige.

Ewiges Licht, damit die unvermöglichen Kirchen sich leichter durch ihre eigenen Mitteln unterhalten mögen, wird statt des in der Kirchenrechnungs-Instruktion vom 17. Jänner 1769. *) zur Unterhaltung des ewigen Lichts festgesetzten Oelquantums von 52. respektive 54. ℔. nur mehr 40. ℔. als jährliches Maximum, welches bey guter Ordnung und Aufsicht erfleckslich ist, in Ausgab paßirt, jedoch solle bey jenen Kirchen, wo zu Unterhaltung des ewigen Lichts eine ordentliche Stiftung vorhanden ist, dasselbe nach ihrem Innhalte noch ferner unterhalten werden: R. Bl. 1804. s. 749. §. 3. ein ewiges Licht hat nur in jenen Pfarr-

*) Vid. Samml. v. J. 1771. S. 490. N. 2.

oder

oder nothwendigen Filial-Kirchen statt, wo das Sanctissimum vorhanden ist, s. 750. §. 4. zu Vermeidung des grossen Geldausflusses soll anstatt Baumöl das Repsöl eingeführt werden, ibid. §. 6. die Beyschaffung des jährlich nothdürftigen Oels ist nicht mehr den Meßnern und Zehendpröbsten zu überlassen, sondern von den Pfarrern selbst zu besorgen. ibid. §. 8. Nach der neuen Verordnung soll in Zukunft das ewige Licht nur bey solchen Kirchen unterhalten werden, wo zur Seelsorge ein eigener Priester angestellt ist, oder wo überhaupt bey einer Filialkirche die pfärrlichen Gottesdienste gehalten werden, R. Bl. 1805. s. 1049. §. 1. bey allen übrigen Kirchen soll das ewige Licht eingezogen werden; ibid. §. 2. Die Unterhaltung desselben aber bey allen Kirchen, wo es noch fernet besteht, soll nur unter Tags, sohin so lang die Kirche geöffnet ist, statt haben, und das künftig paßierliche Oelquantum, worüber in den Rechnungen nichts weiter passirt, auf 25 ℔. herabgesetzt seyn, ibid. §. 3. Wo dann auf jenem Falle, wenn ein zur Unterhaltung des ewigen Lichts geeignete Kirche auch dieses herabgesetzte Oelquantum zu bestreiten nicht im Stande ist, nach Umständen die weitere Beschränkung auf die Zeit des Gottesdienstes, oder eine gänzliche Einziehung nach vorläufigem Berichte der Kirchen-Verwaltung von dem Kirchen-Administrations-Rathe der Kirchen und milden Stiftungen verfüget werden könne. ibid. §. 4. Anbey wurde die gleich im Anfange berührte Verordnung dahin erläutert, daß, im Falle irgendwo eine ewige Lichtstiftung vorhanden ist, das Licht nur nach dem Vermögen dieser Stiftung unterhalten; auch auf der Einführung und dem Gebrauche des Repsöles, oder eines andern tauglichen inländischen Brennöls in allen unter dem landesfürstlichen Schutze stehenden Kirchen nachdrücklichst bestanden werden solle. s. 1050. §. 5. et 6.

Excesse der Quartiersväter gegen fremde Truppen, et vice versa sind durch die Untermarschkommissariate und Ortsobrigkeiten abzustellen: jene aber der baierischen Soldaten, und Militärpersonen bey Einquartirungen sind an das oberste Militär-Kommando einzuberichten, siehe Obermarschkommissariat.

Excitations-Protokoll, welches im Jahre 1803. zu dem Ende eingeführt worden, damit sämtliche churfürstliche Polizey- und Administrations-Behörden den erhaltenen Aufträgen in den gegebenen Terminen um so gewisser nachkommen, als sogleich, wie das Excitations-Protokoll den Ausfluß des Termins bezeugt, die Execution in dem geeigneten Zeitraume eintreten wird. R. Bl. 1803. s. 687. siehe auch Registratur.

Execration, da diese bey einer Kirche schon durch das factum der Destruktion des Ganzen, oder grösten Theils des Kirchengebäudes geschieht, so bedarf es dazu keiner weitern Feyerlichkeit, oder Mitwirkung des Bischofs, und die beyden Kirchen der Franziskaner und Kapuziner können ohne weiters niedergerissen werden; nach Vorschrift des Concilii tridentini geschieht schon dadurch Genüge, daß diese Plätze auf keine unanständige Art entweihet, sondern vielmehr zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, vermög Resolution vom 3. May 1802.

Exequien: deren Abhaltung, es seye mit Figural- oder Choral-Aemtern ist der Willkühr überlassen: doch sollen sie bey 10. Reichs Thlr. Strafe an einem einzigen Tage vollbracht werden. Fränkisch. R. Bl. 1805. s. 214. §. 28. Nur in der betreffenden Pfarrkirche und mit dem Gebrauche des kleinen Geläutes in derselben hat die Abhaltung der Exequien statt: ibid. §. 30. das Behängen der Altäre und Kirchenstühle mit schwarzen Tüchern, Aufrichtung der Trauergerüste, und Gebrauch der Trauermarschälle ist gänzlich verboten: ibid. §. 31. an dem gewöhnlichen kleinen Trauergerüste, und auf dem hohen Altare sollen nie mehr als sechs, an den Nebenaltären zwey einviertelpfündige Kerzen brennen, und die Aufstellung der Familien-Wappen wird nur bey den Exequien für verstorbene Siegelmäßige gestattet. ibid. §. 32. die Zahl der heil. Messen, deren nie mehr als drey bezahlt werden dürfen, hängt so wie die Abgabe eines Opfers von der Willkühr der Erben oder Verwandten der Verstorbenen ab: des Kirchners Pflicht ist es, das zu bestimmende Opfer aufzulegen: ibid. §. 33. das Verzeichniß aller Kosten, welche bey den obbenannten Gegenständen vorkommen, muß der Orts-Polizey zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden. Wer die Taxordnung überschreitet, soll das doppelte des rechtmäßigen Ansatzes erlegen, und gleiche

Strafe

Strafe tritt auch gegen jene ein, die ohne vorgängige Revision eine Zahlung leisten: ibid. §. 34. Kosten für die Exequien sind: für ein Choralamt ohne geistliche Ministranten 40. kr.; für ein Figuralamt mit zwey geistlichen Ministranten nebst der Absolution ad tumpam 1. fl. 40. kr.; den Weihkessel und Rauchfaßträgern, jedem 6. kr.; für jede heil. Messe 20. kr.; für Aufstellung der Bahre 1. fl.; für das Bahrtuch 10. kr.; von jeder Messe dem Kirchner 4. kr.; für das Geläut 30. kr.; für Orgel und Choralsänger 1. fl. 30. kr.; für Weihrauch, Oblaten und Wein 20. kr.; den Waisenkindern für das Beten während den Exequien 1. fl.; das Opfer nach Willkühr, aber nie über 3. fl.; s. 216. §. 2. siehe auch Begräbniß.

Exerzier-Gulden von den Städten und Märkten; die fünf Hauptstädte München, Landshut, Straubing, Ingolstadt, und Burghausen ausgenommen, welche mit der churfürstlichen Provinzial-Hauptkasse unmittelbar abrechnen, sollen jederzeit zu den churfürstlichen Rentämtern, in deren Bezirke selbe entlegen sind, mittels Designation der Verrechnungswillen übergeben werden. R. Bl. 1805. s. 107.

Exerzitienmeister bey den Schulen haben ihren Gerichtsstand unter dem Hof-Oberrichteramte. R. Bl. 1805. s. 389. §. 5.

Eximirte, bey der Konscription müssen sich alle, deren Exemtion nicht notorisch ist, stellen: ihr Exemptionsrecht muß in die Tabellen unter dem Numer des Hauses, welches sie bewohnen, bemerkt werden: R. Bl. 1805. s. 259. §. 13.

Exing, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landau inkorporirt.

Exorcisiren, und Segensprechen, dann austheilen sogenannter geistlicher Mittel zur Heilung verschiedener Krankheiten bey Menschen und Viehe sind bey Strafe der Entfernung vom Pfarramte, und der geistlichen Pfründe, oder des personal Arrestes, wie denn überhaupt in allen Fällen alle Segensprechungen, die dem Diözesan Ritual entgegen laufen, aufs strengste verboten. R. Bl. 1803. s. 762.

Exspectanzen: da, weil die von einem vorderen Regenten ertheilte Exspectanzen keinen andern als ihn allein verbinden können, solche, zu welchen keine agnatische Einwilligung ertheilt worden, folglich für jeden Nachfolger unverbindlich, und dem Wiederrufe unterworfen sind, so sollen dergleichen nicht mehr ertheilt werden. R. Bl. 1805. s. 171. §. 11. lit. c.

Eyernbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Pfaffenhofen inkorporirt.

Eytting, Sitz, unter das Landgericht Pfarrkirchen gehörig.

F.

Fabrikant, oder sonstiger Veredler eines Produktes hat in den churfürstlichen heroberen Staaten fortan das Recht, mit diesem von ihm veredelten Produkte überall im Lande, und zu allen Zeiten, wie er kann und mag, zu handeln, für dasselbe überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigene dazu von ihm aufgestellte Kommissäre, oder auch durch ihn beliebige an diesem Orte ansäßige Personen in Großen wie in Kleinern verkaufen zu lassen. R. Bl. 1802. s. 810. §. 1. Die Erlaubniß zu hausiren ist jedoch unter obiger Befugniß nicht begriffen, sondern dieses bleibt ein für allemal in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen, und unter den darin festgesetzten Strafen verboten. Denjenigen inländischen Kleinhändlern, oder Gewerbsleuten, denen jedoch ohne zu hausiren die Verwerthung ihrer Gegenstände unmöglich wäre, oder deren nützliche Beschäftigung sonst gehemmt würde, solle dieses, wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß hiezu von der Landesdirektion werden erhalten haben, doch immer nur für selbst verfertigte Fabrikate, oder sonst eigene Handarbeit gestattet seyn. ibid. §. 2. Diesen inländischen Fabrikanten, Professionisten und sonstigen Gewerbsleuten wird jedoch außer einer bereits habenden besondern Bewilligung, die in Zukunft nicht mehr ertheilt werden sollen, bey Strafe der Konfiskation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben, dasselbe auf ihre Niederlag zu nehmen, und es dort als ihr eigenes Fabrikat abzusetzen zu lassen; auch darf sonst keiner, wer nicht dazu berechtigt ist,

den Absatz und Verkauf irgend eines ausländischen Erzeugnisses, oder Fabrikates übernehmen. s. 811. §. 3. Ausländern, welche im Lande die darin fabrizirten und veredelten Produkte auskaufen, und ins Ausland verführen wollen, wird dieses zwar gestattet, sie sollen aber verbunden seyn, solche erkaufte inländische Fabrikate, ohne damit einen weitern Zwischenhandel im Inlande zu treiben, gerade zu ins Ausland zu verführen, indem dem Ausländer der Verkauf im Inlande durchaus, außer bey offenen Märkten, verboten bleibt. ibid. §. 4.

Fabrikanten und Manufakturiers, welche bey den angelegten Manufakturen, oder für sich nach der Kunst, und mit den zur Kunst gehörigen Instrumenten wirklich arbeiten, sind von der Militärdienstpflichtigkeit für sich und ihre Söhne, wenn diesen die Befreyung wegen anderer Eigenschaften zukömmt, und den Künsten oder Studien sich widmen, frey; dahin gehören auch die Modellschneider bey Fabriken ꝛc. nicht aber alle Handlanger, oder nur grobe Arbeiten verrichtende Taglöhner. R. Bl. 1805. s. 251. §. 6. lit. b. Doch bleibt in einzelnen Fällen der Obrigkeit überlassen, auch einen oder den andern zu den Fabrikanten zu rechnenden Professionisten, der nach eingezogener sicherer Erkundigung entbehrlich ist, als Rekruten auszuwählen. ibid.

Fabrikaten, die ganz gesetzwidrige Observanz, daß vor zwölf Uhr Vormittags auf öffentlichen Jahrmärkten von mehrern Professionisten der Verkauf ihrer Fabrikate nicht gestattet werden wolle, ist abgestellt, und die Unterbehörden haben zu verfügen, daß mit Anfange eines öffentlichen Marktes jedem Fieranten der berechtigte Verkauf seiner Waaren oder Fabrikate zu gleicher Zeit ohne Unterschied ungekränkt gestattet werde. R. Bl. 1805. s. 331.

Fagn, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Aibling inkorporirt.

Fahrtweg, Herstellung derselben, siehe Kommunikationswege.

Falkenau, Hofmarkt, dem Landgerichte München einverleibt.

Falkenberg, Sitz, unter das Landgericht Schwaben gehörig.

Falkenberg, Sitz, gehört zum Landgericht Eggenfelden.

Falkenberg, ehemalig Stift Waldsassisches Richteramt, siehe Türschenreut Landgericht.

Falkenfels, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mitterfelß inkorporirt.

Falkenstein, ständische Herrschaft, dem Landgerichte Mitterfelß einverleibt.

Falkenstein, ständische Herrschaft am Inn, unter das Landgericht Fischbach gehörig.

Falkenstein, ständischer Markt, gehört unter das Landgericht Mitterfelß.

Fallthore, diese sollen auf den Chausseen, welche die Passage nicht nur verschlüßen, sondern auch bey dem Verbote der freyen Weide ohnehin überflüßig und gemeinschädlich sind, nicht mehr bestehen. R. Bl. 1803. s. 807. §. 4.

Familienstipendien, siehe Stipendiaten.

—— Wappen, oder andere den Stand bezeichnenden Insignien, deren Gebrauch hat nur bey Leichenbegängnissen Siegelmäßiger statt. Fränkisch. R. Bl. 1805. s. 213. §. 20.

Färben der Felle, siehe Weißgärber.

Färber, diesen solle das Pressen der selbst gefärbten Zeuge überall gänzlich unverwehrt seyn und bleiben. R. Bl. 1802. s. 138.

Farchant, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Wolfertshausen inkorporirt.

Farmach, Sitz, unter das Landgericht Aibling gehörig.

Farnach, Sitz, dem Landgerichte Traunstein einverleibt.

Faschinenbau-Werkmeister, deren Aufstellung, siehe Wasser- und Straßenbau-Praktikanten.

Fastendispensationen, sobald sich die geistlichen und weltlichen Behörden darüber vereiniget haben, sollen unter der Formel bekannt gemacht werden: zur Publikation gegenwärtiger Verordnung haben Seine Churfürstl. Durchlaucht eingewilliget. R. Bl. 1804. f. 511. lit. c.

—— Patente, die von den Ordinariaten erscheinende sind ohne Beysatz der landesherrlichen Bestätigung nirgends zu affigiren. R. Bl. 1804. f. 179.

Fatalien, bey dem Bambergischen Oberappellations-Gerichte wurden diese, und zwar das Fatale interponendae auf 10 Tage, das Fatale introducendae, et prosequendae aber auf 4 Wochen oder 28 Tage, a die interpositionis gerechnet, festgesetzt. Fränkisch. R. Bl. 1803. f. 11. §. 6. siehe Oberappellationsgericht.

Feichten, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Feilhalten der Professionisten und Krämer, auf öffentlichen Märkten, ist sämtlichen Unterbehörden aufgetragen worden, vom Anfange des öffentlichen Markts bis zu dessen Ende jedermann ohne Unterschied (wenn er zur Marktsbeziehung berechtiget ist) das Feilhalten zu gestatten. R. Bl. 1805. f. 888. siehe auch Vorfeilbiethung.

Feldbäckereydienste, siehe Militärkonscription.

Felddienste, siehe Militärpensionisten, dann Wittwen.

Felddolling, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Aibling inkorporirt.

Felderumgang, dieser soll mit dem Sanctissimo, (jedoch nicht am Pfingstmontage) sondern an einem der in der Verordnung vom 23. Jänner 1804. erlaubten Kreuzgangstagen, und mit Hinweglassung alles verbotenen Gepränges, gehalten werden. R. Bl. 1804. f. 438. siehe Prozession und Kreuzgänge

—— Umritt. Da noch an einigen Orten Baierns die alte Sitte, zur Pfingstzeit mit dem Sanctissimum um die Felder zu reiten, sich erhält. Um dieses Hinderniß ächter Religionsübung also zu beseitigen; so wurde verordnet, daß der Felderumritt nicht mehr statt findet; dagegen ist an den Orten, wo dieser Umritt gewöhnlich war, am Pfingstmontage eine Prozession zu Fuß zu veranstalten. R. Bl. 1803. f. 217.

Feldjäger, diese wurden sowohl zu Pferd als zu Fuße bey dem österreichischen und französischen Kriege errichtet. R. Bl. 1805. f. 1091. et f. 1096.

Feldkapellen oder sogenannte Feldkirchen unnöthige, diese sollen zur Erbauung neuer, oder zur Erweiterung bereits vorhandenen Schulhäuser auf dem Lande um so schicklicher benutzt werden, als selbst der heilige tridentinische Kirchenrath Sessione 21. de reformatione cap. 7. die Abtragung solcher Kirchen beschlossen, abgebrochen, und die hievon erhaltenen Baumaterialien hiezu verwendet werden. R. Bl. 1802. f. 303. Jedoch aber sind jene nicht verstanden, bey welchen man pfärrliche Verrichtungen ausübt, wobey eine Wallfahrt vorhanden, oder die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß solche von den Filialisten, oder Eingepfarrten nicht ohne besonders große Beschwerde besucht werden können, und wovon schon die Verordnung vom 4. Oktober 1770. *) eine Ausnahme machte, ibid. hierunter aber sollen nur solche verstanden seyn, die nicht ordentlich konsekrirt wurden. R. Bl. 1804. f. 234. §. 1. Und da es zwar allerdings den angenommenen Regierungsgrundsätzen angemessen ist, daß auch jene konsekrirte Kapellen, welche zur Beförderung des Aberglaubens Anlaß geben können, und zu den reinen kirchlichen und Pfarrgottesdiensten nicht erforderlich sind, nach und nach hinweggeschaft und abgetragen werden, so sind hiezu schickliche Anlässe abzuwarten; und sämtliche Obrigkeiten sind deswegen angewiesen, keine dieser konsekrirten Kapellen ohne vorgängige Anfrage bey der Landesdirektion, zu demoliren. ibid. §. 3. siehe auch Predigten.

*) Vid. Samml. v. J. 1771. S. 493. No. 3.

Feldmäuse, die Vertilgungsmittel dieſer Mäuſe, welche unterm 25. November 1801. *) bekannt gemacht wurden, ſind noch ferner als ſolche anempfohlen, und ſind ſämtliche Obrigkeiten angewieſen worden, ſie den Unterthanen bekannt zu machen. R. Bl. 1802. ſ. 681. Wegen der Gefahr für Menſchen und Vieh iſt der Gebrauch des Giftes bey Vertilgung der Feldmäuſe verboten. R. Bl. 1802. ſ. 762.

Feldraine, ſiehe Grafen.

Felle rohe, oder die Raufwolle; jene Profeſſioniſten, die ſolche zum Betriebe ihrer Profeſſion nöthig haben, oder auch jene, die rohe Felle mit ſolchen ihr treibendes Gewerb vorräthig bekommen, können uneingeſchränkt handeln; hingegen die Bearbeit- und Zubereitung derſelben nur dem hiezu berechtigten Profeſſioniſten überlaſſen ſeyn ſolle. Andere Profeſſioniſten und Individuen aber, welche weder Felle noch Wolle zum Betriebe ihrer Profeſſion bedürfen, noch ſie hervorbringen, ſollen ſich des Einkaufes der rohen Felle, ſo wie des Wiederverkaufes derſelben bey Konfiskation und anderweiter Beſtrafung zu enthalten haben. Ambergiſch. R. Bl. 1802. ſ. 414.

Feuerafſekuranz, ſiehe Brandaſſekuration.

Feuerbeſchau, dieſe haben ohne fernere Konkurrenz der Gerichtsdiener die Dorfsführer ſelbſt vorzunehmen. R. Bl. 1802. ſ. 260. Alle Obrigkeiten haben es ſich zur angelegenſten Pflicht ſeyn zu laſſen, daß die halbjährig vorzunehmende Feuerbeſchau nicht unterbleibe, damit ſie aber auch nicht ferners ſo nachläßig geſchehe, ſind die zur Feuerbeſchau verordnete auf den in der Verordnung vom 30. März 1791. ſtehenden §. 22. **) und was ſonſt von ihnen zu beobachten iſt, neuerdings angewieſen, und dieß iſt jedesmal zu wiederholen, wenn einer von ihnen abgeht, und durch einen neuen erſetzt wird. R. Bl. 1803. ſ. 929. §. 3. Nach obbeſagten §. bleibt es der Obrigkeit überlaſſen, den Termin zu beſtimmen, innerhalb welchen die durch die Feuerbeſchau entdeckte Feuergefährlichkeit müſſe verbeſſert werden, und wie der hierin ſäumig befundene zu beſtrafen ſeye: dieß wurde aber bey der erneuerten Verordnung näher beſtimmt. 14 Tage nach der vorgenommenen Beſchau geſchieht eine Nachbeſchau, deren Zweck iſt, ſich zu überzeugen, ob die dem Hauseigenthümer befohlene Verbeſſerung der befundenen Feuersgefährlichkeit geſchehen iſt. Wird die Feuersgefährlichkeit noch unabgeändert gefunden, und es war das erſtemal, wo dieſe Feuersgefährlichkeit iſt entdeckt worden, ſo wird der Hauseigenthümer um 1 fl. 30 kr. geſtraft, und die Feuersgefährlichkeit iſt (ohne auf eine Gegenvorſtellung auf Erbieten, ſolche ſelbſt abändern zu laſſen, Rückſicht zu nehmen) auf Koſten des Fehlgen von Amtswegen verbeſſern zu laſſen. Wird bey einer ferneren Feuersbeſchau dieſelbe Feuersgefährlichkeit, die der Hauseigenthümer ſchon einmal hat abändern müſſen, wieder entdeckt, ſo tritt die vordemerkte Strafe, und zwar für jede einzelne Feuersgefährlichkeit ein, und wenn ſie bey der Nachbeſchau nicht abgeändert befunden wird, ſo wird nebſt dem, daß die Verbeſſerung derſelben auf Koſten des Säumigen von Amtswegen geſchieht, die Strafe verdoppelt, und auf der Stelle eingebracht. ibid. ſ. 330. §. 4. Sollte ein Feuer auskommen, das durch eine Feuersgefährlichkeit entſtanden iſt, die erwieſenermaßen zur Zeit der Feuerbeſchau ſchon vorhanden geweſen, und deren Abſtellung von den Beſchauern nicht befohlen worden, ſo wird dieſe Nachläßigkeit an Gelde, oder am Leibe unnachſichtlich beſtraft, ohne daß jedoch dieß die Straffälligkeit des Hauseigenthümers vermindert. ibid. §. 5.

Feuerlöſchungsgeräthe, dießfalls haben ſämtliche Hofmärkten und ſonſtige inkorporirte Orte das nach der Verordnung vom 30. März 1791. ***) § 64. zu haltende Inventarium über ſämtlich vorhandene Feuerlöſch-Inſtrumente, an das churfürſtliche Landgericht, dem ſie inklavirt ſind, einzuſenden, und wenn die in dem §. 64. und 70. vorgeſchriebene Anzahl der Löſchinſtrumente nicht vorhanden ſind, die Urſachen der bisher unterbliebenen Beyſchaffung

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 229. No. 123.
**) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 216.
***) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 223.

Digitized by Google

Beyschaffung derselben, und zugleich die Vorschläge anzugeben, aus welchen Mitteln die Kosten zu deren Beyschaffung können aufgebracht werden; dabey ist weiters herkommen zu lassen, ob und wie die in den §§. 60. 61. u. 62. enthaltene Vorschriften sind in Erfüllung gebracht worden. R. Bl. 1803. s. 331. §. 6.

Feuer-Ordnung. Die unterm 30. März 1791 für Baiern und die obere Pfalz ergangene Feuerordnung soll in allen ihren Punkten genau in Vollzug gesetzt werden, und mit diesen vereiniget sich nun auch das Interesse der Brandschadens-Ersatz-Versicherungs-Gesellschaft, theils damit die versicherten Gebäude nicht feuergefährlich eingerichtet werden, theils damit diese nicht ferner der Gefahr ausgesetzt sind, durch die Feuergefährlichkeit der benachbarten nicht versicherten Gebäude Schaden zu leiden. Diesen Zweck zu erreichen, soll über die im §. 129. obbesagter Verordnung befohlene Bekanntmachung derselben ein Protokoll gehalten (das bey Städt- und Märkten von den Gemeinds-Vertretern, auf dem Lande aber von den Dorfsführern und Obleuten muß unterschrieben seyn) und solches auf demselben Wege, wie die Brandassekuranz-Kataster laufen, am Ende jeden Jahrs zur Brandassekuranz-Kommission eingesendet werden. R. Bl. 1803. s. 328. u. s. 329. §. 1., dann auch Amberg. R. Bl. 1803. s. 374. Eine allgemeine derley Feuerordnung wurde ebenfalls für sämtliche Landgerichte, Städte und Patrimonial-Gerichtsherrschaften der churpfalzbaierischen Provinz Schwaben zur genauen und gehorsamsten Befolgung bekannt gemacht. Ulmisch. R. Bl. 1804. s. 713. siehe Feuerbeschau und Feuerlöschungs-Geräthe.

—— **Requisiten:** zu Beyschaffung derley sowohl, als auch Löschmaschinen wurde die Einleitung dahin getroffen, daß von mehrern Orten, die die natürliche Lage arrondirt hat, neben den für jeden Ort nöthigen Feuerhaken, Leitern ꝛc. eine gemeinschaftliche Feuerspritze angeordnet werde. Amberg. R. Bl. 1802. s. 243. §. 1. Ferners mögen mehrere auf solche konkurrirende Orte, um die Kosten zur Feuerspritze auszumitteln, ihre Gemeindsgründe auf mehrere Jahre verpachten, und die Pachtgelder zu solchem Ende verwenden. s. 244. §. 2. Zu den Städten und Märkten können die umliegenden Dörfer ohne viele Beschwerde eingezirket und der erwähnten Löschmaschine theilhaftig gemacht; diese Dörfer dürfen aber nur noch zum Ankaufe der übrigen Feuer-Requisiten besonders angehalten werden. ibid. §. 3. Die Unterthanen wären bey den Güterübernahmen und Heurathen zur Beyschaffung der Feuereimer, auch sonst andere Hausväter zur nämlichen Absicht anzuhalten. ibid. §. 4. Alle Obrigkeiten haben sich von nun an bey allen Gutsübernahms- und Heuraths-Beschreibungen obige Verordnung angelegen seyn zu lassen. ibid.

Feyertäge, abgewürdigte. Was für Festtäge in der Provinz Schwaben gefeyert, und wie es mit den Kreutzgängen gehalten werden solle? siehe Ulmisch. R. Bl. 1803. s. 114. u. s. 129. Weil mehrere Pfarrer und Gemeinden den Zweifel geäußert, ob die Feste des H. Bischofs Ulrichs, und der H. Mart. Afra, welche in dem Bisthume Augsburg am 4. July und 7. August jährlich gefeyert zu werden pflegen, unter die abgewürdigten Feyertäge zu zählen sind; so ist die Höchstlandesherrliche Verordnung vom 4. Dezember 1801 *) dahin erläutert worden, daß diese beyden Festtäge nach dem Geist und der klaren Vorschrift der von Klemens XIV. erlassenen päbstlichen Verfügungen ebenfalls auf den nächsten Sonntag verlegt werden sollen, und daß alle in den Landesgesetzen wegen der abgewürdigten Feyertäge enthaltene weitere Bestimmungen auch auf diese beyde Feste anwendbar seyen. R. Bl. 1805. s. 815. Wenn ein Unterthan die dießfalls ergangene Verordnungen nicht vollziehet, siehe Nachlaßlibell, und General-Landesdirektion.

Feyertagsschule in München: die Lehrer und Lehrerinnen bey derselben haben ihren Gerichtsstand bey dem Hofoberrichter-Amte. R. Bl. 1 05. s. 389. §. 5. siehe Schule.

Fichtelbergische Eisenhändler, siehe Kalk- und Kupferschmied.

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 270. No. 56.

Fideikommiß. Die Errichtung einer Landschule gehört zu den wahren Fideikommiß-Verbeßerungen, folglich was aus den Fideikommiß-Gütern beygetragen wird, iſt niemals einem agnatiſchen Conſenſe unterworfen. N. Bl. 1803. ſ. 369.

Finanz-Adminiſtration aller alten und neuen Erbſtaaten, wurde dahin konzentrirt, damit ſelbe alle zu den Univerſal-Staatsausgaben, nachdem dieſe vorläufig auf das Verhältniß der Möglichkeit werden reduzirt worden ſeyn, gleichheitlich in die Konkurrenz gezogen werden können, und deswegen ein Central-Finanz-Miniſterium konſtituirt. N. Bl. 1803. ſ. 297.

— **Etat.** Die organiſchen Geſetze über die Formation eines Univerſal-Finanz-Etats für die churpfalzbaieriſchen Staaten, wurden dahin feſtgeſetzt, daß für eine jede Provinz eine eigene Provinzial-Hauptkaſſe, eine Central-Staatskaſſe, und eine General-Diſpoſitionskaſſe beſtehen ſolle. N. Bl. 1803. ſ. 929. §. 1. Die Rechnungen der Provinzial-Staats- und Rentkaſſe ſollen eine ganz gleich unter ſich übereinſtimmende Einrichtung haben. ibid. §. 2. Welche Staatseinnahmen und Ausgaben der Provinzial-Finanz-Etat in ſich begreife? ſ. 930. §. 3. 4. und 5. abgeſondert zu faſſender Etat in Betreff dieſer Hauptrubriken der Einnahm und Ausgaben. ſ. 931. §. 6. Für die Bedürfniſſe der Kirchen, Schulen, höheren Bildungs-Inſtitute in Hinſicht der Künſte und Wiſſenſchaften, und für die Wohlthätigkeitsanſtalten ſoll in jeder Provinz ein Spezial-Etat mit individueller Anzeige der Fundirung und Verwendung entworfen werden. ibid. §. 7. Ueberſicht des ganzen Provinzial-Etats, aus welchen Rubriken derſelbe herzuſtellen ſey? ibid. §. 8. Ueberſchuß der in der Folge des Provinzial-Finanz-Etats ſich ergebende einer jeden Provinzial-Staatskaſſe ſoll in die im Sitze der Regierung und des konzentrirten Finanz-Miniſteriums befindliche Central-Kaſſe als Dodation derſelben zu den Univerſal-Staatsausgaben übergehen. ibid. §. 9. Eintheilung und Einſendungszeit dieſes jährlichen Ueberſchuſſes. ibid. §. 10. Worin die Einnahmen und Ausgaben der Central-Staatskaſſe beſtehen? ſ. 932. §. 11. 12. u. 13. Etat der Central-Staatskaſſe, welche Haupttheile der Einnahm und Ausgaben derſelbe umfaßt? ibid. §. 14. Jährliche dreymalige Fertigung der zu erwähnten Etate gehörigen vier einzelnen Hauptausgabs-Etats, Einſendung der Exemplarien davon an die betreffenden Behörden, und hiernach zu beſtimmende unveränderliche etatsmäßige Ausgabsordnung. ſ. 933. §. 15. Beſtimmung, gemäß welcher die Central-Staatskaſſe die Ausgaben ihrer vier einſchlägigen Haupt-Etats im Detail, oder theils im Detail allein zu bezahlen hat. ibid. §. 16. Das in einer jeden Provinz befindliche Militär ſoll theils aus den einzelnen Rentkaſſen, theils aus der Haupt-Staatskaſſe derſelben Provinz zwar unmittelbar bezahlt, die dießfallſigen Empfangsſcheine der Militär-Behörden aber von den Provinzial-Staatskaſſen als einen Lieferungstheil ihrer monatlichen Dotations-Rate zur Central-Staatskaſſe eingeſendet, und von dieſer an die Militär-Hauptkaſſe als baares Geld hinüber gegeben werden. ſ. 934. §. 17. Ständige ſind in ihrem effektiven Betrage, und unſtändige Summen in einem Betragsdurchſchnitte von jedesmaligen letzten 10 Jahren vorzutragen. ibid. §. 18. Der Ueberſchuß der General-Etatskaſſe liefert die Fundirung einer General-Diſpoſitionskaſſe. Welche Ausgaben dieſer Kaſſe angewieſen ſind? ibid. §. 19. u. 20. Eine jede Provinz hat ihre jährliche Vorlage ihrer Provinzial-Finanz-Etats für das nächſte Jahr längſtens bis zum 1. November eines jeden Jahrs an das geheime Finanz-Miniſterium einzuſenden. ſ. 935. §. 21. Eben dieſes ſoll rückſichtlich der drey auf die Central-Kaſſe angewieſenen Univerſalſtellen geſchehen. ibid. §. 22. Erſagter oberſten Finanzſtelle, Wirkungskreis. ibid. §. 23. Die Diſpoſitions-Kaſſe ſoll ſtets in einer gewiſſen Energie erhalten werden. ſ. 936. §. 24. Dem Präſidenten und dem Direktor der ſtaatswirthſchaftlichen Deputation liegt die Konſervation des Provinzial-Etats ob; ſie entſcheiden über die von dem Provinzial-Hauptkaſſier entwerfenden Wochen-Repartitionen, und ſorgen für die richtige Einſendung der Monats-Extrakte zum Finanz-Miniſterium, und der monatlichen Dotations-Rate zur Central-Staatskaſſe. ibid. §. 25. Vorſtände der Central-Staats- und der General-Diſpoſitionskaſſe.

kasse. ibid. §. 26. Die Rechnungen der Haupt-Provinzial-Staatskassen werden bey dem obersten Administrations-Kollegium jeder Provinz justifizirt, und das Duplikat dem geheimen Finanz-Ministerium eingesendet. ibid. §. 27. Die Rechnungen der Central-Staats- der General-Dispositions- und Militär-Hauptkasse sollen von einer durch das Finanz-Ministerium niedergesetzten Rechnungskommission justifizirt, und das Duplikat davon an erwähnte Stelle übergeben werden, damit in derselben die oberste Kontroll über alle Haupttheile des General-Finanz-Etats hergestellt werde. s. 937. Konspekt des Universal-Finanz-Etats, auf was Art derselbe hergestellt werden solle. ibid. §. 28. Die Vorlage des Universal-Finanz-Etats für das nächst eintretende Jahr soll mit einer Rechenschaft über den Finanz-Etat des verflossenen Jahrs begleitet, und beyde miteinander verglichen werden. ibid. §. 29. Das Kurrentbefizit, wie dasselbe zu entfernen seye? s. 938. §. 1. 2. u. 3. Außerordentliche Schuldenausgaben und Bedürfnisse, auf was Art sie bestritten werden sollen? ibid. §. 4. 5. u. 6. Revision der drey Haupttheile der Einnahmen, aus den Staatsauflagen, Staats-Regalien, und Staatsgütern ibid. §. 7. Vorschlag zu Errichtung einer Bankanstalt. ibid. §. 8. Bearbeitung einer Staatistik in allen churfürstlichen Provinzen nach einer gleichförmigen Norme. s. 939. §. 9. Ferners was zur vollen Ausführung der für das Jahr 1804 eintretenden Ausübung der organischen Gesetze rücksichtlich über den Finanz-Etat festgesetzt wurde. s. 1037. Schema über die drey Haupttheile der auf den Etat der Central-Staatskasse gesetzten Ausgaben. s. 1039. siehe Hauptkasse, und Central- Staats- und General-Dispositionskasse.

Findelkinder, die dienstpflichtig sind, richten sich, im Falle die Eltern unbekannt bleiben, nach dem Orte, wo sie gefunden worden. R. Bl. 1805. s. 258. §. 11.

Finningen, ehmalig Kloster St. Ulrisches Amt, gehört mit der Territorial-Hoheit zum neuburgischen Landgerichte Höchstädt. Ulmisch. R. Bl. 1804. s. 194. u. s. 1013.

Firmen, siehe Handlungs-Firmen.

Fischbach, Landgericht, begreift in sich das Landgericht Auerburg, das Amt Rosserspers des ehemaligen Landgerichts Rosenheim, das Amt Wasen des Landgerichts Aibling bis Pfraumdorf einschlüßig, die Aufsicht auf die Herrschaften Hochenaschau und Wildenwart; dann sind diesem Landgerichte inkorporirt die ständische Herrschaft Falkenstein, und 4 Hofmärkte: Brannenburg, Neubeyrn, Redenfelden und Urfahrn; hat ihren Sitz zu Fischbach, wie auch die Frohnfeste, und zu dem Dienste des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit drey Knechten; die Kordonsstationen sind zu Neubeyrn, Oberauerdorf, und Prien; in Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hofgerichte zu München; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte No. VI. R. Bl. 1803. s. 742.

—— Rentamt, dieses begreift ganz die von dem dortigen Landgerichte bestimmte Gränze. R. Bl. 1803. s. 814.

Fischfang auf den Perlenbächen. Da die höchste Stelle keineswegs gedenket, den Eigenthümern den rechtlich hergebrachten und erwiesenen Fischfang, und andern Wassergenuß zu verkümmern, oder auch nur zu erschweren, so haben die churfürstlichen Rentämter die Weisung, auf Ansuchen der Berechtigten, oder auf Ansuchen der Unternehmer die Sache ungesäumt und umständlich zu untersuchen, und mit berichtlichen Gutachten zu der churfürstlichen Landesdirektion unverzögert einzubegleiten, auch den Perlenbach-Aufsehern ernstlich aufzutragen, daß sie auf frühzeitig genug gestelltes Verlangen der Fischerey-Berechtigten unweigerlich, und wenn die Fischerey nicht länger als einen Tag dauert, unentgeldlich an dem bestimmten Orte erscheinen. Amberg. R. Bl 1805. s. 518. §. 4. Dabey soll nach den schon bestehenden Verordnungen *) der Fischfang in den gedachten Bächen nicht öfter als drey- oder höchstens viermal in einem Jahre wiederholt werden. Die übrige Zeit sollen sich die Fischer nur der Reußen und Angel, und für die Krebse

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 88. No. 40.

der Garne bedienen. Die Strudelstangen, wenn sie gleich mit Filz belegt sind, sind schärfest untersagt. ibid. f. 519. siehe Perlenbäche.

Fiscus militaris, bey diesen fangen die Appellations-Fatalien nicht vom Tage des eröffneten Bescheids zu laufen an, sondern von jenem, an welchen der Bescheid nebst den Akten von dem Hofrath an das geheime Kabinet übermacht, und der Empfang derselben auf demselben mitzuschickenden Konzepte recognoscirt wird. R. Bl. 1802. f. 328. Ferners darf von einem dem Fisco militari durch Desertion, Sterbfälle, oder auf sonstige Art heimfälligen Vermögen in Zukunft keine Nachsteuergebühr mehr abgezogen werden. ibid. f. 519.

Fiskal-Rechte. Damit bey gerichtlichen Klagen in der Provinz Schwaben zwischen den churfürstlichen Unterthanen rücksichtlich der denselben Lehen, oder pachtweise überlassenen herrschaftlichen Güter und Gefälle hierin keine Vernachlässigung eintrete, auch jedem für die Lehen und grundherrlichen Rechte sonst besorglichen Vortheile vorgebeugt, und von der Landesdirektion wegen Verwahrung derselben das Geeignete verfügt werden möge; so ist sämtlichen Landgerichten ernstlich und bey strengster Verantwortlichkeit aufgetragen, in vorkommenden Rechtsfällen dieser Art das Verhältniß, in welchem die gnädigste Lehen- und Grundherrschaft hiebey betheiligt seyn dürfte, vor allem genau zu prüfen, die Rentämter hievon pflichtmäßig in Kenntniß zu setzen, und deren Erklärung, oder die wirkliche Einschreitung des fiskalischen Vertreters im Rechtswege zugewärtigen. Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 780.

—— Sachen militärische, siehe Appellations-Fatalien.

Fleischsatz. Von einem Pfund guten Ochsenfleisch ist der Satz für die Stadt Straubing auf 10 kr., für die Stadt Landshut auf 10 kr. 1 pf., und für München und Ingolstadt auf 10 kr. 3 pf. gesetzt worden. R. Bl. 1802. f. 812. Ferner wurde der Satz des guten Ochsenfleisches für München und Ingolstadt auf 10 kr., für Landshut auf 9 kr. 2 pf., und für Straubing auf 9 kr. 1 pf. bestimmt. R. Bl. 1803. f. 218.

Floß, ehemaliges Landgericht, siehe Parkstein Landgericht.

Flurschützen. Zu Herstellung einer Feldpolizey ergieng an sämtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Kommissionen der Hauptstädte, eine Norme, alle Materialien zu sammeln, und sie als Vorschläge zur vollen Flurschützen-Organisation im ganzen Bezirke verarbeitet einzusenden; auf höchste Anbefehlung aber müßte solches unterbleiben. R. Bl. 1805. f. 471. u. f. 508.

Flußbau, siehe Wasserbau.

Flützing, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mosburg inkorporirt.

Folium Beneficiorum, in welchem alle jene Kapläne und noch unpräbentirte Geistliche, die sich durch besondere Verdienste in der Seelsorge, oder im Schulwesen hervorgethan, aufgezeichnet werden, um bey sich ergebenden Vakaturen auf ihre Beförderung Bedacht nehmen zu können. R. Bl. 1802. f. 854. Dann welche Bedingungen von den Geistlichen zur Vormerkung in denselben erfordert werden? R. Bl. 1803. f. 506.

Fornbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Pfaffenhofen inkorporirt.

Fornikations-Strafen, in favorem matrimonii sind die doppelten Geldstrafen, es möge gleich die erste, oder zweyte Fornikation vorgegangen seyn, aufgehoben, worauf die churfürstlichen Landgerichte sowohl, als auch die mit der Gerichtsbarkeit begabten Obrigkeiten angewiesen sind. Amberg. R. Bl. 1802. f. 195. Die Stellung dießseitiger Landesunterthanen an auswärtige Behörden wegen angeblicher Fornikation im Allgemeinen ist verboten, dagegen aber jede von Auswärtigen bey der ordentlichen Gerichtsbehörde des angeblichen Fornikanten, angebrachte Alimentations- oder andere Klage gehörig unter-

sucht und verhandelt, und eben so schleunige als unpartheyische Rechtspflege gewähret werden solle. Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 230. siehe auch Juden.

Forst, Sitz, ist dem Landgerichte Landau inkorporirt.

Forst, Sitz, unter das Landgericht Mildsiburg gehörig.

Forstamt in München, das Personale bey demselben, steht mit der Gerichtsbarkeit unter dem Hofoberrichteramt. R. Bl. 1805. f. 389. §. 3.

Forstämter, Jedem Saliterer haben diese nach den schon bestehenden Verordnungen und vorgezeigten Vorweise, das benöthigte Holz, und zwar so viel möglich ist, aus den ihren Saliterhütten nahen Gehölzen, gegen die gewöhnlichen Forstverkaufspreise, und derselben baaren Bezahlung abfolgen zu lassen. Die Forstkontrollämter sollen auf der Rückseite des Vorweises attestiren, daß jene ihr erhaltenes Holz richtig bezahlt haben. Diese Vorweise müssen bey der letzten Lieferung von den Saliterern eingeliefert werden. In Fällen, wo das benöthigte Holz aus nicht churfürstlichen Gehölzen ausgezeigt, und hergegeben werden muß, haben die einzelnen einschlägigen Forestal-Obrigkeiten die Attestirung zu verfügen: R. Bl. 1803. f. 458. §. 18. Die Eintheilung der churfürstlichen Forstämter in die für dieselben geeigneten Landgerichte und Rentämter; bey dieser Bestimmung aber haben sich letztere von allen ferneren Einmengungen in fremde Geschäftskreise zu enthalten: R. Bl. 1805. f. 548.

Forstbedienten der obern und untern Klasse, sollen über die im Allgemeinen bezeichneten, und durch eine ineinander greifende Geschäfts-Ueberlieferung sich selbst kontrollirenden Wirkungskreise deutliche, bestimmte, und erschöpfende Instruktionen, worinn neben den Verrichtungen zugleich die Verhältnisse der Stellen sowohl untereinander, als zu dem obersten administrativen Kollegium der Provinz ausgedrückt sind, mitgetheilt werden: R. Bl. 1803. f. 829. §. 10. Als Norma wird die bisher den Rentbeamten übertragene kostbare persönliche Kontrollirung aufgehoben, und durch eine andere Geschäfts-Tradition surrogirt. R. Bl. 1804. f. 408. §. 21.

Forsteleven, derjenige, welcher sich zum Eleven der Forstschule bestimmt, muß das 16te Jahr im untadelhaften Lebenswandel zurückgelegt haben, einen gesunden und dauerhaften Körperbau besitzen: behende lesen, und nicht nur eine gute Kurrentschrift, sondern auch rein und fehlerfrey schreiben können: die Elemente der praktischen Rechnungskunst verstehen: sich wegen der Aufnahme in der letzten Hälfte des April oder Oktober Monats bey dem ersten Lehrer melden, und den Beweiß über die beyden ersten Bedingungen durch öffentliche verschlossene Zeugnisse der kompetenten Behörden, über die Bedingungen der Vorkenntnisse aber in einer Prüfung ablegen: R. Bl. 1803. f. 906. §. 8. Die Vorschriften für den Kursus des aufgenommenen Forsteleven bestehen: der Kursus der vier ersten Semester ist für die niedere Forstwissenschaft bestimmt, und also für die Bildung eines Forstwärters, und Revierforsters hinreichend; der Kursus der zwey letzten Semester ist für die höhere Forstwirthschaft bestimmt: und der vollständige Kursus der sechs Semester zur Bildung eines Oberforsters, Taxators, und Forstdirektions-Beamten erforderlich: ibid. §. 9. der aufgenommene und angehende Forsteleve ist verbunden, wenigst den zweyjährigen Kursus der vier ersten Semester nach dem vorgezeichneten Lehrplane zu vollenden: am Ende eines jeden Semester werden sämtliche Forsteleven aus den Lehrgegenständen ihres Kursus von den einschlägigen Lehrern einer strengen und öffentlichen Prüfung des gemachten Fortganges unterworfen: f. 907. Jener Eleve, welcher einen öffentlichen Mangel an Fähigkeit, oder eine beharrliche Unthätigkeit an den Tag gelegt hat, wird, mit dem Rathe sich für ein bürgerliches Gewerb zu bestimmen, von der Schule entlassen: Jener Eleve aber, dessen Fortgang wegen willkührlichen oder unwillkührlichen Unterbrechungen des Fleißes seiner Fähigkeit nicht entsprochen hat, wird zur Wiederhohlung des zurückgelegten Kurses angewiesen: Jener Eleve endlich, welcher eine in jeder Beziehung befriedigende Bildungs-Probe abgelegt hat, wird zum Eintritte in den für ihn noch übrigen höheren Kursus befördert: der zweyjährige Eleve ist verbunden, am Schluße des vierten Semesters vor der entlassenden Prüfung dem ersten Lehrer zu erklären: ob er mit diesem Semester den Kursus

seiner Forstlehre beschließen, oder sich für die höhere Forstwissenschaft in zwey folgenden Semestern ausbilden wolle: ibid. die für die höhere Lehre des dritten Jahrs sich darstellenden Kandidaten werden sodann in der eintretenden Prüfung besonders geretzet, und in specieller Beziehung besonders auf diese Erklärung geprüft, damit sodann der Eintritt in die höhere und letzte Bildungsklasse dem hiezu fähigen Subjekte zugestanden; dem mindern fähigen oder ganz unfähigen aber vorerst mißrathen, oder gänzlich untersagt, und so dem unzeitigen Andrängen in den obern Bildungsrang eine Gränze gesetzt werden könne, welche für die hievon abhängigen Stellen eben so nothwendig, als für die Subjekte selbst nicht minder wohlthätig ist: ibid. demjenigen, welcher auf einem andern angesehenen Forst-Institute Deutschlands sich bereits der Forstbildung befliſſen, und übrigens nicht die Absicht hat, sich um eine Forstanstellung in den churfürstlichen Staaten zu bewerben, ist es auf vorgängige Meldung, und Vorlage der besitzenden Zeugniße unbenommen, einen nach den individuellen Bedürfnißen bemessenen, jedoch dem ersten Lehrer anzuzeigenden, Lehrkurses an dieser Forstschule zu machen, und sich also als gleichzeitigen Eleven für mehrere Gegenstände aus verschiedenen Semestern darzustellen: §. 908. Wenn aber ein solcher Forstkandidat mit Bewerbungen um eine Forstanstellung in den churfürstlichen Staaten auftreten will, so ist er, auch im Besitze vortheilhafter Zeugnisse, dennoch, und zwar im Falle, wenn er diese Bewerbung auf die unteren Dienstklassen eines Forstwärters oder Revierforsters beschränken will, zu dem praktischen Kursus des vierten Semesters; und im Falle, wenn er diese Bewerbung auf eine höhere Dienstklasse ausdehnen will, zu dem Kursus des 5ten und 6ten Semesters verbunden: außer dem aber, wenn er gar keine oder ungünstige Zeugniße besitzet, der für die Annahme vorgeschriebener Prüfung zu unterwerfen, und nach dem Gehalte derselben in den angemessenen Kursus einzuweisen: ibid. Der nach dem Schluße des vierten oder sechsten Semesters abgehende Forsteleve erhält, nach abgelegter Prüfung, ein Zeugniß, welches seinen Fleiß, seinen Fortgang und sein sittliches Betragen umfaßt; die beyden ersten Qualifikationen mit specieller Ausscheidung auf die Haupt-Lehrgegenstände, und die gesamte dreyfache Qualifikation nach einer den ganzen Kursus einschließenden Berechnung, in einer vom geringen und nicht guten, bis zum ausnehmend grossen und guten sich erhebenden Gradationsformel bezeichnet: ibid. Dieses Zeugniß wird von allen Lehrern unterschrieben. Eine Bittschrift um eine Forstanstellung in den churfürstlichen Staaten wird ohne Beylage eines solchen Zeugnißes von den Ministerial- oder Kollegialstellen entweder gar nicht angenommen, oder bloß zu den Akten verwiesen: §. 909. Es steht einem solchen abgehenden Forsteleven frey, nunmehr, jedoch ohne Anspruch auf eine Geldunterstützung aus Staatsmitteln, entweder noch andere angesehene Forstinstitute Deutschlands zu besuchen, oder in die um das Forstwesen besonders verdienten Länder eine praktische Bildungsreise zu unternehmen, in welchem Falle er seinen weitern Vervollkommnungs- oder Reiseplan vorzulegen, und sich zu seiner Zeit über dessen Vollführung auszuweisen hat. ibid. §. 10. Im Gegenfalle werden die abgehenden Forsteleven nach dem Verhältniße ihres zurückgelegten Kursus, und nach dem Gehalte der sich hiedurch erworbenen Zeugniße, entweder bey dem, für die Staats-Waldungen allgemein eintretenden Vermessungs- und Taxationsgeschäfte als Geometer, angewendet, oder unter dem gesamten Forstpersonale des Landes, als Forstgehilfen vertheilet: ibid. die wirklichen Forststellen des Landes in allen Graden sind endlich der stuffenweise eigentliche Preis der in dem vorgeschriebenen Wege an der Forstschule erworbenen oder vollendeten, und durch ein ehrenvolles Zeugniß bewährten Forstbildung: §. 910. Dieser Preis der wirklichen Anstellung, wird in den Eröfnungsfällen nur dem würdigsten Forsteleven; unter gleich Würdigen mit Vorzuge dem Einländer; unter gleich würdigen Einländern mit Vorzuge demjenigen zugetheilt werden, dessen Familie, durch lange, oder wichtige Dienste für den Staat, desselben Bedachtnahme mit Vorrange in Anspruch nimmt: ibid.

Forst-Etat von einer Provinz, welcher in drey Haupttheilen den Material-Ertrag, den Pekunial-Anschlag, und die Personal- und Regiekosten darstellet, ist in dem von einer jeden Provin-

Provinzial-Landesdirektion jährlich vorzulegenden Provinzial-Finanz-Etat unter dem Haupttheile der Einnahmen aus Staatsgütern vorzutragen. R. Bl. 1803. f. 829. §. 9.

Forstgefälle-Verrechnung, als Forsteinnahmen kommen alle jene Gefälle, welche für verkauftes Holz, Streu, Oechel, und Forstzinser ꝛc. eingehen, zu betrachten, und nach diesen sind die für das Forstpersonal bestimmten Forstgebühren zu berechnen. Diese Einnahmen müssen jedoch rein seyn, und ohne Zuschlagung der Hauer- und Fuhrlöhnungen, welche auf Aerarial-Kosten bestritten werden, in Berechnung kommen; R. Bl. 1804. f. 1017. §. 1. indessen dürfen die fingirten Einnahmen, oder die sogenannten durchlaufenden Posten für abgegebene Gratis-Forstrecht- und Gnadenhölzer - dann die Besoldungshölzer für die Forstbehörden nicht mit zur reinen Einnahm-Berechnung für die Forstgebühren gezogen werden, weil diese Posten nur der Ordnung wegen, und um das abgegebene Material nachzuweisen, in Einnahm, und seines Orts eben so wieder in Ausgab gebracht werden: ibid. §. 2. auf gleiche Art kömmt die Berechnung der verordnungsmäßigen Prozente der Brutto-Einnahmen in Ansehung aller eingehenden Forstgefälle herzustellen, nur dürfen hier die Forstgebühren, welche an die Forstbehörden als ein Theil ihrer Besoldung zu bezahlen kommen, von der eigentlichen Einnahme nicht defalzirt werden: f. 1018. §. 3. von den Rentämtern, wenn nicht besondere Entschließungen ein anders verordnen, können statt der Brutto-Einnahm auch die Forstgebühren nach den obigen Bestimmungen in Verrechnung gebracht werden: ibid. §. 4.

Forstgehilf, diesem liegt ob, jenem Forstbedienten, welchem er beygegeben ist, in allen Verrichtungen beyzustehen, und vorzüglich die Waldungen in jeder Rücksicht zu beschützen. R. Bl. 1803. f. 828. die Besoldung ist 52. fl. f. 830.

Forstinspektionen sind für Baiern auf 7., nämlich auf 4. für die Waldungen des flachen Landes, auf 2. für die Gebirgs- und auf ein für die Salinen Waldungen festgesetzt: R. Bl. 1803. f. 832.

Forst-Inspektorn, wenn an die Chausseen Staatswaldungen stossen, haben sowohl die Lichtstellungen, als Ansiedlungen zu besorgen. Bey größern Waldungen ist damit zugleich dem Mangel von Holzhauern gesteuert, wenn das Hauptaugenmerk auf Ansiedlungen solcher Holzhauer genommen wird; es können solchen zwey oder mehrere Tagwerke, und andern Ansiedlern eine Zahl nach Umständen höchstens von 15. bis 30. Tagwerken eingeräumet werden, und zwar gegen einen Bodenzins von 30. kr. vom Tagwerk auf Eigenthum, nebst andern Vortheilen der Kultur, als Abgaben-Freyheit auf 10. Jahre, und ewiger Zehendfreyheit: zugleich haben dann diese neue Ansiedler von selbst die Herstellung der Obstbaum-Allee zu besorgen: R. Bl. 1803. f. 807. §. 6. übrigens versteht es sich von selbst, daß das in diesem Ansiedlungsraume fallende Holz in favorem Culturae, und zur leichtern Ausrottung den Ansiedlern und Kultur-Unternehmern gratis überlassen werde: f 883. §. 3. Ferners liegt einem Forstinspektor eine fleißige und wenigstens im Jahre zweymalige Visitation der Oberforstereyen, der einzelnen Forstereyen, und nach Erforderniß selbst der einzelnen Hauptwaldungen; — übrigens aber auch eine strenge Wachsamkeit über die Befolgung aller verordnungs- und verfassungsmäßigen Obliegenheiten, eine beständige Erregung der Aufmerksamkeit und Thätigkeit des gesammten Forstpersonals, die Führung des Vormerkungsbuches über ihre Qualifikation- und endlich der Entwurf eines jährlichen Konspekts über die Fortschritte und Hindernisse des Forsthaushaltes, mit den Mitteln, jene zu behaupten, und diese zu entfernen, ob; Mobilität und Konservation sind das Charakteristische seiner Dienstes-Sphäre: R. Bl. 1803. f. 827. §. 7. lit. i. Er solle mit Versehung einer eigenen Revier weder belastet, noch mit sich selbst in Kollision gesetzt werden: f. 828. dessen Besoldung besteht an Geld 1200. fl.; Fourage für .. Pferd in Geld 300. fl. Für zwey Forstgehilfen 150. fl.; 15. Klafter hartes, und 15. Klafter weiches Holz; freye Wohnung, oder Hauszins 150. fl.; und Taggebühren zu 5. fl. f. 830. siehe Oberforster.

Forst-Kontrollamt gehört zu dem Geschäftskreis des Rentbeamten: R. Bl. 1802. f. 250. da, wo aus Mangel nahe liegender Waldungen oder anderen Lokal-Verhältnisse, das Holz in entfernten

fernten Gebirggegenden geschlagen, und zu den Wohnorten der Beamten beygebracht werden muß, besorgt das Forstkontrollamt die Aufscheiterung des den Beamten bestimmten Holzes, schlägt die hierauf erlaufenden Unkösten dem Holzpreise bey, erhält solchen in die Forstregierechnung vergütet, und der ganze Betrag des Landrichters wird in der Gerichts- und des Rentbeamtens in der Kastengefällsrechnung bey der Rubrik der Besoldung der Beamten verrechnet. R. Bl. 1803. f. 691.

Forstlehrstipendien, deren sind 24: nämlich für Baiern 12, für die obere Pfalz 4, für das Herzogthum Neuburg 2, und dermalen für Schwaben 6 errichtet. Die Forststipendien bestehen: ein jedes aus jährlichen 200 fl., und sind ausschließend für die Söhne der churfürstlichen Ober- und Revierförster bestimmt, werden an diese nur allein durch den Konkurs der Annahmsprüfung, und in der Regel für die zwey Jahre des niedern Forstlehrkursus verliehen; bey verdienten Eintritte in den höhern Lehrkursus auch für das dritte Jahr belassen. R. Bl. 1803. f. 911. Gehen aber für denjenigen Stipendiaten, welchen am Ende eines Semesters die Dimission von der Schule, oder wegen willkührlichen Unterbrechungen des Fleißes, die Anweisung zur Wiederholung des zurückgelegten Kursus ertheilt werden muß, verlohren, und unmittelbar auf denjenigen Eleven aus der Stipendiatsfähigen Klasse über, welcher unter den übrigen Nichtstipendiaten dieser Klasse in der gleichzeitigen Prüfung den Vorrang behauptet hat. ibid. Zugleich wird für denjenigen Forsteleven aus der Klasse der Nichtstipendiaten, welcher aus der Prüfung der Kandidaten für den höhern Lehrsemester mit dem Range des ersten hervortritt, und das Taxationsgeschäft als das Ziel seiner höhern Bildung bestimmt, ein eigenes einjähriges Stipendium von 200 fl. ausgesetzt. ibid.

Forstordnung, die mit der ersten Deputation zu rektifiziren ist, soll schleunigst hergestellt werden. R. Bl. 1804. f. 408. §. 20.

Forstpersonale, für solches wurde das neue Pensionsregulativ festgesetzt, nämlich: einer Wittwe der Forstinspektoren jährlich 300 fl.; einer Wittwe der Taxatoren und Oberförster 150 fl.; dann einer Wittwe der Revierförster 75 fl.; der Unterhaltsbeytrag für die Kinder aber ist, nachdem diese einfache oder völlige Waisen sind, in der ersten Klasse 50 — oder 75 fl., in der zweyten Klasse 30 — oder 45 fl., in der dritten 12 — oder 18 fl. R. Bl. 1803. f. 831. §. 13. Auch solle in dem Forstwesen jede neue Anstellung mit dem untersten Dienstgrade beginnen, und jede Wiederbesetzung einer aufgehenden Stelle nur durch das würdigste Subjekt der unmittelbar darangränzenden Klasse geschehen. R. Bl. 1804. f. 405. §. 14. Keinem aktiven Forstpersonale wird, bey Jagdverpachtungen oder sonst die Jagddienste von Privaten in- oder außer ihren Revieren zu übernehmen, gestattet. Ein landwirthschaftlicher Gutsbetrieb wird diesem nur in einem solchen Grade erlaubt, durch welchen den einschlägigen Dienstesverrichtungen kein Eintrag geschieht. f. 405. et 406. §. 15. Die Dienstverbrechen des Forstpersonals der obern und untern Klasse werden von einem Landeskommissär untersucht, von der Landesdirektion beurtheilt, und das bestimmte Gutachten zur höchsten Stelle einbefördert; die Dienstvergehen der untern Klasse werden auf Anzeige des Oberförsters von den Forstinspektoren untersucht, und von der Landesdirektion abgeurtheilt. ibid. §. 16. Uebrigens haben sämtliche Landgerichte und Rentämter den Auftrag, in Fällen, welche die Dienstesverrichtungen des untern Forstpersonals betreffen, sich durchaus mit den einschlägigen Forstämtern vorläufig zu benehmen. R. Bl. 1805. f. 605.

Forstpolizey, das hiesige Hofgericht hat sich nach der Verordnung vom 3. May 1789. *) wenn es nicht nur um das Jus foresti sondern auch um den modum exercendi, folglich um einen damit verbundenen Forstpolizeygegenstand zu thun ist, zu achten. R. Bl. 1805. f. 132. Die Landesdirektionen aber haben sich in ordentlicher und förmlicher Behandlung, dann Bestrafung der vorfallenden Forstfrevel durch nichts irren zu lassen. R. Bl. 1805. f. 133.

Forst-

*) Vid. Sammlung v. J. 1797. S. 174. N. 19.

Forstpuritikation, diese soll, da sie bereits an den meisten Orten in den ältern Staatswaldungen schon eingeleitet ist, von Inspektion zu Inspektion aufgenommen werden. Dieses Geschäft ist den einschlägigen Justizbeamten zur Untersuchung der Rechtstitel der Eingeforsteten unter Zuziehung der Forst- und Rentbeamten übertragen, welche sodann in unbestrittenen Fällen über die Fixirung des gültigen Holzrechtes das Liquidationsprotokoll herzustellen, in zweifelhaften Fällen aber rechtliche Gutachten oder Vergleichsvorschläge einzusenden haben. N. Bl. 1801. s. 406. §. 17. Der Verkauf der kleinen Waldungen soll in gleichem Schritte fortgeführt werden, nach Erfolg der höchsten Ratifikation ist der würkliche Verkauf in successiven Parthien, damit der Werth oder Waare durch Anhäufung der Concurrenz nicht geschwächt werde, nach den hierüber gegebenen eigenen Vorschriften in Vollzug zu setzen. s. 407. §. 18. Die anbefohlene Purifikations- und Verkaufsgeschäfte werden von der 4ten Sektion der 3ten Deputation bearbeitet. ibid. Wegen der einzuleitenden Forstpurifikation wurden den churfürstlichen Langerichten besondere Weisungen noch ertheilt. s. 417 — 418.

Forstschule, die bisher seit 1789. *) zu München bestandene ist nach den aufgehobenen Klöster Weihenstephan zu Freising versetzt, und mit einer Musterlandwirthschaft verbunden worden. N. Bl. 1803. s. 885. Organisation derselben; der Zweck dieser Forstschule ist die theoretische und praktische Bildung von Forstmännern in der niedern und höhern Forstwissenschaft. s. 901. Zu diesem Ende sind die Lehrgegenstände in einen Kursus von 3 Jahren, welcher in 6 Unterrichtssemester zerfällt, eingetheilt. ibid. Was für Lehrbücher und Attributen der Forstschule vorgeschrieben sind. s. 903. Das Forstschulpersonale besteht aus vier eigenen Lehrern und einem Pedell. s. 904. Aufnahmsbedingungen der Forsteleven. s. 906. Vorschriften für die Zeit des Kursus. ibid. Bestimmung nach dem Kursus. s. 909. s. auch Ulmisch. N. Bl. 1804. s. 23.

Forstservituten, bey Wäldern und Förstен soll sowohl der Eigenthümer als der Holzberechtigte befugt seyn, auf die Ablösung und Abtheilung des gemeinschaftlichen Genusses zu dringen. N. Bl. 1805. s. 129. §. 1. Die Abfindung dieser Holzberechtigungen soll in einem wie in dem anderen Falle in Grund und Boden geschehen, und dabey zum Maasstabe angenommen werden, daß bey einem Walde in guten Zustande für eine Klafter der Berechtigung 1 — im mittelmäßigen ½ — und im schlechten Zustande 2 Tagwerk mit gehöriger Rücksicht auf eine dem Interessenten vortheilhafte Zurundung für den Holzberechtigten abgeschieden werden. ibid. §. 2. Wenn die Holzberechtigten für ihre Holzrechte eine Abgabe zu entrichten verbunden waren, so solle diese Abgabe als Bodenzins auf dem furrogirten Grund und Boden übertragen werden. ibid. §. 3. Würde sich ein Widerspruch über die Quantität der Holzberechtigung ergeben, und diese nicht schon bestimmt seyn, so ist sie durch den Durchschnitt der Holzabgabe von den letzten 10 Jahren auszumitteln. ibid. §. 4. siehe Weidenschaften.

Forsttaxator, diesem liegt die Ausmittlung des jährlichen nachhaltigen Ertrags aller Waldungen ob; seine Hauptaufgabe ist also die Herstellung eines ständigen Material-Forstetats. N. Bl. 1803. s. 827. §. 7. lit. 2. Wenn von diesem der Material-Etat ausgemittelt, und dieser unter der Leitung des Oberförsters durch die exekutiven Verrichtungen der Revierförster und Forstwärter realisirt ist; so schließt sich der Wirkungskreis des eigentlichen Forstpersonals, und die Realisirung des Pekuniar-Etats mittels Einnahme aus der kummulativen Verwerthung der gesammten Forstproduktion, und die beßfallige Verrechnung geht in den Kreis des Rentbeamten über. s. 828. §. 8. Dessen Besoldung besteht an Geld in 800 fl., 20 Klafter halb hartes und halb weiches Holz, Taggebühren zu 5 fl. s. 830.

Forstwärter und Forstgehilfen, da diese bloß als mobile Vorbereitungsstellen für den wirklichen Staatsdienst eingeführt, so ist in dieser Hinsicht den in diesen Graden dienenden Individuen für allzeit die Heyrathslizenz zu versagen. Ambergisch. N. Bl. 1804. s. 853.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 206. §. 21.

Forstwesen, dessen organische Gesetze und Einrichtung wurden dahin bestimmt, daß das gesammte Forstwesen aller Provinzen unter der obersten Leitung des geheimen Finanzministeriums hinkünftig zu stehen hat. R. Bl. 1803. f. 825. §. 1. Für solches ist einer jeden Provinz nach den Verhältnissen des Umfanges und der Wichtigkeit in der Provinzial-Landesdirektion entweder eine eigene Sektion, oder nur ein besonderer Referent anzuordnen. f. 826. § 2. Die Waldungen einer jeden Provinz werden in lokaler Beziehung in Inspektionen, diese in Oberforstereyen, und diese in Forstreviere abgetheilt. ibid. §. 3. Das Dienstpersonal zerfällt a) in Forstinspektoren: für eine jede Inspektion wird ein Forsttaxator aufgestellt; b) in Oberförster; c) in Revierförster: Einem jeden Forstinspektor und Oberförster werden zwey Forstgehilfen, und einem jeden Revierförster einer oder zwey Forstgehilfen oder ein Forstwärter beygegeben. ibid. §. 4. Der Forstinspektor, der Taxator und der Oberförster machen die Klasse der oberen Forstbedienten; der Revierförster, der Forstwärter und die Forstgehilfen die Klasse der untern Forstbedienten aus. ibid. §. 5. Einem Forstinspektor können der Regel nach und im Durchschnitte 5 bis 6 Oberforstereyen, oder $\frac{300}{m}$ Tagwerk Wald, einer Oberforstereyen 5 bis 6 Forstreviere, oder $\frac{2}{m}$ Tagwerk Wald; und einem Revierforster 5 bis 6 Waldungen, oder $\frac{4}{m}$ Tagwerk Wald untergeben werden. Es versteht sich von selbst, daß die größere und kleinere Zahl dieser Zutheilung von der zerstreuten Ausdehnung, oder von einer günstigen Kontiguität der individuellen Lokalitäten, oder von sonstigen physischen Bedingungen durchaus abhängig sey. ibid. §. 6. Nachdem sind die sämtliche Staatswaldungen des Herzogthums Baiern mit Einschluße der in diese Kathegorie übergegangenen Waldungen der Stifte und Klöster in 7 Forstinspektionen eingetheilt worden. R. Bl. 1804. f. 381. §. 1. Von diesen 7 Inspektionen wurden 4, nämlich, die Forstinspektionen München, Friedberg, Neustadt und Deggendorf für die Waldungen des flachen Landes; 2, nämlich die Forstinspektionen Miesbach und Garmisch für die Gebürgswaldungen, und die Forstinspektion Traunstein für die Salinenwaldungen bestimmt. Diesen Forstinspektionen sind die damit verbundenen Oberforstereyen und Forstreviere in Unterabtheilungen sammt dem dabey aufgestellten Personale beygefügt. ibid. Die Dienstverbrechen des Forstpersonals der obern und untern Klasse werden auf Anzeige von einem Landeskommissär untersucht, von der Landesdirektion beurtheilt, und das bestimmte Gutachten hierüber zur höchsten Stelle einbefördert. Die Dienstvergehen des Forstpersonals der untern Klasse werden auf Anzeige des Oberförsters von den Forstinspektoren untersucht, und von der Landesdirektion abgeurtheilt. Die Dienstvergehen des Forstpersonals der obern Klasse werden von der Landesdirektion nach Verhältniß der Umstände entweder durch ein Mitglied der einschlägigen Sektion, oder durch Uebertragung auf einen Landeskommissär untersucht, und die dießfallsigen Beurtheilungen der höchsten Stelle zur Bestätigung vorgelegt f. 406. §. 16. Wie das Purifikationsgeschäft von den Beamten, sammt dem Verkaufe der kleinen Waldungen vorzubereiten ist? f. 407. §. 18.

Forstwiesen, siehe Holzwiesen.

Forum fremder Handwerksburschen, wenn die Handlungen, woraus die Klage entsprungen, schon vorher in fremden Territorio, ehe die Gesellen in hiesige Lande gewandert sind, vorgegangen wären, wo sonach solche Fälle um so mehr ad f rum originis remittirt werden können, als dort auch die Gezeugen, so andere Probmittel zur Verhandlung eines solchen Prozeß.s näher an Handen sind, und ohne größeren Unbequemlichkeiten in den Aufenthaltsorten solcher Fremdlinge nicht wohl abgehandelt werden könnten, so kann bey einem zugesicherten Rezprokum eine solche Verhandlung remittirt werden. Vermög Reskripts vom 14ten July 1802.

Forum über die Offiziers à la Suite, siehe Offizier, wie auch über die Quittirten.

Fouriers-Praktikanten, diese wurden, aber keine andere Individuen, als Schreiber, oder Studenten höherer Klassen, welche ihre gute Aufführung und Fähigkeit mittels legaler Zeugnisse, dann ihre Fertigkeit im Rechnen sowohl, als in schön, rein, und orthographischen

phischen Schreiben bey der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung beweisen können (wenn sie sich nicht mit Kapitulation engagiren lassen wollen) ohne Handgeld und Kapitulation, und zwar nur dergestalt angenommen, daß a) ein solcher Fouriers-Praktikant zwar den bestehenden Verordnungen gemäß behandelt, jedoch nur durch den Auditor mittels Handgelöbds verpflichtet werde. R. Bl. 1804. f. 767. b) daß, wenn er in Rücksicht seines Fleißes, seiner Aufführung und Fähigkeit, der Erwartung nicht entspricht, derselbe seine Entlassung zu erwarten hat, welche das Regiments- oder Bataillons-Kommando ohne weiters geben kann. ibid. c) Dagegen steht es auch dem Praktikanten ohne Kapitulation frey, wenn er Aussicht erhält, anderswo sein Glück zu machen, oder bey einem andern Regimente oder Bataillon als wirklicher Fourier angestellt zu werden, von der Behörde, bey welcher er steht, seine unentgeldliche Entlassung zu fodern. ibid. d) Und da diese Dienstleistung kein positiver Uebergang in den Soldatenstand, sondern nur eine unbestimmte Prüfungszeit ist, so erhält der Praktikant weder große noch kleine Montur, sondern ein tägliches Gehalt von 14 kr. ohne Brod, und ist demselben der Kasern-Genuß gestattet. ibid. e) Ist der Praktikant bloß zum Schreiben in der Kanzley, und zu keinem andern, als dem den Fouriers obliegenden Dienste zu gebrauchen. f. 768. f) Da gegenwärtig schon ein Praktikant bey einem jedem Regimente besteht, und leicht der Fall eintreten kann, daß der zweyte Praktikant sich eher als der erste zum Fourier ausbilde, so ist bey vorkommender Erledigung nicht sowohl auf die Dauer der Prüfungszeit, als auf die mit einer guten Konduit verbundene Fähigkeit des Subjekts zu sehen. ibid. g) Wird die erste Praktikantenstelle offen, so rückt der zweyte Praktikant in die vom erstern bezogene tägliche Zulage von 6 kr. ein, ohne daß er deswegen zu kapituliren verbunden ist. Brod und Montur werdem ihm aber zu den täglichen 18 kr., die er alsdann zu beziehen hat, nicht gereicht. ibid. h) Die Prüfung eines Praktikanten stehet zwar mit der Militärpflichtigkeit in keiner Verbindung, wenn aber derselbe als wirklicher Fourier eingetreten ist, und vor geendigter Militärpflichtigkeit wieder mit Abschied austritt, so sind in diesem Falle die Dienstjahre, welche er als Fourier zurückgelegt hat, von seiner zehenjährigen Militärpflichtigkeit abzuziehen. ibid. Ihre tägliche Löhnung ist nebst Brod, Montur, und dem Kasern-Genuß auf 24 kr. erhöht. f. 769. Weder bey dem Kriegsökonomie-Rath, noch bey den sonstigen Militär-Behörden soll ein Kanzelist, Aktuar, oder Amtsschreiber an- und aufgenommen werden, welcher nicht vorher unter einem Regimente, oder Bataillon als Fourier gedient hat. ibid.

Fräbertsham, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Troßberg inkorporirt.

Frachtbriefe, müssen so viele überreicht werden, als verschiedene Eigenthümer der Güter sind, auch dürfen in einem und demselben keine Güter zusammengetragen werden, von welchen ein Theil zur Konsumption, und ein anderer zum Transito, oder zur Spedition bestimmt ist, wie also solche beschaffen seyn müssen? R. Bl. 1805. f. 10. §. 9.

Franken und Schwaben, siehe Freyzügigkeit.

—— Weine: das in der Tarifse Begünstigte genießen diese nur in dem Falle, wenn sie vor der Hand mit Zeugnissen von der churfürstlichen Landesdirektion in Würzburg sich legitimiren können, bis eine andere Legitimationsart bestimmt seyn wird. R. Bl. 1805. f. 25. §. 17. et f. 98.

Frankreich. In Ansehung, daß die bürgerlichen Gesetze des französischen Staates dem Ausländer dieselben Vergünstigungen wechselseitig zusichern, welche den französischen Staatsbürgern zugestanden werden; so solle auch gegen diejenigen, welche nach Frankreich mit landesherrlicher Bewilligung auswandern, die Freyzügigkeit gleichfalls beobachtet, und alles freyzügig behandelt werden. R. Bl. 1804. f. 146.

Franziskaner-Kloster: nach geschehener Abtragung des sämtlichen Gebäudes, hat der Platz ordentlich gereiniget, zweckmäßig geebnet, und gepflastert werden müssen. Vermög Resolution vom 22. April 1802.

Französische Emigranten: Geistliche sollen in ihr Vaterland zurückkehren, und es wird keinem mehr gestattet, sich in Baiern aufzuhalten, wenn er sich nicht ehrbar ernähren kann, oder bey Privaten in Diensten ist. R. Bl. 1802. f. 169. Auch wurde der französische Regierungs Senatus Consulte vom 6. Floreal des 10. Jahrs (26. April 1802) wegen den ausgewanderten Franzosen bekannt gemacht. ibid. f. 498. Ferners wurde verordnet, daß sie ihre Ausstreichung aus der Emigrantenliste durch französische Gesandtschafts-Urkunde darzuthun haben, sich anbey ruhig verhalten, keinen Antheil an irgend einem politischen Ereignisse nehmen, und am Schlusse jeden Monats ihre Aufenthaltserlaubniß erneuren lassen. R. Bl. 1804. f. 297. §. 1. Jenen wird nur der Aufenthalt gestattet, welche mit landesherrlicher Bewilligung, und unter dem Schütze der Regierung irgend einen Stand ergriffen, sich durch Ankauf von Realitäten ansäßig gemacht, oder landesverfassungsmäßig das Bürgerrecht erlangt haben. ibid. §. 2. Greise und Kranke, welche ohne Gefahr nicht reisen können, dann alle in churfürstliche Dienste getretene Franzosen sollen eben die Begünstigung genießen; alle übrige aber haben die churfürstlichen Staaten zu verlaßen. ibid. §. 3. u. 4.

—— **Militär-Pensionisten.** Nach einem von der französischen Regierung gefaßten Beschluß, können alle französische Militär-Pensionisten, welche nicht gebohrne Franzosen, und im Auslande, Helvetien ausgenommen, ansäßig sind, ihre Pensionen ausschläßig bey dem Zahlmeister der ersten Militärdivision zu Paris auf eine Anweisung des Commissaire ordonateur derselben Division durch einen gehörigen bevollmächtigten Quartalweise beziehen; doch sollen die von den befraglichen Militärpersonen zu diesem Ende einzusendenden Vollmachten jedesmal durch einen von der ordentlichen Obrigkeit ihres Wohnorts ausgestellten, und von dem nächsten französischen Agenten legalisirten Lebensschein unterstüzet seyn. R. Bl. 1803. f. 1030.

Französisches Gewicht zu dem baierischen. Eine eigene hiezu angeordnete Kommission von sachverständigen Männern hat nach einer wiederholten und reifen Untersuchung gefunden, daß ein baierisches Pfund 561⅔tel französische Grammes; der baierische Zentner aber 56166⅔tel derley Grammes enthalte, welche mit 500 Grammes, woraus das französische Pfund besteht, dividirt, zum Quotienten 112$\frac{32}{75}$ Pfund geben. R. Bl. 1805. f. 1144.

Frauenau, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Regen inkorporirt.

Frauen-Klöster, siehe Mendikanten-Klöster.

Freinhausen, Hofmarkt, dem Landgerichte Pfaffenhofen einverleibt.

Fremde Dienste der Dienstpflichtigen, siehe Abschieds-Gesuche.

Freudenberg, ehemaliges Landgericht, siehe Amberg.

Freudhof, siehe Rangordnung.

Freybänke in München. Wegen eingeschlichenen Mißbräuchen wurde verordnet: daß daraus, daß die Polizey Jemand in den Freybänken Vieh zu schlachten und zu verkaufen gestattete, bloß eine zeitliche Benuzung der Freybänke, niemals aber ein Recht, oder Gewerb, oder ein unwiederruflicher Anspruch gefolgert, oder eine Niederlassung darauf gegründet, oder eine Ausschließung und Zurückdrängung gestattet werden könne, sondern daß die hiesigen Freybänke, die von denen, welche darin schlachten und verkaufen, den Zweck entgegen für förmliche Metzger-Gerechtigkeiten angesehen werden wollen, jedem Landwirth und Vieh-Eigenthümer, welcher hier Schlachtvieh selbst verwerthen will, ohne von denjenigen, welchen bisher in Abgang anderer die zeitliche Benüzung der Freybänke gestattet wurde, im geringsten gehindert zu werden, gegen den schon bestimmten Bankzins offen stehen. R. Bl. 1805. f. 936. Auch ist die Polizeydirektion angewiesen, über die genaue Beobachtung dieser Polizeyverfügung um so mehr zu wachen, als allen Entgegenhandlungen, durch welche die Freybänke von ihrem Zwecke abgeführt, und zu Berechtigungen beson-

besonderer Individuen gemacht werden wollen, die rechtliche Wirkung für immer versagt ist. ibid.

Freyham, Sitz, ist dem Landgerichte München einverleibt.

Freyherrnstands-Erhebung unterliegt dem Siegelstempel mit 90 fl. R. Bl. 1805. f. 408. 1ste Klasse.

Freyjahrs-Gesuche der Unterthanen, in soferne sie unmittelbar bey den geeigneten Unterbehörden zur Berichtserstattung nach vorgeschriebener Ordnung eingereicht werden, sind von der Stempelschuldigkeit ausgenommen. R. Bl. 1805. f. 410. §. 8. Lit. G.

Freynächte. Oeffentliche Tänze und Belustigungen an Tägen, wo derley nicht schon nach den bestehenden Verordnungen gestattet sind, sollen mit Vorwissen und Bewilligung sowohl von der Kommandantschaft, als des Polizeyamtes bewilliget werden. R. Bl. 1802. f. 188. Auch darf für solche Bewilligung weder bey der Polizeybehörde, noch bey der Kommandantschaft einige Gebühr gefodert werden. ibid. siehe Stadtkommandanten.

Freynberg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landau inkorporirt.

Freyschulen, siehe Schulgeld.

Freysing, Bisthum. Gemäß des von der Reichsdeputation angenommenen allgemeinen Entschädigungsplanes ist dieses im baierischen Kreise entlegene Bisthum mit allen Zugehörungen als eine erbliche Besitzung Seiner churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern zugetheilt worden, Höchstdieselben haben daher durch einen eigends ernannten General-Kommissär davon Besitz nehmen lassen. R. Bl. 1802. f. 841. Und da Höchstdieselbe und ihre Nachfolger an der Chur dabey alle landesherrliche Gewalt und Rechte, wie in den alten Staaten auszuüben haben; so erstreckt sich auch auf dieses das durch den 33. §. besonders bestätigte Privilegium de non appellando illimitatum. Es würden daher von nun an alle Appellationen an die Reichsgerichte, und Aktenversendungen an die bey den Universitäten bestehenden Spruchkollegien vollkommen verboten, und bestimmt befohlen, daß Jedermann in dem erwähnten im baierischen Kreise gelegenen Fürstenthume Freysing und Zugehörden in allen den Fällen, wo in bürgerlichen Streitigkeiten von dem churfürstlichen Hofrathe in Freysing weiterhin appellirt werden will, oder kann, bey schwerer Verantwortung und Strafe der landesherrlichen Ungnade, an keine andere Behörde seine Appellationen oder Revisionen befördern solle, als zu der obersten Justizstelle in München. ibid. f. 844. Und da der alldasige Hofrath mit dem Schlusse des 1802. Jahrs aufhörte, so sind von diesem Zeitpunkte an die allgemeine Leitung der Polizey, wie auch die übrigen Regierungs-Gegenstände der churfürstlichen Landesdirektion, jedoch mit Ausnahme der Organisations-Gegenstände, und der Steuersachen übertragen. ibid. f. 870. Es wurde auch allda der Gebrauch des Stempelpapiers, des Kalenders- und Kartenstempels nach den bereits bestehenden Verordnungen eingeführt. R. Bl. 1803. f. 7.

—— Landgericht, begreift in sich die dasige Stadt nebst ihrem Umkreise, und den untern Theile der Grafschaft Ismaning, bis zum Dorfe Ismaning ausschlüßig, welches zum Landgericht München gehört, das Landgericht Krandsberg mit Ausnahme derjenigen Theile, welche den Landgerichten Dachau und München einverleibt worden sind. Ferners sind diesem Landgerichte inkorporirt: 7 Hofmärkte, als Aptterbach, Haindlfing, Hochenkammer, Kammerberg, Paumzenhausen, Siggenhausen und Thallhausen; dann 1 Sitz, Schönpichel. Sie hat allda ihren Sitz und die Eisenfrohnfeste; zum Dienste des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit drey Knechten; steht mit allen ihren Bestandtheilen in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte München; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte No. VII. R. Bl. 1804. f. 194.

—— Rentamt, enthält die nämliche Gränze des neu organisirten Landgerichts, dieses hat künftig gemäß gndbigsten Rescripts Serenissimi de dato 3. Februar 1804 dreyerley Rechnungen zuführen, eine über die in dem Distrikte gelegene freysingischen Parcellen aller Art,

die andere über die alt Krandsbergischen Gefälle, und die dritte über die im ersagt Krandsbergischen Antheile entlegenen baierischen Klostergüter.

Freysing, Stadt an der Isar, ist dem Landgerichte Freysing inkorporirt.

Freystadt, siehe Neumarkt Landgericht.

Feyung ehemaliges Richteramt, siehe Parkstein Landgericht.

Freyzügigkeit, mit der Cisalpinischen Republik, soll bey allen Exportationen, und Auswanderungsfällen die dort selbst bestehende allgemeine Freyzügigkeit, in so lange ohne alle Beschränkung erwiedert werden, als nicht deßhalb eine Aenderung verfügt werden wird. R. Bl. 1802. f. 27. mit Salzburg ist der 31te August 1801. als der Tag der Kundmachung zum Termine für den Anfang der mit selben bestehenden gegenseitigen Freyzügigkeit bestimmt worden. f. 75. Bamberg Hochstifte: mit diesem haben ebenfalls vom 12ten April 1802. als den Tag des gemachten Antrages, die Einhebungen der seither landüblichen Abfahrts- oder Abschoßgebühren aufgehört: f. 363. und so vom 15ten July 1802. mit des Herrn Herzogs von Sachsen Koburg: f. 537. wie auch mit Solms-Braunfels: f. 617. in allen Fällen, wo der Abzug aus den ältern Ehurlanden nach den in Franken und Schwaben zur Entschädigung überwiesenen Provinzen, oder auch umgekehrt statt gefunden hat, soll die Abschoß- und Abfahrtsgebühr, wenn nicht anders die Freyzügigkeit hergebracht gewesen, entrichtet werden: doch betrift diese Verfügung nur den Zeitraum, welcher der Ergreiffung des Civil-Besitzes voran gegangen ist, und von dessen Eintritte an das Generale von 26. Hornung 1780, *) welches die unbedingte Freyzügigkeit zwischen sämtlichen Provinzen eingeführt hat, auch hier volle Anwendung finden solle. R. Bl. 1803. f. 5. Es liegt in den Begriffen des Nachsteuer-Einheischungsrechtes, welches ganz auf ein gleiches wechselseitiges Benehmen sich gründe, daß nicht mehr an Freygelds-Gebühren gefodert werden könne, als von dem Landesfürsten eingehoben werde, in dessen Territorial-Bezirke ein Vermögen durch Erbschaft, Schankung, oder Heurath, überziehe. Aus diesem allgemeinen Grundsatze ergiebt sich die Schlußfolge, daß, wenn ein der Nachsteuer-Erhebung berechtigter und privilegirter Stand im Falle eines außer Landes ziehenden Vermögens mit dem andern Landesherrn in Einheischung des Freygeldes konkurrire, die Summe, welche von beyden zusammen von dem exportirten Vermögen abgezohen werde, den Betrag der gewöhnlichen Abschoßgebühren nicht übersteigen dürfe: Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 239. Die mit dem Hrn. Fürsten von Thurn und Taxis schon bestehende wechselseitige Freyzügigkeit, welche jedoch bis jetzt nur auf die fürstlichen Besitzungen sich erstreckte, ist nun auch auf dessen Hofdienerschaft ausgedehnt worden: R. Bl. 1803. f. 274. Ein gleiches wurde mit Hrn. Fürsten von Nassau Usingen mit Ausnahme der Stadt Wiesbaden eingeführt: f. 586. ferners gegen die privatiren Fürst-Nassauischen Besitzungen, Dillenburg, Siegen, Diez, und Hadamar. f. 962. und so gegen die fürstlich Schwarzenbergischen Lande. f. 990. dann die Freyzügigkeit in das fürstlich Isenburgische Landgebieth: R. Bl. 1804. f. 84. Und so gegen die Italiänische Republik. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 19. Nicht weniger sollen diejenigen, welche nach Frankreich mit landesherrlicher Bewilligung auswandern, freyzügig behandelt werden: R. Bl. 1804. f. 146. die gemäß des Hauptvergleiches zwischen des Königs von Preußen Majestät, und Sr. Churfürstl. Durchl. bedungene gegenseitige Freyzügigkeit erstreckt sich nicht nur allein auf die fränkische Fürstenthümer, sondern auch auf das jenige Vermögen, welches aus den königlich. Preußischen Fürstenthümern Anspach und Bayreuth in die dießseitigen ältern Erblande, oder von letzteren in jene überziehet: f. 379. vom 9. April 1804. anfangend wurde ebenfalls von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern, und Sr. Churfürstl. Durchl. von Baaden ein verbündlicher Freyzügigkeits-Staats-Vertrag abgeschlossen: f. 429. Die Freyzügigkeit, vermög welcher das in fremde Staaten überziehende Vermögen von der Real-Abgabe des Freygeldes und der Abschoß-Gebühr frey ist, soll gegen alle jene Staaten, mit welchen bereits besondere Verträge bestehen, so wie gegen

dieje-

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 427. N. 86.

diejenigen, wo der freye Vermögens-Uebergug als eine Folge der daselbst bestehenden Landesgesetze, rezipprozirlich von Sr. Churfürstl. Durchl. angeordnet worden ist, strenge eingehalten werden. Bey den letzteren haben jedoch die Unterbehörden genau darauf zu sehen, ob in einzelnen Fällen das Rezipratum gegen die in die Churfürstl. Staaten Einwandernde beobachtet wird, und wenn sie Beweise des Gegentheiles entnehmen, diese zur Kenntniß der churfürstl. Landesdirektion von Baiern der Berichtserstatung an Sr. Churfürstl. Durchl. halber, zubringen: R. Bl. 1804. f. 637. Auch ist mit Sr. Kayserl. Königl. Majestät ein Freyzügigkeits-Vertrag dahin abgemacht worden, daß in Zukunft zwischen sämtlichen deutschen Staaten Sr. K. K. Majestät mit den gesamten Staaten Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern nie ein Abschoß- oder Absahrtsgeld, was nemlich in die landesfürstliche Kasse geflossen, eingehoben werden solle: f. 688. §. 1. diese Aufhebung schließt aber weder die Erhebung der Emigrationstaxe, noch Erbsteuer aus, weil es von jeden Unterthan der K. K. Erbstaaten bezogen wird: ibid. §. 2. dabey bleiben die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft stehen, daß vor der Anfäßigmachung die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen ist. ibid. §. 3. auch ist festgesetzt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswandermngs-Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, den Grundsätzen der Freyzügigkeit ungeachtet statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird: ibid. §. 4. Bey dem Emigrationstaxe bleibt es, wie ehedor, wornach 3. pro Cent. des Vermögens erhoben werden: ibid. §. 5. Mit des Herrn Erbprinzen zu Oranien, Fürsten zu Nassau wurde ebenfalls eine unbeschränkte Freyzügigkeit abgeschlossen: f. 769. die, gegen die churfalzburgische Lande, bestehende Freyzügigkeit soll auch auf jene Landgebiethe-Theile ausgedehnt werden, die dem Churfürstenthume Salzburg von dem Fürstenthume Paßau zu Theil geworden sind; und eben so auch von der Stadt Paßau, und Freising: f. 783. Auch mit der Reichsstadt Augsburg ist die Freyzügigkeit festgesetzt: f. 816. Ferners geschahe eine Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Eichstädt, dabey aber unterliegt die in 185. fl. bestimmte Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme: f. 925. Ein gleiches geschahe mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wo die Schreibgebühren und Theilungstaxen einzig ausgenommen sind, die von den im Lande wohnenden, und darinn bleibenden Einwohnern im gleichen Falle auch bezogen worden, und nicht von der Exportation herrühren, f. 981. Auch mit dem Hrn. Fürsten zu Leiningen ist ein Freyzügigkeits-Vertrag abgeschlossen worden: R. Bl. 1805. f. 399. Ferners mit Sr. Königl. Maiest. von Preußen: f. 827.

Friedberg Landgericht, begreift in sich die Landgerichte Friedberg und Mehring, beede nach ihren ehevorigen Gerichtsgränzen; dann sind diesem Landgerichte inkorporirt die Stadt Friedberg. 3. Hofmärkte, Kissing dermalen königliche Hofmarkt, Rünnenthall, und Stezlingen. 1. Sitz. Unterzell der Stadt Friedberg gehörig. An dem Sitze des Landgerichts zu Friedberg ist die Frohnfeste, und zum Dienste desselben ein Gerichtsdiener mit drey Knechten angestellt, und hat allda eine Kordonsstation; in Rechts-Angelegenheiten steht dieses Landgericht unter dem Hofgerichte München: R. Bl. 1803. f. 415. die dießseitige Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte No. VIII.

—— Rentamt allda, dieses besteht in den Distrikten Friedberg und Mehring: R. Bl. 1803. f. 464.

—— churfürstliches Salzamt hat zur Faktorie Zußmarshausen. R. Bl. 1804. f. 85.

—— Stadt am Lechfelde, ist dem Landgerichte Friedberg inkorporirt.

Frohndienste, siehe Scharwerk.

Frohnfeste, an dem Orte eines jeden Landgerichts muß eine Frohnfeste entweder neu errichtet, oder die schon bestehende mit nachfolgenden Bestimmungen hergestellt werden: dieselbe muß theils zur Verwahrung, theils zur Bestrafung verschiedene von einander abgesönderte Behältnisse enthalten, in welchen die Gefangene weder durch Feuchtigkeit, üblen Geruch, Kälte, noch durch andere Beschwernisse an ihrer Gesundheit Schaden leiden. Aus dieser Ursache sollen keine unterirdische, und keine solche Gefängnisse statt finden, worinn der Gefangene sich nicht aufrichten, oder das Tageslicht nicht sehen, oder keine mäßige Bewegung durch

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Auf- oder Niedergehen machen kann. Jedoch müssen die Gefängnisse mit festen Mauern, eisernen Stangen, und guten Schlössern wohl verwahrt, und so beschaffen seyn, daß Niemand mit dem Gefangenen, und die Gefangenen unter sich selbst nicht reden können. R. Bl. 1802. f. 256.

Fronleichnams-Prozession in der Hauptstadt München, anstatt den sonst einberufenen Prälaten der aufgelößten ständischen Klöster haben die hiesigen zwey Stadtpfarrer von U. L. Frauen, und St. Peterskirche das Sanctissimum um die Stadt abwechselnd zu tragen: worauf solche mit dem Anhange angewiesen, daß jedesmal derjenige Pfarrer, aus dessen Kirche die große Prozession ausgeht, bey dem Schwabinger Thor den Anfang machen soll, bis zum Sendlinger Thor, wo dann der andere Stadtpfarrer bis wieder zum Schwabinger Thor zurück, in die Funktion einzutreten hat. Vermög Resolution vom 23. May. 1803. siehe auch Schiessen.

—— auf dem Lande: Jeder exponirte Seelsorger, welcher die pfarrlichen Funktionen in seiner Filialkirche zu leisten hat, ohne Unterschied des Ranges oder äußerlichen Charakteurs und Titels, wird verbunden, am Fronelichnamstage die feyerliche Prozession an seinem Seelsorgers-Orte nach geendigtem Gottesdienste zu halten: Folglich hört der Zug der mit solch eigenen Seelsorgern versehenen Gemeinden zur Hauptpfarrkirche an diesem Tage auf, indem solch ein Zeichen der Abhängigkeit ganz überflüßig ist. Die Geistlichkeit hatte diese Verordnung von den Kanzeln zu verkünden, und dem Volke den Zweck reiner ungestörter Andacht verbunden mit sittlicher Rückkehr zur häuslichen Ordnung wohl an das Herz zu legen. R. Bl. 1803. f. 333.

Fronlach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Starnberg inkorporirt.

Frontenhausen, Markt an der Vils, ist dem Landgerichte Vilshiburg inkorporirt.

Fuhrmann zu Wasser und zu Land, wenn ein solcher seine volle Ladung nicht selbst durch das ganze Land führet, sondern sie entweder ganz oder Theilweise einem anderen Fuhrmann oder Bothen zur weiteren Verbringung überläßt, kann und darf die Umpackung oder Umspannung nirgend wo anders, als bey einer Halle, oder bey einem Mauthamte geschehen. R. Bl. 1805. f. 18. §. 15. siehe auch Bothen.

Fuhrwesen, diejenigen Dienstpflichtigen, welche wegen Abgang des gehörigen Maaßes zum wirklichen Dienste nicht genommen werden, sollen entweder zum Fuhrwesen, oder im Nothfalle zur innern Vertheidigung des Vaterlandes verwendet werden: R. Bl. 1805. f. 261. §. 21. Da ein wohlgeordnetes Fuhrwesen gleichfalls zur Herstellung des kompleten Standes einer Armee gehört, welcher durch das Kantonsreglement bezielet wird, so erfolgt wegen der in Ordnung und Richtigkeit zu erhaltenden Konscription der Landesverfassungsmäßigen im Landdefensionswesen zustellenden Artillerie und Fuhrwesens, oder sogenannter Heerwagenpferde, die weitere Instruktion: f. 270. §. 42.

Fundationen rc. von den ständischen, innländischen Klöstern haben alle Fundationen, Meritorien, und Gratialien ohne weiters eingezogen werden müssen, von den nicht ständischen Klöstern lediglich noch zur Zeit mit Ausnahme der barmherzigen Brüder und Schwestern und der Ursulinnerinen sollen ebenfalls alle diese um so mehr aufhören, als dem Schulfonde bereits ein nach gewissen Umständen und Perioden bestimmtes Aversum regulirt, und für die Fortsetzung der nöthigen Gottesdienste besonders gesorgt ist. Ferner soll auch alles, was ausländischen Mendikanten, oder andern Klöstern bisher unter obigen Benennungen verreicht worden, aufhören. Jedoch soll dasjenige, was die innländischen Klöster unter den gedachten Titeln von Städten und Märkten, dann den Kirchen und milden Stiftungen derselben bezohen haben, noch ferner zum Schulfonde verreicht werden. R. Bl. 1803. f. 862.

Funktion des Dieners, und der Gehalt des Dienstes unterliegen jedesmal mit dem Eintritte einer richterlichen, oder einer administrativen Spezialuntersuchung, zugleich der Suspension; der Gehalt des Standes wird während der Untersuchung belassen. Außer dem Falle eines richterlichen Spruches hat der einmal verliehene Dienerstand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität. Die Funktion und der Dienstesgehalt sind prekärer Natur, sie können ohne Rekurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung entweder für immer, mittelst Dimission, oder für eine

gewisse

gewiſſe Zeit, mittels Quiescirung benommen werden. R. Bl. 1805. ſ. 228. §. 9. 10. et 11. ſiehe Staatsdiener.

Furth, ehemaliges Landgericht, iſt nach der Reſolution vom 2. Nov. 1804. dem Landgerichte Kötzting konſolidirt worden, und hat allda eine Kordonestation. R. Bl. 1804. ſ. 938.

—— Mautamt, hat ein Beymautamt zu Eſchelkam, 2 Stationen Rittſteig und Lamm, dann allda eine Patrouillestation Lamm.

Fürſtenſtein, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Paſſau inkorporirt.

Furt, Stadt am Fluße Chamb, unter das Landgericht Kötzting gehörig.

Furt, Hofmarkt, dem Landgerichte Pfarrkirchen einverleibt.

Furt, Hofmarkt, unter das Landgericht Landshut gehörig.

Furt, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Schönberg inkorporirt.

Furt, Sitz, gehört unter das Landgericht Mühldorf.

Furttarn, Sitz, dem Landgerichte Erding einverleibt.

Füſſen, Landgericht in der ſchwäbiſchen Provinz, dieſes begreift die ehemalig hochſtiftiſchen Pflegämter Füſſen und Neſſelwang in ſich, hat allda ihren Sitz. Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 199.

—— Rentamt, dieſes iſt von eben dem Umfange des Landgerichts, und hat auch allda ihren Sitz. Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 199.

—— churfürſtliche Salzoberfaktorie, darunter ſtehen die Faktorien Murnau, Sonthofen, Soyen und Steingaden, führt den Verkauf und die Verrechnung, wie wirkliche churfürſtl. Aemter. R. Bl. 1804. ſ. 85.

Futtermeiſteramt in München, das Perſonale hat mit Ausſchluße der Vorſtände ſeine Gerichtsbehörde bey dem Hofoberrichteramte. R. Bl. 1805. ſ. 389. §. 3.

G.

Gage und Quartiergeld des Offizierkorps der Armee. Wegen den geſtiegenen Preiſen aller Lebensbedürfniſſe wurde dieſertwegen ein allgemeines Regulativ feſtgeſetzt: das Gehalt eines Diviſionärs mit Einſchluße von 3000 fl. Tafelgeld auf 8000 fl. R. Bl. 1803. ſ. 529. Der vier Infanterie-Brigadiers, und des Generalquartiermeiſters, einſchließlich 1500 fl. Tafelgeldes, für jeden jährlich auf 5000 fl.; des Brigadiers der Kavallerie, ebenfalls jährlich incluſive 1500 fl. Tafelgeld auf 5000 fl.; die Regiments-Innhaber behalten ihre bisherige Gage. ibid. §. 1. Bey der Infanterie wird monatlich beſtimmt, für den Oberſtkommandanten 15 fl. Quartiergeld und 165 fl. Gage; für den Oberſtlieutenant 12 fl. Quartiergeld und 118 fl. Gage; für den Major 10 fl. Quartiergeld und 110 fl. Gage; für den Adjutanten nebſt 10 fl. Zulage für die Pferdsgratifikation, die ſeinem Charakter anklebende Gage; für den Hauptmann 6 fl. Quartiergeld und 74 fl. Gage; für den Staabskapitain 6 fl. Quartiergeld und 44 fl. Gage; für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld und 32 fl. Gage; für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld und 26 fl. Gage; für den Regimentsquartiermeiſter 6 fl. Quartiergeld und 44 fl. Gage; für den Bataillonsquartiermeiſter 4 fl. Quartiergeld, und 32. fl. Gage; für den Auditor 6 fl. Quartiergeld und 44 fl. Gage; für den Regimentswundarzt 4 fl. Quartiergeld und 32 fl. Gage; für den Bataillonswundarzt 3 fl. Quartiergeld und 17 fl. Gage. ſ. 530. §. 2. Bey der Kavallerie iſt beſtimmt monatlich einſchläßig der Pferdsgratifikation; für den Oberſtkommandanten 15 fl. Quartiergeld und 180 fl. Gage; für den Oberſtlieutenant 12 fl. Quartiergeld und 130 fl. Gage; für den Major 10 fl. Quartiergeld und 121 fl. Gage; für den Adjutanten die ſeinem Charakter angemeſſene Gage nebſt 3 fl. Zulage über die ſchon in der Gage mit 7 fl. berechnete Pferdsgratifikation; für den Rittmeiſter 6 fl. Quartiergeld und 82 fl. Gage; für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld und 39 fl. Gage; für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld und 33 fl. Gage; für den Regimentsquartiermeiſter 6 fl. Quartiergeld und 49 fl. Gage; für den Auditor 6 fl. Quartiergeld und 49 fl. Gage; für den Regimentswundarzt 4 fl. Quartiergeld und 37 fl. Gage; für den Unterwundarzt 3 fl. Quartiergeld und 22 fl. Gage. ibid. ſ. 531. §. 3. Bey der Artillerie iſt beſtimmt monatlich, für den Oberſtkommandanten 15 fl. Quartiergeld und 173 fl. Gage; für den Oberſtlieutenant

12 fl. Quartiergeld und 124 fl. Gage; für den Major 10 fl. Quartiergeld und 115 fl. Gage; für den Adjutanten die seinem Charakter anklebende Gage nebst 10 fl. Zulag als Pferdsgratifikation; für den Hauptmann 6 fl. Quartiergeld und 77 fl. Gage; für den Staabskapitain 6 fl. Quartiergeld und 47 fl. Gage; für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld und 34 fl. Gage; für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld und 28 fl. Gage; für den Regimentsquartiermeister 6 fl. Quartiergeld und 44 fl. Gage; für den Auditor 6 fl. Quartiergeld und 44 fl. Gage; für den Regimentswundarzt 4 fl. Quartiergeld und 32 fl. Gage; für den Unterwundarzt 3 fl. Quartiergeld und 17 fl. Gage. ibid. §. 4. Die Offiziers der reitenden Artillerie werden jenen der Artillerie, und die Ingenieurs den Offizieren der Artillerie nach der Verschiedenheit ihrer Dienststufen gleich gehalten. s. 532. §. 5. Den Offizieren des Garnisonregiments wird bewilliget folgende Zulage: auf der Station Rottenberg dem Platzhauptmann, Staabskapitain, Ober- und Unterlieutenant, jedem monatlich 2 fl. Auf der Station Burghausen: dem Hauptmann monatlich 10 fl., dem Ober- und Unterlieutenant jedem monatlich 2 fl. Auf der Station Friedberg: dem Major monatlich 6 fl., dem Unterlieutenant monatlich 2 fl. Auf der Station Stadt am Hof: den beyden Staabskapitains, dem Oberlieutenant und den beyden Unterlieutenants, jedem monatlich 2 fl. ibid. §. 6. Auf der Station Benedorg: dem Hauptmann monatlich 7 fl., dem Ober- und Unterlieutenant jedem monatlich 2 fl. Auf der Station Oberhaus bey Passau: dem Unterlieutenant monatlich 3 fl. 18 kr. s. 532. §. 6. Da nach obigem Regulative die Kavallerie-Oberoffiziers höher in der Gage als, die der Infanterie gestellt worden sind, und auch der gemeine Kavallerist täglich zwey Kreuzer mehr als der Infanterist bezieht, so ist dieses Verhältniß in Ansehung der Kavallerie-Unteroffiziere gleichfalls beybehalten, und jedem täglich zwey Kreuzer mehr bewilliget. ibid. §. 7. Für die bey den verschiedenen Divisions- und Brigadekommandos in wirklicher Dienstleistung stehenden Adjutanten ꝛc. wurde die ihrem Charaktere, welchen solche in der Armee haben, anklebende Zulage bewilliget. ibid. §. 8.

Gageabzug, siehe Militärpensionisten.

Gage- und Empfangsscheine, siehe Militärpersonen.

Gammersham, Markt, ist inkorporirt dem Landgerichte Ingolstadt.

Ganghofen, Hofmarkt, kurerzkanzlerisch, ist dem Landgerichte Pfaffenberg einverleibt.

Gangkofen, Markt, unter das Landgericht Eggenfelden gehörig.

Gantbriefe unterliegen dem Gradationsstempel. R. Bl. 1805. s. 403. §. 3. lit. b.

Gantprozesse: an alle in der Provinz Schwaben aufgestellten Gerichtsbehörden ergieng die Verordnung, daß die Bestimmungen des gemeinen Rechtes in Rücksicht der Klassifikationen der Gläubiger im Gantprozesse, von der Einführung der baierischen Gerichtsordnung angefangen, nicht mehr in Anwendung gebracht werden sollen. Ulmisch. R. Bl. 1804. s. 244. §. 1. Daß an desselben Stelle die Verordnungen, welche die baierische Gerichtsordnung im zwanzigsten Hauptstücke über diesen Theil des bürgerlichen Gesetzes enthält, als allgemeine gesetzliche Normen, jedoch nur in so ferne eintreten sollen, als derselben Anwendbarkeit nicht das abweichende statutarische Recht, welches bis zur Einführung der erneuerten bürgerlichen Gesetze als rechtsgültiges Gesetz den sämtlichen Justizbehörden zur Richtschnur ihrer Entscheidungen hiemit vorgeschrieben seyn soll, entgegen steht. ibid. §. 2. et 3.

Garazhausen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Starnberg inkorporirt.

Garhaim, Hofmarkt, dem Landgerichte Vilshofen einverleibt.

Garmisch, unter das Landgericht Werdenfels gehörig.

Garo, Markt am Flusse Inn, ist dem Landgerichte Mühldorf inkorporirt.

Gartensaamen, diese sind eben so Consumo frey eingehen zu lassen, wie die Saamen für die Feldgründe. Vermög Resolution vom 4ten April 1803.

Gastgeber-Conti unterliegen dem Gradationsstempel. R. Bl. 1805. s. 403. §. 3. lit. a.

Gattergilt, siehe Census.

Gebäude,

Gebäude, über die zu erbauenden assekurirten Gebäude muß jedesmal der Grundriß mit dem Schadensschätzungs-Protokolle zur Brandassekuranz-Kommission, zur Genehmigung eingesendet werden, und dabey ist der Zwischenraum sowohl zwischen den neuen Häusern, als auch zwischen den alten nach der Verordnung vom 30. März 1791. *) des §. 1. und 2. zu bemerken; bey den nicht assekurirten Gebäuden bleibt es bey der Vorschrift ersagter Verordnung, und die sämtlichen Obrigkeiten werden darauf sehen, daß solche genau befolgt wird, und sich eine Nachläßigkeit nicht zu Schulden kommen lassen. Sollte dieß geschehen, und der Fall eintreten, wo das mandatwidrig aufgeführte Gebäude nach dem §. 4. muß eingerissen werden, so kann der Eigenthümer den Ersatz von der Obrigkeit verlangen, die sich nicht auf der Stelle ausweisen kann, daß sie ihn angewiesen hat, den Bau mandatmäßig zu führen. R. Bl. 1803. s. 329. §. 2.

Gebäude churfürstliche sind der Brandassekuranz beygetreten, siehe Brandassekuration.

Gebiets-Gerichtsdiener, welche sich bisher in einzelnen Gebieten eines Gerichts und von dem Sitze des Landgerichts entfernt befunden haben, sind ihrer ferneren Verrichtungen gänzlich entlassen, ihre benützte Dienstgründe und Dienstwohnungen werden verkauft, dann ist der daraus erlöste Preis zur Herstellung und Verbesserung der bey den Landgerichten nöthigen Frohnfesten zu verwenden. R. Bl. 1802. s. 258. Den entlassenen Gerichtsdienern, welche nicht selbst schon Güter besitzen, wovon sie leben können, und welchen nicht nur durch Zutheilung öder Gründe zur Kultur, oder durch Gestattung eines kündigen Gewerbes Unterstützung gegeben werden kann, soll, wenn sie verheyrathet, alt, dienstunfähig oder unvermögend sind, von der Landesdirektion, ein nach Umständen zureichender Unterhaltsbeytrag begutachtet werden, die Unverheyratheten hingegen können als Gerichtsdienersknechte, doch aber nicht in dem nämlichen Gerichte gebraucht werden. ibid. s. 259. Die Ertheilung der Heyrathskonsense bey ledigen Gebiets-Gerichtsdienern ist nach der bereits über ihre Stellen getroffenen Bestimmung als ein bloßer Polizeygegenstand zu betrachten. Vermög Reskript vom 23. Juny 1803.

Geblkofen, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Stadt am Hof.

Gebürgschützen, da die Gebürge durch die gewöhnlichen Linientruppen nicht so gut vertheidiget werden können, als es die Bewohner, als gleichsam gebohrne Schützen selbst zu thun im Stande sind; so wurde aus den Landgerichten Fischbach, Aybling, Miesbach, Tölz, Weilheim, Schongau und Werdenfels ein eigenes Korps Gebürgsschützen zur Vertheidigung der Gränzen und Pässe, besonders gegen den in Bewegung gesetzten Tyroler Landsturm aufgestellt. R. Bl. 1805. s. 1098.

Geburtsbriefe, für diese ist der 15 kr. Stempel bestimmt. R. Bl. 1805. s. 407. lit. b. vierte Klasse.

Geburtslisten, siehe Taufbücher und auch Juden.

Gedenken, vor die außer der Pfarrey verstorbenen, wo oft von vielen Jahren zurück verstorbene Anverwandte von der Kanzel verkündet werden, ist für die Zukunft gänzlich abgeschaft, und die einschlägigen Obrigkeiten haben hierüber die in jedem Orte befindlichen Pfarrer und Seelsorger für den Vollzug dieser Verordnung verantwortlich zu machen. R. Bl. 1804. s. 123.

Gefangenanstalten in München, der Gerichtsstand desselben Personals ist bey dem Hofoberrichteramte. R. Bl. 1805. s. 388. §. 2.

Gefangene, denen sind für jede erwachsene Person, für Kost und Brod täglich 10 kr. bewilliget, dabey ist allen Behörden zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß diese Ausgabe den gefangenen Personen mittels der Kost und des Brodes auch vollkommen zu Gutem gehe. R. Bl. 1802. s. 585. Sie sollen auch zur Zeit des Transportes auf Kosten der Staatskasse verpflegt werden. R. Bl. 1803. s. 91. siehe auch Azungskösten.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. S. 213.

Geheimes

Digitized by Google

Geheimes Central-Rechnungskommissariat, dieses soll im Sitze des geheimen Finanz-Ministeriums bestehen: R. Bl. 1804. s. 893. §. 1. Ihre Obliegenheit ist, die von dem General-Kommissär und dem staatswirthschaftlichen Direktor einer jeden Provinz, als den Provinzial-Etats-Kuratoren, bey dem jährlichen Finanz-Kongresse vorzulegenden Spezial-Etats der einzelnen Empfangs-Aemter, und der Provinzial-Hauptkasse mit ihren Belegen zu prüfen, und dadurch die Beurtheilung der hieraus hervorgehenden Provinzial-Finanz-Etats zu begründen. ibid. §. 2. Die Resultate des jährlichen General-Finanz-Kongresses, welche in Beziehung auf die Provinzen aus dem Spezial-Etats der äußern Rechnungsstellen, und aus dem Etate der innern Hauptrechnungsstelle, und in Beziehung auf den Central-Regierungssitz, aus dem Spezial-Etats des Hofs-Ministerial- und Militär-Etats bestehen, werden nach der erfolgten landesfürstlichen Sanction dem Central-Rechnungs-Kommissariate, als die Basis ihrer Kontrolle und Justifikation, mitgetheilt: s. 894. §. 3. Das Geschäft der Kontrolle äußert sich in der Prüfung der nach jedem Monatschlusse von den Provinzial-Haupt-Kassen, der Central-Staats-Kasse, der General-Dispositions-Kasse, und der Militär-Hauptkasse zustellenden Monats-Extrakte; woraus von dem Central-Rechnungs-Kommissariate die Total-Balanz aller Einnahmen und Ausgaben des gesamten Staates mit jedem Monate gezogen, und dem geheimen Finanz-Ministerium vorgelegt wird: ibid. §. 4. Das Geschäft der Justifikation, als die eigentliche Hauptbestimmung des Central-Rechnungs-Kommissariates, äußert sich in der Revision der Jahres-Rechnungen, und zwar der Provinzial-Hauptkasse, der Central-Staatskasse, der General-Dispositionskasse, der Militär-Hauptkasse, und der sämtlichen Hofstäbe, und Intendanzen: ibid. §. 5. Das Central-Rechnungs-Kommissariat hat die Verbindlichkeit, in einer Zeit von drey Monaten nach dem Einlaufe der einschlägigen Rechnungen das Justifikationsgeschäft zu vollenden, mit den etwa geschöpften Bedenken dem geheimen Finanz-Ministerium vorzulegen, und diese Vorlage in Gemäßheit des 19. Artikels der organischen Finanzgesetze mit einem das ganze Resultat darstellenden universal Finanz-Konspekte zu begleiten, woraus sich die Vergleichung des effektiven Etats-Standes sowohl mit dem approximativen Etats-Entwurfe beym Anfange des Jahres, als mit jenem eines verflossenen Jahres, abziehen läßt: s. 895. §. 6. die Justifikation der Rechnungen der äußern Rent- und Kammeral-Aemter einer Provinz bleibt dem unter die Provinzial-Etats-Kuratelgesetzten Rechnungs-Büreau, wobey ein Ober-Rechnungs-Kommißär über die Erfüllung aller formellen und materiellen Vorschriften zu wachen hat, übertragen: ibid. §. 7. da die dem Central-Rechnungs-Kommissariate obliegende gründliche Revision der Provinzial-Hauptkasse-Rechnungen, ohne zugleich auch eine wenigstens generale Einsicht in die Rechnungen der äußern Aemter zu nehmen, schon an sich nicht wohl möglich ist, und über dieses diese Einsichtsnahme bey dem Central-Rechnungs-Commissariate um so weniger beseitiget werden kann, als diese Behörde über die letzte und oberste Konservation des gesamten Finanz-Etats zu wachen, und also die Harmonie der verschiedenen Spezial-Etats zu den äußern Rentämtern zu verfolgen hat, so müssen mit den Rechnungen der Provinzial-Hauptkassen auch sämtliche Rechnungen der äußern Rent- und Kammeralämter, jedoch ohne Belege, zum Central-Rechnungs-Kommissariat eingesendet werden, welches voraussetzt, daß jene äußern Aemter ihre Rechnungen mit einem Duplikate zur Provinzial-Etats-Kuratel einzuschicken haben, und bey der durch den Rechnungs-Konseß bestimmten neuen Rechnungsform mit Erleichterung geschehen kann: ibid. §. 8. Wenn bey dieser generalen Einsichtsnahme der äußern Aemter-Rechnungen, welche die Stelle einer Supperrevision vertritt, in Beziehung auf die Konservation der Special-Etats oder im Falle eines Widerspruches zwischen den Rechnungen der äußern Rentämter, und der Provinzial-Hauptkasse-Rechnung ein Bedenken gegen jene Aemter-Rechnungen vorkömmt, so hat das Central-Rechnungs-Kommissariat die geeignete Rüge dem geheimen Finanz-Ministerium vorzulegen, welches sodann an die Provinzial-Etats-Kuratel das Erfordeliche erlassen wird: s. 896. §. 9. da die Wachsamkeit über die Konservation des gesamten Finanz-Etats im Allgemeinen eine der vorzüglichsten Rücksichten ist, welche das Central-Rechnungs-

Kommissa-

Kommiſſariat bey ſeinem Juſtifikationsgeſchäfte zu nehmen hat, ſo iſt es nothwendig, daß dieſe Central-Rechnungsbehörde von allen jenen Provinzial- und Central-Verfügungen, durch welche in den einſchlägigen Spezial-Etats die unvermeidliche Aenderung eines bisher beſtändigen, oder die Fixirung eines unbeſtändigen Anſatzes entſteht, in ſichere, ſchleunige, und vollſtändige Kenntniß, und zwar jedesmal bey Einſendung der Monats-Extrakte mittels einer eigenen desfallſigen Tabelle geſetzt werde: ibid. §. 10. Außer den in den vorſtehenden Artikeln ausgezeigten Juſtifikations-Geſchäften, und Konſpekts-Informatton gehören alle dem geheimen Finanz-Miniſterium in ſeinem höheren Staatsdienſte erforderliche Kalkulationen, Berechnungen, generelle und partielle Konſpekte zu dem Wirkungskreis und der Obliegenheit des Central-Rechnungs-Kommiſſariates: ibid. §. 11. Das Central-Rechnungs-Kommiſſariat bildet vorerſt einen büreaumäßigen Ausbruch des geheimen Finanz-Miniſterial-Departemens, daher alle dem Kommiſſariate einſchlägige Gegenſtände forthin zum geheimen Finanz-Miniſterium einbefördert, und alle durch das Kommiſſariat veranlaßte Beſchlüße durch das geheime Finanz-Miniſterium erlaſſen werden: ſ. 897. §. 12. Zwiſchen dem geheimen Finanz-Miniſterium und dem Central-Rechnungs-Kommiſſariate iſt die Direktion dieſes letzten mit dem geheimen Finanz-Referendariate vereiniget. ibid. §. 13. Das Central-Rechnungs-Kommiſſariat beſteht in einem Ober-Rechnungs-Commiſſär für die Central-Etats: In zwey Rechnungs-Kommiſſarien für die Provinz Baiern; In einem Rechnungs-Kommiſſär für die Provinz obere Pfalz: In einem Rechnungs-Kommiſſär für die Provinz Neuburg; In einem Rechnungs-Kommiſſär für Schwaben. In zwey geheimen Tabelliſten. In zwey Kalkulatoren, in zwey Kanzelliſten, und in einem Diener: ibid. §. 14. Auf Rang und Uniform wurde feſtgeſetzt, daß die geheimen Central-Rechnungs-Kommiſſarien den geheimen Sekretarien des Miniſterial-Finanz-Departements, und die geheimen Tabelliſten, Kalkulatoren, und Kanzelliſten den geheimen Kanzelliſten des Miniſterial-Finanz-Departements gleich geſtellt ſeyn ſollen. ibid. §. 15.

Geheime Kanzley, für dieſe wurde ein Perſonal-Regulativ dahin getroffen, daß bey jedem Miniſterial-Departement für die Zukunft nur mehr zwey, nämlich ein expedirender und ein geheimer Sekretär des Büreaudienſtes angeſtellt werden ſollen: N. Bl. 1803. ſ. 753. §. 1. der expedirende geheime Sekretär hat a.) das Einlaufs-Protokoll zu führen, b.) die Exhibita dem Miniſterio vorzulegen, c.) die Erholung der Vorakten aus der geheimen Regiſtratur zu beſorgen, d.) ſodann die Produkten mit den Akten dem einſchlägigen Referenten zu überſenden: e.) die hierüber gefaßte werdende Reſcripte und Reſolutionen zwar auszugsweiſe, aber doch deutlich und beſtimmt in die eigens dazu beſtimmte Rubrik des nämlichen Einlaufs-Protokolls lit. a. einzutragen, f.) die Aufſicht in der Kanzley über die richtige und baldige Fertigung der repartirten Gegenſtände zu führen, und g.) die Reſcripte und Reſolutionen an die geeigneten Behörde zu expediren: ſ. 754. Der geheime Sekretär des Büreaudienſtes ſoll a.) in den Seſſionen, ſo ferne ſolches gefodert wird, das Protokoll führen, oder anſtatt deſſen die Reſolutions-Auszüge, welche in dem Einlaufs-Protokolle eingetragen werden, zum Gebrauche des Miniſterii Seſſions-tagsweiſe reichen, und vorlegen, b.) er ſoll die Kollationirungen genaueſt beſorgen, und endlich c.) andere vorkommende gemeine, oder beſondere Sekretärs- und Büreaudienſte leiſten. Die beſondere Protokolliſtenſtellen, wo deren dermalen noch beſtehen, in ſich ereignenden Veränderungsfällen werden nicht mehr erſetzt, und in beſonderen Ereigniſſen oder Verhinderungsfällen haben ſich beyde obige geheime Sekretärs einander auszuhelfen; ibid. Bey der geheimen Regiſtratur ſoll künftig für jedes Miniſterial-Departement nur ein Regiſtrator und ein Regiſtraturs-gehilf angeſtellt werden: ſ. 755. §. 2. Die Zahl der geheimen Kanzelliſten ſoll nach dem mehr oder minder ſich ausdehnenden Wirkungskreiſe eines jeden Departements von dem Bedürfniſſe abhangen. Dermalen ſind bey dem Miniſterial-Auswärtigen und Finanz-Departement nur ſechs, und bey den andern beyden Departements nur zwey geheime Kanzelliſten nothwendig: ibid. §. 3. Jedes Departement behält zwey Departements-Bothen, und jede Regiſtra-

tur einen Registraturs-Bothen: ibid. §. 4. das geheime Taxationsamt besteht aus einem Taxator, und einem Taxations-Amtsdiener: ibid. §. 5. die Besoldungen des obigen Personals wurden für das künftige dahin regulirt: der Protokollführende und zugleich expedirende geheime Sekretär erhält 1700. fl. Besoldung: der geheime Sekretär des Büreaudienstes 1400. fl., ein geheimer Taxator 1600. fl., ein geheimer Registrator 1200 fl., ein geheimer Registraturs-Gehilf 800. fl., ein geheimer Kanzellist 700 fl., ein Departements-Registraturs- und Taxations-Amts-Both 350. fl., samt den bisherigen Naturalien: ibid.

Geheime Kanzley-Bothen, da der geistliche Rath aufgehoben, und die geistlichen Gegenstände der Landesdirektion zugewiesen sind, so sollen die geheimen Kanzlydieners-Gebühren mit den Taxen für geistliche Gnaden-Expeditionen zugleich erhoben, und dem geheimen Taxationsamt zu der, durch das Reskript vom 24. Oktober 1801. *) festgesetzten Vertheilung eingeschickt werden: vermög Reskript vom 5. April. 1803.

—— Kanzley-Taxen; wegen den Expeditionen wurde beschlossen, daß bey jenen Individuen, welche durch Anstellungsdekrete und Reskripten bey dem hiesigen Hofzahlamte, oder bey den 4. Rentkassen, zu Landshut, Straubing, Amberg, und Neuburg, eine fixe Besoldung, oder Besoldungszulage erhalten, es die geheime Kanzleytaxe, oder sonstige Gebühren nicht mehr unmittelbar hierorts zu erlegen bedürfe, sondern daß der geheime Taxator die Dekreten und Reskripten ablaufen laßen, und in dem nämlichen Augenblicke dem Hof- oder einschlägigen Rentzahlmeister das Taxquantum insinuiren solle, damit dieser selbes dem Impetranten an dem ersten nächsten Quartalsbetrage abziehe, und an das geheime Taxatoramt überfände: Laut Reskripts vom 9. August. 1802. Um jede Willkühr und einzelne Begünstigung in Erhebung der Kanzleytaxen zu entfernen, wurde eine Manipulations-Norme festgesetzt: der expedirende geheime Sekretär eines jeden geheimen Ministerial-Departements ist angewiesen, die der geheimen Kanzleytaxe unterworfene Expeditionen, ehe dieselben dem geheimen Taxator-Amt ausgehändiget werden, mit ihrem Betreffe und Datum in einem eigenen Manual vorzumerken, laut Reskript vom 20. April. 1804. §. 1. Der geheime Taxator zeichnet auf die Reversseite einer jeden dieser ihm zugetheilten Expeditionen das Taxquantum, und halt hierüber gleichfalls sein Manual: ibid. §. 2. das bey der Landesdirektion das Protocollum exhibitorum führende Individuum bemerkt die einlaufenden, von dem Taxator mit der Taxschuldigkeit bezeichneten höchsten Reskripte auf einem besondern Blatt, und giebt dieses jedesmal an das Expeditionsamt der Landesdirektion hinüber: ibid. §. 3. dieses trägt erwähnte Blätter in ein Buch zusammen, nimmt bey der Reskripts-Ausschreibung darauf pflichtmäßige Rücksicht, und wenn die taxiven Gegenstände in Gnaden-Briefen, Konzessionen, freyen Geleits-Ertheilungen u. d. gl. bestehen, so hat es die Taxsummen von den Partheyen sogleich zu erheben, betreffen sie aber Besoldungssachen, so hat es durch Anbringung der Taxsumme auf der Reversseite des Befehls an die einschlägige Kasse den dießfallsigen Abzug zu veranlaßen: ibid. §. 4. die Kassen selbst sind angewiesen, dieses Taxquantum, wenn das Jahrgehalt 500. fl. (einschließlich) beträgt, in 12. monatlichen oder 4. vierteljährigen Fristen, je nachdem die Zahlung monatlich oder vierteljährig geschieht, ohne fernere Rückfrage mittels Abzugs zu erheben. Steigt aber das Jahrsgehalt über 500. fl., so wird der Abzug der Taxsumme in 6. monatliche oder 2. vierteljährige Fristen eingetheilt, und ebenfalls ohne weitere Nachsicht oder Rückfrage erhoben: ibid. §. 5. Die Tax-Abzugsbeträge werden sodann zum Expeditionsamt der Landesdirektion hinüber gegeben, welches sie vierteljährig mit einer vollständigen Desfignation an das geheime Taxationsamt einzusenden hat: ibid. §. 6. letzteres hat die Desfignation mit seinem Manual zu vergleichen, mit jenem der expedirenden geheimen Sekretärs zu collationiren, und samt deren Mitunterschrift dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement unter Beyfügung der darüber allenfalls zu machenden Bemerkungen vorzulegen; ibid. §. 7. da durch diese Fristen-Eintheilung die Zahlung der geheimen Kanzleytaxen möglichst erleichtert ist, so wird auch in keinem Falle, wo sie zu erheben sind, ein Nachlaß derselben gestattet. ibid. §. 8.

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 93. N. 89.

Ge-

Geheime Schulen- und Studien-Büreau: dieses besteht aus einem Präsidenten, und hat seinen Rang und Gehalt nach dem Präsidenten des hiesigen Hofgerichts. R. Bl. 1805. s. 995. §. 1. Aus 2 Referendären, als einer für Baiern, Neuburg und die obere Pfalz, der andere für Franken und Schwaben, welche den Rang und Gehalt, dann Uniforme der wirklichen Landesdirektionsräthen haben. ibid. §. 2. Diesem Büreau ist ein Sekretär und 2 Kanzellisten dann ein Kanzleydiener beygegeben; der Sekretär ist mit dem Rang und Uniforme eines Landesdirektionssekretärs, als Sekretär des sogenannten geheimen Büreau, und so die 2 Kanzellisten mit Rang und der Uniforme der Landesdirektions-Kanzellisten angestellt: das bisherige Lokale des General-Schul- und Studien-Direktoriums ist dem geheimen Schulen- und Studien-Büreau angewiesen; die Besoldungen des ganzen Personals des obgenannten Büreau, und die Exigenzsumme für dasselbe werden aus der churfürstlichen Centraikasse bestritten, so wie bisher aus derselben auch das General-Schul-Direktorium bezahit worden. §. 3. Der Wirkungskreis des geheimen Schul- und Studien-Büreau ist dahin bestimmt, daß alle Berichte, welche durch die churfürstliche Landesdirektionen in Schulsachen zu erstatten sind, in den alten Provinzen an das geheime geistliche Ministerial-Departement, und in den neuen an das auswärtige gerichtet werden. Das Rubrum, Schulgegenstände betreffend, bestimmt, daß sie zum geheimen Schul- und Studien-Büreau geeignet sind, dem sie also brevi manu übergeben werden, hier werden sie in das Protocollum Exhibitorum einregistrirt, welches der Sekretär zu besorgen hat. §. 996. Alles, was ehemals in stilo minori unter der Benennung churfürstliche höchste Entschließung, oder auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht allerhöchsten besondern Befehl ausgefertiget worden, soll in Zukunft von dem geheimen Schul- und Studien-Büreau mit der Unterschrift des Präsidenten desselben ausgefertiget, und, wie bisher ähnliche Restripte, als höchste Befehle geachtet werden. Die Responsabilität für diese Entschließungen haftet allein auf dem Präsidenten. Alle Gegenstände, über welche die höchsten Entschließungen in stilo majori bisher ausgefertiget wurden, sollen von dem Präsidenten des geheimen Büreau dem Minister der auswärtigen, oder jenem der geistlichen Angelegenheiten mündlich oder schriftlich vorgetragen, und die höchste Entschließung in stilo majori ausgefertiget werden, welche von der höchsten Stelle eigenhändig unterschrieben, und von dem Minister kontrasignirt wird. §. 996. et §. 1144. Die höchsten Entschließungen ersterer Art werden mit dem Siegel des geheimen Schul- und Studien-Büreau (welches verfertigen zu lassen ist) durch den Sekretär desselben (welchem auch die Expedition obliegt) und die Entschließungen der zweyten Art, wie bisher, in der Expedition des Ministerial-Departements mit dem gewöhnlichen Siegel expedirt. §. 997. Alle Monate legt der Präsident dem Minister der auswärtigen das Journal der erledigten Gegenstände, in welchem die Resolutionen umständlich vorgetragen seyn müssen, zur Einsicht vor. Derselbe führt nebst der Besorgung der bisher beschriebenen Geschäfte auch noch die oberste Aufsicht aller Unterrichts- und Erziehungsanstalten in Städten und auf dem Lande, wo er die Visitationen entweder selbst machen, oder durch die ihm beygegebenen Referendärs vornehmen lassen kann; so steht es ihm auch frey, bey allen Prüfungen am Ende des Schuljahrs zu erscheinen. Besucht er die Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten in jenen Städten churfürstlicher Provinzen, wo der Sitz des churfürstlichen General-Landes Kommissariats ist, so macht er seine Ankunft denselben mittels Note bekannt, und verlanget, daß der Oberschulkommissär und Proponent in Schulsachen bey der Landesdirektion angewiesen werde, ihn bey dem Besuche der Anstalten, Bibliotheken u. s. w. zu begleiten. Findet er bey diesem Besuche einige Anwendungen oder Abänderungen zu machen für nothwendig, so theilt er sie dem General-Kommissariate mittels einer Note mit, welches dann die geeigneten Verfügungen zu treffen hat. Weisungen und Befehle an die General Landes-Kommissariate oder Landesdirektionen können nur vom geheimen Schul- und Studien-Büreau, aber nicht von der Person des Präsidenten desselben allein ausgehen. ibid. Dieser Generaldirektion sind alle Provinzialdirektionen des Schulwesens untergeordnet. s. 998.

Geiselbullach, Sitz, ist dem Landgerichte Dachau inkorporirt.

Geiselhöring, Markt am Filßgen Kleinlaber, unter das Landgericht Pfaffenberg gehörig.

Geisenfeld, Fabrik-Kolonie allda. Da diese bereits so zahlreich ist, daß sie eine Gemeinde bilden kann, so wurde derselben die Aufstellung eines eigenen reformirten Geistlichen, welchem die Seelsorge und der Unterricht der Jugend allda übertragen wird, unter folgenden Bedingungen gestattet. Gemäß Restripts vom 11. Juny 1804. Die Fabriken-Kolonie-Besitzer Gebrüder Mayr, ihre Nachkommen oder Nachfolger sind gehalten, das Subjekt, welches sie für diese Stelle bestimmen, sowohl für den gegenwärtigen Fall, als auch in künftigen Veränderungsfällen jedesmal bey der churfürstlichen Landesdirektion, und dem General-Schul-Direktorium anzuzeigen, bey letzterem muß es sich zur persönlichen Prüfung, ob es zum Schulunterrichte tauglich ist, vorstellen, und bey ersteren über seine Eigenschaften zur Seelsorge durch glaubhafte Zeugnisse ausweisen. §. 1. Beyde Stellen haben hierüber zur höchsten Stelle Bericht zu erstatten. ibid. §. 2. Die Einsetzung in sein Amt als Pfarrer, und respective Schullehrer geschieht wie bey katholischen Pfarrern durch das einschlägige Landgericht. ibid. §. 3. Sowohl der Unterhalt dieses Geistlichen als auch die erforderlichen Gebäude zur Kirche, Schule, Wohnung des Geistlichen, ein schickliches Lokale zu einem Gottesacker, fallen der Kolonie ganz zur Last, und die Fabrikeninhaber hätten vor allen auszuweisen, wie dafür hinreichend gesorgt worden ist. ibid. §. 4. Diese errichtete reformirte Pfarrey erstreckt sich jedoch nur auf erwähnte Kolonie-fabrik, und in so weit ist sie in allen von dem ordinären katholischen Pfarrer des Orts eximirt, und als eine eigene getrennte Pfarr zu betrachten. Sollten aber augsburgische Konfessionsverwandte aus der Nachbarschaft, die nicht zu dieser Kolonie gehören, den protestantischen Gottesdienst allda besuchen wollen, so ist ihnen dieses zwar unbenommen, jedoch bleiben sie in allen übrigen unbeschadet ihrer Gewissen-Freyheit dem Parocho ordinario ihres Orts untergeben. ibid. §. 5. Der reformirte Pfarrer dieser Kolonie ist übrigens verpflichtet, alle Geitze, welche in Betreff des Schulwesens, der Führung des Pfarrbuchs u. s. w. in churfürstlichen Landen vorgeschrieben sind, oder noch ergehen werden, genau zu beobachten, und auch in allen bürgerlichen Verhältnissen, wie ein anderes Mitglied der Kolonie zu behandeln. ibid. §. 6.

Geisenfeld, Markt an der Ilm, ist dem Landgerichte Pfaffenhofen inkorporirt.

Geisenhausen, ehemaliges Landgericht, siehe Vilsbiburg.

Geisenhausen, Markt an der Vils, ist dem Landgerichte Vilsbiburg einverleibt.

Geißling, Hofmarkt, kurerzkanzlerisch, unter das Landgericht Stadt am Hof gehörig.

Geißlingen, Landgericht in der schwäbischen Provinz, dieses besteht aus den ulmischen Aemtern Geißlingen, Süssen, Stetten, Ueberkingen und Stubersheim, dann aus dem Landgerichte Wiesensteig den Ortschaften Türkheim, Amstett, Oppingen und Wittingen; hat ihren Sitz allda. Ulmisch. R. Bl 1804. s. 205. et s. 496.

—— Rentamt, umfaßt den nämlichen Bezirk des Landgerichts, und hat auch allda ihren Sitz. Ulmisch. R. Bl. 1804. s. 205.

Geistliche Angelegenheiten. In dem §. 25. des Reichsdeputations-Hauptschlußes wird zwar der Stuhl zu Mainz auf die Domkirche zu Regensburg übertragen; von dem eigentlichen Bisthum Regensburg auf den Herrn Kurerzkanzler aber war keine Meldung; dieses blieb in seinem bisherigen Zustande. R. Bl. 1803. s. 849. Churbaierische Erklärung hierüber, welche die kurerzkanzlerische Kundmachung über die provisorische geistliche Verwaltung des Bisthums Regensburg veranlaßte. s. 850.

Geistliche Gerichtsbarkeit, zur Entfernung künftiger Kollisionen, und zur Beförderung einer regelmäßigen Rechtspflege, ergieng über den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit eine bestimmte Verordnung R. Bl. 1803. s. 956. Alle wahrhaft geistliche Sachen sollen, wie zuvor, der geistlichen Gerichtsbarkeit ungestört unterworfen bleiben, und der geistlichen Gewalt

walt sollen in die Gerechtsame ihres Oberhirten-Amtes, folglich in Gegenständen der Religion, der Amtsführung, der Lehre, und des Wandels, der unter ihrer Aufsicht stehenden Geistlichkeit keine Eingriffe oder Einmischungen geschehen; jedoch aber werden in den geeigneten Fällen der landesfürstliche Schutz und die Oberaufsichtsrechte vorbehalten. ibid. §. 1. In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen aber, so wie in ihren bürgerlichen Verbrechen, und in Gegenständen, die nach ihrer Natur weltlich sind, als Zehenden ꝛc., gebührt die Erkenntniß in der Regel den churfürstlichen einschlägigen Justizstellen. ibid. § 2. Darnach sollen in Zukunft insbesondere alle Verhandlungen über Verlassenschaften der Geistlichen als ein bloß weltlicher Gegenstand nur durch die churpfalzbaierische weltliche Gerichte vorgenommen, und die bisherige Kummulativ nicht mehr gestattet werden, dahin gehören sowohl die Sieglungen in Sterbfällen der Geistlichen, als die Erbschaftsverhandlungen selbst, und die Auseinandersetzung derselben; ibid. §. 3. damit jedoch die geistliche Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden, so soll alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehöret, als heilige Gefäße ꝛc. von der Sperre, ausgenommen, und vermittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt, oder andern sichern Händen einstweil übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter des geistlichen Gerichts sich einfindet. s. 987. §. 4. Der weltliche Richter wird deshalb angewiesen, bey jedem Sterbfalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen, das geistliche Gericht davon in Kenntniß zu setzen, und ihm frey zu stellen, ob es zur Uebernahme der auf des Verstorbenen geistliches Amt Bezug habenden Gegenstände jemand abordnen oder beauftragen wolle. Auf gleiche Art soll bey der Entsiegelung und Ausantwortung des Nachlasses an die Erben, oder gerichtliche Erbauseinandersetzung dem geistlichen Gerichte der dazu anberaumte Termin bekannt gemacht werden, um seine Rechte, wenn es allenfalls aus irgend einem Titel dabey betheiligt wäre, wahrnehmen zu können. ibid. Obgleich in Ansehung der Gerichtsbarkeit über Geistliche in ihren peinlichen Vergehen, in bürgerlichen Personalklagsachen, und bey allen übrigen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, dann in Sterbfällen der Geistlichkeit, es bey den erlassenen Verordnungen sein Verbleiben behält; so soll doch in bloßen Disciplinarsachen, welche einzig auf die geistliche Standes- und Amtsverhältnisse sich beziehen, dem Einfluße des Oberhirten-Amtes des Bischofes kein Hinderniß entgegen gesetzt, sondern solche sollen seiner Untersuchung und Judikatur überlassen bleiben, wenn nicht der landesfürstliche Schutz gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt nachgesucht wird, in welchem Falle jedoch nichts verfügt werden soll, ohne die Beschwerde zuvor untersucht, und die geistlichen Behörden darüber vernommen zu haben. R. Bl. 1804 s. 51⁷. Bey peinlichen Fällen sollen die Ordinariate allezeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß gesetzt werden, um darnach auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers, in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse, das geeignete verfügen zu können. Eben so wird von den Ordinariaten erwartet, daß sie den weltlichen Landesstellen die Disciplinar-Vergehung und ihre Bestrafung anzeigen werden, um entweder bey Beförderungen solcher Geistlichen hierauf Rücksicht nehmen zu können, oder in Fällen, wo dergleichen Vergehen zugleich die Aufmerksamkeit der weltlichen Obrigkeit, in Beziehung auf die bürgerliche Ordnung und auf die Handhabung und Aufrechthaltung der Gesetze rege gemacht haben, gleichfalls das Erforderliche zu veranlassen. ibid. Nachhin ergieng zu Vermeidung aller Kollisionen eine nähere Bestimmung, daß die geistlichen Personen in der Regel in allen jenen Fällen, welche nach obiger Verordnung zu den weltlichen Gerichten geeignet sind, ohne Unterschied dem privilegirten Gerichtsstande bey den churfürstlichen Hofgerichten unmittelbar in erster Instanz untergeben sind. R. Bl. 1804. s. 521. §. 1. In Sterbfällen der Geistlichen haben die churfürstlichen Landgerichte vermög eines mit ihrem Amte beständig verbundenen Auftrages, die Obsignation, Inventur, Reseration und überhaupt die ganze gürliche Behandlung der geistlichen Verlassenschaften vorzunehmen, und nur, wenn Streit darüber entsteht, soll die fernere Behandlung den churfürstlichen Hofgerichten selbst obliegen. ibid. §. 2. Wo Magistrate, Herrschaften und Hofmarken aus

landesfürstlichen Privilegien, oder aus einem unfürdenklichen Herkommen die Behandlung über die Verlassenschaften der geistlichen Personen hergebracht haben, soll ihnen deren gütliche Behandlung auf eben die Art, wie den Landgerichten, auch in Zukunft belassen werden: ibid. §. 3. In der schwäbischen Provinz sind die Geistlichen, ohne Unterschied des Religions-Theiles, zu welchem sie gehören, bey allen Realklagssachen gleich andern getreyten Personen der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts in erster Instanz untergeordnet. Ulmisch. R. Bl. 1803. s. 145.

Geistliche Gewalt; schon in vielweg ist der höchste Willen bekannt gemacht, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmet werden, und daß die weltliche Regierung in ganz geistlichen Gegenständen des Gewissens- und der Religionslehre sich nicht einmischen solle. Bey allen zeither vorgenommenen Reformen war das eifrige Bestreben dahin gerichtet, den ehrwürdigen Stand der Priester, welchem die Seelsorge anvertraut ist, zu der Würde seines wichtigen Amtes wieder zu erheben, und einern reinern christlichen Religions-Kult zu befördern, andey aber auch nie geduldet werde, daß die Geistlichkeit und irgend eine Kirche einen Staat im Staate bilde, daß dieselbe in ihren weltlichen Handlungen, und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und den gesetzmäßigen Obrigkeiten sich entziehe; die höchste Stelle wird ihre landesfürstliche Mitwirkung in Gegenständen, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat, und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, nicht ausschliessen lassen, so wie die Seelsorger, als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit, nicht als blosse Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte betrachtet werden. Um daß also alle Kollisionen künftig vermieden werden möchten; so ergieng die Verordnung dahin: daß keine Gesetze oder Verordnungen der Ordinariate, nach dem hierüber in churfürstlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten, ohne höchste Einsicht oder Begnehmigung dürfen publicirt werden, und die Ordinariate sind gehalten, nach erlangter landesfürstlicher Bestätigung, im Eingange der Ausschreibungen solcher Verordnungen, allezeit der landesfürstlichen Bestätigung Erwähnung zu thun: R. Bl. 1804. s. 509 et s. 511. §. 1. jedoch sollen a.) die Entschliessungen auf die nachgesuchte Bestätigung allzeit beschleiniget werden, worzu die churfürstlichen Landesdirektionen nachdrücklich angewiesen sind; b.) solche Bestätigungen sind bey einzelnen Weisungen der Ordinariate an ihre untergeordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, oder aus diesen hervorgehen, nicht erforderlich; den Beamten ist jedoch aufgetragen, auf solche Weisungen und Verfügungen der Ordinariate, aufmerksam zu seyn, und wenn sie Uebergriffe wahrzunehmen glauben, solche sogleich an die ihnen vorgesetzte Landesdirektion anzuzeigen, ohne sich übrigens selbst unmittelbar einzumischen, oder den Vollzug der Verordnungen zu hindern. c.) Die Fasten-Dispensationen (nachdem die Geistlichen, und weltlichen Behörden sich darüber vereiniget haben) sollen unter der Formel bekannt gemacht werden: zur Publikation gegenwärtiger Verordnung haben Se. Churfürstl. Durchl. eingewilliget: §. 512. Bey Eintheilung und Dismembrirung der Pfarreyen, oder bey Errichtung neuer Pfarreyen, so wie bey übrigen Dispensationen über das eigentliche Kirchen-Vermögen, und bey neuen Einrichtungen, welche auf die katholische Divina im Lande Bezug haben, soll nichts ohne vorhergegangenes gemeinschaftliches Benehmen mit den Ordinariaten einseitig vorgenommen werden: §. 512. §. 4. Die höchste Stelle wolle zwar der bischöflichen Bevollmächtigung zur Seelsorge nicht eingreiffen, jedoch behalten sich Se. Churfürstlich. Durchl. alle jene Maaßregeln vor, durch welche sich Höchstdieselben der künftigen Befähigung und Würdigkeit der anzustellenden Geistlichen versichern können: §. 513. §. 5. Was das Verhältniß der Landesdirektionen zu den Ordinariaten betrift, soll von der bisherigen Uebung, die bey den ehemaligen Landesstellen, und dem geistlichen Rathe eingeführt war, nicht abgewichen, und in der Korrespondenz mit denselben ein anständiger, der Würde dieser Stellen entsprechender Styll jederzeit beobachtet werden: ibid. §. 7 siehe geistliche Gerichtsbarkeit und Nonnen: siehe auch Verordnungen der Ordinariate und Vikariate.

Geist-

Geiſtliche Pfründ-Bewilligungen, welche die Summe von 100 fl. nicht erreichen, wird der Stempel 30. kr. ab. R. Bl. 1805. ſ. 407. 5te Klaſſe. lit. c.

Geiſtliche proteſtantiſche, deren Söhne: ſiehe proteſtantiſche Geiſtliche.

Geiſtliche Rath, da dieſer für ganz andere Zeitverhältniße errichtet, und zu dem dermaligen Regierungs-Syſteme nicht mehr paſſete, wurde ſolcher ganz aufgelöſet, und deſſen gehabte geiſtliche Geſchäfte denen 3. Landesdirektionen zugewieſen, und zwar zur erſt, und zweyten Deputation: R. Bl. 1802. ſ. 707. ſiehe Landesdirektion, Schuldirektorium, und Adminiſtrations-Rath.

Geiſtliche Verlaſſenſchaften: bey allen Sterbfällen der Militär-Geiſtlichen ſollen ſowohl die Obſignation in ſämtlichen Churlanden, als die Erbſchafts-Verhandlung, und Auseinanderſetzung durch die kompetenten weltlichen Gerichtsbehörden vorgenommen werden: R. Bl. 1803. ſ. 425. Damit jedoch bey präbendirten geiſtlichen Perſonen keine Hemmung in den gottesdienſtlichen Verrichtungen entſtehe, ſo ſind die heiligen Gefäße und andere unentbehrliche Stücke von der Sperr ausgenommen, und in ſichere Hände zu bringen. Zu dieſer Uebernahme kann ein Abgeordneter des geiſtlichen Gerichts (welchem jedoch nicht die geringſte Theilnahme an der gerichtlichen Verhandlung einzuraumen iſt) zugelaſſen werden, und deßhalb ſind die weltlichen Gerichte angewieſen, den Geiſtlichen von den Sterbfällen geiſtlicher Perſonen Kenntniß zu ertheilen, und es letzteren frey zu ſtellen, ob eine Abordnung zur Uebernahme der erwähnten Gegenſtände getroffen werden wolle, oder nicht: ibid. Nach gleichen Grundſätzen iſt bey der Reſeration, und Ausantwortung der geiſtlichen Verlaſſenſchaften an derſelben Erben vorzuſchreiten, und da Fälle ſich ergeben können, daß die geiſtlichen Gerichte an die Erbſchaft des Verſtorbenen einige Anſprüche zu machen hätten, ſo ſoll ihnen von dem zur Ausantwortung der Verlaſſenſchaft vorgeſetzten Termine Wiſſenſchaft gegeben werden, damit ſie gleich jedem andern Betheiligten ihre Anſprüche geltend machen können: ibid. den abgeordneten geiſtlichen Vorſtänden, welche dabey das kirchen- und biſchöfliche Intereſſe zu beſorgen haben, können die zeither bezogenen Taxgebühren einsweil noch aus der Erbſchaftsmaſſe verabreichet werden, ohne daß ihnen jedoch eine Kummulativ-Gerichtsbarkeit dabey zugeſtanden werde: R. Bl. 1804. ſ. 512. §. 3. Diejenige Pfärrer, welche fortfahren von biſchöflichen Vikariaten, Kommiſſionen zu kummulativen Behandlungen geiſtlicher Verlaſſenſchaften zu übernehmen, ſind mit einer Strafe von 5. bis 6. Reichsthaler ad fundum Pauperum zu belegen. Vermög Reſcript vom 11ten Juny 1804.

Geiſtlichkeit weltliche, an dieſe ergieng eine gnädigſte Verordnung, daß die Weltgeiſtlichkeit dem Publikum die weiſeſten Abſichten bekannt mache, welche Se. Churfürſtl. Durchl. bey der Verminderung der übermäßigen Anzahl der Mendikanten-Klöſter haben, und dieſe wurden aufgefodert, weder den ſowohl gemeinten Zweck, noch ſeine eigene Würde zu mißkennen, und der Mitwirkung und Beförderung der guten Sache, als eigentliche Volkslehrer und Erzieher um ſo mehr die Hände zu bieten, als vorzüglich ihnen die religiöſe, und ſittliche Bildung einer ganzen Nation anvertraut iſt. R. Bl. 1802. ſ. 178. Auch iſt die Geiſtlichkeit von der Militärpflichtigkeit befreyt. R. Bl. 1805 ſ. 248. §. 4. lit. a.

Gelbes Fieber, ſiehe Krankheit.

Geldausbringen aus Oeſterreich: jedem Reiſenden iſt vermög beſtehenden kaiſerl. königl. Verordnungen geſtattet, 500. Dukaten auszuführen, jedoch ſind hievon die Schiffmeiſter ausgenommen, welchen nur eine Baarſchaft von 50. fl. auszubringen erlaubt, und gänzlich verboten iſt, ſich mit Geldversendungs-Kommiſſionen zu befaſſen: R. Bl. 1804. ſ. 102. §. 1. Sowohl von der kaiſerlich-königlichen Finanz- und Kommerzſtelle, als von ſämtlichen kaiſerlich-königlichen Länderſtellen werden jedem Schiffmanne, der ſich über ſeine Löſungsgelder ausweiſet, die nöthigen Ausfuhrpäſſe ohne mindeſten Anſtand verabfolget: ibid. §. 2. Allen Schiffleuten, welche bey ihrem Eintritte in die kaiſerlich-königlichen Lande Gelder angemeldet haben, werden dieſelbe auch bey ihrem Ausbruche jedesmal ohne Paß hinauszunehmen bewilliget. ibid. §. 3. ſiehe Schiffleute.

Geldanoleihen, siehe Winkel-Leihhäuser.

—— Einsendungen der äußern Aemter an die schwäbische Provinzkassa: dießfalls sind alle Rent- und Kameralämter der churpfalzbaierischen Provinz angewiesen: 1) alle Geldeinsendungen müssen unter der Aufschrift: an die churpfalzbaierische schwäbische Provinzialkassa in Ulm, geschehen, und ist bey jeder dieser Einsendungen wenigst die Aufschrift des einsendenden Amtes, und der Tag der Versendung zu bemerken. Ulmisch. N. Bl. 1804. s. 37. 2) Alle diese Einsendungen geschehen einstweilen Portofrey; indem den äußern Rentämtern Portos- und Lieferungskösten in ihren respektiven Rentrechnungen zu verausgaben verwilliget ist. 3) Vom Golde wird nur deutsches und gangbares französisches (in so fern solches vollwichtig, und nach den mandatmäßigen Preisen angesetzt ist) angenommen. 4) Von den Silbersorten hingegen dürfen folgende (in so ferne sie an dem Gepräge kennbar und unbeschnitten sind) eingesendet werden, als ganze und halbe Conventionsthaler, ganze und halbe Laubthaler, ganze, halbe und Viertel-Kronenthaler, Konventionsmäßige 24, 12, 6 und 3 Kreuzerstücke, doch letztere nur zum Ausgleichen, und niemals in größern Parthien. 5) Diese Sorten sind aber ungemischt und abgesondert einzusenden. 6) Die Einsendung solcher Silbersorten geschieht in versiegelten Rollen, oder, wenn die Summe mehr als 500 fl. beträgt, in versiegelten Säcken. Hiebey wird bemerkt, daß die Rolle — bey ganzen Konventions- Laub- und Kronenthalern. 40 Stücke — bey halben deto. 80 Stücke — bey 24 und 12 Kreuzerstücken 125 Stücke, und bey 6 Kreuzerstücken 100 Stücke enthalten müsse, dann daß bey Lieferungen, welche durch solche Sorten nicht rein gut gemacht werden können, der Ueberschuß, auch wenn er eine Kleinigkeit betrift, keiner Rolle beygeschlagen werden darf, sondern in einem besondern Paquet beygefügt werden muß. ibid. s. 38. 7) Ist jede Geldeinsendung mit einem Sortenzettel oder Münzliste, in welcher die verschiedenen Sorten spezifizirt sind, in duplo zu begleiten. Nicht minder 8) wenn die Aemter Scheine statt baar Geld einsenden, ist auch über solche ein besonders Verzeichniß in duplo einzuschicken. 9) Ist bey jeder Geldeinsendung zu bemerken, ob die Gelder heurige oder vorjährige Gefälle sind. Endlich 10) werden alle jene Gelder, welche nicht auf diese vorgeschriebene Weise eingesendet werden, auf Gefahr und Kosten des fehlenden Beamtens wieder zurückgeschickt. ibid. s. 39.

Geldstift, siehe grundherrliche Geldstift.

Geltolfing, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Straubing inkorporirt.

Gelübde geistliche, deren Entbindung und Zulassung im Staate, siehe Nonnen.

Gemählde und andere sinnliche Darstellungen, welche in einer unerlaubten Absicht bekannt gemacht werden, hat die Polizey nicht nur zu hemmen, sondern auch ein Exemplar hievon an die ihr vorgesetzte obere Polizeybehörde, nämlich die Landesdirektion einzusenden. N. Bl. 1803. s. 381.

Gemeinde-Abordnungen bey Nachsuchung der Beschlüße höherer Landesstellen; in Betreff derselben sollen künftig nicht mehr kostspielige Abordnungen mehrerer Gemeinds-Individuen gestattet, sondern nur ein einziges Mitglied zu Instruirung des Sachwalters abgesendet werden, und ist künftig in den Gemeindsrechnungen nie mehr als die Reise- und Zehrungskosten eines einzigen Individuums per täglich 1 fl. 30 kr. zu passiren. N. Bl. 1803. s. 880.

Gemeinde-Ausschuß bürgerlicher, dessen Eigenschaften, Rechte und Verbindlichkeiten, siehe München Magistrat.

Gemeinde-Brücken und Stege; die Gemeinden, welche derley zu unterhalten haben, sind mit allem Ernste und Nachdrucke anzuhalten, daß sie diese jederzeit gut unterhalten, besonders die Stege mit guten Strähhölzern belegen, und mit Geländern versehen, diejenigen, die dieser so gut gemeinten Verordnung aus höchst sträflicher Widersetzungssucht, nicht

nachkom-

nachkommen, haben die churfürstl. Landgerichte und Polizeybehörden bey einem aus Nachläßigkeit entstehenden Unglücke hiefür verantwortlich zu behandeln. R. Bl. 1803. f. 958.

Gemeindegründe. Bey den Abtheil- und Ausmessungen der Gemeinweiden und Gemeinwaldungen wurde verordnet, daß künftig ein oder mehrere Kreuzgeräumter zu 12 Schuhe, oder wo der Raum weniger zu sparen, oder auch mehr Gemeindebürfniß von Ab- und Zufuhr ist, — zu 20 Schuhe Breite in geraden Linien auszustecken sind. R. Bl. 1803. f. 23. Sämtliche Gerichtsstellen haben sich genauer bey den Gemeindsgründ-Abtheilungen und Kulturen an die vorgeschriebene Prozeßordnung zu halten, nach dieser solle summarissime verfahren, sohin alle einschlägige Gegenstände zusammen gefaßt, unter den Interessenten ohne Schriftenwechsel bloß ad Protocollum instruirt, ausgeglichen, oder in dem möglichst kürzesten Zeitraume verbschieden werden, wonach inner den Fatalien von 14 Tagen die Appellation zur zweyten und letzten Instanz, nämlich zur churfürstlichen Landesdirektion offen steht. ibid. f. 146. Bey den schon abgeschiedenen Gründen wird zur Kultur ein Jahrsfrist bestimmt, außer dessen sie an andere Kulturslustige vertheilt werden sollen ibid. f. 500. Es ist schon durch mehrere höchste Verordnungen bestärkt, daß alle die Gründe, die durch Abtheilungen erst in den Kulturszustand oder Privateigenthum übergehen, zu der Grundbarkeit des Hauptgutes nicht gezogen werden dürfen, sondern die lubetgene Eigenschaft annehmen, worauf also gar kein Dominikalverhältniß oder Abgabe haftet, sondern bloß nach 10 Jahren die Steuern und der Fouragebeytrag darauf gelegt werden; doch gehören diese Gründe zum Hauptgut, bis sie gleich andern Vorschriftmäßig davon ihre Auflösung erhalten, und bey einem solchen Hauptgute von selbst die ohnehin erlaubte Zertrümmerung vorgenommen wird. ibid. f. 560. Bey einer jeden Vertheilung der Gemeingründe, und zwar jeder Art, soll derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden. ibid. f. 835. §. 1. Ein solcher Antheil muß in den Fällen, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen und hinlänglichen Gründe zugewiesen sind, oder wenn solche Gründe zu dem in der Verordnung vom 4. April 1800. *) bezeichneten Zwecke von dem Wohnsitze des Schullehrers zu weit entfernt sind, in Pacht gegeben, und der Betrag des Pachtschillings theils zur Verbesserung des Lehrersgehaltes, theils zur Anschaffung der Schulbedürfnisse, und zur Unterstützung der Armenschulkinder, kurz zum Vortheile der Erziehung und Unterrichtsanstalt der vertheilenden Schulgemeinde verwendet, und von dem einschlägigen Rentamte verrechnet werden. ibid. §. 2. siehe auch Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 763. Bestimmungen über die Appellationen und Rekurse in Kulturssachen, über die Kompetenz der Kulturesstellen rücksichtlich des streitigen Maaßstabes bey Abtheilung der Gemeingründe, nebst Anweisung der Advokaten, bey den Justizstellen ferner keine Beschwerden mehr hierüber anzubringen, und Prozesse einzuleiten, wodurch die Abtheilung gehindert werden könnte. R. Bl. 1804. f. 934. Bey allen Gemeinde-Holzvertheilungen ist die einschlägige Forstbehörde zum Augenschein mit beyzuziehen, und von selber nur die Lokalbeschaffenheit des abzutheilenden Objekts, dann ob und wie die Abtheilung mit Nutzen geschehen könne, oder nicht, ein technisches Gutachten ad acta abzugeben. Wenn aber, ohne daß diese Verordnung befolgt ist, in via appellationis Akten einkommen, so werden sie auf Kosten des Richters primae zu Suppliirung solchen Mangels remittirt. R. Bl. 1804. f. 1077. Um ferner die Widersprüche und Streitigkeiten, welche bey Abtheilungen der Gemeindsgründe, über den Maaßstab der Abtheilung entstehen, durch eine allgemeine anwendbare Norme abzuschneiden, und in der besondern Erwägung, daß das durchgehends gleiche Gemeinderecht durch den zufällig größern oder kleinern Besitzthum, und durch die ungleiche Benützung der Gemeindeglieder nicht verändert oder aufgehoben werden kann, soll künftig, wo sich die Theile nicht selbst vereinigen, oder besondere frühere Verträge in Mitte liegen, immer der gleichheitliche Maaßstab zum Grunde gelegt werden. R. Bl. 1805. f. 689. Es sollen auch bey Vertheilung der Gemeindsgründe und Viehweiden den Be-

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 178. No. 31.

sitzern

sitzern leerer Hof- oder Brandstätten besondere Antheile für solche in allen denjenigen Fällen zuerkannt werden, da dergleichen leere Hof- oder Söldenbesitzer Steuern und andere Landes- oder grundherrliche Abgaben davon prästirt haben, und die zerfallene Hof- und Brandstätte so beschaffen ist, daß dieselbe überbauet, und für eine eigene Familie bewohnbar gemacht werden kann; jedoch haben sich die Besitzer solcher leerer Hofstätten dagegen verbündlich zu machen, und deshalb angemessene Caution und Vorstand zu leisten, daß sie die Brandstätten längstens innerhalb 3 Jahren überbauen, und von der Zeit an, da sie obbestimmtermaaßen besondere Gemeindstheile dazu erhalten, auch von solchen leeren Hofstätten zu den vorkommenden Gemeindsausgaben und Gemeindslasten, wie andere Gemeindsglieder verhältnißmäßig beytragen wollen. Wird die Bedingniß der Ueberbauung solcher leerer Hofstätten innerhalb 3 Jahren nicht erfüllt, so fallen die denselben zugetheilten Gemeindsgründe an die Gemeinde zurück, welche sie dann zu ihrem Besten veräußern, und die Interessen des Erlöses zur Bestreitung der Gemeindsausgaben verwenden kann. Ulmisch. R. Bl. 1805. s. 698. siehe Kulturesprozesse.

Gemeind-Grundbesitzer, welche Befugnisse dieselbe bey Kulturesstreitigkeiten haben. R. Bl. 1803. s. 230.

Gemeinde-Privilegien, bestätigte oder neu ertheilte unterliegen dem 3 fl. Stempel. R. Bl. 1805. s. 408. 8te Klasse lit. b.

Gemeinheiten ganzer, siehe Syndikat.

Gempfing, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Rhain inkorporirt.

General-Auditoriat. Bey Auflösung des ehemaligen Kriegs-Justizraths wurde an die Stelle desselben eine selbstständige oberste Militär-Justizstelle unter der seinen eigenthümlichen Geschäftskreise angemessenen Benennung, General-Auditoriat, surrogirt. Dieses General-Auditoriat ist die dritte und letzte Instanz in allen Militärsachen. Sie hat gleichen Rang mit der obersten Civil-Justizstelle, und sowohl mit dieser, als mit den churfürstlichen Hofgerichten kommunizirt dasselbe in nöthigen Fällen unmittelbar in der bey solchen Kommunikationen zwischen den höhern Stellen eingeführten Form. R. Bl. 1804. s. 427.

General-Landes-Kommissariate. Zur Uebereinstimmung der organischen Gesetze und neuen allgemeinen Finanzformation wird die Konservation der Provinzial-Finanz-Etats allenthalben den Präsidenten der Landesdirektionen und den Direktoren der staatswirthschaftlichen Deputation anvertraut, daß diese Konservation aus einer zersplitterten Kollegialpflege ausschließend auf die Kuratel und Responsabilität dieser einzelnen Männer zurückgebracht werden solle. R. Bl. 1804. s. 909. Der Präsident der Provinzial-Landesdirektion ist zugleich General-Landeskommissär der Provinz, und als dieser das Organ des Ministeriums in derselben. s. 910. §. 1. Aus diesem Charakter geht also die Pflicht des Generalkommissärs hervor, im allgemeinen darüber zu wachen, daß auf dem Grunde der angenommenen Regierungsprinzipien die Geschäfte in allen ihren Zweigen auf eine feste und übereinstimmende Weise behandelt werden. ibid. §. 2. Der Generalkommissär handelt in den zu Kollegialverhandlungen nicht besonders geeigneten, und demselben zu Folge höchsten Befehls speziell übertragenen Geschäften, unabhängig von den angeordneten Landesstellen, und es muß daher auch seinen Verfügungen genaue Folge geleistet werden. ibid. §. 3. Es steht dem Generalkommissär frey, diejenigen Geschäfte, für welche er eigene Aufträge erhält, so wie diejenigen, die er aus Gründen von dem Administrativ-Kollegium auszuscheiden nöthig findet, allein, oder unter deliberativer Mitwirkung einiger Räthe zu behandeln. s. 911. §. 4. Von dieser eigenen Geschäftssphäre des Generalkommissärs sind alle diejenigen Gegenstände ausgenommen, in welchen die Landesdirektionen, wie in Kulturs- und Mautsachen, eine richterliche Instanz bilden. ibid. §. 5. Die Geschäfte mit auswärtigen sind von dem Generalkommissär mit Beyziehung tauglicher Räthe zu behandeln, und wofür er verantwortlich ist, dabey sollen die landesfürstlichen Rechte mit allem möglichen

Nach-

Nachdrucke erhalten werden. ibid. §. 6. Ein wesentlicher Funktionstheil des General Landeskommissariates ist die Kuratel des Provinzial-Finanz-Etats, für welche der Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation als Mitkurator bestellet ist. ibid. §. 7. Was für Verbindlichkeiten die Etatskuratel nach sich zieht? s. 912. §. 8. Auch was für Befugnisse? s. 916. Das General-Landeskommissariat wird, wenn es in der Eigenschaft als Etatskuratel Verfügungen erläßt, diese bey der Unterschrift seiner Erlasse durch den Zusatz — als Provinzial-Etatskuratel — und durch die Mitunterschrift des Direktorial-Mitgliedes der Kuratel ausdrücken. s. 918. §. 9. Dieses ist verbunden, über das, was an dasselbe gelangt, oder durch dasselbe verfügt wird, ein eigenes Protokoll zu führen, welches monatlich einzusenden ist. ibid. §. 10.

General-Lazareth-Inspektion. Da die Militär-Krankenverpflegungs-Anstalten unmöglich von einem Manne allein übersehen, und gründlich bearbeitet werden können; so wurde hiezu gesagte Stelle aus einem Vorstande und 3 bestehenden Räthen errichtet, und derselben die Oberaufsicht über die wissenschaftlichen Theile übertragen. R. Bl. 1804. s. 295.

Generalpardon, diese wurde noch auf weitere 3 Monate verlängert. R. Bl. 1802. s. 177.

Generalpersonen, in Ansehung der Appellationen bey Civilgegenständen, siehe Militär-Appellationen.

Generalien-Sammlung Mayrische: den verbotenen Nachdruck derselben betreffend. R. Bl. 1805. s. 753. Sämtlichen Landgerichten und Rentämtern wurde der erste und zweyte Band der neu unter jetzig churfürstl. höchsten Regierung herausgekommenen Sammlung bewilligt, welche sie aber gleich den übrigen bereits in Handen habenden Gesetzbüchern dem Inventarium über die Amtsrequisiten nachzutragen haben. s. 1087.

Genien und Pagen bey Prozessionen, siehe Bruderschaften.

Georgianisches Priesterhaus, welches vom Herzog Georg dem Reichen im Jahr 1495. gestiftet worden, wurde von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht durch Verbindung mit mehr anderen analogen Stiftungen vermehrt, und dem obbesagten Institute im Ganzen eine solche Einrichtung zugetheilt, welche für die wissenschaftliche religiöse und moralische Ausbildung der künftigen Geistlichen hinlängliche Gewehrschaft leisten wird. Dieses nunmehr in Landshut befindliche georgianische Priesterhaus besteht aus a) seinem bisherigen Fonde, b) wenigstens acht albertinischen Stipendien, c) den ettalischen und benediktbeyrischen Stipendienkapital, respective den jährlich abfallenden Zinsen zu 4 p. Cent., d) allen übrigen bey der Universität befindlichen Benefizien für Clericos studentes und theologischen Stipendien, e) dem Fond des aufgehobenen Bartholomäer Institutes zu Ingolstadt im jährlichen Ertrage. f) der Eisendorferischen, Indoblerischen und Oberbucherischen Stiftung zu Freising, nach Abzug der hievon reparirten weltlichen Stipendien mit einem jährlichen Ertrage, g) dem Vermögen der schon früher aufgelösten akademischen Kongregation, h) der quirinischen Stiftung. Die Verwaltung desselben liegt künftig nicht mehr dem Vorstande des georgianischen Kollegiums ob, sondern den Universitäts-Beamten zu Ingolstadt und Landshut, diese haben hierüber abgesönderte Rechnungen zu führen, und sie jährlich in den bestimmten Terminen an die churfürstliche geheime Universitäts-Kuratel ad Justificandum einzusenden. Vermög Reskripts vom 20. Juny 1804. Auch ist das georgianische Institut bey allen Ausfertigungen, und sonst, wie die Landesuniversität zu Landshut durchaus Tax- und Stegelfrey zu behandeln. R. Bl. 1805. s. 561. siehe Seminarium bischöfliches zu Regensburg.

Geratsfurth, Sitz, unter das Landgericht Wilsbiburg gehörig.

Geratskirchen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Eggenfelden inkorporirt.

Geratspoint, Hofmarkt, dem Landgerichte Vilsbiburg einverleibt.

Geratszell, Sitz, gehört unter das Landgericht Mitterfels.

Gerechtigkeits Ertheilung, unterliegt dem Siegelstempel von 1 fl. R. Bl. 1805. s. 408. 6te Klasse.

Gerechtigkeits-Uebernahmen: sämtliche Obrigkeiten sind auf die vorhandenen Verordnungen mit dem Anhange angewiesen, daß bey den Entschließungen über Dispensations-Gesuche von den Wanderjahren nie darauf Rücksicht genommen wird, daß der Kauf über eine Real-Gerechtigkeit bereits abgeschlossen, oder ein Heirathsbrief errichtet worden seye, sondern jedesmal, wenn nicht andere erhebliche Gründe für den Bittsteller sprechen, das Gesuch abgewiesen, und ihm zugleich die Ersatzklage gegen jede Obrigkeit vorbehalten werde, durch die er eingeführt worden ist. Auch soll weder Kauf- noch Heirathsbrief aufgenommen werden, wenn der Käufer nicht die erforderliche Eigenschaft zum Handwerk, das er treiben will, besitze. R. Bl. 1804. f. 122.

Gergweis, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landau inkorporirt.

Gerichtsbarkeit landesfürstliche: weder dermalen noch von den Nachfolgern soll die niedere Gerichtsbarkeit auf Lebenslange, noch viel weniger erblich an irgend einen Unterthan per modum Concessionis gratuitae, vel oneroſae verkauft, ertheilt, oder überlassen werden; jedoch sind die Rechte derjenigen vorbehalten, die solche durch einen giltigen Ankunftstitel erlangt haben. R. Bl. 1805. f. 168. §. 5.

Gerichtsbarkeit: die Militärpflichtigen bleiben bis zu ihrer wirklichen Einziehung der Gerichtsbarkeit ihren Civil-Obrigkeiten unterworfen, sobald sie aber zur Fahne geschworen haben, stehen sie unter dem Regiments- und respektive Bataillons-Gerichte, und tretten nur dann erst in ihre vorige Civil-Verhältnisse zurück, wenn sie vom Regimente rechtmäßig entlassen sind: R. Bl. 1805. f. 269. §. 40.

Gerichtsbarkeit über die Offiziers-Dienstbothen, ergieng die Verordnung, daß zwar die bey den Offiziers in Privatdiensten stehenden Individuen mit der größten Pünktlichkeit den Polizey-Vorschriften nachkommen, im Uebertretungsfalle aber von dem einschlägigen Regiments- oder Kommandantschaftsgerichte, wohin nämlich ihr Dienstherr gehört, nach nothwendig gefundener Untersuchung bestraft werden sollen. Sämtliche Landgerichte sind daher angewiesen, die dergleichen Individuen zu Last kommenden Polizey-Vergehen bey der Stadtkommandantschaft, respective dem einschlägigen Regimente oder Bataillon anzuzeigen, endlich die im Nothfalle von den Polizeydienern auf der Stelle Arretirten an die Hauptwache mit einem schriftlichen Vortrage der Geschichte des Vergehens sogleich und ohne weiters abzugeben. Fränkisch. R. Bl. 1805. f. 221.

Gerichtsbarkeit in Nachsteuersachen: nach Maaß der bestehenden Verordnungen und bisherigen Uebung hat die Landesdirektion noch ferner in allen Freygeld- und Nachsteuer-Streitsachen die gerichtlichen Verfügungen, salvo appellatorio an die obersten Justizstellen, vorzunehmen: vermög Reskript vom 3. Dezember. 1804.

Gerichtsdiener: bey einem jeden Landgerichte soll zum Dienste an dem Sitze desselben ein Gerichtsdiener mit einer hinreichenden Anzahl von Knechten angestellt werden: R. Bl. 1802. f. 256. Die Aufnahme und Entlassung derley hängt von der Landesdirektion ab, ihm wird aber die Auswahl seiner Knechte überlassen, doch bleibt er für deren Dienste und Aufführung verantwortlich. Da der Gerichtsdiener für sich und seine Knechte besoldet wird, so soll er keinen ferneren Antheil an Gerichtstaxen, Brod- Bauergeldern, Futtersammlungen und dergleichen nehmen, welche, wie die übrige Tax-Antheile, und Amtsgefälle zu verrechnen sind; er erhält außer dieser seiner Besoldung und gleichförmiger Kleidung eine Pferdration, und die Verpflegungsgelder für die Gefangenen, welche noch näher regulirt werden. Den Gerichtsdienern und ihren Knechten ist bey Verlurst ihres Dienstes, und anderer geeigneten Bestraffung verboten, den Unterthanen mit irgend einer Sammlung, Forderung, oder Geschenkannahme beschwerlich zu fallen, sie sollen auch außer einzelner zu Bestreitung ihres Hauswesens nöthiger Grundstücke, kein Bauerngut besitzen, und aus Handelschaften sich kein besonderes Geschäft machen: ibid. f. 257. Ihre Obliegenheit besteht in Besorgung der Frohnfeste, Anzeige, und Verhaftnehmung der Uebelthäter, Aufbewahrung, Verpfleg- und Transportirung der Gefangenen, dann in Vollziehung der Strafen,

welche

welche nicht ans Leben gehen. Der Gerichtsdiener hat ferner dem Landgerichte alle Dienste zu leisten, welche bey Verwaltung der Gerichtsbarkeit von ihm gefodert werden, und zur Execution die Anwendung des Gerichtszwangs nothwendig ist. Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, mit dem Militär zu sorgen, alle verdächtige und gefährliche Leute, nöthigen Falls mit Hilfe der Unterthanen, und der Kordonsmannschaft zu Gerichte zu liefern, und die gerichtliche Aufträge an ihnen zu vollziehen: auch hat ein Gerichtsdiener keine fernere Visitation und Polizeybeschau in den Dörfern mehr vorzunehmen, und er solle die Unterthanen nicht mehr zur Bestrafung denunziren, ferners keine Pfandungen oder Exekutionen in den Gemeinden verrichten, wozu er nicht von den Landgerichten besondere Aufträge erhalten hat. s. 258. Jeder Gerichtsdiener hat zu seiner Besoldung 400. fl., und 100. fl. für den Unterhalt eines Reitpferdes, dann für den Lohn und die Verpflegung eines jeden Knechts 120. fl.; Ferners sollen einem Gerichtsdiener für Kleidung jährlich 30. fl., und jedem Knechte 20. fl. verabfolgt werden. Die Kleidung selbst soll aus einem inländischen grauen Tuche mit blauen Kragen ohne Aufschläge bestehen: N. Bl. 1803. s. 416. Die Heirathsbewilligungen bey den ledigen Gerichtsdienern sollen künftig als ein bloßer Polizey-Gegenstand betrachtet, und von den Landgerichten ganz nach den Normen, und Vorschriften behandelt werden, welche bey ähnlichen Gesuchen anderer Amtshinterſaßen gesetzlich verordnet sind; ibid. s. 430. siehe auch Gebiets-Gerichtsdiener.

Gerichts-Ordnung baierische vom Jahre 1753. wurde in der schwäbischen Provinz allgemein dahin eingeführt, daß von diesem Zeitpunkte an der Gemein-Prozeß als aufgehoben, und alle übrige auf die Instruktion des Prozesses Bezug habenden in den dortigen Landen bestehenden Verordnungen für ungültig und unvollkommen abrogirt erklärt seyn sollen: Ulmisch. N. Bl. 1804. s. 9. Die oberste Justizstelle ist daher mit dem ersten Jänner 1804. den Anordnungen des Codicis judiciarii zu Folge, in die Kathegorie einer bloßen Revisionsstelle eingetreten, die ohne Gestatung eines weiteren Schriftenwechsels auf die bloße eingeleitete Berufungsschrift die Avokatorien erkennt, oder abschlägt, und den in erster oder zweyter Instanz bereits instruirten Prozeß einer nochmaligen Revision unterwirft. Auch das churfürstliche Hofgericht hat von nun an nach den Vorschriften der baierischen Gerichtsordnung zu verfahren: ibid. Alle Partheyen und Advokaten, welche künftig bey diesen beyden Justiztribunalen Rechtsstreite anbringen wollen, sollen sich mit den Vorschriften der baierischen Gerichtsordnung auf das genaueste bekannt machen. Bey den Untergerichten, als Landgerichten, Pfleggerichten, und Magistraten, wird die Einführung der baierischen Gerichtsordnung für die daselbst in erster Instanz vorkommenden Rechtsstreite noch bis zur Organisation der Landgerichte der schwäbischen Provinz verschoben. Hingegen hat diese Einführung auf das Civilrecht nicht den mindesten Bezug, und es wird, mit Ausnahme der altbaierischen Landgerichte, auch in Zukunft, bis auf weitere höchste Entschließung, noch nach dem gemeinen Rechte, und eines jeden Orts Partikular-Statuten, oder rechtmäßigen Gewohnheiten gesprochen. s. 10. Dagegen sollen in Konkursfällen nicht mehr die Bestimmungen der gemeinen Rechte, sondern allein die baierische Gerichtsordnung, als allgemeine gesetzliche Norm in so ferne angewandt werden, als derselben die abweichende statutarische Rechte nicht entgegen stehen: s. 883.

Gerichtsstand der fremden adelichen Personen, siehe adeliche Personen fremde.

——des Mauth-Personals, wurde nach dem Reſcript vom 14. May. 1806. dahin bestimmt, die Mauthner, Hall-Verwalter, Gegenschreiber, und Beymauthner, haben den Gerichtsstand bey den Hofgerichten. §. 1. Die Mauthschreiber, Stationisten, Mauthdiener, Brückenzollner, Brückenmeister, u. d. gl. stehen unter der Jurisdiktion der Landegrichte, und in in München unter der Jurisdiktion des Hofoberrichteramts, ausser ein solches Individuum würde aus einem anderen privilegirten Titel einen höheren Gerichtsstand genießen. §. 2. In Amtssachen stehen alle Mauthbedienstete unter ihren Vorständen, und diese unter der administrativen Stelle. ibid. §. 3.

Gerichtsstand der Militärpersonen, das Personal des General-Auditoriats und Kriegs-Oekonomierathes steht in Civilprozessen unter dem Hofgerichte. R. Bl. 1805. s. 1002. §. 1. Das Kanzleypersonale der Militär-Hauptkasse, Zeughaus-Hauptdirektion, Proviant- Kassern- und Lazaretsverwaltung haben unter der Stadtkommandantschaft so, wie auch das unter dem Kadetenkorps-Kommando stehende Personal zu stehen. ibid. §. 2. et 3. Die quittirten Staabs- und Oberoffiziere, welche die für die quittirten Offiziere bestimmte Uniform tragen, sind dem Hofgerichte untergeben. ibid. §. 4.

Gerichtsurkunden, für diese ist jederzeit der 15 kr. Stempel bestimmt. R. Bl. 1805. s. 407. 4te Klasse lit. b.

Gerlhausen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mosburg inkorporirt.

Gern, Hofmarkt, dem Landgerichte Eggenfelden einverleibt.

Gerolfing, ehemaliges Gericht, siehe Ingolstadt.

Gerstorf, Sitz, unter das Landgericht Aibling gehörig.

Gerstorf, Sitz, dem Landgerichte Schwaben inkorporirt.

Gesandte, denen zu München anwesenden Gesandtschaften sind die ein- aus- oder durchgehende Waaren und Güter nicht anders Mautfrey passiren zu lassen, als wenn diese mit churfürstlichen Pässen begleitet sind. Denen zu Regensburg aber sollen deren eigends ausstellende Päße selbst auch geachtet werden. Um aber allen hiebey eintretend möglichen Unterschleifen vorzubeugen, wurde anbefohlen, daß auch all auf gesandtschaftlich Regensburgische Päße daselbst passirende Güter und Waaren jedesmal gehörig visitirt, und diese in einem eigenen Verzeichnisse mit Beysetzung des nachgelassenen Mautbetrages beschrieben werden sollen. Vermög Resolution vom 29. März 1802. Den Gesandten des Johanniterordens sind alle Vorzüge, so wie den übrigen, an hiesigen Hoflager accreditirten Gesandtschaften eingeräumt. Vermög Restript vom 1. Oktober 1804. Da bey den Gesandten wegen der höheren Forderungen ihrer äußern repräsentativen Funktions-Karaktere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehalts trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speziellen Bestimmung, nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle, unter der allgemeinen Norme vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Kollegial-Präsidenten erheben könne; so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besonderen Beziehungen in keinem Falle aber höher, als jene eines Kollegial-Präsidenten behandelt. R. Bl. 1805. s. 234. §. 5. Wirkliche Gesandte von auswärtigen Höfen sind des Weg- und Brückenzolles befreyt. siehe Weggeld.

Gesangbüchel, unter dem Titel, „der heilige Gesang zum Gottesdienste in der römisch-katholischen Kirche.“ siehe Kirchengesang.

Geschäftsstyl der churfürstlichen Stellen: auf welche Art sowohl die höhern als untern Stellen und Aemter mit einander korrespondiren sollen, es wird die gnädigste Willensmeinung auch wiederholt, daß durch die Abänderung der Titulatur die Würde und das Ansehen der Stellen auf keine Art vermindert seye; es müssen daher in den Berichten und Vorstellungen die Schlußausdrücke ehrfurchtvollest empfehlend, unterthänigst gehorsamst u. dgl. beybehalten werden. R. Bl. 1802. s. 125. siehe Titulatur.

Geschenke und Ehrungen der Zünfte hören gänzlich auf, siehe München Stadtgericht.

Geschmeidemacher, ist der Handel mit eisernen und messingenen Kuchengeschirren, als Pfannen, Kesseln, Mältern und Trägen, so mit Klampfen und Drähten gebunden sind, deren Verfertigung und Handel den Kupferschmieden allein zusteht, verboten. R. Bl. 1805. s. 803. §. 5.

Gesellenlade bey dem Schreinerhandwerk; die Auflaggelder sind alle 14 Tage von dem Obergesellen zu sammeln, dem Ladmeister einzuliefern, und von diesem zur Gesellenbüchse bey

seiner

seiner Haftung abzugeben, und die Gesellen sollen zur Auflage nicht mehr zusammen kommen: Ulmisch. N. Bl. 1803. s. 83. lit. a. die Gesellenbüchse soll unter doppelter Sperre des ersten Beysitzmeisters und des Obergesellen bestehen, und nur allein monatlich in Anwesenheit zweyer Beysitzmeister, zweyer Gesellen und des Schreibers geöfnet, und die Ausgaben bestritten werden. ibid. lit. b. Die Rechnung ist von dem Lademeister alle Vierteljahre in Gegenwart des Handwerkskommissärs abzulegen, und hiebey können alle Gesellen, welche erscheinen wollen, gegenwärtig seyn, ohne daß aber dieselbe irgend eine Art von Zwang oder Strafe des Erscheinens wegen unter sich zu verhängen befugt seyn sollen. s. 84. lit. c. Diese vierteljährige Rechnungsaufnahme und die monatliche Büchsenrechnung soll nur an gebohrnen Feyertägen geschehen, und dabey keine Zahlung, die aus den laufenden Geldern zu bestreiten wäre, gestattet werden, sondern die Ausgaben sind auf die Nothwendigkeit einzuschränken, und in der Rechnung nichts auf Korrespondenzen, Streitigkeiten und Zehrungen passiren zu lassen, ibid. lit. d. die Streitigkeiten der Gesellen sollen vor der ordentlichen Obrigkeit geschlichtet werden, wenn sie nicht von jedem Meister gütlich zu Hause beygelegt werden können, wozu aber keine Handwerksgerichte durch Versammlung mehrerer Meister gestattet werden: ibid. lit. e. damit allen Versammlungen der Gesellen vorgebogen, und die Ausführung dieser Verordnung erleichtert werde, so ist diesen eine eigene Herberge an Orten, wo sie eine haben, ferners nicht mehr zuzulassen: ibid. lit. f. anbey wird der ordentliche Handwerkskommissär zur strengen Aufsicht angewiesen, daß auch in den Meisterladen keine den Gesellen nachtheilige Mißbräuche sich einschleichen, und er hat überhaupt zu wachen, daß auch dort keine nachtheilige Verabredung geschehe, welche den Gewerbsfleiß stören, und auf das Publikum nachtheilige Zurückwirkung haben könnte; ibid. lit. g. und da durch diese landesherrliche Verordnung nach Anordnung des Reichsschlusses vom Jahre 1731. *) die bisherige Verbindung der Schreinersgesellen aufgelöset, der sich hierauf beziehende Inhalt der Schreinergesellen-Ordnung aufgehoben, sofort die ganze Gesellenlade-Einrichtung bey dieser Zunft, sammt den damit verbundenen Altgesellen-Aemtern und Gesellen-Zusammenkünften abgestellt wird; so haben sich sämtliche Zunftglieder solchen zu unterwerfen. s. 85.

Gesellschaften geheime, die gegen die Bildung geheimer Gesellschaften sowohl, als den Eintritt in dieselbe bestehende Verordnungen wurden erneuert, und die Unterthanen strenge zur Beobachtung dieser Gesetze angewiesen, indem gegen die Uebertreter derselben die Strafgesetze ohne Rücksicht in Anwendung gebracht werden. N. Bl. 1804. s. 231. §. 1. Unter diesem Verbote ist ausdrücklich jede Korrespondenz mit bestehenden geheimen Gesellschaften, es möge diese im Inn- oder Auslande ihren Sitz haben, unter der auf den wirklichen Eintritt festgesetzten Strafe begriffen. ibid. §. 2. siehe auch Industrieschule allgemeine der Deutschen.

Gesetzbuch peinliches. Wer die beste Beurtheilung des durch den würzburgischen Hofrath und Professor Kleinschrod verfaßten neuen berley Gesetzbuches binnen einer Jahresfrist an das churfürstliche geheime Justizministerium einschickt, dem ist eine Prämie von 100 Louisd'or, und dem Nächsten von 50 berley bestimmt, doch muß die Beurtheilung des ganzen Werkes so eingerichtet seyn, daß sie auch als vollständiger Entwurf dienen kann. Auch Erinnerungen von besonderem Werthe, die sich nicht auf das ganze Werk ausdehnen, sollen verhältnißmäßig belohnt werden. N. Bl. 1802. s. 351.

Gesetze und Vorschriften für alle vaterländische Schüler der churpfalzbaierischen Gymnasien, welche ganz neu zweckmäßig auf ihre Bildung und Sittlichkeit verfaßt sind, wobey die Polizeybehörden den Auftrag erhielten, zur Befolgung derselben alle schuldige Unterstützung zu leisten. N. Bl. 1803. s. 105.

Getränke, alle nach und durch Baiern gehende, siehe Aufschlag.

*) Vid. Sammlung v. J. 1788. S. 593. N. 59.

Getreid, welches auf auswärtige Mühlen geht, *) muß den Effito-Betrag bis zu seiner Zurückkunft nach dem Vermahlen immer deponiren: R. Bl. 1805. f. 31. §. 22. Dasjenige Getreid, welches zu den Zeiten, wo die höchste Effito-Belegung angeordnet ist, an der Gränze zur Exportation erscheint, und worüber weder ein ordentliches Schrannen-Attestat, noch die vorgeschriebene Erforderniße vorgelegt werden können, wird ohne weiters zurückgewiesen: f. 39. §. 24.

Getreid-Ankauf bey gefreyt, und ungefreyten Häusern ist jedem Unbescholtenen, mit einem Zeugnisse seiner Ansäßigkeit versehenen Inländer durchgehends unverwehrt. R. Bl. 1805. f. 639. §. 1. und so auch jedem solchen Inländer der Wiederverkauf desselben an Inländer, zu welcher Zeit er immer will, und an welchem Orte er es für vortheilhaft erachachten mag, ibid. §. 2. an Ausländer hingegen nicht anders, als auf öffentlich berechtigten Getreid-Märkten (Schrannen) bestehen könne; ibid. §. 3. hieraus folgt, daß jedem Ausländer der Getreidankauf bey Häusern gefreyt oder ungefreyten Standes auch durchgehends untersagt ist, ibid. §. 4. entgegen darf diesen der Getreiderkauf auf ordentlich berechtigten Getreidmärkten in keiner Art erschwert werden; ibid. §. 5. daher ist jedem Ausländer gleichwie jedem Inländer gestattet, auf den Schrannen des Landes die Getreidkäufe im freyen Wege zu pflegen; ibid. §. 6. keine Schrannen-Polizeybehörde darf zugeben, daß Ortsbewohner Vorkaufs- oder sonstige Zwangs-Rechte gegen fremde, oder gar gegen andere ausländische Käufer ausüben; ibid. §. 7. da durch obige Bestimmungen die Absicht ist, die Getreidmärkte in jeder Hinsicht zu beleben, um so wohl den Käufern als Verkäufern die Vortheile zu verschaffen, welche bey einer unbeschränkten Konkurrenz zu erringen, nach Zeitumständen nur immer möglich ist; und da entgegen gesetzt aber auch jeder nachtheilig einwirkende und die Absicht selbst stören könnende Mißbrauch zu entfernen gesucht werden muß, damit das Gleichgewicht zwischen der Zahl der Käufer und Verkäufer erhalten, sonach vorgesehen werde, daß die Masa der Verkaufs-Gegenstände der der Kaufsbedürftigen immer entspreche; so haben sämtliche Obrigkeiten des Landes den ernstgemessensten Befehl, alle Vorsorge zu halten, damit nicht allein, wie im vierten Punkte voraus verordnet ist, den Ausländern all und jeder Getreid-Erkauf bey Häusern verhindert werde, sondern auch nicht zu gestatten, daß Getreid von Anschütten, Vorrathshäusern verkaufet, und ohne auf Schrannen gebracht, oder im Versteigerungswege in Anwesenheit mehrerer Verkaufskonkurrenten unter obrigkeitlicher Aufsicht, und vorläufiger Publikation durch die Zeitungen und Wochenblätter zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten worden zu seyn, unmittelbar in das Ausland verführet werde; f. 640. §. 8. damit die Vorstehende mit aller Rücksicht von Billigkeit für den Verkäufer, und auf Vorsorge für den Kaufsbedürftigen bemessene Verordnung um so gewisser aufrecht erhalten werden könne, wird gegen die darwider Handelnde als Strafbestimmung festgesetzt; ibid. §. 9. Wer immer außer der hieoben bestimmten Ordnung, Getreid erhandelt, solle für jedes bereits erkaufte Schäffel 1. fl. 30. kr. zur Strafe zu entrichten haben, hat derselbe aber den Kauf noch nicht vollendet, und wird er nur in der Unterhandlung aufgebracht, die Hälfte; ibid. der Verkäufer, wenn er selbst Erzeiger des Getreides ist, ist von jeder Bestrafung frey; wäre aber der Unterhändler ein Ausländer, so verfällt er in die gleiche Bestrafung von 1. fl. 30. kr. pr. Schäffel; ibid. Erscheint ein Getreidführender an der Gränze, um über dieselbe zu schreiten, ohne ein legales Schrannen- oder Versteigerungs-Attestat produciren zu können, so darf derselbe über diese nicht gelassen werden, und ist nebstbey von jedem Schäffel um 3. fl. zu bestrafen; ibid. Sollte er dieselbe bereits überschritten haben, oder würde er auf einem Wege aufgegriffen werden, der über die Gränze führet, woselbst eine Mauthstation nicht aufgerichtet ist; so werden diejenigen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung gebracht, welche in der neuen Zoll- und Mauthordnung bereits regulirt sind; f. 641. Jeder Schrannen-Unfug ist auf der Stelle zu untersuchen, und nach dem Verhalt seiner mehr oder minder nachtheiligen Einwirkung auf die gesetzte Verordnung mit einer Strafe von 3. bis 9. Reichsthaller gegen

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 133. N. 13.

gen Käufer, und den dritten Theil gegen den Verkäufer zu belegen; ibid. Von den Strafbeträgen sollen zwey Drittheile dem Aufbringer, und der übrige der den Gegenstand verhandelnden Obrigkeit zufallen; ibid. Die Mauthdefraudations-Strafen ausgenommen, welche nach der Vorschrift der neuen Zoll- und Mauthordnung zu vertheilen sind. ibid. Da weiters auch in Ansehung des Mehl- und Brodverkaufes sehr wesentliche Beschwerden gegen die hiezu berufenen Mehler und Bäcken, und vorzüglich dahin vorgekommen sind, daß sich diese weigern, Mehl und Brod zu dem bestimmten Satz zu verleiten, so sind zu Entfernung deren, sämtliche Polizeybehörden hiemit ermächtiget, in dem Augenblicke, wann selbe eben ihrem bedingten Gewerbe gemäß sich weigern sollten, Feldfrüchte und alle Brodsorten um den treffenden Satz (der jedoch mit dem Werthe des erkaufenden Produktes im Verhältniße stehen muß, und allda, wo er regulirt ist, nach diesem Verhältniße auch regulirt erhalten werden solle) Verleit zu geben, und sonach Verlegenheit zum hinreichenden Bedürfniße veranlassen würden, die Konkurrenz zum Verkaufe dieser unentbehrlichen Lebensmittel, so viel, als immer thunlich ist, zu erweitern, und es sollen daher sämtlichen Städten und Märkten anwohnende, solche schaffende, oder mit solchen handelnde Gewerbsleute benachrichtiget werden, daß selbe durchgehends berechtiget seyen, in diese ohne mindeste Beschränkung an jedem Tage und zu jeder Stunde, Feldfrüchte, Mehl, und Brod ohne Ausnahme zu bringen, und daselbst zu verwerthen. Sollte diese Verfügung zu Beseitigung solcher Verlegenheiten nicht hinreichen, so können die Polizeybehörden mit weiteren entsprechenden Anträgen einkommen; ibid.

Getreid-Ausfuhr: den an Tyroll stehenden Mauthämtern wurde aufgetragen, Weitzen, Korn, Gersten, und Haaber anders nicht, als auf die von der churfürstlichen Landesdirektion ertheilten Ausfuhrpäße effektiren zu lassen, und der Ausfuhr anderer Produkte nach entrichteten Mauthgebühren kein Hinderniß im Wege zu legen: R. Bl. 1804. f. 595. sämtliche Mauthämter und Hallverwaltungen sind angewiesen, jene Attestate, welche von churfürstlichen Rentämtern, oder der churfürstlichen Universitäts-Kammeral-Verwaltung über den Erkauf von Getreidern im Wege ordentlicher Versteigerung ausgestellt werden, jenen gleich zu achten, welche nach der Verordnung vom 29. Oktober 1802. den Schrannen-Obrigkeiten des Landes zu ertheilen angeordnet worden sind, sohin diesen Getreidern den Abzug in das Ausland, jedoch gegen Erholung der Effito-Mauthgebühren nicht zu verhalten. f. 765. der Effito-Zoll ist bis auf weiters auf 1. fl. 40. kr. gesetzt worden. f. 920. Gegen alle kaiserl. königl. österreichische Staaten wurde die Getreid-Ausfuhr allgemein verboten, und zwar bey Vermeidung der Konfiskation des Getreides, Pferde und Wagen, dann einer besonderen Strafe von 12. Reichsthaller von jedem Schäffel: R. Bl. 1805. f. 1046 et f. 1143. siehe auch Getreidhandel.

Getreid-Zuofuhren der deutschmeisterischen Unterßaßen, siehe Postbauer deutsch-Ordens-Kommende.

Getreiddienst grundherrlicher: gewöhnlich die beträchtlichste Abgabe, welche entrichtet wird, eignet sich in Unglücksfällen gesetzlich zum Nachlaße. Dieser gesetzliche Nachlaß soll auch den churfürstlichen Unterthanen beguatchtet werden, wenn ein sehr großer und erweislicher Schaden vorhanden ist. R. Bl. 1802. f. 463. lit. f.

Getreid-Eindienung der churfürstlichen Kasten- und Vogt-Unterthanen: die inkammerirten Kloster-Unterthanen haben auf denselben Kästen des Rentamts, welchen sie inkammerirt sind, unter den für die kastenamtischen Unterthanen vorgeschriebenen Normen, einzudienen, gemäß Reskripts vom 23. Dezember 1803. §. 1. in Zukunft soll nach der neuen Organisation der Gerichte und Rentämter, weil nicht überall eigene landesfürstliche Kästen vorhanden sind, von den Unterthanen in solchen Fällen die Eindienung auf dem nächsten landesfürstlichen Kasten, welcher an einem Flusse, an einer vorzüglichen Stadt, oder bey einer guten Schranne, entlegen ist, geschehen; ibid. §. 2. Da unter diesen Umständen diejenigen Rentbeamten, bey welchen die Unterthanen das Getreid in Natura eindienen, außer den Gi-

schäften ihres eigenen Amtes besondere Mühe wegen der Eindienung, Aufbewahrung, und Verkaufe haben, die Rentbeamten aber, wo keine Kästen sind, außer einigen Korrespondenzen, Nachlaßlibellen, und Final-Verrechnung bey solchen Getreidbiensten, nichts zu thun haben, so sollen die gedachten Rentbeamten, welche die Eindienung von einem andern Rentamte besorgen, von dem Geldbetrage, welchen sie aus dem Verkaufe des Getreides an Privaten, oder an andere landesfürstliche Aemter erlösen, zwey Drittheile des bewilligten Prozentes in Abzug bringen dürfen, ein Drittheil dieses Prozentes aber soll den Rentbeamten, welchen die Unterthanen dem Rentbezirk nach zugetheilt sind, zufließen; dagegen aber ist von dem Betrage, welcher den Unterthanen in Natura nachgelassen wird, gar kein Prozent aufzurechnen; ferner haben sich außer der bloßen Natural-Eindienung, Verwahrung und Abgabe des Getreides an Käufer ꝛc., die außeramtlichen Rentbeamten mit den gedachten Unterthanen eines andern Rentamtes nicht zu befassen, sondern die betreffenden Rentbeamten selbst die Stiften, Zinsen, Laudemialfälle und andere Geldeinnahmen, auch das Nachlaßwesen ganz allein besorgen sollen. Es versteht sich weiter von selbst, daß diejenigen Unterthanen, welche ihren Getreidienst an Weitzen, Korn und Gersten normamäßig in Geld entrichten wollen, solches bey ihrem Rentamte, welches auch von diesen das Prozent allein zu beziehen hat, zu leisten haben, so wie selbst der aufseramtliche Rentbeamte den aus dem Verkaufe erlösten Geldbetrag allzeit sogleich nach dem Verkaufe an den betreffenden Rentbeamten gegen Quittung zur Verrechnung zu übersenden hat. ibid. §. 3. Auch ist zu sorgen, daß von dem Haber und übrigen in Natura eingedienten Getreid für den Bedarf des Saltzwesens und des Militärs, so viel möglich, gesorgt werde. An das Oberststallmeisteramt soll bloß derjenige Haber, welcher in einem Radius von 12 Stunden herum, von München aus gerechnet, jährlich eingedient wird, um den normamäßigen jährlichen Preis des Eindienungsortes mit Zuschlagung der Beyführungskösten, abgegeben werden. ibid. §. 4.

Getreidhandel. Die schon unter dem 27. May 1799. *) ergangene Verordnung wird dahin erneuert, daß jedermann, welcher Getreid in das Ausland führen will, seye es Verkäufer oder Käufer, Inn- oder Ausländer, mit einem oder keinem Freypasse versehen, schuldig und gehalten seyn solle, den Kauf des auszuführen gesinnten Getreidsquanti auf irgend einer offenen berechtigten Schraune zu bestehen, und über solch gemachten Kauf ein von den Schrannen-Ortsobrigkeiten unterschriebenes und gefertigtes Attestat abzufodern, welches ihm von diesen unentgeldlich ertheilt werden muß. R. Bl. 1802. f. 768. §. 1. Ohne Vorlage und Einziehung eines solchen Attestats darf das im Ausgange betreten werdende Mautamt, Beymautamt oder Station eine Getreidausbringung auch mindesten Betrages nicht gestatten, sondern muß es mit Ernste zurückweisen. Diese Zurückweisung kann auch jedes sonstige Amt oder Gerichtsstelle verfügen. ibid. §. 2. Sämtliche Gerichte und Aemter des Landes, welchen bekannt ist, daß in ein oder anderen Orten solche Getreidhändler vorhanden sind, die diesen Handel in das Ausland in grosso betreiben, haben besonders Bemerken zu halten und halten zu lassen, ob diese nicht Defraudationen zu machen, beabsichtigen. ibid. §. 3. Sollten solche aufgebracht werden, so ist mit ihnen ohne Schonung nach dem 12ten §. der provisorischen Zollordnung zu verfahren. ibid. §. 4. Da bey Defraudationen zu Wasser die Pferdstrafe nicht geradehin anzuwenden ist, so soll die Quantität der Ladung nach 10 Zentnern für ein Pferd ausgeschlagen, und nebst der doppelten Zollerhebung, so vielmal 50 fl. erholet werden, als vielmal sich 10 Zentner geladenen Getreides auszeigen. ibid. §. 5.

Getreidladung sämtlicher zu Wasser und zu Lande ist die Transitobehandlung zu verweigern, wenn dieselbe nicht mit einer in jenem Lande ausgestellten Essito-Pollete versehen ist, von welchem es zu kommen der Maut- und Zollpflichtige erklären wird. Ferner soll von keinem Mautner ein Transitopollete auf Getreid eher ausgestellet werden dürfen, als bis nebst erfüllter obiger Bedingung die Getreidquantität vor das Amt gekommen seyn wird, und

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 175. No. 4.

und daſſelbe förmlich der geſetzlichen Behandlung unterzogen werden kann. R. Bl. 1804. ſ. 51.

Getreidmaaß, reſpektive tabellariſche Ueberſicht über kubikmäßigen Innhalt der verſchiedenen im öſtlichen Schwaben üblichen Getreidmaaße und ihre wechſelſeitige Verhältniſſe zu dem Münchner Korn- und Haberſchäffel; Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 81 — 110. wegen dem Ellenmaaße, ſ. 800. und Vergleichungstabellen über verſchiedene Gewichte, ſ. 805.

Getreidmeſſer, die Schrannen-Obrigkeiten ſollen verläßiger, als bisher ſorgen, daß die Schrannen-Getreidmeſſer ſich mit dem Getreidhandel auch geringſter Art nicht befaſſen, bey Strafe der Hinwegnahme des verkauften Quanti. R. Bl. 1802. ſ. 761. §. 7.

Getreidverkauf auf dem Halme iſt neuerdings verboten, und ſämtliche Unterpolizeybehörden ſind auf die wegen verbottenen Verkauf des Getreides auf der Wurzel beſtehende, mit dem freyen Getreidhandel vereinbarliche Verordnungen *) angewieſen. R. Bl. 1805. ſ. 839.

Geyersberg, Sitz, iſt dem Landgerichte Eggenfelden inkorporirt.

Gewaltertheilung, bey dieſem trift der Stempelbetrag 30 kr. R. Bl. 1805. ſ. 407. 5te Klaſſe lit. a.

Gewerbe bürgerliche, dießfalls wurde beſtimmt, a) daß die Abtretung eines bürgerlichen Gewerbes an einen andern ſeiner Natur nach niemal ohne Bewilligung der Obrigkeit ſtatt finden könne. b) Daß der Magiſtrat ſich im ſolchen Falle jederzeit mit der Polizeybehörde benehmen, und voraus prüfen ſolle, ob der angehende Gewerbsmann die zu dem Gewerbe erforderliche Eigenſchaften und Mittel beſitze? — womit der Abtretende ſeine Nahrung ausweiſen könne? — und unter welchen Bedingniſſen dieſe Abtretung nachgeſucht wird? — c) die Polizeydirektion hat alle unzuläßliche und zu beſchwerliche Bedingniſſe zu entfernen, oder zu mäßigen, und wenn ſie die Abtretung mit den beſtehenden Polizeygrundſätzen vereinbarlich findet, eine unentgeldliche Bewilligung darüber auszuſtellen. d) Nach ſolcher Bewilligung iſt ſodann bey dem Magiſtrate und nach Beſchaffenheit der Umſtände bey dem Stadtgerichte wegen der Bürgerannahme, Protokollirung des Uebertrags und der übrigen dabey nöthigen Verhandlung die erforderliche Einleitung zu treffen. e) Wenn es auf die Bewilligung neuer Gewerbe ankömmt, iſt darüber zur Landesdirektion Bericht zu erſtatten, welche hierüber allein zu verfügen hat. f) Uebrigens iſt es der Natur der bürgerlichen Gewerbe und den früheren Geſetzen und Verordnungen angemeſſen, daß ſolche niemals verſchrieben oder verpfändet, oder zur Hinausbezahlung der Geſchwiſterte dem Gewerb antretenden Kinde angerechnet, noch minder in eine Gantmaſſe eingeworffen, oder aus was immer für eine Veranlaſſung öffentlich verſteigert werden dürfen. R. Bl. 1803. ſ. 1002. Ueber Befreyung von der Militärpflichtigkeit durch Uebernahme eines Gewerbes wurde verordnet, daß die Anſäßigmachung durch Uebernahme eines Gewerbes nur dann der Anſäßigmachung durch Güter und Häuſer, um eine Befreyung von der Militärpflichtigkeit zu bewirken, gleich geachtet werden ſolle, wenn a) die Ausübung des Gewerbes nach lokalumſtänden nothwendig erkennt wird; b) wenn zu Uebernahme deſſelben keine Dienſtpflichtigen vorhanden ſind; c) wenn der Dienſtpflichtige, welcher auf ſolche Art ſich anſäßig machen will, das zur Ausübung des in Frage ſtehenden Gewerbs erforderliche Vermögen beſitzt, und d) die nächſt betheiligten Familien in ihren Einwendungen dagegen gehört worden ſind. Wenn die Bedingungen a b et c nicht eintreten, ſo iſt das Geſuch abzuweiſen, findet aber die einſchlägige Obrigkeit keine Anſtände, ſo hat ſie ſolche mit darüber abgegebener Aeußerung der betheiligten Familien einzuberichten. R. Bl. 1805. ſ. 591. §. 4.

Gewerbs- und andere Bewilligungen, die dießfalls entſtehende Beſchwerde ſteht der vorgeſetzten Polizeyſtelle zu, ſolche zu unterſuchen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände die in Frage

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 845. No. 96.

Frage ſtehende Verleihung zu ertheilen, zu beſtätigen, oder ſie zu beſchränken, oder gänzlich wiederum aufzuheben, ohne daß über den bloß im Gebiete der Polizey gelegenen Gegenſtand der Verleihung ein fernerer Rekurs zu einer Juſtizſtelle ſtatt finden kann. R. Bl. 1804. ſ. 872. ſiehe auch Juſtizſtellen.

Gewerbs-Gerechtigkeiten. Es läuft ganz der höchſten Abſicht zuwider, daß auf ein Haus eine Gewerbsgerechtigkeit deswegen verliehen werde, damit der Eigenthümer ſolches theurer verkaufen könne. Man ſolle alſo bey Geſtattung der Gewerbe nicht den Privatnutzen, ſondern den allgemeinen ſtaatswirthſchaftlichen Zweck vor Augen haben, und am allerwenigſten eine Verfügung treffen, wodurch der Mißbrauch der Realität ſolcher Gerechtigkeiten, zu deren Ausübung keine Realität gehört, noch vermehrt, oder beſtätiget werde. Vermög Reſolution vom 8. Jänner 1803. ſiehe auch Handwerksgerechtigkeiten in Städt, Märkten und auf dem Lande.

Gewerbs- oder Handlungs-Konzeſſionen dürfen von den Städt- und Marktsmagiſtraten künftig weder an In- noch Ausländer mehr ertheilt werden. R. Bl. 1805. ſ. 383.

Gewichtsangaben unrichtige in Zoll- und Mautbaren Gegenſtänden, ſiehe Zollpflichtige.

Gewichtsverhältniſſe, ſiehe franzöſiſches Gewicht.

Giebing, Sitz, unter das Landgericht Dachau gehörig.

Gieſſeltshauſen, Hofmarkt, kurerzkanzlerisch, iſt dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Gift, wegen der Gefahr für Menſchen und Viehe iſt der Gebrauch des Giftes bey Vertilgung der Feldmäuſe verboten. R. Bl. 1802. ſ. 762. Alle Obrigkeiten haben bey den des Giftsverkauf nicht befugten, von Zeit zu Zeit nachzuſehen, ob ſie ſich nicht Gifte der Verordnung zuwider beygelegt haben, und wegen der des Giftsverkaufs Berechtigten haben ſie Erkundigung einzuziehen, ob ſie die vorgeſchriebene Vorſicht dabey beobachten. Gegen die Entgegenhandelnde iſt nach der Verordnung vom 8. Auguſt 1794. *) zu verfahren, und diejenigen, durch deren Nachläßigkeit eine Vergiftung ſtatt gefunden hat, ſind dem peinlichen Prozeſſe zu unterwerfen R. Bl. 1803. ſ. 610. ſiehe auch Ulmiſch. R. Bl. 1803. ſ. 170. Weiters wurden alle Polizeybehörden an ihre Pflicht erinnert, dieſen wichtigen Zweig der Sanitätspolizey nach der Weiſung jener deutlichſten Verordnung zu behandeln, periodiſche jedoch unvermuthete Viſitationen vorzunehmen, und durch geſetzliches Verfahren ſich außer aller Verantwortung zu ſetzen. R. Bl. 1804. ſ. 822.

Gilt- und Zehendgetreider aus dem Neuburgiſchen in das Anſpachiſche ſind gegen Vorzeigung obrigkeitlicher Atteſtate Zollfrey paſſiren zu laſſen. R. Bl. 1803. ſ. 152.

Gittenedorf, Sitz, unter das Landgericht Mitterfels gehörig.

Gitting, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Glatwaſſer, dieſes zu verkaufen, iſt allen churfürſtlichen Bräuhäuſern, wo Brandwein erzeugt wird, gänzlich verboten. R Bl. 1804. ſ. 365.

Glaubenskonfeſſion, hievon wird kein Unterthan von der Militärdienſtpflichtigkeit befreyet. R. Bl. 1805. ſ. 348. §. 3. ſiehe auch Religionsfreyheit.

Gleusdorf, Landgericht in dem Fürſtenthum Bamberg, beſteht nach ſeiner erſten Formation: 1) aus Gleusdorf, Birkach, Bodelſtadt, Brezenſtein, Ebing, Eggerbach, Ehrlhof, Freudeneck, Freyberg, Gleuſſen, Heberndorf, Helfenroth, Hemmendorf, Hilfersdorf v. Zoll. Höfenneuſes, Kaltenbrunn, Kaltenherberg, Kreuzhof, Lahm, Lansbach, Lohehof, Medlitz v. Mölz, Meſſenfeld, Mürſchbach, Neudorf, Obermerzbach, Poppendorf, Pülsdorf, Pülſendorf, Rattelsdorf, Recheldorf, Saugendorf, Schenkenau, Speyersberg, Trüſchenhof, Ummersberg, Unterbrunn, Untermerzbach, Ziegenmühle, Dorgendorf. 2) Amt Baunach, Appendorf, Daſchendorf, Godeldorf, Godelhof, Lauter, Leucherhof, Neuſig, Welsberg, Zeiſenhof. 3) Vom Amte

ten

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 298. N. 120.

Seßlach, Eathersmühle, Memmelsdorf, hat ihren Sitz allda, und in Rechtsangelegenheiten steht es unter dem Hofgerichte Bamberg. Fränkisch. R. Bl. 1804. f. 276. et 281.

Gleuodorf, Rentamt, dieses begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher dem Landgerichte eingewiesen ist, und hat ihren Sitz allda. Fränkisch. R. Bl. 1804 f. 277.

Gnadenholz; Kein derley wird dem — der Brandassekuranz nicht beygetretenen verabfolget: siehe Brandassekuration.

Gnadenzeit zu Deggendorf: allda solle die 5. tägige Gnadenzeit künftig auf einen einzig gebotenen Sonn- oder Feyertag nach der Verordnung vom 4. December 1801. *) §. 6. beschränkt werden. Vermög Resolution vom 22. August. 1803.

Gneiting, Sitz, gehört unter das Landgericht Landau.

Göggenhofen, Sitz, ist dem Landgerichte Aibling inkorporirt.

Göggingen Landgericht in der schwäbischen Provinz: dieses begreift das hochstiftische Pflegamt Göggingen, die domkapitlische Obervögtämter Gersthofen, Radau, und Stadtbergen, das Kloster St. Ulrichische Dorf Haunstetten, und alle hierinn gelegene einzelne Besitzungen der augspurgischen Stifter und Klöster in sich, hat ihren Sitz in Göggingen. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 197.

—— Rentamt, dieses dehnt sich über des dasigen Landgerichts-Bezirk aus, und hat ihren Sitz allda, Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 197.

Goldene Samstags-Andacht: mit dieser sind an vielen Orten Baierns großer Unfug getrieben, die Zeit mit Hinlaufen in die Kirchen verschwendet, und die Arbeit an Werktägen dadurch verabsäumet worden; es ergieng an alle Seelsorger die ernst-gemessenste Weisung, diese goldene Samstags-Andachten bey schwerer, unnachläßiger Strafe nie wieder zu verkünden, oder zu feyern, es seye an einem Werktage, Sonn- oder gebotenen Feyertage: R. Bl. 1803. f. 481.

Görzen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Vilsbiburg inkorporirt.

Gottesdienste für Verstorbene: der Mißbrauch, den verschiedene Pfarrer bey solchen Gottesdiensten, oder sogenannten Bestingnissen, und Jahrtägen unterhalten, nämlich auf jenen Altären, wo der Abgang an Priestern die verlangte Anzahl Messen gleichzeitig zu lesen nicht verstattet, gleichwohl die Kerzen anzünden, und Opferteller aussetzen zu lassen, um nur das Opfer zu erhaschen, welches bey der wirklichen Messe zu reichen die Gewohnheit mit sich bringt, wird bey Vermeidung unerlaßbarer Strafe, für alle Fälle, ohne Ausnahme verboten. R. Bl. 1803. f. 39.

Gottesdienstliche Versammlungen in den protestantischen Kirchen der Provinz Schwaben: da der verschiedenen Lokalitäten wegen, die aus der Zahl der Geistlichen, und der Kirchen einer Gemeinde, aus der Volksmenge, und den Filialen entspringen, nicht einerley Anordnung getroffen werden kann; so wurde über dasjenige, was eine allgemeine Vorschrift zuläßt, verordnet: an den jenigen Ortschaften, wo nur ein Pfarrer ist, der keine Filial hat, fällt an Sonn- und Feyertägen die Nachmittags-Predigt weg: Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 1077. §. 1. dafür wird eine für die ganze Gemeinde lehrreiche, und erbauliche Katechismuslehre gehalten, wobey zwar die Fragen an die Jugend, welche zu erscheinen hat, gerichtet werden, der Innhalt aber der religiösen Unterredung zu erst in einem kurzen, an die ganze Versammlung gerichteten Vortrag zusammen gefaßt, mit einer allgemeinen Ermahnung geschlossen, und die ganze Handlung durch Gesang erbaulich gemacht wird. Auf diese Weise erhalten diejenigen, welche am Vormittag die Kirchen zu besuchen gehindert worden, am Nachmittage Gelegenheit zu einem nicht weniger nützlichen Gottesdienst: ibid. §. 2. Zu diesem Gesang wählen sich die Prediger da, wo noch kein gutes Gesangbuch vorhanden ist, aus einem zu diesem Behuf in Druck gegebenen Bogen taugliche Lieder, die sie in der Schule, und von der erwachsenern Jugend, die den Katechismus-Lehren beyzuwoh-

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 270. No. 56.

nen angehalten wird, nach und nach auswendig lernen lassen, damit hiedurch die Einführung eines neuen Gesangbuches da, wo sie nothwendig seyn wird, verbreitet werde: §. 1078. §. 3. des Sommers wird am Donnerstag gegen 12. Uhr eine Bethstunde, und im Winter am Donnerstage um 8. Uhr eine Predigt gehalten: ibid. §. 4. die durch diese Anordnung gewonnene Zeit werden die Pfarrer auf das gewissenhafteste der Schule zu widmen sich bestreben: ibid. §. 5. Taufen werden stets Mittags um 12. Uhr gehalten. ibid. §. 6. fallen Leichenpredigten auf den Sonntag, so werden sie Vormittags etwa eine Stunde später, als die Frühpredigt, welche alsdann wegfällt, gehalten. In keinem Falle aber darf die Katechismuslehre ausgesetzt werden: ibid. §. 7. Fallen Hochzeiten oder Leichenpredigten gegen die Mitte der Woche, so fällt dafür im Winter die Donnerstagpredigt weg: ibid. §. 8. Das Abendmahl wird zu den herkommlichen Zeiten gereicht. s. 1.79. §. 9.

Götterstorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landau inkorporirt.

Gottfriding, Hofmarkt, dem Landgerichte Landau einverleibt.

Grab-Vorstellung Christi in der Charwoche, diese muß künftig darinn bestehen, das Sanctissimum bleibt mit einem weissen Flor bedeckt, auf einem schwarz behängten hinlänglich beleuchteten Seitenaltare zur Anbethung ausgestellt: R. Bl. 1803. s. 178. §. 1. auf dem Antipendium die Vorstellung des im Grabe liegenden Heilands abgebildet: ibid. §. 2. dabey sind jede Verzierungen bey schärfester Strafe verboten. siehe auch Ceremonien.

Grabenstadt, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Traunstein inkorporirt.

Gräben sumpfige um die Städte und Märkte: da diese der Gesundheit nachtheilig sind, ergieng die Verordnung, daß die bürgerlichen Gemeinden zur Einwerfung und Trocknung dieser Gräben, dann deren Vertheilung zur zweckmäßigen Kultur trachten sollen; R. Bl. 1804. s. 33.

Gräber der Verstorbenen sollen für Erwachsene wenigstens sechs, für Kinderleichen vier Schuhe tief seyn, nur nach Abfluß von 5. Jahren, und nach einer Reihe, ohne Rücksicht auf Stand oder Geburt für die Leichnahme der drey nach dem Religions-Edikte gleiche Rechte genießenden Religionen geöffnet werden. Zur Winterszeit oder bey eintretender größeren Sterblichkeit ist es Pflicht der Todtengräber, mehrere Gräber bereit zu halten, auch müssen sie ein genaues Verzeichniß aller Grabstätten, und der in denselben Beerdigten, mit Beyfügung des Jahres und Tages der Beerdigung führen, und solches jährlich dem Pfarrer, und der Orts-Polizey einhändigen. Todtengräber, welche eine dieser Schuldigkeiten verabsäumen, haben das erstemal vier und zwanzigstündigen, und das zweytemal dreytägigen Polizey-Arrest, in dem dritten Wiederhollungsfalle aber die Entlassung von dem Dienste unnachsichtlich zu gewärtigen. Fränkisch. R. Bl. 1805. s. 212. §. 13.

Gradations-Stempel, siehe Siegelwesen.

Graduirte, siehe Siegelmäßigkeit.

Grafenau, Stadt am kleinen Fluße Sag: allda hat das Rentamt vom Landgerichte Schönberg ihren Sitz: R. Bl. 1803. s. 579.

Grafenhaun, Sitz, unter das Landgericht Landshut gehörig.

Grafenstand in dessen Erhebung, unterliegt dem Siegel-Stempel von 120. fl. R. Bl. 1805. s. 409. 13te Klasse.

Grafenwörth, siehe Landgericht Eschenbach.

Gräfing, Markt, ist dem Landgerichte Schwaben inkorporirt.

Gräfing, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mühldorf einverleibt.

Gräfing, Sitz, unter das Landgericht Schwaben gehörig.

Grailling, Hofmarkt, dem Landgerichte Starnberg inkorporirt.

Graisbach und Monheim Landgericht: bey der neuen Aemter-Einrichtung ist dieses in ihren ehevorigen Gränzen geblieben, und demselben die Landgerichte Konstein und Wemding beygelegt worden, hat zu Monheim ihren Sitz, und allda ihre Frohnfeste, dann zum Dienste einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, die Kordonsstationen sind zu Konstein, Monheim,

und

und Wemding; steht in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte zu Neuburg: Ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. II. Neuburgisch. R. Bl. 1803. f. 605.

Graisbach, Rentamt begreift ganz die nämliche Gränze, welche dem dortigen neuen Landgerichte angewiesen worden ist. Neuburgisch. R. Bl. 1803. f. 781.

Grasen kann kein Rechte und Kultur-Hinderniße gegen dem Eigenthümer nach sich ziehen; es haben daher die Grundbesitzer allerdings die Befugniß, sich von der Gemeinheit wie immer abzuscheiden, und ihre Feld- und Wiesengründe in ihrer Arrondirung allein auf eine gefällige Art zu benützen. Die Feldraine, als jetzt nur wegen Vermischung der Felder nöthige Gränzzeichen, werden dann von selbst verschwinden, und der Gründebesitzer mag seine Felder selbst, oder durch andere vom Unkraut reinigen, das ist, grasen oder jetten lassen; so bleibt ihm dann auch frey gestellt, inner seinem Bezirke seine Brachfelder zu bebauen, oder noch allein zu beweiden: R. Bl. 1803. f. 230.

Grasensee, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Pfarrkirchen inkorporirt.

Grashausen, Hofmarkt, dem Landgerichte Riedenburg einverleibt.

Grasling, Sitz, unter das Landgericht Dachau gehörig.

Gratialien-Bezug der Klöster: die sämtliche churfürstliche Aemter haben die Weisung erhalten, an ständische und an ausländische Stifter und Klöster von den ehevor genoßenen Fundationen, Meritorien, und Gratialien bey Selbstersatze nichts mehr verabfolgen zu lassen. R. Bl. 1802. f. 164. siehe auch Schulfond.

Gratifikations-Gesuche, hierüber wurde ein specielles Regulativ festgesetzt, und zu Gratifikations-Fällen erklärt: 1.) eine neben den ordentlichen Geschäften des Dienstes geleistete Erledigung außerordentlicher, regelmäßig nicht wiederkehrender Geschäfte; 2.) eine ständige mit andern Stellen derselben Klasse nicht gemeinschaftliche Anhäufung der ordentlichen Geschäfte des Dienstes; 3.) eine zum vorzüglichen Vortheile des Staatszweckes dargebrachte Erfindung, vollendete Einrichtung oder geleistete Hauptarbeit; 4.) eine bey ausserordentlichen Anlässen von der Natur der Funktion unzertrennliche Ehrenausgabe. Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 445. §. 1. Die Modalität für die Einbringung der Gratifikations-Gesuche wurde verordnet: Ein jeder Staatsdiener, welcher sich in einem der ausgezeigten Gratifikationsfällen zu befinden sich überzeugt halten kann, hat sein desfallsiges Gesuch mit den ihm zur Seite stehenden Gründen und Beweisen bey seiner Oberbehörde, und hiernach der Staatsdiener des Ministerial-Etats bey seinem vorgesetzten Ministerium; der Staatsdiener des Hofetats bey dem einschlägigen Staabe, oder seiner Intendanz; und der Provinzial-Staatsdiener bey dem Generalkommissariate seiner Provinz im Laufe des Augusts eines jeden Jahres einzureichen: ibid. §. 2.

Gratterstorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Deggendorf inkorporirt.

Greissenberg, Hofmarkt, dem Landgerichte Landsperg einverleibt.

Greilling, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Tölz.

Greilsperg, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Pfaffenberg.

Griesbach Landgericht, ist bey der neuen Organisation bey ihren ehevorigen Gränzen belassen worden; Uebrigens sind diesem Landgerichte inkorporirt. 3. Märkte, Chöstlarn, Griesbach und Münster. 20. Hofmärkte. Affham, Dorfbach, Eggersham, Engertsham, Inham, Inzing, Kleeburg, Mattau, Mittig, Neuhaus, Ottenberg, Peyrbach, Pillham, Poking, Rottenbergham, Rohr, Rottau, Ruestorf, Sulzbach und Tettenweis. 7. Sitze. Dobl, Erlbach, Hofgarten, Schönburg, Wangham, Wimhueb, und Wopping: hat die Frohnfeste an dem Sitze des Landgerichts Griesbach, zu dem Dienste desselben einen Gerichtsdiener mit vier Knechten, dann zu Griesbach und Neuhaus die Kordonsstation; In Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hogerichte zu Straubing: Ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. IV. R. Bl. 1803. f. 468.

Griesbach, Rentamt, begreift die bisherige Gränze des Landgerichts Griesbach, mit Einschluße der darin entlegenen Klostergüter und der ehemalig paſſauiſchen Herrſchaft Riedenburg am Inn. R. Bl. 1803. ſ. 519.

—— Markt, iſt dem Landgerichte Griesbach inkorporirt.

Grieſſenbach, Hofmarkt, dem Landgerichte Landshut einverleibt.

Grießpöckerzell, Hofmarkt, unter das Landgericht Aichach gehörig.

Grönenbach, Landgericht in der ſchwäbiſchen Provinz, dieſes begreift die vormalig kemptiſchen Pflegämter Grönenbach, Hochenthann und Falken, hat ihren Sitz in Grönenbach. Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 200. ſiehe Kempten.

Groß- und Kleingültler, die Juſtizſtellen haben ſich nach den vorhandenen Kulturs-verordnungen vom 24. Oktober 1767. *) und 6. Oktober 1792. **), nach der beſondern Weiſung bey Abtheilungen zu achten, und weder von den Großgültlern noch von den Kleingültlern Klagen über ein an ſich ſelbſt ſchon widerſprechendes privates Gemeindseigenthum, womit die Unterſuchung und Erkenntniſſe über den Vertheilungsmaaßſtabe gehindert, oder verleitet werden wollen, anzunehmen, ſondern die Theile an die geeigneten Kulturſtellen, welche über die Art der Vertheilung nach den beſtehenden Geſetzen, pflichtmäßig zu erkennen haben, zu verweiſen. R. Bl. 1804. ſ. 936. ſiehe Kulturs-prozeſſe.

Großinzermos, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Dachau inkorporirt.

Großkonreut, ehemaliges Richteramt, ſiehe Türſchenreut, Landgericht.

Großpriorat. Nach dem 20ſten Art. lel des zwiſchen S.r Churfürſtl. Durchlaucht und dem rußiſchen Kaiſer Paul dem I. im Jahre 1799. abgeſchloſſenen Vertrags, iſt das dermalige baieriſche Großpriorat ſammt der noch hinzukommenden Vergrößerung, als eine perpetuirliche Apanage für die nachgebohrnen Prinzen dem baieriſchen Churhauſe beygelegt worden. R. Bl. 1802. ſ. 297.

Großenkölnbach, Sitz, unter das Landgericht Landau gehörig.

Grueb, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Kelheim inkorporirt.

Grueb, Sitz, unter das Landgericht Pfarrkirchen gehörig.

Gruebhofen, Hofmarkt, dem Landgerichte Vilshofen einverleibt.

Gruft, in dieſe ſoll von nun an keine Beerdigung irgend einer Leiche ohne Unterſchied des Standes, geiſtlich wie weltlichen mehr geſtattet, ſondern dieſelben durchgehends in die gemeinen Kirchhöfe begraben werden. R. Bl. 1803. ſ. 65. Gleichen Verſtand hat es auch in Hinſicht der Kloſtergrüften. ibid. §. 92. ſiehe auch Beerdigung.

Grumertshofen, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Landsberg inkorporirt.

Grünbach, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Erding einverleibt.

Grundbuch, die genaue Herſtellung eines vollſtändigen Verzeichniſſes ſämtlicher Beſtandtheile des fürſtlichen Fideikommiſſes in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande nach einer beſonders darüber erfolgenden Inſtruktion iſt dergeſtalt die Verordnung, daß die eingelöſten oder neu hinzugekommenen immer nachgetragen werden ſollen. R. Bl. 1805. ſ. 178. §. 18. lit. c.

Grundbuch von der Hauptſtadt München. Wegen kaſtenamtiſchen Grundzinſe wurde verordnet, ***) daß, da die Grundzinsbarkeit eines Eigenthumes in der Art, wie ſelbe in dem hieſigen Landesgeſetze beſtimmt iſt, der Kultur und Induſtrie nicht im mindeſten ſchädlich iſt, ſondern der grundzinsbare Eigenthümer nur die Bürde eines, in ſeinem Gute ſtillſchweigend liegenden unablösbaren Schuldkapitals, außer deſſen aber alle Rechte und Befugniſſe eines freyen Eigenthums hat, keineswegs geſtattet werden könne, daß die auf verſchiedenen Gebäuden und Gründen liegenden kaſtenämtiſchen Grundzinſe, zur Schmälerung

*) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 717. No. 209.
**) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 261. No. 36.
***) Vid. Sammlung v. J. 1802. S. 335. No. 92.

rung der fideikommissarischen Renten mit baarem Gelde abgelöset werden; diese Ablösung kann aber von den grundzinsbaren Eigenthümern um so leichter entbehret werden, als ohnehin der hiesige Stadtmagistrat in dem Grundbuche, wie es in vielen Fällen gewöhnlich ist, diese Grundzinse, gleich einem andern Ewiggeldzinse, als erste Post einzutragen hat, wonach weitere Ewiggelder nach Stadt Gebrauch ohne allen Anstand aufgenommen werden können: R. Bl. 1802. f. 193. Alle auf den ehemaligen Festungswerken bereits erbaute, oder mit der hinnachfolgend vorbehaltenen Bewilligung auch künftig erbaut werdende Häuser samt Grundstücken, sie mögen resolvirt seyn oder nicht, können und dürfen in das hiesige Stadtgrundbuch eingetragen werden, mithin aller Rechte, und Kredits-Vortheile des Stadtgrundbuchs theilhaft werden sollen. Doch ist dabey keineswegs die Meinung, als ob deswegen jedermann auf diese Gründe nach Gefallen neue Gebäude aufführen könne und dürfe, sondern weil nicht bloß für die Zierd der Stadt, sondern auch für die öffentliche Bequemlichkeit, und zum Theil selbst für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, daß die neue Gebäude mit Ordnung, und mit einigem Systeme geführt werden, so sollen bey neuen Gebäuden auf diesen Plätzen, wie bisher, als auch fernershin der hiesigen Stadtkommandantschaft, und zwar künftig, gemeinschaftlich mit der Stadt die vorläufige Einsichtsnehmung, und Bewilligungs-Ertheilung vorbehalten seyn: In Fällen von größerer Wichtigkeit ist aber Rücksprach mit der churfürstlichen Landesdirektion, als der obersten Polizeybehörde zu nehmen: Gemäß Reskript vom 24. July. 1804.

Gründe-Arrondirungen; die Gründe-Verwechslungen gehören nicht in die Kathegorie gewöhnlicher Malerschafts-Veränderungen, und daraus der Veranlaß zur Beschätzung zu erhollen sene. Hier Laudemien zu nehmen, hieße einen so wohlthätigen Zweck zur Verbesserung der Landgüter selbst strafen, und jede derley Unternehmung zur Beförderung der Landwirtschaft müßte im Keime schon ersticken. Weder in diesen, noch anderen ähnlichen Fällen dürfen daher Laudemien, wo sich bloß das erstemal um eine Arrondirung fragt, in Ansatz kommen. R. Bl. 1805. f. 418. Wenn einer auf seinen arrondirten Gründen zur Verbesserung seiner Landwirthschaft neu anbauet, und sich von der vorigen Gemeinheit abscheidet, so kann nach den Kulturgesetzen ein solcher nicht mehr genöthiget werden, sein Vieh mit der Heerde zu treiben, sondern es steht ihm frey, seine Gründe wie immer für sich allein zu benützen; dadurch fällt also auch die Aufbürdung eines Beytrags zu den Hüterlohn; so wie jeder andere Prozeß von selbst weg, ohne daß dadurch die übrigen Verhältniße und Ansprüche in Ansehung der Gemeinde und darauf verbundenen Rechte verändert werden: ibid. f. 487.

Grund-Gerechtigkeiten: allen Grundunterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster in Baiern ist die Ablösung des Eigenthums von nun an dergestalt gestattet, daß jedoch die bisher auf diesem Gute haftenden Zinsen, Gilten, und andere bestimmte jährliche Geld- oder Naturaldienste unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses ferner verreicht werden sollen. Dabey wurde denjenigen Grundunterthanen, welche sich in Zeit 6. Monaten zur Ablösung erklären, gestattet, den Ablösungsbetrag in vier gleichen Jahresfristen entrichten zu dürfen. Zugleich wurde ausdrücklich bedungen, daß das auf diese Art konsolidirte Eigenthum von dem Dominio utili nie wieder getrennt, und diese Bedingung zum Besten des Unterthans beständig auf dem Gute radicirt seyn solle, damit die höchstlandesväterliche Absicht nicht wieder vereitelt werden könne. Dabey wird sich zur Sicherstellung der höchsten Gerechtsamme bis zur gänzlichen Abführung aller vier Fristen; jedoch nur für den Betrag des allenfallsigen Ausstandes das Dominium vorbehalten. R. Bl. 1803. f. 428. et f 429. Sämtliche Landgerichte haben den Unterthanen zu erklären, daß in der Regel 600. fl. als Reluitionssumme von einem ganzen Hofe festgesetzt werden. Um jedoch einigermassen einen Maaßstab zu haben, nach welchem der höhere oder niedere Werth eines Guts beurtheilt werden könne, müssen die drey jüngsten Schätzungen, welche bey Gutsveränderungen vorgenommen werden, aufgesucht, und aus dem Durchschnitte derselben ein Drittheil ausgeschlagen, und dieses dem Hoffuße beygesetzt werden: ibid. f. 501. Auch ist diese Wohlthat deren Verwandlung in Zensiten auf die Unterthanen der nicht ständischen Klöster aus-

gedehnt: R. Bl. 1804. ſ. 300. Nachhin wurde all obiges wiederhollt, und bis zum letzten September 1805. der Termin feſtgeſetzt, und nach Verfluß dieſes hat die Ablöſung nicht anders, als gegen baarer Erlage des ganzen Normalbetrages ſtatt: ibid. ſ. 732. Gleiche Bewandtniß hat es auch bey allen Unterthanen, welche zu den ehemallig fürſtlichen Kammern, von Paſſau, Freyſing, und Augsburg, oder zu den dortig aufgelöſten Stiften und geiſtlichen Korporationen grundbar waren: ibid. ſ. 823. Die Grundgerechtigkeitsbriefe unterliegen dem Gradationsſtempel. R. Bl. 1805. ſ. 403. §. 3. lit. b.

Grundherrliche Geldſtift iſt als eine Präſtation anzuſehen, welche ohne Rückſicht auf die Früchte bloß in recognitionem Dominii verreicht wird. Es darf daher an ſolcher, wie bisher nichts zum Nachlaße begutachtet werden, außer dieſe Stift wäre, ihrer Beträchtlichkeit halber, vielmehr als eine in Grund verwandelte Getreidgilt anzuſehen, in welchem Falle ein Nachlaß nach Umſtänden, wie bey der Getreidgilt ſelbſt, eintreten mag. R. Bl. 1802. ſ. 463. lit. e.

Grundherrliche Gilt, ſiehe Getreiddienſt.

Grundunterthanen, die durch Brand verunglückte. ſiehe Brandaſſekuranz.

Grundzinns-Vertheilung bey den theilweiſen Verkäufen der Kloſter-Realitäten ſind die ſämtliche Landgerichte und Rentämter beſonders hierauf aufmertſam gemacht und angewieſen, daß kein Landgericht einen ſolch theilweiſen Verkauf, ohne nicht beſchehener Vorlegung des Geſammtkaufes, aufnehme und protokollire: R. Bl. 1805. ſ. 727. §. 1. kein Landgericht ſolle geſtatten, daß ein Theil ſolcher Realitäten frey an einem dritten verkauft werde, ibid. §. 2. ſondern ſelbes hat benehmlich mit dem einſchlägigen Rentamte die auf den verkauften Theil treffenden Friſten, und Grundzinsquote nach dem Verhältniße des Flächeninhaltes, und der Qualität des Bodens behörig zu reguliren: ibid. §. 3. ſollte ein theilweiſer Verkäufer dieſes beſtimmte Regulativ ſich nicht gefallen laßen, ſo iſt der Verkauf nicht eher zu protokolliren, als bis der Verkäufer ſich hierauf einläßt, oder eine höhere Entſcheidung hierüber erfolgen wird. ſ. 728.

Gſchwendt, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Mitterfelß inkorporirt.

Guggeiſeln, deren Beſchaffenheit, ſiehe Ziegelſteine.

Gumprechtshofen, Sitz, unter das Landgericht Ingolſtadt gehörig.

Gundelfingen ehemaliges Landgericht, allda iſt die zweyte Renten-Verwaltung von dem Landgerichte Höchſtädt, und hat den ganzen Bezirk der ehemaligen Pflegen, und Gerichte Lauingen und Gundelfingen: Neuburgiſch: R. Bl. 1803. ſ. 793.

Gunding, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Straubing inkorporirt.

Gunzing, Sitz, unter das Landgericht Vilshofen gehörig.

Güngkofen, Hofmarkt, dem Landgerichte Landshut einverleibt.

Günzelhofen, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Dachau.

Günzkofen, Hofmarkt, dem Landgerichte Landshut inkorporirt.

Güter und Waaren, welche den höchſten Zollſatz nicht tragen, ſind zu den Hallverwaltungen zu bringen. R. Bl. 1805. ſ. 21. für deren Ab- und Aufladung, dann Umpackungsgebühr, worfür keine Zahlung geleiſtet wird, ſind Mauthpolleten zu fordern, und zu reichen, ſiehe Polleten, und Packer.

Gutmaning, Landſaſſen Gut, iſt dem Landgerichte Cham einverleibt.

Gutsſchätzung: ſucht ein Unterthan dieſe ſelbſt nach, oder iſt ſie eine nothwendige Folge der Inventariſation und Herſtellung des Aktivſtandes; ſo ſind die Landgerichtsbeamten, als in einer Partheyſache, befugt, wenn ſie reiſen müſſen, die beſtimmten Taggelder von den Partheyen zu erheben; wenn aber derley Gutsſchätzungen das höchſtlandesherrliche Intereſſe berückſichtigen, und den Lehen- oder Laudemialverhandlungen vorausgehen müſſen, ſo haben Diäten nicht ſtatt. Bey einer ſimplen Gutsſchätzung findet man das Reiſen der Beamten an Ort und Stelle nicht nöthig. Es wird genug ſeyn, zween unpartheyiſche Schätzleute

leute mit dem Gerichtsdiener, oder einem Knechte, dahin abzuordnen, durch jene alles wohl besichtigen, schätzen, notiren, und selbe alsdann bey dem Amte eidlich zu Protokoll nehmen zu lassen. In diesem Falle, und wenn die Kösten nicht von den Unterthanen zu übernehmen sind, passiren jedem Schätzmanne für Gang und Versäumniß des Tags 45 kr., die Gerichtsdiener und ihre Knechte werden hiezu ex officio nöthig betrachtet, beziehen also keine Taggelder. Ulmisch. R. Bl. 1804. s. 1166. Bey diesen, welche zur richtigen Beurtheilung der um beständige Gutsmoderationen eingereichten Bittschriften vorgenommen werden, haben die Supplikanten, welches ihnen aber im Voraus zu erklären ist, die darauf sich erlaufenden Kosten zu tragen. R. Bl. 1805. s. 298. §. 1. In Betreff der Schätzungsgebühren bey Laudemialverhandlungen werden die churfürstlichen Aemter auf die Verordnung vom 21. July 1775. *), worin die verschiedenen Fälle auseinander gesetzt sind, angewiesen. s. 299. §. 2. Wenn es sich um Regulirung der Steuer bey bisher unbelegten Realitäten frägt, geschieht die Schätzung auf Aerarialkösten, sollte aber Jemand wegen vermeintlich zu hoher Belegung die Schätzung selbst nachsuchen, soll sie auf seine Kosten vorgenommen werden. ibid. §. 3. Bey Gutszertrümmerungen cessiren die geheime Kanley- und Expeditionstaxen, jedoch sind die Gerichtstaxen, oder die Taxen von Kaufbriefen, welche einen Theil des Fonds der Beamtenbesoldungen bilden, noch ferner einzubringen. ibid. §. 4. Unterthanen ehemaliger Stifter und Klöster, welche das Grundeigenthum abzulösen wünschen, bezahlen, wenn eine neue Schätzung erforderlich ist, die Kosten derselben. ibid. §. 5. Werden bey Gründe-Arrondirung zu Hebung künftiger Streitigkeiten von den interessirten Theilen Schätzungen für nöthig geachtet, geschehen sie auf ihre Kosten, so wie sie auch die Taxen von dem allenfalls darüber zu errichtenden Briefereyen, jedoch mit Entfernung und Vermeidung alles Uebermaaßes zu entrichten haben. ibid. §. 6. siehe Landrichter und auch Hoffußmoderation.

Gutsübernahm. Alle Justiz- und Kirchenadministrations-Beamte sind angewiesen, bey Gutsveränderungen auf die Sicherheit der Kirchenanlehen und auf die Beobachtung des §. 25. der geistlichen Rathsordnung von 1779. **) sorgfältig Bedacht zu nehmen. R. Bl. 1802. s. 351. §. 3. Auch muß bey jeder solcher Verhandlung allzeit der von dem Schulinspektor ertheilte Entlassungsschein, daß nämlich bis in das zwölfte Jahr die Schule fleißig frequentirt, und aus dieser entlassen worden, als ein wesentliches Requisit produzirt, auch ohne legalen erweislichen Ausnahmsgrund zur Gutsübernahm nicht gelassen werden, der Entlassungsschein selbst aber ist als Belege bey gerichtlichen Protokolle zu bewahren. R. Bl. 1802. s. 914. §. 12. et s. 916.

Gutszertrümmerung: dießfalls soll allzeit auf fixirte Laudemien, oder Maierschaftsfristen, und auf Umlage der Abgaben, also auch der grundherrlichen Dienste in der Natur oder an Geld, auf die Gründe in Bezug des verschiedenen Flächeninhalts, das Augenmerk genommen werden. Die Grundherrschaften können daraus selbst die Ueberzeugung nehmen, daß mit diesem Annähern an den Zeitgeist ihre Nutzungen erst wahrhaft gesichert, das Grundherrschaftskapital auf den Gründen durch solch fixirte Revenüen nur fruchtbarer gemacht, und in dieser Losreissung aus dem vorigen arbiträren Verbande veredelt wird. R. Bl. 1803. s. 118. Die Auflösung der Gebundenheit eines Guts bliebet nicht allein den Vortheil dar, daß dardurch der gegenwärtige Besitzer eines Guts meist von der Ververgandung gerettet werden könne, sondern auch andere wohlthätige Folgen gehen daraus hervor; die zu vielen und zerstreuten Gründe bey einem Gute machten es von selbst schon theils zu kostbar, theils unmöglich, sie mit Nutzen oder gut zu bebauen. Bey der Auflösung entstehen kleinere Oekonomien, und diese zeigen sich immer in besserem Zustande, und fruchtbarer in jeder Hinsicht. ibid. s. 228. Noch weit wichtiger ist die Folge der Güterzertrümmerungen, daß, da durch das Zusammentauschen oder Zusammenkaufen der Gründe das Arrondiren möglich wird, wodurch allein sich jeder Landwirth von allen Fesseln befreyt.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. S. 138.

**) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 1140. §. 25.

befreyen kann, man die Hälfte an Zeit und Arbeitslohn beynahe gewinnt, und so erst in den Stand gesetzt ist, zur Spekulation überzugehen, besonders wenn auch die Gründe zugleich nach dem Flächenraum bebaut, und so auch die Abgaben darauf umgelegt werden. s. 229. Dabey ist es aber auch nicht nöthig, über eine Gutszertrümmerung eine Erlaubniß nachzusuchen, sondern jede Zertrümmerung ist unterm Vorbehalte der höchsten Bestätigung allgemein zugestanden. ibid. Und da sich Juden hervorgethan, unter dem Vorwande, daß sie allein zu solchen Güterzertrümmerungen ein höchstlandesherrliches Privilegium besitzen, Höfe an sich zu kaufen, ohne diese zu bezahlen, verkaufen, aber zugleich einzelne Gründe, und werden mit diesem Gelde unsichtbar, oder verkaufen alle Gründe, ohne ihren Gebläufer ganz zu befriedigen, wodurch die leichtgläubigen Landleute in jeder Hinsicht geprellt werden; so haben sämtliche Gerichtsstellen des Landes bey selbstiger Verantwortlichkeit und Haftung gegen alle derley Handlungen von solchen Juden zu wachen, und vielmehr die höchsten Verordnungen bey diesen Güterzertrümmerungen und ächten Verhältnisse den Unterthanen genau zu eröffnen. ibid. Bey Zertrümmerung der Güter findet auch zugleich das Zertrümmern der Wohngebäude statt. R. Bl. 1804. s. 325. Nachdem durch die Auflösung der Gebundenheit der Güter die fruchtbarsten Resultate sich am Tag gelegt, so werden sämtliche Gerichtsbehörden nicht nur auf die schon bestehenden Normen angewiesen, sondern auch, wie sie bey Güterübernahmen und andern sich zu verhalten haben. R. Bl. 1805. s. 359. Aus mehreren Akten wurde die Bemerkung gemacht, daß bey Güterzertrümmerungen allerley eigennützige Uebergriffe gewagt werden, als 1) nicht nur allein die vorhero auf dem ganzen Gut bestandenen grundherrlichen Forderungen auf dem zertrümmerten Theil desselben willkührlich zu erhöhen, sohin die Zertrümmerungs-Wohlthat, die nur zur Beförderung der Kultur und des Wohlstandes der Unterthanen verliehen worden ist, zum Gegenstand eines grundherrlichen Gewinnstes zu machen; sondern auch 2) sogar bey dem zertrümmerten Gute die vorhin schon als lubeigen befindlich gewesenen Gründe, wie z. B. von Gemeindsgründen erhaltene Theile, erkaufte Klosterrealitäten, Stücke von erkauften Staatswaldungen, oder andere schon dabey gewesene Allodialgründe bey Zertrümmerung des ganzen grundbaren Hofes ebenfalls in den Grund- oder Lehenherrlichen Verband desselben zu ziehen, und in solcher Eigenschaft dem neuen Käufer grundherrliche Abgaben, in Folge sodann auch Laudemien aufzulegen, die vor der Zertrümmerung des Hauptguts ehehin auf solchen lubeigenen Gründen nie statt gehabt haben, und selbst auch in Folge solcher gesetzwidrigen Verhandlungen das Einstandsrecht hierauf, wie bey dem Hauptgute selbst, geltend zu machen. Alle diese bemerkten Fälle sind Unfüge, die quoad punctum 1. dem klaren Civilgesetze Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 9. n. 6. so wie im Eingange berührten Zertrümmerungsnormen durchaus entgegen streben; quoad punctum 2. aber in in die unverkennbare Eigenthumsrechte sehr strafbar eingreifen. Die verhandelnden Stellen haben sich aller dieser Unfüge um so gewisser zu enthalten, als widrigenfalls jede derley Verhandlung kassirt, und auf Kosten der verhandelnden Stellen einem churfürstlichen Landgerichte zur Umänderung nach gesetzlicher Vorschrift übertragen werden würde. R. Bl. 1805. s. 465. Es ist deutlich in allen Kultursmandaten, in den Mandaten über den Verkauf der Klosterrealitäten und den des Verkaufes der Staatswaldungen vorgeschrieben, und nie kann also die allodiale oder lubeigene Eigenschaft aller dieser abgetheilten Gemeindegründe, verkauften Klosterregalitäten und verkauften Staatswaldungen mehr verlohren gehen, alle die dagegen unternommenen Handlungen und Kontrakte sind ipso facto null und selbst strafbar, und gegen derley Uebertreter tritt künftig keine Nachsicht mehr ein, weil den höchsten Regierungsabsichten zu sehr daran liegt, diese die Beförderung der Kultur des Landes beziehenden Verordnungen zu handhaben, und die einmal bestehende Freyheit des Eigenthums und der Kultur bey Gründen nie mehr durch derley drückende Fessel hindern zu lassen. s. 941. siehe auch Juden.

Guttenburg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mühldorf inkorporirt.

H.

Digitized by Google

H.

Haag, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Mitterfels inkorporirt.

Haag, Hofmarkt an der Amper, dem Landgerichte Mosburg einverleibt.

Haag, ehemaliges Landgericht, iſt mit dem Landgerichte Waſſerburg vereinigt, und hat allda das zweyte Rentamt vom beſagten Landgerichte ihren Sitz. R. Bl. 1803. ſ. 815. ſiehe Waſſerburg.

Haag, Markt, unter das Landgericht Waſſerburg gehörig.

Haarbach, Hofmarkt, dem Landgerichte Vilsbiburg einverleibt.

Haarburg, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Landau inkorporirt.

Habelſpach, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Pfaffenberg.

Haberſeigen, Sitz, unter das Landgericht Cham gehörig.

Hackershofen, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Landau inkorporirt.

Hafnermeiſter in München, ſiehe München Baukommiſſion.

Haftſcheine, die Aemter haben in ihren zur churfürſtlichen Provinzial-Hauptkaſſe einzuſendenden Haftſcheinen den Gegenſtand beſtimmt auszudrücken. R. Bl. 1805. ſ. 786.

Haggen, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Mitterfels inkorporirt.

Haggſtorf, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Mosburg einverleibt.

Haidau, ehemaliges Landgericht, ſiehe Stadt am Hof.

Haidenkofen, Hofmarkt, unter das Landgericht Landau gehörig.

Haidhauſen, Hofmarkt, iſt inkorporirt dem Landgerichte München.

Haimburg, ehemaliges Richteramt, ſiehe Pfaffenhofen Landgericht.

Haimhauſen, Hofmarkt an der Ammer, iſt dem Landgerichte Dachau einverleibt.

Haiming, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Burghauſen einverleibt.

Haindlfing, Hofmarkt, unter das Landgericht Freyſing gehörig.

Hainperg, Sitz, iſt dem Landgerichte Eggenfelden einverleibt.

Hainsbach, Hofmarkt, kurerzkanzleriſch, iſt dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Hallein, churfürſtliches Salz-Oberanſchaffer-Amt.

Hallen, rückſichtlich deren Betretung oder Nichtbetretung iſt folgendes verordnet: Güter und Waaren, welche an der Gränze per Tranſito erklärt, und nach dem Tariffe alſo verzollet wurden, können in einzelnen Fällen, wenn ſie Ausländern gehören, und urſprünglich zum Tranſit beſtimmt waren, zwar die Eigenſchaft eines Conſumguts noch annehmen, jedoch nirgend wo anders, als bey einer Halle, und gegen Nachzahlung der treffenden Conſumogebühr nach Abzug des von dem Zollpflichtigen an der Gränze bezahlten Tranſito-Betrages. R. Bl. 1805. ſ. 17. §. 15. Ausländern aber, welche die Märkte des Landes beſuchen, ſo wie allen Inländern wird dieſes nicht geſtattet, da für ihren Handelsbetrieb ein anderer zweckmäßiger Bedacht genommen iſt. ibid. Zollpflichtige, welche bey der Eintrittsſtation eine völlig befriedigende Anzeige machen können, daß ſie auf einem und demſelben Wagen eine volle Ladung bloß von Tranſitogütern haben, und im Lande keine Beyladungen mehr aufnehmen können, oder wollen, ſind nur in dem Falle verpflichtet, ſich bey einer Hallverwaltung im innern des Landes zu melden, wenn ſie auf ihrer Fahrt, ſie geſchehe zu Waſſer und oder zu Lande, eine ſolche betreten; dagegen müſſen Zollpflichtige, welche neben den Tranſitogütern auch noch Conſumogüter geladen haben, jederzeit nach der an der Gränze mit ihnen vorgenommenen Verhandlung an eine Halle, oder wenn durch die Abgelegenheit einer ſolchen dem Zollpflichtigen ein großer Zeitverluſt oder Koſtenaufwand

wand verursacht würde, an ein anderes Mautamt mit ihrer Ladung gewiesen werden, in welchem Falle letzteres die Halle surrogirt. ibid. Auch müssen alle Zollpflichtige, welche ungenügende Ausszeigen vorlegen, stets zu einer Halle oder einem andern Mautamte verwiesen werden. s. 18. §. 15. Wenn per Effito zollbare Gegenstände von einem Orte oder durch ein Ort, wo eine Hallverwaltung besteht, in das Ausland gebracht werden; so muß die Effito-Verhandlung bey der Halle dieses Orts geschehen, und in solchem Falle werden auch die Zollbeträge von den Hallverwaltungen bezogen. s. 23. §. 25. Da aber dergleichen Effitogüter bey der Austrittsstation ohnehin der äußern oder innern Besichtigung unterliegen, so ist es nicht nöthig, sie an dem ersten Verhandlungsorte zur Halle zu bringen. ibid. Die Bestimmung, zu welcher Halle, oder zu welchem Mautamte in den verordneten Fällen gefahren werden solle, steht immer dem verhandelnden Amte zu; doch hat dasselbe stets diejenige Halle, oder dasjenige Amt zu wählen, welches den Zollpflichtigen die Fortsetzung ihrer Fahrt am wenigsten erschwert. ibid. Uebrigens können sich inn- und ausländische Handels- und Gewerbsleute, auch in solchen Fällen, wo sie nicht dazu verpflichtet sind, der Halle zur Deponirung ihrer Handels- und Gewerbsgegenstände gegen Entrichtung der bestimmten Niederlagsgebühren zu ihrer Bequemlichkeit bedienen. s. 24. Was ein Zollpflichtiger aber an Niederlags- Ab- und Aufladungsgebühren zu entrichten hat, findet er an jeder Halle angeschlagen. ibid. Nach erfolgter Abfertigung an den Hallen steht es jedem Zollpflichtigen frey, seine Güter und Waaren auf selbst beliebige Art, jedoch nicht durch die Diener des Amtes, wegbringen zu lassen, weswegen also in Ansehung der Fuhrspesen etwas zu bestimmen nicht nöthig ist. ibid.

Halling, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Straubing inkorporirt.

Hallstadt, Landgericht im Fürstenthum Bamberg: dieses besteht 1) aus dem Amte Hallstadt, Biegenhof, Dörfleins, Güsbach, Johannishof, Oberhaid, Pimpenhof, Seehöflein, Unterhaid, Zuckhut. 2) Amt Zapfendorf, Leimetshof, Lauf, Oberoberndorf, Peuschhof, Reuth, Roth, Sassendorf, Unterleiterbach. 3) Vom Amte Memmelsdorf: Drosendorf, Gundelsheim, Höhengüßbach, Kemmern, Laubend, Merkendorf, Starkenschwind, Unteroberndorf, Weickendorf. 4) Vom Amte Lichtenfels: Ebensfeld, Kleucheim, Kutzenberg, Oberleiterbach. 5) Vom Amte Baunach: Sandhof. 6) Vom Amte Zeil: Staffelbach. 7) Vom Amte Eltmann: Ebelsbach, Gleisenau, Schäubrunn, Stettfeld. 8) Vom Spitalamte: Johannishof, Merkendorf, Sassendorf. 9) Vom Michaelsberg, Gerichte: Dörfleins, Oberhaid, Unterhaid, Weickendorf: hat allda ihren Sitz in der bisherigen Amtswohnung; in Rechtsangelegenheiten steht es unter dem Hofgerichte Bamberg. Fränkisch. N. Bl. 1804. s. 274. et s. 279.

—— Rentamt, dieses hat den ganzen Distrikt, welcher dem Landgerichte eingewiesen worden ist, hat ihren Sitz allda in Zapfendorf. Fränkisch. N. Bl. 1804. s. 275.

Hallverwaltungen: denselben ist unter der Bedrohung der Dienstentsetzung der strengste Auftrag gemacht, daß selbe auf Einschwärzungen ausländischer Waaren, worunter besonders auch Eisen mitverstanden wird, eine schärfere Aufmerksamkeit, als bisher geschehen ist, verwenden, auch das untergeordnete Dienstpersonale in genaue Kenntniß setzen sollen. N. Bl. 1802. s. 720.

Hals, ehemaliges Landgericht, siehe Passau Landgericht.

Hals, Markt an der Ilz, unter das Landgericht Passau gehörig.

Handel. Jedem Fabrikanten, Professionisten, und sonstigen Gewerbsleuten, wird bey Strafe der Konfiskation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben, dasselbe auf ihre Niederlage zu nehmen, und es dort als ihr eigenes Fabrikat absetzen zu lassen. Auch darf sonst keiner, wer nicht dazu berechtigt ist, den Absatz und Verkauf irgend eines ausländischen Erzeugnisses oder Fabrikates übernehmen. N. Bl. 1802. s. 811. §. 3.

Handels- und inländische Gewerbsleute sind von der Betretung der Hallen (München ausgenommen) ganz befreyt, welche mit wirklich vermutheten Gegenständen die inländischen Märkte beziehen, und auf ihrem Zuge dahin die Gränz-Mauthlinien nicht überschreiten: R. Bl. 1805. f. 22. §. 15.

Handelsleute, wenn sie auch keine Bürger sind, sind von der Militärdienstpflichtigkeit, und die bey ihnen in der Handlung stehende Diener und Lehrbursche, die sich gerichtlich ausweisen können, frey. R. Bl. 1805. f. 251. §. 6. lit. c.

Handelschaften, und sonstige Gerechtigkeiten, bey Ertheilung deren Berechtigungen wirft der Stempelbetrag 1. fl. ab. R. Bl. 1805. f. 408. 6te Klasse. lit. c.

Handgeld, nach der Verordnung vom 5. May 1800. *) haben diejenigen Landkapitulanten, die zu Ergänzung der Abgehenden, gestellt, und aus einer Familien-Klasse ausgewählt werden, von den betreffenden Familien, mit alleiniger Ausnahme der Eltern des gestellt werdenden Mannes, jenes festgesetzte Handgeld mit 10. fl. zu empfangen: R. Bl. 1803. f. 1022.

Handlungsbücher und Kontrakte der Juden sollen in deutscher Sprache abgefaßt seyn: R. Bl. 1805. f. 714. §. 11.

Handlungsdiener, die sich gerichtlich ausweisen können, sind von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste frey: R. Bl. 1805. f. 251. §. 6. lit. c.

Handlungsfirmen, die churfürstliche Landgerichte, dann Herrschafts- und Hofmarktsgerichte erhielten den wiederhollten Auftrag, diese von allen und jeden Kaufleuten, Handelsleuten, Klein- und Dorfskrämmern, wo selbe immer wohnhaft sind, an hiesiges Wechselgericht einzuschicken: R. Bl. 1803. f. 171. nachhin aber wurde anbefohlen, daß obige Behörden die in ihrem Bezirke wohnenden, ansäßigen, berechtigten Handelsleute, Fabrikanten, und andere Händler mit inländischen Produkten, doch mit Weglassung der unbedeutenden Krämmer, vor Gericht ruffen lassen, und denselben auftragen sollen, daß sie den Namen, das ist, die Firmen ihrer Handlung eigenhändig in das Protokoll einschreiben sollen, welches sodann der Immatrikulirungs wegen zum hiesigen Wechselgerichte einzusenden ist. Dabey war denselben zu eröfnen, daß sie jede durch Tod oder Verkauf vorgegangene Veränderung bey Strafe von 10. Reichsthlr. in Zeit 14. Tägen bey Gericht, und bey einer Strafe von 50. Reichsthlr., beym hiesigen churfürstlichen Wechselgerichte anzeigen müssen. R. Bl. 1803. f. 406.

Handlungsgegenstände, was für eine zum Wechsel- und Merkantilgerichte gehören, siehe Wechselgericht.

Handlungs-Konzessionen: künftig soll ohne höchster Genehmigung keine neue Handlungs- oder Handwerks-Konzession in hiesiger Stadt, und den Vorstädten ertheilt werden; darüber ist allzeit der Magistrat und die Polizeydirektion, welche ihrer Instruktion gemäß bey solchen Gegenständen die Deputirte des Magistrats beyzuziehen haben, zu vernehmen; dabey aber in diesen Fällen sowohl auf das Vermögen, als auf die Geschicklichkeit der Supplikanten, und auf das Verhältniß der Gewerbetreibenden zu dem Bedürfniße des Publikums gehörige Rücksicht zu nehmen: Vermög Reskript vom 21. März. 1804.

Handlungs-Patente: sämtliche Landgerichte, und dahin gehörige Inkorporationen haben den Auftrag erhalten, wenn jemand mit- oder ohne Hausiren mit so einem alten Patente, oder mit einem Passe, worinn dem Innhaber desselben die Befugniß zu handeln, oder zu hausiren ertheilt wird, betreten werde, das Patent oder den Paß sogleich abzunehmen, und zur Landesdirektion einzusenden, dessen Innhaber aber, wenn er im Hausiren erwischt worden, mandatmäßig zu bestrafen: R. Bl. 1802. f. 801. Alle diejenige, welche seit dem Jahre 1800. gegen die bestehenden Verordnungen den Handel auf Märkten angefangen haben, sind zu ihrer ehemaligen Beschäftigung zurückzuweisen, und ist weder ihnen, noch jemand

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 282. N. 12.

andern ein Patent in Zukunft mehr zu ertheilen, noch ein Handel zu gestatten, dabey aber vorgeschrieben, welche Requisiten zur Ertheilung eines Patents vorhanden seyn müssen. N. Bl. 1805. s. 527.

Handscharwerk, von dieser sollen in den heroberen Staaten alle Wundärzte, Bader, und Hebammen befreyt bleiben: doch sollen unter dieser Befreyung die Männer der letztern nicht begriffen seyn, solche Befreyung auch nicht auf die Roßscharwerk ausgedehnt, und wegen solcher Befreyung die Scharwerk der übrigen frohnpflichtigen Unterthanen nicht vermehrt werden: N. Bl. 1802. s. 777.

Handwerker, da den Meistern in der Stadt nicht verwehrt ist, ihre Arbeiten außer die Stadt zu liefern, so soll auch den ausser der Stadt ansäßigen Meistern zu Folge schon öfters erlassenen gnädigsten Verordnungen, eben so wenig verwehrt seyn, bestellte Arbeit in die Stadt zu bringen: N. Bl. 1802. s. 94. dem Stuckmachen bey Meisterwerdung haben sich alle ohne Ausnahme, und zwar von allen Zünften zu unterziehen: ibid. s. 137. Bey Aufdingung zu Handwerken ist allzeit der von dem Schulinspektor ertheilte Entlassungsschein, daß nämlich bis in das zwölfte Jahr die Schul fleißig frequentirt, und aus dieser entlassen worden, als ein wesentliches Requisit zu produziren, und ohne legalen erweislichen Ausnahmsgrund kein Handwerker aufzunemmen, dann dieser Schein als Belege der Handwerksbücher zu bewahren: ibid. s. 914. §. 12. Jedem ist wegen der freyen Gewerbs-Ausübung eines Handwerks, in welchem Orte, oder in welchem Gerichtsbezirke er arbeiten wolle, kein Hinderniß mehr im Wege zu legen: N. Bl. 1804. s. 298. auch ist jedem Meister gestattet, Lehrjungen in die Lehre zu nehmen, jeder darüber bestandene beschränkte Zwang ist aufgehoben, und von der Eltern und Vormünder Wahl hängt es ab, ihre Kinder, und Pflegbefohlene demjenigen Meister in die Lehre zu geben, zu dem sie das meiste Zutrauen haben: Ulmisch: N. Bl. 1805. s. 296. §. 1. Desgleichen findet in der Zahl der zu haltenden Gesellen keine Beschränkung fernerhin mehr statt, sondern der Gewerbsfleiß eines jeden einzelnen entscheidet hier, wie in allen Dingen, wo es auf dem Gebrauch des Privat-Eigenthums ankömmt. ibid. §. 2.

Handwerksbursche: Dienstpflichtigen soll das Wandern ins Ausland nur gegen Wanderpäße, und zwar von den geendigten Lehrjahren an, wenn sie zum Militärdienste tauglich sind, auf drey Jahre gestattet werden: den Untauglichen kann ein längerer Wanderpaß ertheilt werden, jedoch soll ihre Untauglichkeit durch die einschlägige Obrigkeit zuvor in Gegenwart dreyer Gezeugen aus den betheiligten Familien untersuchet, und das darüber abgehaltene Protokoll von den Zeugen mit unterschrieben werden. Bey Aushändigung eines solchen Paßes soll derjenige, der kein Vermögen besitzet, um eine Realkaution zu stellen, in Gegenwart seiner Eltern oder Vormünder durch einen Handschlag beym Landgerichte oder Magistrat versprechen, daß er wenigstens alle Jahre seinen nächsten Verwandten, oder Vormündern von seinem Aufenthalte Nachricht geben, und nach Ablauf des Wanderpaßes zurückekehren wolle. Während seiner Wanderschaftszeit darf er zwar zur persönlichen Stellung, Kriegszeiten, und außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht gezwungen werden, allein, er ist, wie oben verordnet worden, verbunden, alle Jahre, wo möglich, im Anfange des Jahrs dem Gerichte oder Magistrat seines Geburtsortes, seinen Aufenthalt entweder unmittelbar selbst, oder durch seine Eltern oder Vormünder anzuzeigen, und ein obrigkeitliches Zeugniß von dem Orte seines Aufenthalts über seine gute Aufführung der Anzeige beyzulegen. Die Wanderscheine müssen in den jährlichen Musterrollen vorgemerkt werden: N. Bl. 1805. s. 263. §. 27. Stirbt der Handwerksbursch auf der Wanderung inner Landes, so ist die Obrigkeit des Ortes, wo der Todesfall sich ereignet, schuldig, den Wanderpaß und die Kundschaft an die Behörde zurückzusenden, und einen Todesschein, welcher in beglaubter Form, und unentgeltlich ausgefertiget werden muß, beyzufügen. Stirbt derselbe ausser Landes, so müssen seine Eltern, Vormünder, oder nächsten Verwandte von der Obrigkeit des Ortes, wo sein Todesfall geschehen ist, wenn sie solchen erfahren können, gleichfalls einen Todesschein in beglaubter Form an den einschlägigen Landrichter, oder Magistrat

gistrat einliefern: s. 264. §. 28. Kehrt der Handwerksbursch nach Verlaufe der Wanderjahre nicht zurück, und rechtfertiget nicht sein Ausbleiben durch ein obrigkeitliches Zeugniß über eine giltige Verhinderungs-Ursache, so ist er binnen Jahresfrist unter Strafe der Konfiskation seines Vermögens edikttatter vorzuladen, und nach Verlaufe dieser Zeit ist mit der Konfiskation gegen ihn zu verfahren, wobey jedoch der Ersatz an die Erben in der Folge statt findet, wenn später noch bekannt wird, daß der Vorgeladene zur Zeit seiner vollendeten Wanderungsfrist gestorben ist: s. 265. §. 29. Erscheint derselbe nach vollendeter Wanderzeit, so ist er gehalten, sogleich seiner Obrigkeit sich vorzustellen, und sobald die Reihe ihn trift, in den Militärdienst einzutreten; ist er sträflich über die Zeit, jedoch nicht ein vollständiges Jahr darüber ausgeblieben, so ist ein solcher bey dem ersten nöthigen Ersatze, oder bey fernerer Kompletirung, ohne weiteres loosen einzurethen: ibid. §. 30. Uebrigens soll zwar das Wandern an keine hiezu erforderliche Entfernung von dem Orte, wo der Handwerksbursche in der Lehre gestanden, gebunden, aber doch von den Gerichtsbehörden darauf gesehen werden, daß kein Handwerksbursche sich der ihm bloß zum Zwecke seiner mehreren Befähigung gestatteten Begünstigung vor den Bauernburschen, dadurch unwürdig mache, daß er innerhalb der ihm gestatteten dreyjährigen Befreyung von der Militärpflichtigkeit, sich nicht an solche Orte begiebt, wo wirklich ein höherer Grad von Ausbildung in seinem Gewerbe für ihn zu erwarten steht, als in welchem Falle derselbe sich selbst zu zu schreiben hätte, wenn er der Militär-Auswahl gleichfalls beygezogen würde. Ulmisch. N. Bl. 1804. s. 543. §. 1. Bey den Maurern und übrigen Gewerben, welche gemeiniglich nur in den Sommermonaten Arbeit finden, soll wie bey den übrigen Handwerksburschen, der nemliche dreyjährige Wanderungs-Termin, ohne Erweiterung, oder Beschränkung, beybehalten, und ihnen die drey Sommermonate, von der geendigten Lehre an, für ihre Wanderungszeit gerechnet werden, indem eine größere Begünstigung, entweder zum Nachtheile der übrigen Dienstpflichtigen, oder des Dienstes selbst, im Falle eines schleunigen Bedarfs, gereichen würde: ibid. §. 2. Was die auf mehreren Punkten der schwäbischen Provinz herrschende Gewohnheit angehet, daß im Anfange jeden Frühlings, schon ausgelernte, und gewanderte, Maurer und Zimmerleute, Steinmetzer, und Stockadorer, um die wegen großer Menge dieser Gattung von Profeßionisten innerhalb der churfürstlichen Staaten nicht hinreichend vorhandene Arbeit zu suchen, sich in das Ausland begeben, von wo sie im Herbste wieder nach Hause kehren; so solle zwar den benannten Klassen von Handwerkern, dieser Nahrungszweig keineswegs beschränkt werden. Doch aber sind die unter diesen Arbeitern befindlichen Militärpflichtigen, nach zurückgelegten Wanderjahren, bey Strafe, sonst als Deserteurs behandelt zu werden, verbunden, in jedem Erforderungsfalle, sich sogleich zu sistiren, und zu diesem Ende die einschlägige Obrigkeit von dem jedesmaligen Orte ihres Aufenthaltes, so wie von dessen etwaiger Veränderung in steter Kenntniß zu erhalten. s. 543. §. 3. siehe auch Wandern.

Handwerksgerechtigkeiten: Es bestehet ohnehin das Gesetz, daß die bürgerliche Handwerksbefugniße nicht zur Hinausbezahlung der Geschwisterte dem Gewerb antretenden Kinde angerechnet werden dürfen; ist die Abschließung billiger Alimentations-Verträge zwischen dem Gewerbetreibenden Kinde und seinen Vermögens-Geschwisterten nicht verboten, wenn nur diesen Verträgen keine in den bürgerlichen Gesetzen nicht gegründete Rechtspflicht untergelegt, und diese übernommene Alimentations-Verbindlichkeit nicht als ein Kapitalswerth des von der Obrigkeit erlangten Handwerksbefugnisses, oder Meisterrechts angesehen wird. Dieses ist auch vor Abschließung solcher Verträge dem Kinde, welchem die Obrigkeit die Fortsetzung des väterlichen Gewerbes bewilliget, wohl zu erklären: vermög Reskript vom 16. Jänner 1804. In jedem Falle aber, wo eine Handwerksgerechtigkeit, deren Preiß bestimmt ist, um einen höheren Preiß verkauft würde, solle der Verkäufer angehalten werden, das Duplum zur Strafe zu erlegen, welches aber dem Armen-Fonde zu behändigen ist. Daß bey solchen Polizey-Untersuchungen der Untersuchte nicht zum Eide über das Vergehen, dessen er verdächtig ist, angehalten werden könne, ist den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäß: laut Reskripts vom 13. Febr. 1804.

Handwerksgerechtigkeiten in Städt- Märkten und auf dem Lande: Nach der Natur und Eigenschaft der Sache, nach den bishörigen gesetzlichen Bestimmungen (Not. ad Cod. civ. P. V. Cap. 27. §. 21., dann Rescript vom 25. Juny 1771.; *) wie auch Verordnung vom 20. März. 1783. **) und nach dem alten deutschen Grundsatze: Kunst erbt nicht: können die Handwerksbefugnisse, welche bloß auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, die Natur reeler Gerechtigkeiten, oder eines veräußerlichen Eigenthums, nicht annehmen. Nachdem sich aber doch an verschiedenen Orten zum größten Nachtheile der Landesindustrie, und des ganzen Publikums eine Vererbung und bedingte Veräußerlichkeit einzelner bürgerlichen Gewerbe theils durch das Herkommen, theils durch einseitige Vereine eingedrungen hat; so wurde für alle jene Orte, und alle jene Fälle, wo die vermeintliche Realität der Handwerke, oder eines in Frage stehenden Gewerbes hinlänglich nachgewiesen werden kann, verordnet, R. Bl. 1805. f. 43. Es soll keine Cession oder Veräußerung einer solchen Handwerksgerechtigkeit anders, als mit vorgängiger Bewilligung der ordentlichen Obrigkeit, und wo besonders Polizey-Kommissionen angeordnet sind, auch mit derer Gutheißen gestattet werden: f. 44. §. 1. diese Bewilligung ist nur zu ertheilen, wenn die Abtretung an ein handwerkskündiges Subjekt geschieht, und wenn wegen der Subsistenz des abtretenden Gewerbmannes Vorsehung getroffen ist: ibid. §. 2. Bey einer jeden solchen Abtretung sollen die Bedingungen untersucht, und alle unzuläßige und zu beschwerliche Forderungen, und Angebothe, welche mit den Polizeygrundsätzen nicht vereinbarlich sind, entfernet werden: ibid. §. 3. die Cession eines solchen für real anerkannten, und Titulo onerofo erlangten Gewerbes soll niemals um einen höheren Preis gestattet werden, als um welchen es von dem letzten Besitzer erweislichermassen nach Abrechnung der allenfalls mitverkauften Realitäten, Werkzeuge, Materialien, und Vorräthe erworben wurde, oder wofür dasselbe verpfändet, gewesen war, damit die darauf allenfalls schon obrigkeitlich konstituirten Hypotheken gesichert bleiben: ibid. §. 4. Bey geerbten Gerechtigkeiten, derer Werth bey einer vor sich gegangenen Erbschaftsvertheilung in Anrechnung gebracht worden ist, bestimmt dieser angerechnete Werth den Preis der ferneren Abtretung: f 45. §. 5. Persönliche Handwerksgerechtigkeiten, für welche im Zweifel allezit die Präsumption streitet, oder solche Gerechtigkeiten, welche ohne beschwerlichen Titel erlangt worden sind, fallen nach dem allgemeinen Grundsatze zur ferneren Verleihung der Obrigkeit zurück, welche aber bey ihrer Wiederverleihung auf die Wittwe und Kinder vorzüglich zu reflektiren haben: ibid. §. 6. Keiner Obrigkeit ist erlaubt, künftig eine Handwerksgerechtigkeit real zu machen, oder die Veräusserung einer Gerechtigkeit zu gestatten, welche nicht schon zuvor Titulo onerofo erlangt worden wäre: ibid. §. 7. Alle öd liegende, supprimirte, zur Zunftlade eingethannene Berechtigkeiten können nicht wiederum für Geld als Realitäten verkauft werden, sondern, wenn die Obrigkeit ihre Erneuerung nöthig findet, soll sie solche nur mit persönlicher Gerechtigung wiederum verleihen: ibid. §. 8. Es soll künftig keine Gewerbsgerechtigkeit in eine Konkursmasse, oder in eine Verlaßenschaftsmasse gezogen, oder als Pfand untergestellt, oder versteigert, oder zur Hinausbezahlung der Geschwisterte dem gewerbantretenden Kinde als Kapital angerechnet werden: ibid. §. 9. Der Besitzer eines vererblichen Gewerbes darf zwar sein Handwerk an sein eigenes Kind, oder ein solches Subjekt, worauf dasselbe ohnehin erbweise fallen kann, nicht verkaufen, wohl aber steht es ihm frey, solches an den Erben abzutreten, und mit diesem einen billigen Alimentations-Vertrag zu schließen, so ferne nur das Handwerk hiebey in keinen Anschlag gebracht, und keine ferneren rechtlichen Ansprüche übertragen werden: ibid. §. 10. der Erbe, welcher durch die Verlassenschaft seines Vorfahrers das Handwerksrecht mit onerosen Bedingnißen schon erhalten hat, ist wie ein anderer Realbesitzer nach Vorschrift des 4. §. zu achten: §. 46. §. 11. Ueber die Cessions-Bewilligung soll allezeit eine schriftliche Ausfertigung geschehen, und darinn genau ausgedrückt werden, um welchen Preis die Cession bewilliget worden sey: ibid.

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 1364. N. 83.
**) Vid. Samml. v. J. 1783. S. 661. N. 129.

Digitized by Google

ibid. §. 12. Alle Winkelverträge und der Obrigkeit nicht bekannte besondere Verständnisse sind verboten, und die Polizeystellen sind verbunden, den Uebertreter zum Ersatze alles zuviel Erhaltenen an die Armenkasse anzuhalten. ibid. §. 13. Wo die Handwerksgerechtigkeiten entweder überhaupt, oder einzelne Gattungen derselben zur Verhütung der beständigen Steigerung ihrer Preise taxirt sind, soll es auch bey dieser Taxe, und insonderheit bey der für die hiesigen Schuhmacher- und Schneidergerechtigkeiten schon seit 1782. bestehenden Taxe verbleiben. ibid. §. 14. Sollten die Obrigkeiten nach dem Beyspiele dieser im Jahre 1782. vorgenommenen Taxierung, und in Gemäßheit der damals schon erfolgten Weisung an einem oder dem andern Orte für einzelne in übertriebenen Cessionspreisen stehende Gewerborte solche Taxbestimmungen angemessen finden, haben sie darüber an die churfürstliche Landesdirektion zu berichten; allgemeine Verfügungen werden vorbehalten. ibid. §. 15. Weder in den Städten, noch auf dem Lande soll gestattet werden, Grundgerechtigkeiten auf Gewerbe und Handwerke überzutragen, diese auf Erbrecht, Leibrecht, Freystift oder Neustift zu verleihen, oder sie mit Stiften und Gilten, Laudemien und Scharwerken zu beschweren. ibid. §. 16. Alle radizirte Gewerbe sollen nur diejenigen verliehen werden können, derer Ausübung mit besonders eingerichteten Häusern und Gebäuden verbunden seyn muß, nämlich Bräuereyen oder Mühlen. Bey den Fabrikunternehmungen, wobey der Unternehmer meistens bloß den Kapitalisten vorstellt, enthalten die Privilegien selbst die Zeit und Art der Berechtigung. ibid. §. 17. Die vorstehende Verfügungen über Gestattung der Cessionen sollen auf Orte und Gewerbe, welche sich bis jetzt in ihrer ursprünglichen Natur erhalten haben, und bey welchen die Realität nicht nachgewiesen werden kann, nicht angewendet, oder durch die Anwendung den Mißbräuchen, welchen dadurch gesteuert werden soll, kein Eingang verschaft, sondern vielmehr von allen Obrigkeiten getrachtet werden, die Natur der Gewerbe und Handwerke, so viel es ohne Verletzung allenfalls bestehender Privatrechte geschehen kann, auf den ersten Instand ihrer Unveräußerlichkeit zurückzuführen. §. 47. §. 18. Die Justizstellen werden angewiesen, den Polizeybehörden und Obrigkeiten in dem Vollzuge dieser Verordnung keine Hindernisse zu erzeugen, und sich selbst darnach vollkommen zu achten. ibid. §. 19. In allen Städten und Märkten, und so auch auf dem Lande in allen Gerichten, sollen über die bestehenden Gewerbe in Zeit eines halben Jahres ordentliche Beschreibungen oder Kataster hergestellt, und in der Folge fortgesetzt werden, worin die Gewerbe mit ihren Besitzern, die Natur ihrer Berechtigung, ob sie real oder personal sey, nebst den Gründen hiezu, dann der im letzten Falle statt gefundene Preis eingetragen werden solle. ibid. §. 20. Bey der Bestimmung dieses Preises sind aber alle darunter begriffene Realitäten, Werkzeuge, Vorräthe und Materialien in Abzug zu bringen, und wenn es nicht möglich wäre, so soll der Preis nach Billigkeit und Beschaffenheit der bey der Veränderung eingetretenen Umstände obrigkeitlich ermessen werden. §. 48. Der oben enthaltene 9te §. solle zwar nicht auf vergangene und schon entschiedene Fälle rückwürken, allein da die hierin enthaltene Bestimmungen auf der Natur der Gewerbe selbst ruhen, und dem früheren gesetzlichen Bestimmungen, welche Gewerbe niemal unter ein veräußerliches Haab und Gut, oder eine Vermögensmasse gezählt haben, ganz angemessen sind, so sollen dieselben auch in allen vorkommenden anhängigen und noch nicht entschiedenen Gegenständen ihre Anwendung finden, jedoch, wie im 4ten §. selbst enthalten ist, die allenfalls obrigkeitlich auf einzelne Gewerbe ausdrücklich und früher konstituirten Hypotheken ausgenommen und gesichert bleiben. R. Bl. 1805. §. 546.

Handwerksgesellen die bey Wittwen arbeiten, wenn sie Meisterstelle vertreten, sind von der Militärdienstpflichtigkeit befreyet, auch solche, die mehrere Geschwisterte haben, welche sie ernähren müssen. Wegen der übrigen Gesellen, so wie auch wegen der dienenden Knechte, bleibt dem Ermessen der Obrigkeit überlassen, ob und in wie weit sie entbehrlich sind. R. Bl. 1805. §. 252. §. 6. lit. e. siehe Wanderschaft.

Handwerks-Kundschaften, siehe Kundschaften.

Handwerkskolente, deren Conti unterliegen dem Gradationsstempel. R. Bl. 1805. f. 403. §. 3. lit. a.

Handwerksordnungen sämtliche, welche nicht unter den Gradationsstempel gehören, sind des 15 kr. Stempels unterworfen. R. Bl. 1805. f. 407. 4te Klasse lit. b.

Handwerkszwang, daß ein Handwerker nicht in einem andern Gerichtsbezirke solle arbeiten dürfen, ist allgemein aufgehoben, und keine Hinderniß der freyen Gewerbsausübung eines Handwerkers, in welchem Orte, oder in welchem Gerichtsbezirke er arbeiten wolle, zugestatten; vermög Restript vom 10. März 1804.

Handzell, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Aichach inkorporirt.

Hankofen, Hofmarkt, dem Landgerichte Straubing einverleibt.

Hanegeld, oder Hansen, bey erstmaliger Beziehung eines Marktes, siehe Schuhmacher.

Hardeck, ehemaliges Richteramt, siehe Waldsassen Landgericht.

Hardmannsberg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Trosberg inkorporirt.

Hardt, Sitz, unter das Landgericht Wasserburg gehörig.

Harlaching, Hofmarkt, ist dem Landgerichte München einverleibt.

Harmating, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Wolfertshausen.

Hartenstein, ehemaliges Landrichteramt, siehe Schnaitach Landgericht.

Harting, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Stadt am Hof inkorporirt.

Hartmannsperg, Vogteygericht, unter das Landgericht Aibling gehörig.

Haslangkreut, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Aichach einverleibt.

Haslbach, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Mühldorf.

Haslbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Passau inkorporirt.

Haunersdorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landau einverleibt.

Haunkenzell, Hofmarkt, unter das Landgericht Mitterfels gehörig.

Haunzenbergersöll, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Vilsbiburg.

Hauptkasse für die Provinz des Herzogthums Baierns, vor das dabey angestellte Personale wurde mit ihrem Geschäftskreis zum Besoldungs-Etat festgesetzt, ein Provinzial-Hauptkassier mit 2000 fl., Kontrolleur 1600 fl., Buchhalter 1400 fl., Zahlmeister 1200 fl., Kassaschreiber 800 fl., zwey Kasse-Offizianten jeder mit 500 fl., ein Kassediener mit 400 fl. R. Bl. 1803. f. 940. Die Größe der in das Ober- und Unterland sich abtheilenden Provinz Baiern erfordert für die im Oberlande befindliche Provinzial-Hauptkasse, eine Filialkasse im Unterlande, welche forthin in Straubing mit dem bisherigen Personale bestehen soll. ibid. Dem Provinzial-Hauptkassier liegt der Empfang der sowohl von der Filialkasse des Unterlandes, als von den Rentämtern des Oberlandes eingehenden Gelder, und die Ueberlieferung der erforderlichen Summen sowohl an den Provinzialzahlmeister, als als an die Central-Staatskasse ob. f. 941. §. 1. Er führt über diese Einnahmen und Ausgaben ein Journal, die nöthigen Korrespondenzen mit der Filialkasse, und den Rentämtern, verfaßt die erforderlichen Erinnerungen an sein vorgesetztes Administrationskollegium, und ist für die sämtlichen Provinzial-Staats-Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechner, wobey ihm die Rechnung des Filialkassiers und Zahlmeisters als Beylagen dienen. ibid. Der Kontrolleur führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Hauptkasse das Manual, fertigt alle Haupt- und Interimsquittungen, und pflegt mit der Filialkasse und den Rentämtern die Finalabrechnung. ibid. §. 2. Der Buchhalter trägt jede Einnahme und Ausgabe der Provinzial-Hauptkasse mit den nöthigen Vorträgen in das große Hauptbuch ein, welches nach allen mit den Rechnungen der sämtlichen einzelnen

Rent-

Rentämter gleichlautenden Rubriken dergestalt getheilt ist, daß man mit jedem Tage ersehen kann, welche Summe, und unter welcher Rubrik jedes Rentamt bis zu demselben Tage empfangen und geliefert habe. Er kontrasignirt jeden Schein der Provinzial Hauptkasse mit dem Folium der Charta des Hauptbuches, und haltet mit der Verfertigung der Provinzial-Hauptkasserechnung selbst, welche er am Ende des Jahrs rapulirt, täglichen Schritt. ibid. §. 3. Der Zahlmeister führt ein Manual über den vom Provinzial-Hauptkassier ihm zufließenden Empfang, besorgt die Ausgaben und den Ertrag derselben in die desfallsigen vier einzelnen Ausgabsbücher, nämlich in das Besoldungs- Pensions- Regie- und Schuldenbuch, entwirft die Repartition der Wochenerforderuisse, und macht die Schulden- und Tarabzüge, und die Vormerkungen der zur Vorschußkasse gegeben werdenden Scheine. s. 941. §. 4. Der Kassaschreiber hat die verschiedenen Korrespondenzen und Erinnerungen, auch die Provinzial-Hauptkasse-Rechnung selbst ins Reine zu schreiben, hält die Verifikationen in Ordnung, und fertigt die gefodert werdenden Auszüge, und die täglich doppelte Abschrift des Journals für den Präsidenten der Landesdirektion, und den Direktor der Staatswirthschaftlichen Deputation. s. 942. §. 5. Die Offizianten sind bestimmt das Geld zu zählen, und bey sich häufenden Geschäften zu kopiren. ibid. §. 6. Der Kassaboth hat die Ablerung, Wägung und Ueberlieferung der Gelder, dann die Reinhaltung des Lokals, und die nöthigen Gänge zu den verschiedenen Behörden zu besorgen. ibid. §. 7. siehe Central-Staatskasse.

Hauptsalz-Aemter zu Reichenhall und Traunstein; nach der neueingetretenen Organisation ist die Hauptleitung sämtlicher Verwaltungsgegenstände bey den beyden Salinen einem besondern Beamten, der die Kontrolle des Betriebs, des Kassawesens und des ganzen Geschäftsganges über sich hat, unter dem Titel eines Salinen-Administrators anvertraut. R. Bl. 1804. s. 82. §. 2. Eben so ist die Hauptaufsicht und Leitung des technischen Salinenbetriebes einem einzigen Beamten übergeben, welcher den Namen eines Salinen-Inspektors führt. ibid. §. 2. Das Spedizionswesen ist von dem Salinenbetriebe dergestalt getrennt, daß alles Salz, so wie es von dem Sudhause offen oder verpackt in die Magazine gebracht wird, oder auch gleich zum Verkaufe kömmt, von dem Spedizionsbeamten, oder sogenannten Salzfertigern übernommen und verrechnet wird. ibid. §. 3. Dabey ist ein Bauinspektor, der die Oberaufsicht über das Bauwesen der beyden Salinen und die spezielle Aufsicht über das Bauwesen in Traunstein, und so ein Baumeister, der über das Bauwesen und den Hammer zu Reichenhall zur Uebersicht hat, angestellt. s. 83. §. 4. Für das Arbeitspersonale wurden 2 Wachtmeister ernannt. ibid. §. 5. Auch ist verordnet, daß zu den Deliberationen über die Angelegenheiten des Salinenhaushalts wöchentlich ein Tag bestimmt, und der Zusammentritt sämtlicher Oberbeamten der Saline, unter dem Vorsitze des Administrators gehalten werden solle. s. 84. siehe auch Salzämter.

Haus, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Kötzting inkorporirt.

Haus, Hofmarkt, dem Landgerichte Schönberg einverleibt.

Hausbach, Sitz, unter das Landgericht Eggenfelden gehörig.

Hausbau. Dießfalls soll auf die in der Feuerordnung vom 30. März 1791. *) §. 3. enthaltene Vorschrift, nach welcher bey Häuserbau jederzeit der Grundriß und Entwurf des vorhabenden neuen Gebäudes der Polizeyobrigkeit vorgelegt werden muß, genau gehalten werden: diese Vorschrift ist auch in der hiesigen Stadt und den Burgfrieden jederzeit genau zu beobachten: vermög Reskript vom 5. August 1803. Ferners ist das Erbauen der Häuser durchaus von Holz, bey exemplarischer Bestrafung, sowohl auf dem Lande als in Städten und Märkten gemäß der besagten Feuerordnung §. 4. neuerdings verboten. R. Bl. 1805. s. 636.

Hausbesitzer und Miethleute der Stadt München haben sich ohne Vorwissen der Baukommissionen und Zuziehung sachverständiger Meister der sogenannten Hausmaurer und Hauszimmerleu-

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 246.

merleute zu Kamin- Schwind- und Dunggruben-Abänderungen, Mauerwechslungen und Versetzungen, Holzausschneidungen, Kaminanzapfungen und dergleichen nicht zu bedienen, auf jedem Uebertretungsfalle dieser Art ist eine nachdrückliche Bestrafung zum Besten der Feuerassekuranz zu verfügen: die Maurer und Zimmerleute, die sich dazu gebrauchen lassen, sind mit Personalarrest nach Verhältniß der Umstände zu behandeln. R. Bl. 1805. f. 379. lit. g.

Hausen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Kelheim inkorporirt.

Hausfideikommiß des Churhauses Pfalzbaiern, zur Erhaltung und Wiederergänzung dieses in Gemäßheit der bestehenden älteren und neueren Familienverträge und sonstigen Dispositionen ist ein unabänderliches und pragmatisches Gesetz festgesetzt, dabey sind sämtliche Familienverträge und Dispositionen, insbesondere die von 1766. 1771. und 1774., wie solche in dem Teschner Friedensschlusse garantirt, und in dem Anspacher Hausvertrage unterm 12. Oktober 1796. in Betreff der Veräußerung der Staatsgüter näher bestimmt und erläutert sind, bestätiget worden. R. Bl. 1805. f. 164. §. 1. Hierzu wurde der ganze gegenwärtige Komplex der sämtlichen Erbstaaten an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien, Renten mit allem Zugehöre, als eine einzige, untheilbare, unveräußerliche Fideikommißmasse bestimmt, und zwar lit. a. alle Länder und altväterliche Stammgüter, wie solche nach der ersten Abtheilung und nach Inhalt des pavischen Vertrages beschaffen gewesen, noch besessen werden, oder hätten besessen werden sollen. ibid. §. 2. lit. b. Alle seitdem hinzu gekommene neue unbewegliche Erwerbungen, sie seyen Lehen oder Eigen, welche den Stammgütern entweder einverleibt worden sind, oder worüber von den Acquirenten nicht besonders disponirt worden ist; lit. c. alle künftige Erwerbungen dieser Art, sie mögen herrühren, woher sie wollen, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen; wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber disponirt hat, und sie in den Eingang des Mannsstammes gekommen sind, so sollen sie unbeschadet des Genußes der erwerbenden Linie, dem allgemeinen Hausverbande einverleibt, und mit dem gesammt Familien-Fideikommisse vereiniget seyn. s. 165. lit. d. Das durch den Teschner Frieden zum Fideikommiß erklärte Allodium in Baiern; lit. e. alle in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlußes als Ersatz der abgetretenen ursprünglichen Stammlande und Herrschaften erworbene und noch ferner gebührende Entschädigungslande, wie in dem Article separats des Ansbather Hausvertrages für diesen Fall ausdrücklich bedungen worden ist; lit. f. nach dem Sinne und dem Geiste sowohl der älteren Hausverträge, als des neueren Vertrages von 1771. — 1) alle Archive und Registraturen; 2) alle öffentliche Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehöre; 3) alles Geschütz, Munition, alle Militärmagazine, und was zur Landeswehr nöthig ist; 4) alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut sind, und zur Nothdurft oder zum Glanze des Hofes gehören; s. 165. 5) alles, was zur Nothdurft oder zur Zierde der fürstlichen Residenzen und Schlösser gehöret; 6) der Hausschatz, und was von dem hohen Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist; 7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzkabinete, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemählde- und Kupferstichsammlungen und sonstiger Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind; alle vorhandene Vorräthe an Renten oder Gefällen an baarem Gelde oder Kapitalien in den Staatskassen, oder an Naturalien bey den Rezepturen, ferner die Ausstände der Gefälle, welche zur Führung und Fortsetzung der Staatsregierung und Hofhaltung erforderlich sind. 9) Alles, was aus Mitteln des Staats- und Kammeralvermögens acquirirt worden ist, es mag darüber disponirt worden seyn oder nicht. Alle diese Gegenstände können sonach im Falle einer Sönderung der Staats- und Privatverlassenschaft in das Inventarium der Allodien nicht gebracht werden; s. 160. damit das Staats- und Familien-Fideikommiß des fürstlichen Hauses, so viel noch geschehen kann, wieder ergänzt,

und

und in Zukunft desto sicherer ungeschmälert erhalten und befestiget werde, so wurde verordnet, a) die alsbaldige Einlösung verpfändeter Realitäten, welche Bestandtheile desselben sind, so viel die Kräfte der Finanzen es nur immer gestatten, b) der Wiederruf der seit den festgesetzten Zeitpunkten geschehenen ungültigen Veräußerungen der Fideikommiß-Theile und Rechte. s. 177. §. 18. siehe Veräußerungen und Agnaten.

Hausiren. Die Erlaubniß zu hausiren ist unter der Befugniß, die jeder Fabrikant, Professionist, oder sonstige Veredler eines Produktes genießt, nicht begriffen, sondern dieses bleibt ein für allemal in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen *) und unter den darin festgesetzten Strafen verboten. Denjenigen inländischen Kleinhändlern und Gewerbsleuten, denen jedoch ohne zu hausiren, die Verwerthung ihrer Gegenstände unmöglich wäre, oder deren nützliche Beschäftigung sonst gehemmt würde, solle dieses, wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß hiezu von der Landesdirektion werden erhalten haben, doch immer nur für selbst verfertigte Fabrikate oder sonst eigene Handarbeiten gestattet seyn. R. Bl. 1802. s. 210. §. 2. siehe Fabrikant.

Hauskapellen. Die öffentliche Feyer des Kirchweihfestes in denselben, die Aussteckung einer Fahne, Aushängung einer Ablaßtafel, Anschlagung eines Einladungszettels, Stellung der Maybäume vor die Hausthüre, und Bestreuung des Eingangs des Hauses mit Gras und Blumen werden, weil solche Feste in die Klasse der Winkelandachten gehören, es möge der Besitzer des Hauses, darin sich die Kapelle befindet, gefreyten oder ungefreyten Standes seyn, bey Strafe für immer untersagt. R. Bl. 1803. s. 465.

Hausknechte überhaupts sind von der Militärdienstpflichtigkeit nicht frey. R. Bl. 1805. s. 251. lit. c. §. 6. Abwesende und im Auslande sich befindende, sind in den Gerichten, zu welchen sie gehören, zur Auswahl zu ziehen, und an ihrer statt sollen entweder ihre Verwandte, oder in deren Ermanglung ein obrigkeitlich Beauftragter für sie loosen. Wird nun einer der Abwesenden zum Landkapitulanten bestimmt, so soll derselbe, wenn man den Ort seines Aufenthalts kennt, vorgeladen, sonst aber edikaliter zitirt werden, wenn er in der nämlichen Provinz, zu welcher er gehört, sich befindet, bey Strafe der Konfiskation seines Vermögens binnen 4 Wochen, wenn er außer der Provinz, jedoch in churfürstlichen Erbstaaten sich aufhält, binnen 8 Wochen bey dem betreffenden Regimente oder Bataillon sich zu stellen. Ist er außer Landes, so soll ihm zum Erscheinen bey seiner einschlägigen Obrigkeit unter obiger Strafe eine Jahresfrist gestattet werden; erscheint er nach Verfluß derselben nicht, so ist die angedrohte Strafe zu vollziehen. s. 267. §. 35.

Hausmaurer und Zimmerleute sogenannte, siehe Hausbesitzer und Miethleute.

Hausoffizianten des Adels und der höheren Geistlichkeit sind von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste frey. R. Bl. 1805. s. 249. §. 4. lit. f.

Hausvisitationen dürfen von dem Kordonskommando bey ansäßigen Unterthanen ohne obrigkeitliche Requisition nicht vorgenommen werden. R. Bl. 1802. s. 95.

Haybach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mitterfels inkorporirt.

Haybach, Sitz, unter das Landgericht Vilshofen gehörig.

Hayd, Hofmarkt, dem Landgerichte Mitterfels einverleibt.

Haydenburg, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Vilshofen.

Hazardspiele, insbesondere aber das Würfeln, Biribi, Pharao, Paffete, Treize. Macao, Quinze, Trente et Quarante, vingt un, Rouge et Noir, Halbwölf, Häufeln, die Thurn- und Drehspiele, auch andere dergleichen, die auf bloßem Glücke beruhen, sind verboten. Umtsch. R. Bl. 1804. s. 115. und fränkisch. R. Bl. 1804. s. 15.

Hebam-

*) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 703. N. 185. et 1797. S. 102. §. 10. et 11.

Digitized by Google

Hebammen sind von aller Handscharwerk befreyt, doch aber deren Männer nicht. R. Bl. 1802. s. 777. Sämtlich neu anzustellende sind angewiesen, in der Münchner Hauptschule der öffentlichen Lehre der Entbindungskunst beyzuwohnen, und zu ihrer Approbation die Prüfung ihrer Fähigkeit abzulegen. Dieser Lehrkurs dauert 3 Monate, sie sollen dabey des geläufigen Lesens, allenfalls auch des Schreibens, von guten Begriffen, und daher nicht über 40 Jahr alt seyn, in diese Lehre mit den nöthigen Unterhaltskosten zu 36 fl. 24 kr., dann mit einem obrigkeitlichen Annahmszeugnisse in Zeiten nach München abgeordnet werden. R. Bl. 1803. s. 118. In Neuburg ist auch eine eigene Lehranstalt für die Entbindungskunst errichtet. Neuburgisch. R. Bl. 1803. s. 785. In München haben sich die baiesche ungelernte Hebammen jederzeit längstens mit Ende März, indem späterhin keine mehr angenommen wird, einzufinden, und mit den nöthigen Unterhaltskösten zu 36 fl. 24 kr., dann mit einem obrigkeitlichen Annahms-Zeugnisse zu versehen. R. Bl. 1804. s. 60. siehe auch Schutzblattern-Impfungsanstalt.

Hechenkirchen, Sitz, unter das Landgericht Schwaben gehörig.

Hechenberg, Sitz, ist dem Landgerichte Tölz einverleibt.

Hechsenacker, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Riedenburg inkorporirt.

Hecken, sind im Frühling bey Strafe zu reinigen, siehe Raupen.

Hegnenberg, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Landsperg.

Heil. Kreuzpuellach, siehe Kreuzpuellach.

Heiliger Geist, dessen sinnliche Ankunftsdarstellung durch eine herabzulassende Taube, siehe Pfingstsonntag und auch Ceremonien.

Heiliges Grab, siehe Grabvorstellung Christi und Ceremonien.

Heilmittel, die Bekanntmachung derselben, welche immer nur auf individuelle Naturen passen, und zum schädlichen Selbstkuriren Gelegenheit gegeben wird, sollen in keinen Zeitungen u. künftig mehr passirt werden. R. Bl. 1803. s. 399.

Helfenberg, ehemaliges Landgericht, siehe Pfaffenhofen Rentamt.

Hellersberg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mühldorf inkorporirt.

Hemmau, Landgericht, hat ihre ehemals gehabte Gränze, und wurden demselben noch die Landgerichte Berazhausen und Laber beygelegt; hat ihren Sitz zu Hemmau, und zum Dienst einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, auch allda eine Kordonsstation; steht in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte zu Neuburg. Ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte N. III. Neuburgisch. R. Bl. 1803. s. 667.

—— Rentamt, begreift die Gränzen der ehemaligen Landgerichte Hemmau, Berazhausen und Laber. Neuburgisch. R. Bl. 1803. s. 794.

Hengersberg, ehemaliges Landgericht, allda hat das zweyte Rentamt vom Landgerichte Deggendorf ihren Sitz, und begreift die Gränze des ehemaligen Landgerichts Hengersberg mit Einschluße des Klosters Niederaltaich, so viel hievon in diesem Bezirke liegt, aber mit Ausschluße des zu Vilshofen gelegten Hengersbergischen Gebietes Zell, und der auch dahin gelegten Herrschaft Winzer. R. Bl. 1803. s. 697. siehe Deggendorf.

Hepperg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Ingolstadt inkorporirt.

Heretsham, Sitz, unter das Landgericht Troßberg gehörig.

Herrnfehlburg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mitterfels einverleibt.

Herrnfelden, Sitz, unter das Landgericht Vilsbiburg gehörig.

Herrngierstorf, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Pfaffenberg.

Herzhausen, Sitz, ist dem Landgerichte Schrobenhausen einverleibt.

Hetten-

Hettenkirchen, Hofmarkt, dem Landgerichte Mosburg inkorporirt.

Heyraths-Bewilligung. Kein Landrichteramt hat mehr jemand derley zu ertheilen, ohne daß nicht eine Gemeinde hiezu ihre Beystimmung gegeben, und die Verbindlichkeit auf sich genommen hat, demjenigen, dem die Heyrathslicenz ertheilet wird, auf jeden Fall mit seiner Familie den Aufenthalt zu gestatten, und im Falle der Unvermögenheit sie zu ernähren, Nahrung und Unterhalt zu verschaffen. Ambergisch. R. Bl. 1802. f. 140. Bey ledigen Gebietsgerichtsdienern sollen künftig diese als ein bloßer Polizeygegenstand betrachtet, und ganz nach den Normen und Vorschriften behandelt werden, welche bey ähnlichen Gesuchen anderer Amtshintersaßen gesetzlich verordnet sind. R. Bl. 1803. f. 430. Bey der Hofdienerschaft kann das pensionirte Individuum männlichen oder weiblichen Geschlechtes mit vorgängiger Bewilligung der einschlägigen Polizeybehörde (wovon höchster Orten keine Notiz genommen wird) heyrathen, ohne daß die Pension dadurch verlohren geht. R. Bl. 1804. f. 143. Jedes derley Gesuch solle wegen Ergänzung der verweigerten älterlichen oder vormundschaftlichen Heyrathsbewilligung bey den den Kindern oder unter Vormundschaft stehenden minderjährigen einschlägigen Gerichtsstellen angebracht werden. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 459. Bey Leuten von geringerem Vermögen, siehe Armeninstitut.

Heyrathsbriefe, der Rechtsbegriff des Heyrathsgutes begreift unter demselben nur denjenigen Vermögenstheil, welchen die Ehefrau dem Manne zur Erleichterung der gemeinschaftlich zu tragenden Bürden mit in die Ehe bringt. — So bestimmt aus diesem Rechtsbegriffe die Schlußfolge hervorgeht, daß das Heyrathsgut dem Manne zugebracht werde, und daß der Mann entgegen kein Heyrathsgut mit in die Ehe bringt, so hat doch der gemeine Sprachgebrauch diese rechtliche Ansicht verrückt, und nicht selten wird auch des Mannes Vermögen mit dem Worte Heyrathgut irrig bezeichnet. Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 385. Es hat dieser unrechtliche Begriff sich beynahe allgemein auch in den Gerichtsstuben der untern Gerichtsbehörden festgesetzt, und der Sorglosigkeit, womit die Beamten die Anfertigung von Urkunden der Rechte unkundigen Schreibern nach alten herkommlichen Formeln überlassen, mag es zuzuschreiben seyn, daß beynahe in allen Heyrathsverträgen sich beyde Theile ohne Unterschied ein Heyrathgut zubringen. ibid. Diese Verrückung des rechtlichen Begriffes äußert aber darin für die vertragenden Theile einen wesentlichen Nachtheil, daß die Summe des beyderseits eingebrachten Vermögens von dem Beamten als die Grundlage angenommen wird, nach welcher sie sodann Tax- und Siegelgebühren erheben. f. 386. Dieser irrige Rechtsbegriff wird daher, obgleich seine Erhaltung dem Landesfürstlichen Aerar Vortheil bringen würde, dahin berichtiget, „daß unter dem Heyrathsgute nur jener Vermögenstheil begriffen werden dürfe, den das Eheweib dem Manne zubringt.“ In Zukunft soll also nur die Summe des Heyrathsguts nach der oben erwähnten Sachbestimmung, als die Grundlage zur Erhebung der Tax- und Siegelgebühren angenommen werden. — Uebrigens wird allen churfürstlichen Landgerichten, Verwaltungsräthen und Patrimonialgerichten wiederholt aufgetragen, in ihren Briefsprotokollen die Kaufbriefe, Vertrags- und Gutsübernahms-Kontrakte, dann die Heyrathsbriefe gesondert, — wenn schon übrigens in fortlaufend chronologischer Reihefolge, — und so vollständig einzutragen, daß die für die Partheyen herausgeschriebenen und denselben zugestellten Urkunden wörtlich mit dem protokollarischen Eintrage übereinstimmen, indem sonst der dadurch beyzielte wesentliche Zweck verfehlet, und diesen Mutterprotokollarbüchern derjenige Rechtstrauen nicht zugestanden werden kann, den sie als Documenta publica haben sollen. ibid. f. 387. Alle Heyrathsbriefe unterliegen auch dem Gradationsstempel. R. Bl. 1805. f. 403. §. 3. lit. b.

Heyrathslicenz-Gesuche der schwäbischen Staatsdiener. Dießfalls wurden folgende Grundsätze festgesetzt: die Chefs der Departements haben die Erlaubniß, sich zu verehlichen, unmittelbar bey der höchsten Stelle nachzusuchen. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 19. §. 1. Die Räthe aber und das untergeordnete Personale haben sich dießfalls an ihre unmittelbare

Vorſtände, und die Beamten an die Landesdirektion zu wenden, damit ſie von dieſer mit den geeigneten gutächtlichen Bemerkungen der höchſten Entcheidung vorgelegt werden: ibid. §. 2. 3. et 4.

Heuratholizenzen für Militär-Penſioniſten, haben ſämtliche Civilbehörden keinem verabſchiedeten Soldaten mehr die Heurathslizenz zu bewilligen, wenn nicht zuvor ganz zuverläßig hergeſtellt worden, daß der um den Heurathsconſens bittende Mann völlig verabſchiedet, und nicht ein penſionirtes Militär-Individuum iſt. Im letzteren Falle iſt er von der Civilbehörde ohne weiters mit ſeinem Geſuche, um die Heuraths-Erlaubniß an die einſchlägige Kommandantſchaft hinzuweiſen: R. Bl. 1805. ſ. 1218. Uebrigens iſt ſämtlichen Militärbehörden der Befehl zugegangen, ihren Untergebenen, wenn ſie in Penſion verſetzt werden, vor ihrem Abgange von den Regimentern und Bataillons bey Verluſt ihrer Penſion die Verheurathung ohne vorherige von ihrer nächſten Kommandantſchaft erhollte Erlaubniß allgemein zu unterſagen: ſ. 1219.

Heydeck ehemaliges Landgericht, ſiehe Hilpoltſtein.

Hienhardt und Oberſchneiding, Hofmarkt, gehört zum Landgerichte Straubing.

Hilgertshauſen, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Aichach inkorporirt.

Hilgartsperg, Herrſchaft, unter das Landgericht Vilshofen gehörig.

Hilling, Hofmarkt, dem Landgerichte Vilsbiburg einverleibt.

Hilpoltſtein Landgericht, beſteht aus ſeinen ehevorigen Gränzen, und dem Amte Heydeck, wie auch aus dem Landgerichte Allersberg; hat allda ihren Sitz, und die Frohnfeſte, dann zum Dienſte einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, und allda eine Kordonsſtation: ſteht in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte Neuburg: Ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte Nro. IV. Neuburgiſch. R. Bl. 1803. ſ. 574.

—— Rentamt, begreift die Gränzen der vereinigten drey Landgerichte Hilpoltſtein, Allersberg und Heydeck: Neuburgiſch. R. Bl. 1803. ſ. 797.

Himmelfahrtstag: die in vielen Dörfern, Märkten und Städten bisher gewöhnliche ſogenannte Himmelfahrt, wo eine hölzerne Statue, oder ein Bild Chriſti an Stricken unter lärmenden Gedränge des herbeyſtrömmenden und gaffenden Volkes in die Höhe gezogen wird; dieſe geiſtloſe und zweckwidrige Ceremonie wurde nachdrücklich verboten, und allen Pfarrern auf getragen, ihre Gemeinden über das Unſchickliche des alten Gebrauches, über den Zweck der kirchlichen Feyerlichkeiten, und über den Geiſt der ächten Andacht zu belehren. R. Bl. 1803. ſ. 258. ſiehe auch Ceremonien.

Himmelszeichen ſogenannte in den Kalendern ſind verboten: ſiehe Kalender.

Hinkofen, Hofmarkt, kurerzkanzleriſch iſt dem Landgerichte Stadt am Hof inkorporirt.

Hinzlbach, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Landshut einverleibt.

Hirſchau, ehemaliges Landgericht, ſiehe Amberg.

Hirſchbichel, Sitz, unter das Landgericht Schwaben gehörig.

Hirſchenhauſen, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Schrobenhauſen inkorporirt.

Hirſchhorn, Hofmarkt, unter das Landgericht Eggenfelden gehörig.

Hochenbuechbach, Sitz, gehört unter das Landgericht Mühldorf.

Hochenburg, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Tölz inkorporirt.

Hochenburg, Bergſchloß am Inn in Oberbaiern, Sitz, kurerzkanzleriſch, iſt dem Landgerichte Waſſerburg einverleibt.

Hochengebreching, Sitz, kurerzkanzleriſch, gehört unter das Landgericht Kellheim.

Hochenholding, Hofmarkt, unter das Landgericht Landau gehörig.

Hochenkammer, Hofmarkt, dem Landgerichte Freyſing einverleibt.

Hochen-

Höchenrhain, Hofmarkt, iſt inkorporirt dem Landgerichte Aibling.

Hochenried, Hofmarkt, unter das Landgericht Pfaffenhofen gehörig.

Hochenthann, Hofmarkt, dem Landgerichte Pfaffenberg einverleibt.

Hochenthann, Sitz, unter das Landgericht Mühldorf gehörig.

Hochenwarth, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Kötzting inkorporirt.

Hochenwarth, Markt in Oberbaiern am Paarfluß, gehört unter das Landgericht Pfaffenhofen.

Hochholding, Sitz, unter das Landgericht Eggenfelden gehörig.

Höchſtadt, Landgericht in dem Fürſtenthume Bamberg beſteht 1.) aus dem Amte Höchſtadt, Ailsbach, Bechhofen an der Krausheid, Böſenbechhofen, Buch, Buchfeld, Crayendorf, Ezelskirchen, Frimmersdorf, Großneußes, Hermersdorf, Kiefernbuch, Kleinneußes, Lappach, Lonnerſtadt, Medbach, Nackendorf, Niederndorf, Poppenwien, Saltendorf, Schwarzenbach, Sterpersdorf, Tuttendorf, Unterwinterbach, Uttſtadt, Weikersdorf. 2.) Amt Gremsdorf. 3.) Amt Wachenroth, Albach, Ober- und Unter Dietersdorf, Elſendorf, Geutersdorf, Horbach, Kleinweisach, Lach, Limbach, Mühlhauſen, Neumannswind, Schirnsdorf, Stöppach, Volkersdorf, Warmersdorf. 4.) Amt Bechhofen, Aysch mit Schnackenhof, Förtſchwind, Oberndorf, Sambach, Schweinbach, Wied. 5.) Vom Amte Schlüſſelau: Bechhofen, Jungenhofen, Mühlhauſen, Oberndorf, Schweinbach, Stöppach, Uttſtadt. 6.) Vom Amte Borckheim, Attelsdorf, hat allda ihren Sitz im Oberamthauſe: in Rechtsangelegenheiten ſteht es unter dem Hofgerichte in Bamberg. Fränkiſch. R. Bl. 1804. ſ. 274. et ſ. 282.

—— Rentamt, dieſes begreift ganz den nämlichen Diſtrikt, welcher dem Landgerichte eingewieſen worden iſt, hat allda im Kaſtenhofe ihren Sitz. Fränkiſch. R. Bl. 1804. ſ. 275.

Höchſtädt Landgericht in dem Herzogthume Neuburg, dieſem iſt nicht nur ihre ehevorige Gränze belaſſen, ſondern demſelben auch die Landgerichte Lauingen, und Gundelfingen beygelegt worden; hat ihren Sitz zu Höchſtädt, und allda die Frohnfeſte, dann zum Dienſte einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, wie auch zu Höchſtädt und Gundelfingen die Kordonsſtationen; ſteht in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte zu Neuburg: Erſagtes Landgericht hat zwey Rentenverwaltungen, die eine zu Höchſtädt, und die andere zu Gundelfingen: ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte Nro. V. Neuburgiſch. R. Bl. 1803. ſ. 590.

—— Rentamt, zu dieſem gehört das ganze Bezirk des dasig ehemaligen Landgerichts: Neuburgiſch. R. Bl. 1803. ſ. 793. ſiehe Gundelfingen.

Hochzeiten, dieſe, in ſeinem eignen Hauſe zu halten, iſt Niemanden verwehrt, und hiedurch das Zwangsrecht der Tafernwirthe abgeſtellt: R. Bl. 1802. ſ. 73. ſiehe Tafernwirth, auch Schleſſen.

Hochzeitliche Ausfertigungen, oder Bagage: ſiehe Ausfertigungen.

Hochzeitpredigten in den evangeliſchen Kirchen, ſiehe gottesdienſtliche Verſammlungen.

Hochzoll Mauthamt, hat das Beymauthamt Lechhauſen, 2. Stationen zu Mehring und Ablaß, dann 2. Brückzoll zu Hochzoll, und Lechhauſen, dann allda eine Patrouille-Station.

Hofanlagen-Nachläſſe, haben nur mit großer Einſchränkung, und in den ſchlimſten Fällen ſtatt. R. Bl. 1802. ſ. 461. §. 5.

Hofau, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Eggenfelden inkorporirt.

Hofbauamt churfürſtl., das Perſonale ſteht mit der Gerichtsbarkeit mit Ausſchluße der Vorſtände unter dem Hofoberrichteramte. R. Bl. 1805. ſ. 388. §. 3.

Hof- und National-Bibliothek: wegen den Bücherausleihen iſt ſchon unterm 21. November 1789. *) eine Verordnung ergangen, und deswegen ein neues Regulativ dahin getroffen, daß niemals ein Manuſcript, oder eine ſeltene und koſtbare Auflage eines gedruckten Werkes,

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 773. No. 65.

an wem es immer seyn mag, unter einigem Vorwande ausgeliehen werde: R. Bl. 1802. f. 288. §. 1. sollte im Falle jemand nach genommener Einsicht eines derley Manuscripts, oder seltenen Werkes Abschriften, oder ausgezogene Stellen zu erhalten verlangen, und er selbst solche nicht kopiren wollte, auf dessen Begehren wäre ihm die Abschrift von jemand bey der Bibliothek Verpflichteten gegen mäßige Belohnung zu machen, und von dem Sekretär kollationirt ihm zuzustellen: ibid. §. 2. Andere in obiger Klasse nicht gehörige Bücher können den höhern Staatsdienern, wirklich arbeitenden Kollegialräthen, den ordentlichen Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften, und den in einem öffentlichen Lehramte stehenden Professoren, jedoch dergestalt ausgeliehen werden, daß a.) ein Schein ausgestellt, und darinn die zum Gebrauche hinreichende Frist, welche jedoch niemal über drey Monate ausgedehnt werden darf, ausgedrückt werde. b.) daß genau nach Ablaufe der Frist das entlehnte Werk wieder eingeliefert, oder zurückgefodert, und zu diesem Ende ein richtiges dem Bibliothekvorstande monatlich vorzulegendes Ausstellbuch gehalten werde. c.) ist, wenn in Zeit von drey Tagen die Zurückgabe nicht erfolgt, die pflichtmäßige Anzeige bey der Landesdirektion, oder nöthigen Falls bey der höchsten Stelle zu machen, um die gehörigen Maaßregeln nehmen zu können. d) auf dem Falle jedoch, daß dem zu leihen Nehmenden nach Verfluß der gesetzten Frist das Werk noch länger zu seiner Arbeit nöthig wäre, so muß es dem ungeachtet bey der Bibliothek im guten Stande vorgezeigt und eingeliefert werden, und kann sodann gegen Einlegung einer neuen Bescheinung auf eine neue Frist ausgeliehen werden. Fremden oder durchreisenden Gelehrten, den ohnehin die Bibliothek an den festgesetzten Zeiten und Stunden zum Lesen und Notiren offen steht, und welche eben als Fremde durch keine Geschäfte Gebrauch davon zu machen gehindert sind, soll auf keinem Falle ein Werk geliehen werden: s. 289. §. 4. Nicht in churfürstlichen Staatsdiensten stehende, aber hier sich aufhaltende, mithin privatisirende Gelehrte, sind zwar, wenn bey ihnen hinlängliche Gründe zu einer Ausnahme von der § 3. festgesetzten Regel eintretten sollen, von diesen die Wissenschaften befördernden Vortheilen nicht auszuschliessen, sie müssen sich aber der Konsequenz wegen gefallen lassen, entweder einen angesehenen Bürgen, welcher für sie vollkommen einsteht, zu stellen, oder den dreyfachen Werth des ihnen zu leihenden Werkes bey der Bibliothek, wie solches auch bey andern öffentlichen Büchersammlungen beobachtet wird, zu hinterlegen: ibid. §. 5. Auch hat ein jeder Schriftsteller, oder Verleger im Lande ein Exemplar von seinen in Druck gelegten Büchern an die National-Bibliothek unentgeldlich einzuschicken: ibid. s. 304. letztere Verordnung wurde weiters unter Bedrohung in jedem Unterlassungsfalle von 20 Rchsthlr. Strafe wiederholt. R. Bl. 1803. s. 129. Das Personale bey derselben hat ihren Gerichtsstand mit Ausschluße der Verstände unter dem Hofoberrichteramte: R. Bl. 1805. s. 389. §. 5.

Hofdorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Hoffuß, wegen der vielseitigen Vortheile, welche die Herstellung eines verhältnißmäßigen Belegungsfußes sowohl an sich, als in Bezug auf das gegenseitige Kräftenverhältniß der sämtlich churfürstlichen Staaten verschaft, ist bey dem Neuburgischen Landtage festgesetzt worden, daß ein allgemeiner möglichst genauer Fuß, welcher sich auf die Quantität und Qualität, d. i. auf die Größe und Güte der steuerbaren Realitäten, und Nutzungen gründet, hergestellet werden solle. Und da die gänzliche unbeschränkte Auflösung des Hoffußes, das heißt der bisher bestandenen Güter Gebundenheit das Princip aller guten Kultur ist, und in der Art auch schon in vorgängigen Landtagshandlungen *) betrachtet wurde, so soll dieselbe nunmehr für alle Zukunft ausdrücklich, und unwiederruflich festgesetzt bleiben: R. Bl. 1802. s. 488 et s. 489. §. 4. Zu Berichtigung dieses Geschäftes ist eine vermischte Kommission aus Landesdirektions-Räthen, und Verordneten niederzusetzen: um die Messung der Gründe zum Behufe der neuen Belegung zu beschleunigen, sind zwölf Feldmesser, und zwar 6. für das Nordgau, oder Unterland, und 6. für das Neuburgische Oberland angestellt worden: ibid. und die Kosten werden zum Theile aus den Kammeral, und zum Theile aus den Steuergefällen bestritten: ibid.

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 122. §. 4.

Hof-

Hoffuß-Moderation, zu einer gleichen und zweckmäßigen Behandlung dieses Gegenstandes, ist anbefohlen worden, daß alle Anlangen, um beständige Moderation des Hoffußes, und der hiervon abhangenden Hofanlagen sowohl, als der grundherrlichen Abgaben, künftig bey den einschlägigen Landgerichten und Kastenämtern in duplo übergeben, und von diesen erst mit ihren Berichten zur Landesdirektion eingeschickt werden sollen: R. Bl. 1802. s. 63. §. 1. Bey ersagter Stelle wird kein Anlangen dieser Art mehr angenommen, oder hierauf eine Entschliessung erlassen, außer ein Unterthan hat sich über ungerechtes Verfahren zu beschweren: ibid. §. 2. im übrigen bezweckt diese ganze Verordnung nur ein Provisorium bis zur Herstellung einer allgemeinen alles umfassenden Peräquation, wodurch die Beschwerden über ungleiche Vertheilung der Abgaben vom Grunde aus gehoben werden sollen, so daß bis dahin diese provisorische Verordnung nur auf äusserst dringende Fälle angewendet werden darf: s. 66. Bey Anlangen und Berichten ist kein Siegelpapier zu gebrauchen, auch überhaupts keine Taxen zu nehmen: allenfallsige Vermessungen, und Reisen zu Augenscheinen in dieser Sache ꝛc. sind hingegen, so viel als möglich, nur gelegenheitlich, und mit eingezogenen Kosten vorzunehmen, sofort diese Kosten von den Supplikanten zu erhollen, welches aber denselben zum voraus zu erklären, und die Specifikation dieser Kosten dem Berichte mit anzulegen ist: s. 67. Damit eine zweckmäßigere Einförmigkeit derley Begutachtungen beobachtet werde, so wurde ein Tabell vorgeschrieben, wornach bey allen vorkommenden Abgaben-Moderations-Gesuchen die Entscheidungsgründe für- oder wider das Gesuch vorzutragen sind. R. Bl. 1805. s. 301. siehe Guts-Schätzung.

Hofgarten, Sitz, unter das Landgericht Griesbach gehörig.

Hofgericht, unter der obersten Justizstelle sollen künftig vier Hofgerichte: nämlich zu München für das Oberland, zu Straubing für das Unterland Baierns, zu Amberg für die obere Pfalz, und zu Neuburg für das Herzogthum Neuburg bestehen: R. Bl. 1802. s. 793. Der hiesige Hofrath, dann die Regierung zu Straubing, Amberg, und Neuburg haben daher den Namen Hofgericht anzunehmen, und unter solchen Namen auch ihre Geschäfte ferners fortzuführen: ibid. die Landgerichte Erding, Moosburg nebst Wolnzach und Neumarkt stehen in allen Justizsachen unter dem Hofgerichte München, in allen Regierungs- und Polizeysachen unter der Landesdirektion: s. 794. §. 1. alle übrige Landgerichte, welche ehevor den Regierungsdistrikt Landshut konstituirt haben, nebst der Stadt Landshut stehen unter dem Hofgerichte zu Straubing, und sollen in allen Justiz- und Polizeyangelegenheiten, wie die übrigen Aemter und Gerichte des bisherigen Regierungsdistriktes Straubing behandelt werden. ibid. §. 2. siehe auch Kommission.

Hofgericht in Bamberg, dieses hat anno 1803. ihre Rathssitzungen angefangen, und mit Ausnahme der gesetzlichen Bestimmungen über die Berufungssumme, und die Berufungs-Fatalien hat es bis zu den 1. Jänner 1804., in Hinsicht der ausserordentlichen Rechtsmittel, z. B. der Restitution, und der Nichtigkeitsklage, nicht minder in Hinsicht des Prozeßganges auf den Hofgerichten bey den bisher in fränkischen Staaten Sr. Churfürstl. Durchl. bestandenen Gerichtsordnungen und Gebräuchen, bey der obersten Justizstelle aber bey dem gemeinen Rechte sein Verbleiben: Fränkisch. R. Bl. 1803. s. 90. et s. 238. §. 11. von dem 1. Jänner 1804. an aber hat die baierische Gerichtsordnung allgemein verbindliche Kraft. Von diesem Zeitpunkte an wird demnach der gemeine Prozeß nicht nur allein für aufgehoben, sondern auch alle übrige in den fränkischen Provinzen bisher bestandenen auf die Instruktion des Prozesses Bezug habenden Verordnungen werden für ungiltig und unvollkommen abrogirt erklärt: ibid. §. 12. Sämtliche Gerichtsbehörden sollen in ihren Entscheidungen die bisher in den fränkischen Provinzen bestandenen Gesetze, und rechtsgiltigen Gewohnheiten noch ferner, und bis auf anderweite höchste Anordnung zu Grunde legen. Die oberste Justizstelle sowohl, als das Hofgericht wurde zugleich aufgefodert, das baierisch bürgerliche Gesetzbuch mit den in den fränkischen Provinzen geltenden Gesetzen zu vergleichen, und über die Frage, ob die Einführung des ersteren in Rücksicht der Verschiedenheit der Landrechte in den fränkischen Staaten nicht zu vielen Beschwerden unterworfen seyn dürfte?

Gutachten zu erstatten: ibid §. 13. Dabey ist die oberste Justizstelle, so wie das Hofgericht über den Punkt der Kollegialordnung und der innern Kollegialpolizey an die Hofrathsordnung vom Jahre 1779. *), in so fern dieselbe durch das Spezialausschreiben an die neu errichten Kollegien, besonders in Hinsicht der Direktoren nicht geändert worden, angewiesen, bis für die gesammte Erbstaaten eine andere ihrem Endzwecke entsprechende Kollegialinstruktion ertheilet werde. ibid. §. 14.

Hofgericht in München, unter dessen Forum gehöret alles Personal bey dem churfürstlichen Ministerial Departements, geheimen Archiven, Kassekuratellen, der Universitätskuratel, dem Kabinete, den landesfürstlichen Kollegien, und bey der Landschaftsverordnung: R. Bl. 1805. s. 388. §. 1. dann die akademischen Mitglieder, die Professoren bey dem Lyceum und Gymnasium, der Oberschulkommissär und die Schulinspektoren. s. 389. §. 4. Ferners das unter dem ehmaligen Kanzleramte gestandene Kanzleypersonale, Advokaten und Notarien ꝛc., s. 962. wie auch das Personal des Generalauditoriats und Kriegsökonomierathe, s. 1002. §. 1. und die quittirten Staabs- und Oberoffiziere welche die für die quittirten Offiziere bestimmte Uniform tragen. ibid. §. 4. siehe auch Militärappellationen und Hofoberrichteramt.

Hofgericht Neuburg. Dieses ist der obersten Justizstelle in Schwaben untergeordnet. R. Bl. 1805. s. 883.

Hofgericht in der Provinz Schwaben. Dieses hat anno 1804. angefangen, nach den Vorschriften der baierischen Gerichtsordnung zu erkennen. Ulmisch. R. Bl. 1804. s. 9. siehe Gerichtsordnung.

Hofgiebing, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mühldorf einverleibt.

Hofjagd-Etat-Organisirung in Uebereinstimmung mit den organischen Bestimmungen der neuen Finanzformation. R. Bl. 1804. s. 409. §. 23. Dessen Eintheilung besteht in dem eigentlichen Hofjagd-Intendanz-Personale, in dem Hofjägerey-Personale, in dem Personale zu Begehung des Leibgehäges, und in jenem für Begehung der zum Dienste der Hofhaltung reservirten Jagddistrikte. ibid. s. 410. lit. 2. Die auf diesem Jagdetat bewilligten Besoldungen sowohl für das privative Jagdpersonale als für dasjenige Forstpersonale, in welchem die Jagdregie mit der Forstwirthschaft vereinigt ist, fallen, so wie die für die Jagdregie angesetzten Summen, auf die Central-Staatskasse, welche die einen und andern Beträge an die Hofjagd-Intendanzkasse abzuliefern hat. ibid. lit. 3.

Hofjagd-Intendanz ist dem geheimen Finanzministerium untergeordnet. R. Bl. 1804. s. 409. §. 23. lit. 1. Diese hat keine andere Einnahme mehr, als die Besoldungs- und Regiesummen aus der Central-Staatskasse und den dahin zu verrechnenden Erlös aus verkauften Wildprät, über das Leibgehäge selbst, so wie über alles dasjenige, was zum Bedürfnisse der Hofhaltung abgegeben, oder auf höchste Anordnung verschenkt wird, hat der Oberjäger die Materialrechnung zu führen, welche sodann in die Intendanzrechnung durchlaufend aufzunehmen ist. ibid. lit. 4. Alle übrigen von der bisherigen Jagdamtskasse erhobenen Einnahmen sind künftig mittelbare Einnahmen der baierischen Provinzial-Hauptkasse. ibid. lit. 5. Bey der churfürstlichen Hofjagd-Intendanz ist ein eigener Oekonomierath angeordnet, wobey in Fällen einer Geschäftskonkurrenz nur allein die Kommunikationswege anwendbar sind. R. Bl. 1805. s. 679.

Hofjägerey. Wenn in dem Personale derselben in dem Leibgehäge und in den reservirten Jagddistrikten privative Jagdstellen in Erledigung kommen, so besteht die Begutachtung des neu anzustellenden Subjekts der Hofjagd-Intendanz zu; wenn aber solche Jagddienste mit den Forststellen der Revierforster oder Forstwärter vereinigt sind, fällt wegen der Präferenz der Forststelle die Begutachtung in den Geschäftskreis der Provinzial-Landesdirektion, und die Hofjagd Intendanz wird von der neuen Anstellung des gemeinschäftlichen Forst- und Jagdbedienstelen in die erforderliche Kenntniß gesetzt. R. Bl. 1804 s. 411. §. 23. lit. 7. Nur allein das Personale der Hofjägerey und der privativen Revierjäger des Leibgehäges

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 158. No. 125.

und

Digitized by Google

und Reservejagden stehen in Jagdsachen unter den unmittelbaren Befehlen der Hofjagd-Intendanz, und unter der speziellen Aufsicht des Oberjägers, jene, bey welchen die Jagdbegehung mit der Forstwirthschaftung vereinigt ist, stehen in Forst- und Jagdsachen unmittelbar unter ihren Oberforstern, durch welchen auch ihre Jagdrechnung an die Hofjagd-Intendanz einzubefördern ist, welche sich auch bey etwaigen Beschwerden in Sachen des Jagddienstes mit den einschlägigen Forstinspektionen in communicativos Benehmen zu setzen hat. ibid. lit. g. Bey der churfürstlichen Hofjagd-Intendanz ist ein eigener Oekonomierath angeordnet, wobey in Fällen einer Geschäftskonkurrenz nur allein die Kommunikationswege anwendbar sind. R. Bl. 1805. f. 679.

Hofintendanzen churfürstliche: deren sind 5, nämlich die Hofjagd- Hofmusik- Hoftheater- Hofgarten- und Hofbau-Intendanzen. Diese sind aus der vorigen Unterordnung einer Provinzial-Landesstelle, unmittelbar an das Zentral-Finanz-Ministerium gestellt, und dabey größtentheils eigne Oekonomieräthe angestellt worden. R. Bl. 1805. f. 679. Das Personal bey diesen und übrigen bestehenden Hofstaaten ist für sich und ihre Söhne, welche nach dem baierischen Kodex zur Klasse der Siegelmäßigen sich eignen, die übrigen aber nur für sich von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste frey. R. Bl. 1805. f. 249. §. 4. lit. g.

Hofkirchen, ständischer Markt, ist dem Landgerichte Vilshofen inkorporirt.

Hofkirchen, Sitz, ist dem Landgerichte Vilshofen einverleibt.

Hoflivrée, bey Sterbfällen ist die noch nicht verfallene Livrée entweder an die Hauskammerey zurückzugeben, oder der noch bis zur Verfallzeit hinaustreffende Theil nach dem gnädigsten Restript vom 24. May 1802. in Geld von den Erben zu ersetzen.

Hofmarkt. Da die Hofmarktsgerechtigkeit bey einem jeden Innhaber unverändert bleibt, und die in dem spätern Mandate von 1672. *) Art. 5. enthaltene Beschränkung, daß fürohin nur die Edelmannsfreyheitsfähige zum Besitze einer Hofmarkt, Sitz oder Sedl, ohne landesherrlicher Bewilligung sollen gelangen können, nie zu einer praktischen Anwendung gebracht wurde, indem die Hofmärkte durch Kauf, Tausch und Erbschaft immer ohne Beschränkung von den Händen Edelmannsfreyheitsfähiger in die andere unadelichen Besitzer übergingen, so hat gemäß gnädigsten Restripts vom 31. May 1803. in dem Falle des Verkaufes der Hofmarkt Knodorf keine persönliche Rücksicht auf den Käufer genommen werden dürfen, indem die Anwendung dieses durch Nichtgebrauch längst abgewürdigten Mandats eine zum Nachtheile des Käufers und der Gläubiger abzweckende Unbilligkeit seyn würde.

Hofmarkoherrn haben in dem Neuburgischen zum Behufe der neuen Steuer- und Abgaben-Rektifikation bey Auflösung des Hoffußes, wenn sie einen eigenen Schloßbau inne haben, ihre Gründe auf eigene Kösten aus dem Flur heraus messen zu lassen. R. Bl. 1802. f. 489. §. 4.

Hofmeisteramt Erblands in Baiern, dieses wurde der reichsgräflichen Familie von und zu Arco dergestalt verliehen, daß die ehelich männliche Descendenz, und zwar wie bey den Erbämtern Herkommens ist, jedesmal von dem ältesten unter denselben zum Mannslehen empfangen werde. R. Bl. 1804. f. 309.

Hofoberrichteramts-Jurisdiktion, dieses hat in Ansehung verschiedener Zweifel über dessen Kompetenz die Bestimmung dahin erhalten; da durch die Verordnung vom 13. Oktober 1790. **) schon bestimmt ist, daß unter dem Gerichtsstand des Hofoberrichteramtes, alles Personal bey dem Hofoberrichteramte selbst, bey der Polizeydirektion, den churfürstlichen Gefangenanstalten, dem Beleuchtungsamte, dem Lotto- Münz- und Mautamte, der Straßen- und Wasserbau-Direktion u. s. w. mit Ausschluße der Vorstände, Direktoren und Oberbeamten gehöre; R. Bl. 1805. f. 388. §. 2. so sind durch diese Bestimmungen die gegenwärtigen und künftigen Zweifel aufgelöst, daher hat das Personale bey der Armen-Instit-

*) Vid. Samml. v. J. 1771. S. 85.

**) Vid. Sammlung v. J. 1797. S. 14. N. 35.

Institutskommission, Theaterkommission, Central- und Provinzialkasse, Hofbau- Bräu- Salz- Siegel- und Futtermeisteramte, bey der Porzellainfabrike, Veterinärschule, Tristamte, bey den Hospitälern, dem Irrenhause, Jagd- und Forstamte, dann dem hiesigen Postamte, seine Gerichtsbehörde bey dem Hofoberrichteramte, jedoch mit Ausschluße der Vorstände, Direktoren, Kommissarien, oder Oberbeamten, und aller deren, welche wegen Adelscharakters, geistlichen Standes, und akademischer Würde ohnehin schon einen befreyten Gerichtsstand genießen. ibid. §. 3. Und so ist auch das übrige Personale bey der Akademie, Bibliothek, dem Seminar, der Lehrer, und Lehrerinnen bey der Feyertagsschule, den deutschen, und Real-Klassen, Exerzitienmeister, Zeichnungsmeister, u. s. f. jedoch mit obiger Ausnahme dem Hofoberrichteramte untergeordnet. s. 389. §. 5. siehe auch Hofgericht und Diurnisten.

Hofrath, nach der Resolution Serenissi. de dato 7. Febr. 1802. ist dieser Stelle als Grundsatz eröfnet worden, daß weder auf einen simmulirten Prozeß angetragen noch erkennet werden solle. Weil sich durch Auflösung der Regierung Burghausen die Geschäfte vermehrten, so wurde dieser mit Räthen, Sekretär und Kanzellisten, mit statusmäßiger Besoldung vermehrt, und also in den Stand gesetzt, zur Beförderung der Geschäfte vier Abtheilungen, eine jede unter dem Vorsitze einer Direktorialperson zu bilden, und sich neben dem Plenum in drey Separate abzutheilen: R. Bl. 1802. s. 193. §. 5. et 6. Bey Prozessirung der Wildiebe solle jederzeit dem Oberstjägermeisteramt eine Abschrift des Urtheils, ohne jedoch den Vollzug desselben dadurch aufzuhalten, ohne Anschluß der Akten mitgetheilt werden; ibid. s. 202. in causis civilibus stehen, in solange nicht rücksichtlich der wirklichen und nicht wirklichen Oberste ein Unterschied legal bekannt gemacht wird, die pensionirten so, wie der kommandirende Oberste unter dem Hofrathe von erster Instanz wegen: ibid. s. 283. siehe Hofgerichte.

Hofstäbe churfürstl., zu Vermeidung verschiedener von Seite der Kollegialstellen sowohl, als der äußeren Aemter und immer wiederkehrenden Amtskollisionen wurde verordnet, daß die 4. Hofstäbe, nämlich der Obersthofmeister, Oberstkammerer, Obersthofmarschall, und Oberststallmeisterstab: dann die churfürstl. Hofjagd- Hofmusik- Hoftheater- Hofgarten- und Hofbau-Intendanzen aus der vorigen Unterordnung einer Provinzial-Landesstelle, unmittelbar an das Zentral-Finanz-Ministerium gestellt, und dabey größtentheils eigene Oekonomie-Räthe angestellt worden: R. Bl. 1805. s. 679. Das Personal von diesen ist für sich und seine Söhne, welches nach dem baierischen Kodex zur Klasse der Siegelmäßigen sich eignet, das übrige aber nur für sich von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste frey: R. Bl. 1805. s. 249. §. 4. lit. g.

Hofstarring, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Erding inkorporirt.

Hofstetten, Sitz, unter das Landgericht Pfarrkirchen gehörig.

Hoftrauer, siehe Landestrauer.

Hohenaschau, ständisches Herrschaftsgericht, ist dem Landgerichte Fischbach einverleibt.

Hohenfelß, ehemaliges Landgericht, siehe Pfaffenhofen oberpfälzisches Rentamt.

Hohenschwangau, ehemaliges Landgericht, siehe Schongau.

Hohenwaldeck, ehemalige Grafschaft, ist dem Landgerichte Miesbach einverleibt.

Höllgrub, Sitz, ist dem Landgerichte Mitterfelß inkorporirt.

Holzabnahme, da in den Hauptstädten bey den Stadtthoren bisher immer zwey Schelter bey einer Holzfuhr abgenommen worden, so wurde dieser polizeywidrige, und in fremdes Eigenthum greiffende Unfug gänzlich abgeschaft: vermög Resolution vom 24. März. 1803.

Holzabschleife, bey den Pfarrey- und Benefizien-Waldungen sollen alle churfürstlichen Landgerichte, und andere Jurisdiktions-Obrigkeiten, bey Veränderungen auf den Holzabschleif die erforderliche Rücksicht nehmen, und die allenfallsig eidliche abgeschätzte Abschleifs-Summe in Ansatz bringen, um solche sodann aus den Vermögensmassen der abgegangenen Pfarrer und Benefiziaten erheben zu können. R. Bl. 1804. s. 1035.

Digitized by Google

Holz altes, darf kein Brückenmeister sich zueignen. siehe Brückenmeister.

Holzbedarf der Saliterer, diese sollen alle Jahre an die Artillerie-Zeughaus-Kommission schriftlich sich erklären, wie viel sie zu ihrer Arbeit nöthig haben, und diese ertheilt ihnen einen förmlichen Vorweis für den Holzbedarf: R. Bl. 1803. s. 457. §. 18.

Holzberechtigte, auf was Art diese mit den Holzeigenthümern auf die Ablösung und Abtheilung des gemeinschaftlichen Genußes dringen können, siehe Forstservituten.

Holzdieb, diesen sicher zu entdecken, wurden von dem Holzeigenthümer Scheiter angebohrt, und die eingebohrte Vertiefung mit Schießpulver angefüllt: dieses gefährlich und unerlaubte Unternehmen ist aufs schärfeste verboten worden: Amberg. R. Bl. 1803. s. 566.

Holzdolling, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Aibling inkorporirt.

Holzgründe: Nur allein bey solchen, bey welchen eine ordentliche Holzkultur statt findet, kann in der Regel nicht, sondern in einzelnen Fällen nur dann die 25jährige Zehendbefreyung eintreten, wenn die Ausreutung solcher Gründe von der oberen Polizeybehörde wegen sonst hinreichender Waldungen für nützlich angesehen und gestattet, sohin damit dem Staate der nämliche Vortheil, wie mit der Kultur der Gründe verschaffet wird: R. Bl. 1802. s. 105.

Holzhausen, Sitz unter das Landgericht Schwaben gehörig.

Holzhüter städtische in München, und am Lechel haben gemäß neuer Matrikel Real-Bierwirthsgerechtigkeiten: R. Bl. 1805. s. 834.

Holzkirchen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Starnberg einverleibt.

Holzkirchen, Markt in Oberbaiern, worüber das Landgericht allein die Jurisdiktion hat, ist dem Landgerichte Wolfertshausen inkorporirt.

Holzmeister-Söhne und Knechte zu Reichenhall, Traunstein, und Marquartstein, welche in der Salinen-Holzarbeit wirklich stehen, und nach Ermessen der Obrigkeit unentbehrlich sind, sind von der Militär-Dienstpflichtigkeit für sich frey, jedoch sollen die Aemter ihren Austritt aus solchen Arbeiten bey Vermeidung einer Strafe von 10. Rchthlr. der Behörde sogleich anzeigen. R. Bl. 1805. s. 253. §. 6. lit. i.

Holzsammeln in den privativen Staatswaldungen in Bamberg, ist verboten. Fränkisch. R. Bl. 1805. s. 17.

Holzschwemmrecht und Perlregal auf dem Ilzfluße, wegen diesen ist mit dem ehemaligen Hochstift Paßau ein Vertrag geschlossen worden. R. Bl. 1802. s. 746.

Holztraubach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Pfaffenberg einverleibt.

Holzwiesen, unter diesen werden diejenigen einmähdigen Wiesen verstanden, welche hie und da mit Holz bewachsen sind, und aus eben dieser Ursache nicht zweymähdig gemacht, oder in einen besseren Kulturszustande versetzt werden können: R. Bl. 1804. s. 697. Bey diesen Gründen ist es den Grundprinzipien der bestehenden Kulturgesetzen, und der Analogie der hierauf gebauten Verordnungen, welche mit Rechte dem Eigenthümer des Grundes, die höchst mögliche Freyheit seiner Benutzung, und den vollen Schutz in Ausübung dieser Freyheit zusichern, angemessen, das dem wahren, oder im zweifelhaften Falle aus dem Akte des Mähens präsumptiven Eigenthümern solcher Holzwiesen unbenommen seye, sie zweymähdig zu machen, oder zum Anbaue des Getreides, oder Futterkräuter zu benützen, und daß sodann diejenigen, welchen bis dahin der Genuß des darauf gestandenen, und einer förmlichen Holzkultur nicht unterlegenen Holzes zugestanden hat, zwar auf dieses Holz selbst Anspruch machen, und solches hinwegräumen, aber die Zweymähdigmachung, oder Umreissung der Gründe nicht verhindern können: ibid. Von dieser Art der Holzwiesen sind diejenigen ein- oder zweymähdigen Wiesen unterschieden, welche innerhalb der Bezirke eigentlicher Forste gelegen sind, und durch diese Lage die forstwirthschaftliche Abtheilung und Benützung der Wälder verhindern. So wie bey der ersten angegebenen Art der Holzwiesen der Kultur des Wieseneigenthums der hinderliche Genuß eines Holzschlages weichen

muß,

muß, wenn nicht dem Nebengenuße der Dienstbarkeit ein höherer Schutz, als dem Hauptgenuße des Grundeigenthumes, und zwar ein solcher eingeräumt werden wollte, welcher diesen letzten endlich auf nichts zurükbringen würde, eben so muß der schädliche Genuß, der in den eigentlichen Forsten gelegenen Wiesen vor der Kultur des Waldeigenthümers auf Verlangen des Waldeigenthümers zurücktreten. Es solle aber den Eigenthümern solcher in den Förſten gelegenen Wiesen das Eigenthum ohne Entschädigung nicht benommen werden, sondern der Eigenthümer des Waldes ist schuldig an den Gränztheilen des Forstes nach abgeschlagenem Holze den inneren Wiesengenuß abzulösen, und dem Wieseneigenthümer so viel zu überlassen, als nach unpartheyischer Schätzung die für den Zusammenhang des Waldes gewonnene Wiese am Werthe beträgt. Wenn in vorkommenden Fällen über die Kultur der ersten Art der Holzwiesen, oder über die Purifikation der Forste durch Ablösung der Holzwiesen die gütliche Uebereinkunft, welche niemalen unversucht gelassen werden solle, ohne Erfolg bleiben sollte, so haben die in Kulturssachen gesetzlich bestimmten Stellen darüber pflichtmäßig zu entscheiden. ibid. f. 698. Sämtliche Gerichtsstellen haben sich in allen einschlägigen Fällen hienach zu achten, und keine weitere Prozesse und Aufsüzigkeiten zu gestatten, sondern wie bey einmähdigen Wiesen zu verfahren, das ist, wenn sich der Besitzer einer Holzwiese zur mehr Kultur derselben und Hinwegräumung des Holzes erklärt? kommt mit Zuziehung der Interessenten ein Augenschein abzuhalten, und damit der Punkt der Holzwiese und der Ansprüche auf das darauf stehende Holz zu untersuchen, zeigt sich hierüber kein Widerspruch, so darf ohnehin nur ein Termin von 14Tagen zur Abführung des Holzes gesetzt werden; ist aber selbst die Vorfrage, ob hier eine wirkliche Holzwiese existirt? bestritten, so muß dieser Gegenstand auf einen besonders bestimmten Tag durch die gewöhnliche Rezesse und Beweise nach der Prozeßordnung in Kulturssstreitigkeiten seine nähere Instruktion erhalten, und sonach die Verbescheidung hierüber von erster Instanz vor sich gehen; wenn hingegen nur die Ansprüche auf das Holz der Holzwiese irrig sind, so kann ein Vergleich versucht werden; kommt er nicht zu Stande, dann ist über diesen Punkt auf obige Art zu verfahren, provisorio modo muß aber sogleich ein Termin zur Hinwegräumung des Holzes gegeben werden, worüber sich die streitenden Partheyen selbst zu verstehen haben, oder ausser dessen geschieht diese Hinwegräumung ex officio, so auch nach Umständen die Lizitation des Holzes selbst, wenn kein sicherer Unterbringungsort für das Holz vorhanden, oder sonst größerer Verlust zu befürchten ist. Bey den Forstwiesen muß ohnehin auch der Augenschein mit Zuziehung der Interessenten und Sachverständigen den ganzen Zustand der Sache, so wie die Entschädigungsausmittelung selbst darbiethen, worüber dann eine Ausgleichung zu bezwecken, ausser dessen aber der Bescheid von erster Instanz zu ertheilen ist, daß die Appellationsfatalien nur zu 14 Tagen gelten, wie in allen Kulturssgegenständen, versteht sich von selbst. f. 699.

Hopfenbau. Zur Emporbringung des Hopfenbaues ergieng in der obern Pfalz unterm 6ten April 1750. eine Verordnung, daß bey jedem ganzen Hof 32, bey einem halben 16 und bey einem Viertelhofe 8 Hopfenstöcke jährlich gepflanzt werden mußten, und gemäß welcher jeder Besitzer, der dieses unterließ, mit 15 kr. von jedem Stocke zu bestrafen war. Da nun dieses den gereinigten Grundsätzen der Kultur nicht mehr anpassend ist, so wurde obgedachtes Zwanggesetze gänzlich aufgehoben. Ambergisch. N. Bl. 1802. f. 333.

Hopfenstangen und Baumpfähle, das Aushauen der sogenanten Flößstangen. welche die Flösser jährlich in großer Anzahl aus dem Lande verführen, und zu Baumpfählen und Hopfenstangen verkaufen, bringt sowohl den churfürstlichen als auch den Commun- und Privatwaldungen unersetzlichen Schaden. Die Ausfuhr dieser Stangen ist, in so fern selbe zu Führung der Flöße nicht absolut nothwendig sind, unter der Strafe von 4 bis 6, und nach eintrettenden Umständen von 6 bis 8 Reichsthaler verboten. Das Forstpersonal und die Wasserzöllner haben streng aufzusehen, daß diesem Verbote nicht entgegen gehandelt werde. Fränkisch. N. Bl. 1804. f. 317.

Hörgers-

Digitized by Google

Hörgersdorf, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Erding inkorporirt.

Hörgertshauſen, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Mosburg einverleibt.

Hörmannsdorf, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Landshut.

Hornbach, Hofmarkt, iſt unter das Landgericht Pfaffenberg gehörig.

Horneck, Hofmarkt, iſt inkorporirt dem Landgerichte Abensperg.

Hornſtein, Hofmarkt, dem Landgerichte Wolfertshauſen einverleibt.

Hoſpitäler in München; das ſämtliche Perſonale hievon ſtehet mit der Gerichtsbarkeit unter dem Hofoberrichteramte mit Ausſchluße der Vorſtände. N. Bl. 1805. ſ. 389. §. 3.

Hoſpizien, deren Aufhebung, ſiehe Mendikantenklöſter.

Hözing, Landſaßengut, iſt dem Landgerichte Cham einverleibt.

Hub, Sitz, unter das Landgericht Schwaben gehörig.

Hubenſtein, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Erding inkorporirt.

Hunde, wüthende, in der ſchwäbiſchen Provinz, iſt deßfalls ſowohl in Anſehung der dagegen anzuwendenden Sicherheitsmitteln, als auch gewöhnlichen Kennzeichen der Wuth eine Verordnung ergangen. Ulmiſch. N. Bl. 1804. ſ. 163.

Hundspoint, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Vilsbiburg inkorporirt.

Hurlach, Hofmarkt, iſt inkorporirt dem Landgerichte Landsperg.

Hürnkirchen, Hofmarkt, unter das Landgericht Mosburg gehörig.

Hutmacher-Handwerk, jede Art der bisher üblichen Geſchenke an fremde Geſellen, iſt vermög Verordnung vom 23. Dezember 1801. *) ſowohl von inländiſchen Meiſtern als Geſellen und jede Art freyer Beköſtigung derſelben aufgehoben, und dieſe außer den, womit ſie den Fremden unter der Zeit der Umfrage um Arbeit nothdürftig unterſtützen wollen, zu nichts verbunden. N. Bl. 1802. ſ. 697. §. 1. Sämtliche Polizeybehörden haben den Auftrag, auf die Vollziehung dieſer Verordnung mit Strenge zu wachen, und nicht nur alle Uebertreter mit angemeſſenen Strafen zu belegen, ſondern auch an den Orten, wo die Hutmacherſchon Herberge haben, allen Gaſtwirthen anzubefehlen, den fremden Geſellen zu bedeuten, daß ſie weder auf ein Geſchenk noch auf freye Verköſtigung Anſpruch zu machen haben ibid. §. 2.

J.

Jagd, ſowohl im Leibgehäge und in den reſervirten, als auch in den verpachteten Jagddiſtrikten ſoll unbeſchadet der Kultur und ihrer eben ſo verdienſtlichen als beſchwerlichen Unternehmungen ausgeübt werden. N. Bl. 1804. ſ. 411. §. 10.

—— Amt churfürſtliches in München, deſſen Perſonale ſteht mit der Gerichtsbarkeit unter dem Hofoberrichteramte. N. Bl. 1805. ſ. 389. §. 3.

—— Pächter haben die Hägzeit in ihren Jagden genau zu halten, und aller unwaidmänniſchen Behandlungen ſich zu enthalten. Amberg. N. Bl. 1802. ſ. 65.

Jagdpachtſchillinge ſollen durchaus bey den einſchlägigen Rentämtern, in deren Bezirke die gepachteten Jagden befindlich ſind, zur Verfallzeit unaufhaltlich erlegt werden. N. Bl. 1804. ſ. 833.

Jägerkorps zu Pferd und zu Fuß wurde bey den Kriegsumſtänden gebildet, weil der häufige Ordonanzendienſt im Hauptquartier und bey den verſchiedenen Truppenabtheilungen, der Kavallerie zu viele dienſtbare Mannſchaft benimmt, auch weil oft in dem Hauptquartier Verſchickungen nothwendig ſind, welche nicht immer einem als Ordonanz kommandirenden Unterof-

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 237. N. 137.

terofftzier oder gemeinen Kavalleristen anvertraut, und wozu auch nicht immer Adjutanten und Offiziere dem gemeinen Dienste entzogen werden können. R. Bl. 1805. f. 1091. Unter Benennung berittener Feldjäger wurde also eigenes Korps errichtet, dieses bestund aber bloß aus Eingebohrnen der churfürstlichen Provinzen, und zwar vorzüglich aus den Söhnen der adelichen Landsaßen, Staatsdiener, Förster, Jäger, auch Bürger und angesehener Grundeigenthümer. f. 1093. Zu dem Korps zu Fuß hingegen mußten sich vorzüglich die Söhne von Förstern, Jägern und solchen Gutsbesitzern, welchen die Anschaffung eigener Pferde zu beschwerlich fällt, eignen. f. 1096.

Jägerndorf, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Eggenfelden.

Jahrmärkte, bey solchen ist kein anderer aus- oder inländischer Krämer zu gedulden, als welcher sich als Besitzer einer Real- oder Personalhandels-Konzession, oder als einen Selbsterzeuger, respektive Fabrikant wird ausweisen können. R. Bl. 1805. f. 303. Der auf einigen Jahrmärkten bisher bestandene Unfug, vermög welchen mehreren Professionisten und Handelsleuten der Verkauf ihrer Fabrikate vor 12 Uhr Mittags nicht gestattet wurde, haben sämtliche Unterbehörden den Auftrag, solchen abzustellen. f. 331. Die Beziehung der baierischen Jahrmärkte ist nur allein den des Handels Berechtigten ansäßigen baierischen Handelsleuten und Fabrikanten, ohne Nachsuchung eines Patents gestattet, und haben dieselbe über diese Eigenschaft von den betreffenden Jurisdiktionsbehörden nur ein Attestat zu verlangen, und sich mit solchem bey Beziehung der öffentlichen Märkte zu legitimiren. f. 527. §. 1. Nur in Rücksicht der Dulten zu Gern, München, Landshut, Straubing, Alt- und Neuenötting, Passau und Ingolstadt wird hierin eine Ausnahme gestattet, und bewilligt, daß auch die mit einem bloßen Attestate ihrer Ortsobrigkeit versehenen fremden Kommerzianten diese Jahrmärkte besuchen dürfen. f. 529. §. 6. Den sämtlichen Unterbehörden ist aufgetragen, vom Anfange des öffentlichen Marktes bis zu dessen Ende jedermann ohne Unterschied (wenn er zur Marktsbeziehung berechtigt ist) das Feilhalten auf öffentlichen Märkten zu gestatten. f. 848. Die Beziehung der Jahrmärkte von inländischen Fabrikanten, Professionisten, oder sonstigen Erzeugern eines Fabrikates betreffend, soll das Mandat vom 15. November 1802. nur allein auf die Innhaber der Fabriken, das heißt, solcher Anstalten, wo die Erzeugung der Fabrikate im großen betrieben wird, dann auf jene Professionisten sich erstrecken, deren Gewerbe zur Beziehung der Märkte geeignet sind. f. 975. §. 1. Daß jenen Personen, welche keine Professionisten sind, und nur im Kleinen verkäufliche Waaren verfertigen, z. B. Strümpfe, Hauben, Schnüre, Bändeln, Bilder, Nesteln, Beutel, und mehr dergleichen andere Sachen, zwar erlaubt seyn solle, diese von ihnen selbst verfertigte Arbeiten in ihrem Wohnhause zu verkaufen, jedoch das Herumziehen auf öffentlichen Märkten ihnen niemals gestattet werden solle. f. 976. §. 2. Da diese Klasse Menschen sich erst seit einigen Jahren aus bloßer Mißbedeutung obigen Mandats, auf diesen ambulanten Handel begeben hat, theils um dem verbotenen Betel, theils um dem gemeinschädlichen Müßiggang nachzuhängen; so sind die churfürstlichen Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte beauftraget, jene, welche zu arbeiten im Stande sind, zur Arbeit zu verweisen, denjenigen aber, welche ihren Unterhalt, nach Abschaffung dieses Herumziehens im Lande, nicht mehr verdienen können, die mandatmäßige Verpflegung aus dem Armenfonde zu verschaffen. ibid. §. 3. siehe Fabrikant, Juden, auch Märkte.

Jahrtagsbriefe liegen unter dem Gradationsstempel. R. Bl. 1805. f. 403. §. 3. lit. b.

Jaretsöd, Sitz, unter das Landgericht Aibling gehörig.

Jedistötten, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landsperg inkorporirt.

Jellenkofen, Hofmarkt, dem Landgerichte Pfaffenberg einverleibt.

Jettenbach, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Mühldorf.

Jezendorf, Hofmarkt, unter das Landgericht Dachau gehörig.

Iller-

Illertissen, Landgericht in der schwäbischen Provinz; dieses besteht aus dem ehemaligen Landgerichte, und dem hochstiftischen Pflegamte Schönegg; hat ihren Sitz allda. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 203.

—— Rentamt, begreift ganz den Bezirk des Landgerichts, und hat allda ihren Sitz. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 203.

Ilkofen, Hofmarkt, kurerzkanzlerisch, ist dem Landgerichte Stadt am Hof inkorporirt.

Immediat-Eigenthum der Adelichen. Nachdem mehrere Adeliche in den fränkischen Staaten Häuser oder sonstiges bürgerliches Eigenthum besitzen, ohne zugleich der pfalzbaierisch-fränkischen Ritterschaft inkorporirt, und also der denselben verwilligten Konstitution, Vorrechte und Vortheile theilhaftig zu seyn; so hat die höchste Stelle für nöthig gefunden, zu Vermeidung alles etwaigen Mißverstandes zu erklären, daß, wie sich dieses ohnehin versteht, sowohl in Absicht der Real- als Personalgerichtsbarkeit, und der Instanz, alles dasjenige einzutreten habe, was die allgemeinen Gesetze des Staats in Absicht sämtlicher Staatseinwohner, welche dem Staate verwandt sind, und dessen Schutz genießen, mit sich bringen. Fränkisch. R. Bl. 1804. f. 35.

Inchenhofen, Markt, ist dem Landgerichte Aichach inkorporirt.

Indigenate, die Bewilligung dessen, dießfalls muß der Stempel zu 3 fl. seyn. R. Bl. 1805. f. 408. 8te Klasse lit. a.

Industrieschule allgemeine der Deutschen. Da das zu Stuttgard unter diesem Namen bestehende Institut die Absicht hatte, verschiedene Generalfaktorate einzurichten, die wieder in kleinere untergeordnete Bezirke sich theilen würden, und zu welchem Ende man dießseitige Unterthanen anzuwerben gesucht, so ist diese als eine geheime Gesellschaft verboten worden. R. Bl. 1804. f. 144.

—— Wegen allgemeiner Errichtung zweckmäßiger Arbeit für Knaben und Mädchen wurde den churfürstlichen Landgerichten aufgetragen, über verschiedene hierauf sich beziehende Punkte Bericht zu erstatten, wobey zugleich die Gegenstände bestimmt sind, welche sowohl in Mädchen- als in Knabenarbeits-Schulen aufgenommen werden sollen. R. Bl. 1804. f. 187.

Infanterie-Bataillons leichte werden den Infanterie-Regimentern zugewiesen, von welchen sie dem leichten Felddienste angemessene, aber stark gebaute Mannschaft erhalten. R. Bl. 1805. f. 254. §. 8.

Infanterie-Depot, das bisher bestandene wurde aufgehoben. R. Bl. 1802. f. 465.

Infeudationen. Alle Lehen ohne Unterschied, ob sie neuerdings konstituirt worden, oder von Alters her bestanden (Res ab antiquo infeudari solitae) sollen nach Abgange derjenigen, welche nach der Urkunde der ersten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, in Zukunft alsogleich eingezogen, und an Niemand, wer es auch immer sey, unter keinerley Vorwande, oder welchen Beweggrund man auch darstellen möchte, weiters vergeben werden. R. Bl. 1805. f. 170. §. 11. lit. b.

Ingolstadt, Landgericht, begreift in sich die Hauptstadt an der Donau allda, die Gerichte Stammham, Kösching, Gerolfing und Oetting, dann das Gericht Vohburg, mit Ausschlusse des mit dem Landgerichte Abensberg vereinigten Amtes Sigenburg. Weiters sind diesem Landgerichte inkorporirt, 4 Märkte, als Gammersham, Kösching, Pförring und Vohburg; 12 Hofmärkte, als Dinzlau, Hepperg, Knodorf, Lenting, Münchsmünster Matheserkommende, Oberdolling, Oberhaunstadt, Prunn, Trachenfels, Unterhaunstadt, Walkerstein und Westerhofen. 7 Sitz, Erlach, Gumprechtshof, Lobe, Mehming, Prantenhof, Schlekerstein und Stöllrain. Ferners einschichtige Unterthansverwaltung, und zwar zu Ilmendorf; hat zu Ingolstadt ihren Sitz und die Frohnfeste, zum Dienste des Landgerichts

richts einen Gerichtsdiener mit drey Knechten; die Kordonsstationen sind zu Ingolstadt und Voheburg; in Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hofgerichte zu München: ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. IX. Dieses Landgericht enthält zwey Rentämter, das eine zu Ingolstadt, das andere zu Voheburg: R. Bl. 1803. f. 720.

—— Rentamt, zu diesem gehört das dortige Hofkastenamt, und die ehemaligen Landgerichte Kösching, Gerolfing, Stammham und Oetting. R. Bl. 1803. f. 743. siehe Voheburg.

Ingolstadt Magistrat: die definitive Organisation desselben ist, daß die Geschäfte, welche ihm entweders als Regierungsbeamten, oder als Beamten der Gemeinde obliegen, außer der Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten theils in der Verwaltung des Steuer- und Kammerwesens, der Gemeindegüter, und Gefälle, und der besonderen Polizey-Anstalten, theils in der Administration der Kirchen-geistlichen- und weltlichen milden Stiftungen bestehen: R. Bl. 1804. f. 1061. §. 1. Der Magistrat bleibt in allen seinen Verwaltungszweigen der vorgesetzten Regierungsstelle verantwortlich, und ist verbunden, nicht nur jährlich seine Rechnungen zur churfürstlichen Landesdirektion, respective dem Kirchen-Administrations-Rathe einzusenden, sondern auch von diesen Stellen bey allen Veräußerungen und Acquisitionen von Realitäten, neuen Gebäuden, und Anstalten, Aufnahme von Kapitalien, neuen Gemeindanlagen, den landesfürstlichen Consens nachzusuchen, rücksichtlich der Ausleihungen der Kirchen- und Stiftungs-Kapitalien nach den bestehenden Gesetzen sich zu achten, und bey beträchlichen nicht schon in einer gewissen Regie liegenden Ausgaben, deren Summe unter Benehmung mit dem Kirchen-Administrations-Rathe angemeßen zu reguliren ist, die Ratifikation zu erhollen: Im übrigen sind durch die landesfürstlichen Verbescheidungen der Bürger-Beschwerden vom 11. May 1797. die Gränzen bestimmt, und die Vorschriften gegeben, welche der Magistrat zu Ingolstadt bey der ihm anvertrauten Administration zu beobachten hat: f. 1062. §. 2. Die Geschäfte des Magistrats müssen in kollegialer Form behandelt werden, all bisher bestandene besondere Aemter hören auf selbstständig zu seyn, und die bey denselben behandelten Gegenstände sollen von dem Magistrate beschlossen, und in seinem Namen vollzogen werden: ibid. §. 3. Bey dem Magistrate selbst werden die oben in zwey Geschäftszweige abgetheilte Gegenstände durch zwey Büreaus respizirt, bearbeitet und vorgetragen, wovon das erste, das Büreau des Steuer- und Kammerwesens den Bürgermeister, das andere, das Büreau der Kirchen und Stiftungen, den ersten Magistratsrath zum Vorstande hat: ibid. §. 4. Von den bürgerlichen Magistrats-Räthen, welche künftig allzeit aus der Klasse der gewerbtreibenden, rechtschaffenen, geschickten, und darunter vorzüglich der wohlhabenden Bürger zu nehmen sind, sollen zwey dem Büreau des Steuer- und Kammerwesens, die übrigen aber dem Büreau der Kirchen, und Stiftungen beygegeben, die Handwerks-Kommissariate aber unter alle vertheilt werden: ibid. §. 5. Jedes Büreau verfaßt die Rechnungen über die bey ihm einschlägigen Gegenstände, und die Magistrats-Räthe, welche besondere Verwaltungen führen, sind verbunden, ordentliche Manualien zu halten, und wochentlich bey dem geeigneten Büreau sich zu berechnen: ibid. §. 6. Außer dem churfürstlichen Kommissär, welcher auf seine Instruktion, und auf die bey dem Stadtgerichte München bereits getroffene Bestimmungen angewiesen ist, und den Magistrat gegen dieselbe in seinen Verwaltungsrechten nicht beschränken solle, besteht der Magistrat künftig aus einem Bürgermeister, und acht Magistrats-Räthen, wovon der Bürgermeister, und die beyden ersten Magistratsräthe ihre Stellen lebenslänglich behalten, die übrigen aber alle drey Jahre zur Hälfte durch die nachher bestimmt werdende Wahl erneuert werden: f. 1063. §. 7. Wenn der Bürgermeister, oder die beyden Magistratsräthe landschaftliche mit ihren Diensten kompatible Aemter zugleich begleiten, von welchen sie besondere Gehalte beziehen, so haben sich dieselbe den Betrag bis auf die Hälfte ihrer Geldbesoldung abrechnen zu lassen, und mit der Hälfte des bestimmten Geldgehaltes neben dem ganzen Getreidgehalte zu begnügen. Sollten sie aber durch die Annahme einer mit den ferneren Diensten des Magistrats wegen der beständig erforderlichen Anwesenheit nicht verträglichen landschaftlichen Stelle ganz aus dem Magistrate treten, so behalten sie den

Charak-

Charakter, welchen sie bey dem Magistrate begleitet haben, bey, leisten aber auf den mit dem wirklichen Dienste verbundenen Gehalt Verzicht: ibid. §. 8. Keinem Magistratsgliede, und auch keinem Individuum der Kanzley und Dienerschaft, ferner keinem bey dem Stadtgerichte angestellten Individuum solle mehr der Bezug einiger Sporteln, Taxe, und Emolumente bey Dienstverlurst gestattet werden, sondern alle diese Bezüge, sofern sie erlaubt und statthaft waren, mit Einschluße der Zunft-Kommissariats-Deputaten sollen zur Stadtkammer verrechnet, und daher derselben auch alle Fassionen zur getreuen Verrechnung mitgetheilt werden: ibid. §. 9. Bis der Beytrag, welchen die Kirchen, und Stiftungen zu Ingolstadt zu den Verwaltungskosten an die Stadtkammer zu leisten haben, regulirt werden wird, bezieht die Stadtkammer alles, was von derselben bisher dem Personale des Magistrats und der Dienerschaft unter was immer für einen Titel verreicht wurde: ibid. §. 10. die bürgerlichen Magistratsräthe haben keinen bleibenden Anspruch auf Besoldung, sondern sie beziehen bloß den ihnen angewiesenen Betrag als Entschädigung ihres Gewerbs-Entgangs für die Zeit ihrer Dienstleistung in dem Magistrate: s. 1064. §. 11. Die Individuen, welche zum Büreau als Aktuaren, oder Stadtschreiber gewählt und vorgeschlagen werden, sollen Rechnungsverständig seyn, und darunter denen, welche die akademische Studien vollendet haben, der Vorzug gewährt werden. Sie sind gebunden, auch die in ihr Büreau einschlägige Regiſtratur, Expedition, und Taxatur zu versehen. Obschon einem jeden sein bestimmter Geschäftskreis angewiesen ist, so sollen jedoch die Aktuaren, so wie das ganze übrige Kanzley- und Dienstpersonale sich nicht weigern, auch andere Dienste, welche ihnen angewiesen werden, zu verrichten, und insonderheit der Magistrat dem Stadtgerichte, und dieses dem Magistrate bey dringenden Fällen Aushilfe leisten: ibid. §. 12. Der zu Ingolstadt bestehenden Polizey-Kommission sollen von dem Magistrate einige Deputirte beygegeben, auch einer von dem in den Status aufgenommenen beyden Schreibern nach Erforderniße überlassen, übrigens aber zu den Diensten derselben vier Polizeydiener angestellt werden: ibid. §. 13. Es sollen alle einzelne Verwaltungszweige in Revision genommen, und bey einem jeden auf möglichste Ersparniß der Gebäude, dann des Personals, und auf Fixirung ihrer Gehalte strenger Bedacht genommen werden: ibid. §. 14. Insonderheit hat der Magistrat die besondern Besoldungen für Maurermeister, Zimmermeister, für das Aufziehen der Uhren, und dergleichen zu ersparren, und wenn der Magistrat einen Gewerbsmann bedarf, soll er nicht eigene Individuen besolden, sondern mit den Verrichtungen unter den Bürgern wechseln, und ihnen den Lohn bezahlen: ibid. §. 15. Die bürgerliche Gemeinde zu Ingolstadt soll in Beziehung auf ihren Magistrat durch einem Ausschuß vertretten werden, welcher aus eben so vielen Mitgliedern, als Magistratsräthe sind, sohin aus acht Individuen bestehen, und wie der Magistrat, alle drey Jahre zur Hälfte erneuert werden solle: ibid. §. 16. Dieser Ausschuß versammelt sich nur auf Berufung des Magistrats, nirgends als auf dem Rathhause, und verrichtet seine Geschäfte unentgeldlich: s. 1065. §. 17. Seine Rechte und damit korrespondirende Verbindlichkeiten sind: a.) er soll von dem jährlichen Kasse-Zustande Einsicht nehmen, und bey dem herzustellenden Schuldentilgungs-Plane und der Ausmittlung eines sich bezeigenden Deficits vernommen werden: b.) Ihm sollen die Rechnungen mit allen ihren Beylagen vier Wochen lang in Gegenwart eines Magistratsgliedes, oder Abgeordneten zu seinen Erinnerungen vorgelegt werden: c.) er konkurrirt bey Aufnahme neuer Kapitalien, bey Herstellung neuer Gebäude und Anstalten, bey Acquisitionen und Veräußerungen der Realitäten, bey wichtigen Administrations-Veränderungen, bey ungewöhnlichen beträchtlichen Ausgaben, bey neuen Anlagen, welche nicht von der Regierung selbst angeordnet werden, bey Herstellung oder Veränderung des Repartitions-Fußes, endlich bey der Wahl des Magistrats und des Stadtrichters auf die nachher bestimmte Weise: b.) Gegenstände, welche der Magistrat als Regierungsbeamte zu besorgen und zu vollziehen hat, sollen von der Konkurrenz des Ausschußes ausgenommen bleiben: ibid. §. 18. der Magistrat und das Stadtgericht korrespondiren durch Noten, und letzteres ist nach Vorschrift der Gerichtsordnung verbunden, sich in allen das Interesse der Gemeinde oder

des Magistrats betreffenden Gegenständen, besonders in streitigen Gewerbssachen, so fern sie vor dem Gerichtshofe gehören, mit ihm zu benehmen: §. 1066. §. 23. Alle liquide Gefälle können von dem Magistrate selbst exequirt werden, nur seine allenfallsigen Privatforderungen hat derselbe durch das Stadtgericht exequiren zu lassen: ibid. §. 24. Die Wahl des Ausschußes, des Magistrats, und des Stadtgerichts soll dahin geschehen, daß der Ausschuß alle drey Jahre zur Hälfte durch 20. Wahlmänner aus der gewerbstreibenden Bürgerschaft gewählt werde, wovon die Hälfte durch den Magistrat, die andere Hälfte durch den Ausschuß selbst vor seiner theilweisen Erneuerung zu benennen ist: ibid. §. 25. bey dem Magistrate tritt der Fall einer Wahl ein, wenn die Stelle des Bürgermeisters, oder eine der beyden ersten Magistratsstellen erlediget wird, oder alle drey Jahre bey dem jedesmaligen Austritte der Hälfte der bürgerlichen Magistratsglieder. Zu jedem solchen Falle schlägt der Magistrat für jede der zu besetzenden Stellen zwey Individuen dem Ausschuße vor, und der Vorschlag wird mit der Erinnerung des Ausschusses von dem Kommissär an die churfürstliche Landesdirektion zur Bestättigung eines in dem Vorschlage begriffenen Subjekts eingesendet. Das nämliche wird bey der Erledigung der Stelle des Stadtoberrichters selbst beobachtet: ibid. §. 26. Die Dienerschaft bey dem Magistrate wird von dem Magistrate allein aufgenommen, und bey dem Stadtgerichte hat der Stadtoberrichter selbst den Vorschlag zu machen, und dem Magistrate zur Genehmigung mitzutheilen. Doch behaltet sich die höchste Stelle die Genehmigung des Bürgermeisters, des Stadtoberrichters, der beyden ersten Magistrats-Räthen, dann der Aktuaren sowohl bey dem Magistrate, als bey dem Stadtgerichte bevor: §. 1067. §. 27. Wer in dem Magistrate oder in dem Ausschuße gewählt wird, kann ohne höherer Bewilligung vor dem Umlaufe der drey Jahre nicht austreten. Wer aus dem Magistrate, oder dem Ausschuße nach dem Umlaufe der drey Jahre tritt, kann wiederum gewählt werden, daher ist jedes Mitglied des Magistrats oder des Ausschußes beständig wiederum wählbar. Auch soll den Mitgliedern des Ausschußes keine Hinderniß entgegen stehen, in dem Magistrate gewählt werden zu können. Ueberhaupt soll bey der Wahl des Ausschußes und Magistrats keine Rücksicht auf die Personalität oder Realität genommen, sonder jeder gewerbtreibende Bürger wählbar seyn. Nach dem Umlaufe der ersten drey Jahre geschieht bey dem Ausschuße, und bey dem Magistrate der Austritt der ersten Hälfte durch das Loos: ibid. §. 28. Alle Anwartschaften, Dienstanbathungen, Resignationen zu Gunsten anderer, und aller Dienstandel ist unwiederruflich verboten: ibid. §. 29. Gegenstände, welche hier nicht entschieden, sind nach den Grundsätzen, welche über die Einrichtung des Magistrats und Stadtgerichts zu München vorgeschrieben, zu erledigen. Ohne churfürstlicher Bewilligung ist von den gegenwärtig gegebenen Bestimmungen, dann dem festgesetzten Personale und Gehalten nicht abzuweichen: ibid. §. 30. Der Magistrat hat sich zu bestreben, alle überflüßigen Gebäude zu veräußern, seine entbehrliche Dienstwohnungen zu bewilligen, sondern vielmehr die schon bewilligten gegen den faßionirten Betrag wiederum zurückzulösen: §. 1068. §. 31. Zur festen und wesentlichen Grundlage seiner ganzen künftigen Administration hat der Magistrat einen richtigen Etat über seinen Vermögens- und Schuldenstand herzustellen, zur successiven Tilgung der Schulden die nöthigen Mittel anzuweisen, über die Einnahmen und Ausgaben jährlich seinen Etat zu entwerfen, jede unentbehrliche Ausgabe mit der erforderlichen Summe zu dotiren, sofort die Einnahmen und Ausgaben entweder durch Beschränkung dieser, oder Erhöhung jener in das nothwendige Gleichgewicht wiederum zu setzen. ibid. §. 32. Im zweyten Theile seiner Administration wird dem Magistrate zur Pflicht gemacht, sich die Verbeßerung der milden Stiftungen sorgfältig angelegen seyn zu laßen, dieselben nach ihren gleichartigen Bestimmungen zu Ersparung der Reparations- und Administrations-Kösten zu verbinden, und in Vereinigung mit der Polizey-Kommißion zu trachten, daß für das Armenwesen ein besonderes Institut errichtet, und mit demselben alle schon vorhandenen Stiftungen vereiniget werden: ibid. §. 33. Status des Magistrats: Ein Bürgermeister, welcher die akademischen Studien vollendet, und besonders im Kammeralfache geübt und

ge-

Digitized by Google

geprüft seyn solle, hat zum Gehalte 1000. fl., zehen Schäffel Korn, Pensionsklasse dessen Wittwe und Kinder V. et VI. Ein Magistratsrath mit eben diesen Eigenschaften, und ein baukundiger Rath, jeder 800. fl., und sechs Schäffel Korn, Pensionsklasse IX. Sechs Magistratsräthe aus der Klasse der gewerbstreibenden Bürger, wovon jeder der beyden ersten, welche dem Steuer- und Kammerwesen beygegeben sind, 100 fl. beziehen, die übrige aber 50. fl. — Zwey Stadtschreiber à 600. fl., sechs Schäffel Korn, Pensionsklasse XI. Zwey Schreiber, wovon einer bey der Polizeykommission gebraucht wird, jeder 350. fl., Pensionsklasse XII. Ein Rathsdiener, welcher auch das Stadtgericht, wenn solches an demselben Orte ist, besorgt, 400. fl. und Wohnung, Pensionsklasse XII. Ein Both für die Stadt und die Dörfer 300. fl., Pensionsklasse XIII. Vier Polizeydiener zu den Diensten der Polizeykommission 240. fl, und Kleidung, s. 1069.

Ingolstadt Mauthamt und Halleverwaltung, hat das Beymautamt Gabl, 3. Stationen, zu Hepperg, Prunn, und Gammelsham, Bruckzoll zu Neustadt, und Patrouille-Station Etting.

Ingolstadt Rathskollegium, das allda bisher gestandene wurde aufgehoben, und wegen den demselben übertragen gewesenen Gegenständen die Bestimmung dahin getroffen, daß das untergeordnete Personale, so weit dasselbe im bürgerlichen Verbande sich befindet, künftig in allen gerichtlichen Fällen dem dasigen Landgerichte übergeben seye; R. Bl. 1802. s. 234. Die Nebenbeamten solcher Aemter hingegen, so wie die Oberbeamten haben den Gerichtsstand bey dem churfürstl. Hofrath zu erkennen: ibid. §. 2. Die Oberaufsicht auf die dem Magistrate anvertraute Verwaltung des Stadtkammerwesens ist, so weit es für nöthig befunden wird, gleichfalls so, wie über die Polizey dem Landgerichte zu übertragen: ibid. §. 3. et 4.

Ingolstadt Salzamt churfürstliches.

Ingolstadt Stadtgericht; das dasige vereiniget alle Jurisdiktionszweige, welche vorhin von dem Magistrate und dem Stadtoberrichteramte verwaltet wurden, mit Einschluße der besonderen Hofmarks-Verwaltungen. Die Kriminal-Gerichtsbarkeit übt dasselbe unter den durch die höchste Entschließung vom 25. May 1787. getroffenen Bestimmungen aus: R. Bl. 1804. s. 1065. §. 19. Das Personal des Stadtgerichts besteht aus einem Stadtoberrichter, einem Aktuar, welche beyde die akademischen Studien vollendet haben, und Vorschriftmäßig geübt, geprüft, und verpflichtet seyn sollen, einem Schreiber, einem Bothen, und einem Gerichtsdiener: ibid. §. 20. Die Stellen der beyden Prokuratoren, für welche Vorsehung getroffen ist, sollen um so weniger mehr besetzt werden, als in Ingolstadt Rechtsanwälde genug vorhanden sind: ibid. §. 21. Das Stadtgericht steht mit dem Magistrate im ganz gleichen Verhältnisse. s. 1066. §. 22. Status des Stadtgerichts: Ein Stadtoberrichter hat zum Gehalte 1000. fl. und zehen Schäffel Korn, Pensionsklasse dessen Wittwe und Kinder V. et VI. Ein Aktuar, welcher zugleich die Registratur, Expedition und Taxatur versieht, 600. fl. und sechs Schäffel Korn, Pensionsklasse XI. Ein Schreiber 350. fl., Pensionsklasse XII. Ein Both in- und außer der Stadt, 300. fl., Pensionsklasse XIII. Ein Eisengerichtsdiener nebst einem Knechte zu allen Diensten des Stadtgerichts 300. fl. nebst 120. fl. für den Knecht, wenn er nöthig ist, dann sechs Schäffel Korn und Wohnung, Pensionsklasse XIII. s. 1069.

Ingolstadt Stadthalterschaft; die dasige ist bey nunmehr aufgehobenen Rathskollegium, so lange sie besteht, als eine bloß militärische Stelle zu betrachten, welcher die Rechte der in den übrigen Garnisons-Städten bestehenden Kommandantschaften zustehen sollen; R. Bl. 1802. s. 235. §. 5.

Inhamb, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Griesbach inkorporirt.

Inkorporationszwang soll keinem Bader aufgebürdet werden: siehe Bader.

Innkofen, Hofmarkt, dem Landgerichte Mosburg einverleibt.

Innländer; was diesen nach vollendeter Dienstzeit obliegt? siehe Abschiedsgesuche der Innländer.

Inquisit: wenn ſich ein ſolcher auf einen Leibsdefekt, oder ſonſtige Gebrechen beruft, haben die Landgerichte alſobald den dortigen Chyrurg, reſpective Phyſikus zur geeigneten Beſichtigung beyzuziehen, deſſen Parere hierüber zu erholen, und ſolches dem Akte vor deſſen Einſendung ad decisionem beyzulegen: R. Bl. 1805. ſ. 593.

Inſtruktion für die obere Schul-Kommiſſärs: R. Bl. 1803. ſ. 633. für die Lokal-Schul-Kommiſſionen. ſ. 639. und für die Inſpektorn. ſ. 642.

Inſtruktoren, und Repetitoren bey den Lycäen, und Gymnaſien; dieſe haben ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Schulrektorats keinen Unterricht zu geben, außer deſſen ohne weitere Rückſicht gegen einen ſolchen mit der Exekutionsſtrafe verfahren wurde. R. Bl. 1803. ſ. 551.

Inſtrumente meteorologiſche; ſiehe Aerzte landgerichtliche.

Inſtrumente und Urkunden: als alle Kaufs-Jahrtags-Stiftungs-Grundgerechtigkeits-Revers-Schuld- und Gantbriefe, durch welche über Eigenthum, Nutznießung, oder ein ſonſtiges Recht diſponirt wird, unterliegen dem Gradations-Stempel: R. Bl. 1805. ſ. 403. §. 3. lit. b. Wenn von den Inſtrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht, und Duplikate oder mehrere Exemplare übergeben werden, ſo ſind dieſelben der nämlichen Stempeltaxe unterworfen, zu welchem das erſte Original ſeinem Inhalte nach geeignet war. ſ. 409. §. 7. ſiehe Urkunden.

Intereſſe-Beſcheinungen Churfürſtlich- und Landſchaftliche: die neue Organiſation der Rentämter hat die Nothwendigkeit herbeygeführt, daß in der bisherigen Form derley Intereſſe-Beſcheinungen eine Abänderung getroffen werden mußte, damit gegen ihren ehemaligen Geſammtbetrag die gehörige Abgleichung, und verläßige Richtigkeit erhalten, und zugleich dadurch die churfürſtlichen und landſchaftlichen Zahlämter in die erforderliche Kenntniß geſetzt werden können, welche Kirchen-Kapitalien den dermaligen Rentämtern ab- oder zugeſchrieben, und wie die Intereſſedeltungen geſchehen ſollen, haben die Rentämter eine exemplative Weiſung erhalten: R. Bl. 1805. ſ. 135. Jene Rentämter, welche an dem ehemalig alten Complexu keine Umſchaffung erlitten, beſcheinen die Intereſſen nach dem ehevorigen Form, jedoch mit Ausſchluße der denſelben von aufgehobenen Stiften und Klöſtern erſt neuerdings eingewieſenen Kirchen, wenn dieſe mit derley zinsbaren Kapitalien verſehen ſind, wobey das Stift, oder Kloſter beſtimmt angezeigt werden muß: ſ. 136. §. 1. ſolche Rentämter aber, die aus einem, oder zweyen ehemaligen Landgerichten ganz in ihren vorigen Beſtandtheilen zuſammengeſetzt ſind, beſcheinen für jedmaligen ganzen Beſtandtheil, reſpektive für jedes ehemaliges Landgericht ſeparatim: in Hinſicht der neu eingewieſenen Kloſterkirchen hat es auch obige Ausnahme und Norme: ibid. §. 2. Jene Rentämter, die zwar aus mehreren ehemaligen Landgerichten, jedoch nicht ganz nach ihren ehemaligen, ſondern nur aus einzelnen derſelben Beſtandtheilen entſtanden ſind, formiren ihre Beſcheinungen über jeden alt beybehaltenen, oder über jeden neu eingewieſenen einzelnen Beſtandtheil insbeſondere, und zwar mit der Bemerkung, zu welch der alt beybehaltene, oder der neu eingewieſene einzelne Beſtandtheil gehörig geweſen war: ibid. §. 3. Hinſichtlich der Beſcheinungen über Kapitals-Intereße von adelichen Standes- oder andern ſiegelmäßigen Perſonen iſt die nämliche Separation, wie oben ad n. 1. 2. und 3. zu beobachten: Es verſteht ſich aber dieſer Punkt nur von denjenigen adelichen Kapitals-Intereſſen, in ſoweit ſelbe bisher durch die Kirchen-Agenten erhoben wurden: ſ. 137. §. 4. Die Beſcheinungen für die Unterthans-Kapital-Intereſſen, bey der churfürſtlichen und landſchaftlichen Schulden-Ablegungswerks-Kommiſſion, müſſen auf die nämliche Form, und Norme, wie oben bey den Kirchen-Kapitals-Intereſſe-Beſcheinungen verfaßt werden. ſ. 138. §. 5. et 6.

Inventarien, dieſe unterliegen dem Gradations-Stempel: R. Bl. 1805. ſ. 404. lit. g. Wenn bey einem Todesfall keine letzte Willensmeynung abgefaßt ſeyn ſoll; ſo wird das Inventarium nach dem Vermögensbetrage geſtempelt. Iſt kein Inventarium gefertigt, oder ſollte

daſſelbe

daſſelbe nicht vorgelegt werden, ſo iſt zu verfahren, wie rückſichtlich der ſchriftlichen Teſtamente verordnet iſt: ſ. 405. lit. i. ſiehe Teſtamente.

Inveſtitur, Inſtallation, und Immiſſion pfärrliche und anderer präbendirten Geiſtlichen, ſiehe Pfarrinſtallation.

Inzing, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Griesbach inkorporirt.

JohannesKirchen, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte München inkorporirt.

Johanniter-Ritterordens-Zunge: dieſe hat ſich nach dem gnädigſten Reſcript vom 1. Februar 1802. mit jenen Ritter- und Beutellehen, die von den Jeſuiten-Orden vormals beſeſſen worden, als neuer Vaſall in den Perſonen der zuſtellenden Lehenträger gebührend inveſtiren zu laſſen, und allen hiefür obliegenden Verreichniſſen zu unterwerfen. Den zwiſchen Sr. Churfürſtl. Durchl., und weiland Sr. Majeſtät dem Kaiſer aller Reußen im Jahre 1799. abgeſchloſſenen Vertrag. ſiehe R. Bl. 1802. ſ. 297.

Irl, Hofmarkt, kurerzkanzleriſch dem Landgerichte Stadt am Hof einverleibt.

Irlbach, Hofmarkt, hievon iſt die Hälfte zum Landgerichte Deggendorf, und die andere Hälfte zum Landgerichte Straubing gehörig.

Irnſing, Sitz, unter das Landgericht Abensperg gehörig.

Irrenhaus churfürſtliches zu Gieſing, deſſen Perſonale ſteht mit der Gerichtsbarkeit unter dem Hofoberrichteramte. R. Bl. 1805. ſ. 389. §. 3.

Iſchenbach, Hofmarkt, dem Landgerichte Mitterfels einverleibt.

Iſenburgiſches Landgebieth fürſtliches: ſiehe Freyzügigkeit.

Iſmaning, ehemalig freyſingiſche Grafſchaft: ſiehe Landgericht München, und Freyſing.

Italiäniſche Republik: ſiehe Freyzügigkeit.

Itzling, Sitz, unter das Landgericht Erding gehörig.

Juden, über die in churfürſtlichen Erbſtaaten befindlichen Juden haben die Vorſteher ihrer Synagogen, oder, wo keine vorhanden ſind, die Familie oder Hausväter paſſende Anzeigen über Geburten, Trauungen, und Sterbfälle monatlich an die Landgerichte zu übergeben: Ambergiſch. R. Bl. 1802. ſ. 203. Denjenigen, welche in mehreren Gerichten herumgezogen, und die Zertrümmerungen von Bauerngütern unter Trinkgelagen, und andern Anlockungen, auch unter dem Vorwande, daß ſie ein höchſt landesherrliches Privilegium hierzu beſitzen, geſucht, wurde ſolches als eine verdächtige Außenſeite, nicht geſtattet, und die Gerichtsbehörden gegen derley Handlungen verantwortlich gemacht: R. Bl. 1803. ſ. 118. et ſ. 229. Die bisher im Herzogthume Sulzbach beobachtete Obſervanz, vermög welcher allemal gegen die jüdiſchen Foruitanten die doppelte Geldſtrafe, und die zweyfache Gerichtsgebühr behauptet wurde, iſt durch die Verordnung vom 17. November 1803. abgeſchaft: übrigens iſt aber auch gegen ſolche Perſonen, wenn ſelbe ſich verbelichen, das nämliche zu beobachten, was bereits dießfalls in favorem Matrimonii verordnet worden: ibid. Die fremden Betteljuden und anderes Geſindel ſollen von den Mauthämtern, wenn ſie ſich nicht genug mittelſt Päße ausweiſen können, von dem Eintritte in dießſeitige Lande abgehalten werden: R. Bl. 1805. ſ. 77. Jeder fremde Jud hat ſich jedesmal ſogleich bey der Obrigkeit des Orts mit Auszeigung ſeiner Geſchäfte, welche ihn dahin geführt haben, zu melden, und ſoll deſſen Aufenthalt ohne höhere Erlaubniß nicht über 8. Tag geſtattet werden: ibid. ſ. 493. Auch ſind dieſe der Militärdienſtpflichtigkeit unterworfen, und werden, wie die übrigen konſcribirt; jedoch wird geſtattet, in Rückſicht ihrer religiöſen Meinungen, daß ihre Familien in einem Rekrutirungsdiſtrikte für die ſie treffende Zahl von Mannſchaft pr. Kopf 185. fl. an die Militärkaſſe bezahlen dürfen, wofür durch freye Anwerbungen die von ihnen zu ſtellen geweſene Mannſchaft bey den einſchlägigen Regimentern, oder Bataillons zum Beſten der übrigen Familien erſetzt wird: ibid. ſ. 248. §. 3. Alle bisher an verſchiedene Juden ertheilten Patente und Konzeſſionen zu Güterzertrümmerungen ſind durchaus aufgehoben, und ſollen dergleichen nicht mehr ertheilt werden.

Ueber die in der Residenzstadt München befindliche Judenschaft wurde ein bestimmtes Regulativ festgesetzt. Die Ertheilung des Judenschutzes hängt künftig von der churfürstl. höchsten Stelle ab. R. Bl. 1805. s. 712. §. 1. Den unter churfürstl. Schutze in München sich befindenden Juden ist erlaubt, in jeder Straße, wo sie wollen, in gemietheten oder eigenen Häusern zu wohnen. ibid. §. 2. Ueber die hiesigen Juden soll bey der Polizey ein Matrikel gehalten, und alle Geburts- Trauungs- und Todesfälle bey derselben angezeigt werden. ibid. §. 3. Jede Familie erhält ihren bestimmten Numer. Von der Familie kann daher nur ein Kind heyrathen, auf welches die Numer übertragen werden kann, andere Judenkinder können nur alsdann heyrathen, wenn sich in der Zahl eine Minderung ergeben hat. §. 713. §. 4. Wittwen dürfen nur heyrathen, wenn sie Kinderlos sind, sie können nur dann ein fremdes Subjekt erwählen, wenn hiedurch ein beträchtliches Vermögen in das Land kömmt. ibid. §. 5. Ueberhaupt solle keinem hiesigen Juden die Verehlichung ohne vorgängige Untersuchung und Bewilligung der Polizeybehörden gestattet, und jeder sich verehligende Jude ein Vermögen von wenigstens tausend Reichsthalern auszuweisen gehalten seyn; wenn ein solcher sich ohne diese Bewilligung hier verheyrathen will, so soll er ohne alle Rücksicht mit gänzlichem Verlurst seines Schutzes und aller künftigen Ansprüche auf denselben von hier fortgewiesen werden. ibid. §. 6. Rücksichtlich ihrer Dienerschaft sollen die hiesigen Juden weder in der Religion noch in der Anzahl anderst, als auf Bedürfniß eingeschränkt seyn, doch müssen sie sowohl für ihre Kinder, als für ihre Dienerschaft nicht nur dafür, daß sie keinen besondern Handel treiben, sondern auch überhaupt haften, und verantwortlich seyn, und jährlich über die Zahl und Beschaffenheit der Polizey die Anzeige machen; auch wird nicht gestattet, unter dem Titel Associés, Anverwandten, Lehrer oder Dienerschaft, ganze Familien hieher zu ziehen, so wie auch diejenigen Juden, welche als Lehrer, Buchhalter, oder Diener angenommen werden, sollen hier durch die Länge der Zeit niemals ein Recht der Niederlassung oder des beständigen Aufenthaltes erlangen, sondern, wenn sie aus den Diensten und Verhältnissen treten, alsobald an den Ort ihrer Herkunft zurückgewiesen werden. ibid. §. 7. Die hiesige Judenschaft hat einen Vorsteher zu wählen und vorzuschlagen, welcher ihre gemeinschaftliche Angelegenheiten bey den vorgesetzten Stellen zu besorgen hat. ibid. §. 8. Den Juden ist erlaubt, ihre Religionsgebräuche an einem Privatorte auszuüben, ohne von andern Religionsverwandten hierin gestöhrt zu werden; es soll ihnen auch ein Begräbnißort angewiesen werden. §. 714. §. 9. Den Juden ist ferners erlaubt, Fabriken und Manufakturen mit vorgängiger landesfürstlicher Bewilligung anzulegen, sich mit Gewerben zu beschäftigen, welche nicht zunftmäßig getrieben werden, und mit folgenden Produkten, ohne Uebertretung des Hausirverbotes, Handel zu treiben: als Drapsd'or und D'argent, Stoffe und Bänder, gestickte Waaren, Bruch- und Fadengold, und Silber, Juwelen, Bijouterie, Nesseltuch, Kanten, inländische Leinwand, inländische Seidenwaaren, Pferde, Federn, Wachs, Hopfen, Meubels, Mahlereyen, Kunstsachen, ferner Wein, Getreid, Thee, Kaffee, Chocolade, Toback en gros. In Rücksicht ihrer Wechsel- und Anlehensgeschäfte haben sie sich ganz den bürgerlichen und polizeylichen Gesetzen zu unterwerfen. ibid. §. 10. Die Handlungsbücher und Kontrakte der Juden sollen in deutscher Sprache abgefaßt seyn. Den Juden ist verboten, Besoldungsscheine einzuhandeln, sie sollen sich enthalten, mit minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Personen zu handeln; sie sollen sich hüten, fremde nicht konventionsmäßige Scheidemünzen in das Land zu bringen; alle Uebertretungen unterliegen den geeigneten Polizeystrafen, und werden nach Beschaffenheit der Umstände auch mit dem Verlurste des Schutzes bestraft. ibid. §. 11. Die Juden sollen bey allen Käufen und Verkäufen sich wohl vorsehen, daß die Waaren und Pfänder nicht entwendet seyen, außer dem sie solche nicht nur unentgeldlich herausgeben müssen, sondern, wenn sie auch davon Wissenschaft gehabt zu haben, rechtlich überführt werden können, nebst dem Ersatze des Werthes auch der gesetzlichen Strafe der Mitwissenschaft und Verheimlichung unterliegen. ibid. §. 12. Den bey der Judenschaft angestellten Individuen, als Vorbether, Schächtern u. d. gl. soll kein Handel gestattet werden, sondern sie sollen von der Judenschaft besol-

der,

Digitized by Google

det, und keine neue angenommen werden, so lang dieselben sich bey hiesiger Judenschaft befinden. s. 715. §. 13. Die Juden sollen von allen Leibzoll- und Pflasterzollgebühren befreyet seyn; die unter dem hiesigen Schutze begriffenen Juden sind aber verbunden, jährlich eine Abgabe von 20 fl. von jeder Familie zur Staatskasse zu entrichten, welche bey dem hiesigen Rentamte zur Verrechnung gebracht werden sollen. ibid. §. 14. Von dem außer Land gehenden Vermögen der Juden, es sey durch Erbschaft oder Heyrath, oder auf was immer für eine Art, werden die gewöhnlichen Abzugsgebühren genommen. ibid. §. 15. Uebrigens haben sich die Juden in allen Fällen an die bestehenden Landesgesetze zu halten, und sich den Landesstellen nach der, einer jeden Behörde zustehenden Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. ibid. §. 16. Anbey ist ihnen erlaubt, gegen Vorzeigung eines Attestats ihrer Ortsobrigkeit die öffentlichen Märkte zu München, Landshut, Straubing, Alt- und Neuenötting, Gern, Passau und Ingolstadt zu beziehen, doch soll ihnen die Beziehung der übrigen Märkte in Baiern niemals gestattet, auch keinem ein Patent ertheilt werden. s. 961.

Judengeleitsbriefe, hierzu trift der Stempel 2 fl. R. Bl. 1805. s. 408. siebente Klasse.

Judenschule, siehe Schulen der Juden.

Jüdische Jugend; dieser ist erlaubt, alle sowohl höhere als niedere in diesseitigen Landen bestehende Lehranstalten zu besuchen, siehe Schulen der Juden.

Julbach, Landgericht, bey der Organisation behielt dieses ihre ehevorige Gränze, und hat die Oberaufsicht auf die Herrschaft Ehring, dann sind diesem Landgerichte inkorporirt die Hofmarkt Seyberstorf und 3. Sitz Deindorf, Nützing, und Kommunsitz Simbach, hat ihren Sitz zu Simbach und allda die Frohnfeste; zum Dienste desselben einen Gerichtsdiener mit einem Knechte, wie auch die Kordonsstation; in Rechtsangelegenheiten steht dieses unter dem Hofgerichte Straubing; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte No. XVI. R. Bl. 1803. s. 438.

—— Rentamt, dieses hat ihren Sitz in Simbach; zur Verwaltung wurde das dasige Mautamt vereiniget, und die Gefälle der Stiften und Klöster nicht bloß im Gerichte Julbach, sondern auch so viel deren im Herrschaftsgerichte Ehring entlegen sind, beygelegt. R. Bl. 1803. s. 471.

Jurisdiktion der Salzämter zu Reichenhall und Traunstein, siehe Salzämter.

—— oder Gerichtsstand der Saliterer in Salpetergegenständen ꝛc., siehe Salpeter und Salpetergraben.

Jus installandi. Nachdem die Vollziehung der weltlichen Possessgebung bey geistlichen Pfründen ein Recht ist, welches von Ständen nur dann ausgeübt werden kann, wenn denselben hiezu eine besondere landesfürstliche Bewilligung ertheilt wurde, oder wenn sie dasselbe verjährt haben, und nachdem in der Folge der restriktiven Rechtslehre der Privilegien von einer Vergünstigung auf die andere die Schlußfolge nicht gezogen werden kann, so wurde auch der Kommende des Johanniterordens das behauptete Recht der weltlichen Possessgebung keineswegs in Ausübung zu bringen, zugelassen; vermög Reskript vom 9. Jänner 1804.

Justizstellen; diese haben nach der schon bestehenden Auseinanderscheidung der Justiz- und Polizeysachen über Verleihungen in Gewerbs- und andern Polizeygegenständen keine Einsicht mehr zu nehmen, noch auch die darüber erfolgenden Verfügungen Appellations- oder Beschwerdenweise zu untersuchen, sondern die darüber eintretenden Beschwerden sind an die vorgesetzten Polizeystellen instruktionsmäßig zu verweisen; in Fällen aber, wo die Kompetenz zwischen den Justiz- und Polizeystellen, ob eine Sache für diese oder jene gehörig sey? Zweifel und Widerspruch entstünde, welcher durch wechselseitiges Benehmen

der Kollegien nicht gehoben werden kann, iſt jederzeit Bericht zur höchſten Stelle zu erſtatten. R. Bl. 1804. ſ. 871. ſiehe Gewerbs- und andere Bewilligungen, dann Kultur.

Juſtizſtelle, ſiehe oberſte Juſtizſtelle.

K.

Kabinet churfürſtliches, das Perſonal von demſelben ſtehet mit der Gerichtsbarkeit unter dem Hofgerichte. R. Bl. 1805. ſ. 388. §. 1.

Kaffeeſchenk und Trakteurs in München. Dießfalls wurde über die Real- und Perſonalgerechtigkeiten eine eigene Matrikel genehmigt und feſtgeſetzt, daß aller Unterſchied zwiſchen beyden Gewerben aufhöre, dabey jedem geſtattet iſt, Billiard zu halten, und nebſt Kaffe und andern Getränken, auch Koſt zu geben. R. Bl. 1804. ſ. 201. §. a. Jeder berechtigte Kaffeeſchenke oder Trakteur hat die Numer, die er in der Matrikel hat, dem Aushängeſchilde, worauf ſein Name ſteht, beyzuſetzen. ibid. §. b. Der Verkauf einer Realengerechtigkeit kann nur durch die Gerichtsbehörde des Verkäufers geſchehen. ſ. 202. §. c. Jeder Verkauf oder Ceſſion einer bloß perſönlichen Gerechtigkeit iſt nichtig, wenn ſie ohne ſpezielle Bewilligung der Landesdirektion geſchieht. ibid. §. d. Wenn eine Perſonalgerechtigkeit durch den Tod des Beſitzers erlöſcht, ſo ſoll die Tafel von der Gerichtsbehörde, welche die Verlaſſenſchaftsverhandlung zu beſorgen hat, abgenommen, und an die Polizeydirektion eingeſendet, von dieſer aber zernichtet, und ohne ſpezielle Bewilligung der Landesdirektion an Niemand übertragen werden. ibid. §. e. Wer unberechtigt dieſes Gewerb treibt, wird mit 20 Reichsthaler zu dem Armeninſtitut beſtraft. ibid. §. f. Kein Inhaber einer Perſonal-Kaffeeſchenks-Trakteurs-Gerechtigkeit darf dieſe verſtiften. ibid. §. g. Alle in die Matrikel aufgenommenen Trakteurs und Kaffeeſchenker, die bisher als Hofſchutz befreyte dem Hofoberrichteramte untergeben waren, treten in den bürgerlichen Verband, und ſtehen künftig unter dem Stadtgerichte, wie dann auch alle auf die Verleihung einer neuen Konzeſſion, oder auf die Bewilligung der Umſchreibung einer Perſonalkonzeſſion Bezug habende Gegenſtände, wenn ſolche bey der Landesdirektion nachgeſucht werden, in der Art der Begutachtung der Polizeydirektion gleich andern Konzeſſionsgeſuchen unterliegen, wie ſie bisher von dem Hofoberrichteramte ſind beſorgt worden. ibid. §. h.

Kager, Hofmarkt, lurzrkanzlerisch, iſt dem Landgerichte Stadt am Hof inkorporirt.

Kager, Landſaßengut, iſt dem Landgerichte Cham einverleibt.

Kaiſerlich Königliche Staaten, wegen der Freyzügigkeit, ſo andern abgeſchloſſenen Verträgen ſiehe Freyzügigkeit.

Kälber, da dieſe, ehe ſie 2 bis 3 Wochen im Alter erreicht haben, zur Schlachtbank geführt werden, und dieſes zur Folge hat, daß der Löſer und Dörre bey dem Viehſtande ſich ergiebt, auch in den vorigen Zeiten ſchon in der Marktordnung verboten geweſen, Kälber, ehe ſie ein Monat alt waren, abzuſchlachten; ſo wurde dieſe Verordnung erneuert, und auf die Uebertretung dieſes Verbotes eine Strafe von 10 Reichsthalern feſtgeſetzt. Dabey haben ſämtliche Polizeybehörden die Weiſung, die geeignete Obſorge zu verwenden. Fränk. R. Bl. 1805. ſ. 9. Jeder Metzger, welcher mehr als 2 Kälber an ein Ort bringt, ſolle ſelbe auf einem Wagen transportiren. Das Treiben von einem oder zwey Kälbern wird zwar noch, aber nur in der Art geſtattet, daß der Metzger dem Hunde einen Maulkorb anlege, deſſen Gebell ſtille, und das Abhetzen des Viehes verhindere. Jeder Metzgermeiſter hat im Uebertretungsfalle dieſer Verordnung, für ſich und ſeine Knechte, in Anſehung deren er allein verantwortlich bleibt, ſogleich 1 fl. Strafe an die Polizeybehörde des Ortes zu erlegen, und die Viehbeſchauer ſind anzuweiſen, daß ſie auf die bekannten Zeichen des abgehetzten Fleiſches wohl Acht haben, und die Metzger, welche abgehetzte Kälber ſchlachten, zur Anzeige bringen. ibid. ſ. 134.

Kalen-

Kalender. Niemand darf einen inn- oder ausländischen Kalender, welcher nicht mit dem geeigneten Stempel bezeichnet ist, heimlich oder öffentlich bey sich führen, kaufen, verkaufen, vertauschen, verschenken, oder sonst damit handeln; jeder Uebertreter ist nach der Verordnung vom 17. July 1748. *) im 8ten et 9ten Punkte nebst der Konfiskation für jedes ungestempelte Stück mit vier Reichsthaler, unvermögliche aber mit Arrest und andern zu bestrafen. R. Bl. 1802. f. 428. Es wurde weiters verordnet, daß alle ungestempelte, besonders fremde, außer Baiern, der Oberpfalz, Sulzbach und Neuburg aufgelegte Kalender hinweggenommen werden sollen, indem lediglich die Stempelung der Beweis ist, daß sie dieß orts geprüft, und normalmäßig verfaßt erfunden worden sind. R. Bl. 1803. f. 100. Die anbefohlene Wegnahme der unpassirlichen Kalender erstreckt sich keineswegs auf die Direktorien, welche zum Gebrauche der Messelesenden Priester bestimmt sind. ibid. f. 161. Da die in den Kalendern beybehaltene Himmelszeichen und die darauf gegründete Weisungen und Bestimmungen, wann gut zu Aderlassen, zu schröpfen, Haare zu schneiden u. s. w. nur zur Nahrung schädlicher Vorurtheile dienen, ist sowohl der Verlag als Gebrauch aller Kalender, welche mit dergleichen Zeichen versehen sind, bey Strafe eines Reichsthalers und der Konfiskation verboten. R. Bl. 1804. f. 327. Alle Kalender, und zwar die vom kleinsten Format, fallen unter den Stempel von zwey Pfenningen. R. Bl. 1805. f. 406. lit. a. Die mittlern Wandkalender ohne Kupferstich- sodann die Kalender im Quart- oder Oktavformate unter dem Stempel von 1 kr. ibid. lit. b. Die großen Wandkalender unter dem Stempel von 2 kr. lit. c. Unternimmt sonst Jemand den Verkauf oder Handel ungestempelter Kalender, so wird derselbe nebst Konfiskation dieser Kalender, für jedes einzelne Stück um vier Reichsthaler gestraft. f. 412. lit. d. siehe Buchbinder und Buchhändler.

—— des bischöflichen Vikariats, worin die abgewürdigten Feyertäge noch angezeigt sind, werden den Pfarrern zu affigiren verboten. R. Bl. 1803. f. 89.

Kaling, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Erding inkorporirt.

Kallmünz, ehemaliges Landgericht, siehe Burglengenfeld.

Kalt- und Kupferschmied-Handwerk. Die unterm 27. July 1781. **) erhaltene Bestätigung ihrer Freyheiten, wurde neuerdings, vorbehaltlich der durch die Organisation des ganzen Zunftwesens nothwendig eintretenden Aenderungen, und insbesondere das Privilegium des Gerichtsstandes bey den churfürstlichen Landgerichten bestätiget. R. Bl. 1805. f. 802. §. 1. Den fremden und fichtelbergischen Eisenhändlern ist der Verkauf der eisernen Häfen außer den öffentlichen Jahrmärkten und das Hausiren damit bey Konfiskation verboten; das Aufkaufen des alten Kupfers, oder das Ausführen desselben aber schärfest untersagt. §. 2. Das Flicken der kupfer- und eisernen Häfen ist den Schmieden verboten, ibid. §. 3. und nur den im Lande schon vorhandenen Pfannenflickern, welche auf ein Attestat des Landgerichts die Bewilligung bey der Landesdirektion nachzusuchen haben, auf ihre Lebenszeit bewilliget, die Flickarbeit in jenen Orten zu machen, wo kein Kupferschmied vorhanden ist. Die fernere Aufnahme der Pfannenflicker ist allen Gerichten, Hofmärkten und Obrigkeiten schärfest untersagt; damit aber das Landvolk nicht gezwungen ist, mit jeder Flickarbeit in eine Stadt oder Markt zu laufen, so sollen die Kupferschmiede tüchtige Gesellen auf das Land schicken, und dem Bedürfnisse des Landmanns dadurch abhelfen. f. 803. §. 4. Den Krämern und Geschmeidmachern, so andern ist der Handel mit eisernen und messingenen Küchengeschirren, als Pfannen, Kesseln, Mältern und Trögen, so mit Klampfen und Drähten gebunden sind, deren Verfertigung und Handel den Kupferschmieden allein zusteht, untersagt. ibid. §. 5. Ausländische Kupferschmiede dürfen nur die inländische gesetzten Jahrmärkte besuchen, keineswegs aber mit ihren Karren

*) Vid. Samml. v. J. 1771. S. 231. No. 37.

**) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 975. N. 172.

ren hausiren, und wer eine Arbeit bey einem ausländischen Meister bestellt, hat solche abzuhollen, oder abholen zu lassen: ibid. §. 6. Dagegen wird sich zum Handwerk der Kalt- und Kupferschmiede versehen, daß sie gute und dauerhafte Arbeit verfertigen, als auch bey dem Verkaufe ihrer Waaren, wie bey dem Einkaufe, und dem Eintauschen des alten Kupfers billige Preise machen, sohin keinen Anlaß zur Aufhebung ihrer Freyheiten geben; hierauf haben die Obrigkeiten besondere Obsicht zu pflegen: §. 804. §. 7. Endlich werden sämtliche Obrigkeiten angewiesen, die Kalt- und Kupferschmiede bey ihren bestätigten Freyheiten zu schützen, und die Uebertreter unnachsichtlich zu bestrafen. ibid. §. 8.

Kaltenberg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landsberg inkorporirt.

Kaltenbrunn, ehemaliges Richteramt, siehe Parkstein Landgericht.

Kammerberg, Hofmarkt, dem Landgerichte Freysing einverleibt.

Kammerdiener des Adels und der höheren Geistlichkeit sind für sich von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste frey: R. Bl. 1805. §. 249. §. 4. lit. f.

Kammerschreiber des Adels und der höheren Geistlichkeit sind für sich von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste frey: R. Bl. 1805. §. 249. §. 4. lit. f.

Kammerwagen sogenannte; wenn Hausgeräthschaften von sich in hiesigen Landen ansetzenden Familien, oder durch obbesagte Kammerwägen (wenn eine Ausländerinn hierin heurathet) hereingebracht werden, sind diese Effekten als Bagage zu betrachten, und Konsummo frey zu behandeln: Vermög Resolution vom 15. April. 1803.

Kaminkehrer, jeder ist auf den ihm in dem Bezirke des Landgerichts, in welchen er sich befindet, angewiesenen Distrikt beschränkt, und darf weder in den einem andern angewiesenen Distrikte eingreiffen, noch in einem andern Landgerichte die Kamine kehren: diese Distrikts-Ausscheidung bestimmen zu können, hierüber hatten die Landgerichte berichtliche Vorschläge zu machen: R. Bl. 1805. §. 307. In den für die landgerichtlichen Kaminkehrer bestimmt werdenden Distrikt fallen alle Städte, Märkte, und Hofmärkte, welche sich in dem Bezirke befinden, mit Ausnahme der Hauptstädten: ibid. § 4. Die Hauptstädte sollen für sich und ihre Burgfriede ihre eigene Kaminkehrer haben, und diesen ist das Kehren der Kamine im Landgerichtsbezirke, wie den Landgerichtischen im Stadtgebiethe, wenn nicht eine besondere Bestimmung erfolgt, in Zukunft untersagt, und hört sogleich auf, wenn die Distrikts-Eintheilung des Landgerichts, in welchem sie liegen, bekannt gemacht ist: §. 308. §. 5. Da kein Herrschaftsgericht von solchem Umfange ist, daß in demselben ein Kaminkehrer seine Nahrung fände, so sollen auch sie in die Distrikte der Kaminkehrer des Landgerichts, in dessen Bezirke sie liegen: ibid. §. 6. Jene, welche sich als Kaminkehrermeister auf Personal-Konzession anfäßig zu machen willens sind, haben sich bey den churfürstlichen Landesdirektionen zu melden, und mit ihren Kundschaften, auch Zeugnißen der Obrigkeiten, in deren Bezirke sie sich befinden, auszuweisen: ibid. §. 840. siehe auch München Baukommission.

Kantons-Bezirke, diese sind in 11. Rekrutirungs-Distrikte eingetheilt, nämlich 8. für Baiern, die obere Pfalz, Neuburg, und die damit die vereinigten angränzenden Entschädigungs-Lande; in zwey für die Fürstenthümer in Franken, und in einen für die Provinz Schwaben: R. Bl. 1805. §. 254. §. 8.

Kantons-Pflichtige, siehe Rekrutirungsgeschäfte.

Kantons-Rollen, siehe Rekrutirungsgeschäfte, und Landkommissär, wie auch Musterrollen.

Kanzellisten bey der Landesdirektion; die dermal statusmäßige Anzahl soll um ein Quart gemindert, und statt der bestehenden zwey Klassen, nur eine eingeführt werden: diese allein sind als Staatsmänner zu betrachten, auch die von dieser Qualität abhängenden Vortheile zu genießen haben, als Anspruch auf Pension für ihre Weiber, und Tragung der Uniforme ihres Grades. Das reduzirte Quart soll mit bloßen Tagschreibern besetzt werden, die keine Besoldung, sondern nur Taggebühr erhalten, und als wirkliche Staatsdiener nicht

Digitized by Google

angesehen werden, jedoch sollen aus den jenigen, welche durch ein gutes Betragen sich auszeichnen, die Kanzellistenstellen nicht nur bey den Landesdirektionen, sondern auch der übrigen Kollegien besetzt werden: R. Bl. 1803. f. 678. Der letzte Grad bey den Kollegien ist die Stelle eines Kanzellisten: Wer zu einen solchen aufgenommen werden will, muß sich durch Zeugniß seines gemachten Gymnasien-Studiums legitimiren, nebstbey einer bewährten sittlichen Aufführung Beweise geben, daß er schön, richtig und fertig schreibe. Zu allen übrigen Graden des Staatsdienstes jeder Klasse wird vollendetes Universitäts-Studium erfordert: f. 680. Zur Beförderung hat ein Kanzellist ohne höhere Studien die Aussicht zu einen geheimen Kanzellisten: f. 685. §. 1. Der mit höheren Universitäts-Studien, so wie der studirte und gebildete Schreiber bey den Aemtern konkurrirt mit dem Acceßisten des ersten Jahres zu Sekretärs- und Registrators-Stellen: ibid. §. 2. siehe Acceßisten, und Kanzley.

Kanzleramts-Gerichtsbarkeit bey den Hofgerichten zu München und Straubing, über das Kanzley-Personale, Advokaten, und Notarien ꝛc. ist aufgehoben, und mit den Hofgerichten vereiniget: R. Bl. 1805. f. 962.

Kanzley bey der Landesdirektion, diese steht unter der spezialen Leitung des Vicepräsidentens, und der Oberaufsicht des Kollegial-Vorstandes: R. Bl. 1803. f. 679. damit die Direktoren und Räthe der verschiedenen Deputationen die Beförderung ihrer Arbeiten unmittelbar betreiben können, so ist befohlen, daß das schreibende Personale nach den verschiedenen Deputationen abgetheilt, und jeder Deputation eine bestimmte Anzahl Kanzellisten zugewiesen werden soll. ibid. Hiebey ist doch nicht die höchste Absicht, daß durch diese Absönderung die Kanzley aufhören soll, ein Ganzes zu bilden, sondern der bestimmte höchste Wille ist, daß keinem Kanzellisten erlaubt seyn soll, Arbeiten einer andern Deputation, die ihm zugetheilt werden, zu versagen, wenn, wie es beynahe immer sich ereignen wird, die eine mehr als die andere mit Geschäften überhäufte Deputation einer Aushilfe benöthiget seyn soll: f. 680. siehe auch geheime Kanzley.

Kanzley-Individuen bey dem Magistrate: deren Anstellung und Eigenschaften: siehe München-Magistrat.

Kanzleyschein in Partheysachen muß mit 3. kr. Stempel versehen seyn: R. Bl. 1805. f. 406. 2te Klasse.

—— Stunden bey der Landesdirektion, das Arbeiten bey dem Licht ist aufgehoben, und die Sitzungen sind Morgens von 8. bis 1. Uhr, auch in eiligen Fällen bis 2. Uhr bestimmt; bey den Kanzellisten wurden aber die Stunden von Morgens 8. bis 12. Uhr, und des Nachmittags von 2. bis 5. Uhr. festgesetzt, wobey jedoch über die pünktliche Einhaltung der Stunden zu wachen ist: Laut Reskript vom 8. Oktober. 1804.

Kapfing, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landshut inkorporirt.

Kapfelberg, Sitz, unter das Landgericht Kelheim gehörig.

Kapitalien; in den über die auszuleihenden milden Stiftungs-Kapitalien der Städt und Märkte zur Brandassekurations-Kommission eingeschickt werdenden Tabellen muß jedesmal bemerkt werden, unter welchen Nummer das zum Unterpfande angebothene Gebäude im Kataster eingetragen ist: R. Bl. 1802. f. 817.

Kapitalszinse-Bezahlung bey den Rentämtern; ob, und auf welche Weise die Zinse von jenen Kapitalien, welche die ehemaligen Klöster zu Kirchen hafteten, aus den höchsten Aerarial-Gefällen bezahlt werden dürfen? wurde verordnet: wenn die Kirchen, zu welchen die aufgehobenen Klöster-Kapitalien schuldeten, eigentliche Klosterkirchen sind, so konsolidirt sich Creditor und Debitor, und es ist an diesen Kapitalien weder Zins noch Hauptsache zu bezahlen: R. Bl. 1805. f. 371. §. 1. Wenn hingegen die kreditirenden Kirchen keine Klosterkirchen, sondern solche sind, welche mit dem Kloster-Vermögen nie eine Gemeinschaft hatten, so müssen (die Liquidät des Kapitals vorausgesetzt) die Zinse hievon auch ferners aus den Aerarial-Gefällen entrichtet werden: Da aber die äußeren Rentämter keine Verzech-

rechnung des Schuldenwesens haben, so erscheinen diese Zinse ꝛc nicht in den Rentamts-rechnungen, sondern die für solche Kloster-Kapitalszinse erholten Scheine sind, auf die Central-Staats-Kasse lautend, zur Provinzial-Hauptkasse statt baaren Geldes einzusenden. ibid. §. 2. Uebrigens wurde auch zugleich wiederholter verordnet, daß alle übrigen Zinse von jenen Gotteshaus-Landschafts-Unterthans- oder anderen Kapitalien, welche schon bisher in den ehemaligen Gerichts-Hofanlags- oder andern Rechnungen der äußern Rentämtern verausgabt worden sind, von den Rentämtern aus den Aerarial-Gefällen, wie bisher bestritten, aber nicht verrechnet, sondern die Scheine hiefür, auf die Provinzial-Kasse lautend, zu Ende des Etatsjahres mit einer Spezifikation, zur Provinzial-Hauptkasse statt baaren Geldes eingesendet werden sollen: s. 372.

Kapitelversammlung zu St. Emmeran bey Vöhring wurde verboten: siehe Eremiten.

Kapitulantenzuge; die Gehilfen von den Saliterern, welche namentlich in einem Kataster einzutragen, sind von dem Kapitulantenzuge befreyt; jeder nicht eingetragene Gehilfe, oder derjenige Gehilfe, den ein Saliterer außer der bestimmten nothwendigen Zahl, bloß zu bequemen Betriebe der Arbeit gebraucht, bleibt der Militärpflichtigkeit nach den Gesetzen unterworfen. Um aber dieses nothwendige Privilegium keinem Mißbrauche Preis zu geben, so wurde verordnet, daß jedem Saliterer zu seinem nothwendigen Gehilfen, von seinen allenfallsigen Söhnen nur ein einziger Sohn, wie den übrigen Bauersleuten, gelassen werden solle, zu einem anderen Gehilfen darf nur derjenige in das Kataster eingetragen werden, der entweder unter dem Militärmaße steht, oder die Jahre der Militärpflichtigkeit schon vorbey gelebt hat; doch versteht sich diese Freyheit für die eingetragenen Gehilfen nur so lange, als sie im wirklichen Arbeitsdienste stehen. R. Bl. 1803. s. 451. §. 4.

Kapläne, deren Sammlungen haben künftig unter keinem Vorwande mehr statt, sollte aber einer hierdurch an seiner Congrua, oder der ihm als ordentlichen Sold angesetzten Einnahme wirklich verkürzet werden, so ist der Bedacht zu nehmen, daß nach Umständen entweder aus den pfärrlichen Einkünften, Kirchenkassen, oder aus dem Schulfonde ein verhältnißmäßiges Surrogat vor allem ausgemittelt werde: R. Bl. 1803. s. 1043.

Kapuzinergraben; da nicht so viel dem öffentlichen Wohl an einer neuen Vorstadt, als vielmehr an einer zweckmäßigen Erweiterung der Stadt selbst, und an Vermehrung der Wohngebäude, und der hierdurch erfolgenden Mäßigung der täglich steigenden Hauszinse gelegen ist; so wurde gnädigst verordnet, daß die Anlage der neuen Häuser allda nach dem entworfenen Plane geschehe, und daß zwar die Häuser in gleicher Höhe geführt, die äußere Form aber der Willkuhr der Platz-Eigenthümer ganz überlassen, auch denjenigen, welche ein breiteres Haus bauen wollen, freygestellt werden solle, mehrere Plätze miteinander zu vereinigen, auch versteht sich, daß zur Erreichung der Absicht, die Höhe der Häuser, mit Einschluße des Stockwerks zur ebenen Erde, auf drey Stockwerke planmäßig bestimmt, und zugleich auf eine der Gesundheit vorträglich mäßige Höhe der Zimmer angetragen werden solle: Vermög Reskript vom 9. August. 1802.

Kardeten-Korps zu München, dieses wurde neuerdings organisirt, welches Se. Churfürstl. Durchl. unter Höchsteigene unmittelbare Leitung vorbehalten haben: R. Bl. 1805. s. 280. Das unter dem Kardeten-Korps-Kommando stehende Personale steht mit der Gerichtsbarkeit unter der Stadtkommandantschaft. s. 1002. §. 3.

Karfreytags-Prozeßion, siehe Ceremonien.

Karlsfeld: siehe Ansiedlung.

Karolinenfeld: die Anstellung eines protestantischen Pfarrers bey der Schule: siehe Schulen in dem Max- und Karolinenfeld.

Karpfenstein, Sitz, unter das Landgericht Abensperg gehörig.

Karten-Fabrikant: siehe Karten-Stempelung.

Karten-

Karten-Händler sind unter einer Strafe von 100. Thaler verbunden, ihre Kataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben, und diejenigen, welche keine obrigkeitliche Konzession haben, dürfen in sämtlichen Staaten, die Meßzeit ausgenommen, mit diesen nicht handeln: R. Bl. 1803. f. 379 §. 1.

Karten-Stemplung, das Mandat vom 13. Dezember 1799. *) wurde mit dem Anhange wiederholt, daß für diejenigen, die mit ungesiegelten Karten handeln, oder in ihrem Hause damit spielen lassen, eine Strafe von vier Reichsthaler von jedem Spiele, für diejenigen aber, die damit spielen, von zwey Reichsthaler für jedem Spiele festgesetzt wird; dem Anzeiger wird die Hälfte des Strafbetrages zugesprochen, und gegen Karten-Fabrikanten, die sich hierin einige Gefährde zu Schulden kommen lassen, soll mit Einziehung der Konzession vorgeschritten werden: R. Bl. 1804. f. 975. Die Karten, welche im Lande debitirt, oder gebraucht werden, müssen die feinere mit 8. kr. und die groben mit 4. kr. Stempel versehen werden; R. Bl. 1805. f. 407. Zur Aufmunterung des Gewerbsfleißes sind jedoch die im Lande fabricirten Spielkarten, welche in das Ausland debitirt werden, von der Stempel-Schuldigkeit befreyet: ibid. siehe Spielkarten.

Kasern-Verwaltung, diese steht mit der Gerichtsbarkeit unter der Stadtkommandantschaft. R. Bl. 1805. f. 1002.

Kassation, der Verlurst des dienerschaftlichen Standes kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, und aus der Kraft des Urtheils-Spruches eines Justiz-Kollegiums erfolgen, und wird auf den unerwarteten Falle, daß ein Staatsdiener fähig seyn könnte, die persönliche Würde des Staatsoberhauptes durch Verbal- oder Realangriffe zu verletzen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes- und Dienstes-Verhältnißes ausdrücklich unter die festgesetzten Strafbestimmungen aufgenommen: R. Bl. 1805. f. 228. §. 8. siehe Staatsdiener.

Kasse-Kuratellen: das Personale hievon steht mit der Gerichtsbarkeit unter dem Hofgerichte: R. Bl. 1805. f. 388. §. 1.

Kassen landesherrliche, in Ansehung der Formation des Finanz-Etats festgesetzten Kassen-Verhältnissen hatten diese mit Anfange des ersten Jänner 1804. ihre volle Ausübung, und die verrechnenden Aemter erhielten in dieser Rücksicht ihre verschiedenen sonderheitlichen Weisungen: R. Bl. 1804. f. 5. Jedes Amt hat die monatlichen Anzeigen des Kassastandes bey Absendung eines eigenen Bothens bis zum zehenten Tage des nachfolgenden Monats zur Haupt-respective Filial-Provinzial-Kasse einzusenden. §. 7. §. 7. das Personale sämtlicher churfürstlichen Kassen steht mit der Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausschluße der Vorstände, unter dem Hofoberrichteramte: R. Bl. 1805. f. 389. §. 3.

Kästen, wenn diese in der Absicht damit zu kommerziren, importirt, oder von einem Inländer verschrieben werden, ist hievon die Consummo-Mauth 2. fl. 30. kr. pr. Zentner zu erholen, pr. Effekte aber kann nichts gefordert werden: Vermög Resolution vom 15. April. 1803.

Kastenamtische Grundzinse, dessen Eintragung siehe Grundbuch.

Kastenknechte bisherige, sind aufgelöst, und die obgehabte Geschäfte von den Rentamtsbothen zu verrichten. R. Bl. 1802. f. 259.

Katechismuslehre, an die protestantische Geistlichkeit in der Provinz Schwaben ergieng die Verordnung, daß in allen denjenigen Städten, Märkten, und Dörfern, in welchen die unverheurathete Jugend bisher überhaupt zu Besuchung der Katechismuslehren angehalten wurde, dieses nicht mehr über das 24. Jahr des Lebensalters ausgedehnt werden solle: Ulmisch. R. Bl. 1805 f. 315. §. 1. daß auch diesen, die allenfalls zu erscheinen angehalten werden sollen, das Vorsehen zum Antworten in den Städten nur bis in das 18., an anderen Orten nur bis in das 20. Jahre zur Pflicht gemacht werden soll: ibid. §. 2. Daß

dage-

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 158. N. 99.

dagegen bey kleineren Gemeinden gar keine Klasse-Eintheilung, bey größern nur eine nach den Geschlechtern gemacht werden soll: ibid. §. 3.

Kaufbeuren, Landgericht in der schwäbischen Provinz: dieses umfaßt das Gebiete der Stadt Kaufbeuren: die Reichsabtey Irrsee, die Kloster St. Katharinische Zugehörung Wörishofen, nebst der Kloster Kaitenbuchischen Herrschaft Osterzell; hat ihren Sitz allda: Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 201.

—— Rentamt begreift ganz den Bezirk des Landgerichts, und hat seinen Sitz in dem Kloster Irrsee. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 201.

Kaufbeuren ehemalige Reichsstadt; wurde dessen bisherige Verfaßung aufgelößt, und nachfolgende Behörden angeordnet, nämlich ein Verwaltungsrath, oder Stadtmagistrat, dem die Befolgung der allgemeinen Stadtangelegenheiten, sodann die Aufnahme der Bürger und Beysitzer, die Verwaltung des Kammerey-Vermögens, des Kirchen-Schul- und milden Stiftungsguts zusteht; Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 835. §. 1. Ein Justizrath, oder ein Stadtgericht zu Schlichtung der Streitigkeiten über Privatrechte und Eigenthum; ibid. §. 2. Eine Polizeydirektion zu Beförderung der öffentlichen Sicherheit; f. 836. §. 3. Das Stadtgericht erkennt in Ehesachen der evangelischen Bürger, mit Zuziehung eines Stadtgeistlichen, als Ehegericht in erster Instanz: ibid. §. 4.

Kaufering, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landsberg inkorporirt.

Kaufleute, ausländische, welche Obliegenheiten dieselben bey Beziehung der öffentlichen Märkte in Baiern zu erfüllen haben? R. Bl. 1805. f. 527.

Kaufschillings-Fristen verfallende von den veräußerten Klöstern und andern Staats-Realitäten gehören seit den 1. Oktober 1804. zur churfürstlichen Provinzial-Hauptkasse: R. Bl. 1805. f. 374. derley Gelder müssen nicht nur mit einer, die verkaufte Realität, die Kaufssumme, und die Frist samt Zinsen, deutlich benennenden Anzeige zur churfürstlichen Provinzial-Hauptkasse eingesendet, sondern auch das churfürstliche General-Landeskommissariat als Provinzial-Etats-Curatell mittels Berichts hievon in Kenntniß gesetzt werden: ibid.

Kautionen, sich vor Gericht zu stellen, und das Verurtheilte zahlen, trift der Stempelbetrag 30. kr. R. Bl. 1805. f. 407. 5te Klasse.

Kazberg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Eham einverleibt.

Kellerer, welche sich für eine größere Wirthschaft bilden wollen, sind bey dem Eintritte in den Militärdienst, während ihrer Abwesenheit, wie die Handwerksbursche zu behandeln: R. Bl. 1805 f. 265. siehe auch Handwersbursche.

Kellheim Landgericht, besteht aus dem ehevorigen Landgerichte, mit Ausschluße des Gebiethes Schierling, welches an das nach Pfaffenberg verlegt wordene Landgericht Kirchberg abgetreten worden ist: ferners aus dem Vogtgerichte Kellheim, dann aus dem Landgerichte Abbach, und aus den jenseits der Donau liegenden Theilen des Landgerichts Abensberg, Randeck und Essing: dann sind weiters diesem Landgerichte noch inkorporirt, die Stadt Kellheim, Markt Abbach, dann der ständische Markt Essing: 10. Hofmärkte: Eichhofen, Grueb, Hausen, Niederlindhardt kurerzkanzlerische Probstey, aber nur mehr mit der Schranne Saal, indem die übrigen 2. Schrannen Weichs und Wahlstorf zum Landgerichte Pfaffenberg gehören, Offenstetten, Pentling, Peterfeking beede kurerzkanzlerisch, Randeck, Schönhofen kurerzkanzlerisch, von dieser Hofmarkt gehört nur jener Theil auf dem rechten Laberufer einschüßig des Schloßes zum Landgerichte Kellheim — der Theil auf dem linken Ufer zum Landgerichte Hemau, und endlich die Hofmarkt Viehhausen: 5. Sitze: Beyern, Hochengebreching Kurerzkanzler, Kapfelberg, Sünzing, und Teierting: ferners einschichtige Unterthans-Verwaltungen, als von der Kommend Hofmarkt Biburg, derley von Essing, Gebeikofen, Hartting, Irnsing, und Köfering. Der Sitz des Landgerichts, und die Frohnfeste sind zu Kellheim, und zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten angestellt; die Kordonsstationen sind zu Kellheim und Abbach; in Rechtsangelegenheiten

steht

steht sie mit allen ihren Bestandtheilen unter dem Hofgerichte zu Straubing; Ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. V. R. Bl. 1803. f. 538.

Nota. Durch eine gnädigste Resolution vom 4. Dezember 1803. wurde resolvirt, daß die abensbergischen Unterthanen des mitten im kellheimischen Gerichtsbezirke entlegenen vermischten Dorfes Hausen so, wie auch die Probstey Päring dem Gerichte Kellheim einzuverleiben seye: R. Bl. 18 3. f. 988.

——Rentamt, dieses begreift den nämlichen Distrikt, welcher für das dortige Landgericht angewiesen ist: R. Bl. 1803. f. 583.

Kellheim, Stadt in Niederbaiern an der Altmühl, wo dieselbe in die Donau fällt, ist dem Landgerichte Kellheim inkorporirt.

Kemnath Landgericht, hat nicht nur ihre ehevorige Gränze, sondern es sind demselben auch die Aemter Waldeck, und Pressath beygelegt worden; hat auch eine Frohnfeste, dann zum Dienste einen Gerichtsdiener mit drey Knechten; die Kordonsstationen sind zu Kemnath und Nagel; steht in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte zu Amberg; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. IV. Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 928.

——Rentamt hat ganz die nämlichen Gränze des dortigen Landrichteramts und die anfallenden Umgeldsgefälle zu verrechnen: Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 940.

Kempfenhausen Hofmarkt, ist dem Landgerichte Wolfertshausen inkorporirt.

Kempten Landgericht in der schwäbischen Provinz, enthält die ehemaligen kemptischen Pflegämter dießseits der Iller, Sulz- und Wolkenberg: dessen Sitz ist in Kempten: Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 200.

——Rentamt, dieses hat die Geldgefälle der drey Landgerichter Kempten, Grönenbach, und Obergünzburg einzuziehen, und allda ihren Sitz: Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 201.

——Kastenamt, dieses hat die Früchtengefälle der drey Landgerichter Kempten, Grönenbach, und Obergünzburg zu percipiren: Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 201.

——Salz-Oberfaktorie, unter dieser stehen die Faktorien zu Oy- und Holzleiten: führt den Verkauf, und Verrechnung, wie wirkliche Aemter. R. Bl. 1804. f. 85.

——Stadt churfürstliche im Algau, an der Iler, wurde dessen provisorische Verfaßung aufgelößt, und nachfolgende Behörden angeordnet: nämlich, ein Verwaltungsrath, oder Stadtmagistrat, dem die Besorgung der allgemeinen Stadtangelegenheiten, sodann die Aufnahmen der Bürger und Beysitzer, die Verwaltung des Kammeral-Vermögens, des Kirchen- Schul- und milden Stiftungsguts zusteht: Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 560. §. 1. Ein Justizrath, oder Stadtgericht zur Schlichtung der Streitigkeiten über Privatrechte, und Eigenthum; ibid. §. 2. Eine Polizeydirektion zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit; ibid. §. 3. das Stadtgericht erkennt in Ehesachen der evangelischen Bürger mit Zuziehung eines Stadtgeistlichen, als Ehegericht in erster Instanz; ibid. §. 4.

Kiesgruben, siehe Wegmacher und Wegmeister.

Kinder: Da an die nächtlich muthwillige Herumschwärmungen und das höchstverderbliche Herumbetteln arbeitsfähiger erwachsener sowohl als Schulkinder, sich ein schädliches Uebermaaß im Genuße der öffentlichen Volksbelustigungen reihet, besonders der Tänze, welche hie und da in unsittliche und Aergerniß gebende Bachanalien ausarten, indem zugleich Kindern an Thüren und Fenstern zuzusehen gestattet, und weder Anfang noch Ende inner die gesetzlichen Schranken zurückgewiesen wird; so haben alle Behörden den Auftrag erhalten, die Polizeyverordnungen strenge hand zu haben. R. Bl. 1803. f. 810.

Kinder der quiescirenden Staatsdiener, ihre Pension, siehe Quiescenz.

Kinder todgebohrne. Weil in meisten Orten der Gebrauch herrscht, todgebohrne, oder solche Kinder, die, ehe sie die Taufe erhalten haben, verstorben sind, nicht zu den andern Todten

zu begraben, sondern sie auf einer abgesonderten Stelle des Kirchhofes, den man meist den unschuldigen Gottesacker nennt, zu beerdigen; so wurde verordnet, daß derley Kinder in Zukunft an keiner abgesonderten Stelle des Kirchhofes begraben, sondern unter den übrigen Verstorbenen, wie alle andere Kinder beerdiget werden sollen. Ulmisch. N. Bl. 1805. f. 206. Die unter 5 Jahren, wenn die Leiche zuvor an dem Sterbhause eingesegnet ist, werden in der hiezu bestimmten Trauerchaise ohne alles Gefolg, und lediglich unter Begleitung des Todtengräbers zu Grabe gebracht. Fränkisch. N. Bl. 1805. f. 213. §. 21. siehe auch Begräbniß.

Kinder uneheliche, siehe Beerdigung auch Tauftaxen.

Kirchambach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mühldorf inkorporirt.

Kirchberg, Sitz, ist dem Landgerichte Eggenfelden einverleibt.

Kirchberg, Sitz, unter das Landgericht Pfarrkirchen gehörig.

Kirchberg, ehemaliges Landgericht, siehe Pfaffenberg.

Kirchdorf, Sitz, dem Landgerichte Deggendorf einverleibt.

Kirchen-Administrationsrath, siehe Administrationsrath.

Kirchen-Agentie, die des churfürstlichen Administrationsraths wird mit dem Expeditionsamte desselben vereinigt, und die untergeordneten Kirchenadministrations-Behörden haben hierüber die geeigneten Weisungen erhalten. N. Bl. 1804. f. 619.

Kirchenanlehen. Bey der von der Landesdirektion angenommenen Form der subsidiarischen Consense soll es zwar sein Bewenden haben, und der geistliche Rath kann den churfürstlichen Kastenamtsunterthanen (wenn keine andere Bedenken vorhanden sind) Kirchenanlehen ferner bewilligen, oder begutachten. N. Bl. 1802. f. 350. §. 1. Von der Landesdirektion sind in jenen Fällen unbeschränkte Consense auf Ansuchen zu ertheilen, wo die Verordnungen vom 24. März 1756. *) §. 6., von 1779. §. 3., dann höchsten Entschließungen vom 13. Februar 1784. **) und 25. August 1792. ***) die Darlehensucher von der grundherrlichen Einwilligung überhaupt befreyen. f. 351. §. 2. Dabey aber sind alle churfürstliche Justiz- und Kirchenadministrations-Beamte angewiesen, bey Gutsveränderungen auf die Sicherheit der Kirchenanlehen, und auf die Beobachtung des §. 25. der geistlichen Rathsordnung von 1779. sorgfältig Bedacht zu nehmen. Ibid. §. 3. Alle unsiegelmäßige Kapitalsucher haben den Auftrag, daß sie, außer ganz besonderen Fällen, oder wenn sie glauben, daß ihnen das Gutachten von der Unterbehörde unbillig sey verweigert worden, keine solche Bittschriften um Kirchenanlehen bey dem churfürstlichen Administrationsrathe der Kirchen- und milden Stiftungen, oder gar bey der höchsten Stelle einreichen, sondern sich gerade zu bey den geeigneten Unterbehörden zeitig melden sollen. Glauben sie dem ungeachtet, daß sie besondere Gründe zur Unterstützung ihres Gesuches anführen müssen, so mögen sie solche bey der Unterbehörde aufzeichnen lassen, oder in eine kurze Vorstellung bringen, welche zwar an den churfürstlichen Administrationsrath gerichtet, oder gleich bey der Unterbehörde übergeben und haibbrüchig geschrieben seyn muß: diese Bittschriften sind sodann von den Aemtern den Tabellen beyzulegen, auch ist, wenn es nöthig scheint, auf der andern Seite die Bemerkung über das Vorschreiben, und das Gutachten möglichst kurz beyzusetzen. N. Bl. 1803. f. 405. Wie die churfürstliche Aemter sowohl, als auch die Städt und Märkte die Anlehenstabellen zu verfassen haben? f. 536. Wegen Nachsuchung und Bewilligung der Kirchenanlehen sind sowohl den Landgerichten und Rentämtern, als den nachsuchenden Individuen besondere Vorschriften gegeben worden. N. Bl. 1804. f. 162. Wie die Bittschriften um Kirchenanlehen und Anlehensgesuche zur Anschaffung des Saamgetreides übergeben werden sollen? N. Bl. 1805. f. 559.

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 1058. No. 35.
**) Vid. ibid. S. 1175. N. 124.
***) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 477. N. 107.

Kirchenbaarschaft. Alle mit einer Kirchenadministration versehenen Gerichte und Aemter haben nach Verfluß eines jeden Quartals gemäß der Verordnung vom 26. März 1777. *) bey Vermeidung eines eigenen Bothens die Extrakte über die Kirchenbaarschaften zur Kirchenrechnungsstube richtig einzuschicken. R. Bl. 1802. f. 284. Wie und auf was Art die damit versehene Aemter die Quartalsextrakte einzusenden haben? R. Bl. 1803. f. 392.

Kirchenbuß, welche jene Eheleute, die die begangene Leichtfertigkeit bey Verkündigung und Einsegnung verheimlichet haben, in etliche Pfund Wachs, oder das Geld dafür erlegen müssen, ist gänzlich abgeschaft. Ambergisch. R. Bl. 1802. f. 195.

Kirchendeputationen bleiben bey Auflösung des geistlichen Raths als administrative Stellen in ihren bisherigen Verhältnissen, und stehen nebst den Kirchenregie-Beamten unter dem Administrationsrathe. R. Bl. 1802. f. 714. §. 5.

Kirchendeputation zu Burghausen, die von dieser bisher besorgten Kirchenadministrations-Gegenstände sind von den Landgerichten Griesbach, Vilshofen, Hals und Julbach an die Kirchendeputation zu Straubing, von allen übrigen Landgerichten des Regierungsbezirkes Burghausen aber unmittelbar an den churfürstlichen geistlichen Rath angewiesen. R. Bl. 1802. f. 160.

—— zu Landshut, die Geschäfte derselben sind bey Aufhebung der dasigen Regierung, gemäß denen zum Hofrath und Regierung Straubing verlegten Gerichten, getrennt, und mit den hiefür geeigneten Behörden vereiniget worden. R. Bl. 1802. f. 796.

—— zu Straubing wurde aufgehoben, und sowohl ihre vorhin besorgten Geschäfte, als auch jene der bereits aufgehobenen Kirchendeputation zu Landshut dem Administrationsrath der Kirchen und milden Stiftungen beygelegt. R. Bl. 1802. f. 890.

Kirchenfiskale bey den Regierungen stehen bey Auflösung des geistlichen Raths unter den ersten Deputationen der respektiven Landesdirektionen. R. Bl. 1802. f. 714. §. 6. Nach der Leuteration aber haben diese unter dem Administrationsrathe nach dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise zu stehen, doch soll es auch den Landesdirektionen frey stehen, denselben in besondern Fällen, Angelegenheiten des landesfürstlichen Kirchenfiskus zu übertragen. R. Bl. 1802. f. 890. ad 6.

Kirchengefälle: durch das Generalmandat vom 17. Jänner 1769. **), so wie auch durch spätere in Kirchenadministrationswesen ergangene landesfürstliche Verordnungen haben sämtliche Land- und Pfleggerichte des Herzogthums Baiern und der obern Pfalz die gnädigste Normen erhalten, daß die Einnahmen der Kirchengefälle ordentlich, und zwar jedesmal sogleich nach ihrer Verfallzeit auf die nämliche Art, und durch die nämlichen Zwangsmittel beygetrieben werden sollen, wie in ähnlichen Fällen die landesherrlichen Abgaben pflegen beygetrieben zu werden. Da diese in Mitte liegenden höchsten Verordnungen aber bey vielen nicht in die Anwendung gebracht worden sind; so ergieng die weitere Verordnung, daß von den churfürstlichen Landgerichten, respektive sämtlich bestehenden landgerichtischen Kirchen und milden Stiftungsadministrationen die jährlichen Kirchen- und milden Stiftungsgefälle zur gehörigen Zeit, an bestimmten Tägen, auf vorgängig öffentliche Verkündung, kummulative, und in Gegenwart der Zechpröbst beygetrieben werden, daran nichts über ein Jahr im Ausstande hängen zu lassen, und die älteren Fristen wenigst in einem Jahre in einem bestimmten Termin flüßig zu machen; alles bey Strafe der Selbsthaftung gegen die Säumigen. R. Bl. 1802. f. 162. Ferners sollen bey einem jeden derselben ordentliche Stift- Gilt- Zehend- und Kapitalszinsregister vorhanden seyn, oder da diese nicht vorhanden, sollen sie ohne weiters hergestellt werden. f. 164. siehe Nachlässe bey den Kirchen.

*) Vid. Sammlung v. J. 1784. S. 1117. N. 93.

**) Vid. ibid. f. 1093. No. 60. et Samml. v. J. 1771. S. 490. N. 2.

Kirchen-

Kirchengelder, siehe Kirchenanlehen.

Kirchengesänge deutsches: weil in den kleinen Provinzial-Städten und Marktflecken die Kirchenmusik meist unvollständig, und nicht so bestellt ist, wie es die Würde des pfärrlichen Gottesdienstes, und der Zweck der Erbauung fodert, wurde anbefohlen, in solchen Orten anstatt der Instrumental-Musik den deutschen Kirchengesang einzuführen: R. Bl. 1802. f. 633. das kleine Gesangbüchel unter dem Titel: „der heilige Gesang zum Gottesdienste in der römisch katholischen Kirche" soll von den Behörden aus den jährlichen Kinderlehr-Schankungsgeldern in dem deutschen Schulfonds-Bücherverlage erkauft, und unter jene Kantoren, und Pfarrer, welche sich für die Einführung des Kirchengesanges verwenden, vertheilt werden. R. Bl. 1803. f. 92.

Kirchen- oder Gotteshäuser-Konkurrenzen, siehe Dona gratuita.

Kirchengüter und Zehenten, deren Verpachtung oder Veräußerung, siehe Administrationsrath der Kirchen und milden Stiftungen.

Kirchentrachten sogenannte: Rücksichtlich derselben ist verfüget, daß die Gemeinden zur Fortreichung der Kirchentrachten an die Pfarrer und Schullehrer angehalten, sohin letztere bey dem Besitze derselben nachdrücklich geschützt werden sollen: R. Bl. 1805. f. 455. Wollen aber einige Gemeindsglieder aus besonderen Rechtsgründen in Petitorio bey den Justizstellen ihre Ansprüche auf Befreyung dieser, oder ähnlichen Leistungen ausführen, so sollen sie zwar keines wegs daran gehindert werden; Es hat aber der Administrationsrath den Auftrag, in solchen Angelegenheiten nicht allein die Schullehrer, sondern auch die Pfarrer jedesmal principaliter zu vertreten: ibid. und die Justizstellen sollen dergleichen Streitigkeiten gleich Anfangs durch Vergleiche beyzulegen, sich angelegen seyn lassen. ibid.

Kirchenthumbach, siehe Landgericht Eschenbach.

Kirchenwaldungen; die Administration derselben ist künftig den churfürstlichen Forstämtern untergestellt, die oberste Leitung dieses Geschäftes aber dem Kirchen-Administrationsrathe überlassen: R. Bl. 1805. f. 60. Was dießfalls an sämtliche Landgerichte, Forst-Inspektionen, und Forstämter ꝛc. für ein Auftrag, respektive Instruktion erlassen? siehe f. 61.

Kirchenzehenten: bey denjenigen Verstiftungen, wo die zehentbaren Gründe merklich zerstreut, und zugleich nicht ganz nahe an dem Sitze der Rentbeamten gelegen sind, und die ihrer Beträchtlichkeit wegen die Verstiftung auf den Feldern erfordern, passiren dem churfürstlichen Rentbeamten. 5. fl. und für ein Reitpferd 2. fl. in Aufrechnung. R. Bl. 1804. f. 1032. Dagegen sollen die minder beträchtlichen Zehentverstiftungen bey dem Amte selbst vorgenommen, und die Deputaten-Rechnungen der übrigen durch die Unterschrift der Pfarrer kontrollirt, überhaupt alles Uebermaaß vermieden werden: in den Kirchen-Rechnungen paßirt mit Ausschluße der Zechpröbste und Schätzleute für kein anderes Personal, als dem Rentbeamten selbst einiges Tagsdeputat: ibid. f. 1033.

Kirchötting, Sitz, unter das Landgericht Erding gehörig.

Kirchweihfest, dieses ist in allen katholischen Pfarrkirchen der Provinz Schwaben gleichförmig, und an demselben Tage, nämlich dem dritten Sonntag im Oktober zu feyern: die besonderen Kirchweihfeste der Nebenkirchen, Filialen, und Kapellen hingegen sind völlig abgeschaft: Ulmisch: R. Bl. 1803. f. 118. §. 9. Gleiche Verordnung ergieng auch, daß das Kirchweihfest aller Städte, Märkte, und Dörfer, und Gemeinden, anstatt auf dem zweyten Sonntage nach Trinitatis, ohne Unterschied ihrer kirchlichen Konfessionen, auf dem dritten Sonntage im Oktober gehalten werden solle: Ulmisch: R. Bl. 1804. f. 383. siehe auch Hauskapellen.

Kissing, Hofmarkt, dermalen königlich ist dem Landgerichte Friedberg inkorporirt.

Kistler, diesen ist auf keine Art zu verwehren, ihre selbst verfertigte Kästen und Arbeiten zu mahlen, und anzustreichen, wie sie wollen: vermög höchster Entschliessung vom 7. Jänner. 1802.

Klaham,

Klaham, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Pfaffenberg einverleibt.

Klauſner-Inſtitut, ſiehe Eremiten-Inſtitut.

Klauſur-Befreyung: ein Convent iſt nur dann für aufgelöſt anzuſehen, wenn ſämtliche Individuen auch zugleich die Klauſur-Befreyung erhalten haben, widrigenfalls, und wenn ſie entweder in ihrem urſprünglichen Kloſter mit Penſion in der Klauſur fortleben, oder ſich in andere Konvente unter der Verbindlichkeit der Klauſur begeben, ſind die Nonnen nach dem 8. §. der Verordnung vom 17. November, 1803. eben ſo wenig, als die Religioſen, welche in ihrem Kloſter, oder Central-Konventen fortleben, für Erbsfähig zu achten. Vermög Reſcript vom 24. Dezember 1804. ſiehe Religioſen.

Kleding, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Burghauſen inkorporirt.

Kleeburg, Hofmarkt, dem Landgerichte Griesbach einverleibt.

Kleidung der Geiſtlichen: dem geſamten in der Seelſorge ſtehenden Clerus, und den Religioſen der aufgehobenen Klöſter iſt aus bewegenden Urſachen die Erlaubniß ertheilt, kurze Kleider zu tragen, jedoch mit der Einſchränkung, daß ſie weder in der Farbe noch im Zuſchnitte eine unſchickliche Eitelkeit, oder Hindanſetzung der ihrem Stande angemeſſenen Sittſamkeit verrathen. Dieſem zu Folge dürfen ſich dieſelben nur ſchwarz kleiden, mit alleiniger Ausnahme des Rockes, oder Ueberrockes, welcher von einer andern modeſten Farbe ſeyn kann. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß prieſterliche Verrichtungen nur in einem langen Rocke oder Talar vorgenommen werden dürfen. Fränkiſch. R. Bl. 1803. ſ. 220.

Kleinhändler baieriſche, Jenen, die von dem Jahre 1800. ein Patent auf Beziehung der öffentlichen Märkte ertheilt worden iſt, werden zur Fortſetzung des Handels auf ihre Lebenszeit (wenn ſie keinen andern Unterhalt finden können) unter nachſtehenden Bedingungen jährlich zu erneuernde Vorweiſe von der Landesdirektion zu zuſtellen bewilliget. R. Bl. 1805. ſ. 527. §. 3. Jeder, der einen ſolchen Vorweis erhalten will, muß zuvor beweiſen, daß er vor dem Jahre 1800. ein Handelspatent ſchon beſeſſen hat. lit. a. muß er über ſeine untadelhafte Aufführung ein obrigkeitliches Atteſtat beybringen. lit. b. dieſes obrigkeitliche Atteſtat über die Aufführung des Impetranten muß auch in der Folge vor der jährlichen Erneuerung des Vorweiſes beygebracht und zur Landesdirektion geſendet werden. lit. c. der Vorweis darf nur alleiu auf die Perſon des Bittſtellers ausgeſtellt werden, und dieſe Handelserlaubniß geht nach deſſen Tode auf ſeine Wittwe oder Kinder nicht über. Vielmehr wird in jedem Vorweiſe beſtimmt ausgedrückt, daß den Kindern des Impetranten eine weitere Handelserlaubniß nicht bewilliget werde, und daß der Impetrant die Verbindlichkeit habe, ſeine Kinder zu andern Gewerben zu erziehen. Auch iſt auf vidimirte Abſchriften des Vorweiſes niemals der Handel zu geſtatten, und jener, der den Vorweis erhält, muß auf dem Markt ſelbſt erſcheinen, und kann ihn keinem andern überlaſſen. Nur in dem Falle der obrigkeitlich atteſtirten Krankheit des Mannes kann das Weib, oder ein Sohn des Impetranten auf den Vorweis deſſelben handeln. lit. d. Nach dem Tode deſſelben muß der Vorweis ſogleich eingezogen, und zur Landesdirektion geſendet werden, und weder der zurückgelaſſenen Wittwe, noch den Kindern iſt ein weiterer Handel mehr zu geſtatten lit. e. Alle diejenige, welche ſeit dem Jahre 1800. gegen die beſtehenden höheren Verordnungen den Handel auf Märkten angefangen, ſind zu ihrer ehemaligen Beſchäftigung zurück zu weiſen, und iſt weder ihnen, noch jemand andern ein Patent oder Vorweis zur Beziehung der Märkte mehr zu ertheilen, noch ein Handel zu geſtatten. ſ. 528. §. 4.

Klein- oder Kuchendienſt ſoll ſeiner Unbeträchtlichkeit wegen, wie bisher nie der Gegenſtand einer Nachlaß-Begutachtung ſeyn. R. Bl. 1802. ſ. 464. lit. g.

Kleinlolzenried, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Regen inkorporirt.

Kleinmünchen am Sulzbach, Sitz, unter das Landgericht Eggenfelden gehörig.

Kling, ehemaliges Landgericht, ſiehe Trosberg.

Klöſter, da zur Vollziehung verſchiedener Beſchlüße in Betreff des Kloſterweſens eine eigene Kommiſſion angeordnet worden, ſo wurde dieß allen Behörden eröfnet, um die Kommiſſions-Aufträge zu befolgen, und derſelben den erforderlichen Beyſtand zu leiſten: R. Bl. 1802. ſ. 93. Und da der von der Reichsdeputation angenommene Entſchädigungsplan §. 34. Nro. 2. das Vermögen ſämtlicher fundirter Mediatklöſter, Abteyen, und Stifter, über welche nicht beſonders diſponirt worden iſt, in die Entſchädigungsmaſſe wirft, ſo ſind zu Folge höchſter Verordnung vom 3. Novbr. folgende proviſoriſche Maaßregeln für nothwendig erachtet worden: R. Bl. 1802. ſ. 778. a.) bleibt es den Klöſtern wiederholt verboten, Novitzen aufzunehmen, und etwas von ihrem Vermögen zu veräußern. b.) Alle Unterthanen, welche Obligationen haben, die zum Vermögen der Klöſter oder Stifter gehören, ſollen ſelbe bey Strafe des doppelten Erſatzes in Zeit 3. Wochen der zu München angeordneten Kloſter-Kommiſion übergeben. c.) Die Schuldner dieſer Klöſter und Stifter haben unter der nämlichen Strafe weder Kapitalien noch Zinſen an ſonſt jemand andern, als an die aufgeſtellten verpflichteten churfürſtliche Adminiſtratoren zu bezahlen, und wo noch keine ſolche Adminiſtratoren beſtellt ſind, die Abtragung der Kapitalien allzeit der churfürſtlichen Kommiſſion anzuzeigen. d.) Zu dieſem Ende ſind in die Abteyen und Klöſter eigene Kommiſſarien abgeordnet, und denſelben zur Erfüllung der höchſt landesfürſtlichen Abſicht die geeigneten Weiſungen ausgefertiget worden. Nach der Reſolution vom 17. Februar 1803. ſind in dem herobern alten Churlande ſämtliche ſtändiſche und nicht ſtändiſche Manns- und Frauenklöſter aufgehoben, und ſogleich eine förmliche Exmiſion aus ihren Beſitzungen gegen Regulierung einer Alimentation und in Zukunft einer verhältnißmäßigen Penſion verfügt worden, und ſo geſchahe auch ein gleiches in den oberpfälziſchen Landen.

Klöſter in- und ausländiſche: die Fundationen, Meritorien, und Gratialien, welche ſie von Städten und Märkten, dann Kirchen und milden Stiftungen derſelben bezogen haben, müſſen noch ferners zum Schulfonde verreicht werden. ſiehe Schulfond.

Kloſterbibliotheken: aus dieſen darf ſowohl von baieriſchen, als oberpfälziſchen Klöſtern kein gedrucktes ſeltenes Werk, oder Manuſcript, ohne ehevor erholten höchſten Conſens verkauft werden. R. Bl. 1802. ſ. 480.

Kloſtergeiſtliche ausgetretene haben ſowohl, als alle übrige bloße Vot.v- oder Meßprieſter von jeder Meße ſogleich 3. Kreuzer pro Paramentis dem betreffenden Gotteshauſe zu bezahlen, die Ortspfarrer ſollen ſolchen Betrag täglich einkaſſiren, dem einſchlägigen Rentamte anzeigen, und mit dem Rechnungsſchluße den Kirchen vergütten. R. Bl. 1804. ſ. 581.

KloſterKommiſſion: dieſe wurde unterm 25. Jänner 1802. angeordnet.

Kloſterrenten: alle derley von Grundſtücken, Realitäten und Unterthanen ſollen von den baieriſchen aufgehobenen Klöſtern und Kollegiatſtiften, welche in dem Herzogthume Neuburg liegen, bey den Neuburgiſchen Rentämtern inkammerirt werden: R. Bl. 1804. ſ. 234. in Hinſicht der inkammerirten ſtändiſchen Kloſterunterthanen wird den churfürſtlichen Rent- und Adminiſtrations-Aemtern eine eigene Norme zur zweckmäßigen Füreinanderbringung der Renten und Gefälle ertheilt. ſ. 421.

Kloſterſeparat: dieſes wurde in den ſtändiſchen Kloſterſachen eigends angeordnet. R. Bl. 1803. ſ. 192.

Kloſterunterthanen ſtändiſche, wegen deren Ablöſung: ſiehe Grundgerechtigkeiten.

Kloſterzehent: die ſämtliche churfürſtliche Rentämter haben den Auftrag, auf keinen derley Zehent eine neue Erb- Leib- oder Freyſtifts-Gerechtigkeit zu ertheilen, ſondern dieſe, wenn ſie heimfällig werden, gleich andern Zehenten, deren Adminiſtration ihnen anvertraut iſt, zu behandeln: in Fällen aber, in welchen aus beſonderen Gründen eine fernere Verleihung auf Gerechtigkeit rathſam ſcheint, iſt Bericht zu erſtatten. R. Bl. 1804. ſ. 536.

Klugheim, Sitz, iſt dem Landgerichte Mühldorf einverleibt.

Digitized by Google

Knaben junge: auf diejenigen niederträchtigen Menschen, die in den churfürstlichen Landen junge Knaben entführen, und ins Ausland verbringen, haben sämtliche churfürstliche Behörden den Auftrag, strenge Aufsicht zu haben, die Transporte anzuhalten, die Kinder nach Hause zurückzuschicken, von der Arrestation der Führer aber an die churfürstliche Landesdirektion sogleich Anzeige zu machen. R. Bl. 1803. f. 24.

Knappschaftskassen, was hievon bestritten wird, siehe Berg- und Hüttenarbeiter.

Knodorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Ingolstadt inkorporirt.

Kösering, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Stadt am Hof einverleibt.

Kohlberg, ehemaliges Richteramt, siehe Partstein Landgericht.

Kollegiatstifte in den churfürstlichen alten obern Erbstaaten wurden gänzlich aufgelöst. R. Bl. 1803. f. 585.

Kollegien, siehe landesfürstliche.

Kollnberg, Landsaßengut, unter das Landgericht Cham gehörig.

Kollnburg, Hofmarkt, dem Landgerichte Viechtach einverleibt.

Kollnstein, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Kötzting inkorporirt.

Kolonisten, welche sich in den churfürstlichen obern Erblanden ansäßig machen, sind für die erste Generation von aller und jeder Militärpflichtigkeit entbunden. Vermög Resolution vom 8. März 1802.

Kommandantschaft, siehe Stadtkommandantschaft wie auch Militärappellation.

Kommerzsachen überhaupts sind den einschlägigen Landesdirektionen der obern Pfalz und respektive Herzogthums Neuburg übertragen. R. Bl. 1803. f. 658.

Kommerzianten, wie sich diese bey Geldexportation aus Oesterreich zu achten haben, siehe Schiffleute.

Kommissär churfürstliche wurden bey den Magistraten der Haupt- und Regierungsstädte, ohne Ausnahme der hiesigen Residenzstadt beygeordnet, dessen Bestimmung ist, sich von allen Verwaltungszweigen genaueste Kenntniß zu verschaffen, auf Ordnung in denselben zu halten, und zu wachen, daß die Befehle der Regierung vollzogen, und nichts verfügt und unternommen werde, was dem wahren Besten der Gemeinde oder den allgemeinen Anordnungen zuwiderläuft. Dieser Kommissär hat bey dem Magistrate mit dem seinem repräsentativen Charakter zukommenden Vorrange allen Verhandlungen beyzuwohnen, von allen vorkommenden Gegenständen Einsicht zu nehmen, alle Beschlüße des Magistrats durch seine Unterschrift zu bekräftigen, jene aber, welche er als unzuläßig findet, so ferne keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, so lange zu suspendiren, bis von der Landesdirektion auf geschehenene Rückfrage nähere Entschließung erfolgt seyn wird. R. Bl. 1803. f. 10. Nach einer eigenen Instruktion hat der Kommissär sich mit dem Magistrate zu berathschlagen, und sowohl über die Zahl der Stadtgerichtsräthe und des übrigen Personals, als über die Individuen nach ihrer vorläufigen Vernehmung, mit Anlegung ihrer Fassion, gutächtlichen Bericht an die Landesdirektion zu erstatten; f. 292. dabey aber zu veranstalten, daß die Sitzungen des Magistrats, in welchen Rechtsgegenstände vorkommen, einstweilen an besonderen Tägen gehalten werden, und daß eine öffentliche Bekanntmachung geschehe, daß inzwischen auf jedes Exhibitum bey dem Magistrate entweder die Rubrik Rechtssachen oder Magistratische Angelegenheiten, nach der Natur des Gegenstandes, von außen zu setzen seye. In den Sitzungen des Magistrats, wo Rechtsgegenstände vorkommen, hat der Kommissär nicht zu erscheinen. f. 293. Die Kommissarien, mit Ausnahme des Kommissärs der Hauptstadt München, haben neben dem Kommissariate bey dem Magistrate auch in Eingangs ersagten Orten die Polizeydirektion. f. 296. Der churfürstliche Kommissär hat den Vorrang vor sämtlichen Magistraturen, und das Befugniß, von allen magistratischen Verhandlun-

handlungen und Anſtalten Einſicht zu nehmen. Er hat das Recht, alle Exhibita, welche bey dem Magiſtrate unter der Rubrike „magiſtratiſche Angelegenheiten" eingehen, zu eröfnen, und den Bürgermeiſtern zur Vertheilung zuzuſenden. Er wohnt deswegen ununterbrochen allen eigentlichen magiſtratiſchen Sitzungen bey, führet den Vorſitz, ertheilt den Verfügungen jeder Art das Expediatur, und bekräftiget dieſelben, wenn ſie rein zu Stande geſchrieben ſind, mit ſeiner Unterſchrift; dabey iſt demſelben die gehörige Achtung und aller Gehorſam zu bezeugen. ſ. 296. ſiehe auch magiſtratiſche Verfaſſung.

Kommiſſion. Unterm 17. November 1803. wurde verordnet, daß kein Hofgericht in dem Sprengel des andern zur Vornahme gerichtlicher Verhandlungen, Obſignationen, Inventuren, Exekutionen und dergleichen eine Kommiſſion unmittelbar abordnen, ſondern allzeit das einſchlägige Hofgericht requiriren ſolle, damit die Verhandlung durch dieſes vorgenommen, und dem requirirenden Hofgericht oder Univerſalgerichte überſendet werde.

Kommiſſionsakten. Da diejenigen, welchen Aufträge zur Vollführung von Lokalkommiſſionen zugehen, dieſe mit Beſeitigung des in Geſchäften immer mit zur Weſenheit gehörigen Formelle, vollziehen, und die Kommiſſionsakten zum Theile als Privatpapiere anſehen und behandeln; ſo wurde feſtgeſetzt, Jeder, dem ein Geſchäft von der adminiſtrativen Landesſtelle übertragen wird, welches deſſen Begebung an Ort und Stelle erheiſchet, hat als das Organ der ihn ermächtigenden Stelle die verwaltenden Unterbehörden, in deren Bezirke er Aufträge zu vollziehen hat, von dieſen in allgemeinen Ausdrücken in Kenntniß zu ſetzen, und über die Eröfnung ſeines Commiſſorii ein Protokoll mit Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten abzuhalten. Ulmiſch. R. Bl. 1805. ſ. 31. §. 1. Jeder Verhandlung der Kommiſſion muß gleichfalls ein Protokoll untergeſtellt werden, und der kommiſſionellen Handlung zum rechtfertigenden Belege dienen. §. 2. Mit dem Kommiſſionsberichte, welcher die Reſultate, die durch die Abordnung erlangt worden, vollſtändig und beſtimmt enthalten muß, — ſind die geſammelten Akten der kommittirenden Stelle wieder vorzulegen. §. 3. Dieſe letztere müſſen chronologiſch geordnet, numerirt, und mit einem Verzeichniſſe (Aktenrenner) verſehen, eingeſendet werden; der Kommiſſionsbefehl muß als die erſtere Veranlaſſung auch die erſte Numer der Kommiſſionsakten bilden; und darf ſo wenig als andere, während des Kommiſſionsgeſchäftes dem Lokalkommiſſär zugetheilte Entſchließungen des Kollegiums, von den Akten entzogen werden, wie dieſes bisher vielfältig geſchehen, es möge übrigens die Weiſung Lob oder Tadel für den Kommiſſär enthalten. ſ. 32. §. 4. Endlich iſt über die an jedem Tage vollführten Geſchäfte ein ordentliches Tagebuch zu halten, welches dem Verzeichniſſe über die bewilligten Tagsgebühren als Rechnungsbeleg beygefertiget werden muß, indem bey deſſen Ermangelung die Rechnungsreviſion unbedingt zur Zurückgabe der Diätenverzeichniſſe angewieſen iſt. ibid. §. 5.

Kommunikationswege: die Polizeybehörden ſind angewieſen, auf die Herſtellung dieſer Wege beſſer Bedacht zu nehmen, als bisher an manchen Orten geſchehen iſt. R. Bl. 1802. ſ. 480. Zu Herſtellung und permanente Erhaltung guter Kommunikationswege, haben ſämtliche Land- und Herrſchaftsgerichte den Auftrag erhalten, in Verbindung der Inkorporationsſtellen alle im ganzen Bezirke nothwendige Kommunikationen in eine Ueberſicht zu bringen, und ſie durch einen coup d'ueil Plan zu verſtändigen. R. Bl. 1805. ſ. 35°.

Kommunion: den Pfarrern wurde aufgetragen, die Kinder erſt am 6ten Jahre ihres Schulbeſuches zu dieſer zuzulaſſen, damit zu dieſer Handlung die nöthigen Vorbereitungen ſicher vorausgegangen ſeyen. R. Bl. 1802. ſ. 911. §. 13.

Konduitliſte, dieſe ſoll bey den Landesdirektionen über die Räthe, das Kanzleyperſonale und die Beamten geführt werden. R. Bl. 1803. ſ. 683. Sie enthält den Namen des Individuums, ſeine Dienſtzeit, Ordnung, Fleiß, Geſchicklichkeit und Fertigkeit in Beſorgung ſeiner Amtsgeſchäfte und ſittliches Betragen. ibid. Die Grundlagen von dieſen Konduitenliſten ſind bey den Räthen die monatlichen Geſchäftstabellen, bey den Beamten die Protokolle, in welchen die Verweiſe, Strafen oder Belohnungen aufgezeichnet ſind: die Berichte

richte der Vorgesetzten, welche jährlich abgegeben werden müssen, als nämlich der Landkommissärs über die Beamten, des Kanzleydirektors und des Direktors über Sekretärs, Registratoren und Kanzellisten. Aus diesen soll alle Jahre von Präsidenten für die verschiedenen Klassen der Staatsdiener eine Generalkonduitliste entworfen, und am Ende des letzten Monats im Jahre zur höchsten Stelle zur Einsicht eingesendet werden. Hievon wird der älteste Minister, welchem dieselbe zugestellt werden, dann die übrigen Ministerial-Departements in Kenntniß gesetzt. ibid. Diese Konduitliste wird nebst dem Dienstalter die Grundlage zu jeder künftigen Beförderung, weshalb bey der Begutachtung über eine erledigte Stelle allzeit angeführt werden muß. a) Die Stelle selbst, ihre statusmäßige Erträgniß. b) Die verschiedenen Individuen, welche sich um dieselbe bewerben haben, mit Bemerkung, ob sie schon eine Stelle besitzen, oder nicht. s. 684. Im ersten Falle ist die Stelle, welche sie begleiten, anzuführen, die Summe ihrer Erträgniß, die Art, wie der Supplikant die Pflicht seines bisherigen Amtes erfüllt hat, nach den bemerkten Konduitlisten anzuzeigen. Im zweyten Falle sind die Zeugnisse, die der Bittsteller zur Begründung seines Gesuches unterstellt, anzulegen, und es ist zu bemerken, ob und durch welche Mittel er sich über die zur Stelle erforderlichen Kenntnisse und übrigen Eigenschaften vorschriftmäßig legitimirt habe. ibid. Eine solche Begutachtung soll jederzeit allein durch die vorgesetzte unter Bedingung ihrer Verantwortlichkeit geschehen, folglich zu Kanzleyindividuen, Registratoren und Sekretärs durch den Präsidenten, den Kanzleydirektor, und die Direktoren zu Rechnungskommissärs durch den Präsidenten und die Sektion der einschlägigen Deputation; zu Beamten, wie in der General-Landesdirektions-Instruktion vorgeschrieben ist; zu Räthen durch den Präsidenten und die Direktoren in einer Direktorialsitzung, jedoch mit Ausschlüße der Räthe selbst. ibid.

Konfiskationen. In Zukunft sollen die einschlägigen Gerichts- und Magistratsbehörden, den der Konfiskation unterworfenen Vermögensantheil von den aus dießseitigen Kriegsdiensten entwichenen Landesunterthanen sogleich einziehen, und ohne mindesten Saumsal zum Kriegsökonomierath einsenden, außer dessen wird den saumigen Ober- und Untergerichtsstellen der Ersatz des veranlaßten ärarialischen Schadens in Subsidium auferlegt R. Bl. 1802. s. 665. Ferners müssen alle Militärkonfiskationssachen, so weit selbe den Militärfiskus betreffen, von sämtlichen Beamten unentgeldlich und gänzlich taxfrey behandelt werden. s. 729. Wenn die Desertionsausschreibungen einmal durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht sind, das Vermögen der Deserteurs, obgleich noch nicht wirklich eingezogen, dennoch durch die nachher erfolgte Sistirung nicht mehr frey werde; dießfalls hat sich die höchste Stelle vorbehalten, auf den Fall, wenn der Deserteur seine Zurückkunft nicht zu lange verschiebt, und sein Vermögen nicht schon eingezogen ist, nach Beschaffenheit der Umstände die gnädigste Dispensation von der Konfiskation zu ertheilen. R. Bl. 1804. s. 576. Nachhin wurde verordnet, daß über das Vermögen sämtlicher in dießseitigen Kriegsdiensten stehenden, oder zur nächsten Abgabe bereits konskribirten Landeskinder bey allen Land- und Hofmarktsgerichten, dann magistratischen Behörden ein ordentliches Vormerkungsbuch nach dem vorgeschriebenen Formular eingeführt, und gehalten werden solle; dabey haben auch diese auf die Militärkonfiskationsgegenstände die pflichtmäßige Aufmerksamkeit, wodurch sie durch die bereits bestehenden höchsten Verordnungen angewiesen sind, um so mehr zu verwenden, als im entgegen gesetzten Falle den nachlässigen Gerichtsstellen der Ersatz des veranlaßten Entgangs in Subsidium unnachläßig werde aufgebürdet werden. s. 589.

Konfiskations- und Strafgelder: diese sollen an die Militärkassen abgeliefert, und zur freywilligen Werbung inländischer nicht dienstpflichtiger Rekruten, oder zur Wiederengagirung Ausgedienter verwendet werden, wodurch den benachtheiligten Familien der allgemeine gleiche Vortheil zugeht, daß bey einer stärkeren Anzahl Freygagirter das Bedürfniß der Landkapitulanten minder wird. R. Bl. 1805. s. 269. §. 38. lit. c.

Königsberg, Sitz, unter das Landgericht Eggenfelden gehörig.

Königseer, siehe Oelträger.

Königsfeld, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Pfaffenhofen inkorporirt.

Königswiesen, Hofmarkt, dem Landgerichte Starnberg einverleibt.

Konnersreith, ehemaliges Richteramt, siehe Waldsassen Landgericht.

Konscribirte, diese sind durch die Gerichtsdiener und nicht durch die Kordonsmannschaft an die Regimenter zu liefern. R. Bl. 1804. f. 437.

Konsistorien: wegen Rekurs in Sponsalienſachen, siehe Rekurs.

Konsistorium in Schwaben, siehe protestantisches.

Konvention über die Quartier, Verpflegung und Transporte fremder Truppen, siehe Oberstmarschkommissariat.

Konzell, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mitterfels inkorporirt.

Kopulationsscheine, für diese ist jederzeit der 15 kr. Stempel bestimmt. R. Bl. 1805. f. 407. 4te Klasse lit. b.

Kordon: von dem bey einem Kommando sollen bey ansäßigen Unterthanen keine willkührliche Hausvisitationen ohne obrigkeitliche Requisition ꝛc. vorgenommen werden, dabey sind auch die Behörden zu einem wechselseitig guten und dienstbeförderlichen Benehmen angewiesen. R. Bl. 1802. f. 95. Außer der zum Kordonsdienste bestimmten Mannschaft, von dem Feldwaibel abwärts, darf kein Individuum, also auch nicht die bey den Offizieren befindlichen Fourierschützen, die Kordonsverpflegung beziehen. ibid. Die Verpflegung der auf Kordon liegenden Mannschaft solle nach Maaß der in jedem Gerichtsbezirke befindlichen Höfe (wobey weder die Inkorporationsortschaften noch die befreyten Stände und Personen ausgenommen sind) durch Konkurrenz erholt, die Rechnung vierteljährig summarisch verfaßt, und hierinn nach der Zahl der Höfe, mit Absönderung der landgerichtischen Höfe, von jenen der Inkorporationen angezeigt werden, wie viel der ganze Hof beygetragen habe. Die Ausgabs- und Verpflegsanzeigen müssen durch die Unterschrift eines oder zweyer Quartierväter, im Namen der übrigen, oder durch die Ortsmagistrate der richtigen Hinausbezahlungswillen bestätiget werden. Sollten aber von der Kordonsmannschaft einige Mann im Patrouilliren oder bey Transportirung der Vaganten abwesend seyn, so gebührt dem Mann keine doppelte Tagsverpflegung, sondern nur die täglichen 15 kr., weshalb die Beamten auf die Verordnung vom 9. Dezember 1781. *) und derselben beygelegten Formular angewiesen sind. R. Bl. 1802. f. 139. Die auf Kordon stehende Offiziere dürfen zu Visitirung der entfernten Kordonsstationen alle 14 Tage einen zweyspännigen Wagen oder ein Reitpferd gegen Quittung verlangen und gebrauchen. ibid. f. 192. Auch ist ihnen der vierte Theil von ihrer beziehenden Gage aus der Militärkasse zugelegt, fort diese Zulagen in monatlichen Zahlungsentwürfen beyzunehmen, und an die betreffenden Individuen gegen Einziehung der gewöhnlichen Quartiergelder, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken bewilliget, daß keiner sich untersteben solle, weder Holz noch Licht auf Rechnung des Quartiervaters zu fodern. ibid. f. 205. Für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit wurde durch die erneuerte Kordonsanstalt landesväterliche Fürsorge getroffen, und wird auch in Zukunft immer ein Theil des Militärs zur Reinigung des Landes, und Sicherstellung der Unterthanen auf dem Lande verwendet. Damit aber für die Unterbringung der Mannschaft an den Orten, wohin die Kordonsmannschaft dislozirt wird, bleibend gesorgt werden könne, so sind bey jedem Landgerichte insonderheit die Orte bestimmt, welche als bleibende Stelle des Kordons zu betrachten. ibid. f. 261. Die Kordonsmannschaft darf von den Landgerichten eigenmächtig zu Exekutionen oder andern, dem Kordonsdienste nicht angemessenen Verrichtungen nicht gebraucht werden. ibid. f.

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 350. N. 113.

s. 400. Bey einer jeden Kordonsstation müßen nicht nur 7. zweyschläfrige Bettstätten nebst den erforderlichen Requisiten, sondern auch eine Stallung auf 8. bis 10. Pferde vorhanden seyn: R. Bl. 1803. s. 1023. Die zu den 14. tägigen Visitirungen der entfernten Kordons-Stationen durch die Offiziers, dann zu den Transporten höchst nöthige und ganz unentbehrliche Vorspann ist den einschlägigen Orts Vorständen zu quittiren, und in der Quittung zu bemerken, von welchem Regimente oder Bataillon, für wem, wie weit, und zu welchem Zwecke solche gefodert und gebraucht worden ist, siehe Kordons-Instruktion v. J. 1803. §. 63. Ein Verzeichniß der erhaltenen Vorspann ist von jeder Station den monatlichen Rapporten beyzulegen, und von den Regimentern, und Bataillons einzubefördern: ibid. §. 64. Die Aemter haben die zu dem Kordonsdienste nöthige Vorspann unentgeldlich von allen Menathbesitzern, nach Verhältniß des Menathstandes, in der Reihe stellen zu lassen: ibid. §. 65. Bey Verwechslung und Ablösung der Mannschaft ist eine Vorspann zu gebrauchen nicht erlaubt: ibid. §. 66. worauf sämmtliche Obrigkeiten auf die genaue Befolgung neuerdings angewiesen sind. R. Bl. 1805. s. 381. siehe Vorspann.

Kordonsmannschaft, deren Montirung, siehe Montirung.

Kornbodenzinse radicirte: den Klostergüter-Besitzern soll, bey Ungiltigkeit der Kaufsverhandlung selbst, unter keiner andern Bedingung eine Veräußerung zugestanden werden, als daß die Leistung des Kornbodenzinses ratummäßig von dem neuen Käufer mit den Grundstücken übernommen, auch daß die Kaufsschillingsfristen, in so ferne solche noch nicht berichtiget worden, von dem zweyten Käufer eben so, wie der erste Käufer hätte thun müssen, zu bezahlen übernommen werden: R. Bl. 1804. s. 141. Da Geschäftsmänner der irrigen Meynung waren, daß der auf den veräußerten Staats-Realitäten gelegte Kornbodenzins das Dominium utile bezeichne, folglich die Besitzer dieser Realitäten kein vollkommenes Eigenthum, Dominium plenarium erwerben; so wurde wiederholt erklärt, daß der Kornbodenzins bloß die Zinse des liegen bleibenden vierten Theils vom Kaufschillinge betrage, die nach einem billigen Normalmittel-Kornpreise berechnet sind, welcher Preis aus der Natur des Handels auf dem allgemeinen Markte bald fallen, bald steigen muß, die Grundstücke und Realitäten also als ein vollkommenes Eigenthum erworben werden, mit welchen der Besitzer frey disponiren kann und darf: R. Bl. 1805. s. 192. siehe auch Bodenzins.

Kornutengeld sogenanntes: siehe Buchdrucker Postulat.

Korrespondenz der Landgerichte und Rentämter mit Hofmärkten und Magistraten: dießfalls soll um so mehr von den ersteren, weil letztere keineswegs subordinirt sind, nach bestehender Vorschrift bey den Benehmungen zwischen was immer für Behörden die wechselseitig gebührende Achtung beybehalten, und die Beobachtung der geziemmenden höflichen Schreibart niemals außer Achtgelassen werden: Ambergisch. R. Bl. 1804. s. 667.

Korrespondenzform der Landesdirektionen, dann der Landgerichte, und Rentämter, mit dem Oberschul-Kommissariate, siehe Oberschulkommissariat.

Korrespondenzformel des Schuldirektoriums, siehe Schuldirektorium.

Kösching, ehemaliges Landgericht, siehe Ingolstadt.

—— Markt, ist dem Landgerichte Ingolstadt inkorporirt.

Kötzting, Landgericht, hat bey der Organisation ihre ehevorige Gränze mit Einschluße der ehemaligen kleinen zwey Gerichten Eschlkam und Neukirchen behalten: dann sind aber diesem Landgerichte noch weiters inkorporirt: die Stadt Furth. 3. Märkte: Eschlkam, Kötzting, und Neukirchen. 18. Hofmärkte: als Altenrandsberg, Clamaign, Eisenstein, Haus, Hochenwart, Kollnstein, Lederthorn, Liebenstein, Liechtenegg, Miltach, Playbach, Sattelpeilnstain, Schachten, Schwarzenberg, Stachelsried, Tragenschwand, Zant, und Zenching. 2. Sitze: Raittenstain und Zittenhof: endlich geltofingische zerstreut liegende Unterthanen. Bey dem Sitze des Landgerichtes Kötzting ist die Frohnfeste, und zu dessen Dienste ein Gerichts-

Digitized by Google

richtsdiener mit drey Knechten angeſtellt, auch allda die Kordonsſtation: in Rechtsangelegenheiten ſteht ſie unter dem Hofgerichte Straubing; ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte Nro. VI. R. Bl. 1803. ſ. 516.

Kötzting, Rentamt, begreift den Bezirk des Landgerichtes, und der kleinen zwey Gerichte Eſchlkam und Neukirchen: R. Bl. 1803. ſ. 521.

Nota. Bey der neuen territorial Puriſikation wurde die Stadt Furth zum Landgerichte Kötzting konſolidirt: R. Bl. 1804. ſ. 938.

—— Markt, iſt dem Landgerichte Kötzting inkorporirt.

Kraiburg, und Mehrmoſen, ehemaliges Landgericht, ſiehe Landgericht Mühldorf.

—— Markt, am Fluße Inn, iſt dem Landgerichte Mühldorf inkorporirt.

Krämmer: von allen Land- und Herrſchaftsgerichten, wie auch Polizeybehörden der Städte, hat die Verordnung vom 8. Auguſt 1794. *), wegen dem Verkaufe der Gifte publizirt, und hierüber ein Protokoll abgehalten, dann von jedem unterſchrieben werden müßen: R. Bl. 1803. ſ. 609. Bey einer jeden Anſtehung iſt dieſe Verordnung durch die oben bemerkte Behörden zu eröfnen, der Anſtehende mache ſich in einer Hofmarkt, oder in einem unmittelbaren landgerichtiſchen Orte anſäßig, und die Führung ſeines Gewerbes kann ihm in ſo lange nicht geſtattet werden, bis er ſich nicht darüber durch eine Abſchrift des bey der Bekanntmachung abgehaltenen Protokolls legitimirt hat: ibid.

Krämmer kleine, und Herumträger, wenn ſie nicht förmlich anſäßig ſind, ſind von der Militärdienſtpflichtigkeit nicht frey: R. Bl. 1805. ſ. 251. §. 6. lit. c.

Krämmern, ſo andern iſt der Handel mit eiſernen und meſſingen Kuchengeſchirren, als Pfannen, Keſſeln, Möltern, und Trögen, ſo mit Klampfen und Dräthen gebunden ſind, deren Verfertigung und Handel den Kupferſchmieden allein zuſtehet, unterſagt: R. Bl. 1805. ſ. 803. §. 3.

Krandsberg, ehemaliges Landgericht, ſiehe Dachau, Freyſing und München.

Krankheit anſteckende in Italien: zu Verhättung weiterer Verbreitung derſelben wurde an der Gränze Tyrolls ein Militärkordon gezogen, den Handlungswaaren von daher die Einfuhr beſchränkt, die Räucherung von daher verordnet, und den Reiſenden der Eintritt in die dießſeitige Lande, nur gegen Vorzeigung authentiſcher Geſundheits-Päſſe bis auf weiters geſtattet: R. Bl. 1804. ſ. 1029. Wie es mit denen aus Italien kommenden Briefen, und Reiſepäſſen gehalten werden müſſe? R. Bl. 1805. ſ. 449. ferners in Anſehung wegen der ſpaniſchen und oſtindiſchen Wolle, dann rohen Felle, und rauchen Waaren? ſ. 521.

Krapfenberg, Sitz, iſt unter das Landgericht Eggenfelden gehörig.

Kreilling, Hofmarkt, dem Landgerichte Viechtach einverleibt.

Kreuzgänge, weil das unterm 4. Dezember 1801. **) ergangene Mandat über die abgewürdigte Feyertäge nicht aller Orten gleich ausgelegt, folglich auch nicht gleichförmig befolgt wurde; ſo iſt zu Beſeitigung aller Anſtände und Ausflüchten erläuterungsweiſe verordnet worden: Nur die von der Kirche ſelbſt angeordneten Kreuz- oder Bittgänge am Markustage, und den erſten drey Tagen der Kreuzwoche haben ſtatt: R. Bl. 1803. ſ. 225. §. 1. Für die Orte, wo ein oder mehrere Lokal-Kreuzgänge mit nöthiger Uebernachtung Herkommens ſind, iſt jährlich nur ein derley Kreuzgang erlaubt: die übrigen etwa noch hergebrachten ſollen ſich an dieſen allein geſtatteten anſchlieſſen: ſ. 226. §. 2. Keine ältere Bewilligung iſt mehr gültig, ſie mag ausdrücklich oder ſtillſchweigend ſeyn: Eine neue Bewilligung aber für Kreuzgänge zu ertheilen, iſt allein der höchſten Stelle vorbehalten: ibid. §. 3. Diejenigen Aemter, welche die Verſetzungs-Verordnung der Schauerfreytags-Prozeßion auf den Pfingſtmontag an die Pfarrer noch nicht ausgeſchrieben haben, wurden bey ſchwerer

Beſtra-

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 298. No. 120.

**) Vid. Sammlung v. J. 1802. S. 270. No. 56.

Bestrafung ermahnet, dieses auf der Stelle ins Werk zu setzen: ibid. §. 4. Die Pfarrer wurden an den 9. Punkte der obbesagten Verordnung erinnert, §. 5. Die Obrigkeiten haben sich die Befolgung des 14. Punktes, die genaue Beobachtung der Sonn- und gebotenen Feyertäge betreffend, eifriger als bisher angelegen seyn zu lassen: §. 227. §. 6. Säummigen, oder widerstrebenden Hofmarksgerichten haben die Landgerichte von Oberinspektionswegen, nach fruchtloser erster Anmahnung, vorzugreifen, und die Strafbaren nöthigen falls aufgreifen, und sich vorstellen zu lassen: ibid. §. 7. das betreffende Landgericht hat die mit Anzeigen ꝛc. säummigen ständischen Behörden zur Folge leistung anzuhalten: ibid. §. 8. Verfehlt sich eine geistliche Person gegen irgend einen Punkt der Feyertags- und anderen Verordnungen, so hat die Gerichts- und Polizeybehörde von dem Geistlichen dessen schriftliche Verantwortung abzuverlangen, und berichtlich einzusenden. ibid. §. 8. In Fällen, wo eine Uebertretung noch verhindert werden kann, sind auch ständische Behörden verpflichtet, den Geistlichen an die Verordnung zu erinnern: ibid. §. 9. In Zukunft also hat keine andere Prozession, Kreuz- oder Bittgang mehr statt, als a.) am Frohnleichnamsfeste. b.) am Feste des heil. Markus, denn c.) am Montage, Dienstage, und Mittwoch in der Kreuzwoche: R. Bl. 1804. §. 93. §. 1. Die letztern unter b. und c. bemerkten dürfen nur in die nächst gelegenen Pfarrkirchen mit Beobachtung der wegen dem Gepränge bey Prozessionen, und über das Zechen in den Wirthshäusern erlassenen Polizey-Verordnungen gehalten werden: ibid. §. 2. alle übrigen Kreuzgänge und Prozessionen sind ohne Ausnahme, so wie allen ausländischen Kreuzgängen ohne Unterschied der Tage, der Eintritt in dießseitige Lande verboten: ibid. siehe Felder-Umgang.

Kreuzpuellach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Wolfertshausen inkorporirt.

Krieg gegen Oesterreich: Bekanntmachung des churfürstlichen General-Kommissariats von Baiern; die Verbindung Sr. Churfürstl. Durchl. mit dem Kaiser von Frankreich, gegen den Kaiser von Oesterreich, und hierauf sich beziehende Gegenstände: R. Bl. 1805. §. 1041. Aufruf von erwähnter Stelle an die baierische Nation zu freywilligen Beyträgen an Geld und Naturalien: §. 1044. Bekanntmachung wegen den Requisitionen der französischen Militär-Personen: §. 1061. die Beyführung der Lebensmittel vom Lande in die hiesige Stadt. §. 1063. abgeschlossene Convention zwischen den Commissairs ordonnateurs en Chef, und den Abgeordneten Sr. Churfürstl. Durchl., was nämlich die einquartirten Militär-Personen von den Quartiersobrigkeiten zu fordern haben: §. 1065. Aufruf an sämtliche Landgerichte, Rent- und Forstbeamte, Mauthämter, Magistrate, Polizeydirektionen und übrigen Behörden in Baiern: das Benehmen derselben in gegenwärtigen Kriegs-Umständen ꝛc. §. 1066. Uebereinkunft zwischen den Kriegskommissarien des französischen Armeekorps, und den churfürstlichen abgeordneten Kommissärs, wegen der Anzahl und Qualität der zu liefernden Rationen, und Portionen: so andern: §. 1072. Die Aeußerung Sr. Churfürstl. Durchl. an die baierische Nation in Ansehung der gegen Oesterreich ergriffenen Kriegsanstalten: §. 1089. Tagesbefehl des General-Staabs der französischen Armee wegen den Nachzüglern hinter der erfochtenen französischen Armee: §. 1145. sämmtlichen Unterthanen wurde verbothen, aus den französischen Magazinen, und aus den Händen französischer Individuen an Fourage, Brod, und Fleisch Nichts an sich zu kaufen. §. 1161. den Unterthanen wurde auch erlaubt, die ihnen anrepartirte Naturalien durch angemessene Akorde abzuführen. §. 1190.

Kriegsbüreau: von diesen werden die Dienst-Personal- und Kommandosachen der Armee vorbereitlich bearbeitet, und der höchsten Stelle zur unmittelbaren Entscheidung vorgetragen. Statt der bisher in Militärsachen eingeführt gewesenen Kabinetsordres werden künftig von der höchsten Person eigenhändig unterzeichnete, und, wenn sie an Militärbehörden gehen, von dem Chef des geheimen Kriegsbüreau, — wenn sie aber an Civilstellen gerichtet sind, von dem geheimen Finanz-Ministerium kontrasignirte Reskripte erlassen, und da die höchste Stelle das Kommando über die Armee unverändert beybehaltet; so werden alle auf Dienst-Personal- und Kommandosachen Beziehung habende Berichte in der bereits bestehenden Form unmittelbar an die höchste Person gerichtet: R. Bl. 1824. §. 293.

Kriegesdienste: wenn ein Landeskind in fremde Kriegsdienste sich begiebt, solle bey einem jeden Falle auf die erste erhaltene Nachricht nach der bestehenden Vorschrift nicht nur auf der Stelle das bereits fällige Vermögen eines solchen Bursches eingezogen, dessen noch nicht angefallener Erbtheil aber in gerichtlichen Beschlag genommen, sondern auch dießfalls jederzeit ohne mindesten Bezug, und bey zu erwarten habender Bestrafung im Nichtbefolgungsfalle Bericht erstattet werden: R. Bl. 1802. s. 166., jeder Unterthann, der zum Militär tüchtig, und nicht aus besonderen Gründen davon befreyet wird, ist dazu persönlich verpflichtet, und kann dafür gezogen werden; es ist nicht erlaubt, ein anderes Individuum für sich einzustellen. R. Bl. 1805. s. 247. §. 1. denjenigen, welche um der Rekrutirung sich zu entziehen, auf mehrere Monate, ohne eine erhebliche Ursache anzugeben, sich entfernen, ausser Landes gehen, oder im Lande sich verbergen, soll ihr in churfürstlichen Landen bestehendes Vermögen angehalten, und im Falle sie vor Ablauf eines Jahres nach ihrer öffentlichen Vorladung sich nicht wieder einfinden, wie im Falle der Desertion eines Soldaten, dasselbe zur Militärkasse eingesendet werden: s. 266. §. 34. Die Ausgedienten sollen in Rücksicht ihrer Ansäßigmachung, Verheurathung, bey Handwerks-Conceßionen, bey Vertheilung der Kulturs-gründe, wie auch bey Besetzung der gemeinen Aemter vorzüglich begünstiget werden: s. 270. §. 41. siehe Ausgetretene und Ausländer.

Kriegsjustizrath ehemaliger wurde aufgelöst, und in eine selbstständige oberste Militärjustizstelle unter Benennung „Generalauditoriat" surrogirt. R. Bl. 1804. s. 427. siehe Generalauditoriat.

Kriegsökonomierath. Da dieser als ein selbstständiges Kollegium angesehen werden muß, so sind sämtliche Land- und Hofmarksgerichte, so wie die übrigen Civilbehörden in Ansehung des Geschäftsstyls und der Korrespondenzart auf die Beobachtung der in der Verordnung vom 1. Februar 1802. rücksichtlich der selbstständigen Kollegien vorgeschriebenen Form gegen gedachten Kriegsökonomierath angewiesen. R. Bl. 1804. s. 488. Dieser ist auch in Militärstaatswirthschaftlicher Hinsicht demjenigen der hiesigen Landesdirektion in Rücksicht der Civilgegenstände ganz gleich. s. 550. siehe Rang.

Kriminalprozesse. Die instruirende Kriminalrichter haben alle einkommenden Verbrecher ordentlich zu describiren, und diese Description den Akten beyzulegen, und in Erhebung der Erfahrungen die Monatstäge und Jahre um so gewisser, deutlicher und bestimmter anzugeben, sohin die Zeugen genauer darüber zu befragen, als ausser dessen die fehlerhafte vorgenommene Erfahrungen dem fehligen Gerichte mittels eigener Bothen auf dessen Kosten zur nöthigen Ersetzung zurückgesendet würden. R. Bl. 1802. s. 518. et R. Bl. 1803. s. 836.

Kriminaluntersuchungen anhängige; wie die tabellarische Verzeichnisse aller bey den schwäbischen Landgerichten in peinlichen Verhaft sitzenden Verbrecher, und deren Prozessirung am Ende jeden Monats verfaßter zum Hofgericht eingesendet werden müssen. Ulmisch. R. Bl. 1804. s. 119. Bey jeder eintretenden Untersuchung gegen bereits verhaftete Verbrecher, sollen die bis dahin verhandelten Akten mit dem an das Hofgericht zu erstattenden Anzeigsberichte nicht sogleich, sondern erst nach gehörig instruirter Sache alsdann eingesendet werden. s. 234. §. 1. Hingegen sind in allen andern Fällen, wo der Thäter noch nicht zur Hand und Untersuchung gebracht werden konnte, zugleich mit dem Anzeigsberichte auch die bey Erhebung des Corporis delicti, und anderer Umstände verhandelten Aktenstücke, zur nähern Einsicht und genüglicher Ueberzeugung über die Gewißheit des angezeigten Verbrechens und über die dabey ordnungsmäßig beobachtete Vorschrift einzusenden. s. 235. §. 2.

Krippen sogenannte am Weihnachtsfest, siehe Ceremonien.

Kronach, Landgericht im Fürstenthume Bamberg begreift: 1) das Amt Kronach mit Rosenberg, Berasroth, Brettenlohe, Oetschermühle, Oberegrund, Dörfles, Erbenberg, Friedrichsburg, Friesen mit dem äußern Viertel, Gännsmühle, Gundelsdorf mit Rotelsdorf,

Haig,

Haig, Hammermühle, Haßlach, Hesselbach, Höfles, Hummenberg, Kleine und Wachtersmühlen, Klosberg mit den Höfen, Knellenrod mit Bierberg, Katharagrub und Krugsberg, Kreuzberg, Lahm, Mostrach, Neufang mit Berglesdorf, Neuses, Nurn, Oberlangerstadt, Poppenhof, Reitsch, Roßmühle, Rotschreuth, Seelach, Steinberg, Steinwiesen, Stockheim, Traab, Unterlangerstadt, Unterrodach, Weisenbrunn, Wolfersdorf, Zeyern, Zollhaus. 2) Amt Fürth am Berg, Beitheim. 3) Amt Wallenfels, Dörnach, Forstlohe, Geuser, Hammer unter Wallenfels, Hayd, Heckenberg, Kirchbühl, Kleinzeyern, Leutnizhof unter Wallenfels, Lorchenmühle, Neuengrün, Neuenmühle ob Wallenfels, Oberwellesmühle, Schindelthal, Schlegelshayd, Schnayd, Unterwellesmühle, Wellesberg, Wolfersgrün. 4) Vom Amte Langheim, Katharagrub, Unterlangenstadt. 5) Vom Amte Weißmayn, Eichenbühl, Traab. 6) Vom Amte Burgkundstadt, Oberlangerstadt, Schmölz, Unterlangerstadt, Unterrodach, Weisenbrunn. 7) Vom Amte Stadtsteinach, Vogtendorf an der Rodach. 8) Von der Rentantur Seubelsdorf, Hummendorf, die Mühle Kleinwichtach, Oberrodach, Unterrodach mit der Wichen, und Angermühle und Wichtag: hat allda ihren Sitz im Oberamthause; in Rechtsangelegenheiten steht es unter dem Hofgerichte Bamberg. Fränkisch. N. Bl. 1804. s. 276. et s. 284.

Kronach, Rentamt, dieses begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher dem Landgerichte angewiesen worden ist, und hat allda ihren Sitz im Kastenhofe. Fränkisch. N. Bl. 1804. s. 277.

Kronacker, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Erding inkorporirt.

Kronwinkel, Hofmarkt, dem Landgerichte Landshut einverleibt.

Kübach, Markt nicht weit vom Flusse Paar, unter das Landgericht Aichach gehörig.

Kühleiche: den oberpfälzischen, Sulzbachischen und Leuchtenbergischen Oberumgeldämtern wurde befohlen, diese aller Orten, wo berechtigte Gemeinde- oder Privatbräuhäuser sich befinden, und keine Umgeldskompositionen statt haben, sowohl auf braun- als weisses Bier, unter genauer Beobachtung der Umgeldsordnung und anderer seither erlassenen Verordnungen gegen den Bezug der passirlichen und nicht zu überschreitenden Deputaten, pflichtmäßig vorzunehmen, sich dabey der bereits unterm 15. April 1800. *) verbotenen Mahlzeiten, oder anderen Gaben zu enthalten. Ambergisch. N. Bl. 1802. s. 317. Obbesagte Verordnung wurde unter der nämlichen Beschränkung erneuert. Ambergisch. N. Bl. 1803. s. 646. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bey der überall vorzunehmenden Kühleiche wurde den churfürstlichen Bräu- und Visiramtern eine bestimmte Norme vorgeschrieben. N. Bl. 1804. s. 185.

Kuhpockenimpfung: dessen Beförderung und Beseitigung der Vorurtheile gegen dieselbe, so andern. N. Bl. 1803. s. 54. 522. und 623.

Kultur. Sämtliche Gerichtsstellen werden auf die Kulturs-mandaten angewiesen, nach welchen klar in Fällen, wo ein Landwirth seine Wiesen zweymähdig machen, seine Brache anbauen, und überhaupt sein Eigenthum besser benutzen will, jede Prozeßeinleitung verboten, vielmehr anbefohlen ist, die Kultur und die Benützung des Eigenthumes allzeit gegen die gemeinverderbliche, nur von der Barbarey herstammende Weidenschaft mit allem Nachdrucke zu schützen. N. Bl. 1803. s. 16. Jeder Kulturs-unternehmer, der entweder seine Brachfelder anbaut, seine einmähdigen Wiesen zweymähdig macht, oder Weidgründe besäet, oder bepflanzt, oder sonst Verbesserungen bey seinen Gründen bezweckt, ist nicht verbunden, diese seine Gründe mit Zäunen zu umschließen, um das Vieh davon abzuhalten, sondern bloß allein diejenigen, die ihr Vieh auf die Weide schicken, müssen fremde bebaute Gründe durch wachsame Hüter sichern. Bey einem verursachten Schaden braucht es keine Benennung des Beschädigers oder einer Pfändung, sondern die ganze Gemeinde, welche die Weide ausübt, ist ohne weiters hierüber verantwortlich, und schuldig, den ganzen Schaden und die Augenscheins- Schätzungs- oder sonstige Prozeßkosten zu tragen; erst alsdann mag sie die Rücksprache unter sich über den wahren Thäter nehmen. Ein

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 179. N. 34.

frey herumlaufendes Vieh ohne Hüter iſt allzeit zur Pfändung, und der Eigenthümer zur Polizeyſtrafe geeignet, wonach ſich die ſämtlichen Gerichtsſtellen genau zu achten haben. N. Bl. 1803. ſ. 57.

Kulturoprozeſſe. So bald ſich Jemand zur Abtheilung einer Gemeinheit, zur Kultur einer öden Strecke meldet, bleibt die Weiſung der churfürſtlichen Landesdirektion immer dieſe, daß die einſchlägige Gerichtsſtelle als erſte Inſtanz dieſen Gegenſtand in Zeit von 14 Tagen unter den Intereſſenten Summariſſime inſtruiren, ausgleichen oder verbſcheiden ſolle; zur einſchlägigen Gerichtsſtelle gilt als erſte Inſtanz die gewöhnliche Obrigkeit, wohin die nachgeſuchte Sache gehört, nur in beſondern Fällen wird ſtatt obiger eine andere Gerichtsſtelle ex commiſſione ſpeciali delegirt. Bey Vornahme eines Augenſcheines mit Zuziehung aller Intereſſenten, muß ein von den Intereſſenten unterſchriebenes Protokoll abgehalten werden. Dieſe werden zur Hauptſache citirt, und zwar allzeit ipſo facto peremtoriſch, und zieht von ſelbſt, wie bey allen Aufträgen und Citationen in Kulturspozeſſen die Contumacialwirkung nach ſich, daß die nicht erſchienene Parthey, als das Vorgeben zugeſtanden, und ſich weiter ausgeſchloſſen anzuſehen iſt: auf Anmelden hat nur eine weitere Terminsverlängerung von 8 Tagen ſtatt. Den Partheyen ſteht immer frey, ſich der ordentlichen Rechtsanwälde zu bedienen. N. Bl. 1803. ſ. 147. Was bey der Inſtruktion, um mit einem den ganzen Gegenſtand zu erſchöpfen, und Nachprozeſſen vorzubeugen, vorzüglich zu beobachten ſey? ſ. 148. bis 152. Wenn es ſich nicht um ein eigenthümliches Privateigenthum, ſondern um ein mit Ausſchluße einiger Individuen angeſprochenes Eigenthum einer Gemeinde handle, ſo ſteht die Erkenntniß, welchen Antheil oder Anſpruch die Mitglieder einer Gemeinde, Bauern oder Häusler, Groß- oder Kleingütler an den Gemeindsgründen bey der Vertheilung haben, nach den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen der Landesdirektion in der höheren Inſtanz ausſchließlich zu. N. Bl. 1803. ſ. 1025. Sämtliche Juſtizſtellen haben ſich nach den erlaſſenen Kulturs-verordnungen vom 24. Oktob. 1787.*) und 6. Oktober 1792. **) zu achten, und weder von den Großgütlern, noch von den Kleingütlern Klagen über ein an ſich ſchon ſelbſt widerſprechendes privatives Gemeinde-Eigenthum, womit die Unterſuchung und Erkenntniß über einen Vertheilungsmaaßſtab gehindert oder vereitelt werden wollte, anzunehmen, ſondern die Theile an die geeignete Kulturs-ſtellen, welche über die Art der Vertheilung nach den beſtehenden Geſetzen pflichtmäſſig zu erkennen haben, zu verweiſen; dabey aber wurde wiederholt, was ſchon in den Verordnungen von 1783. ***) und 1787. verordnet iſt, daß im Zweifel, ob eine Sache für die Kulturs-ſtellen, oder die Juſtizſtellen geeignet ſey, jedesmal höchſter Orten angefragt, und die höchſte Entſchließung erholt werden ſolle. N. Bl. 1804. ſ. 936. Auch ſollen die Juſtizſtellen keine Prozeſſe der Groß- und Kleingütler unter einander annehmen, welche von einem oder dem andern Theile bey Abtheilung der Gemeinheiten unter dem Prätexte eines den Groß- und Kleingütlern in Concreto zuſtehenden privativen Dominii entweder zur Vermittlung der Abtheilung, oder um einen Theil von der Vertheilung auszuſchlieſſen, oder um bey der Vertheilung einen gröſseren Antheil zu erlangen, von den geſetzlich verordneten Kulturs-behörden abgezogen, und an die Juſtizſtellen geſpielt werden wollen. N. Bl. 1805. ſ. 729. In ſolchen Fällen ſuchen die Großgütler dieſes ihr angebliches privatives Dominium der Gemeinheiten gegen die Kleingütler meiſtens dadurch zu begründen, daß ſie ſich auf einen viel ausgedehnteren Genuß derſelben, oder auf eine hergebrachte und präſcribirte Ausſchließung der Leerhäusler und Kleingütler berufen, und auch leicht durch Zeugen beweiſen, daß ſie durch Erbrechtsbriefe die Uebereinkommung ſolcher Gemeinnutzungsrechte von Wünn, Weide, Holz und Strähe darlegen, welches die Kleingütler ſehr oft nicht vermögen, daß ſie ſich auf die Laudemiſirung dieſer Genußrechte und auf deren Einverleibung in die Inventarien und Gutsanſchläge beziehen, und ſofort. ſ. 730. Allein alle dieſe Beheife beweiſen wohl die Genußrechte auf den Gründen, nicht aber das privative Eigenthum der Gründe ſelbſt, worauf die Genußrechte hergebracht, oder mit den Gütern

*) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 717. N. 209.
**) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 261. No. 86.
***) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 1011. No. 200.

vererb-

vererbrechtet ſind, und neben dieſen Genußrechten kann das Gemeindeeigenthum nicht nur allein vollkommen beſtehen, ſondern, wenn es gegen einen dritten über das Eigenthum zum Streite kommen würde, ſo würden daraus ſelbſt die entſcheidenſten Beweißmittel für das Gemeindeeigenthum hergeholt werden. Wenn ein Privateigenthum ſolcher Gründe nicht durch ſpezielle Titel erwieſen iſt, ſo iſt nach den Regeln einer urſprünglichen rechtlichen Vermuthung der Beſitz ſolcher Genußrechte, wenn ſie auch enumerative in den Erbrechtsbriefen enthalten ſind, immer für einen Ausſchluß der Gemeinderechte und das Eigenthum der Gründe für Gemeindeigenthum zu achten. ibid. Es kann daher bey Abtheilungen der Gründe, worauf dieſe Gemeinnutzungen von den Großgütern oder von den Kleingütlern, oder von beyden auf eine gleiche oder ungleiche Weiſe hergebracht und vererbrechtet ſind, worauf weder ein Großgütler noch ein Kleingütler ein Recht oder einen Genuß beſitzen würde, wenn er kein Mitglied der Gemeinde wäre, kein Rechtsſtreit über abgeſöndertes Gemeineigenthum der Groß- und Kleingütler in der Abſicht geſtattet wer, den, um die letztern von der Abtheilung auszuſchließen, oder die Erkenntniſſe der Kulturs-ſtellen über den Maaßſtab der Vertheilung zu vereiteln. ſ. 731. Die bisherigen Vorfälle und Einſchreitungen der churfürſtlichen Hofgerichte beweiſen ſelbſt ſehr anſchaulich, daß gar keine Gemeindeabtheilung mehr von den Kulturoſtellen könnte behandelt und vollzogen werden, wenn dem unzufriedenen Theile der Groß- und Kleingütler frey ſtünde, unter der Anleitung rechtsverdrehender Advokaten die Juſtizſtellen anzugehen, und aus ihren Genußrechten ein privatives Groß- oder Kleingütlereigenthum folgern zu wollen. Daher ſollen die beſtehenden Kulturs-verordnungen ganz aufrecht erhalten werden, welche dem Erkenntniſſe der Kulturoſtellen ohne Rekurs zu einem andern Richter allein einräumen, zuerkennen, ob bey Abtheilung der Gemeinheiten, deren Privateigenthum von keinem Individuum inſonderheit durch beſondern Akquiſitionstitel bewieſen werden kann, die Nutzungsrechte von Wünn, Weide, Holz und Strähe mögen gleich oder ungleich erlangt und genoſſen worden ſeyn, die Kleingütler, Söldner und Leerhäusler, welchen unter den Gemeinden oft nur eine ſehr geringe oder gar keine Benützung derſelben geſtattet wurde, Theile, und welche Theile ſie erhalten ſollen. ibid.

Kundſchaften: dieſe müſſen zu 3 kr. geſtempelt ſeyn. R. Bl. 1805. ſ. 406. lit. d. Da öfter derley zum Vorſchein gekommen, welche von den Zünften einſeitig ausgeſtellt worden ſind, und die Verordnungen vom 18. Dezember 1762. *) dann 3. März 1780. **) alle derley Kundſchaften für ungiltig erklären, welche nicht von den churfürſtlichen Landgerichten, oder in Städten, wo dieſe nicht exiſtiren, von dem amtirenden Bürgermeiſter, und Stadt- oder Marktſchreiber zugleich unterzeichnet und gefertiget ſind; ſo wurden obige Verordnungen erneuert und anbefohlen, daß jede Kundſchaft von dem Landgerichte, in Hauptſtädten von der Polizeykommiſſion, in andern aber, wo das geeignete Landgericht ſeinen Sitz nicht hat, von dem amtirenden Bürgermeiſter nebſt dem Stadt- oder Marktſchreiber mit unterzeichnet und gefertiget werden ſolle. R. Bl. 1805. ſ. 507. Jede einſeitig ausgeſtellte Handwerkskundſchaft iſt alſo, wo ſie immer zum Vorſchein vorkömmt, als ungiltig abzunehmen und einzuſenden, um die darwider handelnde Handwerkskommiſſarien und Führer nicht nur mit der beſtimmten Strafe zu belegen, ſondern auch zum Erſatze der den wandernden Geſellen verurſachten Koſten anhalten zu können. ſ. 508. Auch ſind keine Kundſchaften auszuſtellen, wenn der reiſende Handwerker nicht in Arbeit geſtanden iſt, und darauf zu ſehen, daß ſie nicht auf längere Zeit, als er wirklich gearbeitet hat, lautet. Dagegen iſt auf den Kundſchaften der reiſenden Handwerker, welche keine Arbeit finden, zu bemerken, daß ſie Arbeit geſucht, aber nicht erhalten haben. ſ. 759.

Künſtler: nach der Verordnung wird fürs künftige kein derley, welcher dem Staate oder dem Hofe nicht unmittelbare Dienſte leiſtet, gleich wirklichen Staats- oder Hofdienern mehr förmlich beſoldet, ſondern denſelben durch Abnahme und gute Bezahlung ihrer Arbeiten

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 789. No. 46.
**) Vid. ibid. S. 953. §. 26.

Digitized by Google

zweckmäßige Unterſtützung bewilliget. R. Bl. 1802. ſ. 77. et ſ. 78. Im eigentlichen Sinne Künſtler ſind von der Militärpflichtigkeit für ſich und ihre Söhne frey, ſofern dieſen die Befreyung wegen anderer Eigenſchaften zukömmt, z. B. wenn ſie gleichfalls mit glücklichen Fortgängen den Künſten oder Studien ſich widmen. Die einſchlägige Obrigkeit ſoll aber aufmerkſam ſeyn, damit dieſe Auszeichnung nicht einer Klaſſe von Menſchen zu Theil werde, die nach der bloß mechaniſchen Handwerksmäßigen Art, wie ſie Gegenſtände der Kunſt behandeln, mehr in die Klaſſe der gewöhnlichen Profeßioniſten gehören: R. Bl. 1805. ſ. 250. §. 6. lit. a.

Kupferſchmied, ſiehe Kalk- und Kupferſchmiede.

Kupferſtichhändler ſind unter einer Strafe von 100. Thaler verbunden, ihre Kataloge der Polizeyobrigkeit zu übergeben; welche aber keine obrigkeitliche Conceßion haben, dürfen in ſämtlichen Staaten, die Meßzeit ausgenommen, mit dieſen nicht handeln. R. Bl. 1803. ſ. 379. §. 1.

Kurtrierischer Hof: durch die bey Gelegenheit der Civil-Beſitznahme des fürſtlichen Hochſtiftes Augsburg abgeſchloſſene Uebereinkunft vom 18. Dezember 1802. wurde §. 11. feſtgeſetzt, daß alle für das kurtrieriſche Hof-Conſummo aus dem In- und Auslande kommende Lieferungen gegen eine von derſelben Hofökonomie-Intendanz auszuſtellende Beſcheinung in den Erbſtaaten Sr. Churfürſtl. Durchl. von Baiern Mauth- Zoll- Accis- und Weggeld frey paſſiren ſollen. Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 211.

L.

Laaber, ehemaliges Landgericht, ſiehe Hemmau.

Laim, Sitz, iſt dem Landgerichte München inkorporirt.

Landau Landgericht: dieſes beſteht aus dem ehevorigen Landgerichte mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher mit dem Landgerichte Straubing vereinigt wurde; aus dem ehemaligen Landgerichte Reisbach, und Dingolfing, mit Ausſchluße des mit dem Landgerichte Eggenfelden vereinigten Amtes Kollbach, und des mit dem Landgerichte Pfaffenberg verbundenen Aiterach-Thales; ferners aus dem Landgerichte Leonsberg, ſo viel nämlich davon bey Leonsberg unterheilt beyſammen liegt, und nicht ſchon mit dem Landgerichte zu Straubing vereiniget worden iſt; aus Pilſtling, welches bisher zum Landgerichte Teisbach gehörte; aus Gosſolding, Wallersdorf, und Hauersdorf, welche Orte bisher mit dem Landgerichte Natternberg verbunden waren; dann ſind dieſem Landgerichte noch weiters inkorporirt. 2. Städte, Dingolfing und Landau. 4. Märkte: Euchendorf, Pilſtling, Reisbach und Simbach. 36. Hofmärkte: Adldorf, Aufhauſen, Enzerweis, Exing, Freynberg, Gergweis, Götterſtorf, Gottfeibing, Haarburg, Hackerskofen, Haidenkofen, Haunersdorf, Hochenholding, Malgerſtorf, Neißling, Niederndpöring, Oberhöcking, Oberpöring, Piſchldorf, Pöxau, Prunn, Ramſtorf, Reichſtorf, Reicherſtorf, Rohrbach, Rueſtorf, Schermau, Thannenmais, Thürnthening, Wannerſtorf, Wartt, Weißhofen, Weyhrn, Wildthurn, Zeholfing, und Zühling. 5. Sitze. Forſt, Gueiting, Großenkölnbach, Mosthening und Starzhauſen: dann einſchichtige Unterthans-Verwaltungen zu Ottering, Rimbach und Salhof. Der Sitz und die Frohnfeſte iſt in Landau, hat zum Dienſte einen Gerichtsdiener mit vier Knechten, und allda die Kordonsſtation; dieſes Landgericht enthält zwey Renten-Verwaltungen, die eine iſt zu Landau, die andere zu Dingolfing; in Rechtsangelegenheiten ſteht es unter dem Hofgerichte Straubing; ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte Nro. VII. R. Bl. 1803. ſ. 556.

——Rentamt begreift den ganzen Diſtrikt des ehemaligen Landgerichts Landau, mit Ausſchluße desjenigen Theils, welcher mit dem Landgerichte Straubing vereiniget worden iſt; ferners den ſüdlichen Theil des ehemaligen Landgerichts Leonsberg, welcher um das Schloß daſelbſt entlegen iſt; den Markt Pilſtling, und die bey demſelben entlegenen ehemals teisbachiſchen

Ort.

Digitized by Google

Ortschaften, wie auch die von dem ehemaligen Landgerichte Natternberg abgetrenten Dörfer Gossolding, Wallersdorf, und Haunerstorf. R. Bl. 1803. f. 581. siehe Dingolfing Rentamt.

Nota. Gemäß gnädigster Resolution vom 4. Dezember wurde resolvirt, daß das Gebiet Erling in osterhoferischen Landgerichtsbezirke mit dem näher gelegenen Landgerichte Landau verbunden werden solle: R. Bl. 1803. f. 989.

Landau, Stadt am Flusse Iser, ist dem Landgerichte Landau inkorporirt.

Landbader sind nur für sich von der Militärdienstpflichtigkeit frey. R. Bl. 1805. f. 250. §. 4. lit. k.

Landbauinspektion, dieses wurde für die Provinz Baiern aus folgendem Personale zusammengesetzt: R. Bl. 1805. f. 277. Artikel III. aus einem Inspektor für die Leitung des Ganzen, und als dasjenige Organ des General-Kommissariats, durch welches dasselbe in Bausachen alle Resultate empfängt, und alle Bescheidungen vollzieht: ibid. §. 1. Aus zwey Landbaumeistern für Ober- und Niederbaiern, wovon ein jeder in seinem bestimmten Distrikte der Inspektion als mobiler, und technischer Exekutor dient: ibid. §. 2. aus einem Rechnungs-Kommissär, welchem der ganze mechanische Geschäftstheil der Inspektion, also das Einlaufs-Protokoll, die Registratur und Expedition, die Führung des nach dem vorgelegten Entwurfe anzufertigenden Vormerkungsbuches, alle Kalkulationen der Ueberschläge, und Rechnungen, und endlich die Stellung der Hauptrechnung der Provinzial-Landbau-Inspektion obliegt: ibid. §. 3. aus einem Kanzellisten für die vorfallenden Schreibgeschäfte, und zur Aushilfe im Geschäftskreise des Rechnungskommissärs: ibid. §. 4. und endlich aus einem Zeichner, zum dienste dieses ständigen speciellen Bedürfnisses: ibid. §. 5. Der Organismus dieser Landbauinspektion, und ihr Verhältniß zu dem General-Landes-Kommissariate, der verrechnenden Provinzial-Hauptkasse, und den äußern Rentämtern wird auf folgende Weise festgesetzt: ibid. Artikel IV. der Provinzial-Landbau-Inspektion liegt vor allen die Herstellung und Erhaltung des Baukonspektes der Provinz, und die vollständige Beschreibung aller Provinzial-Gebäude mit Grundrissen und Abschätzung ob: ibid. §. 1. alle äußern Rentämter übergeben über ihre inkaburirten Gebäude dem Bau-Etat mit den vorschriftsmäßigen Ueberschlägen belegt, längstens bis Ende July jeden Jahrs, mittels motivirten Berichtes bey der Provinzial-Landbau-Inspektion: f. 278. §. 2. Die Provinzial-Landbau-Inspektion bildet hieraus, wenn sie das augenfällig Ueberspannte und Unrichtige hierin vorzüglich verbessert hat, den General-Bau-Etat der Provinz, und übergiebt selben dem General-Landeskommissariate ebenfalls mit motivirten Berichte längstens bis Hälfte August: ibid. §. 3. Das General-Landeskommissariat setzt diesen (allenfalls auch noch zu verbessernden) General-Bau-Etat in den bey dem jährlichen Finanzkongresse zu übergebenden Provinzial-Finanz-Etat, und die Summe dieses Bau-Etats ist das Maximum der zulässigen Bauausgaben für das nächste Etatsjahr: ibid. §. 4. Mit Anfange Jänners, so, daß vor beginnender Bauzeit die Reise vollendet werden kann, bereiset jeder Landbaumeister seinen Distrikt, und revidirt durch Besichtigung aller Gebäude den von den Rentämtern übergebenen Bau-Etat an Ort, und Stelle, ergänzt, verbessert, verwirft die Ueberschläge, läßt durch die Orts- und benachbarte Werkmeister neue Ueberschläge verfassen, suspendirt unnöthige Bauten ganz, verbessert die Baupläne, besichtiget das bergeschaffte Materiale, giebt Weisungen über die Art, den Bau auszuführen, und hält ein fortlaufendes vollständiges Reiseprotokoll, welches er mit den Resultaten seiner provisorischen Verfügungen der Inspektion bey seiner Rückkunft vorlegt: ibid. §. 5. Die Inspektion prüft diese getroffenen Abänderungen des Landbaumeisters, berichtiget, und ergänzt nach den aufgenommenen Abänderungen seinen ersten General-Etat, und sendet das neu bearbeite Exemplar dieses Etats zum General-Kommissariate ein, welches dasselbe noch einmal durchgeht, und dann durch seine Ratifikation sanktionirt: f. 279. §. 6. Diese Sanktion bestimmt erst die Bauausgaben für das Etatsjahr, welche nach dem General-Bau-Etat in den Provinzial-Finanz-Etat nur aproximativ als Maximum aufgenommen wurden, eigentlich und definitiv. Das

General-Landeskommissariat ertheilt seine Ratifikation hierüber nicht nur der Inspektion, sondern theilt solche auch als eventuelle Anweisung der die Bauausgaben im Ganzen verrechnenden Provinzial-Hauptkasse mit: ibid. §. 7. Die Inspektion macht unter Allegation des General-Landeskommissariats-Erlasses die Ausschreibung der erfolgten Ratifikation an die äußern Rentämter, und trägt die angewiesenen, und ratifizirten Summen in das oben erwähnte Vormerkungsbuch ein: ibid. §. 8. Die genaue Haltung dieses Vormerkungsbuches, welches nach dem angelegten Entwurfe bey jedem einzelnen Landgebäude den Betrag der eingesändeten Ueberschläge, der zur Verwendung ratifizirten Summen, der gemachten Geldassignationen, der wirklichen Verausgebung laut Rechnung, und des Mehrern, und Mindern im Gegenhalte der Ratifikation mit den erläuternden Anmerkungen enthält, ist eine der besonderen Obliegenheiten der Inspektion: ibid. §. 9. die äußern Rentämter berichten in allen Bauvorfallenheiten ohne Unterschied (nur der Fall einer Beschwerde gegen die Inspektion selbst ausgenommen) an die Inspektion; und diese ertheilt ihnen in allen Fällen, wobey es bloß auf technische Exekution der Bauten, durch welche der von dem General-Kommissariate zu letzt ratifizirte Betrag nicht überschritten wird, ankömmt, ohne Rückfrage Resolution. Nur im Falle einer Bauausgabe, welche sich über die ratifizirte Summe erhebt, oder bey ganz besonderen Vorfällen, erstattet die Inspektion Bericht zum General-Landeskommissariate; s. 280. §. 10. Mit dem Schluße des Baujahrs bereiset der Inspektor selbst, zur Kontrolle der Landbaumeister diejenigen Orte ihrer Distrikte, worin vorzügliche Bauten geführt worden sind, untersucht die vollführten Bauten in Gegenhalt der ratifizirten Plane und Ueberschläge, zieht die Beamte wegen Ueberschreitungen und willkührlichen Abweichungen zur Rede, macht sie über jede nicht entsprechende Bauexekution verantwortlich, trift die erforderlichen Abänderungen, führt auch hierüber ein fortlaufendes vollständiges Reiseprotokoll, und legt die Resultate seiner Bemerkungen, und Verfügungen dem General-Landeskommissariate zur Entscheidung vor, welche, wenn sie Ersatz von Seite der Rentbeamten betrift, wie bey Abrechnungs-Ersatz-Posten, ohne Nachholung in den künftigen Verrechnungen sogleich exequirt werden: ibid. §. 11. die angewiesenen Bausummen bestreiten die äußern Rentämter aus den Amtsgefällen, senden aber nach Verhältniß dieser Summen auf die Provinzial-Hauptkasse lautende Erlagsscheine statt baaren Geldes ein: ibid. §. 12. die äußern Rentämter, welche nach der neuen Rechnungsform keine Bauausgabe in ihre Rentrechnung aufnehmen dürfen, halten diese Ausgaben besonders, und legen über selbe längstens bis 15. Oktober eine besondere, gehörig verifizirte, und belegte Baurechnung, welche den Kosten eines jeden einzelnen Gebäudes besonders zu ersehen giebt, mit Duplikat zur Provinzial-Landbau-Inspektion ab. s. 281. §. 13. Versteht sich von selbst, daß erwähnte Rentämter über die erhaltene Bauanweisungen und Ausgaben auch ein besonderes Manual halten müssen: ibid. §. 14. Mit Einsendung der Baurechnung zur Inspektion müssen die äußern Rentämter über die erhaltenen Anweisungen, und eingesendeten Scheine auch eine besondere Abrechnung zur Provinzial-Hauptkasse einsenden, ibid. §. 15. Die Inspektion justifizirt durch den Rechnungskommissär die Baurechnungen der Rentämter im Gegenhalte der ratifizirten Ueberschläge, erläßt hierüber unter ihrer Fertigung die geeigneten Bedenken, und macht nur bey außerordentlichen Vorfällen, oder wenn Ersatzposten auf der Stelle mittels Exekution zu erholen sind, Anzeigsberichte zum General-Landeskommissariate: ibid. §. 16. Ueber gesamte Baurechnungen der äußern Rentämter verfaßt die Inspektion ihre summarische Hauptbaurechnung der Provinz, welche mit allen jenen Rechnungen der äußern Rentämter belegt, und bis 15. November mit Dupplikat zum General-Landeskommissariate eingesendet werden muß: ibid. §. 17. Zu gleicher Zeit übergiebt die Inspektion über alle bey den einzelnen Aemtern erlaufene Bauausgabs-Summen eine Generaltabelle zur Provinzial-Hauptkasse, damit diese die im 16. §. bemerkten Bauabrechnungen der Rentämter mit dieser Tabelle vergleichen, und hinnach berichtigen könne. s. 282. §. 18. Das General-Landeskommissariat justifizirt die Hauptbaurechnung der Inspektion, und fertigt hierüber an selbe die nöthigen Bedenken aus: ibid. §. 19.

Endlich

Endlich übergiebt das General-landeskommissariat die Inspektionshauptrechnung einfach zur Provinzial-Hauptkasse, welche den Betrag nach mehrerem Ausweise des erhaltenen Rechnungsformulars summarisch, und mit Anlegung der erwähnten Hauptbaurechnung verausgabt. ibid. §. 20.

Landbaumeister, deren Obliegenheiten, siehe Landbauinspektion.

Landbauwesen. Das gesammte Provinzial-Landbauwesen ist in Folge der neuen Rechnungsform, vermög welcher in den Rechnungen der äußern Rentämter keine Bauausgaben mehr vorkommen dürfen, sondern sämtliche Civil-Landbauausgaben einer Provinz bey der Provinzial-Hauptkasse in einem zentralisirten Vortrage verrechnet werden müssen, auch einer eigenen Provinzial-Centralstelle übertragen worden. R. Bl. 1805. f. 275. §. 1. Diese Provinzial-Centralstelle wird in Erwägung, daß bey dem Bauwesen seiner Natur nach, jeder Verzug in der Behandlung Nachtheil oder Gefahr erregen, und die Kollegialbehandlung eines weitläufigen und zugleich in den mannigfaltigsten und kleinsten Posten fortwährend durch alle Theile der Provinz fortlaufenden Geschäftsdetails sich in eine langsame, schwache und unzureichende Ausübung auflösen muß, dem General-landeskommissariat untergeordnet, und in Erwägung, daß die richtige Beurtheilung eines jeden Baugegenstandes besondere technische Kenntnisse, und nebst diesen, örtlichen Augenschein, welchen ämtliche Berichte selten ersetzen können, schlechterdings voraussetzt, einer eigenen Inspection anvertraut, welche bey der Mobilität einiger Glieder derselben, dem General Landeskommissariate für seine Hauptbescheidungen die erforderlichen Resultate, aus Augenschein nach technischen Vorkenntnissen geschöpft, vorzulegen im Stande seyn solle. f. 276. §. 11. siehe Landbauinspektion.

Landbeamte von geringerem Grade erhalten nach Verhältniß ihres Grades bey einem Umzug nur die Hälfte oder ⅔ Theile dessen, was für die Landrichter und Rentbeamten bestimmt ist. R. Bl. 1803. f. 888. §. 4. siehe Landrichter und Staatsdiener.

Landbothen, diesen ist wegen noch bestehenden höheren Preise der Lebensbedürfnisse die Lohnserhöhung von 12 auf 16 kr. für die Meile bewilliget worden. R. Bl. 1802. f. 219.

Lande neu acquirirte, und nicht im Mautverbande begriffene, siehe Zoll.

Landerämter. Da diese in der Vorzeit bloß zur Zierde bey großen Feyerlichkeiten errichtet worden, so sind sie bey den wirklich inhabenden Familien zu erhalten, und nach dem bisherigen Herkommen für das jeweilige Haupt derselben zu bestätigen. R. Bl. 1805. f. 169. §. 9. siehe Anwartschaften.

Landesabwesende und Dienstpflichtige im Auslande sind in den Gerichten, zu welchen sie gehören, zur Auswahl zu ziehen, und an ihrer Statt sollen entweder ihre Verwandte oder in deren Ermangelung ein obrigkeitlich Beauftragter für sie loosen. Wird nun einer der Abwesenden zum Landkapitulanten bestimmt, so soll derselbe, wenn man den Ort seines Aufenthaltes kennt, vorgeladen, sonst aber edikaliter zitirt werden, wenn er in der nämlichen Provinz, zu welcher er gehört, sich befindet, bey Strafe der Konfiskation seines Vermögens binnen 4 Wochen, wenn er außer der Provinz, jedoch in churfürstlichen Erbstaaten sich aufhält, binnen 8 Wochen bey dem betreffenden Regimente oder Bataillon sich zu stellen. Ist er außer Landes, so soll ihm zum Erscheinen bey seiner einschlägigen Obrigkeit unter obiger Strafe eine Jahresfrist gestattet werden, erscheint er nach Verfluß derselben nicht, so ist die angedrohte Strafe zu vollziehen. R. Bl. 1805. f. 267. §. 35. siehe auch Hausknechte und Livreebediente.

Landesdirektion: diese hat in Ansehung der abgewürdigten Feyertägen, die Aufsicht auf die Vollziehung und Handhabung dieser heilsamen und zum Besten der allgemeinen Industrie abzielenden Verordnung zu besorgen. R. Bl. 1802. f. 142. §. 1. Da in dieser Sache bey weitem der größte und wichtigste Theil der Geschäfte ein allgemeiner Landespolizeygegenstand ist, sowohl in Ansehung des Vorwurfs selbst, als in Ansehung der bereitesten Exekutionsmittel,

mittel, ſo gebühret dieſer und den Provinzial-Landesdirektionen vorzüglich und ausſchließend die Verhandlung. ibid. §. 2. Weil aber deme ungeachtet Fälle vorkommen können, welche Begleitungsweiſe, oder vielleicht auch hauptſächlich in das höchſtlandesherrliche Exercitium juris circa ſacra, welches dem geiſtlichen Rathe zu beſorgen zukömmt, gehören, worunter die Art des Gottesdienſtes in der Kirche, die Aufrechthaltung deſſen zweckmäßiger Würde und Ordnung, und ſehr oft die Beurtheilung des perſönlichen Karakters und Betragens der geiſtlichen Perſonen zu rechnen ſind, wurde deswegen anbefohlen, daß bey dem Zuſammentreffen dieſer und der öffentlichen Polizeyhinſichten die vorläufigen Benehmungen der Landesdirektionen mit dem geiſtlichen Rathe, reſpektive Kirchendeputationen, wo keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, nicht außer Acht gelaſſen werden ſollen. ibid. §. 3. Bey Auflöſung des geiſtlichen Raths wurden deſſen gehabten Geſchäfte den drey landesdirektionen in Baiern, Obernpfalz und Neuburg zugewieſen, und zwar der erſten Deputation, überhaupt alle ſowohl in das innere als äußere Kirchenſtaatsrecht einſchlagende Fragen: N. Bl. 1802. ſ. 708. §. 1. ſohin alle Gegenſtände des Kirchenfiſkus, folglich die Handhabung und Ausübung der landesfürſtlichen geiſtlichen Advokatie, in ſo weit nicht beſondere Ausflüße davon der zweyten Deputation der baieriſchen und oberpfälziſchen Landesdirektion zugewieſen worden; ſohin alle in Beziehung auf das landesfürſtliche Intereſſe in Kirchenſachen an die Juſtizſtellen abzugebenden Erinnerungen. ibid. §. 2. Alle Fragen über die Rechte der beſtehenden Kirchen, religiöſen Gemeinden und Inſtitute in Beziehung auf den Staat, ihre Freyheiten, ſowohl in Anſehung der einzelnen geiſtlichen Individuen, als ganzer geiſtlicher Körperſchaften, die Aufnahme und Toleranz einzelner Individuen und ganzer kirchlicher Geſellſchaften verſchiedener Konfeſſionen, die Beſtimmung ihrer rechtlichen Verhältniſſe zum Staate und zu den andern im Staate ſchon beſtehenden Religionsgeſellſchaften. ibid. §. 3. Alles, was ſich auf die Irrungen und Konkordaten mit den Biſchöfen beziehet. ibid. §. 4. Alle Anſtände, die ſich wegen der von den Biſchöfen an die Geiſtlichkeit, oder ihr Vermögen gefoderten Abgaben ergeben, in ſo fern dabey von ſtreitigen Rechten, und nicht von der Vollziehung der vorhandenen Verordnungen die Rede iſt. ibid. §. 5. Alle Gegenſtände, welche ſich auf die Einſicht und landesfürſtliche Genehmigung der von den ordentlichen Landesbiſchöfen oder andern in- und ausländiſchen geiſtlichen Oberen erlaſſenen Verordnungen, ertheilten Vollmachten, Befreyungen oder andern Bewilligungen beziehen, die auf Einſicht und Genehmigung oder Annahme allgemeiner oder beſonderen Konzilienſchlüße ſich beziehenden Geſchäfte (Placetum regium) mit der Polizeydeputation gemeinſchäftlich. ibid. §. 6. Alle Fragen, die ſich in Beziehung auf die geiſtliche Gerichtsbarkeit, Verlaſſenſchaften und Teſtamente der Geiſtlichen, und die dabey eintretenden landesfürſtlichen Rechte ergeben, ſo ferne dieſe nicht zu den Juſtizſtellen oder zu dem Kirchen-Adminiſtrationsrathe gehören. ſ. 709. §. 7. Der Rekurs wegen Nullitäten und Mißbrauch der Gewalt geiſtlicher Gerichte gegen geiſtliche Perſonen, (Recurſus ob Nullitatem appellatio ab abuſu) ibid. §. 8. Die Sorge für die Bewahrung und Vindikation der landesfürſtlichen Patronat- und Präſentationsrechte, die Rektivikation und Renovation der Pfarrlehenbücher. ibid. §. 9. Die Handhabung der landesfürſtlichen Rechte des Temporal-Einſatzes. ibid. §. 10. Die landesfürſtliche Rechte über die Klöſter, in ſo ferne ſich hierüber Streit ergiebt. ibid. §. 11. Die auf Schulweſen ſich beziehende Rechtsfragen und Prozeſſe. ibid. §. 12. Zur zweyten Deputation der General-Landesdirektion für Baiern, und zur zweyten Deputation der oberpfälziſchen Landesdirektion für die obere Pfalz, und zur erſten Deputation der Neuburgiſchen Landesdirektion für Neuburg gehören, überhaupt alle Rechte, die dem Landesfürſten vermög der Oberaufſicht und dem daher fließenden jure cavendi zuſtehen, oder die Handhabung der beſtehenden Geſetze und Verordnungen betreffen, ſofort, (neben den mit der erſten Deputation gemeinſchäftlichen Gegenſtänden.) ſ. 709. §. 1. die Aufſicht über die äußeren Handlungen der religiöſen Gemeinden und den äußeren Gottesdienſt, auf religiöſe Gebräuche und Ceremonien, Feyerlichkeiten, den Gebrauch der Glocken, Feyertage, Faſtengebote, Ablaßandachten, Prozeſſionen, Wallfahrten, Bruderſchaften, Kongregationen, Wunderbilder, Errich-

tung

tung und Bestätigung frommer Stiftungen. ibid. §. 2. Die Aufsicht auf die öffentliche Religionsvorträge der Geistlichen und überhaupt auf ihr äußeres Betragen in politischer und sittlicher Hinsicht (hieher gehört auch die Aufsicht auf die Teufelsbanner). ibid. §. 3. Die Anordnung der hiezu nöthigen Visitationen, welche aber, in so ferne sie Temporalien betreffen, dem Administrationsrathe zu überlassen sind. §. 710. §. 4. Die Aufsicht auf die noch übrige Mendikanten, in so ferne dieselbe nicht zum Geschäftskreise der Klosterkommission gehöret. ibid. §. 5. Die Aufsicht über die Verfassung und Einrichtung der Klöster, die Zahl der Religiosen, Wahl ihrer Obern, und zur Ablegung der Gelübde erforderlichen Alter, die Einsicht und Prüfung der Klosterregeln, die Aufsicht auf die Verbindung mit Ausländern, auf die Geldversendungen unter allerley Rubriken in das Ausland, und an auswärtige geistliche Obern; auf Reisen der Religiosen außer Landes, auf Visitationen fremder Oberen; die Aufsicht über die Klosterstudien, die Erhaltung einer zweckmäßigen Klosterordnung, die Verwaltung des Vermögens der künftig noch bestehenden Klöster, in so weit alle diese Gegenstände von der bestehenden Klosterkommission nicht besorgt werden, oder wenn diese einst wieder aufgelöset werden sollte. ibid. §. 6. Die Sorge für die Beobachtung der Amortizationsgesetze. ibid. §. 7. Die Aufsicht auf die Immunitäten und Privilegien der dem Gottesdienste gewidmeten Orte, insbesondere die Asyle und ihre Aufhebung. ibid. §. 8. Die Aufsicht und Sorge für die Kirchhöfe, in so fern dieser Gegenstand nicht zu dem Administrationsrathe gehört. ibid. §. 9. Die Aufsicht über das Leichengepränge und die Erhebung der Stollgebühren; das Gutachten über die Verfassung einer zweckmäßigen Stollordnung, oder über die Ausmittlung eines zweckmäßigen Surrogats. ibid. §. 10. Die Vorschläge und Vorarbeiten zu einer verhältnißmäßigern Eintheilung der Pfarreyen. ibid. § 11. Anmerkung; Diese zwey letztere Nro. sind mit dem Administrationsrathe gemeinschäftlich zu behandeln. Die Sorge für Errichtung oder Verbesserung von Bildungs- Verpflegungs- und Korrektionshäusern für Priester und Seelsorger, und die Begutachtung der hiezu erforderlichen Fonds gemeinschäftlich mit dem Administrationsrathe. §. 711. §. 12. Das Gutachten über die Verleihung der Tischtitel auf den Kameralfond. ibid. §. 13. Alle Gegenstände, die auf Verleihung erledigter geistlicher Pfründen Bezug haben, als die Errichtung eines Fofii beneficiorum, die Anordnung von Konkursen, die Begutachtung und der Vorschlag der fähig befundenen, die Ertheilung der Possessionsbefehle, die Gesuche um Befreyung von dem seperlichen Einsatze u. s. w. ibid. §. 14. Ehesachen sowohl in Beziehung auf Sponsalien, und deren Gültigkeit, als in Betreff der Ehehindernisse besonders bey Ehen verschiedener Religionsverwandten, Kopulationen im Auslande, in so ferne dergleichen Fälle nicht in das Nichteramt, und wegen streitiger Rechtsfragen in den Geschäftskreiß der ersten Deputation einschlagen. ibid. §. 15. Die Oberaufsicht über die Kirchenadministration der Stände und Hofmärkte nach den hierüber vorhandenen Verordnungen, ibid. §. 16. und endlich alle Gegenstände des Reformationsrechtes gemeinschäftlich mit der ersten Deputation, wenn staatsrechtliche Fragen dabey vorkommen. ibid. §. 17. Da aber noch mehrere Gegenstände einer näheren Bestimmung bedürften, so erfolgte nachstehende Leuteration: In Hinsicht der Geschäfte, besonders der ersten Deputation der Landesdirektion: diese haben ad 2. und 12. nur die landesfürstlichen Rechten in Kirchensachen bey vorfallenden Streitigkeiten handzuhaben und zu vertheidigen: R. Bl. 1802. §. 888. §. 1. ad 7. wurde wegen den Testamenten der Geistlichkeit verordnet, daß diese allemal an die Landesdirektionen gesendet, und in die Protokolle der ersten Deputation eingetragen werden sollen; findet sich aber in solchen Testamenten das Interesse einer geistlichen oder einer Säkular- milden Stiftung betroffen, so müssen sie zu der geistlichen Administration oder Polizeydeputation hinüber gegeben werden. In Hinsicht der den Polizeydeputionen zugewiesenen Gegenständen bleibt ad 2. festgesetzt, daß in den Wirkungskreis derselben die Bestätigung der frommen Stiftungen in wichtigen Fällen, und wo es auf die Herstellung ganzer Institute ankömmt, gehöre. ad 4. Wenn Bistitationen angeordnet werden, so sind solche den Landeskommissarien zu übertragen, und es sollen diese angehalten seyn, sich in Zukunft bey dem Kir-

Digitized by Google

chen-Administrations-Präsidium zu melden, ehe sie eine Untersuchungsreise antreten. ad 16. Stehen nach den bey dem Kirchen-Administrationsrathe geschehenen Bestimmungen den Polizeydeputationen nur mehr die säkulär-milden Stiftungen mit Ausnahme der Schul- und Erziehungsstiftungen untergeordnet, und diejenigen, die davon allenfalls noch von dem Administrationsrathe besorgt werden, sind den einschlägigen Landesdirektionen zuzuweisen; auch haben die Polizeydeputationen in Betreff der Beytreibung jener Abgaben von Geistlichen an Kirchen u. dgl., welche sich schon auf bestehende Verordnungen gründen, und wenn eine priesterliche Congrua dabey betheiligt wird, einzuschreiten. ibid. Die der General-Landesdirektion unterm 23. April 1799. *) ertheilte Instruktion wurde dahin verändert, daß alle Theile der Staatsverwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche nach der Natur der Sache und nach den bestehenden Verordnungen den Justizkollegien nicht beygelegt, und auch nicht gewissen dazu besonders bestellten, und durch allgemeine Bekanntmachung autorisirten Behörden übertragen sind, in Baiern, so wie in den übrigen Provinzen unter der Aufsicht und Bearbeitung einer einzigen Stelle anvertraut sind, welche in Zukunft den Titel Landesdirektion von Baiern zu führen hat. R. Bl. 1803. s. 658. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf den ganzen dermaligen Umfang der Herzogthümer Ober- und Niederbaiern, und auf die Entschädigungslande, welche dem baierischen Kreise zugewendet worden sind. Salz- Münz- Maut- und Siegelwesen ist derselben für sämtliche obere Churlande ferner übertragen, hingegen Kommerz- und Bergsachen seynd den einschlägigen Landesdirektionen der obern Pfalz und respektive des Herzogthums Neuburg zugewiesen. ibid. Zum Ressort der Landesdirektion in Baiern gehören insonderheit alle jene Gegenstände, welche in der Instruktion vom 23. April 1799. enthalten sind. s. 659. §. 1. Diejenige, welche nach dem Zwecke ihrer ursprünglichen Einrichtung durch besondere Verordnungen in der Folge mit derselben vereiniget worden sind. ibid. §. 2. Die Gegenstände des geistlichen Staatsrechts, der Religions- und Kirchenpolizey, und alles, was dazu gerechnet wird, nach der Entschließung vom 6. Oktober 1802., welche bey Gelegenheit der Auflösung des ehemaligen geistlichen Raths erlassen worden ist: Lit. a) Die Behandlung des Lehenwesens in Baiern, und den Entschädigungslanden nach der nähern Bestimmung in der Entschließung vom 13. Juny 1803. Lit. b) Die Lehen extra curtem des ehemaligen rheinpfälzischen Lehenhofes in Mannheim, der nach der ergangenen Verordnung hieher verlegt worden. Lit. c) Die Aufsicht über Buchdruckereyen, Leseinstitute und überhaupt das Bücherwesen nach dem Zensur-Edikt. Lit. d) Alle Militär- Marsch- Einquartirungs- und Vorspanns-Angelegenheiten für sämtlich obere Churlande nach der Verordnung über das Marschwesen vom 20. April 1802. Lit. e) §. 660. sie wurde in drey verschiedene Hauptdeputationen, als in die Staatsrechtliche, Polizey- und Staatswirthschaftliche Deputation abgetheilt. §. 661. Die Deliberations- und Exekutionsgegenstände sind dahin bestimmt, als der Deliberationsgegenstand ist dasjenige, was von der höchsten Stelle als solcher der Landesdirektion zu einer systematischen Bearbeitung aufgegeben wird; wenn die Landesdirektion sich veranlaßt oder aufgefordert findet, über einen Gegenstand der Staatsverwaltung, wobey es auf die Aufstellung eines Grundsatzes eines Systems ankömmt, ein Gutachten abzugeben. Wenn die formelle Behandlung eines Geschäftes bey der Exekution eine besondere noch nicht gegebene Bestimmung erfodert; wenn bey der Exekution bedenkliche Hindernisse sich darstellen, und die Exekution dadurch gehemmt wird, worüber sonach gutächtlicher Bericht an die höchste Stelle erstattet werden muß; wenn ganze Resultate von aufgetragenen Operationen mit gutächtlichen Bemerkungen vorgelegt werden. §. 665. §. IV. Alles übrige, was der administrativen Stelle ohne weitere Anfrage bey der höchsten Behörde nach vorgeschriebenen Gesetzen und Ordnungen zur Exekution überlassen ist, wird als ein bloßer Exekutionsgegenstand betrachtet, und büreaumäßig nur zwischen dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, welcher allezeit die Uebersicht des ganzen behalten muß, dem Direktor der einschlägigen Deputation und respektive Sektion, dann dem Referenten behandelt. §. 666. Der Referent setzt alle Entschließun-

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 40. N. 15.

schließungen, Anzeigsberichte ꝛc. selbst auf, und unterschreibt dieselbe. Der Direktor der Deputation, und respektive derjenigen Sektionen, welche eigene Direktoren haben, hat das Revidit, welches förderlichst beygesetzt werden muß. Findet dieser Anstände, so benimmt er sich auf der Stelle darüber mit dem Referenten. Können sie zwischen diesen beyden nicht gehoben werden, so ist der Gegenstand zu einer Deliberation zu verweisen: Außer dem soll der Aufsatz, welcher das Revidit des Direktors erhalten hat, sogleich mundirt, und noch am nämlichen Tage dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt werden. Nimmt dieser Mißgriffe in der Auswahl der Gegenstände wahr, und glaubt, daß ihre Wichtigkeit eine Kollegial-Berathung erfordere, so kann er solche dahin verweisen. ibid. Ueberhaupt bey einem sich ergebenden Zweifel, ob ein Gegenstand zur Deliberation geeignet sey oder nicht, soll er jederzeit der Berathung der einschlägigen Deputation oder Sektion unterworfen werden. Die einem jeden Rathe zugetheilte Exekutions-Gegenstände, bey welchen der büreaumäßige Geschäftsgang eintritt, sollen, so viel möglich, täglich aufgearbeitet werden; weßhalb die Räthe zu den gewöhnlichen Stunden, wo der Rathsversammlungsort geöfnet ist, die ihnen zugetheilte Arbeit an ihren Plätzen antreffen, wo sie solche sogleich an dem Sitzungsorte, auf die vorgeschriebene Art vornehmen müßen. Die Sitzungszimmer sollen darnach zum büreaumäßigen Gebrauche der Räthe von Morgens 8—12. und Nachmittags von 3—6 Uhr geöfnet bleiben; mit jedem Tage sollen sie sich auf dem Büreau einfinden, und die Kurentarbeiten eines jeden Tages zu fördern trachten. s. 667. An den gewöhnlichen vorgeschriebenen Rathstägen sollen alle Räthe in ihren Sitzungszimmern rathsordnungsmäßig versammelt seyn, damit an diesem Tage jene Gegenstände bearbeitet werden können, welche zur Deliberation sich eignen: ibid. In Gegenständen, welche die ganze Deputation betreffen, tritt dieselbe unter der Leitung des Direktors zusammen, und da jede schriftliche Kommunikation unter den verschiedenen Deputationen strenge verboten ist, so sind in Geschäften vermischter Natur, je nachdem sie entweder zur Berathung oder zur büreaumäßiger Behandlung sich eignen, entweder die verschiedenen Deputationen, oder Sektionen zu versammeln, oder aus denselben einzelne Mitglieder in die betreffende Deputation oder Sektion abzuordnen: ibid. Nur Akten, welche auf Deliberationsgegenstände Bezug haben, können dem Proponenten ins Haus gegeben werden; alle übrige zu behandelnde Produkte aber werden dem Rathe im Sitzungszimmer selbst vorgelegt. s. 668. Die einzelnen Sektionen, welche keine eigene Direktoren haben, bleiben immer unter der Leitung des Direktors der Hauptdeputation, welchem das Revidit der Aufsätze auch derjenigen Sektionen obliegt, in denen er auch nicht selbst gegenwärtig war: ibid. Da das bisher von dem General-Schulen-Direktorium besorgte Schulwesen-Geschäfte den Landesdirektionen in Baiern, Neuburg, und in der obern Pfalz, Franken, und Schwaben zugetheilt worden, so sind auch bey der Polizeydeputation jeder Landesdirektion eigene Proponenten ernannt worden: R. Bl. 1805. s. 998. und zwar in München drey, als wirkliche Landesdirektions-Räthe mit dem Gehalte und Uniforme derselben. In Zukunft aber, wenn einer der gegenwärtig angestellten drey Räthe für das Schulwesen auf was immer für eine Art abgehet, sollen nur zwey Räthe für dieses Fach bey der hiesigen Landesdirektion bestehen. s. 999.

Landesdirektionen: diese sollen gegen die Ordinariaten von der bisherigen Uebung, die bey den ehemaligen Landesstellen, und dem geistlichen Rathe eingeführt war, nicht abweichen, und in der Korrespondenz mit denselben ein anständiger der Würde dieser Stellen entsprechender Styl jederzeit beobachtet werden. R. Bl. 1804. s. 513. §. 7.

Landesdirektion in Amberg: Nach der neuen Organisation der hiesigen Landesdirektion, und damit eine Gleichförmigkeit in der Staatsverwaltung der sämtlichen Provinzen, so viel die Lokalitäten zulassen, beobachtet werde, hat dieselbe alles dasjenige, was in Ansehung des Wirkungskreises und des Geschäftsganges im Allgemeinen verordnet ist, mit der Modifikation in Vollzug zu setzen: Ambergisch. R. Bl. 1803. s. 663. Ersagte Landesdirektion besteht hinkünftig in 2. Hauptdeputationen, nämlich sie ist in die staatsrechtliche und Poli-

zeydeputation, und in die staatswirthschaftliche abgetheilt. Die erste aber ist wieder in 2. Sektionen unter der Leitung ihrer bisherigen Direktoren, nämlich a.) für die Landeshoheits-Gränz-Fiskalischen, und übrigen Gegenstände, wie solche bey der Landesdirektion zu München enthalten sind. b.) für Polizeysachen nach gleichmäßiger Bestimmung erfagter Landesdirektion. Die zweyte, nämlich die staatswirthschaftliche in 3. Sektionen: a.) Die staatswirthschaftliche im engeren Sinne, für alles, was die Erwerbung, Vermehrung, und Erhaltung des Staatsvermögens betrift, nach der Ausscheidung mehrbesagter Landesdirektion: b.) in die technische, für Forst- Bau- und Bergsachen, beyde unter der Leitung des Georg Freyherrn von Arretin. s. 664., dann c.) für die Erhebung und Verwendung des Staatsvermögens unter Leitung des Direktors Diener, unterabgetheilt. s. 665. Die Kanzley ist nebst dem Kollegial-Vorstande dem Direktor der ersten Deputation übertragen: ibid. Bey der Organisation des Schulwesens wurde der bisherige Oberschulkommissär in Amberg als wirklicher Landesdirektionsrath, und Referent in Schulsachen mit dem Range, der Uniforme, und dem Gehalte eines Landesdirektionsraths bestimmt: R. Bl. 1805. s. 999.

Landesdirektion in dem Fürstenthume Bamberg: diese ist nach dem Umfange, und der Beschaffenheit der zu besorgenden Gegenständen in drey Deputationen getheilt worden: Fränkisch. R. Bl. 1803. s. 96.

Landesdirektion zu Neuburg: da bey der neuen Organisation der Landesdirektion in München, die höchste Stelle eine Gleichförmigkeit in der Staatsverwaltung der sämtlichen Provinzen, so viel die Lokalitäten zulassen, beobachtet wissen will; so hat dieselbe alles dasjenige, was in Ansehung des Wirkungskreises und des Geschäftsganges verordnet ist, in Vollzug zu setzen: Neuburgisch. R. Bl. 1803. s. 673. diese besteht in zwey Hauptdeputationen: nämlich in der staatsrechtlichen und Polizeydeputation, und in der staatswirthschaftlichen. Die erste ist, a.) in zwey Sektionen, nämlich für die Landeshoheit-Gränz- und Fiskalsachen ꝛc. wie diese in dem Reskripte für die allhiesige Landesdirektion enthalten sind: b.) für Polizeysachen nach gleichmäßiger Bestimmung des angeführten Reskripts. s. 678. Die zweyte, nämlich die staatswirthschaftliche in 2. Sektionen, a.) für die Erwerbung, Erhaltung, und Vermehrung des Staatsvermögens, und für Forst- und Bausachen. b.) für die Erhebung und Verwendung des Staatsvermögens nach Bestimmung des gedachten Reskriptes, unterabgetheilt worden: s. 679. Bey der Organisation des Schulwesens wurde der bisherige Oberschulkommissär in Neuburg, als wirklicher Landesdirektionsrath, und Referent im Schulwesen bey der Landesdirekton mit dem Range, der Uniforme, und dem Gehalte eines Landesdirektionsraths bestimmt: R. Bl. 1805. s. 1000.

Landesdirektion in Ulm: der Wirkungskreis derselben erstreckt sich auf den Umfang der ganzen schwäbischen Provinz, nach denjenigen Gränzen, welche dieselbe theils durch den Reichsdeputationsschluß, theils durch die zu derselben von Sr. Churfürstl. Durch. geschehenen Zutheilung der dießseits des Lechflußes gelegenen Aemter erhalten hat, innet welchen sie alle staatsrechtlichen, und staatswirthschaftlichen Gegenstände im weitesten Sinne des Wortes, unter der unmittelbaren Leitung des geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten besorgt. Alle in Baiern von der vormaligen General-Landesdirektion, dem Administrationsrath der Kirchen- und milden Stiftungen, dann dem General-Schul- und Studiendirektorium besorgte Gegenstände sind in der schwäbischen Provinz der Leitung dieses einzigen Kollegiums anvertraut. Sie theilt sich nach dem Umfange und der Beschaffenheit der zu besorgenden Gegenständen in drey Deputationen. 1.) in die Staatsrechtliche. 2. in die Staatswirthschaftliche und 3. in die Verwaltungsdeputations des gesammten Kirchen, milden Stiftungen, und des zum öffentlichen Fundo gewiedmeten Vermögens: Ulmisch. R. Bl. 1803. s. 4. et 5. dessen neue Organisation: s. 57. Für das Schul- und Erziehungswesen ist eine eigene Sektion der staatsrechtlichen Deputation zur Leitung und Bearbeitung angeordnet, diese steht gleich den übrigen Sektionen mit der staatsrechtlichen Deputation und der Landesdirektion in Verbindung, und ihre Ausfertigungen

gen geſchehen in der gewöhnlichen Weiſe unter der oberen Leitung, und Unterſchrift des Präſidii. Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 558.

Landesfürſtliche Kollegien: alles Perſonale ſteht mit der Gerichtsbarkeit unter dem churfürſtlichen Hofgerichte: R. Bl. 1805. ſ. 388. §. 1.

Landesherren wirklich regierende ſind des Weg- und Brückenzolles befreyt, ſiehe Weggeld.

Landeshoheit: dieſe ſoll bey der Primogenitur untheilbar und unveräußerlich erhalten werden; Niemand ſoll weder davon befreyt werden dürfen, noch hohe oder mindere Theile derſelben auf was immer für eine Art in Zukunft rechtsgültig erwerben können. Sollten dieſes Verbothes ungeachtet noch ferner dergleichen Veräußerungen vorgenommen werden, ſo ſoll jedem Staats- und Fideikommiß-Nachfolger der Wiederruf für ewige Zeiten frey bleiben. R. Bl. 1805. ſ. 167. §. 4. ſiehe Veräußerungen.

Landestrauer: bey allgemeiner wird die Hofſtaabs-Uniforme abgelegt, und die ſchwarze Trauer nach den vorgeſchriebenen Gradationen getragen. Jede andere Hoftrauer wird bloß durch den ſchwarzen Flor um den linken Oberarm, ohne irgend eine Gradation oder Aenderung der Uniforme bezeichnet. R. Bl. 1805. ſ. 873. §. 2.

Landgerichte: Um die Gerichtsbezirke ſelbſt, in welche die baierſche Staaten abgetheilt ſind, verhältnißmäßiger zu begränzen, wurde gnädigſt verordnet, daß die kleineren Landgerichte, wo nicht beſondere Rückſichten eine Ausnahme erfordern, den größern beygelegt, und bey den zu weit ausgedehnten Landgerichten durch Abtrennung ganzer Gerichtsgebiete eine mehrere Gleichheit und Ebenmaaß nach jedesmaliger Erforderniß der lokalumſtände hergeſtellt werden ſolle: R. Bl. 1802. ſ. 237. Ein jedes Landgericht hat ihren Landrichter zur Verwaltung der Juſtiz, und Polizeygeſchäfte, dann ein oder zwey Rentbeamte. Alle aus den Landgerichtsverhandlungen herfließende Gefälle, und Taxen werden von dem Landgerichte eingenommen, und am Ende eines jeden Monats nebſt einem Verzeichniße an das Rentamt überliefert. ibid. ſ. 238. §. 1. Die Depoſiten werden zwar bey dem Landgerichte erlegt, und von dieſem beſcheint, aber gleich nach ihrem Empfang an das Rentamt übergeben. ſ. 239. §. 2. Die Beſtättigung und Beſiegelung der Kontrakte, Errichtung der Briefe, wo ſie nach den Geſetzen nothwendig iſt, oder begehrt wird, gehört ganz allein zu dem Wirkungskreis des Landrichters mit Ausnahme der Grundgerechtigkeitsbriefe über churfürſtliche urbare Güter, welche vom Rentamte entworfen, und von der Landesdirektion, wie bisher, ausgefertiget werden: ibid. §. 3. Bey den Nachläſſen an öffentlichen Abgaben ſollen alle Beſchreibungen und Schätzungen der Schäden durch das Landgericht unentgeldlich vorgenommen, und das aufgenommene Protokoll dem Rentbeamten zu Erſtatung ſeines Nachlaßberichtes mitgetheilt werden: ibid. §. 4. Die Aufnahme der Gemeinde- und Vormundſchaftsrechnungen gebühret dem Landgerichte, wo aber aus dieſen Rechnungen Gefälle entſpringen, welche in Gerichtshänden verbleiben, ſolche ſind auf eben die Art, wie andere Depoſiten zu behandeln; ibid. §. 5. Ein jeder Landrichter beſorgt die Landesfürſtlichen Rechte circa Sacra, — die Kirchenpolizey, und alles, was die Güter der Geiſtlichen betrift: ibid. ſ. 249. §. 6. die Aufſicht auf die Straſſen, Wege, Brücken und Waſſergebäude gebühret dem Landgerichte als ein vorzüglicher Zweig der Landes-Polizey, und wenn zu Herſtellung oder Verbeſſerung der Straſſen- und Waſſergebäude Konkurrenzen, oder Frohnen der Unterthanen erfordert werden, ſo hat das Landgericht ſolche zu veranſtalten: ibid. §. 7. und da das Landgericht und Rentamt von einander ganz unabhängig, ſo hat das Landgericht am Schluſſe eines jeden viertel Jahres bey dem Rentamte den Kaſſe- und Materialſturz vorzunehmen, und die Rechnungs-Ausſtände zu liquidiren, ſofort das abgehaltene Protokoll an die Landesdirektion einzuſenden: ibid. §. 11. Ein jedes Landgericht beſteht aus einem Landrichter, einem Aktuar, und dem übrigen nöthigen Schreiberperſonale. ſ. 251. Die Landgerichte haben die innere Polizey in den Dörfern und Gemeinheiten durch die aufgeſtellten Dorfsführer beſorgen zu laſſen, und in den Polizeyangelegenheiten der Gemeinden den Gerichtsdiener nur alsdann zu adhibiren, wenn das Geſchäft durch die angeſtellte

Dorfsführer nicht verrichtet oder vollzogen werden könnte: ſ. 258. Die Landgerichte haben die Dorfsführer zu benennen, und zu verpflichten, auch haben ſie ſich zu erſt, und vorzüglich angelegen ſeyn zu laſſen, daß überall in den groſſen Dörfern eigene, in kleineren Gemeinden aber gemeinſchäftliche Dorfsführer aufgeſtellt, und von ihren Obligenheiten genau unterrichtet werden: ſ. 260. Ferners haben dieſe nicht nur in der Wahl derſelben vorſichtig zu verfahren, ſondern auch beſtändig genaue Aufſicht auf ſie zu pflegen, und bey jeder Gelegenheit und Veranlaſſung ſich zu überzeugen, ob ſie ihren Verrichtungen nachkommen, und ihre Stelle nicht zu Privatabſichten mißbrauchen, um in dem einen, oder in dem anderen Falle die Individuen abzuändern, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände zur Strafe zu ziehen: ſ. 261. Wie ſich die Landgerichte und Rentämter in dem Geſchäftsgange rückſichtlich der Kirchenanlehen zu verhalten haben: R. Bl. 1804. ſ. 162. bis 167. Was die Landgerichte in Anſehung der Kapitalſteuern, jener ehevor genoſſenen Emolumenten, Tanzanlags-Kompoſition, aus dem Land gehenden Vermögens, an Zugängen des ordinären Herdſtättgeldes, Inſulſteuer, Schutzgeld, und anderen zu beobachten, und nach Verfluß eines jeden Monats den Rentbeamten gegen Intermisſcheine zu übergeben haben? R. Bl. 1805. ſ. 53. das Landgericht hat auch über die verſchiedenen Amtsverhandlungen eben ſo viel verſchiedene Protokolle zu führen: ſ. 54. nämlich: 1.) Briefs- oder Vertrags- 2.) Gotteshaus-Schuldbriefs- 3.) Klag- oder Verhörs- 4.) Polizeyſtraf- 5.) Bürgerwändel- 6.) Friſten-Abſchreibungs- 7.) Eheverlöbniß- 8.) Tagwerker-Aufnahms-Protokolle, 9.) die bisher üblichen Hypothekenbücher. 10.) Depoſitenbücher. 11.) Inventarien. 12.) Vormundſchafts-Rechnungen ꝛc. Jedes dieſer Protokolle und Bücher wird paginirt, und jede Handlung erhält ihre eigene Numer in fortlaufender Reihe: ibid. §. 1. Die Taxgebühren und Strafen ꝛc. müſſen bey jeder Handlung ad marginem nach der bisher beſtehenden Taxordnung ſpezifiſch beygeſetzt werden: ſ. 55. §. 2. Obige Protokolle ꝛc. ſind alle viertel Jahre zu ſchlieſſen, und zur Landesdirektion einzuſchicken: ibid. §. 3. dann was ſie ferners ſowohl in Anſehung der übrigen anfallenden Einnahmen, als auch an Ausgaben in die pünktliche Erfüllung zu bringen haben? ſ. 56. bis 58. Die Landgerichte haben die anvorn §. 11. anbefohlenen Umſturtz- und Liquidations-Protokolle bey dem Rentamte jedesmal 14. Täge nach Verfluß des Quartalls bey Vermeidung eines eigenen Bothens genau in die Erfüllung zu bringen: R. Bl. 1805. ſ. 289. et ſ. 343. auch haben ſie ein ordentliches Einlaufs-Protokoll, dann ein Kriminal-Tagbuch zu halten, und iſt ihnen ein eigenes Formular über beyde vorgeſchrieben: ibid. ſ. 468. in Fällen, welche die Dienſtverrichtungen, und Exzeſſe des untern Forſtperſonals betreffen, haben die Landgerichte ſich durchaus mit den einſchlägigen Forſtämtern vorläufig zu benehmen: ibid. ſ. 605.

Landgerichtsärzte: ſiehe Aerzte landgerichtiſche.

Landgerichtsbothen: dieſen wurde eine Erhöherung des Bothenlohns von 12. auf 16. kr. für die Meile, doch aber nur für das Jahr 1803. bewilliget: R. Bl. 1803. ſ. 223.

Landkapitulanten: dieſe ſind nicht mehr durch die Ortsbader über die Geſundheits- und Leibsumſtände zu viſitiren, ſondern bey den Regimentern: R. Bl. 1802. ſ. 41. Es iſt aber auch geſtattet, daß ſie bey dem nächſt gelegenen Regimente viſitirt: und bey Befund ihrer Waffenfähigkeit alsdann die Ablieferung derſelben an die betreffenden Militärbehörden von den Gerichten beſorgt werde: ibid. ſ. 235. Wenn ein von einem entlaſſenen Landkapitulanten auf ſeine Koſten geſtelter Mann deſertirt, ſo iſt kein Erſatz aus der betreffenden Klaſſe für die Zukunft mehr zu leiſten: ibid. ſ. 241. Ihre Bittſchriften wegen nachſuchenden Entlaßungen haben ſie bey ihrer ordentlichen Obrigkeit halbbrüchig geſchrieben zu übergeben, dieſe ihr Gutachtung beyzuſetzen, und dann zum betreffenden Landgerichte zu übermachen, damit letzteres mit ebenmäßigem Gutachten derley Anlangen zur Landesdirektion befördern könne. ibid. ſ. 283. Diejenigen, welche, um ſich der Auswahl zu entziehen, entweichen, werden mit der eingeführten Vermögens-Konfiskation, und mit 8 jähriger Dienſtanſtellung im Betretungsfalle beſtraft: R. Bl. 1803. ſ. 40. und weil ſich bezeigt hat, daß bey den

Ein-

Einstandsverhandlungen der Landkapitulanten gegen die Verordnung vom 16. Oktbr. 1801. *) mehrere Unterschleife geschehen; so sollen in Zukunft alle derley Kontrakte den Civilbehörden verboten, und jeder zum Landkapitulanten bestimmte Bursch ist ohne Ausnahme zum betreffenden Regimente abzuschicken, wo nur in nothwendigen Fällen die Einstandsverhandlungen vorgekehrt werden. ibid. f. 113. Jene sind nur alsdann als Ersatzleute zu stellen, wenn die Kapitulation des gegen einen, aus eigenen Mitteln eingestellten und desertirten Mannes entlassenen Landkapitulanten verflossen ist. f. 303. Wenn ein Landkapitulant desertirt und revertirt, so soll zum Besten der Familienklasse seine unterbrochene jährige Kapitulation wieder neuerdings angefangen werden, und der betreffenden Familienklasse entweder an dem Rückstande abgeschrieben, oder für einen in Zukunft zu leistenden Ersatz angerechnet werden. f. 429. Dabey wurde verordnet, daß in Desertionsfällen der Ersatz wie bisher, von dem einschlägigen Gerichte zu leisten, und der in dieser Eigenschaft zu stellende Bursch zur Ausdienung seiner Kapitulation gehörig anzuhalten seye. ibid. Nach der Verordnung vom 9. April 1800. **) haben diejenigen Landkapitulanten, die zur Ergänzung der Abgehenden gestellt, und aus einer Familienklasse ausgewählt werden, von den betreffenden Familien, mit alleiniger Ausnahme der Eltern des gestellt werdenden Mannes, jenes festgesetzte Handgeld mit 10 fl. zu empfangen. R. Bl. 1803. f. 1022. Kein Landkapitulant soll gegen einen auf eigene Kosten stellen wollenden Mann, sondern nur dann entlassen werden, wenn das treffende Gericht seine Anwesenheit zu Hause als nothwendig bezeuget, und zugleich einen andern Ersatzmann stellt. R. Bl. 1804. f. 364. Jeder entlassene Konskribirte wird in den begünstigten Austretungsfällen, nebst der Vergütung der Montur- und übrigen normalmäßigen Gebühren, zugleich für die leinenen Arbetts-Kleidungsstücke 3 fl. 4 kr. 6 hl. ex propriis zurück zu ersetzen angehalten, woraus diese Kleidungsstücke dem ankommenden Ersatzmann angeschaft, und sohin dem Militär-Aerar, die durch wiederholte Entlassungen verursachten Mehrausgaben gedeckt werden sollen. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 1056.

Landkommissariate in der schwäbischen Provinz, welche in vier Landkommissariatsdistrikte bestehen, und in den Städten Kempten, Mindelheim, Ulm und Dillingen bestimmt sind. Der Bezirk Kempten enthält die Landgerichte Kempten, Grönenbach, Obergünzburg, Oberdorf, Füssen und Sonthofen, dann die getrennte Städte Ravensburg, Leutkirch, Wangen und Buchhorn. Der Bezirk Mindelheim die Landgerichte Ottobeuren, Mindlheim, Türkheim, Schwabmünchen, Buchloe und Kaufbeuren. Der Bezirk Ulm die Landgerichte Illertissen, Roggenburg, Söflingen, Elchingen, Aipel, Geißlingen und Wiesensteig, und endlich der Bezirk Dillingen die Landgerichte Gögginger, Zusmarshausen, Ursberg, Wettenhausen, Werttingen, Dillingen, und das getrennte Riesamt, dann die Städte Nördlingen und Bopfingen. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 207. Im Fürstenthume Bamberg bestehen diese in drey Landeskommissariaten: der Distrikt Bamberg enthält die Landgerichte Bamberg am rechten Ufer der Regnitz, derley am linken Ufer der Regnitz, Hallstadt, Scheßlitz, Burgebrach, Banz, Gleusdorf und Ebern. Der Distrikt Vorchheim die Landgerichte Vorchheim, Höchstadt, Neunkirchen, Ebermannstadt, Weischenfeld und Pottenstein; der Distrikt Kronach die Landgerichte Kronach, Lichtenfels, Waismayn, Stadtsteinach, Teuschnitz und Lauenstein. Fränkisch. R. Bl. 1804. f. 278 — 286.

Landkommissariats-Aktuarien. Die höchste Stelle hat den Grundsatz festgesetzt, daß die Landkommissariats-Aktuarien in Rücksicht der Amovibilität mit den bey den Landgerichten angestellten in gleicher Kategorie stehen, und daher die Verordnung vom 24. März 1802. auch auf letztere anwendbar sey, wonach die Landkommissariats-Aktuarien keinen bleibenden Anspruch auf ihre Stellen haben, sondern, wenn sie in ihrem Dienste nachläßig wären, und der von ihnen gefaßten Erwartung nicht entsprächen, auf gegründete Beschwerden des Landkommissärs entfernt, oder verändert werden, ohne deswegen an die Staatskasse eine Forderung stellen zu können. Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 1169. siehe Aktuar.

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 348. No. 105.
**) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 282. No. 12.

Digitized by Google

Landkommiſſarien haben bey Amtsausantwortungen und Unterſuchungen jedesmalen auf die richtige Haltung der Veränderungslibellen der Patrimonialgerichts-Innhaber ſtrenge Rückſicht zu nehmen. N. Bl. 1802. ſ. 184. Bey der neuen Organiſation der Landesdirektion wurde ihnen auch eine verbeſſerte Einrichtung gegeben. N. Bl. 1803. ſ. 673. Sie ſollen zwiſchen der Landesdirektion und dem Beamten die mobilen Mittelorgane ſeyn. ibid. §. 1. Sie ſollen nicht, wie bisher, nur nach jedesmaligen einzelnen Aufträgen, ſondern nach einer beſtimmten allgemeinen Inſtruktion handeln. ſ. 674. §. 2. Sie ſollen nicht bloß in der Stadt bey dem Kollegium ſich aufhalten, ſondern in dem Diſtrikte ſelbſt wohnen, der ihrer Aufſicht anvertraut iſt. ibid. §. 3. Damit ihre Landeskenntniſſe vermehrt, ihre Aufſicht in beſtändiger Thätigkeit und Wirkſamkeit erhalten, und allen nachgiebigen freundſchaftlichen Verbindungen mit den Beamten vorgebeugt werde, ſo ſollen ſie nach einem Aufenthalte von einigen Jahren von einem Diſtrikte in einen andern verſetzt werden. ibid. §. 4. Sie haben in der Regel kein Detail von Geſchäften zu beſorgen, ſondern die Landbeamten bleiben in unmittelbarer Verbindung mit den Landesdirektionen, welchen dieſe ihre Aufträge unmittelbar zugehen laſſen. ibid. §. 5. Die künftigen Landkommiſſärs haben eigentlich über das pflichtmäßige Betragen der Beamten und über die Exekution der landesfürſtlichen Verordnungen zu wachen. Ihr Geſchäftskreis erſtreckt ſich demnach vorzüglich auf nachſtehende Gegenſtände. ibid. §. 6. a) Auf eine allgemeine Aufſicht der Juſtizverwaltung, damit keine Protrahirung der Juſtiz ſtatt finde; b) auf eine allgemeine Aufſicht über die geſammte Polizey ihrer Bezirke mit Ausnahme der eximirten Städte. Der Kantonskommendant muß ihnen zur Handhabung der innern Sicherheit noch ihrem Verlangen militäriſchen Beyſtand leiſten. c) Auf die Aufſicht über Kultur- Schul- und Kirchenſachen, ſo weit letztere zur Polizey gehören. Sie wachen über die Kulturabtheilungen. d) Auf eine allgemeine Aufſicht über die Beobachtung und Wirkung der Geſetze. deshalb ſoll von allen Weiſungen, die über wichtige Gegenſtände von den Landesdirektionen an die Landbeamte erlaſſen werden, beſonders, wenn ſolche bey mehreren Aemtern zugleich einſchlagen, den Landkommiſſärs Nachricht ertheilt werden. ſ. 675. e) auf eine allgemeine Aufſicht über die Gränze und über die Erhaltung der höchſten Gerechtſame. f) Sie beſorgen alle Amtsunterſuchungen und Extraditionen. g) Sie ſind die Civilkommiſſärs in Kantonsſachen, ſo weit der Militärkanton die in ihrem Bezirke gelegenen Landgerichte begreift, deßhalb ſollen ſie ihren Sitz, wenn es möglich iſt, an dem nämlichen Orte, oder wenigſtens in der Nähe des Hauptſitzes des Kantons erhalten. h) Ihnen liegt ob, alle Notizen über den ſtatiſtiſchen Zuſtand ihres Bezirkes zu ſammeln, und ſolchen alle Jahr nach den Formularien in Tabellen einzuſenden. Dieſe ſollen mit einem räſonirenden Hauptberichte über den ganzen innern Zuſtand ihres Bezirkes begleitet werden, in welchem angezeigt iſt, alles, was in dem abgelaufenen Jahre Nützliches geſchehen; was noch weiter zur Aufnahme geſchehen könne. Der Inhalt der ſtatiſtiſchen Tabellen giebt ihnen die Gegenſtände an, über welche ſie ſich zu verbreiten haben. Damit ſie aber dieſes mit deſto mehr Zuverläßigkeit ausführen können, haben ſie alle Jahre wenigſtens einmal ihren ganzen Bezirk zu bereiſen, und in jedem Dorfe alles nach den vorgeſchriebenen Tabellen zu unterſuchen. ibid. Die Beamte ihres Bezirkes ſind angewieſen, alle Monate einen Bericht an ſie über dasjenige zu erſtatten, was in ihrem Amtsbezirke Merkwürdiges ſich zugetragen hat. Aus dieſen eingehenden einzelnen Berichte haben ſie einen hiſtoriſchen Hauptbericht über die merkwürdigen Ereigniſſe ihres Kommiſſariats-Bezirkes gleichfalls alle Monat an den Präſidenten der Landesdirektion einzuſenden, und dieſer iſt verbunden, einen Generalbericht über die merkwürdigen Ereigniſſe der ganzen Provinz jeden Monat der höchſten Stelle vorzulegen. ſ. 676. Nach dieſen Hauptgegenſtänden ſoll eine beſtimmte Inſtruktion für dieſe entworfen, und der höchſten Stelle zur Genehmigung vorgelegt werden. Dabey ſind die für die ehemaligen Rentmeiſter beſtandenen Weiſungen bey Viſitation der Beamten in ihrem Umritt zu benützen. Für 6 Landgerichte in einem zuſammenhangenden Bezirke ſolle 1 Landkommiſſär angeordnet werden. Sein Gehalt wurde regulirt auf 1600 fl. in Geld, 36 Klafter Holz und 24 Schäffel Haber, ferner werden ihm 5 fl. Taggebühr bewilliget. ibid.

Digitized by Google

ibid. Da nun in wenigen Fällen das Detail eines Geschäfts dem Landeskommissär aufgetragen wird, und er in die eigentliche Administration der Gerichte sich nicht zu mischen hat, so soll das ihm beygegebene Personale auf einen Aktuar, der zugleich ein Rechnungsverständiger ist, beschränkt werden. Nebst freyer Wohnung bey dem Landkommissär wird ihm ein jährlicher Gehalt von 600 fl. angewiesen, ferner werden ihm 2 fl. 30 kr. als Taggebühr verstattet §. 677. Der thätige und geschickte Landkommissär findet seine Beförderung in einem Kollegio, mit Vorrückung in eine höhere Besoldungsklasse, nebst den übrigen vortheilhaften Aussichten. §. 685. §. 7. Sie sind auch auf die in Lehenwesen ergangenen Verordnungen angewiesen, R. Bl. 1803. §. 1044. und haben ferner von ihrem Distrikte über die vorgegangene Aus- und Einwanderungen, dann Vermögens- Ex- und Importationen die Haupttabelle zu verfertigen, und an die vorgesetzte Provinzial-Landesstelle binnen 3 Wochen nach Verlauf eines jeden Vierteljahrs einzuschicken. R. Bl. 1804. §. 639. Hat ein churfürstlicher Landkommissär außer seinem Wohnorte Geschäfte auszuführen, gebühren ihm täglich 5 fl., für seinen Aktuar 2 fl. 30 kr. Ulmisch. R. Bl. 1804. §. 1155. Im Anfange des Monat Jänners müssen von sämtlichen Landrichtern und Magistraten in den Hauptstädten die revidirten Verzeichnisse von den Kantonspflichtigen, den in dem Kanton zu nächst wohnenden Landkommissär eingesendet werden, welcher sodann daraus eine allgemeine Kantonsrolle verfertiget, und solche nach den ihm zugehenden Veränderungen gleichfalls jährlich revidirt. R. Bl. 1803. §. 262. §. 15. Wo ganze Provinzen nur einen Kanton bilden, fertigen die Landkommissärs aus den einzelnen Verzeichnissen der Landgerichte und Städte ihres Bezirkes eine Musterrolle, die des ganzen Kantons wird aber bey der Landesdirektion selbst aus jenen der Landkommissär gefertigt. ibid. Den einschlägigen Landeskommissären soll der jedesmalig jährliche Abgang spätestens bis zum 1sten Februar bekannt gemacht werden, wornach den Regimentern die nöthige Ergänzungsmannschaft bis zum 1. März gestellt werden muß. ibid. §. 17.

Landrichter: dieser muß die Rechts- und Polizeywissenschaften auf der inländischen hohen Schule studirt und beendigt, sich in gerichtlichen Geschäften geübt, und Aktuarsstelle bey einem Gerichte vertreten haben. R. Bl. 1802. §. 251. Er hat die Befugniß, das nöthige Schreiberpersonale selbst zu wählen, nur allein der Aktuar wird von der höchsten Stelle selbst ernennt. ibid. §. 252. Die Besoldung des Landrichters besteht in einer bestimmten Geldsumme und in einer Zulage an Geld, welche nach der Anzahl der seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familien verschieden ist, und in dem Maaße sich vermehrt, als die Zahl der Familien, oder die Bevölkerung zunimmt. Er hat eine freye Wohnung, 36 Klafter halb hartes und halb weiches Holz, 24 Schäffel Haber, und den Bezug der Reisediäten in Partheysachen. §. 254. Zur Unterhaltung des nöthigen Schreiberpersonals wird dem Landrichter eine Summe überhaupt verabfolgt, welche den vierten Theil dessen, was er in den ersten beyden Rubriken an Besoldung bezieht, gleichkömmt; auch wird deme eine solche Wohnung bestimmt, daß er das Schreiberpersonal zu sich aufnehmen, und dem Aktuar ein besonderes Wohnzimmer einräumen könne. ibid. Zu einer Besoldung wurden einem jeden bestimmt 900 fl., eine Zulage von 20 kr. für eine jede landgerichtische Familie. R. Bl. 1803. §. 416. Bey Veränderungen haben künftig diese in den Amtsorganisationen für das, was sie etwa verliehren, keinen Entschädigungsanspruch zu machen, indem sie alle durch die fixe Besoldung von 900 fl. ganz einander gleich angestellt sind. ibid. §. 846. Ein verheyratheter Landrichter erhält bestimmt nach der Meilenzahl seines Umzuges 20 fl. von jeder Meile; ein unverheyratheter $\frac{1}{2}$ Theile. §. 888. §. 3. Der bisherige ständige Geldgehalt ist auf jährliche 1200 fl. gesetzt, und die Zulage der Quarten für das Schreiberpersonal in ein Drittheil verwandelt worden. R. Bl. 1804. §. 939. Einem Landrichter passiren bey seiner nunmehr beträchtlichen Besoldungszulage keine Diäten mehr, außer a) in Partheysachen, und b) wenn ihme ein spezielles Kommissorium außer seinem Landgerichte übertragen wird, und zwar alsdann täglich 5 fl. Einem Landgerichts-Aktuar, wenn er statt des Landrichters reisen muß, 2 fl. 30 kr. Niemals aber sollen

Digitized by Google

sie zugleich oder mit einander, außer bey zufälligen und außerordentlichen Veranlassungen, die in dem Berichte deutlich zu bemerken sind, reisen, damit das Amt nicht vernachläßiget werde. Einem Gerichtsdiener, wenn er dabey nöthig ist, welches sich aus der Verhandlung der Sache ergiebt, täglich 1 fl. Einem Gerichtsdienersknechte in dessen Verhinderungsfalle und nach obiger Voraussetzung 40 kr. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 1155. Ferners wird gestattet, daß so lange die fixe Besoldung der Landrichter auf 1200 fl. gesetzt ist, der von der Bevölkerung und dem Empfange ihnen eingeräumte Nebenbezug, zum Behufe der Pensionsberechnung mit einem auf 300 fl. angenommenen ständigen Betrage, jenen 1200 fl. beygeschlagen werden dürfe, wodurch die Pension der Wittwe eines in der Aktivität verstorbenen Dieners dieser Klasse sich mit 300 fl., jene eines einfachen Waisen mit 60 fl., und jene eines doppelten mit 90 fl. herauswirft. R. Bl. 1805. f. 242. siehe Staatsdiener, auch Amtsregistraturen.

Land- und Stadtphysikus, siehe Aerzte landgerichtliche.

Landsassen, adelich baierische, wie auch die Landschaftsverordnete und dessen Personale haben eine besondere Uniform, siehe Uniform.

Landsberg, Landgericht, hat bey der neuen Organisation seinen ehevorigen Gerichtsbezirk bis Wessobrunn behalten. Das aufgelöste Kloster Wessobrunn, nebst dem östlichen Theile des Peißenberges wurde dem Landgerichte Weilheim so wie die Hofmark Raitenbuch dem Landgerichte Schongau einverleibt; diesem Landgerichte sind aber weiters noch inkorporirt die Stadt Landsberg und der Markt Diessen, dann 24 Hofmärkte, als: Adelshofen, Dinzbach, Emmenhausen, Eresingen, Erpfeting, Greiffenberg, Grumertshofen, Hegnenberg, Hurlach, Jedlstätten, Kaltenberg, Kaufering, Langwid, Obergiling, Pestenagger, Pürgen, Schmiechen, Staimbach, Türkenfeld, Untergiling, Waalhaupten, Winddach, Winkl und Zankenhausen. 2 Sitze, Emmingen und Pöring. Die Frohnfeste ist zu Landsberg, und zu dem Dienste ein Gerichtsdiener mit vier Knechten angestellt, zu Diessen aber eine Korbonsstation; in Rechtsangelegenheiten steht es unter dem Hofgerichte München; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. X. R. Bl. 1803. f. 559.

—— Rentamt, dieses begreift ganz die Gränze des Landgerichts allda. R. Bl. 1803. f. 618.

—— Mautamt, hat drey Stationen, als Kaufering, Haltenberg und Bergen bey Schmiechen, dann 2 Brucktoll, Holzhausen und Steegen.

Landsberg, Salzobersaktorie churfürstliche allda, hat zur Unterfaktorie Inning.

Landsberg, Stadt am Lechfluße auf der schwäbischen Gränze, ist dem Landgerichte Landsberg inkorporirt.

Landschaftliche Erinnerung: diese soll von nun an in keinem Streithandel, von was immer für einer Art, außer bloß in jenen, wo über ein, der Landschaftsverordnung zur Erhebung überlassenes Gefähl ein Prozeß sich ergeben würde, mehr erholt werden, auch kein angeblicher Gerichtsgebrauch dagegen mehr statt haben. R. Bl. 1802. f. 129.

Landschaftsverordnung. Alles Personale steht mit der Gerichtsbarkeit unter dem churfürstlichen Hofgerichte. R. Bl. 1805. f. 388. §. 1.

Landschulen. Da die Errichtung solcher nicht nur allein das allgemeine Beste des Staates befördert, sondern auch durch Verbesserung der Moralität, und durch Vermehrung der ökonomischen Kenntnisse des Landvolkes der Werth der einzelnen Landgüter erhöhet werde, und daß jedem Hofmarksinnhaber ohnehin die Pflicht obliege, zu den nöthigen Landschulanstalten beyzutragen, mithin die Errichtung solcher Landschulanstalten zu den wahren Fideikommißverbesserungen gehört, so wurde verordnet, daß dasjenige, was zur Errichtung oder Ergänzung von normalmäßigen Landschulanstalten aus Fideikommißgütern beygetragen wird, keinen agnatischen Consense unterworfen seye. R. Bl. 1803. f. 369.

Landshut, churfürstl. Hallverwaltung, und ist derselben die Brucktollstation Vilsbiburg beygegeben.

Lands-

Landshut, Landgericht, solches besteht aus der Stadt Landshut, dem Gebiete Hörting, des Landgerichts Erding, dem Gebiete Adelkofen, des Landgerichts Teysbach und den Gebieten Altdorf und Ergolting des Landgerichts Rottenburg. Ferners sind diesem Landgerichte inkorporirt: 32 Hofmärkte, als Achdorf, Berg, Deuttenkofen, Essenbach, Englstorf, Eugenbach, Furth, Griessenbach, Güngikofen, Günzkofen, Hinzlbach, Hörmannsdorf, Kapfing, Kronwinkl, Lenghardt, Mettenbach Probsteygericht Kurerzkanzler, Mosthan, Münchsdorf, Obergangkofen, Ober- und Niederaybach, Oberköllnbach, Oberröhrnbach Kurerzkanzler, Ober- und Unterneuhausen, Paindlkofen, Pfetterach, Selingthal, Stallwang, Thondorf, Vilsham, Weng, Weyhenstephan und Winden. 10 Sitze, Ast, Grafenhaun, Martinshaun, Mirschkofen, Niedererlbach, Puech im Erlbach, Pruck im Piflas, Schönbrunn, Steppach und Stolzenberg; hat allda ihre Frohnfeste, und zum Dienste einen Gerichtsdiener mit vier Knechten; in Rechtsangelegenheiten steht sie mit allen ihren Bestandtheilen unter dem Hofgerichte zu Straubing; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. VIII. R. Bl. 1803. s. 518.

—— Rentamt, dieses begreift den nämlichen Distrikt, welcher fürs Landgericht angewiesen worden ist. R. Bl. 1803. s. 559.

Landshut Magistrat, dessen Organisation; alle bey dem Magistrate zu Ingolstadt bekannt gemachten Grundsätze nebst Personal- und Besoldungs-Status sollen auch bey Landshut angewendet werden: R. Bl. 1805. s. 510. §. 1. Die Service-Freyheit soll den dermaligen Magistratsgliedern, welche austreten, und welche verbleiben, wie sie solche genossen haben, zwar auch künftig zukommen; nachdem aber eine churfürstliche höchste Entschliessung vom 20. Septbr. 1754. in Mitte liegt, wonach diese Befreyung nur den Bürgermeistern, und nicht den übrigen Rathsfreunden zustehen soll, so ist auch künftig genau darauf zu achten, daß dieselbe, außer dem Bürgermeister, und beyden ersten besoldeten Magistrats-Räthen, keinem künftig aus der gewerbetreibenden Bürgerschaft in den Magistrat zu Landshut eintretenden Individuum gestattet werde: ibid. §. 2. die Prokuratoren verbleiben in der bisherigen Eigenschaft, nur sollen ihre Stellen bey ihrem Abgange nicht wieder besetzt werden. s. 511. §. 4. Zur Verbesserung der Stadtkammer-Erträgniße sind die Rekompense der landschaftlichen Beamten und Neujahrsgelder abgestellt; überdieß werden andere Vorschläge über gedachte Verbesserung in Berathung genommen: ibid. §. 5. Insonderheit soll auf die Verminderung der übermäßigen Baukosten der ernstliche Bedacht genommen, die verliehenen freyen Wohnungen nach und nach gegen die faßionirte Entschädigung zurückgelöset, alle überflüßigen Gebäude veräussert, denjenigen aber, welche noch im Genuße der freyen Wohnung verbleiben, die Bestreitung der kleineren jedem Miethmanne zukommenden Baureparationen aufgetragen werden. Der linke Flügel des Rathhauses soll verstiftet, und das sogenannte vormalige Kommandantenhaus, dann das Stadt-Physikatshaus sollen ohne Verzug verkauft werden. ibid. §. 6. Eines der größten Gebrechen der bisherigen Stadtadministration zu Landshut war, daß daselbst kein ordentlicher Steuerfuß existirt. Es wurde daher dem Magistrate zur Pflicht gemacht, daß derselbe sich gleich nach seiner Konstituirung damit beschäftige, und dabey vorzüglich die Vorschriften zum Grund lege, welche die churfürstliche Landesdirektion dem Magistrate zu Straubing zu Herstellung eines ordentlichen Gemeinde-Steuerfußes vorgeschrieben hat: ibid. §. 7. Status des Magistrats: Bürgermeister. 1. Litterater Magistratsrath, 1. baukundiger Rath, 6. bürgerliche Räthe. 2. Stadtschreiber. 2 Schreiber. Rathdiener. Both. 4. Polizeydiener, deren sämtlicher Gehalt ist nach dem Status von Ingolstadt regulirt. s. 512. siehe Ingolstadt.

Landshut Oberschulkommissariat allda: welche Land- und Herrschaftsgerichte demselben beygegeben sind: R. Bl. 1803 s. 607.

Landshut, Polizey städtische allda: diese hat der akademischen Obrigkeit zu Erreichung ihres Zweckes den kräftigsten Beystand zu leisten: R. Bl. 1804. s. 450. Der städtischen Polizeykommission sitzt allzeit ein Mitglied des akademischen Senats bey. ibid.

Landshut churfürſtliche Regierung allda iſt ganz aufgelöſt, und die ihr übertragene Geſchäfte wurden theils dem churfürſtlichen Hofgerichte in München, theils dem Hofgerichte Straubing übertragen. Die Landgerichte Erding, Moosburg nebſt Moinzach und Neumarkt ſind künftig in allen Juſtizſachen dem Hofgerichte München, in allen Regierungs- und Polizeyſachen der General-Landesdirektion unterworfen: R. Bl. 1802. ſ. 793. et 794. §. 1. Alle übrige Landgerichte, welche bisher den Regierungsdiſtrikt Landshut konſtituirt haben, ſtehen künftig unter dem Hofgerichte zu Straubing, und ſollen in allen Juſtiz- und Polizey-Angelegenheiten, wie die übrigen Aemter und Gerichte des bisherigen Regierungsdiſtrikt Straubing behandelt werden: ibid. §. 2.

Landshut Provinzial-Stadt an der Iſer, ſteht dermalen unter dem Hofgerichte zu Straubing: R. Bl. 1802. ſ. 794. allda bleibt bis auf weiters ein eigener Polizey-Kommiſſär unter der unmittelbaren Leitung der General-Landesdirektion: ſ. 795.

Landshut Stadtgericht, beſteht theils in alt verliehener und hergebrachter Jurisdiktion, theils in den Jurisdiktionszweigen, welche erſt durch die Privilegien von 1599. und 1601. auf Ruf und Wiederruf verliehen worden ſind: R. Bl. 1803. ſ. 510. §. 3. Nachdem aus dieſen Privilegien ganz beſtimmt hervorgeht, daß die der Stadt Landshut darin bewilligten Gerichtsbarkeitsgattungen nur wiederruflich zugeſtanden worden ſeyen, ſo ſollen dieſelben auch nach Anleitung der darüber ſchon erfolgten frühern höchſten Entſchlieſſung vom 26. May 1800. nunmehr förmlich retrahirt, die Ausſcheidung auf eine zweckmäßige Weiſe getroffen, und die Verwaltung der retrahirten Gerichtsbarkeitszweige einſtweil dem zu Landshut ſich befindenden Landgerichte übertragen werden: ibid. Daraus ergiebt ſich alſo von ſelbſt, daß die bisher entrichtete Jurisdiktions-Rekognition von jährlichen 500. fl. künftig aufhören, und zu den dringenden Bedürfniſſen der Stadt verwendet werden könne: ſ. 511. Status des Stadtgerichts: Stadtrichter: Aktuar: Schreiber: Both und Gerichtsdiener: deren Gehalte iſt nach dem Status von Ingolſtadt regulirt: ſ. 512. ſiehe Ingolſtadt.

Landſteuern: ſiehe Steuern.

Landtafel: die wegen der Steuer-Rektifikation im Neuburgiſchen niedergeſetzte vermiſchte Kommiſſion hat ſich mit dem Gegenſtande der Errichtung einer Landtafel zu befaſſen, und das Reſultat der Ueberlegung und Prüfung zur höchſten Entſchlüſſung einzuſenden: R. Bl. 1802. ſ. 511. §. 7.

Landtag, Pfalzneuburgiſcher Landtags-Abſchied: Man hat ſich veranlaßt gefunden, nach dem verfaſſungsmäßigen Herkommen, und nach dem Landtags-Abſchiede vom 2. März 1796. zur neuerlichen Regulirung der nöthigen Staatskonkurrenz und andern einen größern Landtags-Ausſchuß einzuberufen; und nach reifer Ueberlegung wurde feſtgeſetzt, und verglichen, daß aus dem zum ehemaligen Kommiſſariatsfonde beſtimmten Staatsgefällen, nämlich aus den Steuern, aus dem Umgelde, aus dem Bräuhaus- und Mühl-Ertrage, dann aus dem 1782ſten Landtagsfonde von 1802. an auf weitere ſechs Jahre jährlich 1,32000. fl. neben den übrigen aus der Kommiſſariats- und 1782ſten Landtagskaſſe beſtrittenen Abgaben in Neuburgiſchen ganz allein berichtiget werden ſollen: R. Bl. 1802. ſ. 471. §. 1. Welche Schulden auf die Steuer-Umgelds- und Bräuhausgefälle angewieſen worden ſind? ſ. 472. §. 2. et 487. Zu Entrichtung der Staatskonkurrenz ſowohl, als zu ſucceſſiver Abführung der Kapitalien, und zu Berichtigung der Intereſſen, ſollen auf die beſtimmte 6. Jahre bis zum künftigen verfaſſungsmäßig feſtgeſetzten Landtag alle Jahre 2½ gemeine Steuer, 3. Kammerſteuern, 3 Gewerbsſteuern, 3. Inwohnerſteuern, 2. Wydumesſteuern, 1. Dezimationsſteuer, eine und eine halbe Aversionsſteuer, und eine und eine halbe Dominikalſteuer ausgeſchrieben werden: ibid. §. 3. Zu Erhebung der Gefälle iſt ein möglichſt genauer Fuß, der ſich auf die Quantität und Qualität, d. i. auf die Größe und Güte der ſteuerbaren Realitäten, und Nutzungen gründet, herzuſtellen: ſ. 488. §. 4. und da die gänzliche unbeſchränkte Auflöſung des Hoffußes, das heißt, der bisher beſtandenen Güter-Gebundenheit, das Prinzip aller guten Kultur iſt, und in der Art auch ſchon in vorgängigen Landtags-Handlungen betrach-

betrachtet wurde, *) ſo ſoll dieſelbe nunmehr für alle Zukunft ausdrücklich und unwiederruflich feſtgeſetzt bleiben: ibid. ſ. 489. Zu Berichtigung dieſes Geſchäftes wurde eine vermiſchte Kommiſſion aus Landesdirektions-Räthen und Verordneten niedergeſetzt: und zu Ausmeſſung, um ſolche möglichſt zu beſchleunigen, ſind zwölf Feldmeſſer, und zwar 6. für das Nordgau, oder Unterland, und 6. für das Neuburgiſche Oberland angeſtellt: die Koſten werden zum Theile aus den Kammeral- und zum Theile aus den Steuergefällen, jedoch aus den letztern ein für allemal mit 30000. fl. zu jährlichen pro Ratis mit 10000 fl. beſtritten: ibid. Den Neuburgiſchen Landſtänden ſind ihre Freyheiten neuerdings beſtätiget: ſ. 512. §. 10. ſiehe Anſiedlung, Bibliothek, Brandaſſekuranz, Hofmarksherrn, Landtafel, Schulweſen, und Umgeld.

Langenbettendach, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Langquaid, Markt, ebenfalls dem Landgerichte Pfaffenberg einverleibt.

Langquart, Hofmarkt, unter das Landgericht Wildsburg gehörig.

Langwid, Hofmarkt, iſt inkorporirt dem Landgerichte Landsberg.

Laternſteuer: wegen den Koſten der zu unterhaltenden hieſigen Stadtbeleuchtung wurde anbefohlen, daß ſtatt der bisherigen zum Theile ganz ungeeigneten Beyträge, welche den unergiebigen Beleuchtungsfond ausmachten, künftig nur eine einzige, der Natur und dem Zwecke der Anſtalt angemeſſene Abgabe von den Häuſerbeſitzern hieſiger Stadt mit 2. fl. 12. kr. für jedes 1000. fl. des Schätzungswerthes der Gebäude, und zwar jedesmal jährlich in zwey Zielen, nämlich zu Georgi und Michaelis eingebracht werden ſolle. R. Bl. 1805. ſ. 489.

Laubrechen in den Wäldern: ſolle dem Waldeigenthümer in der freyen Diſpoſition und Benützung keine Hinderung geſchehen: R. Bl. 1805. ſ. 130. §. 5. ſiehe Forſtſervituten.

Laudemial-Verhandlungsfälle: bey den Grundholden der aufgehobenen Kloſter- und laſtenamtiſchen Urbarsunterthanen iſt verordnet, daß hiebey bis zur allgemeinen Reformation des Laudemialweſens das ehemalige individuelle Herkommen vor der Hand um ſo mehr beobachtet werden ſolle, als den Kloſtergrundunterthanen durch vorhergehende höchſte Verordnungen ohnehin der Weg geöffnet iſt, ſich dieſer Bürde durch Ablöſung des Eigenthumes ganz zu entledigen, mit dem wiederholten Beyſatze, daß die Leibgüter der Kloſterunterthanen nicht in Erbrecht verwandelt, und eben ſo wenig die Majorſchaftsfriſten bey denſelben gegenwärtig eingeführt werden dürfen: R. Bl. 1804. ſ. 526. ſiehe Grundgerechtigkeiten, auch Gründe-Arrondirung.

Laudemium: dieſes gehört als keine alljährliche Präſtation ſchon nach der älteren Nachlaß-Verordnung vom 7. Septbr. 1757. **) nicht in die Nachlaßlibellen. Ueberdieß wird das Laudemium nicht respectu Fructuum, an welchen ſich eine Beſchädigung ergeben kann, ſondern wegen erhaltener Ausdehnung, oder neuen Verleihung des Dominii utilis verreichet ſo, daß alſo ſchon nach der Natur dieſer Präſtation ein Nachlaß hieran (außer ganz außerordentlichen Fällen, welche ganz beſonders erhoben, und einberichtet werden müſſen) niemals Platz greifen kann. R. Bl. 1802. ſ. 464. lit. h.

Lauenſtein, Landgericht im Fürſtenthume Bamberg, begreift in ſich Lauenſtein, Alexanders Glashütte, Ebersdorf, Falkenſtein, zwey Eiſenhämmer, Kothwich, Kleintettau, Glashütte, Langenau, Lauenhain, Ludwigſtadt mit einem Schieferbruche, der Stahlhammer bey Ludwigſtadt, Obrneuhüttendorf, mit einem Eiſen- und einem Kupferhammer, Ottendorf, Schauberg, Blaufarbenwerk, Springelhof, Steinbach, Tettau mit einer Porzellainfabrick, Thunahof, Unterneuhüttendorf mit einem Eiſenhammer: dieſes Landgericht wurde proviſoriſch adminiſtrirt; in Rechtsangelegenheiten ſteht es unter dem Hofgerichte in Bamberg: Fränkiſch: R. Bl. 1804. ſ. 278. et ſ. 286.

Lauen-

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 118. No. 77.

**) Vid. Samml. v. J. 1771. S. 171. §. 12.

Lauenſtein, Rentamt, begreift ganz den nämlichen Diſtrikt, welcher dem Landgerichte eingewieſen worden iſt, und wurde ebenfalls proviſoriſch adminiſtrirt: Fränkiſch. R. Bl. 1804. ſ. 279.

Laufen, allda iſt ein churfürſtliches Salzfertigeramt.

Lauingen, ehemaliges Landgericht, ſiehe Höchſtädt.

Läuten, das ſtündige ſoll nur bey Todesfällen vom Landesfürſten beobachtet werden: ſiehe Biſchof.

Lauterbach, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Dachau inkorporirt.

Lautgarden, deſſen einſammeln wurde nach dem ſchon vorhandenen Mandat vom 3. Februar 1796. *) neuerdings abgeſchaft, dabey aber verordnet, daß zum Erſatze dieſer Einnahm eine jährliche Geldkonkurrenz der Eingepfarrten veranſtaltet, durch die Dorfsführer eingeſammelt, und das feſtgeſetzte Geldquantum den Meßnern gegen Schein zugeſtellt werden ſolle. R. Bl. 1803. ſ. 1043. §. 3.

Lazaretho-Verwaltung, deſſen Kanzley-Perſonale ſteht mit der Gerichtsbarkeit unter der Stadtkommandantſchaft: R. Bl. 1805. ſ. 1002. §. 2.

Lebensmittel: die Sorge zur Erhaltung der Wohlfeile derſelben: ſiehe Stadtkommandant.

Lederthorn, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Kötzting einverleibt.

Legitimations-Rechnungen derjenigen, was von fremden Truppen für Koſt-Fourage und Vorſpann bezahlt worden, deren Einſendung, ſiehe Oberſtmarſchkommiſſariat.

Lehen, Sitz, gehört unter das Landgericht Eggenfelden.

Lehen, wegen Nachſuchung der Veräußerungs-Conſenſe ſoll von den höhern, und niedern Juſtizbehörden künftig kein Unterſchied mehr gemacht werden, es möge das Lehen Ritter- oder Beutellehen ſeyn, in einem ganzen Korpus, oder aus einzelnen mit dem Allodio vermengten Stücken beſtehen, und der Kauf möge aus was immer für einem Grunde richterlich betretirt worden ſeyn, ſondern in allen Fällen, wo es auf einen obrigkeitlichen Verkauf eines Lehen ankömmt, die Veräußerung ſey übrigens durch den Schuldenſtand des Lehensbeſitzers herbeygeführt, oder aus andern Gründen veranlaßt, haben die Juſtizbehörden als weſentliches Erforderniß mit der Landesdirektion ſich ins Benehmen zu ſetzen, welche ſich wegen Ertheilung der nachgeſuchten lehenherrlichen Veräußerungs-Bewilligung nach den Geſetzen, und beſondern über Lehengegenſtände beſtehenden Verordungen zu halten hat. Alle Verkäufe und richterliche Verfügungen über Lehen, bey welchen das geſetzliche Erforderniß des oberſtlehenherrlichen Conſenſes ad alienandum außer Acht gelaſſen worden wäre, werden daher in Hinſicht der dabey konkurrirenden Lehengüter, und einzelnen Lehenſtücke ſchon zum voraus als kraftlos und unverbindlich erklärt, und dabey wurden jene in Betref der Lehenbriefs-Errichtung unterm 15. Dezember 1735. **) ſamt den hierauf Bezug habenden Beſtätigungs-Verordnungen vom 10. November 1775. ***) und 25. Juny 1776. ****) in ihrem ganzen Umfange hierdurch zur genauen Beobachtung aller Obrigkeiten und richterlichen Behörden erneuert: Der Landesdirektion aber iſt aufgetragen, über alle conſentirte Lehenſchulden, womit die churfürſtlichen Lehen in Baiern bisher noch behaftet ſind, Verzeichniße herſtellen zu laſſen, indem ohnehin nur jene Lehen in die Gandtmaſſe geworfen werden können, auf welchen Schulden von erſter oder zweyter Gattung haften. R. Bl. 1803. ſ. 97. et 98. Eine Belehnung darf nicht eher ertheilt werden, bis der Vaſal die Bezahlung der Lehentaxe dokumentirt hat, zu welchem Ende von ihm jedesmal bey der Annahme zur Belehnung ein Taxzettel, bey dem Kammeral-Beamten des Orts, wo die Landesdirektion ſich befindet, beygelegt werden muß, wenn keine andere Kammeralſtelle dafür beſtimmt wird: R. Bl. 1803. ſ. 876. §. 3. ſiehe Conſens.

Lehen

*) Vid. Sammlung v. J. 1797. S. 510. No. 165.
**) Vid. Sammlung v. J. 1788. S. 4. N. 8.
***) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 90. N. 99.
****) Vid. ibid. S. 91. N. 101.

Digitized by Google

Lehen im Fürſtenthume Bamberg: kein Pfarrer, Verwalter, oder Adminiſtrator einer milden Stiftung ſoll künftig über die zum Gotteshauſe, Pfarrey, Spital ꝛc. gehörige Lehen weder neue Conſens-Schuldbriefe ausfertigen, noch die alten, wenn ſie ausgelaufen ſind, erneuern; ſondern in beyden Fällen die von beſonders zu beſtellenden Schätzleuten über das zu verpfändende, oder bereits verpfändete Lehen aufzunehmenden Taxationen, worüber jederzeit ein Protokoll zu führen iſt, mit den übrigen zu einer Conſens-Ausfertigung geſetzlich vorgeſchriebenen Requiſiten in einem Atteſtate zuſammentragen, ſelbes eigenhändig unterſchreiben, beſiegeln, und zur churfürſtlichen Conſens-Verwaltung in Bamberg zur weiteren Ausfertigung oder Renovatur des Conſenſes einſenden, und wornach ſich unter einer Strafe von 20. Reichsthalern im Contraventionsfalle genau zu achten iſt. Fränkiſch: R. Bl. 1804. ſ. 2.

Lehenbriefe: dieſer unterliegt dem Gradations-Stempel: R. Bl. 1805. ſ. 103. §. 3. lit. b.

Lehengebühre, in Rückſicht der durch den Antritt der Entſchädigungslande ſich ergebenen Veränderung in der Perſon des Lehenherrns ſoll es bloß allein bey der Muthung, ohne eine förmliche Inveſtitur zu ertheilen, ſein Verbleiben haben, und daher den Vaſallen nur ein Muthſchein ausgefertigt, auch von Seite der Vaſallen außer der Siegel- und Schreibgebühr für dieſen Nichts gefodert werden: Vermög Reſcript vom 3. Septbr. 1804.

Lehenhof zu München; zu Beſorgung der Geſchäfte des Oberſtlehenhofes ſind bey der churfürſtlichen Landesdirektion erſter Deputation zwey Kommiſſarien proviſoriſch aufgeſtellt, und daher ſind alle auf die Lehengeſchäfte Bezug habenden Berichte und Vorſtellungen an die churfürſtliche Landesdirektion zu richten, ſelbe aber doch noch, wie bisher, in dem zu dieſen Geſchäften beſtimmten Behandlungsort einzugeben: R. Bl. 1802. ſ. 329. Dieſe Kommiſſion wurde ſonach aufgelöſt, und die Beſorgung aller Lehengeſchäfte für Baiern ſowohl in Hinſicht auf Amts- als auf Vortragsgegenſtände der erſten Deputation hieſiger Landesdirektion beygelegt: R. Bl. 1803. ſ. 809. Künftig aber ſollen alle ſtreitige Lehenſachen von dem Provinzial-Hofgerichte, wo eine Landesdirektion ſich befindet, und der Sitz des Lehenhofes iſt, wohin das ſtreitige Lehen, oder Pertinenz gehört, abgeurtheilt werden: ibid. ſ. 873. Sowohl der oberſte Lehenhof, als ſämtliche Lehenprobſtämter ſind aufgelöſt, und in Anſehung der künftigen Verwaltung des Lehenweſens in ſämtlich churfürſtlichen Erbſtaaten, ſollen alle aktiv- und paßiv-Lehenſachen, dann die damit verbundene Geſchäften, bey jeder Landesdirektion der ſtaatsrechtlichen Deputation behandelt werden: ſ. 875. §. 1. Die bisherigen beſonderen Lehenverwaltungen werden mit den Kammeralbeamten vereiniget, und dieſen iſt auch die Adminiſtration der Beutellehen übertragen, bis ſolche allodifizirt, oder in Erbrecht verändert werden, wo ſie ſodann, wie ſichs von ſelbſt verſteht, den Rentämtern einzuverleiben ſind, und die drey lehenprobſtämtlichen Diſtrikte haben in ihrer Lage an die drey Kammeralbeamten zu Burghauſen, Landshut und Straubing extradirt werden müſſen: ſ. 876. §. 4. Alle Lehens-Expeditionen geſchehen durch die Landesdirektionen mit der gewöhnlichen Unterſchrift: ſ. 877. §. 6. Die Akten ſollen an die einſchlägigen Landesdirektionen abgegeben, und allda zwey ſtändige Proponenten in Lehenſachen, die beſondere Kenntniße des Lehenrechtes beſitzen, angeordnet werden, welche jedoch nebſt dieſen auch noch andere Rechtsarbeiten zu übernehmen haben: ibid. §. 7. Das geweſene Lehenhofs-Perſonale tritt zur hieſigen Landesdirektion über, und ſollen die Offizianten, welche den Landesdirektions-Kanzelliſten eingereihet, und vorzüglich für Lehenſachen verwendet, jedoch von der übrigen Kanzley nicht getrennt werden. Die daſige Regiſtratur aber iſt mit der übrigen der Landesdirektion nicht zu vermiſchen, ſondern, was nicht allenfalls an andere Landesdirektionen abgegeben werden muß, geſondert aufzubewahren, auch ſoll dieſe als ein Theil der übrigen angeſehen, und unter der allgemeinen Regiſtratur-Direktion ſtehen: ibid. §. 8. Alle eingehende Lehentaxen und ſonſtige Sporteln ſollen an das Aerarium eingezogen, und verrechnet werden: ſ. 878. §. 9.

Lehenknechte bisherige sind aufgelößt, und die obgehabte Geschäfte hat der Rentamtsboth zu verrichten. R. Bl. 1802. f. 259.

Lehen-Nebenfälle, damit die bisher unterlaufene Gefährden verheimlichter derley Fälle fürohin beseitiget werden, die dadurch veranlaßt wurden, daß theils churfürstliche, theils ständische Gerichtsbehörden gegen die Generalverordnung vom 15. December 1735 sich bisher eigenmächtig erlaubt haben, über Veränderungen bey churfürstlichen Lehen, Alienationsbriefe zu errichten, welches Recht nur allein den churfürstlichen Lehenkurien übertragen war, und wodurch also diesen letzteren die sich anbegebene Lehen-Veränderungen nebst den damit verbundenen Nebenfällen meistens verheimlichet, sohin das höchste Aerarium an seinen Rechten empfindlich verkürzet worden; so sind alle churfürstliche Gerichtsbehörden an die pünktlichste Befolgung obiger Generalverordnung ernstlich angewiesen, und auch die churfürstlichen Landeskommissarien über diese Befolgung strenge zu wachen haben. R. Bl. 1803. f. 1044.

Lehen oberpfälzische, künftig soll die bey den oberpfälzischen Lehen bisher eingeführt gewesene Verwaltungsmethode bey all übrigen zum Muster genommen, und so wie bisher das oberpfälzische Lehenprobstamt die Ritterlehen selbst behandelt, und die Verwaltung der Beutellehen theils kontrollirt, theils die wichtigsten Verfügungen sich hiebey vorbehalten hat; so soll diese Behandlungsart bey sämmtlichen Lehen auch in Zukunft bey der Landesdirektion eintreten, auch sollen die Lehen nach den verschiedenen Landesdirektionsbezirken, und nach den besonderen oberpfälzischen Rentämtern ausgeschieden und eingetheilt werden. Ferners sind die einschläglgen Rentämter an den Gränzen anzuweisen, die benachbarten Beamte der angränzenden Gebiethe gegen Zusicherung einer Erwiederung von dießseitigen Behörden zu requiriren, daß sie keine Veräußerung der in ihrem Amtsbezirke liegenden dießseitigen Lehen ohne beygebrachten lehenherrlichen Consens statt geben möchten. Den Rentämtern ist die Aufsicht über die in ihren Amtsbezirken gelegene Ritterlehen zur besonderen Pflicht gemacht, daß keine nachtheilige Veränderungen oder Deterriorationen dabey vorgehen, weßhalb sie von den in ihrem Distrikte befindlichen derley Lehen in genaue Kenntniß zu setzen sind. In Ansehung der Lehentaxen und sonstigen Gebühren hat es bey der bisherigen Observanz sein Verbleiben: nur sollen für die Lehen-Erinnerungen, welche zu den Justizhöfen in privat Streitsachen gehören, keine Taxen mehr genommen werden. Die Resolutionstaxen sind in eine Gleichförmigkeit mit der übrigen Taxordnung des Landesdirektions-Expeditionsamtes zu bringen. Die Lehengebühren aber für sämmtliche Ritterlehen sind nach der Veränderung bey den Rentämtern zu erheben und zu verrechnen. Bey den gemeinen Lehen, welche im Auslande liegen, sollen die Lehentaxen von den an der nächsten Gränze befindlichen Rentbehörden verrechnet werden. In Ansehung der Stempelgebühr soll wegen der Gleichförmigkeit und zu Vermeidung aller Unordnung von der bisherigen Beobachtung der Lehenprobstämter gegen das Obersieglamt nicht abgewichen werden. Die Lehenbücher sind bey der Landesdirektion fortzusetzen, und wo sie nicht üblich gewesen, gleichförmig einzuführen. Gemäß Reskript vom 7. May 1804.

Lehenprobstämter sämmtliche sind aufgelöset, siehe Lehenhof zu München.

Lehenprobstamt zu Burghausen hört durch die Auflösung der Regierung auf, und die Geschäfte desselben sind nach der getroffenen Abtheilung der Landgerichte, theils unmittelbar mit dem obersten Lehenhofe, theils mit dem Lehenprobstamte zu Straubing vereiniget. R. Bl. 1802. f. 193. §. 4.

Lehen-Prozesse, diese werden von dem Provinzial-Hofgerichte, wo eine Landesdirektion sich befindet, abgeurtheilt, wo der Sitz des Lehenhofes ist, und wohin das strittige Lehen oder Pertinenz gehört. R. Bl. 1803. f. 873.

Lehen-Rechnungswesen, dieses wurde der staatswirthschaftlichen Deputation und zwar derjenigen Section, welche die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Staats-

und

und Kammeral-Gefälle zu verhandeln hat, übertragen, wohin der Kammeral-Beamte als Empfänger der eingehenden Lehentaxgelder zu rechnen hat. R. Bl. 1803. f. 877. §. 5.

Lehen-Rekognition von den Paßivlehen der Stifte, Klöster und Probsteyen geschieht durch die churfürstliche Rentbeamten, in der Eigenschaft, als neuerdings bestellte churfürstliche Lehenträger bey den einschlägigen Privat-Lehenverwaltungen, von ihnen werden die herkommlichen Taxen und Relevien aus den Rentgefällen entrichtet, und in ihrer Rechnung verausgabt, sofort auch Reverse gegen Empfang der Lehenbriefe ausgestellt. Damit aber nicht auch die Reisekosten die Relevien übersteigen, so sind sie angewiesen, wenn sie nicht selbst in dem Orte der Lehenverwaltungen wohnen, statt ihrer einen zu bevollmächtigenden Anwald daselbst zu bestellen, in welchem Falle, als in Causa Domini, diese Vollmachten von selbst Siegel frey sind. R. Bl. 1804. f. 341.

Lehen-Relevien, diese sind nicht nur allein an sich selbst, sondern auch alle bisher damit verbunden gewesene Nachrechte, und andere Sporteln, wie sie immer genannt werden, und bey irgend einer churfürstlichen Kurie üblich gewesen seyn mögen, dem höchsten Aerarium zu verrechnen. R. Bl. 1803. f. 878. § 9. et f. 1044. sämmtliche Rentbeamten, denen eine Lehenadministration übertragen ist, haben sich genau und pflichtmäßig nach obiger Anordnung zu fügen, in Behandlung der Lehengeschäfte sich keinen Saumsal zu Schulden zu bringen, und alle Lehengefälle ihres Rentamtsdistrikts getreu dem höchsten Aerar zu verrechnen, hievon aber auch, so wie von allen übrigen churfürstlichen Gefällen ihrer Rentämter ein Prozent per bruto als Salarium in Abzug zu bringen. ibid.

Lehen rheinpfälzische, die außer dem Territorium der Rheinpfalz gelegene Feuda extra curtem werden als dem Churhause Pfalzbaiern vorbehalten. Dadurch sind auch sämmtliche Vasallen, welche in diese Kathegorie gehören, mittels Circularien aufgefordert worden, nichts zuzulassen, oder selbst zu unternehmen, was gegen die ihrem ursprünglichen Lehenherrn schuldige Treue wäre. R. Bl. 1803. f. 732.

Lehenwesen in der schwäbischen Provinz. Die Obsorge über alle Aktiv- und Paßiv-Lehen, welche von den einzelnen Lehenhöfen der diese Provinz konstituirenden vormahlig geistlichen Stifter, Abteyen und Reichsstände zu Lehen rühren, oder welche diese von anderen Lehenherren zu Lehen trugen, ist der Landesdirektion in Ulm übertragen. Ulmisch. R. Bl. 1803. f. 133. Alle bisherige Lehenhöfe der einzelnen Theile der schwäbischen Provinz sind gänzlich aufgelößt, und sämmtliche Vasallen haben sich an obige Administrativ-Behörde zu wenden; die Behandlung aller Aktiv- und Paßiv-Lehensachen, und der damit verbundenen Geschäfte, das Rechnungswesen ausgenommen, ist der ersten Sektion der ersten Deputation übertragen. ibid. §. 1. Die Belehnungen der Ritterlehen geschehen in Pleno dieser Sektion, mit den herkömmlichen Feyerlichkeiten eines jeden vormaligen besondern Lehenhofes. Der Präsident nimmt die Verpflichtung vor, und der Sekretär liest den Lehneid ab. ibid. §. 2. Die Belehnung darf nicht eher ertheilt werden, bis der Vasall die Bezahlung der Lehentaxe dokumentirt hat, zu welchem Ende von ihm jedesmal bey der Annahme zur Belehnung ein Taxzettel beygelegt werden solle. Die Taxen werden bey dem dasigen Landesdirektions-Expeditionsamte erlegt. f. 134. §. 3. Die besonderen Lehenverwaltungen sind mit den Rentämtern vereiniget, so, daß diesen die Administration der Beutel- oder Bürger- und Bauernlehen übertragen ist, bis solche allodifizirt, oder in ein Erbrecht verändert werden, wo sie dann ohnehin, wie andere Erbrechtsgüter der Aufsicht der besagten Rentämter zu übertragen sind. ibid. §. 4. Die von dem ehemaligen Lehenhofe zu Dillingen herrührende Beutel-Bürger- und Bauernlehen wurden, jedoch ohne Unterschied ihrer Lage, der Verwaltung des dasigen Kammeralamtes übertragen. Für die Beutellehen des bisherigen Lehenhofes zu Kempten ist einstweilen ein Lehenverwalter aufgestellt, und diesem sind die Besorgung aller dieser Gegenstände, und die Perzeption der eingehenden Lehengefälle anvertraut. ibid. Alle streitigen Lehensgegenstände der, der Be-

sorgung der Landesdirektion in Ulm übertragenen Lehen, werden bey dem Hofgerichte zu Memmingen behandelt. ſ. 138.

Lehen-Zettein, dieſe ſind mit 3 kr. Stempel zu verſehen. R. Bl. 1805. ſ. 406. 2te Klaſſe. Lit. C.

Lehr- und Erziehungsanſtalten, allgemeine Grundſätze, nach welchen zu Werke gegangen werden ſoll. R. Bl. 1803. ſ. 651.

Lehr- und Freyſagbriefe, für dieſe iſt der 15 kr. Stempel beſtimmt. R. Bl. 1805. ſ. 407. 4te Klaſſe.

Lehrer und Lehrerinnen bey der Feyertagsſchule, dann der deutſchen und Real-Klaſſen ſtehen mit der Gerichtsbarkeit unter dem hieſigen Hofoberrichteramte. R. Bl. 1805. ſ. 389. §. 5.

Lehrer öffentliche der Univerſität, Lycäen, Gymnaſien und Akademien am churfürſtlichen Hofe, ſind für ſich und ihre Söhne von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienſte frey, die übrigen aber für ſich. R. Bl. 1805. ſ. 249. §. 4. Lit. i.

Lehrgegenſtände, Lehrplan und Bücher der Sonn- und Feyertagsſchulen. R. Bl. 1803. ſ. 760 — 761.

Lehrjunge, die Mißbräuche bey Aufding- und Ledigzählung derſelben werden abgeſchaft, und künftig der ſogenannte Lehrbraten auf Koſten der Eltern bey 25 Reichsthaler Strafe verbothen. Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 35. Andey ſämmtlichen Landgerichten, Stadt- und Landämtern wegen ähnlichen Mißbräuchen bey Aufding- und Ledigſprechung der Handwerks-Lehrjungen weiters aufgetragen, die Vorſteher der übrigen Zünfte, unter nämlicher Strafe von 25 Reichsthaler, vor allen verbotenen Zehrungen und Exceſſen zu warnen, zugleich den ſämmtlichen Handwerkszünften die höchſte landesherrliche Polizey-Anordnung zu eröffnen, daß die Vorſteher ins künftige unter eigener Verantwortung, weder einen Lehrjungen aufdingen, noch ledig zählen zu laſſen haben, bevor ſie nicht zu behöriger Auf- und Nachſicht, die vorläufige Anzeige bey der betreffenden Ortsobrigkeit gemacht, und die Verzeichniſſe der hiewegen zubezahlenden Gebühren zur Lade, dann die Summe des Lehrgelds, zu gleichfällig obrigkeitlichen Ermeſſen, vorgelegt haben. ſ. 36. Die Lehrjunge ſind übrigens von der Militärdienſtpflichtigkeit während ihrer Lehrzeit frey, jedoch hat die Obrigkeit zu wachen, damit dieſe Zeit, beſonders bey den Meiſterssöhnen, nicht über die gewöhnlichen Lehrjahre, um dem Militärdienſte deſto länger ſich zu entziehen, erſtreckt werde, oder aus dieſem nämlichen Motiv mehrere Aufnahmen in andere Handwerke geſchehen, oder Einſchreibungen in Handwerke, vorzüglich von Söhnen der Landleute vorgenommen werden, um dem Rekrutenzug zu entgehen, bey allen dieſen Mißbräuchen hört die ertheilte Exemtion auf. R. Bl. 1805. ſ. 251. §. 6. Lit. d. Auch können ſie ohne den Schulbeſuch-Beweis nicht frey geſprochen werden, ſiehe Schulen.

Lehrplan für alle Mittelſchulen oder die ſogenannten Realklaſſen (Prinzipien) Gymnaſien und Lycäen in der Provinz Schwaben. Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 841.

Leibeigenſchaft: um dieſe aufzuheben, wurde der ſchon unterm 27. September 1799. *) an ſämtliche Landgerichte in Baiern ergangene Auftrag wiederholt, daß dieſe in einem Termin von 6 Wochen eine genügliche und vollkommene Aufklärung zu befördern hatten. R. Bl. 1802. ſ. 61. Welche Punkte von den churfürſtlichen Gerichten wegen vorhabender Aufhebung derſelben zu erörtern ſind? R. Bl. 1803. ſ. 333. Die von der hie und da noch beſtehenden Leibeigenſchaft, als Abkaufe bis jetzt mit 15 pro Cento erhobene Gebühren ſind auf 5 vom Hundert herabgeſetzt. R. Bl. 1805. ſ. 399. §. 4.

Leibeigenſchaftsbefreyungen, für dieſe iſt der 15 kr. Stempel beſtimmt. R. Bl. 1805. ſ. 407. 4te Klaſſe.

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 112. No. 12.

Leiberstorf, wegen Auerkosen und Seeb Hofmarkt, ist dem Landgerichte Abensperg inkorporirt.

Leiberstorf, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Mosburg.

Leiblfing, Sitz, mit welchem aber die Hofmarktsgerechtigkeit noch im Streite ist, ist dem Landgerichte Straubing einverleibt.

Leibesgebrechen eines Inquisiten: ist sämtlichen churfürstlichen Landgerichten des Hofgerichts Münchnerischen Bezirkes der Auftrag gegeben, daß in peinlichen Untersuchungsfällen, wo sich Inquisit auf einen Leibsdefekt, oder sonstiges Gebrechen beruft, das churfürstliche Landgericht alsobald den dortigen Chyrurg, respektive Physikus zur geeigneten Besichtigung beyziehen, dessen Parere darüber erholen, und solches den Akten vor dessen Einsendung ad decisionem beylegen solle. N. Bl. 1805. f. 594.

Leibzoll- und Pflasterzollgebühren. Von diesen sind die Juden befreyt; die unter dem hiesigen Schutze begriffenen Juden sind aber verbunden, jährlich eine Abgabe von 20 fl. von jeder Familie zur Staatskasse zu entrichten, welche bey dem hiesigen Rentamte zur Verrechnung gebracht werden sollen. N. Bl. 1805. f. 715. §. 14. siehe Juden.

Leichen. Diese in den Kirchen öffentlich aus- oder beyzusetzen, ist für die Zukunft allgemein verboten. N. Bl. 1803. f. 92. Die auf dem Lande herrschende Gewohnheit, daß sich die Verwandten, Nachbarn und Bekannte in dem Hause oft bis 20 Personen eines Verstorbenen einfinden, und da bis zur Begräbniß der Leiche einen Rosenkranz nach dem andern bethen, wie nicht minder, daß man an einigen Orten den Körper des Verstorbenen mit einem weißen Tuche bedeckte, auf selbes bis zur geeigneten Gährung die geknetete Mehlmasse lege, selbe sonach aus der Pfanne zu Kücheln backe, und diese an die Gäste vertheile, solle auf der Stelle abgeschaft werden. N. Bl. 1803. f. 467. siehe Beerdigung und Gruft.

Leichenconduкt: dieser besteht 1) in dem Kirchner mit dem Kreuze, 2) einem oder höchstens zwey Priestern in dem Chorrocke, 3) der Leiche, und an den Seiten des Leichenwagens, 4) vier schwarz gekleideten Vierteldienern mit Fackeln, 5) dem Gefolge. Fränk. N. Bl. 1805. f. 213. §. 16. Das Tragen der Leichen, und der bisherige Gebrauch eines sogenannten Grabkreuzes ist niemals zu statten. ibid. §. 17. Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter und der Kirchner begleiten die Leiche, wenn sie am Sterbhause eingesegnet ist, bis zum nächsten Thor, da sie immer auf dem kürzesten Wege durch die Städte, und so viel es thunlich ist, außer denselben zum Kirchhofe gebracht werden soll. ibid. §. 18.

Leichenkosten, siehe Begräbniß.

Leichenöfnungen, siehe Aerzte und Anatomieren.

Leichnam. Dieser soll nicht belastet, keiner Verkältung ausgesetzt, dessen Mund nicht verstopfet, und der Kopf nicht niedergelegt werden. Der unsinnige Gebrauch, unter dem Munde des Verstorbenen ein Brett zu befestigen, ist bey 20 Rthlr. Strafe verboten. Wo es der Raum gestattet, muß man den Leichnam in ein besonderes mit reiner Luft versehenes Zimmer bringen, auf Stroh legen, zur Tag- und Nachtzeit wenigstens von einer Person beobachten, und das Zimmer gehörig erhellen lassen. Fränkisch. N. Bl. 1805. f. 211. §. 6. Die Kleidung des Leichnams bestehe ohne allen Prunk lediglich aus weisser Leinwand, die Uebertreter dieses Gesetzes erlegen 3 fl. Strafe an die Polizeybehörde. ibid. §. 7. Jedes Gepränge in dem Sterbhause ohne Ausnahme bleibt bey 10 Reichsthaler Strafe, so wie das Aussetzen des Leichnams untersagt. Nur den Verwandten oder Freunden des Verstorbenen werde der Zutritt mit Erlaubniß des Todtenbeseher gestattet. f. 212. §. 9. Das Bethen der Schul- und Waisenkinder oder anderer Armen darf nie bey dem Leichname oder überhaupt in dem Sterbhause geschehen; den wohlthätigen Gesinnungen der Erben und Verwandten wird es überlassen, das Waisenhaus mit einem Geschenke unter der Bedingniß zu bedenken, daß in dessen Kirche ein besonderes Gebeth verrichtet werde. ibid. §. 10.

Leichtfertigkeitsfälle. Diese sollen in dem Herzogthume Sulzbach nach Vorschrift des Cod. Crim. und den bestehenden Verordnungen abgeurtheilt werden. Gemäß Reskript vom 1ten Juny 1804.

Leichtrunk bey Begräbnissen auf dem Lande. Da dießfalls zu sehr exzedirt wurde, indem bey Leichenbegängnissen armer Personen, deren Verlassenschaft kaum zur Bestreitung der Todtenbahre und anderen Funeralkösten hinreichet, doch ein Leichtrunk von mehreren Eimern Bier gefodert, und auch gereicht, dann bey mehr vermöglichern Personen den ganzen Tag auf Kosten der Erben fortgetrunken, und anstatt des nur zu Labung der aus der Ferne kommenden Trauerpersonen bestimmten Trunkes ein sittenverderbliches schwelgerisches Trinkgelag gebildet wurde; so ist sämtlichen churfürstlichen Land- und Pfleggerichten, dann übrigen Polizeybrigkeiten ernstlich anbefohlen worden, auf dieses aufmerksam zu seyn, und die nachdrücklichsten Polizeyvorkehrungen und Strafen dagegen eintreten zu lassen. Ambergisch. R. Bl. 1802. s. 251. Mahlzeiten und Leichenkunkt nach dem Begräbnisse sind Entehrungen des trauervollen Andenkens, welches jeder Rechtschaffene dem Verblichenen schuldig ist. Die nun solche veranstalten, werden in öffentlichen Blättern namentlich bekannt gemacht. Fränkisch. R. Bl. 1805. s. 214. §. 25.

Leihebibliothek-Inhaber sind unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden, ihre Kataloge der Polizeybrigkeit zu übergeben. R. Bl. 1803. s. 379. §. 1.

Leiningischefürstliche Lande, siehe Freyzügigkeit.

Leitenbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Abensperg inkorporirt.

Lenghardt, Hofmarkt, dem Landgerichte Landshut einverleibt.

Lenkenreit, Mautamt, hat 5 Stationen, als zu Krottensee, Troschenreit, Oberbiberach und Tremau, dann eine Patrouillestation zu Thurmdorf.

Lenting, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Ingolstadt.

Leobrechting, Sitz, unter das Landgericht Mühldorf gehörig.

Leonberg und Märkl, siehe Neuenötting, Rentamt.

Leonsberg, ehemaliges Landgericht, siehe Landau und Straubing.

Lerchenheim, Sitz, ist dem Landgerichte München einverleibt.

Lese-Institute, deren Vorsteher sind unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden, ihre Kataloge der Polizeybrigkeit zu übergeben. R. Bl. 1803. s. 379. §. 1.

Lesezirkel theologische für die protestantische Geistlichkeit in der Provinz Schwaben, wurde dahin errichtet, um daß sich der Geistliche wissenschaftlich fortbilde, und den Kreis derjenigen Kenntnisse erweitere, durch die sein Geist veredelt, und seine Geschicklichkeit in der Amtsführung vermehrt werden kann. Ulmisch. R. Bl. 1804. s. 697. Dann wie die alle Jahr ausgeschriebene Fragen, exegetischen, dogmatischen, moralischen, pädagogischen und pastoralischen Inhaltes, von selben zu beantworten sind? s. 701.

Leuchtenberg, ehemaliges Landrichteramt, allda hat die Rentenverwaltung vom Landgerichte Treswitz ihren Sitz. Ambergisch. R. Bl. 1803. s. 761. siehe Treswitz.

Leuthen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Vilshofen inkorporirt.

Leutstetten, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Starnberg einverleibt.

Lichtenfels, Landgericht im Fürstenthume Bamberg enthält 1) das Amt Lichtenfels, Burgberg, Dittersbrunn, Frauendorf, Grundfeld, Hahnhof, Horbhof, Leider oder Abermannsdorf, Krögelhof, Kümmel, Neuses bey Staffelstein, Niederau, Oberküps, Oberwallstadt, Pferdsfeld, Prechting, Reundorf, Schönbrunn, Schwabthal, Seubelsdorf, Sträubling, Stublang, Unterküps, Unterwallenstadt, Uezing, Wolfsdorf, Zeublig. 2) Amt Langheim: Aabanger, Anger, Bamberg, Burgstall, Deckendorf, End, Eichig, Frankenthal,

Frauen-

Frauendorf, Friesenhof, Geutersberg, Gruben, Grundfeld, Hochstadt, Hochstadter Mühle, Hord, Isling, Keider oder Obermaunsdorf, Kottel, Krappenroth, Kümmersreuth, Lahm, Lichtenfels, Mistelfeld, Mönchröttendorf, Neuses am Mayn, Oberküps, Oberlangheim, Obersdorf, Oberstfeld, Prechting, Rommenstal, Roth, Schönbrunn, Schwabthal, Seubelsdorf, Serkendorf mit Göynitz und Weißbrem, Spiesberg, Stüblang, Theeliz, Trebitzmühle, Trieb, Unterküps, Utzing, Wolfslach, Zettliz ob Hochstadt, Ziegengraben. 3) Amt Staffelstein: Horschdorf, Loffelt, Oberau, Prechting, Rommenstall, Zettliz bey Staffelstein. 4) Vom Spitalamte: Hahnhof, Prechting. 5) Vom Amte Weismann: Anger, Hord, Isling, Köttel, Lahm, Neuses am Mayn, Obersdorf, Oberstfeld, Theeliz, Wolfslach, Zettliz. 6) Vom Amte Scheßliz: Kümmersreuth; hat ihren Siz allda; in Rechtsangelegenheiten steht es unter dem Hofgerichte Bamberg. Fränkisch. N. Bl. 1804. s. 274. et s. 284.

Liechtenfels, Rentamt, dieses begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher dem Landgerichte eingewiesen worden ist, und hat allda in dem Kastenhofe ihren Siz. Fränkisch. N. Bl. 1804. s. 275.

Liebenstein, ehemalig Stift Waldsaßisches Richteramt, siehe Türschenreut, Landgericht.

—— Hofmarkt, ist dem Landgerichte Kötzting inkorporirt.

Liebebund in Freysing: dessen Privilegien wurden nach den Verordnungen der vormalig bischöflichen Regierung vom 12. Juny 1778. und dem Leuterationsmandate vom 21. May 1779. bestätiget, wie auch das Präsentationsrecht zugestanden. Vermög Resolution vom 9ten Jänner 1804.

Liechtenegg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Kötzting inkorporirt.

Liechtenhag, Hofmarkt, dem Landgerichte Wildsburg einverleibt.

Lieder, siehe Advent- und Weihnachtslieder.

Lieferscheine in Partheysachen ist dem 3 kr. Stempel unterworfen. N. Bl. 1805. s. 406. 2te Klasse lit. c.

Liezheim und Finingen nebst den dazu gehörigen ehemals Stift Kaißheimischen Parcellen sind von der schwäbischen Provinz losgeschieden, und ihrer örtlichen Lage wegen dem administrativen Wirkungskreise der churfürstlichen Landesdirektion zu Neuburg untergeben worden. Ulmisch. N. Bl. 1804. s. 1013.

Lindau, churfürstliches Salzamt, darunter stehen die Faktorien Wöhnbrecht, Wangen, Berwangen, Oberndorf, Kimrathshofen und Gebratshofen.

Lindum, Siz, ist dem Landgerichte Erding inkorporirt.

Litaneyen, welche an den Vorabenden eines Frauentages vor der marianischen Säule allhier auf dem Markte, wie auch jene vor dem Johannesbrunnen in der Neuhausergasse abgesungen wurden, sind wie nicht weniger die üblich gewesenen Sammlungen hiezu verboten. N. Bl. 1803. s. 190.

Livreedienerschaft des Adels und der höheren Geistlichkeit, sind nach Ermessen der Obrigkeit die unentbehrliche, so lange sie in einem für unentbehrlich gehaltenen Dienste bleiben, für sich von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste frey; bey ihrem Austritte aber hat die Herrschaft unter 10 Reichsthaler Strafe der obrigkeitlichen Behörde sogleich die Anzeige davon zu machen. N. Bl. 1805. s. 249. §. 4. lit. c. Diese sind auch in den Gerichten, zu welchen sie gehören, wenn sie dienstpflichtig, und im Auslande sich befinden, zur Auswahl zu ziehen, und an ihrer statt sollen entweder ihre Verwandte, oder in deren Ermanglung ein obrigkeitlich Beauftragter für sie loosen. Wird nun einer der Abwesenden zum Landkapitulanten bestimmt, so soll derselbe, wenn man den Ort seines Aufenthalts kennt, vorgeladen, sonst aber edictaliter citirt werden; wenn er in der nämlichen Provinz, zu welcher er gehört, sich befindet, bey Strafe der Konfiskation seines Vermö-

gens binnen vier Wochen, wenn er außer der Provinz, jedoch in churfürſtlichen Erbſtaaten ſich aufhält, binnen 8. Wochen bey dem betreffenden Regimente, oder Bataillon ſich zu ſtellen. Iſt er außer Landes, ſo ſoll ihm zum Erſcheinen bey ſeiner einſchlägigen Obrigkeit unter obiger Strafe, eine Jahrsfriſt geſtattet werden; erſcheint er nach Verfluß derſelben nicht, ſo iſt die angedrohte Strafe zu vollziehen: ſ. 267. §. 35.

Lizentiaten-Diplome, dieſes iſt dem 1. fl. Stempel unterworfen: R. Bl. 1805. ſ. 408. 6te Klaſſe, ſiehe auch Siegelmäßigkeit.

Lobkowitz, Fürſtenthum, die Hereinbringung des Salzes aus dieſem in dießeitige Ortſchaften iſt bey Konfiskationsſtrafe verboten. R. Bl. 1803. ſ. 436. Hingegen hat zwiſchen obiger Herrſchaft und der obern Pfalz ein wechſelſeitig freyer Bezug beyderſeitiger Zehenten und Gilten gegen Vorzeige legaler Atteſtate, ſtatt. Ambergiſch. R. Bl. Bl. 1803. ſ. 790.

Loderham, Hofmarkt, iſt inkorporirt dem Landgerichte Pfarrkirchen.

Loham, Hofmarkt, dem Landgerichte Deggendorf einverleibt.

Lohe, Sitz, unter das Landgericht Ingolſtadt gehörig.

Loiberſtorf, Schlößl, iſt dem Landgerichte Waſſerburg einverleibt.

Loifling, Hofmarkt, iſt inkorporirt dem Landgerichte Cham.

Loizendorf, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Mitterfelß.

Lokal-Kommiſſion, ſ. ehe Kommiſſions-Akten.

Lokal-Verſetzung eines Staatsdieners: ſiehe Staatsdiener.

Lokaufen von der Militärpflichtigkeit durch Geld, oder durch Einſtellung eines anderen Mannes iſt gänzlich verboten. R. Bl. 1805. ſ. 263. §. 26.

Lotterien auswärtige, in dieſe zu ſetzen, ſie mögen zu welchem Endzwecke auch errichtet ſeyn, iſt unter einer nach Maaße des Vermögens, dann des hohen und niedern Spieles ſchon beſtehenden älteren Verordnungen vom 1. Oktbr. 1769. *) 12. März 1773. **) 26. May 1778. ***) und 24. Dezbr. 1779. ****) feſtgeſetzten Strafe verboten: beſonders ſolle die Beſtrafung unnachſichtlich gegen die jenigen eintreten, welche für ſolche auswärtige Glücksſpiele im Lande einſammeln, oder durch Vorſtellung ſcheinbarer Vortheile andere dazu zu verleiten trachten: R. Bl. 1802. ſ. 158. et ſ. 159.

Lottoamt churfürſtliches in München, deſſen Perſonale mit Ausſchluße der Vorſtände ſteht mit der Gerichtsbarkeit unter dem Hofoberrichteramte. R. Bl. 1805. ſ. 388. §. 2.

Lottodeputat, deßen Verrechnung ſiehe München Magiſtrat.

Lottokammer allhier: dieſe hat künftig die Gefälle zu der Central-Staatskaſſe, mit gewöhnlicher vorgängiger Anzeige des baaren Vorraths, und in Folge der hierauf ergehenden Ablieferungs-Weiſung einzuſenden: und ſteht unter dem geheimen Finanz-Miniſterium allein, als eine unmittelbar untergeordnete Adminiſtrationsſtelle gemäß Reſkript vom 14. Dezbr. 1803.

Löwendorf, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Cham inkorporirt.

Luckenpaint, Hofmarkt, dem Landgerichte Stadt am Hof einverleibt.

Ludwigsfeld, ſiehe Anſiedlung.

Luhe ſiehe Rabburg, Landgericht.

Lumpenſammlung, die ſchon im Jahre 1788. *****) verfügte Aufhebung der gebannten Bezirke zur Sammlung der Lumpen für die Papiermühlen wurde auch auf die ſchwäbiſchen Entſchädigungslande ausgedehnt, ſohin das Sammlen in dieſen für die baieriſchen Papiermühlen

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 305. N. 44.
) Vid. ibid. S. 340. N. 54. *) Vid. ibid. S. 378. No. 75.
****) Vid. ibid. S. 427. No. 85.
*****) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 715. N. 202.

Digitized by Google

mühlen wechſelſeitig geſtattet. Dabey aber muß jeder mit einem obrigkeitlichen, alle Jahr erneuerten Zeugniße, in welchem ſeine Perſon umſtändlich ſignaliſirt zu erkennen iſt, verſehen ſeyn. Ohne ſolch einem Zeugniß, welches auch nur ſolchen Perſonen ertheilt werden darf, die der einſchlägigen Obrigkeit, als im guten Rufe ſtehend, bekannt ſind, ſoll Niemand das Lumpenſammeln geſtattet werden. R. Bl. 1804. ſ. 582.

Lupurg, ehemaliges Landgericht, ſiehe Parsberg.

M.

Maaß für die verſchiedenen Waffen bey der Aſſentirung iſt für die Artillerie 5 Schuh 4 Zoll und darüber. Für die geſamte Infanterie 5 Schuh 2 Zoll und darüber. Für die Dragoner 5 Schuh 3 Zoll bis 5 Schuh 6 Zoll. Für die Chevauxlegers 5 Schuhe 2 Zoll bis 5 Schuh 5 Zoll nach rheiniſchen Maaße. *) Bey der Infanterie können auch junge Leute, die nur 5 Schuh 1 Zoll haben, von welchen aber noch Wachsthum zu hoffen iſt, angenommen werden. R. Bl. 1805. ſ. 261. §. 20. Diejenigen Dienſtpflichtigen, welche wegen Abgange des gehörigen Maaßes zum wirklichen Dienſte nicht genommen worden ſind, ſollen entweder zum Fuhrweſen, oder im Nothfalle zur inneren Vertheidigung des Vaterlandes verwendet werden. ibid. §. 21.

Machtenhofen, Sitz, iſt inkorporirt dem Landgerichte Mitterfels.

Magazinen franzöſiſche: allen churfürſtlichen Unterthanen wurde ſtrengeſt verboten, daß aus den Händen franzöſiſcher Individuen keine Fourage, Brod und Fleiſch, ſie mögen in Natur oder mittels Bons geſchehen, bey Vermeidung der Konfiskation, und einer beſonderen Strafe von 50 bis 100 Reichsthalern, welche für die Orts-Armen zu verwenden, erkauft werden darf. R. Bl. 1805. ſ. 1161.

Magazinsdienſte militäriſche: ſiehe Fuhr- und Packweſen.

Magerſtorf, Hofmarkt, dem Landgerichte Wildsburg einverleibt.

Magiſtrat in München: ſiehe München Magiſtrat: auch Schulkommiſſion.

Magiſtratiſche Verfaſſung: diesfalls wurde bey den Magiſtraten der Haupt- und Regierungsſtädte, ohne Ausnahme der hieſigen Reſidenzſtadt, ſolche Einrichtung, die mit den übrigen Regierungsgrundſätzen in Uebereinſtimmung ſtehen, getroffen, und verordnet; daß die Juſtiz von den Magiſtraten unabhängig, nur allein von ſolchen Individuen verwaltet werden ſolle, welche der Rechte kundig, bey den churfürſtlichen Juſtizſtellen geprüft, und von der Landesdirection verpflichtet ſeyn werden. In jeder Haupt- und Regierungsſtadt, darunter die Städte, München, Landshut, Ingolſtadt, Straubing, Burghauſen, Amberg und Neuburg gezählt werden, ſoll daher ein abgeſondertes Stadtgericht gebildet, und mit denſelben alle Gerichtszweige vereiniget werden. Die Zahl der hierzu erforderlichen Räthe wird von dem Umfange der vorkommenden Geſchäfte vorzüglich abhangen, ihre Wahl bleibt die nämliche, wie bey den übrigen Magiſtrats-Perſonen, ſo ferne ſie die obenhin unerläßliche Bedingungen erfüllen: R. Bl. 1803. ſ. 9. §. 1. zur Beſorgung der Polizey ſind bereits in mehreren Hauptſtädten beſondere Anſtalten getroffen, und eigene churfürſtliche Direktionen angeordnet, welche nur durch Konſolidirung aller Theile der Lokal-Polizey ihre völlige Ausbildung erhalten können. Die Magiſtrate haben mit dieſen Polizey-Aemtern auch die Polizey, welche bisher noch unter ihrer unmittelbaren Obſorge ſtund, zu vereinigen, und einen oder mehrere Kommiſſarien zu benennen, welche in allen die bürgerlichen Individuen betreffenden Angelegenheiten mitwirken können: ibid. §. 2. Dem eigentlichen Magiſtrat bleibt ſohin die Beſorgung aller allgemeinen Angelegenheiten, und die Verwaltung der Kammergefälle, dann der ſeiner Aufſicht untergebenen Kirchen und Stiftungen anvertraut. ibid. §. 3. Um aber hierin dem Magiſtrate, als verpflichteter Obrigkeit, das gebührende Anſehen zu verſchaffen, ihn

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 658.

Digitized by Google

näher an die Regierung selbst zu knüpfen, und auf der andern Seite auch der bürgerlichen Gemeinde mehrere Garantie über die richtige Verwaltung des Gemeinwesens zu gewähren, soll der Magistrat nicht nur jährlich bey der General-Landesdirektion ordentliche Rechnung stellen, sondern es ist demselben auch ein beständiger Kommissär beygeordnet: ibid. §. 10. dessen Bestimmung siehe Kommissär churfürstliche. Nach obigen Grundsätzen sollen die Justiz-, Polizey- und die eigentliche Gemeinde-Angelegenheiten von einander getrennt werden: die Justiz muß künftig durch ein eigenes Stadtgericht verwaltet, und mit den churfürstlichen Lokal-Polizeydirektionen die bisherigen Polizeyzweige der Magistraten vereiniget werden; der eigentliche Magistrat wird auf die Befugnisse, die ihm seiner Uebestimmung gemäß zustehen, staatszweckmäßig zurückgewiesen. Er behält das Recht, die Gemeinde-Angelegenheiten zu besorgen, so ferne diese mit dem Staatszwecke vereinbar gedacht werden können; er behält das Recht der bisherigen Aufsicht über die Stadtkirchen- und Gemeinde-Stiftungen; er behält das Befugniß, einen oder mehrere Deputirte zu ernennen, welche mit dem churfürstlichen Polizeyamte in Angelegenheiten, die bürgerlichen Individuen oder das gemeine Staatswesen betreffend, mitwirken sollen. Um größeres Ansehen bey der Gemeinde zu haben, und der leztern größere Garantie zu verschaffen, wird dem Magistrate ein beständiger churfürstlicher Kommissär zur obersten Aufsicht vorgesezt. Diese Grundsätze müssen nun bey den Städten München, Landshut, Straubing, Ingolstadt und Burghausen ihre Anwendung erhalten. Da aber eine in dem Geiste obiger unwandelbarer Maxime gelegene vollkommene Organisation dieser magistratischen Verfassungen noch einiger wesentlichen Vorbereitungen bedarf; so wurden einstweilen nur folgende provisorische Bestimmungen getroffen: R. Bl. 1803. §. 291. a) In Hinsicht der Justiz-Verwaltung ist die Trennung der Rechtsgegenstände von den übrigen Administrationszweigen, und die Bildung des Stadtgerichtes eines der ersten und vorzüglichsten Geschäfte, welches vollzogen und ausgeführt werden solle. Es ist daher die Bestimmung getroffen, daß alle Justizsachen, welche bisher bey dem Magistrate, oder dem Stadtoberrichteramte vorgekommen sind, bis auf fernere Revision der Gerichtsbarkeitszweige, bey dem Stadtgerichte, wo der Stadtoberrichter nach seinem schon begleitenden Amte den Vorsitz zu führen hat, vorgenommen werden sollen, ohne daß die Mitglieder des Stadtgerichtes an den übrigen magistratischen Verhandlungen ferner Theil zu nehmen haben: §. 292. b) In Hinsicht der Polizey-Administration bleiben einstweil bis auf definitive Verfügung, §. 1. die verschiedenen bisherigen Polizeyämter des Magistrates mit ihren Individuen und rechtlichen Emolumenten, samt den daraus für die Stadtkammer fließenden Gefällen oder dafür bestimmten Gratiallen, stehen. Diese Polizeyzweige, sie mögen von dem Magistrate selbst, oder von eigenen Aemtern besorgt worden seyn, sind a) die Bürger-Aufnahme, und Gerechtigkeits-Ertheilungen, so ferne diese leztern keine neuen sind, welche ohnehin schon der General-Landesdirektion zusehen. b) Die Zunft-, Gewerbs-, Maaß- und Gewichts-Polizey, das Markt- und Schrannenwesen, und das in München damit verbundene Bußamt. c) Das Mühlrichteramt. d) Die Brücken-, Pflaster-, Wasserleitungs-, Rettungs- und Lösch-Anstalten. e) Die Gebäude-Polizey (soferne sie nicht wegen den Servitutsstreitigkeiten zur Justiz gehört) und die damit verbundenen Schönheits-, Reinlichkeits- und Bequemlichkeits-Anstalten, in wie weit es bürgerliche Gebäude und Individuen betrift, und der Stadt-Magistrat bisher darauf seinen Einfluß rechtlich äußern durfte. f) Alle Sicherungs-Anstalten gegen und in bürgerlichen Häusern, dann gegen bürgerliche Individuen und Gesellschaften damit verbundene Visitation, und Erkenntnisse der Straffälligkeiten. §. 293. Doch hören alle diese spezificirte Polizeybefugnisse, Aemter, oder Kommissionen auf, selbstständige Polizeyzweige des Magistrates zu seyn, in so ferne sie nämlich nicht zugleich auch verrechnende Stellen sind, und müssen auf der Stelle der churfürstlichen Lokal-Polizeydirektion untergeordnet werden. Die diesen Polizeyzweigen bisher vorgestandenen magistratischen Kommissarien sollen sogleich von der churfürstlichen Lokal-Polizeydirektion in Fällen, wo es um Angelegenheiten bürgerlicher Individuen, oder der bürgerlichen Gemeinde zu thuen ist, beygezogen

gezogen werden; um nach den landesherrlichen Gesetzen, und nach den Maximen einer gemeinnützigen dem Staatszwecke untergeordneten Polizey mitwirken zu können, und alles in volle Thätigkeit zu setzen; §. 294. §. 2. Die churfürstliche Lokal-Polizeydirektion übernimmt von jetzt an und bis auf weitere Verfügung die erste und unmittelbare Leitung aller obigen ehemaligen magistratischen Polizeyzweige so, daß sie als die eigentliche Polizeystelle aller Einwohner dieser Städte, und derselben Burgfrieden ohne Unterschied angesehen, und von nun an bey schwerer Verantwortung und Strafe genauer Gehorsam geleistet werden muß. Dabey versteht sich von selbst, daß die Subordinations-Verhältnisse der churfürstlichen Lokal-Polizeydirektion unter der General-Landesdirektion aufrecht stehen bleibt, und daß sohin in diese von nun an die magistratischen Polizeykommissarien auf das allergenaueste und gehorsamste bey eigener Verantwortlichkeit sich zu fügen haben. Die Rekurse in allen erwähnten Polizeyzweigen gehen allemal ausschließend an die General-Landesdirektion, und bleibt hierin der Magistrat gänzlich untergeordnet: ibid. §. 3. In den Polizeyfällen, wo auf Straffälligkeit über bürgerliche Individuen von der churfürstlichen Lokal-Polizeydirektion erkannt ist, haben die bisherigen besonders bestehenden magistratischen Polizey-Aemter, so ferne das Vergehen nicht in die bürgerliche oder peinliche Justiz gehört, nach den bisherigen Ordnungen bis auf weitere Revision derselben die Strafbestimmung und Exekution unverzüglich zu verfügen, und förmliche Protokolle hierüber zu halten, welche Protokolle die churfürstliche Lokal-Polizeydirektion täglich durchzulesen und zu unterschreiben hat, und wenn dabey Mißbräuche unterlaufen, selbe sogleich abstellen, oder nach Beschaffenheit der Umstände der General-Landesdirektion anzeigen solle: §. 295. §. 4. Die Ausgaben für die Polizey-Anstalten, wozu dem Magistrate bisher Gefälle oder Grattalien zu beziehen erlaubt ist, besorgen die magistratischen Beamten, und legen hierüber dem Magistrate die Rechnung ab: ibid. §. 5. c) In Hinsicht des eigentlichen Magistrates bleiben demselben die Gemeinde-Angelegenheiten, in so ferne sie nach den Pflichten eines Staatsbürgers mit dem Staatszwecke harmonirend betrachtet werden können, dann die bisher seiner Aufsicht übergebenen Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen. Die bisherige Form des Magistrats kann bis auf weiters die nämliche bleiben; die Individuen können einstweil ihre verschiedenen rechtlichen Emolumente fortbeziehen; nur müssen solche Magistrats-Versammlungen nach den obigen Bestimmungen von Rechtsgegenständen getrennt werden. Dabey haben die Magistrate den ernstgemessensten Auftrag, die Gemeinde- und Sekular-Stiftungs-Rechnungen jährlich bey der General-Landesdirektion, dann die Kirchen- Schul- und geistliche Stiftungs-Rechnungen vor dem Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Administrations-Rathe ordentlich und unweigerlich abzulegen, dort die Bescheidspunkte zu erwarten, und dorthin wieder zu beantworten: §. 295.

Magistratsglieder: deren Beyziehung in Städten zur Militär-Konscription, siehe Militär-Konscription.

Magistrats-Personen in den größern Haupt- und Munizipal-Städten: solle sowohl den Stadtrichtern und Stadtgerichts-Räthen, als auch den adelichen oder nicht adelichen Magistratsgliedern, welche bey dem Verwaltungsrathe die literaten Stellen begleiten, und keine bürgerliche Gewerbe treiben, sondern nach Vollendung der vorgeschriebenen Studien, Uebungen und Prüfungen mit ordentlicher Besoldung bey dem Magistrate angestellt werden, der befreyte Gerichtsstand zukommen. R. Bl. 1804. §. 1045.

Magistrats-Räthe: die ersten zwey müssen die akademischen Studien, dann die vorgeschriebene Uebung und Prüfung im Kameralfache vollendet haben, auch genießen diese zwey die Servisfreyheit: siehe München Magistrat, und Servisfreyheit.

Mahlzeiten bey Zehend-Verstiftungen: den sämtlich churfürstlich oberpfälzischen Kastenämtern wurde aufgetragen, daß, wofern sich ein Beamter derley Mahlzeiten ferner anmaßen, und derley Schmausereyen veranlassen, oder Theil daran nehmen sollte, derselbe mit einer

angemessenen Strafe unnachsichtlich belegt, und der Name eines solchen Beamten nebst der gegen ihn vorgekehrten Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden würde: Ambergisch. R. Bl. 1802. f. 243. Mahlzeiten und Leichentränke nach dem Begräbnisse: siehe Leichtrunk.

Mähring ehemalig Stift Waldsassisches Richteramt: siehe Türschenreut Landgericht.

—— Mautamt, hat zur Station Großkonnersreit.

Mainburg ehemaliges Landgericht, siehe Abensberg.

—— Markt am Flusse Ambs, ist dem Landgericht Abensberg inkorporirt.

Majorenität: nach dem bestimmten und wörtlichen Innhalte des Pensions-Regulativs macht nicht die Majorenität, sondern der Eintritt in das 21ste Jahr, mithin schon die Vollendung des 20sten Jahres den Pensionsbezügen der Kinder ein Ende, gemäß Rescripts vom 19ten October 1804.

Malefikanten sollen von den Gerichtsdienern zur Zeit des Transportes auf Kosten der Kasse verpflegt werden. R. Bl. 1803. f. 91.

Malefiz-Kösten: dem höchsten Aerario sollen nicht auch die Kösten, welche die Beamte aus ihrer Schuld zu tragen haben, überbürdet werden, das Hofgericht hat also hierauf den Bedacht zu nehmen, und den Ersatz der Kösten an den fehlenden Beamten selbst zu erholen: gemäß Rescripts vom 29sten July 1802.

Malgerstorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landau inkorporirt.

Malling, Sitz, ist dem Landgerichte Eggenfelden einverleibt.

Maltheser-Orden: Nach dem Vertrage, welcher zwischen Seiner Churfürstl. Durchlaucht und dem Russischen Kaiser Paul dem I. den 29sten July 1799 abgeschlossen worden, macht das Großpriorat der Johanniter-Ordensjunge in Baiern, Neuburg, Sulzbach, und der Obernpfalz, einen konstituirten Theil des Haus-Fideikommisses aus, und alle Stellen sind angewiesen, deßwegen den erwähnten Orden im Genuße aller seiner Besitzungen und Rechte kräftig zu handhaben. R. Bl. 1802. f. 297.

Mänathscharwerks-Konkurrenz: bey erlaubt und begünstigter Zertrümmerung der Höfen und Gütern, auch verkäuflicher Abgab einzelner Aecker, Wiesen, und Holzgründe sollen sämmtliche Ständen, Städte und Märkte des Herzogthums Neuburg auf verhältnißmäßige Umlage sämmtlicher höchst herrschaftlicher, herrschaftlicher und auswärtiger Geld- und Natural-Abgaben genaue Aufmerksamkeit haben, und wegen den Mänathscharwerken einstweilen von den Käufern ersagt einzelner Gründe an die Verkäufer durch jährlich proportionirliche Geld-Reichniße konkurriren lassen. Neuburgisch. R. Bl. 1803. f. 560.

Mantl ehemaliges Richteramt, siehe Parkstein Landgericht.

Manualien mautämtliche, dürfen von auswärtigen Behörden ohne vorläufige Anfrage nicht eingesehen, viel minder auch nur die geringste ämtliche Mittheilung an auswärtige Stellen gemacht werden. R. Bl. 1805. f. 823.

March, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Regen inkorporirt.

Marchlkofen, Hofmarkt Bar. Pfetten dem Landgerichte Vilsbiburg einverleibt.

—— Hofmarkt Baron Imsland, gehört unter das Landgericht Vilsbiburg.

—— Sitz Baron Fraunhofen, unter das Landgericht Vilsbiburg gehörig.

—— Sitz Graf Tattenbach, ebenfalls zum Landgerichte Vilsbiburg gehörig.

Maria Einsidl, Sitz ist dem Landgerichte München inkorporirt.

Mariakirchen, Hofmarkt dem Landgerichte Pfarrkirchen einverleibt.

Marienbrunn, Sitz gehört unter das Landgericht Dachau.

Markl,

Digitized by Google

Markl, ehemaliges Gericht, siehe Burghausen Landgericht und Rentamt Neuenoetting.

—— Markt, unter das Landgericht Burghausen gehörig.

Markpfähle oder Steine, welche auf jeder Stunde Wegs gesezt, und wodurch die Straßen in Achtelstunden eingetheilt sind, um den Straßenbau mit zweckmäßiger Ordnung und Oekonomie zu führen, dürfen weder beschädigt, noch ausgerissen werden. N. Bl. 1805. s. 902. §. 8. Wer diese Verordnung übertritt, ist mit einer Strafe von 10 fl. zu belegen, wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte für den Straßenfond, der die Kosten der abermaligen Messung, und Setzung der Pfähle oder Steine zu tragen hat, verrechnet wird. Kann der Uebertreter die Geldstrafe nicht bezahlen, so muß er ihren Ertrag durch Straßenarbeit abverdienen: ibid.

Märkte inländische: Wenn Ausländer selbe besuchen, müssen sie ihre dahin bestimmte Waaren an der Gränze sogleich per consumo vermauthen, und dieselbe nie anders, als durch eine Halle wieder an sich bringen. Um ihnen jedoch hierin die nöthige Erleichterung zu verschaffen, werden auf die bedeutendern Märkte nach Gern und Altenoetting drey Tage vor Anfange derselben Beamte abgeordnet werden, um dort die Hallgeschäfte abzuthun: N. Bl. 1805. s. 21. §. 15. Nach Endigung solcher Märkte kommen die Waaren, welche Ausländern zugehören, wieder zur Halle; ibid. von dort aber werden sie nach Verlangen des Eigenthümers mit Polleten begleitet entweder an eine andere Halle oder an ein Mautamt im Lande, zu ihrer Aufbewahrung bis zu einem andern Markte, oder auch direkte wieder in das Ausland versendet. Sollte bey einer Halle oder bey einem Mautamte keine schickliche Gelegenheit vorhanden seyn, die deponirten Colli sicher aufzubewahren, so können sie zu diesem Ende inländischen berechtigten Handelsleuten anvertraut werden, welche jedoch keine annehmen dürfen, wofern nicht der ausländische Handelsmann durch Vorlage der Polleten beweiset, daß er den Consummo-Zoll für diese Güter wirklich entrichtet hat: ibid. Die Beziehung der öffentlichen Märkten ist keinem ausländischen Handelsmann und Professionisten zu gestatten, ausser er kann sich mit einem von der churfürstlichen Landesdirektion ausgefertigten Handelspatente legitimiren. Nur allein zu Beziehung der acht großen Märkte zu München, Gern, Landshut, Straubing, Alt- und Neuenoetting, Passau und Ingolstadt ist für die Ausländer kein Patent nöthig: N. Bl. 1805. s. 1026. siehe auch Juden.

Markts-Magistrate: deren Rechnungs-Ablage und Einsendung, siehe Rechnungs-Ablage.

Marodeurs und andere, welche bey dem Krieg das Eigenthum, und selbst das Leben der churfürstlichen Unterthanen in beständige Gefahr setzen; rücksichtlich derselben wurde verordnet, daß durch Polizeyanstalten der vorhin bestandene militärische Sicherheits-Kordon surrogirt, und in jedem Landgerichte eine Polizeywache organisirt und hergestellet werden solle, welche zu Verhütung solcher Excesse, und zur Arretirung solcher der Landessicherheit gefährlichen Individuen gebraucht werden könne. N. Bl. 1805. s. 1140. Und weil diese Polizeywache in die Stelle der vorigen Militär-Kordons eintritt, so sind ihre Obliegenheiten schon in der Kordons-Instruktion enthalten, welche auf sie anzuwenden ist. In der Eigenschaft als Polizeywache bleibt sie bloß von der Anweisung des betreffenden Landgerichts abhängig, welches sie dorthin in seinem Gerichte richten kann, wo die Sicherheit am meisten gefährdet wird. ibid. siehe Polizeywachen.

Marquartoreuth, Sitz ist dem Landgerichte München inkorporirt.

Marquartstein, ehemaliges Landgericht, siehe Traunstein.

Marschkommissariat Oberst, dieses soll auch in Friedenszeiten als ein beständiges Amt bestehen, und dasselbe als Mittelorgan zwischen den Civilstellen und Militärbehörden besonders in Beziehung auf fremde Truppen wirken, und betrachtet werden. Sein Wirkungskreis beschränkt sich auf sämmtliche Erbstaaten, dieses geschieht unter der unmittelbaren Leitung der Landesdirektion, und sie hat hierüber eine eigene Instruktion. N. Bl. 1802. s. 342. siehe Oberst-Marschkommissariat.

Digitized by Google

Marſchkoſten - Rechnungen der baieriſchen Truppen ſind aus dem Militär-Aerario zu vergüten, ſiehe Oberſt-Marſchkommiſſariat.

Martinebuch, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Martinshaun, Sitz iſt dem Landgerichte Landshut einverleibt.

Marxheim Mautamt, hat das Peymautamt Berg, 3 Stationen, Altesheim, Lebererthor und Mündling, dann eine Patrouille Station in Marxheim.

Marwang, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Traunſtein.

Mäßerey bey dem weißen und braunen Bier, wird wegen den mehrfältigen Beſchwerden, die beſonders bey den in Krügen und Bouteillien abgezogenen weißen Biere vorgekommen ſind, verordnet, daß das abgezogene weiße Weitzenbier nicht anders, als in Geſchirren der baieriſchen Mäßerey bey nachdrücklicher Beſtrafung verkauft werden ſolle. N. Bl. 1805. ſ. 785. Dieſe Verordnung ſoll ſich auch auf das braune Bier erſtrecken, ſchon die Geſchirre im Jahre öfters viſitirt, und diejenige, welche das baieriſche Getrankmaaß nicht halten, vernichtet werden. ibid.

Maſſing, Markt, iſt dem Landgerichte Eggenfelden inkorporirt.

Materialiſten, dieſen hat neuerdings die Verordnung vom 8ten Auguſt 1794 *) wegen dem Verkaufe der Gifte durch die Land- und Herrſchaftsgerichte ſowohl, als durch die Polizeybehörden der Städte publizirt, und hierüber ein Protokoll abgehalten, dann von einem jedem unterſchrieben werden müſſen. N. Bl. 1803. ſ. 609. Bey einer jeden Anſtehung iſt dieſe Verordnung durch die Behörden zu eröffnen, der anſtehende mache ſich in einer Hofmarkt, oder in einem unmittelbaren landgerichtiſchen Orte anſäßig, und die Führung ſeines Gewerbes kann ihm in ſo lange nicht geſtattet werden, bis er ſich nicht darüber durch eine Abſchrift des bey der Bekanntmachung abgehaltenen Protokolls legitimirt. ibid.

Matrikel der Kafferſchenken und Trakteurs in München, ſiehe Kafferſchenk und Trakteurs.

Mattau, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Griesbach inkorporirt.

Mattenhofen, Sitz, dem Landgerichte Schwaben einverleibt.

Maurermeiſter, ſämmtliche in München, ſiehe München Baukommiſſion.

Maurn, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Mosburg.

Maurſtetten, Sitz, beym Fluße Ilgen, unter das Landgericht Schwaben gehörig.

Mäuſe, ſiehe Feldmäuſe.

Mauoham, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Maut, jeder Getreidladung iſt ſowohl zu Waſſer als zu Lande die Tranſito-Behandlung zu verweigern, wenn dieſelbe nicht mit einer in jenem Lande ausgeſtellten Eſito Pollete begleitet iſt, von welchem es zu kommen, der Maut- und Zollpflichtige erklären wird. Auch hat ſich kein Maut-Beymaut-Beamter, oder Stationiſt zu unterſtehen, eine Tranſito-Pollete auf Getreid eher auszuſtellen, als bis nicht obige Bedingung erfüllt, die Getreidquantität vor das Amt gekommen ſeye, und daſſelbe förmlich der geſetzlichen Behandlung unterzogen werden kann. N. Bl. 1804. ſ. 51.

Mautamt in München, alles Perſonale mit Ausſchluße der Vorſtände, ſteht unter dem Gerichtsſtande des Hofoberrichteramtes. N. Bl. 1805. ſ. 388. §. 2.

Mautämter. Dieſen iſt unter Bedrohung der Dienſtentſetzung der ſtrengſte Auftrag gemacht, daß ſelbe auf die Einſchwärzung ausländiſcher Waaren, worunter beſonders Eiſen mit verſtanden wird, eine ſchärfere Aufmerkſamkeit, als bisher geſchehen, verwenden ſollen. N. Bl. 1802. ſ. 720. Von jedem Schäffel eſſitirenden Getreides, es ſey nun eigen erbautes, oder ins Ausland gehende Zehenden oder Gilten, iſt zum Ausfuhrzolle 1 fl. 40 kr.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 298. No. 120.

zu

zu erholen, dabey aber bleibt es wegen den inkolatsfähigen Orten bey den vorigen Verordnungen. R. Bl. 1802. f. 734. Die Mautämter haben, wenn eine betrügliche Unterschlagung des Essitozolles von einem oder mehrern Schäffeln entdeckt werden wird, allzeit mit der gesetzmäßigen Pferdstrafe gegen die Defraudanten zu verfahren. ibid. f. 735. Ohne Vorlage und Einziehung eines von den Schrannen-Orts-Obrigkeiten unterschriebenen und gefertigten Attestats darf das im Ausgange betreten werdende Mautamt, Beymautamt, oder Station eine Getreidausbringung, auch mindesten Betrages nicht gestatten. ibid. f. 768. §. 2. Da bey Defraudationen zu Wasser die Pferdstrafe nicht geradehin anzuwenden ist, so soll die Quantität der Ladung nach 10 Zentnern für ein Pferd ausgeschlagen, und nebst der doppelten Zollerhebung, so vielmal 50 fl. erholt werden, als vielmal sich 10 Zentner geladenen Getreides ausgeben. ibid. §. 5. Da von Seiten Ansbach das Rezipokum beobachtet wird, so haben die geeignete Mautämter die aus dem Neuburgischen in das Ansbachische essitirenden Gülten und Zehenden gegen Vorzeigung obrigkeitlicher Attestaten Essito Zollfrey passiren zu lassen. R. Bl. 1803. f. 152. Die Mautämter haben die Transitogüter der k. Reichspostwägen, welche Regensburg betreten, nicht weiter, als bis Regensburg zu behandeln, und die hierüber ausgestellte Transitopollete zum churfürstlichen Mautamte Regensburg am Kornmarkt zur Ablage zu addressiren, und so haben die oberpfälzische Mautämter derley Güter auf jenen Postwägen, welche damit die Stadt Regensburg passiren, nur bis Stadt am Hof zu behandeln, die Polleten aber zur Ablage bey der Hallverwaltung Stadt am Hof zu addressiren. R. Bl. 1803. f. 243. Da der dießseitige passauisch- und neuburgische Landesdistrikt (jedoch einsweil mit Ausschluße der Stadt und der Innstadt von Passau) in den Kommerzial- und Mautverband Baierns aufgenommen worden; so haben sämtliche Mautämter und Hallverwaltungen weder an Transitogebühren noch an Weggeldern eine höhere Zollabnahme nicht zu fodern, als wozu sie bis anhero angewiesen waren; so sind auch die Essitozölle sowohl für jenes, was nach der Stadt Passau, als nach dem großherzoglich toskanischen Landesantheil aus Baiern gelangen will, nur zur Quartmaut nach der Tariff vom Jahre 1765. *) abzunehmen, indem die ehemalig mit Passau bestandenen Rezesse provisorie fortbestehen; was aber nach solchen großherzoglichen Antheil geht, müssen die bisher üblich gewesenen Gerichtsattestate beygebracht werden: für die Stadt Passau sind diese überflüßig. R. Bl. 1803. f. 434. Die sämtliche Donau- und Innströmende Schiffer und Floßleute haben die Stadt Passau bey Vermeidung der bestimmten Strafen unangeländet, und ohne sich zur Mautbehandlung bey dem Mautamte an der Donau, oder dem Beymaute an der Innseite zu melden, nicht vorbey zu fahren, dieses versteht sich nicht nur allein für alle ausländische, sondern auch für die inländische Schiff- und Floßleute ohne Ausnahme. f. 435. Sämtliche Mautämter haben auch über die kleinsten mautbaren Posten, für jedes Paket, besondere Consumopolleten zu ertheilen, um hiedurch Jedermann in Stand zu setzen, daß er zur Kenntniß der von ihm zu entrichtenden Mautschuldigkeit gelange, indem nur auf diese Art das Publikum gegen diese Gefährden gedeckt werden kann, da in Zukunft Niemand eine Verbindlichkeit hat, die von Fuhrleuten, Bothen, Landkutschen und dergleichen in einem Buche notirte Consumo-Maut dem Austrager der Pakete zu ersetzen, außer es kann durch die Consumopollete sich legitimirt werden, daß diese Gebühr bey der Eintrittsstation wirklich entrichtet worden ist. R. Bl. 1803. f. 853. Da mehrere Fuhrleute bey Einbringung der Consumogüter Designationen übergeben, worin die Consumogüter für mehrere inländische Städte und Eigenthümer in ein- und eben derselben Designation enthalten sind, diese aber zur Belegung der Consumo-Manualien erforderlich sind, so wurde allen Kommerzianten aufgetragen, für jeden Eigenthümer eine besondere Designation bey dem betretenden Mautamte zu übergeben, außer dem wird wegen Ermanglung derselben die festgesetzte Strafe des doppelten Konsumozolls unnachsichtlich erholt werden. R. Bl. 1804. f. 91. Jeder Vekturant, welcher an der Eintrittsstation eine Transitopollete empfängt, muß für die wirkliche Durchfuhr

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 588. No. 34.

Digitized by Google

fuhr des Transitoguts allzeit haften, er mag nun dieses Gut selbst durch das ganze Land verfahren, oder im Lande dasselbe andern Vekturanten zur weiteren Beförderung übergeben. ibid. Alle an den Orten, wo churfürstliche Hallverwaltungen oder Mautämter sind, eingehende Waaren, oder Kaufmannsgüter, in Consumo, Transito und Essito, müssen geraden Wegs von der Langränze zur churfürstlichen Hallverwaltung oder Mautamte gebracht werden. N. Bl. 1804. f. 643. Die Maut- und Zollgebühren werden, wie bisher, jederzeit von der betreffenden Gränzstation erhoben, von den Hallverwaltungen aber die Kontrolle darüber geführt. ibid. Entdeckt sich eine unrichtige Behandlung an der Gränze, wie damit zu verfahren? f. 644. Erst nach vollendeter hallämtlicher Manipulation dürfen von den Eigenthümern die Güter und Waaren in Empfang genommen werden. Der heimliche Abstoß, oder die geflißentliche Umgehung einer churfürstlichen Hallverwaltung, woraus eine Gefährde ersichtlich ist, werden entweder durch Erlag des Zollduplums, oder mittels weiterer Zuerkennung der Pferdstrafe behandelt. ibid. Verfahrungsart, wenn die Austrittsstation in Transito an der Gränze nicht bestimmt angegeben werden kann? ibid. Transitogüter müssen in jedem Falle zur churfürstlichen Halle, niemals aber in die Häuser der Privaten gebracht werden; diejenigen aber, die nicht auf der Stelle umgeladen, und versendet werden, bleiben in der Zwischenzeit auf dem churfürstlichen Hallamte hinterlegt. f. 645. §. 2. Transitogüter, welche nach der Hand als Consumo im Lande bleiben, werden von der Hallverwaltung nach gehöriger Kontrolle mit der Consumogebühr behandelt, von der an der Gränze aber bereits erlegten nichts in Abrechnung gebracht, oder zurückbezahlt. ibid. §. 3. In Dult- Märkt- und Meßzeiten müssen alle Handelsartikel unmittelbar auf der Halle zuerst niedergelegt werden, und erst nach geschehener hallämtlichen Manipulation mit denselben, soll es den marktbesuchenden Handelsleuten erlaubt seyn, inner des gesetzlichen Zeitraumes feil zu halten. Die nach Verlauf der Dult- oder Marktszeit übrig verbliebenen Handelswaaren, wenn sie nicht gerade wieder in das Ausland, oder auf einen zunächst eintreffenden inländischen Markt zur Feilhaltung gebracht werden, können nur auf dem Hallamte hinterlegt werden, und alle Privatdepositionen sind verboten. ibid. §. 4. Die Hallämter sollen zugleich ein sicheres Depositorium für inländische Fabrik- und Manufakturerzeugnisse seyn, die jeder inländische Fabrikant hinterlegen können soll, um so den schicklichen Zeitpunkt zum Absatze ohne drückende Lagerzinse abwarten zu können. f. 646. §. 5. Alle Güter, welche zur Halle gebracht, und von dort in die Häuser der Handelsleute oder Privaten abgeholt werden, bezahlen vom Zentner 1 kr. Waggeld. ibid. §. 6. Alle Transito- und Spedizionsgüter, und zum inländischen Absatze bestimmte Gegenstände, welche 24 Stunden lang auf der Halle hinterlegt bleiben, zahlen vom Zentner überhaupt 3 kr. ibid. §. 7. Güter und Waaren, welche zum Absatze in das Ausland, oder von Ausländern zum inländischen Absatze auf der Halle deponirt werden, bezahlen, wenn sie ein volles Vierteljahr hinterlegt bleiben, vom Zentner 6 kr, und so von Vierteljahr zu Vierteljahr jedesmal die gleiche Gebühr mit 6 kr., alle übrigen Nebenabgaben sind verboten. f. 647. §. 8. Das Trockenlader- Spanner- und Packerpersonale wird ganz unter die Subordination der Hallverwaltung gestellt, und soll nicht mehr für alle Arbeit beym Auf- und Abladen, als vom Zentner 3 kr. fordern können. ibid. §. 9. Die bisherigen Zwangfuhrwerke sind eingestellt, und der Eigenthümer der Waaren kann sich nach Belieben ein solches wählen. f. 648. §. 10. Die Hallbeamten und ihr untergeordnetes Personale haben ununterbrochen ihren zu verrichtenden Geschäften obzuliegen, und jeden, der die Halle besteht, ohne Aufenthalt und kostspielige Verzögerung abzufertigen. ibid. Die Hallverwaltungen haben den Auftrag, ein genaues Lagerbuch über alle zur Halle gebrachten, und von da wieder abgegebene Kaufmannsgüter zu halten, wozu ihnen die geeigneten Vorschriften nebst Formular an Handen gegeben werden. f. 649. §. 11. et f. 652. Sowohl die Partheyen als die churfürstliche Hallverwaltungen und Mautämter sollen sich bey Strafe in den Appellationsschriften bey Mautkonfiskationsfällen des Stempelpapiers bedienen; auch haben die Partheyen die Duplikate von den Appellationsschriften

Digitized by Google

ten bey Strafe der dafür zu entrichtenden Schreibgebühr und 6 Reichsthaler zum Armenfonde beyzulegen. ſ. 990.

Mauthäuſer. Ueber die in den Mauthäuſern vorfallende und von Amtsgeſchäften herrührende Händel mit Kommerzianten u. dgl. gebührt vermög Reſcript dd. 14. May 1806. den Mautnern, Hallverwaltungen und Beymautnern die Jurisdiktion und Verhandlung, ſiehe Gerichtsſtand.

Mautkompetent. In Zukunft ſoll von Mautſchreiber aufwärts keiner im Mautfache mehr angeſtellt werden, welcher nicht die gymnaſtiſchen Schulen zurückgelegt, ein Jahr lang bey einem churfürſtlichen Landgerichte, und gleichfalls ein Jahr bey einem an der Landesgränze liegenden Mautamte (mit gänzlichem Ausſchluſſe aller Hallverwaltungen) praktizirt, über ſeine Studien, ſo wie über die mit gutem Erfolge zurückgelegte zweyjährige Praxis ſich gehörig legitimirt, und in der mit ihm vorgenommenen Prüfung ſeine beſitzende Kenntniſſe erwieſen haben wird. R. Bl. 1805. ſ. 74.

Mautoffizianten. Bey dieſen ſollen die Obſignationen, wie bey den Offizianten der Kaſtenämter und anderer Kammeral-Bedienſtungen durch die Jurisdiktionsbeamten oder Juſtizkollegien vorgenommen werden. Vermög Reſolution vom 14. Juny 1803.

Maut- und Zollordnung vom 7. Dezember 1799. *) iſt nebſt all andern nachhin erſchienenen und darauf Bezug habenden Verordnungen gänzlich aufgehoben, und es tritt in den churfürſtlichen Provinzen Baiern, Neuburg und der obern Pfalz eine neue Zoll- und Mautordnung als alleingültig an ihre Stelle. R. Bl. 1805. ſ. 6. §. 1. Dießfalls wurden zum Grunde gelegt, die beygedruckten Tranſito- Conſumo- Eſſito- Weg- und Brückengelds-Tarifſe lit. a. b. c. d. et e., und verordnet, daß hinnach von ſämtlichen Zoll- und Mautpflichtigen die ſie treffenden Gebühren erhoben werden ſollen. ſ. 7. §. 2. et ſ. 79. Die Erhebung der Zoll- und Mautgebühren geſchieht bey den Gränz- Maut- oder Beymautämtern und andern hinlänglich bezeichneten Stationen. ibid. §. 3. Aller Handel und Wandel innerhalb der Gränzen, der in dieſem Mautverbande eingeſchloſſenen Provinzen genießt der unbedingten Zoll- und Mautfreyheit, und hat an dieſen nichts zu entrichten. ibid. §. 4. Zoll- und Mautpflichtig iſt derjenige, welcher zu Waſſer oder zu Lande die Mautgränzen überſchreitet, hievon ſind ſelbſt churfürſtliche eigene Unterthanen nicht ausgenommen, wenn der Ort, den ſie bewohnen, oder derjenige, wohin ſie ziehen, nicht innerhalb der Gränzmautlinie liegt. ſ. 8. §. 5. Kein Zollpflichtiger darf auf andern Wegen ein- und auswandern, als auf ſolchen, wo eine Zoll- oder Mautſtätte beſteht, auch deswegen Verbotstafeln aufzuſetzen ſind. ibid. §. 6. Was einem Reiſenden, ohne Unterſchied des Standes bey der Ankunft an einer Mautſtätte allgemein zu thun obliegt? ibid. §. 7. Was der Reiſende, welcher mautbare Güter bey ſich führet, rückſichtlich derſelben für beſondere Obliegenheiten hat? ſ. 9. §. 8. Die Erklärungen und Angaben der mautbaren Güter müſſen durch Belege begründet ſeyn, und wenn Güter oder Waaren zum Conſumo oder Eſſito beſtimmt ſind, überdieß noch mit deſignationen belegt werden. ſ. 10. §. 9. Maut- und Zollgebühren müſſen ſtets bey den Gränzmautſtationen auch von denjenigen Gütern, welche zu einer Halle gebracht zu werden beſtimmt ſind, entrichtet werden, und zwar nach dem Betrage der Polleren, die dem Zollpflichtigen einzuhändigen ſind. ſ. 13. §. 12. Bey den Hallverwaltungen werden aber keine andere Zahlungen, als für dasjenige geleiſtet, was an Nach- und Aufzahlungen per Tranſito und Conſumo, und wie in der Folge wegen des Eſſito näher beſtimmt werden wird, zu fordern iſt; auch werden die Strafbeträge bey den Hallverwaltungen, ſo wie bey den Gränzämtern erlegt. ſ. 13. et ſ. 14. §. 12. Wenn aber die Zollpflichtige wegen Mangel an Baarſchaft außer Stande ſind, ſogleich an der Gränze ihre Zollſchuldigkeit ganz abzuführen, ſo müſſen ſie ſich gefallen laſſen, daß ihnen auf eigene Koſten ein Bothe bis zu dem Orte, wo ſie die Zahlung leiſten können, mitgegeben wird. — Dieſer Bothe empfängt für ſeine Hin- und Herreiſe 24 kr. für die Meile,

*) Vid. Semml. v. J. 1800. S. 201. No. 15.

Digitized by Google

wozu ihm jede Orts-Obrigkeit zu verhelfen hat: ſ. 14. §. 12. Eine gleiche Verfügung tritt in Anſehung der Tranſitirenden ein, welche ganz unbekannt bey einem Mautamte erſcheinen, und die Conſumo-Gebühr zur Sicherheit nicht deponiren können, wenn ſie aber ſolche deponiren, ſo erhalten ſie bey der Austrittsſtation das zu viel bezahlte wieder zurück. ibid. Bey der Berechnung der Zoll- und Mautgebühren wird jeder Bruch über zwey Pfennige als ein voller Kreuzer angeſetzt, was hingegen unter zwey Pfennige bleibt, gar nicht in Anſchlag gebracht. ibid. Auch findet keine Nachborge ſtatt, als in ſo weit darüber durch obige Verfügung vorgeſehen iſt, und muß die Zahlung immer in Geldſorten, welche im Lande Kours haben, geſchehen, dann Papiergeld und verrufene Geldſorten werden nie angenommen: ibid. Befreyungen und Nachläſſe von der Zoll- und Mautentrichtung finden auſſer den in den Tarifſen ausgedrükten in der Regel nicht ſtatt; ſelbſt nicht für dasjenige, was für die churfürſtliche eigene Hofhaltung, oder was für churfürſtliche Civil- und Militär-Behörden und Aemter ein- und ausgeht. Auch werden dergleichen nie bewilliget, weil ſie die Unterſchleife gewöhnlich begünſtigen, und leicht zu einem unerlaubten Mittel dienen können, das Staats-Aerar zu verkürzen. ſ. 29. §. 21. Da jedoch nach Reichsverbindlichkeit, oder wegen anderer Verhältniſſe, in mehreren Fällen die Freypaſſirung nicht verſagt werden kann; ſo werden nach beſchehener Requiſition, wegen Ausſtellung der erforderlichen Freypäſſe, in welchen die frey zu belaſſende Gegenſtände immer bezeichnet ſeyn werden, der churfürſtlichen Landesdirektion von Baiern jedesmal die geeigneten Weiſungen ertheilt: ibid. Wo aber durch Rezeſſe und Verträge benachbarten Staaten Nachläſſe bewilliget ſind, bleibt es bey den Rezeß- und vertragsmäßigen Beſtimmungen, worüber die Mautpoſtirungen beſonders inſtruirt werden: ibid. Auch Rückzölle oder Rückvergütungen einmal entrichteter Zoll- und Mautgebühren finden in der Regel nicht ſtatt. ſ. 30. Da jedoch die unbedingte allgemeine Ausübung dieſer Regel einige Bedrückungen für den Gewerbsſtande nach ſich ziehen würde; ſo wird hiemit folgende Ausnahme gemacht: a) wenn inländiſche Fabrikanten und Gewerbsleute von ihren ſelbſt verfertigten Fabrikaten, die ſie auf ausländiſche Märkte zum Verkaufe führten, einen Theil, welcher unverkauft blieb, wieder zurückbringen. b) Wenn ganz rohe Produkte oder noch nicht ganz vollendete Fabrikate von inländiſchen Fabrikanten oder Gewerbsleuten zum Färben, zur Appretur, oder einer ſonſtigen Zubereitung in das Ausland verſendet werden, um ſie von dort in der verbeſſerten Art zurück zu beziehen. c) Wenn Produkte in eben dieſer Abſicht vom Auslande hereingeſendet werden, und nach erhaltener Vervollkommnung wieder dahin zurückkehren: In dieſen drey Fällen ſoll der Conſumo-Zoll unter der Bedingung jederzeit nachgelaſſen werden, daß die befreyten Gegenſtände bey einem und demſelben Mautamte aus- und ein- oder ein- und ausgehen, mit Deſignationen begleitet ſind, welche den Namen, die Eigenſchaft und den Wohnort des Verſenders und Empfängers, die Zahl, Gattung, und Bezeichnung der Colli, den Inhalt derſelben nach der Quantität und Qualität, ihr Sporco-Gewicht, nebſt der bezielten Veredlungsart der Gegenſtände, enthalten. Auch müſſen ſie bey ihrer Ab- und Zurückſendung an eine Halle gebracht und beſichtiget werden: wo keine Halle iſt, geſchieht die Beſichtigung bey dem Gränzmautamte: die Deſignationen bleiben aber, hinaus und herein, beym Amte, welches die lezte Verhandlung vornimmt. Dieſe Begünſtigung beſchränkt ſich aber bloß auf den Gewerbsmann, welcher dergleichen Artikel ſelbſt bearbeitet und veredelt: z. B. auf den Tuchmacher und Loderer für Wollenwaaren — auf den Spinner für Geſpinnſte ꝛc. ꝛc. ſ. 30 et 31. §. 22. Eine gleiche Zollrückgabe findet ferner ſtatt, d) bey dem Getreide, welches zum Vermahlen vom Inlande auf auswärtige, oder vom Auslande auf dieſſeitige Mühlen geführt wird, und in derſelben verhältnißmäßigen Quantität, bey einem und demſelben Amte wieder eingebracht oder zurückgeführt wird. e) Bey den Viehgattungen werden die Emito-Gebühren nachgelaſſen, und nur der Tranſito-Zoll berechnet, wenn ſie vom Auslande auf inländiſche Märkte gebracht, und von dort wieder in das Ausland, verwerthet oder unverwerthet, getrieben werden. Hier iſt es nicht einmal nöthig, daß der Ein- und Austritt bey einem und demſelben Amte geſchehe, ſondern

es reicht hin, wenn der mit Viehe über die Gränze tretende Verkäufer ein Zeugniß von der Orts-Obrigkeit, wo der Viehmarkt gehalten wurde, über den wirklichen Ankauf auf diesem Markte vorlegt, und wenn er zugleich durch die Vorlage der bey seinem Eintritte erhaltenen Gränz-Polleten beweiset, daß das Viehe, welches er austreibt, vom Auslande eingebracht wurde: ibid. Vorstehende Befreyungsfälle beziehen sich ganz allein auf die Transito- Consumo- und Effito-Gebühren; keinesweges aber auf die Weg- und Brückengelder, für welche ausser den in der Beilage N. benannten Personen und Gegenständen gar keine Befreyung statt hat; selbst nicht für die in Verrichtung churfürstlicher Aufträge reisenden Civil- und Militär-Kommissärs: §. 32. et §. 117.

Mautpersonal ist in seiner Privat-Instruktion nachdrücklich und unter Androhung der geeigneten Strafen angewiesen, keinem Zollpflichtigen durch rohes und unbescheidenes Benehmen, durch unnöthigen Aufenthalt, oder auf irgend eine andere Weise Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben: R. Bl. 1805. §. 39. §. 24. Sollte aber ein Zollpflichtiger über die ihm wiederfahrne Behandlungsart zu klagen Ursache haben, so hat er seine Klagen bey der churfürstlichen Landesdirektion anzubringen, und er darf erwarten, daß ihm die gehörige Genugthuung angedihen wird. Jedoch muß er bey einer solchen Klagstellung zugleich den Beweis führen, daß er der geforderten Zoll- und Mautschuldigkeit Genüge geleistet hat; wäre er dabey übernommen worden, so hat er die Rückerstattung des zu viel bezahlten zuverläßig zu gewärtigen: ibid. Dagegen sind die Mauthbediensteten mittelst ihrer Instruktion ermächtiget, gegen jeden Zollpflichtigen, er sey In- oder Ausländer, welcher bey einer Mautstätte sich ungestüm beträgt, auf bescheidene Erinnerungen nicht achtet, und durch Widersetzlichkeit sich der schuldigen Zoll- und Mautgebühr-Entrichtung entziehen will, gefänglich zu verhaften, und an das nächste Landgericht zu liefern, wo er nach Beschaffenheit der Schuld arbitrarisch zu bestrafen ist. Ist dabey eine Defraudation untergelaufen, so tritt überdies die Anwendung der geeigneten Defraudations-Strafe ein: Betreffen solche Vorfälle angesehene Personen vom Civil- oder Militärstande, so ist darüber unverzüglich Bericht an die churfürstliche Landesdirektion zu erstatten, damit von dieser die geeignete Vorkehr sogleich getroffen, oder die Anzeige hievon an die höchste Person gemacht werden kann: ibid. Das ganze Personale gehört mit Ausschluße der Vorstände unter den Gerichtsstand des Hofoberrichteramts: §. 388. §. 2.

Maut-Rückvergütungen: In Rücksicht derselben, die den Speditionsgütern vergütet werden dürfen: R. Bl. 1805. §. 329. wenn für diese bey ihrer Einfuhr an der Gränz-Mautstation der Consumo-Zoll entrichtet worden ist: ibid. Lit. a.) selbe an einer Halle die Kontrolle bestanden haben; §. 330. Lit. b.) und in einem Zeitraume von 30 Tagen wieder über die Gränze in das Ausland verführt worden sind; ibid. Lit. c.) wird bestimmt, daß alle für solche Speditionsgüter passirliche Rückvergütungen durchgehends nur bey dem betreffenden an der Gränze etablirten Maut- oder Beymautamte geleistet werden sollen. ibid. Um jedoch den Gränzmautämtern die Erkenntniß im Ueberblicke zu verschaffen, ob diese Rückvergütungen gemacht werden dürfen, werden zugleich die churfürstlichen Hallverwaltungen beauftragt, sich zur Fürreinanderbringung solcher Speditionsgüter, welchen die Consumo-Mautrückvergütung zusteht, keiner anderer, als solcher Polleten, wie das Formular bezeichnet, zu bedienen: ibid. et §. 331.

Marfeld: die Anstellung eines protestantischen Pfarrers und Schule allda: siehe Schulen in den Kolonien Marfeld.

Marhofen, Hofmarkt ist dem Landgerichte Aibling inkorporirt.

Marlrhain, Hofmarkt ebenfalls dem Landgerichte Aibling einverleibt.

Marlrhainische Beuttellehen, deren Taxnorma: siehe Beuttellehen.

May- und Herbst-Steuer: diese uralte Prästation, die man theils bey vogt- theils bey grundbaren Unterthanen, nie aber in einem näheren Verhältnisse mit ihrem Besitzthume,

und den Früchten derselben regulirt findet, soll, als eine Kleinigkeit, wie bisher, bey Nachlaß-Begutachtungen ausgeschlossen bleiben: R. Bl. 1802. f. 463. Lit. b.

Mayrhofen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Riedenburg inkorporirt.

Mayrschafts-Fristen: hieran kann kein Nachlaß bewilliget werden, da selbe als ein in Fristen vertheiltes Laudemium nicht nur ganz die eben bemerkte Natur dieser Prästation haben, sondern auch noch der besondere Umstand eintritt, daß bey Regulirung dieser Mayerschafts-Fristen den Unterthanen durch die fristenweise Vertheilung einer lästigen Abgabe ohnehin ein großer Vortheil mit Aufopferung des Aerarial-Vortheiles verschaft worden ist. R. Bl. 1802. f. 464. Lit. i.

Medaille geprägtes, siehe Civil-Personen.

Medizinal-Räthe: die Besoldung der frequentirenden wurde (jedoch mit der Erklärung, daß ihre Zahl bey künftigen Erledigungen gemindert werden solle, und müsse, und mit Ausschlusse des Leibarztes, als welcher von dieser seiner ersten Berufsstelle angemessen besoldet ist) dahin erhöhet, daß ein wirklich frequentirender und arbeitender Medizinal-Rath die Hälfte der Besoldung eines Landesdirektions-Rathes, mithin für den ersten Besoldungsgrad jährlich 800 fl. beziehen, auch an der für die Landesdirektions-Räthe bestimmten Gradation von 5 zu 5 Jahren, von dem Zeitpunkte der Nomination gegenwärtiger Regierung anfangend, immer zur Hälfte Antheil nehmen solle: R. Bl. 1803 f. 953. §. 1. In diese Besoldung wird dasjenige nicht eingerechnet, was einige derselben für besondere wirklich leistende Dienste, z. B. Professuren, Lazarethsbesorgnisse u. d. gl. beziehen: wohl aber soll alles dasjenige eingerechnet werden, was einige derselben an Besoldungen oder Pensionen bloß gratuite z. B. als ehemalige sogenannte Hof-Medici, oder als ehemalige Professoren, oder überhaupt nur zur Verbesserung ihres Unterhaltes bezogen haben, es mag solches aus churfürstlicher, oder aus der landschaftlichen Staatskasse geflossen seyn; in dem letzteren Falle ist um so viel weniger aus dem churfürstlichen Staats-Aerario zu verreichen: f. 954. §. 2. siehe Pension.

Medizinischer Grade: an den akademischen Senat ergieng der Auftrag, daß dieser auf die Beobachtung der ergangenen Gesetzen vom 25. November 1799. *) et 26. Jänner 1804. die genaueste Aufmerksamkeit richten solle, vermög Rescript vom 7. November 1804. §. 1. dabey aber wurde auch verordnet, daß jene Inländer, deren Körperbau auffallend schwach, mißgestaltet, oder organisch mangelhaft, von dem Studium der Medizin sogleich zurückgewiesen werden sollen: ibid. §. 2. Der medizinische Grad soll, wie schon von den Graden im allgemeinen verordnet ist, nur nach vorläufiger stufenweiser und strenger Prüfung, und mit Beobachtung der in der oballegirten Verordnung 1799. § 25. enthaltenen übrigen Vorschriften, sohin als eine Belohnung des ausgezeichneten Fortganges ertheilt werden. ibid. §. 3.

Mehming, Sitz ist inkorporirt dem Landgerichte Ingolstadt.

Mehring ehemaliges Landgericht, siehe Friedberg Landgericht.

Meilnhofen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Abensberg einverleibt.

Meisterstück: jene angebliche Observanz, gemäß der die eingekauften Meister an einigen Orten vom Stückmachen ausgeschlossen, und ohne demselben zu Meistern bisher aufgenommen wurden, ist als schädlicher Mißbrauch aufgehoben, und wurde zugleich verordnet, daß künftig alle Meister ohne Ausnahme, und zwar von allen Zünften, sich diesem Stückmachen zu unterziehen haben. R. Bl. 1802. f. 137.

Melber, wenn sich selbe weigern, Mehl und Feldfrüchte zu dem bestimmten Satze zu verleiten, und sonach Verlegenheit zum hinreichenden Erhalt dieser Bedürfnisse veranlassen würden, werden sämmtliche Polizeybehörden ermächtiget, den benachbarten berley Gewerbsleuten

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 289. N. 53.

leuten zu benachrichtigen, daß sie durchgehends berechtiget seyen, ohne mindeste Beschränkung ihre Feldfrüchte und Mehl ohne Ausnahme hereinzubringen, und daselbst zu verwerthen. R. Bl. 1805. f. 641. siehe Bäcker.

Memmingen, churfürstliches Salzamt, hat zur Unterfaktorie Diepoltshofen und Mindelheim.

Memmingen, Stadt churpfalzbaierische, nicht weit vom Illerstrom, wo er den kleinen Bach Aach aufnimmt, wurde dessen provisorische Verfassung aufgelößt, und sodann nachstehende Behörden angeordnet, als ein Verwaltungsrath, oder Stadtmagistrat, dem die Besorgung der allgemeinen Stadtangelegenheiten, sodann die Aufnahmen der Bürger und Beisitzer, die Verwaltung des Kämmerey-Vermögens, des Kirchen- Schul- und milden Stiftungsguts, zusteht; Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 709. §. 1. Ein Justizrath oder ein Stadtgericht zur Schlichtung der Streitigkeiten über Privatrechte und Eigenthum; ibid. §. 2. Eine Polizeydirektion zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit f. 710. §. 3. Das Stadtgericht erkennt in Ehesachen der evangelischen Bürger, mit Zuziehung eines Stadtgeistlichen, als Ehegericht in erster Instanz; ibid. §. 4.

Menage-Zulage für den gemeinen Mann: Um die Subsistenz desselben einigermaßen zu erleichtern, wurde verordnet, die zum Dienste vorhandene Mannschaft wird in Menagen, jede von 9 Mann, abgetheilt: R. Bl. 1803. f. 603. §. 1. Jede Menage erhält einen monatlichen ausserordentlichen Beytrag in der Hauptstadt München von 4· in den andern Garnisonen aber von 3 fl. ibid. §. 2. Auch die Kavallerie ist in diese Menage-Zulage aufgenommen, jedoch mit Ausschluße der Artillerie zu Pferde und zu Fuß: ibid. §. 3. Niemand, wer nicht unmittelbar selbst in die Menage legt, und seine Kost dabey genießt, kann an dieser Menage-Zulage Antheil nehmen, doch ist dieser Beytrag nicht als beständig zu betrachten: ibid. §. 4. et 5.

Mendikanten-Klöster, wie auch alle Hospitien und Frauenklöster wurden nach der Verordnung vom 25sten Jänner 1802. in sämmtlichen churfürstlichen Erbstaaten aufgehoben, und sollen nur so lange geduldet werden, bis die in ihren dermaligen Klöstern vorhandene Mitglieder allmählig ausgestorben sind, dabey sind alle Ausländer ohne Unterschied in ihr Vaterland zurückgewiesen, und zur Bestreitung der Reisekosten 25 fl., was aber die Fratres clericos betrift, welche noch keine Profeß abgelegt haben, ist, um daß sich diese bey ihrem Austritte mit Civilkleidern und mit einigem Gelde versehen können, jedem Individuo 50 fl. verabreicht worden. Alle im Innviertl gebohrne Mönche, die in einem der baierischen Klöster vor dem Jahre 1778. Profeß gemacht haben, sollen nicht als Ausländer betrachtet werden, sondern sich der im Inlande gebornen Religiosen bewilligten Begünstigungen zu erfreuen haben: vermög Resolution vom 1. März 1802.

Mendorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Riedenburg inkorporirt.

Mengkofen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Pfaffenberg einverleibt.

Menonisten: diese sind der Militärpflichtigkeit unterworfen, und werden, wie die übrigen, konscribirt; jedoch wird gestattet, in Rücksicht ihrer religiösen Meinungen, daß ihre Familien in einem Rekrutirungs-Distrikte für die sie treffende Zahl von Mannschaft pr. Kopf 185 fl. an die Militär-Kassa bezahlen dürfen, wofür durch freiwillige Anwerbungen die von ihnen zu stellen gewesene Mannschaft bey den einschlägigen Regimentern oder Bataillons zum Besten der übrigen Familien ersetzet wird. R. Bl. 1805. f. 248. §. 3.

Meritorien: siehe Schulfond.

Merkantilsachen: siehe Wechselgericht.

Merlbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Wolfratshausen inkorporirt.

Mermosen, ehemaliges Landgericht, siehe Mühldorf.

Meße: von jeder gelesenen müssen 3 kr. sogleich pro Paramentis dem betreffenden Gotteshaus bezahlt werden: siehe Klostergeistliche.

Meßen-Stipendien: die Testaments-Exekutionen sind angewiesen, die Vermächtniße zu h. Meßen nicht mehr an die Religiosen unmittelbar, sondern selbe an die in Klostersachen angeordnete Spezial-Kommission zu übersenden, damit dergleichen legirte Meßen jedesmal genau nach der Intention des Erblassers durch die verordneten Religiosen gelesen werden können: R. Bl. 1802. f. 309.

Meßner: siehe Läutgarben.

Mettenbach, Probsteygericht kurerzkanzlerisch, ist dem Landgerichte Landshut einverleibt.

Metting, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Straubing.

Metzger, wie sich selbe mit den Kälbern und andern Viehe zu verhalten haben? siehe Kälber.

Miesbach, Landgericht, dieses besteht in der ehemaligen Grafschaft Hochenwaldeck, dem Gerichte Tegernsee, Gebiete Warngau, und Weidkirchen Gerichts Wolfratshausen; in dem Amte Au nebst Fischbachau vom Landgerichte Aibling. Weiters sind diesem Landgerichte inkorporirt 3 Hofmärkte: Reichersbaiern, Sayerkam und Wallenburg, dann 1 Sitz: Diepertskirchen, und einschichtige Unterthanen der Herrschaftsgerichten Falkenstein und Valley, dann der Hofmarkts-Verwaltungen Euraspurg, Brannenburg, Maxrain, und Zinnenberg; Der Sitz des Gerichtes ist in Miesbach, wie auch die Frohnfeste; hat einen Gerichtsdiener mit vier Knechten, und die Kardonsstationen zu Miesbach und Tegernsee; In Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hofgerichte München; Ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. XI. R. Bl. 1803. f. 742.

—— Rentamt, begreift alle demselben Landgerichte zugewiesenen Bestandtheile. R. Bl. 1803. f. 837.

Miethleute: siehe Hausbesitzer.

Milde Stiftungen, geistliche und weltliche: deren Absönderung in der Rechnung, dann wohin derley Rechnungen einzusenden sind? siehe Stiftungen geistliche.

Militär: zu Aufrechthaltung des demselben Stande gebührenden Ansehens, soll künftig keine Abgabe, welche irgend eine Bestrafung oder Züchtigung zum Zwecke hat, in den baierischen Staaten mehr statt finden, und die Polizeybehörden haben zu ihrer Besserung andere zweckdienlichere Mittel in Ansehung zu bringen: R. Bl. 1804. f. 161.

Militär-Appellationen: Es ist zwar unterm 28sten Oktober 1799. *) verordnet worden, daß der ehemalige Hofrath in Civilhändeln der Militärpersonen die zweite Instanz für alle in den Landen zu Baiern, der obern- und neuburger Pfalz garnisonirenden Regimenter und Kommandantschaften verbleiben solle. Da aber dieses Normale hinsichtlich der nunmehr in den erwähnten Landen aufgestellten vier Hofgerichte nicht mehr bestehen kann; so wurde zur Beybehaltung der gehörigen Ordnung die Abänderung dahin getroffen, daß die in der Residenzstadt München liegende Regimenter, nebst der dasigen Hauptkommandantschaft, dann die Kommandantschaft Friedberg, Burghausen und Ingolstadt dem Hofgerichte München- das in Neuburg liegende Regiment, und die dortige Kommandantschaft dem dasigen Hofgerichte. die in Stadt am Hof, Landshut, Straubing und Passau liegende Regimenter, dann sämmtliche Kommandantschaften dem Hofgerichte Straubing- die in Amberg liegende nebst den Kommandantschaften Amberg, Sulzbach und Rottenberg dem Hofgerichte in Amberg bey Civil-Gegenständen in zweyter Instanz untergeordnet seyen: R. Bl. 1803. f. 308. Alle Generalspersonen, die Vorstände der Kommandantschaften, die kommandirenden, à la Suite angestellten und pensionirten Obersten, (und zwar letztere in so lange, bis rücksichtlich der wirklichen und nicht wirklichen der zu beobachtende Unterschied nähers bekannt gemacht wird;) ferners die Bataillons-Kommandanten, endlich der Kommandant der reitenden Artillerie, gehören in causis civilibus in prima Instantia unter jenes Hofgericht, in dessen Bezirk sie ein Kommando führen, oder wenn sie nicht in diesem Verhältniße stehen, theils gar nicht in der Aktivität sich befin-

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 331. N. 43.

Digitized by Google

befinden, wo ſie ihren Aufenthaltsort feſtgeſetzt haben; in ſecunda Inſtantia hingegen ſind dieſelben dem Reviſorium unterworfen. ſ. 309.

Militär-Beamte, deren Söhne, ſiehe Söhne.

Militärbegräbniß-Koſten: für die auf dem Lande ſterbende Militär-Individuen erhält der Pfarrer für das Ausſegnen, und Begleiten der Leiche zum Grabe, ſo wie für das Leſen einer Meſſe. 1. fl. 30. kr.; der Meßner für die Begleitung der Leiche, das Läuten, und ſeine Bemühung bey der Meſſe 36. kr.; den beyden Miniſtranten-Knaben werden verreicht. 6. kr.; dem Todtengräber 40. kr.; dem Leichenweibe 24. kr.; die Todtenladen, bey welchen ſich kein Preiß im Allgemeinen beſtimmen läßt, ſollen jedesmal in den beſchränkteſten Köſten verfertiget werden: R. Bl. 1804. ſ. 745.

Militär-Behörden: wie gegen dieſe die obern Juſtiz- und adminiſtrativen Landesſtellen die Kourtoiſie zu gebrauchen haben, ſiehe Titulatur.

Militär-Fiskalſachen: ſiehe Fiſcus militaris.

Militär-Forum civile: in ſo lange rückſichtlich der wirklichen und nicht wirklichen Oberſten ein Unterſchied nicht legal bekannt gemacht wird, ſollen die Cauſae civiles der penſionirten, ſo wie der kommandirenden Oberſten bey dem churfürſtlichen Hofrathe von der erſten Inſtanz wegen behandelt werden: R. Bl. 1802. ſ. 283.

Militär-Geiſtliche: ſowohl die Obſignation bey allen Sterbfällen ſoll in ſämtlichen Churlanden, als die Erbſchafts-Verhandlung, und Auseinanderſetzung durch die kompetenten weltlichen Gerichtsbehörden vorgenommen werden: R. Bl. 1803. ſ. 425. ſiehe auch geiſtliche Verlaſſenſchaften.

Militär-Gerichtsſtand: dieſer wurde mit dem allgemeinen Staats-Intereſſe in angemeſſene Verbindung dahin feſtgeſetzt, daß die gemeine Verbrechen der Militär-Perſonen während ihrem Dienſte, Urlaub, oder Deſertion von den Militär-Gerichten unterſucht und beſtraft werden ſollen: R. Bl. 1804. ſ. 609. §. 1. Wer ein Verbrechen begeht, und um ſeinem ordentlichen Gerichtsſtande auszuweichen, ſich zum Militär begiebt, ſoll an das Civil-Gericht ausgeliefert, jedoch von dieſem bey allenfallſiger Selbſthaftung der Bedacht genommen werden, daß dem Militär der Erſatz deſſen, was der Ausgelieferte bey ſeinem Zugange geſtoſſet, oder ſonſt Nachtheiliges verurſachet hat, wiederum geleiſtet werde: ibid. §. 2. Auſſer dieſem Falle ſollen die gemeine Verbrechen der Soldaten, welche ſie ſchon vor dem Antritte des Militär-Standes begangen haben, bey den Militär-Gerichten, und die während des Militär-Standes begangenen gemeinen Verbrechen der Verabſchiedeten von den Civil-Gerichten behandelt werden: ibid. §. 3. Bey der Konkurrenz mehrerer Verbrechen, welche ſchon vor, oder während dem Soldatenſtande begangen wurden, prävalirt nach den nämlichen Grundſätzen derjenige ordentliche Gerichtsſtand, unter welchem der Verbrecher ſich zur Zeit der Unterſuchung befindet: ibid. §. 4. Die unterm 29. July 1799. *) ausgeſchriebene Verordnung wurde neuerdings beſtätiget, gemäß welcher ſich die Beamten und Orts-Obrigkeiten keineswegs zu erlauben haben, die beurlaubten Soldaten, welche Ausſchweifungen, oder ſonſtige Verbrechen begehen, eigenmächtig zu beſtrafen, vielmehr werden ſämtliche Obrigkeiten wiederholt dahin angewieſen, daß ſie in derley Fällen einen ſolchen Beurlaubten zwar arretiren, dieſes aber der nächſten Militär-Behörde unter Anzeige über den Hergang der Sache unverzüglich kommuniciren ſollen, damit der Excedent, im Falle er nicht gleich durch die Kordonsmannſchaft in ſeine geeignete Garniſon transportirt werden könnte, abgeholt, und bey ſeiner Behörde zur geeigneten Strafe gezogen, auch zur weiteren Verhütung der Exzeſſen ihm ein fernerer Urlaub nur nach Umſtänden erlaubt werde. ſ. 610. §. 5. Die Weiber und Kinder der Soldaten, welche mit ihren Männern, und Vätern in der Garniſon leben, bleiben, wie ſonſt bey der militäriſchen Gerichtsbarkeit; jene Soldatenweiber, und Kinder aber, welche auf dem Lande anſäßig ſind, und allda leben, ſollen

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 314. N. 12.

sollen nach der Verordnung vom 1. May. 1796. auch in Kriminalfällen der Civil-Obrigkeit unterworfen bleiben. ibid. §. 6. Die Mitschuldigen vom Militärstande sollen zwar nach der Verordnung vom 24. Dezember 1785. *) bey den Militär-Gerichten, und die vom Civilstande bey den Civil-Gerichten prozessirt werden; ibid. §. 7. wenn aber bey Diebesbanden, und anderen Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit Mitschuldige vom Militärstande sich befinden, sie mögen im wirklichen Dienste stehen, oder beurlaubt, oder desertirt seyn; so will die höchste Stelle durch die Trennung der Untersuchung über diese Individuen keinen Aufenthalt der Hauptuntersuchung bey den Civilgerichten verursachen, und dadurch die öffentliche Sicherheit selbst in Gefahr setzen lassen, sondern in solchen Fällen soll das General-Auditoriat auf erhaltende Anzeige, jedoch salvo jure militari, allezeit die Untersuchung und Bestrafung der Civil-Gerichtsstelle, bey welcher die Hauptsache verhandelt wird, überlassen. ibid. §. 8. Wird ein an die Civilgerichte ausgeliefertes Individuum des Militärstandes ganz unschuldig befunden, so ist dasselbe wiederum an das Regiment zu Fortsetzung seiner Dienstzeit zurück zu liefern: s. 611. §. 9.

Militär-Hauptkasse: dessen Personale steht mit der Gerichtsbarkeit unter der Stadtkommandantschaft R. Bl. 1805. s. 1002. §. 2.

Militär-Inspektionen: die sämtliche baierische Armee wurde in fünf Inspektionen eingetheilt: als die oberbaierische Infanterie-Inspektion begreift unter sich die Garnisonen München, Landsberg, und Burghausen. Niederbaierische derley begreift unter sich die Garnisonen Landshut, Straubing, Passau, Amberg, und Ingolstadt. Die baierische Kavallerie-Inspektion erstreckt sich über die Garnisonen München, Freysing, und Neumarkt in der obern Pfalz. Die schwäbische Militär-Inspektion dehnt sich sowohl über die Kavallerie, als Infanterie in den Garnisonen Ulm, Neuburg an der Donau, Kempten und Dillingen aus, und die fränkische Militär-Inspektion hat unter sich die sämtliche Truppen in Franken: R. Bl. 1804. s. 294.

Militär-Kartel, siehe Würtenberg, Churmaynz, Baaden Churfürstenthum, und Kurerzkanzler.

Militär-Kommandanten: diese lassen die einzuliefernde Mannschaft untersuchen, ob sie nach dem Reglement zu dem bestimmten Militärdienste tauglich ist oder nicht. Werden gegründete Mängel an einem Individuo entdeckt, so sind solche dem Civil-Kommissär anzuzeigen, dieser muß sie aus den einschlägigen Gerichten oder Städten durch andere taugliche und entbehrliche Bursche ersetzen lassen. R. Bl. 1805. s. 262. §. 23. siehe Civil-Kommissär.

Militär-Konscription in den Inkorporations-Orten: soll a.) in den Herrschaftsgerichten das Konscriptionsgeschäft den alldasigen Jurisdiktions-Obrigkeiten überlassen, und diese sollen in ein unmittelbares Verhältniß zu den einschlägigen Civil-Kantons-Kommissarien gesetzt werden: R. Bl. 1805. s. 590. §. 1. b.) in den Hauptstädten, welche eigene Stadtkommissäre haben, sollen diese mit Beyziehung zweyer magistratischen Glieder die Musterrollen zu verfertigen haben; ibid. c.) in den Hofmärkten können zwar die Hofmarktsrichter die Beschreibungen in ihrem Bezirke vornehmen, nach ihrer Vollendung sollen dieselben aber zu den Landgerichten, denen sie inklavirt sind, eingeschickt werden, und zugleich sind diesen die beschriebenen Unterthans-Söhne zur Kontrollirung der Musterrollen persönlich zu stellen; ibid. d.) in den kleinen Städten sollen die Landrichter mit Beyziehung eines, oder zweyer Magistratsglieder die Konscription besorgen. Ueber die Art der Beschreibung in den gemischten Orten ist die detaillirte Weisung bereits an die Civil-Kantons-Kommissariate erlassen worden, welche sie den betreffenden Behörden mittheilen werden: s. 591. Auf mehrere Anfragen, welche Behörden die Wanderpäße für die wandernden Handwerksbursche auszufertigen haben, wird bestimmt, daß diese Wanderpäße von derjenigen einschlägigen Obrigkeit ausgefertiget werden, welcher die Verfertigung der Musterrolle obliegt: ibid. §. 2. Ueber die Art der Entlassung der noch nicht in wirklichen Militärdiensten stehenden militärpflichtigen Unterthanen wird verordnet: Nach dem 5. §. des Kantons-Reglements sind alle jene Unterthanen von der Militärdienst-Pflichtigkeit befreyt, welche sich gehörig anständig

*) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 935. No. 58.

machen,

machen, wenn ihre Anſäßigkeit keinem Anſtande unterliegt, und nach der analogiſchen Vorſchrift des 10. §. unterſucht und erwieſen iſt, ſo bedürfen ſie keiner beſonderen Entlaſſung, ſondern ihr geſetzmäßiger Abgang aus der Klaſſe der Dienſtpflichtigen wird nur mit den erforderlichen Belegen in der revidirten Muſterrolle vorgemerkt: ibid. §. 3. Ueber Befreyung von der Militärpflichtigkeit durch Uebernahme eines Gewerbes wird verordnet, daß die Anſäßigmachung durch Uebernahme eines Gewerbes nur dann der Anſäßigmachung durch Güter und Häuſer, um eine Befreyung von der Militärpflichtigkeit zu bewirken, gleich geachtet werden ſoll: a.) wenn die Ausübung des Gewerbes nach Lokalumſtänden nothwendig erkennt wird; b.) wenn zur Uebernahme desſelben keine nicht Dienſtpflichtigen vorhanden ſind; c.) wenn der Dienſtpflichtige, welcher auf ſolche Art ſich anſäßig machen will, das zur Ausübung des in Frage ſtehenden Gewerbes erforderliche Vermögen beſitzt, und d.) die zunächſt betheiligten Familien in ihren Einwendungen dagegen gehört worden ſind: ibid. §. 4. Wenn die Bedingungen a. b. und c. nicht eintreten, ſo iſt das Geſuch ſogleich abzuweiſen; findet aber die einſchlägige Obrigkeit dabey keine Anſtände, ſo hat ſie ſolche mit der darüber abgegebenen Aeußerung der betheiligten Familien, und mit den übrigen Ausweiſen einzuberichten, worauf jederzeit über die Entlaſſung eines ſolchen Individuums die beſondere höchſte Entſchlieſſung erholet werden wird. §. 592. Endlich ſollen auch jene Militärpflichtige, welche das gehörige Maaß nicht wirklich haben, und bey welchen deſſen Erreichung auch nicht zu hoffen iſt, ſo wie diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechen nicht in die Linien genommen werden können, aber zum Fuhr- und Packweſen, zu Magazins- und Feldbäckereydienſten taugen, den Fall der Anſäßigmachung ausgenommen, von der Militärpflichtigkeit nicht ausgeſchloſſen ſeyn, weil ſonſt die zum Linienbienſte taugliche Mannſchaft zu jenen Dienſten verwendet, und dem Feuergewehrſtande entzogen würde. §. 619.

Militär-Oberſte Juſtizſtelle, ſiehe General-Auditoriat.

Militär-Penſionen: dießfalls wurde ein verbeſſertes Regulativ, und zwar als eine Mittel-Norme, in Rückſicht der männlichen Militär-Penſionen getroffen: nemlich für den Oberſten eine monatliche Penſion von 83. fl. 20. kr.; Oberſtlieutenant, 58. fl. 20. kr.; Major, 45. fl. 50. kr. Kapitain, 37. fl. 30. kr.; Staabskapitain, 33. fl. 20. kr.; Oberlieutenant, 24. fl. und Unterlieutenant, 20. fl. 50. kr. In dieſe Mittel-Norme rücken ſämtliche dermalen ſchon penſionirte Offiziere nach ihren verſchiedenen Dienſtesſtuffen ein; diejenigen allein ausgenommen, denen die unten vorkommende Grundſätze in Abſicht der Penſions-Fähigkeit im Wege ſtehen, oder welche wirklich ſchon mehr, als dieſe Mittel-Norme beziehen, und worüber die höchſte Stelle die nähere Entſcheidung ſich vorbehaltet: N. Bl. 1803. §. 594. §. 1. Als Normal-Penſion wird für die Zukunft feſtgeſetzt: nämlich für den Oberſten monatlich 100. fl., für den Oberſtlieutenant 66. fl. 40. kr., für den Major 58. fl. 20. kr., für den Kapitain 41. fl. 40. kr., für den Staabs-Kapitain 37. fl. 30. kr., für den Oberlieutenant 26. fl., und für den Unterlieutenant 22. fl. In dieſe Normal-Penſion treten, jedoch mit Rückſicht auf die unten feſtgeſetzten Grundſätze, alle diejenigen ein, welche in den Penſionsſtand werden geſetzt werden: ibid. §. 2. vom Feldwebel abwärts wird beſtimmt das Real-Invaliden-Traktament monatlich für den Feldwebel, Fourier, erſten Wachtmeiſter, Oberfeuerwerker, Wagenmeiſter, Oberſchmied, und Waagmeiſter auf 10. fl., für den Sergenten, Unterfeuerwerker, zweyten Wachtmeiſter, Profos, Regiments-Tambour, Kaſern-Hausmeiſter, Oberknecht, und Magazins-Aufſeher auf 7. fl. 30. kr., für Korporäls auf 7. fl., für Gefreyte, Ouvriers, Fuhrknechte, Krankenwärter, Stückknechte, dann Gemeine von der Kavallerie, Infanterie, und Artillerie auf 5. fl. §. 595. §. 3. Die künftige Penſion dieſer Individuen iſt monatlich für den Feldwebel, Fourier, erſten Wachtmeiſter, Oberfeuerwerker, Wagenmeiſter, Oberſchmied und Waagmeiſter auf 7. fl. 30. kr., für den Sergenten, Unterfeuerwerker, Profos, Regiments-Tambour, Kaſern-Hausmeiſter, Oberknecht, Magazins-Aufſeher auf 5. fl., für Korporäls 4. fl. 30. kr., für Gefreyte, Ouvriers, Fuhrknechte, Krankenwärter, Stückknechte, dann Gemeine von der Kavallerie, Infanterie, und

Artillerie auf 2. fl. 30. kr. festgesetzt worden: s. 595. §. 4. Der Eintritt in die Normal-Pension ist an eine gewisse Anzahl Dienstjahre nicht gebunden; und solle auch ein Subjekt 50. Jahre ununterbrochen zurückgelegt haben, so erwirbt es sich dadurch noch keinen Anspruch auf diese Normal-Pension, wenn es übrigens noch fort zu dienen im Stande ist: ibid. §. 5. Auch die wirklich absolute Untauglichkeit zum ferneren Dienste begründet noch keinen Anspruch auf die Normal-Pension; sondern die Untauglichkeit muß im wirklichen Staatsdienste ohne eigenes Verschulden erlangt seyn, oder es müssen vieljährige Vorwurfs frey geleistete Dienste vorausgehen. Die absolute Untauglichkeit muß übrigens nach vorhöriger Untersuchung durch legale Zeugnisse unpartheyischer Experten dargethan werden. Derjenige, welcher durch Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses, zu einer nicht geeigneten Pensions-Verleihung beyträgt, soll gehalten seyn, dem Aerarium den hiedurch verursachten Schaden zu ersetzen; oder, wenn er dazu nicht vermöglich wäre, einer andern angemessenen Strafe unnachsichtlich unterliegen. ibid. §. 6. In Vergehungs-Fällen, welche entweder die Entlassung, oder Kassation nach sich ziehen, bestimmt die richterliche Erkenntniß, ob eine Pension oder keine zu erhalten seye, — In andern Fällen, wo jemand wegen Mangel der zum Dienste erforderlichen Eigenschaften, wegen übler dem Dienste nachtheiligen Aufführung, oder wegen sonstiger Unbrauchbarkeit, die aber förmlich hergestellt seyn muß, nicht mehr in Dienste beybehalten werden kann, obgleich bey ihm die völlige physische Untauglichkeit noch nicht vorhanden ist, soll derselbe nicht mehr als 3tel, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände nur die Hälfte der Pension erhalten: s. 596. §. 7. Die Normal-Pensionen sind lediglich der Charge anklebig, welche der Pensionirte bey der Dienstaktivität wirklich bekleidet, nicht aber derjenigen, worauf er bloß als Titular das Patent erhalten hat: so erhält ein zum Dienste unfähig gewordener Kapitain nur die Kapitains-Pension, wenn ihm auch anderer Verhältnisse wegen das Major- oder Oberstlieutenants-Patent aus besonderer Gnade ertheilt worden seyn sollte: ibid. §. 8. Von den festgesetzten Normal-Pensions-Bestimmungen wird in keinem Falle abgewichen, wenn nicht ganz außerordentliche Umstände eintreten, die eine Ausnahme durchaus nöthig machen: z. B. im wirklichen Dienste ohne eigenes Verschulden erfolgte Erblindung; — gänzliche Verstümmlung vor dem Feinde, und überhaupt solche Zufälle, die den Pensionirten außer Stand setzen, sich selbst zu helfen, sondern fremden Beystand ihm unentbehrlich machen. ibid. §. 9. In dergleichen Fällen wird, bis durch ein zu diesem Ende eingerichtetes Invaliden-Institut für die Unterbringung solcher Pensionirten gesorgt ist, auf einen verhältnißmäßigen Pensions-Zuschuß Rücksicht genommen. Jede Pension legt die Verbindlichkeit auf, sie in churfürstlichen Staaten zu verzehren, und wird eingezogen, wenn diese Verbindlichkeit nicht erfüllet werde. Den pensionirten Individuen bleibt jedoch unbenommen, sich den Ort ihres Aufenthaltes, wofern er nur in churfürstlichen Staaten liegt, nach eigenem Gutbefinden zu wählen: s. 597. §. 10. Rücksichtlich der weiblichen Militär-Pensionen wird folgende Mittel-Norme eines monatlichen Pensions-Bezuges festgesetzt: Für eine Feldzeugmeisters- oder Generallieutenants-Wittwe 50. fl., für die Wittwe eines General-Majors 41. fl. 40. kr., eines Obersten 33. fl. 20. kr., eines Oberstlieutenants 25. fl., eines Majors 20. fl. 50. kr., eines Kapitains 10. fl., eines Ober- und Unterlieutenants 8. fl. 20. kr., s. 597. §. 1. vom Feldwebel abwärts erhält in dieser Mittel-Norme die Hartschiers-Wittwe 3. fl., die Wittwe eines Feldwebels, Fouriers, ersten Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers monatlich 2. fl. 30. kr., Die Wittwe eines Sergantens, Unterfeuerwerkers, zweyten Wachtmeisters, Regiments-Tambours, Profosen, und Korporals 2. fl., die Wittwe eines Gefreyten, Ouvriers, Krankenwärters, und Gemeinen 1. fl. 30. kr. ibid. §. 2. Mit Rücksicht auf diese nicht zu überschreitende Mittelnorme ist bestimmt, daß die dermal schon bestehenden weiblichen Militär-Pensionisten, nach Verhältniße ihrer Umstände, eine Verbesserung ihrer Pensionen erhalten sollen: ibid. §. 3. Als künftige Normal-Wittwen-Pension wird monatlich festgesetzt: Für eine Feldmarschalls-Wittwe 166. fl. 40. kr., eines Feldzeugmeisters oder Generallieutenants 100. fl., General-Majors 83. fl. 20. kr., eines Obersten

50. fl.

50. fl., Oberſtlieutenants 33. fl. 20. kr., Majors 29. fl. 10. kr., Kapitains 12. fl. 30. kr., Obrr. und Unterlieutenants 10. fl. ibid. §. 4. vom Feldwebel abwärts iſt die künftige monatliche Normal-Penſion für die Hartſchiers-Wittwe 3. fl. 30. kr. eines Feldwebels, Fouriers, erſten Wachtmeiſters, Obrfeuerwerkers ꝛc. 3. fl., eines Sergenten, Unterfeuerwerkers, zweyten Wachtmeiſters, Regiments-Tampours, Profoſen, und Korporals 2. fl. 30. kr., Gefreyten, Ouviers, Krankenwärters, und Gemeinen, 2. fl. ſ. 598. §. 5. Dirſe Normal-Penſion haben die Militärs-Wittwen, welche künftig erſt in dieſrn Stand verſetzt werden, unter der Bedingung zu beziehen, daß ihre Ehegatten volle 20. Dienſtjahre zurückgelegt, und durch drn Gagen-Abzug, welcher nachher beſtimmt wird, zu dem allgemeinen Wittwen-Penſions-Fonde ihrr Raten beygetragen habrn. ibid. §. 6. In das bisherige Regulativ werden aus beſonderer höchſtrn Gnade nicht allein die wirklich ſchon, aber minder prnſionirtrn Wittwen aufgenommen, welche den Penſions-Verzicht bey ihrer Verheirathung zwar ausgeſtellet haben, von drnen aber erwieſen iſt, daß ſie ſich in gänzlicher Armuth befinden, und unvermögend ſind, ſich etwas zu verdienen; ſondern auch dieſe Gnade ſoll ſich auf alle reverſirte Wittwen, wenn ſie auch dermalen noch nichts genirßen, ausdehnrn, wofern ſie obige Eigenſchaftrn wirklich beſitzen, und ſolche mit legalen Zeugniſſen beweiſen können: ibid. §. 7. Uebrigens finden auch bey den Militärs-Wittwen jene allgemeine Grundſätze ihre Anwendung, nach welchen bey einer neuen Verheurathung die Penſionen der Wittwrn erlöſchen, und ohne Ausnahme die Penſionen in churfürſtlichen Staaten verzehrt werden müſſrn: ibid. §. 8. Um zur Erlrichterung der Staats-Kaſſe einen Fond für obige Penſions-Vermehrung zu erhalten, ſind folgende Maaßrrgeln eingetretrn: Die von ſämtlichen Militär-Individuen zu erlegenden Patrnts- und Beförderungs-Taxen, ſodann dir Urlaubs-Taxen, welche von den Offizieren, die in das Ausland gehrn, entrichtet werden müſſen, ferners dir Abſchirds- und Entlaſſungs-Taxen, nach ihren brrrits beſtimmten Abſtufungen, werden nicht mehr zum grheimen Taxations-Amte grzogen, ſondrrn fallen in die Kriegskaſſe, welche dagegen die Anſchaffung der Schreibmaterialien für die geheime Kriegs-Kanzley, ſo wie für die Krirgs-Juſtiz- und Kriegs-Oekonomir Kanzleyrn zu beſtrriten hat. Der ſich herausworfende Ueberſchuß wird zu drn Penſions-Verbrſſerungen verwendet; und um dieſem Ueberſchuße die gehörige Ergirbigkeit zu verſchaffen, wird als Grundſatz feſtgeſtellt, daß in krinem Falle die angrordnete Taxen nachgelaſſen werdrn. ſ. 309. lit. a. Sämtlich Beſoldete, des Militärſtandes von dem General abwärts, mit Einſchluße, der männlichen Penſioniſten, und der beurlaubten Offiziere und Gemeinrn leiſten von jedrm Gulden der Gage-Löhnung oder Penſion, welche ſie beziehen, einen Beytrag von Einem halbrn Kreutzer, drr an ihrer Gebühr abgezogen, und zum Behufe der Penſions-Vermehrung verwendet wird. Den beurlaubtrn Gemeinen iſt der obrn beſtimmte Beytrag an ihrer Monturs-Gebühr abzuziehen: ibid. lit. b. All diejenigen Offiziere, welche in Zukunft die Heurathrs-Erlaubniß erhalten, erlrgen eine dreymonatliche Gage, welche bey jrder weitern Beförderung dergeſtalt zu ergänzen iſt, daß z. B. ein Lieutenant, drr ſich in dirſer Dienſtesfluſſe verheurathet, und alſo drey Lieutenants-Gagen erlrgt hat, bey ſeiner Beförderung zum Kapitain, die Differenz der drey Lieutenants- und Kapitains-Gagen noch nachtragrn, und hirmit bey allen ſeinrn nachherigen Beförderungen ſo lange in dem nämlichen Verhältniße fortfahren muß, als er nicht in den Wittwerſtand verſetzt iſt: ibid. lit. c. Zur Herſtrllung billiger Gleichheit tragen die mit Penſions-Verzicht wirklich vrrheuratheten Offizirre eine Monatsgage in 24. monatlichen Raten nach, und erhaltrn dadurch einen Anſpruch auf die Normal-Penſion für ihre nachgelaſſrnrn Wittwen. Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß von drn ſo rben erwähnten Gage-Beyträgen der halbe Kreutzer Abzug keinrswegs zu entrichtrn iſt. Jeder ſchon in Penſion ſtehende, welcher die Heurathrs-Erlaubniß nachſucht, erhält dirſelbe nicht anders, als unter der Verbindlichkeit, einen ganzen Jahrsbetrag ſeiner Prnſion zur Wittwenkaſſe zu erlegen: ſ. 600. lit. d. Bey dem Antritte grgenwärtiger Regierung wurde feſtgeſetzt, daß der Verkauf der Offiziers-Chargen nicht geſtattet wird, dieſes wurde auch mit drm Zuſatze erneurrt, daß darauf feſt beſtanden wird. Sollte jedoch aus ganz beſonderen Gründen die höchſte Stelle

sich bewogen finden, einem Offizier, der vor der angetretenen Regierung seine Charge gekauft hat, zu erlauben, dieselbe an einen andern mit dem bereits angeführten Vorbehalte zu verkaufen, daß dieser sie nicht mehr verkaufen könne; so hat ein solcher Offizier ausser den 10 Procenten, die er an die Militärakademie entrichten muß, noch weitere 20 Procente an den Wittwenfond zu entrichten. Die Verkaufssummen werden sowohl wegen der nun eingetretenen Gagevermehrung, als weil die höchste Stelle den Kauf der Offizierschargen zu erleichtern, nach richtigen Staatsgrundsätzen nicht gemäß findet, folgendermaßen festgesetzt. Für eine Unterlieutenantsstelle 2400 fl., Oberlieutenantsstelle 3600 fl., Staabskapitains 4800 fl. und wirkliche Kapitainsstelle 9000 fl. ibid. lit. e. Jede erledigt werdende Charge soll 2 Monate unbesetzt bleiben, oder falls sie auch gleich wieder besetzt wird, dennoch die Gage der beyden ersten Monate nach der Erledigung dem Wittwenfonde zugewendet werden; hingegen wird die Verordnung vom 27. April 1801. wegen 6 monatlichen Gagelarenz für die Zukunft aufgehoben. f. 601. lit. f. Jeder Mann vom Feldwebel abwärts, der seinen Abschied kauft, hat 5 fl. zu dem Wittwenfonde zu erlegen. ibid. lit. g. Ueber die von jedem Individuum während seiner Dienstzeit geleisteten Beyträge, findet nach erfolgten Ableben kein Anspruch statt, welchen Namen dieser auch haben möge. Das nämliche gilt von demjenigen, der aus dem Militärstande tritt. Auch wird keine Wittwe der Pension fähig geachtet, wenn ihr Mann nicht im Militärstande stirbt, ungeachtet er zuvor in demselben seine Beyträge zu dem Wittwenfonde geleistet hat. ibid. lit. h. Da das neue Pensionssystem vermittelst obiger Beyträge gewissermaßen auf das Privateigenthum gegründet wird, so soll eine eigene Administration aufgestellt werden, welche in den vorkommenden Fällen nicht nur zu untersuchen hat, ob die schuldigen Beyträge von den Verlebten vollkommen geleistet worden sind, ohne welche die neue Normalpension nicht erhalten werden kann, sondern sie hat auch die Pensionsgesuche selbst dem Regulative und angenommenen Grundsätzen gemäß zu begutachten, welches Gutachten sodann in den Militärfinanz-Sessionen näher zu prüfen, und der höchsten Entschließung vorzulegen ist. ibid. lit. i. Alle übrigen rücksichtlich der zu stellenden Heurathskautionen, und sonst in Betreff der Verheurathungen bey dem Militär erlassenen Verordnungen *) sollen auch in Zukunft genau und pünktlich beobachtet werden. ibid. lit. k.

Militärpensionisten, sind ohne Unterschied gleichfalls mit einem Drittheil ihres Gehalts zu Gunsten der Gläubiger dem Abzuge unterworfen. N. Bl. 1802. f. 569. Für alle sowohl besoldete als pensionirte Individuen solle nach den bis jetzt bestehenden und beobachteten Verordnungen die Gage oder die Pension nur im Sterbmonate zu Ganz, im Nachmonate aber durchaus nichts mehr passirt seyn; die sämtliche Civilkassen, welche Militärgagen oder Pensionen gegen auf das Hofkriegszahlamt lautende Scheine bezahlen, werden hiemit nachdrücklich angewiesen. ibid. f. 684. Die Civilbehörden haben künftighin über die Erbschaften der unverehelicht und ohne Erben verstorbenen pensionirten Militärpersonen nicht mehr eigenmächtig zu disponiren, sondern jederzeit nach der gemachten Anzeige die höchste Entschließung zu erwarten. ibid. f. 761. Sämtliche Rentämter haben den mit ihren Pensionen bey ihnen angewiesenen Militärpensionisten männlichen Geschlechtes, von jedem Gulden Einen halben Kreuzer zum Behufe der Wittwenkasse abzuziehen, und sowohl das Ausbezahlte als Abgezogene auf dem Scheine genau zu bemerken, damit nur das wirkliche Ausbezahlte von der Provinzial-Hauptkasse dem Kriegszahlamte aufgerechnet werde, letzteres aber wegen dem Abgezogenen sich mit der Wittwenkasse gehörig berechnen könne; von jeder Auszahlung ist, welche unter einem Gulden beträgt, von 1 bis 30 kr. nur ein Pfenning, von 31 kr. aber aufwärts bis zum Gulden Ein halber Kreuzer abzuziehen. N. Bl. 1804. f. 489. Bestimmung der ohne Erlaubniß ausser Landes wohnenden derley Pensionisten. ibid. f. 766. Die Wittwen jener Männer, welche im Felde gestanden, und daselbst verlebt sind, sollen ein Felddienstjahr derselben für zwey Friedensdienstjahre rechnen, und hiernach auf die schon bestimmten Pensionsnormen den rechtmäßigen Anspruch machen dürfen. ibid. f. 891.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 556. 558. 559. 669. u. 670.

Mili-

Militärpersonen. Die von ihnen auszustellende Sage- und Empfangsscheine sind von der Stempelschuldigkeit ausgenommen. R. Bl. 1805. f. 409. §. 8. lit. d.

—— Personen, deren Gerichtsstand, siehe Gerichtsstand.

Militärpflichtige bleiben bis zu ihrer wirklichen Einziehung der Gerichtsbarkeit ihrer Civil, obrigkeiten unterworfen; sobald sie aber zur Fahne geschworen haben, stehen sie unter dem Regiments- und respektive Bataillonsgerichte, und treten nur dann erst in ihre vorigen Civilverhältnisse zurück, wenn sie vom Regimente rechtmäßig entlassen sind. R. Bl. 1805. f. 269. §. 40. siehe auch untauglich machen zum Kriegsdienste.

Militärpflichtigkeit. Diejenigen rheinpfälzischen und überrheinischen Unterthanen, welche sich in den churfürstlichen oberen Erbstaaten als Kolonisten ansäßig machen, sind für sich, ihre mitwandernden, und im Lande erzeugenden Kinder, und zwar für die erste Generation von aller und jeder Militärpflichtigkeit entbunden. R. Bl. 1802. f. 186. Ein der Militärpflichtigkeit noch untergebenes, um Auswanderung nachsuchendes Individuum hat die behauptete Untauglichkeit zum Kriegsdienste durch ein Attestat des nächst garnisonirenden churbaierischen Feldarztes zu erweisen. R. Bl. 1803. f. 233. siehe Juden, Menonisten und Ausländer, auch Söhne.

Militär-Staabs- und Oberoffiziere, welche à la Suite angestellt sind, siehe Offiziere.

Militärtaxen, siehe Militärpensionen.

Militärverbrechen: Jene eingestandenen Leute, welche wegen eines begangenen Verbrechens bey dem Militär nicht mehr bleiben können, und während ihrer Einstandszeit entlassen werden müssen, sollen statt der in natura zu stellenden zwey Bursche zur Entschädigung des höchsten Aerarii den Betrag von 85 fl. zu bezahlen, und die Montur normalmäßig zu vergüten, sohin die sich herauswerfende Summe von ihrer deponirten Einstandskaution zu entrichten, in so ferne solche hinreichend ist, schuldig und gehalten seyn, weil dergleichen eingestandene Leute im Entlassungsfalle nach der Dienstordnung ohnehin zwey Mann zu stellen hätten. R. Bl. 1802. f. 383.

Militärwittwen- und Waisenkasse. Für jede Befreyung von der Militärpflichtigkeit, außer dem gesetzmäßigen Redemptionsquantum, ist eine besondere Erhebung von 5 fl. als Beytrag zu ihrem Fonde bewilligt. R. Bl. 1804. f. 591.

Miltach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Kötzting inkorporirt.

Mindelheim, Landgericht in der schwäbischen Provinz; dieses umfaßt neben dem ehevorigen Landgerichte das Hochstift augsburgische Pflegamt Pfaffenhausen (außer Mattenhausen) und das domkapitlische Obervogtamt Apfeltrach, hat ihren Sitz allda. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 202.

—— Rentamt, begreift ganz den Bezirk des Landgerichts, und hat allda ihren Sitz. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 202.

Mineraliensammlung. Sämtliche Bergämter haben den Auftrag erhalten, zur Vervollständigung des Mineralienkabinets der Universität zu Landshut aus ihrem Bergamtsbezirke die vorkommenden Gebirgs- und Gangarten, dann die darin vorkommenden Fossilien zur ersagten Universität einzuschicken. R. Bl. 1803. f. 115.

Mineralwässer sowohl in Baiern als in der obern Pfalz. Hierüber wurde vom Titel Medizinalrath Graf eine pragmatische Versuchgeschichte im Druck herausgegeben, und solche sämtlichen Landgerichtsärzten und Inhabern der in diesem Werke verzeichneten Quellen, jedem ein Exemplar unentgeldlich mitgetheilt. R. Bl. 1805. f. 744.

Ministerial-Departement. Alles Personale bey demselben hat unter dem churfürstlichen Hofgerichte zu stehen. R. Bl. 1805. f. 388. §. 1.

Mirsch-Kofen, Sitz, ist dem Landgerichte Landshut inkorporirt.

Mißbrunn, ehemaliges Richteramt, siehe Treswitz, Landgericht.

Mittenwald, Markt an der Iser, ist dem Landgerichte Werdenfels einverleibt.

Mittenwald, Mautamt, hat das Beymautamt Garnisch, 2 Stationen in Riß und Walchensee, dann eine Patrouillestation zu Etal.

Mitterfels, Landgericht, hat seine ehevorige Gerichtsgränze, mit Ausnahme der Gebiete Weiberu und Pösching, welche mit dem Landgerichte Deggendorf vereiniget worden; dann sind diesem Landgerichte noch ferners inkorporirt, der gerichtische Markt Bogn und ständische Markt Falkenstein: 4 Herrschaften, als Falkenstein, Obernprennberg, Sigerstein Kurerlangler und Unternprennberg. 26 Hofmärkte, als Aschа, Au, Auckenbach, Falkensfels, Gschwend, Haag, Haggen, Haunkenzehl, Haybach, Hayd, Herrnfehlburg, Irschenbach Konzell, Lolzendorf, Pürgl, Rattiszell, Roßhaupten, Rußmannstorf, Saulburg, Schönstein, Seibldzgrub, Stainburg, Stallwanz, Spärr, Weißperg und Wiesenfelden. dann 9 Sitze, Altenhofen, Ettenhofen, Geratszell, Gittensdorf, Höllgrub, Machtenhofen, Pichsenfee, Niedt und Sickiasberg; hat zu Mitterfels den Sitz und die Frohnfeste, dann zu dem Dienste des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit vier Knechten; die Kordonsstation ist zu Stallwanz; in Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hofgerichte zu Straubing, und ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. IX. R. Bl. 1803. f. 577.

—— Rentamt, begreift ganz die nämliche Gränzen, welche dem Landgerichte bestimmt worden sind. R. Bl. 1803. f. 695.

Mittersendling, Sitz, ist dem Landgerichte München inkorporirt.

Mitterskirchen, Hofmarkt, dem Landgerichte Eggenfelden einverleibt.

Mitterteich, ehemaliges Richteramt, siehe Waldsaßen Landgericht.

Mittich, Hofmarkt, unter das Landgericht Griesbach gehörig.

Modelschneider bey Fabriken, sind von der Militärdienstpflichtigkeit frey. R. Bl. 1805. f. 251. §. 6. lit. b.

Moderationsgesuche der Unterthanen, in so fern sie unmittelbar bey den geeigneten Unterbehörden zur Berichtserstattung nach vorgeschriebener Ordnung eingereicht werden, sind von der Stempelschuldigkeit ausgenommen. R. Bl. 1805. f. 410. §. 8. lit. g. siehe auch Taxe.

Mödling, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mühldorf inkorporirt.

Mönche: von diesen kann weder eine rechtsgültige Schankung unter den Lebenden, noch ein gültiges Vermächtniß zu Gunsten eines kaiserlich-königlichen Unterthans gemacht werden. R. Bl. 1803. f. 1000.

Monheim, ehemaliges Landgericht, siehe Graisbach.

Montirung für die Kordonsmannschaft, wurde zur Erzweckung einer Gleichheit festgesetzt, daß dieselbe in einem dunkelblauen Rocke, vorne auf der Brust ganz zugeknöpft, in einem hellgelben liegenden Kragen und Aufschlägen auf den Ermeln von gleicher Farbe, dann in gelb metallenen Knöpfen in der Größe eines Sechskreuzerstückes bestehen soll. R. Bl. 1805. f. 1193. Der Rottmeister trägt zur Unterscheidung am Säbel ein blau und weiß gewirktes wollenes Porte-Epée, einen Stock, und auf dem Hute einen blau und weißen Federbusch. f. 1194.

Morolting, Sitz, ist dem Landgerichte Eggenfelden inkorporirt.

Moos, Hofmarkt, dem Landgerichte Deggendorf einverleibt.

Mosach, Sitz, unter das Landgericht München gehörig.

Mosburg, Landgericht, dieses hat ihre ehemalige Gerichtsgränze behalten: dann sind diesem inkorporirt: die Stadt Mosburg, der ständische Markt Au und der Markt Nandlstadt: das

Herrschafts-

Herrschaftsgericht Au: 26 Hofmärkte, als Anglberg, Attenkirchen, Aptterbach, Eleingundershausen, Dietterstorf, Dornhaselbach, Filzing, Gerlhausen, Haag, Haggstorf, Hettenkirchen, Hörgertshausen, Hürnkirchen, Innkofen, Leiberstorf, Maurn, Rotzenhausen, Oberfießbach, Palzing, Petterach, Pruckberg, Sandlhausen, Simzenhausen, Tegernbach, Tuellbach und Wolferstorf: 2 Sitze, Asch und Pilhofen; hat ihren Sitz wie auch die Frohnfeste zu Mosburg, und zu dem Dienste des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit drey Knechten: die Kordonsstation ist in Mosburg; in Rechtsangelegenheiten steht dieses Landgericht unter dem Hofgerichte München, und ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. XIV. R. Bl. 1803. f. 503.

Mosburg, Rentamt, begreift ganz die Gränze des Landgerichts Mosburg. R. Bl. 1803. f. 541.

Mosburg, Stadt an der Iser, wo die Amper hineinfällt, ist dem Landgerichte Mosburg inkorporirt.

Möschenfeld, Hofmarkt, dem Landgerichte Schwaben einverleibt.

Moosdorf, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Straubing.

Mosen, Hofmarkt, unter das Landgericht Erding gehörig.

Mosham, Hofmarkt kurerzkanzlerisch, ist inkorporirt dem Landgerichte Stadt am Hof.

Mosinning, Sitz kurerzkanzlerisch, ist einverleibt dem Landgerichte Erding.

Most: die Ausstreichung desselben aus der neuen Zoll- und Mautordnung ist verordnet, und auf seine solche Angabe von Most mehr zu achten. R. Bl. 1805. f. 572.

Moothann, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landshut inkorporirt.

Moothening, Sitz, unter das Landgericht Landau gehörig.

Mozenhofen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Aichach einverleibt.

Mühlbeschau. Diese haben ohne fernere Konkurrenz der Gerichtsdiener die Dorfsführer selbst vorzunehmen. R. Bl. 1802. f. 260.

Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, haben diejenigen, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längst den Straßen liegen, die Ufer derselben zu unterhalten, und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straßen hinauftreiben, noch viel weniger aber das Wasser auf die Straßen leiten, welches letztere überhaupt verboten ist. R. Bl. 1805. f. 501. §. 7.

Mühldorf, Landgericht, besteht in dem Stadt-Vogtey- und Probsteyamte Mühldorf, Landgerichte Neumarkt, dann den Landgerichten Kraybura und Mermosen; ferners sind diesem Landgerichte inkorporirt die Stadt Mühldorf: 4 Märkte, Buchbach, Gars, Kraybura und Neumarkt: 21 Hofmärkte, als Aschau, Deising, Edlkofen, Gräfing, Guttenburg, Haslbach, Hellersberg, Hofgiebing, Jettenbach, Kirchambach, Mösling, Oberbergkirchen, Salmannskirchen, St. Veit, Schönberg, Schwindeck, Steg, Stetten, Waldpolbeich, Wörth und Zangberg, dann 12 Sitze, Adlstein, Baumburg, Furth, Hochenbuechbach, Hochenthann, Klugheim, Leobrechting, Neubau, Oberndorf, Sattlhambach, Schwindach und Vatersheim, dann einschichtige Unterthansverwaltungen zu Niederaich und Winhöring; hat ihren Sitz und die Frohnfeste allda, dann zum Dienste einen Gerichtsdiener mit vier Knechten, die Kordonsstationen sind zu Kraybura, Mühldorf und Neumarkt; dieses Landgericht enthält zwey Rentenverwaltungen, die eine zu Mühldorf und die andere zu Neumarkt, und steht mit allen ihren Bestandtheilen in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte München; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. XII. R. Bl. 1803. f. 1004.

—— Rentamt, zu diesem gehören die Gefälle der ehemaligen beyden Landgerichte Kraybura und Mermosen, und alle Gefälle der ehemalig salzburgischen Besitzungen von Mühldorf. R. Bl. 1804. f. 40. siehe Neumarkt.

Mühldorf, Stadt am Inn, iſt inkorporirt dem Landgerichte Mühldorf, und wurde als eine im baieriſchen Kreiſe entlegene Stadt, gemäß des von der Reichsdeputation angenommenen allgemeinen Entſchädigungsplanes mit Zugehören, als eine erbliche Beſitzung Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern zugetheilt, und daher durch einen eigends abgeordneten Kommiſſär in Beſitz genommen. N. Bl. 1802. ſ. 845. Und weilen hierin alle landesherrliche Gewalt und Rechte, wie in den alten Staaten auszuüben kommen, ſo erſtreckt ſich auch auf dieſe das durch den 33. §. beſonders beſtätigte Privilegium de non appellando illimitatum. Es ſind daher alle Appellationen an die Reichsgerichte, an andere auswärtige Gerichte, und die Aktenverſendungen an die beyden Univerſitäten beſtehenden Spruchkollegien vollkommen verboten, und beſtimmt befohlen, daß Jedermann in der erwähnten Stadt Mühldorf in allen den Fällen, wo in bürgerlichen Streitigkeiten von dem daſigen Pfleggerichte weiterhin appellirt werden will, oder kann, bey ſchwerer Verantwortung und Strafe an keine andere Behörde ſeine Appellation oder Reviſionen befördern ſolle, als an das churfürſtliche Hofgericht in München. N. Bl. 1802. ſ. 848. Es wurde auch allda der Gebrauch des Stempelpapiers, des Kalenders und Kartenſtempels nach den bereits vorhandenen Verordnungen eingeführt. N. Bl. 1803. ſ. 7. Zur gänzlichen Gleichſtellung der Privatrechte müſſen die in Baiern geltende Geſetze und Verordnungen in allen bürgerlichen, peinlichen und Polizeyangelegenheiten auch in Mühldorf angewendet und beobachtet werden. N. Bl. 1803. ſ. 42.

München Baukommiſſion. Für die allhieſige Haupt- und Reſidenzſtadt wurde eine eigene Baukommiſſion niedergeſetzt, dieſe hat für alles, was die Schönheit, Sicherheit und Bequemlichkeit der allda aufzuführenden Gebäude betrift, zweckmäßige Sorge zu tragen. N. Bl. 1805. ſ. 376. §. 1. Dieſer Baukommiſſion ſind alle Maurer- und Zimmermeiſter von München, ſelbe mögen zum Hofe oder zur Stadt gehören, dahin einzupflichten, daß keiner derſelben einen Neubau oder weſentliche Reparation in einem Gebäude von München unternehme, ohne der Baukommiſſion die vorläufige Anzeige davon gemacht, und daſelbſt die gebührende Erlaubniß erhalten zu haben. Die Hafner- und Kaminfegermeiſter haben ſich bey der Baukommiſſion zu ſtellen, um dort ihre nähere Inſtruktion zu erholen. ibid. §. 2. Jeder, der einen Bau oder weſentliche Reparation in ſeinem Hauſe unternimmt, darf nicht eher damit anfangen, bevor er ſich bey der Baukommiſſion mit Vorlegung des Planes deſſen, was er zu bauen gedenkt, gemeldet haben wird, welcher Plan von ihm, dann ſeinem Maurer- und Zimmermeiſter zu unterſchreiben iſt. ibid. §. 3. Dieſer Plan muß folgende Eigenſchaften haben, und in duplo verfaßt ſeyn; er muß Grundriß, Durchſchnitt und Façade, und die nach den vier Seiten anſtoßenden Nachbarn an jeder Seite überhaupt bemerkt enthalten. In dem Plane muß die Höhe, Länge und Dicke der Mauern, nebſt der Stärke der Träumme und Sparren genau bemerkt ſeyn. Was auf dem Plane von den Plätzen und Gebäuden der anſtoßenden Nachbarn enthalten iſt, muß von den Nachbarn ſelbſt, ſo wie von ihren Maurer- und Zimmermeiſtern unterſchrieben ſeyn. ibid. §. 4. Dieſer Plan wird nach den unten aufgeſtellt werdenden Standpunkten geprüft, nöthigen Falls durch Lokalaugenſchein unterſucht, und was befehlsweiſe daran abzuändern iſt, durch aufgelegtes Papier bemerkt; alles dieſes geſchieht unentgeldlich. ſ. 377. §. 5. Iſt Rückſicht zu nehmen, ob die Nachbarn gegen den Bau keine gegründete Beſchwerde eingelegt haben. Dieſe Beſchwerden ſind, in ſo ferne es möglich iſt, gegenſeitig zu heben, wo es aber nicht möglich iſt, und wo ſelbe auf Beſitzthum, Servituten und Eigenthumsſtreitigkeiten Einfluß haben, dem Bau- und Kundſchaftsamte zur Entſcheidung zu übergeben, durante lite aber der Bau nicht zu bewilligen. ibid. §. 6. Erſt, wenn alles dieſes erſchöpft iſt, iſt der Bau zu bewilligen, ein Plan als Muſter dem Bauunternehmer von der Baukommiſſion unterſchriebener, zur Richtſchnur zuzuſtellen, das Duplikat aber in der Regiſtratur aufzubewahren. ibid. §. 7. In der Folge iſt durch ein Mitglied der Kommiſſion nachzuſehen. Hat der Bauunternehmer etwas geändert, was von der Kommiſſion nur rathweiſe geſagt war, ſo hat ſich dieſe nicht weiter damit zu befaſſen. Hat er aber etwas

geän-

geändert, was befehlsweise gesagt war, so hat die Kommission das Fehlerhafte ohne weiters einreissen zu lassen, ohne zu untersuchen, ob der Bauunternehmer oder dessen Werkleute an dem Fehler Schuld tragen. ibid. §. 8. Die Standpunkte, aus welchen die Kommission jeden Plan zu untersuchen hat, sind, die äussern Schönheiten, die Dauerhaftigkeit, dann die Bequemlichkeit der Gebäude. ibid. §. 9. In Rücksicht der äussern Schönheit wird die Baukommission nachfolgende Gesichtspunkte beobachten: a.) Sorge, daß die Gebäude in der bestimmten Linie bleiben; b.) Sorge, daß die allgemein angenommene Regeln der Baukunde nicht verletzt werden; c.) bey der Auswahl der Façades und anderer Verzierungen soll der herrschende Geschmack den Ausschlag geben, sohin kein zu grober Verstoß gegen selben zugelassen werden; d.) die an den Gebäuden angebracht werdende Mahlereyen und Inscriptionen sind in Rücksicht der Idee selbst, dann der Aestethik und Ortographie zu prüfen; e.) dieses gilt auch, wenn kein neuer Bau vorgenommen, sondern nur die Façade abgeändert wird. §. 378. §. 10. In Rücksicht der Dauerhaftigkeit werden nachfolgende Gesichtspunkte aufgestellt: a.) Prüfung des Baumaterials nach Inhalt der Landes-Verordnung vom 28sten Februar 1768., *) 22sten Oktober 1769. **) und 7ten May 1781., ***) und soll zur Erzielung guter Baumaterialien, zumal bey der neuen zur Errichtung der Zieglereyen allgemein ertheilten Bewilligung, und also nun eintretenden Konkurrenz kein bestimmter Preis festgesetzt, hingegen, was schlecht ist, konfiszirt werden; b.) sohin Prüfung der Backsteine nach ihrer Größe, und ob sie gut gebrannt sind, dann Prüfung des Mörtels, ob dessen Bestandtheile in erforderlicher Quantität und Qualität vereiniget werden; c.) Prüfung der Bauhölzer in Rücksicht ihrer Größe und Güte; d.) Prüfung der Proportion der Mauern, ob die Lasten verhältnißmäßig ausgetheilt sind, ob Tragpfeiler, Bogen, Mittelmauern und Trämenwerke im gehörigen Verhältniße stehen, ob nicht neue Stockwerke auf alte gebrechliche Mauern gesetzt, und ob nicht zu ungeeigneter Zeit Bauten geführt werden; e.) Prüfung, ob alle Gefährlichkeiten des Feuers vermieden werden, sohin Sorge für feste Kamine, Aufführung derselben mit liegenden Guggeiseln, wenigstens 19 Zoll weit Entfernung aller entzündbaren Materien von selben, Entfernung der Träme und Wechseln wenigstens auf 3 Zoll, Zolldicke Lehm-Ueberstreichung der nur im äussersten Falle anzubringenden hölzernen Nasen, doppelte Legung des Pflasters an den Ofenhäuschen, Abstellung der Krächsen oder Rauchröhren, die man nicht öfnen kann, Anordnung der Feuersbeschauer, um die Fehler, die sie finden, bey der Baukommission anzuzeigen, Verbreitung der Blitzableiter: f.) Prüfung, ob dem Eindringen fremden Wassers und fremder Schwindgruben vorgebogen werde; g) strenges Verbot an Hausbesitzer und Miethleute, sich ohne Vorwissen der Baukommission und Zuziehung sachverständiger Meister der sogenannten Hausmaurer und Hauszimmerleute zu Kamin-Schwind- und Dunggruben-Abänderungen, Maurer-Wechslungen und Versetzungen, Holzausschneidungen, Kamin-Anzapfungen, und dergleichen nicht zu bedienen: Auf jedem Uebertretungsfalle dieser Art ist eine nachdrückliche Bestrafung zum Besten der Feuer-Assekuranz zu verfügen. Die Maurer- und Zimmergesellen, die sich dazu gebrauchen lassen, sollen mit Personal-Arrest nach Verhältniß der Umstände behandelt werden. h.) Obsorge, daß keine zu schweren Lasten auf Speicher ꝛc. gelegt oder aufgeschüttet werden: §. 11. §. 378 — 380. In Rücksicht der Bequemlichkeit der Gebäude hat die Kommission rathweise Sorge zu tragen: a.) daß die erforderliche Lichte in allen Theilen des Hauses, vorzüglich in den Zimmern und Stiegen gewonnen werde; b.) daß die innere Eintheilung der Gemächer eines jeden Stockwerkes der Benützung, den Geschäften und der Gesundheit angemessen sey; c.) daß die Stiegen nicht zu gähe und zu enge, die Küchen nicht rauchend, die Abtritte nicht zu übel riechend werden, u. s. f. ibid. §. 12. Während die Kommission die laufenden Baugeschäfte auf diese Art besorgt, wird sich selbe

*) Vid. Samml. v. J. 1771. S. 441.

**) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 811.

***) Vid. ibid. S. 974.

Digitized by Google

eine legale Kopie des jüngst vermessenen Planes von München, dann des Burgfriedens verschaffen, durch Berathung mit sachkündigen Männern aus diesem Plane Bau-Linien für die Zukunft entwerfen, diese zur Genehmigung einsenden, und dadurch für die Zukunft einen als Gesetz obliegenden pragmatischen Bau-linien-Plan für hiesige Stadt aufstellen, wornach bey Wiederaufbauung der eingerissen werdenden, und bey Herstellung ganz neuer Häuser, sich gehalten werden muß. ibid. §. 13.

München, Hallverwaltung, unter dieser stehen die Brückzölle Dachau, Unterdruck und Zolling.

—— Landgericht: dieses besteht aus dem ehemaligen Gerichte ob der Au und Giesing, aus dem Gebiete Neuhausen, des Landgerichts Dachau: Aus dem Gebiete Perlach, des Landgerichts Wolfratshausen, aus den der Stadt München zunächst gelegenen Gebieten Gauding und Germering, des Landgerichts Starnberg bis Forstenried, Neuried, Planeck, Loham, Freyham einschlüssig, aus Fretmaning und Sarching des Gerichts Kranzberg; aus dem obern Theil der Grafschaft Ismaning bis Ismaning; ferner von dem Landgerichte Schwaben das Dorf Putzbrunn; Weiters sind diesem Landgerichte noch inkorporirt: 11 Hofmärkte, als, Au ob der Au, Berg am Laim, Falkenau, Haidhausen, Harlaching, Johanneskirchen, Paßing, Planeck, Solu, Schleißheim Königliche Administration, und Taufkirchen. 20 Sitze: als Biederstein, Birkenleuthen, Freyham, Laim, Lerchenheim, Maria Einsidl, Marquartsreuth, Mitterfendling, Mosach, Neubergshausen, Neuhofen, Perlach, Perlachseck, Perlachsoed, Perlachswart, Pilgersheim, Stepperg zu Boghausen, Sourenee, Unterfendling, und Warnberg; dann 18 einschichtige Unterthans-Verwaltungen; hat ihren Sitz ob der Au am Lilienberg, und eine Frohnfeste, zu dem Dienste einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, und eine Kordonsstation; in Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hofgerichte München; Ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte N. XIII. R. Bl. 1803. f. 728.

—— Rentamt begreift ganz die nämlichen Gränze, wie das Landgericht: R. Bl. 1803. f. 744.

München: der Magistrat in der daßigen Provinzialstadt ist, so wie jede bürgerliche Obrigkeit, in zweyfacher Beziehung zu betrachten, theils als Regierungsbeamter, in welcher Eigenschaft er alle churfürstliche Verordnungen und Weisungen zu befolgen hat; theils als Beamter der Bürgergemeinde, in welcher Eigenschaft er Pflichten gegen die Gemeinde trägt, und so weit diese unter landesherrlichem Schutze und Hoheit steht, der Regierung verantwortlich bleibet. R. Bl. 1805. f. 333. §. 1. Die Geschäfte des Magistrates theilen sich außer der Besorgung der allgemeinen bürgerlichen Angelegenheiten in vier Sattungen und Zweige ab, nämlich I. in die Verwaltung der öffentlichen landesherrlichen, landschaftlichen, und städtischen Gefälle und Einkünfte; II. die Verwaltung der weltlichen milden Stiftungen; III. die Verwaltung des Kirchen-Vermögens; IV. die Besorgung der von dem Magistrate geführt werdenden besonderen Polizey-Anstalten, nebst der Konkurrenz des Magistrates zu der churfürstlichen Lokal-Polizeydirektion. ibid. §. 2. Der Magistrat führt seine Geschäfte mit Ausnahme letztgedachter Konkurrenz in kollegialer Form, und durch die Aufhebung aller mit dieser Form unverträglichen besondern Aemter wird zugleich verordnet, daß alles, was von denselben bisher behandelt und beschlossen wurde, künftig von dem Magistrate selbst behandelt, beschlossen und in Vollzug gesetzt werden soll. ibid. §. 3. Dagegen sollen die obangezeigten vier Geschäftszweige durch eben so viele in dem Magistrate selbst bestehende Büreaus vorbereitet, respizirt, und nach den Anordnungen des Magistrates, so wie in dessen Namen geführt, und vollzogen werden; und alles Geld und alle Papiere sollen an den Magistrat gesendet, und von diesem erst dem betreffenden Geschäfts-Büreau zugetheilt werden: ibid. §. 4. Da diese Büreaus keine besondern Stellen oder Aemter bilden, sondern vielmehr alle bisherigen Aemter, als Kammeramt, Steueramt, Umgeldamt, Quartieramt, Hochzeitamt, Bauamt, und dergleichen gänzlich aufhören, und die von ihnen behandelten Geschäfte durch das für die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte bestimmte Geschäfts-Büreau respizirt werden; so sollen sie auch mit dem

dem Magiſtrate, welchen ſie ſelbſt ausmachen, nicht durch Schreiben, ſondern nur durch Vorträge und Noten kommunizíren: ſ. 334. §. 5. Der Magiſtrat iſt nach den ſchon beſtehenden Verordnungen verbunden, ſeine Rechnungen ſowohl über Verwaltung des Stadtvermögens und ſeiner Einkünften, als über die Verwaltung der Kirchen- und milden Stiftungen jährlich an die betreffenden höheren Stellen einzuſenden, wo jedoch deren Reviſion allzeit gleich vorgenommen, und unter keinem Vorwande verzögert oder aufgehalten werden ſolle: ibid. §. 6. Uebrigens ſoll der Magiſtrat zwar alle Befugniße, welche in den Gränzen der gewöhnlichen Adminiſtration liegen, ſo viel das ſtädtiſche Vermögen betrift, ohne Anfrage bey der höheren Stelle ausüben, doch aber bey Acquiſitionen und Veräuſſerung der Realitäten, bey Errichtung ganz neuer koſtſpieliger Gebäude und Anſtalten, die höhere Genehmigung bey churfürſtlicher Landesdirektion zu erholen gehalten ſeyn: ibid. §. 7. Was dieſen nämlichen Gegenſtand bey der Verwaltung der Kirchen und Stiftungen betrift, bleibt es bey den bisherig geſetzlichen Beſtimmungen, nur ſoll die Summe der nicht ſtändigen Ausgaben, welche der Magiſtrat nicht ohne höhere Bewilligung ſoll beſchließen dürfen, unter Benehmung mit dem churfürſtlichen Kirchen-Adminiſtrations-Rathe feſt und ſo beſtimmt werden, daß der Magiſtrat ſelbſt in der Verwaltung nicht zu ſehr beſchränkt werde: ibid. §. 8. Die Verwaltung des Fondes der eigentlich bürgerlichen Armenſtiftungen ſoll dem Magiſtrate noch ferner verbleiben, die Erträgniſſe davon aber nach genommener Einſicht des Zweckes der Stiftungen zum Armen-Inſtitute jährlich ohne Abzug beſonderer Verwaltungskoſten hinübergegeben werden. Der Magiſtrat hat Sorge zu tragen, daß die Kapitalien immer ſicher angelegt, und zum möglichſt beſten Ertrage gebracht werden. Beym Armen-Inſtitute ſoll die Hälfte der Aſſeſſoren aus der Bürgerſchaft ſeyn: ibid. §. 9. Das Recht der landesfürſtlichen oberſten Aufſicht laſſen Seine Churfürſtl. Durchlaucht durch einen Kommiſſär ausüben. ſ. 335. §. 10. Der Magiſtrat ſoll aus zwölf Mitgliedern beſtehen, wovon die vier erſten die akademiſchen Studien vollendet, und die vorgeſchriebenen Uebungen und Prüfungen, beſonders im Kameralfache, erfüllet haben ſollen: — Ein Magiſtratsrath ſoll ſeine vorzügliche Kenntniß im Bauweſen erprobt haben; die übrigen ſieben Räthe ſind aus der Klaſſe der gewerbtreibenden Bürger, welche ſich durch Kenntniße, Rechtſchaffenheit, und thätigen Willen auszeichnen, und vorzüglich denjenigen, welche darunter wohlhabend ſind, zu wählen: ibid. §. 11. Von den erſten vier Mitgliedern ſollen zwey den Titel Bürgermeiſter führen, und in dem Direktorium des Magiſtrates halbjährig wechſeln. ibid. §. 12. Die vier Magiſtratsräthe, von welchen vorgängige wiſſenſchaftliche Bildung erfordert wird, ſollen nebſt dem bauverſtändigen Rathe ihre Stellen lebenslänglich behalten, kein bürgerliches Gewerb treiben, und ordentlich beſoldet werden. ibid. §. 13. Die übrigen Magiſtratsglieder aus der Klaſſe der gewerbtreibenden Bürger werden erneuert, und erhalten für die Zeit ihrer Funktion einige Entſchädigung in Rückſicht ihres Gewerbs-Entganges: ibid. §. 14. Jedes oben bezeichnete Büreau ſteht unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung eines der vier erſten Magiſtratsglieder, welche auch bey dem Magiſtrate die Vorträge über die dahin einſchlagenden Gegenſtände zu führen haben. ibid. §. 15. Jedem Büreau ſind von den übrigen Magiſtratsgliedern zu ihrer beſtändigen Information, Kontrolle und erforderlichen Theilnahme an den Geſchäften einige beyzugeben, welchen auch die ihren Fähigkeiten angemeſſenen und ihrem Gewerben nicht hinderlichen Geſchäfte zu überlaſſen ſind. ibid. §. 16. Die Rechnungen über alle mit Einnahme und Ausgabe verbundenen Gegenſtände werden von dem betreffenden Büreau ſelbſt geführt und verfaßt. ſ. 336. §. 17. Die Magiſtratsglieder, welche die Verwaltung über einzelne Kirchen und Stiftungen beſorgen, ſind daher nicht verbunden, die Rechnungen darüber zu verfaſſen; ſie müſſen aber ihre Manuallen ordentlich halten, ſie alle Wochen bey dem betreffenden Büreau produziren, und ſich mit demſelben berechnen. ibid. §. 18. Auch ſollen die Kommiſſariate bey den Zunftverſammlungen nicht aufgehoben werden, aber die Deputate dafür hören auf, mit Ausnahme derjenigen, welche ſchon beſtimmt in den jährlichen Zunftrechnungen vorkommen; dieſe ſollen aber der Stadtkammer verrechnet werden: ibid.

ibid. §. 19. Alle Sporteln, Taxen und Emolumente, deren Perzeption der Magistrat befugt war, mit Einreichung der Deputate für die Bierbeschau, für das Brodwägen, der Stadtoberrichteramts-Ehrungen ꝛc. sollen zur Stadtkammer eingezogen, die ferneren Perzeptionen der Individuen bey Dienstamotion verboten, und dagegen die Gehalte des ganzen Magistrates mit seiner Kanzley und Dienerschaft theils im Gelde, theils im Getreide bestimmt und festgesezt seyn: ibid. §. 20. Auch das Lotto-Deputat ist zur Stadtkammer zu verrechnen, und den Magistratsgliedern die Beywohnung bey den Lottoziehungen Abwechslungsweise aufzutragen: ibid. §. 21. Das Deputat, welches die äußeren Räthe für ihre Anwesenheit bey gerichtlichen Verhandlungen bezogen haben, höret gänzlich auf. ibid. §. 22. Unter Benehmung mit den betreffenden Stellen soll regulirt werden, was die Kirchen und milden Stiftungen für die Administration, welche der Magistrat über ihr Vermögen führet, an die Stadtkammer zu entrichten haben. Vorläufig bleibt die Stadtkammer in dem Fortbezuge alles dessen, was die Magistratsglieder, oder die Kanzley und Dienerschaft des Magistrates von den Kirchen und Stiftungen bezogen haben, mit alleiniger Ausnahme der Justifikationsgebühren: ibid. §. 23. Bey dem Magistrate sollen ferner weder besondere Rechnungs-Justifikanten bestehen, noch für die Justifikation in einer Rechnung eine besondere Ausgabe passirt werden, sondern die erforderliche Justifikation vor Einsendung der Rechnungen ist von dem Personale des Magistrates, den Räthen und Subalternen zu verrichten, ohne daß diese auf besondere Bezahlung Anspruch zu machen haben. ibid. §. 24. „Die in den Rechnungen der Kirchen und milden Stiftungen vorkommenden Gebühren für Verfassung der Rechnungen fallen der Stadtkammer zu. §. 337. §. 25. Die unten folgende Uebersicht enthält den Status des Magistrates, seiner Kanzley und Dienerschaft; dann die statusmäßigen Besoldungen. Die Pension der Wittwen und Kinder soll nach neuerer höchsten Entschließung neuerdings reguliret werden. ibid. §. 26. Die Magistratsräthe genießen außer einer Entschädigung auch die Servisfreyheit, so lange sie ihre Stellen begleiten; nur den Mitgliedern des vor der Organisation bestandenen Magistrates soll diese Servisfreyheit lebenslänglich verbleiben; ibid. §. 27. Desgleichen behalten dieselben auch ihren Charakter lebenslänglich, indem der durch die Konzentrirung des Magistrats nothwendig gemachte Austritt keinem Individuum präjudizierlich seyn soll. ibid. §. 28. Die Kanzley- und Dienerschaft muß sich zu allen Geschäften anweisen lassen, wozu man sie erforderlich hat, und in dringenden Fällen dem Stadtgerichte, so wie das Personale des Stadtgerichtes, dem Magistrate aushelfen. ibid. §. 29. Die Individuen, welche in der Kanzley angestellt werden, sollen, so viel möglich, Rechnungsverständige seyn, und darunter denen, welche die akademischen Studien vollendet haben, der Vorzug gewähret werden: ibid. §. 30. Das Protokoll beym Magistrate soll von den Aktuaren, oder Stadtschreibern wechselweise geführt, kann aber, so lange noch überzählige vorhanden sind, auch einem derselben übertragen werden ibid. §. 31. Die Viertlschreiber behalten, was sie aus der Stadtkammer beziehen; sie sollen aber nicht mehr ersezt, vielmehr zu minder entbehrlichen Stellen verwendet werden. ibid. §. 32. Magistrat und Stadtgericht stehen im gleichen Verhältnisse, auch im gleichen Range. Beyde Stellen sollen mit Noten sich einander mittheilen, und das Stadtgericht insonderheit ist angewiesen, daß es der Gerichtsordnung gemäß in allen, das Interesse des Magistrates berührenden Gegenständen, vorzüglich in allen Streitsachen über Gewerbsgerechtigkeiten, wobey die Obrigkeit interessirt seyn kann, sich mit dem Magistrate benehme, und in die deßfallsigen Befugnisse des Magistrates nicht eingreife. §. 33. §. 33. Der Magistrat ist berechtiget, alle seine liquiden Gefälle selbst beyzutreiben; nur seine Privatforderungen hat derselbe durch die geeignete Gerichtsstelle liquidiren und exequiren zu lassen. ibid. §. 34. Die bürgerliche Gemeinde soll in Beziehung auf den Magistrat, als Gemeindevorsteher und Beamten, durch einen Ausschuß vertreten werden, welcher an der Zahl seiner Glieder dem Magistrate ganz gleich seyn solle. Der Ausschuß hat mit Zugrundlegung des älteren Wahlbriefes vom Jahre 1403. *) und ohne auf Emolumente

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 627. No. 4.

und

und Entschädigung Anspruch machen zu können, folgende Rechte und Verbindlichkeiten: ibid. §. 35. Er soll von dem jährlichen Kassezustande Einsicht nehmen, und zur Ausmittelung eines sich in der Jahresrechnung beziehenden Defizits, und Herstellung eines erforderlichen Schuldentilgungsplanes beygezogen werden. ibid. §. 36. Ihm sollen sämtliche Rechnungen mit allen Beylagen zur allenfallsigen Erinnerung unter einer Frist von vier Wochen vorgelegt werden. ibid. §. 37. Er konkurrirt bey Aufnahme neuer Kapitalien, bey Errichtung kostspieliger Gebäude und neuer Anstalten, bey Acquisitionen und Veräusserungen von Realitäten, bey wesentlich und bedeutenden Veränderungen und Verbesserungen der Regie, bey wichtigen und ungewöhnlichen Stadtkammer-Ausgaben, bey neuen Gemeinde-Anlagen, welche nicht von der Regierung selbst angeordnet werden, bey Herstellung und Veränderung des Repartitionsfußes, endlich bey der Wahl des Magistrats und des Stadtgerichtes. ibid. §. 38. Ueber die Wahlart des Ausschusses wird nach Vernehmung der betreffenden Behörden eine besondere Bestimmung folgen. Dermal geschieht die Reduktion durch eine Auswahl von zwölf Ausschüssern in einer Versammlung der bisherigen Gemeinde-Vertreter, und der 72 Wähler, unter der Leitung des Stadtkommissärs, mit höchster Genehmigung. ibid. §. 39. Nach drey Jahren tritt die Hälfte des Ausschusses, so wie die Hälfte der Magistrats-Räthe aus der gewerbtreibenden Klasse aus, das erstemal durch das koos. §. 339. §. 40. Bey der Wahl eines Magistrats-Raths schlägt der Magistrat dem Ausschusse zwey Individuen vor; dieser Vorschlag mit der Erinnerung des Ausschusses wird durch den Kommissär zur churfürstlichen landesdirektion befördert, und mit Gutachten zur höchsten Stelle eingesendet. ibid. §. 41. Zur Besetzung einer Rathsstelle bey dem Stadtgerichte schlägt dieses dem Magistrate zwey Individuen zur Erinnerung und Vernehmung des Ausschusses vor; sodann wird der Vorschlag auf obigen Wege zur höchsten Stelle gebracht. ibid. §. 42. Auf gleiche Art soll bey der Wahl der Stadtschreiber und Stadtgerichts-Aktuaren, Registratoren und Expeditoren verfahren, und die höchste Genehmigung erholet werden. ibid. §. 43. Das Personal zur Kanzley und Dienerschaft wählt der Magistrat nach dem Wahlbriefe vom Jahre 1403. selbst; das Stadtgericht bestimmt dieses Personal benehmlich mit dem Magistrate; sind beyde Stellen verschiedener Meinung, so entscheidet die churfürstliche Landesdirektion. ibid. §. 44. Bey Besetzung dieser Stellen soll auf Bürgersöhne der vorzügliche Bedacht genommen werden. ibid. §. 45. Alle Adjunktionen zu Dienststellen Dienstläufe, Anheirathungen, Resignationen zu Gunsten anderer, Vervielfachung der Dienststellen ꝛc. sind strenge verboten. ibid. §. 46. Dem Magistrate wird freygestellt, die sogenannten Zwinger, welche noch von verschiedenen Individuen benutzt werden, zu kameralischen oder polizeylichen Zwecken zurückzunehmen, in welchem Falle die Entschädigung mit Zugrundlage der übergebenen Faßion, und mit Abrechnung der bisher von der Stadtkammer bezahlten Tagwerker der Billigkeit nach zu bemessen ist. ibid. §. 47. Der Magistrat soll sich bestreben, alle überflüßige bereits in eine Beschreibung gebrachte Thürme, Häuser und Gebäude zu veräußern, oder nach Beschaffenheit zu demoliren; ferner soll keine entbehrliche Wohnung irgend einem Dienstpersonale bewilliget, sondern getrachtet werden, daß von denjenigen, deren Dienstverhältniße keine besondere Wohnung erfordern, diese schon bewilligte Wohnungen gegen den faßionirten Betrag wiederum zurückgelöset werden. §. 340. §. 48. Es soll untersucht werden, ob der Magistrat bey seinen Ziegelbrennereyen, Kalköfen, Schmieden, Mühlen u. d. gl. beträchtliche Vortheile ziehe, oder, ob es für ihn und das Publikum angemessener sey, sie zu veräussern oder zu verpachten. ibid. §. 49. Insonderheit ist das Bauwesen der hiesigen Stadt, welches mit dem großen dazu gehörigen Personale viele Ausgaben verursachet, genau zu revidiren, und nebenbey die Rücksicht auf die Ersparung der Maurermeister, Zimmermeister, Wassermeister ꝛc. deren Verrichtungen von den Paliren versehen werden können, zu nehmen. ibid. §. 50. Das Personale der Thorschreiber, Thorsteher ꝛc. soll reduzirt, und einstweil zur Herstellung einer Kontrolle der Thorzölle angewendet werden. ibid. §. 51. Alle Zweige der städtischen Administration, sowohl der Einnahmen als Ausgaben, sollen fortschreitend

und ununterbrochen in Revision genommen, von dem Magistrate aber selbst vorbereitet, und zur fernern Entschließung vorgelegt werden. ibid. §. 52. Besonders soll über Perzeption und Repartition der Steuern, Anlagen, Zölle und des Bierpfennings genaue Einsicht genommen, und strenge darauf gehalten werden, daß das Gefälle des Bierpfennings besonders verrechnet, und zu seiner eigentlichen Bestimmung, zu Bezahlung der Schulden, verwendet werde. ibid. §. 53. Nachdem bisher die Vollendung der Rechnungen durch die Versäumniße der Kontribuenten sehr verhindert, und die Obliegenheit des Kontribuenten mit sich bringt, seine Erlag zur bestimmten Zeit an dem Einnahmsorte selbst zu berichtigen; so sollen die Erlagsziele jedesmal bekannt gemacht, und die Kontribuenten zur Berichtigung ihrer Schuldigkeit bestimmt angehalten werden. ibid. §. 54. Ferner sind die städtischen milden Stiftungen in Revision zu nehmen, oder die schon gepflogenen Untersuchungen zu verbescheiden; wobey auch die Gehalte der Pfleger, welche nothwendig sind, regulirt werden sollen; §. 341. §. 55. Nach dem Beyspiele des hiesigen Kinderhauses sollen die Kinder des Stadtwaisenhauses auf das Land gegeben, und diese Stiftung, wenn es möglich ist, zu Ersparung der Gebäude und Administration mit dem Kinderhause vereinigt werden. ibid. §. 56. Desgleichen soll über den Plan wegen Verein mehrerer Krankenanstalten Gutachten erstattet werden. ibid. §. 57. In Ansehung der Aerzte, Chirurgen, Hebammen, welche von Stiftungen, oder der Stadtkammer einen Gehalt ziehen, sollten die Etats nebst jedesmaliger Nachweisung des Bedürfnisses unterlegt werden. ibid. §. 58. Der Magistrat ist angewiesen, alljährlich einen Etat zu entwerfen, jeden Zweig seiner Ausgaben mit einem Theile seiner Einnahme zu dotiren, und auf die möglichste Beschränkung aller unnöthigen und entbehrlichen Ausgaben anzudringen. §. 342. §. 59. Endlich hat derselbe alsobald seinen ganzen Schuldenstand herzustellen, einen ordentlichen Schuldentilgungs-Plan zu entwerfen, und außer dem hiefür gewiedmeten Bierpfenning die Fonde zu bestimmen, sofort denselben nach vorheriger Vernehmung des Ausschusses, und der höhern Ratifikation in Vollzug zu setzen. ibid. § 60. Personal-Status des Magistrats zu München: zwey Bürgermeister, deren jeder 1500. fl. Gehalt, 20. Schäffel Korn, Wohnung ohne Holz hat: — zwey Magistrats-Räthe, welche, wie die Bürgermeister, die akademischen Studien, dann die vorgeschriebene Uebung und Prüfung, besonders im Kammeralfache vollendet haben, und ein Bauverständiger, wovon jeder 1000. fl. Gehalt, und 13. Schäffel Korn zu genißen hat; — Sieben Magistratsräthe aus der Klasse der gewerbtreibenden Bürger, wovon zwey zu dem ersten Büreau des Steuer- und Kammerwesens beygegeben werden, und jeder 300. fl. zu beziehen hat; von den übrigen fünf, welche dem Büreau der Kirchen, oder dem der Stiftungs-Verwaltung beygegeben werden, genießt jeder 200. fl. — vier Aktuaren, oder Stadtschreiber, wovon zwey vorzüglich für das Steuer- und Kammerwesen, einer für das Kirchen- und Stiftungswesen, einer für die Führung der Polizey-Anstalten, der Brandassekuration, und Gewerbs-Kataster ꝛc. zu verwenden ist; Ein Registrator, welcher zugleich die Expedition und Taxatur versieht, wovon jeder 600. fl. und 6. Schäffel Korn hat; — dann vier Schreiber, deren jeder 400. fl. bezieht; — Ein Rathsdiener, der 400. fl., 6. Schäffel Korn, und Wohnung mit der Verbindlichkeit hat, sich auch als Both gebrauchen zu lassen. — vier Bothen, jeder 300. fl. — §. 341. et §. 342. siehe München Stadtgericht.

München Ober-Schulkommissariat churfürstliches allda: welche Land- und Herrschaftsgerichte demselben zugetheilt sind? R. Bl. 1803. §. 606.

München, Residenz- und Provinzial-Stadt zur Linken der Iser.

München, Salzamt churfürstliches: dieses hat zur Faktorie, Eglharding, Schwabhausen, und Aichach.

München, Stadtgericht: damit durch die Umänderung der bisherigen Gerichtsbarkeitszweige des Magistrates allhier der Geschäftsgang bis zur vollendeten Organisation desselben nicht aufgehalten werde, wurde verordnet, daß das Stadtgericht als erste Instanz alle jene Gegenstände, welche beym Magistrate durch besondere Kommissionen und Unterstellen bisher in der ersten Instanz entschieden wurden, zu übernehmen hat. Die Appellation geht dann in

den

den geeigneten Fällen zum Hofgerichte, und von da zur oberſten Juſtizſtelle. N. Bl. 1803. ſ. 353. Als zweyte Inſtanz hat dieſes nur bey jenen Prozeſſen noch zu verfahren, welche bereits daſelbſt dergeſtalt anhängig ſind, daß ſchon Verfügungen eingeleitet worden: doch bleibt der weitere Appellationszug zu dem hieſigen Hofgerichte, und dann zur oberſten Juſtizſtelle ſtehen, und nur allein in Bau- und Kindſchaftsſachen ſoll in dieſem Falle die Appellation, wie bisher gleich zur oberſten Juſtizſtelle geſchehen: Für die Zukunft und in allen übrigen Fällen bleibt das Stadtgericht die erſte Inſtanz. ſ. 354. Dieſes iſt auch befugt nach der Verordnung vom 14. Dezbr. 1803. allen hieſigen Advokaten, welche bey ihm oder dem Magiſtrate Partheyen vertreten wollen, auch die Vertretung armer Partheyen nach dem Turnus eben ſo, wie von dem hieſigen Hofgerichte oder deſſen Kanzler geſchieht, zuzuweiſen. Nach der hierauf erfolgten Organiſation hat dieſes alle jene Gerichtsbarkeitszweige auszuüben, welche vorhin von dem Magiſtrate, und deſſen bereits aufgehobenen Unterjuſtizſtellen, oder dem Stadtoberrichteramte ausgeübt worden. N. Bl. 1804. ſ. 704. §. 1. Davon ſind keine Sachen und Perſonen ausgenommen, außer den fremden adelichen Perſonen, welche den Gerichtsſtand bey dem churfürſtlichen Hofgerichte zu erkennen haben. ibid. §. 2. Wegen der Appellations-Privilegien verbleibt es einſtweil bey der darüber erlaſſenen Verordnung vom 18. July 1799. *) ibid. §. 3. Alle Juſtizgeſchäfte ſollen in der Regel in kollegialer Form behandelt werden, nur die geringen Streithändel, welche eines Schriftenwechſels nicht bedürfen, ſollen von dem Stadtoberrichter mit Zuziehung zweyer Stadtgerichts-Räthe an beſondern Gerichtstägen erledigt werden: ibid. §. 4. Die Stadtgerichts-Räthe ſollen zu Unterſuchung und Inſtruirung der Sachen nach Beſchaffenheit der Umſtände von dem Stadtgerichte, wie bey andern Juſtizſtellen zwar beauftragt werden können, ſie dürfen aber keine vollſtändige Aemter, welche Theile des Stadtgerichtes ſind, begleiten. ibid. §. 5. Das Stadtgericht hat das Grundbuch, und das Vormundſchaftsamt ſowohl in ſeiner rechtlichen als verrechnenden Beziehung zu beſorgen, und über der Pupillen-Gelder-Depoſiten, und Taxen, Rechnung zu pflegen. ſ. 705. §. 6. Alle Ausfertigungen des Stadtgerichts geſchehen mit der Unterzeichnung und dem Siegel des Stadtgerichts, mit der Unterſchrift des Stadt-Oberrichters, und eines Aktuars: ibid. §. 7. Die ökonomiſchen Angelegenheiten des Stadtgerichts werden durch dem Magiſtrate beſorgt. ibid. §. 8. Das Perſonal des Stadtgerichts beſteht aus dem Stadtoberrichter als Vorſtand, 6. Räthen, 4. Aktuaren, wovon einer zu dem Grundbuche, und der damit verbundenen Brief-Errichtung, und ein anderer zu den Vormundſchaftsweſen unter der Leitung eines Kommißärs geordnet werden kann; 1. Expeditor, welchem unter der Aufſicht des Vorſtandes das Tax- und Depoſitenweſen obliegt; 1. Regiſtrator. 4. Schreiber. 1. Rathsdiener. 4. Bothen. 1. Gerichtsdiener mit 2. Knechten. ibid. §. 9. Der Stadtoberrichter, und jeder Stadtgerichts-Rath ſollen auf der Landes-Univerſität die Studien vollendet, und nach gerichtlichen Praxis bey der churfürſtlichen Landesdirektion mit Zuziehung zweyer Hofgerichts-Räthe die Prüfung abgelegt haben. ibid. §. 10. Bey den Aktuaren und dem Regiſtrator ſoll das akademiſche Studium ebenfalls den Vorzug gewähren, der Expeditor und 2. Aktuaren ſollen aber inſonderheit Kenntniß im Rechnungsweſen beſitzen. ſ. 706. §. 11. Die Annahme eines überzähligen Perſonals, außer einigen Praktikanten, iſt verboten. ibid. §. 12. Das Perſonal des Stadtgerichts hat keinen Anſpruch auf den Bezug einiger Taxen und Sporteln, ſondern dieſe ſollen von dem Stadtgerichte beſtimmt, von dem Expeditor eingenommen, und verrechnet, ſonach monatlich mit einer Deſignation an den Magiſtrat abgeliefert werden ibid. §. 13. Die Geſchenke und Ehrungen der Zünfte ſollen gänzlich aufhören, mit Ausnahme des Deputats der Bräuer von 500. fl., welche zu dem Gefälle des fünften Bierpfennings zu ſchlagen, und der Stadtkammer zu verrechnen ſind. ibid. §. 14. Der Perſonal-Beſoldungs- und Penſions-Status iſt künftig für 1. Stadtoberrichter 1500. fl., 20. Schäffel Korn, Wohnung, 36. Klafter Holz, Penſion für Wittib und Kinder nach dem Regulativ V. und VI. Klaſſe;

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 9. No. 14.

Klaſſe; — 6. Stadtgerichts-Räthe 1000. fl., 13. Schäffel Korn, Penſion IX. Klaſſe; — 4. Aktuaren, 600. fl., 6. Schäffel Korn, Penſion XI. Klaſſe; — 1. Expeditor, 650. fl., 10. Schäffel Korn. Penſion XI. Klaſſe; — 1. Regiſtrator 600. fl. 6. Schäffel Korn, Penſion XI. Klaſſe; — 4. Schreiber 400. fl., Penſion XII. Klaſſe; — 1. Rathsdiener 400. fl., 6. Schäffel Korn, Penſion XIII. Klaſſe; — 4. Bothen, 300 fl., Penſion XIII. Klaſſe. ibid. §. 15. Das Perſonal des Stadtgerichts hat mit dem Perſonale des Magiſtrats gleichen Rang, die Mitglieder behalten ihre Stellen lebenslänglich, außer im Falle einer Amotion wegen Verbrechen, oder einer Entlaſſung aus Unfähigkeit, worüber allein das Hofgericht zu erkennen hat. ſ. 707. §. 17. Die Verpflichtung des Perſonals ſolle bey der churfürſtlichen Landesdirektion mit Beyziehung einiger Magiſtrats-Deputirten vorgenommen werden: ibid. §. 18. Bis über die künftige Wahl des Magiſtrats eine allgemeine Entſchließung erfolgt, ſoll bey einer inzwiſchen trettenden Wahl des Stadtgerichts-Perſonals die Ordnung beobachtet werden, daß der Vorſchlag von dem Stadtgerichte ſelbſt geſchieht, dann dem Magiſtrate zu ſeiner Erinnerung mitgetheilt wird, wornach der Stadtkommiſſär den Vorſchlag und die Erinnerung des Magiſtrats mit ſeinem Gutachten zur höchſten Stelle zu überſenden hat. ibid. §. 19. Das Stadtgericht bleibt von dem Stadt-Kommiſſär unabhängig, demſelben ſtehen nur in Bezug auf das Stadtgericht die Befugniſſe zu, welche überhaupt den Landkommiſſarien in Bezug auf die Landgerichte werden beygelegt werden. ibid. §. 20. Inſonheit ſolle aber dem Stadtkommiſſär unverwehret ſeyn, und obliegen, die Gefängniſſe zu unterſuchen, über die richtige Führung des Grundbuches, des Depoſiten-Vormundſchafts- und Taxweſen in verrechnender Hinſicht Nachſicht zu pflegen, die Baarſchaften mit den Manualien zu vergleichen, auf Ordnung der Regiſtratur zu dringen, und zu wachen, damit keine Prattrahirung der Juſtitz ſtatt finde. ſ. 708. §. 21. Das Stadtgericht hat übrigens die Kollegial-Ordnung anzunehmen, welche dem churfürſtlichen Hofgerichte vorgeſchrieben iſt, ſofern die Verſchiedenheit beyder Gerichte nicht beſondere Modifikationen nothwendig macht. ibid. §. 22. ſiehe auch München-Magiſtrat.

Münchsdorf, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Pfarrkirchen inkorporirt.

Münchsdorf, Hofmarkt, dem Landgerichte Landshut einverleibt.

Münchsmünſter, Maltheſer-Kommende ohnweit der Donau, gehört unter das Landgericht Ingolſtadt.

Mundſing, Hofmarkt, unter das Landgericht Straubing gehörig.

Munitions-Wägen: bey den Kriegs-Umſtänden hat die Nothwendigkeit erheiſcht, die zu den churfürſtlichen Truppen gehörigen Artillerie- und Munitionswägen mit den erforderlichen Pferden zu beſpannen, ſofort derſelben Anzahl durch die nämlichen Behörden und in ähnlicher Art ſtellen zu laſſen, wie es im Jahre 1800. geſchehen, und überhaupt der Landesverfaſſung angemeſſen iſt: R. Bl. 1805. ſ. 1069. Die Konkurrenz hat alſo dahin geleiſtet werden müſſen, daß A.) von Städten: 1.) Jede Hauptſtadt mit 4. Pferden. 2.) jede Landſtadt mit 2. — B.) von Märkten: Jede 2. Märkte, die ſo viel möglich auf die gelegneſte Art zuſammengereihet worden ſind, ſtellen zwey Pferde nebſt Knecht, miteinander. Die Pferde ſind mit dem zur Beſpannung erforderlichen Sattel und Geſchirr nebſt einigen Vorrathsſträngen, und einer Pferdwage zu verſehen, und zu jeden zwey Pferden iſt ein Knecht zu ſtellen, für deßen Unterhalt, ſo wie für die Fourage der Pferde aus den Magazinen geſorgt wird: ſ. 1070. Sobald dieſe Pferd nicht mehr nothwendig, werden ſolche in natura wieder zurückgegeben, auch diejenigen, welche im Dienſte zu Grunde gehen, den Eigenthümern nach einem billigen Preiſe, (weßhalb dieſelbe bey ihrer Stellung gerichtlich taxirt werden:) vergütet. ibid.

Münſter, Markt iſt dem Landgerichte Griesbach inkorporirt.

Münſter, Sitz, iſt dem Landgerichte Wildshurg einverleibt.

Münz. Mit Wiederholung der erlaſſenen Münzmandaten, beſonders jener vom 30. März 1780. *), 20. Hornung 1782. **), dann 17. Oktober 1783. ***) und 27. März 1787. ****) wurden alle ausländiſche Scheidemünzen, als Sechſer, Groſchen, Vier- Zwey- und Ein Kreuzerſtücke, oder andere dergleichen nicht konventionsmäßig ausgeprägte Münzſorten, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, außer allen öffentlichen Kurs gänzlich geſetzt und verboten, daher ſolche in geſammt churfürſtlichen Landen, einſchlüßig der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, bey Strafe der gegen die Aemter wirklich eintretenden Konfiskation bey keiner churfürſtlichen und landſchaftlichen Kaſſe je angenommen noch ausgegeben werden ſollen. R. Bl. 1802. ſ. 730. §. 1. Alle churfürſtliche und ſtändiſche Beamte, dann andere Orts-Obrigkeiten werden ſchärfeſt angewieſen, keine derley benannter Münzen zu nehmen, vielmehr darob zu ſeyn, daß ſolche ſchädliche Münzſorten ganz aus ihrem Umlaufe geſetzt werden. ſ. 731. §. 2. Die Polizeybehörden und Orts-Obrigkeiten ſollen fleißige Nachſicht bey den Gewerbsleuten, wie auch auf den Wochen- und anderen Märkten halten, ſonach alle erſcheinende derley Scheidemünzen ohne weiters der Konfiskation unterwerfen, indem in den baieriſchen, oberpfälziſchen und neuburgiſchen, dann ſulzbachiſchen Landen keine andere Scheidemünzen ferner kurſiren dürfen, als welche in dießſeitigen Landen geprägt und ausgemünzt worden. ibid. §. 3. Wer ſich mit Einnahme und Ausgebung dergleichen fremder Geldſorten betreten laſſen würde, iſt mit der Konfiskation zu beſtrafen; wer ſich aber gar erdreiſten würde, unerlaubte Spekulationen im Großen zu treiben, ein dergleichen Uebertreter und Wucherer ſoll nicht nur der Konfiskationsſtrafe ohne alle Rückſicht unterworfen, ſondern auch noch mit eben ſo viel an Gelde geſtraft werden, als das konfiszirte Quantum in angeblichen Werthe beträgt. ſ. 732. §. 4. Von dem Betrage der erholten Strafe ſoll die eine Hälfte der Obrigkeit, die andere Hälfte des wahren Gehaltes demjenigen zugehörig ſeyn, welcher bey der Behörde gründliche Anzeige gemacht hat. ibid. §. 5. Dieſe Verordnung wurde nach Verfluß des Termins dahin erneuert, daß alle ausländiſche Scheidſorten unmittelbar der Konfiskation ohne weiters unterworfen ſind, und mit dieſer nach aller Schärfe verfahren werden ſoll, dabey aber auch wegen obwaltenden Mangel an inländiſchen Scheidemünzen anbefohlen, daß bey hieſig churfürſtlicher Münzſtätte mittels Einwechslung der außer Kurs geſetzten fremden Münz der anverlangte Betrag hiefür unaufgehalten verabfolgt werde. R. Bl. 1803. ſ. 87. Die konfiszirte fremde Scheidemünzen ſind von den Polizeybehörden zu dem Münzamte einzuſenden, von welchen ſie den Empfangsſchein nebſt Rückerſtattung des devalvirten Betrages an inländiſchen derley Silberſorten erhalten. R. Bl. 1804. ſ. 11. Weil der Unfug mit den Konventions- und andern Sorten getrieben wird, ſie zu durchlöchern, ſo ſind dieſe bey ſämtlichen Aemtern in Baiern nicht mehr anzunehmen. ibid. ſ. 31. Bey Organiſirung des Berg- und Hüttenweſens wird das Münzweſen der unmittelbaren Leitung des General-Büreau untergeordnet. ibid. ſ. 112. Dann wurde das im Eingange angeführte Verbot gegen die in Umlauf geſetzten fremde Scheidemünzen wiederholt. ibid. ſ. 1045.

Münzamt allhier: dieſes wurde dahin organiſirt, daß ſolches nicht mehr einer Provinzial-Landesdirektion, ſondern unmittelbar dem geheimen Finanzminiſterium untergeordnet iſt: vermög Reſkript vom 24. Februar 1804. §. 1. Sein aktives Perſonal wurde in einem General- und Spezial-Wardein, Materialverwalter, Kaſſier, Offiziant, Prägſchneider, und in einen Amtsdiener feſtgeſetzt; die drey erſten Individuen genießen zugleich die freye Wohnung jedoch ohne Licht und Beheizung, im churfürſtlichen Münzgebäude. ibid. §. 2. Dieſer Perſonal- und Gehaltsſtand iſt auf den an die Central-Staatskaſſe, welche die ausgezeigte Bezüge an monatlichen Raten in die einzelnen Individuen auszubezahlen hat, mitgetheilten Etat dem geheimen Finanzminiſterium eingereihet. ibid. §. 3. Sämtliche Betriebs-

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 428. No. 87.

**) Vid. ibid. S. 440. N. 95.

***) ibid. S. 446. No. 105.

****) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 316. N. 111.

Digitized by Google

und Regie-Ausgaben des Münzamtes werden von diesem selbst aus seinen besitzenden Verlagsgeldern bestritten, und in seiner eigenen Rechnung vorgetragen. ibid. §. 5. Das Münzamt legt seine Rechnung unmittelbar bey dem geheimen Finanzministerium ab, welchem auch jedesmal am Ende eines Monats ein Wirthschaftsbericht mit Auszuge des Kassestandes zu erstatten ist. bid. §. 6. Das Personal des Münzamtes steht mit Ausschluße der Vorstände unter dem Gerichtsstand des Hofoberrichteramtes. R. Bl. 1805. f. 388. §. 2.

Murach, ehemaliges Landgericht, siehe Neunburg Landgericht.

Murnau, Markt nahe am Staffelsee, ist dem Landgerichte Weilheim inkorporirt.

Murnau, ehemaliges Klostergericht, siehe Weilheim Landgericht.

Musikpatente. Sämtliche Landgerichte und Polizeybehörden sind nachdrücklich auf die Verordnungen vom 17. November 1775. *) und vom 13. May 1790. **) hingewiesen, und weiters befohlen worden, daß in Zukunft die Musikpatente ausschließlich von den Polizeybehörden der Hauptstädte und den Landgerichten ertheilt werden sollen, in deren Bezirke die sich hierum meldende Spielleute ansäßig sind. R. Bl. 1804. f. 515. §. 1. Diese haben die Patente von den Rentämtern abzulangen, und diesen die eingehenden Taxen zur Verrechnung zu übergeben. f. 516. §. 2. An ausländische Musikanten sind gar keine, und den inländischen nur dann Patente zu ertheilen, wenn ihr guter Leumuth unbezweifelt ist. ibid. §. 3. Dabey soll ihnen erlaubt seyn, bey Kirchweihen, Hochzeiten und andern öffentlichen Belustigungen auf Verlangen der Wirthe und Gäste aufzuspielen, keineswegs aber sich aufzudringen, und an öffentlichen Orten oder in den Privathäusern zu betteln. ibid. §. 4. Denjenigen, welche diese Verordnung übertreten, sind die Spielpatente abzunehmen, sie selbst aber gleich andern Bettlern und Vaganten zu behandeln. ibid. §. 5. Nachhin wurde weiters verordnet, daß die Spielpatente nicht mehr von den Rentbeamten sondern von den Landgerichten, welchen die Besorgung solcher Polizeygegenstände und die Handhabung öffentlicher Sicherheit obliegt, unter den gehörigen Polizeyvorsichten, jedoch nur auf dem Distrikte des Landgerichts, in welchem der Impetrant ansäßig ist, ertheilt werden dürfen. ibid. f. 1080. Eben so ist allen Gerichts- und Polizeybeamten bey schwerer Strafe, und im wiederholten Falle bey Entsetzung von ihren Aemtern verboten, solche Reisepäße zu ertheilen, welche zugleich die Bewilligung eines kleinen Waarenhandels, oder die Produzirung von Spielen und Künsten enthalten. f. 1081. Ferners unterliegen die Musikpatente dem 15 kr. Stempel. R. Bl. 1805. f. 407. lit. b. 4te Klasse.

Muster-Landwirthschaft, ein mit der Forstlehranstalt verbundener Zweig. R. Bl. 1803. f. 899. §. 5.

Musterrollen. Die Landesdirektionen sollen alle Jahre Abschriften der angefertigten Musterrollen, so wie ein Verzeichniß der gestellten Ergänzungsmannschaft, mit ihren allenfallsigen Bemerkungen dem geheimen Ministerial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten mit ihren Erinnerungen vorlegen, damit durch dieses mit Rücksicht auf die allenfalls entstandenen Beschwerden, auf das Verhältniß des Militärs zur Bevölkerung und Kultur des Landes, und sonstige eintretend- politische Betrachtungen die geeigneten Vorschläge zu zweckmäßigen Abänderungen an die höchste Stelle gebracht werden können. R. Bl. 1805. f. 262. §. 25. Wie die Musterrollentabellen verfaßt werden müssen, und was dabey zu beobachten ist? f. 427 — 448.

Muthscheine: für diese haben in der Provinz Schwaben die Rentämter bey mündlich requirirten Beutelleihen, welche nur in einzelnen Grundstücken bestehen, wenn sie den Werth von 500 fl. nicht erreichen, incl. 3 kr. Stampf nicht mehr, als 18 kr. für jene aber, welche obigen Werth übersteigen, und in ganzen Höfen, Mühlen und beträchtlichen Grundstücken beste-

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 913. No. 132.

**) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 249. N. 71.

bestehen, und von den Lehensbesitzern schriftlich gemuthet werden müssen, incl. des Stempels à 15 kr. 45 kr. einzufordern. Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 766. §. 2. et 3.

N.

Nabburg, Landgericht, besteht aus ihrem ehevorigen Bezirke, und aus den Aemtern Pfreimd, Wernberg und Luhe; hat allda eine Frohnfeste, dann zum Dienste einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, und eine Kordonsstation; in Rechtsangelegenheiten steht dieses Landgericht unter dem Hofgerichte zu Amberg; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. V. Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 743. et f. 798.

—— Rentamt, dieses begreift ganz den Distrikt des Landgerichts; das Oberumgeldamt allda ist aufgehoben, und die in demselben Bezirke anfallenden Umgeldsgefälle hat das Rentamt, die etwa außerhalb desselben aber die dort einschlägigen Rentbeamten zu besorgen. Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 762.

Nachdruck von Büchern; dieser ist niemals zu unterstützen, auch am allerwenigsten solchen von dießseitigen Unterthanen gegen einander auszuüben zu lassen. R. Bl. 1803. f. 886. Und so wurde der Nachdruck der Mayrischen Generalienssammlung bey 100 Dukaten Geldstrafe verboten. R. Bl. 1805. f. 753.

Nachlaß bey den Kirchen und milden Stiftungen. In den dießfalls erstatteten Berichten soll nie umgangen werden, in wie fern die Supplikanten die höchsten Befehle in Bezug auf Arbeiten an abgeschafften Feyertägen in Erfüllung gebracht haben. R. Bl. 1804. f. 7. Es solle also kein Unterthan zu Nachlässen an Interessen sowohl, als Siftrechnissen begutachtet werden, welcher sich nicht durch obrigkeitliches Attestat dießfalls legitimirt habe, die Berichte aber, worin davon nicht die Erwähnung geschieht, werden auf Kosten der berichtgebenden Stelle zurückgeschickt. §. 8. Auch sollen in diesem die Nachlaßbegutachtungen der Kapitalien und Interessen mit jenen der Grundprästationen nicht vermengt werden. ibid. Der 6te §. in der Verordnung der jährlichen Nachlaßlibellen, vermög welchem die gutächtlichen Berichte über die Nachlaßgesuche der Grundunterthanen mit dem Original-Schadensbeschreibungs-Protokolle, tanquam basi, jedesmal belegt werden müssen, läßt sich bey den kirchlichen Unterthanen durch Belege vidimirter Extrakte aus der Original-Schadensbeschreibung begnügen, und da diese Unterthanen für sich keine eigene Gemeinde bilden, deren Obmänner zu Folge §. 9. den wirklichen Genuß des bewilligten Nachlasses bescheinen sollten; so mögen sich die Kirchenverwaltungs-Aemter desto mehr überzeugen, wie nothwendig es sey, daß der wirkliche Nachlaßgenuß in den Unterthanshäuschen deutlich und fleißig eingetragen werde, damit die Prokuratorn noch vorläufiger Einsicht derselben, die Genußscheine mit Sicherheit ausstellen können. R. Bl. 1805. f. 788. siehe Kirchengefälle und Nachlaßlibelle.

Nachlaß an Staatsprästationen, siehe Brandassekuration.

Nachlaßgesuch der Unterthanen. In so ferne sie unmittelbar bey den geeigneten Unterbehörden zur Einverleibung in die hierüber zu verfassenden Nachlaßlibelle, und zur Berichtserstattung nach vorgeschriebener Ordnung eingereicht werden, sind von der Stempelschuldigkeit ausgenommen. R. Bl. 1805. f. 410. §. 8. lit. g.

Nachlaßlibelle jährliche. Um künftig allen Unfug, Uebermaaß und Willkühr zu beseitigen, ergieng diesertwegen eine allgemeine Verordnung. R. Bl. 1802. f. 441. Unter Nachlässen wird eine zeitliche Erleichterung an den Reichnissen der Unterthanen verstanden, welche selben wegen vorübergehenden Unglücksfällen bewilliget wird. f. 442. §. 1. Was für allgemeine Grundsätze bey den Nachlaßbegutachtungen festgesetzt worden sind? ibid. § 2. Nähere Bezeichnung der Fälle, in welchen Nachlässe bewilliget werden können? f. 457. §. 3. Nähere Bestimmung der Nachlässe in Hinsicht auf die verschiedenen Abgaben. f. 461. §. 4. Nachlaßbegutachtungen an den Hofanlagen können nur mit großer Einschränkung und in

den ſchlimmſten Fällen ſtatt haben; und da ſchon in der Verordnung vom 23. Oktober 1767. *) beſtimmt worden, daß Nachläſſe an Hofanlagen nur in dem Falle eines Totalſchauers oder Totalviehfalles, oder eines anderen dieſen gleichkommenden Unglücks, und auch in dieſen Fällen mit Ausnahme der ehemaligen Militäranlage, des Heerd-Stättegeldes und der Mähnſtücke-Anlage begutachtet werden mögen, hiervon aber bisher von den wenigſten Beamten ſchuldige Rückſicht genommen worden iſt; ſo ſind ſämtliche Beamte auf die Befolgung erwähnter Verordnung um ſo mehr angewieſen, als alle derley Nachlaß-Begutachtungen in den Libellen ohne weiters geſtrichen, und die Beamten zum Selbſterſatze angehalten werden würden. ſ. 462. Uebrigens bleibt es in Betreffe der von den Unterthanen herzubringenden grundherrlichen Nachlaß-Atteſtaten (wer dieſe Grundherrſchaften auch immer ſeyn mögen) ganz bey der Verordnung vom 7. September 1757. **) ſo, daß ohne Beybringung ſolcher Atteſtaten, und zwar in der vorgeſchriebenen Art und Form, Hofanlags-Nachläſſe auch ſogar in den eben feſtgeſetzten Fällen des Totalſchauers ꝛc. auf keine Weiſe ſtatt haben ſollen. ibid. Was für Gegenſtände bey Nachlaß-Begutachtungen ausgeſchloſſen ſind? ſ. 463. Künftig paſſiren keine Ausſtände oder Entgänge in den Rechnungen mehr, ſo, daß alle ſolche Ausſtände an künftigen Abgaben, wenn ſelbe nicht durch Ratifikationen belegt, oder wenigſtens durch die Ausweiſung, daß zeitig genug Bericht erſtattet worden ſey, einsweilen gerechtfertiget werden können, in den Rechnungen ohne weiters durchſtrichen, die Abrechnung korrigirt, der Scartecl hiernach erſetzt, und die Beamte mit Regreß an die Reſtanten zum Erſatze executive angehalten werden würden. ſ. 472. §. 5. Der Form der Nachlaßlibelle bleibt die nämliche, wie bisher. ſ. 474. §. 6. Wie die Schadensbeſchreibungs- und Abſchätzungsprotokolle zu verfaſſen ſind? ſ. 475. §. 7. Und da derley aufgenommene Protokolle, welche mit den Nachlaßlibellen eingeſendet werden müſſen, die Hauptbelege und Grundlage der Nachlaß-Begutachtungen ſind, folglich auf die Wahrheit und Verläßigkeit dieſer Protokolle alles ankömmt, ſo ſind die Beamte für die Wahrheit derſelben, für die Richtigkeit des erhobenen Faktums ausdrücklich und dergeſtalt verantwortlich, daß, wenn bey einer durch die Landkommiſſäre oder auf eine andere Art vorzunehmenden Reviſion ſich ein anderes bezeigen ſollte, die fehlige Beamte um allen dem Aerario zugegangenen Nachtheil haften, und noch überdieß nach Beſchaffenheit der Umſtände zur Verantwortung und Strafe gezogen werden würden. ibid. ſ. 476. Alle Nachlaßlibelle müſſen längſtens bis Hälfte Oktober eingeſendet werden, und wenn derley hofmärktiſche Libelle nicht längſtens bis 15. September bey den Landgerichten eintreffen, ſo ſind ſolche nimmermehr anzunehmen. ſ. 477. §. 8. Der bewilligte Nachlaß muß den Unterthanen ohne geringſten Abbruch oder Schmälerung vergütet, vielmehr in Handen gelaſſen werden. ibid §. 9. lit. a. Keine, wie immer Namen habende Abrechnung, Kompenſation, Verwendung zu Gemeindsausgaben ꝛc. kann den Beamten berechtigen, den Unterthanen das Geringſte von ihrem Nachlaſſe vorzuenthalten. ſ. 478 lit. b. Alle, wie immer Namen habende Sporteln, Taxen, Douceurs von Nachläſſen, oder in Bezug der Nachläſſe ſind den Beamten und dem übrigen Amtsperſonale zu nehmen, wie bisher unterſagt, und wird das Vorgeben, daß die Unterthanen ſich freywillig zu einer Belohnung dieſerwegen angeboten haben ſollten (auch wenn es wahr wäre) nicht entſchuldigen. ibid. lit. c. Wenn ein Beamter ungeachtet der ſchon ſo oft wiederholten Verordnungen, hierin zuwiderhandelt, und die den Unterthanen zugemeinte Nachläſſe durch Sportelerholungen ꝛc. ſchmälern, oder gar doloſe hinterſchlagen und behalten ſollte; ſo wird nach der gemeldten Generalverordnung vom 7. September 1757. gegen einen ſolchen Beamten oder anderes Amtsperſonal neben der Reſtitution nicht nur eine exemplariſche Strafe unnachläßig verhängt, ſondern auch nach Geſtalt der Sache mit wirklicher Dienſtentſetzung oder wohl gar mit maleſtiziſcher Prozeſſirung verfahren werden. ibid. lit. d. Damit aber derley Unfüge deſto ſicherer für die Zukunft unterbleiben, ſo wurde wiederholt befohlen, daß die jährlich verrechnete Nachläſſe nicht nur mit den von den Gerichtsprokuratoren und einem Ausſchuße der Gemeinde unterſchrie-

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 296. N. 35.
**) Vid. Samml. v. J. 1771. S. 166. N. 11.

terſchriebenen Genußſcheinen belegt, ſondern auch jedem Unterthan ſein betreffender Nachlaß in ſein Einſchreibbüchel eingetragen werde; worauf die Landkommiſſär eine genaue Nachſicht zu halten haben, daß auf die gewöhnliche Entſchuldigung, als ob nicht alle Unterthanen Bücheln hätten, oder nicht zu Gericht brächten, um ſo weniger Rückſicht genommen werden wird, als die Beamten Macht und Obliegenheit haben, die Unterthanen hiezu anzuhalten. ibid. lit. e. Alle churfürſtliche und ſtändiſche Behörden haben keinen Unterthan in irgend einem Nachlaßlibelle gutächtlich vorzutragen, er hätte dann vorher genugſam bewieſen, daß er alle jene Monatstage, an welchen vorhin die abgewürdigten und verlegten Feſte der Heiligen gefeyert worden, zur Arbeit angewendet habe. Nur dieſe, welche bey allem Fleiße, der in ihren Kräften ſtand, unfähig erfunden werden, ohne Nachlaß ihre Staatsabgaben zu beſtreiten, und ihre Wirthſchaft fortzuführen, ſind ſolcher Rückſicht würdig, und werden im Nachlaßtabelle, jedoch mit der Atteſtation des Amtes, daß ſie jene Tage benutzt haben, gutächtlich vorgetragen. R. Bl. 1803. ſ. 273. Ferner werden keine einzelne Anlangen wegen Präſtations-Nachläſſen, nach geſchloſſenen und verbſchiedenen Nachlaßlibellen mehr angenommen. R. Bl. 1805. ſ. 153. Wie es in Nachlaßweſen in der baieriſchen Provinz Schwaben gehalten werden ſolle? Ulmiſch. R. Bl. 1805. ſ. 681.

Nachſteuer, das bey dem Landgerichte Hohenſchwangau unter dem Namen eines Leibgeldes hergebrachte Nachſteuer-Recht hat von nun an zu ceſſiren, wo die Auswanderung nach dem Innlande ſtatt findet, gemäß Reſkript vom 6ten Dezember 1802. Hinfüro dürfe von einem dem *Fisco militari* durch Deſertion, Sterbfälle, oder auf ſonſtige Art heimfälligen Vermögen in Zukunft keine Nachſteuergebühr mehr abgezogen werden. R. Bl. 1802. ſ. 519. Um bey Beurtheilung eine ſichere directiv Norme zu haben, wenn ein Vermögen in die abgetretenen pfälziſche Rheinlande überzieht, wurde der Terminus a quo, von welchem angefangen dieſe Lande, und derſelben Bewohner, als unter fremde Landesbotheit übergegangen angeſehen, und das gewöhnliche Freygeld bey Auswanderungs- und anderen Vermögens-Exportations-Fällen eingeheiſcht werden ſolle, von dem Tage der Civilbeſitz-Ergreifung des neuen Landesherrn feſtgeſetzt, ſo, daß alſo alle früher ſich ergebene Fälle, in welchen ſonſt der Abzug der Nachſteuer Platz fände, freyzügig behandelt werden ſollen, weil der Grund zur Anwendung der Abzugsrechte, die veränderte Landesbotheits-Verhältniſſe damals noch nicht eingetretten waren: gemäß Reſkripts vom 9ten März 1803. Sämmtliche churfürſtliche Vogteyämter des Fürſtenthums Bamberg haben die Weiſung erhalten, die Freyzügigkeit der churfürſtlichen Unterthanen nach den in dem geographiſchen Territorial Bezirk deſſelben liegenden ritterſchaftlichen Orten nicht zu hindern, oder unter dieſem oder jenem Vorwand zu erſchweren; dagegen aber auch nicht zu geſtatten, daß von den ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern ihren Cenſiten oder Hinderſaſſen, wenn dieſe ſich auf einem churfürſtlichen Lehen niederlaſſen wollen, Nachſteuer abgenommen werde. Sollte aber in der Zwiſchenzeit der wegen der Freyzügigkeit im Innern erlaſſenen General Verordnung zu wider von einem oder dem andern der eingeſeſſenen Ritterſchaft in dergleichen Fällen von ihrem Cenſiten oder Hinterſaſſen Nachſteuer erhoben worden ſeyn; ſo ſind ſolche von den churfürſtlichen Vogteyämtern unverzüglich bey churfürſtlicher Landesdirektion in Anzeige zu bringen, um die Rückgabe der widerrechtlich erhobenen Nachſteuer mit ſtarker Hand bewirken zu können. Fränkiſch. R. Bl. 1803. ſ. 306. Die Judikatur über die des Freygelds und Nachſteuer Streitgegenſtände hat die Staatsrechtliche Deputation der Landesdirektionen bey den ſchon beſtehenden Verordnungen, ſalvo appellatorio an die oberſten Juſtizſtellen vorzunehmen: gemäß Reſkripten de datis 31. October 1803. et 3ten Dezember 1804. In allen Vermögens-Exportations-Fällen haben die der Nachſteuer-Erhebung berechtigten Stände von dem Betrage des Vermögens in Kraft der churfürſtlichen Landes-Verordnungen 5 procent zu erheben. R. Bl. 1804. ſ. 638. Die Städte und Märkte können ſich jedoch dieſes Erhebungsrechts nur dann erfreuen, wenn das Vermögen nach einen fremden, nicht freyzügigen Landesgebiet exportirt wird. ibid.

Digitized by Google

Die übrigen Stände entgegen genießen, wenn sie, des behaupteten Erhebungsrechtes wegen, sich hinreichend legitimirt haben, dieses Recht gegen andere freyzügige Landesgebiete, bis von der höchsten Stelle mit ihnen wegen des Entganges, den sie zu befahren haben können, eine billige Entschädigung werde behandelt seyn. ibid. Das Vermögen der Staatsdiener, es möge in liegenden Gütern, Kapitalien, oder fahrenden Habe bestehen, muß so, wie es außer Landes in einen nicht freyzügigen Staat übergeht, vernachsteuert werden. Gleiche Grundsätze sollen auch beobachtet werden, wenn ein wirklich dienender Staatsdiener, der auch kein liegendes Vermögen besitzt, einen Theil seines übrigen Vermögens, z. B. ein Heurathgut, aus den churfürstlich baierischen Staaten exportirt. Ulmisch. N. Bl. 1804. s. 383.

Nachsteuer in dem Fürstenthume Bamberg, von der Zeit des ergriffenen Civilbesitzes angerechnet, wurde zwischen den bisherigen Provinzen der neu angefallenen Entschädigungs-Landen die Nachsteuer, und jeder unter irgend einem andern Namen zum Nachtheile der Auswandernden eingeführte Vermögensabzug aufgehoben. Fränkisch. N. Bl. 1803. s. 8. Alle Nachsteuer und Abzugsgeld-Entrichtung, welche auch in verschiedenen Municipalstädten, sogar in manchen Dorfe eingeführt war, hat gleichfalls vom Eintritte des Civilbesitzes anfangend ganz aufzuhören. ibid.

Nachtigallen, bey Zuchthausstrafe ist in dem bambergischen Fürstenthume verboten, Vögel von irgend einer Art in dem Mühlwörthe allda, und der umliegenden Gegend zu fangen. Fränkisch. N. Bl. 1804. s. 98. §. 1. insbesondere werden die schon von älteren Zeiten bestehenden Verordnungen erneuert ausgedehnt, und wird das Fangen der Nachtigallen auch auf dem Lande bey 10 Reichsthaler Strafe untersagt; und da die bisher angestellten Beobachtungen gezeigt haben, daß durch die Verbote gegen das Vögelfangen der volle Zweck, das allgemeine Vergnügen zu erhalten, nicht erreicht wird; so wird noch überdieß eine Auflage auf Nachtigallen, und zwar von jedem Stück 5 fl. rheinisch gesetzt. ibid. §. 2. et 3. Sämmtliche Polizeybehörden haben daher den Auftrag, diese Auflage am 1ten Jun. jeden Jahrs von den Besitzern der Nachtigallen zu erheben, und zu verrechnen. ibid.

Nachtweide, die dem Viehstande und der Kultur äußerst schädliche wird mehrmalen verboten. N. Bl. 1803. s. 486. ferners haben sämmtliche Gerichtsstellen nach den schon bestehenden Kulturs-mandaten *) alle Exzesse der Nacht und Weide ohne Hirten abzustellen, die Fluren und Pflanzen gegen alle Beschädigungen des zahmen Viehes und des Wildes oder Boßheit der Menschen mit allen Nachdrucke zu schützen, und auf der Stelle nach der deutlichen Vorschrift der Kulturs-gesetze strenge zu verfahren; außer dessen sind die Gerichtsstellen selbst verantwortlich, und man wird auf ihre Kosten eigene Untersuchungs-Kommissionen anordnen. N. Bl. 1804. s. 1058. Ein gleiches wurde auch in der Provinz Schwaben, mit dem Beysatze verordnet, daß hinfort für die Entbehrung der gemeinschädlichen Nachtweide irgend ein Ersatz oder Vergütung, der Regel nach, nicht geleistet werden dürfe. Ulmisch. N. Bl. 1804. s. 474. siehe auch Weidenschaften und Zäune.

Nagl, Mautamt hat die Stationen Kirchenbingarten, Warmensteinach, Waltershof und Kirchenleibach, dann 2 Patrouille Stationen in Kirchenleibach und Waltershof.

Nahrungs-Vertragsbriefe, wenn sie auf mehrere oder unbestimmte Zeit eingegangen sind, ist der Stempelbetrag nach einem dreyjährigen Anschlage zu nehmen. N. Bl. 1805. s. 404. Lit. f.

Nandlstadt, Markt, ist dem Landgerichte Mosburg inkorporirt.

Nanhofen, Hofmarkt, dem Landgerichte Dachau einverleibt.

Nassau-Ussingen, mit dem dasigen Herrn Fürsten wurde eine wechselseitige Freyzügigkeit, mit Ausnahme der Stadt Wiesbaden, beschlossen. N. Bl. 1803. s. 586.

Nassau-

*) Vid. Samml. v. J. 1797. s. 202 u. s. 266. §. 8. dann Samml. v. J. 1799. s. 207.

Naſſau-Uſſingen Fürſtenthümer, Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar, die in Freyzügigkeit ſchon beſtehende ältere Konventionen, erſtrecken ſich auch auf die churpfalzbaieriſchen geſammten Erblande. R. Bl. 1803. ſ. 962.

—— Erbprinz von Oranien, mit dieſem fürſtlichen Hauſe iſt eine gegenſeitig unbeſchränkte Freyzügigkeit beſchloſſen worden. R. Bl. 1804. ſ. 769.

National-Bibliothek, ſiehe Hof- und National-Bibliothek.

Natternberg, ehemaliges Landgericht, ſiehe Deggendorf und Landau.

Natural-Spenden, die zur Unterſtützung der Armen beſtimmten, und meiſtens zweckwidrig verwendeten ſind überall abgeſtellt, der Betrag derſelben iſt nach den Getreidpreiſen zu Geld anzuſchlagen, und zu dem Armen- oder Schulfonde nach Beſchaffenheit der Lokal-Bedürfniſſe zu verwenden. R. Bl. 1804. ſ. 61.

Nebl, Hofmarkt, iſt inkorporirt dem Landgerichte Starnberg.

Negleckten-Gelder deren im Rathe zu ſpät erſcheinenden Räthe. ſiehe Räthe.

Negozianten, wenn ſie auch keine Bürger ſind, ſind von der Militärdienſtpflichtigkeit frey. R. Bl. 1805. ſ. 251. §. 6. Lit. c.

Neißling, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Landau inkorporirt.

Neſtler hieſige: dieſen iſt unverwehrt, auch ein anders Handwerk, deſſen ſie kündig ſind, Säckler-Arbeit, oder Weißgärberey zu treiben; ſie mögen der einen oder der andern Zunft beytreten, ſo ſind ſie von den ſonſtigen Handwerks-Erforderniſſen der Lehrjahre und Wanderſchaft zu diſpenſiren. R. Bl. 1803. ſ. 72.

Neubau, Sitz, unter das Landgericht Mühldorf gehörig.

Neubergehauſen, Sitz, gehört zum Landgerichte München.

Neubeyrn, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Fiſchbach inkorporirt.

Neuburg an der Donau, den Inwohnern allda, welche Feld- Wies- oder Holzgründe auf der rechten Donauſeite beſitzen, ſind für ihre von ſolchen hin- und her machenden Fuhren Bruckzollfrey: vermög Reſolution vom 7ten März 1803.

Neuburg Landgericht, mit dieſem ſind die Landgerichte Reichertshofen, Burkheim und Ränertshofen vereinigt worden; hat zu Neuburg ihren Sitz, und die Frohnfeſte, dann zum Dienſte einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, und zu Reichertshofen die Kordonſtation; ſteht in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte zu Neuburg; dieſes Landgericht enthält zwey Renten Verwaltungen, nämlich eine zu Neuburg, die andere zu Reichertshofen; ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte Nro. VI. Neuburgiſch. R. Bl. 1803. ſ. 605.

—— Rentamt, zu dieſen gehört der Bezirk der ehemaligen Landgerichte Neuburg, Burkheim und Ränertshofen. Neuburgiſch. R. Bl. 1803. ſ. 783. ſiehe Reichertshofen.

Neuburg am Inn, Markt, zur linken des Innſtromes, iſt dem Landgerichte Paſſau inkorporirt.

Neuburg, Mautamt und Hallverwaltung an der Donau hat 2 Beymautämter zu Speckmühl und Sollenhofen, dann 1 Mautſtation in Bergheim, den Bruckzoll zu Neuburg, und die Patrouille Station zu Konſtein.

Neuburg am Inn, Pfleggericht ehemalig paſſauiſches, iſt mit dem Landgerichte Paſſau vereiniget worden. R. Bl. 1805. ſ. 498.

Neuburg, ehemalige Regierung hat den Namen Hofgericht anzunehmen, und unter ſolchen Namen auch ihre Geſchäfte ferner fortzuführen. R. Bl. 1802. ſ. 793.

Neuburg, Stadtkammer daſige, dieſe hat kein Recht die Nachſteuer von den Städten der churfürſtlichen geſammten Erblande einzuheiſchen, ſondern ſie kann daſſelbe im Innlande nur gegen diejenigen Stände ausüben, welche ſich des ihnen proviſoriſch eingeraumten Rechtes gegen dieſelben bedienen. Vermög Reſkript vom 7ten März 1804.

Neuburgiſcher Landtag, ſiehe Landtag.

Neuenaich, Sitz, unter das Landgericht Vilsbiburg gehörig.

Neuenburgſtall, Hofmarkt, iſt dem Landgericht Pfaffenhofen inkorporirt.

Neuenfraunhofen, Herrſchaftsgericht.

Neuenhinzenhauſen, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Riedenburg einverleibt.

Neuenkreuth, Sitz, gehört unter das Landgericht Traunſtein.

Neuennußberg, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Viechtag inkorporirt.

Neuenötting, ehemaliges Landgericht, ſiehe Burghauſen.

—— Rentamt allda, iſt von dem Landgerichte Burghauſen das zweyte Rentamt, begreift die ehevorige Landgerichtsbezirke Neuenötting und Leonberg oder Marktl mit Ausſchluß des Marktes Thann. R. Bl. 1803. ſ. 470. ſiehe Burghauſen.

—— Stadt am Innfuße, iſt dem Landgerichte Burghauſen einverleibt.

Neufang, Sitz, unter das Landgericht Straubing gehörig.

Neufahrn, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Pfaffenberg.

Neuhaus, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Cham einverleibt.

Neuhaus, Hofmarkt, dem Landgerichte Deggendorf inkorporirt.

Neuhaus, Hofmarkt, unter das Landgericht Griesbach gehörig.

Neuhaus, ehemaliges Richteramt, ſiehe Türſchenreut Landgericht.

Neuhofen, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Pfaffenberg einverleibt.

—— Sitz, unter das Landgericht München gehörig.

Neukirchen, ehemaliges Landgericht, ſiehe Kötzting.

—— Markt, iſt dem Landgerichte Kötzting inkorporirt.

Neumarkt in der obern Pfalz, Landgericht, beſteht nicht nur aus ihren bisherigen Gränzen und aus dem Landgerichte Wolfſtein, ſondern auch aus dem Landrichteramte Pyrbaum, Sulzbürg und Freyſtadt, dann Brattenecк; hat allda eine Frohnfeſte, und zum Dienſte einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, wie auch die Kordonshäuſer zu Poſtbaur und Sulzbürg; in Rechtsangelegenheiten ſteht es unter dem Hofgerichte zu Amberg. Dieſes Landgericht hat zwey Renten Verwaltungen, die eine zu Neumarkt, und die andere zu Sulzbürg; ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte Nro. VII. Ambergiſch. R. Bl. 1803. ſ. 738. et ſ. 760.

—— Rentamt, begreift die ſämmentliche Gefälle von dem ehemaligen Landgericht Neumarkt, von dem Landgerichte Pyrbaum, und von dem Stadtrichteramte Freyſtadt, und hat die hievon anfallende Umgeldsgefälle zu beſorgen und zu verrechnen. Ambergiſch. R. Bl. 1803. ſ. 760. ſiehe auch Sulzbürg.

—— Mautamt, hat die Stationen Pyrbaum, Polling, Döppersdricht und Gnadenberg, dann 3 Patrouille Stationen in Neumarkt, Pyrbaum und Gnadenberg.

Neumarkt, ehemaliges Landgericht, allda hat das zweyte Rentamt vom Landgerichte Mühldorf ihren Sitz, und enthält den ganzen Bezirk des ehemaligen Landgerichts Neumarkts, und

und aller darin anfallenden alkbaierischen Renten und Klostergefälle. N. Bl. 1804. f. 40. siehe Mühldorf.

Neumarkt, Markt, in Niederbaiern am Flusse Rott, ist dem Landgerichte Mühldorf inkorporirt.

Neunburg oder Neuburg vorm Wald, hat bey der Organisation ihre ehevorigen Gränze behalten, und ist diesem das Landgericht Murach beygelegt worden; hat allda ihre Frohnfeste, zum Dienste einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, die Kordonsstation aber ist zu Oberviechtach, und steht in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte zu Amberg; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte N. VI. Ambergisch. N. Bl. 1803. f. 624. et f. 799.

—— Rentamt, dieses begreift die nämlichen Gränze des besagten Landgerichts, hat die Umgeldsgefälle zu besorgen und zu verrechnen. Ambergisch. N. Bl. 1803. f. 742.

Neunkirchen, Landgericht, in dem Fürstenthume Bamberg besteht 1) aus dem Amte Neunkirchen, Baad, Bräunigshof, Dächstadt, Dormitz, Ebersbach, Effeltrich, Erlainhof, Ermreis, Ermreuth, Etlaswind, Geigant, Gleisenhof, Großenbuch, Hetzles, Honigs, Igelsdorf, Kleinsendelbach, Marlofstein, Mittelehrenbach, Neuenbau, Pettenwedel, Paxdorf, Rötles, Schellenberg, Schlainhof, Steinbach, Unterrüsselbach, Weglücken, Langensendelbach. 2.) Amt Regensberg: Oberehrenbach, Pommern, Stöckach, Weingarts. 3.) Vom Amte Vorchheim: Ermreis, Geigant, Mittelehrenbach, Oberehrenbach, Ortspitz. 4.) Vom Amte Leyenfels: Afterthal, Egloffstein, Haselstauden. 5) Vom Amte Wolfsberg: Geschwand. 6.) Von Ebermannstadt: Unterzaunsbach. 7.) Vom Amte Streitberg: die Vogtey Hetzelsdorf; die Vogtey Thülsbronn: Bärnthal, Haidhof; das Domänenamtlein Hochenschwärz und Höfles. 8.) Vom Spitalamte: Unterzaunsbach; hat ihren Sitz provisorisch in Marlofstein; in Rechtsangelegenheiten steht es unter dem Hofgerichte Bamberg: Fränkisch. N. Bl. 1804. f. 276. et f. 282.

Neunkirchen, Rentamt: dieses begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher dem Langerichte eingewiesen worden ist, und hat ihren Sitz allda. Fränkisch. N. Bl. 1804. f. 277.

Neustadt, das ehemalige Landgericht, siehe Abensperg: allda ist einstweilen der Sitz des Rentamtes vom ersagten Landgerichte Abensperg. N. Bl. 1803. f. 580.

—— Stadt in Oberbaiern, wo der Fluß Abenst in die Donau fällt, ist dem Landgerichte Abensperg inkorporirt.

St. Nicola, churfürstliches Salzspeditions-Amt, und hat zur untergeordneten Niederlag, Aign.

Niderach, Sitz, ist dem Landgerichte Vilsbiburg einverleibt.

Niederaltaich, das ehemalige Klostergericht, siehe Hengersberg.

Niederaythbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landshut inkorporirt.

Niederbeirbach, Sitz unter das Landgericht Erding gehörig.

Niederdieng, Sitz ebenfalls unter das Landgericht Erding gehörig.

Niederdörnbach, Hofmarkt kurerzkanzlerisch, ist dem Landgerichte Pfaffenberg einverleibt.

Niedererlbach, Sitz gehört unter das Landgericht Landshut.

Niederhazkofen, Hofmarkt dem Landgerichte Pfaffenberg einverleibt.

Niederkunft heimliche: Sowohl die für die älteren Erbstaaten bestehende, und nunmehr auch auf die Provinz Schwaben angewandte Gesetze, wegen Bestrafung der heimlichen Niederkunft, als auch die Verordnungen vom 21sten April 1684., *) 7ten April 1728., **) 29sten Dezember 1738. und 14ten Dezember 1793. ***) sind nicht nur allen und jeden churfürstlichen Unterthanen in der Provinz Schwaben zu ihrer schuldigen Nachachtung bekannt, i

*) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 113. N. 110.

**) Vid. ibid. S. 114. et S. 115.

***) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 30. N. 65.

Digitized by Google

kannt, sondern auch, und insbesondere allen untergeordneten Gerichtsstellen und Pfarrern zugleich der Auftrag gemacht worden, daß jeder Pfarrer am ersten Sonntage eines jeden eintretenden Vierteljahres solche von der Kanzel ordentlich ablesen solle. Ulmisch. N. Bl. 1804. s. 514 — 521.

Niegerlagen: Jeder Fabrikant, Professionist, oder sonstige Veredler eines Produktes hat in den churfürstlichen herobern Staaten fortan das Recht, mit diesem von ihm veredelten Produkte überall im Lande, und zu allen Zeiten, wie er kann und mag, zu handeln, für dasselbe überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigene dazu von ihm aufgestellte Kommissärs, oder auch durch ihm beliebige an diesem Orte ansässige Personen im Großen wie im Kleinen verkaufen zu lassen. N. Bl. 1802. s. 810. §. 1. In Rücksicht der Mißbräuche, welche sich durch obige Verordnung eingeschlichen haben, und in Erwägung, daß dem Kunstfleiße, und der Konkurrenz der Landmeister, durch das ihnen frey gelassene Arbeiten in die Städte, so wie durch die ihnen gestattete Beziehung der öffentlichen Märkte schon ein hinlänglicher Spielraum eröfnet ist, wurde obige Erlaubniß dahin beschränkt, daß von den Professionisten um solche vorerst bey der Landesdirektion besonders nachgesucht, und nur alsdann, wenn aus der Instruktion des Gesuches, die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Gewährung hervorgeht, bewilliget werden solle. N. Bl. 1805. s. 767.

Niederlauterbach, Probstey kurerzkanzlerisch, ist dem Landgerichte Pfaffenhofen inkorporirt.

Niederlindhardt, Probstey kurerzkanzlerisch, hievon gehören die zwey Schrannen Weichs und Wahlstorf zum Landgerichte Pfaffenberg, die Schranne Saal aber zum Landgerichte Kelheim.

Niedernarnbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Schrodenhausen einverleibt.

Niedernfele, Sitz gehört unter das Landgericht Traunstein.

Niedernperach, Sitz unter das Landgericht Burghausen gehörig.

Niedernpöring, Hofmarkt ist inkorporirt dem Landgerichte Landau.

Niederstießbach, Hofmarkt dem Landgerichte Pfaffenberg einverleibt.

Niederstraubing, Hofmarkt gehört unter das Landgericht Erding.

Niederstraubling, Hofmarkt zum Landgerichte Stadt am Hof gehörig.

Niederulrain, Hofmarkt ist dem Landgerichte Abensperg inkorporirt.

Nistlpram, Hofmarkt ist einverleibt dem Landgerichte Pfaffenberg.

Nockerische Stiftung auf dem Kalvarienberg bey Tölz, dessen Aufhebung und anderwärtige Verwendung: siehe Eremiten oder Klausner-Institut.

Nonnen: von diesen kann weder eine rechtsgültige Schankung unter den Lebenden, noch ein gültiges Vermächtniß zu Gunsten eines kaiserlich königlichen Unterthanes gemacht werden: N. Bl. 1803. s. 1000. siehe wegen ihrer Erbfähigkeit Religiosen.

Nonnen-Klöster: Bey Auflösung eines solchen sollen die reichsdeputationsschlußmäßigen Bestimmungen genau eingehalten werden, in ihre Entbündung von Gelübden, welche nach zurückgelegten durch die Gesetze bestimmten Jahren mit landesfürstlicher Genehmigung abgelegt wurden, soll man sich in Ansehung ihrer geistlichen Wirkungen von Landesherrschaftswegen direkte nicht einmischen, indem dieser Gegenstand allein zur geistlichen Obrigkeit geeignet ist, so wie überhaupt die weltliche Obrigkeit über die Gelübde, als einen Gegenstand des Gewissens betrachtet, nichts verfügen kann, jedoch bleibt der höchsten Stelle die Befugniß vorbehalten, dergleichen Gelübde in Zukunft in dem Staate zu zulassen, und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie den Unterthanen solche gestattet. N. Bl. 1804. s. 513. §. 6.

Nördlingen Stadt churpfalzbaierische am kleinen Fluße Eger: wurde dessen provisorische Verfassung aufgelößt, und sodann nachfolgende Behörden angeordnet, als ein Verwaltungsrath oder Stadtmagistrat, dem die Besorgung der allgemeinen Stadtangelegenheiten,

dann

dann die Aufnahme der Bürger und Beisitzer, die Verwaltung des Kämmerey-Vermögens, des Kirchen- Schul- und Mildenstiftungsgutes zusteht; Ulmisch. N. Bl. 1804. s. 797. §. 1. Ein Justizrath, oder ein Stadtgericht, zur Schlichtung der Streitigkeiten über Privatrechte und Eigenthum; s. 798. §. 2. Eine Polizeydirektion, zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit. ibid. §. 3. Das Stadtgericht erkennt in Ehesachen der evangelischen Bürger, mit Zuziehung eines Stadtgeistlichen, als Ehegericht in erster Instanz. ibid. §. 4. Diese Stadt ist nach der neuen Territorial-Purifikation ihrer örtlichen Lage wegen dem administrativen Wirkungskreise der churfürstlichen Landesdirektion in Neuburg untergeben worden. s. 1012.

Normalziffer bey den vorzunehmenden Vindikationen: Wurde bestimmt für die Lande Baiern, welche der Churfürst Max Joseph zurückgelassen hat, nach dem articulo 30. des Anspacher Hausvertrages als Normalziffer, *) — die Zeit der Unterschrift des Teschner Friedens nämlich der 13te May 1779. N. Bl. 1805. s. 174. Lit. 1. Für das Herzogthum Neuburg, als Normaljahr, und respektive Tag der leste Dezember des Jahres 1570. s. 175. Lit. 2. Für das Herzogthum Berg ist in dem Hauptrezesse vom 5. November anno 1672. articulo 17. bestimmt verordnet: ibid. Lit. 3. siehe Vindikationen.

Notar: jedem ist die Ausübung des Notariats in Wechselsachen gestattet: siehe Wechselgericht.

Notariats-Instrumente: für diese ist der 15 kr. Stempel bestimmt: N. Bl. 1805. s. 407. 4te Klasse. Lit. b.

Notzenhausen, Hofmarkt ist dem Landgerichte Mosburg inkorporirt.

Notzing, Hofmarkt dem Landgerichte Erding einverleibt.

Nußbaumholz: dieses auf der Donau hinab und ausser Landes zu führen, ist gänzlich verboten: Vermög Verordnung vom 18ten Oktober 1802.

O.

Oberappellations-Gericht wurde in dem Fränkischen angeordnet und befohlen, daß sämtliche Schriften an das Oberappellations-Gericht zu Würzburg verfertiget werden, und die Stelle der Rechtsfreunde dann Agenten bey diesem Oberappellations-Gerichte haben die bey churfürstlichen Regierungen aufgenommenen Anwälde zu vertreten. Fränkisch. N. Bl. 1803. s. 11. §. 1. et 2. Keine andere Sachen können zum Oberappellations-Gerichte gebracht werden, als nur jene, wo der Gegenstand des Rechtsstreites $\frac{2}{m}$ fl. rhein: oder ein ewiges Recht betrift, und in diesem Falle ist das bis hieher durch Einverständniß beyder Partheyen gewählte Revisorium für die Zukunft ganz untersagt und aufgehoben. ibid. §. 3. Beträgt hingegen die Sache keine $\frac{2}{m}$ fl, oder kein ewiges Recht; so bleiben die bisher in Uebung gewesenen Revisionen: ibid. §. 4. Die Städte Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim werden in Hinsicht der Provokationen sowohl, als Revisionen und Oberappellationen vollkommen so, wie die übrigen Würzburgischen Städte behandelt: ibid. §. 5. In Rücksicht der Fatalien bey besagter Oberappellations-Instanz ist das fatale interponendae auf 10 Tage, das fatale introducendae et prosequendae aber auf 4 Wochen, oder 28 Täge a die interpositionis gerechnet, festgesezt: ibid. §. 6. Die Förmlichkeit der Akten-Requisition, so wie der Appellations-Eid unterbleiben ganz: ibid. §. 7.

Oberarnbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Schrobenhausen inkorporirt.

Ober-Auditor bey dem Kriegs-Justizrath: dieser hat den Rang und Vorzug, welchen die ehemaligen Kriegs-Justizräthe behauptet haben. N. Bl. 1802. s. 418.

Oberaythach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landshut inkorporirt.

Oberbarbing, Hofmarkt, kurerzkanzlerisch, dem Landgerichte Stadt am Hof einverleibt.

Ober-

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 147.

Oberbereiter: dieser wird nicht für Siegelmäßig geachtet, gemäß Rescript vom 15ten Juny 1804.

Oberbergkirchen, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Mühldorf.

Oberdolling, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Ingolstadt.

Oberdorf, Landgericht in der schwäbischen Provinz: dieses enthält das bisherige hochstiftische Pflegamt Oberdorf, hat ihren Sitz allda: Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 199.

—— Rentamt, begreift ganz die nämliche Gränze des Landgerichts, und hat allda ihren Sitz. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 199.

Oberellenbach, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Pfaffenberg.

Oberforster: dem liegt die Leitung der ganzen Forstwirthschaft mittels praktischer Ausübung der reinen Forstgrundsätze in den ihm untergebenen Forstrevieren; also die strengste Vollziehung der genehmigten Taxation, und bis zu deren Herstellung die provisorische Bestimmung der jährlichen Gehaue; die abwechselnde Gegenwart beym Holzhieb; der Entwurf der Benutzungs- und Kulturspläne; die Besorgung des Saamen-Magazins; die Material-Rechnung und der Pekunial-Anschlag; die mit dem Rentbeamten kumulative Verwerthung der Forstproduktion; und überhaupt jede wissenschaft- und wirthschaftliche Belehrung, dann Anweisung seiner Revier-Forstbedienten, ob. Er ist eigentlich die Seele der Administration. Er solle auch mit Versehung einer eigenen Revier weder belastet, noch mit sich selbst in Kollision gesetzt werden. R. Bl. 1803. f. 827. §. 7. Lit. 3. Dessen Besoldung besteht an Geld in 800 fl; Fourage für 1 Pferd in Gelde mit 150 fl.; für zwey Forstgehilfen 150 fl.; freye Wohnung oder Hauszins 150 fl.; sechs Tagwerkediensgründe; 20 Klafter halb hartes halb weiches Holz; und Antheil an dem Pekunial-Ertrage der ganzen Oberforsterey mit 2 kr. vom Gulden: f. 830. siehe Forstinspektor und Revierforster.

Obergangkofen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landshut inkorporirt.

—— Sitz, dem Landgerichte Eggenfelden einverleibt.

Obergriesbach, Hofmarkt, unter das Landgericht Aichach gehörig.

Obergschaid, Hofmarkt, dem Landgerichte Vilshofen inkorporirt.

Obergünzburg, Landgericht in der schwäbischen Provinz: dieses umfaßt die Kemptischen Pflegämter Liebenthann, Thingau, und Kemnath. Ingleichen gehört hiezu die Reichsvogtey Aitrang, und das Benzenauische Gericht (jedoch nur die hohe Gerichtsbarkeit); ferners auch der Stein und Ronsbergische Antheil; hat allda ihren Sitz: Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 200. siehe Kempten.

Oberhardthausen, Hofmarkt, kurerzkanzlerisch ist dem Landgerichte Straubing inkorporirt.

Oberhaunstadt, Hofmarkt, dem Landgerichte Ingolstadt einverleibt.

Oberhausen, Sitz unter das Landgericht Reichenhall gehörig.

Oberhöcking, Hofmarkt gehört zum Landgerichte Landau.

Oberjägermeister-Amt: diesem solle bey Prozessirung der Wilddieben jederzeit eine Abschrift des Urtheils, ohne jedoch den Vollzug desselben dadurch aufzuhalten, ohne Anschluß der Akten mitgetheilt werden: R. Bl. 1802. f. 202.

Oberigling, Hofmarkt ist einverleibt dem Landgerichte Landsperg.

Oberißling, Hofmarkt kurerzkanzlerisch, ist dem Landgerichte Stadt am Hof inkorporirt.

Oberköllnbach, Hofmarkt zum Landgerichte Landshut gehörig.

Oberlandsteuer-Aemter: diese bestehen, aber nur provisorisch, bis zu weiteren Verfügungen auf einem künftigen Landtage, dermalen in fünf Oberland-Steuerämter nach den Hauptbezirks-Eintheilungen der beyden Hofgerichte, als Obersteueramt München, Burghausen, Bezirk Ingolstadt, Landshut und Straubing: R. Bl. 1804. f. 761. et f. 763.

Ober-

Oberlauterbach, Hofmarkt ist dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

—— Probstey kurerzkanzlerisch, unter das Landgericht Pfaffenhofen gehörig.

Obermitterhofen, Sitz dem Landgerichte Eggenfelden einverleibt.

Obermozing, Hofmarkt unter das Landgericht Straubing gehörig.

Oberndorf, Hofmarkt ist inkorporirt dem Landgerichte Pfaffenberg.

—— Sitz gehört zum Landgerichte Mühldorf.

Oberneuching, Sitz dem Landgerichte Schwaben einverleibt.

Oberneuhausen, Hofmarkt gehört zum Landgerichte Landshut.

Obernprennberg, Herrschaft ist dem Landgerichte Mitterfels inkorporirt.

Oberoffendorf, Hofmarkt zum Landgerichte Riedenburg gehörig.

Ober-Offiziere: siehe Offiziere.

Oberpachern, Hofmarkt ist dem Landgerichte Aichach inkorporirt.

Oberpörring, Hofmarkt dem Landgerichte Landau einverleibt.

Oberprunn, Hofmarkt zum Landgerichte Troßberg gehörig.

Oberröhrnbach, Hofmarkt kurerzkanzlerisch, zum Landgerichte Landshut gehörig.

Oberschneiding, siehe Hienhardt.

Oberschönenfeld: allda hat das zweite Rentamt vom Landgerichte Zusmarshausen ihren Sitz, und begreift in sich die domkapitlische Obervogtämter Anhausen und Breitenbrunn, das Stift St. Moritzische Dorf Biburg und das Kloster H. Kreuzische Dorf Schlipsheim. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 197.

Oberschreiber studirter bey einem churfürstlichen Amte hat die Stuffenfolge zur Beförderung, besonders Ansprüche auf erledigte Rechnungskommissärs-Stellen: R. Bl. 1803. f. 685. §. 3.

Ober-Schulkommissariate in Baiern sind viere, nämlich München, Straubing, Landshut und Burghausen. Für die Oberpfalz so wie für das Herzogthum Neuburg ist auch ein Ober-Schulkommissariat, und der Sitz desselben für jenes in Amberg, und für dieses in Neuburg bestimmt. R. Bl. 1803. f. 605. In sämtlichen Provinzen sollen von den churfürstlichen Landesdirektionen durch Dekrete, mit der Ueberschrift: Im Namen ꝛc. ꝛc. die Beschlüße bekannt gemacht werden, die Landgerichte und Rentämter aber haben mit diesen in ähnlicher Kathegorie stehenden Unterbehörden mittels Anschreiben, jedoch in geziemenden Ausdrücken zu korrespondiren: R. Bl. 1805. f. 547. So wie die Ober-Schulkommissariate die Organe der Landesdirektionen in Gegenständen des Schulwesens sind, so leiten die Ober-Schulkommissariate dieselben durch Lokal-Kommissionen und Inspektionen: Hingegen sollen die sowohl für die Ober-Schulkommissariate, als für die Lokal-Kommissionen und Inspektionen bestehenden Instruktionen nach den durch die neue Organisation der Leitung des Schulwesens nothwendig gewordenen Modifikationen abgeändert werden, welche Abänderung durch das dermalige geheime Schul- und Studien-Büreau zu veranstalten ist. R. Bl. 1805. f. 1001.

Ober-Schulkommissäre: deren unmittelbare Aufsicht sind die lateinischen oder eigentlich gelehrten Schulen ihres Distriktes: die hierüber ertheilte Instruktion siehe im R. Bl. 1803. f. 633. Der Ober-Schulkommissär in München gehört unter das Forum des Hofgerichts: R. Bl. 1805. f. 389. §. 4. Der Ober-Schulkommissär in Niederbaiern hat den Rang, Uniforme und Gehalt eines wirklichen Landesdirektions-Rathes, und er hat in jenen Fällen, wo er ehemals an das General-Schuldirektorium berichtete, nun an die Landesdirektion zu berichten: R. Bl. 1805. f. 999.

Obersießbach, Hofmarkt ist dem Landgerichte Mosburg inkorporirt.

Oberste, kommandirende, à la Suite angestellte, und pensionirte, deren Gerichtsstand in causis civilibus, siehe Militär-Appellationen.

Oberste Administrativ-Stellen haben zu Aufrechthaltung des richterlichen Ansehens sich nach der Vorschrift der Gerichtsordnung 15. K. §. 11. n. 9. zu achten, sohin die Abndungen und Verweise, welche für nöthig gefunden werden, weder den Partheyen mitzutheilen, noch solche öffentlich bekannt zu machen. R. Bl. 1803. f. 988.

Oberste Justizstellen churfürstliche: da die Verfassung und der Geschäftsgang bey der obersten Justizstelle auf die Gerechtigkeitspflege einer jeden Provinz den entscheidensten Einfluß habe, so hat die höchste Stelle nach dem Beyspiele und der Analogie der bey dem kaiserlichen und Reichskammergerichte, selbst aus gleichen Beweggründen eingeführten Visitationen, gleichmäßige Visitationen bey den churfürstlichen obersten Justizstellen verordnet, und sie als ein ordentliches Mittel zu Untersuchung ihrer Gebrechen, und Vorbereitung der erforderlichen Verbesserungen in die Gerichtsverfassung aufgenommen. R. Bl. 1805. f. 841. Die Ordnung dieser Visitationen wurde nach einem Kreislaufe von 3 Jahren wiederkehrend dahin festgesetzt, daß sie abwechslungsweise jährlich bey einer der bestehenden obersten Justizstellen, und zwar im ersten Jahre bey der zu München, in dem zweyten bey der fränkischen, in dem dritten bey der schwäbischen obersten Justizstelle, durch besondere und mit spezellen Vollmachten versehene Kommissäre vorgenommen werden sollen: f. 842. Was die Visitations-Kommission hiebey zu beobachten hat? ibid.

Oberste Justizstelle in Baiern ist nunmehr das ehemalige churfürstliche Revisorium: R. Bl. 1802. f. 796. und sind die fortbestehende vier Hofgerichte in ganz gleichen Verhältnissen dieser obersten Justizstelle dermaßen untergeordnet, daß von den Erkenntnissen der Hofgerichte zu Straubing, Amberg und Neuburg nicht mehr an den hiesigen Hofrath, sondern, wie es in dem Rentamte München ohne Nachtheile der Justizpflege immer gesetzlich und üblich war, gleich unmittelbar an die oberste Justizstelle appellirt werden solle: ibid.

Oberste Justizstelle in Bamberg: diese sowohl, als das dasige Hofgericht, sind über den **Punkt der Kollegial-Ordnung und der innern Kollegial-Polizey an die baierische Hofraths-Ordnung v. J. 1779. *) angewiesen, besagte oberste Justizstelle bearbeitete die Berufungen nach dem gemeinen Rechte bis zum 1. Jänner 1804. Von diesem Zeitpunkte an ist dieselbe zu Folge der Anordnungen der baierischen Gerichtsordnung eine bloße Revisionsstelle, die ohne Gestattung eines weiteren Schriftenwechsels auf die bloße eingeleitete Berufungsschrift die Avokatorien erkennt, oder abschlägt, und den in erster oder zweiter Instanz bereits instruirten Prozeß einer nochmaligen Revision unterwirft: Fränkisch. R. Bl. 1803. f. 239. §. 15. Von dem besagten Zeitpunkte an müssen die Geschäfte bey der obersten Justizstelle auf folgende Weise geführt werden: Es solle nämlich der Sekretär den Sitzungen nicht beywohnen:** ibid. Lit. a. **das Präsenz- und Sitzungs-Protokoll wird von dem Präsidenten selbst geführt:** Lit. b. **das Sitzungs-Protokoll bildet sich aus den Aufsätzen, welche von dem Proponenten selbst bearbeitet, und wörtlich in das Protokoll übertragen werden:** Lit. c. **das am Ende der Sitzung abzulesende, und von dem Präsidenten zu unterzeichnende Protokoll wird sodann dem Sekretär eingehändiget, welcher die gefaßten Beschlüsse a Tergo des letzten Aktenstückes schreibt, dieselben zu Legalisirung des wörtlichen Protokollen-Auszuges unterzeichnet, und von dem Präsidenten ebenfalls unterschreiben läßt:** ibid. Lit. d. **Mit diesen Signaten gehen die Akten an die nächst untergeordnete Behörde zurück, welche sodann erst die Ausschreibung und Eröffnung der Revisions-Erkenntnisse an die Partheyen, oder an die Unterbehörden in der Form rechtlicher Erkenntnisse besorgt:** ibid. Lit. e.

Oberste Justizstelle in Ulm: alle bey der hiesig churfürstlichen obersten Justizstelle, als der letzten Instanz anhängige Streitakten, die noch unerledigt, und bey welchen die streitende Theile durch ihre örtliche Lage, und durch die Zuweisung einiger Landgerichtsbezirke zu dem Umfange der churfürstlich schwäbischen Entschädigungs-Lande unter den Gerichtszwang der schwäbischen Justizbehörden gefallen sind, sind der churfürstlichen obersten Justizstelle

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 158. No. 125.

in

in Ulm zur endlichen Entscheidung überlassen, und auch die Berufungen über Erkenntnisse, die in ähnlichen Streitsachen bey dem churfürstlichen Hofgerichte in München in der Zwischenzeit erlassen werden könnten, sollen nicht bey der hiesig obersten Justizstelle eingeführet, sondern bey der für die schwäbischen Lande in Ulm bestehenden obersten Justizbehörde nach den baierischen Gesetzbüchern entschieden werden: R. Bl. 1803. f. 343. Diese oberste Justizstelle ist daher mit dem ersten Jänner 1804. den Anordnungen des codicis judiciarii zu Folge, in die Kathegorie einer bloßen Revisionsstelle eingetreten: Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 9. Die ohne Gestattung eines weiteren Schriftenwechsels auf die bloße eingeleitete Berufungsschrift die Avokatorien erkennt, oder abschlägt, und die in erster oder zweyter Instanz bereits instruirten Prozesse einer nochmaligen Revision unterwirft: ibid. Nachhin wurde dessen Wirkungskreis erweitert, und das Hofgericht in Neuburg untergeordnet, dann zugleich bestimmt, daß der Zeitpunkt, wo diese oberste Justizstelle auf die Provinz Neuburg in bürgerlichen Rechtssachen zu wirken anfängt, auf den 1sten October 1805. festgesetzt seyn solle. Von diesem Zeitpunkte an hat sich die oberste Justizstelle in München aller Einwirkung auf die Rechtshändel der Provinz Neuburg gänzlich zu enthalten, und sämtliche dort selbst anliegende Akten, welche genannte Provinz betreffen, an diese auszuhändigen, ohne Unterschied, ob bereits die Appellations-Prozesse erkannt, und Vor- oder Nebenbescheide erlassen worden seyen oder nicht: R. Bl. 1805. f. 884.

Oberſthofmeiſter- Oberſtkämmerer- Oberſthofmarſchall- und Oberſtſtallmeiſter-Stäbe, ſiehe Hofſtäbe und Hofintendanzen.

Oberſt-Lehenhof, ſiehe Lehenhof zu München.

Oberſt-Marſchkommiſſariat: da die in das Oberſt-Marſchkommiſſariat einſchlägigen Geſchäfte nicht nur in Kriegs-, ſondern auch häufig in Friedenszeiten vorkommen, und von der Natur ſind, daß ſie in dem gewöhnlichen Kollegialgange der höheren Verwaltungsſtellen mit der erforderlichen Schnelligkeit und Ordnung nicht wohl beſorgt werden können; ſo ſoll in Zukunft auch in Friedenszeiten das Oberſt-Marſchkommiſſariat als ein ſtändiges Amt fortbeſtehen. R. Bl. 1802. f. 342. §. I. Damit dieſes Amt nach ſeiner Beſtimmung als Mittelsorgan zwiſchen den Civilſtellen, und Militärbehörden, beſonders in Beziehung auf fremde Truppen allezeit mit dem gehörigen Anſehen wirken könne, ſo ſoll es immer einer Militärperſon, und zwar einer ſolchen, welche mit einem höhern militäriſchen Grade ausgezeichnet iſt, übertragen werden: f. 343. §. II. Der Geſchäftskreis deſſelben ſoll ſich wegen einer gleichförmigeren Behandlung zur Vermeidung aller Kollisionen, und zur ſchnellern Beförderung des Dienſtes auf ſämmtlich obere Erbſtaaten, ſo wie ſolche dermal beſtehen, oder in Zukunft ausgedehnt werden mögen, ſo weit ſie zuſammenhängen und gegränzet ſind, ohne Rückſicht auf ihre Abtheilung in verſchiedene Provinzen erſtrecken ibid. §. III. In Erwägung, daß die in das Oberſt-Marſchkommiſſariat einſchlägigen Geſchäfte nicht ſowohl den Kriegsdienſt, als vielmehr bürgerliche Verhältniſſe betreffen, wobey ſowohl Polizeyrückſichten, als Finanzgegenſtände, und auswärtige Geſchäfte vorkommen, iſt die obere unmittelbare Leitung derſelben der churfürſtlichen General-Landesdirektion, als derjenigen oberſten Verwaltungsſtelle, bey welcher ſämtliche Territorial-Polizey- oder Kammeralgegenſtände vereinigt ſind, übertragen. Die übrigen Landesdirektionen der oberen Erbſtaaten ſollen ſich damit eben ſo, wie bey Mauth- und Kommerzienſachen verordnet iſt, nicht beſchäftigen. Es verſteht ſich jedoch, daß bey wichtigeren Angelegenheiten der General-Landesdirection und Miniſterial-Inſtruktion gemäß, mittels des geheimen Staatsraths, oder der einſchlägigen Miniſterial-Departements, jedesmal die höchſte Entſchließung eingeholt werden müße: ibid. §. IV. Die Geſchäfte des Oberſt-Marſchkommiſſariates ſollen auf folgende Art regulirt werden; und zwar a.) in Beziehung auf fremde Truppen: f. 344. §. V. Keinen fremden Truppen iſt der Eintritt in die churfürſtliche Erbſtaaten, ohne vorhergegangene Requiſitorialien, und darauf erfolgte unmittelbare höchſte Bewilligung zu geſtatten, wornach alle Gränzgerichte und die in denſelben ſtehende Kordonsſtationen wiederholt angewieſen werden ſollen: ibid. §. 1. Die wegen einen ſolchen Durchmarſch einzugehende Requiſitorialien

lien sind allzeit an das geheime Ministerial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten abzugeben, welches die darauf Bezug habende Korrespondenz zu besorgen, die höchste Entschliessung darüber einzuholen, und solche der General-Landesdirektion zur Anweisung des Oberst-Marschkommissariats als zur weitern erforderlichen Verfügung bekannt zu machen hat; ibid. §. 2. Eben so sollen alle Konventionen über die Quartier-Verpflegung und Transporte fremder Truppen durch benanntes Ministerial-Departement, nach Vernehmung der General-Landesdirektion verhandelt, und mit höchster Genehmigung abgeschlossen werden. Wo solche Konventionen, auf welche jedoch immer anzutragen ist, nicht statt haben können, ist allzeit auf der verfassungsmäßigen Vergütung in landläufigen Preisen zu bestehen, und das Oberst-Marschkommissariat, so wie die übrigen Behörden sind darnach anzuweisen: ibid. §. 3. Dasselbe hat alle Marschrouten zu entwerfen, solche der General-Landesdirektion zu ihren allenfallsigen Erinnerungen vorzulegen, und darnach an sämtliche einschlägige Landgerichte, mit welchen in Zukunft alle Unter-Marschkommissariats-Geschäfte zu vereinigen sind, mit den geeigneten Aufträgen auszuschreiben. Dabey muß jedesmal auf die bestehenden Verhältniße mit auswärtigen oder inklavirten unmittelbaren Gränznachbarn, den Zustand der Flüße, Brücken, und Straßen sorgfältige Rücksicht genommen werden; findet der Oberst-Marschkommissär dabey Anstände, so hat er solche der General-Landesdirektion anzuzeigen, und nähere Instruktion darüber einzuholen. ibid. §. 4. Die Einquartirung hat zwar gleichfalls das Oberst-Marschkommissariat, jedoch nur im Allgemeinen, allenfalls mit Anweisung des Konkurrenzkreises zu bestimmen. Die Subrepartition soll aber durch die Unter-Marschkommissariate, und Orts-Obrigkeiten, wie bisher besorgt werden, wobey das Quartierreglement vom Jahre 1779. *) und das Marsch-Patent von 1792. **) bis zu einer allgemeinen neuen Anordnung noch ferner zur Norm dienen sollen: §. 345. §. 5. Was wegen Verpflegung der fremden Truppen mit Kost und Fourage, so wie auch Vorspann durch die abgeschriessene Konvention, oder auf sonstige Art bestimmt worden ist, davon muß das Oberst-Marschkommissariat bey Ausfertigung der Marschroute die Unter-Marschkommissariate in Kenntniß setzen, die weitere Ausführung und Unterabtheilung ist sonach diesen zu überlassen. Der Konkurrenzkreis muß sorgfältig nach dem Bedürfniße der Truppen, und den Kräften der darinn gelegenen Orte bemessen werden: ibid. §. 6. Ueber die ordnungsmäßige Verrechnung desjenigen, was von den fremden Truppen für Kost, Fourage, und Vorspann bezahlt werden muß, soll die General-Landesdirektion die Oberaufsicht haben, an welche alle Legitimations-Rechnungen in Zukunft, und nicht mehr, wie ehemals an die Kriegs-Hauptbuchhalterey eingesendet werden sollen, indem diese mit dem churfürstlichen Kriegs-Aerario und Militärdienste, keine Verbindung sehe. Jedoch soll die militärische Verrechnungsart, als für dergleichen Gegenstände sehr zweckmäßig, auch bey der Revision der General-Landesdirektion beybehalten werden. ibid. §. 7. Die Diäten der Marschkommissarien, da die Leitung des Marschwesens eine Polizeysache ist, sollen in Zukunft aus dem Kammeral-Aerario bestritten, und nicht mehr dem Militär-Aerario aufgerechnet werden. Dagegen soll aber auch die Revision der Marschkostenrechnungen nicht mehr bey der Kriegs-Hauptbuchhalterey, sondern bey der General-Landesdirektion jedoch mit Beybehaltung der bisherigen Rechnungsart vorgenommen werden: §. 346. §. 8. Sämtliche Rechnungen der Unter-Marschkommissariate, sowohl was die Legitimation über die Hinausbezahlung, als die Marschdiäten, und Kosten betrift, sollen an das Oberst-Marschkommissariat eingesendet, und von diesem in bestimmten Zeitfristen mit den Konsignationen darüber, der General-Landesdirektion vorgelegt werden. Das Oberst-Marschkommissariat hat das Protokoll darüber zu führen, und im Falle, wo Beylagen fehlen, oder sonst über Formalien Erinnerungen zu machen sind, durch kurze Amtskorrespondenz das Erforderliche zu besorgen: ibid. §. 9. Die eigentliche Revision der Rechnungen aber ist durch die General-Landesdirektion zu verfügen, von welcher die Bedenken

an

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 1241. No. 38.

**) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 625. N. 74.

Digitized by Google

an die Beamten hinausgegeben, nach richtig gestellter Rechnung das Absolutorium zu ertheilen ist, und die Diäten anzuweisen sind. In vorkommenden Fällen kann nach Gutfinden der General-Landesdirektion der Oberst-Marschkommissär zu ihren Sitzungen beygezogen werden: ibid. Wenn Excesse der Quartiersväter gegen die Mannschaft entstehen, so sind diese durch die Untermarschkommissariate und Orts-Obrigkeiten abzustellen und zu bestrafen. ibid. §. 10. Die Beschwerden der Truppen oder Unterthanen gegen die Beamte sollen von der General-Landesdirektion untersucht, und bey dieser behandelt werden: §. 347. Werden Excesse von den Soldaten begangen, so sollen die Untermarschkommissariate, und Orts-Obrigkeiten suchen, dieselbe durch die kommandirende Offiziers abzustellen, erfolgt hierauf keine gerechte Genugthuung, so ist der Fall dem Oberst-Marschkommissariate anzuzeigen, welches entweder selbst die geeignete weitere Einleitung zu treffen, oder solche durch die General-Landesdirektion zu bewirken hat: ibid. Wenn der Fall dringend, und die Truppe dem Austritte nahe ist, so soll das einschlägige Untermarschkommissariat von demselben der Austritts- oder einer andern dazwischen gelegenen Marschstation schleunigst Nachricht geben, damit durch diese von dem Kommandirenden die gebührende Genugthuung gefordert werde, aber auch zugleich bey dem Oberst-Marschkommissariate davon die Anzeige machen: ibid. Sollten durch fremde Truppen ansteckende Krankheiten oder Viehseuchen ins Land gebracht werden, so ist das Oberst-Marschkommissariat, und durch dieses die General-Landesdirektion schleunigst davon in Kenntniß zu setzen, damit jenes bey der Marschdirektion sich darnach richten, und diese die geeignete Anstalt dagegen treffen kann: ibid. §. 11. b.) In Bezug auf die churfürstliche eigene Truppen soll bey ihren Märschen ins Ausland dasjenige, was sowohl die erforderliche Requisitorialien, als die allenfalls abzuschließende Konvention wegen ihrer Verpflegung an Kost und Fourage, wie auch wegen Vorspann betrift, durch das geheime Ministerial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten, jedesmal eingeleitet werden: ibid. §. 1. Rücksichtlich der Verpflegung der churfürstlichen Truppen auf ihren Märschen im Innlande ist mit Vernehmung der Landesstellen allzeit zum Besten der Unterthanen eine billige Verfügung zu treffen: §. 348. §. 2. Sobald von dem churfürstlichen Obersten-Militär-Kommando die Hauptpunkte, nämlich von welchem Orte ab und wohin marschirt wird, bestimmt sind, so soll die eigentliche Marschdirektion von dem Oberst-Marschkommissariate geleitet, die Stationen von ihm eingetheilt, und die Marschroute überhaupt auf die nämliche Art, wie oben bey den fremden Truppen verordnet worden ist, ausgeschrieben werden: ibid. §. 3. Wegen Einquartirung, Verpflegung, und Vorspannsstellung sollen die für die Unterthanen minder lästige Verfügungen jedesmal eintreten: ibid. §. 4. Da das Militär-Aerarium bey Verrechnung der Gelder für die oben bemerkte Gegenstände sich nur damit zu befassen hat, ob die Militär-Rechnungsführer die zu dem Marsche und Verpflegung der Truppen erhaltene Gelder verwendet, und richtig an die Unter-Marschkommissariate hinausbezahlt haben, die individuele Vertheilung dieser Gelder aber an die Unterthanen nicht mehr das Militär-Kommando, sondern die obere Verwaltungsstelle interessirt, so soll in Zukunft die Revision dergleichen Rechnungen eben so wie bey den fremden Truppen, bey der General-Landesdirektion vorgenommen werden: ibid. §. 5. Die Diäten hingegen, und Marschkostenrechnungen, welche durch das churfürstliche Militär verursacht werden, sind zur Vergütung zu dem Militär-Aerario geeignet, deßhalb soll auch die Justifikation derselben von der Hauptbuchhalterey vorgenommen werden: ibid. §. 6. Sämtliche diese Rechnungen sollen aber in jedem Falle an das Oberst-Marschkommissariat eingesendet, und allda gesammelt werden, welches dieselbe sonach abzusondern, und von Zeit zu Zeit die Rechnungen über die Legitimationen der Hinausbezahlungen an die Unterthanen zur General Landesdirektion, die Marschkosten-Rechnungen in Betreffe der churfürstlichen Truppen aber zum Kriegsökonomie-Rath einzusenden hat: ibid. §. 7. Wenn Exzesse der Quartiersväter gegen die Truppen vorfallen, so sollen solche durch die Unter-Marschkommissariate und Ortsobrigkeiten abgestelt, und bestraft werden. Entstehen Klagen der Mannschaft, oder der Unterthanen gegen die Beamte, so hat die General-Landesdirektion solche zu untersuchen, und das Geeignete darauf

darauf zu verfügen. Die Exzessen der Soldaten und Militärpersonen müssen an das höchste oberste Militärkommando zu höchst eigenen Entsieglung einberichtet werden: s. 349. §. 8. Das zu dem Oberst-Marschkommissariate bisher gehörige Personale soll nur in so lange beybehalten werden, bis der vorgeschrieben neue Geschäftsgang eingeführt, und die Geschäfte darnach in Ordnung gebracht sind. In der Folge soll dasselbe auf einen einzigen Amtsaktuar beschränkt werden, und wenn auf einen Zeitpunkt zu viele Ausschreibungen und Marschrouten zusammentreffen, so soll durch die Kanzley der General-Landesdirektion Aushilfe geleistet werden: ibid. §. VI. Zu Einführung einer durchgängigen Gleichheit in der Behandlung der Marschgeschäfte bey inländischen Truppenbewegungen und einer allgemeinen Norme für die damit verbundenen Diäten-Rechnungen wird weiters verordnet: R. Bl. 1805. s. 633. Daß a.) alle vorkommende inländische Truppenmärsche und Einquartirungen derselben von den einschlägigen Landrichtern und dem dazu erforderlichen Personale vom Amtswegen unentgeldlich besorgt werden müssen, wenn die Marschdirektions-Station in oder nahe an dem Sitze des Landrichters, oder nur in solcher Entfernung von demselben ist, daß er am nämlichen Abend unbeschadet seines zu besorgenden Geschäftes wieder zu Hause eintreffen kann; ibid. b.) diese Geschäfte nur dann die eigene Besorgung des Landrichters erfordern, wenn die Truppen wenigst 500. Mann an Infanterie oder 300. Mann Kavallerie stark sind. Wenn in diesem Falle der Landrichter in die Marschdirektions-Station reisen, und über Nacht bleiben muß, ihm auf Tag und Nacht als Diäten 4. fl., und für den Schreiber 1. fl. 30. kr. paßiren; s. 634. c.) Bey einer marschierenden, oder einzuquartierenden Kolonne, welche geringer als 500. Mann Infanterie, und 300. Mann Kavallerie beträgt, dieses Geschäft nicht mehr für den Landrichter, sondern für den Landgerichts-Aktuar, dem sonach für Diäten auf Tag und Nacht 2. fl. 30. kr. genehmiget werden, sich eigne; ibid. d.) dem Aktuar aber außer dem nöthigen Gerichtsdiener kein Schreiber passiren soll, den einzigen Fall ausgenommen, wenn jener das Einquartirungs-Geschäft einer für den Landrichter geeigneten Kolonne besorgen müßte, wonach auch die einem Schreiber bewilligten Diäten auf Tag und Nacht mit täglichen 1. fl. 30. kr. verrechnet werden dürfen: s. 635. e.) zur Besorgung kleiner Truppen-Abtheilungen auch Schreiber abgeordnet werden können, denen täglich auf Tag und Nacht 1. fl. 30. kr. als Diäten zu gestalten sind; ibid. f.) für einen zum Behufe obigen Geschäfts benöthigten berittenen Gerichtsdiener täglich 1. fl., ibid. und g.) für einen unberittenen Gerichtsdiener täglich 40. kr. passiren; ibid. h.) in außerordentlichen Fällen zur Beförderung des Geschäfts auch die Rentbeamten verwendet werden können, für welchem Falle in Ansehung der Tagsgebühren das nämliche Reglement, wie bey den Landrichtern eintreten solle. ibid. siehe auch Ulmisch. R. Bl. 1805. s. 730.

Oberststallmeister-Staab, siehe Hofstäbe.

Obertraubling, Hofmarkt kurerzkanzlerisch, ist dem Landgerichte Stadt am Hof inkorporirt.

Obertürken, Hofmarkt, dem Landgerichte Eggenfelden einverleibt.

Ober- und Untertaig: dessen Verkauf ist allen churfürstlichen Bräuhäusern, wo Branntewein erzeugt wird, gänzlich verboten. Die dagegen handelnden Bräumeister, und Branntweinbrenner sind anzuzeigen, wonach mit gänzlicher Dienstes-Entlassung gegen die strafbaren Individuen fürgeschritten wird: R. Bl. 1804. s. 365.

Oberviehbach, Hofmarkt, unter das Landgericht Vilsbiburg gehörig.

Obing, Landgericht, ist nach Trosberg verlegt worden.

Obmann, dessen Stelle von einem Sitzinnhaber ist nicht compatibel, vermög Reskripts vom 12 März 1804 siehe auch Siegelwesen, und Dorfsführer.

Obsignationen bey Militär- und anderen Geistlichen: Wenn ein Verstorbener die geistliche Verrichtungen versehen hat, so solle alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. von der Obsignation ausgenommen, und vermittelst Verzeichnißes entweder dem Nachfolger in Beneficium sogleich verabfolgt, oder anderen sichern

Händen

Händen einstweil übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebergabe ein Abgeordneter des geistlichen Gerichts sich einfindet. R. Bl. 1803. f. 425. et f. 957. §. 4. siehe geistliche Verlassenschaften.

Obstbäume, deren Pflanzung an den Chausseen. Hierüber ergieng die Verordnung dahin, daß a) die Gemeinden und Grundbesitzer zu Pflanzung der Obstbäume aufgemuntert, und dieselben hiebey nachdrücklich geschützt, mit Amtszwang und Strafen jedoch nicht verfahren, vorerst aber die Obstbaumzucht in den Hausgärten des Landmannes thätig befördert, und jedem Besitzer eines solchen Gartens empfohlen werden sollen, in demselben veredelte Obstbäume zu setzen; auch wohl eine kleine Baumschule anzulegen. b) Soll das Holz und Gesträuche an beyden Seiten der Straßen ausgehauen, diese Anordnung aber über die in der älteren Verordnung vom 29. April 1773. *) festgesetzte Breite nicht ausgedehnt, auch der abgeraumte Platz nicht zu Ansiedlungen verwendet werden. c) die an Chausseen angeordnete Ruhebänke aber hatten einstweilen zu unterbleiben. R. Bl. 1804. f. 157. Sämtliche Gerichtsstellen haben den Auftrag, alle Exzessen, so auf den Hochstraßen und andern Plätzen verübt werden, sogleich streng zu untersuchen, derley Pflanzungen gegen alle Beschädigungen durch Bosheit der Menschen mit allem Nachdrucke zu schützen, und nach den Gesetzen streng zu verfahren; außer dessen sind die Gerichtsstellen selbst verantwortlich, und wird auf ihre Kösten eine eigene Untersuchungskommission ohne weiters abgeordnet. ibid. f. 428. et f. 1058.

Obstbaumzucht. Da schon ältere höchstlandesherrliche Verordnungen und zwar annis 1769. 1770. **) 1772. ***) 1790. ****) wegen Kultur anderer Gewächse, als bloß der bisherigen Getreidarten und anderer weniger bekannten, dann wegen der Nachtzucht der Fruchtbäume erlassen worden sind; um also die so nothwendig- und gemeinnützige Obstbaumzucht zu befördern, so wurde festgesetzt und anbefohlen, daß die Chausseen frey, und auf jeder Seite mit einer einfachen Obstbaum-Allee für den Fußpfad bepflanzt seyn sollen. R. Bl. 1803. f. 806. §. 2. Bey Waldungen an den Chausseen muß der Boden 45 Schritt in den Wald hinein licht gehalten, und zu Feldern, Wiesen und Gärten genützt werden. ibid. §. 3. Keine Emplantungen, sondern nur die freye Aussicht öfnende Gitter werden mehr gestattet; eben so wenig können auf den Chausseen selbst die Passage verschließenden Fallthore mehr bestehen, die bey dem Verbote der freyen Weide ohnehin überflüßig und gemeinschädlich sind. f. 807. §. 4. Anstatt der Aushängschilde der Religionsschwärmerey, als Figuren, Kapellen, Marktsäulen rc. sollen einzelne von Stein erbaute Ruhebänke abwechseln. ibid. §. 5. Wenn an die Chausseen Staatswaldungen stossen, da haben die einschlägigen churfürstlichen Forstmeister-Aemter sowohl die Lichtstellungen als Ansiedlungen auf die nämliche Art zu besorgen. ibid. §. 6. Statt den vorigen mandatmäßigen Pflanzungen sind künftig bloß Eigenthümer der Gebäude neben den Chausseen verpflichtet, diese Obstbäume-Alleen herzustellen und zu unterhalten; hingegen gehören auch ihnen die Bäume und die Früchte. ibid. §. 7. Eine weitere Verbündlichkeit, zwey Obstbäume zu pflanzen, wird nun jedem künftigen neu anstehenden Gutsmayr auf dem Lande, und neuem Bürger in Städten und Flecken aufgelegt. Diese zwey Obstbäume kommen auf ihre eigene Gründe, und sind mit dem Namen des Eigenthümers auszuzeichnen; er kann sie auch, wenn er Gründe neben den Chausseen hat, dahin setzen. Diese Bäume der neuen Gutsmayr und neuen Bürger müssen vier Jahre unter ihrer Pflege gehalten, und bedürfenden Falls inner dieses Zeitraums nachgepflanzt werden. f. 808. §. 8. Alle vorstehende Punkte wurden dahin erläutert, daß der vierte und fünfte Punkt in Vollzug gesetzt werde; wegen den Ruhebänken wurde das Straßenbau-Direktorium aufgerufen, um mit Zuziehung der Landgerichte Vorschläge an Hand zu geben, und besonders auch, ob die

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 1370.
**) Vid. Samml. v. J. 1771. S. 472. §. 1.
***) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 879. N. 112.
****) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 120. §. 42.

die Meilenanzeiger nicht zugleich mit in Verbindung gesetzt, und die bisherigen kostbaren Meilensäulen erspart werden könnten. R. Bl. 1803. s. 882. §. 1. Die Bäume müssen bey den Chausseen die 12 Schuhe auf beyden Seiten, und bey Waldungen die 112 Schuh überall abgesteckt, und in Distanzen von 200 Schuh Pflöcke gesetzt werden, und zwar allzeit paralel, bey Waldungen aber drey. Der erste Pflock kommt zur Bezeichnung des Chausseegrabens mit 6 Schuh Breite, also noch 6 Schuh von dem Chausseerande weg, und an dieser Linie der ersten Pflöcke kommen die Bäume, wozu der Auswurf aus dem Chausseegraben sogleich nützlich angewendet werden kann. Der zweyte Pflock begränzt den Fußpfad und die daran stoßenden Gründe, und bey den Waldungen der dritte den Raum der 112 Schuh, die überall licht gehalten werden müssen. Der Chausseegraben gehört, so wie der Fußpfad zur ersten Konstitution der Straßen-Anlage. Die Benützung des Fußpfades mit den Bäumen und dem Grase bleibt von selbst noch dem Grundeigenthümer, und bey Waldungen ist eben so nur die Art der Benützung geändert. ibid. §. 2. Auch sind die churfürstlichen Rentämter angewiesen, auf die gesetzten Obstbäume fleißige Aufsicht zu führen, und führen zu lassen; sie haben zu Setzung derselben die Unterthanen aufzumuntern, und alle mögliche Unterstützung denselben zu verschaffen; sie müssen besonders Bedacht dahin nehmen, daß die Bäume ordentlich und gehörig gesetzt werden. R. Bl. 1804. s. 269.

Odelzhausen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Dachau inkorporirt.

Oede Gründe: unter diese werden nach den Verordnungen vom 20. Oktober 1779. *) und 3. May 1787. **) dann 6. Oktober 1792. ***) alle jene Gründe gezählt, die bisher in keinem Ackerzustande und Zehendbesitze waren. Nur bey den einer ordentlichen Holzkultur fähigen Gründen muß die Ausreutung erst durch die obern Polizeybehörden bewilliget seyn, wenn die Zehendbefreyung eintreten soll. R. Bl. 1802. s. 105.

Oede Güter. Die Entgänge der Abgaben von diesen gehören zwar eigentlich gar nicht in die Nachlaßtabelle, doch sind selbe, wie bisher, in einer besondern Designation mit Bemerkung der Ursache, warum, und der Zeit, seit wann diese Güter öde sind, vorzutragen, damit zu ihrer Bemayrung die nöthigen Maaßregeln getroffen werden mögen. R. Bl. 1802. s. 460. lit. b.

Oekonomie der churfürstlichen Beamten: hiezu dürfen die nöthigen Taglöhner und Dienstbothen nicht aufgeboten werden, siehe Beamte.

Oel, siehe Baum- und Repsöl.

Oelberg. Die Vorstellung dessen durch bewegliche Figuren, siehe Ceremonien.

Oellofen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Schwaben einverleibt.

Oelträger ungarischen wird der Eintritt und Durchgang in dießseitige Lande, so wie dem Königseer, oder andern Medizinhändlern, oder solchen, die ihre Medizin für gebrannte Wässer deklariren, nicht mehr gestattet. R. Bl. 1805. s. 535.

Oesterreich. Den mit Sr. Kaiserl. Königl. Majestät abgeschlossenen Freyzügigkeits-Vertrag, siehe Freyzügigkeit.

Oetting, ehemaliges Gericht, siehe Ingolstadt.

Offenberg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Deggendorf inkorporirt.

Offenstetten, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Kelheim.

Offizien-Verleihungen geistliche unterliegen so, wie die Dekrete über alle weltlichen Aemter im Hof- und Staatsdienste dem Gradationsstempel dergestalt, daß von einem jeden Hundert Gulden des Jahrgehalts 1 fl. Stempeltax bezahlt werden muß. R. Bl. 1805. s. 405. §. 4.

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 947. N. 152.
**) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 712. N. 197.
***) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 262. N. 87. et Samml. v. J. 1799. S. 208. et 209.

Offi-

Offizier. Die auf Kordon stehenden dürfen zu Visitirung der entfernten Kordonsstationen alle 14 Tage einen zweyspännigen Wagen, oder ein Reitpferd gegen Quittung verlangen und gebrauchen. N. Bl. 1802. f. 192. Dann ist derley Offizieren gegen Einziehung der gewöhnlichen Quartiergeldern der vierte Theil von ihrer beziehenden Gage aus der Militärkasse, als Zulage, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken bewilliget worden, daß keiner sich unterstehen solle, weder Holz noch Licht auf Rechnung des Quartiervaters zu fordern. ibid. f. 205. Alle Staabs- und Oberoffiziers, welche bereits à la Suite angestellt, und zum Einrücken in den wirklichen Kriegsdienst vorbehalten sind, sollen den in der Armee schon wirklich dienenden Staabs- und Oberoffiziers gleich geachtet, mithin in allen Vorfällen nach den nämlichen Gesetzen behandelt werden. N. Bl. 1803. f. 257. §. 1. Jene Staabs- und Oberoffiziers, welche bey ihrem Austritte aus churfürstlichen Kriegsdiensten ohne Beziehung eines Militär-Appointements mit einem solchen Charakter à la Suite, und der dafür regulirten Uniforme begnadet worden sind, sollen zwar in Civilprozessen, als Schuldklagen, Vermächtnissen, Erbschaften, Gantsachen u. dgl. dem Foro Civili untergeben seyn, dahingegen in allen sich zu Schulden kommen lassenden, auch Gemeinen, sohin den Kriegsstand nicht berührenden Verbrechen dem Foro militari unterworfen werden. ibid. §. 2. Uebrigens aber bleibt es bey jenen quittirten Staabs- und Oberoffiziers, welche mit keinem Charakter à la Suite versehen sind, und die für die quittirten Offiziers bestimmte Uniforme tragen, bey der schon bestehenden Verordnung vom 23. Oktober 1787. *) unabänderlich. ibid. §. 3. Die quittirten Offiziere haben zum Uniforme, und zwar von der Infanterie, einen dunkelblauen Rock, solchen aufgeschlagen, mit dunkelblauen Unterfutter, weissen Knöpfen, schwarzen Aufschlägen, Klappen und Kragen von Sammet und Manchester, woran ein lichtblauer Vorstoß angebracht seyn muß, sodann gelbe Westen, weisse Hosen, Stiefel (die Staabsoffiziers nebst Sporn ꝛc.) ferner durch alle Grade Hüte ohne Borten mit der eingeführten Hutschleife (die Generals sammt weissen Federn) endlich das in der Armee vorgeschriebene Port Epée zu tragen, wobey noch besonders bemerkt wird, daß bey den Uniformsstücken der eingeführte Schnitt zur Richtschnur zu nehmen, jedoch die Distinktionszeichen wegzulassen seyen. Von der Kavallerie: dieselben haben sich, wie oben bemerkt, jedoch mit dem Unterschiede zu kleiden, daß sie statt der gelben, weisse Westen, Stiefel mit Sporen, weiß und blaue Federbüsche tragen sollen. Die von der Artillerie und dem Ingenieurkorps haben sich nach obiger Vorschrift zu achten, behalten jedoch die Seitengewehre bey, welche in jenem Korps eingeführt waren, wo sie quittirten, sämtliche haben in militärischen Kostume damit zu erscheinen. N. Bl. 1803. f. 423. Alle diejenigen Offiziere, welche in Zukunft die Heurathserlaubniß erhalten, erliegen eine dreymonatliche Gage, welche bey jeder weitern Beförderung dergestalt zu ergänzen ist, daß z. B. ein Lieutenant, der sich in dieser Dienstesstuffe verheurathet, und also 3 Lieutenantsgagen erlegt hat, bey seiner Beförderung zum Kapitain, die Differenz der 3 Lieutenants- und Kapitainsgagen noch nachtragen, und hiemit bey allen seinen nachherigen Beförderungen so lange in dem nämlichen Verhältnisse fortfahren muß, als er nicht in den Wittwerstand versetzt ist. N. Bl. 1803. f. 599. lit c. siehe Militär-Appellationen und Militärpensionen.

Operateurs, Zahn- und Augenärzte. Die Ausübung ihrer Kunst wird nur nach vorhergegangener Prüfung und Approbation der churfürstlichen Medizinalräthe gestattet. N. Bl. 1805. f. 1012. Anbey aber wurde verordnet, daß nur diejenigen inländischen Subjekte der Augen- oder Zahn-Arzneykunde geprüft werden sollen, welche, nachdem sie auf einer der inländischen medizinisch- oder chirurgischen Schulen die Arzney- oder Wundarzneywissenschaft nach den bestehenden Landesverordnungen erlernet, und daraus geprüft worden sind, vorzugsweise sich dem theoretischen und praktischen Studium dieser speziellen Theile der operativen Chirurgie widmeten, und dieselben vorzugsweise auszuüben sich anerbieten. ibid. §. 1. Denjenigen Ausländern aber, welche als große Operateurs in allgemeinen

*) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 940. N. 66.

Digitized by Google

Rufe stehen, kann die Ausübung ihrer Kunst ohne vorgängige Prüfung gestattet werden. ibid. §. 2. Andere ausländische Augen- und Zahnärzte sind nicht früher zur Prüfung und Ausübung ihrer Kunst zuzulassen, bis sie legale Zeugnisse über vollendete medizinisch-chirurgische Lehrkurse auf einer öffentlichen Schule beygebracht haben. Sie müssen sich auch gefallen lassen, den Ortspolizeybehörden, wo sie operiren wollen, auf Verlangen eine reale Kaution zu leisten, daß sie das Publikum nicht durch übertriebene Taxen, durch unpassende nur aus Gewinnsucht unternommene Operationen, durch zu frühes Abreisen und Verlassen der Operirten, oder durch Ausgaben verschiedener kostspieliger Artikeln, oder andere medizinisch-chirurgische Pfuschereyen gefährden. ibid. §. 3.

Opfergänge bey dem pfarrlichen Gottesdienste. Rücksichtlich derselben wurde verordnet, daß künftig bey den pfarrlichen Gottesdiensten nur ein Opfergang statt finden solle, welcher sogleich nach dem sogenannten Staffelgebethe zu beginnen hat, wobey übrigens aber den Pfarrern und ihren Hülfspriestern überlassen wird, sich über eine billige und schickliche Abtheilung der Opfergaben selbst zu vereinigen. R. Bl. 1805. f. 105.

Ordinariate. Von diesen dürfen weder Gesetze noch Verordnungen, nach den schon längst bestehenden General-Mandaten, ohne höchste Einsicht und Genehmigung publizirt werden, und die Ordinariate sind gehalten, nach erlangter landesfürstlicher Bestätigung im Eingange der Ausschreibungen solcher Verordnungen allezeit der landesfürstlichen Bestätigung Erwähnung zu thun. R. Bl. 1804. f. 511. §. 1. Jedoch sollen die Entschließungen auf die nachgesuchte Bestätigung allzeit beschleiniget werden, wozu die Landesdirektion angewiesen ist. ibid. Solche Bestätigungen sind bey einzelnen Weisungen der Ordinariate an ihre untergeordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, oder aus diesen hervorgehen, nicht erforderlich; den Beamten aber ist aufgegeben, auf solche Weisungen und Verfügungen der Ordinariate aufmerksam zu seyn, und wenn sie Uebergriffe wahrzunehmen glauben, solche sogleich an die ihnen vorgesetzte Landesdirektion anzuzeigen, ohne sich übrigens selbst unmittelbar einzumischen, oder den Vollzug der Verordnungen zu hemmen. ibid. Bey peinlichen Fällen sollen die Ordinariate allzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß gesetzt werden, um darnach auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers, in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete verfügen zu können. f. 512. §. 2. Hingegen aber wird von den Ordinariaten erwartet, daß sie den weltlichen Landesstellen die Disziplinarvergehen, und ihre Bestrafung anzeigen werden. ibid. siehe geistliche Gerichtsbarkeit und Rekurs in Sponsalienſachen.

Ordonanzmannschaft. Die churfürstlichen Land- und Herrschaftsgerichte, worin sich ein Ordonanzkours befindet, haben die Zulagen von täglichen 15 kr. pr. Kopf der sie betreffenden Mannschaft aus dortiger Gerichtskasse zu behändigen. R. Bl. 1803. f. 255.

Osterhofen, Herrschaft gefreyten Damenstifts, ist dem Landgerichte Vilshofen inkorporirt.

Osterhofen, ehemaliges Landgericht siehe Vilshofen, allda hat das Rentamt vom Landgerichte Vilshofen ihren Sitz.

Osterhofen, Stadt in Niederbaiern, zwischen der Vils und der Iser, nicht weit von der Donau, ist dem Landgerichte Vilshofen einverleibt.

Ottenberg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Griesbach inkorporirt.

Ottenhofen, Hofmarkt, unter das Landgericht Schwaben gehörig.

Ottering, Sitz, gehört zum Landgerichte Erding.

Ottmering, Probstey kurerzkanzierisch, dem Landgerichte Deggendorf inkorporirt.

Ottobeuren, Landgericht in der schwäbischen Provinz: dieses besteht aus der ehemaligen Reichsabtey Ottobeuren, dem Gebiete und den Besitzungen der Stadt Memmingen, und der dortigen heil. Geist-Ordens-Abtey, hat allda ihren Sitz. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 202.

Otto-

Ottobeuren, Rentamt, begreift ganz den Bezirk des Landgerichts, und hat allda ihren Sitz. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 202.

P.

Pabing, Sitz ist inkorporirt dem Landgerichte Erding.

Päbstlicher Stuhl: Gesuche bey demselben, siehe Dispense.

Pach und Sulzbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Aichach einverleibt.

Pachtbriefe: bey diesen wird die Stempeltaxe, wenn die Bestandzeit auf mehrere Jahre bedungen ist, nach dem ganzen Bestandquantum erholt, und der Betrag der bedungenen Naturalien nach dem laufenden Preise in Geld angeschlagen: R. Bl. 1805. f. 404. Lit. f.

Packer bey der churfürstlichen Hallverwaltung in München: diese stehen ganz unter der Aufsicht und Subordination der ersagten Hallverwaltung, und ist kein Kommerzient oder Fuhrmann für das Ab- und Aufladen der Güter, dann Umpackung derselben, und für alle hiemit verknüpften Arbeiten überhaupt, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, mehr zu bezahlen schuldig, als vom Zentner 3 kr., so, daß also für das Abladen vom Zentner 2 kr., für das Aufladen gleichfalls 1 kr., und für das sogenannte Reitlen, Knopfauflösen, und Anmachen nebst allen übrigen Arbeiten auch 1 kr. vom Zentner zu entrichten kömmt; dabey ist das bisher unzweckmäßig unter sie eingeführte gänzlich abgeschaft: R. Bl. 1804. f. 647. §. 9.

Pahl, Hofmarkt ist inkorporirt dem Landgerichte Weilheim.

Paindlkofen, Hofmarkt dem Landgerichte Landshut einverleibt.

Pallier bey dem Straßen- und Wasserbauwesen: Ist keinem der Bier- und Lebensmittel-Verschleiß an Arbeiter zu erlauben, oder zu gestatten, sondern ihnen von allen churfürstlichen Landgerichten und Rentämtern derselbe auf das nachdrücklichste zu verbieten; derjenige, der sich beygehen läßt, dessen ungeachtet den Verschleiß fortzutreiben, ist das erstemal mit einer Geldstrafe zu 15 fl. und Wegnahme der Lebensmittel zu belegen; bey einer ferneren Betretung findet die Wegnahme wieder statt, es muß aber der Uebertreter bey der Landesdirektion berichtlich angezeigt werden: R. Bl. 1804. f. 747.

Palmesel: dessen feierlicher Einzug am Palmsonntage, siehe Ceremonien.

Palzing, Hofmarkt gehört unter das Landgericht Mosburg.

Pang, Hofmarkt zum Landgerichte Aibling gehörig.

Panzing, Hofmarkt ist dem Landgerichte Eggenfelden einverleibt.

Pardon, siehe General-Pardon.

Parkstein, Landgericht: besteht aus dem ehemaligen Richteramte Parkstein, aus dem Landgerichte Floß, aus den vogteylichen oder niedergerichtlichen Unterthanen des Pflegamts Weiden, und auf gleiche Weise aus den Unterthanen von Plößberg und Wildenau, dann aus den Richterämtern Freyung, Erbendorf, Kaltenbrunn, Kohlberg und Mantel; hat ihre Frohnfeste allda, und zum Dienste einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, dann die Kordonsstationen zu Weiden und Windischeschenbach; in Rechtsangelegenheiten stehet dieses Landgericht unter dem Hofgerichte zu Amberg; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte N. VIII. Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 612. siehe Plößberg.

—— Rentamt begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher dem dortigen Landgerichte angewiesen ist: Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 840.

Parsberg, Landgericht: besteht aus seinen ehevor gehabten Gränzen, dann aus dem Landgerichte Velburg und Luppurg; hat ihren Sitz in Parsberg, auch allda die Frohnfeste, und zum Dienste einen Gerichtsdiener mit zwey Knechten; die Kordonsstation ist zu Velburg; steht in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte Neuburg; Ihre Landgerichts-Gränze siehe in der anliegenden Karte N. VII. Neuburgisch. R. Bl. 1803. f. 924.

Paroberg, Rentamt begreift die Gränzen der ehemaligen Landgerichte Velburg, Parsberg, und Luppurg, und hat ihren Sitz in Velburg: Neuburgisch. R. Bl. 1803. f. 918.

PartenKirchen, Markt auf der Ostseite der Loysach zwischen den oberbaierischen und tirolischen Gebürge, ist dem Landgerichte Werdenfels inkorporirt.

Partheylichkeit, oder Bestechung sollen von Seite der Militär- oder Civilbehörden auf das schärfeste bestraft werden, und es wird den Vorgesetzten zur besondern Pflicht gemacht, auf jede Willkühr und ungleiche Behandlung, die sich bey der Rekrutirung und andern Geschäften einschleichen können, aufmersam zu seyn: R. Bl. 1805. f. 269. §. 39.

Pasenbach, Hofmarkt dem Landgerichte Dachau einverleibt.

Pasing, Hofmarkt unter das Landgericht München gehörig.

Pasquil: siehe Schriften gedruckte.

Passau: Jedem passauischen Unterthan, der sich mit einem Zeugniße seiner Obrigkeit legitimiren wird, sind bey Erkaufung der zu seinem eigenen Bedürfnisse gewidmeten Landesprodukte keine Hinderniße im Wege zu legen, und daher die sogenannten im Jahre 1792. *) eingeführten passauischen gedruckten Certifikate abgeschaft: R. Bl. 1802. f. 719. Zwischen Churpfalzbaiern und dem Hochstifte allda ist unterm 27sten März 1802. ein Vertrag über das Holzschwemmrecht und Perlregal auf dem Ilzfluße geschlossen, und beyderseits ratifizirt worden: ibid. f. 746. Nach des von der Reichsdeputation angenommenen allgemeinen Entschädigungs-Planes, wurde durch einen eigends Abgeordneten General-Kommißär von der Hauptstadt Passau, allen Vorstädten dieß- und jenseits des Inns und der Ilz mit allen Zubehörden, dann des auf dem linken Inn-Ufer gelegenen Theils der Grafschaft Neuburg Besitz genommen: R. Bl. 1803. f. 170. Der dasig fürstliche Hofrath wurde aufgelößt, und in Polizey- dann übrigen Regierungs-Gegenständen mit der Grafschaft Neuburg der Landesdirektion untergeordnet. Wegen des Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zustehenden Privilegiums de non appellando illimitatum sind auch für diese, alle Appellationen an die Reichsgerichte, an andere auswärtige Gerichte, und die Aktenversendungen an die bey den Universitäten bestehenden Spruchkollegien schärfest verboten. Die Privilegirten in den erwähnten Besitzungen haben von nun an in bürgerlichen Streitigkeiten zur ersten, und die übrigen Nichtprivilegirten zur Appellations-Instanz das Hofgericht Straubing, und dann die oberste Justizstelle zu München: R. Bl. 1803. f. 145. Dieser passauisch- und neuburgische Landesdistrikt (jedoch einsweil mit Ausschluße der Stadt, und der Innstadt von Passau) wurde in den Kommerzial- und Mautverband Baierns aufgenommen, dann die deßwegen nöthigen Mauten errichtet. ibid. f. 432.

Passau Landgericht, solches besteht aus dem Rentzukamte; dem Gerichte Oberhaus, respektive Razmannstorf; ehemaligen Pfleggerichte Hals; Pfleggerichte Neuburg; den Aemtern Heming und Ergelsing des Gerichts Wilshofen; dann sind diesem Landgerichte noch inkorporirt die Stadt Passau, nebst den Vorstädten Innstadt und Ilzstadt. 4 Märkte, Hals, Neuburg am Inn, und Windorf, dann der ständische Markt Tättling. 8 Hofmärkte: als Aicha vorn Wald, Englburg, Fürstenstein, Haslbach, Saldenburg, Schönach, Tättling und Wizmannsperg, dann 1 Sitz, Waltendorf; ferners die einschichtige Unterthans-Verwaltungen zu Fickenhofen; hat ihren Sitz und die Eisenf:ohnfeste in Passau; das besagte Landgericht steht mit allen ihren Bestandtheilen in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte zu Straubing, wie auch diejenigen Individuen, welche nach baierischen Rechten das privilegirte Forum genießen. Ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte N. X. R. Bl. 1805. f. 477.

— Rentamt, enthält die nämliche Gränze des neu organisirten Landgerichts, und hat auch ihren Sitz allda.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 127. No. 38.

Passau Mautamt an der Donau hat sechs Beymautämter: als zu Ilz am Grubweg, Anger, St. Nikola, Passau am Inn, Neuburg am Inn, und Schärding am Thurm. Ferners 11 Stationen, nemlich Biberach, Diessenstein, Schrottenbaummühl, Fischhaus, Sigiberg, Ilz am Bollwerk, Ortthor, Kapuzinerthor, Neuthor, Severinerthor, und Werting, dann Brückzoll zu Vilshofen.

Passau, Stadt nebst den Vorstädten Innstadt und Ilzstadt, an der Südseite der Donau, wo sie sich mit dem Inn und der Ilz vereiniget, ist dem Landgerichte Passau inkorporirt.

Pässe: siehe Abschiedspässe, Pferdseuche, Reisebewilligung, Reisepäße, Wandern der Handwerksbursche, Weggeld, Schiffleute und Zuchthaus.

Passir-Polleten: die Mautämter sollen diese ebenfalls so rezipissiren und registriren, wie es bey den Transito-Polleten anbefohlen werden ist: R. Bl. 1803. s. 159. siehe Transito-Maut-Polleten.

Passivlehen der aufgehobenen Klöster, Stifter und Probsteyen in Baiern: sämtliche Lehen-Verwaltungen hatten, von welchen irgend ein Lehen von obbenannten Behörden zur Belehnung rührt, solche Lehenstücke mittels Extrakten aus den letztern Belehnungs-Verhandlungen anzuzeigen, indessen sind sie als eine allgemeine Muthung anzusehen: R. Bl. 1803. s. 1027. Die Rekognition derselben von den aufgelößten Stiftern, Klöstern und Probsteyen soll durch die Rentbeamten in der Eigenschaft, als neuerdings bestellte churfürstliche Lehenträger geschehen, von ihnen die herkommlichen Taxen und Relevien aus den Rentgefällen entrichtet, in ihrer Rechnung verausgabt, und auch die Reverse gegen Empfang der Lehenbriefe ausgestellt werden: R. Bl. 1804. s. 341. Alle ständische und andere Privat-Familien-Lehenverwaltungen haben sich darnach mit Einforderung des Nebenfalls zu Beybehaltung der Ordnung an jene Rentbeamte zu halten, in deren Rentbezirken ihre Aktiv-Lehen, womit die aufgehobenen Stifter, Klöster und Probsteyen vorhin belehnt waren, entlegen sind, und zugleich von jeder der letzten Lehen- und Relevienbehandlung einen Extrakt dem Rentamte mitzutheilen. Die Rentbeamte haben in jenen Fällen, wo ein eigener Lehenträger aufgestellt ist, bis zu dessen Ableben es zu belassen; auch auf keine Lehens-Erneuerung sich einzulassen; und damit nicht auch die Reisekösten die Relevien übersteigen, so sind sie angewiesen, wenn sie nicht selbst in dem Orte der Lehen-Verwaltungen wohnen, einen bevollmächtigenden Anwald zu bestellen, in welchem Falle, als in causa Domini, diese Vollmachten von selbsten siegelfrey sind: Alles dieses versteht sich dann auch auf die Hauptfälle, die sich bey irgend einer Privat-Lehenstube hinsichtlich dieser Lehen anbegeben oder noch anbegeben dürften: ibid. siehe auch R. Bl. 1805. s. 848.

Patente: siehe Handlungspatente, Musikpatente.

Paternitäts- Alimentations- und Satisfaktions-Klage: siehe Sponsalien.

Patrimonial-Gerichtsbarkeit: Da sowohl in der schwäbischen, als auch fränkischen Provinz mehrere Grundherrschaften in den neu acquirirten Ländern die ihnen zustehende Patrimonial-Gerichtsbarkeit bisher selbst ausgeübt, oder durch Subjekte haben besorgen lassen, welche die hiezu nöthige Rechtskenntnisse nicht besitzen; so wurde verordnet, daß von allen Grundherrschaften, welche nicht die Rechte förmlich absolvirt, und sich dadurch die nöthige Rechtskenntniße zur eigenen Verwaltung ihrer Patrimonial-Gerichtsbarkeit erworben haben, binnen drey Monaten inländische, der diesseitigen Gerichtsverfassung hinreichend kundige Gerichtshalter, welche die Rechtswissenschaft gehörig absolvirt haben, und sich auf Erfordern einer landesherrlichen Prüfung zu unterwerfen bereitet sind, aufgestellt werden sollen. Diesen Gerichtshaltern wurde die zur unpartheyischen Rechtspflege wesentliche Unabhängigkeit eben so, wie den churfürstlichen Staatsdienern auf die Weise versichert, daß auch sie nur allein wegen begangenen Vergehen, und zwar bloß nach vorher gegangener gerichtlicher Untersuchung amovirt werden können. Hingegen ist Reichsständen und Körperschaften gestattet, die über einzelne in dem diesseitigen Gebiete gelegene Besitzungen hergebrachte Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch ihre ordentliche benachbarte

Gerichtsbehörden ausüben zu lassen; jedoch ist der jedesmalige Beamte der churfürstlichen Landesdirektion anzuzeigen, und es hat sich derselbe gleichfalls auf Erfordern der landesherrlichen Prüfung zu unterwerfen. Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 282. et R. Bl. in Fränkisch. 1803. f. 161.

Patrimonial-Gerichts-Innhaber: die churfürstlichen Landgerichte haben alle Quartale die Veränderungen deren zur churfürstlichen Landesdirektion unausbleiblich anzuzeigen: und eine jede Veränderung ist in das bey jedem Landgerichte befindliche Libell richtig einzutragen, und dasselbe alle Jahr mit den Rechnungen zur Einsicht einzusenden: R. Bl. 1802. f. 184.

Patrimonial-Richter und Verwalter sind für sich von der Militärdienstpflichtigkeit frey, jedoch nicht ihre Söhne: R. Bl. 1805. f. 249. §. 4. Lit. c.

Patrizier adeliche in den ehemaligen Reichsstädten sind von der Militärdienstpflichtigkeit befreyet: R. Bl. 1805. f. 248. §. 4. Lit. a.

Patronats-Recht: Da von verschiedenen Ordinariaten das Präsentations-Recht der säkularisirten Hochstifte, Domkapitel und andere in Anspruch genommen wurde; so ergieng die Verordnung dahin, daß 1.) bey allen jenen Pfarreyen und Benefizien, auf welchen kein weltliches Privat-Patronats-Recht haftet, solches als der höchsten Stelle zustehend behauptet werden solle, insbesondere versteht sich dieses 2.) von allen jenen Patronats-Rechten, welche a.) sämtliche nunmehr säkularisirte, oder in der Säkularisation begriffene im Lande liegende Stifter, Abteyen, Probsteyen, Klöster, b.) auswärtige Hochstifte, Domkapitel, Stifter, Abteyen, die als ein Entschädigungs-Objekt zugewiesen wurden, ausgeübt haben; folglich 3.) stehet der höchsten Stelle das Recht zu, alle jene Pfarreyen und Benefizien zu besetzen, auf welche ohnehin die Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Freising, Passau und die in ihrem Lande gelegenen Domkapitel, Stifter und Klöster präsentirten: 4.) Die nämlichen Rechte treten auch in Rücksicht der in der Stadt Mühldorf und ihrem Gebiete gelegenen Pfarreyen und Benefizien ein. Dagegen wurden 5.) die übrigen Patronats-Rechte, welche den Bisthümern Eichstädt, Salzburg und Regensburg, und den in ihren Landesgränzen gelegenen Stiftern und Klöstern zustunden, wegen ihren besondern Verhältnissen provisorisch in ihrem bisherigen Zustande dergestalt belassen, daß die seit der Civil-Besitznahme Präsentirten nur als Administratoren der Temporalien angesehen werden sollen: Vermög Resolution vom 21ten Oktober 1803. Das Patronat-Recht steht, ferner nach den durch die Säkularisationen veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame in den fränkischen Fürstenthümern Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, wie in den übrigen Chur- und sonstigen Entschädigungs-Landen zu, auf welchen kein jus patronatus laicale privatum haftet. Fränkisch. R. Bl. 1803. f. 171. Hierüber hat sich das bischöfliche Vikariat zu Bamberg beschwert, solches wurde aber durch ein General-Landeskommissariats-Reskript mit nachfolgenden Entschließungsgründen beruhigt. Da alle Gerechtsame der ehemaligen geistlichen Fürsten als solche an Seine Churfürstliche Durchlaucht übergegangen sind; so treten Höchstdieselben 1.) nicht nur in die Patronat-Rechte der jetzt erst aufgehobenen Klöster und Stifte, der einzelnen Dignitäten, Obleyen, Oberpfarreyen u. s. w., sondern auch 2.) in jene ein, welche dergleichen in vorigen Zeiten schon erloschenen oder suppremirten Corporationen zugekommen sind, weil auch diese, wie im jetzigen Falle, nicht von dem Bischofe, sondern von dem regierenden Fürsten sind erworben worden; nicht minder in die Patronat-Rechte, welche mit den Dynastien, Herrschaften und Gütern von den ehemaligen geistlichen Fürsten sind erworben worden; und wenn auch 4.) bey der Konzession eines feudi novi, oder eines feudi infeudari soliti das darauf haftende Patronat-Recht davon getrennt worden ist; so konnte dennoch diese Trennung nur von dem Fürsten vorgenommen werden, welche allein in Rücksicht auf die Bestandtheile des Hochstiftes, oder auf Lehengerechtsame das Prodominium plenum directum, oder utile zugekommen ist; gleiche Beschaffenheit hat es 5.) mit Privatfundatio-

nen,

nen, bey welchen die Stifte auf das ihnen sonst nach dem gemeinen Rechte zustehende Patronat-Recht Verzicht geleistet haben, weil nicht der Bischof die Fundation durch eine solche Bedingung erschweren, sondern nur der Landesherr mit Vorbehalte derselben die Amortization der Fundations-Güter zu einem perpetuirlichen religiösen Zwecke bewilligen konnte. Ferner gehören 6.) dem Landesherrn, nach dem eigenen Angeben des bischöflichen Vikariates die Patronat-Rechte an allen jenen Pfarreyen und sonstigen Benefizien, welche aus den Domainen, nutzbaren Rechten und Gefällen des ehemaligen Hochstiftes dotirt worden sind. Endlich ist 7.) das landesherrliche Patronat-Recht an allen jenen Pfarreyen begründet, welche ehedessen Filiale fürstlicher Patronat-Pfarreyen gewesen, davon getrennt, und zu Pfarreyen erhoben worden sind. Fränkisch. R. Bl. 1803. s. 229. et s. 230. Wenn das bischöfliche Vikariat das Aggregat dieser besondern Rechtstitel in Betrachtung zieht; so würde es schon gegen seine bessere Ueberzeugung sprechen müssen, wenn es das landesherrliche Patronat-Recht nicht als allgemeine Regel annehmen wollte, bey welcher Seine Churfürstliche Durchlaucht zu bestehen berechtiget wären, bis genüglich könnte erwiesen werden, daß eine Pfarrey zu keiner der vorher angegebenen Klassen der Patronat-Pfarreyen gehöre, sondern seit ihrer Entstehung von dem Bischofe als solchem frey sey begeben worden, was immer sehr schwer zu erweisen seyn würde, und vielleicht in keinem Falle könnte erwiesen werden. Wenn dabey ferner in Erwägung gezogen wird, daß das Besetzungs-Recht der Pfarreyen, welches den Fürstbischöfen in Deutschland zugestanden hat, mit dem geographischen Umfange ihrer Territorien fast überall im Verhältniße gestanden ist; so liegt auch hierin der Grund, daß dieß Recht nicht aus der bischöflichen Gewalt, welche in der ganzen Diöces eben dieselbe ist, entsprungen, sondern von den Bischöfen als Landesherren erworben worden sey, und daher deren Nachfolgern im Fürstenthume zustehen müsse: s. 230. Die Verleihung der Pfarreyen in Commendam war nicht nur im Bisthum Bamberg, sondern auch in den Erz- und Bisthümern Mainz, Würzburg, Speyer, Worms ꝛc. auch sogar bey anerkannten Patronat-Pfarreyen hergebracht, und beweißt daher um so weniger für das freye Kollations-Recht, als es die Bischöfe mit den fürstlichen Gerechtsamen hierin nach Willkühr halten konnten, so lange sie die beyden moralischen Personen in sich vereinigten. Wenn auch der geistliche Fürst als Patron nie sich selbst als Bischof ein Subjekt präsentirt hat, sondern geradezu zur Collation geschritten ist, so darf doch die eigentlich fürstbischöfliche Handlung nicht als Ausfluß der bischöflichen Gewalt allein angesehen werden. ibid. Was hiernächst den allgemeinen Rechtstitel belangt, aus welchen Seine Churfürstliche Durchlaucht das Besetzungs-Recht der Pfarreyen in Anspruch nehmen können; so will man die im Vortrage des bischöflichen Vikariats berührte Frage: Ob Religionsdiener als Volkslehrer, wie Staatsdiener angesehen werden können? Ob eine Religion, wenn sie als Stütze des Staates betrachtet, und wegen der Verbindung, in welcher sie als Mittel zum Zwecke des Staates steht, aufgenommen wird, bloß als eine fremde Anstalt im Staate, oder zugleich als eine Staats-Anstalt zu betrachten seye? ganz unerörtert übergehen, gleichwie man auch die §§. 10. und 12. des Vortrags geäußerten Grundsätze: daß das landesherrliche Recht der Oberaufsicht ein negatives Recht sey; daß das Schutzrecht nach allgemeinen Grundsätzen in den Landeshoheits-Rechten nicht enthalten seye, auf sich kann beruhen lassen, so lange sie nicht in Anwendung gebracht werden wollen. Das churfürstliche General-Landkommissariat glaubt aber, noch einen andern allgemeinen Grund für das landesherrliche Patronat-Recht in den veränderten Verhältnißen zu finden, welche als Folgen aus dem Reichsdeputations- und nunmehrigen Reichsschlusse über das Entschädigungs-Geschäft hervorgehen: s. 231. Dann 1.) besteht kein deutsches Bisthum mehr, als höheres Kirchen-Benefizium betrachtet, weil überhaupt kein Benefizium ohne Fundation existiren kann, und nach dem 34. und 61. §. des erstgedachten Deputations-Schlusses die Fundationen der Bisthümer säkularisirt, und den entschädigten Erbfürsten überwiesen sind, und gleichwie neue Domkapitel errichtet werden sollen, nothwendig auch erst eine neue Schöpfung der Bisthümer vorgehen muß, in welcher Hinsicht schon die bishe-

rigen Bischöfe alle jene Gerechtsamme, welche mit ihren Benefizien vorher verbunden waren, künftig noch in Anspruch zu nehmen, nicht berechtiget sind; auch geschieht 2.) in dem Reichsdeputations-Schlusse von der Erhaltung der bischöflichen Gewalt in dem ganzen Umfange, wie dieselbe bisher ausgeübt wurde, keine Erwähnung, sondern im 62 §. wird nur verordnet, daß die Erz- und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben sollen, bis ein andere Diöcesan-Einrichtung auf eine reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, welches demnach lediglich von der künftigen Anzahl der Diöcesen, und von ihrem geographischen Umfange zu verstehen ist, wie ganz offenbar aus den unmittelbar darauf folgenden Worten erhellet, daß nämlich hievon die Errichtung der künftigen Domkapitel abhangen soll. Obschon also 3.) so manche andere bischöfliche Gerechtsamme im westphälichen Frieden Art. V. §. 48., in der jüngsten Wahlkapitulation Art. I. §. 2, und in einer Observanz von mehreren Jahrhunderten gegründet waren; so hat sich doch bey den eingetretenen veränderten Verhältnißen der bischöflichen Gerechtsammen keiner der entschädigten Erbfürsten hindern lassen, dergleichen zur veränderlichen Kirchenpolizey gehörigen Rechte nach Gutbefinden entweder ganz aufzuheben, oder zu beschränken. Dieß scheinen 4.) die ehemaligen geistlichen Fürsten selbst vorgesehen zu haben, und sie haben daher durch ihre Partikular-Abgeordnete in einem am 27. September 1802. zur Diktatur gebrachten Aufsatze in Beziehung auf die religiösen Verhältniße der zu säkularisirenden geistlichen Staaten darauf antragen lassen; " daß die Erz- und Bißthümer in dem ganzen Umfange ihrer Diöcesan-Gerechtsamme erhalten . . . die geistliche Gerichtsbarkeit nach der bisherigen Uebung denselben auch ferner eingeräumt, dieselben endlich in dem freyen Genuße aller jener Rechte, welche den Bischöfen als solchen, ohne Rücksicht auf ihre landesherrliche Würde zugestanden, insbesondere in dem Genuße des Rechtes, die Pfarreyen, Kanonikate, und sonstige Benefizien zu besetzen, nicht gekränket werden. " Obschon aber die außerordentliche Reichsdeputation über verschiedene Punkte des ganzen Antrages bestimmte Beschlüße gefaßt hat; so sind doch die so eben angeführten durch das darüber beobachtete tiefe Stillschweigen von der Hand gewiesen worden. Wird endlich, 5.) noch erwogen, daß den entschädigten Erbfürsten das Benennungsrecht ihrer Landesbischöfe zusteht, welche sie gegenwärtig durch Pensionen, und künftig durch die Dotation neuer Bißthümer besolden müssen, und daß Pfarrer nur Gehilfen der Bischöfe im Lehramte, und in priesterlichen Funktionen sind; so läßt sich auch aus diesem Gesichtspunkte eine Veränderung in den bisherigen Gerechtsammen der Bischöfe nicht verkennen. Dieß sind die Ansichten, welche das churfürstliche General-Landkommissariat von dem von Sr. Churfürstlichen Durchl. festgesetzten, und bekannt gemachten Grundsatze in Betref der landesherrlichen Patronats-Rechte hat; und da es die vom bischöflichen Vikariate vorgebrachten rechtlichen und politischen Gründe nicht von der Beschaffenheit findet, daß sie eine andere Ueberzeugung zu bewirken vermögen; so ist es außer Stand gesetzt; dem auf eine Modifikation jenes Grundsatzes gehenden Antrag durch Verwendung bey Sr. Churfürstlichen Durchl. zu entsprechen. f. 232.

Pattendorf, Hofmarkt kurerzkanzlerisch, ist dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Paumgarten, Hofmarkt, dem Landgerichte Pfarrkirchen einverleibt.

Paunzhausen, Hofmarkt, zum Landgerichte Freysing gehörig.

Peinliches Gesetz, siehe Gesetzbuch.

Peizkofen, Hofmarkt kurerzkanzlerisch, gehört unter das Landgericht Deggendorf.

Pellbam, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Dachau einverleibt.

Pension: dem Staate ist es vorbehalten, außerordentliche Dienste und Opfer eines aktiven Staatsdieners, mit außerordentlichen Gratifikationen zu erwiedern; und in Fällen einer gegebenen oder genommenen Quieszenz den besonderen Werth der geleisteten Diensten dadurch zu bezeichnen, daß neben dem Standesgehalte, das Dienstesgehalt gleichfalls lebenslänglich, als

Digitized by Google

als ein öffentliches Ehrenzeichen des Verdienstes, belassen werde. R. Bl. 1805. s. 233. §. XXIII. Der Staat übernimmt für die, unter allen Bedingungen, unvermeidlich zurückbleibende Insuffizienz der Gehälter, in einem Pensions-Systeme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten, und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen: ibid. §. XXIV. Die Pension, als ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privat-Verhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus; und nur die beyden Fälle: der Aktivität oder der Quiescenz in sich. ibid. §. 1. Wenn der Staatsdiener in der Dienstes-Aktivität stirbt; erhält die Wittwe vom ständigen Gesamt-Gehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension. Unter diesen Gesamt-Gehalte wird allein das am fixen Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstesgehalt, verstanden. Jene Geld-Nebenbezüge, welche entweder aus der numeraren Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen, oder auch aus ständigen Geldansätzen für specielle Dienstestitel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht: s. 234. §. 2. Da bey den Gesandten wegen der höheren Forderungen ihrer äußeren repräsentativen Funktions-Karaktere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speciellen Bestimmung, nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle, unter der allgemeinen Norme vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Kollegial-Präsidenten erheben könne, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besonderen Beziehungen, in keinem Falle aber höher, als jene eines Kollegial-Präsidenten behandelt: ibid. §. 5. Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folget, für welche beyden Monate die Gehaltsraten noch verreicht werden: s. 235. §. 6. Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert: ibid. §. 7. Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20ten Lebensjahres; und ist mit dem Eintritte in das 21te Jahr, oder mit dem Eintritte einer früheren Versorgung, von selbst erloschen: ibid. §. 8. Von dieser Regel sind ausgenommen, die Söhne und Töchter der Staatsminister, und der Ministerial-Referenten, der Kollegial-Präsidenten und Vicepräsidenten; und der Chefs der Hofstäbe; der Kollegial-Direktoren, und der Chefs der Hofintendanzen; und endlich jener Kollegial-Räthe, welche in einer 25. jährigen Dienstes-Aktivität verstorben, oder aus dem Titel des Dienstes oder Lebensalter in der Quiescenz befindlich sind; diesen wird der Unterhalts-Beytrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen: ibid. §. 9. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit, oder für immer gänzlich beraubt sind: ibid. §. 10. Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, und der Mitunterzeichnung der Polizey-Obrigkeit des Aufenthalts-Ortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreyfachen Gradation, anvertraut; vermög welcher entweder a.) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen; oder b.) eine gänzliche temporele oder lebenslängliche Erwerbs-Unfähigkeit; oder endlich c.) der noch schlimmere Zustand der Preßhaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägrigkeit, oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbs-Unfähigkeit, noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt; ausgedrücket werden muß: s. 236. §. 11. Nach diesen drey Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21te Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte, im zweyten Falle das Ganze des regulativmäßigen Unterhaltsbeytrages belassen, oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer

Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit, und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungs-Anstalt, vermehrt: ibid. §. 12. Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeystellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbs-Unfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens, oder eines zeitlichen Erwerbs-Hindernisses, unterscheiden; und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeytrag belassen, verliehen, oder vermehrt werden soll, antragen; nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß: ibid. §. 13. Der Unterhaltsbeytrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert: §. 237. §. 14. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter; und in diesem Falle bleiben die Kinder in der Kathegorie von einfachen Waisen: ibid. §. 15. Angeheurathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeytrage jener Klasse von Staadtsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beytrage, wenn sich der Vater außer dem dienerschaftlichen Stande befunden hat: ibid. §. 16. Jenen Kindern, welche bey dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21te Jahre von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhalts-Beytrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung, ein für allemal angewiesen: ibid. §. 17. Bey erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbmonate erloschen: ibid. §. 18. Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Zentral- oder Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Zentral- oder einschlägigen Provinzial-Staatskasse geleistet: §. 238. §. 19. Die Pensionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hof-Etats, deren zum Pensions-Maaßstabe dienende Besoldung in zerschiedenen Abstufungen zwischen 1. und 500. fl. fällt, oder die Summe von 500. fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ, aus der, dem Oberstbofmeister-Staabe anvertrauten, und besonders fundirten Hof-Ellemosinariatskasse geleistet: ibid. §. 20. Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern, und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staats-Regie zu gehören, nur prekär ist, oder welche mit den auf Taglohn bedungenen Subjekten in der nämlichen, oder ähnlichen Kathegorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters, oder erlittenen Unglückes, entweder augenblickliche oder ständige Unterstützungen, nach der Natur des speciellen Falles verreichet: ibid. §. 21. Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchsten Bewilligung, und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes, durch den Polizey-Vorstand des Aufenthaltsortes abhängig: ibid. §. 22. Ein Pensions-Anspruch fällt hinweg, a.) bey Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Karakter einer Stelle bekleidet waren; b.) bey Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heurathsanzeige und Bewilligung sich verehelichet haben; c.) bey Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im quieszenten Stande, auch mit Bewilligung, verehelicht haben. Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quieszenten, während welcher er sich im Aktivitätsstande befunden hat, vorhanden seyn können, und verliehrt auch für die Wittwe und Kinder des Quieszenten, bey dessen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitätsstand, seine Anwendung; d.) bey Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden, und Stipendien stehen; insoferne derselben Betrag die betreffende Pensions-Summe erreicht, oder übersteiget; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden; ibid. §. 23. Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den vorausgehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet. §. 239. §. 24. siehe Staatsdiener.

Digitized by Google

Penſion der Berg- und Hüttenbeamtens-Wittwen. Dieſe theilen ſich in zwey Klaſſen: 1) die Wittwen des Marktſcheiders und Ober-Berg- und Hüttenverweſers zu 300 fl.; 2) die Wittwen der Verweſer und Hüttenfaktore zu 200 fl.; vaterloſe Kinder erhalten der erſten Klaſſe 50 fl. —, und der zweyten Klaſſe 30 fl. —; vater- und mutterloſe Kinder der erſten Klaſſe 75 fl., und der zweyten Klaſſe 45 fl. bis zum 21ſten Jahre ihres Alters. Dieſes Regulativ wirket jedoch auf frühere Penſionsverleihungen nicht zurück. R. Bl. 1804. ſ. 724.

—— der Eiſengerichtsdiener. Die Wittwen derſelben erhalten keine höhere Penſion, als jene der Kollegial-Bothens-Wittwen, ſohin nur 52 fl.; wenn ſie aber mit unmündigen Kindern, und dieſe mit keinem Vermögen verſehen ſind; ſo iſt auch für dieſelbe der in dieſer letzten Klaſſe korreſpondirende Unterhaltsbetrag mit 12 fl. bis zur Volljährigkeit angewieſen. Vermög Reſkript vom 15. Juny 1804.

—— der weiblichen Hofdienerſchaft. In den Fällen ihrer Verheyrathung ſind folgende Normen erlaſſen worden: a) die weibliche Hofdienerſchaft ſoll der männlichen Hofdienerſchaft gleich gehalten werden. b) Wer von beyden Geſchlechtern aus dem Hofdienſte austritt, oder eines Verſchulden wegen entlaſſen wird, erhält keine Penſion; wer aber unverſchuldet ohne Verſorgung entlaſſen, oder in den Ruheſtand verſetzt wird, erhält eine Penſion, und es kann das penſionirte Individuum mit Bewilligung der einſchlägigen Polizeybehörden heyrathen, ohne daß die Penſion dadurch verlohren geht. c) Wenn ſich die weiblichen Penſioniſten des Wiedereintrittes in den Dienſt weigern, ohne das Daſeyn einer abſoluten Unfähigkeit, ſo verlieren ſie, ſo wie die Männer, ihre Penſion, ſoferne dieſelbe nicht beſtimmt teſtamentariſch iſt. R. Bl. 1804. ſ. 142.

—— für die Wittwen und Kinder der churfürſtlichen Landgerichts-Aerzte. Dieſe ſollen nach allen Beſtimmungen und Modifikationen des Penſionsregulativs die Hälfte deſſen beziehen, was den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgeſetzt iſt. R. Bl. 1803. ſ. 916. §. 10.

—— der Wittwen und Kinder der wirklich frequentirenden Medizinalräthe. Dieſe haben auch nach allen Beſtimmungen und Modifikationen des neuen Penſionsregulativs die Hälfte derjenigen zu beziehen, was dort den Wittwen und Kindern der Landesdirektionsräthe ausgeſetzt iſt. R. Bl. 1803. ſ. 954. §. 3.

Penſionirte wirkliche und nicht wirkliche Oberſten. Bis nicht ein Unterſchied legal bekannt gemacht wird, ſollen die Causae civiles der penſionirten, ſo wie der kommandirenden Oberſten in den heroberen Churlanden bey dem churfürſtlichen Hofrathe von erſter Inſtanz wegen behandelt werden. R. Bl. 1802. ſ. 283.

Penſionirung definitive des weltlichen Dienſtperſonals der ſtändiſchen Klöſter in Baiern wird ſtatt der bisherig proviſoriſchen Alimentation beſtimmt, und deſſen Bezug bey den einſchlagenden Rentämtern, gegen auf die Provinzial-Hauptkaſſe lautende Scheine angewieſen. R. Bl. 1805. ſ. 372. et ſ. 373. Sämtlich erlöſchende Penſionen müſſen allerlängſtens 8 Tage nach dem Schluße eines jeden Monats einberichtet werden. ſ. 374.

Penſions-Abzüge, ſiehe Abzüge.

Penſions-Bewilligungen, welche die Summe von 100 fl. nicht erreichen, trift der Stempelbetrag 30 kr. R. Bl. 1805. ſ. 407. 5te Klaſſe lit. c.

Penſionsregulativ für ſämtliche Individuen der aufgelöſten baieriſchen ſtändiſchen Klöſter. Deme zu Folge wurde beſtimmt, daß die ſtändiſchen Prälatenklöſter in Baiern in 6 Klaſſen, und zwar nach dem ehemaligen auf die eigene Faſſion der Vorſteher gegründeten Dezimationsfuß, über Abzug der beſtandenen Moderationen eingetheilt, und bey dieſem für einen Prälaten als Maximum 2400 fl. und als Minimum 1400 fl. feſtgeſetzt, ſohin zwiſchen dem höchſten und geringſten Dezimationsbetrag, die Differenz in 6 Theile zerſchla-

gen, und hiernach der Pensionsbetrag klassifizirt werden solle. N. Bl. 1804. s. 569. §. 3. Bey den ständischen Nonnenklöstern wird bestimmt, daß diese ebenfalls nach dem ehemaligen Dezimationsfuß in vier Klassen eingetheilt, und für eine wirkliche Abtissin als Maximum 1800 fl. und als Minimum 1200 fl. festgesetzt werden sollen. In denjenigen ständischen Nonnenklöstern aber, in welchen keine wirkliche Abtissin, sondern nur eine Vorsteherin oder Oberin auf lebenslang, oder nur auf eine gewisse Zeit besteht, soll eine solche, so lange sie diesem Amte vorsteht, das Doppelte der bestimmten einfachen Nonnenpension zu beziehen haben. ibid. §. 4. In Ansehung der Konventualen wurde bestimmt, in der Regel einem jeden Priester eine Pension von 400 fl., demjenigen aber, welcher schon über 60 Jahr alt ist, bis zum Anfange des 66sten Jahres eine Vermehrung von jährlichen 50 fl., und denjenigen, welche noch älter sind, eine Vermehrung von jährlichen 100 fl., wobey sich diese Vermehrung auch auf diejenigen, welche nach und nach in diese Alter eintreten, erstrecken soll. Auch sollen diejenigen, welche schon gegenwärtig fortdauernd krank, er, blindet, oder presthaft sind, oder es in der Folge werden, ebenfalls eine Vermehrung von jährlichen 100 fl., jedoch ohne Anspruch einer besondern Zulage wegen dem Alter zu genießen haben. Für diejenigen, welche bey üblen Gesundheitsumständen, aus Mangel einiger Verwandten, sich in einer gänzlich unbehilflichen Lage befinden, und deßwegen etwa einen ruhigen Versammlungsort wünschen, ist ein eigenes Klostergebäude auf dem Lande in einer gesunden Gegend vorzuschlagen, diejenigen, welche in den Stiftern der regulirten Chorherrn, als Dekane für beständig ernannt waren, erhalten eine Vermehrung von 100 fl., jedoch ebenfalls ohne besondern Anspruch wegen dem Alter. s. 570. Diejenigen hingegen, welche sich in den Wissenschaften und in der Seelsorge ausgezeichnet haben, oder noch auszeichnen werden, werden nach Umständen und nach Maaß der Fähigkeit und Verdienste, so weit es nicht schon geschehen ist, zu Professuren, Pfarreyen der ehemaligen Klöster und Schulinspektionen befördert werden, und hiernn ihre belohnende Gradation finden. ibid. Da von der höchsten Stelle die Professoren bereits zureichend als selbstständig salarirt werden, und die Pfarreyen der Klöster ebenfalls eine ordentliche Fundation erhalten; so kann bey diesen oder andern zu Benefizien oder sonst mit Gehalte angestellten, von dem Fortbezuge einer Klosterpension oder eines Theils derselben, keine Rede mehr seyn; nur ist dis zur wirklichen Organisation dieser Pfarreyen der bisherige Beytrag einstweil fortfließen zu lassen. ibid. Den Layenbrüdern der Prälatenklöster, welche wirklich Profeß abgelegt haben, und zwar denjenigen, welche nicht so leicht mehr eine Versorgung finden können, wurden bewilliget zur jährlichen Pension 275 fl. — Diejenigen aber, welche nach Kräfte und Gewerbskenntnisse besitzen, oder nach erhaltener Dispensation sich verheiligen wollen, sind mit einem Aversalbetrage zu begutachten. ibid. §. 6. Den Nonnen und eigentlichen Chorfrauen in den ständischen Klöstern sind zum Unterhalte jährlich 365 fl. bestimmt, und jeder Layenschwester 200 fl., welchen auch diejenigen, welche mit Erlaubniß der Behörden das Kloster verlassen, als Pension zu beziehen haben. Da die Beichtväter gewöhnlich aus den Gliedern der Klöster gewählt werden, so beziehen sie bereits ihre Pension in dieser Eigenschaft, und in diesem Falle ist einem solchen, so lange er diesem Geschäfte vorsteht, eine jährliche Mehrung von 100 fl., wobey er jedoch zugleich die gottesdienstlichen Verrichtungen des Klosters zu besorgen hat, bewilliget. s. 571. §. 7. Damit aber dieses Pensions-Regulativ nicht eine Aufmunterung zum unthätigen Leben werde; so wurde verordnet, daß jedes Glied zu demjenigen Geschäfte, zu welchem es für tauglich befunden wird, sich gebrauchen lasse, und besonders zur Seelsorge nach Maaß der Fähigkeit und Moralität, und unter Beobachtung der gehörigen Formen verwendet werde. ibid. §. 9. Dabey wurde ausdrücklich vorbehalten, im Falle einer ungegründeten Weigerungsursach, mit Abzuge eines Drittheils der Pension zu verfahren; dagegen sollen alle diejenigen, welche sich als exponirte Seelsorger, als Kooperatoren, Gesellpriester, Kapläne und Provisoren gebrauchen lassen, nicht nur den Ersatz, was diese Stelle weniger, als die Pension beträgt, sondern auch bis zur definitiven Beförderung, eine jährliche Zulage von 100 fl. erhalten. ibid.

Pensi-

Digitized by Google

Pensionsregulativ bey den Magistraten und Stadtgerichten der Hauptstädte soll in seine vollständige Anwendung kommen, mit dem Beysatze, daß die Kinder der Bürgermeister, des hiesigen Stadtoberrichters und der Stadtrichter nach erreichtem 21sten Jahre, falls sie ohne Versorgung und ohne Nahrungsquelle sind, in dem Fortbezuge der Pension verbleiben, wenn die Väter 25 Jahre gedient haben. R. Bl. 1805. f. 761. Uebrigens verbleibt es bey der Bestimmung, daß der Geldbezug, welcher aus der numerären Vergütung der Naturalien besteht, bey der Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht werden könne. ibid.

Pensionsregulativ der Wittwen und Kinder der Staatsdiener. Dieses wurde provisorisch für die Staatsdiener im Herzogthume Baiern und der obern Pfalz dahin bestimmt: so wie einem Familienvater die sonst schuldige Vorsorge für seine Familie nach seinem Tode, nach der Verschiedenheit der Größe seines Familienstandes mehr oder minder drücken würde, so wurden in dießfalliger gänzlicher Abweichung von dem hierüber gar nichts bestimmenden Regulativ des Jahrs 1750. die Pensionen der Wittwen von den Unterhaltsbeyträgen der Kinder abgesöndert. R. Bl. 1803. f. 384. §. 1. Für die Wittwen der Staatsbeamten und Diener sind nachstehende Klassen bestimmt: ibid. §. 2. I. Klasse. Wittwen der Staatsminister erhalten jährlich 2000 fl. II. Klasse. Wittwen der Präsidenten bey den Landeskollegien 1200 fl. — Die Wittwen der Gesandten lassen sich wegen Verschiedenheit der Gesandtschaftsstellen nicht klassifiziren, sie können aber auf keinem Falle höher, als die Wittwen der Präsidenten behandelt werden. III. Klasse. Wittwen der Vicepräsidenten und der geheimen Referendare 1000 fl. IV. Klasse. Wittwen der Kollegial-Direktoren und Kanzleyen 600 fl. In diese Klasse von 600 fl. Pension kommen auch die Wittwen der geheimen Konferenz-Sekretärs V. Klasse. Wittwen jener wirklichen Kollegialräthe der Landesdirektionen, der obersten Justizstelle und der Hofgerichte, welche ganze 25 Jahr gedient haben, wenn sie bis zum Tode aktiv verblieben, oder nur hohen Alters wegen jubilirt worden sind, 400 fl. VI. Klasse. Die Wittwen der übrigen Kollegialräthe in den Landesdirektionen, in der obersten Justizstelle und in den Hofgerichten, desgleichen die Wittwen der Straßen- und Wasserbau-Direktoren, der Stadtpolizey-Direktoren, der Stadtkommissarien, der Archivarien, der Landkommissarien, der Hofoberrichter, der wirklichen geheimen Sekretarien bey den 4 Ministerial-Departementen, der geheimen Registratoren, der Münzwardeine, der Provinzialkassiere, der Hauptkassa-Nebenkassiere, und der äußeren Fiskale 300 fl. VII. Klasse. Die Wittwen der Hauptkassiere und Hofzahlmeister 400 fl. VIII. Klasse. Die Wittwen der wirklich frequentirenden Medizinalräthe, als auf welche das Prinzip des ungehinderten freyen Erwerbes nicht ganz anschlägt, 200 fl. IX. Klasse. Die Wittwen der wirklichen Kollegial-Sekretärs, der Rechnungskommissarien, der Kassakontrolleurs, der Expeditoren und der geheimen Kanzellisten 200 fl. X. Klasse. Die Wittwen der Kollegial-Registratoren, der Kassabuchhalter, und der Kanzley-Repartitoren 150 fl. XI. Klasse. Die Wittwen der Kassa-Offizianten und Aktuarien, Archivs-Kanzellisten, Tabellisten und Kollegial-Kanzellisten 100 fl. XII. Klasse. Die Wittwen der Rathdiener, der Kouriers, der Kassadiener und der geheimen Kanzleybothen bey den Ministerial-Departementen, bey dem geheimen Archiv, und der geheimen Registratur 75 fl. XIII. Klasse. Die Wittwen der Kollegial-Kanzley- und sogenannten Landbothen 52 fl. XIV. Klasse. Gerichts- und Rentbeamten in den Städten und auf dem Lande — Oberbeamten der Justiz und Polizey 300 fl. XV. Klasse. Obere Rentbeamte 300 fl. XVI. Klasse. Nachgeordnete zwischen dem obersten und unterssten Personale stehende Beamte und Diener nach dem Maaße ihrer Besoldung und ihres Wirkungskreises, 200, 150, 100, 75 bis 52 fl. Was aber die Wittwen der Diener in jenen fernsten und niedersten Graden betrift, deren Existenz ohne zur Wesenheit oder zur Forme der Staatsregierung zugehören, nur präkär ist, oder welche mit auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kathegorie stehen, solche haben auf Pensionen

vom Staate keinen, ſondern höchſtens nur auf die Mildthätigkeit des Landesfürſten einen Anſpruch, und können daher, wenn die Subjekten ſchon lange Zeit in ſolchen unweſentlichen Dienſten geſtanden, oder etwa gar in denſelben verunglückt worden ſind, an das churfürſtlich ſehr beträchtlich dotirte Hof-Elemoſinariat, wohin ſie vor allen andern Allmoſen geeignet ſind, angewieſen werden. ſ. 384. 385. et 386. §. 2. Dieſes Penſionsregulativ der Wittwen beſteht im Allgemeinen in ſo lang, bis die Errichtung einer Wittwenkaſſe mit demſelben in Verbindung geſetzt werden wird, wodurch daſſelbe nie geſchmälert werden ſolle, ſondern eher gehöhert werden kann; im beſondern aber nur in ſo lange, als eine Wittwe ihren Wittwenſtand nicht verändert, und mit einem legalen Betragen in einem der ſämtlich churfürſtlichen Staaten ſich aufhalten wird. ibid. §. 3. Ein bloßer Charakter oder Titel kann nie eine Klaſſe bewirken, ſondern nur die Kathegorie der von dem Verſtorbenen wirklich geleiſteten Dienſte. ibid. §. 4. Was den Unterhaltsbeytrag der Kinder betrift, ſo iſt derſelbe nach Abſterben des Vaters in folgende jährliche Bezüge eingetheilt. Jedes Kind von den Staatsdienern von der erſten bis zu der zweyten Klaſſe jährlich 200 a 220 fl.; der 3ten 4ten und 5ten Klaſſe 100 fl.; der ſechſten und ſiebenden Klaſſe 50 fl., und von der achten bis zur eilften Klaſſe 20, 40, 30 fl.; der eilften Klaſſe 20 fl.; der zwölf und dreyzehenten Klaſſe 12 fl.; der vierzehen- und fünfzehenten Klaſſe 50 fl.; der ſechzehenten Klaſſe 30, 24, 20 bis 12 fl. ſ. 387. §. 3. Dieſer Unterhaltsbeytrag der Kinder verbleibt denſelben, wenn auch die Mutter ſich wieder verheyrathet, wodurch nur ſie ihre Penſion verliert. ibid. §. 6. Wenn bey dem Abſterben des Vaters keine Wittwe vorhanden iſt, und alſo die hinterlaſſenen Kinder völlige Waiſen ſind, oder wenn die Mutter während der Minderjährigkeit der Kinder ſtirbt, ſo erhalten ſie von jeder Klaſſe um die Hälfte mehr, mithin in der erſten Klaſſe 300 fl.; zweyten 180 fl.; dritten vierten und fünften Klaſſe 150 fl.; ſechsten und ſiebenten 75 fl.; achten 30 fl.; neunten 60 fl.; zehenden 45 fl.; in der eilften Klaſſe 30 fl.; in der zwölft und dreyzehenten 18 fl.; in der vierzehent und fünfzehenten Klaſſe 75 fl.; und in der ſechzehenten 45, 36, 30 bis 18 fl. ibid. §. 7. Wenn Stiefmütter vorhanden ſind, ſo werden, weil auch dieſe eine Penſion erhalten, die Kinder nicht nach dem 7ten ſondern nach dem 5ten Artikel behandelt. ibid. §. 8. Angeheyrathete Kinder aber, deren leiblicher Vater nicht in Staatsdienſten ſtand, erhalten keinen Unterhaltsbeytrag, oder wenn derſelbe in einer andern Gattung von Staatsdienſten ſtand, werden ſie nach der Klaſſe behandelt, worin ſie nach dem Stande ihres leiblichen Vaters geeignet ſind. ibid. §. 9. Der Unterhaltsbeytrag der Kinder geht der Regel nach bis zur Erreichung des 21ſten Jahres, in welchem Zeitpunkte derſelbe von ſelbſt vollkommen aufhört. ſ. 388. §. 10. Von dieſer Regel ſind ausgenommen die Söhne und Töchter der Staatsbeamten von der 1ſten 2ten 3ten 4ten und 5ten Klaſſe, welche den Unterhaltsbeytrag bis zu ihrer Verſorgung, oder, wenn ſie gar keine Verſorgung fänden, bis zu ihrem Tode behalten. ibid. §. 11. Auch ſind hievon Söhne und Töchter aller übrigen Klaſſen ausgenommen, wenn ſie durch legal hergeſtellte phyſiſche Gebrechen, der Möglichkeit irgend eines Selbſterwerbes entweder zeitlich oder für immer beraubt ſind, auf welchem Falle der Unterhaltsbeytrag nach vorläufiger ſcharfer Prüfung bis zur Befreyung von den phyſiſchen Gebrechen oder lebenslänglich gewähret wird. ibid. §. 12. Jenen Kindern, welche bey dem elterlichen Abſterben noch nicht verſorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ſte Jahr von einem ſtändigen Penſionsbezuge ausgeſchloſſen ſind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeytrage ihrer Klaſſe als augenblickliche Unterſtützung ein für allemal angewieſen. ibid. §. 13. Gegenwärtige Norme iſt auf die Wittwen und Kinder, welche beym dermaligen Regierungsantritte vorhanden waren, und auf alle jene, welche währender Regierung in den Wittwen- und Waiſenſtand verſetzt worden ſind, nicht in ihrem ganzen Umfange, ſondern nur mit folgenden Beſchränkungen retrogreſſiv. ibid. §. 14. Sie iſt vor der Hand nur auf jene Wittwen und Kinder der Kollegial-Dienerſchaft ganz retrogreſſiv, deren Ehegatten und Väter bey der neuen Organiſirung der Kollegien zur Aktivität ausgewählt und beybehalten, oder neu angeſtellt ſind. Wenn alſo bey einigen (obwohl dieſe alle ſchon in einem höheren Grade, als

das Regulativ vom Jahre 1750. bestimmt, pensionirt) obiges Normativ nicht erreicht wäre; so hat die General-Landesdirektion hierüber eine Anzeige zur Einsicht und Ratifikation vorzulegen, wobey jedoch, wenn es auf eine Rückvergütung ankäme, dasjenige, was bey einigen Subjekten zur augenblicklichen Unterstützung bewilliget, in Ansatz und Abzug an den neuen Superplus zu bringen ist: §. 389. §. 15. So wie diese neue Norme ausserhalb der im obigen 15ten Artikel gemachten Ausnahme nicht retrogreßiv ist, so erstreckt sie sich auch selbst für die Zukunft nicht auf jene provisorisch besetzt gebliebenen Aemter und Stellen in den Städten und auf dem Lande, welche noch nicht organisirt sind, sondern sie erstreckt sich in ihrem ganzen Umfange nur auf die künftige Wittwen jener Subjekten, welche bey der Organisirung derselben Aemter ausgewählt, oder neu angestellt, und in der Aktivität beybehalten worden: ibid. §. 16. Die Wittwen der schon quieścirten, oder künftig noch quieścirt werdenden Staatsdiener haben im strengsten Sinne keinen andern Anspruch, als auf das Regulative vom Jahre 1750., unter dessen Prospecte sie sich vereheliget haben. Weil aber seit derselben Zeit die Verpflegungskösten so sehr gestiegen sind, und das traurige Schicksal einer Wittwe in der gegenwärtigen Theuerung der höchsten Stelle nicht entgangen ist, so wurde für die jetzige und künftige Wittwen der während gegenwärtiger Regierung quieścirten, oder noch quieścirt werdenden Staatsdiener folgende Mittel-Norme bestimmt: Für die fünfte und sechste Klasse 250 fl.; für die achte 100 fl.; neunte 150 fl.; zehente 120 fl.; eilfte 75 fl.; zwölfte 60 fl.; dreyzehente 52 fl.; vierzehente 200 fl.; fünfzehente 200 fl.; und sechzehente 150 fl. bis 52 fl. — ibid. §. 17. Diese Mittel-Norme wird auch für alle dermalige Wittwen, jedoch nur von den Kollegial-Personen, mithin nur von der 5ten bis 13ten Klasse, wenn auch ihre Ehemänner schon unter der vorigen Regierung verstorben sind, zu ihrer in den gegenwärtigen Zeiten so nothwendigen Unterstützung retrogreßiv erklärt: §. 390. §. 18. Da unter den ehemaligen Regierungen ein großer Theil der Landbeamtens-Wittwen nicht pensionirt, sondern der Unterhalt derselben vielmals ganz oder wenigstens zum Theile von dem Dienstnachfolger übernommen worden ist, so ist die obige Mittel-Norme für die dermal bestehenden Wittwen der Beamten und Diener von der 14ten, 15ten und 16ten Klasse noch zur Zeit nicht retrogreßiv. Sobald aber die Aemter organisirt, die in Aktivität bleibenden Beamten nach dem neuen Regulativ besoldet, und die in Quieścenz kommenden angemessen werden pensionirt werden, mithin sobald unter allgemeiner Befreyung von der bisherigen, ganz systemwidrigen Bürde des wittiblichen Unterhaltes in den neuen Besoldungen und Pensionen eine allgemeine Gleichförmigkeit eintritt, so sollen die dermalige Wittwen der schon Verstorbenen, so wie die künftigen Wittwen der Quieścenten von der 14ten, 15ten und 16ten Klasse nach obiger Mittel-Norme behandelt werden: ibid. §. 19. Hingegen haben jene Wittwen eines Quieścenten, welcher erst während seines Quieścentenstandes geheurathet hat, und in demselben ohne nochmaliger aktiver Anstellung verstorben ist; so wie auch die Wittwen derjenigen, welche ohne Lizenz heurathen, niemals einen Anspruch auf eine Staatspension: §. 391. §. 20. Für die minderjährigen Kinder, der unter dieser Regierung quieścirten, oder noch quieścirt werdenden Staatsdiener (obwohl sie nach dem Regulativ vom Jahre 1750. gar keinen Anspruch hätten) werden künftig durchaus zwey Drittheile dessen, was im 5ten und 7ten Artikel für die Kinder der aktiven Staatsdiener gesetzt ist, bestimmt. Uebrigens aber mit allen Modifikationen, welche in den Artikeln 6. bis 13. enthalten sind. ibid. §. 21. Diese Mittel-Norme von zwey Drittheilen für die Kinder der Quieścenten ist nicht retrogreßiv, sondern die bey dem Regierungs-Antritte schon bestandenen oder unter gegenwärtiger Regierung erst gewordenen minderjährigen Waisen, so ferne nicht der Artikel 15. auf sie anwendbar ist, haben sich mit demjenigen zu begnügen, was für sie in den einzelnen Vorkommnissen individuell bestimmt worden ist. Im Gegentheile sollen nach dem Reścripte vom 6ten July 1802. jene volljährige Kinder, welche unter der vorigen Regierung mit einer lebenslänglichen Pension begabt worden sind, in die bereits angeordnete Musterung fallen, wenn sie nicht in die Ausnahme des 11ten und 12ten Artikels gehören, oder mit ihrer bisherigen systemwidrigen Perzep-

tion nicht etwa schon das 50ste Jahr ihres Alters erreicht haben. In welchen Fällen ihnen gleichwohl, doch ohne Präjudiz die bisherige Perzeption zu belassen ist: s. 391. §. 22. Unter den in der 12ten Klasse stehenden Kourieren werden nur die in einigen Provinzen noch bestehende Landreiter, Amtsreiter und dergleichen Provinzial-Kouriers verstanden, hingegen die drey Kabinets-Kouriers, deren Dienst allerdings mit großen Gefahren verbunden ist, sind in die 11te Klasse zu 100 fl. wirklicher Pension gesetzt worden: gemäß Reskript vom 30ten September 1803. Vor die Hofmusik werden für die Wittwen und Waisen die Pensionen dahin bestimmt: 1ste Klasse. Die Wittwe eines Hofmusik-Intendanten erhält jährlich 1200 fl. Pension: R. Bl. 1803. s. 729. §. 1. 2te Klasse. Die Wittwen der Kapellmeister, Musikdirektoren und Konzertmeister jährlich 300 fl.; 3te Klasse. Die Wittwen jener Individuen von der Vokal- und Instrumental-Hofmusik, deren Ehegatten in dieser Eigenschaft und etatsmäßig mehr als jährliche 800 fl. Besoldung genossen haben, erhalten 200 fl. Pension. 4te Klasse. Die Wittwen jener Individuen von der Vokal- und Instrumental-Musik, deren Ehegatten in dieser Eigenschaft, und etatsmäßig 501 bis 800 fl. Besoldung genossen haben, 150 fl. Pension; s. 730. 5te Klasse. Die Wittwen jener Individuen von der Vokal- und Instrumental-Musik, deren Ehegatten in dieser Eigenschaft, und etatsmäßig 500 fl. oder weniger als 500 fl. Besoldung genossen haben, 100 fl.; 6te Klasse. Die Wittwen der Buchhalter, Kopisten und Klavierstimmer 75 fl.; 7te Klasse. Die Wittwen der Kalkanten 52 fl. Dieses Pensions-Regulativ der Wittwen besteht im Allgemeinen so lange, bis die Errichtung einer Wittwenkasse mit demselben in Verbindung gesetzt wird, wodurch dasselbe nie geschmälert werden solle, sondern eher erhöhet werden kann, — im Besonderen aber nur in so lange, als eine Wittwe ihren Wittwenstand nicht verändert, und mit einem legalen Betragen in einem der churfürstlichen sämmtlichen Staaten sich aufhalten wird: ibid. §. 3. Ein bloßer Charakter oder Titel kann nie eine Klasse bewirken, sondern nur die Kathegorie der von dem Verstorbenen wirklich geleisteten Dienste: ibid. §. 4. Der Unterhalts-Beytrag der Kinder ist verschieden, je nachdem die Mutter noch lebt, und selbst eine Pension beziehet, mithin das Kind nur eine einfache Waise ist. Oder je nachdem Vater und Mutter verstorben sind, und also das Kind eine doppelte Waise ist. — s. 731. §. 5. Individuell erhält aber dieser Unterhalts-Beytrag der Kinder folgende Abstuffungen: von der 1sten Klasse jährlich einer einfachen 120 fl., einer doppelten Waise 180 fl.; von der 2ten und 3ten Klasse einer einfachen 50 fl.; dann 75 fl. einer doppelten Waise; von der 4ten Klasse einer einfachen 40 fl., einer doppelten 60 fl.; von der 5ten Klasse einer einfachen 30 fl., einer doppelten 45 fl.; von der 6ten Klasse einer einfachen 20 fl. und doppelten 30 fl.; und endlich von der 7ten Klasse einer einfachen 12 fl. und einer doppelten Waise 18 fl. Bey dem Unterhaltsbeytrage dieser Kinder sind alle jene Beschränkungen, Ausdehnungen und Ausnahmen anzuwenden, welche in dem schon oben angeführten Pensions-Regulativ bey den Kindern der Staatsdiener in den Paragraphen 6., 8., 9., 10., 11., 12., und 13. bestimmt worden sind. ibid. §. 6. Gegenwärtige Norme ist auf alle Wittwen und Kinder des Hofmusik-Etats, welche bey dem Regierungs-Antritte vorhanden, und auf jene, welche während der Regierung in den Wittwen- und Waisenstand versetzt worden sind, nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern nur allein auf die Wittwen, und zwar in dem beschränkten Maaße retrogressiv, daß diejenigen, deren bisherige Pension nicht etwa ohnehin schon dieses neue Regulativ erreicht, den vierten Theil ihrer bisherigen Pension zur jährlichen Zulage erhalten sollen, soferne der Zuschlag dieses vierten Theiles nicht etwa dieses neue Regulativ überschreiten würde; auf solchem Falle dürfte die Zulage nicht weiter, als bis zur Erreichung des neuen Regulatives statt finden: ibid. §. 7. Bey denjenigen Individuen, welche nicht entschieden wegen Alter, oder wegen einer durch Unglück entstandenen Dienstunfähigkeit in die Ruhe gesetzt, sondern aus andern Ursachen der Dienste begeben, oder entlassen werden, hört der Pensionsanspruch der Wittwen und Kinder auf. s. 732. §. 8. Ueber den anvorstehenden 12ten §. ergiengen wegen des Unterhaltsbeytrages an die Wittwen

Digitized by Google

und Waisen der Staatsdiener der 6ten et 16ten Klasse noch besondere Modifikationen: R. Bl. 1804. f. 485. Jedes ärztliche Zeugniß muß von der Orts-Obrigkeit, oder wo besondere Stadt-Polizey-Kommissarien bestehen, von diesen letzteren, welche sich um alle Umstände ebenfalls genau zu erkundigen haben, mit unterzeichnet werden, und beide bleiben für die Wahrheit des Zeugnißes strengest verantwortlich: §. 486. §. 1. Jedes Zeugniß ist nach Gradationen einzurichten, nämlich a.) die Fähigkeit zu fremden, aber nur schwachen Diensten, in welchen eine Nebenunterstützung unentbehrlich ist; b.) die Unfähigkeit zu fremden Diensten, doch mit einer kleinen Erwerbsfähigkeit zu Hause; c.) die gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit: ibid. §. 2. Nach diesen drey Gradationen wird auch nach dem 21sten Jahre $\frac{1}{4}$, 3tel, oder das Ganze von jenem Unterhalts-Beytrage ausgesezt werden, welcher in dem Pensions-Regulativ bestimmt ist: ibid. §. 3. Da die erste und zweyte, zuweilen auch die dritte Gradation meistens nur auf heilbaren physischen Gebrechen beruht, so ist ausserhalb einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit sowohl in den Zeugnißen der Aerzte und der Polizeystellen, als auch in dem Gutachten der Behörden allezeit nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren anzutragen, nach deren Verfluß wieder weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß: ibid. §. 4.; und weil die Anzahl der Kinder immer weit größer, als jene der Wittwen ist; so wurde nach dem Maaße der Staatskräfte den ersteren nur ein Unterhaltsbeytrag versichert. Es werden sich aber Fälle ereignen, wo einige durch Presthaftigkeit, gänzliche Blindheit, unausgesezte Bettlägerigkeit, oder sonstige Krüppelhaftigkeit in einem noch so schlimmeren Zustande, als jenem einer bloßen gänzlichen Erwerbsunfähigkeit gesezt wären, indem sie auch noch überdieß fremder Hülfe unumgänglich bedürften; so werden für solche unglückliche Personen die Hospitäler, milde Stiftungen und andere öffentliche Anstalten in nähere Verbindung gesezt. Vor der Hand aber wurde bewilliget, daß in solchen ausserordentlichen Fällen ein Viertheil, ein Drittheil, oder die Hälfte des Pensions-Regulatives, als Zulage für die unentbehrliche fremde Hülfe, unter Voraussezung der oben im 1sten §. angeordneten Zeugniße der strengsten Wahrheit, in Antrag gebracht werden mögen. §. 487 §. 5. Der obige 5te §. wird in ausserordentlichen Fällen hiemit auch auf die Wittwen ausgedehnt: ibid. §. 6. Da das im Eingange erhaltene Regulativ aus höheren Staats-Prinzipien ausgegangen ist; so kann und soll bey der Anwendung desselben niemal auf das Vermögen des Erblassers Rücksicht genommen werden. Da hingegen aber auch diese Modifikation mehr auf Grundsätze der Wohlthätigkeit und Billigkeit beruht; so soll, so oft von der Anwendung dieser gegenwärtigen Modifikation die Rede ist, allzeit auf den Vermögensstand Rücksicht genommen werden, und diese nur bey wahrhaft dürftigen Personen Platz greifen dürfen. §. 487. §. 7.

Pensions-Scheine unterliegen dem Gradations-Stempel: R. Bl. 1805. §. 403. §. 3. Lit. a.

Pentling, Hofmarkt kurzrzkanzlerisch, ist dem Landgerichte Kelheim inkorporirt.

Penzing, Hofmarkt dem Landgerichte Wasserburg einverleibt.

Perfahl, Sitz unter das Landgericht Wasserburg gehörig.

Perhorreszenz-Klagen: dießfalls sind künftig alle Appellationen, sie mögen von den Partheyen gegen den Referenten, gegen das ganze Kollegium, oder gegen das Hofgerichts-Direktorium gerichtet werden, allzeit an den nächsten höheren Richter zu übergeben. Von dieser Regel ist auch der Fall nicht ausgenommen, wenn ein Hofgerichts-Rath selbst als Referent gegen sein Hofgerichts-Direktorium in einer solchen Perhorreszenzsache beschwert zu seyn glaubt, und wider dessen Decisum an den höheren Richter die Appellation ergreifen will. Wenn aber Direktorien oder Räthe gegen die Rathsordnungen sich verfehlen, und in dieser Hinsicht gegen einander Beschwerde führen, dießfalls hat die höchste Stelle die Entscheidung. Wofern ein Gebrechen gegen einen Referenten in einer Perhorreszenzsache sich entdeckt, hat das Hofgerichts-Direktorium in einem umständlichen Berichte ebenfalls die höchste Stelle in Kenntniß zu setzen, damit diese von der Konduite

der Hofgerichts-Räthe unterrichtet werde, und nach Beſchaffenheit des Vergehens die Maaßnehmungen getroffen werden können. Vermög Reſcript vom 1. Septbr. 1804.

Perlach, Sitz iſt dem Landgerichte München einverleibt.

Perlachberg, Sitz gehört unter das Landgericht München.

Perlachsberg, Sitz iſt dem Landgerichte München inkorporirt.

Perlachswart, Sitz zum Landgerichte München gehörig.

Perlenbäche in dem oberpfälziſchen: Wegen den ſeit einigen Jahren zum größten Nachtheile des höchſt landesherrlichen Perlen-Regales eingeriſſenen Mißbräuchen und Gebrechen, wurde verordnet, daß kein Innhaber oder Pächter eines Fiſchwaſſers, weſſen Standes er immer ſeyn möge, in einem mit Perlenmuſcheln verſehenen Bach ohne Beyſeyn des Perlbachs-Aufſehers eine Fiſcherey bey ſchwerer Ahndung unternehmen ſolle: Ambergiſch. R. Bl. 1805. ſ. 517. §. 1. Noch weniger hat bey Vermeidung verhältnißmäßiger Strafe ein Müller oder ſonſt jemand, unter was immer für einem Vorwande, ohne Zuziehung des Perlenbachs-Aufſehers, ſich zu unterſtehen, die Mühlleitungen von hineingeführtem Sande, oder den darinn gewachſenen Waſſerpflanzen zu reinigen, oder wohl gar die an den Perlenbächen hie und da angebrachten Fälle, Schützen, oder Ablääße zu öffnen, und das Waſſer durch ſolche wegzulaſſen: ibid. §. 2. Niemand iſt zu geſtatten, ohne vorläufige Anfrage bey dem einſchlägigen Rentamte eine Leitung zur Wäſſerung der Wieſen, oder zum Betriebe eines umgehenden Werkes aus einem Perlenbache anzulegen: ſ. 518. §. 3. Am mindeſten ſoll es jemand bey ſchwerer Verantwortung, und Erſatz alles zugegangenen Schadens wagen, den Rinnſal eines Perlenbaches ohne höchſte Bewilligung zu verändern, oder wohl gar zu verſchütten und auszufüllen: ibid. §. 4. Und da die höchſte Stelle keineswegs gedenkt, den Eigenthümern den auf den Perlenbächen rechtlich hergebrachten und erwieſenen Fiſchfang und andern Waſſergenuß zu verkümmern, oder auch nur zu erſchweren; ſo haben die churfürſtlichen Rentämter die Weiſung, auf Anmelden der Berechtigten, oder Anſuchen der Unternehmer die Sache ungeſäumt und umſtändlich zu unterſuchen, und mit berichtlichen Gutachten zu der Landesdirektion unverzögert einzubegleiten, auch den Perlenbach-Aufſehern ernſtlich aufzutragen, daß ſie auf frühzeitig genug geſtelltes Verlangen der Fiſcherey Berechtigten unweigerlich, und wenn die Fiſcherey nicht länger als einen Tag dauert, unentgeldlich an dem beſtimmten Orte erſcheinen: ibid. ſ. 519. Dabey ſoll der Fiſchfang in den gedachten Bächen nicht öfter, als höchſtens 3 oder 4 mal in einem Jahre wiederholt werden. Die übrige Zeit haben ſich die Fiſcher nur der Reuſſen und Angel, und für die Krebſe der Garne zu bedienen. Die Strudelſtangen aber, wenn ſie gleich mit Filz belegt ſind, werden ſchärfeſt verboten. ibid. Weil die an den Ufern ſtehenden Gebüſche, vorzüglich die Felder oder Weiden, das Gedeihen der Perlenmuſchel verhindern, und die Entwendung der Perlen ſehr begünſtigen, ſo haben diejenigen, welche hiezu als Anſtößer verbunden, oder wegen der Holznutzung berechtiget ſind, ſolche von Zeit zu Zeit wegzuräumen, oder ſich gefallen zu laſſen, daß es, wenn ſie der Anzeige des Perlenbachs-Aufſehers nicht gehörig entſprechen, von Amtswegen auf ihre Koſten, und mit Verluſte des Holzes geſchehe. ſ. 519. §. 5. Auf gleiche Art wird ſich jedermann zur Verhütung ſeines eigenen Schadens vorſehen, damit die Perlenbäche nicht durch ihr Verſchulden mit Stöcken, Wurzeln oder Schwebwaſen verwachſen, indem die Säuberung unnachläßlich auf Koſten des Fehlgen vorgenommen würde: ibid. §. 6. Ferner iſt ſowohl den Fiſcherey-Berechtigten, als den Anſtößern, beſonders den Müllern und Fiſchern einzeln und insgeſammt ernſtgemeſſenſt einzuſchärfen, ſich nicht nur ſelbſt aller Perlen-Entwendung zu enthalten, ſondern auch gegen die Frevler immer genaue Obſicht zu tragen, und alle dieſem landesherrlichen Regale nachtheiligen Vorfälle ſogleich dem churfürſtlichen Rentamte, oder dem Perlenbach-Aufſeher gewiſſenhaft anzuzeigen, indem ſie auſſerdem unmittelbar als Theilhaber, oder wenigſtens als eben ſo ſtrafbare Verhehler angeſehen, und behandelt werden müßten; ſ. 520. §. 7. Ruder und Stangen, die vornen mit Hacken verſehen, oder mit Eiſen beſchlagen

ſchlagen ſind, bleiben auch künftig den Flußfahrern und Triftern noch ſtrenge verboten, desgleichen ſoll das Flößen und Triften auch ferner nur bey hinlänglich hohem Waſſer geſtattet werden: ibid. §. 8. Dieſe Verordnung iſt in den nahe an den Perlenwäſſern gelegenen Pfarrkirchen am Oſtermontage, und am Feſte des heil. Johann des Täufers alljährlich von der Kanzel zu verleſen, die Gemeinde des Ungehorſames wegen zu warnen. Die Entdeckung der Perlendiebe zu erleichtern, iſt die ſchon in ältern Zeiten zugeſicherte Belohnung von 25 fl. *) für jeden Frevler neuerdings verheiſſen, und ſoll des Anzeigers Name verſchwiegen gehalten werden: ibid. §. 9. Gegen Gemeinden und einzelne Perſonen, die Perlendiebe wiſſentlich verhehlen, ihnen Aufenthalt geben, oder von ihnen Perlen oder Muſcheln kaufen, wird eine exemplariſche Züchtigung vorbehalten: ibid.

Permering, Sitz unter das Landgericht Erding gehörig.

Pernoham, Sitz iſt dem Landgerichte Pfarrkirchen einverleibt.

Perſonal-Konzeſſionen: weil dieſe bloß aus perſönlicher Rückſicht, auf Kunſt, Fleiß und Geſchicklichkeit, und überdieß unentgeldlich ertheilt wurden, nach der Natur der Sache keineswegs ein Handlungs-Gegenſtand ſeyn können; ſo ſind ſämmtliche churfürſtliche Landgerichte, Städte und Märkte, dann ſtändiſche Gerichts-Obrigkeiten angewieſen, den Verkauf der Perſonal-Konzeſſionen nicht zu geſtatten, und nur dort, wo beſondere Verhältniſſe obwalten ſollten, Bericht zu erſtatten: Vermög Reſolution vom 9. November 1803. dann R. Bl. 1804. ſ. 202. §. h.

Pertenſtein, Hofmarkt iſt dem Landgerichte Traunſtein inkorporirt.

Pertenſtorf, Hofmarkt dem Landgerichte Vilsbiburg einverleibt.

Peſtenagger, Hofmarkt unter das Landgericht Landsberg gehörig.

Petenau, vierte Theil von Pöttmeß, Hofmarkt gehört zum Landgerichte Schrobenhauſen.

Peterfecking, Hofmarkt kurerzkanzleriſch, iſt inkorporirt dem Landgerichte Kelheim.

Peterskirchen, Hofmarkt zum Landgerichte Pfarrkirchen gehörig.

Petterach, Hofmarkt iſt dem Landgerichte Mosburg einverleibt.

Peyrbach, Hofmarkt gehört zum Landgerichte Pfaffenberg.

—— Hofmarkt unter das Landgericht Griesbach gehörig.

Pezkofen, Hofmarkt kurerzkanzleriſch, iſt inkorporirt dem Landgerichte Stadt am Hof.

Pfaffenberg, Landgericht, begreift in ſich das ehevorige Landgericht Kirchberg; die Gebiete Rottenburg und Pfeffenhauſen des Landgerichtes Rottenburg; das Gericht Eggmühl; das Gebiet Schierling des Landgerichts Kellheim; Ergolsbach vom Landgerichte Teysbach; den an der Aiterach gelegenen Theil des Landgerichts Dingolfing bis Mühlhauſen, Otterding, Tunting, Tunzberg und Milthaun inclusive; Dieſem Landgerichte ſind ferners inkorporirt: 6 Märkte. Ergoltſpach, Geiſlhöring, Langquaid, Pfaffenberg, Pfeffenhauſen und Rottenburg. 44 Hofmärkte: als Adlhauſen, Andermanſdorf, Biebelsbach, Bogenhauſen, Buchhauſen, Eberſtall, Eiting kurerzkanzleriſch, Frichten, Ganghofen, Greilsberg, Giſſelthshauſen kurerzkanzleriſch, Gitting, Habelſpach, Hainsbach Kurerzkanzler, Herrnzierſtorf, Hochdorf, Hochentann, Holztraubach, Hornbach, Jellenkofen, Klaham, Langenhettenbach, Mauham, Mengkofen, Martinsbuch, Niederdörnbach Kurerzkanzler, Niederhatzkofen, Niederlindhardt Kurerzkanzler, Niederſtrißbach, Neukahen, Neuhofen, Oberellenbach, Oberlauterbach, Obernborf, Pram und Riſtipram, Pattendorf Kurerzkanzler, Peyrbach, Rahſtorf, Sallach Kurerzkanzler, Schierling, Tirkenfeld, Tunzenberg, Unkofen, Weichshofen, Wildenberg Kurerzkanzler. 3 Sitze: Ellenkofen, Sallach und Saalhof. Dann 18 einſchichtige Unterhans-Verwaltungen, als zu Pfeilkofen, Puch, Obergoltſpach, Oberdörnbach, Hofendorf, Eſchenlohe, Niderellenbach und Waßl, Fortham, Katzenthall, Otterbach, Koppenwald, Kießau, Oberbuch, Schmatzhauſen, Vogliſang, Ottending, Säßkofen

und

*) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 139.

Digitized by Google

und Tunding ꝛc. Hat deſſen Sitz zu Pfaffenberg, eine Frohnfeſte, und zu dem Dienſte des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit vier Knechten, wie auch 3 Kordonsſtationen, als zu Rottenburg, Pfaffenberg und Eggmühl; in Rechtsangelegenheiten ſteht es unter dem Hofgerichte Straubing; Ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte N. XI. R. Bl. 1803. ſ. 555.

Pfaffenberg, Rentamt hat ganz den nämlichen Diſtrikt, welcher für das dortige Landgericht ausgewieſen worden iſt: R. Bl. 1803. ſ. 584.

—— Markt in Niederbaiern an der kleinen Laber, iſt dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Pfaffenhofen, Landgericht hat bey der neuen Organiſation ſeine ehevorige Gerichtsgränze behalten, und iſt mit ihm das Gericht Wollnzach vereiniget worden; Dieſem Landgerichte ſind noch weiters inkorporirt, die Stadt Pfaffenhofen. 3 Märkte: Geiſenfeld, Hochenwart und Wolnzach. 18 Hofmärkte: als Adlzhauſen, Buechesried, Eyernbach, Freinhauſen, Förnbach, Hochenried, Königsfeld, Neuenburgſtall, Ober- und Niederlauterbach Probſtey Kurerzkanzler, Pobenhauſen, Pörndach, Reichertshauſen, Rittersworth, Rohrbach, Schenkenau, Starzhauſen, Tegernbach und Uttenhofen. 8 einſchichtige Unterthansverwaltungen, von Herrſchaftsgerichte Au, Steingrif, ꝛ Weichs, Edelzhauſen, Münchsmünſter, Hornbach, Päſenbach und Jezendorf; hat den Sitz und die Frohnfeſte zu Pfaffenhofen, dann zum Dienſte des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit vier Knechten, wie auch allda die Kordonsſtation; in Rechtsangelegenheiten ſteht es unter dem Hofgerichte München; Ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte N. XVI. R. Bl. 1803. ſ. 577.

—— Rentamt begreift ganz die Gränze des ehemaligen und dermaligen Landgerichts ſamt der Herrſchaft Wollnzach. R. Bl 1803. ſ. 811.

—— Stadt am Fluße Ilm in Oberbaiern iſt dem Landgerichte Pfaffenhofen inkorporirt.

Pfaffenhofen, Oberpfälziſches Landgericht: dieſem iſt bey der neuen Einrichtung die bisherige Gränze mit den Gränzen des Amtes Haimburg, dann dem Landgerichte Helfenberg und Hohenfels verblieben; hat ihre Frohnfeſte, und zum Dienſte einen Gerichtsdiener mit zwey Knechten; in Rechtsangelegenheiten ſteht es unter dem Hofgerichte zu Amberg; Ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte N. IX. Ambergiſch. R. Bl. 1803. ſ. 650. et ſ. 776.

—— Rentamt begreift die ganze ehemalige Gränze des dortigen Landgerichts Haimburg und Pfaffenhofen, und zugleich auch die beyden Landgerichte Helfenberg und Hohenfels: Ambergiſch. R. Bl. 1803. ſ. 742.

Pfalzbaiern: da ſeit der Abtretung der Rheinpfalz die Churwürde unter verſchiedenen Namen benennt wurde, und damit nun hierüber in Zukunft eine den ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen des Durchlauchtigſten Hauſes angemeſſene Gleichförmigkeit beobachtet werde, ſo iſt verordnet, daß die ſeit dem Teſchner Frieden eingeführte Benennung, Pfalzbaiern, ſo wie ſelbe auch in der Deklamation der vermittelnden Mächte, in dem vom Kaiſer und Reiche ratifizirten Deputations-Hauptſchluße, und in den neueſten Reichstags-Akten aufgenommen worden iſt, überall beybehalten werde: R. Bl. 1803. ſ. 734.

Pfalz-Neuburgiſcher Landtags-Abſchied vom Jahre 1802. ſiehe Landtag.

Pfandhaus: bey dem privilegirten zu München: allda ſind die Zinſen von den Pfändern, und zwar im Durchſchnitte ohne Unterſchied auf 6½ pro Cento gemindert: dieſe Zinſen-Minderung ſolle aber ſo lange ſtatt haben, als die Pfänder nach dermaliger Menge und Werth bey dem Verſatzamte einkommen, und ſo lange, als die dem Kinderhauſe gewidmete Ausbeute des Pfandhauſes nicht unter die Durchſchnittſumme von 4000 fl. herabfällt: R. Bl. 1802. ſ. 818. Dieſes kann Pfänder aller Art, und auch vom geringern Werthe als bisher annehmen: Vermög Reſolution vom 1ſen Dezember 1802. Dann wurde ſelbes in das ehemalige Karmeliterinnen-Kloſter verlegt. R. Bl. 1803. ſ. 24.

Pfännen-

Pfannenflicker: den im Lande schon vorhandenen, welche auf ein Attestat des Landgerichtes die Bewilligung bey der Landesdirektion nachgesucht haben, ist auf ihre Lebenszeit bewilliget, die Flickarbeit in jenen Orten zu machen, wo kein Kupferschmied vorhanden. Die fernere Aufnahme aber ist allen Gerichten, Hofmärkten und Obrigkeiten schärfest untersagt; damit aber das Landvolk nicht gezwungen ist, mit jeder Flickarbeit in eine Stadt oder Markt zu laufen, so sollen die Kupferschmiede tüchtige Gesellen auf das Land schicken, und dem Bedürfniße des Landmannes dadurch abhelfen; R. Bl. 1805. f. 803. §. 4. siehe Kalt- und Kupferschmied.

Pfarramts-Sigille: zu mehrerer Beglaubigung der verschiedentlich ausgestellt werdenden Pfarramtlichen Attestate, dann Geburts- Tauf- und Sterb-Register-Auszüge, ist in dem Fürstenthum Bamberg sämmtlichen sowohl katholischen als protestantischen Pfarrern erlaubt, und respektive aufgegeben worden, sich künftighin solcher — das landesfürstliche Wappen mit der Umschrift: Churfürstlich Pfalzbaierisches Pfarramt zu N. N. bezeichnenden Sigillen, jedoch in bloßen pfarrlichen Amtshandlungen zu bedienen, und solches aus den treffenden Kirchenfond anzuschaffen. Fränkisch. R. Bl. 1803. f. 301.

Pfarrer: Bey Sterbfällen derselben wird verordnet, daß die pfarrlichen Tauf- Trauungs- und Todtenbücher, als öffentliche Urkunden, durch die obsignirenden Behörde vorzüglich in Verwahr genommen, bey der Verlassenschafts-Verhandlung von dem Privatvermögen separirt, und an den neuen Pfarrer nur gegen spezifizirte Rekognition sollen extradirt werden: R. Bl. 1803. f. 91. Da mehrere Pfarrer den landesherrlichen Verordnungen, als unterm 11. Juny 1644. *) und 24. Februar 1796. **) zuwider, wegen der Taufe unehelicher Kinder doppelte auch mehrfache Tauftaxen fodern, so sind die Uebertreter nicht nur zum Ersatze des Superplus, sondern auch zu Erlegung einer Strafe von 12 Rthlr. zu verurtheilen: R. Bl. 1803. f. 232. Ueber jeden sich ergebenden Todfall eines Pfarrers, es mag auf dessen Pfründe das Präsentationsrecht wem immer zustehen, haben die churfürstlichen Landgerichte sogleich zu berichten, und die unterm 4ten April 1789. ***) angeschafte Tabellen genau verfaßter einzuschicken. R. Bl. 1804. f. 301. Wenn ein durch Brand verunglückter überwiesen werden kann, daß er der Brand-Versicherungsgesellschaft sich einzuverleiben geflissentlich unterlassen habe, ein solcher soll weder mit einem Anlehen aus Kirchen- und milden Stiftungs-Mitteln unterstützt werden, noch die gewöhnlichen Freyjahre rücksichtlich der Ausfaß-Fristen zu hoffen haben: R. Bl. 1804. f. 614. Auch solle von den Pfarrern keinem Unterthan, der sich ausser Landes ansäßig machen und verheurathen will, ein Taufschein oder Verkündungs-Zettel ausgefolgt werden, wenn derselbe nicht zuvor das von seinem betreffenden Landgerichte unentgeldlich auszustellende Zeugniß beibringt, daß die höchste landesherrliche Bewilligung zum Auswandern gegeben sey. Im Uebertretungsfall sind sie mit einer der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Summe, oder dem ausser Landes gehenden Geldbetrage angemessenen Geldstrafe unnachsichtlich zu belegen. R. Bl. 1804. f. 919. Wenn diese die Kinder zur Kommunion und Beichte zuzulassen haben: siehe Kommunion, auch Predigten.

—— Protestantische, als öffentlich aufgestellte Professoren: die Befreyung ihrer Söhne von der Militär-Pflichtigkeit, siehe Söhne.

—— Ritterschaftliche in dem Fürstenthume Bamberg: alle von ihnen zur Vereitlung der Gesetze bey militärpflichtigen Landes-Unterthanen vornehmende Trauungen werden mit 20 Rthlr. gestraft. Fränkisch. R. Bl. 1805. f. 383.

Pfarreyen, worauf Klöster und Stifter ehehin nur das jus Repraesentandi ausübten, bey welchen aber gewöhnlich Weltpriester angestellt waren, sollen auch in Zukunft nur Weltpriester, und zwar coeteris paribus die Titularen der betreffenden Klöster vorzugsweise präsentirt werden. Vermög Resolution vom 7. April 1803.

*) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 736. No. 20.

**) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 512. No. 169.

***) Vid. ibid. S. 421. No. 38.

Digitized by Google

Pfarreyen: Bey Eintheilung oder Dismembrirung deren, oder bey Errichtung neuer Pfarreyen, so wie bey übrigen Dispositionen über das eigentliche Kirchenvermögen, und bey neuen Einrichtungen, welche auf die katholische Divina im Lande Bezug haben, soll nichts ohne vorhergegangenes gemeinschaftliches Benehmen mit den Ordinariaten einseitig vorgenommen werden: R. Bl 1804. f. 512. §. 4. Dabey wird zwar der bischöflichen Bevollmächtigung zur Seelsorge nicht eingegriffen, doch aber alle jene Maaßregeln vorbehalten, durch welche sich die höchste Stelle der künftigen Befähigung und Würdigkeit der anzustellenden Geistlichen versichern könne: f. 513. §. 5.

Pfarreyen in der schwäbischen Provinz: da ein großer Theil der Stifter und Klöster in ersagter Provinz die Verbindlichkeit hatte, in vielen, theils in seinem Gebiete gelegenen, theils auch in auswärtigen Ortschaften die pfärrlichen Verrichtungen zu besorgen; so machte die Auflösung jener Stifter und Klöster eine zweckmäßige Organisation und eine förmliche Dotation dieser Pfarreyen nothwendig. Es wurde also mit Einverständnüße der bischöflichen Ordinariate hierüber die höchste Bestimmung getroffen, und die Dotation dieser Pfarreyen auf das churfürstliche Aerarium dahin übernommen, daß den Pfarrern ihre Kompetenz bey den betreffenden Rentämtern angewiesen seye. Dieselbe ist überall auf eine bestimmte Geldsumme, ein gewisses Quantum vom Getreide, das nöthige Brennholz, freye Wohnung, und die Benutzung von etlichen Jauchert Wiesgründen festgesetzt: Ulmisch: R. Bl. 1805. f. 275. Das Minimum einer solchen Kompetenz beträgt 475 — bis 500. fl., dann 2. Malter Kern, 6. Malter Roggen, 8. bis 10. Klafter Holz, nebst dem erforderlichen Wieswachs zum Unterhalte einiger Stücke Viehe. Nach Verhältniß der Pfarreyen ist aber diese Kompetenz auch höher bestimmt, und hiebey jedesmal auf den Unterhalt der nöthigen Hilfspriester Rücksicht genommen: f. 276.

Pfarrey reformirte, siehe Geisenfeld.

Pfarrey-Resignation: diese wird künftig an ein bestimmtes Subjekt nicht mehr gestattet, wohl aber den verdienten Pfarrern, welche dem Hirtenamte Alters-Gebrechlichkeiten wegen nicht mehr vorzustehen im Stande seyn sollten, eine den pfärrlichen Einkünften angemessene lebenslängliche Pension bestimmt werden: R. Bl. 1803. f. 115.

Pfarrhofbau-Schillingsfristen: deren Bestimmung: siehe Administrationsrath der Kirchen und milden Stiftungen.

Pfarrhöfe, und Benefiziaten-Häuser, siehe Baufälle.

Pfarr-Installation: die Installation der neu ernannten Pfarrer, und anderen präbendirten Geistlichen ist so, wie die Immißion in die Temporalien eine reine Folge der landesherrlichen Rechte, und ist daher mit dem Patronats- und Präsentations-Rechte nicht wesentlich verbunden, sondern erstreckt sich über alle Pfarreyen, und Kuratbenefizien in den churfürstlichen Staaten, ohne Unterschied, ob das Patronatsrecht im churfürstlichen Namen, oder von auswärtigen Landesherrn, oder inländischen Privaten ausgeübt werde. Es kann daher in Zukunft kein Geistlicher als Pfarrer, oder Kuratbenefiziat die Seelsorge in der schwäbischen Provinz ausüben, welcher nicht förmlich im landesherrlichen Namen installirt, und in die Temporalien immittirt worden ist: Ulmisch: R. Bl. 1805. f. 768. Hierzu wird der Poßeßbefehl erfordert, welcher bey churfürstlichen Patronats-Pfarreyen, gleich bey Verleihung der Pfarrey an das betreffende Landgericht oder Stadtkommissariat erlassen wird, bey fremden Patronats-Pfarreyen hingegen von dem Präsentirten bey der churfürstlichen Landesdirektion gehörig nachgesucht werden muß: f. 769. Der Poßeßbefehl wird jedesmal bedingt dahin ertheilt, daß der Ernannte oder Präbendirte von dem churfürstlichen Landgerichte oder Stadtkommissariate, wenn er sich über die bischöfliche Investitur bey demselben gehörig ausgewiesen hat, auf sein geziemendes Ansuchen installirt, und in die Temporalien immittirt werden solle. Die Installation und Immißion hat daher der bischöflichen Investitur in der Regel zu folgen, und nur in solchen Fällen, wo die Ordinariate ohne hinreichenden Grund diese letztere verweigern würden, ist mit der Installation

und

und Immißion auch vor erlangter Investitur vorzufahren. Jedoch ist hiebey jedesmal Bericht zu erstatten, und specielle Weisung zu gewärtigen: ibid. die Investitur und Installation des neu ernannten Priesters soll eigentlich an einem und demselben Tage, und zwar jedesmal an einem Sonn- oder gebothenen Feyertage vorgenommen werden. Die Dekanate haben sich deßfalls mit den betreffenden churfürstlichen Landgerichten oder Stadtkommißariaten in das geeignete Benehmen zu setzen: ibid. So wie von Seite der geistlichen Behörde an dem letzten Sonn- oder gebothenen Feyertage vor der Investitur dieses der versammelten Gemeinde nach der Predigt zu eröfnen ist; so hat auch die churfürstliche Behörde, durch den Amtsdiener, die Gemeinde von der Installation in Kenntniß zu setzen, und ihr aufzutragen, daß von jeder Familie wenigstens ein Individuum dabey erscheine: s. 770. An dem hiezu bestimmten Tage nimmt vor dem Anfange des pfarrlichen Gottesdienstes der Dekan die bischöfliche Investitur vor, und überträgt dem neuen Pfarrer die Ausübung der geistlichen Verrichtungen der Seelsorge durch die gewöhnlichen symbolischen Zeichen: ibid. Nach vollendetem pfarrlichen Gottesdienste hat der churfürstliche Beamte vor der Kirche den neu ernannten Pfarrer im landesherrlichen Namen der sämtlichen Gemeinde als ihren Seelsorger vorzustellen, und dieselbe zur Beobachtung der schuldigen Achtung und ihrer Obliegenheit gegen den Seelsorger anzuweisen: Zugleich übergiebt er dem Pfarrer die nach der landesherrlichen Verordnung verfaßte Tauf- Trauungs- und Sterbmatrikeln, und er, innert denselben gleichfalls zur genauen Erfüllung der ihm als Seelsorger sowohl gegen den Staat im Allgemeinen, als gegen seine Gemeinde insbesondere obliegenden Verbindlichkeiten: ibid. Ist der Pfarrer auf diese Weise installirt, so wird er dadurch in die Temporalien immittirt, daß ihm der churfürstliche Beamte erklärt, wie ihm nunmehr der Genuß der pfärrlichen Einkünfte frey und ungehindert zustehe, und ihm zugleich diesen Besitz durch symbolische Zeichen zusichert, indem er ihm die Schlüssel des Pfarrhofes, und des Zehendstadls ꝛc. übergiebt: s. 771. Hierüber ist ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und von den Orts-Vorstehern unterzeichnen zu lassen. Den churfürstlichen Landgerichten ist überlassen, ob sie die Installation selbst vornehmen, oder dieses den Aktuarien überlassen wollen. Bey Feuehmeß- und andern Kurat-Benefizien ist die Installation und Immißion ganz auf diese Weise vorzunehmen, nur daß hiebey die Ausantwortung der Pfarr-Matrikeln unterbleibt. ibid.

Pfarrkirchen Landgericht, hat ganz seine ehevorige Gerichtsgränze, dann sind diesem noch inkorporirt, 2. Märkte: Pfarrkirchen und Triftern. 15. Hofmärkte: als Asen, Berndorf, Biernbach, Bronbach, Dümmeldorf, Furth, Grafensee, Loderham, Mariakirchen, Münchsdorf, Paumgarten, Pettenkirchen, Postmünster, Roßbach und Tattenbach. 11. Sitze: Afterhausen, Eyting, Grueb, Hofstetten, Kirchberg, Perrsham, Sam, Schaldorf, Schrephof, Satlern und Triftern; hat ihren Sitz und die Frohnfeste zu Pfarrkirchen, dann zu dem Dienste des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, und die Kordons-Station allda; in Rechtsangelegenheiten stehet dieses Landgericht unter dem Hofgerichte zu Straubing; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. XII. R. Bl. 1803. s. 495.

—— Rentamt, begreift ganz die alte Gränze des Landgerichts Reichenberg, auch des Landgerichts Pfarrkirchen: R. Bl. 1803. s. 521.

—— Markt in Niederbaiern am Wasser Rott, ist dem Landgerichte Pfarrkirchen inkorporirt.

Pfarr-Matrikeln: Um den großen in den meisten Tauf- Trauungs- und Sterbmatrikeln herrschenden Unordnungen für die Zukunft vorzubeugen, und eine Gleichförmigkeit in den sämtlich churfürstlichen Staaten herzustellen, wurden den Pfarrern eigene gedruckte Exemplarien durch die geeignete Landgerichte zugestellt, und selbe angewiesen, nebst dem hiernach zu bildenden Pfarrbuche so viele Register, als sie verschiedene Unterthanen in ihrer Pfarrey haben, zu führen, und monatlich jedem dieser Landgerichte einen gefertigten Extrakt gelegenheitlich und auf ihre Kosten zuzuschicken. Diese Extrakte hat jedes Landgericht zu sammeln, ein Duplikat des Pfarrbuches mittels der gedruckten Exemplarien zu bilden, und jährlich

daraus, wann solches mit jenem des Pfarrers kollationirt, und richtig befunden worden worden ist, einen General-Konspekt dieser Geburts-Trauungs- und Sterbilisten zur Landesdirektion einzusenden: R. Bl. 1803. f. 73. Bey Sterbfällen der Pfarrer sind diese als öffentliche Urkunden durch die obsignirende Behörde in Verwahr zu nehmen, von dem Privatvermögen zu separiren, und an den neuen Pfarrer nur gegen specificirte Rekognition zu übergeben. f. 91.

Pfarr-Organisation: wegen des hierüber gefaßten Vorschlages haben sämtliche Pfarrer, Benefiziaten, Curatie-Priester, und die perpetuo Expositi ein Exemplar erhalten, mit dem Anhange, jeder der gesagten Priester habe die im Formular enthaltenen Punkten, sub fide sacerdotali, zu berichtigen, und an seine unmittelbare weltliche Obrigkeit einzusenden: R. Bl. 1803. f. 736. et 738.

Pfätter, ehemaliges Landgericht, ist dem Landgerichte zu Stadt am Hof beygelegt, und hat zu Pfätter das Rentamt ihren Sitz: siehe Stadt am Hof.

Pfeffenhausen, Markt ist dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Pferdseuche: Um solcher vorzubeugen, wurde verordnet, daß alle Polizey-Obrigkeiten, Gränz-Mauth- und Hall-Aemter auf alle ausländischen Pferde, die in das Ausland gebracht werden, aufmerksam seyn sollen: R. Bl. 1805. f. 601. §. 1. alle hereintrettende Handelspferde müssen von den Obrigkeiten des Landes, woher sie kommen, mit Gesundheits-Päßen versehen seyn: ibid. §. 2. Jeder, welcher Pferde hereinbringt: soll sich bey dem Gränzmauthamte, oder der nächsten Polizey-Obrigkeit melden, und seine Zeugniße kontrasigniren lassen. f. 602. §. 3. Aus angesteckten Orten oder Gegenden dürfen keine Pferde eingebracht werden: ibid. §. 4. Sollten aber schon von daher Pferdtransporte eingetretten seyn, so haben sie an dem Orte, wo sie sich befinden, in ganz abgesönderten Ställen zu verbleiben, alle Kommunikation mit dem inländischen Viehe ist zu verhalten, und die Pferde haben eine Quarantaine von drey Wochen auszuhalten: ibid. §. 5. Jede sich irgendwo ansteckende Krankheit ist dem General-Landeskommissariat schleunigst anzuzeigen, indessen aber mit den Landgerichts-Aerzten die nöthige örtliche Verfügung provisorisch zu treffen: ibid. §. 6. Auf die Pferdmärkte ist kein Pferd einzulassen, dessen Provenienz aus einem von dieser Ansteckung befreyten Orte nicht legal erwiesen ist: f. 603. §. 7. Jedem diesen Verfügungen entgegen handelnden werden die Pferde konfiszirt, und er selbst bestraft werden: ibid. §. 8. Auf alle Fuhrwesen, sohin auch auf die Post-Bothen- und Lehenpferde sind diese Vorsichten auszudehnen, besonders, wenn die Gränzämter sich von der Sicherheit nicht verläßigen können: ibid. §. 9. Wer mit eigenen Pferden in dießeitige Lande tritt, muß die Gefahrlosigkeit derselben nachweisen, oder durch Reisepäße darthun, daß er keinen angesteckten Ort betreten habe: ibid. §. 10. An allen an den Landstrassen entlegenen Orten sollen die fremden Pferde von den einheimischen abgesöndert werden: f. 604. §. 11. Wenn die vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln behörig beobachtet worden sind, so sind den Frachten und Reisenden keine Hindernisse mehr in Weg zu legen, und der wechselseitige Verkehr soll durch zwecklos ausgedehnte Strenge nicht gestört werden: ibid. §. 12.

Pferdstrafe: die sämtliche Mauthämter haben, wenn eine betrügliche Unterschlagung des Eßitzolles von einem oder mehrern Schäffeln Getreides entdeckt werden wird, allzeit mit der gesetzmäßigen Pferdstrafe gegen die Defraudanten zu verfahren: R. Bl. 1802. f. 735. und da bey Defraudationen zu Wasser die Pferdstrafe nicht geradehin anzuwenden ist: so soll die Quantität der Ladung nach zehen Zentnern für ein Pferd ausgeschlagen, und nebst der doppelten Zollerhebung, jedesmal 50. fl. erholet werden, als vielmal sich 10 Zehn Zentner geladenen Getreides auszeigen. R. Bl. 1802. f. 768. §. 5.

Pfetterach: Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landshut inkorporirt.

Pfingstsonntage: da nur an einigen Orten noch der Mißbrauch herrschet, wo die Ankunft des heil. Geistes am Pfingstfeste durch eine herabgelassene Taube sinnlich dargestellt, die stille Andacht unterbrochen, und das Haus Gottes durch unanständige Schauspiele entwei-

het

het wird: so wurde diese geistlose, und zweckwidrige Ceremonie nachdrücklich verboten, und allen Pfarrern aufgetragen, ihre Gemeinden über das Unschickliche des alten Gebrauches, über den Zweck der kirchlichen Feyerlichkeiten, und über den Geist der ächten Andacht zu belehren: R. Bl. 1803. f. 258.

Pflanzung der Obstbäume auf den Chausseen, statt den vorigen mandatmäßigen Pflanzungen *) sind künftig bloß Eigenthümer der Gründe neben den Chausseen verpflichtet, die Obstbaum-Alleen herzustellen und zu unterhalten: hingegen gehören auch ihnen die Bäume und die Früchte. R. Bl. 1803. f. 807. §. 7. Zwey Obstbäume zu pflanzen, wird jedem künftigen neu anstehenden Gutsmaier auf dem Lande, und neuen Bürger in Städten und Flecken zur Verbindlichkeit aufgelegt: diese 2. Obstbäume kommen auf ihre eigene Gründe, und sind mit dem Namen des Eigenthümers und dem Jahre der Setzung auf einem kleinen Schilde auszuzeichnen. Hat so ein neuer Gutsmayr oder Bürger ohnehin Gründe neben den Chausseen, so kann er diese zwey Bäume auch dahin setzen. Bürger aber, die keine Gründe besitzen, mögen diese auf öffentliche Unterhaltungsplätze und Spaziergänge auf die nämliche Art pflanzen. Ueberhaupt haben die Städte und Flecken für solche zu sorgen, weil dieses den geselligen Ton und die Bildung erhöht. Diese Bäume der neuen Gutsmayer und neuen Bürger müssen 4. Jahre unter ihrer Pflege gehalten, und bedürfenden Falls inner dieses Zeitraumes nachgepflanzt werden. f. 808. §. 8. siehe Obstbäumezucht.

Pflaster in den Städten und Märkten, dessen Unterhaltung, siehe Strassen.

Pflasterstückeln, deren Beschaffenheit, siehe Ziegelsteine.

Pföringen, Markt in Oberbaiern am Flüßgen Keis, welches gleich dabey in die Donau läuft, ist dem Landerichte Ingolstadt einverleibt.

Pfreimdt, siehe Nabburg Landgericht.

Pichel, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Aichach inkorporirt.

Pichsensee, Sitz, unter das Landgericht Mitterfels gehörig.

Pidenbach, Sitz, gehört zum Landgerichte Vilsbiburg.

Piernbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Burghausen einverleibt.

Piernbrunn, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Cham.

Piesenkofen, Hofmarkt kurerzkanzlerisch, zum Landgerichte Stadt am Hof gehörig.

Piesing, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Burghausen.

Pilgersheim, Sitz, dem Landgerichte München einverleibt.

Pilhofen, Sitz, ist inkorporirt dem Landgerichte Moosburg.

Pillham, Hofmarkt, zum Landgerichte Griesbach gehörig.

Pilsting, Markt in Niederbaiern, gehört unter das Landgericht Landau.

Pirka, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Erding inkorporirt.

Pischldorf, Hofmarkt, dem Landgerichte Landau einverleibt.

Planeck, Hofmarkt, zum Landgerichte München gehörig.

Plankammer: da zu einer guten Staats-Oekonomie die Sammlung aller auf dieselbe Beziehung habenden Plane ein wesentliches Hilfsmittel ist; so wurde für die gesamten churpfalzbaierischen Erblande eine geheime Central-Plankammer in München unter einem Chef, Direktor, und Inspektor errichtet: R. Bl. 1805. f. 1266. Im Gefolge dieses ist auch die Plankammer zu Betreibung der zerstreuten Plane authorisirt worden, an die Unterbehörden das Nöthige zu erlassen, und mit den Oberen Behörden zu kommuniziren: ibid.

Plattenberg Mauthamt, hat zur Station Kirchweybach.

Plattling, Markt, in Niederbaiern am Flusse Iser, ist dem Landgerichte Deggendorf inkorporirt.

*) Vid. Samml. v. J. 1781. S. 615. et S. 641.

Digitized by Google

Playbach, Hofmarkt, dem Landgerichte Kötzting einverleibt.

Pleinting, Markt, zum Landgericht Vilshofen gehörig.

Pleyſtein Landgericht, beſteht in dem ſchon Anno 1765. beſtimmten Amtsbezirke; hat zum Dienſte einen Gerichtsdiener, und beſorgt die churfürſtliche Rentgefälle; in Rechtsangelegenheiten ſteht dieſes Landgericht unter dem Hofgerichte zu Amberg: Gemäß Reſcripts vom 13. Jänner 1805. Ihre Gränze ſiehe in der anliegenden Karte Nro. X.

Plöcking, Sitz, gehört unter das Landgericht Eggenfelden.

Plößberg, churfürſtliches Adminiſtrationsamt; hierüber hat das Landgericht Parkſtein die Hoheitsrechte des ehevorigen Landgerichts Floß auszuüben; das Rentamt zu Leuchtenberg aber hat die fallenden Renten ſowohl in Plößberg, als auch Oberwildenau einzuheiſchen: vermög Reſcripts vom 13. Jänner 1805.

Pobenhauſen: Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Pfaffenhofen inkorporirt.

Pöbenhauſen, Hofmarkt, dem Landgerichte Abensberg einverleibt.

Podenmaiß, Hofmarkt, zum Landgerichte Viechtach gehörig.

Poking, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Griesbach.

Pöking, Hofmarkt, iſt inkorporirt dem Landgerichte Weilheim.

Poign, Sitz, dem Landgerichte Schwaben einverleibt.

Polizey zu München: dieſe hat gemäß Verordnung vom 31. Dezember 1802. keine kranke, oder wahnſinnige Perſonen, ſondern nur ſolche Bettler, Vaganten, und Uebertreter in das Arbeitshaus ſetzen zu laſſen, welche einer ſolchen Korrektion empfänglich ſind, und von ihren Vergehen auf andere Art nicht abgehalten werden können. Hat auch den Auftrag, daß ſie alle über die Kaffee- und Bierſchenken, Juden, Geſindedinger, und Tändler hergeſtellte Matrikel pflichtmäßig konſervire, und die darüber getroffenen Beſtimmungen ohne willkührliche Abweichungen in Vollzug ſetzen ſolle. R. Bl. 1805. ſ. 931. §. 2.

Polizey-Behörden: dieſe haben ſich für die Zukunft in allen Fällen, welche die öffentliche Ruhe, und Ordnung ſtören können, mit dem Ortskommandanten zu benehmen, und die nöthigen Vorkehrungen zu Wiederherſtellung derſelben zu treffen: R. Bl. 1802. ſ. 187. Auch ſind dieſe angewieſen, ſtrenge darüber zu wachen, daß die Wirthe bey der ihnen verſchaften Bierabnahms-Freyheit das Bier nicht über den Polizeyſatze verkaufen: R. Bl. 1802. ſ. 233. Haben auch ferners die Betteley aller Art, ſie mag direkte auftreten, oder ſich indirekte einſchleichen, insbeſondere aber religiöſe Vorſtellungen, wie ſie ſonſt in Advents- und Weynachtszeit üblich geweſen, ohne Ausnahme mit Ernſt zu unterdrücken, und ſich außer perſönlicher Verantwortlichkeit zu ſetzen: R. Bl. 1803. ſ. 40. Bey der bewilligten Freyheit der Preße und des Buchhandels haben die Polizey-Obrigkeiten über die darinn befindlichen Buchhandlungen, Offizinen der Antiquarien, der Leihebibliothek-Innhaber, Leſe-Inſtitute, und Buchdruckereyen, jeden Orts, wo ſolche ſich befinden, die Aufſicht, und die Beſtrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, ſind den kompetenten Gerichten nach den Geſetzen übertragen: R. Bl. 1803. ſ. 379. In Folge deſſen haben alle Obenbenannte unter einer Strafe von 100. Thaler, ihre Kataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben: ibid. §. 1. Diejenige, welche keine obrigkeitliche Konzeßionen haben, dürfen in den Staaten, die Meßzeit ausgenommen, weder mit Büchern, noch Kupferſtichen, Bildern ꝛc. handeln. Jede Orts-Polizey ſoll darnach wachſam ſeyn, damit nicht durch ſolche unberechtigte Mäckler, Krämmer, Kolporteurs, Bänkelſänger, und andere unangeſeſſene Leute, Schriften, von welcher Art ſie ſeyn mögen, beſonders Bilder, Lieder, Kalender, religiöſe oder profane Volksblätter ins Publikum gebracht werden. Bey ihrer Entdeckung ſind ſie in Beſchlag zu nehmen, und das Individuum nach Befinden der Umſtände noch beſonders zu beſtrafen: ibid. §. 2. Wenn die Polizey in den Katalogen Schriften wahrnimmt, oder der Verkauf ſolcher bey ihr angezeigt wird, deren Inhalt ſich nicht

blos

bloß auf wissenschaftliche Untersuchungen, oder politische und statistische Notizen beschränkt, sondern was immer für illegale Angriffe einer physischen oder moralischen Person sich erlaubt, folglich durch denselben a) die Rechte eines dritten wirklich gefährdet, die Ehre und der gute Name eines oder mehrerer Menschen gesetzwidrig verletzt; b) verläumderische und beleidigende Urtheile über den Regenten ins Publikum gebracht, c) auf eine freche unehrerbietige Art die Landesgesetze oder Anordnungen im Staate mit böslichem Vorsatze getadelt oder verspottet werden; d) wirkliche Aufmunterungen zur Aufruhr, zu gewaltsamen Revolutionen, zur Herbeyführung der Anarchie geschehen; e) die im Staate bestehenden Kirchen gesetzwidrig angegriffen werden; f) die Sittlichkeit offenbar untergraben wird, und der Schriftsteller zur Wollust und zum Laster zu verführen sucht; g) offenbar schädliche Vorurtheile, besonders in einer an das gemeine Volk gerichteten Schrift gelehrt und fortgepflanzt werden; (was von Schriften gesagt wird, gilt auch von Gemählden und andern sämtlichen Darstellungen, welche in einer der eben bemerkten unerlaubten Absichten bekannt gemacht werden) so soll die Polizey sogleich die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizeybehörde, nämlich die einschlägige Landesdirektion einsenden, diese hat sodann die bezeichnete Charaktere eines illegalen Angriffes näher zu untersuchen. s. 380. §. 3. Findet sie diese wirklich in der ihr vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung, so ist solche sogleich öffentlich zu verbieten, und nach Befinden der Umstände selbst in Beschlag zu nehmen. s. 381. §. 4. Den auf eine illegale Art angegriffenen Privatpersonen bleibt überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt, oder falsch angegeben ist, den Verleger, und in Subsidium den Drucker oder jeden Verbreiter wegen der ihnen geschehenen Unbilde vor der kompetenten Justizbehörde zu verfolgen. ibid. §. 5. Sind hingegen in einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung illegale Angriffe auf eine öffentliche, physische oder moralische Person auf die oben bemerkte Art gewagt worden, so soll der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt, oder falsch angegeben ist, der Verleger, und in Subsidium der Drucker und jeder Verbreiter der geeigneten Justizbehörde zur gesetzlichen Bestrafung ex officio angezeigt werden. ibid. §. 6. Bey anonymen Schriften, wo weder Verfasser, Verleger, noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich. ibid. §. 7. Wird in der der obern Polizeybehörde vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung zwar kein gesetzliches Verbrechen gefunden, die Schrift ist jedoch offenbar entweder in Rücksicht auf Moralität oder auf physisches Wohl der Staatsbürger schädlich, so ist bloß zu verhindern, damit sie nicht weiter in Umlauf gesetzt werde, und es soll sogleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Ministerialdepartement eingeliefert werden, welchem die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und die Volksbildung anvertraut ist. ibid. §. 8. Der Polizey kömmt weder eine Censur, noch eine Bestrafung zu, wenn nicht ein bloßes Polizeyverbrechen (wie anvorn §. 1. und 2.) begangen worden ist; sie soll eigentlich nur wachen, damit die Gesetze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden. s. 382. §. 9. Nach der schon bestehenden Auseinanderscheidung der Justiz- und Polizeysachen soll über Verleihungen in Gewerbs- und andern Polizeygegenständen keine Justizstelle eine Einsicht zu nehmen, noch auch die darüber erfolgenden Verfügungen der Polizeystellen Appellations- und Beschwerdenweise zu untersuchen haben, sondern die darüber eintretenden Beschwerden sind an die vorgesetzten Polizeystellen instruktionsmäßig zu verweisen. R. Bl. 1804. f. 871. In Fällen, wo über die Kompetenz zwischen den Justiz- und Polizeystellen, ob eine Sache für diese oder jene gehörig sey? Zweifel und Widerspruch entstünde, welcher durch wechselseitiges Benehmen der Kollegien nicht gehoben werden kann, ist Bericht zur höchsten Stelle zu erstatten, und die Entschließung abzuwarten. ibid. Deren gemeinschaftliche Mitwirkung mit dem Stadtkommandanten, siehe Stadtkommandanten.

Polizeydeputation bey der Landesdirektion: diese umfaßt die mancherley Anordnungen und Einrichtungen, welche von Seite der höchsten Gewalt entweder als Vorbeugungs- und Verhütungs-

hütungsmittel, oder als Vertheidigungsmittel gemacht und getroffen werden, um den Staatsbürgern öffentliche Ruhe und Sicherheit theils gegen die schädliche Menschen und Thiere, theils gegen sonstige willenlose Kräfte der Natur und Bequemlichkeit zu verschaffen, überhaupt ihnen den Genuß ihrer Rechte zu erleichtern, wo ihre eigene Kräfte dazu nicht hinreichen. Sie wurde in 3 Sektionen eingetheilt. R. Bl. 1803. f. 662. In die erste Sektion für Gegenstände der gewöhnlichen Polizey im engern Sinne, so, wie solche in der Instruktion vom 23. April 1799. *) aufgezählt sind, mit Ausnahme der Polizeyjustizsachen, welche zur 1sten Deputation gewiesen worden sind, dann derjenigen Gegenstände, welche in die Gewerbs- und Industriekunde, und dadurch eigentlich in die staatswirthschaftliche Polizey einschlagen. Dieser Sektion kömmt nunmehr nach aufgehobener Censurkommission auch die Aufsicht über die Buchdruckereyen, und das Bücherwesen nach dem Zensur-Edikt zu. Ferner hat sie die Aufsicht über die Verwaltung der gemeinen Güter- und Wohlthätigkeitsanstalten mit dem sich darauf beziehenden Rechnungswesen. Endlich hat sie das Marsch- und Einquartierungswesen nach der Entschließung vom 20. April 1802. zu besorgen. ibid. In die zweyte Sektion für Religions- und Kirchenpolizey, so wie die dahin gehörigen Gegenstände in der Entschließung über die Auflösung des geistlichen Raths ausführlich bestimmt worden sind. f. 663. In die dritte Sektion für das Medizinalwesen nach der Bestimmung der obbesagten Instruktion der General-Landesdirektion. So oft die Medizinalräthe abgesondert zusammentreten, hat es zwar bey der bisherigen Verfassung sein Verbleiben, jedoch soll diesen Versammlungen allezeit ein Rath aus der ersten Sektion dieser Deputation, zur Besorgung des Formellen der dabey vorkommenden Geschäfte beygesetzt. ibid. Jede Sektion arbeitet in der Regel für sich, theils deliberirend, theils exequirend, kommen aber Gegenstände vor, welche bestimmte Kenntnisse verschiedener Art erfordern, so sollen die einschlägigen Sektionen zu gemeinschaftlichen Deliberationen zusammentreten. f. 665. siehe staatsrechtliche und staatswirthschaftliche Deputation.

Polizeydirektion in München: desselben Personale steht mit Ausschluße des Vorstandes unter dem Gerichtsstande des Hofoberrichteramtes. R. Bl. 1805. f. 388. §. 2.

Polizeygesetze akademische; die Akademiker sollen sich nach der Polizeystunde nicht mehr in öffentlichen Häusern betreten lassen. R. Bl. 1804. f. 495. 5. Titl. §. 1. Sie sollen von ihren Hausherren keine Hausschlüssel zu begehren haben, noch sich ohne Erlaubniß des Rektors über 24 Stunden von dem Orte der Universität entfernen. f. 496. §. 2. Nachtschwärmereyen sind als ihrem Berufe und Stande gleich widersprechend streng verboten. ibid. §. 3. Sie sollen keine Waffen, noch viel weniger verbotene Arten derselben führen. ibid. §. 4. Die Nachtmusiken und Umzüge werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn solche für Personen des churfürstlichen Hauses oder regierende Fürsten angestellt werden, ganz verboten. ibid. §. 5. Verboten sind ferners den Akademikern, a) das Tabackrauchen auf öffentlicher Straße und in dem Universitätsgebäude, b) das Tragen färbiger Kokarden, c) und Masken; d) das Tragen landesherrlich nicht bewilligter Uniformen, insbesondere jener der Schützen; e) alles Fischen, Jagen und Schießen während des Aufenthaltes an der Universität; f) das Besuchen der Handwerksjahrtäge; g) der in Schenken und Gasthöfen gehaltenen Hochzeiten, wenn sie nicht als Verwandte besonders geladen sind; h) das zahlreiche Begleiten abziehender Akademiker zu Wagen und Pferde; i) das Besuchen im Gefängnisse sich befindender Akademiker; k) die Uebernehmung von Schauspielerrollen bey herumziehenden Schauspielergesellschaften; l) überflüssiger Aufwand bey Begräbnissen; m) Leichenbegleitungen mit Versäumung eines Kollegiums, oder wenn solches auf eine andere Stunde verschoben werden mußte; n) und Grabmusiken ohne Erlaubniß des Rektors. ibid. §. 6.

Polizeywachen. Bey den häufigen und bedeutenden Exzessen der herumstreifenden Marodeurs, Deserteurs und Gefangenen, hat die Vorsorge zur möglichsten Erhaltung der inneren Landessicherheit dahin getroffen werden müssen, daß durch Polizey-Anstalten der vorhin bestan-

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 42.

dene

dene militärische Sicherheitskordon surrogirt, und in jedem Landgerichte eine Polizeywache organisirt und hergestellt werden soll, welche zu Verhütung solcher Exzesse und zur Arretirung solcher der Landessicherheit gefährlichen Individuen gebraucht werden könne. R. Bl. 1805. f. 1140. Da diese Polizeywache in die Stelle der vorigen Militärkordons eintritt, so sind ihre Obliegenheiten schon in der Kordons-Instruktion enthalten, welche auf sie anzuwenden ist. ibid. In der Eigenschaft als Polizeywache bleibt sie bloß von der Anweisung des betreffenden Landgerichts abhängig, welches sie dorthin in seinem Gerichte richten kann, wo die Sicherheit am meisten gefährdet ist. ibid. An der Zahl soll die Wache die vorhin auf Kordon gestandene Mannschaft nicht übertreffen, und zur Unterbringung können in jedem Gerichte die größtentheils schon vorhandenen Kordonshäuser gebraucht werden. f. 1141. Jedes Landgericht wählt seine Mannschaft nebst dem Rottmeister aus seinen zu solchem Dienste tauglichen Gerichtsunterthanen, welche auch nach Beschaffenheit der Umstände abgelöset werden können, und zur Auszeichnung die blau und weisse Kokarde annehmen sollen. ibid. Daß die Polizeywachen fleißig patrouilliren, — gemeinschaftliche Streiffen vornehmen, — von den Gerichtsdienern und Jägern unterstützt werden, — und in verschiedenen Gerichten einander beystehen sollen, fließt schon aus ihrem Zwecke, und liegt bereits in der Instruktion des Sicherheitskordons. ibid. Auch ist den churfürstlichen Regimentern und übrigen Militärbehörden die angemessene Weisung zugegangen, daß an jenen Orten, wo solche im Lande liegen, oder durchmarschiren könnten, nicht nur diese Polizeywache in ihren Dienstverrichtungen handhaben, sondern auch sie, wie immer unterstützen, und selbst dabey mitwirken sollen. ibid. Die Löhnung dieser Polizeywachen, so lange die Anstalt dauert, ist der der vorigen Kordonsmannschaft gleich, und die Kösten, welche auf diese Löhnung und auf die Bewehrung erlaufen, sind in jedem Landgerichte, so wie der Service an Holz, Licht und Strohe durch Konkurrenz mit Einschluße der inklavirten Hofmärkte zu bestreiten. ibid. Jedes Landgericht trägt die Verbindlichkeit, ordentliche Musterrollen herzustellen, oder die schon vorhandenen zu benutzen, und daraus die Auswahl ohne alle Partheylichkeit zu treffen; alle Monate hat dasselbe das Verzeichniß seiner Mannschaft, und seinen Rapport über alle Vorfälle an das churfürstliche General-Landeskommissariat der Provinz einzusenden, welches davon eine summarische Anzeige zur höchsten Stelle zu erstatten hat. ibid. Gefährliche Marodeurs, Soldaten, welche ihr Korps verlassen haben, und diejenigen, welche Plünderungen, Exzesse und Beschädigungen verüben, sollen arretirt, und jedesmal nach Anweisung des Landgerichts an das nächste Truppenkommando mit Anzeige ihres Unternehmens zur Bestrafung überliefert werden. f. 1142.

Polleten ist jeder Zollpflichtige nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, für jede mit ihm vorgenommene Behandlung abzufordern, und zwar zum Transito so viele, als Austrittsstationen für die Güter gewählt werden; zum Konsummo so viele, als es für die Güter verschiedene Empfänger giebt; und zum Essito nach eigener Bestimmung der Zollpflichtigen, auch für Güter, wofür keine Zahlung geleistet wird, sind Polleten zu fodern und zu reichen. R. Bl. 1805. f. 14. §. 13. Die Zollpflichtige haben keine korrigirte, radirte oder durchstrichene Polleten anzunehmen, und der Unwissende kann sich außer den Anweisungen, die schon die Ueberschrift derselben in Hinsicht der weiteren Zoll- und Mautverbindlichkeit enthält, auch noch mündliche Belehrung über ihre Bestimmung geben lassen. f. 15. §. 13. Für jedes Transito-Pollet wird, wenn der Zoll 5 fl. und darunter, oder gar nichts beträgt, 1 kr. Stempelgeld entrichtet. Dieses Stempelgeld steigt von 5 ju 5 fl. immer um 1 kr., so, daß von 6 bis 10 fl. einschlüßlich 1/2 kr., von 11 bis 15 fl. 3 kr. u. s. w. erhoben werden. ibid. Für jedes Essito-Konsummo- und Weggeldspollet ist die Stempelgebühr in gleichem Verhältnisse mit dem Zoll- Maut- und Weggeldsbetrage, wie oben, jedoch von 4 zu 4 kr. zu erholen. ibid. Zollpflichtige, welche die an der Gränze vermauteten Gegenstände nicht selbst an den Ort ihrer Bestimmung bringen, sondern sie zur Weiterbeförderung einem andern Wasser- oder Landfuhrmann, oder Bothen überlassen, müssen bey der Abgabe der Güter die hierauf empfangenen Polleten immer mit übergeben, indem der erste

Empfänger dafür zu haften, und bey vorkommenden Anständen sich zu rechtfertigen, oder die gesetzliche Strafe zu erwarten hat. ibid. Der Zollpflichtige, welcher bey der Eintrittsstation erklärt, daß er bloß Transitogüter durch das Land führe, ist gehalten, die hierauf empfangene Polleten binnen 24 Tagen, von der Ausstellungszeit an gerechnet, bey der Austrittsstation vorzuzeigen und abzulegen. ibid. Bringt er sie aber erst den 25sten Tag oder noch später vor, so unterliegt seine ganze Ladung der strengsten inneren und äußeren Besichtigung; und wenn er nicht mit vollgültigen Zeugnissen erweisen kann, daß seine Verspätung durch einen wirklichen Unglücksfall veranlaßt wurde, so hat er den doppelten Konsummozoll ohne Abzuge des bereits bezahlten Transitozolls zu entrichten. §. 16. §. 13. Ueber die Vollgültigkeit des Beweises entscheidet aber bloß die churfürstliche Landesdirektion, an welche die beygebrachten Zeugnisse eingesendet werden müssen. ibid. Ergiebt sich nun, daß eine wirkliche Gefährde gespielet worden, so wird auf den Zollpflichtigen ohne weiters das geeignete Strafgesetz in Anwendung gebracht. ibid. Jeder Zollpflichtige wird übrigens ermahnt, sich die Ablage der Polleten an dem vorgeschriebenen Orte und zur gehörigen Zeit zur wesentlichen Pflicht zu machen, indem der Beweis gepflogener Richtigkeit durch keine Attestate, Güterkensignationen u. s. w., sondern bloß durch die erhaltenen Polleten geführt werden kann. ibid. Zollpflichtige, welche ihre erhaltene Konsummo- Essito- und Weggeldo-Polleten sammeln, und diese zur churfürstlichen Landesdirektion von Baiern einsenden, erhalten nicht allein die bezahlte Zoll- Stempelgebühr zurück, sondern es wird ihnen zugleich ein Empfangsschein darüber eingehändiget, durch dessen Vorlage sie gegen jede Verantwortlichkeit, wegen nicht gepflogener Richtigkeit sich sicher stellen können. §. 37. §. 24. Sämtliche Kommerzianten haben nach dem beygedruckten Formular, bey Einreichung ihrer Rückzahlungsgesuche, eine Designation über ihre Polleten dem Anlangen beyzulegen, indem sonst hierauf keine Resolution erlassen werden wird. §. 938. et §. 939. siehe auch Salz, Salzhandel und Salzpolleten.

Politische Blätter, siehe Zeitungen.

Poln, Sitz, unter das Landgericht Dachau gehörig.

Ponbruck, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Vilsbiburg inkorporirt.

Pondorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Riedenburg einverleibt.

Pöning, Hofmarkt, gehört zum Landgerichte Straubing.

Poppenreuth, ehemalig Stift Waldsassisches Richteramt, siehe Türschenreut Landgericht.

Pörnbach, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Pfaffenhofen.

Pörring, Sitz, B. Gugler, dann

Pörring, Sitz, Gr. v. Perusa, sind dem Landgerichte Schwaben einverleibt.

Pörring, Sitz, gehört unter das Landgericht Landsberg.

Porzellainfabrik in München. Das Personale hievon hat mit Ausschluße des Vorstandes seine Gerichtsbehörde bey dem Hofoberrichteramte. N. Bl. 1803. §. 389. §. 3.

Possessgebung bey geistlichen Pfründen, siehe jus installandi.

Possenhofen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Starnberg inkorporirt.

Postamt Königliches in München. Das Personale hievon hat mit Ausschluße des Vorstandes seine Gerichtsbehörde bey dem Hofoberrichteramte. N. Bl. 1803. §. 389. §. 3.

Postämter. Diese haben sich mit Beseitigung aller Personalitäten in allen Vorfällen anständig zu benehmen, der Angabe eines Generalmajors Glauben beyzumessen, und auf Oefnung der mit dem Worte „*Militaria*" bezeichneten Briefe und Paquets weder zu bestehen, noch die Einsicht des Inhalts sich anzumassen. Vermög Resolution vom 1. Februar 1802. und da die Urlaubsgesuche der gemeinen Soldaten eigentlich Dienstsachen sind, und die hierwegen einkom-

einkommenden Schreiben weder aus dem Militär-Aerarium, noch von den betreffenden Individuen bezahlt werden können; so wurden die Postämter ebenfalls darauf angewiesen: Gemäß Resolution vom 12ten März 1802.

Postbaur Deutsch-Ordens-Kommende: die Getreid-Ausfuhren der deutschmeisterischen Unterſaſſen, ſind den nämlichen Abgaben unterworfen, die ebenfalls von churfürſtlichen Unterthanen, und übrigen churfürſtlicher Landeshoheit unterworfenen Ortſchaften erhoben werden. Laut Resolution vom 26ſten July 1802.

Posten: damit die Reiſende nicht aufgehalten, und Unglücksfälle vermieden werden, ſoll den Posten auf das durch das Posthorn gegebene Zeichen jedesmal von den andern Fuhren nach Möglichkeit ausgewichen werden: R. Bl. 1802. ſ. 537. Diese Verordnung wurde weiters erneuert, und ſämtlich churfürſtlichen Landgerichten, als auch anderen Behörden aufgetragen, gegen die muthwilligen Uebertreter derſelben mit angemeſſenen Strafen zu verfahren: R. Bl. 1804. ſ. 144.

Posten, extra und reitende ſind des Weg- und Brückenzolls befreyt: ſiehe Weggeld.

Posthalter: ſollte ein ſolcher bey ſonſt hinlänglicher Anzahl der Poſtpferde in einzelnen auſſerordentlichen und dringenden Fällen nicht im Stande ſeyn, den Poſtlauf zu befördern, ſo haben die churfürſtlichen Landgerichte denſelben ohnehin nach der Poſt-Konvention vom Jahre 1784. §. 7. *) durch Stellung der in ſolchen Fällen mehr erforderlichen Pferden gegen Entrichtung des ganzen Poſtgeldes die nöthige Unterſtützung zu verſchaffen, und die Bürgerſchaft im Verweigerungsfalle von Ober-Polizey wegen hiezu anzuhalten. Gemäß Reſolution vom 17ten September 1802.

Postkondukteure: deren Obliegenheiten bey mautbaren Gütern und Waaren, ſiehe Poſtwägen.

Postkurſe: nach gepflogener Benehmung mit der General-Poſtdirektion wurde die Veranſtaltung getroffen, daß von Cham aus wöchentlich viermal nach Waldmünchen geritten werde, und zwar 1.) Dienſtag und Freytag Nachmittags, um die von Regensburg, Amberg ꝛc. angekommene Korreſpondenz abzuholen, und jene etwa nach Böhmen vorkommende, dahin zu überbringen; 2.) Am Donnerstag und Sonntag Nachmittags, um die nach und über Regensburg nach München, Amberg ꝛc. von Cham abgehenden zu überbringen, und die etwa aus Böhmen vorhandenen abzunehmen; Briefe, welche in Cham Sonntags und Donnerstags aufgegeben werden, treffen in München Mittwochs und Sonntags ein; jene, welche in München Sonntags und Mittwochs über Regensburg ablaufen, langen in Cham am Mittwoch und Samſtag Vormittags an, und können am Sonntag und Donnerstag wieder beantwortet werden: R. Bl. 1804. ſ. 874.

Postmünſter: Hofmarkt iſt dem Landgerichte Pfarrkirchen inkorporirt.

Postuliren der Buchdruckersgeſellen iſt aufgehoben: ſiehe Buchdrucker Poſtulat.

Postwägen: die Tranſito-Güter, welche durch den kaiſerlichen Reichspoſtwagen pr. Regensburg durch dießſeitige Lande verführt worden, ſind an der Landgränze durch das ganze Land behandelt worden. Da dieſe Manipulation viele Unterſchleiſe mit im Lande geſchehener Abſtoßung der Tranſito-Güter veranlaßt hat, ſo haben nun die baieriſchen Mautämter ſolche, welche Regensburg betreten, nicht weiter, als bis Regensburg zu behandeln, und die hierüber ausgeſtellte Tranſito-Pollete zum Mautamte Regensburg am Kornmarkte zur Ablage zu adreſſiren. Die oberpfälziſche Mautämter hingegen haben derley auf jenen Poſtwägen, welche damit die Stadt Regensburg paſſiren, nur bis Stadt am Hof zu behandeln, und die Tranſito-Polleten zur Ablage bey der Hallverwaltung Stadt am Hof zu adreſſiren, worauf ſämmtliche Aemter nicht nur zu ſehen, daß beym Austritt die Tranſito-Polleten richtig abgelegt- ſondern daß auch den Kondukteurs die Recepiſſen ertheilt

*) Vid. Samml. v. J. 1799. S. 179.

ertheilt werden. R. Bl. 1803. f. 243. Wegen Behandlung der Transito-Güter auf den Postwägen wurde verordnet: Wenn die Austrittsstation durch Kontrolirung der bey dem Eintritte in die churfürstliche Lande ertheilten Konsumo-Polleten mit dem Gute sich überzeugt, daß das per Konsumo verzollte Transito-Gut wirklich in quanto et quali über die Gränze exportirt wird, sohin im Lande nicht abgestoßen worden sey; so ist diese Austrittsstation ermächtiget, über Abzug der treffenden Transito-Maut die Consumo-Gebühr wieder zurückzubezahlen: R. Bl. 1804. f. 746. Die churfürstlichen Hall- und Mauthe-ämten werden beauftraget, sich keine Verzögerung in Abfertigung der Postwägen und Zollgöste unter keinerley Vorwande zu Schulden zu bringen, und diese, es mag sodann ihre Ankunft bey Tag oder Nacht geschehen, jedesmal sogleich verordnungsmäßig durch die vorzunehmende Kontrollirung bey Strafe abzufertigen: ibid. f. 1057. Ferner haben die Postwägen für alle geladene Güter und Waaren bey der Eintrittsstation durchgehends den Konsumo-Zollsatz von 3 fl. zu entrichten: R. Bl. 1805. f. 32. §. 23. Für diejenigen Güter und Waaren aber, welche zum Transit bestimmt sind, so wie für diejenigen, welche bey dem Consumo dem Tarife gemäß einen geringern Zollsatz als von 3 fl. zu bezahlen haben, wird der Rückersatz geleistet: ibid. Wenn demnach die Postkondukteurs von den an der Eintrittsstation per Consumo vermauteten Waaren einige nicht im Lande lassen, sondern wieder über die Gränze führen; so kann die Austrittsstation, so bald sie sich nach genommener Einsicht versichert hat, daß diese Waaren auf den Postwagen wirklich verpackt sind, und folglich wieder in das Ausland gehen, den bey der Eintrittsstation entrichteten Consumo-Zoll, nach Abzug des treffenden Transito-Betrages, gegen Einziehung der alten und Ausstellung neuer Polleten, zurück vergüten: ibid. Verlangt aber ein Eigenthümer den Rückersatz seines Zollbetrages für Waaren, welche eine geringere, als die bey der Eintrittsstation erhobene Consumo-Belegung haben, so sind sie verbunden, die Waaren selbst noch im verpackten Zustande innerhalb 6 Stunden nach vollendeter Abpackung des Postwagens zur Orts-Halle oder zu dem Mautamte zu bringen, um sie daselbst besichtigen zu lassen: ibid. Ist ihre Anforderung gegründet, so erhalten sie den zu viel bezahlten Betrag jedesmal zurück; keine Halle und kein Mautamt darf aber den Rückersatz leisten, wenn nicht durch Vorlage der Polleten der Beweis geführt wird, daß der angegebene Zollbetrag wirklich an der Gränze bezahlt worden ist: §. 33. Da den Postkondukteurs ihrer Pflicht gemäß angelegen seyn muß, bey den Mautämtern schleunigst abgefertigt zu werden, eine schleunige Abfertigung aber nur alsdann möglich ist, wenn jeder Kondukteur bey seiner Ankunft an einer Mautstation dem Amte so viel Desiguationen (gleich Auszügen aus der Postkarte) vorlegt, als verschiedene Orte vorkommen, wohin die Güter gehen; so haben sie sich mit solchen Desiguationen, wovon das Formular Lit. f. auch für Ladung auf Postwägen zur Vorschrift dienet, jedesmal zu versehen: ibid. et §. XII. Packete und Colli, deren Abgabe im Lande, oder deren Verbringung aus dem Lande an gleichen Orten geschieht, können in eine und dieselbe Desiguation zusammen getragen werden: §. 33. Durch diese Desiguationen, welche immer von der Postwagens-Expedition gefertiget und unterschrieben seyn müssen, wird das Amt in Stand gesetzt, schleunig zu verfahren, indem es zu gleicher Zeit die Manuals-Verhandlungen vornehmen, die Polleten stellen, die Ladung besichtigen lassen, und den Zollbetrag erholen kann. Postkondukteurs, welche mit solchen Desiguationen in ihrer gehörigen Eigenschaft versehen sind, werden zur Vorlegung der Frachtbriefe und Packzettel nicht angehalten: ibid. Alle und jede Bagage, welche in der Desiguation als solche angegeben ist, passirt frey, so wie jedes nicht 6 Pfund am Gewichte erreichende Packet: §. 34. Dergleichen Packete können sogar aus der Desiguation weggelassen werden: ibid. Auch wird durch die Verfügung, daß die auf Postwagen geladene Gegenstände gleich bey ihrem Eintritte in das Land durchgängig den höchsten Consumo-Zollsatz deponiren müssen, und durch die richtige Behandlung mit den vorgeschriebenen Desiguationen, die Verweisung der Postwägen an Hallen überflüssig. ibid. Uebrigens aber unterliegen die Postkondukteurs den aufgestellten Zoll- und Mautstrafgesetzen, wie jeder andere Zoll- und Mautstrafpflichtige, und es kann

Ersteren

Ersteren um so weniger hievon eine Ausnahme zugestanden werden, als ihnen, zu Folge der bestehenden Postrezesse, aufgegeben ist, sich nicht die mindeste Beeinträchtigung gegen das Zoll- und Maut-Regale zu erlauben. ibid.

Postwesen: dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis ist für sich und dessen männliche Descendenz die Würde eines königlich baierischen Erbland-Postmeisters als ein Thronlehen, welches derselbe bey einem jeden Haupt- und Nebenfalle persönlich zu empfangen, und die festgesetzten Lehengebühren zu entrichten hat, verliehen worden. Bey einem jeden Oberpostamte wird ein Kommissär angestellt, der die Aufsicht und Mitwirkung besorgt, und unmittelbar unter dem königlich geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu stehen hat. Wenn sich Reisende von einer Post zur andern gegen die Posthalter oder Postknechte zu beschweren haben, so haben sie sich, wenn keine höhere Postbehörde an dem Orte vorhanden ist, an das nächst gelegene Landgericht zu wenden. Die Uniformirung des Postpersonals hängt von einer weitern Allerhöchsten Entschließung ab: die der Postillions ist hellblau und schwarz. An den Posthäusern wird bloß das königlich baierische Wappen aufgehängt. Die Benennung der Postämter ist Königlich-Baierisches Postamt." Die Tragung der baierischen Kokarde ist den Postbeamten vorgeschrieben. Wegen des Briefports und der Postwagen-Taxe bleibt es noch bey den dermaligen Bestimmungen.

Pottaschen-Siederey: eine solche anzulegen, wurde dem Isack Wolfstehl nicht nur die behörige Konzessions-Urkunde, sondern auch die Toleranz ertheilt, daß er einen Platz nächst Untergießingen an sich kaufen könne, dabey aber hatte er die Theilnehmer seiner Gesellschaft namentlich bekannt zu machen, seine Konzession nicht auf andere unbekannte Juden auszudehnen, oder ihnen zu übertragen, noch auch unter dem Vorwande benöthigter Arbeitsleute und Geschäftsführer mehrere seiner Glaubensgenossenen, welche nicht vorläufig die Toleranz erlangt haben, in das Land zu ziehen: Gemäß Resolution vom 6ten September 1802.

Pottenstein, Landgericht in dem Fürstenthume Bamberg enthält 1.) das Amt Pottenstein, Aditz, Altenhof, Brünnberg, Christanz, Elbersberg, Geusmanns, Haselbrunn, Haßlach, Hohenmürschberg, Kirchenbirkig, Mandlau, Mittelmühle, Prülsbirkig, Püttlach, Rackersberg, Regenthal, Schüttersmühle, Siegmannsbrunn, Staihling, Streffenhof, Trägweis, Vorderntleebach, Wamberg, Weidach, Weidenlohe, Kühlenfels, Weidmansgesses. 2.) Das Amt Leyenfels, Bernfels, Craysch, Herzogenwind, Leymersberg, Mokas, Neudorf, Oberntruppach, Soranger, Weidenhüll. 3.) Landgericht Hollenberg, Büchenbach, Körbeldorf, Kesbrunn, Oberhauenstein, Ober- und Unterleubs, Püllendorf, Trockau, (v. Groß. Hofmarkt) Unterhauenstein, Vorderntleebach. 4.) Amt Gößweinstein, Allersdorf, Baumfurth, Beringers und Stempfermühle, Bösenbirkig, Etzdorf mit Türkelstein, Geiselhöhe, Hartenreuth, Kleingesse, Koßbrunn mit Körbeldorf, Leutsdorf, Moritz, Sachsendorf, Sachsenmühle, Stadelhofen. 5.) Amt Wolfsberg, Dörfles, Hundsdorf, Sorg, Untertruppach. 6.) Amt Wichsenstein mit Sattnersberg, Altenthal, Bieberbach, Ober- und Untermorschreuth, Pfaffenlohe, Uhleinshof, Urspring. 7.) Vom Amte Ebermannstadt, Mokas, Wöhl. 8.) Vom Amte Streitberg: Hartenreuth. 9. Vom Amte Weischenfeld, Brünnberg, Christanz, Hohenmürschberg, Staffling, Vorderntleebach; hat ihren Sitz provisorisch in Gößweinstein; in Rechtsangelegenheiten steht es unter dem Hofgerichte zu Bamberg: Fränkisch. N. Bl. 1804. s. 276. et s. 283.

—— Rentamt: dieses begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher dem Landgerichte eingewiesen worden ist, und hat ihren Sitz allda. Fränkisch. N. Bl. 1804. s. 277.

Pörtmes, Herrschaft sowohl Ztel als Z ist dem Landgerichte Rhain inkorporirt.

—— Markt in Oberbaiern, ebenfalls dem Landgerichte Rhain einverleibt.

Poxau, Hofmarkt unter das Landgericht Landau gehörig.

Praktikanten: die nicht wegen des Standes ihrer Eltern von der Militärdienstpflichtigkeit befreyet sind, müssen von ihrer guten Aufführung, Fähigkeiten und vorzüglichem Fleiße von den geeigneten Behörden günstige Zeugnisse beybringen: R. Bl. 1805. f. 250. §. 4. Lit. m.

—— bey dem Wasser- und Straßenbau-Wesen haben die bestimmte provisorische Uniforme der 3ten Klasse der Wasser- und Straßenbau-Beamten, und stehen den Landgerichts-Aktuarien im Range gleich. R. Bl. 1805. f. 868. et f. 1122.

Prälatenbank bey der baierischen Landschaft, wurde nach dem Reskript vom 14ten May 1803. aufgelößt.

Pram, Hofmarkt zum Landgerichte Pfaffenberg gehörig.

Prämien der Ankäufer des baierischen Salzes für die bambergische Provinz zu 10 und 12 p. Ct. von 1000 Fuederstöcken: siehe Salzhandel.

Prantenhof, Sitz gehört unter das Landgericht Ingolstadt.

Präsentations- und Possessions-Befehle: hiezu trift der Stempelbetrag 1 fl. R. Bl. 1805. f. 408. 6te Klasse, Lit. b.

Präsentations-Recht: siehe Patronats-Recht.

Präsident bey der Landesdirektion: diesem liegt vorzüglich ob, die Leitung der ganzen Maschine, und diese in beständiger Thätigkeit zu erhalten: und da er dafür verantwortlich ist; so ist ihm auf der andern Seite als ein zur Vermeidung aller Kollisionen erforderlicher Einfluß auf das ganze Kollegium der dirigirende Gewalt ertheilt worden: R. Bl. 1803. f. 670. Ihm ist der Vizepräsident untergeordnet und nicht koordinirt: ibid. §. 1. Bey dessen Abwesenheit oder Krankheit kann der Vizepräsident nur als eigentlicher Suppleut an seine Stelle treten: ibid. § 2. Der Präsident kann auf seine Verantwortlichkeit eine Exekution sistiren, wenn er einen großen Nachtheil für das Staatswohl oder für das Aerarium fürchtet; er muß aber alsbald bey der höchsten Stelle eine Anzeige davon machen. f. 671. §. 6. Wo deliberirt wird, muß er dem Concluso majorum nach den bestehenden Staatsordnungen seine ungestörte Wirkung lassen. Er kann aber sein besonderes Votum beylegen, wenn er einer andern Meinung ist: ibid. §. 7. Auch ist ihm gestattet, vor Ausfertigung des conclusi in einer Sache reproponiren zu lassen, wenn er sie nach dem Sinne der General-Landes-Direktions-Instruktion zu einer Deliberation mit Beyziehung einer andern Deputation geeignet findet. Auch können bey der nämlichen Deputation Repropositionen von ihm veranlasset werden, jedoch müssen sie allezeit in seiner Gegenwart vorgenommen werden: ibid. §. 8. Bey solchen Gegenständen, bey welchen die Landesdirektion als Justizstelle erkennt, ist der Einfluß des Präsidenten nach der Hofraths-Ordnung bestimmt: f. 672. §. 9. Auch hat der Präsident alle Monat über die von jedem Landkommissär eingehenden Berichte der in ihrem Bezirk merkwürdigen Ereignisse, einen General-Bericht über solche merkwürdige Ereignisse der ganzen Provinz, der höchsten Stelle vorzulegen: f. 676.

Präsidial-Kanzley: allda sollen nicht mehr alle Reskripte kopirt, sondern die Originalien selbst ad acta genommen, und diejenige, welche auf Beförderung oder Besoldungs-Anweisung, oder auf allgemeine Gegenstände Bezug haben, sollen abgeschrieben, jedoch gleich in die abgetheilten Ingrossationsbücher eingetragen werden. R. Bl. 1803. f. 668. Der Name aber einer besondern Präsidial-Kanzley hat künftig aufzuhören: f. 669. §. 1. Ueber die Einläufe ist in Zukunft nur ein Protokoll zu führen, daß der Einlauf des Morgens von jenem des Nachmittags abgesondert werde, hiezu sind die Protokollisten zu bestimmen, welche nach der obigen Abtheilung des Einlaufes zu ihrer Erleichterung abwechseln können: ibid. §. 2. Das bisherige Zirkuliren dieses Protokolls sowohl bey dem **Vizepräsidenten, als bey den Direktoren muß fürs künftig aufhören, und dasselbe nur der Aufsicht des Präsidenten überlassen werden.** ibid. §. 3.

Pre-

Predigten in Feldkapellen: Da bey vielen Pfarrgemeinden, sonderlich im Regensburger Diöcesan-Sprengel am Oster-Sonntage keine Predigt, wohl aber statt dieser eine nachmittägige Rede in einer Feldkapelle, und oft unter freiem Himmel gehalten werde; so wurde dieser Mißbrauch für allezeit aufgehoben, und allen Pfarrern auch Hülfspriestern aufgetragen, beim pfarrlichen Gottesdienste zu predigen, und die nachmittägigen in Feldkapellen, so wie unterm freien Himmel bey schwerer Ahndung zu unterlassen: R. Bl. 1804. f. 232.

— Bey der St. Peters-Pfarr in München: diese wurden dahin bestätigt, 1.) die bisher an jedem Sonntage und gebotenen Feyertage abgehaltenen Predigten sind auch in Zukunft genau zu halten. 2.) An Frauentägen bleiben die nachmittägigen Predigten der Mariähilfs-Bruderschaft weg. 3.) Die vier Predigten an Einschreibtagen bey der Korporis Christi Bruderschaft hören, als überflüssig auf: unterdessen mögen die zwey Predigten in den der Seelen-Octav bey den beyden gesagten Bruderschaften fortgehalten werden. 4.) Vom Palmsonntage bis den darauf folgenden Mittwoch inclusive ist täglich Vormittag nur eine Predigt, Nachmittag aber keine abzuhalten. 5.) Die Oelbergs-Predigten bleiben wie ehevor. 6.) Im Advente sind vor dem Engelamte keine Predigten zu halten: in der Fastenzeit hingegen mag jeden Freytag in der Fruhe um 6. Uhr gepredigt werden, doch so, daß derley Predigten, weil sie sonderheitlich zum Unterrichte der Dienstbothen dienen sollen, mehr Catechesen, als eigentlichen Predigten ähnlich seyn: Vermög Resolution vom 16. November 1803.

Preisfragen: Wegen Beantwortung der in Hinsicht des Bräuwesens unterm 27. May 1799. von der Regierung vorgelegten drey Fragen wurden den betreffenden Individuen die festgesetzten Preise ertheilt: R. Bl. 1804. f. 924.

Preßfreyheit: In Ansehung der gedruckten Schriften, wird für die offene Buchhandlungen, und diejenige, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtiget sind, ein freyer Verkehr, so wie für die Verleger, und Buchdruckereyen im Lande eine solche Preßfreyheit zugelassen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden seyn solle, seine Bücher und Schriften, die er in churfürstlichen Erbstaaten einführen, oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen gewesen war: R. Bl. 1803. f. 379. Damit aber diese in diesseitigen Staaten bewilligte Preßfreyheit nicht in ungestrafte schädliche Freyheit ausarte; so wurde eine allgemeine Aufsicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Offizinen der Antiquarien, der Leihebibliothek-Inhaber, Lese-Institute, und Buchdruckereyen, der Polizey-Obrigkeit jeden Orts, wo solche sich befinden, und die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den kompetenten Gerichten nach den Gesetzen übertragen: ibid.

Preßarth: siehe Kemnath, Landgericht.

Preußen: Königl. Majestät, abgeschlossenen gegenseitiger Freyzügigkeits-Vertrag: siehe Freyzügigkeit.

Privilegien: wenn einer Stadt- oder Gemeinde solche bestätigt, oder neu ertheilt werden, betrift der Stempel 3. fl. R. Bl. 1805. f. 408. 8te Klasse. lit. b.

Primbsenhof, Sitz, gehört unter das Landgericht Eggenfelden.

Professionist, oder sonstiger Veredler eines Produktes hat in den churfürstlichen herobern Staaten fortan das Recht, mit diesen von ihm veredelten Produkten überall im Lande, und zu allen Zeiten, wie er kann und mag, zu handeln, für dasselbe überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsorten entweder selbst verkaufen, oder durch eigene dazu von ihm aufgestellte Kommissärs, oder auch durch ihm beliebige, an diesem Orte ansäßige Personen im Großen, wie im Kleinen verkaufen zu lassen: R. Bl. 1802. f. 810. f. 1. Diesen wird jedoch außer einer bereits habenden besondern Bewilligung, die in Zukunft nicht

mehr ertheilt werden wird, bey Strafe der Konfiskation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben, dasselbe auf ihre Niederlage zu nehmen, und es dort als ihr eigenes Fabrikat absetzen zu lassen. Auch darf sonst keiner, wer nicht dazu berechtigt ist, den Absatz und Verkauf irgend eines ausländischen Erzeugnisses, oder Fabrikats übernehmen: s. 811. §. 3.

Profeßorn auf der hohen Schule zu Landshut: diese haben nach dem Vertrage v. J. 1631. das Recht ihre Kontrakte s. a. selbst zu fertigen, und soll ihnen auch von keiner Gerichts-Behörde keine Hinderung veranlaßt werden: Vermög Resolution vom 14. April, und 4. Juny 1802. Auch haben diese bey dem Antritte ihres Lehramtes keinen andern Eid, als den, welcher von einem jeden andern Staatsdiener gefodert wird, abzulegen: R. Bl. 1804. s. 453. Dann genießen sie ausser ihrem eigenen schon bestimmten Foro alle Rechte und Vortheile der übrigen Staatsdiener. Die ordentlichen Profeßoren haben den Rang eines wirklichen Kollegial-Rathes, der Rektor, und derjenige Profeßor, welcher die Stelle des Kanzlers vertritt, oder künftig zum Kanzler ernannt wird, hat während der Dauer seines Amtes den Rang eines Kollegial-Direktors, jedoch geht letzterer bey allen Universitäts-Versammlungen dem ersten nach. ibid. Ihre Wittwen und Waisen erhalten Pensionen, wie die übrigen Staatsdiener, welche nach dem Maaßstabe ihres Gehaltes regulirt werden. s. 454.

—— Bey den Lycen und Gymnasien in München; diese haben ihre Gerichts-Behörde bey dem Hofgerichte. R. Bl. 1805. s. 389. §. 4.

Proklamen: Für diese ist der 15. kr. Stempel bestimmt: R. Bl. 1805. s. 407. 1te Klasse. lit. b.

Prokuratoren: Bey einem jeden Landgerichte werden zwey Rechtskundige, nach vorgängiger Prüfung bey der Landesdirektion zugelassen, um den Unterthanen in ihren Prozessen und andern Rechtsangelegenheiten zu dienen, wenn sie darum ersucht werden: R. Bl. 1802. s. 255. Diese sollen aber den Unterthanen in ihren Rechtsangelegenheiten nicht aufgedrungen werden. ibid. Für die Dienste, welche diese leisten, sollen sie von den Partheyen, welche sie beygezogen, oder ihnen die Vollmacht gegeben haben, unmittelbar die Bezahlung erhalten, und keinen fernern Anspruch auf Taxen von solchen Gerichtshandlungen machen, wobey sie nichts zu verrichten haben: ibid. Die übertriebene Deservite derselben haben zwar die Landgerichte zu mäßigen, sie sollen aber dabey billige Rücksicht auf ihren Unterhalt, welchen sie selbst erwerben müssen, nehmen, und ihnen in Anbetracht des aus obiger Bestimmung fließenden Entganges, auch die Anrechnung eines höheren Deserwits gestatten, als sie bisher im Verhältnisse der taxordnungsmäßigen Gebühren bezogen haben mögen: ibid. Die dermalen Existirende verbleiben bey ihren Gerichten, wo sich aber keine befinden, sind rechtskündige Subjekte anzustellen, der Gebrauch aber, daß ein Prokurator bey zwey und mehrern voneinander entlegenen Gerichtsstellen zugleich angestellt seyn könne, ist künftig nicht mehr zu gestatten: s. 256. Wenn sie mit Partheyschriften bey den Justiz und höheren Kollegien einkommen, haben sie diese, nach der Verordnung vom 9. November 1795.,*) wie die Advokaten, mit ihren Namens-Unterschriften zu bezeichnen, und nebst diesen die Taxen anzuzeigen: R. Bl. 1802. s. 780. Gemäß höchster Entschließung vom 4. Dezember 1802. sind die Prokuratorsdienste nicht den Weibern, sondern Männern zu verrichten. Zu Erlangung der Prokuratorstellen bey den Landgerichten wird zwar ein vollendetes Rechtsstudium auf einer hohen Schule nicht als unerläßig erfodert; allein das Subjekt solle, des ungeachtet, über seine Rechtsgründe geprüft werden, und da die Geschäfte derselben größten Theils Bezug auf Rechtsgegenstände haben; so ist die Prüfung allzeit gemeinschaftlich durch einen Landesdirektions- und einen Hofgerichtsrath vorzunehmen: Vermög Reskripts vom 26. November 1803. Jene Taxen und Sporteln sind als unzuläßig zu erkennen, welche diese bezogen, ohne hierfür den Partheyen Dienste geleistet zu haben: die

Zeu-

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 37.

Zeugengelder, wo sie Zeugschaft geleistet, so wie andere Deservite für wirklich geleistete Dienste sollen sie fortbeziehen: R. Bl. 1804. f. 488. Die Verehelichung derselben solle nur gegen Caution der Alimentation der Wittwen bewilliget werden. Vermög Rescript vom 16. November 1804. Auch sind selbe für sich und ihre Söhne, wenn diesen letztern die Befreyung wegen anderer Eigenschaften zukömmt, von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste frey. R. Bl. 1805. f. 250. §. 4. lit. l.

Prokuratoren bey der Stadt München. Die Taxen, welche diese bisher bey Bürger-Aufnahme, Aufstellung der Vormünder, Verlassenschaften und allen gerichtlichen Handlungen bezogen haben, sie mögen dabey eine Verrichtung geleistet haben oder nicht, sollen nach der ergangenen Verordnung vom 14. Dezember 1803. aufhören. Für ihre Dienste sollen sie von den Partheyen, welche sie beyziehen, oder ihnen die Vollmacht geben, bezahlt werden. §. 1. Weder der hiesige Magistrat noch das Stadtgericht sollen künftig besondere Stadtprokuratoren aufnehmen, sondern den Partheyen steht frey, ihre Anwälde aus der hinreichenden Zahl der hiesigen Advokaten zu wählen. §. 2.

Protestantisches Konsistory ist in der Provinz Schwaben errichtet. Alle Konsistorialgeschäfte der verschiedenen protestantischen Konfessionen in erfogter Provinz sollen in einer besondern Sektion der ersten Deputation behandelt werden, welche zwar mit der churfürstlichen Landesdirektion vereiniget bleibt, aber das eigentliche protestantische Konsistorium bildet. Alle Fertigungen dieser Konsistorialsektion geschehen im Namen der churfürstlichen Landesdirektion unter dem Vorsitze und der Unterschrift des Präsidenten. — Auch werden alle Berichte und Bittschriften an die churfürstliche Landesdirektion, nur mit dem Beysatze „Konsistorialsache" gerichtet. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 228. Von dem Wirkungskreise dieser Sektion sind aber ausgeschlossen a) die Erkenntnisse in protestantischen Ehesachen, welche den Stadtgerichten in erster, und dem churfürstlichen Hofgerichte in Schwaben in zweyter und letzter Instanz übertragen sind. b) Die protestantischen Waisenhäuser und Armenanstalten, als eigentliche Säkularstiftungen, deren Aufsicht und Verwaltung dem Geschäftskreise der dritten Deputation vorbehalten bleibt. c) das Schulwesen, die Aufsicht über die Schulen und deren Leitung verbleibt bey der zweyten Sektion der staatsrechtlichen Deputation. f. 229.

Protestantische Geistliche: deren Söhne sind, wenn sie sich dem Studium widmen, von der Militärdienstpflichtigkeit frey. R. Bl. 1805. f. 250. §. 4. lit. k.

Protestantische Individuen, welche sich in den Spitälern der barmherzigen Brüder und Schwestern, oder auch andern Spitälern dahier von Zeit zu Zeit einfinden, diese sollen ebenfalls die Wohlthat der Religionsfreyheit genießen, und daher ist ihnen unbenommen, in ernstlicheren Krankheits- oder nahen Sterbfällen den Kabinetsprediger zum geistlichen Zuspruche, jedoch auf eine den übrigen Kranken am wenigsten auffallende Weise rufen zu lassen. Vermög Rescript vom 19. Jänner 1803.

Proteste, siehe Wechselbriefe.

Protokolle der Rathssitzungen bey der General-Landesdirektion, siehe Rathssitzungsprotokolle.

Proviantverwaltung in München: dessen Personale steht mit dem Gerichtsstande unter der Kommandantschaft. R. Bl. 1805. f. 1002. §. a.

Prozentberechnung von Verkaufsgeldern. Keinem Rentbeamten gebührt von jenen Geldern, welche er nicht verrechnet, sondern nach geschehener Einnahme zur churfürstlichen Provinzial-Hauptkasse einzusenden hat, in keinem Falle ein Brutto-Abzug, und ist die Berechnung des Brutto-Ertrages der rentamtlichen Gefälle monatlich in dem Manual und Extrakten zu verfügen. Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 286.

Prozessionen. Die Bauernbursche haben sich ohnerachtet der Verordnung vom 8. Juny 1781. in einigen Gegenden erlaubt, sich bey Prozessionen noch immer in Soldaten umzu-

kleiden, und auch zu schießen, wie nicht minder Figuren bey diesen Gelegenheiten von Mädchen herumzutragen. Alle diese von der wahren Gottesverehrung abziehende, und nur meistens zum Lachen und Spotten Anlaß gebende Unfüge werden für die Zukunft gänzlich abgeschafft. R. Bl. 1803. f. 232. Die Bußsäcke oder sogenannte Bruderschaftskutten, nebst ihren Hauben und Hüten sind für alle Fälle, es mögen Prozessionen, Kreuz- und Bittgänge, Leichenbegängnisse oder Bethstunden bey Titularfesten seyn, ohne mindeste Ausnahme gänzlich verbothen. f. 289. §. 1. Auch hat keine andere Prozession mehr statt, als jene am Frohnleichnamsfeste, am Feste des heil. Markus, dann am Montage, Dienstage und Mittwoch in der Kreuzwoche, die letztern zwey bemerkten dürfen nur in die nächst gelegenen Pfarrkirchen mit Beobachtung der wegen dem Gepränge bey Prozessionen, und über das Zechen in den Wirthshäusern erlassenen Polizeyverordnungen gehalten werden; alle übrigen sind ohne Ausnahme verbothen. R. Bl. 1804. f. 94. Ferners sind die Prozessionen in den Kirchen, von Kreuz-Erfindung bis zu Kreuz-Erhöhung gänzlich abgeschafft, und solle die dadurch versplitterte Zeit auf christlichen Unterricht verwendet werden. ibid. f. 123. siehe Felderumgang.

Pruck im Pistao, Sitz, gehört unter das Landgericht Landshut.

Pruck, ehemaliges Landgericht, siehe Wetterfeld Landgericht.

Pruckberg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mosburg inkorporirt.

Prunn, Hofmarkt, zum Landgericht Dachau gehörig.

Prunn, Hofmarkt, dem Landgerichte Ingolstadt einverleibt.

Pfüllersöd, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Vilsbiburg.

Puech im Erlbach, Sitz, ist dem Landgerichte Landshut einverleibt.

Pullach, Sitz, dem Landgerichte Aibling inkorporirt.

Pulver, siehe Schießpulver.

Pulvermühlen. Um die Gefahr, welche mit der Nähe derselben bey hiesiger Stadt verbunden ist, zu entfernen, ist die Polizey allhier nach dem Rescripte vom 6ten Jänner 1803. angewiesen, für selbe mehr entlegene und schickliche Orte auszuzeigen, und sonach die fernere Vorkehrung zu treffen. Auch hat diese nicht zu gestatten, daß die Pulverdörre bey dem Pulvermüller Feindler auf eine zweck- und polizeywidrige Art wiederum hergestellt werde.

Pupillarvermögen. Zu Vermeidung derjenigen Nachtheile, welchen die Pupillen und Stiftungen ausgesetzt sind, wenn ihr Vermögen auf Erkaufung ausländischer Staatspapiere verwendet wird, ist allgemein verordnet, daß das pupillarische und Stiftungsvermögen, wenn selbes auf Staatspapiere ausgeliehen werden will, durchaus nicht anders, als zum Ankaufe inländischer Obligationen verwendet werden solle. R. Bl. 1805. f. 297.

Pürgen, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Landsperg.

Pürgl, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Mitterfelß.

Pürbaum, siehe Neumarkt Landgericht.

Q.

Quarta Pauperum. Nach der Verordnung vom 27. Juny 1801. *) ist schon festgesetzt, daß nur jene Benefizien, welche mit einer Seelsorge oder mit dem Unterrichte der Jugend verbunden sind, so viel die Congruam betrift, von dem Abzuge des Armentheils frey bleiben; mithin von selbst die Folge giebt, daß die Jahrtagsstiftungen auch hierunter begriffen, und sogar auch auf dem Falle nicht auszunehmen sind, wenn sie durch den Abzug wirklich eine Beschränkung dulden müßten, jedoch hat der Abzug nie so weit statt, daß nicht wenigst Ein einfacher Jahrtag nebst der, nach der Instruktion von

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 263. N. 43.

1760. bestimmten Kirchen-Ausgabe von einer jeden solchen Stiftung bestritten werden könnte: Vermög Resolution vom 2ten Oktober 1802. Künftig solle von allen Vermächtnissen, bey denen der Abzug des vierten Theils zum Besten der Armen nach den hierüber bestehenden Generalien statt hat, auch ein weiterer vierter Theil für den Land- und Bürger-Schulfond unter den nämlichen Bedingnissen, welchen die quarta Pauperum unterliegt, abgezogen werde; In dieser Hinsicht ist den Testaments-Exekutoren und Obrigkeiten die nämliche Verbindlichkeit gegen den gedachten Schulfond aufgelegt, welche ihnen das bürgerliche Gesetzbuch, dann die erneuerte Verordnung gegen die Armen-Kassen überträgt: R. Bl. 1803. f. 298. Doch soll obige Verordnung auf die Sulzbachische Ortschaften nicht ausgedehnt werden: Ambergisch. R. Bl. 1805. f. 146. siehe Vermächtnisse.

Quarta-Scholarum: die ist zum Besten des teutschen Schulfondes von milden Vermächtnißen genau zu erheben, und zur Behörde einzusenden. R. Bl. 1803. f. 764.

Quartier-Geld des Offizierkorps der Armee, siehe Gage.

Quieszenz: Eine Heurathsbewilligung kann nach erfolgter Quieszenz so lange keine Folge zur Pensionirung der allenfallsigen Wittwe nach sich ziehen, bis nicht ein aktiver Staatsdienst eintreten wird; doch ist der jedesmalige Bedacht zu nehmen, daß sich solches nicht auf die Wittwen jener Staatsdiener verstehe, welche schon vor erfolgter Quieszenz mit höchster Bewilligung geheurathet, und durch solche Quieszenz den Anspruch auf Pension nicht verlohren haben: Vermög Reskript vom 18ten März 1803. Der Befugniß zur Entlassung und Quieszirung auf Seite des Staates steht eine solche Befugniß auf Seite des Staatsdieners mit folgender Modalität entgegen: R. Bl. 1805. f. 230. §. 17. a.) Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen: ibid. Er verliert in diesem Falle das Standes- und Dienstesgehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen: f. 231. b.) Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalter in die Quieszenz treten: hiezu werden durch alle Dienstesklassen volle vierzig Dienstesjahre erfordert: ibid. Zum Komplement des Dienstesalters dürfen alle, — unter verschiedenen Regierungen des Gesamt-Cyurstaates, und in verschiedenen Dienstes-Klassen zurückgelegten Jahre; nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen, und einer interimistischen Quieszenz, gezählt werden: ibid. Der nach vollendeten Dienstesalter in die Quieszenz tretende Staatsdiener behält das Standesgehalt mit dem Titel, und den Funktionszeichen, und verliert das Dienstesgehalt: ibid. Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in die Quieszenz treten: ibid. Hiezu werden durch alle Dienstes-Klassen siebenzig volle Lebensjahre erfordert; ibid. Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quieszenz tretende Staatsdiener behält gleichfalls das Standesgehalt, den Titel und das Funktionszeichen, und verliert das Dienstesgehalt: ibid. c.) Der Staatsdiener kann vor der Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters, durch physische Gebrechlichkeit, als Folge entweder eines äussern, in oder ausser der Funktion erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung, funktionsunfähig, und dadurch zur Quieszenz geeigenschaftet werden: ibid. d.) Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Faktums, und durch die bestimmtesten Zeugnisse ämtlicher Aerzte, und kompetenter Geschäftsmänner, hergestellt seyn: ibid. Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab: — Ob der Staatsdiener für immer — oder nur eine gewisse Zeit — zu quieszíren; und ob ihn in dem einen und andern Falle, neben dem in der Quieszenz verbleibenden Standesgehalte und Titel, auch das Funktionsgehalt entweder ganz, oder zum Theile zu belassen sey: f. 232. Die Vorstände und Räthe der Justizkollegien verbleiben in allen Quieszenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesamtgehaltes: ibid. §. 18. Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quieszenz ausübt, darf in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden; ibid. §. 19. Der in Folge einer administrativen Erwägung, oder organischen

Verfügung in die Quieszenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine, seiner vormaligen Funktion angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch, oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen: ibid. §. 20. Im Falle der Berufung eines Quieszenten zur provisorischen Aktivität, wird demselben für die Zeit dieser provisorischen Funktion, alsdann eine derselben angemessene Diensteszulage bestimmt, wenn sein Standesgehalt nicht schon das Gesamtgehalt derjenigen erreicht, in deren Klasse er provisorisch funktionirt: ibid. §. 21. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quieszenten in eine definitive Aktivität, tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein. Wenn der Standesgehalt dieser neuen Stelle geringer ist, als der in der vorausgegangenen Quieszenz verbliebene Standesgehalt war; so wird dieser letzte, sowohl während der Aktivität in dieser neuen Stelle, als bey einer wieder eintretenden Quieszenz belassen: §. 233. §. 22. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quieszenz, oder in einer während der Quieszenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt; erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quieszenten in Geld verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil als Pension: §. 234. §. 3. In den beyden Fällen der Aktivität, oder der Quieszenz des verstorbenen Vaters, erhält ein jedes Kind, als einfache, oder Vaterlose Waise, einen Fünftheil; und als doppelte, oder Vater- und Mutterlose Waise, drey Zehenttheile der Wittwen-Pension, als einen Unterhalts- und Erziehungs-Beytrag: ibid. §. 4.

Quieszirende Individuen: die Todtfälle derselben sollen von den Gerichts- und Polizey-Behörden zur Landesdirektion sobald angezeigt werden, als selbe hievon in Kenntniß gesezt worden sind. R. Bl. 1803. §. 432.

Quittungen unterliegen dem Gradations-Stempel: R. Bl. 1805. §. 403. §. 3. Lit. a.)

R.

Raggionen, siehe Handlungsfirmen.

Rähstorf, Hofmarkt ist dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Raitenstein, Sitz zum Landgerichte Kötzting gehörig.

Rameloberg, Hofmarkt dem Landgerichte Schönberg einverleibt.

Ramertsreuth, Hofmarkt gehört unter das Landgericht Vilshofen.

Ramstorf, Hofmarkt ist inkorporirt dem Landgerichte Landau.

Randeck, Hofmarkt zum Landgerichte Kelheim gehörig.

Rang: Jene Civil-Personen, welche mit Ehrenzeichen belohnt worden, haben den ersten Rang nach den öffentlichen Beamten und Vorstehern: R. Bl. 1805. §. 1189. siehe Verdienst-Medaille.

—— des General-Auditoriats: dieses hat als oberste Militär-Justizstelle gleichen Rang mit der obersten Civil-Justizstelle: R. Bl. 1804. §. 427.

—— der Forstbedienten in die obere Klasse gesezten: die Verhältniße dieser sind zu Vermeidung aller Kollisionen dahin bestimmt, daß die Forst-Inspektoren den Landes-Kommissarien, die Taxatoren und Oberförster den obern Rentbeamten gleich gestellt, und in Kummulativ-Geschäften nach dem Dienstalter gereihet werden sollen. R. Bl. 1804. §. 405. §. 13.

—— der Ober-Auditors beym Justizrathe angestellten: diesen ist der Rang und Vorzug, welchen die ehemaligen Kriegsjustiz-Räthe behauptet haben, verliehen. Ferners sind auch denjenigen Staabs-Auditoren, die bey dem gedachten Kriegsjustizrathe mit Sitz und Stimme zugetheilt, bey gemeinschaftlichen Kommissions-Zusammentritten die nämlichen Vorzüge, wie den Oberauditors eingeräumt: jedoch haben diese außer obigen Fällen lediglich den Rang in dieser lezten Eigenschaft. R. Bl. 1802. §. 418. Nach der Organisirung haben zwar die Ober-Auditors mit den Kriegs-Oekonomie-Räthen nach ihren Dekreten

unter

unter einander gleichen Rang: doch ist bey öffentlichen Gelegenheiten oder Prozessionen zwischen dem Kriegs-Oekonomie-Rathe und dem General-Auditoriate, als besonders uniformirte Stellen, kollegienweise die nämliche Ordnung zu beobachten, wie sie zwischen der hiesigen Landesdirektion und der obersten Civil-Justizstelle vorgeschrieben ist. *) R. Bl. 1804. f. 550.

Rang des Oberhof-Tapezierers: da die ihm obliegenden Berufsgeschäfte von gleichem Gehalte, wie jene der wirklichen Kammerdiener sind; so ist derselbe statt der in dem Uniforms-Reglement ihm angewiesenen 7ten Rangstuffe gleich den obgenannten Individuen in die 6te Rangklasse gereihet worden. R. Bl. 1805. f. 1194.

— der Pfarrer und des Magistrats der Hauptstadt München: In allen Fällen, wo künftig, nach bereits aufgehobener Kummulativ, noch gemeinschaftliche Geschäfts-Behandlung zwischen dem Magistrat und den Pfarrern statt haben könnte, soll nicht allein der churfürstliche Stadtkommissär (dessen Präsidenz ohnehin keinem Zweifel unterliegen kann) sondern auch die magistratischen Abgeordneten den Rang vor den sämtlichen hiesigen Pfarrern behaupten; Es solle aber durch diese Verordnung dem persönlichen Vorrang des einen oder andern Pfarrers ausser solchen Amts-Handlungen nicht präjudizirt seyn. Vermög Reskript vom 27ten Jänner 1804.

— der Professoren auf der Universität zu Landshut: siehe Professoren.

— der Staabs-Sekretarien: die bey dem Oberstmarschall-Staabe und Oberststallmeister-Staabe haben den persönlichen Rang in der 5ten Klasse mit den darin vorgeschriebenen Uniformen-Auszeichnungen. Doch hat dieser persönliche Vorzug auf ihre Nachfolger keinen Einfluß, sondern diese sollen in Zukunft in der 6ten Klasse des Staabspersonals verbleiben, **) hiedurch aber ist die Dienstverhältniße zwischen den Staats-Oekonomie-Räthen, und den Staabs-Sekretarien auf keine Weise verändert. R. Bl. 1805. f. 929.

Rangbestimmung der Wasser- und Straßenbau-Beamten wird, bis die Rangbestimmung aller übrigen Staatsdiener vom neuen regulirt seyn wird, also festgesetzt: R. Bl. 1805. f. 875. I. Klasse: die Provintial-Baudirektoren des Wasser- oder des Straßenbaues; die Ober-Wasser- und Straßenbau-Inspektoren des technischen geheimen Central-Büreau behalten entweder ihren Rang, den sie bey der Landesdirektion schon haben; oder sie erhalten den Rang der wirklichen Landesdirektions-Räthe; f. 876. II. Klasse. Die Wasser- und Straßenbau-Inspektoren: die Ober-Ingenieure des technischen geheimen Central-Büreau stehen mit den Oberbeamten auf dem Lande in gleicher Rangkathegorie: ibid. III. Klasse. Die Chaussee-Inspektoren, die Wasser- und Straßenbaudirektions-Ingenieure, der Oberdeßinateur bey dem technischen geheimen Central-Büreau sind den Landesdirektions-Sekretären im Range gleich: ibid. IV. Klasse. Die Wasser- und Straßenbau-Inspektions-Ingenieure; die Praktikanten bey dem technischen geheimen Central-Büreau; die Aktuarien bey den Baudirektionen werden den Landgerichts-Aktuarien gleichgestellt: ibid. V. Klasse. Die Ingenieure des Wasser- und Straßenbaues stehen mit den Landesdirektions-Kanzellisten in gleichem Range: ibid. Der Wasser- und Straßen-Bauwesens-Praktikanten, siehe Praktikanten.

Rang-Ordnung auf den Freudhöfen: In ein und anderen Orten waren drey verschiedene Plätze eingeführt, wofür auch verschiedene Zahlung geleistet werden mußte: nämlich für Erwachsene auf den ersten Platz 2 fl.; auf den zweyten 1 fl. 30 kr.; auf den dritten 1 fl., und für Kinder am ersten Platz 1 fl.; am zweyten 30 kr, und am dritten 15 kr.; da es nicht thunlich und nicht schicklich ist, einem jeden nach Willkühr einen eigenen Platz einzuräumen, auch Stolz für den Freudhof gar nicht statt finden könne; so wurde diese Rangordnung der Vermöglichen ganz aufgehoben, das mittlere Platzgeld ad 1 fl. 30 kr.

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 316. 331. und 113. dann Samml. v. J. 1802. f. 42. No. 26.

**) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 361. No. 10.

Digitized by Google

und 30 kr. beybehalten, und festgesetzt, daß alle Leichen ohne Unterschiede in einer Reihe nach einander so, wie sie sterben, auch begraben werden sollen: Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 398.

Kankam, Hofmarkt ist dem Landgerichte Cham inkorporirt.

Kännertshofen, ehemaliges Landgericht, siehe Neuburg.

Kannfelß, Herrschaft ist dem Landgerichte Schönberg einverleibt.

Kapperzehl, Hofmarkt gehört unter das Landgericht Aichach.

Rath der churfürstlichen Landesdirektion: die einem jeden zugetheilte Exekutions-Gegenstände, bey welchen der büreaumäßige Geschäftsgang eingetreten, sollen so viel möglich täglich aufgearbeitet werden; weßhalb die Räthe zu den gewöhnlichen Stunden, wo der Rathsversammlungsort geöffnet ist, die ihnen zugetheilte Arbeit an ihren Plätzen antreffen, wo sie solche sogleich an dem Sitzungsorte auf die vorgeschriebene Art vornehmen müssen. Die Sitzungszimmer sollen darnach zum büreaumäßigen Gebrauche der Räthe von Morgens 8 — 12, und Nachmittags von 3 — 6 Uhr geöffnet bleiben. Die höchste Stelle versiehet sich zu denselben, und besonders zu den Direktoren und dem Vorstande des Kollegiums, daß sie mit jedem Tage auf dem Büreau sich einfinden, und die Kurrent-Arbeiten eines jeden Tages zu befördern suchen werden. R. Bl. 1803. f. 667. An den gewöhnlichen vorgeschriebenen Rathtägen sollen alle Räthe in ihren Sitzungszimmern rathsordnungsmäßig versammelt seyn, damit an diesem Tage jene Gegenstände bearbeitet werden können, welche zur Deliberation sich eignen: ibid. Wenn einer sich in einem besondern Grade auszeichnet, hat er in seinem, oder in einem administrativen Kollegium einer anderen Provinz vor sich die Stelle respektive des Direktors, und respektive des Vicepräsidenten, Präsidenten, und bey den Ministerial-Departements eines geheimen Referendärs: R. Bl. 1803. f. 685. §. 6.

Räthe: da sich einige herausgenommen, nicht allein ausser dem Dienste, sondern selbst im Dienste auf eine unanständige Art sich zu kleiden, und besonders die Haare zu tragen; so wurde dieser Unfug gemäß gnädigsten Reskripts vom 8ten November 1802. auf immer abgestellt. Laut Verordnung vom 20ten Oktober 1803. sollen die negleten Gelder von denjenigen Räthen, welche ohne angezeigter erheblicher Ursache öfter, als ein- oder das anderemal im Monate zu spät im Rathe erscheinen, allezeit in geeigneter Art erholet werden, und diese sind zum Besten der Advokaten-Wittwenkassen zu verwenden. *)

Räthe bey den höchsten Reichsgerichten sind des Weg- und Brückenzolls befreyt: siehe Weggeld.

Rathsitzungs-Protokolle: damit das Ministerial-Departement als die oberste leitende Stelle in einer beständigen Kenntniß von dem, was bey der Landesdirektion verhandelt wird, erhalten, und dieses von der Beförderung der Geschäfte überzeugt werde, auch die Grundsätze, nach welchen gearbeitet wird, kennen lerne; so sollen, wie es bisher beobachtet worden, die Rathssitzungs-Protokolle mit beygefügten Geschäfts-Tabellen monatlich an den Minister des geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten, als dem dermaligen obersten Chef sämtlicher administrativen Kollegien eingesendet werden: R. Bl. 1803. f. 672. §. 5. Die Tabellen sollen enthalten a.) die Zahl der eingelaufenen Gegenständen: b.) was davon jedem Rathe zur Bearbeitung zugetheilt worden ist; c.) die Zahl der von denselben erledigten Propositionen; jedoch soll dabey genau ausgeschieden werden, ob die bearbeiteten Gegenstände einfache Resolutionen, Berichte ꝛc. oder wichtigere schriftliche Vorträge, nämlich eigentliche Deliberations-Gegenstände waren: d.) den unbearbeitet gebliebenen Rückstand mit der nämlichen Ausscheidung: ibid. Diesen Tabellen ist eine eigene Rubrike von Anmerkungen beyzuschalten, in welchen der Vorstand mit pflichtmäßiger Unpartheilichkeit anzuzeigen hat, was er zum Vor- oder Nachtheile

*) Vid. Samml. v. J. 1799. S. 2.

theile der Räthe zu erinnern findet: ibid. Dieser tabellarische Konspekt muß mit der gewissenhaftesten Genauigkeit geführt werden, indem die höchste Stelle bey künftigen Beförderungen auf die hieraus sich ergebende Resultate vorzügliche Rücksicht nehmen werde. §. 173.

Rathswahlen: sämtliche Städt- und Markts-Magistrate sollen jedesmal gleich nach dem neuen Jahre ihre Raths-Wahlen und Aemter-Vertheilungen vornehmen, und hierüber die Berichte, auch wenn keine Veränderung gegen den vorigen Jahrgang vorgefallen wäre, die Nachrichts-Anzeigen durch das einschlägige Landgericht zur gnädigsten Bestätigung einsenden: R. Bl. 1802. §. 519. Sollten sie sich aber einen sträflichen Saumsal zu Schulden kommen lassen, und die Rathswahls-Berichte nicht längstens bis Ende des Monats Hornung einschicken; so würden ohne weiters einige Bothen auf Kosten der säumigen Magistrate hierum abgehen: ibid.

Rationes decidendi, siehe Definitiv-Urtheil.

Rattenbach, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Eggenfelden.

Rattiszehl, Hofmarkt, dem Landgerichte Mitterfels einverleibt.

Rauchenlechsperg, ehemaliges Landgericht, siehe Schongau.

Raupen: jeder Grundbesitzer ohne Unterschied hat die Reinigung seiner Hecken und Bäume in dem Frühling bey 2. Thaller Strafe zu bewirken, und sämtliche Polizeybehörden sind aufgefordert, für den Vollzug dieser Verordnung bey eigener Verantwortlichkeit zu sorgen: Fränkisch: R. Bl. 1805. §. 85. et §. 154.

Ravensburg, ehemalige Reichsstadt im Algow, am Flusse Schuß in Schwaben wird organisirt, und die wohlthätige Verfügung wie in den alten Erbstaaten dahin getroffen, daß a.) das Vermögen der Stadt sorgsam erhalten, und zu seinen bestimmten Zwecken verwendet, b.) die Eigenthums-Rechte und bürgerliche Freyheit der Privaten durch eine unabhängig wirkende Gerechtigkeitspflege gesichert, und daß c.) der Polizey, als Mittel zu allgemein nützlichen Zwecken, ein thätiger Wirkungskreis angewiesen werde: Ulmisch. R. Bl. 1804. §. 417. In dieser Rücksicht nun sind von der höchsten Stelle folgende Behörden angeordnet worden: als ein Verwaltungsrath oder Stadtmagistrat, dem die Besorgung der allgemeinen Stadtangelegenheiten, sodann die Aufnahme der Bürger und Beysitzer, die Verwaltung des Stadtkammer-Vermögens, dann der Kirchen-Schul- und milden Stiftungsgüter zustehet. Diesem ist ein churfürstlicher Kommissär mit repräsentativen Karakter beygeordnet, der sich von allen Verwaltungszweigen die genaueste Kenntniß zu verschaffen, die Beschlüsse des Magistrats mit seiner Unterschrift zu bekräftigen, und über die Vollziehung der landesherrlichen Verordnungen zu wachen hat. §. 428. §. 1. Ferners ein Justizrath, oder Stadtgericht zur Schlichtung der Streitigkeiten über die Rechte, und das Eigenthum der Privaten. Diese Untergerichtsstelle hat zugleich, nebst allen vormals getrennten Gerichtszweigen in erster Instanz, die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit innet der Stadt, und deren Markung unter den gnädigst vorgeschriebenen Beschränkungen. Weiters besorgt sie die Bestellung und Aufsicht der Pfleg- und Vormundschaften, und die Errichtung der Kontrakt- und Hypothekenbücher. In protestantischen Ehesachen erkennt das Stadtgericht mit Zuziehung eines Stadtgeistlichen als Ehegericht in erster Instanz §. 419. §. 2. Eine eigene Polizeydirektion, welche alle Zweige der magistratischen Polizey in sich vereiniget. Da nun die ganze reichsstädtische Verfassung aufgelöst, und alle von dem ehemaligen Magistrate geschehene Amts- und Dienst-Verleihungen als erloschen anzusehen sind; so hat sich die höchste Stelle die Bestimmung des Personals zu der neuen Stadtverfassung vorbehalten; für die Zukunft aber die Stadt Ravensburg das Wahl- und Patronatsrecht auf die Stadtpfarreyen beyder Konfessionen als eine Befugniß der Munizipal-Verfassung, jedoch unter landesfürstlicher Aufsicht, belassen; und da nach der Natur der städtischen Verfassung der Bürgerschaft bey Besetzung gewisser Stellen, z. B. der Verwaltungsräthe, Pfarrer, des Stadtkassiers, der Viertelmeister u. s. w. eine Mitwirkung zusteht; so wird die Stadt Ravensburg in Viertel abgetheilt, und in jedem Viertel sechs Wahlmänner von der Bürger-

schaft gewählt, welche unter Leitung der aufgestellten Viertelmeister diese Wahlprärogative mit Beobachtung der vorgezeichneten Normen auszuüben haben. Ferner ist einem Bürger-Ausschuße von vier Mitgliedern, wovon alle Jahre zwey abgehen, und zwey andere in die Stelle gewählt werden, die Befugniß ertheilt worden, von den Jahresrechnungen über das städtische Vermögen sowohl, als über jenes der geistlichen und weltlichen Stiftungen, Einsicht zu nehmen, ihre Zweifel und Rechnungs-Bedenken darüber zu äussern, welche sodann von dem Verwaltungsrathe beantwortet, und erläutert an die churfürstliche Landesdirektion einzusenden sind: ibid. §. 3.

Rasenhofen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Abensberg inkorporirt.

Rechnungen: die bey dem aufgelößten geistlichen Rathe in München bisher aufgenommenen, deren nunmehrige Justifikation, siehe Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen.

Rechnungs-Ablage der Städt und Märkte: Es ist den richtigen Grundsätzen gemäß, daß kein Magistrat einer Stadt, oder eines Marktes, wenn sie auch vorhin von dem sogenanntem Umritt der Rentmeister ausgenommen waren, von der Rechnungs-Ablage gegen die churfürstliche oberste Verwaltungsstelle befreyet bleibe. Es sind also gemäß höchster Anbefehlung, diejenigen Magistrate, welche sich auf obige Ausnahme bisher bezogen haben, zur Einsendung ihrer Rechnungen an die Landesdirektion anzuhalten. R. Bl. 1802. f. 74.

—— Förmlichkeit des Schuldentilgungsfondes bey den ehemaligen Reichsständen, in welcher Form dieser verrechnet werden solle, dießfalls ergieng eine eigene Instruktion: Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 353.

—— Jahr: das neue, respektive Etats-Jahr nahm ihren Anfang mit 1. Oktober 1804. daß also jederzeit mit Ende des Herbstmonats die Rechnungen geschlossen werden sollen: R. Bl. 1804. f. 667. Auch hat diese Verordnung auf die Bräuämter um so mehr Bezug, als sich mit dem Rechnungsjahre ohnehin im Allgemeinen das neue Sudwesen anfängt: f. 751. Von den Hofanlagen seynd $\frac{1}{4}$ Theile des Jahres 1804. in die Rechnung des Etats-Jahres vom 1. Jänner bis letzten September dieses Jahres aufzunehmen, der vierte Theil gehe als erste Viertheil in das neue Etat-Jahr, als Bestandtheil seiner Staats-Renten über: f. 847. §. 1. Die mit dem November jeden Jahres ausgeschriebene und eingebrachte Dezimationsgabe der Geistlichkeit gehe ganz in das neue Etats-Jahr über: ibid. §. 2. Ueber den Zeitpunkt der Rechnungs-Einsendung von Seite der rechnungspflichtigen Aemter an die Provinzial-Landesdirektion wird die durch den Rechnungskonseß bearbeitete General-Rechnungs-Instruktion das erforderliche ertheilen. ibid. §. 3.

Rechnungs-Justifikanten besondere bey dem Magistrate: siehe München-Magistrate.

Rechnungs-Kommissariat: die Justifikation der Rechnungen der äußeren Rent- und Kammeral-Aemter einer Provinz bleibt dem unter die Provinzial-Etats-Kuratel gesetzten Rechnungs-Büreau, wobey ein Ober-Rechnungskommißär über die Erfüllung aller formellen und materiellen Vorschriften zu wachen hat, übertragen. R. Bl. 1804. f. 895. Das Rechnungs-Kommissariat bildet ihr eigenes Büreau, welchem der Fähigste, als Oberrechnungs-Kommißär vorsteht. f. 918.

Rechnungs-Kommißär: zu dieser Stelle wird nebst seinen Universitäts-Studien noch erfordert, daß er bey einem Kammeral-Beamten als Oberschreiber einige Jahre gestanden habe: diese Vorschrift des Universitäts-Studiums soll jedoch alsdann nur ihre volle Wirkung erhalten, wenn man eine gehörige Auswahl von gebildeten Individuen wird haben können: R. Bl. 1803. f. 680.

Rechnungswesen neues: In Uebereinstimmung mit den organischen Gesetzen der Finanz-Organisation wurden den betreffenden Aemtern die in Druck gelegten neuen Rechnungs-Instruktionen samt Schematismen mit Beyfügung specieller hierauf sich beziehenden Weisungen mitgetheilt: R. Bl. 1804. f. 1051. Wie sich die churfürstliche Landgerichte über die in der

Gene-

General-sowohl, als auch in der Special-Instruktion enthaltenen: und sie betreffenden Punkten zu verhalten haben? R. Bl. 1805. s. 52. Nach dem neuen Kammeral-Rechnungssystem muß vor dem Anfange eines jeden Finanz-Jahres von den churfürstlichen Rentämtern ein Etat (Voranschlag) der Einnahmen und Ausgaben des nächstfolgenden Finanz-Jahres angefertiget und bis Ende July jedesmal eingesendet werden. s. 567. Was wegen Berechnung der Getreider als dem wichtigsten Theil der Natural-Dienste zum Grunde gelegt werden solle? ibid. Auch erhielten die Aemter über die bey der Ausfertigung des Etats sich ergebende Zweifel und Anstände eine Erläuterung: s. 568.

Redenfelden, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Fischbach inkorporirt.

Redemtionssumme: Bey bewilligten Auswanderungen ist das Redemtionsquantum nur von solchen Dienstpflichtigen zu erheben, welche zu irgend einer Gattung des Militär-Dienstes tauglich sind, wenn daher solche Individuen zur Auswanderung die höchste Genehmigung erhalten, welche nach vorgenommener Untersuchung wegen physischen Gebrechen zu keiner Gattung des Militärdienstes weder in der Linie, noch beym Fuhrwesen, oder bey der Militärbäckerey gebraucht werden können, so sind sie von der Entrichtung der Redemtionsgelder befreyt: Ulmisch. R. Bl. 1805. s. 78. §. 3. Dienstpflichtigen darf in der Regel die Erlaubniß zum Auswandern nicht ertheilt werden; sollten aber aus besonderen Gründen solche in einzelnen Fällen von der höchsten Stelle bewilliget werden; so müssen sie bey dem Civil-Kommissär ihres Kantons 185. fl. rheinisch dafür hinterlegen. R. Bl. 1805. s. 265. §. 32.

Reformirte Pfarrey: siehe Geisenfeld.

Regen, Landgericht: mit diesem wurde bey der neuen Organisation das ehemalige Landgericht Zwisel, und Weissenstein vereiniget; dann sind diesem Landgerichte noch inkorporirt: der gefreyte Bannmarkt Regen, und der Gränzmarkt Zwisel: ferners 4. Hofmärkte: Au, Frauenau, Kleinlotzenried, und March; ihr Sitz bleibt zu Regen, wie auch die Frohnfeste, und zum Dienste des Landgerichts hat sie einen Gerichtsdiener mit zwey Knechten, auch allda die Kordonstation; in Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hofgerichte Straubing: ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. XIII. R. Bl. 1803. s. 767.

—— Rentamt, begreift die Gränzen der ehemaligen nun vereinigten Landgerichte Regen, Weissenstein und Zwisel; ihr Sitz ist im Markte Zwisel. R. Bl. 1803. s. 811.

—— Bannmarkt gefreyter in Niederbaiern, ist dem Landgerichte Regen einverleibt.

Regensburg Bisthum, siehe Administration interimistische.

—— Mauthamt, hat vier Gränzschreibereyen, als Burgweinting, Irl, Kumpfmühl, und Prüfening.

—— Reichsstadt an der Donau, wo der Fluß Regen hineinfällt: dieser ist während der außerordentlichen Reichsdeputation, der Ankauf des bedürftigen Getreides, so wie im Kleinen auch in Grossen, nicht nur auf Schrannen, sondern auch bey den Häusern zu pflegen gestattet worden: R. Bl. 1802. s. 652. Die Behandlung derselben in Zoll- und Mauthsachen? Ambergisch. R. Bl. 1805. s. 125. Vom Weggelde sind nur allein die aus der Stadt Regensburg spatzieren fahrende, dann andere in der Zoll-Ordnung befreyte Individuen ausgenommen; s. 131. Die bey der Komitial-Versammlung allda accreditirte Gesandte stellen für ihre vom Auslande beziehende Bedürfnisse Päße aus, worauf dieselben überall Transito- und Exito-Zollfrey behandelt werden. ibid.

—— Schulhaus, siehe Schulhaus Regensburg.

Regenstauf Landgericht: dessen Gränzen bestehen, wie ehevor; hat allda ihren Sitz und die Frohnfeste, zum Dienste einen Gerichtsdiener mit zwey Knechte, und eine Kordonsstation; steht in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte zu Neuburg; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. VII. Neuburgisch. R. Bl. 1803. s. 887.

—— Rentamt, begreift die Gränze des allhafigen Landgerichts: Neuburgisch. R. Bl. 1803. s. 916.

Regierungsblatt: nach der gnädigsten General-Verordnung vom 5. Oktober 1799. *) wurde das Münchner Intelligenzblatt als officielles Regierungsblatt erklärt, um aber solches seiner Bestimmung näher zu bringen, ist dieses gemäß höchster Entschließungen vom 17. Oktober, und 23. November 1801. **) von dem Intelligenzblatte vollkommen getrennt, und die Verfügung dahin getroffen worden, daß durch das unter Leitung und Beforgung der churfürstlichen Landesdirektion erscheinende Regierungsblatt nicht nur alle landesherrliche Verordnungen, Gesetze, und allgemeine Aufträge bekannt gemacht, sondern auch als "gesetzmäßig publicirt" angesehen werden sollen; R. Bl. 1802. f. 5. §. 1. Den churfürstlichen Kollegien, Stellen, Landgerichten, und Kammeralämtern wird das Regierungsblatt durch das Expeditions-Amt zugesendet. ibid. §. 2. So oft es bey allgemeinen Verordnungen für nöthig gefunden wird, solle die erforderliche Anzahl Exemplarien den churfürstlichen Landgerichten zur Mittheilung an die Inkorporations-Ortschaften übersendet werden: ibid. §. 3. In Fällen, wo die Verordnungen angeheftet werden müssen, oder in mehreren Exemplarien nothwendig wären, haben die Aemter dazu die Abschriften aus dem Regierungsblatte selbst machen zu lassen: §. 6. §. 4. Wenn eine Verordnung oder Bekanntmachung in einem besondern Akt einschlägt, so ist demselben ein Blatt beyzulegen, worauf zu bemerken ist, in welchem Jahrgange, und Stücke des Regierungsblattes die Verordnung zu finden seye: ibid. §. 5. Sämtliche Stücke des Regierungsblattes sind fleißig zusammen zu halten, und am Ende des Jahres vollständig gesammelt und gebunden in jeder Amtsregistratur aufzustellen, indem einzelne Blätter nicht ergänzt, sondern bey jedem Abgange der ganze Jahrgang auf der Beamten persönliche Kosten ersetzt, und hierauf bey allen Amtsuntersuchungen, und Extraditionen genaue Rücksicht genommen werden solle: ibid. §. 6. Eben so sind die besondern Beylagen, in welchen sich die Ediktal-Zitationen, Steckbriefe, Proklamen, und andere gerichtliche Bekanntmachungen befinden, fleißig zu sammeln, und dem Regierungsblatte beyzubinden: ibid. §. 7. Die höchste Stelle hat sich nachhin bewogen gefunden, die bisher eingeführten Provinzial-Regierungsblätter in ein allgemeines officieles Regierungsblatt vereinigen zu lassen, und hat anbey verordnet, daß dieses mit dem ersten Jänner 1806. unter der Firma „Churpfalzbaierisches Regierungsblatt„ in der Residenzstadt München erscheinen soll: R. Bl. 1805. f. 1264. §. 1. Alle Provinzial-Regierungsblätter hören mit dem December 1805. auf, und sämtliche obere Landesstellen haben ihre Bekanntmachungen, Beförderungen und andere officielle Proklamationen an die Redaktion des churpfalzbaierischen Regierungsblattes zu befördern: ibid. §. 2. Da das officielle Regierungsblatt nicht nur den Landesstellen und Beamten, sondern auch allen Unterthanen unentbehrlich ist; so haben sämtliche Gemeinden und Pfarrer das Regierungsblatt, und zwar jene auf eigene Kosten, diese aber aus den Mitteln der Kirchen anzuschaffen: ibid. §. 3. Die Pfarrer sollen das aus Kirchenmitteln angeschafte Exemplar unter ihren Pfarr-Akten sorgfältig bewahren, und die churfürstlichen Landgerichte haben bey Sterbfällen ihre besondere Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß die abgängigen Stücke aus der Erbschaftsmaaße vergütet, und ersetzet werden. f. 1265. §. 4.

Regimenter und Bataillons: wurde wegen ihrer Numerirung bekannt gemacht, daß dieselben in allen Einsendungen und Verhandlungen den Namen ihrer Inhaber, auch den Nummer ihres Regiments nach vorgeschriebener Art vorsetzen sollen. R. Bl. 1804. f. 347. Da die Ergänzung der einschlägigen Regimenter und Bataillons in keinem Falle verschoben, auch von Zufällen abgängig gemacht werden darf, welches doch öfters geschehen müßte, wenn die Ausgebliebenen nicht gleich bey der Aushebungszeit ersetzt würden, sondern ihre ungewisse Zurückkunft erst abgewartet werden wollte, oder die Einstellung eines andern Mannes gegen das Redemtionsquantum, welches doch nur bey den Dienstpflichtigen vom Vermögen statt haben könnte, den Ersatz geben sollte, und dabey denjenigen, welche kein Vermögen besitzen, doch wo die Einstellung eines andern Mannes gegen das Redemtionsquantum nicht

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 414. No. 67.

**) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 225. N. 111. et S. 229. N. 12.

nicht zu erhalten wäre, an ihre Stelle doch am Ende andere Dienstpflichtige einrücken müssen, wodurch eine offenbare Ungleichheit entstünde; so ist die höchste Stelle zur Beseitigung aller dieser nachtheiligen Folgen zu dem Beschluße bewogen worden, daß a) für jeden sich ansäßig gemachten Entlassenen, b) für jeden desertirten, c) für jeden ausgebliebenen Dienstpflichtigen der Ersatz des Mannes allezeit von betheiligten Gerichte, oder der Stadt geliefert werden solle. Die eingehenden Konfiskations- und Strafgelder sollen an die Militärkassen abgeliefert, und zur freywilligen Werbung inländischer nicht dienstpflichtiger Rekruten, oder zur Wiederengagirung Ausgedienter verwendet werden, wodurch den betheiligten Familien der allgemeine gleiche Vortheil zugeht, daß bey einer stärkeren Anzahl Freyengagirter das Bedürfniß der Landkapitulanten minder wird. R. Bl. 1805. f. 268. §. 38.

Registratorsstellen werden von Accessisten bey einem Kollegio, wie auch von den Kanzellisten mit höhern Universitätsstudium und von dem gebildeten studirten Schreiberpersonale bey Aemtern besetzt. R. Bl. 1803. f. 681. Der Registrator kann zum Oberregistrator, geheimen Registrator und Landarchivar befördert werden. f. 685. §. 5.

Registratur bey der Landesdirektion. Der Registrator ist angewiesen, eine solche Ordnung herzustellen, damit die Akten ohne langes Suchen aufgefunden werden, und dadurch kein Geschäftsverzögernder Aufenthalt, wie bisher, veranlaßt werde. R. Bl. 1803. f. 669. §. 4. Da zu den Registraturgeschäften nebst den mechanischen Arbeiten mehrere Kenntnisse erfordert werden, so werden auch in Zukunft diese Stellen mit Individuen besetzt, welche schon Beweise der dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeit gegeben haben, weßhalb außer den dermaligen Praktikanten keine neue mehr angenommen werden sollen. ibid. Bey der Registratur soll ein Excitationsprotokoll eingeführt werden. ibid. §. 6. Die Registratur von den Berg- und Hüttenämtern muß vorschriftmäßig in der gehörigen Ordnung gehalten, und besonders auch darauf gesehen werden, daß die neu hinzukomende Aktenstücke nicht lang ungeheftet liegen bleiben. R. Bl. 1804. f. 73. §. 28. siehe auch Amts-Registratur.

Regulativ der Beyträge zu den Umzugskösten der Staatsdiener, siehe Staatsdiener.

Regulativ für die Judenschaft in München, siehe Juden.

Reichenberg, ehemaliges Landgericht, siehe Pfarrkirchen.

Reichenebach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Eggenfelden einverleibt.

Reichenhall, Hauptsalzamt churfürstliches.

—— Landgericht. Bey der neuen Organisation hat sie ihre ehemorige Gerichtsgränze behalten. Diesem Landgerichte sind ferners inkorporirt die Stadt Reichenhall und der Sitz Oberhausen; ihr Sitz ist zu Reichenhall, wie auch die Frohnfeste und die Kordonsstation; dann hat sie zum Dienste des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit einem Knecht; in Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hofgerichte zu München; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegen Karte Nro. XVII. R. Bl. 1803. f. 468.

—— Rentamt, solches wurde wegen den, nach den ganz abgesönderten Salinen, unbeträchtlichen übrigen Kameralgefällen mit der dortigen Mautamtsstelle vereiniget. R. Bl. 1803. f. 812.

—— Mautamt, hat drey Beymautämter, als Schwarzbach, Melleck und Mauthausen, 2 Stationen, Stauffeneckerbrücke und Gmeinde, Wegzoll Brodhausen und eine Patrouillestation zu Gmeinde.

—— Stadt in Oberbaiern an der Sala, so in die Salza fällt, ist dem Landgerichte Reichenhall inkorporirt.

Reichersbaiern, Hofmarkt, gehört zum Landgerichte Miesbach.

Reicherstorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landau einverleibt.

Reichertshausen, Hofmarkt, zum Landgerichte Pfaffenhofen gehörig.

Reichertshofen, ehemaliges Landgericht, allda hat die zweyte Rentenverwaltung vom Landgerichte Neuburg ihren Sitz, und besteht in dem Bezirke des ehemaligen Landgerichts. Neuburgisch. R. Bl. 1803. f. 792. siehe Neuburg.

Reichstorf, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Landau.

Reinthal, Sitz, gehört zum Landgerichte Aibling.

Reisbach, ehemaliges Landgericht, siehe Landau.

—— Markt in Niederbaiern an der Vils, ist dem Landgerichte Landau einverleibt.

Reisebewilligung für die Staatsdiener. Auf Erhaltung der Ordnung im Staatsdienste wurde verordnet, die Befugniß eines jeden Vorstandes beschränkt sich darauf, den ihm untergeordneten Kollegialpersonale Reisebewilligung inner Landes zu ertheilen, deren Dauer sich nicht über 14 Tage erstrecket. Gleiche Befugniß stehet den Landesstellen in Beziehung auf die ihnen untergeordneten Beamten zu. R. Bl. 1804. f. 261. §. 1. Jede Reisebewilligung von langer Dauer oder außer Landes, oder an das Hoflager muß von den Räthen und dem übrigen Kanzleypersonale bey dem Vorstande des Kollegiums, unter Anführung der Beweggründe schriftlich nachgesucht werden, und die Vorstände sind angewiesen, mit Beyfügung ihres berichtlichen Gutachtens hierüber bey dem geeigneten Ministerialdepartement die höchste Entschließung zu erholen. ibid. §. 2. Diejenigen, welche außer Landes sich begeben, haben nicht nur allein zu ihrer eigenen persönlichen Sicherheit sich mit den erforderlichen Päßen zu versehen, sondern an Orten, wo accreditirte Gesandtschaften bestehen, haben sie ihre Ankunft so wie ihre Abreise persönlich bey dießseitig bevollmächtigten Gesandten anzuzeigen. f. 262. §. 3. Kein Vorstand der sämtlichen Provinzen darf seine Stelle verlassen, ohne die besondere Bewilligung ehevor von der höchsten Stelle zu diesem Ende erholet zu haben, und eben so müssen alle Bewilligungen zu Reisen der Räthe und Beamten von äußeren Provinzen in hiesige Haupt- und Residenzstadt immer auf die oben § 2. vorgezeichnete Weise nachgesucht werden. ibid. §. 4. Jedem churfürstlichen Unterthan, der eine Reise außer Landes unternimmt, wird die Nachsuchung von Päßen, und Anmeldung bey den churfürstlichen an auswärtigen Höfen accreditirten bevollmächtigten Gesandten und andern diplomatischen Agnaten bey ihrer Ankunft und Abreise zur Pflicht gemacht. R. Bl. 1804. f. 420.

Reisende, welche allgemeine auch besondere Obliegenheiten die Reisenden bey der Ankunft an einer Mautstätte, wenn sie mautbare Güter bey sich führen, haben? siehe R. Bl. 1805. f. 8. et f. 9.

Reisepässe, zugleich auf die Bewilligung eines kleinen Waarenhandels, oder Produzirung der Künsten und Spielen lautend, sind schärfest verboten, siehe Musikpatente.

Reisepässe. Rücksichtlich deren wurde festgesetzt und verordnet, daß in jeder Provinz ein hinlänglicher Vorrath gedruckter Päßen vorhanden seyn, und sich dabey der allgemeinen Formel „Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern" bedient werden solle. R. Bl. 1805. f. 1058. §. 1. Von solchen gedruckten Päßen ist eine verhältnißmäßige Anzahl an die Aemter und Magistrate der Städte gesendet worden, wo diese mit den Namen, den Eigenschaften und der übrigen gewöhnlichen Beschreibung des Reisenden ausgestellt werden. Der Beamte sowohl, als auch die Magistrate sind verantwortlich, damit dergleichen Päße von ihnen an Niemand, als an die Unterthanen ihres Bezirkes abgegeben werden. ibid. §. 2. Diese Päße, welche an die Unterbehörden gesendet werden, müssen von dem General-Kommissär unterschrieben seyn. ibid. §. 3. Die Zahl der an obige abgesendeten Päße muß bey dem General-Kommissariate notirt werden, von welchem jene angewiesen sind, ein genaues Verzeichniß der von ihnen abgegebenen Päße zu halten,

und

und dieses alle 3 Monate an dasselbe einzusenden. s. 1059. §. 4. Derley Päße unterliegen dem 3 kr. Stempel. R. Bl. 1805. s. 406. lit. d. zweyte Klasse.

Reisediäten eines Physikus. Bey den Viehseuchen, Epidemien, visis repertis, wozu wegen Entfernung von der Stadt Reisen erforderlich sind, passirt einem solchen nichts als 7 fl. Deputat, und die Gefährtgelder, ohne für die Inspektionen, Cpenterationen, Berichte oder Parere, irgend mehr eine besondere Gebühr anrechnen zu dürfen, und muß ein solcher jederzeit seine Diäten und Gefährtgelds-Spezifikationen mit einem obrigkeitlichen Attestate, in welchem die Stunde seiner Ankunft und Abreise, dann die Zeit seines Aufenthaltes genau angemerkt ist, beylegen. Gemäß Rescripts vom 9. August 1802.

Reisediäten, sowohl bey Verstiftung der Zehenten an Orten außerhalb des Amtssitzes, als auch bey der Eindienung des Getreides in jenen Aemtern, wo die Kästen nicht im Orte des Rentamtes liegen, sollen die Rentbeamten die herkömmlichen Diäten allerdings und um so mehr erhalten, als diese keine Pferdrationen zu beziehen haben. Vermög Rescript vom 31. August 1804. Wenn ein churfürstlicher Rath außer seinem Wohnorte Geschäfte auszuführen hat, gebühren ihm, mit Einschluße des Bedienten täglich 8 fl., für den Sekretär und Rechnungskommissär 5 fl., für den Kanzellisten 3 fl. 30 kr. Ulmisch. R. Bl. 1804. s. 1155. Den churfürstlichen Räthen passiren die Postgelder für 2 Pferde und Wagen, ausgenommen, wenn die Kommission aus mehreren Räthen besteht, in welchem Falle vier Pferde passiren. Das Chaisegeld passirt künftig nur für jene Tage, an welchen wirklich gereiset, sohin die Chaise gebraucht worden ist. s. 1159. Auch sind alle besondere Auslagen für Holz, Zimmer, Licht, so wie die Trinkgelder aller Art, gänzlich abgeschaft. ibid.

Reitbuben: die bey dem Hauptsalz-Spedition-Amte St. Nikola angestellte sind von der Militärdienstpflichtigkeit für sich frey. Bey einem Austritte aber ist bey Vermeidung 10 Reichsthaler Strafe der Behörde sogleich die Anzeige zu machen. R. Bl. 1805. s. 253. §. 6. lit. l.

Rekognition von Zubaugütern wird ohne Hinsicht auf die Früchte, bloß für die Bewilligung ein solches Gut besitzen zu dürfen, entrichtet: es hat also an solcher wegen Beschädigungen auf keine Weise ein Nachlaß Platz. R. Bl. 1802. s. 463. lit. d.

Rekrutirungsdistrikte. Um dem Lande sowohl, als der Armee die Rekrutirung möglichst zu erleichtern, und der zuziehenden Mannschaft den Vortheil zu verschaffen, daß sie künftig mehr in der Nähe ihrer Heymath bleiben, und ihren Verwandten in der Wirthschaft und Nahrung desto leichter beystehen kann, sollen in Zukunft den Regimentern und Bataillons bestimmte Landesdistrikte zu ihren Rekrutirungen dergestalt angewiesen werden, daß sie darin ihren bleibenden Standort erhalten. Darnach sind die dermalige churfürstliche Erbstaaten in 11 Rekrutirungsdistrikte oder Kantons eintheilen zu lassen, nämlich in 8 für Baiern, die obere Pfalz, Neuburg und die damit vereinigten angränzenden Entschädigungslande, in 2 für die Fürstenthümer in Franken, und in einen für die Provinz Schwaben. Die leichten Infanteriebataillons werden den Infanterieregimentern zugetheilt, von welchen sie die dem leichten Felddienste angemessene, aber stark gebaute Mannschaft erhalten. Zur Ergänzung der Kavallerieregimenter treten verhältnißmäßig mehrere Kantone zusammen, und die Artillerie soll nach einer auf Billigkeit gegründeten Repartition aus sämtlichen Kantonen, und zwar, in so weit es die Umstände und Fähigkeiten der Individuen zulassen, aus dem Bürgerstande rekrutirt werden. In einem jeden solchen Distrikte wird die junge waffenfähige Mannschaft vom 16ten bis zum 40sten Jahre konscribirt, und zur Ergänzung respektive Verstärkung der denselben zugetheilten Regimenter und Bataillons angewiesen. Kein Landkapitulant darf an keine andere, als die dem Kantonsbezirke angewiesene Regimenter und Bataillons abgegeben werden, und kein Regiment darf in dem Distrikte des andern Rekruten ausheben. R. Bl. 1805. s. 254. et s. 255. §. 8. Von der konscribirten waffenfähigen jungen Mannschaft sollen bey der jedesmaligen Aushebung

zum wirklichen Dienste vorzüglich die von 18 bis 36 — jene aber von 16 und über 36 Jahre nur alsdann genommen werden, wenn die Ergänzung der ihrem Kanton zugetheilten Regimenter und Bataillons ohne diese nicht bewirkt werden kann. Ulmisch. N. Bl. 1805. s. 78.

Rekrutirungsgeschäfte. Um alle Kantonspflichtige zu wissen, müssen Kantons- oder Musterrollen verfertiget werden, worin alle pflichtige Feuerstellen, die darauf gebohrnen pflichtigen Söhne und die Gestorbenen verzeichnet sind; die Geburtsstelle entscheidet allezeit, zu welchem Regimente oder Bataillon der Dienstpflichtige gehört, wenn solcher der Eltern gewöhnlicher Wohnsitz war. N. Bl. 1805. s. 258. §. 11. Bey jedem Kantonspflichtigen müssen Alter, Größe und Leibesbeschaffenheit bemerkt werden; ferners muß die Verminderung oder Vermehrung der Feuerstellen mit allen übrigen Veränderungen, welche seit der Verfertigung der letzten Kantonsrolle sich ergeben haben, angezeigt werden. Bey jedem Zuwachse ist die Bemerkung hinzuzufügen, woher er gekommen ist u. s. w. ibid. §. 12. Daher haben die Landgerichte und Magistrate in den Hauptstädten sämtlicher Bezirke, welche einen Kanton ausmachen, ein Verzeichniß sämtlicher in ihren Gerichten und respektive Städten befindlichen jungen Mannschaft von 16 — 40 Jahren in einer Tabelle zu entwerfen, welche folgendes enthalten muß: a) Die Numern der Häuser; wo diese noch nicht numerirt sind, muß ihre Numerirung nach Obmannschaften ordnungsmäßig hergestellt werden. b) Namen und Stand der Eltern, ihr Wohnort und Alter; c) ihre Begüterung; d) Namen der Söhne; e) ihre Geburtsjahre; f) ihre Größe nach verschiedenen Jahren; g) Profession; h) zu Hause entbehrlich oder unentbehrlich, warum; i) zum Soldaten tüchtig oder unbrauchbar, warum; k) gegenwärtig oder abwesend, in der Lehre, auf der Wanderschaft, mit einem Wanderpasse auf N. Jahre, oder im Dienste, bey wem? Das Exemtionsrecht wird in der Tabelle unter dem Numer des Hauses, welches bewohnt wird, bemerkt, s. 259. §. 13. Alle Jahr im Monate Dezember muß dieses Verzeichniß revidirt werden. ibid. §. 14. Sämtliche Landrichter und bemerkte Magistrate in einem Kanton müssen ihre auf die angezeigte Art entworfenen und respektive revidirten Verzeichnisse, dem in dem Kanton zunächst wohnenden Landkommissär im Anfange des Jänners einsenden, welcher sodann daraus eine allgemeine Kantonsrolle verfertigt, und solche nach den ihm zugehenden Veränderungen gleichfalls jährlich revidirt. Wo ganze Provinzen nur einen Kanton bilden, fertigen zwar die Landkommissär aus den einzelnen Verzeichnissen der Landgerichte und Städte ihres Bezirkes eine Musterrolle, die des ganzen Kantons wird aber bey der Landesdirektion selbst aus jenen der Kommissäre gefertiget. ibid. §. 15. Diese auf die bemerkte Art angefertigten Kantonsrollen werden durch die einschlägigen Landesdirektionen dem höchsten Militärkommando eingesendet, so wie sämtliche Militärkommandanten gleichfalls verbunden sind, jedes Jahr bey dem höchsten Militärkommando ein Verzeichniß, bey welchem der effektive Stand des ersten Jänners zur Grundlage zu nehmen ist, von der Mannschaft zu übergeben, welche den unter ihrem Kommando stehenden Regimentern oder Bataillons an ihrem vollzähligen Stande abgehen. Darnach wird erwähntes höchstes Armeekommando eine dem Bedürfnisse entsprechende Repartition selbst verfügen, und die Civilkantons-Kommissäre durch ihre vorgesetzte Behörde anweisen lassen, wie viele Landkapitulanten jeder Kanton zur Ergänzung der abgehenden Mannschaft zu stellen hat. s. 260. §. 16. Den einschlägigen Landeskommissären soll auf die bemerkte Weise der jedesmalige jährliche Abgang spätestens bis zum 1. Februar bekannt gemacht werden, wornach den Regimentern die nöthige Ergänzungsmannschaft bis zum 1. März gestellt werden muß. ibid. §. 17. Nach dem ihm zukommenden Verzeichnisse repartirt der Civilkommissär aus seiner Musterrolle die von jedem Landgerichte, oder von den Städten verhältnißmäßig abzuliefernde junge Mannschaft, wobey immer strenge Rücksicht auf die Entbehrlichkeit zu nehmen ist. ibid. §. 18. Entstehen Beschwerden über die Klassifikation des Landrichters, so sind solche bey dem einschlägigen Landkommissär zur Berichtigung anzuzeigen; ergeben sich solche gegen den Landkommis-

kommissär selbst, so sind sie bey der Landesdirektion anzubringen, die das Geeignete hierauf zu verfügen, und überhaupt zu wachen hat, damit keine Partheylichkeiten und Unterschleife begangen werden. s. 261. §. 19.

Rekurs in Sponsalien-Klagen an die geistlichen Gerichtshöfe der bischöflichen Ordinariaten und Konsistorien soll auf keine Weise gestattet werden. Ulmisch. R. Bl. 1804. s. 215. §. 7.

Relationen bey den untern Justizbehörden: siehe Akten-Extrakte.

Religions-Freyheit: da in den churfürstlichen Herzogthümern Franken und Schwaben Einwohner von verschiedenen Glaubens-Konfessionen sich befinden, die nicht überall gleiche bürgerliche Rechte genießen, und an manchen Orten noch unter dem Drucke harter einschränkender Gesetze stehen, — da die Duldung fremder Religionsverwandten an manchen dieser Orte bisher entweder gänzlich verboten, oder wenigstens sehr erschwert war; so haltet sich die höchste Stelle verpflichtet, diese den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes sowohl, als dem Geiste der christlichen Religion, der Industrie, der sittlichen und wissenschaftlichen Kultur widerstrebende Gesetze und Einrichtungen nicht ferner bestehen zu lassen, sondern Höchstdieselben wollen, daß diejenigen Verordnungen, *) welche über Religionsfreyheit und Duldung für die alten Staaten erlassen worden, auch auf die neuen Staaten in Schwaben erstreckt werden: R. Bl. 1803. s. 25. Es sind also nicht nur sämtliche in den Entschädigungslanden befindliche christliche Konfessionen nach dem §. 63. des Reichsdeputationsschlusses vom 23. November 1802., und ihre bisherige Religionsausübung mit allen ihren Annexis nicht nur bestätigt, sondern selbe sollen auch gegen jede Kränkung darinn sowohl geschützet, als insbesondere der Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts (so weit solches keiner Säkularisation unterworfen) und ihres Schulfonds, nach Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört erhalten werden. s. 26. §. 1. Andey wird auch allen christlichen Religionsverwandten, welche in den genannten Erbstaaten schon wirklich wohnen, oder sich allda niederlassen wollen, der volle Genuß bürgerlicher Rechte dergestalt ertheilt, daß, wenn sie die übrigen gesetzlichen Erfordernisse dafür erfüllen, die Verschiedenheit ihrer Konfessionen sie nirgendswo mehr weder von dem Ankaufe und Besitze liegender Gründe, noch von den übrigen Aktiv- und Passiv-Rechten eines Bürgers ausschließen solle: ibid. §. 2. Bey künftiger Besetzung der Staatsämter wird jederzeit nur auf die Würdigsten ohne Unterschied der im teutschen Reiche eingeführten drey christlichen Religionen, der landesväterliche Bedacht genommen: ibid. §. 3. Keinem Unterthan, von welcher Konfession er sey, soll je etwas zugemuthet werden dürfen, welches seiner Religions- und Gewissensfreyheit entgegen wäre, daher dürfen diejenigen, welche noch in keiner eigenen kirchlichen Gemeinde vereiniget sind, in ihrer Hausandacht nie gestört werden; auch soll ihnen keine Hinderniß im Wege gelegt werden, wenn sie Kirchen ihrer Konfession in der Nachbarschaft besuchen, oder durch Geistlichkeit daher in ihren Häusern in der Stille die Sakramente sich administriren lassen wollen; jedoch werden sie in allem, was ihre Gewissensfreyheit nicht beschränkt, zu der gewöhnlichen Orts-Pfarrey gerechnet, und müssen dahin die hergebrachten Stollgebühren entrichten: ibid. §. 4. Sobald sie aber eine hinreichende Anzahl zur Bildung einer eigenen Gemeinde ausmachen, und die dazu erforderlichen Mitteln besitzen, so wird ihnen die Erlaubniß dazu nie versagt, wo alsdann ihre Einverleibung in eine andere Pfarrey aufhöret: s. 27. §. 5. Kein Religionstheil soll schuldig seyn, die besondern Feyertäge des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tägen sein Gewerb und Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche man jeder versammelten Gemeinde bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuchen schuldig ist: ibid. §. 6. Es wird zwar in die innere konstitutionelle Gesetzgebung des Kirchenwesens, in eigentliche Lehr- und Glaubenssachen, sich nie eingemischt, über die Ausübung der-

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 256. No. 10. et Samml. v. J. 1802. S. 259., 267. et 269.

derjenigen Rechte aber, besonders der obersten Aufsicht, welche der höchsten Staatsgewalt sowohl nach dem allgemeinen, als positiven teutschen Staatsrechte darüber zusteht, sorgfältig gewacht werden: ibid. §. 7. Alle Gesetze und Herkommen, welche gegen die deutliche Bestimmung oder den Sinn dieses Edikts zeither eingeführt waren, sollen als ferner ungültig und aufgehoben angesehen werden: ibid. §. 8. siehe Fränkisch. R. Bl. 1803. s. 13. und Ulmisch. R. Bl. 1803. s. 161.

Religions-Verhältniße der Kinder bey vermischten Ehen: siehe Ehen vermischte.

Religiosen: diese sollen ohne Unterschied des Ordens und der Würde, von der Zeit der wirklich erfolgten Auflösung der respektiven Klostergemeinden, oder des mit landesfürstlicher Bewilligung erfolgten Austrittes einzelner Individuen, eigenthums- und erbfähig, sohin zu allen Handlungen und rechtlichen Geschäften unter Lebenden, oder von Todes wegen, insbesondere aber dazu befugt seyn, über ihr gleich Anfangs von der höchsten Stelle, als solches anerkanntes Privatgut, (depoßta, peculien, u. s. w.) oder über ihr in der Folge ausser dem Kloster gesetzmäßig erworbenes Vermögen Testamente zu errichten, und solches an andere zu vererben, dann auch andern als Testaments-Erben oder ab intestato zu succediren, Legaten und Schankungen von Todes wegen anzunehmen u. s. w. R. Bl. 1803. s. 997. §. 2. Demnach mögen sie auch in Zukunft von anderen weltlichen Erben unter dem Vorwande der geleisteten Verzicht, oder einer in den Amortizationsgesetzen bestimmten pragmatischen Summe, von keiner Erbschaft weiter ausgeschlossen werden, wenn diese nicht vor der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung bereits angetreten war; nur sollen sie schuldig seyn, in Fällen, wo es die Rechte sonst mit sich bringen, dasjenige, was sie in das Kloster eingebracht haben, in die betreffende Erbsportion sich einrechnen zu lassen: s. 998. §. 3. Und obschon aus den Verordnungen die Folge von selbst sich ergiebt, daß durch die ertheilte Eigenthums- und Erbfähigkeit derley Religiosen keinen Anspruch auf das Vermögen, die Rechte und Forderungen ihrer ehemaligen Kloster-Gemeinden erlangen können, indem diese in das Staats-Eigenthum ausschlüssig übergegangen sind, so hat die höchste Stelle doch zu Vermeidung aller ungleichen Auslegung sowohl das gesamte Klostervermögen mit allen denselben anhängenden Rechten überhaupt, besonders aber jene letztwilligen Substitutionen, die älter sind, als die bestehenden Amortizationsgesetze, respektive als die darin festgesetzte pragmatische Summe, *) auf den sich ergebenden Successions-Falle sich hiemit ausdrücklich vorbehalten: ibid. §. 4. Diese Verordnungen erstrecken sich auch auf jene Religiosen, welche schon unter der vorigen Regierung mit landesfürstlicher Bewilligung die Klausur verlassen, und die Befähigung zu Säkular-Benefizien erhalten haben: s. 999. §. 5. Die Nonnen sollen an allen diesen Rechten auf gleiche Art von dem Zeitpunkte an Theil nehmen, wo ganze Konvente aufgelöset, oder Einzelne mit landesfürstlicher Erlaubniß dieselbe verlassen würden, jedoch muß in beyden Fällen die bischöfliche Einwilligung über die Befreyung von der Klausur hinzu kommen: ibid. §. 6. Die vor dem Regierungs-Antritte mit den erforderlichen Formalitäten ausgetretenen Nonnen haben die nämlichen Befugnisse: ibid. Die auf den ehemaligen Kloster-Pfarreyen exponirten Religiosen sind zwar, wenn sie nicht bloß provisorisch daselbst bestehen, sondern in der Folge ordentlich präsentirt, und investirt, oder sonst als Pfarrer und respektive beständige Vikarien, oder Lokal-Kapläne definitiv bestätiget werden, von nun an als ausgetretene Religiosen zu betrachten, sohin ebenfalls eigenthums- und erbfähig: ibid. §. 7. Dagegen bleiben die in den Klöstern und Central-Konventen künftig vereinigt fortlebenden Individuen der Religiosen-Orden von obigen Dispositionen ausgenommen: ibid. §. 8. Da aber nach den in den kaiserlich königlichen Landen bestehenden Verordnungen Mönche weder Schankungen unter den Lebenden machen, noch durch Vermächtnisse an ausländische Unterthanen etwas hinterlassen können: so ist die den Mönchen in den churfürstlichen Erbstaaten ertheilte Erbfähigkeit im allgemeinen dahin beschränkt worden, daß zu Gunsten eines kaiserlich königlichen Unterthans weder eine rechtsgültige

Schan-

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 1078. No. 46. et Samml. v. J. 1797. s. 488.

Schankung unter den Lebenden, noch ein gültiges Vermächtniß von einem Mönche oder einer Nonne gemacht werden könne: R. Bl. 1803. f. 1000. Wegen der Einschränkung der Amortisations-Gesetzen ergieng eine Lenteration de dato 30. November 1803., daß diese Gesetze Seine Churfürstl. Durchlaucht sowohl, weil einige denselben unterworfene moralische Personen in churfürstlichen Staaten noch bestehen, als aus anderen Gründen, zur Zeit weder gänzlich aufheben, noch solche auf den Weltpriesterstand ausdehnen, oder die Verlassenschaften dieses letzteren neuen Abgaben unterwerfen wollen, welche nicht ohnehin schon in den bestehenden Gesetzen und Herkommen gegründet sind: worauf auch das hiesige Armen-Institut angewiesen wurde: siehe auch Klausur.

Religiöse Vorstellungen von herumziehenden Professionisten, und besonders Webern, sind verboten: siehe Advent- und Weihnachtslieder.

Rentamt: dieses verwaltet alle Kirchen-Einnahmen, die Errichtung aller grundherrlichen Briefe, das Nachlaßwesen an den grundherrlichen Abgaben mit der Schadensbesichtigung, die Zehendverstiftungen und Nachläße unter gleicher Bestimmung, die Aufsicht auf die Kirchenwaldungen, die Verrechnung und Bestreitung aller Einnahmen und Ausgaben: R. Bl. 1802. f. 249. Nur allein jene Straßen- und Wassergebäude, welche aus den Mitteln der Staatskasse hergestellt und unterhalten werden, hat das Rentamt zu besorgen: ibid. §. 7. Dem Rentamte steht die exekutive Beytreibung der unstreitigen Gefälle zu, und wenn dasselbe hiezu gerichtlichen Zwang nöthig hätte, so solle das Landgericht solchen weder versagen, noch verzögern: ibid. f. 250. §. 9. Die zur Besoldung und Unterhaltung des Gerichts-Personals bestimmte Summen sollen monatlich von dem Rentamte an das Landgericht abgegeben, die übrigen veränderlichen Gerichts- und Malefizkosten aber erst alsdann entrichtet werden, wenn die von dem Landgerichte eingeschickte Berechnungen genehmiget seyn werden: ibid. §. 10. Und weil die beyden Aemter von einander ganz unabhängig, so soll der Rentbeamte die Verhörs-, Brief- und Inventurs-Protokolle des Justizbeamten mit den Sporteiregistern, Straf- und Monats-Verzeichnißen vergleichen und kontrolliren, sofort das abgehaltene Protokoll an die Landesdirektion einsenden: ibid. §. 11. Das Personal des Rent- oder Kammeralamts besteht aus einem Rentbeamten, und dem nöthigen Schreiberpersonale: f. 252. Das Rentamt hat an dessen Sitze einen Amtsbothen: f. 259. Die bisherigen besonderen Lehenverwaltungen sind mit dem Rentamte vereiniget: diesen ist auch die Administration der Beutellehen übertragen, bis solche allodisirt oder in Erbrecht verändert werden, wo sie sodann, wie sichs von selbst versteht, den Rentämtern einverleibt werden. R. Bl. 1803. f. 876. §. 4. Den Rentämtern wurde auch aufgetragen, daß sie die in ihren Rentbezirke liegenden, und zu ihrer Verwaltung gehörige Activ-Beutellehen der aufgehobenen Klöster, Stifte und Probsteyen nach der Observanz ihrer ehemaligen Kurien, jedoch mit dem behörigen Bedachte auf den nicht immer gleich bleibenden Lehenswerth behandeln, auch die Rechnungen über alle ihnen anvertraute Lehengefälle ihrer Rentbezirke jedes Jahr separirter verfassen, und mit ihren übrigen Amtsrechnungen ad justificandum einsenden sollen: R. Bl. 1804. f. 673. Was das Landgericht in Ansehung der Einnahmen sowohl, als auch wegen den Ausgaben an das Rentamt zu übergeben habe? R. Bl. 1805. f. 52 — 58. ferneres Verhältniß der Rentämter zu der aufgestellten Landau-Inspektion: f. 275. Die Rentämter haben das anvor §. 11. anbefohlene Protokoll jedesmal 14 Tage nach Verfluß des Quartals bey Vermeidung eines eigenen Bothens genauer, als bisher geschehen, einzuschicken: R. Bl. 1805. f. 289. In Fällen, welche die Dienstverrichtungen und Exzessen des untern Forstpersonals betreffen, haben die Rentämter sich durchgehends mit den einschlägigen Forstämtern vorläufig zu benehmen: f. 605.

Rentbeamter: bey diesem werden zwar die Studien der Rechtswissenschaften nicht vorausgesetzt, wer aber diese mit den übrigen zu solchem Amte erforderlichen Eigenschaften und Kenntnissen verbindet, erlangt dadurch einen Vorzug vor andern: diesem bleibt, wie dem Landrichter, die Wahl seines erforderlichen Schreiberpersonals überlassen. R. Bl. 1802.

§. 252. Dessen Besoldung besteht in einer bestimmten Geldsumme, und in einer Zulage, welche nach dem Verhältnisse der zu verrechnenden Einnahme verschieden ist, und sich in dem Maaße, wie die Einnahmen zunehmen, vermehrt. Hat eine freye Wohnung und 36 Klafter halb harten und halb weichen Holzes; Erhält auch zur Unterhaltung des benöthigten Schreiberpersonals, welches er sich selbst auszuwählen, aber auch dafür zu haften, den vierten Theil dessen, was er jährlich an Besoldung bezieht, auch hat er demselben gleichfalls Wohnung zu geben: ibid. §. 254. Nachhin wurde einem jeden Rentbeamten die Besoldung von 900 fl., und in einer Zulage von 1 pr. Cent der Brutto-Einnahmen aller, wie immer Namen habenden Kammeral-, Landsteuer- und Klostergüter Gefälle, mit Ausnahme der Kirchengefälle, bestimmt. R. Bl. 1803. §. 464. Bey Veränderungen haben künftig diese in den Amts-Organisationen für das, was sie etwa verliehren, keinen Entschädigungs-Anspruch zu machen, indem sie alle durch die fixe Besoldung von 900 fl. ganz einander gleich gestellt sind. §. 886. Ein verheiratheter Rentbeamter erhält bestimmt nach der Meilenzahl seines Umzuges 20 fl. von jeder Meile. Ein unverheiratheter Dreyviertheile. §. 888. §. 3. Sollten in causis Dominî einem Rentbeamten besondere Aufträge zu reisen zugehen, welche nicht in dem ordentlichen und gewöhnlichen Amtsgeschäfte liegen; so werden demselben, da sie keinen Haaber zu beziehen haben, an Reisediäten täglich 6 fl., und wenn ein Schreiber hiebey nöthig ist, täglich 2 fl. bewilliget. Der Fall, daß ein Rentbeamter in Partheysachen zu reisen haben sollte, kann ordentlicher Weise nicht wohl eintreten, indessen versteht sich von selbst, daß dießfalls die tarordnungsmäßigen Diäten passierlich wären. Was aber die Besorgung der Chausseen betrift, so ist für die Bemühung des Jahrs hindurch die bestandene Belohnung per 8 fl. von jeder Stunde bestätiget, und damit die Straßenvisitationen ordentlich und richtig geschehen, jährlich eine zweymalige persönliche Nachsicht angeordnet, wobey obige Diäten passirt werden. Jedoch muß darauf gesehen werden, daß diese nicht übermäßig angesetzt, sondern nach Verhältniß der Straßenstrecken vorläufig bey jedem Amte festgesetzt, und dieses in keinem Falle überschritten werde. Ambergisch. R. Bl. 1804. §. 279. Sie sind auch als Lehenträger bey den Privat-Lehenverwaltungen der aufgehobenen Klöster aufgestellt. R. Bl. 1804. §. 341. Der bisherige ständige Gehalt ist auf jährliche 1200 fl. gesetzt, und die Zulage der Quarten für das Schreiberpersonal in ein Drittheil verwandelt worden: R. Bl. 1804. §. 939. Da die Rentbeamten weder einen Besoldungs-Haaber, noch von den Kirchengefällen Prozente genießen; so sollen denselben bey denjenigen Zehendverstiftungen, wo die zehendbaren Gründe merklich zerstreut gelegen sind, 5 fl. zur Tagsgebühr, und 2 fl. für sein Reitzpferd in Aufrechnung passiren: Indessen sollen die minder beträchtlichen Zehendverstiftungen bey dem Amte selbst vorgenommen, und die Deputaten-Rechnungen der übrigen durch die Unterschrift der Pfarrer kontrollirt werden: §. 1032. So lange die fixe Besoldung eines Rentbeamtens auf 1200 fl. gesetzt ist, wird gestattet, daß der von der Bevölkerung, und dem Empfange ihm eingeräumte Nebenbezug, zum Behufe der Pensionsberechnung mit einem auf 300 fl. angenommenen ständigen Ertrage, jenen 1200 fl. beygeschlagen werden dürfe; wodurch die Pension der Wittwe eines in der Aktivität verstorbenen Dieners dieser Klasse sich mit 300 fl., jene eines einfachen Waisen mit 60 fl., und jene eines doppelten mit 90 fl. herauswirft: R. Bl. 1805. §. 242. In der Provinz Schwaben aber gebühren einem Rentbeamten keine Tagsgelder mehr, ausgenommen, wenn ihm besondere Kommissionen ausser seinem Rentamtsbezirke, oder in Geschäften, die mit seinem Amte in ganz und gar keiner Verbindung stehen, übertragen werden, in diesem Falle passiren täglich 5 fl.; für die Schreiber werden keine Diäten passirt, und haben die Beamte bey der von ein Viertel auf ein Drittel ohnehin erhöcherten Zulage deshalb selbst mit ihnen abzukommen: Ulmisch. R. Bl. 1804. §. 1157. Keinem Rentbeamten gebührt von jenen Geldern, welche er nicht verrechnet, sondern nach geschehener Einnahme zur churfürstlichen Provinzial-Hauptkassa einzusenden hat, in keinem Falle ein Brutto-Abzug, und ist die Berechnung des Brutto-Ertrages der rentamtlichen Gefälle monatlich in dem Manual und Extrakte zu verfügen.

Ulmisch.

Ulmisch. N. Bl. 1805. f. 286. Die von einem Rentbeamten in Baiern bisher wegen den Straſſen bezogenen Diäten haben ganz aufgehört, weil dieſe nach der neuen Waſſer- und Straſſenbau-Organisation nur die Geldauszahlungen leiſten, und nichts mehr mit dem Bauweſen ſelbſt zu thun haben. Nur in dem Falle können ſie ſtatt finden, wenn der Beamte eines großen Baues, oder der Auszahlung wegen, oder endlich mit dem Chef des geheimen Miniſterial-Büreau vom Waſſer- und Straſſenbauweſen reiſen muß. N. Bl. 1805. f. 687. §. 17. ſiehe Waſſer- und Straſſenbauweſen, auch Siegelpapiers. Verlag.

Rentbothen: Jedem ſind zu einer fixen Beſoldung 150 fl., dann 3. Schäffel Korn in dem jährlichen Einlieferungspreiſe, und 30 fl. für eine allgemeine gleiche Kleidung vom blauen Landtuche beſtimmt. N. Bl. 1804. f. 900. wofür ſie die Lokal-Verrichtungen, und andere kleine in churfürſtlichen Dienſten ihnen aufgetragene Gänge, von welchen ſie in einem kurzen halben Tag bequem hin und her zurückkommen können, unentgeldlich zu beſorgen haben. Für förmliche Bothengänge, auf längere Zeit, ſo wie auch in allen Parthey- und Privatſachen ſollen ihnen nach den beſtehenden, und von Zeit zu Zeit geſetzten Normativen, die Bothenlöhnungen nach der Meile, und Wartgelder vergütet werden. Doch ſind die Rentbeamten verantwortlich zu machen, daß, wenn mit dem nämlichen Gange mehrere churfürſtliche Geſchäfte verrichtet werden können, die Auslage nach der Meile nur einmal paßire, auch daß bey der Lieferung der Gelder das Bothenlohn nicht von Aßignationen, ſondern nur von dem baaren Gelde, und nur dahin paßire, wo der nächſt fahrende Both dieſelben aufnehmen, und mit mehrerer Sicherheit, als ein Both zu Fuß, an die geeigneten Kaſſen gegen gewöhnliches Porto liefern könne, und was auf der Poſt verſendet werden kann, ſoll und muß durch die Poſt verſendet werden. In Fällen von Exekutionen beziehen die Bothen dann auch die Exekutionsgebühren. Jeder Rentboth ſteht mit perſönlicher Gerichtsbarkeit unter dem Landgerichte. Vermög Reſcript vom 18. Novbr. 1803. Erhält ein Rentamtsboth zum Bothenlohne für jede Meile in ruuis Domini 16 kr. In Partheyſachen hingegen 20 kr., auf Tag und Nacht 24 kr.; bey Geldlieferungen paßiren, wie ehemals gewöhnlich war, keine Trägerlöhner mehr, ſondern vom jeden 50 fl. ab der Meile 10. kr. Ulmiſch. N. Bl. 1804. f. 1172. Es tritt aber obig beſtimmte Liefergebühr nur in dem Falle ein, wenn wegen Abgelegenheit des Rentamtsſitzes die Geldlieferungen durch Poſtwägen, und ordinari Bothen entweder gar nicht oder nur zum Theile, und in dem Falle geſchehen können, da die Rentbothen dieſe Lieferung bis an die Orte machen müſſen, wo ſelbe alsdann durch die Poſtämter, oder ordinari fahrenden Bothen weiters übernommen werden können: worüber die Rechnungs-Juſtifikation genau zu wachen hat. Ulmiſch. N. Bl. 1805. f. 50. Die Rentämter haben auch den Auftrag, kein Bothenlohn, welches dem Aerar verrechnet werden darf, in Aufrechnung zu bringen, welches nicht mit einem Lieferſchein belegt iſt, worin nebſt der Beſcheinung der richtig geſchehenen Einlieferung auch die Weite des Weges, die der Rentamtsboth zu machen hatte, ſich atteſtirter befindet; dabey wird gegen jene Beamte, welche eine weitere Entlegenheit atteſtiren werden, als wirklich iſt, ſtrenge Ahndung und Beſtrafung eintreten. §. 222. Ueber die Frage, wie der Lohn der Meile berechnet werden müſſe — und ob für den Rückgang des Bothens eine beſondere Vergütung in Anſatz gebracht werden dürfe? oder ob nicht der feſtgeſetzte Lohn den vollen Erſatz für die Vergütung des Hin- und Rückganges in ſich begreife? wurde den churfürſtlichen Rentämtern eröfnet, daß der feſtgeſetzte Lohn von 16 kr. für die Meile, gleichförmig mit dem in den älteren Erbſtaaten beſtehenden Regulative auch die Vergütung für den Rückgang in ſich begreife, daher mehr in Verrechnung nicht geſetzt werden darf. §. 455.

Repsöl: zur inländiſchen Produktion dieſes Oeles können all diejenigen, welche dergleichen in hinlänglich guter Qualität, und in einem das bisherige Baumöl nicht übersteigenden Preiſe zu fabriciren im Stande ſind, bey den Kirchen auf einen bedeutenden jährlichen Abſatz zählen. N. Bl. 1804. f. 759. ſiehe auch ewig Licht.

Rettenbach, Sitz, gehört zum Landgerichte Waſſerburg.

Requisitorialien wegen Ein- und Durchmarsch fremder Truppen: siehe Oberst-Marschkommissariat.

Reversbriefe, diese sollen bey den Grundgerechtigkeitsbriefen der ehemaligen Kloster-Unterthanen überhaupts da, wo die Reverse bisher üblich waren, noch ferner und zwar bey der Jurisdiktions-Obrigkeit verrichtet werden. R. Bl. 1804. f. 821. Derley Briefe unterliegen dem Gradations-Stempel: R. Bl. 1805. f. 403. §. 3. Lit. b.

Revierförster, und Revierwärter: diesen liegt ob, die speciele Administration einer Forstrevier, oder eines Haupttheiles dieser Revier in ihrem ganzen Umfange nach der allgemeinen Instruktion, und den besondern Vorschriften des vorgesetzten Oberforsters in Vollzug zu setzen. Sie sind eigentlich das administrative Exekutions-Personale. R. Bl. 1803. f. 828. Die Besoldung für den Reviersorster ist an Geld 400. fl.; für einen Forstgehülfen, 75. fl.; freye Wohnung, oder Hauszins 100 fl.; 6. Tagwerk Dienstgründe; 20. Klafter hartes, halb weiches Holz; Antheil an dem Pekunial-Ertrage der ganzen Revier mit 2. kr. vom Gulden. f. 830. Der Forstwärter hat zur Besoldung an Geld 200. fl.; Hauszins 20. fl.; 10. Klafter halb hartes, halb weiches Holz; Antheil an Pekunial-Ertrage des Revierdistrittes mit 1. kr. vom Gulden: ibid. Anbey wird diesen verboten, sich nebstbey mit einem bürgerlichen Gewerbe zu befaßen. R. Bl. 1804. f. 405. §. 15. Sowohl die churfürstliche Revierförster, als die des Adels, und anderer Korporationen sind von der Militärdienstpflichtigkeit frey, ihre Söhne aber sind dienstpflichtig. R. Bl. 1805. f. 250. §. 4. lit. a.

Revisorium churfürstliches, siehe oberste Justizstelle.

Rezepisse: Der Zollpflichtige hat für alle, und jede Polleten, die er bey einer Halle oder Austrittsstation übergiebt (jene Transito-Polleten ausgenommen, welche nach ihrer vorgeschriebenen Bestimmung binnen 24. Tagen nicht zur Ablage kommen) ein Rezepisse zu verlangen, und dieses um so sorgfältiger zu verwahren, als es, wenn er bey eintretender Verantwortlichkeit sich damit legitimiren kann, ihm zum vollen Beweise dienet, und ihn von aller Bestrafung sichert: dergleichen Rezepissen muß er auch von der Eintrittsstation für die daselbst überreichten Designationen auf Consumm- und Essito-Güter verlangen, wenn sie von dort zu einer Halle gebracht werden müssen, in welchem Falle sie ihm auch nie verweigert werden dürfen: R. Bl. 1805. f. 26. et f. 17. §. 14. Die Ausrede von verweigerter Ertheilung der Rezepisse wird nicht für gültig anerkannt; der Zollpflichtige hat also, welchem die verlangte Rezepisse von einem Amte verweigert werden, diese Verweigerung sogleich bey der churfürstlichen Landesdirektion von Baiern anzuzeigen, und sich dadurch gegen alle aus dem Mangel derselben erfolgen könnende Strafen sicher zu stellen: f. 37. §. 24. deßen Formular: f. 112.

Rhain Landgericht: dieses behielt bey der neuen Organisation ihre ehevorige Gränze; dann sind diesem Landgerichte noch inkorporirt, die Stadt Rhain, der Markt Pöttmeß, die Herrschaft Pöttmeß sowohl 2tl. als 3tl. 3. Hofmärkte: als Baar, Gempfing, und Schorn. 3. Sitze. Riedham, Stadl, und Walda; sie hat an ihrem Sitze eine Frohnfeste mit einem Gerichtsdiener und zwey Knechten, auch allda die Kordonsstation; in Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hofgerichte zu München; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte N. XVIII. R. Bl. 1803. f. 515.

—— Rentamt, begreift ganz die Gränze des dortigen Landgerichts. R. Bl. 1803. f. 582.

—— Mauthamt, hat die Station Thierhaupten, und allda eine Patrouille.

Rhain, Stadt in Oberbaiern an der Acha, welche bald darauf in die Donau fällt, ist dem Landgerichte Rhain inkorporirt.

Rhain, Hofmarkt, zum Landgerichte Straubing gehörig.

Rhain, Sitz, gehört unter das Landgericht Aibling.

Rhaindorf, Landsaßen Gut, ist dem Landgerichte Cham einverleibt.

Rheinüberfahrt: die von Churbaden deßfalls getroffenen Maaßregeln sind sämtlichen Unterthanen der schwäbischen Provinz zur Wissenschaft bekannt gemacht worden, vorzüglich aber diejenigen, welche den Rhein zu paßiren die Absicht haben, sich mit den hiezu erforderlichen, von einem französischen Gesandten oder Geschäftsträger visirten, und das Signalement der Person enthaltenden Pässen, versehen mögen. Ulmisch. N. Bl. 1804. s. 324.

Rheinpfälzische Unterthanen: siehe Militärpflichtigkeit.

Riding, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Erding.

Rieden, ehemaliges Landgericht, siehe Amberg.

Rieden am Staffelsee, Sitz, ist dem Landgerichte Weilheim einverleibt.

Riedenburg, Landgericht: mit diesem wurde vereiniget das Gericht Dietfurth, und Gericht Altmannstein; ferners sind diesem Landgerichte noch inkorporirt die Stadt Dietfurth. 2. Märkte, Altmannstein, und Riedenburg an der Altmühl. 15. Hofmärkte: als Altmühlmünster, Brunn an der Altmühl, Eggersberg, Grashausen, Hechenacker, Mayrhofen, Mendorf, Neuenhinzenhausen, Oberoffendorf, Pondorf, Sanderstorf, Schamhaupten, Steinsdorf, Wildenstein, und Zandt: Dann 1. Sitz, Aichholding: ferners einschichtige Unterthans-Verwaltungen von Essing, Irnsing, Mürchsmünster, Oberdolling, Oberhaunstadt, Prunn und Randegg; hat zu Riedenburg ihren Sitz und die Frohnfeste, und zum Dienste des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit zwey Knechten; die Kordonsstationen sind zu Dietfurth und Schamhaupten; in Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hofgerichte Straubing; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegendenden Karte No. XIV. N. Bl. 1803. s. 766.

—— Rentamt, begreift die nun vereinigte ehemalige Landgerichte Riedenburg, Dietfurth, und Altmannstein. N. Bl. 1803. s. 810.

Riedenburg am Inn, ehemalig passauische Herrschaft, ist in allen seinen Theilen mit den Aemtern des Landgerichts Griesbach vereiniget worden. N. Bl. 1805. s. 498.

Riedenburg, Markt an der Altmühl, ist dem Landgerichte Riedenburg inkorporirt.

Riedersham, Hofmarkt, zum Landgerichte Erding gehörig.

Riedham, Sitz, ist dem Landgerichte Rhain einverleibt.

Riedt, Sitz, gehört unter das Landgericht Mitterfelß.

Rieggarting, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Deggendorf.

Riekofen, Hofmarkt, gehört zum Landgerichte Stadt am Hof.

Riesamt: dieses ist von der schwäbischen Provinz losgeschieden, und ihrer örtlichen Lage wegen dem administrativen Wirkungskreise der churfürstlichen Landesdirection zu Neuburg untergeben worden. Ulmisch. N. Bl. 1804. s. 1013.

Ringham, Sitz, dem Landgerichte Straubing einverleibt.

Ringmauern bey Städt und Märkten: dießfalls wurde erlaubt, daß diese zur leichtern Verbindung der Gassen und Wohnungen mit den anstossenden Gründen, an die Angränzer überlassen, und geöffnet werden dürfen. Es soll aber bey solcher Niederreißung der Ringmauern immer mit Rücksicht auf die Lokal-Umstände nach einem allgemeinen Plane verfahren, und wegen der innern Sicherheit auf einen Zusammenhang der äußern Gebäude, wo deren Unterbrechung nicht erforderlich ist, der Bedacht genommen werden. N. Bl. 1804. s. 33. siehe auch Städte größere.

Ritterguts-Besitzer, da die höchste Stelle der pfalzbaierisch-fränkischen Ritterschaft in dem Fürstenthume Bamberg den unbeschränkten Genuß der vollen Schriftsäßigkeits-Rechte für sich und ihre nachgesetzte Patrimonial-Aemter zugesichert: und die gänzliche Befreyung von der Territorial-Aemter-Jurisdiction bey den jenigen Ritterguts-Besitzern und Media-Beamten, welche im Gefühle ihrer Pflichten den Erbhuldigungs- und Unterthänigkeits-Eid abgelegt haben, eingetreten; so stehen ersagte Personen und Behörden einzig und allein unter

den churfürstlichen Landesstellen, und nur bey denselben können sie belangt werden, und von daher Weisungen erhalten. Fränkisch. R. Bl. 1803. f. 328.

Ritterlehen: Bey Eigenmachung derselben hat es a.) in Ansehung derjenigen, mit welchen Unterthanen, Gerichtsbarkeiten, und sonstige Regalien verbunden sind, bey der höchsten Entschließung vom 30. November 1801. *) sein Verbleiben, und ist keine Allodialstirung derselben zu bewilligen; b.) bey Ritterlehen von minderer Bedeutung, welche aus einzelnen Lehenstücken, als Wiesen, Aeckern, Zehenden, Waldungen, Fischereyen rc. bestehen; ferner c.) bey solchen, welche in einem fremden Territorio liegen, und von keinem besonderen politischen Werth sind, wobey die lehensherrliche Rechte mit den landesherrlichen leicht in Collision kommen, und deßwegen nie mit Nachdrucke ausgeübt werden können, wird ihre Allodialstirung, wenn weder Coinvestitur, noch eine fideikommissarische Constitution vorhanden sind, und keine ähnliche Anstände dabey eintreten, gegen Herstellung eines verhältnißmäßigen Surrogats, nach dem Sinne des anspacher Hausvertrages gestattet, jedoch ist über jedem vorkommenden einzelnen Falle dieser Art Bericht zur höchsten Stelle zu erstatten. Es soll daher ein ordentliches Lehen-Kataster nach den schon ergangenen Verordnungen hergestellt werden. Gemäß Rescripts vom 28. Juny 1802. Ersagte Ritterlehen sind nur in jenem Falle zu eignen, wenn sie in keinem ganzen Corpore, sondern in solchen einzelnen Grundstücken bestehen, welche die höchste Stelle nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen selbst bey der Heimfälligkeit unter eigener Regie nicht behalten würde, sondern wieder sogleich einem Landmanne begeben müßte; und da man die todte Hände anhalten kann, auch diese in weltliche Hände zu übergeben, so muß bey der Unterhandlung die hierdurch rechtlich gerückt werdende Heimfälligkeit in Betracht gezogen werden: Laut Rescripts vom 14. März 1803. §. 1. Bey der Eignung der besagt kleinern Ritterlehen ist allzeit mit aller Behutsamkeit darauf zu sehen, ob keine Fideikommiß- oder andere ähnliche Anstände (worunter auch die Regreßsprüche der adelichen Töchter gehören) obwalten, welche allzeit vorher in rechtlichen Form beseitiget werden müssen: ibid. §. 2. Auch ist bey diesen kleinen Ritter-Lehenstücken künftig neben den Kaufschilling ein jährlicher ewig eingelegter Zins zu bedingen: ibid. §. 3. Die Belehnungen derselben geschehen im Pleno der ersten Deputation mit den herkommlichen Feyerlichkeiten eines jeden Provinzial-Lehenhofes. Der Präsident nimmt die Verpflichtung vor, und der Secretär leßt den Eid ab. R. Bl. 1803. f. 875. §. 2.

Ritterlehen-Leute churfürstliche: Wegen dem durch das ungerechte Betragen des Kaisers von Oesterreich abgedrungenen Kriege haben auch jene aus der Natur der Ritterlehen-Existenz abfließende, und in die Landesverfassung aufgenommene Mittel des allgemeinen Aufgebotes sämtlicher Ritterlehen-Vasallen zu Hilfe genommen werden müssen. Anstatt der natural Stellung und Fütterung der Pferde, sind diese nach dem Vorgange vom Jahre 1799. **) auch mit einer im Verhältnisse gegen dermalige Preise gewiß geringern Reiutions-Summe von 160 fl. pr. Pferd belegt worden. R. Bl. 1805. f. 1137.

Ritterswörth, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Pfaffenhofen einverleibt.

Roggenburg Landgericht in der Provinz Schwaben; dieses umfaßt neben der ehemaligen Reichsabtey Roggenburg das Elchingische Pflegamt Stoffenried, das Kaisersheimische Pflegamt Oberhausen, und von dem hochstiftischen Amte Pfaffenhausen, das Dorf Rattenhausen. Hat ihren Sitz allda. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 204.

—— Rentamt: dieses enthält die nämliche Gränze des Landgerichts, und hat ihren Sitz allda. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 204.

Rohr, Hofmarkt, ist dem Langerichte Griesbach inkorporirt.

Rohr, Markt, ist dem Landgerichte Abensberg einverleibt.

Rohrbach, Hofmarkt, zum Landgerichte Landau gehörig.

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 101. No. 98.

**) Vid. Sammlung v. J. 1799. S. 173. N. 30.

Rohr-

Rohrbach, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Pfaffenhofen.

Roith, Hofmarkt kurerzkanzlerisch, ist inkorporirt dem Landgerichte Stadt am Hof.

Roßbach, Hofmarkt, dem Landgerichte Pfarrkirchen einverleibt.

Rosenheim, ehemaliges Landgericht, siehe Aibling und Fischbach.

—— Markt in Oberbaiern am Fluße Inn, ist inkorporirt dem Landgericht Aibling.

—— Mautamt, hat zwey Beymautämter Reißach und Kiefersfelden, zwey Stationen Sacharang und Wünzhausen, dann zwey Patrouillestationen Rosenheim und Sacharang.

—— dessen Moosgründe sollen zur Ansiedlung verwendet werden, siehe Ansiedlung.

—— Salzamt churfürstliches, hat zur Faktorie Feldkirchen.

Roßhaupten, Hofmarkt, zum Landgerichte Mitterfels gehörig.

Rößlsperg, Sitz, ist dem Landgerichte Weilheim einverleibt.

Rottau, Hofmarkt, unter das Landgericht Griesbach gehörig.

Rottenberg, ehemaliges Landgericht, siehe Schnaittach Landgericht.

Rottenbergham, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Griesbach inkorporirt.

Rottenburg, ehemaliges Landgericht, siehe Pfaffenberg.

—— Markt in Niederbaiern an der großen Laber, ist dem Landgerichte Pfaffenberg einverleibt.

Rottenwörth, Hofmarkt, zum Landgerichte Vilsbiburg gehörig.

Röz, ehemaliges Landgericht, siehe Waldmünchen Landgericht.

Ruderfing, Sitz, zum Landgerichte Eggenfelden gehörig.

Ruestorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landau inkorporirt.

—— Hofmarkt, dem Landgerichte Griesbach einverleibt.

Ruetting, Sitz, unter das Landgericht Vilsbiburg gehörig.

Ruhmannsfelden, Markt, gehört zum Landgerichte Viechtach.

Rückersatzforderung des Zollbetrages für Waaren, welche eine geringere, als erhobene Consumobelegung haben, siehe Postwägen.

Rückvergütungen der Consumo-Maut. Jeder inländische Zoll- und Mautpflichtige muß die bey einer Gränzmautstation erhaltene Consumo-Mautpollete, auf welche er eine Rückvergütung (sey es auf die festgesetzte vier Wochen oder Monate) ansprechen will, schon bey der zuerst hierauf machenden Versendung in das Ausland derjenigen churfürstlichen Hallverwaltung einhändigen, woselbst die Verhandlung und Kontrollirung vor sich gehet, und kann solche nicht wieder an sich bringen. R. Bl. 1805. s. 736. §. 1. Dagegen erhält derselbe von dieser für die Aushändigung besagter Consumo-Mautpollete nach dem vorgeschriebenen Formular ein Rezepisse, welches er, da der Inhalt alles umfaßt, was in besagter Consumopollete aufgenommen ist, zu dem gleichen Dienste und zu dem gleichen Beweise nutzen kann, die er durch eben diese Polleten zu machen gesetzlich verbunden ist. ibid. §. 2. Auf die Rückseite des Rezepisses soll sodann die churfürstliche Hallverwaltung nicht nur die ersten, sondern auch die allenfalls noch folgen mögenden Rücksendungen, welche auf selbe geschehen wollen, und nach gesetzlicher Gestattung auch geschehen dürfen, annotiren, und nach Berichtigung dessen, dieses dem Zollpflichtigen wieder zurückstellen. ibid. §. 3. Sodann hat dieselbe diesem nach geschehener Manualsverhandlung bey Versendungen, die binnen 4 Wochen statt finden, eine Rückvergütungspollete nach der bey Versendung während den 4 Monaten aber eine nach dem ebenfalls vorgeschriebenen Formular einzuhändigen. ibid. §. 4. Diese Rückvergütungspolleten müssen bey demjenigen Gränzmautamte abgelegt und belassen werden, woselbst die Verbringung der Güter in das Ausland geschieht, und zu dem Zeitpunkte, wenn diese Güter wirklich auch daselbst erscheinen, in welchem Falle

auch diejenigen Rückvergütungspolleten, nach welchen ein Consumo-Maut-Ersatz im 5ten Monate hierorts nachgesucht werden kann, von dem diese eingezogenen Gränzmaut-Ämte nach dem vorgeschriebenen Formular rezepissirt werden dürfen und sollen. Die Rezepissirung der übrigen nur auf vier Wochen lautenden Rückvergütungspolleten bleibt, jedoch ohne Ausnahme streng verboten, da die Rückzahlung der hierin ausgeworfenen Beträge sogleich bey der Ablage von den einschlägigen Gränzmautämte geschieht, sonach die endliche Verhandlung hiebey schon eintritt. s. 737. §. 5. Nach vorgegangenen diesen Berichtigungen können demnach die inländischen Zollpflichtigen, welche Consumo-Mautrückvergütungen nachzusuchen sich gesetzlich berechtiget glauben, unter alleiniger Vorlage der voraus im 2ten und 3ten Punkte erwähnt beyden Rezepissen im Original, davon das erste über den Eingang, und das zweyte über den Ausgang der Güter und Waaren die erforderliche Auflärung geben, hierorts auftreten, und den Rückersatz der treffenden Consumo-Mautbeträge verlangen, dessen Erhebungsanweisung jederzeit auch unverhaltlich erfolgen wird, wenn sich anderst die Anforderungen durchgehends begründen, und einige Einsprüche hinsichtlich nicht erfüllter Obliegenheit nicht aufzustellen, oder sonstige Unvollkommenheiten und Gebrechen zu rügen seyn dürften, deren sich im Wesentlichen dahin ergeben könnten. ibid. §. 6. — a) Wenn es bey Eindringung der Waaren an Vorlage der angeordneten Desgnationen gemangelt haben sollte, deren alle Güter bedürfen, für welche die Consumo-Maut nach Anordnung des Zoll- und Mautgesetzes bey der Einbruchs-Mautstation entrichtet werden muß, und die an Inländer addressirt sind, gleichgültig, ob solche in Frachtbriefe als Transito- Expeditions- oder Consumogüter deklarirt werden. Einzig ausgenommen hievon sind die Gegenstände, welche in dem Tarifse mit einem Sternchen bezeichnet sind, und dann die im Gewichte einen Zentner nicht übersteigende Güter. s. 738. — b) Wenn die Rückvergütungspolleten nicht sogleich bey der Ausfuhr der Güter zur Ablage kommen, sondern das Nachschaffen derselben angesichert werden sollte, in welchem Falle den Gränzämtern schärfest verboten wird, eine Rückzahlung selbst zu bestehen oder Rezepissen zu ertheilen. ibid. — c) Wenn die Ausfuhr von Waaren auf Polleten geschehen würde, welche weiter zurück, als vier Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, datirt sind. ibid. — d) Wenn die Bitte um Rückvergütung später als vier Wochen nach Verlauf der vier Monate gestellt werden sollte. ibid. — e) Wenn am Gewichte auf ein und dieselbe Pollete mehr ausgebracht werden würde, als eingebracht worden ist. ibid. — f) Wenn Artikel anderer Art und Gattung zur Ausfuhr deklarirt würden, als eingebracht worden sind. ibid. Da diese vorstehende Bestimmungen die Gesuchsstellung der Zollpflichtigen um Consumo-Mautrückvergütungen besonders erleichtern, auch alle Weitschichtigkeiten entfernt halten, welchen Geschäfte der Art meistens unterliegen, und da dieselbe zugleich verbürgen, daß die Staatskasse durch gesetzwidrige Mautrückzahlungen nicht gefährdet werde, so wird sich auch versehen, daß die Zollpflichtigen denselben jederzeit pünktlichst nachhandeln werden. ibid. Hinnach erfolgte auch noch eine Erläuterung, daß auf nicht vier Wochen alte Gränzmautpolleten, wenn sie mit hallämtlichen Rückvergütungspolleten begleitet, und die vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllt sind, allerdings eine Rückzahlung bey den Gränzämtern geschehen dürfe und müsse, wenn aber diese Polleten über vier Wochen alt sind, die Rückzahlung hierorts verordnungsmäßig nach verflossenen vier Monaten innerhalb vier Wochen nachzusuchen sey. s. 806. et s. 739.

Runding, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Cham.

Rünnenthal, Hofmarkt, zum Landgerichte Friedberg gehörig.

Rußmannsdorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mitterfels einverleibt.

Rüzing, Sitz, gehört unter das Landgericht Julbach.

S.

Digitized by Google

S.

Saalhof, Sitz, iſt inkorporirt dem Landgerichte Pfaffenberg.

Saamen für die Feldgründe, ſiehe Gartenſaamen.

Sachſen-Koburg, ſiehe Freyzügigkeit.

Saldenburg, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Paſſau einverleibt.

Salinen. Die bey dieſen angeſtellten Perſonen ſind für ſich und ihre Söhne, wenn dieſe die nämlichen Arbeiten verrichten, jedoch ſollen die Salinen-Aemter ihren Austritt aus ſolchen Arbeiten bey Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthaler der Behörde ſogleich anzeigen, von der Militärdienſtpflichtigkeit frey. N. Bl. 1805. ſ. 253. §. 6. lit. h.

Saliterer, welche noch meiſtens auch eine andere Realität beſitzen, haben von dieſer die gewöhnlichen Staats- und Gutsabgaben unweigerlich zu entrichten, und deswegen unter der ordentlichen Gutsobrigkeit zuſtehen. Doch darf ſich dieſe als ſolche, nie mit dem Salitergeſchäfte, oder deſſen Geräthen bey ſchwerer Ahndung befaſſen. N. Bl. 1803. ſ. 451. §. 3. Ein Saliterer hat, ſo viel es möglich iſt, rein und trocken, auch allzeit bey dem Zentner um 3 Pfund mehr zu liefern. ibid. ſ. 452. §. 7. Dieſe Lieferung muß in den Monaten März, Juny, September und Dezember geſchehen. ſ. 453. §. 8. Jedem Saliterer iſt verboten, den Saliter zu verkaufen oder zu verſchenken, ſollte aber einer ſelbſt oder durch ſeine Geſellen einer ſolchen Veräußerung ſich unterſtehen, ſo ſoll ihm das erſtemal eine angemeſſene Leibesſtrafe zugefügt werden; wird er aber zum zweytenmale überwieſen, ſo iſt ihm unnachläßig das Saliterpatent von der Kommiſſion abzunehmen. ſ. 459. §. 20. Auch haben ſie ſich nicht nur der Salpeterveräußerung an andere ſondern auch des Holzes und der Aſche, letztere mag ausgelaugt ſeyn oder nicht, zu enthalten. Die Landrichter und Mautämter ſind ſchärfeſt angewieſen, gegen dieſen verbotenen Handel ſtets wachſames Aug zu halten; die erſtmalige Uebertretung beſtraft der Landrichter ſelbſt, und macht die Anzeige zur Kommiſſion, die zweytmalige hat der Landrichter nur mehr zu inſtruiren, und die Sache erwähnter Kommiſſion einzuſenden. ibid. §. 21.

Saliter-Erde. Das Ausführen derſelben auf die Gründe, Aecker oder Wieſen, zu was immer für einen Gebrauch, bleibt forthin bey Strafe des Erſatzes verboten. N. Bl. 1803. ſ. 461. §. 24.

Saliterer-Gehilfen, ſiehe Kapitulantenzug.

Saliterer-Hütten. Dieſe kann kein Saliterer von dem Platze, wo er ſie einmal errichtet hatte, willkührlich auf einen andern Ort verſetzen, noch weniger mehrere errichten. Findet er aber deſſen ungeachtet die Verſetzung oder Vermehrung für räthlich, oder gar nothwendig, ſo hat er die Urſachen und die geeigneten Plätze dem Landrichter anzugeben, dieſer prüfet die rechtliche und politiſche Thunlichkeit dieſer Verſetzung oder Vermehrung, und ſchicket das Ganze, mittels eines eigenen Berichts zur Zeughaus-Artilleriekommiſſion ein, Dieſe hat hierüber zu entſcheiden, und bis dieſe erfolgt, bleibt all dieſes ſchärfeſt verboten. N. Bl. 1803. ſ. 457. §. 16.

Saliterer-Patente: dieſe werden von der Zeughaus-Artilleriekommiſſion im churfürſtlichen Namen jedesmal unentgeldlich ausgeſtellt, die von dem Vorſtande derſelben unterſchrieben ſeyn müſſen. N. Bl. 1803. ſ. 451. §. 5. Dieſe Patente gewähren gar nicht die Natur erblicher oder ſonſt veräußerlicher Gerechtigkeiten, ſie ſind bloße landesherrliche Bewilligungen, die der Saliterer lebenslänglich nur ſo lange ausüben darf, als derſelbe die ihm geſetzten Bedingniſſe erfüllt, oder er das Befugniß nach gegenwärtiger Verordnung nicht verworcht hat. ſ. 452. Zur Fähigkeit eines ſolchen Saliterpatents bedarf es gar nicht mehr eines beſondern Lehrbriefes, da unter den Salitereren hiemit alles zunftmäßige Behandeln oder Verbinden, ſchärfeſt verboten wird, ſondern Jedermann, der ein Saliterer-patent für einen Bezirk erhalten will, muß von der angeordneten Salpeter-Adminiſtration zuerſt geprüft werden. Findet dieſe die Ertheilung eines Patents oder die Wiederbeſetzung

eines Distrikts für nothwendig, so ist zuerst der Vermögensstand desjenigen, der um ein Saliterpatent bittet, durch dessen bisherige Obrigkeit genau herzustellen, indem in Zukunft nur derjenige zur Prüfung zugelassen werden darf, der entweder eine eigene Realität oder ein Vermögen von wenigstens 300 fl. gerichtlich ausweisen kann. s. 452. §. 6.

Gallach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Eggenfelden inkorporirt.

Gallach, Sitz, unter das Landgericht Pfaffenberg gehörig.

Gallach, Hofmarkt kurerzkanzlerisch, ist dem Landgerichte Pfaffenberg einverleibt.

Gallmannskirchen, Hofmarkt, zum Landgerichte Mühldorf gehörig.

Salpeter. Die Bestimmungen über den jedesmaligen Bedarf des Salpeters, über die Erhaltung und Bereitung desselben, werden von der Artillerie-Zeughauskommission unter dem Vorsitze des Generals der Artillerie getroffen, welcher Kommission in dieser Hinsicht die oberste Leitung und Administration des Salpeterwesens übertragen ist. N. Bl. 1803. s. 449. §. 1. Die politische Leitung des Salpeterwesens hat die Landesdirektion dergestalt, daß sie die nachfolgenden Bestimmungen, sofern sie nicht nur zur Administration unmittelbar gehören, durch die Landrichter aufrecht erhalten läßt. Deswegen wurde pragmatisch verordnet, daß alle und sämtliche Unterthanen gleich den Salitern und deren Gehilfen in allen eigentlichen Salpetergegenständen, in Beschwerden der Saliterer gegen die übrigen Unterthanen, und dieser gegen jene über Hindernisse oder Bedrückungen ausschließend unter den Landrichtern in erster Instanz zu stehen haben; diese haben in allen Fällen allezeit auf der Stelle die Untersuchung zu veranstalten, die Entscheidung und Exekution nach dieser Verordnung bey selbst eigener Verantwortlichkeit vorzunehmen; es mögen die Unterthanen oder Saliterer unmittelbar unter dem Landgerichte oder einem Patrimonial-Gerichte stehen; die Beschwerden über solche landrichterliche Verfügungen gehen sodann an die Landesdirektion, die jedesmal binnen 3 Tagen nach instruirter Sache die letzte Entscheidung trift. Diejenigen Unterthanen, welche bisher nicht unmittelbar unter der Land- oder Patrimonialgerichtsbarkeit zu stehen hatten, gehören gleich in erster und letzter Instanz unter die Landesdirektion. s. 450. §. 2. Kein Unterthan darf einen Salpeter oder Asche von den Saliterern an sich kaufen, wird ein solcher überwiesen, so ist nicht nur der wirklich vorgefundene Saliter als Kontrebande zu betrachten und zu konfisziren, sondern auch von dem Unterthan die bestimmte Quantität im Werthe zu ersetzen. s. 462. §. 26.

Salpetergraben. Die in der Verordnung vom 9. September 1789. *) enthaltene privilegirte Jurisdiktion in den bey dem Salpetergraben vorfallenden Beschädigungsfällen wurde aufgehoben, und die darüber, und über den Aschenverkauf vorkommende Streitsachen an den ordentlichen Richter wiederum angewiesen. N. Bl. 1802. s. 302. Ein jeder Saliterer darf in seinem ihm angewiesenen Bezirke, in den Ställen, Remissen, Schupfen, leeren Kellern oder andern unterirdischen Gewölbern, in den Mistbehältern, auch alten Schlössern und unbewohnten Gebäuden, bey jedem Gutsbesitzer und Unterthan, er sey von welchem Stande und Würde er wolle, ohne Ausnahme, selbst in dergleichen churfürstlichen Eigenthume überall (außer der Erndtezeit) graben und Salpeter suchen. N. Bl. 1803. s. 453. §. 10. Gleichwie aber bisher die bewohnten Gebäude der Angesehenern und der Pfarrer, dann die Scheunen und Städel, während der Zeit, als in selben Früchte aufbewahrt liegen, oder solche aufgedroschen werden, von solchen Graben ausgeschlossen waren, und noch seyn sollen; so werden hiemit auch sämtliche von den Unterthanen jeder Klasse bewohnte Häuser davon jetzt ausgenommen, und verboten, in diesen auf Salpeter zu graben. ibid. Die Saliterer dürfen niemals zu nahe an den Mauern oder Holzgebäuden, — auch nicht in den Grund unter den Gebäuden eingraben; auch soll dem Eigenthümer durch Ausheben des Pflasters oder der hölzernen Böden kein Schaden zugefügt werden, bey selbstigen Ersatz. s. 454. §. 11. Haben sie ihr Geschäft geendigt, so müssen sie alles wieder in den vorigen Stand herstellen, wie sie es gefunden haben. ibid. §. 12. Jeder Bezirk eines Saliterers soll

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 570. N. 44.

in mehrere Theile nach dem Verhältniße der Größe und Ergiebigkeit derſelben abgetheilt, darinn jeder Unterthan ohne Unterſchied auf Würde und Stand, namentlich eingetragen, und nach dieſen alſo eine Anordnung getroffen werden, vermög welcher der Saliterer von Jahr zu Jahr wechſeln kann. Kömmt nun für den Saliterer die Zeit des Grabens, ſo hat er dieſes allzeit dem Landrichter in Zeiten anzuzeigen, damit derſelbe wenigſt 14 Täge voraus, in den betreffenden Theil, den Verruf erlaſſen kann: ſ. 455. §. 14. Einen unberechtigten Gräber ſollen die Unterthanen allezeit dem Landrichter übergeben, der ihn als einen Vagabunden zu beſtrafen hat. ſ. 456. Wenigſt zwey Täge zuvor muß dem Unterthan die Anzeige gemacht werden, ehe das Graben angefangen wird; mit dieſer Arbeit darf keine längere Zeit fortgefahren werden, als das Ausgraben und Auslaugen der Erde erfordert. ſ. 456. §. 15. Wenn ein Saliterer ſeine beſtimmte Anzahl Salpeter zur gehörigen Zeit nicht liefern kann; ſo muß er dieſes der Artillerie-Zeughaus-Kommiſſion anzeigen; alle einzelne Hinderniſſe, welche von den Unterthanen demſelben im Graben, oder durch Salpetererde-Ausführen, oder Verhinderung der Erzeugniſſe ſeiner Anrichtungen entgegen geſetzt werden, hat er allemal ſogleich bey dem Landrichter anzugeben. Sind es aber Hinderniſſe, die nicht in den einzelnen Handlungen der Unterthanen ihren Grund haben, ſondern allgemeiner werden, ſo müſſen die Saliterer dieſes ebenfalls förderſamſt der Artillerie-Zeughaus-Kommiſſion anzeigen, damit dieſe entweder ſelbſt verfügen, oder nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes die churfürſtliche Landesdirektion einſchreiten kann: ſ. 458. §. 19. Wenn aber ein Saliterer in Hinſicht des Grabens, und der Aufbewahrung der Erde u. dgl. die Vorſchriften überſchreitet, ſo hat der Landrichter zu entſcheiden, ſofort entweder auf Schaden-Erſatz, oder auf eine angemeſſene Leibesſtrafe gegen ihn zu erkennen. ſ. 460. §. 22. Sämtliche Unterthanen ſollen ſich keineswegs unterfangen, der Erzeugniß, der Grabung des Salpeters, oder Anrichtung der Saliterer, Hinderniſſe in den Weg zu legen, auch ſollen ſie an die Orte, welche nach dem Salpetergraben nothwendig ausgeſetzt ſind, Materialien hinzubringen ſich nicht unterſtehen, oder gar unmöglich machen: ſ. 461. §. 24. Kein Unterthan darf ſich beygehen laſſen, das Graben durch Beſtechung von ſeinen Gebäuden abzuhalten, da durch die Abtheilung des Bezirkes ſelbſt ſolche Beſtechungen leichter entdeckt, und alſo ſchärfer geſtraft werden: ibid. §. 25. Wenn Unterthanen, bey welchen gegraben werden ſolle, einer Uebertretung überwieſen ſind, ſo hat der Landrichter in einem ſolchen Falle gleichfalls entweder auf eigentlichen Schadens-Erſatz, oder eine angemeſſene Geldſtrafe zu ſprechen; zugleich wird beſtimmt, daß derjenige Unterthan, der ſein Haus oder andere Gebäude einreiſſen will, dieſes ſogleich bey dem Landrichter zu deſſen zweckmäßigen Verfügung, und bey dem in ſenem Bezirke ſich befindlichen Saliterer bey angemeſſener Geldſtrafe anzeigen ſolle: der Saliterer ſoll ſodann bey Leibesſtrafe auf das Eiligſte dem Beſchütte und Erde auszulaugen ſuchen, und der Unterthan iſt ſechs Täge nach gemachter Anzeige, auf den Saliterer zu warten, nicht mehr verbunden: ſ. 462. §. 27. Den ſämtlichen Obrigkeiten wurde nachhin mehrmal aufgetragen, auf die ergangene Verordnung genau zu halten und die Saliterer gegen alle Hinderniſſe nach obigen Typen zu ſchützen, aber auch von ihrer Seite keinen Exzeß zu geſtatten. N. Bl. 1805. ſ. 573.

Salpeter-Plantagen: auf dieſe wird der Bedacht genommen, daß künſtliche errichtet werden. Es iſt daher einem jeden Saliterer ein beſonderer Unterricht mitgetheilt worden, damit diejenigen, ſo die hinlänglichen Mittel dazu haben, ſolche ſich errichten können. N. Bl. 1803. ſ. 462. §. 28.

Salpeter-Preis, der den Saliterern dafür bezahlt wird, muß allemal von dem Landrichter, in deſſen Bezirke der Saliterer ſich befindet, in ſeinen Beſtandtheilen beſonders dargethan, und die in der Gegend üblichen laufenden Preiſe des Holzes, der Aſche, des Fuhr- und Arbeitslohnes beſtimmt angegeben, dann gemeinſchaftlich zwiſchen der Landesdirektion und der Kommiſſion, der eigentliche Preis gehörig feſtgeſetzt werden. N. Bl. 1803. ſ. 453. §. 9.

Salpeterwesen: siehe Artillerie-Zeughaus-Kommission.

Salz: die Hereinbringung des Salzes aus dem Fürstenthume Lobkowitz ꝛc. in dießeitige Ortschaften ist bey Konfiskationsstrafe verboten: R. Bl. 1803. f. 436. Sowohl das Salzamt Friedberg und Landsberg, als auch die Faktorien in Schongau und Füßen, haben den Salzfarrern und Fuhrleuten, wenn sie ihre Salzladungen in Schwaben zum Verschleiße bringen wollen, ein Attestat zu dem Ende unentgeldlich zu ertheilen, damit sie in baierischen Orten nicht auch fremdes Salz zum Verschleiße beilegen können. Es haben daher die Landgerichte und Zollstätte in der Provinz Schwaben die Weisung erhalten, daß sie auf diese ein wachsames Auge haben, und keinem, der sich mit obberührten Attestate nicht ausweisen kann, den Verschleiß gestatten, auch die Attestaten nach einem Zeitraume von 14 Tagen abnehmen, und zu den obgedachten Salzämtern und Faktorien einsenden sollen: Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 297. Ferner haben sie jeden auf ihrer Zollstatt ankommenden Salzfuhrmann, welcher nicht churpfalzbaierisches, sondern auswärtiges fremdes Salz führt, die Ladung genau visitiren, die Anzahl der Fässer sorgfältig abzählen, die Fracht-Polleten dagegen halten, und nur bey erfundener Uebereinstimmung der Faktorie-Pollete mit der Ladung den Fuhrmann ohne weiteres passiren zu lassen: f. 1135. §. 1. Im Falle aber mehrere Fässer geladen, oder Säcke beygelegt wären, als auf der Frachtpollete bemerkt sind; so haben die Zoller auf den Eintrittsstationen dem Fuhrmann die Erklärung abzufordern, welchen Weg er mit seiner Ladung zu nehmen, und bey welcher Zollstatt er aus der baierischen schwäbischen Provinz auszufahren gesonnen seye. Hierauf ist dem Fuhrmanne eine weitere Pollete zuzustellen, auf welcher sein Name, seine ganze Ladung und die Austrittszollstation bemerkt wird, und welche er dann auf letzterer abzugeben hat: ibid. §. 2. Wenn dann der Fuhrmann auf dieser Austrittsstation eintrifft, und seine Ladung nach erfolgter, sorgfältiger Abzählung noch mit der letztgedachten Pollete vollständig übereinstimmt, so ist derselbe hier wieder ohne weiters passiren zu lassen, und ihm nur die auf der Eintrittsstation erhaltene Pollete abzunehmen, solche dem vorgesetzten Amte zuzustellen, und von diesem sind sodann die gesammelten Polleten alle Monat an die betreffenden Aemter der Eintrittsstationen zu übersenden; damit auch die dortigen Zoller nach zuvor geschehener Vormerkung sich von der Richtigkeit des Transito überzeugen können: f. 1136. §. 3. Im Falle aber ein solcher Fuhrmann auf der Austrittsstation nicht mehr die auf der Pollete verzeichnete Ladung ausweisen kann, so hat sich derselbe über den Abgang zu rechtfertigen, und wenn er hierin nicht vollständige Genüge leisten kann, so hat das betreffende Amt auf erfolgte Anzeige des Zollers die Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen vorzunehmen: ibid. §. 4. Da aber ein solcher Fuhrmann von der ersten Eintrittsstation bis zur Austrittsstation mehrmal ein fremdes Territorium berühren, und in diesem rechtmäßig einen Theil seiner Ladung absetzen kann, wornach folglich diese auf der Austrittsstation nicht mehr mit der Pollete übereinstimmen könnte; so hat sich jeder solche Fuhrmann wegen dem sich zeigenden Abgang durch ein Certifikat von denjenigen auswärtigen Ortsvorgesetzten zu rechtfertigen, wo er von seiner Ladung einen Theil abgesetzt hat, und es ist daher jedem solchen Fuhrmanne auf der Eintrittsstation aufzugeben, daß, wenn er von da bis zur Austrittsstation in einem auswärtigen Gebiete einen Theil seiner Ladung abstehen würde, er sich sorgfältigst mit einem Certifikate über diesen Absatz zu versehen habe, um sich damit auf der dießseitigen Austrittsstation gehörig legitimiren zu können. f. 1137. §. 5. Alles fremde Salz hereinzubringen, wird wie bisher durchaus verboten, und jede Defraudation hierin wird nicht nur allein durch Hinwegnahme der eingebrachten Quantität des Salzes bestraft, sondern auch noch die Pferde, Wagen oder Fahrzeuge, deren man sich zum Einbringen bediente, werden konfiszirt: R. Bl. 1805. f. 42. §. 25. Der Betrag der letztern wird in gleiche Theile zwischen Amt und Aufbringer vertheilt. ibid. Ueberdieß erhält der Aufbringer bey demjenigen Salzamte, wohin das eingeschwärzte Salz geliefert wird, von jedem Pfund 2 kr. und das Amt 2 pf. zur Belohnung: ibid.

Von

Von jedem im Inlande konsumirt werdenden Zentner Salz müssen 25 kr. zur Kollekte gereicht werden; wer diese unterschlägt, wird um den einfachen Werth des Salzes nach dem Einkaufspreise bestraft, wovon der Aufbringer 1tel, und das verhandelnde Amt 1tel erhält: ibid. §. 26.

Salzamt churfürstliches in München: desselben Personale hat seine Gerichtsbehörde bey dem Hofoberrichteramte, jedoch mit Ausschluße der Vorstände; R. Bl. 1805. f. 388. §. 3.

Salzämter sämtliche: Diese haben bey ihren Dienstleistungen auf das Berg- und Hütten-Reglement genauen Bedacht zu nehmen, und alles das strenge zu beobachten, was immer auch auf Dienst-Ordnung Bezug haben kann: R. Bl. 1804. f. 65. Auch soll ihnen zwar in Dienstes- und Disciplinarsachen zu Erhaltung der Subordination und Ordnung, der Amtszwang über das ihnen untergeordnete Dienstpersonal zukommen, außer diesen aber keine weitere Ausübung eines anderen Jurisdiktionszweiges denselben belassen, sondern das Dienstpersonal in jedem landern Betrachte der ordentlichen Gerichts-Behörde untergeordnet seyn. R. Bl. 1804. f. 937.

—— zu Reichenhall und Traunstein: die bisher von den Salzämtern ausgeübte Jurisdiktion über das Salinen-Personale soll künftig nur von dem Salinargerichte ausgeübt werden, welches der Landrichter zu Reichenhall und Traunstein an jedem Orte gemeinschaftlich mit dem Salinen-Administrator, und mit Beyziehung eines dritten Saltnen-Beamten, als Aktuar konstituiren soll. Die Verhöre sind auf bestimmte Tage festzusetzen, und auf dem Haupt-Salzamte vorzunehmen. R. Bl. 1804. f. 84.

Salzburg: den dasigen milden Stiftungen ist in dem ferneren Bezuge ihrer in dießseitigen Landen habenden Einkünfte und Gerechtsamen, in so lange von Seite Salzburg rücksichtlich der baierischen milden Stiftungen ein Gleiches geschieht, kein weiterer Einhalt mehr zu erzeugen, worauf die geeigneten Landgerichte angewiesen sind: R. Bl. 1803. f. 99.

—— die gegen die churfalzburgischen Lande bestehende Freyzügigkeit solle auch auf jene Landesgebietstheile ausgedehnt werden, die dem Churfürstenthume Salzburg von dem Fürstenthume Passau zu Theil geworden sind; und eben so sollen die Stadt Passau und Freysing nach dem Sinne der dießfalls bestehenden Normal-Verordnung das Nachsteuer-Erhebungsrecht gegen die churfalzburgische Staaten nicht in Anwendung bringen: R. Bl. 1804. f. 783. siehe auch Freyzügigkeit.

Salzburgische Alumnen: siehe Alumnen.

Salz-Fabrikations-Aemter churfürstliche sind auf das Reglement wegen der Dienstordnung und Geschäftsführung, welches für die Berg- und Hütten-Aemter erlassen worden, angewiesen, und haben bey ihren Dienstleistungen hierauf genauen Bedacht zu nehmen: R. Bl. 1804. f. 65.

Salz-Handel mit baierischen Salz: Um diesen in dem fränkischen Fürstenthume Bamberg zu ermuntern, wurden einige Prämien für diejenigen Abnehmer bestimmt, welche auf den baierischen Legstätten das Salz in größern Quantitäten für die Bambergische Provinz ankaufen: Fränkisch. R. Bl. 1804. f. 51. Der Fuderstock baierisches Salz, den Stock zu 120 Pfund Sporco, baierischen Gewichts gerechnet, kostet zu Stadt am Hof, respektive Regensburg 4 fl. 53 kr., und zu Amberg und Donauwörth 5 fl. 2 kr. ibid. §. 1. Jeder Bambergische Unterthan, welcher zu Amberg oder Donauwörth 1000 Fuderstöcke abnimmt, erhält 10 pro Cent oder 500 fl. Remission; und wenn die Abnahme des Salzes zu Regensburg oder Stadt am Hof geschieht, bey einer gleichen Quantität an 1000 Fuderstöcken 12 pro Cent oder 600 fl. ibid. §. 2.; jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn sich die Käufer legitimiren können, daß sie bey diesen Legstätten das abgenommene Salz wirklich im Bambergischen verkauft haben. Zur Controlle in letzterer Hinsicht soll jede Ladung Salz bey den benannten Spedizionen eine Pollete erhalten, die bey der Eintrittsstation ins Bambergische abgegeben, und nachdem die in der Pollete

angegebene Anzahl Fuderstöcke richtig befunden worden, von den Gränzbeamten zur Landesdirektion eingereicht werden muß: ibid. §. 3. Die Auszahlung der Prämien von respektiven 10 und 12 pro Cent von 1000 Fuderstöcken geschieht unter den obigen Bestimmungen an die Käufer für das nach dem Bambergischen, (das Amt Vilseck allein ausgenommen) spedirte Salz durch die alldasige Provinzialkasse, wovon sodann die erhaltenen Quittungen statt baar Geld zur Centralkasse zu München eingesendet werden: ibid. §. 4.

Salz-Handlungs-Gesellschaft baierische: wie, und auf welche Art das Liquidationsgeschäft mit derselben beendiget worden ist? R. Bl. 1802. f. 207.

Salzkarrer und Fuhrleute: deren Obliegenheiten, siehe Salz und Salzpolleten, dann Salzsämmer.

Salzkonfiskation: Wie gegen den Einschwärzer eines ausländischen Salzes, und gegen einen Defraudanten der Salzkollekte zu verfahren? Im ersten Falle wird das Salz nach dem General-Mandat vom 8ten Oktober 1785. *) konfiszirt, an das nächste churfürstliche Salzamt gesendet, und daselbst der das Amt und den Aufdringer treffende Recompens ad 2½ kr. vom Pfund erhoben, Pferd und Wägen sind in Commissum verfallen, und wird der hiefür erhaltene Werth unter das Amt, Aufdringer und Aerar zu gleichen Theilen vertheilt. Im zweyten Falle, wenn nämlich ein Salz bey einer inländischen Legstätte für das Ausland deklarirt wird, und daher der Zentner für 25 kr. wohlfeiler erhalten, sofort das Salz im Inlande abgestoßen, und auf solche Art die Salzkollekte defraudirt wird, findet die Strafe des doppelten Salzwerthes statt, jedoch muß das Salz in diesem letzten Falle dem Eigenthümer belassen werden. Gemäß Resolution vom 23sten März 1803.

Salzkonsumption im Inlande, müssen von jedem Zentner 25 kr. zur Kollekte bey Strafe gereicht werden: siehe Salz.

Salz-Polleten: damit von dem für das Ausland geladenen Salze zu Defraudirung der Landkollekte nichts inner Landes abgestoßen, und verschlissen werde; so haben die Mautämter jedem bey dem Austritte aus dießseitige Staaten bey dem Amte oder Station erscheinenden Fuhrmanne oder andern Käufer über die richtig geschehene Polleten-Ablage und vor sich gegangene Kontrollirung des Salzes mit der Pollete ein gefertigtes Rezepisse, wie bey den Transito-Maut-Polleten auszustellen, und zwar um so mehr, als in dem Unterlassungsfalle jedem Maut- und Beymautamte, dann Station, so wie den Fuhrleuten und Salzkäufern die in der Verordnung vom 18ten Oktober 1802. Puncto 3. et 4to. enthaltene Strafe unnachsichtlich bevorstehe. R. Bl. 1803. f. 81. siehe Transito-Maut-Polleten.

Salzsämer respektive Karrer: das churfürstliche Haupt-Salzamt Reichenhall hat allen und jeden Salzkarrer und Fuhrleuten bey Ertheilung der Salzpolleten allzeit ernstlich einzuschärfen, daß sie sich aller Zu- oder Beyladung fremden Salzes, oder dessen Vermischung um so mehr enthalten sollen, als ihnen im Betretungsfalle nicht nur die Konfiskation des Salzes, dann Wagen und Pferde bevorstehen, sondern auch die Ausstreichung aus der Karrer-Matrikel unfehlbar wahr gemacht werden würde. Dabey ist denselben auch aufzutragen, daß sie sich jederzeit bey allen betreffenden Mautämtern und Stationen, besonders bey der Salz-Niederlage in Neuburg mit ihren Salzladungen unweigerlich anmelden, und ihre Polleten vorzeigen sollen: Vermög Verordnung vom 5ten November 1803.

Salzwechsel-Träger bey dem Haupt-Salz-Expeditionsamte St. Nikola: so lange die bisherige Einrichtung besteht, sind von der Militär-Dienstpflichtigkeit frey, bey einem Austritte aber ist bey Vermeidung 10 Reichsthaler Strafe der Behörde sogleich die Anzeige zu machen: R. Bl. 1805. f. 253. §. 6. Lit. l.

*) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 184. Nr. 56.

Salz-

Salzsillenschopper Söhne und Knechte sind, so lange sie in solchem Dienste sich befinden, und nothwendig sind, für sich von der Militär-Dienstpflichtigkeit frey, jedoch sollen die Aemter ihren Austritt aus solchen Arbeiten bey Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthaler der Behörde sogleich anzeigen: R. Bl. 1805. f. 253. §. 6. Lit. K.

Sam, Sitz gehört unter das Landgericht Pfarrkirchen.

Samberg, Sitz ist dem Landgerichte Hilsdiburg einverleibt.

Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer: diese haben nach der schon vorhandenen Verordnung vom 3ten Februar 1796. *) künftig unter keinem Vorwande mehr statt: R. Bl. 1803. f. 1043. §. 1. sollte aber ein solches Individuum hiedurch an seiner Congrua oder der ihm als ordentlichen Sold angesetzten Einnahme wirklich verkürzt werden; so ist nach Umständen entweder aus den pfarrlichen Einkünften, Kirchen-Kassen, oder aus einem Schulfonde ein verhältnißmäßiges Surrogat vor allem auszumitteln: ibid. §. 2. siehe Läutgarben.

— der Pfarrer und Pfarrvikarien sollen allenthalben, wo sie sich nicht auf einen gültigen und erweislichen Rechtstitel gründen, ganz aufhören, in jenen Fällen hingegen, wo die Gabe einen solchen Titel für sich hat, wäre die Sammlung nach der in den früheren Weisungen enthaltenen Modifikation, wenigst durch eine andere ankündige Erhebungsart zu surrogiren: R. Bl. 1805. f. 135.

Sammlungs-Patente: keine derley werden den — der Brandassekurang nicht beygetretenen bewilliget: siehe Brand-Assekuration.

Set. Nicola, siehe Nicola.

Set. Veit, Hofmarkt ist dem Landgerichte Mühldorf inkorporirt.

Sanderstorf, Hofmarkt dem Landgerichte Riedenburg einverleibt.

Sandizell, Hofmarkt gehört unter das Landgericht Schrobenhausen.

Sandlzhausen, Hofmarkt zum Landgerichte Mosburg gehörig.

Särge oder Todtenlade für die Verstorbene dürfen ohne allem Unterschiede nur von welchem Holze mit einem braunen oder schwarzen Anstriche von Wasserfarbe ohne Stollen, Handhaben, oder sonstige Zierrathen gegen die bestimmten Taxen verfertiget werden. Schreiner, welche diese Verordnung übertreten, bezahlen den doppelten Werth der Todtenlade als Strafe an die Orts-Polizey-Behörde. Fränkisch. R. Bl. 1803. f. 212. §. 12.

Sattlbogen, Hofmarkt ist dem Landgerichte Cham einverleibt.

Sattlern, Sitz unter das Landgericht Pfarrkirchen gehörig.

Sattlpeilnstein, Hofmarkt ist dem Landgerichte Kötzting inkorporirt.

Sattlthambach, Sitz zum Landgerichte Mühldorf gehörig.

Saulburg, Hofmarkt gehört unter das Landgericht Mitterfelß.

Saxenkam, Hofmarkt dem Landgerichte Miesbach einverleibt.

Schaaftrieb: dieser entstand in vorigen Zeiten, wo die Gründe öde, die Brache nicht angebaut waren, er konnte kein Widerspruchsrecht gegen die Kultur der Gründe festsetzen, sondern wie andere Weidenschaften muß auch diese der Kultur, nach den Kulturgesetzen, weichen. Auch ohne einen solchen Schaaftrieb läßt sich die Schaafzucht im Lande weit zweckmäßiger und wohlthätiger in bessere Aufnahme bringen: R. Bl. 1803. f. 486.

Schachindorf, Hofmarkt ist inkorporirt dem Landgerichte Cham.

Schachten, Hofmarkt dem Landgerichte Kötzting einverleibt.

Schaden-Beschreibung und Abschätzung: in Hinsicht auf die Nachlaß-Begutachtung soll kein Schaden besichtigt, oder abgeschätzt werden, wenn nicht die Beschädigten hierum ausdrücklich

*) Vid. Sammlung v. J. 1797. S. 510. No. 165.

drücklich anhalten. Ihre Bittschriften dieserwegen, oder das mit ihnen abgehaltene Protokoll muß der Schadens-Beschreibung angelegt werden: R. Bl. 1802. f. 475. §. 7. Lit. a. Die Unterthanen sollen ihren Schaden längstens bis Ende Juny, oder in so ferne sich ein Schaden nach dieser Zeit ergiebt, 8 Tage nach geschehener Beschädigung beym Landgerichte anzeigen, oder ausser dessen mit ihrer Anzeige nicht mehr gehört werden. In Fällen, wo sich der eigentliche sichere Schaden erst nach Verfluß einiger Zeit ersehen läßt: z. B. bey angeblichen Schneedrucke, Reif ꝛc. haben die Beamten die Besichtigung zu geeigneter Zeit vorzunehmen; ibid. Lit. b. Wenn es dem Landgerichte Vorwurfs bekannt ist, daß die angebliche Beschädigung sich nach den hier festgesetzten Grundsätzen zu keinem Nachlaße eigne, so sind die Supplikanten gleich, ohne die Besichtigung vorzunehmen, mit der entsprechenden Erklärung von der Hand zu weisen: f. 476. Lit. c. Ein wirklicher Schaden muß von dem Beamten selbst am Orte des Schadens mit Beyziehung der Interessenten, und zweyer unpartheyischen beeidigten Schätzleute besichtigt, abgeschätzt und ein ordentliches Protokoll hierüber abgehalten werden. Schreibern oder wohl gar Gerichtsdienern dieses wichtige Geschäft zu kommittiren, ist schon in der Verordnung vom 7ten September 1757. *) verboten worden: ibid. Lit. d. Da die aufgenommenen Schadens-Beschreibungen und Abschätzungs-Protokolle, welche mit den Nachlaßlibellen eingesendet werden müssen, die Hauptbelege und Grundlage der Nachlaßbetrachtungen sind, folglich auf die Wahrheit und Verläßigkeit dieser Protokolle alles ankömmt; so werden die Beamten für die Wahrheit derselben, für die Richtigkeit des erhobenen Faktums ausdrücklich und dergestalt verantwortlich gemacht, daß, wenn bey einer durch die Landkommissäre oder auf andere Art vorzunehmenden Revision sich ein anderes bezeigen sollte, die fehlige Beamte um allen dem Aerario zugegangenen Nachtheil haften, und noch überdieß nach Beschaffenheit der Umstände zur Verantwortung und Strafe gezogen werden würden: ibid. Lit. e.

Schaldorf, Sitz zum Landgerichte Pfarrkirchen gehörig.

Schambach, Hofmarkt ist dem Landgerichte Straubing inkorporirt.

Schambaupten, Hofmarkt dem Landgerichte Niedenburg einverleibt.

Mautamt hat 5 Stationen, als Wieden, Arnbuch, Wolfsbuch, Diethfurth und Simpertshausen.

Scharwerke: die mit der Gerichtsbarkeit in Verbindung stehende wird nicht gestattet, wenn die mit dem Landgerichtischen Scharwerks-Rechte Privilegirten, gegen die Privilegien-Natur diese Befugnisse dieses leztern, nämlich die Jurisdiktions-Frohndienste, an die Frohnpflichtigen gänzlich und auf ewig, somit dergestalten verkaufen wollten, daß zum großen Nachtheile der Landesherrschaft, solche Hintersassen der Stände und übriger Privilegirten nicht nur von der Leistung der Natural-Frohnen, sondern eigentlich sogar von der sie treffenden Scharwerks-Anlage auf ewig befreyet würden. Solche ewige Verkäufe sind als nichtig und unverbindlich erklärt, und weiß sich jedermann vor den Schaden, der aus solchen nichtigen Verkäufen entsteht, zu sichern. Die Frohndienste aber kann in eine jährliche Abgabe wohl verwandelt werden: R. Bl. 1804. f. 738.

Geld: die bey den Unterthanen im Fürstenthume Freysing bisher bestandene Natural-Scharwerk, wurde von nun an in eine Geld-Scharwerk nach dem Reskript vom 20ten Juny 1803. dahin verwandelt, daß diese, wie die baierische Unterthanen nach der alten Scharwerks-Traktation vom Jahre 1666. bisher zu verreichen hatten, von jedem Hofe eine Hächerung von 2 fl., und zwar so, daß, wenn die alt gerichtische Unterthanen dieser Gegend vom ganzen Hofe 8 fl. reichen, die mittel- und unmittelbare freysingische Unterthanen 10 fl. Schwarwerkgeld, und so bey jeder Hoffuß-Fraktion, oder Abstuffung die verhältnißmäßige Mehrung nach 2 fl. pr. Hof zu entrichten haben. Ein gleiches wurde

Vermög

*) Vid. Samml. v. J. 1771. S. 164. No. 31.

Vermög Reskript vom 15ten July 1803. von den ständischen Kloster-Unterthanen regulirt.

Schaubühnen: den Polizeybehörden in den Städten und auf dem Lande ist mit Ausschlusse der Provinzial-Hauptstädten anbefohlen, keiner Schauspielsgesellschaft theatralische Vorstellungen zu gestatten, ehe nicht eine churfürstliche Landesdirektion auf erstatteten Bericht die Genehmigung hiezu ertheilt hat. Fränkisch. R. Bl. 1805. f. 279.

Schauerfreytrage-Prozession, oder sogenannte Felder-Umgang: der an diesem Tage gewöhnliche Bittgang ist im ganzen Lande auf den Pfingstmontag verlegt worden. R. Bl. 1802. f. 383. Dieser soll mit dem Sanctissimo nicht am Pfingstmontage, sondern an einem der erlaubten Kreuzgangstagen, und mit Hinweglassung alles verbotenen Gepränges gehalten werden: R. Bl. 1804. f. 438.

Schazgraben: dießfalls haben sämtliche Gerichtsbehörden die Weisung erhalten, die Pfarrer auf den unter dem Landvolke noch herrschenden Aberglauben, vorzüglich aber auf die Ueberlistung sogenannter Schatzgräber aufmerksam zu machen, und sie aufzufodern, daß sie als Lehrer des Volks ihre Pflichten erfüllen: R. Bl. 1802. f. 649.

Schätzleute bey Inventuren, deren freywillige Auswahl: siehe Dänter Matrikel.

Schechen, Hofmarkt ist dem Landgerichte Aibling inkorporirt.

Schedling, Sitz gehört unter das Landgericht Trosberg.

Scheidemünzen, ausländische: siehe Münz, auch Juden.

Schenkenau, Hofmarkt ist dem Landgerichte Pfaffenhofen einverleibt.

Schermau, Hofmarkt gehört zum Landgerichte Landau.

Schernegg, Hofmarkt ist inkorporirt dem Landgerichte Aichach.

—— Sitz zum Landgerichte Eggenfelden gehörig.

Schesslitz, Landgericht in dem Fürstenthume Bamberg: dieses enthält 1. das Amt Schesslitz, Burgellern, Demmelsdorf, Dörnwasserlos, Ehrl, Eichenbühl, Gaisdorf, Gräfenhäusling, Großenziegenfeld, Herzogenreuth, Hohenhäusling, Kättendorf, Kremmelsdorf, Kübelstein, Ludwag, Mährenhüll, Neudorf, Pausdorf, Peullendorf, Poyendorf, Pünzendorf, Röschlaub, Roßdorf am Berg, Scheberndorf, Schmeilsdorf, Schneeberg mit Uebensdorf, Schweisdorf, Stadelhofen, Steinfeld, Straßgiech, Tiefenellern, Wattendorf, Wiezengiech, Windischletten, Wolbersdorf, Wozendorf, Würgau, Zeckendorf. 2. Amt Burgellern, Daschendorf, Dörrnwasserlos, Ehrl, Schlappenreuth, Schneeberg, Schweisdorf. 3. Vom Amte Memmelsdorf, Daschendorf, Roßdorf, Schlappenreuth, Schmeilsdorf, Stübig, Weichenwasserlos. 4. Vom Amte Langheim, Poyendorf, Roßdorf, Schneeberg mit Uebensdorf, Wasserlos, Wattendorf. 5. Vom Spitalamte: Poyendorf, Schmeilsdorf, Wozendorf. 6. Und vom Michelsberger Gerichte: Stübig: hat ihren Sitz allda, und in Rechtsangelegenheiten steht es unter dem Hofgerichte in Bamberg: Fränkisch. R. Bl. 1804. f. 274. et f. 280.

—— Rentamt, dieses begreift ganz den Distrikt, welcher dem Landgerichte eingewiesen worden ist, hat allda ihren Sitz im Kästenhofe: Fränkisch. R. Bl. 1804. f. 275.

Schierling, Hofmarkt ist dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Schiessen: dießfalls sind die wegen des Schiessens bestehenden ältern Verordnungen *) nicht nur erneuert, sondern auch neuerdings anbefohlen worden, daß von nun an weder an den Fronleichnams- noch andern Prozessionen und besondern Feyerlichkeiten, wobey die respektiven Bürgerschaften und Gemeinden paradirten, und bey den Evangelien oder andern Zeitpunkten zu feuern und Salve zu geben pflegten, jemals mehr aus dem Kleingewehr gefeuert, und höchstens an Orten, wo Böller vorhanden sind, diese gelöst werden sollten.

pppp 2

*) Vid. Samml. v. J. 1781. S. 669. No. 138. et Samml. v. J. 1797. S. 219. f. 31.

sollten. Ambergisch. R. Bl. 1802. f. 236. Wegen dem Schiessen auf dem Lande bey Hochzeiten, Kirchweihen, und dergleichen wurde das in der Verordnung vom 30sten März 1791. *) enthaltene Verbot allgemein wiederholt, und alle Aemter zur genauen Befolgung desselben um so ernstlicher angewiesen, als sie entgegengesetzte Handlungen dieser Art künftig schwer würden zu verantworten haben: R. Bl. 1804. f. 622.

Schießpulver: dießfalls wurde in der fränkischen Provinz von der dasigen Landesdirektion für die öffentliche und persönliche Sicherheit verordnet, daß nur Handelsleute, die eine besondere Concession von der betreffenden Polizeybehörde erhalten haben, gegen eine jährliche Abgabe, welche nach den Verhältnissen regulirt wird, Schießpulver verkaufen dürfen: Fränkisch. R. Bl. 1804. f. 271. §. 1. Ohne besondere Erlaubniß darf von einem hiezu concessionirten Kaufmanne nicht mehr, als ein halber Zentner zum Verkaufe eingeführt werden. §. 2. Zum Handverkaufe sollen sich nicht über 4 Pfund Pulver vorräthig finden, **) welche sämtlich auf dem obersten Boden unter dem Dache in verschlossenen leicht fortzubringenden höllernen Büchsen verwahrt werden müssen: §. 3. Die Verkäufer müssen sich bey Herausnehmung des Pulvers höllerner Instrumente bedienen, auch darf nicht das Geringste auf den Boden verschüttet werden, noch da liegen bleiben, und der Ort, wo das Pulver aufbehalten wird, muß von allen leicht Feuer fangenden Gegenständen entfernt seyn. §. 4. Der Verkauf des Pulvers zur Nachtzeit oder beym Lichte ist gänzlich verboten. §. 5. Die übrige zum Handverkaufe nicht nöthige Quantität Pulvers über 4 Pfund soll an einem von dem Orte entfernten von der Polizey als unnachtheilig anerkannten Platze aufbewahrt werden. §. 6. Die erste Uebertretung einer jeden dieser Verfügungen wird mit Confiskation des Pulvers und 10 Rthlr., die zweyte mit 20 Rthlr., und die dritte mit Verlust der Concession bestraft. Sämtliche Polizeybehörden in den Städten und auf dem Lande haben daher diejenige, welche Schießpulver verbrauchen wollen, nach vorgängiger Untersuchung der Eigenschaften ihres Locals zu berichten, und über ihre Tauglichkeit Gutachten zu erstatten, sodann durch öftere Untersuchungen über den genauesten Vollzug dieser Verordnung zu wachen: ibid.

Schiffbauer Söhne, Landgerichts Griesbach, sind von der Militärdienstpflichtigkeit für sich frey, jedoch ist der Austritt aus solcher Arbeit bey Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthaler der Behörde sogleich anzuzeigen: R. Bl. 1805. f. 253. §. 6. Lit. l.

Schiffe und Schiffers-Taxen auf dem Würm- oder Starnbergersee, wie solche bey Gebrauch der dortigen Gondeln und Schiffe zu erheben sind? R. Bl. 1805. f. 905. et f. 906.

Schiffleute: gemäß einer an die kaiserlich-königliche Mautämter erlassenen Verordnung ist der Auftrag, daß die für bloße Reisende bestehende Erlaubniß zur Ausfuhr von 2500 fl. baaren Geldes nicht auf die regelmäßig und all zu oft wiederkehrenden Schiffleute anwendbar seyn könne, durch eine neuerlich erlassene Verordnung dahin modifizirt worden, daß den baierischen Schiffmeistern nicht nur dasjenige baare Geld in Ausfuhr passirt werden solle, was sie nach einem bey der Eintrittsstation zu Engelhardtszell vorzunehmenden Ausweis baar mit nach Oesterreich gebracht, oder für die Spesen zu erholen haben, sondern daß auch ein geringer Ueberschuß von wenigen Gulden, über die ausgewiesene Summe, ihnen nicht zum Verbrechen angerechnet werden könne. Würden aber die Schiffmeister mehr Geld mit sich aus Oesterreich führen wollen, haben sie hiezu einen kaiserlich-königlichen Paß nöthig, welcher bey der kaiserlich-königlichen Regierung zu Linz nachgesucht werden muß: R. Bl. 1803. f. 1014. Die Defraudations-Strafen gegen dieselben treten mit dem Unterschiede ein, daß die Mäßusichstrafe nach dem Zentner berechnet wird, und so vielmal 25 fl. zu erholen sind, als vielmal die Ladung 10 Zentner enthält. Kann die Zentner-Zahl nicht ausgemittelt werden; so sind von jeden 100 fl. des Werthes des defraudirten Gutes 25 fl. zu erholen. Die Bestrafung

nach

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 219. §. 38.

**) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 745. §. 21.

nach dem Werthe zu 25 fl. von 100 fl. kann in allen Fällen angewendet werden, wo jene mit 25 fl. von jedem Mühnstücke nicht Platz greifen kann, z. B. bey dem Viehe u. s. w.; in solchen Fällen versteht sich zugleich der vierfache Zollersatz von selbst. R. Bl. 1805. f. 36. Die Schiffleute sind von der Militärdienstpflichtigkeit für sich frey, bey einem Austritte aber ist bey Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. der Behörde sogleich die Anzeige zu machen. R. Bl. 1805. f. 253. §. 6. tit. I.

Schlecherstein, Sitz, zum Landgerichte Ingolstadt gehörig.

Schleißheim Königliche Administration, ist dem Landgerichte München inkorporirt.

Schleißheimer Moosgründe sind zur Ansiedlung zu verwenden, siehe Ansiedlung.

Schlott, Sitz, gehört unter das Landgericht Eggenfelden.

Schlüssel. Es ist schon in den Handwerksartikeln das Verbot, und das vaterländische Gesetzbuch bestimmt die Strafe, mit welcher diejenige Schlossermeister und Gesellen belegt werden sollen, welche sich erlauben, für Dienstbothen oder nicht genug vertraute Personen, Schlüssel nach Abdrücken zu verfertigen, oder auf eine andere Art nachzumachen. Diesem höchst schädlichen Unfuge zu steuern, haben die Polizey-Aemter den Auftrag, daß dieses Verbot nicht nur jedem Schlosserhandwerk, sondern auch und besonders den neu angehenden Meistern und Gesellen bey ihrer Aufnahme nachdrücklichst eingeschärft werde. Neuburgisch. R. Bl. 1803. f. 19.

Schmähschriften: hievon soll die Polizey sogleich deren Verbreitung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizeybehörde, nämlich die einschlägige Landesdirektion einsenden. R. Bl. 1803. f. 381.

Schmidmühlen, siehe Burglengenfeld.

Schmiechen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landsberg einverleibt.

Schnaittach und Rottenberg, Landgericht: dieses besteht nicht nur aus den älteren Gränzen, sondern auch aus dem Landgerichte Hartenstein; hat eine Frohnfeste, und zum Dienste einen Gerichtsdiener mit zwey Knechten; steht in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte in Amberg; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte N. XI. Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 796.

—— Rentamt, begreift die nämliche Gränze des dortigen Landgerichts, und hat alle Umgeldsgefälle in diesen Distrikten zu besorgen und zu verrechnen. Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 841.

Schneehäusen oder sogenannte Schneegewehen. Dießfalls haben die churfürstlichen Landgerichte von oberster Polizey wegen darüber zu wachen, und in denjenigen Gegenden, wo derley Schneegewehen öfters zu entstehen pflegen, die zu nächst gelegene Gemeinden, zu deren Hof die Straße führt, zur unentgeldlicher Räumung anzuweisen. R. Bl. 1802. f. 573 Diese sollen nach der schon bestehenden Verordnung vom 27. Dezember 1788. *) auf den Straßen ausgeschäufelt werden, weswegen an sämtliche Rentämter das Nöthige erlassen worden ist. R. Bl. 1805. f. 215.

Schneidergerechtigkeiten allhier, siehe Schuhmachergerechtigkeiten.

Schneiderhandwerk in München genießt nach der neuen Matrikel eine Realbierwirthsgerechtigkeit. R. Bl. 1805. f. 833.

Schöllnach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Passau inkorporirt.

Schöllnstein, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Vilshofen einverleibt.

Schönau, Hofmarkt, zum Landgerichte Eggenfelden gehörig.

Schönberg, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Mühldorf.

—— ständische Herrschaft, ist inkorporirt dem Landgerichte Stadt am Hof.

Schön-

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 167. No. 12.

Schönberg, Landgericht, begreift in ſich das ehemalige Gericht Bernſtein, und die darin liegende Unterthanen des Gerichts Dieſſenſtein; ferners ſind dieſem Landgerichte inkorporirt die Stadt Grafenau, der Markt Schönberg, das Herrſchaftsgericht Rannfels, dann 6 Hofmärkte: als Biberegg, Eberhartsreuth, Furth, Hauß, Kamelsberg und Zending; der Sitz iſt zu Schönberg, und daſelbſt die Frohnfeſte, dann zum Dienſte des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit zwey Knechten, auch allda die Kordonsſtation; in Rechtsangelegenheiten ſtehet es unter dem Hofgerichte zu Straubing; ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte N. XV. N. Bl. 1803. ſ. 541.

—— Rentamt, begreift ganz den ehemaligen Diſtrikt des Landgerichts Bernſtein ſammt den in demſelben liegenden Parcellen des aufgelöſten Gerichts Dieſſenſtein und daſigen Schloſſes; hat ihren Sitz in der Stadt Grafenau. N. Bl. 1803. ſ. 579.

—— Markt in Niederbaiern, iſt dem Landgerichte Schönberg inkorporirt.

Schönbrunn, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Dachau einverleibt.

Schönbrunn, Sitz, gehört unter das Landgericht Landshut.

Schönburg, Sitz, zum Landgerichte Griesbach gehörig.

Schongau, Landgericht, begreift in ſich den ehevorigen Bezirk des Landgerichts; das Gericht Rauchenlechsberg mit Ausnahme von Unterpeiſſenberg, und des mit dem Landgerichte Weilheim vereinigten Theils; die Hofmarkt Rotebuch vom Landgerichte Landsberg, das Landgericht Hochenſchwangau, und endlich von dem Gerichte Murnau das Gericht Amergau nebſt dem ganzen Ammerthale, Ettal, Graswang, bis an den Fiſchbach und den Kreuzberg, welcher Ettal, Wertenfels und Tirol von einander ſcheidet; dieſem Landgerichte iſt noch inkorporirt die Stadt Schongau; hat ihren Sitz und die Frohnfeſte allda, auch einen Gerichtsdiener mit vier Knechten, und die Kordonsſtation; in Rechtsangelegenheiten ſteht es unter dem Hofgerichte München; ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte N. XIX. N. Bl. 1803. ſ. 558.

—— Rentamt, hat den nämlichen Diſtrikt, welcher für das dortige Landgericht ausgewieſen iſt. N. Bl. 1803. ſ. 620.

—— Mautamt, hat das Beymautamt Römerkeſſel, drey Stationen, als Rauchenlechsberg, Erlisholz und Gründel; dann drey Patrouilleſtationen zu Hochenſchwangau, Gründl und Rauchenlechsberg.

—— Stadt in Oberbaiern auf einem Berge, an welchem der Lech vorbeyfließt, iſt dem Landgerichte Schongau inkorporirt.

Schönhofen, Hofmarkt kurerzkanzleriſch, hievon gehört nur jener Theil auf dem rechten Laber-Ufer einſchlüßig des Schloſſes zum Landgerichte Kelheim, der Theil auf dem linken Ufer hingegen zum Landgerichte Hemmau.

Schönleuten, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Aichach inkorporirt.

Schönnach, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Straubing.

Schönnerting, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Vilshofen einverleibt.

Schönpichel, Sitz, zum Landgerichte Freyſing gehörig.

Schönſtein, Hofmarkt, iſt inkorporirt dem Landgerichte Mitterfels.

Schönſtett, Hofmarkt, unter das Landgericht Troßberg gehörig.

Schorn, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Rhain einverleibt.

Schornſteinfeger, ſiehe Kaminfeger.

Schrannen-Atteſtate gültige, ſiehe Atteſtate.

Schrannen-

Schrannen-Obrigkeiten sollen verläßiger als bisher sorgen, daß die Schrannen-Getreidmesser sich mit dem Getreidhandel auch geringster Art nicht befassen, bey Strafe der Hinwegnahme des verkauften Quanti. N. Bl. 1802. f. 769. §. 7. Zu den Schrannenverrichtungen während der Schrannenzeit sollen durchaus keine Weibspersonen gelassen werden, sonach eine solche sich selbst diese Zeit durch auf den Schrannenplätzen, bey Strafe sogleicher Wegführung in gefängliche Verwahr, gar nicht sehen lassen. ibid. §. 8. Bey dem Abstreichen des Getreides sollen die Schrannenmesser keinen Anspruch auf den Abfall zu machen haben, entgegen dieser Abfall, so unbedeutend er auch schon seyn mag, dem Eigenthümer auf Verlangen zurückgegeben werden; im Falle aber dieser keinen Anspruch darauf machte, für die Armen des Ortes bestimmt seyn, zu dessen Empfange von den Armen-Instituten oder Polizeystellen, wo erstere nicht vorhanden sind, die Aufstellung einer oder mehrerer Personen verfügt werden kann. ibid. §. 9. Jeder Schrannen-Unfug ist auf der Stelle zu untersuchen, und nach dem Verhalte seiner mehr oder minder nachtheiligen Einwirkung auf die gesetzte Verordnung mit einer Strafe von 3 bis 9 Reichsthaler gegen Käufer, und den dritten Theil gegen den Verkäufer zu belegen. Von den Strafbeträgen sollen zwey Drittheile dem Aufbringer, und der übrige der den Gegenstand verhandelnden Obrigkeit zufallen. N. Bl. 1805. f. 641. siehe Getreidankauf.

Schreiber gebildete und studirte. Denen ist nach der schon bestehenden Verordnung vom 22. Oktober 1800. *) nicht zu gestatten, die Unterthanen bey Gerichte zu vertreten, oder die Stelle der Prokuratoren zu versehen. N. Bl. 1802. f. 255. Diese haben zur Successionsfolge der Beförderung, mit den Accessisten des ersten Jahres zu Sekretärs- und Registratorsstellen zu konkurriren. N. Bl. 1803. f. 685. §. 2. Ferner sind diese, so lang sie bey churfürstlichen oder ständischen, oder andern diesen gleich geachteten Gerichten Dienste leisten, jedoch nur für sich von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste frey. N. Bl. 1805. f. 249. §. 4. lit. e. Am Ende eines jeden Jahres muß von jedem bey einem churfürstlichen Beamten in Diensten stehenden Schreiber eine eigenhändig geschriebene nach dem anbefohlenen tabellarischen Form verfertigte Angabe übergeben werden, und diese ist sodann mit einem ausführlichen Amtsberichte an die Landesdirektion einzuschicken; in welchem Berichte der churfürstliche Beamte nicht nur die geeigneten Bemerkungen über die Richtigkeit der Angaben zu machen, sondern vorzüglich eines jeden Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit pflichtmäßig zu würdigen, und zu bemerken hat, was für vorzügliche Arbeiten jeder das verflossene Jahr hindurch zugetheilt waren. N. Bl. 1805. f. 563. siehe Accessisten.

Schreyhof, Sitz, unter das Landgericht Pfarrkirchen gehörig.

Schriften gedruckte. Den auf eine illegale Art angegriffenen Privatpersonen bleibt überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt, oder falsch angegeben ist, den Verleger und in Subsidium den Drucker, oder jeden Verbreiter wegen der ihr geschehenen Unbilde vor der kompetenten Justizbehörde zu verfolgen. N. Bl. 1803. f. 381. §. 5. Sind hingegen in einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung illegale Angriffe auf eine öffentliche, physische oder moralische Person auf die oben bemerkte Art gewagt worden, so soll der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt, oder falsch angegeben ist, der Verleger, und in Subsidium der Drucker und jeder Verbreiter, der geeigneten Justizbehörde zur gesetzlichen Bestrafung ex officio angezeigt werden. ibid. §. 6. Bey anonymen Schriften, wo weder Verfasser, Verleger noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich. ibid. §. 7. Wenn schon bey politischen und statistischen Schriften in der Verordnung keine bestimmte Einschränkung gemacht worden, so versteht sich doch von selbst, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, nie ohne höchst besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen. s. 382. §. 10.

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 11. N. 32.

Digitized by Google

Schriftensetzer bey den Buchdruckereyen ꝛc. nicht aber alle Handlanger, oder nur grobe Arbeiten verrichtende Taglöhner, sind frey von der Militärdienstpflichtigkeit. R. Bl. 1805. f. 251. §. 6. lit. b.

Schrobenhausen, Landgericht: dieses hat ihre ehemalige Gerichtsgränze behalten, dann sind aber diesem Landgerichte noch inkorporirt die Stadt Schrobenhausen. 10 Hofmärkte: als Edlshausen, Eisslzried, Hirschenhausen, Niederarnbach, Oberarnbach, Petenau vierte Theil von Pöttmieß, Sandizell, Singenbach, Staingriff und Wangern. 1 Sitz, Herzhausen. Einschichtige Unterthans verwaltungen zu Biberg, Obernenching, Oberstorf, Oberpframern, Väterstetten und Zorneding; hat ihren Sitz zu Schrobenhausen, wobey eine Frohnfeste mit einem Gerichtsdiener und zwey Knechten, auch allda die Kordonsstation ist; in Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hofgerichte München; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte N. XX. R. Bl. 1803. f. 767.

—— Rentamt, begreift ganz die Gränze des dortigen Landgerichts. R. Bl. 1803. f. 789. 20. 1804. wurde dieses Rentamt gemäß gnädigsten Rescripts vom 27. April, nicht mehr besetzt, sondern solches mit dem Rentamte Aichach vereinigt; jedoch, weil zwey Landgerichte bestehen, sind zwey abgesonderte Rechnungen gegen Genuß des 1 pro Cent zu führen.

—— Stadt in Oberbaiern am Fluße Paar, ist dem Landgerichte Schrobenhausen inkorporirt.

Schubkarren: Um in einer kurzen Zeit die größtmöglichste Arbeit bey gewöhnlicher Anstrengung auf den Straßen zu verrichten, so müssen die Schubkarren $1\frac{3}{4}$ Kubikschuh Material einnehmen, und Räder haben, die wenigsten $21\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser messen. R. Bl. 1805. f. 709.

Schuhmacher. Der Handwerksmißbrauch der Schuhmacher, welche ihre Mitmeister, die das erstemal einen Markt beziehen, zu einem Geldbetrage, unter dem Namen Hansgeld, oder Hansen, anhalten, ist ganz abgestellt worden. R. Bl. 1804. f. 299.

—— **Gerechtigkeiten** allhier. Diese können um höhere Preise nicht verkauft werden, als sie durch das höchste Rescript vom 15. Jänner 1802. fixirt worden sind; dem Magistrat wurde also aufgetragen, zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande den Verkauf einer Schuhmachergerechtigkeit um einen höhern Preiß, als wie durch obige Verordnung bestimmt worden ist, zu gestatten, diejenigen aber, welche ihre Gerechtigkeiten höher gekauft haben sollen, sind auf Beschwerde mit dem Regresse an den Magistrat, welcher dem ausdrücklichen höchsten Befehle zuwider solches gestattet hat, anzuweisen. Vermög Resolution vom 9. September 1803.

Schuldbriefe unterliegen dem Gradationsstempel. R. Bl. 1805. f. 403. §. 3. lit. b.

Schuldenpragmatik neu errichtete des Churhauses Pfalzbaiern: Bestimmung und Detail derjenigen Schulden, welche als Staats- und Hausschulden anzuerkennen sind? R. Bl. 1805. f. 203. Dann was für Förmlichkeiten als wesentliche Erfordernisse bey Kontrahirung solcher Schulden zu beobachten sind? f. 204.

Schuldverschreibungen, welche von der höchsten Stelle selbst, oder von den Provinzial-Etats-Kuratellen ausgefertiget werden, sind Stempelfrey. R. Bl. 1805. f. 409. §. 8. lit. b.

Schulen. In Betracht des höchstdringenden und gebietenden Staatsbedürfnisses, welches laut eine zweckmäßige Einrichtung und eine vorzügliche Unterstützung des deutschen Schulwesens sodert, ist in Ermanglung anderer Quellen, und nach vorausgegangener landesfürstlicher Erklärung auf den neuburgischen Landtag angenommen und bestimmt worden, daß zu Fundirung der neuburgischen deutschen Schulanstalten, die ständischen Güter des Dominikaner-Ordens, und zwar zuförderst der weiblichen Stiftung Maria Mödlingen, sonach nur in Ermanglung einer zureichenden Ergiebigkeit derselben, das männliche Kloster Obermöhlingen dergestalt verwendet werden sollen, daß a) die landständische Eigenschaft durch diese veränderte Verwendung nicht alterirt werden solle. R. Bl. 1802. f. 490. §. 6. b) daß

die

die richtige und einzige Verwendung dieses Vermögens zu dem deutschen Schulwesen, mit Beyziehung der Verordnung bey der ersten Gründung ausgezeigt, und daß c) die Existenz der übrigen ständischen Klöster, ohne ständische Mitwirkung keinen Eintrag zu besorgen haben, auch ein ergiebiger Theil des ansehnlichen, und für den bisherigen Zweck zugroßen Seminarfondes gleichfalls zu den deutschen Schulanstalten verwendet werden solle. ibid. Wegen Besuchung der Schulen ergieng eine Verordnung, daß allenthalben alle schulfähige, und nach pflichtmäßigen Ermessen der Inspektorn und Pfarrer keiner Ausnahme unterworfene Kinder vom 6ten bis wenigst ins vollstreckte 12te Jahr ihres Alters die Schule besuchen sollen. N. Bl. 1802. f. 911. §. 1. Die Schule solle das ganze Jahr hindurch von Mitte des Julius bis 8. Septbr., als der gewöhnlichen Aerndtzeit ausgenommen, unaufhaltlich gehalten werden. ibid. §. 2. Vom 1. May bis zur Aerndte soll die Schule jeden Tag nur vier Stunden lang gehalten, hingegen aber auch nur halbes Schulgeld entrichtet werden; auch soll in diesen Sommermonaten der zweyte Kurs, das ist die größeren Kinder Vormittags, und der erste Kurs Nachmittags den Unterricht empfangen, und damit in diesen Sommermonaten die Kinder dennoch ihren Eltern zur nöthigen Arbeit brauchbar seyen, so soll die Schule um sechs Uhr anfangen, und um acht Uhr geendet werden. f. 912. §. 4. Damit die Anzahl der schulfähigen Kinder jedesmal genau gekannt werde, so sollen bey der gewöhnlichen Seelenbeschreibung dieselbe besonders angemerkt, und in ein Verzeichniß gebracht werden, welches nach dem Pfarrbuche berichtigt, und den aufgestellten Inspektoren von dem Pfarrer unterschriebener einzuhändigen ist. ibid. §. 5. Dieses Verzeichniß soll dem Schullehrer jedes Orts mitgetheilt werden, damit er in seinen Monatstabellen die Namen der Kinder eintragen, und die Abwesenheit jedes Kindes täglich in denselben anmerken könne. f. 913. §. 6. Das General-Schul- und Studiendirektorium hat zu versügen, daß die Pfarrer gedruckte Formularien erhalten, nach welchen sie das Verzeichniß der schulfähigen Kinder zu verfassen haben. ibid. §. 10. Kein Kind soll, ehe es das 12te Jahr vollendet hat, und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung, und darüber von dem Inspektor erhaltenen Scheine, aus der Schule entlassen werden. Dabey aber wurde festgesetzt und bestimmt, daß bey Aufdingung zu Handwerken, und bey späterer Verheyrathung oder Besitznahme eines Guts oder Hauses, von der Obrigkeit oder Behörde dieser Entlassungsschein als wesentliches Requisit der zu ertheilenden Erlaubniß oder Konsens produzirt, und ohne legalen erweislichen Ausnahmsgrund derley Bewilligungen nicht ertheilt werden sollen. f. 914. §. 12. Damit die Schulanstalten desto ehender zu Stande gebracht werden, so ergieng von dem General-Schuldirektorio an alle Geistliche Baierns, der obern Pfalz und des Herzogthums Neuburg, die den hohen Beruf ihres Standes kennen, fühlen und lieben, ein allgemeiner Aufruf. N. Bl. 1803. f. 29. Allgemeine Grundsätze, nach welchen bey öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten zu Werke gegangen werden solle? f. 651. In Baiern sollen derley Schulen an Sonn- und Feyertägen in allen Städten und Märkten, auch in allen Pfarrdörfern errichtet, und an allen Sonn- und geboteuen Feyertägen (die Aerndtezeit ausgenommen) gehalten werden. N. Bl. 1803. f. 758. §. 1 In dieselben sollen aufgenommen werden: a) die Handwerksgesellen, b) die Lehrjungen, und c) alle jungen Leute männlichen und weiblichen Geschlechts. ibid. §. 2. Den Handwerksgesellen ist der Besuch solcher Schulen freygestellt, die Lehrjungen sollen aber dazu verbunden und dabey nicht freygesprochen werden können, wenn sie nicht durch Zeugnisse der Inspektoren und Pfarrer beweisen, daß sie während ihrer Lehrjahre die Sonntagsschule besucht haben. Zum Besuche dieser Schulen sind sowohl Knaben als Mädchen vom 12ten bis zum 18ten Jahre einschlüßig in Städten, Märkten und Dörfern anzuhalten, und sie sollen daher weder ein Anwesen übernehmen, noch eine Heyrath schließen können, wenn sie nicht den Schulbesuch beweisen können. Sollte aber der Fall eintreten, daß die Uebernahm und Verehelichung dringend wäre, so wird es der Obrigkeit überlassen, doch sollen diese Verehlichte und Anwesen Uebernehmende nachhin verbunden seyn, eine Zeitlang in in der Schule ihrer Gemeinde das Versäumige nachzuholen. Kinder, die das 12te Jahr noch nicht erreicht haben, und also die Werktagsschule zu besuchen gehalten sind, dürfen

in diese nicht aufgenommen werden. s. 759. §. 3. Die nachmittägige Christenlehre wird den Schulbesuchenden nachgelassen, weil ihnen ohnehin aus der Religion, und Moral Unterricht ertheilt wird: ibid. §. 5. Was nun die Lehrgegenstände, Lehrplan, und anders betrift; siehe. s. 760. et 761. siehe auch Arbeits-Institut, ausländische Schulen, Gemeingründe-Vertheilung.

Schulen in den Kolonien Marfeld, und Karolinfeld: für beyde ist ein protestantischer Pfarrer, und zwar mit jährlichen 400 fl. aus den Provinzial-Staatskassen derjenigen Länder, in welchen die gedachten Kolonien entlegen sind, angestellt, und jedem derselben mit der Bedingung für die Kinder der protestantischen Kolonisten eine ordentliche Schule zu halten, aus dem deutschen Schulfonde 200 fl. zugelegt, zugleich aber dem Pfarrer zu Karolinfeld das daselbst ledig stehende Kolonienhaus samt dem Antheile von Gründen eingeräumt, und jenem zu Marfeld das nöthige Gebäude mit eben so viel Gründen angewiesen worden: Vermög Reskript vom 20. April 1804.

Schulen der Juden: der jüdischen Jugend ist allgemein erlaubt, alle sowohl höhere als niedere in dießeitigen Landen bestehende Lehranstalten zu ihrer Bildung, und zu ihrem bessern Unterrichte zu besuchen. N. Bl. 1804. s. 719. §. 1. Wenn eine jüdische Gemeinde eine eigene Schule besitzet, oder eine solche auf ihre Kosten errichten will; so soll sie solches dem General-Schul- und Studien-Direktorium anzeigen, und sie ist in Ansehung des Unterrichtes, in so weit solcher auf die Religion sich nicht beziehet, an die hierüber bestehende allgemeine Vorschriften, und Einrichtungen gebunden, über deren Beobachtung die einschlägigen Schul-Inspektionen zu wachen haben. Zu dem Ende sind solche Gemeinden angewiesen, ihre jüdischen Lehrer den Schul-Inspektoren zur Prüfung vorzustellen, und wenn sie die erforderlichen Kenntniße noch nicht besitzen, in dem Schullehrer-Seminar dazu bilden zu lassen. ibid. §. 2. Wo keine eigene jüdische Schulen bestehen, soll sämtlichen jüdischen Eltern, wie den christlichen Unterthanen aufgegeben werden, ihre Kinder in die christliche Schulen zu schicken, um sie allda im Lesen, Schreiben, und Rechnen unterrichten zu lassen. Das General-Schul- und Studien-Direktorium aber hat Sorge zu tragen, daß dabey die Religions- und Gewissens-Freyheit der jüdischen Jugend nicht verletzt, und kein Anlaß zum Mißtrauen der Eltern gegeben wird, weßhalb die jüdischen Schüler weder dem Religions-Unterrichte, noch dem Gebethe in den Schulen beyzuwohnen haben. Von den christlichen Lehrern wird aber erwartet, daß sie ihren Zöglingen ohne Unterschied die Grundsätze ächter christlicher Moral, nämlich der Menschenliebe, und wechselseitigen Duldung, einflößen werden. ibid. §. 3. Der Religions-Unterricht bleibt den jüdischen Lehrern, wie bisher, ausschließlich überlassen, jedoch versteht sich die höchste Stelle zu den jüdischen Vorstehern, daß sie sich selbst bemühen werden, dabey dasjenige zu beseitigen, was ungesellige Gesinnungen gegen die christlichen Unterthanen einflößen, und unmoralische, oder staatszweckwidrige Vorurtheile fortpflanzen könnte: s. 720. §. 4. Das Erziehungs- und Schulwesen derselben ist der Aufsicht und Leitung des General-Schul- und Studiendirektoriums untergeben. ibid.

—— Zeugniße öffentliche, wie diese nach ihrer Stuffenfolge auszustellen sind? N. Bl. 1805. s. 163.

Schuldienst-Taxen von Schullehrern, die der Staatskasse verrechnete sind gänzlich aufgehoben. N. Bl. 1803. s. 687.

Schuldirektorium für das deutsche, und lateinische Schulwesen der herobern Staaten: dieses hat zu besorgen, die Aufsicht über sämtliche Schulen überhaupt, und die Vollziehung der vorhandenen Schul-Verordnungen. N. Bl. 1802. s. 712. §. 1. besonders die Begutachtung der Lokal-Kommissarien, die Ernennung der deutschen Schul-Inspektoren: ibid. §. 2. die Begutachtung sämtlicher Profeßoren und Lehrer nach dem Resultate der anzuordnenden Konkurse, die Aufsicht über ihre Lehrart, und über ihre Thätigkeit: ibid. §. 3. die Aufsicht über das sittliche Betragen, und den wissenschaftlichen Fortgang der Studierenden, und Schüler-Entfernung unfähiger oder unsittlicher Subjekte: ibid. §. 4. die Sorge für die genaue Einsendung der bereits eingeführten jährlichen Schultabellen, die Ziehung der Resultate

Digitized by Google

sultate über den Personalstand der Schulen, den Bericht hierüber: ibid. §. 5. die Instruktionen für die Lokal-Schul-Kommissarien und Inspektoren, und deren Ausfertigungen nach erfolgter höchster Genehmigung: ibid. §. 6. die Erhaltung und Ergänzung der Schul-Requisiten, insbesondere der Kunst der wissenschaftlichen Sammlungen, die Verfassung der Inventarien hierüber, und die öftere Kontrollirungen derselben: ibid. §. 7. das Gutachten über die Errichtung neuer Schulen, und die Erbauung neuer Schulhäuser gemeinschaftlich mit dem Administrations-Rathe, in so ferne es auf die Beurtheilung der Ueberschläge, und Aufbringung der hiezu nöthigen Summen ankömmt: ibid. §. 8. die Wahl und Vorschläge der nöthigen Lehrbücher, die Vorschläge über Verbesserungen im Lehrplane, in den Unterrichtsgegenständen, und in der Methode: ibid. §. 9. die Aufsicht über die Seminarien mit Ausnahme der Regie; die Aufnahme der Seminaristen: ibid. §. 10. das Gutachten über Gehalte und Pensionen des Schulpersonals benehmlich mit dem Administrations-Rathe: ibid. §. 11. die Vorschläge über Vermehrung des Schulfonds, benehmlich mit dem Administrations-Rathe: ibid. §. 12. die Fortsetzung und Ergänzung der bereits vorhandenen allgemeinen Schulbeschreibung: §. 713. §. 13. und endlich die Handhabung der Verordnungen gegen das Studieren im Auslande: ibid. §. 14. der Chef des Schuldirektoriums ist mit dem Ministerial-Departemente in geistlichen Sachen in nähere Verbindung gesetzet, und hat bey demselben über alle Systematica und wichtigere Fälle selbst Vorträge zu erstatten: §. 714. In Rücksicht der Korrespondenz hat dieses Direktorium sich der Formel; von General-Schuldirektoriums wegen zu bedienen, und allen dem geistlichen Rathe vorhin untergeordnet gewesenen Stellen durch Resolutionen, den übrigen durch Signaturen zuzuschreiben. ibid. Nachhin erfolgte eine Leuterations-Verordnung, und zwar ad §vum 10. da das Benehmen zwischen dem General-Schuldirektorium, und dem Administrations-Rathe über die Aufnahme der Seminaristen der Aufnahme selbst vorhergehen muß, ohne dabey in verzögerende Korrespondenzen auszuarten; so sind in solchen Fällen allemal dem Schuldirektorium zu gehöriger Zeit die Seminarien-Etats mit den Bemerkungen mitzutheilen, wie viele Stellen ledig seyen, und wie viele nach Kräften der Stiftung und den laufenden Preisen der Lebensmittel ersetzet werden können. ad §§. 8. 11. und 12. So oft in diesen Schulgegenständen Fälle sich ereignen, welche Stadt- und Marktschulen betreffen, hat das General-Schuldirektorium nach Umständen sich mit den Polizey-Deputationen, statt des Administrations-Rathes zu benehmen. N. Bl. 1802. §. 889. Das General-Schul- und Studiendirektorium hat die oberste Leitung des Schulwesens a.) durch Oberkommissariate, b) Lokal-Schulkommissionen, und c.) Inspektorate auszuüben. In Baiern bestehen vier Oberkommissariate, nämlich München, Straubing, Landshut, und Burghausen. Die obere Pfalz, so wie auch das Herzogthum Neuburg enthält ein Oberschulkommissariat. Lokal-Kommissionen müssen in allen Städten und Märkten niedergesetzt werden. N. Bl. 1803. §. 605. Die Instruktion für die Oberschul-Kommissärs siehe §. 633. Instruktion für die Lokal-Schulkommissionen, §. 639. und allgemeine Grundsätze, nach welchen bey öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten zu Werke gegangen werden solle. §. 651.

Schüler: diejenigen, welche dereinst Rechtsgelehrte, Priester, Aerzte, Apotheker, Chirurgen, und Buchdrucker zu werden gedenken, sind unerläßlich verbunden, auch die griechisch und lateinischen Sprachen wenigst bis zum himlänglichen Grade zu erlernen. N. Bl. 1803. §. 120. §. 7. Die bey dermaligen Zeiten so gemeinnützliche, und bey nahe für jedem Gebildeten so nothwendige französische Sprache zu erlernen, ist allen Schülern der vaterländischen Gymnasien ohne Ausnahme verbindlich gemacht. §. 121. §. 9. siehe auch Schuldirektorium.

Schulfond: als das Kloster St. Veit bey Neumarkt dem Damenstift in München überlassen worden ist, hat dieses für den Schulfond ein Kapital von $\frac{30}{100}$ fl. mit Verhypothecirung dessen sämtlichen Vermögens gegen jährlichen Zinß nach 5. pro Cent übernommen, und an die Schulfonds-Kassa baar zwey tausend Spezies Dukaten zu entrichten gehabt. N. Bl. 1802. §. 706. §. 1. et 2. Von allen Vermächtnissen, bey denen der Abzug des vierten Theils zum Besten der Armen nach den hierüber bestehenden Generalien statt hat, soll auch ein

weiterer vierter Theil für den Land- und Bürger-Schulfond unter den nämlichen Bedingungen, welchen die quarta Pauperum unterliegt, abgezogen werden. In dieser Hinsicht iſt den Teſtaments-Exekutoren und Obrigkeiten die nämliche Verbindlichkeit gegen den gedachten Schulfond aufgelegt, welche ihnen das bürgerliche Geſetzbuch, dann die erneuerte Verordnung gegen die Armen-Kaſſen überträgt. R. Bl. 1803. ſ. 298. Alle Fundationen, Meritorien, und Gratialien, was nämlich die inn- und ausländiſche Klöſter unter den gedachten Titeln von Städten und Märkten, dann den Kirchen und milden Stiftungen derſelben bezogen haben, müſſen noch ferners zum Schulfonde verreicht werden, weil einerſeits aus dieſem Fonde für die Fortſetzung des nothwendigen Gottesdienſtes im Ganzen geſorgt, und anderſeits dieſe Zuflüße zum Schulfonde und mithin zum Beſten der Gemeinden ſelbſt verwendet werden, und von Sr. Churfl. Durchl. ebenfalls nicht nur erwähntermaſſen ein Aversal-Erſatz vorläufig ausgeſetzt, ſondern auch ſonſt groſſe Aufopferungen aus der Staats-Kaſſe gemacht worden ſind: R. Bl. 1803. ſ. 962. Vorſchläge über die Vermehrung des Schulfondes ſiehe Schuldirektorium.

Schulgehilfen: dieſe ſind, wenn ſie durch ein legales Zeugniß des General-Schul- und Studiendirektoriums beweiſen können, daß ſie für den Schullehrerſtand vorſchriftmäßig gebildet, und als Gehilfe bey einem Schullehrer wirkliche Dienſte leiſten, und allda unentbehrlich ſind, von der Militär-Dienſtpflichtigkeit befreyt. R. Bl. 1805. ſ. 585.

Schulgeld: Wo nicht an ein oder andern Orten Freyſchulen ſind, oder das Schulgeld von Wohlthätern, oder aus eigenen beſtehenden, allenfalls von den Gemeinden, oder aus dem Kirchenvermögen fließenden Fundis bezahlt wird, ſollen die Eltern und Vormünder ſchuldig und gehalten ſeyn, von jedem ſchulfähigen Kinde, ſie mögen ſelbes in die Schule ſchicken, oder nicht, wochentlich zwey Kreuzer zu bezahlen, welches beynahe allgemein die bisherige bezahlte Summe beträgt, und davon an denjenigen Orten, wo etwa ein geringeres Schulgeld bezahlt worden ſeyn möchte, keine Ausnahme geſtattet werden kann, da die nunmehr pr. zwey Kreuzer ſtipulirte Abgabe ohnehin in Anſehung des geſtiegenen Preiſes aller Lebensmittel ſehr mäßig zu ſeyn erachtet wird. Sollten daneben noch unverzeichliche Nachläßigkeit und Eigenſinn der Eltern oder Vormünder die Kinder gar nicht, oder unfleißig zum Schulbeſuche anzuhalten, erſcheinen; ſo haben die betreffenden Polizey-Obrigkeiten auf Angabe der Inſpektoren dieſelbe zu geeigneter und zweckmäßiger Strafe zu ziehen, und nach Befund der Umſtände zu einer in einem ältern General-Mandat vom 3. Jänner 1795. *) ſchon ſtatuirten doppelten Bezahlung anzuhalten. R. Bl. 1802. ſ. 911. §. 3. Falls die Kinder unter verſchiedenen Obrigkeiten ſtehen, müſſen die betreffenden Auszüge aus den monatlichen Tabellen an die einſchlägigen Polizey-Obrigkeiten geſchickt werden, welche ſodann das allenfalls nicht bezahlte Schulgeld in obiger Maaße ohne Rückſicht executive einzubringen, und den Schullehrern zu behändigen haben: ſ. 913. §. 7. Dieſe Verordnung erſtreckt ſich ohne Ausnahme auf die Landgerichte ſowohl, als die Hofmärkten, und zwar auf letztere, wenn ſie eigene Schulen haben, nach ihrem ganzen Inhalte; in ſo ferne ſie ihre Kinder in landgerichtiſche Schulen ſchicken, ſo haben die Hofmarkts-Verwalter das von ihnen einzubringende Schulgeld an das jenige Landgericht zu ſchicken, dem ſie inkorporirt ſind, ibid. §. 8. wobey das Schulgeld von den Kindern einſchichtiger Unterthanen, die in keinem Corpore einer Hofmarkt begriffen ſind, und ohnehin in allen Gemeinſachen durch das Landgericht behandelt werden, auch von den Landgerichten beyzutreiben iſt. ibid. §. 9. Es ſoll auch dieſe Verordnung für die Städte gelten, und ſind auf obige Art die Schulgelder von den Magiſtraten, wo ſie die Jurisdiktion haben, zu behandeln. ibid. §. 11.

Schulgeſetze und Vorſchriften für die Schüler der churpfalzbaieriſchen Gymnaſien: ſiehe R. Bl. 1803. ſ. 105. et ſ. 205. Dieſe ſollen am Eingange jedes Semeſters in Gegenwart der churfürſtlichen Lokal-Schulkommiſſion, und des Rektors in allen gymnaſtiſchen Schulen deutlich vorgeleſen werden. ibid. ſ. 206. §. 42.

Schul-

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 301. N. 113.

Schulhaus zu Regensburg: dieses wird niemals als inländisch betrachtet, folglich kann kein churbaierisches Landeskind allda studieren, und wird auch nach dem bestehenden Verbot nicht gestattet: Gemäß Resolution vom 31sten Oktober 1803.

Schulhäuser auf dem Lande: zu Erbauung neuer, oder zur Erweiterung derselben sind die Baumaterialien von den abzubrechen kommenden unnöthigen Filialen und sogenannten Feldkirchen zu verwenden. R. Bl. 1802. f. 303. Deren Beytritt zur Brandassekuranz, siehe Brandassekuration.

Schul-Inspektor: dieser hat für einen zweck- und planmäßigen Unterricht Sorge zu tragen: dessen Instruktion siehe in dem R. Bl. 1803. f. 642. Die Schul-Inspektoren gehören unter das Forum des Hofgerichts: R. Bl. 1805. f. 389. §. 4. siehe auch Schulkommission.

Schul-Kandidaten und Schul-Lehrer müssen ihre Anlangen eigenhändig schreiben, siehe Anlangen.

Schul-Kommissär: weil die Verrichtungen eines Schulkommissärs billig unter die wichtigen Staatsgeschäfte zu zählen sind, und ihnen alle öffentliche Achtung gebührt; so können sie, so lange als diese Stelle von ihnen begleitet wird, den ehemaligen geistlichen Räthen sich gleich uniformiren: auch sollen die wirklichen Schul-Kommissarien, die nicht nebenher ohnehin schon Kollegial-Räthe sind, alle öffentliche Achtung und Vorzüge genießen: R. Bl. 1803. f. 224. siehe Ober-Schul-Kommissär.

Schul-Kommission: diese besteht in Städt und Märkten, und zwar aus dem churfürstlichen Oberbeamten, aus dem Orts-Pfarrer, aus zwey Deputirten des Magistrats, und aus dem Schul-Inspektor. Ihr Mitwirkungskreis erstreckt sich auf die Schulen des Ortes: dessen Instruktion siehe R. Bl. 1803. f. 639.

Schul-Lehrer: Da für den Schullehrerstand und die nothwendige Dotation bereits im Allgemeinen die erforderliche Anstalt getroffen worden: so sind die Sammlungen an Lebensmitteln oder andern Gegenständen künftig unter keinem Vorwande mehr zu gestatten: R. Bl. 1803. f. 1043. Für die verbotenen Sammlungen der Land-Schullehrer ist durch die Landgerichte ein Surrogat auf die nämliche Art auszumitlen, wie für die Läutgarben der Meßner angeordnet ist: R. Bl. 1804. f. 232. Alle jene Hofmarkts-Inhaber, denen die Ernennung ihrer Schullehrer aus rechtsmäßigen Titeln zusteht, sind auf die bereits bestehenden höchsten Verordnungen nachdrücklich, und zwar dahin angewiesen, daß bey Schuldienst-Erledigungen keine andere, als geprüfte und tauglich befundene Subjekte, als Schullehrer anzustellen sind, und daß sie sich nimmermehr des Rechts anmaßen sollen, den Lehrstand herabwürdigende, oder mit dem wichtigen Amte des Schullehrers nicht zu vereinbarende, nur für Dienstbothen geeignete Bedingungen, z. B. von willkührlicher Dienst-Aufkündung und dergleichen zu setzen: Ambergisch. R. Bl. 1805. f. 549. Nur in Fällen, wo der Schullehrer, unerachtet vorausgegangener Warnungen durch Nachlässigkeit, ungebührliches Betragen, oder gar Verbrechen, sich seines wichtigen Berufes, als Jugendlehrer, unwürdig beweiset, ist nicht nur von den Hofmarksherrn, sondern auch den übrigen Schul-Vorständen auf Entfernung oder Diensentsetzung, und zwar ohne eigentliche Dienstaufkündung, der eben so pflichtmäßige als billige Antrag zu machen: ibid. siehe Läutgarben und Schuldirektorium, auch Signale, dann Schuldienstaxen, Schulgeld, und Schutzblattern-Einimpfung: wie auch Kirchentrachten.

Schulpersonale: die Begutachtung über Gehalte und Pensionen: siehe Schuldirektorium.

Schulrequisiten, deren Erhalt- und Ergänzung, siehe Schuldirektorium.

Schultabellen bereits eingeführte: siehe Schuldirektorium.

Schultheiß: siehe Siegelwesen.

Schutzblattern- oder Schutzpocken-Impfungs-Anſtalt in der ſchwäbiſchen Provinz, ſiehe Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 457. Zum Befördern der Schutzblattern-Impfung iſt von der höchſten Stelle ein eigener Impfungs-Arzt unter der Aufſicht der churfürſtlichen Landesdirektion aufgeſtellt, an welchen ſich alle Landärzte, die ſich mit der Impfung befaſſen, zur unentgeldlicher Erhaltung des ächten Impfungs-Stoffes wenden ſollen: R. Bl. 1804. ſ. 199. Was die Pfarrer, Kooperatoren, Aerzte, Chirurgen, Schullehrer und Hebammen dießfalls zu beobachten haben? — Bey Beförderung dieſer Individuen ſoll auf den hierin bezeigten Eifer jederzeit Rückſicht genommen werden, und die Landgerichte haben hierüber ein eigenes Protokoll zu halten: R. Bl. 1804. ſ. 655. et ſ. 710. Es wurde auch verordnet, daß in kein Kinderhaus, Jugend- oder Erziehungs-Inſtitut ein Kind, welches nicht die natürlichen Blattern überſtanden hat, oder mit den Schutzpocken geimpft wurde, aufgenommen werden ſolle. R. Bl. 1805. ſ. 466.

Schützen-Geſellſchaft in München genießt nach der neuen Matrikel eine Real-Bierwirths-Gerechtigkeit. R. Bl. 1805. ſ. 831.

Schützen-Korps neu errichtetes, ſiehe Gebürg-Schützen.

Schützen-Vortheil-Aufhebung, wird verordnet, daß der ſogenannte Schützen-Vortheil zu den Staatskaſſen eingezogen werden ſolle. R. Bl. 1805. ſ. 617.

Schwaben: ſiehe Freyzügigkeit.

Schwaben, Landgericht, behält bey der neuen Organiſation ihre Gerichtsgränze, mit Ausſchluſſe des Dorfes Prezen, und Dorfes Nixing, ſo dem Landgerichte Erding, des Dorfes Putzbrunn, ſo dem Landgerichte München, und des Dorfes Tuntenhauſen, ſo dem Landgerichte Aibling einverleibt worden; dieſem Landgerichte ſind noch weiters inkorporirt: 2 Märkte, Gräfing und Schwaben; das Herrſchaftsgericht Ebersberg. 9 Hofmärkte: als Egmating, Eichbichel, Eiſendorf, Möſchenfeld, Oellkofen, Ottenhofen, Tauftirchen, Wildenholzen und Zinnenberg: dann 17 Sitze: Anzing, Falkenberg, Gerſtorf, Grafing, Hechenkirchen, Hirſchbichel, Holzhäuſen, Hub, Mauerſtetten, Mattenhofen, Oberneuching, Poing, Pöring Baron Gugler, dann Pöring Graf Peruſa, Siggenhofen, Unterſpan und Wolfeſing: dann einſchichtige Unterthansverwaltungen zu Vaterſtetten, Biberg, Ueberſtorf, Oberneuching, Oberpframern und Zorneding; hat zu Schwaben ihren Sitz, und die Frohnfeſte, dann zum Dienſte des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, die Kordons-Stationen ſind zu Anzing, Gräfing und Hechenkirchen; in Rechtsangelegenheiten ſteht es unter dem Hofgerichte zu München: ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte No. XXI. R. Bl. 1803. ſ. 722. et ſ. 752.

—— Rentamt, begreift ganz die Gränze des ehemaligen und dermaligen Landgerichts, außer einigen ſchon abgetrennten oder vermiſchten Dörfern. R. Bl. 1803. ſ. 790.

Schwaben, Markt in Oberbaiern am Waſſer Sempta, iſt dem Landgerichte Schwaben inkorporirt.

Schwablweiß, Hofmarkt kurerzkanzleriſch, dem Landgerichte Stadt am Hof einverleibt.

Schwabmünchen, Landgericht in der ſchwäbiſchen Provinz: dieſes enthält die hochſtiftiſchen Pflegämter Schwabmünchen und Bobingen, die domkapitliſche Pflegämter Langenerringen und Großaitingen, dann das kleine Kloſter raitenbuchiſche Dorf Schwabmühlhauſen, nebſt allen kleinern in dieſem Bezirke zerſtreut liegenden Beſitzungen der Augsburgiſchen Stifter und Klöſter; hat ihren Sitz in Schwabmünchen: Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 198.

—— Rentamt: dieſes erſtreckt ſeinen Wirkungskreis auf das Landgericht, und hat ſeinen Sitz zu Großaitingen: Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 198.

Schwandorf, ehemaliges Landgericht, ſiehe Burglengenfeld.

Schwarzburg-Sondershauſen, mit dem daſigen Herrn Fürſten iſt ein wechſelſeitiger Freyzügigkeits-Vertrag abgeſchloſſen worden: gemäß Reſcript vom 28ſten Dezember 1805.

Schwar-

Schwarzenberg, Hofmarkt ist dem Landgerichte Kötzting einverleibt.

Schwarzenbergische Lande fürstliche: siehe Freyzügigkeit.

Schweitzer: keinem solchen soll unter irgend einem Vorwande der Eintritt in die churfürstlichen Staaten gestattet werden: Vermög Resolution vom 4. Februar 1803.

Schweizerische Eidgenossenschaft, siehe Freyzügigkeit.

Schwindach, Sitz ist dem Landgerichte Mühldorf inkorporirt.

Schwindeck, Hofmarkt dem Landgerichte Mühldorf einverleibt.

Seefeld, ständisches Herrschaftsgericht, nebst den dazu gehörigen Hofmärkten Delling, Tiefenbrunn und Walchstatt, dann dem Sitze Hersching, ist dem Landgerichte Starnberg inkorporirt.

Segenssprechungen geistliche, die dem Diözesan-Ritual entgegen laufen, sind aufs strengste untersagt, siehe Exorzisiren.

Seiblegrueb, Hofmarkt ist dem Landgerichte Mitterfelß einverleibt.

Sekretär bey der Landesdirektion: diese haben die Protokolle ausführlich nach dem wesentlichen materiellen Inhalte der gefaßten Resolutionen zu führen: R. Bl. 1803. f 668. Derjenige, welcher zu einer solchen Stelle in Vorschlag gebracht werden will, muß nicht nur sein Universitäts-Studium gehörig ausweisen, sondern er muß wenigstens einige Jahre als Kanzelist in der Kanzley eines Kollegiums, oder als Accessist gestanden, und sich durch Fleiß, Ordnung und Geschicklichkeit allda ausgezeichnet haben. f 680. §. 2. Die sich auszeichnenden, da sie nach den Eigenschaften, die sie in der Folge haben sollen, auch zum Konzipieren gebraucht werden können, haben Ansprüche zu geheimen Sekretärs-Stellen, und können selbst zu Rathsstellen konkurriren: f. 685. §, 4.

Selingthal, Hofmarkt unter das Landgericht Landshut gehörig.

Seminarien, die Aufsicht hierüber, siehe Schuldirektorium.

Seminaristen, die Aufnahme derselben, siehe Schuldirektorium.

Seminarium bischöfliches zu Regensburg: da nach der höchsten Entschließung vom 31sten August 1785. *) das Georgianische Kollegium zu Landshut alle Vorzüge eines bischöflichen Seminärs genießen solle, und da diese Gerechtsame, insbesondere aber die unmittelbare Zulassung der Alumnen zu Weihen, von allen Bischöfen schon gleich bey der ersten Gründung dieser im Jahr 1494. von Herzog Georg dem Reichen gestifteten Anstalt anerkannt wurden, auch selbst noch in neueren Zeiten die Ordinariate den Alumnen des Georgianums die nämliche Vorzüge zugestunden, und das Konsistorium zu Regensburg bisher die Kandidaten des aufgehobenen Bartholomäer Instituts von obiger Verbindlichkeit frey ließen; so ergieng gemäß Reskripts vom 29sten Dezember 1803. die höchste Weisung, daß das obbesagte Konsistorium den georgianischen Alumnen die Zulassung zu den Weihen nicht erschweren solle.

Sengkofen, Hofmarkt ist dem Landgerichte Stadt am Hof einverleibt.

Service-Freyheit: da nach der höchsten Entschließung vom 20sten September 1754. diese nur den Bürgermeistern und nicht den übrigen Rathsfreunden zustehen solle; so ist auch künftig genau darauf zu achten, daß dieselbe, außer den Bürgermeistern, und beyden ersten besoldeten Magistrats-Räthen, keinem künftig aus der gewerbtreibenden Bürgerschaft in den Magistrat zu Landshut eintretenden Individuen gestattet werde: R. Bl. 1805. f. 510. §. 2.

Seyberstorf, Hofmarkt ist dem Landgerichte Julbach inkorporirt.

Seybolstorf, Hofmarkt, der vordere Antheil ist dem Landgerichte Vilsbiburg einverleibt.

*) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 839. No. 151.

Seydolestorf, Hofmarkt, der mittlere Antheil gehört zum Landgerichte Vilsbiburg.

—— Hofmarkt, der hintere Antheil auch zum Landgerichte Vilsbiburg gehörig.

Sicklasberg, Sitz gehört unter das Landgericht Mitterfelß.

Siegel-Amt churfürstliches in München: das Personale hievon hat mit Ausschluße der Vorstände seine Gerichtsbarkeit bey dem Hofoberrichteramte: R. Bl. 1805. f. 388. §. 3.

Siegel-Anzeigen: in Ansehung der Verfassung und Einsendung derselben, bleibt es bey der hierüber schon bestehenden Norme und Ordnung: R. Bl. 1805. f. 411. §. 11.

Siegelmäßigkeit der Graduirten: beschränket sich künftig nur dieses Privilegium auf jene Graduirte, welche auf einer inländischen hohen Schule in der vorgeschriebenen Form die Doktors- oder Lizentiaten-Grade erhalten haben: R. Bl. 1805. f. 321. Als Siegelmäßig sollen nur die Mauthner und Hallverwalter geachtet werden. Gemäß Reskript vom 14ten May 1806.

Siegelmäßigkeits-Ertheilungen unterliegen dem 30. fl. Stempel-Taxe, in sofern diese mit der Eigenschaft einer verliehenen Dienstesstelle nicht verwebt sind. R. Bl. 1805. f. 408. 10te Klasse.

Siegelpapier: bey den Anlangen und Berichten im Gesuche um beständige Moderation des Hoffußes, und der Abgaben darf derley nicht gebraucht werden: R. Bl. 1802. f. 67. Bey Einverleibung der baierischen Landen des Fürstenthums Freising und Mühldorf wurden auch die baierische Landes-Verordnungen geltend gemacht, und in diesen neuen Besitzungen das Siegelpapierwesen auf gleichem Fuße, wie in den übrigen baierischen Landen, eingeführt: R. Bl. 1803. f. 7. Die Taufscheine der Supplikanten um Entlassung von der Militärpflichtigkeit, so wie die über körperliche Gebrechen auszustellende militärisch-chirurgische Attestaten müssen jederzeit auf einen 15 kr. Stempelbogen geschrieben seyn: Neuburgisch. R. Bl. 1803. f. 621. Ferner sollen sämtliche Gerichte, Aemter und Magistrate in ihren Berichten und Beilagen in Betref der Auswanderungs- und Vermögens-Exportations-Fällen das normalmäßige Siegelpapier gebrauchen: R. Bl. 1804. f. 989. Auch haben die Partheyen sowohl, als die Mautämter bey den Appellationsschriften in Konfiskationsfällen sich des Siegelpapiers zu bedienen, im widrigen Falle gegen sie mit der geeigneten Strafe unnachläßig verfahren würde: ibid. f. 990.

—— verfälschtes: Sollte sich Jemand so weit vergehen, daß er einen Stempel nachgrübe, und verfälschtes Siegelpapier in Gebrauch oder Umlauf sezte; so ist derselbe mit seinen Theilnehmern nach den bestehend peinlichen Gesetzen zu bestrafen: R. Bl. 1805. f. 412. Lit. I. Derjenige, welcher einen solchen Frevel angiebt, soll, wenn er auch selbst mehr oder minder Theil daran hätte, nicht allein von aller Strafe frey bleiben, sondern noch besonders belohnt werden. Denjenigen aber, die keinen Antheil daran haben, und welche aus Pflichteifer von einem solchen Handel mit verfälschten Siegelpapier gegründete Anzeige machen, wird nebst der Verschweigung ihres Namens, eine dem Falle angemessene ansehnliche Belohnung zugesichert: f. 413.

Siegelpapiers-Verlag: sollen nur allein die churfürstlichen Rentbeamten ausschließend, und von ihnen alsdann die churfürstlichen Landgerichte, dann übrige Polizey- und administrative Behörden ihr Erforderniß abzunehmen haben; damit aber genugsamer Vorrath bey den Rentämtern immer bereit liege; so sind die Rentbeamten verbunden, bey dem Provinzial-Siegel-Amte jedesmal wenigstens um 50 fl. Materiale abzunehmen: Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 289. §. 1. et 2. Da an sich selbst schon durch den an die churfürstlichen Rentbeamten ausschließig übertragenen Stempelpapier-Verlag sowohl, als die stärkere Abnahme des Materials viele Korrespondenzen abgebrochen, und viele Lieferungskösten beseitiget werden, so wird in Hinsicht der leztern noch weiters festgesezt, daß derley Lieferungen nur alsdann durch die Postwägen gemacht werden sollen, wenn ganz und gar keine andere wohlfeilere Gelegenheit mittels der Ordinary-Botten, vertrauter Fuhrleute

und

und in anderweg zu haben ist: s. 290. §. 3. et 4. Wegen des Rabbats, dann der Bogenweisen Abgabe an einzelne Individuen hat es bey der emanirten Siegel-Ordnung, und dieser nachgefolgt weiteren Weisungen sein unabgeändertes Verbleiben: ibid. §. 5.

Siegelwesen in Schwaben: Rücksichtlich desselben wird verordnet, und zugleich sämtliche Behörden hiedurch nachdrücklich angewiesen: In allen Partheysachen ihre Berichte auf Siegelpapier zu erstatten, es seye dann, daß der Bericht einen wahrhaft Armen, oder ein auf wirklich vorausgegangene Beschädigung sich gründendes Nachlaßgesuch betreffe. — Unter dem Ausdrucke Partheysache, werden aber alle Berichte im Allgemeinen begriffen, welche von irgend einer Behörde nicht des Amtes wegen, sondern entweder unmittelbar auf Andringen einer Parthey, oder auf Befehl der vorgesetzten Landesstellen, durch Vorstellung einer Parthey veranlaßt, erstattet werden: — Darnach sind Beyspielsweise, alle Berichte über Auswanderungs- Vermögensexportations- Heurathe- Gutsübergabs- Gltmoderations- Gesuche ꝛc. auf Siegelpapier zu erstatten; Ulmisch. N. Bl. 1804. s. 1183. §. 1. Die Beylagen zu den erwähnten Berichten müssen gleichfalls auf Siegelbögen geschrieben werden. ibid. §. 2. Dagegen findet der Gebrauch des Gradations-Stempels bey bloßen Berichtserstattungen keine Anwendung, sondern mit diesem werden diejenigen Urkunden, bey welchen er verordnungsmäßig beygedruckt werden muß, erst dann bezeichnet, wenn die Ausfertigung selbst geschiehet. Der Gegenstand, welcher in dem zu erstattenden Berichte behandelt wird, hat daher keinen Einfluß auf das zu gebrauchende Stempelpapier, und es ist demnach gleichgültig, ob dieser die Ertheilung einer Gewerbsgerechtigkeit, oder was immer für ein anderes Gesuch enthaltet, nur dann — wenn der Konsensbrief ausgefertigt, der Bestandsbrief an den Unterthan ausgestellt wird, findet die Verordnung wegen des Gradations-Stempels ihre Anwendung: ibid. §. 3. Da in mehreren Gerichtsbezirken des vormaligen Hochstiftes Augsburg die Landessitte herrschet, daß von den Schultheißen, Obmännern und Orts-Vorständen in allen Unterthansverhandlungen, Tausch und Käufen, die erste Protokollirung vorgenommen wird, welche sodann erst zu Gerichte gebracht, und daselbst dem Protokolle einverleibt wird; so sind die Gerichtsbehörden, in welchen diese Landessitte dermal noch bestehet, hiedurch angewiesen, alle Vierteljahre die zu Gericht gebrachte Verhandlungen der Ortsvorsteher zur Siegl ung an das Siegelamt, nebst einer in Duplo anzulegenden Spezifikation, und dem, nach den Bestimmungen der Verordnung über den Gradations-Stempel zu berechnenden und sogleich baar anzulegenden Geldbetrage einzusenden: s. 1189. § 4. Bey allen und jeden Erbschaftsverhandlungen dürfen zu vorschriftsmäßiger Berechnung der Stempel- und Taxgebühren nur allein die auf dem Aktiv-Vermögen des Erblassers haftenden, und von ihm selbst zu tilgen gewesenen Passiva in Abzug gebracht, und ausser Ansatz gelassen werden, daß hingegen die Errungenschaft, welche durch den Tod des einen Ehegatten ein frey disponibler Vermögenszuwachs des Ueberlebenden wird, so wie auch die Inventur- und Theilungskösten, welche nicht den Erblasser, sondern die Erben betreffen, keineswegs weder im Ganzen, noch Theilweise von dem inventirten Vermögen in Abzug gebracht werden sollen; Ulmisch. N. Bl. 1805. s. 764.

Sigenburg, Markt in Oberbaiern am Flusse Abens, ist dem Landgerichte Abensperg inkorporirt.

Sigerstein, Hofmarkt kurerzkanzlerisch, gehört unter das Landgericht Mitterfelß.

Siggenhausen, Hofmarkt ist dem Landgerichte Freysing einverleibt.

Siggenhofen, Sitz zum Landgerichte Schwaben gehörig.

Sigling, Hofmarkt ist inkorporirt dem Landgerichte Erding.

Sigmarshausen, Hofmarkt gehört zum Landgerichte Dachau.

Signale errichtete: da selbe in der obern Pfalz an mehreren Orten aus Muthwillen, oder Unkenntniß ihrer Bestimmung vielfältig zerstört, und durch die Wiederherstellung derselben dem Staate immer neue Kosten verursacht werden, haben sämtliche Landgerichte

und Forſtmeiſter-Aemter den Befehl, durch ihre Untergebenen auf die Signale ſtettig aufſehen zu laſſen, dem Thäter, der ſich eine fernere Beſchädigung erlaubt, nachzuſpüren, und ihn nicht nur zum Schadenserſatze anzuhalten, ſondern auch zu beſtrafen. Ambergiſch. R. Bl. 1805. ſ. 255. Die Pfarrer hingegen haben das Volk von der Abſicht, und dem Werthe der Signale zu belehren, und in den Schulen durch die Schullehrer den Schülern den Schaden, den Muthwille oder böſe Abſicht verurſachen können, vorſtellen zu laſſen: ibid.

Simbach, Landgericht, ſiehe Julbach.

—— Mautamt, hat das Beymautamt Eckſing, die Station Erring und Patrouille-Station Simbach.

Simpach, Kommunſitz, iſt dem Landgerichte Julbach einverleibt.

—— Markt in Niederbaiern am Fluße Iſer, iſt dem Landgerichte Landau inkorporirt.

Simultaniſche Religions- und Kirchen-Deputation zu Sulzbach: Allbahin haben ſich die durch den mit Seiner Königlichen Majeſtät von Preuſſen abgeſchloſſenen Landesvergleich an Seine Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern abgetretenen Aemter und übergegangenen Gränzparcellen an der obern Pfalz, zu Beſchleinigung der Geſchäfte in allen Konſiſtorialſachen beyder proteſtantiſchen Kirchen zu wenden: Ambergiſch. R. Bl. 1805. ſ. 8.

Singenbach, Hofmarkt zum Landgerichte Schrobenhauſen gehörig.

Sinzing, Sitz gehört unter das Landgericht Kelheim.

Söflingen, Landgericht in der ſchwäbiſchen Provinz: dieſes begreift die ehemalige Reichsabtey dieſes Namens, die Ulmiſchen Aemter Bermaringen und Pfuhl, die in dieſem Bezirke gelegenen Stift Wengiſchen einzelnen Beſitzungen, und die Ulmiſchen einzelnen Hofmärkte Einſingen, Erſingen und Grimmelfingen in ſich; hat allda ihren Sitz: Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 204.

—— Rentamt, dieſes enthält die nämliche Gränze des Landgerichts, und hat ebenfalls ihren Sitz allda. Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 204.

Söhne unbemittelter Eltern, welche durch obrigkeitliche Zeugniße beweiſen, daß ſie das hinreichende Vermögen nicht beſitzen, die Koſten des akademiſchen Aufenthalts ganz zu beſtreiten, ſollen eben ſo, wie alle Stipendiaten, welche gleiche Vermuthung der Armuth für ſich haben, freyen Unterricht genießen. R. Bl. 1804. ſ. 454. §. 4. Die Söhne ſolcher proteſtantiſchen Pfarrer, die zuvor wirkliche, öffentlich aufgeſtellte Profeſſoren geweſen, und deren Entfernung von dem wiſſenſchaftlichen Lehramte nicht Folge ihrer Unfähigkeit, oder anderer Dienſtgebrechen geweſen, ſollen der durch den §. 4. Lit. i. des Kantons-Reglements den Söhnen öffentlicher Lehrer ꝛc. ertheilten unbedingten Befreyung von Militärdienſten gleichfalls genießen: Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 545. Auch die Söhne der im Dienſte des Staates ſtehenden vereideten Civil- und Militär-Beamten ſind von der Dienſtpflichtigkeit befreyet, ſo weit ſie nach dem baieriſchen Kodex in die Klaſſe der Stegelmäßigen gehören: die Söhne aller übrigen aber bleiben dienſtpflichtig. Die Söhne der Offiziere genießen die nämliche Exemtion, welche den Söhnen der Civildiener geſtattet iſt. Ferner die Söhne der Bürgermeiſter, Stadtrichter, Verwaltungs- und Stadtgerichtsräthe, Kämmerer und reſpektive ſtädtiſchen Kaſſiere, dann der Syndicorum in den Haupt- und ehemaligen größeren Reichsſtädten ſind ebenfalls von der Militär-Dienſtpflichtigkeit frey. R. Bl. 1805. ſ. 249. §. 4. Lit. b. et d. Die einzigen Söhne der Einwohner in Städten, wenn ſie ihnen in ihren bürgerlichen Nahrungen unumgänglich nöthig ſind; ingleichen die einzigen Söhne auf dem platten Lande, ohne welche die Beſorgung der Landwirthſchaft oder des Gewerbes, oder die Erhaltung einer außerdem hilfloſen Familie, entweder ſchlechterdings, oder doch ohne weſentlichen Nachtheil nicht beſtehen kann, ſind ebenfalls frey: ſ. 252. §. 6. Lit. f. In dieſe Kategorie gehören auch

alle

alle diejenigen einzigen Söhne, die nach Versorgung mehrerer Geschwisterte noch übrig sind, wenn bey ihnen die oben bemerkten Umstände eintreffen: ibid. siehe Hofmeisters- Salzillen- Schoppers- Schiffbauers- Schiffleuten- und Salzwechselträgers-Söhne.

Söhne der Provinz Schwaben dürfen die schwäbischen Stipendien auf der Universität Landshut oder Würzburg genießen: siehe Stipendiaten-Genuß.

Sölchering, Sitz zum Landgerichte Vilsbiburg gehörig.

Soldat: wenn einer, der wegen Ansäßigkeit verabschiedet worden, das Grundstück, womit er ansäßig wurde, verläßt, oder veräussert, und dadurch entbehrlich wird, so soll er wieder an das Regiment, von dem er verabschiedet worden ist, abgeliefert, und zur Ausdienung der noch rückständigen Dienstjahre angehalten werden: R. Bl. 1805. f. 257. §. 10. No. 5. Auf gleiche Art sollen ausgediente Soldaten, die nach erhaltenen Abschiede kein ehrliches und sicheres Fortkommen, sey es auch durch Taglohn oder Handarbeit, finden können oder wollen, und nach geschehener Untersuchung und Erkenntniße der einschlägigen Polizey-Obrigkeit dem Lande zur Last fallen, nach Verlauf eines Jahrs von ihrer Entlassung an gerechnet, wieder zum Militärdienste gezogen werden, jedoch bleibt ihnen der Rekurs im Falle einer Beschwerde von der Erkenntniß der untern Polizeybehörde zur obern, nämlich an die einschlägige Landesdirektion frey, und sie dürfen in der Zwischenzeit bis zur erfolgten Entschließung dieser höhern Stelle, zum Militär nicht abgegeben werden. ibid.

Soldaten beurlaubten ist verboten, bey Urlaubgebung weder in- noch außer Landes unterwegs freyes Obdach, noch weniger eine Verpflegung zu fodern: R. Bl. 1802. f. 165. Den beurlaubt werdenden handwerkskündigen Soldaten soll während der Urlaubszeit nur bey den berechtigten Meistern als Gesellen zu arbeiten erlaubt, alle Arbeit aber auf eigene Hand hingegen strenge untersagt werden. R. Bl. 1803. f. 980.

Söllhuben, Hofmarkt ist dem Landgerichte Aibling inkorporirt.

Solms-Braunfelsischen Lande, siehe Freyzügigkeit.

Soln, Hofmarkt ist dem Landgerichte München einverleibt.

Sonn- und Feyertags-Schulen, deren Errichtung, Aufnahme und Besuchung, siehe Schulen.

Sondermanning, Hofmarkt gehört unter das Landgericht Traunstein.

Sonthofen, Landgericht in der schwäbischen Provinz: dieses besteht in dem ehemalig hochstiftischen Pflegamte Sonthofen, und hat allda ihren Sitz. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 200.

—— Rentamt hat ganz den Umkreis desselben Landgerichts, und seinen Sitz allda. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 200.

Sourence, Sitz zum Landgerichte München gehörig.

Spärr, Hofmarkt ist dem Landgerichte Mitterfelß inkorporirt.

Speditionsgüter, siehe Colli.

Spenden in Natura sind, so wie sie sich befinden, überall abgestellt, und der Betrag derselben ist nach Getreidpreisen zu Geld anzuschlagen, und für den Armen-Fond des Orts, der Pfarrey oder des Gerichts zu verwenden: Auch soll der Bedacht genommen werden, ob diese nicht nach Beschaffenheit der Lokal-Bedürfnisse Ganz oder zum Theile noch zweckmäßiger für die Lokal-Schulanstalten nach dem Beyspiele anderer Orten verwendet werden können? R. Bl. 1804. f. 61.

Spergelbau: dieser wurde schon in der Verordnung vom 16ten September 1794. *) nebst andern Futterkräutern als zehendfrey erklärt, wenn er in die Brachfelder gebauet werde.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 304. No. 126.

Digitized by Google

Und da dieser an sich als ein gutes Rindviehfutter sehr nützlich ist; so ergieng die Verordnung, daß die Landesdirektion ohne Verzug eine zureichende Quantität Spergelsamen verschreiben, R. Bl. 1802. f. 319. §. 1. mit dem Anbaue desselben auf verschiedenen Bodenarten theils selbst, theils durch die bewährte Landwirthe einen genauen Versuch machen, ibid. §. 2. zugleich für die Folge durch Bebauung eines ansehnlichen Feldstückes selbst Samen ziehen, ibid. §. 3. die Landwirthe über den Erfolg, Nutzen und Gebrauch unterrichten und belehren, ibid. §. 4. mehrere Jahre hindurch, und so lange, bis dieser Bau verbreitet seyn wird, den jährlich erzeugten Samen an alle diejenigen Landwirthe, welche sich hierum melden werden, unentgeldlich und portofrey austheilen lassen solle. f. 320. §. 5. Und da sich viele Unterthanen in der obern Pfalz vereiniget haben, der landesväterlichen Obsorge zu entsprechen; so ergieng auch an die dasige Landesdirektion die Weisung, daß sie diesen Landwirthschafts-Gegenstand ferner mit Thätigkeit verfolgen, und auf alle mögliche Art befördern möchte. Ambergisch. R. Bl. 1802. f. 151.

Sperr: durch das Benehmen von Seite Tyrols, in Hinsicht des freyen Handelsverkehrs veranlaßt, wurde den churfürstlichen gegen Tyrol liegenden Mautämtern aufgetragen, weder Getreid, Mehl, Brod, Viehe, Fleisch, noch andere Viktualien bey Strafe der Konfiskation bis auf weiters dahin passiren zu lassen. R. Bl. 1803. f. 223.

Sperrgeld: dieses wurde bey den sämtlichen Städten und Märkten Baierns gänzlich abgeschaft. R. Bl. 1803. f. 57.

Spielberg, Hofmarkt ist dem Landgerichte Dachau inkorporirt.

Spiele verbotene: siehe Hazard-Spiele.

Spielkarten: wer ungestempelte derley verkauft, oder wer damit in seinem Hause oder in seiner Wohnung zu spielen erlaubt, wird um 4 Rthlr., jeder mit solchen ungestempelten Karten Spielende aber, ohne Unterschied des Standes und der Würde, um 2 Rthlr. gestraft: R. Bl. 1805. f. 412. Lit. e. Die Hälfte solcher Strafen erhält der Anzeiger, die andere Hälfte wird nebst einer kurzen Anzeige desfalls an das Provinzial-Siegelamt eingesendet: ibid. Lit. f. Der vermögenslose Strafbare soll mit einer körperlichen Strafe belegt werden: ibid. Lit. g. Allen Ortsobrigkeiten und Polizeybehörden ist aufgetragen, auf die Uebertretungsfälle, welche sich zu ihrer besonderen Kenntniße eignen, nicht nur selbst zu wachen, sondern auch durch ihre Amts-Subalterne und Diener die gehörige Nachsicht deßfalls pflegen zu lassen, und sie bleiben für dergleichen Fälle fortwährend verantwortlich. ibid. Lit. h. siehe Kartenstemplung.

Spiel-Patente: diese sollen künftig von den Landgerichten, welchen die Besorgung solcher Polizeygegenstände und die Handhabung öffentlicher Sicherheit obliegt, unter den gehörigen Polizey-Vorsichten ertheilt werden, dabey ist aber auch nicht mehr zu gestatten, daß solche Spielpatente, mit der Bewilligung, überall im Lande herumzuziehen, ertheilt werden, sondern diese sollen sich nur auf den Distrikt des Landgerichts, in welchem der Impetrant anßäßig ist, erstrecken: R. Bl. 1804. f. 1080. siehe Musikpatente.

Sponsalien-Paternitäts-Alimentations- und Satisfaktions-Klagen: das schon bestehende Mandat vom 24sten July 1769. *) wegen heimlichen Eheverlobungen so andern, wurde auch auf alle churpfalzbaierische Unterthanen in Schwaben ausgedehnt und verordnet, daß bey allen künftigen Eheversprechungen zwischen siegelmäßigen und andern Personen ein Unterschied gemacht werde. — Jene Unterthanen, welche nicht siegelmäßig sind, sollen sich anders nicht, als gerichtlich, und zwar vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beyde, oder wenigst einer von den Theilen sein Forum ordinarium oder privilegiatum hat, verloben, worüber sodann ein förmliches Protokoll errichtet, und jedem Theile ein gerichtlich gefertigter Auszug gegen die gewöhnliche Taxgebühr

(* Vid. Samml. v. J. 1771. S. 514. No. 11.

gebühr ertheilt werden solle. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 214. §. 1. et 2. Siegelmäßige Personen mögen sich zwar außergerichtlich, jedoch nur schriftlich, und sowohl unter eigener als zweyer Gezeugen Unterschrift und Fertigung zur Ehe versprechen. ibid. §. 3. Nebst diesen gesetzmäßigen Formalitäten wird bey jungen oder unversorgten Leuten, welche sich entweder noch bey ihren Eltern befinden, oder unter der Vormundschaft stehen, auch die Einwilligung der Eltern und Vormünder erfordert. ibid. §. 4. Alle jene Sponsalia clandestina oder Winkelversprechungen, welchen es an obigen Eigenschaften mangelt, werden daher hiemit nicht nur für unzuläßig und sträflich, sondern auch für null, nichtig und kraftlos erklärt, sämtliche Gerichtsbehörden aber angewiesen, weder auf die Vollziehung derselben, noch auf eine Indemnisation oder Satisfaktionsleistung desfalls zu erkennen oder zu sprechen. ibid. §. 5. Da die Sponsalien mit den eigentlichen Verrichtungen des geistlichen Hirtenamtes in keiner Verbindung stehen, sondern als eine bloß weltliche Handlung und als ein bürgerlicher Vertrag anzusehen sind; so haben Se. Churfürstl. Durchl. verordnet, daß die darüber entstehende Klagen oder Rechtsstreitigkeiten nirgend, als bey den weltlichen Gerichtsbehörden und Dikasterien, wie jede andere Justizsache von den Klägern angebracht, verhandelt und entschieden nur mit dem einzigen Unterschiede, daß die gerichtliche Verhandlung summarissime vorgenommen, die Appellation aber nicht binnen den gewöhnlichen 60 — sondern zur Beschleunigung dieser keine Verzögerung erlaubenden Rechtssachen binnen 30 Tagen sub poena desertionis ergriffen und eingeleitet werden sollen. s. 215. §. 6. Hingegen ist der Rekurs an die geistlichen Gerichtshöfe der bischöflichen Ordinariate und Konsistorien auf keine Art zu gestatten. ibid. §. 7. Eben so sollen künftig die Paternitäts- Alimentations- und Satisfaktionsklagen ohne Unterschied, sie mögen sich auf eine Defloration, Ehescheidung u. s. w. gründen, dem Gerichtszwange und der privativen Behandlung der weltlichen Justizstellen sowohl in erster als zweyter Instanz unterworfen seyn. ibid. §. 8.

Sporteln. Da alle Beamten, Aktuarien und Schreiber besoldet sind, so ist den Aemtern aller Bezug der Sporteln, unter was immer für einem Namen gänzlich verboten, und wer sich ungeachtet dieses Verbotes aus was immer für einen Scheingrunde Sportel oder Taxen von einem Amtsgeschäfte zueignen würde, wird eben so angesehen und bestraft werden, als wenn er Geschenke von Partheyen angenommen, oder die öffentlichen Gelder veruntreuet hätte; doch sollen diese bis auf weitere Bestimmung verrechnet werden. R. Bl. 1802. f. 253.

Staabsämter, siehe Hofstäbe.

Staabs-Auditors haben bey gemeinschäftlichen Kommissionszusammentritten die nämliche Vorzüge, wie der wirkliche Ober-Auditor, jedoch haben diese ausser obigen Fällen lediglich den Rang in dieser Eigenschaft. R. Bl. 1802. f. 418.

Staabs-Offiziere, siehe Offiziere.

Statistik. Diese soll in den sämtlichen Provinzen nach einer gleichförmigen Norme bearbeitet, und sodann jene des Gesammtstaates mittels einer allgemeinen Redaktion zusammengestellt werden, worüber von dem Finanzministerium der detaillirte Plan wird vorgezeichnet werden. R. Bl. 1803. f. 939. §. 9.

Statistische Im- und Exportations-Tabellen. Da eine jede Auswanderung nachgesucht, und jede Vermögens-Exportation angezeigt werden muß, so können diese Tabellen genau hergestellt werden. Zu diesem Ende ist den Hofmarksgerichten befohlen, am Ende eines jeden Vierteljahres die Anzeige der in ihren Gerichten geschehenen Aus- und Einwanderungen, dann Vermögens-Ex- und Importationen an das betreffende Landgericht zu machen, welches sonach die hierüber sowohl als über die in seinem Gerichtssprengel vorgegangenen Aus- und Einwanderungen, dann Vermögens-Ex- und Importationen zu fertigende Tabelle dem Landkommissär seines Distriktes einzuantworten hat, woraus dann die Landkommissäre die Haupttabelle ihres Distriktes zu verfertigen, und an die vorgesetzte Provin-

zial-Landesstelle binnen 3 Wochen nach Verlauf eines Vierteljahres einzuschicken haben. R. Bl. 1804. f. 638. Zur Herstellung einer vollkommenen Gleichheit wurde ein Formular vorgeschrieben, nach welchen solche Tabellen einzurichten und einzuschicken sind. f. 640. siehe Auswanderung, Vermögens-Exportation.

Statistische Schriften, siehe Schriften gedruckte.

Staatsbeytrag. Zur Bestreitung der unentbehrlichsten Staatsbedürfnisse haben die in den eroberten Erbstaaten, Besitzungen und fruchtbringende Rechte habende Geistlichkeit, Kirchen und milden Stiftungen einen verhältnißmäßigen Beytrag zu leisten, der durch die bisherigen Kollektoren einzubringen ist. R. Bl. 1802. f. 745. Sämtliche Rentbeamten haben den gnädigsten Befehl erhalten, vor das Jahr 1803. von jenem Staatsbeytrage, welchen die sämtlichen Geistlichen, Kirchen und milden Stiftungen, so in churfürstlichen Landen Besitzungen und fruchtbringende Rechte haben, jährlich entrichten, die sich herauswerfende Quantität, in den ihnen angewiesenen Rentbezirken zu erholen, und an die beyden Provinzialkassen in Baiern und der obern Pfalz einzusenden. R. Bl. 1803. f. 981. Ueber die Verrechnung des geistlichen Staatsbeytrages (Dezimation) wurde die Modifikation dahin gegeben, daß bey den individuellen Anzeigen, welche sowohl von den Rentämtern, als von den Herrschaftsgerichten und Hofmärkten über die Säkulärgeistlichkeit, über die Gotteshäuser, dann über die Bruderschaften und milden Stiftungen abgesöndert zu verfassen sind, nicht nur das Bisthum und Dekanat beygesetzt, sondern auch angemerkt werden solle; a) welche derselben schon vorhin in dem nämlichen Landgerichts- respektive Rentamtsbezirke gelegen waren; und b) welche erst nach der jüngsten Organisation von anderen Landgerichten und aufgelösten Klöstern dazu gekommen sind. R. Bl. 1805. f. 326. §. 1. Die Herrschaftsgerichte und Hofmärkte haben diese Anzeige dreyfach zu übergeben; wo keine Pfarreyen ꝛc. vorhanden sind, müssen wenigst Fehlanzeigen abgegeben werden. f. 327. Von den Pfarreyen der aufgelösten Stifte und Klöster, welche der Dezimation besonders unterworfen sind, müssen ihre katastermäßigen Quoten, wie vorher, entrichtet werden, wenn anders bey der allenfalls hie und da schon einzeln eingetretenen Organisation keine Abänderung getroffen worden ist. ibid. §. 2. Für alle an der katastermäßigen Dezimation passirlichen Abzüge, worunter besonders die Moderationen, die Herrngilt- Widdum- Stadt- und Marktsteuern, die Jägergelder, die Landanlehens-Interessen und zeitliche Nachlässe ꝛc. gehören, müssen die erforderlichen Scheine beygebracht, und (mit Ausnahme der Landanlehens-Interessescheinen) der Rechnung gehörigen Orts beygelegt werden, wobey zugleich zu bemerken kömmt, daß diese Scheine nur für das laufende Jahr annehmbar seyen, und auf kein künftiges Jahr verschoben werden dürfen, weil mit jedem Jahrgange rein abgerechnet werden muß. ibid. §. 3. Obschon aber die Landanlehensinteressen in Beziehung auf die partikularen Abrechnungen mit den Kontribuenten, welche sie bey Entrichtung des Staatsbeytrages als Gutmachung ansetzen, unter die Abzüge gehören, so sind sie doch in Beziehung auf die churfürstliche Provinzial-Hauptkasse, welcher sie bey dem churfürstlichen und landschaftlichen gemeinen Schuldenablegungswerke vergütet werden, keine Abgänge an dem wirklichen Dezimationsbetrage, sondern ein wahrer integrirender Theil desselben, worüber die Auszeige und Entrichtung theils baar, theils die für baares Geld gültigen Landanlehens-Interessenscheine, und durch die Ausstände geschieht. ibid. §. 4. Daher die churfürstlichen Rentämter in dem gegebenen Dezimations-Rechnungsschema, worin die Landanlehens-Interessen aus Verstoß unter den Abgängen stehen, von selbst die geeignete Abänderung zu machen wissen werden. f. 328. Mit dem pfärrlichen Landanlehen von 1796. ist das grundherrliche Anlehen, welches die mit Grundholden versehenen Pfarrer und den Benefiziaten vermög des zweyten Steuermandates vom Jahre 1798. zu entrichten hatten, nicht zu vermischen; die jährlichen Zinsen von letzteren können die Interessenten nur an der jährlichen Widdum- oder Herrngiltsteuer abziehen, oder wenn sie keine von beyden zu verreichen haben, unmittelbar in der oberländischen Landschaftskanzley erholen, an dem geistlichen Staatsbeytrage aber niemals abrechnen. ibid. §. 5. Wenn die

sämtli-

sämtlichen Abzugsposten (jedoch mit Ausschlusse der Landanlehens-Interessen, welche nicht mit einzurechnen sind) die katastermäßige Dezimationsquote übersteigen, so sind sie nur für diese Quote gültig, und es darf also nichts hinaus vergütet werden. ibid. §. 6. Die Vogteygilten, Grundzinsen, Urbarsstiften und Getreidgilten (letztere aber nur in dem ehemaligen geringen Fassionsnormal-Anschlage) sind nur zum 10ten Theile in Abzug anzunehmen. f. 329. §. 7. Die Hof- und Mähnstück-Anlagen ꝛc. hingegen sind, wie vorhin, von allem Abzuge ausgeschlossen. ibid. Rücksichtlich der auswärtigen Stifte und Klöster, dann anderer der Dezimation unterworfenen Individuen haben sich die respiziirenden churfürstlichen Rentämter an die ihnen schon für das Jahr 1803. mitgetheilten tabellarischen Anzeigen fernerhin zu halten, und selbe abschriftlich als Belege der Rechnung beyzufügen. ibid.

Staatsdiener die redlichen, und vorzüglich die Vorgesetzten sämtlicher Kollegien und Landesstellen wurden aufgefordert, sich gegen das staatsverderbliche Uebel, die Bestechlichkeit, zu vereinigen, damit der edle Karakter eines Staatsdieners nicht länger entehret werde. R. Bl. 1802. f. 262. Ueber die Sterbfälle aller ansehnlicheren Staats- auch Hofdiener, sie mögen in Aktivität oder auch in der Quieszenz gewesen seyn, muß ein Anzeigsbericht ad Manus erstattet werden. Vermög Reskript vom 14. März 1803. Die Vorträge und Arbeiten der Staatsdiener über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntnisse sie nur durch ihre Dienstesverhältnisse kommen konnten, dürfen nie ohne höchste besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben werden. R. Bl. 1803. f. 382. §. 10. Wegen den Umzugskösten der Staatsdiener wurde zum Regulative festgesetzt, daß ein transferirter Staatsbeamter, er mag aus einem Kollegium, einer Kanzley, oder von einem Amte auf dem Lande seyn, wenn er durch die Transferirung einen höhern Gehalt gewinnt, als er vorhin genossen hat, erhält der Regel nach keinen Umzugsbeytrag. Wenn aber der einjährige Betrag dieses höheren Gehaltes nicht so viel abwirft, als das nachfolgende Regulativ ausweiset, so wird der einjährige Betrag dieses höheren Gehaltes von dem Betrage des Regulatives abgezogen, und das übrige aus der Kasse derjenigen Provinz, in welche der Staatsbeamte versetzt wird, baar darauf vergütet. R. Bl. 1803. f. 887. §. 1. Ein verheuratheter Staatsdiener aus einem Kollegium oder Kanzley erhält, wenn sein Umzug 20 deutsche Meilen und darüber beträgt, den vierten Theil seiner Jahresbesoldung. Auf eine Entfernung von 10 bis 19 Meilen den fünften Theil. Auf eine Entfernung von weniger als 10 Meilen, den sechsten Theil; unverheurathete Staatsdiener erhalten nur dreyviertheile dieses Regulatives. f. 888. §. Die Landesdirektion von Baiern hat bey Verpflichtung eines jeden derley Dieners den Eid ablegen zu lassen, in keine geheime Gesellschaft zu treten, noch mit derselben zu korrespondiren. R. Bl. 1804. f. 231. §. 2. Der Stand eines Staatsdieners wird nach den erfüllten Qualifikationsbedingungen durch das Anstellungs-Reskript, welches bey allen oberen Stellen mit einem besondern Nominationsdekrete begleitet wird, und jedesmal mit der Einreihung in den Besoldungs-Etat verbunden ist, erworben. R. Bl. 1805. f. 225. §. I. Die auf den Etat des aktiven Dienstes erscheinenden Besoldungen zerfallen in zwey Bestandtheile — in einen Gehalt des Standes — und in einen Gehalt des Dienstes. — ibid. §. II. Der Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen im Allgemeinen die Kompetenz des Individuums, als Gliedes einer gewissen Klasse des dienerschaftlichen Standes gesichert wird. f. 226. §. III. Der Gehalt des Dienstes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen insbesondere die Befriedigung jener inneren Bedürfnisse und äußeren Formen, welche für das Individuum, als Funktionär in der Klasse seines Standes, entstehen, gesichert ist. ibid. Die Ausscheidung der Besoldungen in diese zwey Bestandtheile geschieht auf eine zweyfache Weise. Sie ist entweder in den Anstellungsreskripten der Individuen ausgedrückt, und hiernach in den einschlägigen Etats aufgeführt, in welchem Falle die speziellen Bestimmungen und Positionen des Reskriptes und des Etats entscheiden, oder sie folgt den Bestimmungen eines allgemeinen

Regulativs. ibid. §. IV. Dieſes allgemeine Regulativ umfaßt zwey Fälle: nämlich jenen, wenn ein Hauptgeldbezug ohne allen Nebenbezug, und jenen, wenn zu einem Hauptgeldbezuge noch Nebenbezüge, welche theils in Geld, theils in Naturalgenuße, oder in beyden zugleich beſtehen können, verliehen ſind. ibid. §. V. In jenem Falle, wenn ein Hauptgeldbezug ohne Nebenbezug verliehen iſt, werden beſtimmte Theile, und zwar a) im erſten Jahrzehent des Dienſtes dreyzehentheile; b) im zweyten Jahrzehent des Dienſtes zwey Zehenttheile; und c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienſtes für die ganze Folgezeit deſſelben, ein Zehentheil des Geſammtgehaltes als Gehalt des Dienſtes, und alſo a) in der erſten Periode ſieben Zehenttheile; b) in der zweyten Periode acht Zehenttheile; und c) in der dritten Periode neun Zehenttheile des Geſammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt. ſ. 227. §. VI. In jenem Falle, wenn zu dem Hauptgeldbezuge, noch Nebenbezüge, und zwar entweder an Geld oder an Naturalgenuße, oder an beyden zugleich verliehen ſind, werden a) zu jeder Zeit des Dienſtes die Nebenbezüge, und zugleich b) im erſten Jahrzehent des Dienſtes zwey Zehenttheile, und c) nach dem Eintritte in das zweyte Jahrzehent des Dienſtes für die ganze Folgezeit deſſelben ein Zehentheil des Hauptgeldbezuges als Gehalt des Dienſtes, und alſo a) in der erſten Periode acht Zehenttheile, und b) in der zweyten Periode neun Zehenttheile des Hauptgeldbezuges als Gehalt des Standes erklärt. ibid. §. VII. Der Verluſt des dienerſchaftlichen Standes (Kaſſation) kann nur nach vorhergegangener richterlicher Unterſuchung und aus der Kraft des Urtheilsſpruches eines Juſtizkollegiums erfolgen, und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig ſeyn könnte, die perſönliche Würde des Staats-Oberhauptes durch Verbal- oder Realangriffe zu verletzen, nebſt einer unmittelbar erfolgenden Suſpenſion ſeines ganzen Standes- und Dienſtesverhältniſſes, ausdrücklich unter die geſetzlichen Strafbeſtimmungen aufgenommen. ſ. 228. §. VIII. Die Funktion des Dieners und der Gehalt des Dienſtes unterliegen jedesmal mit dem Eintritte einer richterlichen oder einer adminiſtrativen Spezial-Unterſuchung, zugleich der Suſpenſion. Der Gehalt des Standes wird während jeder Unterſuchung belaſſen. ibid. §. IX. Auſſer dem Falle eines richterlichen Spruches hat der einmal verliehene Dienerſtand, und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität. ibid. §. X. Die Funktion des Dieners und der Dienſtesgehalt ſind prekärer Natur. Sie können ohne Rekurs an den Richter, in Folge einer adminiſtrativen Erwägung und einer organiſchen Verfügung, entweder für immer, mittels Dimiſſion, oder für eine gewiſſe Zeit, mittelſt Quieszirung benommen werden. ibid. §. XI.. Der entlaſſene und der quieszirte Diener bleiben im Titel und Gehalte des Standes, und verlieren das Funktionsgehalt. Der Entlaſſene verliert zugleich das Befugniß, ſich der mit der Funktion ſeiner Standesklaſſe verbundenen äußeren Zeichen (der Amtskleidung) zu bedienen. Der quieszirte Diener verbleibt im Befugniſſe dieſer Funktionszeichen, bis zum Wiedereintritte in eine Funktion, und die mit derſelben verbundenen Zeichen. ſ. 229. §. XII. Aus denſelben adminiſtrativen oder organiſchen Motiven der Quieszirung kann auch die Tranſlokation eines aktiven Staatsdieners eintreten. Die lokale Verſetzung darf jedoch niemals, weder eine Zurückſetzung in Beziehung auf die Dienſtesklaſſe, noch eine Beſchädigung in Beziehung auf den Geſamtgehalt und auf die unvermeidlichen Koſten des Umzuges ſeyn. ibid. §. XIII. Die Umzugsgebühren werden von dem Hauptgeldbezuge einer Stelle, in welche die Verſetzung geſchieht, ohne Einrechnung von Nebengeld- oder Naturalbezügen, oder von lebenslänglichen auſſerordentlichen Entſchädigungspenſionen, und zwar, wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen Stande ſich befindet, mit $1\frac{1}{2}$ — und auſſer dem Eheſtande mit 1 vom Hundert, auf die deutſche Meile vergütet. ibid. §. XIV. Bey einer auf Anſuchen des Staatsdieners erfolgenden Tranſlokation fällt jede Klage wegen Zurückſetzung, und jeder Anſpruch auf Erſatz der Umzugskoſten von ſelbſt hinweg. ſ. 230. §. XV. Das Standes- und Funktionsverhältniß eines Staatsdieners läßt alle jene Privatverhältniſſe deſſelben im großen Reiche der National-Oekonomie zu, wofür der ſpezielle Titel des Bürgerſtandes nicht erfordert, und deren Vereinbarung mit der Funktion nicht durch die, entweder mit einem perſönlichen Betriebe

oder

Digitized by Google

oder einem örtlichen Beſitze verbundene Gefahr einer Vernachläßigung des Dienſtes, oder eines Druckes der Unterthanen aufgehoben wird. In Folge deſſen bleibt der aktive Staatsdiener von der Ausübung der ſtreng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank- oder ähnlichen Anſtalt, und von dem ausſchlieſſenden perſönlichen Betriebe einer Fabrike; und insbeſondere der äußere Juſtiz- und Kammeralbeamte von dem Beſitze einer Guts-Realität in ſeinem Amtsbezirke ausgeſchloſſen. Alle übrigen zuläßigen Privatverhältniße müſſen aber auch in jeder Kollision mit den Verhältnißen der amtlichen Funktion weichen; und können in Fällen einer Translokation keinen Grund zu einer Reklamation darbieten. ibid. §. XVI. ſiehe Landrichter, Rentbeamte, und Landbeamte, dann Reiſebewilligung, und Penſions-Regulativ. Auch Gratifikations-Geſuche und Schriften gedruckte.

Staats- und Kammergüter: die Unveräußerlichkeit dieſer ſämtlicher Güter, ſo wie der Staats- und Kammergefälle iſt eine Folge der fideikommiſſariſchen Eigenſchaft, wornach der Nachkommenſchaft der Wiederruf ihrer Veräußerungen allezeit vorbehalten bleibt. R. Bl. 1805. ſ. 170. §. 10. Hierunter wird aber verſtanden, daß nicht nur ein wirklicher Verkauf, ſondern auch eine Schankung unter den Lebendigen, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, oder eine Beſchwerung mit einer ewigen Laſt; endlich ſelbſt die Verpfändung und die Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme eines Stück Geldes, und was ſonſten für andere Arten einer Veräußerung erdacht werden möchten, unter dem Verbote begriffen ſeyn ſollen; ibid. lit. a. Ferners. ſolle in keinem Erblande einem Unterthan, welchen Standes und Würde er auch immer ſeyn möge, von den eingeführten öffentlichen Bürden, wozu ein jedes Mitglied des Staates nach den Regeln der Gerechtigkeit verbunden iſt, eine Befreyung geſtattet, oder bewilliget werden. Alles dasjenige, was gegen dieſe Verordnung unter irgend einem Vorwande geſchehen möchte, iſt zum voraus für null und nichtig erklärt, und es bleiben allezeit der Nachkommenſchaft ihre Rechte dargegen vorbehalten; jedoch ſoll hiedurch denjenigen Unterthanen, welche dergleichen Exemtionen auf eine rechtmäßige Art erlangt haben, nicht allein nichts benommen, ſondern ſie vielmehr dabey geſchützt und erhalten werden. ſ. 171. lit. d. Alle Abänderungen, welche der regierende Fürſt, oder deſſen Nachfolger bey den Staats- und Kammergütern, dem Staatszwecke gemäß, nach richtigen Grundſätzen der fortſchreitenden Staatswirthſchaft, zur Beförderung der Landeskultur, folglich zur Wohlfarth des Landes, oder nach einer weiſen Oekonomie zum Nutzen ſeines eigenen Aerarii, und zur Aufhebung der allgemein als ſchädlich anerkannten Selbſtregie gut finden wird, z. B. Erlaſſung gewiſſer den Unterthanen beſchwerlichen Abgaben, und Dienſtbarkeiten gegen ein jährliches billiges Surrogat, die Vererbleihung der Staatsgüter und Grundſtücke gegen einen jährlichen Canonem, oder der Verkauf der Mayereyen gegen Bedingung einer ewigen Rente, — der Verkauf kleinerer Gründe, oder Veräußerung annülzer, und im Unterhalte koſtbarer Gebäude, Allodifikationen der Beuttel- oder kleinen Ritterlehen unter gewiſſen dem Aerario vortheilhaften Bedingungen ꝛc. ſ. 173. lit. e. Jedoch iſt in allen dieſen Fällen der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Staats- und Kammereinkünfte nicht gemindert, ſondern allzeit als ein Erſatz eine ewige Domanialrente, und zwar ſo viel möglich, in Frucht dafür bedungen, wie auch der erlöſte Kaufſchilling entweder zu neuen Erwerbungen, oder zur Bezahlung anerkanter gültiger Schulden, oder zu anderen das Wohl des Landes, oder den Nutzen des Hausfideikommißes beziehenden Abſichten verwendet werde: ibid. Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß dem regierenden Landesfürſten frey ſtehe mit den unter dem Staatsvermögen begriffenen Mobilien nach Zeit und Umſtänden zweckmäßige Veränderungen und Verbeſſerungen zu treffen: ſ. 174. lit. f.

Staatshandlungen gültige eines regierenden Fürſten: damit ein ſolcher an der Regierung unter dem Vorwande des Verbotes der Veräußerungen nicht gehindert werde, dasjenige zu thun, was einem jeden Regenten nach guten Gründen der Staatswirthſchaft und ſeiner Regentenrechte und Pflichten zu thun in gewiſſen Fällen obliegt, oder wenigſtens räthlich ſcheinen möchte; ſo ſind als gültig ausgenommen, R. Bl. 1805. ſ. 171. §. 12. a.) alle

Staatshandlungen, welche innerhalb den Gränzen des einem regierenden Fürsten zustehenden Regierungsrechtes, nach dem Zwecke und zur Wohlfarth des Staates, mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen worden sind; insbesondere was an einzelnen Gütern oder Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Rechte, oder zur Gränzberichtigung mit benachbarten Reichsständen gegen andere der Konvenienz angemessene verhältnißmäßige Aequivalente abgetreten. lit. b. Endlich auch, was gegen andere Realitäten vom gleichen Werthe vertauscht wird. ibid. lit. c.

Staatsrechtliche Deputation bey der Landesdirektion: diese ist ohne Abtheilung in besondere Sektionen belassen worden, weil sie fast allzeit aus größern Akten arbeitet, ein unbedeutendes Kurrent hat, und wegen der besondern Beschaffenheit oder Wichtigkeit der Gegenstände, die bey ihr vorkommen, fast immer deliberirend seyn muß. R. Bl. 1803. f. 661. Zu ihrem besonderen Geschäftskreise hat sie alle Landeshohheits- und Fiskalsachen, wie solche in der General-Landesdirektions-Instruktion bey der ersten Deputation verzeichnet sind; ibid. lit. a. Alle Gegenstände des geistlichen Staatsrechtes; ibid. lit. b. Alle Lehenssachen nach der schon vorausgegangenen Bestimmung; f. 662. lit. c. Die zum ehemaligen rheinpfälzischen Lehenhofe gehörigen feuda extra curtem; ibid. lit. d. den Vortrag bey Erkenntnissen über Dienstgebrechen zur Entlassung der Beamten, in Bergwerks-Justiz-Sachen, in allen Kulturs- Mauth- Polizey- und Rechnungs-Gegenständen, wo die Landesdirektion in der Eigenschaft eines Richters erkennt; jedoch ist sie verbunden, den Spruch mit Beyziehung der Sachverständigen aus den einschlägigen Sektionen, welche die besondern und technischen Kenntniße darüber besitzen, zu erlassen. Was demnach hierüber obbesagte Instruktion der General-Landesdirektion der 2ten 3ten und 6ten Deputation zueignet, ist in Zukunft auf die bestimmte Art an die genannte staatsrechtliche Deputation zu verweisen. ibid. lit. e. siehe Polizey- und staatswirthschaftliche Deputation.

Staats-Waldungen: von allen ältern, und neuern Staatswaldungen bleiben nur diejenigen vorbehalten, und von der Veräußerung ausgenommen a.) welche zur Purifikation der zu veräußernden nothwendig sind, und dazu gewiedmet werden müssen; deßwegen auch vor allem, und zu gleicher Zeit diese Purifikation vorzunehmen ist; doch versteht sich von selbst, daß diese Waldungstheile nicht von den zur künftig ferneren Selbstregie bestimmten genommen werden dürfen; R. Bl. 1805. f. 541. §. I. b.) Diejenigen Waldungen, welche zum Betriebe der Salinen, oder Triftanstalten, in so weit sich diese gut rentiren, und der landesfürstlichen Berg- und Hüttenwerke, oder der mit der Staatskasse interessirten Gewerkschaften, gehörig sind; c.) diejenigen Waldungen, welche vorzüglich gut und arrondirt gelegen sind, und nebst diesen vortheilhaft, und mit gutbelohnendem Gewinne bewirthschaftet und benützet werden können; d.) die zu den Faschinen bey Wasserbauten nöthigen Auen sind vor der Hand beyzubehalten; jedoch sind sogleich ordentliche Faschinenholz-Plantagen an schicklichen Orten anzulegen, welche weit ergiebiger und zweckmäßiger sind; für das Holz zum Wasser- Brücken- und Schiffbau aber ist weniger zu sorgen, da dieses Holz, wenn es aus churfürstlichen Waldungen genommen, und nach dem wahren Werthe mit der Landrente, und den Regielosten angeschlagen, auch der Entgang des Kornbodenzinses angerechnet wird, eben sowohl und viel leichter von Privaten abgenommen, und eine zweckmäßigere Einrichtung und Wirthschaft hergestellet werden könne. ibid. Stehet aus der forstordnungsmäßigen Benützungsart jedem Käufer frey, den Waldgrund in Acker- oder Wiesgrund zu verwandeln; jedoch muß so viel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur wahren Kultur gebracht; und von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese, oder zum Gartengrunde hergestellt werden. Der Verkauf dieser Gründe geschieht in der Eigenschaft als walzende Stücke ohne mindesten Hofzußverband, Servituten frey auf bodenzinsiges Eigenthum, mit ewiger Zehendfreyheit; dabey ist Jedermann gestattet, auf diesen Gründen Häuser und Landwirthschaftsgebäude anzulegen, wobey Niemanden entgehen kann, daß, wenn von einem solchen Holzgrunde

nur

nur ein Theil kultivirt wird, schon der bloße Zehend den Bodenzins ersetzen kann: §. 542. §. II. Wie schon bey dem Verkaufe der Kloster-Realitäten verordnet worden, so soll auch auf gegenwärtigen Waldgründen beständig und ewig das bodenzinsige Eigenthum dergestalt radizirt seyn, daß diese Gründe niemal auf Gerechtigkeit verliehen, oder mit einer neuen Grundabgabe, oder mit einem erhöherten Grundzinse belegt, oder eine andere, als die landgerichtische Jurisdiktion soll exercirt werden können; doch können sie verpachtet werden. Eben so wenig soll auf diesen Gründen ein Einstandsrecht jemals ausgeübt werden können: ibid. §. III. Diese verkauften Gründe sind zwar über Abrechnung des dem höchsten Aerar zuständigen Bodenzins-Kapitals sogleich den gewöhnlichen Landsteuern zu unterweisen, wenn, und sobald sie aber in Kultur gesetzt, d. i. in Aecker, Wiesgründe, Hopfen- oder andere Gärten verwandelt werden, so ist ein solcher Grund von Zeit der Kultur an, und pro Rata des kultivirten Theiles auf 10 Jahre lang von den Steuern und übrigen Staatsabgaben, mit Ausnahme des Bodenzinses befreyet: ibid. §. IV. die Veräußerung geschieht in der Regel in Parthien zu 30 Tagwerken mindest, durch öffentliche Lizitation, und nur, wenn ein Verlangen zu größern Parthien, und eine Konkurrenz der Käufer geäußert, oder sonst ein zweckmäßiges, die Veredlung der Landesprodukte beziehendes Fabrik-Unternehmen hiemit verbunden wird, können größere Theile aufgeworfen, und zum Verkaufe gebracht werden; kleinere Parthien aber als für 30 Tagwerken sollen nicht aufgeworfen werden, es seye dann, daß der Flächeninhalt eines Holzgrundes selbst weniger ausmacht: §. 543. §. V. Die Veräußerung geschieht auf bodenzinsiges Eigenthum, welches ein wahres, vollkommenes, nur mit einem Bodenzinse belegtes Eigenthum ist, dergestalt, daß von dem Kaufschillinge der vierte Theil baar bezahlt, das zweyte Viertheil in dreyjährigen zu 4. pr. Cento verzinslichen Fristen entrichtet, und die übrige Hälfte als Kapital beständig liegen gelassen, und hierauf der Bodenzins in Korn nach den bereits bekannten, und vorgeschriebenen Normen radizirt wird. Von dem Kaufschillinge und der Bodenzins-Belegung soll das auf dem Grund stehende Holz nicht getrennt, oder abgerechnet werden dürfen, auch sollen, da die ehemaligen Kloster-Passiven ohnehin bereits bis auf eine verhältnißmäßig geringe Summe getilget sind, keine Kloster-Obligationen, oder andere Staats-Papiere statt baar Geldes angenommen werden: ibid. §. VI. Da jedoch zu Erleichterung des Verkaufes beytragen kann, wenn an Zahlungsstatt Unterthans-Renten angenommen werden, und da selbst solche für den Staat mehr schickliche, mit keiner besondern Regie verbundene Renten, der baaren Bezahlung vorzuziehen sind; so wird hiemit allgemein erklärt, daß bey dem zweyten in dreyjährigen Fristen gehenden Viertheil, jedoch auf einmal, und nicht in drey Fristen der Anschlag der Renten von einschichtigen Unterthanen, oder auch bloßen Grundunterthanen statt baaren Geldes in folgenden Anschlägen angenommen werden, nämlich von Grundlisten der Gulden des Ertrages zu 30 fl., von den Getreidgilten nach dem zehenjährigen Mittelpreis-Durchschnitte, welcher in dem jenigen Rentamte oder ehemaligen Kastenamte bestanden hat, in welchem die befragten Unterthanen entlegen sind, der Ertrag des Gulden zu 25. fl. angeschlagen. ibid. §. VII. Wenn jedoch ein und andere Güter an sich so hoch belegt wären, daß diesen gewöhnlicher Weise Nachlässe bewilliget werden müßten, so ist dieser Betrag vorläufig abzuziehen, welches jedoch niemals über den vierten Theil verlangt wird. §. 544. Bey den Scharwerkgeldern, wenn sie nicht übertrieben hoch angelegt sind, wird, wie wohl sie bey den einschichtigen Unterthanen nur personal sind, gleichwohl der Gulden zu 10 fl. in Ansatz paßirt: ibid. Für die eigentliche bloße Giltscharwerk aber wird kein Ansatz gestattet. ibid. Statt der willkührlichen Berechnung des Laudemial- und Leibgelder-Anschlages ist das Laudemium oder Leibgeld von der letzten Gutsveränderung als Kapitalanschlag anzunehmen; für die Briefs- und andere Taxen trift zur Abschneidung aller willkührlichen Anschläge vom ganzen Hofe 50 fl. Kapital-Anschlag, und so wird verhältnißmäßig nach der Empfösung der betreffende Betrag angesetzt. Für die bloßen Jurisdiktions-Sporteln paßirt nichts in Ansatz. ibid. Bey dem Paßivanschlage werden zwar keine eigentliche Regiekosten in Abzug verlangt; doch sind die allenfalls auf diesen Renten haftenden Stiftungen und Bürden anzu-

schlagen und abzuziehen. ibid. Diese Unterthanen müßen für den Besitzer allodial seyn, und die allenfalls darauf haftenden Schulden gehen auf den zu erkaufenden Holzgrund über; weßwegen sich die Hypothekarien von selbst vorsehen mögen: ibid. Unterthans-Renten, mithin welche Fideicommiß sind, werden, wenn auch die agnatischen Konsense beygebracht würden, um so weniger angenommen, als sodann für die höhere Kultur dieser Gründe, da diese ohne neuen Aufwand nicht geschehen kann, die höchste Absicht nicht erreicht werden würde. §. 545. Kann kein Verkauf statt haben, ohne daß jede Parthie durch Sachverständige behörig abgeschätzt, ordentlich vermessen, die Parthien abgesteckt, und für Durchfahrten, welche jedoch nicht häufig, sondern nur in Hauptlinien angelegt werden sollen, gesorgt, und die Versteigerungen in den Zeitungen und andern öffentlichen Blättern vier Wochen zuvor, und zwar dreymal nacheinander, auch zu gleicher Zeit in den betreffenden Gerichtern öffentlich bekannt gemacht worden sind: ibid. §. VIII. Dann wird sich bey jedem Verkaufe die höchste Ratifikation ausdrücklich vorbehalten; auch soll vor der baaren Bezahlung des ersten Viertheils bey Nullität des Kaufes nicht das Mindeste extradirt werden. ibid. Zur Sicherheit der Kaufschillingsfristen und der Interessen wird sich pro quantitate derselben bis zur gänzlichen Entrichtung das Dominium vorbehalten; der Bodenzins aber hat ohnehin seine rechtlichen Vorzüge: ibid. Die Geldbeträge sind sogleich nach erfolgter Ratifikation bey den jenigen Rentämtern, in welchen sich die verkauften Holzgründe befinden, zu erlegen, und diese haben solche sogleich zur vorgesetzten Provinzial-Hauptkasse einzusenden, auch eine abgesönderte Rechnung zu führen. ibid.

Staatswirthschaftliche Deputation bey der Landesdirektion: Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über alle jene Gegenstände, welche die Erwerbung, Vermehrung, und zweckmäßige Verwendung des Staatsvermögens betreffen. Sie wurde in vier Sektionen abgetheilt. R. Bl. 1803. f. 663. In die erste, oder staatistische im engern Sinne, welche alles dasjenige begreift, was die Erwerbung, Vermehrung und Erhaltung des Staatsvermögens betrift, folglich Produktion, Fabrikation, Handel ꝛc. In den Geschäftskreis dieser Sektion fallen demnach alle allgemeine Landeskulturſachen, mithin ein Theil der Gegenstände der 5ten Deputation; f. 664. lit. a. Die Kommerzien und Mauthsachen (Gegenstände der ehemaligen 6ten und nunmehrigen 3ten Deputation) nach der General-Landes-Instruktion vom 23. April 1799. *) ibid. lit. b. alle indirekte Auflagen: ibid. lit. c. In die zweyte Sektion: für die Erhebung und Verwendung des eigentlichen Staatsvermögens, welches aus Kammergut, Domainen und direkten Auflagen hervorgeht. In diese Sektion fallen die meisten Gegenstände der 3ten Deputation nach der oben bemerkten Instruktion der General-Landesdirektion. Sie hat eigentlich die Verwaltung aller direkten Auflagen, der Domainen, und aller denselben gleich zu achtenden Güter. In jene Sektionen, welche besondere technische Kenntniße erfordern, als in die dritte Sektion für Salinen-Münz-Bergwerks- und Bausachen nebst dem dazu gehörigen Rechnungswesen. In ihren Geschäftskreis fallen alle Gegenstände der vierten Deputation, und ein Theil der Gegenstände der 5ten. In Betreffe der Salinen-Waldungen sollen die Anordnungen über den Forsthaushalt im engern Sinne, als Anlage des Holzschlages, Pflanzung, und alles, was in das Forstwissenschaftliche einschlägt, der 4ten Sektion eingeräumt werden. Die Benutzung dieser Waldungen aber innerhalb den Schranken, welche die Anordnungen der vierten Sektion festgesetzt haben, so wie die Regie und das Rechnungswesen verbleiben der dritten Sektion. ibid. In die vierte Sektion für Forst- und Jagdsachen mit dem dabey einschlägigen Rechnungswesen. Hieher gehört folglich mit Ausnahme der Kultur- und Bausachen, was der 5ten Deputation nach der General-Landes-Instruktion bisher zugetheilt war. Jede Sektion arbeitet in der Regel für sich, theils deliberirend, theils exequirend; kommen aber Gegenstände vor, welche bestimmte Kenntniße verschiedener Art erfordern, so sollen die einschlägigen Sektionen zu gemeinschaftlichen Deliberationen zusammentreten. §. 665. siehe staatsrechtliche, und Polizey-Deputation.

Staches-

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 40. No. 15.

Stachesried, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Rötzing inkorporirt.

Stadl, Sitz, zum Landgerichte Rhain gehörig.

Stadt am Hof, Landgericht, begreift in ſich das ehemalige Gericht, und Landgericht Pfater, die Aemter Salern und Zeitlarn, dann das Kloſter Prüfening, ſo weit ſolches vorhin eine geſchloſſene Hofmarkt gebildet hat, nebſt dem Hofe Königswieſen; dann ſind dieſem Landgerichte noch weiters inkorporirt, die Stadt am Hof: 3 ſtändiſche Herrſchaften, Altenglofsheim, Schönberg, und Sünching. 28 Hofmärkte: Anburg, Aufhauſen, Burgweinting, Dechbetten, Ettham, Geisling, Hinkofen, Irl, Illkofen, Kager, Mosham, Ober- und Unterbärbing, Oberisling, Obertraubling, Petkofen, Pieſenkofen, Roith, Schwablweis, und Tegetham, dieſe 20 Hofmärkte ſind kurerzkanzlerisch; ferners Dengling, Geblkofen, Harting, Köfering, Luckenpoint, Niedertraubling, Riekofen, und Sengkofen; ſie hat zu Stadt am Hof ihren Sitz, und die Frohnfeſte, dann zum Dienſte des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, und die Kordonsſtationen ſind zu Stadt am Hof, und Pfater; in Rechtsangelegenheiten ſteht ſie unter dem Hofgerichte zu Straubing; ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte Nro. XVII. R. Bl. 1803. ſ. 768. et ſ. 817.

—— Rentamt, begreift die beyden ehemaligen Landgerichte Stadt am Hof, und Haidau, ihren Sitz hat ſie zu Pfater. R. Bl. 1803. ſ. 814.

—— Mauthamt, und Hallverwaltung, hat zwey Beymauthämter Steinweg und Münzer, den Zoll zu Ort, und zu Schwablweis.

—— Salzamt churfürſtliches.

—— Stadt in Niederbaiern an der Donau, iſt dem Landgerichte Stadt am Hof inkorporirt.

Städte größere, in welchen ſich Garniſonen befinden; bey ſolchen iſt mit Veränderung der Ringmauern nichts ohne vorläufige Rückſprache mit der Kommandantſchaft des Orts zu verfügen. R. Bl. 1804. ſ. 33.

Städte und Märkte, welche in den Oberpfälziſchen die Steuer-Subkollektation bisher ausgeübt haben, mögen ſolche noch ferner, bis auf anderwärtige Entſchließung, jedoch ohne Aufrechnung eines Rekompenſes ausüben, und ſollen die Gelder zur beſtimmten Verfallzeit zu den einſchlägigen Rentämtern allzeit eingeſendet werden, welche hievon, wie bey andern Gefällen, das bewilligte Prozent, als integrirenden Theil ihres Gehaltes zu beziehen haben. Ambergiſch. R. Bl. 1804. ſ. 222. Weil durch die allda vorſchieſſende Dachrinnen nicht nur das Steinpflaſter leidet, ſondern auch vorzüglich Fußgänger ſowohl, als Reitende und Fahrende durch das herabſtürzende Regenwaſſer beläſtiget werden; ſo ſollen dieſe Dachrinnen an ſämtlichen Gebäuden mit ſiehenden Abzugsrinnen verbunden werden. R. Bl. 1804. ſ. 596. ſiehe Obſtbäumezucht.

Städt und Märktiſche Beleuchtung: dießfalls ſind ſämtliche Landgerichte aufgefodert, mit Benehmung der Magiſtrate Vorſchläge an die Hand zu geben, wie die nächtliche Beleuchtung aus Lokalmitteln erzielet werden möge. R. Bl. 1805. ſ. 214.

Stadtgerichts- und Verwaltungsräthe: für die Expedition bey deren Anſtellung wirft der Stempelfaß 10 fl. ab. R. Bl. 1805. ſ. 408. 9te Klaſſe: ſiehe auch Söhne.

Stadthauptmannsſtelle darf im Erledigungsfalle in keinem Orte bis auf Erfolgung einer eigenen höchſten Verordnung über die bürgerlichen Militär-Chargen wieder beſetzt werden. R. Bl. 1805. ſ. 390. §. 5.

Stadtkammer zu München genießt eine Kaffeſchenks- und Traiteursgerechtigkeit. R. Bl. 1805. ſ. 200. Nro. 8.

Stadtkämmerer: deren Söhne: ſiehe Söhne.

Stadtkaßier, deren Söhne, ſiehe Söhne.

Stadtkommißär, deßen Obliegenheiten; ſiehe München-Magiſtrat.

Stadtkommandanten in den Städten: Um daß diese desto kräftiger zu den Endzwecken einer guten Orts-Polizey mitwirken, künftig einen näheren Antheil an der Ausübung derselben nehmen, und mit den dazu aufgestellten Civil-Behörden in eine engere Verbindung gesetzt werden, ergieng das Reglement dahin, die Polizey-Aemter sind verbunden, in allen Gegenständen, welche auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit Bezug haben, oder wobey das garnisonirende Militär selbst mitbetheiligt ist, oder wo sie sonst der Unterstützung der Militärgewalt bedürfen, die Kommandantschaften zu ihren Verhandlungen beyzuziehen, und mit denselben gemeinschaftlich zu überlegen und zu bestimmen, welche Maaßregeln zu Erreichung des vorgesetzten Endzweckes zu ergreifen seyen: R. Bl. 1802. f. 187. Wo daher auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, haben sich die Polizeybehörden unverzüglich mit den Kommandantschaften zu benehmen, und die nöthigen Vorkehrungen zu Wiederherstellung derselben gemeinschaftlich zu treffen. Beyde Stellen haben gemeinschaftlich die Anstalten zu reguliren, welche bey einem entstehenden Brande oder andern unvorgesehenen Unglücksfalle eintreten sollen. Die Stadtkommandanten und die Polizeyämter sollen sich täglich die Verzeichniße der Fremden mittheilen, welche erstere durch die Thorzettel, letztere aber durch die Wirthe, und Einwohner erhalten. Damit die inn- und ausländischen Vaganten, Kollektanten, Jauner, Landfahrer, und andere der öffentlichen Sicherheit schädliche Leute in den Städten keinen Aufenthalt finden, sollen die Stadtkommandanten eben so, wie die Polizeybehörden besorgt seyn, und das Militär nach der besondern demselben darüber gegebenen Instruktion anweisen; die Wachsamkeit gegen den öffentlichen Bettel sollen beyde Stellen durch ihr untergebenes Personal im gleichen Maaße besorgen; dagegen bleibt der Polizeybehörde die Sorge für die Beschäftigung und Verpflegung der wahrhaft Armen vorbehalten: f. 188. Sowohl die Stadtkommandanten als die Polizeybehörden sollen in allen Zech-Wirths- und andern Häusern Nachsicht pflegen lassen, und diejenigen, welche sich wider die Ordnung verfehlen, nach Beschaffenheit der Umstände arretiren. Gleichwie aber den Civilbehörden keine Gerichtsbarkeit über die Militär-Individuen zukömmt, so sollen auch die Stadtkommandanten alle arretirte Civilpersonen, wenn sie kein militärisches Verbrechen begangen haben, an die Polizeybehörde zur weiteren Verfügung und Bestrafung übergeben. ibid. Alle öffentliche Handlungen und Bekanntmachungen in den Städten, wo sich Kommandantschaften befinden, sollen mit Vorwissen und Bewilligung der Kommandantschaft, als des Polizeyamtes geschehen, jedoch ausschlüßlich der von der Civilpolizey im Drucke erscheinenden dahin einschlagenden Kundmachungen. Eben deßwegen sollen auch alle Freynächte, öffentliche Tänze und Belustigungen an Tagen, wo dieselben nicht schon nach den bestehenden Verordnungen gestattet sind, von beyden Stellen bewilliget werden. Es soll für solche Bewilligung weder bey der Polizeybehörde, noch bey der Kommandantschaft einige Gebühr gefodert werden, und auch alle Arrestgelder abgeschaft bleiben. ibid. Weil bey Erhaltung der Wohlfeile der Lebensmittel das garnisonirende Militär vorzüglich mitbetheiliget ist, sollen die Polizeybehörden auch in diesem Gegenstande mit der Kommandantschaft sich stets in einem gemeinschaftlichen Benehmen erhalten; beyde Stellen sollen sorgen, daß die Freyheit des Viktualien-Markts auf alle Art gehandhabet werde, und daß Niemand, welcher Lebensmittel zu Markte bringt, einige Hinderniß oder Aufenthalt in den Weg gelegt werde; jedoch solle von Seite der Militär-Patrouille auf dem Markte in solchen Fällen keine eigene Verhandlung vorgenommen werden: ibid. Die Polizeybehörde hat vorzüglichen Bedacht zu nehmen, daß Bier, Brod und Fleisch in den möglichst wohlfeilen Preisen erhalten, und so lange nicht völlige freye Konkurrenz mit Wirksamkeit eintreten kann, auch von den zünftigen Gewerben die Polizeysätze nicht überschritten werden. f. 189. Es ist Pflicht der Polizeyämter, auf alle deßfalls an sie gelangende Erinnerungen der Kommandantschaften jederzeit unverweilt die geeignete Maaßregeln eintreten zu lassen. Es sollen aber auch die Stadtkommandanten sowohl in allen diesen bezeichneten Gegenständen, als auch in anderen auf die Ordnung und Reinlichkeit einer Stadt sich beziehenden Dingen die Polizey auf ihr Ansuchen auf das thätigste unterstützen. ibid. Da jedoch die Stadtkommandanten ihre eigene

gene Militärgeschäfte zu besorgen haben, und dadurch oft gehindert seyn können, die ihnen hier aufgegebene Polizey-Gegenstände mit zu besorgen; so ist einer jedem Kommandanschaft ein Subjekt von den pensionirten Offizieren beygegeben, und auch von der gemeinen Mannschaft einige lang gediente Leute dazu kommandirt, welche nach Anweisung des Stadtkommandanten sich den hierauf Bezug habenden Verrichtungen zu unterziehen haben; indessen kann diese Anweisung der Stadtkommandantschaft auf jene Gegenstände niemals ausgedehnt werden, welche bey der Civilpolizey ohnehin einschlagend sind. Der Stadtkommandant und der ihm beygegebene Offizier, so wie der Polizeydirektor und dessen Personale sollen sich in allen Vorfällen, wo es nothwendig ist, miteinander auf eine freundschaftliche Weise berathen, das Erforderliche einander mittheilen, mithin gemeinschaftlich wirken, damit unter beyden Stellen immerhin eine gute Eintracht bestehe, wodurch schnelle Unterstützung wechselseitig erzielet, folgsam Einigkeit, Ruhe, und Ordnung aufrecht erhalten werde. ibid. Das Personale der Militär-Hauptkasse, Zeughaus-Hauptdirektion, Proviant-Kasern- und Lazareths-Verwaltung stehet mit dem Gerichtsstande unter der Stadtkommandantschaft. R. Bl. 1805. f. 1002. §. 2. und so auch das unter dem Kadettenkorps-Kommando stehende Personal. ibid. §. 3.

Stadtmagistrate: deren Rechnungsablage und Einsendung: siehe Rechnungsablage.

Stadtprivilegien: bey deren Bestätigung oder neuer Ertheilung trift der Stempeltax 3. fl. R. Bl. 1805. f. 408. 8te Klasse. lit. b.

Stadtrichter: für die Expedition derselben Anstellung trift der Stempeltax 10 fl. R. Bl. 1805. f. 408. 9te Klasse.

Stadtrichter und Stadtgerichtsräthe in den größeren Haupt- und Munizipalstädten: diesen soll sowohl, als auch den adelichen, oder nicht adelichen Magistratsgliedern, welche bey dem Verwaltungsrathe die Literaten-Stellen begleiten, und keine bürgerlichen Gewerbe treiben, sondern nach vollendeten vorgeschriebenen Studien, Uebungen, und Prüfungen, mit ordentlicher Besoldung in dem Magistrate angestellt werden, der befreyte Gerichtsstand zukommen. R. Bl. 1804. f. 1045. siehe auch Stadtgerichts- und Verwaltungs-Räthe; wie auch Söhne.

Stadtsteinach, Landgericht in dem Fürstenthume Bamberg, besteht 1.) aus dem dasigen Amte, Bergleshof, Braunersreuth, Deckenreuth, Einzeln, Fischbach, Frankenreuth, Göfersdorf, Köstenberg, Kunreuth, Oberzaubach, Römersreuth, Schöndorf, Schwand, Tauschendorf, Triebenreuth, Unterzaubach, Vogtendorf am Walde, Vordernreuth, Wezlesdorf, Zettlitz. 2.) Aus dem Amte Enchenreuth, Bischofsmühle, Brunnberg, Buchenreuth, Schlockenau, Schnebes. 3.) Aus dem Amte Wartenfels: Altenreuth, Ebersberg, Eisenwind, Kübelhof, Losau, Reichenbach, Rugendorf, Seubetenreuth, Zettlitz. 4.) Aus der Rentantur Seubelsdorf, Eisenwind, Feldbuch, Göfersdorf, Kirchbühl, Kübelhof, die Mühle bey Losau, Mittelberg, Poppenholz, Rügendorf, Waldbuch, Wurbach, Krausengut und Vogtsmühle, hat ihren Sitz allda, und steht in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte Bamberg. Fränkisch. R. Bl. 1804. f. 278. et f. 285.

—— Rentamt, dieses begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher dem Landgerichte eingewiesen worden ist, und hat allda ihren Sitz. Fränkisch. R. Bl. 1804. f. 279.

Stadtsyndici: deren Söhne, siehe Söhne.

Stadtwaisenhaus: die Kinder hierin sollen auf das Land gegeben werden: siehe München Magistrat.

Stainbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landsberg inkorporirt.

Stainburg, Hofmarkt, gehört zum Landgerichte Mitterfels.

Staingriff, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Schrobenhausen einverleibt.

Stainach, Hofmarkt, unter das Landgericht Straubing gehörig.

Stallwang, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Mitterfels.

Stallwang, Hofmarkt, zum Landgerichte Landshut gehörig.

Stamham, ehemaliges Landgericht, siehe Ingolstadt.

Starnberg, Landgericht, hat bey der Organisation ihren ehemaligen Gerichtsbezirk mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher mit dem Landgerichte München vereiniget wurde, dann das Unteramt des Landgerichts Weilheim behalten; ferners sind diesem Landgerichte noch inkorporirt die Herrschaft Seefeld nebst den dazu gehörigen Hofmärkten und Sitz, 9 Hofmärkte: als Frouloh, Garatzhausen, Graifling, Holzkirchen, Königswiesen, Leutstetten, Nebl, Possenhofen, und Wielling. 1. Sitz: Wandlsham; hat zu Starnberg ihren Sitz nebst der Frohnfeste, und zum Dienste desselben einen Gerichtsdiener mit zwey Knechten, dann allda eine Kordonsstation; in Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hofgerichte München; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. XXII. R. Bl. 1803. f. 721.

— Rentamt, begreift die nämlichen Gränze, welche dem dortigen Landgerichte angewiesen worden sind, mit Einschluße der Gefälle der in der Herrschaft Seefeld gelegenen Klostergüter. R. Bl. 1803. f. 745.

Starnberger- oder Würmsee: siehe Schiffe, und Schiffers-Taxen.

Starzell, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Erding einverleibt.

Starzhausen, Hofmarkt, zum Landgerichte Pfaffenhofen gehörig.

Starzhausen, Sitz, gehört unter das Landgericht Landau.

Steg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mühldorf inkorporirt.

Stege, die von den Gemeinden zu unterhalten sind, sollen mit guten Streuhölzern belegt, und mit Geländern versehen werden: R. Bl. 1803. f. 958.

Stein, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Trosberg.

Steinbrüche, die für den Transport bequem gelegenen, so wie die Einsendung der Würfeln von den vorhandenen Steinarten hatten die Rentämter in eine ordentliche Beschreibung zu bringen gehabt. R. Bl. 1805. f. 523.

Steinodorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Riedenburg einverleibt.

Stelle, die Benennung, welche sich die Aemter und übrigen Unterbehörden ungeeignet beygelegt haben, kommt lediglich den Landeskollegien zu; sämtliche Unterbehörden und Aemter, haben den Auftrag erhalten, diese für sie unschickliche Benennung für die Zukunft zu unterlassen, und überhaupt die vorschriftmäßige Courtoisie besser in Acht zu nehmen. Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 1171.

Stellung der baierischen Unterthanen an ausländische Gerichte wird ohne Rücksicht auf das üblich gewesene Reziprokum verboten. R. Bl. 1805. f. 667.

Stempel zu 3 kr.; mit diesem müssen versehen seyn: jeder Bogen aller derjenigen Schriften, welche irgend bey einer churfürstlichen mittel- oder unmittelbaren administrativen- oder Justizstelle eingereicht werden, samt den dazu gehörigen Beylagen, und Duplikaten: R. Bl. 1805. f. 406. lit. a. alle höchste Resolutionen, Befehle, und Ausschreibungen in Prozeß- und Partheysachen; ibid. lit. b. die Kanzley- und die Lieferscheine, Requisitionsschreiben in Partheysachen, Lehenzettel, Protokolls- und andere Extrakte ohne Unterschied; auch die aussergerichtlichen Schriften, wenn sie zum Behelfe vor Gericht gebraucht werden; ibid. lit. c. die Reisepäße, Kundschaften, Taxations- und andere Zeugniße, Ungelds-Pelleten für Wein, Bier, und Brandtewein ohne Unterschied des Betrages. ibid. lit. d.

Stempel-Ordnung: da das Siglmandat vom Jahre 1772. *) sowohl, als die nachhin über das Siglwesen ergangenen Verordnungen durch Unanwendbarkeit verschiedener, dem jetzigen Geschäftsgange nicht mehr analoger Bestimmungen war; so wurde eine neue Stempel-

ordnung

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 313. No. 48.

ordnung erlassen. N. Bl. 1805. f. 401. Sämtliche Stempelgebühren theilen sich in zwey Hauptgattungen: a) in jene des Gradationsstempels, welchem alle Instrumente, Urkunden und Scheine unterworfen sind, die auf eine bestimmte Summe Geldes oder einen bestimmten Geldeswerth lauten. b) In jene des Klassenstempels, bey welchem die Stempelschuldigkeit nicht auf dem Geldbetrage, sondern auf die Verschiedenheit des Inhaltes, oder der Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes beruht. f. 402. §. 1. Die Gradations-Stempelschuldigkeit wird nach der folgenden Norme erhoben:

von	1 bis	49 fl.	inclusive	3 Kreuzer	Stempelgebühr
—	50 —	99 •		6 — —	
—	100 —	299 •		15 — —	
—	300 —	499 •		30 — —	
—	500 —	999 •		1 Gulden	
—	1000 —	1999 •		2 — —	
—	2000 —	2999 •		3 — —	

Und so steigt dieser Gradationsstempel mit jedem Eintausend Gulden des Betrages um einen Gulden. f. 403. §. 2. Nota. Was sowohl den Gradations-Klassenstempel betrift, so sind alle hierin enthaltene Gegenstände in dem gegenwärtigen Alphabet bey ihren gehörigen Buchstaben zu finden. Das Stempel-Amt in Ulm bleibt das ganze Jahr hindurch alle Tage mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr offen. Dem dabey angestellten Personale ist aufgetragen, Jedermann schleunigst abzufertigen, zugleich aber Bedacht zu bleiben, daß durch eine unächte Stempelung diesen churfürstlichen Gefällen nichts entzogen werde. Ulmisch. N. Bl. 1805. f. 34.

Stempelpapier. Sämtliche Behörden haben das Nöthige nach seinen verschiedenen Gattungen, sowohl zum eigenen ämtlichen Gebrauche, als zum Verkaufe an jeden, der dessen bedarf, bey dem churfürstlichen Siegel-Amte München gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen, wogegen ihnen ein Rabat von fünf vom Hundert bewilligt, zugleich aber bey Dienstesverlust verboten ist, hiefür bey dem Debite mehr, als den betreffenden Stempelbetrag zu fordern, den Betrag des Papiers jedoch ausgenommen, für welches noch insbesondere von jedem bey dem Siegel-Amte oder der Niederlage abverlangten Stempelbogen, es mag demselben eine größere oder geringere Stempeltaxe aufgedruckt seyn, ein halber Kreuzer bezahlt werden muß. Den Privatabnehmern des Stempelpapiers, welche sich dasselbe zum Wiederverkaufe zulegen, wird, wenn das abgenommene Quantum den Betrag von 10 fl. übersteigt, ebenfalls ein Rabat von fünf pro Centro zugestanden. N. Bl. 1805. f. 410. §. 9. Wenn Jemand ein Stempelpapier verdirbt, so kann das verdorbene Papier bey dem Stempel Amte übergeben, kassirt, und das zur Unterschreibung erforderliche reine Papier, oder das umgeschriebene Instrument mit vorgelegt werden, wonach die neue Siegung ohne weitere Bezahlung geschieht. ibid. §. 10.

Stempelschuldigkeit: von dieser sind ausgenommen alle höchsten Befehle, Resolutionen und Berichte, welche Regiminalsachen betreffen; so wie alle Amtskorrespondenzen der höhern und niedern Stellen mit in- und auswärtigen Behörden. N. Bl. 1805. f. 409. §. 8. lit. a. siehe Anlehens-Obligationen und Schuldenverschreibungen, Conti und Gegen-Conti ꝛc.

Stempel- und Taxgebühren. Zur vorschriftmäßigen Berechnung derselben dürfen bey allen und jeden Erbschaftsverhandlungen nur allein die auf dem Aktivvermögen des Erblassers haftenden und von ihm selbst zu tilgen gewesenen Passiva in Abzug gebracht, und ausser Ansatz gelassen werden, hingegen sollen die Errungenschaft, welche durch den Tod des einen Ehegatten ein frey disponibler Vermögenszuwachs des überlebenden wird, so wie auch die Inventur- und Theilungskösten, welche nicht den Erblasser sondern die Erben betreffen, keineswegs weder im Ganzen noch Theilweise von dem inventirten Vermögen in Abzug gebracht werden. Ulmisch. N. Bl. 1805. f. 764.

Stephanskirchen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Wasserburg inkorporirt.

Steppach, Sitz, zum Landgerichte Landshut gehörig.

Stepperg zu Boguhausen, Sitz, ist dem Landgerichte München einverleibt.

Sterbfälle der ansehnlicheren Staatsdiener auch Hofdiener müssen angezeigt werden, siehe Staatsdiener.

Sterbliste, siehe Taufbücher, auch Juden.

Sterbmonate, siehe Militärpensionisten.

Sternwarte: diese wurde unter Leitung des in der höheren Mathematik und Astronomie bekannten Professor Seiffer errichtet, und unweit der Residenzstadt München erbaut. Vermög Rescript vom 22. Juny 1804.

Stetten, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mühldorf inkorporirt.

Stetten, Sitz kurerzkanzlerisch, dem Landgerichte Deggendorf einverleibt.

Steuern. Für das Jahr 1802. hatten die drey gefreyten geistlich- und weltlichen Stände und deren Verordnete für sich und ihre Mitstände zwey ganze Standanlagen an die Behörde abzuführen übernommen. R. Bl. 1802. f. 266. et f. 267. §. 1. Von den sämtlichen Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen wurden vier ganze Unterthansteuern erhoben. ibid. §. 2. Die in- und ausser Landes liegenden Dom- und Kollegiatstifts-Kapitein, Klöster, Spitäler und andern dergl geistlichen Grundherrschaften hatten ihr verglichenes Kontingent zweyfach in Terminen gut zu machen. ibid. §. 3. Alle übrigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche unter die 3 gefreyten Stände nicht gehörig, noch sonst um deren Schuldigkeit mit der Landschaft auf ein Gewisses vertragen sind, hatten von ihren in churfürstlichen Landen genießend grundherrlichen Nutzungen zwey ganze Herrngiltsteuern zu entrichten. ibid. §. 4. Der weltliche Clerus mußte unter 2 Terminen jedesmal die Hälfte von der alt üblichen Widumssteuer erlegen. f. 268. §. 5. Von den in churfürstlichen Gerichten und Hofmärkten befindlichen, und an einem Orte nicht ansäßigen Handwerks- und Inleuten ist auf zwey Ziele jedesmal 1 Schilling-Pfenning oder 8 kr. 4 hl. einzufodern gewesen. ibid. §. 6. Die Gerichter hatten von den Freystiftern und Beständnern der adelichen Sitze und Schloßhöfe die Steuergebühr zweymal einzubringen. ibid. §. 7. wie auch von den Vormundschaften sowohl als all anderen geist- und weltlichen Personen (die drey gefreyte Stände ausgenommen) ab den auflegenden Kapitalien zwey Steuern, f. 269. §. 8. und so bey den Städten und Märkten. ibid. §. 9. f. 281. Wegen ordentlicher Erholung dieser Steuergefälle und Herstellung der Final-Abrechnung so andern, wurden die Gerichtsbeamte auf die schon bestehende Anordnungen schuldigst angewiesen. ibid. §. 10. Auf dem neuburgischen Landtage wurden zu Entrichtung der Staatskonkurrenz sowohl, als auch zu successiver Abführung der Kapitalien und zu Berichtigung der Interessen auf die bestimmte 6 Jahr, bis zu einem künftigen Landtag alle Jahr 2½tel gemeine Steuer, 3 Kammersteuern, 3 Gewerbssteuern, 3 Inwohnersteuern, 2 Widumssteuern, 1 Dezimationssteuer, 1½ Aversionssteuer, 1½ Dominikalsteuer festgesetzt, mithin an den gemeinen Landsteuern zu Sublevirung des Bauernstandes um 2tel Steuern weniger, als in den verflossenen Kriegsjahren ausgeschrieben, der Staatsbeytrag von den Ständen aber ungemindert fortgesetzt werden mußte. R. Bl. 1802 f. 487. §. 3. Im Jahre 1803. aber hatten die gefreyten Stände des Ritter- und Adels- wie auch des Bürgerstandes, und deren Verordnete für sich und ihre Mitstände zwey ganze Standanlagen zu entrichten übernommen, wogegen Seine Churfürstliche Durchlancht gleichfalls die den Prälatenstand und andere geistliche Güterbesitzer betreffenden Standanlagen, auch andere Beyträge, so weit deren Besitzthum an Höchstdieselben gekommen, selbst zu leisten, respektive abziehen zu lassen, gnädigst eingewilliget haben R. Bl. 1803. f. 970. §. 1 Sämtliche Gerichts- und Hofmarks Unterthanen hatten 4 ganze Steuern zu entrichten. ibid. §. 2. Die in- und ausser Landes liegenden geistlichen Grundherrschaften mußten ihr verglichenes Kontingent wiederum zweyfach gut machen. f. 971. §. 3. Alle übrige geistliche und weltliche Grundherrschaften, welche unter die gefreyte Stände nicht gehörig, haben ebenfalls zwey ganze Herrngiltsteuern abzuführen gehabt.

gehabt. ibid. §. 4. Von dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vikarien und Gesellpriestern, dann Benefiziaten wurde die alltägliche Widumssteuer auf das Ziel St. Michael zur Hälfte, und zu Katharina völlig ohne einer Befreyung erholt. ibid. §. 5. Von den in churfürstlichen Gerichten und Hofmärkten befindlichen Handwerks- und Inleuten, welche nicht ansäßig, ist auf 2 Ziele jedesmal ein Schilling-Pfenning, oder in weisser Münz 8 kr. 4 hl. einzuschicken gewesen. ibid. §. 6. Die bloßen Freystifter und Beständner der adelichen Sitze und Schloßhöfe, dann der gemeinen Güter und Grundstücke hatten ihre lebendige Fahrniß zweymal zu versteuern. s. 972. §. 7. Die Landgerichte und Landsassen mußten nicht allein von den Vormundschaften, sondern auch all anderen geistlichen und weltlichen Personen (die befreyten Stände ausgenommen) ab denen anliegenden Kapitalien zwey Steuern, und zwar bey jedem Ziele den zwanzigsten, sohin auf beydemal den zehenten Theil des Zinsbetrages einbringen, ibid. §. 8. und so auch von den Städten und Märkten, dann deren Bürgerschaft 2 Interessesteuern. ibid. §. 9. Wegen ordentlicher Erholung dieser Steuergefälle und Herstellung der Final-Abrechnung wurden die Gerichtsbehörden auf die diesertwegen schon bestehenden Verordnungen ernstgemessenst angewiesen. s. 973. §. 10. Anno 1804. wurden zwey Antizipationssteuern, und zwar beyde mit einander auf das Ziel Jakobi ausgeschrieben. R. Bl. 1804. s. 621. Für das Ziel Michaeli und Martini abermals 2 Landsteuern. s. 801. Dann hatten die befreyten Stände des Ritter- und Adelswie auch des Bürgerstandes, und deren Verordnete für sich und ihre Mitstände einen Beytrag von 2 ganzen und einer halben Standanlagen, und zwar auf St. Jakobi und St. Michaeli, und die halbe Standanlag aber auf das Ziel ultimo dieß abzuführen. R. Bl. 1805. s. 294. §. 1. Die Gerichts- und Hofmarkts-Unterthanen aber 5 Unterthansteuern zu entrichten. s. 285. §. 2. Die in- und ausser Landes liegenden geistlichen Grundherrschaften hatten in allen 2½ Herrngilt-Kompositionssteuer gut zu machen. ibid. §. 3. Die übrigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche unter die befreyten Stände nicht gehörig, hatten 2½ Herrngiltsteuer zu erlegen; s. 286. §. 4. und so der weltliche Clerus die alltägliche Widumssteuerschuldigkeit auf das Ziel St. Jakobi zur Hälfte, und zu St. Michaeli völlig ohne Befreyung zu entrichten. ibid. §. 5. Von Handwerken und Inleuten war auf St. Jakobi und Michaeli jedesmal 1 Schilling-Pfenning, ibid. §. 6. wie auch die Fahrnißsteuer von den Freystiftern und Beständnern; ibid. §. 7. ferner die Kapitalliensteuern auf 2 Ziele einzuschicken. s. 287. §. 8. et 9. Im Jahre 1805. aber haben die Stände des Ritter- und Adels- wie auch des Bürgerstandes und deren Verordnete für sich und ihre Mitstände 2½ Standanlage übernommen. R. Bl. 1805. s. 1201. §. 1. Die Unterthanen hingegen hatten 5 ganze Steuern zu entrichten. s. 1223. §. 2. Die in- und ausser Landes liegende geistliche Grundherrschaften, welche unter die befreyten Stände nicht gehören, 2½ Herrngiltsteuer; ibid. §. 4. der weltliche Clerus ebenfalls 2½ Widumssteuer abzuführen. s. 1204. §. 5. Die Inleutsteuer wie auch die Fahrnißsteuer von den Freystiftern und Beständnern, dann die Kapitalliensteuern hatten auf 2 Ziele erlegt werden müssen. ibid. §. 6. 7. et 8.

Steuerfreyheit. Um allem Zweifel und Umständen, welche über die Belegung der neu kultivirten Gründe und Weidenschaft entstehen könnten, zu begegnen, und den Unterthanen hierüber alle Ungewißheit zu benehmen; so ergieng die Verordnung dahin, daß alle gemeine Hutweiden und andere öden Gründe, sie mögen nun abgetheilt oder nicht abgetheilt und kultivirt werden, bis zu Ende des Jahres 1813. weder mit Steuern noch mit andern grundherrlichen Abgaben belegt werden dürfen. Neuburgisch. R. Bl. 1803. s. 788. §. 1. Vor Verfluß dieser 10 Jahre, nämlich in der letzten Hälfte des Jahres 1813. erhalten die einschlägige churfürstliche Behörden den Auftrag, mit der Steuer-Einschätzung ohne weitere Anfrage fürzufahren, und hiebey folgende Vorschriften zu befolgen. ibid. §. 2. a) Diejenige Gemeinweiden, welche während diesen 10 Jahren abgetheilt und kultivirt wurden, sind als wahrende Stücke zu behandeln, und als solche mit Rücksichtnahme auf ihre natürliche Bonität in die Steuer einzuschätzen; wobey die besondere Vorsicht gebraucht

werden muß, daß nicht die durch Kunst und Fleiß bewirkte Melioration, mit der natürlichen Bonität des Erdreichs vermengt werde; nur letztere, nicht aber auch die erstere, nicht der Fleiß und die Kunst bietet den Maasstab der Besteuerung. Es werden zwar hierüber seiner Zeit noch besondere und bestimmtere Vorschriften ertheilt werden, man fand es aber nicht überflüßig, einen Grundsatz, welcher die Industrie und Betriebsamkeit in Schutz nimmt, vorläufig schon zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit gegen die Kultur auch nicht ein scheinbarer Vorwand mehr übrig bleibe. Hieraus ergiebt sich zugleich das beruhigende Resultat, daß diese Gründe nicht mehr belegt werden dürfen, sie mögen früher oder später abgetheilt, mehr oder weniger gebessert worden seyn, weil nur die natürliche Qualität des Grund und Bodens den Maasstab giebt. b) Wenn nach Verfluß der hiedurch bewilligten 10 Freyjahre noch einige unabgetheilte und unmelorirte Gemeinweiden und andere öde Gründe vorhanden seyn sollen, so müssen solche auf gleiche Art, wie die abgetheilten und kultivirten behandelt, und deßwegen wie die Felder und Wiesen der nämlichen Flur von gleicher Beschaffenheit des Erdreichs in die Steuern eingeschätzt und belegt werden; denn nach 10 Jahren darf obigem Grundsatze zu Folge kein Grundstück mehr von den verhältnißmäßigen und schuldigen Beyträgen an den Staat befreyet bleiben. §. 789. Die gnädigst bewilligte Zehendfreyheit der öden und abgetheilten Gemeindgründe und einmähdigen Wiesen beschränkt sich ebenfalls auf die nächsten 25 Jahre, das heißt bis zu Ende des Jahrs 1828. Nach diesem Zeitraume hört alle Zehendfreyheit auf. §. 790. §. 3. Es hängt also nur mehr von dem eigenen Willen der Unterthanen ab, ob sie die Wohlthat der Steuer- und Zehendfreyheit ab ihren öden und Gemeingründen länger oder kürzer, oder gar nicht genießen wollen. Der Staat kann und darf durch die Trägheit der einzelnen keinen Schaden, und in seiner Einnahme keine Minderung leiden. ibid. §. 4. Die Steuerfreyheit hat indessen nur bey den Gemeinweiden und andern öden Gründen ihre Anwendung, und kann nicht auf die gemeine Waldungen ausgedehnt werden. Diese müssen, so bald sie abgetheilt sind, sogleich in die Steuer eingeschätzt, und der dadurch ausgemittelte Betrag noch in demselben Jahre, in welchem die Abtheilung zu Stande kömmt, erhoben werden. ibid. §. 5. Sämtliche einschlägige Gerichtsbehörden und Rentämter haben sich hienach zu achten, und alle Jahre ein tabellarisches Verzeichniß derjenigen Gemeinwaldungen, Hutweiden und öden Gründe, welche im Laufe desselben Jahres abgetheilt und kultivirt wurden, und zwar nach dem vorgeschriebenen Schema zu verfassen, und diese an den einschlägigen Landkommissär zu übermachen, welcher seiner Seits dieselbe in einem allgemeinen Konspekt darzustellen, und zur Landesdirektion mit Bemerkungen begleitet, einzusenden hat. ibid. §. 6. et §. 7. §. 791.

Steuerperception. Dießfalls ist sowohl für Baiern als die obere Pfalz eine eigene Kommission, welche über die Verbesserung oder über einen ganz neuen Steuer-Erhebungsfuß vorläufige Plane zu entwerfen, und zur Prüfung der höchsten Stelle vorzulegen hat, ernannt worden; auch wurden alle Sachkündige aufgerufen, aus wahrer Vaterlandsliebe ihre Bemerkungen und Erfahrungen der ernannten Kommission mitzutheilen. R. Bl. 1802. §. 395.

—— Register, wie bey der neuen Eintheilung der Landgerichte und Rentämter sowohl, als bey der Inkamerirung der ehemaligen Klosterhofmärkte die Steuer-Aemter rücksichtlich der Berichtigung der Steuerregister und derselben Ausantwortung an das Oberſteuer-Amt verfahren mußten? R. Bl. 1804. §. 681.

—— Subkollektations-Ausübung, siehe Städt und Märkte.

Stezlingen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Friedberg einverleibt.

Stiefkinder, sich mit solchen zu verheurathen, wurden bey den strengeren Grundsätzen der gegenwärtigen geistlichen Regierung zu Rom dergleichen Dispensen nicht mehr ertheilt. Vermög Restript vom 25. Juny 1804.

Stiftungen geistliche milde bey den Städten und Märkten. Damit derley mit den weltlichen Stiftungen in der Rechnung nicht vermischt werden; so sollen nur Bruderschaften, Jahrtäge,

Jahrtäge, Messen, Litaneyen und dergleichen bloß kirchliche Andachten zu den geistlichen milden Stiftungen gehören, und davon die Rechnung zum churfürstlichen Administrations-Rath hingegen Spitäler, Waisenhäuser, Leprosenhäuser, Armenhäuser und andere dergleichen fromme Anstalten sind weltliche milde Stiftungen, und derselben Rechnungen, wenn auch Meß- oder Jahrtagsstiftungen in besondern Rubriken darin vorkommen, zur Landesdirektion eingeschickt werden. R. Bl. 1803. f. 783. deren Vermögensverwendungen auf Staatspapire, siehe Pupillarvermögen.

Stiftungsbriefe der Jahrtäge unterliegen dem Gradationsstempel. R. Bl. 1805. f. 403. §. 3. lit. b.

Stipendiatengenuß in den verschiedenen churfürstlichen Landen. Dießfalls sind zu Grundsätze festgesetzt: Soviel die Familienstipendien betrift, soll den Eltern und Vormündern die Wahl der Schulen und Universitäten in den baierisch-schwäbisch- oder fränkischen Provinzen ganz frey gestellt bleiben, wenn die Stiftungsurkunden hierüber keine besondere Beschränkungen enthalten. R. Bl. 1804. f. 160. §. 1. Jene Stipendien, worüber der höchsten Stelle das Verleihungsrecht unmittelbar zustehet, soll jeder Kandidat in der Regel auf den Schulen oder Universitäten seiner Provinz zu genießen verbunden seyn. Ausnahmen sollen nur dann statt haben, wenn ein ehehaftes Hinderniß bescheiniget werden kann; z. B. die beständige Versetzung der väterlichen Wohnung aus der einen Provinz in die andere. ibid. §. 2. Da für die Provinz Schwaben keine eigene Universität besteht, so soll den Söhnen dieser Provinz die Freyheit gelassen werden, die schwäbischen Stipendien auf der Universität Landshut oder Würzburg zu genießen. ibid. §. 3. Wenn bey Stipendienverleihungen der einen Provinz die Eingebohrnen mit den Söhnen einer andern Provinz konkurriren, so soll vor allem auf die erstere Rücksicht genommen werden. ibid. §. 4. Die Söhne derjenigen Staatsdiener und Unterthanen, deren Väter in der nämlichen Provinz bereits 5 Jahre, wegen einem bestimmten bürgerlichen Gewerbe oder Staatsgeschäfte abwesend sind, sollen den Eingebohrnen ganz gleich gehalten werden. ibid. §. 5. Die Söhne der neuen baierischen Unterthanen aus dem Passauischen, Freysingischen, Mühldorfischen und andern inklavirten neuen Erwerbungen, sollen bey den baierischen Stipendienverleihungen durchgehends als Eingebohrne der alten Erblände behandelt werden; dagegen sollen die Stipendienstiftungen dieser Landestheile (wie schon zum Theile geschehen ist) mit dem Stipendiatenfond der alten Erblande unter der geheimen Kuratel der Universität Landshut vereiniget werden. ibid. §. 6. siehe Söhne unbemittelter Eltern.

Stipendiengesuche sollen nie unmittelbar bey der höchsten Stelle, sondern nach Verschiedenheit der Umstände entweder bey dem churfürstlichen General-Schulen-Direktorium, oder bey der geeigneten Universitätssektion angebracht werden. R. Bl. 1804. f. 1048.

Stöcklrhain, Sitz, zum Landgerichte Ingolstadt gehörig.

Stolzenberg, Sitz, ist dem Landgerichte Landshut einverleibt.

Strafe wegen Unterlassung des Siegelpapiers. Wer den Gebrauch des 3 kr. Stempelbogens in den vorgeschriebenen Fällen unterläßt, ist mit der Geldstrafe eines Reichsthalers für jeden Bogen, welcher hätte gestempelt werden sollen, zu belegen. Die Kanzley-Individuen, Aemter und Obrigkeiten, die solche ungestempelte Schriften annehmen, haben die nämliche Strafe zu entrichten. R. Bl. 1805. f. 411. §. 12. lit. a. Jene, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben, sollen sich der vorgeschriebenen Stempeltaxe um so weniger entziehen, als für jeden Unterlassungsfall ein vierfacher Stempelbetrag nebst einer besonderen Strafe von 6 Reichsthalern unnachsichtlich zu erholen ist. ibid. lit. b.

Strafen, die auf den Straßen, welche wegen Mangel an Aufsicht oder Anzeige nie erhoben werden, worunter besonders die Unterlassung des einzuhängenden Radschuhes, wenn bey Abhängen die Räder gesperrt werden, gehört, so wie einige unbedeutende Vortheile, wozu

wozu die Nutzung des in den Gräben und an den Seiten der Straſſen wachſenden Graſes, wodurch ohnehin der Abfluß des Waſſers gehindert wird, zu rechnen iſt, ſollen den Wegmachern, und zwar letztern, in eines jeden Diſtrikte, erſtern aber dem Aufbringer ganz zufallen. R. Bl. 1805. ſ. 1060. §. 3. ſiehe Straſſenſtunden.

Strafgelder. Sämtliche Gerichtsſtellen ſind angewieſen, alle Strafgelder in Landeskulturſachen, die ſich nämlich neben dem Erſatze für die Beſchädigten (welcher ganz allein dieſen zuſteht) ergeben, dem Erziehungswesen von jedem Gerichtsbezirke vorzubehalten, und bey jedem Vorfalle dem General-Schuldirektorium ſogleich die Anzeige zu geeigneter Beſtimmung zu machen. R. Bl. 1803. ſ. 591.

Strafprotokolls-Extrakte: die von den churfürſtlichen Mautämtern verhandelten derley ſollen nach geſchehener Publikation des Beſcheides (wovon der Tag allzeit anzumerken) unverzüglich zur churfürſtlichen Landesdirektion eingeſendet werden. R. Bl. 1803. ſ. 917.

Straßkirchen, Sitz, iſt dem Landgerichte Straubing inkorporirt.

Straſſen. Die Untermarſchkommiſſariate in Baiern haben die untergeordneten Straſſen-Ueberſteher und Tagwerker dahin anzuweiſen, daß ſelbe in Zukunft den Kies, beſonders auf jenen Diſtrikten, wo ſchon durch die allgemeine Ueberkieſung eine feſte Grundlage und die nöthige Wölbung hergeſtellt worden, nicht mehr in breiten Strecken von 3 4 oder mehreren Schuhen in die Straſſe einwerfen, ſondern bloß zur Ausfüllung der ausgefahrnen Gleiſen verwenden ſollen, damit auf ſolche Weiſe der Kies immer unter die Oberfläche gebracht, und die feſte Grundlage ferners unterhalten, oder noch mehr hergeſtellt werde. Dabey iſt aber vorzüglich zu ſehen, daß die zum Ablaufe des Waſſers ſo nöthige Wölbung der Straſſe gehörig bewirkt, und bey der obenerwähnten Arbeit hierwegen die zweckmäßige Vorkehr getroffen werde, außer deſſen bey erfolgender Beſichtigung der Straſſen die ſäumige Untermarſchkommiſſariate zur ſtrengen Verantwortung und zum Erſatze gezogen werden würden. R. Bl. 1802. ſ. 364. Für die durch die Kiesüberführung und Kieshäufenſetzung hergeſtellten Straſſen iſt der für die Unterthanen beſtimmte Zehrungsbeytrag, und zwar für jeden Stundendiſtrikt den Mennathſchaffwerkern 50 fl. und den Handfröhnern 25 fl. genehmigt worden. ſ. 540. Die Unterhaltung der ſämtlichen Straſſen im ganzen Lande ſoll Stundenweiſe an Dorfsgemeinden oder einzelne Individuen auf 5 Jahre lang verpachtet werden. ſ. 571. Dieſe Verſtiftung der Straſſen theilt ſich in drey Stücken, a) in die Anführung der Kieshäufen, b) derſelben Einwerfung in die Straſſe, und c) in die Ableitung des Waſſers aus den Geleiſen und derſelben Einebnung. Dieſe dreyerley Arbeiten werden zwar jederzeit ſeparirt verpachtet, allein der nämliche Pächter kann alle drey Geſchäfte zugleich für einen Diſtrikt übernehmen: ſ. 572. wie die Straſſenverpachtungs-Tabellen zu verfaſſen anbefohlen worden. ſ. 825. et ſ. 827. Wegen Verbeſſerung der öffentlichen Straſſen wird mit Rückſichtnahme auf die beſtehenden General-Mandate und Straſſenpolizeygeſetze, ſo wie auf die Erforderniſſe der Sache ſelbſt weiters verordnet. R. Bl. 1805. ſ. 898. In allen Städten, Märkten und Ortſchaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Ortspflaſters, oder der durchziehenden Chauſſeen ruht, ſoll das Pflaſter oder der Bruchſtein- und Kiesweg dauerhaft hergeſtellt, und ſodann für die Zukunft ſtets im guten Stande unterhalten werden. Die Straſſenbau-Beamte haben dabey mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen, damit die Herſtellung nicht allein dauerhaft, ſondern auch mit der erforderlichen Bequemlichkeit für das Zugvieh und Fuhrwerk geſchehe. ibid. §. 1. In denjenigen Ortſchaften, worin die durchziehende Straſſe auf öffentliche Koſten mit Kies oder Bruchſteinen unterhalten werden muß, haben die Einwohner ſowohl die Straſſen als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Materiale von Seite des Straſſenbauperſonals vorgenommen wird. Der ganz polizeywidrige Gebrauch den Dung an und auf die Hauptſtraſſen zu werfen, und die Miſtjauche ſelbſt auf die Straſſen ablaufen zu laſſen, ſoll in Zukunft abgeſchaft, und nach Möglichkeit die Einwohner zu einer zweckmäßigeren Einrichtung hierin angehalten werden. ſ. 899. §. 11. Die Straſſen außer den Ortſchaften ſind von den angränzenden über die geſetzmäßige Breite, welche in Baiern auf 25 Schuhe (nämlich für den Fahrweg und die Banquets auf

Digitized by Google

26 Schuhe, und für die Gräben auf 9 Schuhe) festgesetzt ist, nicht zu schmälern. Auch wird den Angränzenden untersagt, ihre Felder näher, als in einem Abstande von 3 Schuhen an den Straſſengräben zu pflügen. Noch weniger dürfen sie diese Gräben zupflügen, oder zu Abfahrten gebrauchen, sondern zu letzteren müssen die Eigenthümer Brücken anlegen und unterhalten, damit der Abfluß des Wassers in den Chauſſegräben nicht gehemmt werde. Ueberhaupt ist das Eigenthum der öffentlichen Straſſen mit eben derselben, und selbst mit größerer Achtung, wie jedes andere zu behandeln, weil dessen Verletzungen zum allgemeinen Nachtheile gerathen; jedoch ist diese Meinung nicht, daß alle alte Straſſen, wenn sie mehr oder weniger Breite, als die festgesetzte haben, auf diese beschränkt, oder erweitert werden sollen. Es ist nur darauf zu sehen, daß die schmalen Straſſen durch die angränzenden nicht noch mehr geschmälert, sondern sie vielmehr nach und nach durch Aufräumung der Gräben und Abnahme der Banquets breiter gemacht werden. ibid. §. III. Oefter sind bey Anlegung der Straſſen von dem Staate größere Grundstücke gekauft worden, als es die Straſſe selbst erforderte; und wo die Grundeigenthümer das Straſſen-Eigenthum geschont haben, liegt alsdann längst den Straſſengräben eine Strecke Erdreich von 6 und mehreren Schuhen ungebaut. Diese Schonung ist aber nicht allgemein beobachtet worden, sondern mehrere angränzende Grundeigenthümer haben sich angemaßt, dergleichen Strecken Erdreichs zu ihrem Acker zu ziehen. Wo dieses der Fall ist, müssen dieselben in ihre Gränzen zurückgewiesen werden. Aus den Akten, welche bey Anlegung der Straſſen verhandelt worden sind, wird sich zeigen, wie groß die Grundstücke waren, die aus dem Straſſenfonde zur Anlegung der Straſſe gekauft wurden. Sind solche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der Straſſen erfodert gleichwohl, daß von dem anliegenden Grundstücke eines Privaten zur Erweiterung der Gräben, oder zu sonstigem Straſſenbehufe etwas genommen werde, so sollen die Straſſenbau-Ingenieurs (oder auch auf Verlangen der Privaten, andere Ingenieurs) dasselbe aufnehmen. Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen und untersucht, ob nicht etwa die Straſſe ehemals an dem betreffenden Orte breiter gewesen sey. Die Entscheidung hierüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu sehen hat, daß das Eigenthum der Privaten eben so wenig, als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde. Findet von Seite des Staats auf ein solches zur Straſſen-Erweiterung nothwendiges Grundstück kein Rechtsanspruch statt, so ist dasselbe nach einer gerichtlichen billigen Schätzung seines Werthes zu bezahlen. ibid. §. IV. Diejenigen Zäune und Mauern, welche auf den Banquets oder auf dem Fahrwege errichtet sind, oder außer dem Alignement des nächsten Gebäudes in die Straſſe hineinstehen, müssen fortgenommen werden, damit die Wege austrocknen können, und nicht für das Fuhrwesen verenget bleiben. Auch die Zäune, welche näher als 3 Schuhe an den Gräben stehen, müssen zurückgesetzt werden, welches sich jedoch nur von den auf freyen Felde angebrachten Zäunen versteht. In allen Fällen sind auf den Straſſen nur niedrige Zäune zu gestatten, weil der Schnee sich zwischen hohe Zäune zu lagern, und die Paſſage zu hemmen pflegt. §. 901. §. V. Auf die Straſſen und Gräben soll weder Bauschutt noch Unrath aus den Häusern oder Erde geworfen, und in denjenigen Fällen, wo Brenn- und Bauholz und andere Materialien nicht wohl anderswo untergebracht werden können, weder die Paſſage noch der Abfluß des Wassers dadurch gesperrt werden. ibid. §. VI. Diejenigen Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und und Bewäſſerungsgräben längst den Straſſen liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten, und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straſſen hinaustreiben, noch viel weniger aber das Wasser auf die Straſſen leiten, welches letztere hiemit überhaupt verboten wird. ibid. §. VII. Die seit kurzem auf jeder Stunde Wegs gesetzten Marktpfähle oder Steine, wodurch die Straſſen in Achtelſtunden eingetheilt worden, um den Straſſenbau mit zweckmäßiger Ordnung und Oekonomie zu führen, dürfen weder beschädiget, noch ausgeriſſen werden. Wer diese Verordnung übertritt, ist mit einer Strafe von 10 fl. zu belegen, wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte für den Straſſenfond, der die Kosten der abermaligen Messung und Setzung der Pfähle oder Steine

zu tragen hat, verrechnet wird. Kann der Uebertreter die Geldstrafe nicht bezahlen, so muß er ihren Ertrag durch Straßenarbeit abdienen. §. 902. §. VIII. Wenn die Straßengräben geräumt, oder die Straßen selbst vom Schlamme gereiniget werden, so sollen die Grundeigenthümer die Befugniß haben, die ausgehobene Erde auf ihre Grundstücke zu führen, ohne hiefür das Mindeste an die Wegmeister oder Wegmacher zu entrichten. Ist diese ausgehobene Erde den an den Straßen liegenden Grundstücken nicht nachtheilig, so soll dieselbe zur Zeit, wenn sie unbesaamt sind, auf diese, und nicht auf die Straße geworfen werden, um die unnöthige Abfuhr zu ersparen. Die Grundeigenthümer müssen die Erde sodann auf ihre Aecker verbreiten, dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf dem Straßenrande oder an den Gräben machen, wie bisher so häufig, in der Absicht, die Zäune zu ersparen, geschehen ist. Dergleichen Erderhöhungen, welche Hohlwege, naße Straßen, und zur Winterszeit Schneewehen erzeugen, von welchen der Regen oder das Thauwetter vieles in die Straßengräben schwemmt, was auf Kosten des Straßenbaufondes wieder ausgehoben werden muß, sollen überall von den Privatäckern an den Straßen durch die Eigenthümer und von den Gemeindsgründen durch die Gemeinden fortgeschaft werden. ibid. §. IX. Damit die Straßenbaubeamte gegen allenfallsige Beleidigungen der Reisenden, Fuhrleute, und sonstigen die Straße benützenden Individuen in ihrer Pflichtausübung gehörig geschützt werden, so haben die Ortsvorstände, auf Anzeige, die Personen, welche dergleichen Beleidigungen verüben, wenn sie nicht bekannt sind, oder keine Bürgschaft leisten können, zu verhaften, und an das nächste Landgericht zu liefern, von welchem sie zu einer angemessenen Strafe zu ziehen sind. Dagegen ist auch das Straßenbaupersonal angewiesen, nicht durch rohes und unbescheidenes Benehmen, oder auf irgend eine andere Weise den die Straße benützenden Individuen Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben. §. 903. §. X. Um den pünktlichen Vollzug dieser Verordnung werden die Landkommissäre, wo sie bestehen, sämtliche Straßenbau-Direktoren und Inspektoren, sämtliche Landrichter und Magistrate, denen die speziellere Aufsicht über ihre Ausführung obliegt, verantwortlich gemacht. Die Straßenbaubeamte haben vorzüglich die vorgefundenen Mängel der Straßenbaupolizey zu erheben, und sich wegen ihrer Wegräumung mit den Landgerichten und Magistraten zu benehmen. Machen letztere binnen einem Monate keine Anstalt zur Abänderung, und geben davon den Straßenbaubeamten bis dahin nicht die nöthige Notifikation, so haben es diese im vorgeschriebenen Geschäftsgange dem General-Landeskommissariate anzuzeigen, welches hiemit ermächtiget wird, alsdann diejenigen wirksamen Vorkehrungen (allenfalls durch verordnete Selbstausführung der unterlassenen Arbeiten auf Kosten der Schuldtragenden) zu ergreifen, welche am meisten geeignet sind, dem Gesetze Vollzug zu verschaffen. ibid. §. XI. Ferners haben die Landeskommissariate, Landgerichte und Magistrate nicht erst die Anzeige der Straßenbaubeamten über die abzustellenden Straßenbau-Polizeygebrechen abzuwarten, sondern hierauf von selbst ihre Aufmerksamkeit zu richten, und zu der in so vielen Hinsichten wichtigen Verbesserung der öffentlichen Straßen auf das thätigste mitzuwirken, und auch zu berichten, ob die Städte Märkte und andere Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster und die durchziehenden Straßen zu unterhalten, der im l. §. gegebenen Vorschrift nachgekommen sind. Ist die Herstellung des Pflasters an solchen Ortschaften unterlassen worden, wo der Pflasterzoll mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Straßenpflasters erhoben wird, so werden wegen der allenfallsigen Einziehung dieses Pflasterzolles und der Ordnungsmäßigen Herstellung des Straßenpflasters die weiter erforderlichen dem Zwecke entsprechenden Verfügungen getroffen. §. 904. §. ibid. siehe Obstbaumzucht.

Straßen, deren Geschäftsleitung wurde dem Obersten Adrian von Riedl, unter der Oberaufsicht der Landesdirektion übertragen, und für die churfürstliche Rent- und Straßen-Inspektions-Aemter eine Instruktion erlassen: R. Bl. 1804. §. 263.

Straßen in den Dörfern: da fast alle Dörfer, durch welche sich die Heerstraßen ziehen, mit Schlamme angefüllt sind, und beynahe jede Beklesung darin fruchtlos ist; so sind alle

Dorfge-

Dorfsgemeinden anzuhalten, durch ihr Dorf hindurch die Seitengräben immer offen zu lassen, und die Dachrinnen nicht auf die Straſſen, ſondern ſo zu leiten, daß ſie der Unterhaltung derſelben nicht ſchaden. Für die Wegräumung des Schlammes die nöthige Sorge zu tragen, damit ſich derſelbe nicht, wie bisher, zu einem ſolchen Grade anhäufe, daß die Straſſen dadurch faſt unbrauchbar gemacht werden. Die Beſiesung aber geſchieht auf Koſten der Staatskaſſe. R. Bl. 1804. ſ. 665. et ſ. 666.

Straſſen- und Waſſerbau-Direktion: das Perſonale hievon ſteht mit Ausſchluße des Vorſtandes unter dem Gerichtsſtand des Hofoberrichteramtes. R. Bl. 1805. ſ. 388. §. 2.

Straſſen-Direktorium: dieſes hat mit den Landgerichten zu ſorgen, daß die Gräben gehörig geräumt werden, weil dieß für die gute Erhaltung der Chauſſeen ohnehin weſentlich nothwendig iſt. R. Bl. 1803. ſ. 883.

Straſſenſtunden; zu Abtheilung derſelben in acht gleiche Theile ſind eichene numerirte grau angeſtrichene Pflöcke, oder wo Steine zu haben, an den Plätzen, wo ſelbe nach der von den Straſſen-Inſpektoren gemachten Vermeſſung hintreffen, zu ſetzen. R. Bl. 1805. ſ. 696. Dieſe dürfen aber weder beſchädiget noch ausgeriſſen werden: ſ. 902. §. 8. Wer dieſe Verordnung übertritt, iſt mit einer Strafe von 10 fl. zu belegen, wovon der Ang. der die Hälfte erhält, und die andere Hälfte für den Straſſenfond, der die Koſten der abermaligen Meſſ- und Setzung der Pfähle oder Steine zu tragen hat, zu verrechnen iſt. Kann der Uebertreter die Geldſtrafe nicht bezahlen, ſo muß er ihren Ertrag durch Straſſenarbeit abverdienen. ibid.

Straſſen-Ueberſteher: die Untermarſchkommiſſariate ſollen dieſe anweiſen, daß ſelbe in Zukunft den Kies auf jenen Diſtritten, wo die Straſſen bereits ordentlich hergeſtellt ſind, blos zur Ausfüllung der ausgefahrnen Gleize verwenden ſollen. R. Bl. 1802. ſ. 364. Ferner ſind dieſe nach der Verordnung vom 9. Juny 1801. *) und 2. Auguſt 1802. zur nöthigen Beſorgung ihrer zugetheilten Diſtrikten anzuweiſen, und ſelben iſt zugleich zu bedeuten, daß ſie bey jeder Nachſicht in die Rapports-Tabellen (die ſie zur churfürſtlichen Landesdirektion alle Monate einzuſenden haben) den gehörigen Vortrag über den Zuſtand der Straſſen zu machen haben. R. Bl. 1803. ſ. 187. §. 1. Iſt von demjenigen churfürſtlichen Landgerichte, welchem ein Ueberſteher mit deſſelben Gehaltsbezahlung zugewieſen worden, die Kontrolle nach der Lokalität (wie in den Rapports-Tabellen das Nähere zu erläutern iſt) zu beſtimmen, wodurch der Straſſen-Ueberſteher zu beweiſen im Stande geſetzt wird, daß ſelber wirklich ſeinen Diſtrikt begangen habe: ſ. 1. 8. §. 2. Zur Beſoldung erhält jeder Ueberſteher monatlich 12 fl., dann 24. kr. für jeden Tag, wo ſelber auf der Straſſe zur Beſichtigung ſich befindet. ſ 189. §. 3. Um aber die Beſichtigung nicht zu häufen, und ſomit unnöthiger Weiſe vornehmen zu können, ſo darf nur die auf der überſendeten Diſtrikts-Vertheilung bemerkte Anzahl von Tägen (welche nach der Größe der Diſtrikte, und ſonſtiger Lokalität reguliret ſind) in Verrechnung gebracht werden. ibid. §. 4. Die Beſichtigung kann nicht im Vorhinaus auf einen gewiſſen Tag feſtgeſetzt ſeyn, ſondern ſelbe richtet ſich hauptſächlich nach der Witterung, indem dieſe Nachſicht zu ſolchen Zeit geſchehen ſoll, wenn die Witterung die Gegenwart der Pächter vom Waſſerableiten und Einſchaufeln auf der Straſſe erfordert, damit durch die Nachſicht der Ueberſteher zu gleicher Zeit die Arbeit der Pächter kontrollirt werden könne: ibid. §. 5. Endlich wurde für die im Straſſendienſte alt und ſchwächlich Gewordene eine proviſoriſche Unterſtützung ausgeworfen, doch ſind hievon diejenigen, welche von ihrem Vermögen leben können, oder irgend ein Handwerk oder Gewerb treiben, ausgeſchloſſen. R. Bl. 1805. ſ. 1023.

Straſſen-Verpachtung: ſtatt der Verpachtung der Handarbeit bey dem Straſſenbau ſollen wieder beſtändige Taglöhner unter Nachſichtspflege der betreffenden Behörden angeſtellt werden. R. Bl. 1804. ſ. 870.

Strau-

*) Vid. Sammlung v. J. 1802. S. 63. N. 66.

Straubing Hallverwaltung, hat zugleich den Bruckzoll zu Plattling

— Landgericht, begreift in sich das ehevor bestandene Landgericht Straubing mit Einschluße der darin gelegenen Unterthanen des Rentkastenamtes allda, vom Landgerichte Leonsberg, Reissing, Hölling, Himkofen, Rutzenbach, Leidlsing, Eschwagn, Guntering, und Veldkirchen, vom Landgerichte Landau, Sunzing, Reit, Mundlsing, Schneidbug, und Lichting; dann sind diesem Landgerichte noch inkorporirt 18 Hofmärkte: als Ambdlsing, Aitterhofen, Geltolfing, Gunding, Hänkofen, Halling, Hienhardt und Oberschneiding, Irlbach, Metting, Moßdorf, Mundlsing, Oberhardthausen kurerzkanzlerisch, Obermozing, Pöning, Rhain, Schambach, Schönnach und Stainnach. 4. Sitze: Atzburg, Neufang, Ringham und Straßkirchen: Endlich Leidlsing mit welcher die Hofmarktsgerechtigkeit noch im Stritte ist; hat ihren Sitz zu Straubing, und allda die Frohnfeste, dann zum Dienste des Gerichts einen Gerichtsdiener mit drey Knechten; in Rechtsangelegenheiten steht es unter dem allda sigen Hofgerichte; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. XVIII. R. Bl. 1803. f. 556.

— Rentamt, hat alle oben dem Landgerichte angewiesene Distrikte, diejenigen Kastenamts-Unterthanen, welche außerhalb erfagten Distrikts befindlich sind, wurden jenen Rentämtern einverleibt, in deren Bezirke dieselben liegen. R. Bl. 1803. f. 619.

— Oberschul-Kommissariat churfürstliches, welche Land- und Herrschaftsgerichte demselben zugetheilt worden sind? R. Bl. 1803. f. 608.

— Polizeyamt: allda ist ein eigenes, welches aus einem churfürstlichen Kommissär aus dem Mittel der dasigen Regierung, und einem magistratischen Deputirten besteht, errichtet, und hat alle Gegenstände einer ausübenden Ortspolizey zu besorgen. R. Bl. 1802. f. 190.

— Provinzial-Stadt in Niederbaiern an der Donau.

— Regierung ehemalige, hat den Namen Hofgericht anzunehmen, und unter solchen Namen auch ihre Geschäfte ferner fortzuführen. R. Bl. 1802. f. 793. siehe Hofgericht.

— Salzamt churfürstliches.

— Stadtgericht: dieses soll, bis über dessen Jurisdiktions-Befugniße nach Einsicht der darüber abzuforderten Akten fernere Entschließung folgen wird, alle Jurisdittionszweige in sich vereinigen, welche bisher von dem Magistrate oder dem Stadtoberrichteramte verwaltet wurden, ohne davon die Hofmärken Penning, Gunting, und den Sitz Straßkirchen auszunehmen: R. Bl. 1805. f. 389. §. 2. Status des Stadtgerichts: 1. Stadtrichter. 1. Aktuar. 1. Schreiber. 1. Both. 1. Gerichtsdiener mit einem Knechte, deren Gehälter nach dem Status, wie in Ingolstadt, bestimmt sind. f. 390. siehe Ingolstadt.

— Stadtmagistrat allda dessen Organisirung: dießfalls sollen alle Bestimmungen, welche über die Einrichtung des Magistrates zu Ingolstadt getroffen worden sind, auch bey diesem angewendet werden: R. Bl. 1805. f. 370. §. 1. Bey den Prokuratoren ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß sie zwar in ihrem dermaligen Genuße belassen, bey ihrem Abgange aber nicht wieder ersetzt werden; vielmehr ist zu trachten, daß diejenigen, welche hinreichende Fähigkeiten besitzen, in die Stellen der Advokaten einrücken. ibid. §. 3. Die Zwinger- und Stadtgraben-Antheile sollen verkauft, und wenn auch die Beybehaltung des einen oder des andern Theiles wegen polizeylichen Zwecken der Stadt nöthig wäre, verstifiet werden: f. 390. §. 4. Status des Magistrats: 1. Bürgermeister, 1. Litterater-Rath, 1. Baukündiger, deren Gehalt nach dem Status von Ingolstadt regulirt ist. 5. Räthe aus der gewerbtreibenden Klasse, jeder 150 fl. 2. Stadtschreiber, einen für den Magistrat, und einen für die Polizey. 2. Schreiber, einen für den Magistrat, und einen für die Polizey. 1. Rathsdiener. 1. Both. 4. Polizeydiener, deren Gehälter nach dem Status von Ingolstadt bestimmt sind: ibid. siehe Ingolstadt.

Stren-

Streurechen, da die Verordnung vom 3. März 1789. *) enthält, daß in jenen Fällen, wo es nicht um das jus foresti, sondern um den modum exercendi, folglich um einen damit verbundenen Forst-Polizeygegenstand, wann, wo, und wie die eingeförsteten Unterthanen Holz hauen, Streurechen dürfen ꝛc. zu thun ist, gar kein Prozeß zu gestatten, sondern die streitenden Theile ohne nothwendige Instruirung der Akten a limine judicii ab- und zu der geeigneten Administrations- und Polizeybehörde zu verweisen seyen, wo selbst nach den vorhandenen Forst-Polizey- und Kulturs-Gesetzen mit Hinsicht auf die Wohlfahrt des Staats- und des Publikums überhaupt die zweckmäßige Weisung ertheilt werden solle; so haben die Hofgerichter sich in allen solchen Forst-Polizey-Gegenständen darnach zu achten. R. Bl. 1805. f. 132. dabey ist zugleich der Landesdirektion der Auftrag zugegangen, so lange, als die Unterthanen nicht selbst den Vergleich über die Ablösung der Servituten annehmen, ihnen den forstordnungsmäßigen Gebrauch des Streurechens nicht zu verweheren, auch nach Vorschrift der Verordnung vom 26. April 1763. **) jährlich wechselweise den Ort zum Streurechen auszuweisen, sie aber auch zur genauesten Beobachtung der bestehenden Forst-Polizeygesetze anzuhalten, und sich in ordentlicher und förmlicher Behandlung und Bestrafung der vorfallenden Forstfrevel nicht treen zu lassen f. 133.

Stuben, Mauthamt, hat die Station Baierischzell, und allda eine Patrouille-Station.

Stückmachen bey den sämtlichen Handwerkern: siehe Meisterstück.

Studenten, die nicht wegen des Standes ihrer Aeltern von der Militärdienstpflichtigkeit befreyet sind, müssen von ihrer guten Aufführung, Fähigkeiten, und vorzüglichem Fleiße, von den geeigneten Behörden günstige Zeugniße beybringen: R. Bl. 1805. f. 250. §. 4. lit. m.

Studieren im Auslande: die Handhabung der Verordnungen gegen dieses: siehe Schul- und Studiendirektorium, wie auch Schulhaus zu Regensburg.

Stundensteine, siehe Markpfähle.

Subdiakonat, das hiezu erforderliche Alter, siehe Titulus mensae.

Succumbenzgeld bey der obersten Justizstelle in Schwaben: dieses wurde dahin eingeführt und zugleich verordnet, daß in allen Fällen, in welchen an diese appellirt, von dieser aber das vorherige Urtheil bestätigt wird, der verlierende Theil in eine, in dem oberstrichterlichen Urtheile jedesmal zugleich zu bestimmende, Succumbenztaxe verfällt werden solle. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 493. §. 1. Daß diese Succumbenztaxe niemals die Summe von 10 Reichsthalern übersteigen solle. f. 994. §. 2. daß aber diese Succumbenztaxe keineswegs dem churfürstlichen Toxamte, noch auch einer anderen Aerarialkasse, sondern vielmehr jedesmal dem Armenfonde des Wohnorts oder Bezirkes des Appellanten nach der darüber in jedem Urtheile zu erlassenden Verfügung angewiesen werden solle; ibid. §. 3. daß außerdem diejenigen Partheyen oder ihre Anwälde, welche eines offenbaren bloßen Muthwillens, aktenwidriger Vorstellungen, u. überhaupt der Arglist und Gefährde schuldig erfunden werden, mit geschärften Geldstrafen, oder bey vorhandener Armuth mit Leibesstrafen, auch die Anwälde nach Beschaffenheit der Umstände mit Suspension oder gar mit Kassation unnachläßig belegt werden sollen. ibid. §. 4.

Sulzbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Griesbach inkorporirt.

Sulzbach, Landgericht, hat beynahe ihre bisherigen Gränze behalten, allda eine Frohnfeste, zum Dienste einen Gerichtsdiener mit zwey Kuechten, dann eine Kordonsstation; in Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hofgerichte zu Amberg; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. XII. Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 624.

——Rentamt: dieses hat ganz den Distrikt des dortigen Landgerichts, und die anfallenden Umgeldsgefälle zu verrechnen. Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 744.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 172. N. 19.

**) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 792. N. 51.

Digitized by Google

Sulzbürg und Pirbaum: die Justizpflege der beyden Reichsherrschaften soll in Fällen, wo die oberpfälzischen Gesetze von dem baierischen Civilcodex, wie zum Beyspiele bey Gauben, und Käufen unbeweglicher Güter, die nicht protokollirt sind, und dergleichen sich unterscheiden, künftig nach oberpfälzischen Rechten und Observanzen entschieden werden; indem diese Verfügung nach der Lokalität der gesagten Herrschaften angemessen, und für die Unterthanen derselben eine Wohlthat ist. Wobey sich von selbst versteht, daß andern Lokal-Statuten dadurch nicht derogirt wird. Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 105.

Sulzbürg, ehemaliges Landgericht: allda hat das zweyte Rentamt vom Landgerichte Neumarkt ihren Sitz, und die sämtlichen Gefälle der beyden Herrschaften Sulzbürg, und Breiteneck. Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 761.

Sulzemos, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Dachau inkorporirt.

Sünching, ständische Herrschaft nebst den dazu gehörigen Hofmärkten und Sitz: als Allkofen, Gmünd, Grafentraubach, Graßting, Grießau, Hettenkofen, Hofkirchen, Irling, Malching, Mozing, Oberehring, Oberhaimbach, Schönnach, Unterhaimbach, und Wallkofen, ist dem Landgerichte Stadt am Hof inkorporirt.

Sünzenhausen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mosburg einverleibt.

Sünzing, Sitz, unter das Landgericht Kelheim gehörig.

Syndikat: unter der allgemeinen Benennung einer Gemeinheit darf bey keiner obern oder untern Behörde eine Vorstellung schriftlich oder mündlich angebracht werden; Fränkisch. R. Bl. 1805. f. 237. §. 1. vielmehr sollen sich diejenigen, welche als Bevollmächtigte bey einer untern Stelle auftreten, über ihren Auftrag im Namen zweyer Drittheil der Gemeinde vollgültig ausweisen. §. 2. Soll die Vorstellung an eine höhere Landesbehörde eingereicht werden, so müssen die Mandatarien ein bey dem betreffenden Stadtgerichte, oder Landgerichte nach allen gesetzlichen Vorschriften verfaßtes Syndikat beylegen. §. 3. Ohne Beylage desselben wird auf Vorstellungen ganzer Gemeinden, oder Körperschaften, wie sie immer Namen haben mögen, keine Rücksicht genommen; so wie auch Sachwalter, welche diese Pflicht verabsäumen, überdieß eine Strafe von 10. Reichsthaler unachsichtlich zu gewärtigen haben. §. 4. et 5. Dagegen haben alle untergeordneten Behörden, den ihrer Sorge anvertrauten Gemeinden den Weg zur höheren Berufung nicht zu erschweren, und mit schuldiger Bereitwilligkeit die Syndikate nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften schleunigst zu verfassen. ibid.

T.

Tabackrauchen auf öffentlichen Straßen in den Provinzial-Städten ist als ein dem Anstande, und öfters auch der Sicherheit zuwiderlaufender Mißbrauch, jedermann zu untersagen, und sich bey dieser Polizey-Maßregel des Ernstes und der Bescheidenheit zu bedienen: vermög Rescript vom 10. April 1804. siehe auch Polizeygesätze akademische.

Tafernwirth: ihr bisher behauptetes ausschliessendes Recht auf die Feyerung der Hochzeiten, und deßwegen den sich Vermählenden verwehren zu wollen, ihre Hochzeiten in ihren eigenen Häusern feyerlich zu begehen, ist im ganzen Lande abgeschaft. R. Bl. 1802. f. 73. siehe Hochzeiten.

Tagegelder für das Militär: diese wurden dahin vermehrt, daß der General-Lieutenant mit Einschluße eines Adjutantens, und Bedientens täglich zu beziehen hat 25 fl. —; der General-Major mit Einschluße eines Adjutantens, und Bedientens 22 fl. —; der Oberst mit Bedienten 11 fl. —; der Oberstlieutenant mit Bedienten 8 fl. —; der Major oder Staabs-Auditor mit Bedienten 7 fl. —; der Kapitain Regiments-Quartiermeister, oder Regiments-Auditor 5 fl. —; der Ober- oder Unterlieutenant Batallons-Quartiermeister, oder Auditor, Adjutant, Regiments- oder Batallons-Chirurg 3 fl.; vermög Rescript vom 30. Juny 1804.

Taglöhner und Dienstbothen-Aufbietung zu Oekonomie-Arbeiten, siehe Beamte.

Tandern,

Tandern, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Aichach inkorporirt.

Tändler, deren Gerichtsstand: siehe Tändler-Matrikel.

Tändlers-Konzession: bey der Cession und Umschreibung einer persönlichen Befugniß derselben ist, wie es mit den Bier- und Kaffeeschenken, und überhaupt mit allen Gewerbs-Verleihungen schon verordnet, die Resolution der churfürstlichen Landesdirektion zu erholen, außer welcher dieselben ungiltig sind: R. Bl. 1804. f. 959.

Tändler-Matrikel in München: jeder berechtigte Tändler ist von der Polizey mit einer Tafel, worauf der Numer, und der Name des Besitzers gezeichnet ist, zu versehen, um sie an dem Orte der Gewerbsausübung öffentlich anzuheften: R. Bl. 1805. f. 931. §. 3. Der churfürstlichen Landesdirektion allein solle künftig zustehen, die Verleihung einer Tändlers-Gerechtigkeit, oder die Umschreibung auf ein anderes Subjekt, zu bewilligen, welches aber ohne besondere, und bey der höchsten Stelle anzuzeigende Umstände nicht geschehen solle, bis sich die Tändlergewerbe nicht durch successive Erlöschung der Berechtigten auf vierzig herabgemindert haben: f. 932. §. 4. Da diese Gewerbe bloß persönliche Bewilligungen sind, so darf keine Obrigkeit den Besitzern irgend eine willkührliche Disposition mit denselben gestatten, und auch die Verstiftungen sollen bey den Tändlern eben so, wie bey den Kaffee- und Bierschenken verboten seyn. Keine Gegenhandlung kann eine rechtliche Kraft erlangen: ibid. §. 5. Diejenigen, welche ihre Effekten in besondern Gewölben verkaufen dürfen, sollen zur genauen Befolgung der unterm 14. Novbr. 1793. *) erlassenen Verordnung wegen Räumung der öffentlichen Strassen und Wege angehalten, oder im Weigerungsfalle an den für die übrigen Tändler bestimmten Ort angewiesen werden: ibid. §. 6. Den übrigen Tändlern ist der Verkauf an besonderen Orten nicht zu gestatten, und die Polizeystelle soll auch künftig den Tändlern keine solche Vorrechte, sich von dem für alle bestimmten Markte zu trennen, mehr verleihen: ibid. §. 7. Der hiesigen Armen-Instituts-Kommission ist in ihrem Vorhaben, einen angemessenen Ort zur Unterbringung der Tändlerbuden herzustellen, alle Unterstützung zu leisten: ibid. §. 8. Da die Tändler-Verordnung von 1760. **) schon enthält, daß es einem jeden Amte frey stehe, zu den vorkommenden Inventuren und Schätzungen eine von den vorhandenen Tändlerinnen nach selbstigem Gefallen auszuwählen; so wurde diese Verfügung neuerdings bestätiget. Es solle allen Gerichtsstellen frey stehen, wenn sie einen Tändler als Sachverständigen nöthig haben, nach selbstigem Gefallen unter den vorhandenen Tändlern ein durch Ansäßigkeit, Vermögen, Kredit, oder sonst hinreichend kautionirtes Individuum auszuwählen, und zu verpflichten, wie es die Gerichtsordnung überhaupt bey der Beyziehung der Sachverständigen mit sich bringt. Dagegen ist keine Gerichtsstelle befugt, andere Schätzleute mit der Wirkung anzunehmen, daß denselben auch sodann von der Obrigkeit das Tändlergewerbe gestattet werden müsse, welches der Ordnung zuwider läuft, und daher von den Polizeybehörden in keinem Falle zugegeben werden solle: ibid. §. 9. Alle hiesigen der Matrikel einverleibten Tändler sind so, wie die Bier- und Kaffeeschenken, einer einzigen Jurisdiktion, nämlich der des hiesigen Stadtgerichts untergeben: f. 933. §. 10. Uebrigens sind die Tändler sowohl, als auch die hiesige Polizeydirektion auf die Beobachtung der Tändler-Ordnung angewiesen: ibid. §. 11. et f. 934. Doch ist Franz Xaver Haßlinger, obschon sein Namen in der Tändler-Matrikel nicht vorkömmt, als churfürstlicher Hofgerichtsschätzer, wie vorhin zu erkennen. f. 1040.

Tattenbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Pfarrkirchen einverleibt.

Tauben: Um den Beschädigungen vorzubeugen, welche durch die allzugroße Vervielfältigung der Tauben den Feldeigenthümern zugefügt werden, wurde als ein Landes-Polizeygesetz verordnet, daß jeder seine Tauben vom Anfange des März bis zur Mitte des Maymonats, dann

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 276. §. 7.

**) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 620. N. 79.

Digitized by Google

dann vom Anfange des Septembers bis zum Schlusse des Oktobers im Schlage verschlossen zu halten habe. Tauben, die in diesem Zeitraume auf den besäeten Feldern angetroffen werden, sind rechtlos, und der Feldeigenthümer kann sie unbedenklich fangen, oder erlegen: Fränkisch. R. Bl. 1804. f. 192.

Taubstumme: für diese wurde in Freysing ein eigenes Institut errichtet: die wesentlichste Bedingniße zur Aufnahme eines Taubstummen sind, daß derselbe wirklich taubstumm, sohin nicht das eine ohne dem andern seye: daß er nicht blödsinnig sey: daß er das erforderliche Alter von 8. bis 14. Jahren habe: daß er mit keinem andern körperlichen Uebel behaftet sey, und daß derjenige, welcher auf unentgeldliche Aufnahme Anspruch macht, über dessen Armuth und Hilflosigkeit legale Zeugniße beybringe: R. Bl. 1804. f. 735. Sämtliche Landgerichte, und Landgerichtsärzte sind daher auch angewiesen, denen sich Meldenden, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, pflichtmäßige Zeugniße auszustellen, denjenigen aber, welchen ein oder die andere Eigenschaft mangelt, den Zutritt zur Untersuchung unmittelbar zu untersagen." Die Vermöglichen, wenn sie nur die gemeine Verpflegung und Unterricht fordern, haben jährlich 150 fl. zu entrichten, im Falle aber an Kost, Frühstück, Trunk, Wohnung, und Unterricht etwas besonderes gefordert wurde, so ist dießfalls mit dem Vorstande des Instituts das nähere abzuschließen: f. 737. et f. 1027. und f. 1082.

Taufkirchen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Erding einverleibt.

Taufkirchen, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Eggenfelden.

Taufkirchen, Hofmarkt, unter das Landgericht München gehörig.

Taufkirchen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Schwaben konsolidirt.

Taufscheine: für diese ist der 15 kr. Stempel zu gebrauchen: R. Bl. 1805. f. 407. 4te Klasse lit. b.

Taufaxen: viele Seelsorger haben bisher ohngeachtet der unterm 11. Juny 1644., *) und 24 Februar 1796. **) ergangenen landesherrlichen Verordnungen, sich sträflich unterfangen, bey unehelichen Kindern doppelte, auch nach Verschiedenheit der Umstände mehrfache Taufaxen zu fordern: An die churfürstliche Behörden ergieng also der Auftrag, auf die Uebertreter dieses öfters wiederholten gnädigsten Befehls ein wachsames Aug zu haben, und diese nicht nur zum Ersatze des Superplus, sondern auch zu Erlegung einer Strafe von 12 Rchsthlr zu verurtheilen. R. Bl. 1803. f. 232.

Tauf- Trauungs- und Todtenbücher pfarrliche: nach welcher Vorschrift diese eingerichtet werden sollen, siehe Pfarr-Matrikel: Bey Sterbfällen der Pfarrer sollen diese durch die obsignirenden Behörde vorzüglich in Verwahr genommen, und an den neuen Pfarrer gegen Bescheinigung übergeben werden: R. Bl. 1803. f. 91. Wie die Geburts- Sterb- und Trauungs-Listen gehalten werden sollen? R. Bl. 1804. f. 124. et f. 186.

Tauschbriefe sind dem Gradations-Stempel untergeben: R. Bl. 1805. f. 403. §. 3. lit. b.

Taxations-Zeugniße unterliegen dem 3 kr. Stempel. R. Bl. 1805. f. 406. lit. d.

Taxe: diese sind von allen Vergleichen, welche in Gegenständen unter 1000 fl. bey den Justizkollegien der churfürstlichen herobern Staaten vermittelt oder abgeschlossen werden, zur Erleichterung und Beförderung der Vergleiche gänzlich nachzulassen. R. Bl. 1802. f. 60. Bey den Berichten im Gesuche um beständige Moderation des Hoffußes, so wie wegen der Instruktion überhaupt, darf kein Tax genommen werden: ibid. f. 67. Bey allen und jeden Erbschafts-Verhandlungen zur vorschriftsmäßiger Berechnung der Taxgebühren dürfen nur allein die auf dem Aktiv-Vermögen des Erblassers haftenden, und von ihm selbst zu tilgen gewesenen Passiva in Abzug gebracht, und außer Ansatz gelassen werden, hingegen die Errungenschaft, welche durch den Tod des einen Ehegatten ein frey disponibler Vermögens-Zuwachs

*) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 736. N. 22.

**) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 512. No. 169.

Zuwachs des Ueberlebenden wird, ſo wie auch die Inventur- und Theilungs-Koſten, welche nicht den Erblaſſer, ſondern die Erben betreffen, ſollen keineswegs weder im Ganzen noch Theilweiſe von dem inventirten Vermögen in Abzug gebracht werden. Ulmiſch. R. Bl. 1805. ſ. 464.

Taxen bey den churfürſtlichen Aemtern: dießfalls iſt den Aemtern aller Bezug der Taxen, unter was immer für einem Namen, gänzlich verboten, und wer ſich ungeachtet dieſes Verbotes, aus was immer für einem Scheingrunde, Taxen von einem Amtsgeſchäfte zueignen würde, ſoll eben ſo angeſehen und beſtraft werden, als wenn er Geſchenke von den Partheyen angenommen, oder die öffentlichen Gelder veruntreuet hätte, doch ſollen dieſe bis auf weiters getreulich der Staatskaſſe verrechnet werden: R. Bl. 1802. ſ. 253. Die Prokuratoren bey den Landgerichten haben künftig keinen ferneren Anſpruch auf Taxen von Gerichtshandlungen zu machen, wo ſie ohnehin nichts zu verrichten haben, derley Taxen aber ſind von dem Landgerichte weder mehr einzunehmen, noch zu verrechnen: ibid. ſ. 285. die Taxen in geiſtlichen Sachen ſollen zur Haupttaſſe verrechnet, und von dieſer ein nach Einſicht der Rechnungen zu beſtimmendes Aversum an die Kirchen-Konkurrenzkaſſe (aus welcher das geſammte zu den Kirchen- und Schul-Geſchäften verordnete oder vorhin mit Gehalte angeſtellt geweſene Perſonale noch ferner zu bezahlen iſt) in vierteljährigen Friſten entrichtet werden: R. Bl. 1802. ſ. 717. §. 6.

Taxen wegen Bürger-Aufnahme ſollen bey den Städten und Märkten an die churfürſtlichen Rentämter, in deren Bezirke ſelbe gelegen ſind, mittels Deſignation der Verrechnungswillen übergeben werden: R. Bl. 1805. ſ. 107. Die fünf Hauptſtädte München, Landshut, Straubing, Ingolſtadt und Burghauſen rechnen deßwegen mit der churfürſtlichen Provinzial-Haupttaſſe unmittelbar ab: ſ. 108.

Taxen bey Guts-Zertrümmerungen: ſeſſiren die geheime Kanzley- und Expeditionstaxen ganz, jedoch die Gerichtstaxen, oder die Taxen von Kaufbriefen, welche einen Theil des Fondes der Beamtenbeſoldungen ausmachen, ſollen noch ferner eingenommen werden: im Sulzbachiſchen aber ſind die Taxen nach der oberpfälziſchen Taxordnung einzubringen: Ambergiſch. R. Bl. 1804. ſ. 375.

Taxen bey Entlaſſung aus der Militärpflichtigkeit: da durch das neueſte Kantonsreglement alle bisherigen Ausſchuß-Auswahl- und Landkapitulanten-Zuggeſetze aufgehört; ſo wurde verordnet, daß die noch nicht wirklich dienenden, ſondern in der Kantonsrolle nur als dienſtpflichtig vorgetragene Individuen, wenn ſie erweislich ein Anweſen übernehmen, ſich anſäßig machen, und verehelichen, in den jährlichen Kantons-Rollen unter der Rubrick: (Beſondere Bemerkungen:) ohne weiters in Abgang vorgetragen werden können; jedoch muß bey jedem ſolchen Abgange der Auszug aus dem Briefsprotokolle, und der Kopulationsſchein; bey denjenigen Dienſtpflichtigen, welche mit Tod abgehen, der Todtenſchein; bey den Ausgewanderten eine beglaubte Abſchrift des Emigrations-Conſenſes; und bey denjenigen, die das vierzigſte Jahr überlebt haben, der Taufſchein beygelegt werden: R. Bl. 1805. ſ. 618. In dieſer Vorausſetzung ſind auch alle ehemaligen Entlaſſungstaxen in Verrechnungs- und Anſäßigmachungsfällen der Konſcribirten, vom Tage des ausgeſchriebenen Kantons-Reglements an, nachgelaſſen, ſo, daß künftig bloß die Rate zur Wittwenkaſſe, und der für die Emigrationsfälle im Reglement feſtgeſetzte Erlag noch übrig bleibt. ſ. 619.

Taxordnung: über dieſe hat die Landesdirektion die Reviſion unaufhaltlich vorzunehmen, dazu einige in Gerichtsgeſchäften geübte, und erfahrne Individuen zu berathen, ſonach eine allgemeine Taxordnung, welche bey allen Gerichtsſtellen und Magiſtraten des Landes ohne alle Ausnahme gleichförmig zu beobachten iſt, zu entwerfen, und an die höchſte Stelle zur Genehmigung einzuſenden: R. Bl. 1802. ſ. 253.

Taxordnung proviſoriſche für die Provinz Schwaben: Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 1028.

Tegerham, Hofmarkt, kurerzkanzleriſch, iſt inkorporirt dem Landgerichte Stadt am Hof.

Tegernbach, Hofmarkt, zum Landgerichte Mosburg gehörig.

Tegernbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Pfaffenhofen einverleibt.

Tegernsee, ehemaliges Klostergericht, siehe Miesbach Landgericht.

Teierting, Sitz, unter das Landgericht Kellheim gehörig.

Teisbach, ehemaliges Landgericht, siehe Vilsbiburg.

—— Rentamt, allda ist das zweyte Rentamt von dem Landgerichte Vilsbiburg, und begreift den ganzen Distrikt des ehemaligen Landgerichts Teisbach, mit Ausnahme des Gebietes Adlkofen, welches dem Rentamte Landshut, und mit Ausnahme von Pilsting, welches dem Rentamte Landau beygelegt worden ist. R. Bl. 1803. f. 579.

Teisbach, Markt in Niederbaiern an der Iser, ist dem Landgerichte Vilsbiburg inkorporirt.

Tenneberg, siehe Treswitz Landgericht.

Termin, welcher bey Kommunizirung der Klage vom Unterrichter vermög Resolution vom churfürstlichen Revisorio vom 3. Dezember 1802. zu beobachten kömmt: der erste, so bey Kommunizirung der Klage von dem Richter auch mit dem Beysatze peremtorie gesetzt wird, ziehet nie ein Präjudiz für den Beklagten nach sich, wenn er inner diesen dem richterlichen Auftrage nicht nachkömmt, sondern in diesem Falle auf Anrufen des Klägers nach klarer Vorschrift Cod. jud. c. 5. §. 11. n. 2. et cap. 6. §. 16. n. 3. vor wirklichen Contumacialspruche erst noch ein peremtorischer kurzer Termin von 8 oder 14 Tagen, den man nach bekannt hieländischen praxi Terminum ad purgandam moram nennet, so wie auch die ausdrückliche Commination vorausgehen muß, wie und auf was Weise man den Ungehorsam ansehen werde.

Territorial-Purifikation der Provinz Baiern. R. Bl. 1804. f. 938.

Testamente oder letzte Willens-Dispositionen können zwar auf ungestempeltes Papier gefertiget werden; jedoch ist nach dem Tode des Erblassers die schriftliche Disposition nach dem Verhältnisse des Vermögens der Stempeltaxe unterworfen. R. Bl. 1805. f. 404. lit. h. Ergiebt sich nun der Vermögensstand (wie der Fall bey dem Ableben eines Pupillen eintreten kann) sogleich mittelst einer Vormundschaftsrechnung; so wird die Stempeltaxe dem Testamente nach diesem liquiden Vermögensbetrage aufgedruckt. Im entgegen gesetzten Falle muß aber ein über die Hinterlassung errichtetes, mit einer pflichtmäßigen Schätzung beglaubigtes Inventarium der Stempeltaxe zur Grundlage dienen, wobey jedoch die bey dem Ableben des Testators bestandenen Passiven in Abzug zu bringen sind. ibid. Ist kein solches Inventarium gefertiget worden, oder tragen die Erben Bedenken, solches vorzulegen, so wird ihnen gestattet, durch die Lösung des Stempels von 150 fl. sich von dieser Verbindlichkeit zu befreyen, den Fall jedoch ausgenommen, daß die Erbschaft notorisch mehr als die Summe beträge, welche der Stempeltaxe von 150 fl. unterliegt. In einem solchen Falle sind die Erben gehalten, den Betrag des Vermögens eidlich zu manifestiren. f. 405. siehe Inventarium.

Testamente der Geistlichen: diese sollen allemal an die Landesdirektionen gesendet, und in die Protokolle der ersten Deputationen eingetragen werden. Findet sich aber in solchen Testamenten das Interesse einer geistlichen oder einer säkular-milden Stiftung betroffen, so müssen sie zu der geistlichen Administration oder Polizeydeputation hinüber gegeben werden. R. Bl. 1802. f. 888. §. 1. ad 7. Und da die bey Vermächtnissen geistlicher Personen üblich gewesene Testamentsbestätigung des Vikariats eine bloße den Gang der Geschäfte verzögernde Förmlichkeit gewesen ist, so wurde diese aufgehoben, und verordnet, daß kein Geistlicher zur Einsendung letztwilliger Vermächtnisse nicht mehr schuldig und gehalten seye. R. Bl. 1803. f. 955. Alle derley Testamente sind nur dann gültig, wenn sie nach der in den gemeinen bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebenen Form abgefaßt sind. Ulmisch. R. Bl. 1803. f. 207. §. 1. Alle Privilegien und Gewohnheiten, wodurch verschiedene Geistliche bisher von den gesetzmäßigen Feyerlichkeiten befreyet waren, welche zur Wesenheit eines bürgerlichen Testamentes erfordert werden, sollen von nun an ihre Rechtskraft verlieren, und als

erlo-

Digitized by Google

erloschen angesehen werden. ibid. §. 2. So wie alle geistliche Personen nach der höchsten Erklärung künftig ohne Ausnahme in allen bürgerlichen Handlungen den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze unterworfen sind, so wurden ihnen auch die bürgerlichen Rechte und Freyheiten gnädigst bewilliget, welche ihnen durch die Verhältnisse der ehemaligen deutschen Staatsverfassung entzogen waren. s. 208. §. 3. Wenn irgend ein Geistlicher von einem bischöflichen Ordinariate eine Bestätigung künftig nachsuchen und erhalten wird, so soll dieselbe keine bürgerliche Wirkungen haben, und einem Betheiligten ein rechtliches Präjudiz daraus erwachsen. ibid. §. 4. et 5. Die bischöflichen Vikariate sollen ferner von den Geistlichen weder eine Taxe noch eine andere Abgabe unter dem Vorwande der Testamente und Erbschaften zu fordern berechtiget seyn. ibid. §. 6. Auch ist ausdrücklich verordnet, daß von den bischöflichen Ordinariaten bey Intestatfällen der geistlichen Personen kein Spolienrecht auf die Verlassenschaft derselben geltend gemacht werden könne. ibid. §. 7.

Testaments-Exekutoren und Obrigkeiten: denen ist die nämliche Verbindlichkeit gegen den Land- und Bürger-Schulfond aufgelegt, welche ihnen das bürgerliche Gesetzbuch und die erneuerte Verordnung gegen die Armenkasse überträgt. R. Bl. 1803. s. 298.

Tettenweis, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Griesbach einverleibt.

Teufelsbanner, die Aufsicht hierüber, siehe Landesdirektion.

Teuschnitz, Landgericht im Fürstenthume Bamberg, enthält 1) das Amt Teuschnitz, Buchbach, Förtschendorf, Haßlach, Hirschfeld, Kehlbach, Marienroth, Rappoltengrün, Reichenbach, Steinbach, Tschirn, Weickendorf, Windheim, Neegberg. 2) Amt Rothenkirchen, Pressig. 3) Amt Nordhalben, Aumühle, Ausschneidmühle, Buckenreuth, Fichtera Schneidmühle, die Mühle im Grunde, Ködelberg, Rüblesgründlein, Stengelsberg, Wett. 4) Vom Amte Kronach, Birnbaum, Brauersdorf, Effelter, Lila, Friedersdorf, Gröfau, Güstling, Posseck, Welitsch. 5) Vom Amte Fürth am Berg, Neukenroth; hat ihren Sitz allda, und in Rechtsangelegenheiten steht es unter dem Hofgerichte zu Bamberg. Fränkisch. R. Bl. 1804. s. 278. et s. 286.

—— Rentamt, dieses begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher dem Landgerichte eingewiesen worden ist, und hat provisorisch ihren Sitz in Rothenkirchen. Fränkisch. R. Bl. 1804. s. 279.

Thallerstorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Viechtach einverleibt.

Thallhausen, Hofmarkt, zum Landgerichte Freysing gehörig.

Thann, Markt in Niederbaiern, ist dem Landgerichte Eggenfelden inkorporirt.

Thann im Wald, Sitz, gehört unter das Landgericht Aibling.

Thann, Sitz, dem Landgerichte Erding einverleibt.

Thannenmeiß, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landau konsolidirt.

Theaterkommission. Das Personale hievon hat seine Gerichtsbehörde mit Ausschluße der Vorstände bey dem Hofoberrichter-Amte. R. Bl. 1805. s. 388. §. 3.

Theologen im Auslande studirende, siehe Weihen.

Thierlstein, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Cham.

Thondorf, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Landshut.

Thrain, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Abensberg einverleibt.

Thronlehen. Wegen diesem wird noch eine nähere Entschließung folgen, und ist rücksichtlich jener feudorum extra curtem, welche bisher bey dem rheinpfälzischen Lehenhofe behandelt worden sind, die hiesige Landesdirektion zum künftigen Lehenhof derselben konstituirt. R. Bl. 1803. s. 875. §. 2. siehe rheinpfälzische Lehen.

Thurmdorf, ehemaliges Landgericht, siehe Eschenbach Landgericht.

Thurn und Taxis, fürstliches Haus, siehe Freyzigigkeit.

Thürnthenning, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landau konsolidirt.

Tinebach, Hofmarkt, zum Landgerichte Vilsbiburg gehörig.

Tischtitel. Bey dessen Ertheilung ist der Stempel 1 fl. R. Bl. 1805. f. 408. 6te Klasse lit. b. siehe auch Titulus mensae, sive provisionis.

Titulatur. Durch die unterm 1. October 1801. *) beschehene Abänderung der Titulatur, ist auf keine Art die Würde und das Ansehen der Stellen geminbert; es sollen daher die in den Berichten und Vorstellungen bisher in Uebung gewesene Ausdrücke: als „ehrfurchtsvollst empfehlend, unterthänigst gehorsamst" u. dgl. um so mehr beybehalten werden, als die höheren Stellen immer unter der Voraussetzung: Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern befehlen und erkennen. R. Bl. 1802. f. 126. §. 1. In den Unterschriften der berichtgebenden Behörden ist die vorige Submission dergestalt zu beobachten, daß nach der Benennung der Stelle oder des Amtes die vorige Unterzeichnungsart rechts unten im Ecke mit dem Beysatze: unterthänigst gehorsamst beybehalten werde: ibid. §. 2. wie nach der Analogie der höheren Stellen die Korrespondenzart der unteren Behörden unter sich, und an die Partheyen einzurichten? ibid. §. 3. Die unteren Behörden haben an die Partheyen einerley Ausfertigungen, oben mit der Ueberschrift des Amtes, dann am Ende mit der Unterschrift des Beamten zu gebrauchen, und hiebey den Redesatz in der dritten Person zu beobachten. f. 127. §. 4. In den Amtsausfertigungen sollen gleichförmige Amtssignete mit der Umschrift des Amtes gebraucht werden. ibid. §. 5. In dringenden Fällen, wo nach der höchsten Verordnung vom 4. Dezember 1801. **) die Benehmung einer Civilstelle mit einem Militärkommando, oder einer Militärperson nothwendig wird, ist die höchste Vorschrift vom 9. Oktober 1801. ***) zu beobachten. ibid. §. 6. Die oberen Justiz- und administrativen Landesstellen haben in ihren erlassenden Signaturen an Subaltern- und Staabs-Offiziere bis zum Obersten einschlüßig, wenn diese ein Kommando führen, diese Kourtoisie zu gebrauchen: von Seite der Landesdirektion, — Regierung N. N. wird der churfürstliche Oberste und Kommandirende Offizier des Regiments N. N. requirirt ꝛc. f. 128. §. 7. Bey den höheren Divisions- und Brigadebehörden ist statt des einzurückenden Karakters des kommandirenden Offiziers zu setzen: Ein churfürstliches Divisions- (Brigade-) Kommando zu N. N. ibid. §. 8. Die untern Stellen, Beamten ꝛc. haben sich in ihren Schreiben statt des Ausdruckes requirirt des Wortes ersucht zu bedienen: ibid. §. 9. und so ist in allen solchen Korrespondenzen die Beobachtung der geziemenden höflichen Schreibart nach der stufenweisen Verschiedenheit der Stellen und der Grade der Individuen nie ausser Acht zu lassen. ibid. §. 10.

Titulatur. Wegen den an das Churhaus Pfalzbaiern gekommenen Entschädigungslanden wurden nachstehende zu führen anbefohlen. R. Bl. 1804. f. 849. I. Ausführliche Titulatur, welche nur von der höchsten Stelle geführt wird: Maximilian Joseph in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Berg Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing und Passau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobeuren und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Kerdlingen, Schweinfurt, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrsee, Memmingen, Ravensburg, Waugen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc. des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst. Legende des geheimen Kanzleysiegels: Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Berg Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing, Passau und Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensburg,

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 340. No. 102.
**) Vid. Sammlung v. J. 1802. S. 350. No. 115.
***) Vid. ibid. S. 347. No. 104.

Digitized by Google

burg, Ottobeuern und Helfenſtein, Herr zu Rottenburg ꝛc. ꝛc. des heiligen römiſchen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Churfürſt.

II. Mittlere Titulatur, welche von den Landeskollegien gebraucht wird, wenn ſie Ausſchreibungen in Stylo majori oder ſonſtige Fertigungen mit vorausgeſetzter churfürſtlicher Titulatur erlaſſen.

Maximilian Joſeph, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken und zu Berg Herzog, Fürſt zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freyſing, Paſſau und Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürſteter Graf zu Mindelheim ꝛc. ꝛc. des heiligen römiſchen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Churfürſt.

Legende zu den Siegeln der churfürſtlichen Kollegien, z. B. churfürſtliche Landesdirektion in Baiern.

III. Abgekürzte Titulatur. Maximilian Joſeph, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des heiligen römiſchen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Churfürſt.

Beſchreibung des großen Wappens und geheimen Siegels, ſiehe im R. Bl. 1804. ſ. 851. — des mittleren Siegels, ſ. 856. — und des kleineren Siegels, ſ. 858.

Titulatur. Den Kanonicis der aufgehobenen Chorſtifter ſolle nach der Analogie mit andern karakteriſirten Perſonen, welche nicht aus eigenen Verſchulden ihre Beſtimmungen verloren haben, unter der ihrem Hauptkarakter beyzuſetzenden Formel: Kanonicus des aufgelöſten Stiftes N. N. zugeſchrieben werden. Vermög Reſcript vom 10. März 1804.

Titular-Vorſchriften, Geſchäftsſtyl und Korreſpondenzart der churfürſtlichen Stellen in Schwaben. Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 123.

Titulus mensae, sive provisionis wird künftig nur jenen Kandidaten des Prieſterſtandes verliehen, welche a) das zum Subdiakonat erforderliche Alter von 21 Jahren zurückgelegt; b) den theologiſchen Lehrkurs auf einer inländiſchen Schule vollendet; c) ihre Sitten und Fähigkeiten durch glaubwürdige Zeugniſſe gehörig bewieſen; und d) ſich der vorgeſchriebenen Prüfung ihrer Kenntniſſe unterworfen haben. Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 223.

Todte Körper gefundene. Rückſichtlich der Beſichtigung deren ſolle (der Abgelebte möge zum Civil- oder Militär- oder einem andern privilegirten Stande gehört haben) in ſolchen Fällen, ohne Unterſchied der Perſon und ihres Standes, die Erhebung des Corporis delicti durch die Beaugenſcheinigung und Sektion nach den geſetzlichen Vorſchriften, von der competenten Civil-Obrigkeit vorgenommen, und erſt, wenn dieſes geſchehen ſeyn wird, der Körper zur Beerdigung ausgehändiget werden. Ulmiſch. R. Bl. 1803. ſ. 232.

Digitized by Google

Todtenbeſchau, ſiehe Aerzte und Wundbeſchau.

Todtenbücher, ſiehe Taufbücher.

Todtengräber, deren Obliegenheit, ſiehe Gräber der Verſtorbenen.

Todtenlade, ſiehe Särge.

Todtenſcheine: für dieſen iſt jederzeit der 15 kr. Stempel beſtimmt. R. Bl. 1805. ſ. 407. 4te Klaſſe lit. b.

Todtfälle der quieſcirenden Individuen, deren Anzeige, ſiehe quieſcirende Individuen.

Tölz, Landgericht: dieſes beſteht aus ihrem ehemaligen Gerichtsbezirke; dann ſind dieſem Landgerichte noch inkorporirt der Markt Tölz, 2 Hofmärkte Greilling und Hochenburg, dann 1 Sitz Hechenberg: ferners das ehemalige Kloſter Benediktbeuern, wovon Titl Herr von Uetzſchneider dermal Eigenthümer iſt; hat den Sitz und die Frohnfeſte zu Tölz, dann zum Dienſte einen Gerichtsdiener mit zwey Knechten; die Kordonsſtationen ſind zu Tölz und Benediktbeuern; in Rechtsangelegenheiten ſtehet dieſes Landgericht unter dem Hofgerichte zu München; ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte No. XXIII. R. Bl. 1803. ſ. 616.

—— Rentamt, dieſes begreift ganz die Gränzen des neuen dortigen Landgerichts. R. Bl. 1803. ſ. 744.

—— Markt in Oberbaiern an der Iſer, iſt dem Landgerichte Tölz inkorporirt.

—— Salzamt churfürſtliches: unter dieſen ſtehen dermalen nur mehr die Faktorien zu Simbelsdorf, Unterpeiſſenberg und Schongau. R. Bl. 1804. ſ. 85.

Tortur. Bis zu Herſtellung eines Kriminalgeſetzbuches ſolle nach der Verordnung vom 24. Juny 1803. die Tortur wegen reiterirten geringen Diebſtählen nicht angewendet, ſondern nur außerordentliche Beſtrafung erkennt werden. In Fällen dekretirter Tortur dörfen die Akten zur höchſten Stelle nicht mehr eingeſendet werden, doch iſt hiebey mit aller Vorſicht und Behutſamkeit zu verfahren. Gemäß Reſolution vom 22. September 1804. ſiehe Diebſtähle.

Trachenfels, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Ingolſtadt inkorporirt.

Tragenſchwand, Hofmarkt, dem Landgerichte Köting einverleibt.

Trakteurs-Gerechtigkeiten, ſiehe Kaffeeſchenks-Gerechtigkeiten.

Tranſitogüter. Jeder Fuhrmann, welcher an der Eintrittsſtation eine Tranſito-Pollete empfangen hat, muß für die wirkliche Durchfuhr des Tranſitoguts haften, er mag daſſelbe entweder ſelbſt durch das ganze Land verführen, oder im Lande andern Fuhrleuten zur weiteren Beförderung übergeben. Wenn der Abgang der Tranſito-Pollete bey der Austrittsſtation entdeckt wird, iſt hiefür der erſte Empfänger derſelben verantwortlich, und in Ermanglung des mautamtlichen Rezepiſſe über die geſchehene Tranſito-Polleten-Abgabe, ſoll gegen denſelben, mit Vorbehalte des Regreſſes gegen die ihn ablöſende Vekturanten mit den gewöhnlichen Konſumo-Maut-Defraudationsſtrafen verfahren werden. R. Bl. 1804. ſ. 91. Auch iſt von allen auf den kaiſerlichen Reichspoſtwägen vorkommenden Gütern, wenn ſie auch per Tranſito deklarirt werden, die Conſumo-Maut ohne Unterſchied, wie von den per Conſumo deklarirten Gütern bey dem Eintritte in dieſſeitige Lande zu erholen, und hierüber die Conſumo-Polleten auszuſtellen. Wird nun die Austrittsſtation durch Kontrolirung der bey dem Eintritte ertheilten Conſumo-Polleten mit dem Gute ſich überzeugen, daß das per Conſumo verzollte Tranſitogut wirklich in quanto et quali über die Gränze exportirt wird, ſo iſt dieſe Austrittsſtation ermächtiget, über Abzug der treffenden Tranſito-Maut die Conſumogebühr wieder zurück zu bezahlen. R. Bl. 1804. ſ. 746.

Tranſito-Maut-Polleten. Um den Abſtoß der Tranſitogüter innerhalb zu verhüten, hat jede Mautſtation den tranſitirenden Fuhrmann nicht nur die bey der Eintrittsſtation erhaltene Pollete abzunehmen, und dieſelbe mit der darauf enthaltenen Waare zu kontrolliren, ſondern

dern demſelben auch ein eigenes Rezepiſſe zur Legitimation anzuſtellen, und jeder Fuhrmann oder Kommerziant, der ſich mit einem ſolchen Rezepiſſe nicht würde ausweiſen können, ſoll ohne alle weitere Nachſicht um die doppelte Conſumo-Maut, und wenn ſich erweiſen würde, daß er im Lande wirklich was abgeſtoſſen hat, noch ſonderbar nach den hierüber beſtimmten Mautgeſetzen beſtraft werden. Hierüber haben alle Stellen und Aemter in den herobern Churlanden den Auftrag erhalten, darüber zu wachen: R. Bl. 1802. ſ. 763. und damit von dem in das Ausland geladenen Salze zu Defraudirung der Landkollekte nichts inner Landes abgeſtoſſen, und verſchliſſen werde; ſo haben die Mauthämter den Auftrag, jedem bey dem Austritte aus dießſeitigen Staaten bey dem Amte oder Station erſcheinenden Führmanne, oder andern Käufer über die richtig geſchehene Polleten-Ablage, und vor ſich gegangene Kontrollirung des Salzes mit der Pollete ein geſertigtes Rezepiſſe, wie bey den Transito-Mauth-Polleten auszuſtellen, und zwar um ſo mehr, als in dem Unterlaſſungsfalle jedem Mauth- und Beymauth-Amte, dann Station ſo, wie den Fuhrleuten und Salzkäufern die in der Verordnung vom 18. Oktober 1802. puncto 3 et 4to enthaltene Strafe unnachſichtlich bevorſtehen würde: R. Bl. 1803. ſ. 81.

Tranſitotarif: die in demſelben namentlich angeführten Artikel zahlen die darin bey einem jeden hinzugeſetzte Gebühr; die nicht Benannten, zu Waſſer 6. kr. — zu Lande 3. kr. — und zwar ſo vielmal, als ſich auf der zu Waſſer oder zu Lande gewählten Route des Tranſito-Zollbezuges hergebrachte Stationen finden. R. Bl. 1805. ſ. 24. §. 16. Jeder Getreidladung ſowohl zu Waſſer, als zu Lande, für welche man die Tranſito-Behandlung verlangt, wird dieſe verweigert, wenn ſie nicht mit einer in jenem Lande, aus welchem das Getreid nach der Erklärung des Zollpflichtigen ausgeführt wird, ertheilten Ausgangs-Pollete begleitet iſt. ibid. Die Vorlage aber der Atteſtate anſtatt der Pollete iſt nur alsdann gültig, wenn das Getreid aus einem Lande kommt, wo keine Mauth- oder Weggölle beſtehen: ibid. Alles, was im Tranſito weniger als einen halben Zentner wiegt, wird gleichwohl durchgängig, als ein ſolcher behandelt: ſ. 25. die Tariff ſelbſt ſiehe ſ. 79. Tranſito-Ladungen, die nicht von demſelben Fuhrmanne über die Gränze gebracht werden, ſiehe Fuhrmann.

Translokation eines aktiven Staatsdieners, ſiehe Staatsdiener.

Transportkoſten, ſiehe Maleſikanten.

Traubenbach, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Eham.

Trauerordnung, der Gebrauch einer ſolchen iſt der Willkühr überlaſſen. Die Zeichen derſelben ſollen bey dem männlichen Geſchlechte in einem ſchwarzen Flor um den linken Arm, bey dem weiblichen aber in einem ſchwarzen Bande am Kopfe beſtehen. Jedes andere Trauerzeichen mit Ausnahme eines gewöhnlichen ſchwarzen Kleides, deſſen Gebrauch ohnehin der Willkühr überlaſſen bleibt, iſt unter Strafe von 10 Rchsthlr. verboten. Fränkiſch. R. Bl. 1805. ſ. 215. §. 35. Eine Trauer iſt nur für Eltern, Kinder, Ehegatten und Geſchwiſter während dem Laufe von 4 Wochen von der Zeit des Begräbniſſes an erlaubt. Ueberſchreitung dieſer Trauerzeit hat obige beſtimmte Strafe zur Folge: ibid. §. 36. Für Verſtorbene, welche die heil. Kommunion noch nicht empfangen haben, muß die Trauer ganz unterlaſſen werden: ibid. §. 37. Der Gebrauch einer Trauer für Dienſtbothen, Krankenwärter ꝛc. oder für Wägen, Pferde, und Geſchirre darf nie eintreten. ibid. §. 38.

Traunſtein, Landgericht: dieſes umfaßt die ehevorigen Gerichtsbezirke, und das Landgericht Marquartſtein mit Einſchluße des Seegerichts vom Chiemſee; Ferners ſind dieſem Landgerichte noch inkorporirt die Stadt Traunſtein: 2. königliche Hofmärkte, Au, und Eiſenarzt: 5. ſtändiſche Hofmärkte, als Grabenſtadt, Marwang, Pertenſtein, Sondermoning, und Winkl, aber ungeſchloſſen: 4. Sitze, Adlholzen Wildbad, Farnach, Neuenkreut, und Riedenfels: dann einſchichtige Unterthans-Verwaltungen zu Deindorf, Haiming, Hartmannſperg, Heretsheim, Schedling, und Stein; hat in Traunſtein ihren Sitz und die Frohnfeſte, zum Dienſte des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit 4. Knechten, und allda, und zu Marquartſtein ihre Kordonsſtationen; in Rechtsangelegenheiten ſteht ſie unter dem Hofgerichte

gerichte zu München; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. XXIV. R. Bl. 1803. f. 469.

Traunstein Rentamt, hat ebenfalls die beyden Distrikte Traunstein, und Marquartstein: R. Bl. 1803. f 504.

—— Hauptsalzamt churfürstliches allda.

—— Mauthamt: hat 5. Stationen: als Bärnbichl, Surberg, Molberting, Reitinwinkl, Schleching, zwey Bruckzolle zu Siegsdorf und Seebruck, dann 3. Patrouille-Stationen zu Traunstein, Surberg, und Reitinwinkel.

—— Stadt in Oberbaiern am Traunfluße, ist dem Langerichte Traunstein konsolidirt.

Trauungen: was dabey zu beobachten seye? siehe Kopulationen, und auch Juden.

Trauungen von Leuten geringen Vermögens und Einkommens sind ohne alle Ausnahme nicht eher vorzunehmen, als bis selbe von den respektiven Gerichts- und Polizeybehörden die geeignete Bewilligung beybringen werden, welche Behörden jedesmal über die Ertheilung der Heurathe-Bewilligung sich mit der Armen-Instituts-Kommission vorläufig zu benehmen, und die Beystimmung derselben in der Bewilligung zu bemerken haben. Im Falle der Nichtbeystimmung ist zur Landesdirektion Bericht zu erstatten: R. Bl. 1804. f. 1015. §. 2. Diese Verordnung solle ebenfalls nach Beschaffenheit der Umstände auf alle Städte, wo ordentliche Polizey-Kommissionen und Armen-Institute bestehen, angewendet werden. R. Bl. 1805. f. 725. siehe auch Copulationen: und Juden.

Trauungsbücher, siehe Taufbücher.

Trauungslisten, siehe Taufbücher.

—— Scheine, siehe Copulationsscheine.

Traxlried, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Viechtach einverleibt.

Treswitz, und Tennesberg Landgericht: dieses besteht sowohl aus den bisherigen Gränzen, als auch aus den Landrichterämtern Leuchtenberg, Wohenstrauß, und Pleystein; ferners aus den Richterämtern Mißbrunn und Burkartsried; endlich aus dem Richteramte Waidhaus; hat in Treswitz ihren Sitz und die Frohnfeste, zum Dienste einen Gerichtsdiener mit vier Knechten; ihre Kordonsstationen sind zu Leuchtenberg und Pleystein; in Rechtsangelegenheiten steht es unter dem Hofgerichte zu Amberg; ihre Landgerichtsgränze siehe in anliegender Karte No. XIII. Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 739.

—— Rentamt, hat ihren Sitz zu Leuchtenberg, und den ganzen Distrikt, welcher dem Landgerichte Treswitz zugewiesen ist. Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 761.

Triftamt München: dessen Personale hat seine Gerichtsbehörde mit Ausschluße der Vorstände bey dem Hofoberrichteramte: R. Bl. 1805. f. 389. §. 3.

Triftamts-Verwalter: dieser wird nicht für Siegelmäßig geachtet: gemäß Reskripts vom 30. Juny. 1804.

Triftern, Markt, ist dem Landgerichte Pfarrkirchen inkorporirt.

Triftern, Sitz, unter das Landgericht Pfarrkirchen gehörig.

Troßberg Landgericht, dieses besteht aus dem Landgerichte Troßberg und Kling, nur mit Ausnahme des mit dem Landgerichte Traunstein vereinigten Chiemsee, dann der zwey klingischen Gebriethe Grienthall, und Bannsham, so zum Landgerichte Wasserburg gehörig: dann das Gebieth Prutting, welches dem Landgerichte Aibling einverleibt worden: ferners sind diesem Landgerichte inkorporirt, der Markt Troßberg. 6. Hofmärkte: als Amerang, Fräbertsham, Hardmannsberg, Oberprunn, Schönstett, und Stein, 3. Sitze, Herretsham, Schedling, und Troßberg alter Ritterſitz respective Schlößl; hat ihren Sitz zu Troßberg, wie auch die Frohnfeste, dann einen Gerichtsdiener mit vier Knechten; die Kordonsstationen sind zu Altenmarkt, und Obing, in Rechtsangelegenheiten steht es unter dem Hofgerichte München; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte No. XV. R. Bl. 1803. f. 557.

Troß-

Troßberg Rentamt, hat beyde vereinigte Gerichte Troßberg und Kling. R. Bl. 1803. f. 617.

—— Markt, iſt dem Landgerichte Troßberg einverleibt.

—— alter Rittersitz, respective Schlößl, eben zum Landgerichte Troßberg gehörig.

Truppen fremde: deren Eintritt in die churfürſtliche Erbſtaaten, und Verpflegung mit Koſt, Fourage und Vorſpann: ſiehe Oberſtmarſchkommiſſariat.

Tuchmacher inländiſche: denen iſt neben den von ihnen ſelbſt fabricirten Tüchern, zugleich die dahin einſchlägige Zugehörungen an Unterfutter, Kammelhaar, Seidenknöpfen, u. ſ. w. zu verkaufen, ohne jedoch die Krämmer ſelbſt von dieſem Verkaufe auszuſchlieſſen, um ſo mehr bewilliget, als die Krämmer den Verkauf des Nebenſtoffes, wenn nicht zugleich der Hauptſtoff bey ihnen genommen wird, vielfältig erſchweren, und dadurch bloß den Abſatz des ausländiſchen Fabrikates auf des inländiſchen befördern: hingegen haben aber auch die Tuchmacher keine im Auslande verfertigte Knöpfe zu verkaufen, und von den Polizeybehörden iſt darauf zu ſehen, daß die den Tuchmachern ertheilte Verkaufsbewilligung nicht durch Ausdehnung auf andere in der Bewilligung nicht begriffene Waaren mißbraucht werde. Vermög Reſcripts vom 10. Auguſt 1804.

Tuchſcherer: dieſe können nach der höchſten Entſchließung vom 15. May 1802. von Tuchmachern rohe Tücher kaufen, oder ſelbſt verfertigen, auch zur Vervollkommnung bringen, dann ſtückweis veräußern.

Tuelbach, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Mosburg inkorporirt.

Tunzenberg, Hofmarkt, zum Landgerichte Pfaffenberg gehörig.

Türkenfeld, Hofmarkt, dem Landgerichte Landsberg einverleibt.

Türkenfeld, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Pfaffenberg konſolidirt.

Türkheim, Landgericht in der ſchwäbiſchen Provinz: dieſes iſt in ſeinem ehevorigen Zuſtande unverändert geblieben, mit Einſchluße der zum ehemaligen Kloſter St. Katharina in Augsburg gehörig geweſenen Herrſchaft Wörishofen, und hat ihren Sitz allda. Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 202. et ſ. 477.

—— Rentamt begreift ganz die nämliche Gränze des ehemaligen und jetzigen Landgerichts, auch hat ſie ihren Sitz allda. Ulmiſch. R. Bl. 1804. ſ. 203.

Türſchenreuth Landgericht, beſteht aus dem Landgerichte Bärnau, aus den vormals Stift Waldſaſſiſchen Nichteramtern Poppenreith, und Mähring, Wondreb, Großenkonreith, Liebenſtein, Falkenberg, Beutl, und Neuhaus; hat ihre Frohnfeſte allda, zum Dienſte einen Gerichtsdiener mit zwey Knechten; in Rechtsangelegenheiten ſteht es unter dem Hofgerichte zu Amberg; ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte Nro. XIV. Ambergiſch. R. Bl. 1804. ſ. 928.

—— Rentamt, dieſes enthält gemäß Reſcripts vom 19. Oktbr. den nämlichen Diſtrikt, welcher dem Landgerichte zugewieſen worden iſt. Ambergiſch. R. Bl. 1804. ſ. 976.

Tüßling, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Burghauſen inkorporirt.

Tüßling, Markt, dem Landgerichte Burghauſen einverleibt.

Tütling, Hofmarkt, zum Landgerichte Paſſau gehörig.

Tütling, Markt in Niederbaiern, gehört eben zum Landgerichte Paßau.

Tuzing, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Weilheim konſolidirt.

Tyroller Handelsleute: ſollen die bekannten, oder mit ordentlichen Zeugniſſen und Päſſen verſehenen von den mit Familien herumziehenden tyroliſchen Bettelleuten unterſchieden, und erſteren, ſo lange ſie ſich den Polizeygeſetzen gemäß betragen, keine Hinderniß bezeigt werden: R. Bl. 1802. ſ. 73. Ferners ſoll ihnen die Hieherlieferung und Feilhaltung des Obſtes auf keine Art erſchwert, und auch andern Tyrollern, welche ſich wegen vorhandenen Geſchäfte im Lande, oder ſonſt auf hinreichende Weiſe, als rechtliche Leute legitimiren können, der Eintritt nach Baiern unbeſchwert gelaſſen werden. R. Bl. 1803. ſ. 610.

U. und V.

Vaganten: die einschlägigen Civilstellen sind angewiesen, daß dieselben auf Verlangen der Regimenter für diejenige kommandirte Garnisonsmannschaft, welche derley, oder anderes Gesindel zu transportiren hat, und von den entfernten Uebergabs-Stationen am nämlichen Tage nicht wieder in Garnison einrücken kann, die herkommlichen Verpflegsscheine um so mehr verabfolgen lassen sollen, als die Leute mit ihrer Löhnung auf dem Lande zu bestehen, gänzlich ausser Stande gesetzt sind, auch dergleichen Transporte zum Besten der Unterthanen geschehen: R. Bl. 1802. f. 401. Die im Lande sich betreten lassende ausländische Vaganten sind nicht mehr zum Militär abzuliefern, sondern dieselbe, wenn ihnen sonst kein Gebrechen zur Last liegt, über die Gränze in ihr Heimath zurückzuweisen: R. Bl. 1804. f. 62. Nicht weniger wurden sämtliche Landgerichte und Obrigkeiten auf die erneuerte Betelmandate vom 5. Oktbr. 1801., *) dann 16. Dezbr. **) desselben Jahres, und hierin bestimmte Behandlung fremder Vaganten unter Bedrohung schwerer Verantwortung neuerdings angewiesen, und ihnen genaue Amtsspähe gegen das Eindringen derselben aufgetragen: R. Bl. 1804. f. 866. et R. Bl. 1805. f. 78. Ferner sind diese beauftraget, jeden aufgegriffenen ausländischen Vaganten, dem ausser den zwecklosen Herumziehen nichts weiters zu Last gelegt werden kann, über sein Heimath und Vaterland genau auszufragen, und ihn nebst Zustellung eines Schubzettels nicht durch nachtheilige Umwege an diejenigen Landesgränzen, von wo aus der eigentliche und nähere Weg in sein Heimath führt, stationatim eskordiren, und dortselbst an die betreffende Obrigkeit überliefern zu lassen: R. Bl. 1805. f. 977.

Valley, Graffschaft in Oberbaiern, ist dem Landgerichte Aibling inkorporirt.

Vasallen der Beuttellehen: siehe Beutellehen.

Vaterobeim, Sitz, unter das Landgericht Mühldorf gehörig.

Ueberführen werden wegen einer ruinirten Brücke auf Schiffe, oder auf sonstige Art zum einstweiligen Gebrauche eingerichtet, und, bis die Brücke hergestellet ist, die doppelte Brückenzollgebühr des betreffenden Ortes erhoben: R. Bl. 1805. f. 28. §. 20.

Ueberrheinische Unterthanen: siehe Militärpflichtigkeit.

Uebersteher, keinem ist der Bier- und Lebensmittel-Verschleiß an Arbeiter zu erlauben, oder zu gestatten: R. Bl. 1804. f. 747. siehe Brückenmeister.

Uebiding, Sitz, gehört zum Landgerichte Dachau.

Veit, Hofmarkt, siehe St. Veit.

Vekturant: jeder, welcher an der Eintrits-Station eine Transito-Pollete empfängt, muß für die wirkliche Durchfuhr des Transitoguts allzeit haften, er mag nun dieses Gut selbst durch das ganze Land verführen, oder im Lande dasselbe andern Vekturanten zur weitern Beförderung übergeben. R. Bl. 1804. f. 92.

Velburg ehemaliges Landgericht: allda hat dermalen die Rentenverwaltung vom Landgerichte Parsberg ihren Sitz: siehe Parsberg.

Velden, Markt in Niederbaiern am Fluße Vils, ist dem Landgerichte Vilsbiburg inkorporirt.

Venia aetatis: bey dessen Ertheilung ist der Stempelbetrag 1 fl. R. Bl. 1805. f. 408. 6te Klasse. lit. b.

Veräusserungen: damit das Staats- und Hausfideikommiß ungeschmälert zusammen erhalten, und nichts davon in fremden Besitz gebracht werde, so wurden alle in den ältern und neuerenFamilien-Verträgen, und besonders in dem Ansbacher Hausvertrage schon bereits enthaltenen Veräusserungs-Verbote also und dergestalt wiederholt und bestätigt, daß weder dermalen, noch einem künftigen Nachfolger und Erben erlaubt seyn solle, von den dem Staats- und Hausfideikommiße einverleibten Landen, Herrschaften, Gütern, Gebäuden, Mobilien, Nutzun-

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 340. N. 103. **) Vid. ibid. S. 235. N. 133.

Nutzungen, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten etwas zu veräußern; geschehen solche heimlich oder öffentlich, unter was Vorwand es wolle, wäre es auch mit der Formel wegen geleisteten treuen Diensten, so sollen sie keine Gültigkeit haben, sondern in Kraft dieses Gesetzes null und nichtig, auch in Ansehung künftiger Successionen unverbindlich seyn, sie sepen gleich des veräussernden oder darin consentirenden Fürsten, Söhne, Brüder, Agnaten, oder seine Privat-Erben, es mag dabey die gewöhnliche Kanzleyformel gebraucht worden seyn, oder der Vorfahrer mag dem Nachfolger die Verbindlichkeit auferlegt haben, seine Handlung anzuerkennen, oder der Nachfolger oder sein Vater mögen eine solche ungültige Handlung selbst bestättiget haben. Dem nächsten und bey dessen Saumseligkeit einem jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es ihm belieben wird, (indem in Ansehung einer solchen willkührlichen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung statt findet) bleibt immer frey und erlaubt, sich solchem Beginnen aus angestammten eigenen Rechten zu widersetzen. R. Bl. 1805. s. 166. §. 3. siehe Landeshoheit.

Verbrecher: diese sollen auch zur Zeit des Transportes auf Kosten der Staatskasse verpflegt werden. R. Bl. 1803. s. 91. Die in das Zuchthaus verurtheilt werden, bey Ueberlieferung derselben sollen von den churfürstlichen Land- und Herrschaftsgerichten den Gerichtsdienern gefertigte Abschriften der Verdammungs-Urtheile an die betreffenden Zuchthaus-Kommissionen mitgegeben werden. R. Bl. 1804. s. 799. siehe auch Zuchthaus und Unterthanen.

Verdienstmedaille für die Civilpersonen, welche sich während des österreichischen Kriegs ausgezeichnet, sollen alle mit diesem, dem Staatsbürgerlichen Verdienste ausschlüßlich gewidmeten Ehrenzeichen, belohnte Individuen in ihren Gemeinden, den ersten Rang nach den öffentlichen Beamten und Vorstehern haben, und bey jedem sie selbst sowohl als die Gattinnen und Kinder betreffenden Gesuche unter übrigens gleichen Eigenschaften und Motiven der Mitwerber immer vorzüglich berücksichtiget werden. R. Bl. 1805. s. 1189.

Verfahren summarisches, bey Prozessen über die Zweymädigmachung einmädiger Wiesen, siehe Wiesen einmädige.

Vergleichotaxe bey den Justizkollegien sind bey Gegenständen unter 1000 fl. abgeschaft. R. Bl. 1802. s. 60.

Verhältnisse der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Dienst und Gehalt, siehe Staatsdiener.

Verjährungstitel oder Titel einer Präscription ist vollkommen aufgehoben, siehe Wirthschaften.

Verkauf der Staatsgüter, siehe Veräußerungen.

— ungestempelter Karten, siehe Karten-Stempelung.

—— ungestempelter Kalender, siehe Kalender.

Verkünden von den oft von vielen Jahren zurück verstorbenen Anverwandten, womit so großer Unfug geschehen, ist gänzlich abgeschaft. R. Bl. 1804. s. 123.

Verkündung der Wundergeschichten auf öffentlichen Kirchenkanzeln, siehe Wundergeschichten.

Verkündzettel bey kirchlichen Festen. An alle Seelsorger ist der strengste Auftrag ergangen, die Verkündzettel, wodurch die Gemeinden fremder Pfarrsprengel zu großen kirchlichen Festen eingeladen werden, künftig nicht mehr in fremde Pfarrsprengel zu versenden, und dergleichen Gemeinden zu ihren Festen einzuladen: R. Bl. 1803. s. 762. und da sich schon manchmal Fälle ereignet haben, wo den Pfarrern von auswärtigen Behörden Verkündzettel über Gegenstände zugestellt wurden, die das landesherrliche Interesse sehr nahe berührten, so ist, um jeden Nachtheil, der hieraus erwachsen kann, zu entfernen, sämtlichen Pfarreyen des Fürstenthums Bamberg aufgetragen, die Verkündzettel, bey welchen sie irgend ein

Bedenken nehmen mögen, vor der Bekanntmachung auf der Kanzel dem churfürstlichen Landgerichte zur Einsicht und Genehmigung um so gewisser vorzulegen, als ausserdem nicht nur die strengste Verantwortlichkeit, sondern auch scharfe Maaßregeln eintreten würden. Fränkisch. R. Bl. 1805. f. 178.

Verlassenschaften der Geistlichen, deren Behandlung, siehe geistliche Verlassenschaften.

—— der Militärgeistlichen, die Verfahrungsart derselben, siehe Militärgeistliche und auch geistliche Verlassenschaften.

Vermächtnisse. Was zu Gunsten den Armen verschaft ist, das soll keine Obrigkeit oder Testaments-Exekutor, vielweniger die Erben nach eigenem Belieben vertheilen, sondern vielmehr an Orten, wo öffentliche Armenkassen angeordnet sind, fleißig dahin liefern, ausser dessen von dem darwider handelnden Individuen ohne Ausnahme die angedrohte Strafe vom doppelten Ersatze erholt wurde. R. Bl. 1802. f. 602. siehe quarta pauperum dann Armen-Institut.

Vermächtnisse der Geistlichen, siehe Testamente der Geistlichen.

Vermächtnisse zum Land- und Bürgerschulfond, siehe quarta pauperum et quarta Scholarum.

Vermögen des Damenstifts zu St. Anna in München, siehe Damenstift.

Vermögen der Juden. Von dem außer Land gehenden, es seye durch Erbschaft oder Heyrath, oder auf was immer für eine Art, werden die gewöhnlichen Abzugsgebühren genommen. R. Bl. 1805. f. 715. §. 15. siehe Juden.

Vermögens-Ausfolglassung deren ins Oesterreich ausgewanderten Weibspersonen, siehe Weibspersonen.

Vermögens-Exportation. Diese findet entweder a) mit der Auswanderung in Verbindung, oder sie ergiebt sich b) durch Schankungen, Erbschaft u. dgl. an auswärtige. Kein gesetzliches Hinderniß steht derselben im Wege, wenn anders die Auswanderung gehörig nachgesucht, und die Bewilligung hiezu ertheilt worden ist. Beschränkungen oder gänzliche Wirkungslosigkeit dieses als Regel festgesetzten Grundsatzes können bey der gewissenhaften Achtung, welche die höchste Person für das Privateigenthum heget, nur die Folge von prohibitiven Gesetzen fremder Staaten werden. R. Bl. 1804. f. 636. Von dem in das Ausland exportirten Vermögen werden dort, wo die bestehenden spezillen Verträge nicht etwas Besonders verordnen, der Regel nach 10 pro Cent erhoben. ibid. Diese Abgabe bleibt sich gleich, die Exportation mag mit der Person, oder auf eine andere Weise geschehen, nur gegen die gesammten k. k. Erbstaaten ist in Auswanderungsfällen nach den Bestimmungen der darüber bestehenden Verträge noch besonders eine Taxe von 3 pro Cent unter dem Titel, Auswanderungstaxe, zu erheben. ibid. Wenn jedoch ein churfürstlicher Unterthan, welchem ausnahmsweise die Bewilligung zur Auswanderung ertheilt wird, der Militärpflichtigkeit unterliegt, so wird die durch das Kantonsreglement festgesetzte Redimirungssumme von seinem Vermögen, als eine aus der Dienstpflicht hervorgehende persönliche Abgabe, erhoben, und muß aus diesem Grunde auch dann entrichtet werden, wenn die Auswanderung in ein sonst freyzügiges Gebiet unternommen wird. ibid. Damit eines Theils bey der Erhebung der Abschoßgebühren kein Unterschleif sich einschleichen könne, und andern Theils die der höchsten Stelle in staatistischer Hinsicht wichtige Kenntniß des Betrages des ausser Landes ziehenden Vermögens nicht entgehe, soll jede Vermögens-Exportation bey der churfürstlichen Landesdirektion mit ihrem Betrage genau angezeigt werden. f. 637. Alle Civilgerichte, Orts-Obrigkeiten und Testaments-Exekutionen sind daher zu dieser Anzeige (die Vermögens-Exportation geschehe in was immer für ein fremdes Gebiet) ausdrücklich verbunden. ibid. Wer dagegen sich verfehlt, und den Betrag des an einen Fremden ausgeantworteten Vermögens anzuzeigen versäumt, hat zur Strafe nebst dem Ersatze der Abschoßgebühren, wenn sie zu erholen gewesen wären, 5 pro Cent des exportirten Vermögens zu entrichten.

Digitized by Google

richten. ſ. 638. In allen Vermögens-Exportationsfällen haben die der Nachſteuer-Erhebung berechtigten Stände von dem Betrage des Vermögens in Kraft der churfürſtlichen Landesverordnung 5 pro Cent zu erheben. ibid. Die Städte und Märkte können ſich jedoch dieſes Erhebungsrechtes nur dann erfreuen, wenn das Vermögen nach einem fremden nicht freyzügigen Landesgebiet exportirt wird. Die übrigen Stände entgegen genießen, wenn ſie, des behauptlichen Erhebungsrechts wegen, ſich hinreichend legitimirt haben, dieſes Recht gegen andere freyzügige Landesgebiete, bis die höchſte Stelle mit ihnen wegen des Entganges, den ſie zu befahren haben können, eine billige Entſchädigung werden ehandelt haben. Ibid. Von den Pfarrern, ſoll keinem Unterthane, der ſich außer Landes anſäßig machen und verheyrathen will, ein Taufſchein oder Verkündungszettel ausgefolgt werden, wenn derſelbe nicht zuvor das von dem Landgerichte unentgeldlich auszuſtellende Zeugniß beybringt, daß die höchſt landesfürſtliche Bewilligung zum Auswandern gegeben ſey. N. Bl. 1804. ſ. 919. Im Uebertretungsfalle ſind ſie mit einer der Militärpflichtigkeits-Redimirungsſumme, oder dem außer Landes gehenden Geldbetrage angemeſſenen Geldſtrafe unnachſichtlich zu belegen. ibid. ſiehe Auswanderung, Freyzügigkeit, ſtatiſtiſche In- und Exportations-Tabellen, dann Edictal-Citationen und Vormünder.

Verordnungen churfürſtliche. Jede ſoll den Unterthanen nicht nur publizirt, ſondern auch wohl erklärt, und ob, und wie dieß geſchehen, ein Protokoll abgehalten, und zur churfürſtlichen General-Landesdirektion eingeſendet, hiebey aber auch angezeigt werden, ob, und welche Pfarrer mitgewirkt haben, dann was die gemeinſchaftliche Bemühung für Folgen hatte, beſonders ſoll dieß mit der Ehehalten-Ordnung vom 9. Dezember 1801. *) befolgt werden. N. Bl. 1803. ſ. 153.

—— **der Ordinariate und Vikariate** dürfen nach dem ſchon beſtehenden Mandat vom 3ten April 1770. **) weder gedruckte oder ungedruckte geiſtliche Verordnungen, ſie mögen was immer für einen Gegenſtand betreffen, künftig öffentlich bekannt gemacht werden, bevor ſelbe nicht die landesherliche Einſicht und Begnehmigung erhalten haben, und denſelben die Worte: auf höchſte Beſtätigung Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht, mit großen Buchſtaben vorgeſetzt ſeyn werden. N. Bl. 1803. ſ. 346. Nachhin wurde allen landgerichtiſchen, ſtändiſchen und magiſtratiſchen Obrigkeiten neuerdings die ſtrengſte Weiſung mit dem Anhange ertheilt, allen Geiſtlichen per Patentes zu bedeuten, daß ſie, wenn ſie künftig derley Konſiſtorial-Verordnungen, denen die landesherrliche Beſtätigung mangelt, annehmen würden, jeder um 30 Reichsthaler ohne Nachſicht geſtraft werden würde. N. Bl. 1803. ſ. 802.

Verpflegung fremder Truppen mit Koſt, Fourage und Vorſpan, ſiehe Oberſtmarſchkommiſſariat.

Verpflegsſcheine herkommliche, für die kommandirte Garniſonsmannſchaft bey Transportirung der Vaganten ꝛc., ſiehe Vaganten.

Verſatz-Amt, ſiehe Pfandhaus.

Verſchollene, welche für ſolche zu halten ſind, ſiehe Edictal-Citation.

Verſtorbene. Bey den Gottesdienſten für dieſelbe ſoll die Anzündung der Kerzen und Opferteller-Ausſetzung auf Altären, wo keine Meſſen geleſen werden, als ein Mißbrauch unterbleiben. N. Bl. 1803. ſ. 39. und ſo iſt auch das zu vielfältige Gedenken (Verleſung auf der Kanzel) in den Pfarrkirchen anderer Perſonen, wegen Störung und Verlängerung des Gottesdienſtes abgeſchaft. N. Bl. 1804. ſ. 123.

Verwalter, ſiehe Patrimonial-Richter.

Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, ſiehe Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

*) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 233. No. 129.

**) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 1099. N. 69. et S. 1127. ſ. 4.

Verzeichniß Geld betreffende, unterliegen dem Gradationsstempel. R. Bl. 1805. f. 403. §. 3. lit. a.

Verzeichniß, respektive tabellarische Entwerfung sämtlicher in den Kantonen befindlichen jungen Mannschaft, wie solche beschaffen seyn muß? siehe Rekrutirungsgeschäft.

Veterinärschule churfürstliche in München. Das Personale hat mit Ausschlusse des Vorstandes seine Gerichtsbarkeit bey dem Hofoberrichter-Amte. R. Bl. 1805. f. 389. §. 3.

Viechtach, Landgericht, hat bey der Organisation ihre ehevorige Gerichtsgränze behalten; diesem Landgerichte sind aber noch inkorporirt, 2 Märkte: als Ruhmannsfelden und Viechtach. 7 Hofmärkte: als Kreilling, Kollnburg, Neuen Rußberg, Podenmaiß, Traxlried, Thallerstorf und Wettzell. Einschichtige Unterthansverwaltungen zu Au und March, dann Liechteneck; der Sitz des Landgerichts ist in Viechtach, wo es die Frohnfeste, und zu dessen Dienst einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, dann auch die Kordonsstation hat; in Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hofgerichte zu Straubing; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte No. XIX. R. Bl. 1803. f. 516.

—— Rentamt, begreift ganz den nämlichen Distrikt des dortigen Landgerichts. R. Bl. 1803. f. 584.

Viechtach, Markt in Niederbaiern an dem Regen, ist inkorporirt dem Landgerichte Viechtach.

Viehe, frey herumlaufendes ohne Hüter, siehe Zaunvisitation und Zäune.

Viehhausen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Kelheim einverleibt.

Viehmärkte. Sämtliche Obrigkeiten, in deren Bezirke Viehmärkte gehalten werden, haben künftig Tabellen, in welchen die Namen der Käufer und Verkäufer, die Zahl der herzugetriebenen Stücke, die Zahl der verkauften, die Zahl der unverkauften hinweggetriebenen, die Zahl des gemästeten, die Zahl des magern Viehes, die Kaufpreise und endlich der Gehalt an Fleisch und Unschlitt bemerkt werden, zu halten, und gleich nach abgehaltenen Markte zur Landesdirektion einzuschicken. Vermög Resolution vom 19. November 1802.

Viehschlachten, womit allerhand Unfüge in den Häusern der Privaten bisher unterlossen sind, haben sämtliche Landgerichte, Obrigkeiten und Magistraten nachstehende Verordnung erhalten: a) Wenn ein Hauswirth in Städten und Märkten, Ochsen, Kühe oder Rinder zum Hausverbrauche selbst, oder durch Metzger schlachten lassen will, so hat er den aufgestellten und verpflichteten Fleischbeschauern das zu schlachtende Stück zur lebendigen Schau vorzuführen, und, wenn es von diesem authentisch befunden wird, wo nur immer gemeine Schlachthäuser vorhanden sind, solches daselbst schlachten zu lassen. Ambergisch. R. Bl. 1802. f. 18. b) Will der Hauswirth etwas von dem geschlachteten Stücke verkaufen, so muß er es den Fleischbeschauern abermals anzeigen, das zu verkaufende Fleisch in die öffentliche Fleischschranne oder auf öffentlichen Markt bringen, und daselbst um den regulirt werdenden Satz selbst oder durch Fleischhacker Verkeit geben lassen. c) Indem auf dem Lande gewöhnlich keine Fleischbeschauer aufgestellt, auch keine Schlachthäuser und Fleischschrannen vorhanden sind, so muß das zum Schlachten bestimmte Stück Vieh dem Dorfshauptmann oder Führer und beyden Gemeinen vorgeführt, und kann, wenn von diesen das Vieh für schlachtbar erkannt wird, gleichwohl zu Hause durch Handwerksverständige geschlachtet werden. Will aber eines davon verkauft werden, so muß es zuvor den so eben bemerkten Beschauern angezeigt, und das Fleisch davon nach vorgegangener Beschau um einen billigen Preis verleit gegeben werden. d) Weil öfters ein Stück Viehe auffößig, und daher von dem Eigenthümer oder von dem herbeygeruffenen Metzger niedergeschlagen wird, so darf dieses, sofern das Fleisch hievon entweder zum selbstigen Hausbedarf oder zum Verkaufe bestimmt werden will, nicht anders geschehen, als insoferne der Hauswirth der Obrigkeit, oder wenigstens den Fleischbeschauern die Anzeige macht, dann das Stück Vieh in derselben und sachverständiger Leute Gegenwart niedergeschlagen, und von diesen auf Wissen und

Gewis-

Gewissen befunden wird, daß das Thier keine eigentliche, und noch minder eine ansteckende oder solche Krankheit gehabt habe, die dessen Fleisch der Gesundheit der solches Geniessenden gefährlich oder nachtheilig machen könnte. s. 19. Die Landgerichte und übrigen Obrigkeiten haben nicht nur selbst auf die bemerkten Unfuge genaue und fleißige Aufsicht zu halten, sondern auch die Fleischbeschauer in Städten und Märkten sowohl, als auf dem Lande, dann die Gerichts- und Polizeydiener hiezu mit Nachdrucke anzuhalten, und gegen die Uebertreter mit nachdrücklicher Bestrafung zu verfahren: ibid. s. 20.

Viertlschreiber: siehe München Magistrat.

Vikariate: siehe Ordinariate, und Verordnungen.

Vikariatskalender: siehe Kalender des bischöflichen Vikariats.

Vilsbiburg, Landgericht besteht aus ihrem ehevorigen Gerichtsbezirke, dann aus dem Gerichte Geisenhausen, aus den Gebieten Kröming, Teisbach, und Frontenhausen des vormalig und nun gänzlich aufgelößten Landgerichts Teisbach: dann sind diesem Landgerichte noch inkorporirt 5. Märkte: Frontenhausen, Geisenhausen, Teisbach, Velden, und Vilsbiburg. 26. Hofmärkte: als Aham, Angerbach, Bynabiburg, Dornwang, Eberspoint kurerzkanzlerisch, Geratspoint, Görzen, Haarbach, Haunzenbergerföll, Hilling, Hundspoint, Langquart, Liechtenhaag, Magerstorf, Märkltofen Imsland, Märkltofen Pfetten, Oberviehbach, Pfilersöld, Pertenstorf, Pondruck, Rothenwörth, vorder, mitter, und hinter Antheil Seyboltstorf, Tinsbach, und Wurmsham. 14. Sitze: Eckersdorf, Forst, Geratsfurth, Herrnseiden, Märkltofen Fraunhofen, Märkltofen Tattenbach, Münster, Niederaich, Neuenaich, Pidenbach, Ruetting, Samberg, Sölchering, und Vilsöhl; hat in Biburg ihren Sitz, dabey die Frohnfeste, und zum Dienste des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, auch allda und in Teisbach die Kordonsstationen: dieses Landgericht enthält 2. Renten-Verwaltungen, die eine zu Vilsbiburg, die andere zu Teisbach; in Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hofgerichte zu Straubing: ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte No. XX. R. Bl. 1803. s. 527.

—— Rentamt, dieses begreift die Distrikte der beyden Landgerichten Vilsbiburg und Geisenhausen. R. Bl. 1803. s. 570. siehe Teisbach Rentamt.

Vilsbiburg, Markt in Niederbaiern am Flüße Vils, ist dem Landgerichte Vilsbiburg konsolidirt.

Viloeck ehemaliges bambergisches Amt: weil dieses mit den Erbstaaten wiederum vereiniget worden, und der Lage nach schon gleiches Verhältniß mit denselben hat, so kann das Hofgericht Amberg, so weit nicht besondere Statuten und Observanzen entgegen wären, auf dieses Amt die hierländischen Gesetze anwenden: Ambergisch. R. Bl. 1803. s. 536. siehe Amberg Landgericht.

Viloham, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landshut inkorporirt.

Vilshofen Landgericht, begreift in sich das ehevorige, mit Ausschluße der Gebiete Heining, und Engelsing, so an das Landgericht Paßau abgetreten worden sind, vom Landgerichte Osterhofen die Stadt und das Gebiet allda, vom Landgerichte Hengersberg das Gericht Winzer, und das Gebiet Zell; dann sind diesem Landgerichte noch inkorporirt: 2. Städte Osterhofen, und Vilshofen: der königl. Markt Pleinting, dann 2. ständische Märkte Aidenbach und Hofkirchen: das Herrschaftsgericht Hilgartsberg mit den dahin gehörigen Hofmärkten, Garhaim, Grubhofen, Leuthen, Obergschaid, Ramersreuth, und Schöllnstein: 2. Hofmärkte, Haydenburg und Schönnerting. 4. Sitze: Gunzing, Haybach, Hofkirchen, und Walzing; hat ihren Sitz, und die Frohnfeste zu Vilshofen, zu dem Dienste des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit vier Knechten, und allda die Kordonsstation; in Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hofgerichte zu Straubing; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte No. XXI. R. Bl. 1803. s. 613.

—— Rentamt, dieses hat ihren Sitz in Osterhofen, und begreift ganz die nämliche Bestandtheile, welche dem Landgerichte zugewiesen sind. R. Bl. 1803. s. 620.

—— churfürstliches Salzamt.

Digitized by Google

Vilshofen, Stadt in Niederbaiern an der Donau, wo die Vils in dieselbe einfällt, ist dem Landgerichte Vilshofen inkorporirt.

Vilsöhl, Sitz, zum Landgerichte Vilsbiburg gehörig.

Vindikationen; obwohlen diese der geschehenen ungültigen Veräußerungen auf die in den Familienverträgen von 1766. und 1771. festgesetzte Zeit zurück zu führen wären; so sind doch mit Rücksicht auf die Verhältnisse der verschiedenen Erblande solche Normaljiffer dafür festgesetzt, welche die Unterthanen nicht beunruhigen, und gegen welche keine gegründete Anstände erhoben werden können: R. Bl. 1805. f. 174. §. 13. (In Baiern.) Für die Lande, welche Churfürst in Baiern Max Joseph zurück gelassen hat, ist bestimmt nach dem Artik. 30. des ansbacher Hausvertrages als Normaljiffer, *) die Zeit der Unterschrift des Teschner Friedens, nämlich der 13. May. 1779., nach welchem in Ansehung des Fideikommißes alles in den Stand gesetzt werden soll, wie es zu dieser Zeit war; alle seit diesem Zeitpunkte quocunque Titulo veräußerte Fideikommißstücke, die nicht zu obigen Ausnahmen sich qualificiren, sollen vindicirt werden. Da jedoch das neuere Gesetz über Infeudationen nicht zurückwirken kann, so sollen nur diejenige als ungültige Veräußerungen angesehen werden, welche bey Fideikommißtheilen, die nicht unter die Res infeudari solitas gehören, vorgenommen worden sind: ibid. lit. 1. (Im Herzogthume Neuburg:) Für solches ist als Normaljahr und respektive Tag der letzte December des Jahres 1570. festgesetzt, wo das Testament des Herzogs Wolfgang hinreichend bekannt seyn mußte. Alle von diesem Zeitpunkte geschehene Veräußerungen der Staats- und Kammeralgüter in dem Herzogthume Neuburg und Sulzbach sind als ungültig und einer Revocation unterworfen anzusehen, wenn nicht eine der obigen Ausnahmen eintritt, welche sogleich dargethan werden kann, unter welche auch die Infeudationes bey feudis infeudari solitis gehören: f. 175. lit. 2. (Im Herzogthume Berg:) Für solches ist in dem Hauptrezesse vom 5. Nvbr. 1672. Artikl 17. bestimmt verordnet: daß die den Privilegiis zuwider verschenkten, oder sonst vergebenen Güter, auf was Weg und Weise oder unter was Prätäxt es immer geschehen seyn mag, auch die verpfändeten und veralienirten, darüber mit den Pfands- und Kaufs-Inhabern richtig zu liquidiren, wieder zur Kammer gebracht, und hinfüro gemeldten Privilegiis zugegen keine dergleichen Güter ohne Noth und der Landstände Mitconsens mehr alienirt, versetzt, oder verschenkt werden sollen. Dadurch ist das Normaljahr nämlich 1672. zur Beurtheilung der Alienationen in diesem Lande genau bestimmt: ibid. lit. 3. Diese eben festgesetzten Normaljiffer erstrecken sich jedoch nicht auf die Vindikationen solcher Veräußerungen, welche an Auswärtige geschehen sind; diese sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Staats- und Stammgütern, und nach den Dispositionen der Hausgesetze zu beurtheilen. Bey älteren anhängigen Prozeßen behält sich die höchste Stelle nach genommener Einsicht der Akten ihre besondere Entschließung vor: f. 276. §. 14. Da nach den Familien-Verträgen gültige Veräußerungen möglich sind, und da deßhalb in dem ansbacher Hausvertrage Artikl 30. lit. b. ausdrücklich versprochen worden, denjenigen, welche gegründete Ansprüche haben, Rede und Antwort zu geben, so sollen in der Regel, alle Vindikationen für das Verstoßene im Wege Rechtens eingeleitet werden: ibid. §. 15. Hingegen ist den churfürstlichen Gerichtsstellen für künftige Fälle als Gesetze vorgeschrieben, daß sie auf Klage des Fiskus die Wiedereinsetzung in die veräußerten Staatsgüter und Rechte alsbald ohne prozeßualische Weitläufigkeiten durch gerichtliches Mandat verfügen sollen, wenn der Besitzer derselben nicht auf der Stelle einen solchen Titel beurkunden kann, welcher nach der Pragmatik die Rechtmäßigkeit der geschehenen Veräußerung zeiget: f. 277. §. 16. der Staats- und Fideikommiß-Nachfolger ist in solchen Vindikationsfällen nur dann zu einer Schadloshaltung verbunden, a.) wenn und in so weit eine Versio in rem geschehen ist; b.) wenn der Nachfolger der Privaterbe seines Vorfahrers geworden ist, welcher Fall sodann nach den eigenthümlichen Grundsätzen einer jeden Privaterbschaft zu beurtheilen ist, ohne daß jedoch

aus

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 143. Lit. a.

dem Grunde einer solchen Erbschafts-Verbindung das Staatsgut in Anspruch genommen werden kann: ibid. §. 17.

Visitation der obersten Justizstellen: da die Verwaltung der Justiz von der Ordnung, Einrichtung und Besetzung der Gerichtsstellen nicht weniger, als von den Gesetzen selbst abhange, und in der besondern Erwägung, daß die Verfassung und der Geschäftsgang bey der obersten Justizstelle auf die Gerechtigkeitspflege einer jeden Provinz den entscheidensten Einfluß habe; so hat die höchste Stelle nach dem Beyspiele, und der Analogie der bey den kaiserlichen und Reichskammergerichte, selbst aus gleichen Beweggründen eingeführten Visitationen, gleichmäßige Visitationen bey den obersten Justizstellen zu verordnen, und sie als ein ordentliches Mittel zu Untersuchung ihrer Gebrechen, und Vorbereitung der erforderlichen Verbesserungen in die Gerichts-Verfassung aufzunehmen, sich bewogen gefunden: R. Bl. 1805. §. 841. Bey dergleichen Anwendbarkeit dieser Verfügung in allen der churfürstlichen Regierung untergebenen Provinzen wird die Ordnung dieser Visitationen nach einem Kreislaufe von drey Jahren wiederkehrend dahin festgesetzt, daß sie Abwechslungsweise jährlich bey einer der bestehenden obersten Justizstellen, und zwar in dem ersten Jahre bey der in München, in dem zweyten bey der fränkischen, in dem dritten bey der schwäbischen obersten Justizstelle durch besondere, jederzeit von der höchsten Stelle benannte, und mit speziellen Vollmachten versehene Kommissäre, welche bey keiner Justizstelle angestellet, jedoch der Rechte, Gesetz und Gerichtsverfassung kündig sind, und für diese Handlung ihrer schon tragenden churfürstlichen Pflichten erinnert werden, vorgenommen werden sollen: §. 842. Nach dieser erklärten höchsten Absicht umfaßt die Vollmacht der Visitationskommissionen bey den obersten Justizstellen die Untersuchung aller ihrer Personal- und Realgebrechen, sie schließt aber die Untersuchung oder Revision der dort anhängigen, oder schon entschiedenen Rechtssachen aus, worin den Justizstellen weder ein Einhalt noch ein Eingrif erzeigt werden solle. ibid. Da die Vorstände und Mitglieder des Gerichts immer selbst die besten und vollständigsten Aufschlüße geben können, so sollen die Visitationskommissionen von ihnen die schriftlichen Erinnerungen über alle Mängel und Gebrechen, welche sie nach ihren Pflichten und Erfahrungen in dem Personale und bey Besetzung der obersten Justizstellen in dem Geschäftsgange der Prozeßform, und selbst in der Kollegial- und Gerichts-Ordnung zu finden glauben, einziehen, und hiebey wird sich versehen, daß die Vorstände und Mitglieder der obersten Justizstellen zur Erreichung der landesväterlichen Absichten auf das angemessenste mitwirken werden. ibid. Neben Benützung dieser Erinnerungen sollen die Visitationen sich von dem Zustande und den wesentlichen Gebrechen der obersten Justizstellen selbst eigene Kenntniß und Ueberzeugung zu verschaffen suchen, wozu sie sich aller behilflichen Mittel bedienen können, ohne welche sie zu dieser Kenntniß nicht werden gelangen können. §. 843. Den Visitatoren sollen daher das Verzeichniß der Kollegialpersonen, die in den letztern Jahren erstatteten Relationen, welche sie erfordern werden, das Verzeichniß aller anhängigen, und noch unerledigten Revisionssachen zugestellt werden; sie sind befugt, wo sie es nöthig finden, Einsicht von den Akten, Rathsprotokollen und allen gerichtlichen Verhandlungen zu nehmen, und zur genauen Beobachtung des Geschäftsganges sind sie angewiesen, entweder gemeinschäftlich oder einzeln den Sitzungen, Vorträgen und Deliberationen wenigstens vier oder sechs Wochen lang persönlich beyzuwohnen, in welchem Falle ihnen jedoch weder eine entscheidende noch berathende Stimme zusteht. ibid. Ueber die befindenden Gebrechen, deren Abstellung nicht insonderheit den Visitatoren aufgetragen wird, sollen dieselben keine Entschließung faßen, oder vollziehen, sondern ihre Berichte über den Zustand des Gerichtshofes nebst den angemessenen Vorschlägen zur Verbesserung der Personal- und Realgebrechen, wie auch zur Vervollkommnung der Kollegial- und Gerichtsordnung an die höchste Stelle einsenden, ibid. Wenn die Visitations-Kommißionen einen beträchtlichen Rückstand unerledigter Akten finden, so steht ihnen zu, die Akten, welche noch einer Erledigung bedürfen, von den darunter sich befindenden Polizeyakten, und andern Streitakten, welche wegen Länge der Zeit oder der Natur des Streitgegenstandes, oder wegen

zichtleiſtung der Partheyen nicht mehr erlediget werden dürfen, abzuſondern, und jene an die geeigneten Polizeyſtellen, dieſe hingegen an die untern Inſtanzen zu remittiren, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände einſtweil reponiren zu laßen: ſ. 844. Welche Maaßregeln ſodann noch erforderlich ſeyn werden, um die Erledigung der noch zu entſcheidenden rückſtändigen Akten zu befördern, darüber haben die Viſitations-Kommiſſionen nach reifer Ueberlegung ihr Gutachten an die höchſte Stelle zu erſtatten. ibid.

Viſitirung der Landkapitulanten; ſiehe Landkapitulanten.

Viſum repertum: ſiehe Chirurgen, auch Wund- oder Todtenbeſchau gerichtliche, dann Wundärzte.

Vize-Präſident bey der Landesdirektion iſt dem Präſidenten untergeordnet: und nicht koordinirt: R. Bl. 1803. ſ. 670. §. 1. Bey Abweſenheit, oder Krankheit des Präſidenten kann dieſer nur als eigentlicher Suppleut desſelben an ſeine Stelle treten: ibid. §. 2. wird er in der Deputation, welcher er beywohnt, als Direktor beobachtet, und hat nicht mehr im Allgemeinen, ſondern nur hier das Vidit: vorzüglich ſoll er jenen Deputationen beywohnen, bey welchen der Direktor abweſend, oder ſonſt verhindert iſt, wovon ihn der Präſident jederzeit benachrichtigen laſſen ſoll. Nebſtdem iſt ihm die allgemeine Aufſicht über Kanzley und Regiſtratur übertragen: ibid. §. 3.

Vizinalwege, ſiehe Kommunikationswege.

Ulm, Zentral-Kaſtenamt: dieſes beſteht noch fernerhin, deſſen Wirkungskreis beſchränkt ſich darauf, alle Früchte der ulmiſchen Aemter Bermaringen, Pfuhl, Nellingen (mit Ausſchluße von Aufhauſen) Alpeck, Lonſee, Weidenſtetten, Langenau, Leipheim, und einen Theil von Stubersheim fernershin zu perzipiren: Ulmiſch; R. Bl. 1804. ſ. 206.

—— churfürſtliches Saljamt: darunter ſtehen die Faktorien Altenſtadt, und Leipheim.

Umgeld: im Neuburgiſchen hat es zwar bey der aufgehobenen Umgeldsfreyheit ſein Verbleiben, die Kompoſitionsbehandlung aber iſt ſo lange beyzubehalten, bis nähere Experimente in den übrig churfürſtlichen Staaten die vollkommene Aufhebung der Kompoſition anrathen werden. R. Bl. 1802. ſ. 490. §. 5. Damit eine Gleichförmigkeit in den Umgelds-Rechnungen obwalte, ſo haben ſämtliche Rentbeamte, in deren Bezirk irgend ein Umgeld herkommlich iſt, wie bisher, eigene derley Rechnungen einzuſenden, dagegen hören alle Prozente, und Emolumente auf, welche dieſelben bisher, als Umgeldsbeamte bezogen haben, und ſind der Staatskaſſe zu verrechnen. Dieſes iſt aber keineswegs auf die dem Rentamte untergeordneten Umgelds-Stationen zu verſtehen, welche außer dem bewilligten und auch ferners zu beziehenden Antheile an den Umgeldsgefällen keine andere Beſoldung haben: R. Bl. 1804. ſ. 237. §. 1. Jedem Rentamte ſind die, in deſſen Bezirke befindliche Umgelds-Beyämter, und Stationen untergeordnet, und haben an jenes ihre Rechnungen zu ſtellen; ibid. §. 2. Die Umgelds-Polleten für Wein, Bier, und Brandewein, ohne Unterſchied, müſſen mit dem 3. kr. Stempel verſehen ſeyn: R. Bl. 1805. ſ. 406. 2te Klaſſe lit. d.

Umritt um die Felder mit dem Sanctiſſimo: ſiehe Felder-Umritt.

Umzugskoſten der Staatsdiener: ſiehe Landrichter, Rentbeamte, und Staatsdiener.

Uneheliche Kinder: ſiehe Taufaxen, auch Beerdigung.

Ungariſche Oelträger, ſiehe Oelträger.

Ungkofen, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Pfaffenberg einverleibt.

Uniform: wegen der bisherigen Gala-Uniforme der Landesdirektion, wurde die Abänderung dahin getroffen, daß anſtatt der hechtgrauen Farbe von nun an für die Gala-Uniforme der Präſidenten, Direktoren, und Räthe nach der Grundfarbe der übrigen Kollegien die dunkelblaue Farbe beſtimmt iſt: R. Bl. 1802. ſ. 686. §. 1. Die Gala-Uniforme beſteht alſo aus einem dunkelblauen Rocke, mit gleichen Krägen, und Aufſchlägen, dann Unterfutter von nämlicher Farbe: ibid. §. 2. die vorhin bewilligte Stickerey kömmt auf Kragen, Aufſchläge,

schlägen und Taschenklappen. ibid. §. 3. Die gelbmetallenen Knöpfe, dann weiße Beinkleider und Weste bleiben wie vorhin. ibid. §. 4. Es wird dem Gutdünken eines jeden überlassen, diese Veränderung dermal schon oder spätherhin zu befolgen. ibid. §. 5. Die kleine Uniforme bleibt wie bisher. ibid. §. 6. Den Staatsdienern ist die fremdherrliche Civil-Uniforme und sonstige Decorationen ohne höchste Bewilligung zu tragen verboten. R. Bl. 1803. f. 535. Keinem nicht wirklich dienenden Individuo gebührt der Uniform, gemäß Resolution vom 29. Jänner 1803. Wie der Uniform der Berg- und Hüttenbeamten zu tragen ist? R. Bl. 1804. f. 725. §. 5. und wie der des Salinenpersonals zu Reichenhall und Traunstein? f. 727. Für das sämtliche Personale der obern und untern Forstbedienstetten wurde ebenfalls eine eigene Uniform festgesetzt: f. 777. und so für das Hofjagdpersonale. f. 780. Nicht minder ist ein Uniform für sämtlich baierisch-adeliche Landsassen und gesammt landschaftliche Verordnung, wie auch das landschaftliche Dienstpersonale bewilliget und bestimmt. R. Bl. 1802. f. 743. et R. Bl. 1804. f. 863. Ferners sollen die Präsidenten und Generalkommissäre der Landesdirektionen zur täglichen Uniforme einen ganz einfachen Frack von dunkelblauen Tuche, ohne alle Stickerey auf Krägen, Aufschlägen und Taschen, nur mit den geprägten Uniformsknöpfen und mit zwey goldenen reichen Epauletten tragen; auf den Epauletten ist die Stickerey nach dem Muster der größeren Uniforme anzubringen: R. Bl. 1804. f. 933. dabey ist auch anbefohlen worden, daß bey den Uniformen der Landesdirektion in Baiern, um die Gleichheit mit denen der übrigen Provinzen zu bewirken, anstatt der bisherigen glatten Metallknöpfe, geprägte Metallknöpfe, mit dem Buchstaben B. und dem Churhute darüber, eingeführt werden sollen. ibid. Für das General-Auditoriat ist ganz die nämliche, wie jene des Kriegs-Oekonomierathes bestimmt, und zwar mit der für diesen nach allen Graden festgesetzten, auf Krägen und Aufschlägen anzubringenden und bestimmenden reicheren Stickerey in Gold, und mit dem einzigen Unterschiede, daß Krägen, Klappen und Aufschläge statt von Ponceau von carmoisirothen Tuche seyn sollen. f. 940. Die Bestimmung der Uniformen der Landgerichtsärzte und zwar in sämtlichen Provinzen. f. 958. Uniforme der churfürstlichen Civilstaatsdiener in der Provinz Schwaben, a) rücksichtlich der Landesdirektion, Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 218. b) obersten Justizstelle, f. 219. c) churfürstlichen Hofgerichts, f. 220. d) churfürstliche Landbeamten. f. 221. Da verschiedene Individuen sich erlauben, Auszeichnungen zu tragen, die nur in Verbindung mit einer vorgeschriebenen Uniforme getragen werden können; so haben die Polizeybehörden den Auftrag, daß sie diesen Unfug niemand gestatten sollen. R. Bl. 1805. f. 456. Diejenigen, welchen eine churfürstliche Uniforme zu tragen bewilligt ist, haben sich selbst die Schuld beyzumessen, wenn sie ohne Uniform, jedoch mit den übrigen Uniformszeichen dekorirt, nicht mit der Achtung behandelt werden, die man auch einer churfürstlichen Civil-Uniforme als Amtskleidung schuldig ist. ibid. Uniforme für die sämtliche churfürstliche Hofstäbe. R. Bl. 1805. f. 865. Für die Wasser- und Straßenbaubeamte. f. 875. Die eines Landrichters Uniforme mit den in diesem Grade vorgeschriebenen Distinktionszeichen ist dem Hofoberrichteramts-Substitut zu tragen erlaubt worden. f. 895. Für das Schul- und Studien-Direktorium nebst Personale. f. 995. §. 2. et 3. dann f. 998. Der Wasser- und Straßenbauwesens-Praktikanten, siehe Praktikanten.

Universität zu Landshut. Damit diese allda in ihrem neuen Wohnsitze mit einem eigenen Universitätshause versehen wurde, so wurde derselben das von den aufgelösten Dominikanern zeither besessene Gebäude mit allen Zugehörungen eingeräumt. R. Bl. 1802. f. 306. §. 1. Wie nicht weniger sind die Gebäude von dem dasigen Franziskaner- und Nonnen-Kloster zum heiligen Kreuz mit ihren Zugehörungen, und zwar dergestalt bestimmt, daß a) das Franziskanerkloster vorzüglich zur Einrichtung eines anatomischen Theaters, eines chymischen Laboratorii, bequemer Hörsäle für die medizinische Fakultät, dann zur Wohnung des allgemeinen Botanikers und des botanischen Gärtners; dann b) das obbesagte Nonnenkloster zur Aufnahme des Georgiani verwendet werden solle. ibid. §. 2. Der botanische

Garten sowohl in Hinsicht auf Naturgeschichte, Arzneykunde, als Forst- und Landwirthschaft soll in dem sogenannten Haag und Hofgarten, in Verbindung mit dem Franzistaergarten angelegt werden, zu welchem Ende diese eben genannte Gründe der Universität zugewendet, s. 307. §. 3. und das Dominikaner-Nebenhaus soll für die Entbindungskunst eingerichtet werden. ibid. §. 4. Zur Errichtung und Erbauung des meteorologischen astronomischen Observatorii wird ein Theil des Schlosses Traußnitz nebst dem Meßnerhause gestattet. ibid. §. 5. Zum praktischen medizinischen und chirurgischen Unterrichte ist das Hospital an der Isar zu benützen und einzurichten. ibid. §. 6. Die Aula soll in dem ehemaligen Jesuitenkollegio, so wie die Hörsäle zu ihrem Gebrauche bestimmt seyn. ibid. §. 7. Zur akademischen Sommer- und Winterreitbahn wurde der Platz an der Gegend des Militärlazarets auf dem Kapuzinergraben eingeräumt. ibid. §. 8. Damit aber diese Attribute für ihre Bestimmung gehörig eingerichtet und unterhalten, auch die Lehrer für ihr Amt nach Verdiensten belohnt werden können, so wird der Stiftungsfond mit neuen Einkünften aus dem Vermögen einiger Klöster vermehrt. ibid. §. 9. Ferners wurde das sämtliche bewegs- und unbewegliche Vermögen der Dominikaner, so wie der Klosterfrauen zum heil. Kreuz mit allen seinen Rechten und Nutzungen, sie mögen bestehen worin sie wollen, der Universität übertragen; dagegen ist diese für den Unterhalt der Kloster-Individuen, wenn solche nicht anders woher versorgt werden, so wie für alle darauf haftende Lasten verbunden, und endlich sind der Universität die Patronatsrechte der Dominikaner dergestalt übertragen, daß die Universitätskuratel befugt seyn solle, zur Belohnung einiger geschickten geistlichen Lehrer darüber zweckmäßige Dispositionen treffen zu können. s. 308. §. 10.

Universität der Ludwigs Maximilians hohen Schule zu Landshut. Obwohlen diese schon unterm 25. November 1799. *) eine verbesserte Einrichtung erhalten hat, indessen aber durch neue Dotation ansehnlich vermehrt worden ist; so wurde eine Revision vorgenommen, und selbe neuerdings organisirt. R. Bl. 1804. s. 443. I. Die Lehrgegenstände bestehen hinkünftig nur in zwey Hauptklassen der Wissenschaften: a) Klasse der allgemeinen Wissenschaften, welche zur höheren Geistescultur überhaupt, ohne Rücksicht auf einen besondern Stand im Saate, gehören. b) Klasse der besonderen Wissenschaften, welche zur Ausübung einer bestimmten Funktion im Staate erfodert werden. Jede dieser Klassen schließt vier Sektionen in sich. ibid. II. Personale der Lehrer. s. 446. III. Bestimmungen der Studirenden mit Hinweisung auf die revidirten Universitätsstatuten. s. 447. IV. Die Verfassung rücksichtlich der geheimen Kuratel mit Bemerkung ihrer Befugnisse und Verbindlichkeiten: ibid. des Rektors, dessen Geschäftskreises und Wahl, s. 448. des akademischen Senats, s. 449. der jährlichen Sektionsversammlungen, s. 452. des Rechtspruchskollegiums, s. 453. der akademischen Promotionen, ibid. der Bestimmung der allgemeinen Rechten der Professoren, s. 454. und V. auf die Verwaltung des Universitätsfonds. s. 464.

Universitätsbibliothek. Ein jeder Schriftsteller oder Verleger im Lande hat nach den schon bestehenden Verordnungen vom 12. Dezember 1663. **) 25. März 1790. ***) und 13ten Dezember 1799. ****) von seinen in Druck legenden Büchern ein Exemplar an diese unentgeldlich einzuschicken. R. Bl. 1802. s. 304.

—— Kuratel, dessen Personale steht mit der Gerichtsbarkeit unter dem Hofoberrichteramte. R. Bl. 1805. s. 388. §. 1.

—— Pensionen, sollen dem Universitätsfonde in so weit heimfallen, als sie pro Rato durch die höheren Staatsbesoldungen ersetzt werden. R. Bl. 1803. s. 954.

Untauglich machen, vorzüglich zum Kriegsdienste, sollen diejenigen, die sich dessen gebrauchen, zu einer sechsjährigen Arbeitsstrafe im Zuchthause verurtheilt: Jene aber, die eine Krankheit

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 289. No. 33.
**) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 559. No. 24.
***) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 774. N. 67.
****) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 248. N. 45.

Digitized by Google

heit oder ein Gebrechen vorschützen, um sich dem Militärdienste zu entziehen, zur doppelten Dienstzeit kondemnirt werden. R. Bl. 1805. f. 266. §. 33. Wenn Militärpflichtige unsichtbare Gebrechen angeben, so sollen solche allezeit von mehreren mittheilhaften Familien ihres Wohnortes attestirt werden, außerdem ist keine Rücksicht darauf zu nehmen. ibid.

Unterbarbing, Hofmarkt kurerzkanzlerisch, ist dem Landgerichte Stadt am Hof inkorporirt.

Unterhaunstadt, Hofmarkt, dem Landgerichte Ingolstadt einverleibt.

Unterigling, Hofmarkt, zum Landgerichte Landsberg gehörig.

Untermarschkommissariats-Rechnungen, deren Einsendung, siehe Obermarschkommissariat.

Unterneuhausen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landshut konsolidirt.

Unternprennberg, Herrschaft, zum Landgerichte Mitterfels gehörig.

Unterpachern, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Aichach einverleibt.

Untersendling, Sitz, gehört unter das Landgericht München.

Unterspann, Sitz, ist dem Landgerichte Schwaben inkorporirt.

Unterthanen, welche in den k. k. Erblanden ansäßig geworden, und noch eine oder die andere Erbschaft zu suchen haben, sollen sich an die bey dem churfürstlichen Hoflager dahier stehende k. k. Gesandtschaft wenden, welche ihre Gesuche nach Beschaffenheit der Umstände zu vertreten, allerhöchsten Orts authorisirt ist. R. Bl. 1802. f. 287. Das Vermögen eines landabwesenden Unterthans soll unter Wiederholung der älteren Generalmandaten vom 28. Februar 1764. *) und 3. Jänner 1766. **) künftig in keinem Fall mehr vermittelst vorläufiger Edittal-Citation an die hierum sich meldenden Verwandten verabfolgt werden, bevor nicht die Ursachen der Landesabwesenheit näher verläßigt, dießfalls Bericht erstattet, und die churfürstl. höchste Entschließung hierüber erfolgt seyn wird. f. 481. Auch haben sämtliche churpfalzbaierische Unterthanen in ihren den k. k. Staaten anzubringenden Gesuchen und Forderungen den herkommlichen Weg der dießseitigen in Wien bestehenden Gesandtschaft einzuschlagen. R. Bl. 1803. f. 787. Die Ausantwortung ansäßiger Unterthanen an fremde Landesbehörden hat in Zukunft nicht mehr Platz, sondern dagegen der weit schicklichere Weg der Klagestellung gegen ausländische Individuen vor ihren kompetenten Gerichtsbehörden eintreten solle. Ueberhaupts aber wurde als Grundsatz festgesetzt, daß ansäßige Unterthanen ohne besonders vorhergegangene Anfrage, nie an eine fremde Landesbehörde ausgeantwortet werden sollen, dagegen aber ausländische Verbrecher, wenn sie nicht eines Hauptverbrechens in churfürstlichen Staaten sich schuldig gemacht haben, gegen Zusicherung des Reciproci, und den Ersatz der verursachten Kösten jederzeit an die Landesstelle ausgeliefert werden dürfen, der sie mit Unterthanspflicht untergeben sind. Gemäß Reskript vom 15. Februar 1804. Alle in churfürstlichen Landen mit Gütern und Häusern Angesessene, ohne Unterschied des Werthes ihrer Besitzungen, sind von der Militärdienstpflichtigkeit befreyt; diese Ausnahme erstreckt sich aber nicht a) auf diejenigen, welche in Herbergen wohnen, und nur Antheile an Häusern ohne Grundstücke besitzen: ferner b) auf die Besitzer walzender Grundstücke an einzelnen Aeckern ohne Häuser, in so ferne diese wegen ihrer Unbeträchtlichkeit des Eigenthums ihre fortwährende Anwesenheit nicht nöthig haben. R. Bl. 1805. f. 250. §. 5. Jede Stellung der in fremden Gebieten verbrechenden Unterthanen an ausländische Gerichte ist ohne Rücksicht auf das allenfalls bisher üblich gewesene Reciprocum durchgehends verboten; dagegen sind die churfürstlichen Justizbehörden gehalten, sobald sie Kenntniß von dem begangenen Frevel oder Verbrechen erlangen, sogleich die gehörige Untersuchung und Bestrafung nach den bestehenden Landesgesetzen vorzunehmen. R. Bl. 1805. f. 667. Kein Unterthan darf einen Salpeter oder Asche von dem Salite-

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 1208. N. 20.

**) Vid. ibid. S. 1209. N. 23.

Digitized by Google

der an sich zu kaufen, auch was in Salpetergraben von ihnen und von den Salitterern zu beobachten ist, siehe Salpetergraben, siehe auch Zeugen.

Unterzehl, Sitz, der Stadt Friedberg gehörig, ist dem dasigen Landgerichte inkorporirt.

Vogach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Dachau einverleibt.

Vögelfangen, siehe Nachtigallen.

Vogtareuth, Probstey in Oberbaiern kurfürstlich, zum Landgerichte Aibling gehörig.

Voheburg, ehemaliges Landgericht; allda ist das zweyte neu organisirte Rentamt des Landgerichts Ingolstadt, und begreift das besagt ehemalige Landgericht Voheburg mit Ausnahme des Gebietes Siegenburg in sich. N. Bl. 1803. f. 743. siehe Ingolstadt.

Voheburg, Markt in Oberbaiern an der Donau, ist dem Landgerichte Ingolstadt einverleibt.

Vohenstrauß, ehemaliges Landrichteramt, siehe Treswitz Landgericht.

Volkskalender. Die Herausgabe dessen wurde dem hiesigen Buchhändler Strobel, und zwar mit Schützung vor allem Nachdrucke bewilliget. Gemäß Resolution vom 10ten Februar 1802.

Vollmacht. Bey dessen Ertheilung trift der Stempelbetrag 30 kr. N. Bl. 1805. f. 407. 5te Klasse. Den Vollmachten und Erklärungen der nicht selbst anwesenden Ausländer bey Gerichte, könne nur alsdann bey den inländischen Gerichtsstellen Glauben beygemessen werden, wenn dieselben von der Obrigkeit des Ortes legalisirt sind, oder im Falle eines darüber errichteten Notariats-Instruments von derselben bezeugt ist, daß der abhibirte Notar ordentlich rezipirt seye, und die in Frage stehende Handlung habe vornehmen können. N. Bl. 1805. f. 553. Zur völligen Sicherheit aber sollen die Partheyen die Bestätigung der höheren Landesstellen oder auch der akkreditirten Gesandtschaften beybringen trachten. ibid.

Vorcheim, Landgericht in dem Fürstenthume Bamberg: dieses enthält 1) das Amt Vorcheim, Burk, Dietzhof, Dockenreuth, Elsenberg, Goßberg, Hüpfstetten, Kerschbach, Kirchehrenbach, Leutenbach, Oberwimmelbach, Oesdorf, Pinzberg, Poppendorf, Reuth, Schlammersdorf, Schleifhausen, Seelbach, Siegritzau, Unterheroldsbach, Unterwimmelbach, Weppersdorf, Wiesenthau, Willersdorf. 2) Amt Eggolsheim, Bammersdorf, Buckenhofen, Jägersburg, Kauernhofen, Neußig, Pauzfeld, Rettern, Schirnaidel. 3) Vom Amte Beckhofen, Hallerndorf, Hayd, Höpfstetten, Schlammersdorf, Schnayd, Stibarlimbach, Willersdorf. 4) Vom Amte Schlüsselau, Hayd, Lauf, Weppersdorf, Wiesendorf und Willersdorf. Hat allda ihren Sitz im Oberamthause; in Rechtsangelegenheiten steht es unter dem Hofgerichte Bamberg. Fränkisch. N. Bl. 1804. f. 276. et f. 281.

— Rentamt, dieses begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher dem Landgerichte eingewiesen ist, und hat allda ihren Sitz im Kastenhofe. Fränkisch. N. Bl. 1804. f. 277.

Vorfeilbietung und Vorverkauf. Da es wider die Grundsätze einer guten Polizey ist, daß jemand auf Jahrmärkten ein Recht der Vorfeilbietung und Vorverkaufes genieße, indem dadurch der Zweck des Marktes und die guten Folgen des beabsichteten freyen und uneingeschränkten Verkehres verfehlet werden, und dadurch nicht nur die von diesem Rechte ausgeschlossene, sondern auch die Kauflustigen äußerst an Bedrückung und Vernächtheiligung leiden müssen; so haben sämtliche Unterbehörden den Auftrag erhalten, allen ihrem Amtsbezirke untergebenen Handelsleuten, Krämern und Gewerbsleuten diesen so schädlichen monopolartigen Mißbrauch der Vorfeilbietung und des Vorverkaufes auf das strengste zu untersagen, damit nicht der Hemmung der freyen Konkurrenz verschiedener Bedürfnisse zum Nachtheile des Publikums statt gegeben wird. Ulmisch. N. Bl. 1803. f. 77.

Vormerkungsbuch für die Staatsbeamten: dieses wird bey den obern Landes-Administrativstellen gehalten, worin nicht nur die von den Staatsbeamten bemerkbar werdende Fahrlässig-

Lässigkeit und sonstige Dienstesfehler, sondern auch jede lobenswerthe Aeußerung von besonderen Dienstesqualifikationen aufgezeichnet werden; dieses Buch soll zum Maaßstabe dienen, wornach das Verdienst eines jeden Staatsdieners eben so wie der Grad seiner Strafbarkeit bey sich wiederholenden oder verschiedenartig erscheinenden Dienstvergehen bemessen wird. Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 1182.

Vormünder: denen soll jederzeit bey der Vormundschafts-Anstellung eingeschärft werden, die Gebäude ihrer Pupillen der Feuer-Assekuranz einzuverleiben, außerdem ihnen die Selbsthaftung für die Schäden zugetheilt werden müßte. Bey der Anstellung ist dieses den Vormündern zu eröfnen, und jederzeit ein Protokoll hierüber zu verfassen. Ambergisch. R. Bl. 1803. f. 934. Jeder Vormund, welcher seinem gegen die Gesetze auf einer ausländischen Schule oder Universität studirenden Mündel etwas von seinem Vermögen ausfolgen läßt, soll zum Rückersatze aus seinem Vermögen gehalten, und durch diese gesetzwidrige Handlung als der Vormundschaft begeben angesehen seyn. Die betreffende Obrigkeit hat daher in solchen Fällen sogleich für die Bestellung einer andern Vormundschaft Sorge zu tragen, und es dem aufgestellten Vormund zur besonderen Pflicht zu machen, daß unter dessen Aufsicht die wieder ersetzte Summe zur ferneren Bildung des Kuranden im Inlande verwendet werde. R. Bl. 1804. f. 873.

Vormundschafts-Auslieferungs-Rechnung. Bey dieser ist nur der erste Bogen nach dem Bestande der Vermögenssumme zu stempeln. R. Bl. 1805. f. 404. lit. g. Dem ersten Bogen einer Vormundschaftsrechnung wird nur derjenige Gradationsstempel aufgedrückt, welcher der in der Rechnung ausgewiesenen jährlichen Bruto-Einnahme des Verpflegten entspricht, und die übrigen Bögen einer solchen Interimsrechnung dürfen bloß den Dreykreuzerstempel erhalten. Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 447. lit. a. Bey einer Vormundschafts-Auslieferungs-Rechnung aber, welche zugleich als eine Quittung über das ausgeliefert werdende Vermögen zu betrachten ist, wird der Gradationsstempel nicht bloß nach der letzten Bruto-Einnahme des Verpflegten, sondern nach seinem ganzen Vermögensbetrage erhoben, und zwar in der Art, daß hiebey das gesammte in der Rechnung inventirte reine Aktiv-Vermögen, es bestehe dasselbe nun in Kapitalien oder in Realitäten und Fahrniß, in Rechnung genommen wird; jedoch soll auch bey dieser Vormundschafts-Auslieferungs-Rechnung nur der erste Bogen derselben mit dem, dem Betrage des auszuliefernden Vermögens entsprechenden Gradationsstempel versehen werden. Die übrigen Bögen einer solchen Rechnung dürfen gleichfalls bloß den Dreykreuzerstempel haben. ibid. lit. b. Was nun den Gebrauch des Stempelpapiers zu solchen Vormundschafts- Interims- und Auslieferungs Rechnungen betrift, so haben die Rechnungssteller sich hiezu nur den Gebrauch solcher Stempelsorten zu erlauben, welche den Betrag eines Gulden noch nicht erreichen; sobald der erste Bogen einer solchen Rechnung mit dem Guldenstempel oder einem noch höheren versehen werden muß, so sind dergleichen Vormundschaftsrechnungen vorschriftmäßig, wie die Verbriefungen, an das Provinzial-Siegel-Amt zur Stemplung einzusenden. f. 448. lit. c.

Vorrathskasse im Neuburgischen für die durch Brand verunglückten, siehe Brandassekuration.

Vorspann. Für die dem Militärkordon abgegebene und von den betreffenden Individuen gehörig quittirte, müssen besondere Anzeigen verfaßt, und solche nebst den Quittungen alle drey Monat der höchsten Stelle vorgelegt werden. Den sämtlichen Behörden wurde aufgetragen, die erforderliche Vorspann ohne Prägravirung einer Gemeinde, Abwechslungsweise von allen mit Mähnat versehenen Unterthanen, nach Verhältniß des Mähnats und ohne Unterschied des Standes stellen zu lassen. R. Bl. 1802. f. 42. Da sich gezeigt, daß sogar zu dem Transporte von Vaganten und Bettelleuten Vorspannen abgegeben worden sind, so wurde die Stellung solcher Vorspann außer dem Falle der wirklichen Nothwendigkeit und der Unmöglichkeit, diese Leute zu Fuß zu transportiren, welche in den darüber zu machenden Anzeigen ausdrücklich zu bemerken ist, bey eigener Verantwortlichkeit untersagt. R. Bl. 1805. f. 381.

Vorspanns Regulativ: dieses wurde dahin erhöhet, daß in allen Versetzungsfällen, wobey kein Avancement statt hat, für jede Station zu 6 Stunden, dem General-Lieutenant und Generalmajor 22 fl.; dem Oberst und Regimentskommandanten 12 fl.; dem Oberstlieutenantmajor oder Staabs-Auditor 9 fl.; dem Kapitain, Regimentsquartiermeister oder Auditor 6 fl.; dem Ober- und Unterlieutenant, Regimentsadjutant, Bataillonsquartiermeister oder Auditor, Regiments- oder Bataillonschirurg 4 fl. zu vergüten seye. In Versetzungsfällen aber, mit welchen ein Avancement verbunden war, hat nur die Hälfte vorstehender Gebühren nach dem erhaltenen Grade zu passiren. Die Kavallerie-Offiziers sind in obigen den Offizieren der Infanterie völlig gleich zu halten. Vermög Rescript vom 30. Juny 1804.

Vorverkaufsrecht auf den Jahrmärkten, siehe Vorfeilbietung.

Votivpriester. Da den Gotteshäusern durch die ausgetretenen Religiosen und andere Votivpriester mit dem Messelesen beträchtliche neue Ausgaben verursacht werden; so wurde verordnet, daß sowohl die Klostergeistlichen als alle übrige bloßen Votiv- oder Meßpriester von jeder Messe sogleich 3 kr. dem betreffenden Gotteshause bezahlen, die Ortspfarrer solchen Betrag täglich einkassiren, dem einschlägigen Rentamte anzeigen, und mit dem Rechnungsschluße den Kirchen vergüten sollen. R. Bl. 1804. f. 581.

Urfahrn, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Fischbach inkorporirt.

Urkunden der Einkindschafts- Erb- Abkaufs- und Kondonations, wofern diese auf gewisse Summen laufen, unterliegen dem Gradationsstempel, ausser dem dem geeigneten Klassenstempel. R. Bl. 1805. f. 403. §. 3. lit. e. Die Verleihungen der geistlichen Pfründen, Benefizien und Offizien unterliegen ebenfalls dem Gradationsstempel, dergestalt, daß von einem jeden Hundert Gulden des Jahrgehaltes 1 fl. Stempeltaxe bezahlt werden muß. ibid. f. 405. §. 4. Wenn von den Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Exemplare übergeben werden, so sind dieselben der nämlichen Stempeltaxe unterworfen, zu welchen das erste Original seinem Inhalte nach geeignet war. f. 409. §. 7. siehe Instrument.

Urkunden gerichtliche, siehe Gerichts-Urkunden.

Urlaub, den auf Urlaub gehenden Soldaten ist schärfest verboten, unter Wegs freyes Obdach, noch weniger einige Verpflegung zu fordern. R. Bl. 1802. f. 165. siehe auch Soldaten beurlaubte.

Ursberg, Landgericht in der schwäbischen Provinz: dieses enthält die ehemalige Reichsabtey Ursberg, das hochstiftische Pflegamt Münsterhausen und das St. Moritzische Dorf Memmenhausen; hat ihren Sitz allda. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 203.

—— Rentamt, enthält die nämliche Gränze des Landgerichts, mit Einschluße der Zehenten des St. Peterstifts zu Augsburg, zu Hohenraunau; hat auch ihren Sitz allda. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 203.

Uttenhofen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Pfaffenhofen einverleibt.

W.

Waalhaupten, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landsperg inkorporirt.

Waaren und Güter, welche, es sey für Rechnung der Ausländer, oder für Rechnung an Inländer, an letztere gelangen, und die Bestimmung haben, zum Theile im Inlande, zum Theile im Auslande verwerthet zu werden, sollen eben so, wie die Colli, jedoch mit einer Ausdehnung auf einen Zeitraum von vier Monaten behandelt werden; auch ist für diese bey ihrer Eindringung an der Gränze der Consumozoll zu entrichten, und sie dürfen durch Niemanden anders, als durch eine Halle, oder durch ein zweytes Mautamt in die Hände des Empfängers gelangen. R. Bl. 1805. f. 19. Die sich ergebenden Rückersätze werden von keinem Mautamte und von keiner Halle früher geleistet, als bis sie durch die Entscheidung der churfürstlichen Landesdirektion dazu ermächtiget sind. Jeder Zollpflichtige hat daher dergleichen Rückersätze im

Laufe

Digitized by Google

Laufe des fünften Monats nachzusuchen, und bey dem Gesuche jederzeit durch Anlage der Originalpollete (Attestate haben keine Gültigkeit) zu beweisen, daß für die eingebrachte Quantität der Güter und Waaren, wofür ein Rückersatz gefodert wird, der Consumzoll bey der Eintrittsstation wirklich erlegt wurde: daß sie der Kontrolle einer Halle oder eines Mautamtes unterworfen gewesen, und daß endlich die in das Ausland bestimmte Quantität wirklich wieder über die Gränze gekommen ist. ibid. Polleten, welche weiter zurück, als vier Monate, vom Tage der Ausstellung an datirt sind, werden nicht mehr geachtet, und kein Rückersatz des Consumzolles dafür geleistet. — Auch wird keiner Bitte um diesen Rückersatz willfahrt, wenn sie später als vier Wochen, nach Verlauf der vier Monate gestellt wird. §. 20. Von diesem Rückersatze des Consumzolles sind ferner alle Güter und Waaren ausgeschlossen, welche von aus- oder inländischen Handelsleuten, auf in- oder ausländische Märkte gebracht, und unverkauft in das In- oder Ausland zurückgeführt werden. ibid. Zollpflichtige, welche an einer Gränzstation ihre ganze Ladung zur Konsumption im Inlande nach dem höchsten Zollsatze vermauten, sind nicht gehalten, wenn die Güter und Waaren solchen Inländern gehören, welche zwischen der behandelnden Eintrittsstation und einer Hallverwaltung, nuthin vor der letztern liegen, zu einer Halle oder zu einem Mautamte zu fahren, in sofern bey der Eintrittsstation über die Richtigkeit der Gewichtsangabe gegen die vorgelegten Wagzettel keine Anstände und Zweifel entstanden sind. ibid. Alle und jede Consumgüter und Waaren, welche nach einem inländischen Orte gehen, wo eine Hallverwaltung besteht, müssen immer dahin verwiesen werden. ibid. Ferner werden zu den Hallverwaltungen alle jene Effekten, Güter und Waaren ohne Ausnahme gebracht, die zur Konsumtion einkommen, und nach dem Tarife einen geringern Zollsatz, als den zu 3 fl. von Sperko-Zentner zu entrichten haben, wenn der Zollpflichtige bey der Eintrittsstation weder den höchsten Zoll dafür bezahlen, noch die innere Besichtigung der Waaren zugeben will; auch die ganz frey belassene Güter sind hievon nicht ausgenommen, in sofern sie nicht durch den Bestand ihrer äußern Verpackung schon für das zu erkennen sind, wofür sie angegeben werden. §. 21.

Waaren-Zollbetrags-Rückersatz für jene, die eine geringere als die bey der Eintrittsstation erhobene Consumbelegung haben, siehe Postwägen.

Wachs. Von dem hereingehenden fremden Wachs ist der Konsumzoll auf 50 kr. vom Sperko-Zentner herabgesetzt worden. N. Bl. 1802. S. 817. Hinkünftig solle die Bestimmung eines Polizeysatzes ganz unterbleiben, und der natürlichen Wirkung der freyen Konkurrenz überlassen werden. N. Bl. 1803. §. 357.

Wackerstein, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Ingolstadt inkorporirt.

Waffenbrunn, Hofmarkt, dem Landgerichte Cham einverleibt.

Wagzette, als gültige derley werden nur diejenigen erkannt, welche von einer aus- oder inländischen Wage, wobey ein verpflichteter Wagmeister oder Beamter angestellt ist, ertheilt worden sind. N. Bl. 1805. §. 10. §. 9. Auch hat der Zollpflichtige Unrichtigkeiten in den Gewichtsangaben desto sorgfältiger zu verhüten, und eher mehr als weniger vom Gewichte anzugeben. ibid.

Wahl eines Magistratsrathes, eines Stadtgerichtsrathes, dann eines Stadtschreibers und Stadtgerichts-Aktuaren, Registratorn und Expeditorn, siehe München Magistrat.

Waidhaus, ehemaliges Richteramt, siehe Tresswitz Landgericht.

Waisen- und Schulkinder. Das Beten bey Leichnamen oder in dem Sterbhause darf von solchen nie geschehen, siehe Leichnam.

Waismayn, Landgericht im Fürstenthume Bamberg, besteht 1) aus dem Amte Waismayn, Altendorf mit Sorg, Altenkundstadt, Bayersdorf, Bernreuth, Burkheim, Buckendorf, Dörfles, Flurholz, Frankenberg, Gärtenroth, Geutenreuth, Giechkröttendorf, Göau, Hainzendorf,

zendorf, Kaspauer, Kirchlein, Krassach, Maynklein, Modschiedel, Mosenberg, Motschendorf, Neudorf ob Nieſten, Nieſten, Pfaffendorf bey Burkheim, Rothwinn, Schammendorf, Seubersdorf, Siedamsdorf, Sträſſendorf, Tauschendorf, Wallersberg, Woffendorf m. d. Rohrmühle, Wohnſees, Wunkendorf, Wüſtendorf mit Bühl, Zultenberg. 2) Amt Maynek, Maynroth, Verwaltung Prügel, Bayersdorf, Gärtenroth, Horb, Horlachen, Lopp, Schwarzach, Weidnitz, Wölkersdorf, Wunkendorf. 3) Amt Burglundſtadt, Ebnet, Theiſſau, Weidnitz, Wildenberg. 4) Vom Amte Kronach, Weides. 5) Vom Amte Scheßlitz, Arnſtein, Pfaffendorf bey Kleinziegenfeld, Rokmanſtal. 6) Vom Amte Langheim, Altendorf mit Sorg, Altenkumbſtadt, Buckendorf, Burkheim, Frankenberg, Geutenreuth, Hainzendorf, Kaspauer, Kirchlein, Röhrig, Schammendorf, Maynklein, Pfaffendorf bey Burkheim, Reuth bey Kirchlein, Röhrig, Schammendorf, Siedamsdorf, Sträſſendorf, Tauschendorf, Wallersberg, Weiden, Woffendorf, Wohnſees. 7) Vom Spitalamte, Buckendorf, Weiden, Wunkendorf. Hat ihren Sitz allda im Oberamthauſe; in Rechtsangelegenheiten ſteht es unter dem Hofgerichte zu Bamberg. Fränkiſch. N. Bl. 1804. ſ. 274. et ſ. 285.

—— Rentamt, dieſes begreift ganz den nämlichen Diſtrikt, welcher dem Landgerichte eingewieſen worden iſt, und hat allda in dem Kaſtenhofe ihren Sitz. Fränkiſch. N. Bl. 1804. ſ. 275.

Wachholderbeere ſind per Conſumofrey. Gemäß Reſolution vom 17. März 1802.

Wald, Herrſchaftsgericht churfürſtliches, ſiehe Burghauſen Landgericht.

Walda, Sitz, iſt dem Landgerichte Rhain inkorporirt.

Waldberg, Hofmarkt, dem Landgerichte Burghauſen einverleibt.

Waldeck, ehemaliges Landgericht, ſiehe Kemnath Landgericht.

Waldgründe: zur Befriedigung des Verkaufenden, und zur Sicherheit des Kaufenden es vollkommen hinreiche, wenn die Gründe neben der verfaſſungsmäßigen Steuer mit einem darauf zu legenden Bodenzins von 30 kr. vom Hundert des ausfallenden Kaufſchillings und der einſchlägigen Fourage-Beytrags-Anlage belegt werden. Vermög Reſcript vom 30ſten Auguſt 1802.

Waldmünchen, Landgericht, beſteht aus ſeinen ehevorigen Gränzen und aus dem Landgerichte Rötz; hat ihre Frohnfeſte und zum Dienſte einen Gerichtsdiener mit zwey Knechten, dann allda die Kordonsſtation; ſteht in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte zu Amberg; ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte N. XV. Amberg. N. Bl. 1803. ſ. 634.

—— Rentamt, dieſes begreift ebenfalls die nämlichen Gränze des Landgerichts, hat alle Umgeldgefälle, welche in deſſen Diſtrikt fließen, zu verrechnen, und die nämliche Oberaufſicht zu beſorgen, welche ehemals die Oberumgelder zu beſorgen hatten. Ambergiſch. N. Bl. 1803. ſ. 740.

—— Mautamt, hat zwey Stationen, Treffelſtein und Gleißenberg, dann eine Patrouille-Station Aſt.

Waldmünchen, Poſtkurſe von Cham nach Waldmünchen, ſiehe Poſtkurſe.

Waldpoldoeich, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Mühldorf inkorporirt.

Waldſaſſen, Landgericht: bey Aufhebung des daſigen Stiftes wurde das Amt Waldſaſſen mit den Richteräm̃tern Mitterteich, Konnesreit, Hardeck, Waltershof und Wieſau vereiniget; hat allda ihre Frohnfeſte, und zum Dienſte einen Gerichtsdiener mit zwey Knechten; ſteht in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte zu Amberg; ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte N. XVI. Ambergiſch. N. Bl. 1804. ſ. 928.

—— Rentamt, dieſes hat ihre Gränze vermög Reſcript vom 19. Oktober 1804. nach der nämlichen Abtheilung des daſigen Landgerichts. Ambergiſch. N. Bl. 1804. ſ. 976.

Waldſaſ-

Digitized by Google

Waldsassen, Mauthamt, hat das Beymauthamt Konnersreuth, 3. Stationen, Neulas, Dörflas, und Albenreuth, dann 2. Patrouille-Stationen zu Dörflas und Wondreb.

Waldungen der Gemeinden, Körperschaften und Privaten bleiben aus der Natur des Staats-Forst-Regales forthin, und bis zur Revision der hierüber bestehenden Verordnungen unter die oberste Staatsaufsicht gestellt: R. Bl. 1803. f. 829. §. 11.

Waldungen und Gehölze, welche den Kirchen und geistlichen milden Stiftungen zugehörig sind: haben sämtliche Rent- und sonstige Kirchen-Administrations-Aemter, zur Erhaltung einer guten Forstökonomie, und zur Einsicht des genuinen Zustandes, Anzeigen über die Holzbesoldungen, Forst-Servituten, u. s. a. nebst einer tabellarischen Beschreibung nach Vorschrift eines Formulars einsenden müssen: R. Bl. 1804. f. 834. Hierüber ergieng die Verordnung, daß die Verwaltung obbesagter Waldungen und Gehölze den bestehend churfürstlichen Forstämtern in Baiern, sohin solchen Subjekten übertragen werden solle, zu deren Treue und Kenntnissen zugleich man vertrauen kann, daß nicht nur diese vernachläßigten Förste in bessern Kulturesstand gesetzet, sondern auch die Renten hievon einen höhern Ertrag liefern werden: R. Bl. 1805. f. 61. §. 1. Bey den sämtlichen Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-Waldungen hört aller Natural-Holz- und Streugenuß, wie er immer Namen haben mag, gänzlich auf. Wogegen den bisherigen Perzipienten, jedoch mit Rücksichte auf ihre hiezu erforderliche Rechtstitel, eine verhältnißmäßige Entschädigung, entweder durch eine wegzumessend seinem bisherig rechtlichen Holzgenuße, und dem durch Forstverständige taxirten gleichzeitigen Waldstande entsprechende Waldfläche, oder durch ein nach dem mittern Waldpreise zu bestimmendes veränderliches Geld-Surrogat zugesichert wird: f. 62. §. 2. ad xmum haben also sämtliche churfürstliche Rentämter, Städte, und Märkte, dann übrige Kirchen-Administrations-Aemter den einschlägigen Forstämtern über die in ihren Bezirken liegenden Kirchen-Benefizien-Bruderschafts- und übrigen geistlichen milden Stiftungs-Waldungen und Gehölze die vorhandenen Beschreibungen, Markungs- und Ausmessungs-Protokolle, oder in Ermanglung deren, gefertigte Saalbuchs-Extrakte, und übrige Verwaltungsbehelfe gegen Rekognition zu extradiren, und selben auch künftig alle erforderliche Auskunft dieser Waldungen halber auf zu stellendes Ansuchen zu gewähren: ibid. lit. a. Von diesem Zeitpunkte an sollen die churfürstlichen Forst-Inspektionen und besagte Forstämter auch unter ihren bereits geschwornen Amtspflichten in die volle Verwaltungsbefugniß dieser Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen, und in Anwendung all der forstwirthschaftlichen Grundsätze eintreten, so wie solche die höchste Forst-Organisations-Instruktion ausführlich enthält; ibid. lit. b. Dagegen hat auch gegen Aufhebung aller bisher von den verschiedenen Holzaufsehern, und sogenannten Holzhayen aus den geistlichen Zenden bezogenen Diäten und Gehalte, das Forstpersonal die verordnungsmäßige Forstgebühren gleich bey den churfürstlichen Kammeralwaldungen ungeschmälert zu beziehen: f. 63. lit. c. Mit der Verrechnung der jährlichen Forsterträgniße soll es übrigens genau so gehalten werden, wie es die Forst-Instruktion de dato 13. April 1805. §. 21. in Hinsicht der churfürstlichen Kammeralwaldungen enthält, nur mit dem Unterschiede, daß die Forstämter ihre Material-Rechnung zum churfürstlichen Administrations-Rathe unmittelbar einzusenden haben, und für jedes Kirchenamt, oder geistliche milde Stiftung eine separirte Rechnung doch dergestalt gepflogen werden müsse, daß sämtlich solche Rechnungen, so weit sie unter ein und das nämliche Rentamt, Stadt, Markt, oder andere Kirchen-Administrations-Behörde gehören, fortdaurend in einen Band zusammen getragen werden können: ibid. lit. d. So wie die churfürstlichen Rentämter, und Kirchen-Administrationen in den betreffenden Rechnungen eine eigene Rubrik auf Forsterträgniß unter den Einnahmen, und eine derley auf Forstausgaben zu bilden, und in selbe unter verläßlicher Anlage der an sie von den Revierförstern eingesendeten Forstrechnungen die jährlich treffenden Beträge einzustellen haben: ibid. lit. e. Die jährlichen instruktionsmäßigen Abzählungs-Protokolle und Wirthschafts-Berichte aber haben die respektive churfürstlichen Forstbehörden unmittelbar zur Genehmigung an den churfürstlichen Kirchen- und milden Stiftungs-Administrationsrath in den hiezu bestimmten

Zeitfristen einzusenden: §. 64. lit. f. Was endlich die Herstellung eines reinen Etats, und einer nähern Taxation der gesamten Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen, dann den Verkaufsantrag der kleinern Kirchengehölze belanget, so ist den churfürstlichen Forstbehörden hierüber eine besondere ausführliche Instruktion zu zufertigen. Auch haben die churfürstlichen Forstämter zu sorgen, daß bey der Ausantwortung der Kirchenwaldungen unter ihre Verwaltung keine derselben übersehen werde, oder auf was immer für eine Art verlohren gehen möge: Um nun weiters auch allen willkührlichen Holzgenuß aus den Kirchenwaldungen zu entfernen, und die Kirchen-Forstrenten sowohl, als die hierauf rechtlich haftenden Lasten zu purifiziren: ibid. lit. g. so werden hiemit ad 2dum alle churfürliche Forstämter beauftraget, an Niemand, unter welchem Titel solches immer gefodert werden möge, außer auf Spezialanweisung, einiges Bau- oder Brennholz, dann Streu abzureichen, sondern forstordnungsmäßig mit dem Verkaufe der thunlichen Quantität zu verfahren: ibid. Damit aber keinem der bisherigen Holz-Perzipienten seine rechtlichen Ansprüche verkürzet werden mögen: so sind sämtlich solche Individuen, welche bisher einiges Jahrholz aus den Kirchenwaldungen bezogen haben, aufzufodern, ihre rechtlichen Ansprüche den treffenden Justizbeamten vorzulegen, welche sodann benehmlich mit den Rent- oder übrigen Kirchen-Administrations- und Forstämtern diese Holz-Perzeptionsbefugnisse rechtlich zu prüfen, und in nicht strittigen Fällen ihre Entschädigungs-Plane, in zweifelhaften und strittigen Fällen aber, oder wo sich die Holz-Perzipienten der Entschädigungs-Annahme weigern, ihr rechtliches Gutachten, oder Vergleichsvorschläge zum churfürstlichen Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-Administrations-Rathe zur weiteren Entschliessung einzusenden haben: §. 65. Zur mehrern Erleichterung dieses Ausmittlungs- und Entschädigungsgeschäftes wurde den churfürstlichen Aemtern noch weiters pro Norma eröfnet: ibid. Daß auf Entschädigung durch Waldflächen in der Eingangs ad Punctum 2dum angeführten Maaße alle eigentliche eingeförstete Holzrechtler, und die mit ihnen in gleicher Kathegorie stehenden moralischen Personen, und respektive milde Stiftungs- oder Widumgüter, dann jene Pfarrer Ansprüche haben sollen, welche entweder aus der Pfarr-Fundation, oder als Theil ihrer Congrua ein Besoldungsrecht auf Kirchenwaldungen haben: ibid. §. I. Alle übrige Perzipienten, welche zwar irgend einen Rechtstitel auf Holzgenuß deziren können, aber nicht unter die Holzrechtler gehören, sollen durch Geldentschädigungen abgefertiget werden. Zu dieser Entschädigungsart eignen sich die Holzbesoldungen der Schullehrer, Meßner, Kirchenverwalter, Zechpröbste ꝛc. ibid. §. II. Aller Holzgenuß, welcher auf einen bloßen praecarium beruhet, oder in der Ueberlaßung um einem bestimmten Preise bestehet, soll gänzlich eingezogen werden. Nur bleibt jenen Kirchen-Grundunterthanen, welche durch ihre Gerechtigkeitsbriefe erweisen können, daß sie auf eine Holzabgabe um einen gewissen Preiße einen Anspruch zu machen haben, dieses Befugniß in so weit vorbehalten, daß sie ebenfalls als Holzrechtler behandelt, und nach vorläufiger Reduktion ihres Befugnisses als solche entschädiget werden sollen: §. 66. §. III. Die Holzgenüsse der churfürstlichen Beamten aus Kirchenwaldungen aber fallen gänzlich weg. ibid. §. IV. Die weiters auf den Kirchenwaldungen haftenden Grunddienstbarkeiten, so weit solche sich rechtlich gründen, bleiben einstweil auf die bisherige Art darauf liegen, doch ist in der Folge Bedacht zu nehmen, ob nicht auch im Betreffe der Weidrechte eine billige Abfindung, oder eine den Gesetzen angemessene Abwürdigungsart derselben erzielet werden könnte, indem auch diese Servituten mit einer entsprechenden Holzkultur unverträglich sind. ibid. §. V. Wie von der Verwaltung, und den bisherigen Holzaufsehern die tabellarischen Anzeigen hergestellt werden müssen? §. 188.

Wallenburg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Miesbach inkorporirt.

Wallfarten: die Besorgung des Rechnungswesens hierüber, siehe Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen.

Waltendorf, Sitz, zum Landgerichte Passau gehörig.

Walterohof, ehemaliges Richteramt, siehe Waldsassen Landgericht.

Walxring, Sitz, ist dem Landgerichte Vilshofen einverleibt.

Wander-

Wanderjahre: die Gesuche, um deren Erlassung wegen eingetretenen Alter, oder Gebrechlichkeit des Vaters, oder daß er gar gestorben, können nicht als alleingültig angesehen werden, dem Sohne zur Uebernahme des Anwesens die Wanderschaft zu erlassen, wenn nicht der Bittsteller zugleich obrigkeitlich ausweisen kann, seit seiner Freysagung aus mehr wichtigen Ursachen hieran verhindert gewesen zu seyn: R. Bl. 1805. f. 667.

Wandern der Handwerksbursche: da es äußerst gefährlich, und für den Staat nachtheilige Folgen sind, jungen Burschen, die noch keine Bestimmung haben, Reisepässe zu ertheilen, um sie in fremden Landen der Willkühr und Habsucht von Menschen Preis zu geben, derer Zweck kein anderer ist, als die Unerfahrenheit dieser Jünglinge zu benützen, und sie an Werber zu verhandeln: so haben sämtliche churfürstliche Polizeybehörden in Baiern den Auftrag, allen reisenden Burschen, welche unter dem Vorwande, ein Handwerk zu erlernen, nach auswärtigen Staaten sich begeben, auch, wenn sie mit Pässen der Ortsbehörden versehen seyn sollten, ihre Reise nicht fortsetzen zu lassen, sondern sie sogleich an ihr Geburtsort zurück zu verweisen: R. Bl. 1804. f. 517.

Wanderpässe für die wandernde Handwerksbursche: wer solche auszufertigen hat? siehe Militär-Konscription.

Wanderscheine, welche die im Auslande sich befindende Handwerksbursche alle Jahre, wo möglich im Anfange des Jahres dem Gerichte ihres Geburtsortes einzuschicken haben, müssen in den jährlichen Musterrollen vorgetragen werden: R. Bl. 1805. f. 264. §. 27. siehe auch Handwerksbursche.

Wanderungen, siehe Handwerksbursche.

Wandlsham, Sitz, gehört unter das Landgericht Starnberg.

Wandres, ehemalig Stift Waldsassisches Richteramt, siehe Türschenreuth Landgericht.

Wangern, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Schrobenhausen inkorporirt.

Wangham, Sitz, zum Landgerichte Griesbach gehörig.

Wannerstorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landau einverleibt.

Wappen neu eingeführtes churfürstliches rücksichtlich der acquirirten Länder, nebst Beschreibung desselben, siehe Titulatur.

Warnberg, Sitz, gehört zum Landgerichte München.

Wartenberg, Markt in Niederbaiern am Wasser Strong, ist dem Landgerichte Erding einverleibt.

Wartt, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landau inkorporirt.

Wäsch- oder Betten: wenn diese in der Absicht damit zu kommerziren, importirt, oder von einem Inländer verschrieben werden, ist hievon die Consummo-Mauth 2 fl. 30 kr. per Zentner zu erholen: per Eßito aber kann nichts gefodert werden. Vermög Resolution vom 15ten April. 1803.

Wasenmeister-Bezirke: rücksichtlich derselben ist verordnet, daß von nun an die Bezirke der Wasenmeister auf die Umgebungen des Landgerichtes, in welchen sie ansäßig sind, sich beschränken sollen: R. Bl. 1805. f. 414. Um diese, welche unter allen Unterthanen in jeder Art von Bildung am weitesten zurück sind, wenn solche nicht nach und nach sollten vermindert, oder entbehrt werden können, unschädlicher, als sie bisher gewesen sind, zu machen; haben sämtliche Landgerichte, Herrschaftsgerichte, und unmittelbare Städte umständige Berichte zu erstatten gehabt: f. 491.

Wasserbau: das unterm 26. Jänner 1790. *) ausgeschriebene General-Verbot, gemäß dem keinem Privaten erlaubt ist, für sich allein, und ohne vorherige Anfrage, und Vorlegung seiner Bauart, an Flüssen einen Bau vorzunehmen, wurde erneuert, und darauf alle churfürstliche Landgerichte und andere Behörden darüber strenge zu wachen angewiesen. R. Bl. 1803. f. 879.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 55. No. 19.

Digitized by Google

Wasserbau-Pallieren churfürstl. wird der Verkauf der angeblichen alten Bauhölzer bey Kassationsstrafe untersagt, und dabey alle Reparationen in den churfürstlichen Brückmeisterwohnungen, und Brückstädeln ohne Besichtigung der Strassen- und Wasserbau-Kommissarien verboten. R. Bl. 1803. f. 959.

Wasserbauschule: diese ist provisorisch dahin bewilliget worden, daß solche unter der Aufsicht des churfürstlichen General-Strassen- und Wasserbau-Direktoriums steht: hiezu wurde ein Lehrer der Geometrie, und der übrigen zum Wasserbau nöthigen theoretischen Vorkenntnisse dann ein Maschinist, der den Unterricht in Verfertigung der Maschinen, und Modelle zu geben hat, bestimmt: die Zahl der Zöglinge ist auf 6. aus den Klassen der Zimmer- und Brückmeisters-Söhne, die die Zimmerkunde schon inne haben müssen, beschränket: R. Bl. 1805. f. 367.

Wasser- und Strassenbau-Praktikanten: Rücksichtlich derselben wurde festgesetzt, daß künftig, wo möglich, Niemand vom Wasser- und Strassenbau-Ingenieur bis zum Wasser- und Strassenbau-Direktor angestellt werden solle, welcher nicht mit Anstrengung in dem geheimen Wasser- und Strassenbau Büreau praktizirt, dem Chef desselben Beweise seiner Talente und Kenntnisse, und seines Wohlverhaltens abgelegt hat, und der Stelle vollkommen gewachsen ist. Eine Ausnahme sollen daher bloß diejenigen Individuen machen, welche durch früheres Studium der Wasserbaukunst und Reisen, durch Arbeiten von vorzüglicher Art, und in andern Diensten die unbezweifelten Beweise gründlicher Kenntniße abgelegt haben, und von keinem andern bereits angestellten Subjekte ersetzet werden können, ohne den Dienst durch Abberufung desselben zugefährden. Bey gleichen natürlichen Fähigkeiten und Kenntnissen sollen jedoch die Praktikanten des geheimen Büreau den Vorzug haben: R. Bl. 1805. f. 1122. §. I. Dem Chef des genannten Büreau wird zugestanden, die Praktikanten aufzunehmen, und dieselben den Eid der Verschwiegenheit ablegen zu lassen: ibid. §. II. Wenn sie vom geheimen Zentral-Büreau in Dienstangelegenheiten versendet werden, so beziehen sie 3 fl. Diäten, und ihre Arbeiten haben Fidem, wonach also bey vorkommenden Fällen verfahren werden soll: ibid. §. III. Solche Praktikanten tragen die bestimmte Uniforme der dritten Klasse, und stehen den Landgerichts-Aktuarien im Range gleich: ibid. §. IV. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Wegmeister, und Werkmeister, wenn sie keine Geometrie verstehen, weder zeichnen noch aufnehmen können, nicht nur bedeutende Diäten, welche den Ingenieurs bezahlt werden müßen, um die Lokalität aufzunehmen, und Vorschläge zu machen, verursachen, sondern auch Geschäfte öfters verzögern, und über die Arbeiter nicht allemal die gehörige Autorität ausüben können; so ist künftig kein Werk- und Wegmeister aus der gemeinen Klasse aufzustellen, wenn dessen Gehalt auch nur 280 fl. beträgt, sondern ein solches Subjekt aus derjenigen Klasse junger und solider Männer, dem Ministerial-Finanz-Departement vorzuschlagen, welches sich der Mathematik, und der Wasser- und Strassenbaukunde gewiedmet hat. Die erste Klasse sind also die Ingenieure des Strassenbaues, wenn sie die Aufsicht über einen gewissen Strassen-Distrikt, und die Ingenieure des Flußbaues, wenn sie bey dem Flußbaue als Bauaufseher, oder was man in einigen Ländern Bau-Konducteurs nennt, angestellt werden. Nebst ihrem Gehalte, welcher über den Status der jetzigen Bauaufseher, die von 280 fl. bis 400 fl. Besoldung beziehen, nicht erhöhet wird, sollen sie 1½ fl. Diäten beziehen, und zwar auf die nämliche Entfernung von ihrem Wohnorte, als bey den Werk- und Wegmeistern festgesetzt ist. Nur in Fällen also, wenn zu dergleichen Stellen keine solche Subjekte aufgefunden werden können, sind dieselben mit Leuten aus der gemeinen Klasse zu besetzen. f. 1123. §. V. Da, wo aber Brückenbauwerkmeister bestehen, sollen nur tüchtige Zimmerleute bey hölzernen Brücken, und Maurer bey steinernen, auch in der Folge gewählt werden, damit sie selbst Hand anlegen. Die Faschinen-Bauwerkmeister sind aus solchen Individuen zu wählen, welche bey den angestellten Faschinenbauwerkmeistern den Faschinenbau praktisch erlernt haben, und die Faschinen selbst legen, folglich sind hievon jene zu solchen Ingenieurs-Stellen, wovon im obigen §. die Rede war, qualifizirte Subjekte so lange ausgeschlossen, bis sie nicht entweder das Zimmer-

mermanns- oder Maurer-Handwerk, oder auch den Faschinenbau praktisch erlernt haben. Diese sollen aber alsdann vor den übrigen und bloßen Handwerksleuten den Vorzug haben: §. 1124. §. VI.

Wasser- und Straßen-Bauwesen in der Provinz Baiern: dieses wurde im Jahre 1805. neu organisirt. Da die Flußbau-Anlagen aller Art an einem und demselben Flusse miteinander übereinstimmen müssen, und eine partielle Bauanlage von anderer leicht gefährdet werden kann; so sind die Bauten eines Flußes, wo möglich, nur einer Direktion anzuvertrauen, welche dieselben anordnet; R. Bl. 1805. §. 650. §. 1. lit. a.) Damit die Hauptkommerzial-Straßen mit der größten Sorgfalt erhalten werden, und der daran geführte Bau zum Muster diene, so ist nothwendig, daß sie gleichfalls einer einfachen Direktion unterstehen; ibid. lit. b). Es dirigirt daher den Wasser- und Brückenbau aller Art an und längst der Donau der geheime Rath von Wiebeking, als Chef des geheimen Ministerial-Büreau im Wasser- und Straßenbauwesen so lange, als es derselbe für nothwendig findet: ibid. Ein gleiches soll mit dem Bau und der Unterhaltung der von München nach Regensburg, und nach Passau über Mühldorf führenden Straßen geschehen: §. 651. Für das übrige Wasser- und Straßenbauwesen in Baiern verbleibt eine General-Wasser- und Straßenbaudirektion: ibid. §. 2. Was den Bau und die Unterhaltung betrifft, so unterstehen sie der speziellen Leitung von dem Wasserbau-Direktor, und den Bau-Inspektoren: §. 652. §. 3. Es ist also eine Wasserbau-Direktion, und Straßenbau-Inspektion in München, §. 4. lit. a.) Eine Wasser- und Straßenbau-Inspektion in Mühldorf, ibid. lit. b.) Eine Wasser- und Straßenbau-Inspektion in Straubing. ibid. lit. c.) und eine Wasser- und Straßenbau-Inspektion in Ingolstadt. ibid. lit. d.) Die Rentbeamten haben sich in die bauwissenschaftlichen Anordnungen nicht einzumischen: §. 654. §. 7. hingegen sollen sie die Auszahlungen und Verrechnungen, und die Baubeamte die Berechnung führen, und dürfen daher die ersteren ohne schriftliches Vorwissen der letzteren keine Geldposten auszahlen: §. 656. §. 8. In welchen Bezirken die fünf Wasser- und Straßenbau-Inspektionen angestellt sind? ibid. §. 9. deren sämmtlich jährlichen Gehälter, und Diäten, so anders: §. 659.—662. die Anzahl der Wegmeister ist auf 40. festgesetzt: §. 681. Wie diese auf den Straßen vertheilt sind? §. 682. Wegmacher, welche stabile Tagwerker, sind auf den Hauptstraßen nothwendig 300. §. 684. auf welche Straßen diese anzustellen sind? §. 685. Diäten von dem Wasserbaudirektor, den 3. Wasser- und Straßenbau-Inspektoren, so wie von dem Straßenbau-Inspektor, und Wegbreitern finden nicht eher statt, als bis jeder weiter, dann 5 Stunden von seinem Wohnorte zurückgelegt hat, und in diesem Bezirke finden also keine Diäten statt, es seye dann, daß ein großer Bau die Anwesenheit der vordezeichneten Individuen eine Woche und länger an der Baustelle nothwendig machte: §. 687. Ein Gleiches gilt von den Diäten der Ingenieur und Wegbreiter. Die Wegmeister können nur in dem Falle täglich 45 kr. Diäten beziehen, wenn sie vier Stunden von ihrem Wohnorte sich der Geschäfte wegen entfernen, und müssen sie ihre Reisen zu Fuße machen: ibid. Die von dem Zoll- und Rentbeamten wegen den Straßen bezogenen Diäten aber hören auf. Was nun weiters in Ansehung der Diäten überhaupts zu beobachten ist? §. 687. et §. 688. Ueber die Behandlung der Wasser- und Straßenbaugeschäfte: §. 689. Die General Wasser- und Straßenbaudirektion, so wie die Wasserbau-Direktion erstatten an die Landesstelle, oder an das General-Landes-Kommissariat, und die letztere in den vorhin erwähnten Fällen, an den Chef des geheimen Ministerial-Büreau, ihre Berichte, korrespondiren mit den ihnen nicht untergeordneten Behörden mittels Anschreiben, und erlassen an die ihnen untergeordnete Bauoffizianten Dienstesaufträge, und führen beyderseits ihr Amtssignet: §. 706. Für die Zukunft hat keine Verpachtung der Straßen- und Brückenunterhaltung statt: §. 711. Die Rentämter behalten im Wasser- und Straßenbauwesen nur die Geldzahlungen bey, sie mischen sich daher nicht mehr in die bauwissenschaftlichen Anordnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen: §. 769. Alle Rent-Gerichts- und Zollämter haben, wenn sie sich begehen lassen, in Hinsicht des Wasser- und Straßenbaues Anordnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen,

gen, zu treffen, die nur den eigentlichen Bauoffizianten zustehen, oder die bestimmten Summen eigenmächtig überschreiten, solche ex propriis zu bezahlen: §. 770. §. 3. Nur in solchen Fällen, bey denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, müssen die Wasserbau-Inspektoren durch bauliche Anordnungen, und die Rentämter auf Anzeige der Inspektoren durch die nöthige Vorschüsse hiezu, provisorische Verfügungen treffen, und würden hierinfalls diejenigen, welche solchen dringenden Anordnungen Hindernisse in dem Wege legten, für die Folgen zu stehen haben: ibid. §. 4. Es ist zum Hauptgrundsatze gemacht, daß die Bauoffizianten von den Geldauszahlungen, und Geldverrechnungen verschont bleiben, sohin keine Kasse haben sollen. Die Rentämter haben also nur die Auszahlungen und Verrechnungen, und die Baumeister die Berechnungen zu führen: diese attestiren den Empfang des von den Inspektoren als nöthig erfundenen Materials respektive der Werkzeuge; die Rentämter hingegen zahlen die Beträge hiefür an diejenigen Individuen, welche sothanes Material beygeschaft haben, wodurch also sich von selbst verstehet, daß zu solchen Auszahlungen immer der attestirte Bedarf von Seite der Inspektoren, und der wirklich brauchbare Empfang von Seite der Bauoffizianten zum Grunde liegen muß: §. 771. Die Rentbeamte sind gehalten, die Zahlungen selbst, oder durch einen ihrer Amtssubalternen zu leisten. Sind die Arbeitsleute nicht in dem nämlichen Orte, wo jene wohnen, und ist die Baustätte so weit entfernet, daß die Arbeiter jedesmal an Samstägen nach der Arbeit nicht zum Rentamte gehen können, und kann die Auszahlung nicht nahe entlegenen Mauth- oder Zollbeamten übertragen werden, so sollen die Rentbeamte an der Baustätte die Auszahlungen besorgen, weßhalben die geeigneten Diäten sich angerechnet werden dürfen. Dagegen ist es denselben bey Strafe des Ersatzes untersagt, das Geld zur Zahlung der Arbeitsleute, Fuhren, oder des Baumaterials den Palieren in die Hände zu geben, da dadurch die beabsichtete Kontrolle nicht erreicht würde: ibid. Die Diäten gelten als Ausnahme noch, wenn die Rentbeamte eines großen Baues, oder der Auszahlungen wegen, oder endlich mit dem Chef des geheimen Ministerial-Büreau von Wasser- und Straßenbauwesen reisen müssen. §. 773. Die churfürstlichen Rentämter sind auch angemahnet, nach dem es sich öfters ereignen wird, daß dringende Gegenstände nur mit schneller Assistenz zur Ausführung gebracht werden können, die Bauoffizianten nach erfolgten Anschreiben mit allem Nachdrucke zu unterstützen. Hiezu sind ebenfalls die churfürstlichen Landgerichte, Forst- und Zoll-Inspektionen angewiesen: ibid. Wie sich diejenigen Staatsdiener, deren Geschäft auf den Wasser- oder Straßenbau Einfluß hat, mit Erstattung deren Berichten zu verhalten haben? §. 789. Die unmittelbare Direktion über den Flußbau an der Donau, und dem Straßen- und Brückenbaue an den von München nach Regensburg, und Paßau führenden Straßen, noch die Direktion des Baues an dem Inn; des Straßen- so wie des Brückenbaues an den von München nach Füssen, und von Rosenheim längs des Inns nach Tyroll führenden Straßen, ist dem geheimen Rath von Wiebeking übertragen, solange es derselbe für den churfürstlichen Dienst nützlich und nothwendig findet: §. 1034. Es haben daher in Rücksicht der Gegenstände, welche den Bau an diesen Flüßen und Straßen betreffen, die Inspektoren, so wie auch die Landgerichte und Rentämter, und endlich die Zollbeamte an das technische geheime Central-Büreau ihre Berichte zu erstatten, und die von dem Chef desselben zu erlassenden Aufträge aufs pünktlichste zu vollziehen: ibid. Ferners wurde ein eigener Wasserbaudirektor aufgestellt, dem die die Direktion und Inspektion über den Bau an den Flüßen: Isar, Lech, und Ammer; so wie die Direktion über dasjenige Wasserbauwesen, welches nicht unter der unmittelbaren Direktion des geheimen Rathes von Wiebeking, steht, anvertraut. ibid. §. 3. In Betref desselben ist also die Wasserbau-Direktion das einzige Organ, wodurch alles an das General-Kommissariat gelangt, und muß daher die Straßenbau-Direktion, so wie jede Wasserbau-Inspektion, an dieselbe Bericht erstatten. Endlich ist auch der Wasserbau-Direktion die Inspizirung des Wasserbaues aller Art in der vierten Straßenbau-Inspektion übertragen: ibid. Der Innfluß ist in drey Lokal-Inspektionen getheilt, welche unter dem technischen geheimen Central-Büreau stehen: §. 1005. lit. a. Die erste Inspektion fängt an der Tyroller-Gränze an, und geht bis zur Ausmündung des Attelflußes oberhalb Wasserburg; ibid.

Digitized by Google

ibid. lit. b. Die zweyte Inſpektion geht von der Ausmündung des Attelfluſſes bis zur Ausmündung der Alza oberhalb Markel; ibid. lit. c. Die dritte Inſpektion erſtreckt ſich von da bis Paßau. ſ. 1006. lit. d. Der Flußbau an der Donau iſt gleichfalls in 3. Lokal-Inſpektionen getheilt. Die erſte geht von der neuburgiſchen Gränze bis Kellheim, und muß der Flußbau-Inſpektor in Ingolſtadt wohnen; ibid. lit. a. Die zweyte Inſpektion geht von da bis zur Iſarmündung; ibid. lit. b. Die dritte erſtreckt ſich bis zur Innmündung; ibid. lit. c. Am Lechfluße iſt nur eine Flußbau-Inſpektion nothwendig, die in Friedberg ihren Sitz haben ſoll. ibid. §. 6. Eben ſo iſt für die untere Iſar eine Inſpektion hinreichend, und zwar von Mosburg abwärts, die in Landshut wohnen muß, und ein dirigirendes Mitglied der ſogenannten kumulativen Inſpektion iſt: ibid. Zum Straſſenbau iſt ein eigener Direktor ernannt, dieſer iſt, ſo wie der Waſſerbau-Direktor in Waſſerbauſachen, Referent in Straſſenbauſachen bey dem General-Landeskommiſſariat, und müſſen die Inſpektionen an die Straſſenbau-Direktion ihre Berichte und Anfragen erſtatten: ſ. 1008. Um daß die Waſſer- und Straſſenbau-Arbeiten aller Art nicht ins Stocken kommen, ſo ſind die Rent- und Zollämter angewieſen, auf die Anordnungen der Waſſer-Flußbau- und Chauſſee-Inſpektoren die nöthigen und dringenden Auslagen zu beſtreiten, die Beſoldungen und Taglöhne, in Beziehung auf die neueſten Verfügungen — die Verrechnungen betreffend, richtig zu bezahlen. ſ. 1010. Was für Rentämter in den Chauſſee-Inſpektionen liegen? ſ. 1011. Die Dienſtes-Inſtruktionen für das Straſſen- und Waſſerbau-Perſonale, als auch für die Waſſer- und Straſſenbau-Direktion. ſ. 1219. für die Waſſer- und Straſſen-Inſpektoren: ſ. 1223. für die Direktions- oder Inſpektions-Ingenieure. ſ. 1231. für die bey dem Waſſerbaue aller Art die Bauaufſicht führenden Ingenieure, Faſchinen- auch Brücken-Bauwerkmeiſter und Paliere, oder Bauaufſieher. ſ. 1233. für die Straſſenbau-Ingenieure und auch Wegmeiſter. ſ. 1238. für die Wegmacher. ſ. 1256. ſiehe auch Waſſer- und Straſſenbau-Praktikanten.

Waſſerburg Landgericht, wurde mit ihrem ehemaligen Gezirke, bey der Organiſation mit dem Landgerichte Haag vereiniget: dann ſind dieſem Landgerichte noch inkorporirt die Stadt Waſſerburg, und der Markt Haag. 5. Hofmärkte: als Aham, Branoſtett, Penzing, Stephanskirchen, und Zellerreith: dann 6. Sitze, als Armſtorf, Hardt, Perfahl, und Rettenbach, Hochenburg das Schloß kurerzkanzleriſch, welches aber nur über die Domeſtiquen, und ſonſt nicht die mindeſte Jurisdiktion beſitzt, endlich Loiberſtorf ebenfalls ein Schlößl: einſchichtige Unterthans-Verwaltungen zu Ahaim, Amerang, Gerſtorf, Hartmannſperg, Jettenbach, Schwindegg, und Stein; hat zu Waſſerburg ihren Sitz, und die Frohnfeſte, dann zum Dienſte des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit drey Knechten: die Kordonsſtationen aber ſind Waſſerburg, und Haag: dieſes Landgericht enthält zwey Rentverwaltungen, die eine zu Haag, und die andere zu Waſſerburg, und ſteht mit allen ihren Beſtandtheilen in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte zu München; ihre Landgerichtsgränze ſiehe in der anliegenden Karte No. XXV. R. Bl. 1803. ſ. 769. et ſ. 815.

—— Rentamt, enthält ganz den Umfang des ehemaligen dortigen Landgerichts. R. Bl. 1803. ſ. 815. ſiehe Haag.

—— Salzamt churfürſtliches; dieſes hat zur Faktorie Frabertsheim: auch allda ein churfürſtliches Schiffbauamt.

—— Stadt am Inn, iſt dem Landgerichte Waſſerburg inkorporirt.

Watterſtorf, Sitz, zum Landgerichte Aibling gehörig.

Wechſelbriefe, und Proteſte, nebſt den auf Wechſelbriefe und Waaren gemachten Anweiſungen, ſind von der Stempelſchuldigkeit ausgenommen. Entſteht aber ein Rechtsſtreit, ſo iſt dabey durchaus das normalmäßige Stempelpapier zu gebrauchen: R. Bl. 1805. ſ. 409. §. 8. lit. c.

Digitized by Google

Wechselgericht: der Unterschied, welcher bisher zwischen den Wechselgerichts-Advokaten, und nicht Wechselgerichts-Advokaten, und Notarien bestanden hat, wurde aufgehoben, und je dem angenommenen Advokaten, oder Notar ist die Ausübung der Advokatie, oder des Notariats in Wechselsachen gestattet; und so auch den bey den übrigen Justizstellen zugelassenen Advokaten ist es erlaubt, die Partheyen, welche sich an sie wenden, in Wechselsachen bey den Wechselgerichtsstellen zu vertreten: R. Bl. 1802. f. 241. Unter Merkantilsachen sind nicht die Streitsachen zwischen Negotianten und Handelsleuten, und den denselben gleich gestellten Gewerben über Handlungsgegenstände, welche nach gemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden sind; sondern nur solche begriffen, welche aus besondern, und unter Handelsleuten allein üblichen Sätzen und Gebräuchen entschieden werden können, als nämlich: die unter solchen Personen entstehenden Rechnungs-Irrungen aus Konten; Beschwerden über die Quantität und Qualität gelieferter Waaren, Speditionsdifferenzen, und Streitsachen, welche aus Societäts-Verträgen in Handlungsgeschäften entstehen. Die Kompetenz des Wechselgerichts in Merkantilsachen ist daher bloß auf diese Gegenstände beschränket. R. Bl. 1804. f. 228.

Wechselgericht zweyter Instanz: wenn schon dieses mit dem hiesigen Hofgerichte vereinigt, so kann doch daneben die Inappellabilität der Erkenntnisse des Hofgerichts in Wechselsachen vollkommen bestehen. Gemäß Reskripts vom 22. Oktober 1804.

Wechselordnungen: die für Baiern, die obere Pfalz, Neuburg, und Sulzbach *) sollen auch auf jene Landestheile sich erstrecken, welche mit diesen Provinzen vereiniget worden sind: R. Bl. 1804. f. 557.

Weeg, Sitz, gehört unter das Landgericht Erding.

Weg: jeder Eigenthümer hat das Recht, seine im Kultur-Gesetzte Gründe vor Verwüstungen zu schützen, und diejenigen, die wohin zu gehen, oder zu fahren haben, auf die geignete Kommunikationswege hinzuweisen: eben so ist es aber auch Pflicht der Polizey, diese Kommunikationswege immer im gehörigen Stande zu erhalten. R. Bl. 1802. f. 481. Für die Reparation der gemeinen Fahrwege sollen sämtliche Polizeybehörden thätiger sorgen, und gegen den Saumsal nöthigen Falls (jedoch so viel die ständischen Gerichte betrift, mit Vorwissen der Landgerichte) selbst mit Einlegung militärischer Exekution um so mehr verfahren, als diejenigen es schwer zu verantworten haben, in deren Amtsbezirken sich ferner Gebrechen dieser Art entdecken sollten. R. Bl. 1804. f. 365.

Wegbeschau: diese haben ohne fernere Konkurrenz der Gerichtsdiener, die Dorfsführer selbst vorzunehmen: R. Bl. 1802. f. 260.

Weggeld: da außer wirklich regierenden Landesherren, Gesandten, und Räthen bey den höchsten Reichsgerichten, reitenden ordinär-Posten und Estaffeten, Niemand, wessen Standes er immer seyn möge, ohne Paß von der churfürstl. Landesdirektion, einer Weg- oder Brückzollsbefreyung genießt; so sind sämtliche churfürstliche Gränzmauthämter der herobern Staaten auf die deßfalls schon mehrfältig erlassenen Verordnungen angewiesen, und denselben aufgetragen worden, gegen jeden, er seo In- oder Ausländer, welcher der schuldigen Entrichtung von Weg- oder Brückzollgeldern nach vorgängiger bescheidener Erinnerung auf eine widersetzliche und strafbare Art sich zu entziehen suchte, von welchem Stande er seo, mit gefänglicher Verhaftnehmung zu verfahren, und solche Individuen dem nächst gelegenen churfürstlichen Landgerichte zur gesetzlichen Untersuchung und Verurtheilung zu überliefern. R. Bl. 1802. f. 918. diese Verordnung wurde weiters erneuert, daß die inländischen Bothen und Landkutschen, welche die Landesgränze übertreten, oder solche Personen, die churfürstliche Gelder oder Amtspapiere zu liefern haben, dann in churfürstlichen Geschäften reisende Kommissärs, und andere Civil- und Militär-Offizianten von Entrichtung des Brücken- und Chausseegeldes keineswegs befreyt sind: R. Bl. 1803. f. 49. von den Weggeldspflichtigen sind

*) Vid. Samml. v. J. 1781. S. 92. No. 102. et S. 121. Nro. 113.

ſind von jeder Stundenlänge, welche auf den beſtehenden Chauſſeen in den nicht befreyten Fällen zurückgelegt wird, für jedes Mähnſtück ohne Unterſchied an Poſtwägen, Landkutſchen, Schlitten, Reiſe- Getreid- Holz- und andere Güterwägen, beladen oder unbeladen, 2 kr. einzufordern. R. Bl. 1804. ſ. 729. §. 1. Von jedem freygehenden Pferde, Ochſen, Rinde, Kalb und Kuh 1 kr.; ibid §. 2. von jedem paar Schaafe, Schweine und Geisbocke ſind 2 Pfenninge zu entrichten. ibid. §. 3. Dagegen haben von nun an keine Beſchränkungen auf beſtimmte Waarenlaſten mehr ſtatt, und es darf ſonach kein Fuhrmann, oder Kommerziant, wenn auch die Güterlaſt auf einem Wagen die ehevor beſtimmte Summe von 60 Zentner überſchreitet, in eine Strafe verfällt werden. ibid. Sowohl obige Verordnung, als nachſtehende Leuteration ſind den churfürſtlichen Mautämtern wiederholt ins Gedächtniß gerufen, daß ſie ohne Unterſchied des Standes, und der Perſonen, auſſer in Fällen, wo es eine ſpezielle Ausnahme geſtattet, die Weggelder genauest erholen, und pflichtmäßig verrechnen ſollen. Jede einzelne Weggeldsbehandlung iſt ſogleich und umſtändlich in das Zollmanual einzutragen, und jedem Reiſenden eine Weggeldspollete zu Handen zu ſtellen, damit derſelbe ſich ſowohl im Lande ſelbſt auf Nachfrage, oder an der Austritts-Mautſtation über die geleiſtete Bezahlung der Weggebühr legitimiren könne, widrigenfalls ohne weiters die Nachholung des ganzen, und nach Umſtänden bey ſich beziegender Gefährde des doppelten Betrages ſtatt hat. ſ. 730. Würde ſich ein churfürſtliches Mautamt beygehen laſſen, die erforderliche Wegpollete über eine Weggeldsbehandlung nicht auszuſtellen, ſo iſt dieſer pflichtwidrige Saumſal als ein ſchweres Dienſtgebrechen der Unterſuchung und der Fehligen ohne Nachſicht der gebührenden Strafe zu unterwerfen, auch nach Umſtänden der Antrag auf gänzliche Dienſtesentſetzung zu machen. ibid. Die in dem Weggeldstarife angeſetzten 3 kr. für jedes an Reiſefuhrwerken oder Reiſeſchlitten geſpannte Pferd von jeder Stunde, werden jenen Reiſenden berechnet, von welchen das Amt die gegründete Vermuthung haben kann, daß dieſelben von einem um 6 Stunden von der Gränze entfernten inländiſchen Orte kommen, oder nach einen in gedachter Entfernung liegenden inländiſchen Orte ſich begeben, oder die den inländiſchen Ort, woher ſie kommen, und wohin ſie reiſen, durch ordentliche Päſſe von Polizey- und andern churfürſtlichen Civil- und Militärbehörden gehörig auszeigen können. R. Bl. 1805. ſ. 27. §. 19. Reiſende, welche dieſer Beſtimmung nicht Genüge leiſten können, müſſen für jedes an das Fuhrwerk oder den Schlitten geſpannte Pferd überhaupt 1 fl. 12 kr. und für die Retour 36 kr. entrichten. ſ. 28. Iſt bey Oekonomiewägen dem Amte unbekannt, woher dieſelben kommen, oder wohin ſie ziehen, ſo ſind für jedes an beladene Wägen geſpannte Pferd 4 kr. und für jedes an unbeladene geſpannte 2 kr. zu erheben. ibid. Getreidwägen bezahlen überhaupt 24 kr. ibid. Für Vorſpannspferde an Güterwägen und Schlitten wird das Weggeld nur zur Hälfte, jedoch hin und her erhoben, wenn die Ueberzeugung vorhanden iſt, daß ſie auſſer dem Erforderniß der Ladung bloß wegen der beſchwerlichen Wege genommen werden mußten. ibid. Läßt ſich aber aus der geladenen Zentnerzahl ſchließen, daß die Mehrzahl der Pferde der Ueberladung der Wägen zuzuſchreiben iſt; ſo muß in dieſem Falle auch für die Vorſpannspferde, die im Tarife beſtimmte Gebühr ganz entrichtet werden. ibid. Wegen Erhebung des Retourweggeldes iſt allgemein verordnet, daß ſolche für alles ſchwere oder leichte Fuhrwerk niemals voraus, ſondern nur dann und da, allzeit von dem treffenden Gränzmautamte geſchehen dürfe, wenn beſagtes Fuhrwerk über die Gränze wirklich retour paſſiret, und ſollen von dieſer Veränderung einzig und allein die Extraposten ausgenommen ſeyn. ſ. 735.

Weg- und Brückengelds-Befreyte ſowohl in ältern als in den neueſten Weggelds-Verordnungen ſind unter den von der Entrichtung des Weg- und Brückengeldsbefreyten Individuen, namentlich die Mitglieder der höchſten Reichsgerichte, als des kaiſerlichen Reichshofammergerichts angeführt; dem ungeachtet haben ſich einige Mautämter herausgenommen, von dergleichen befreyten Individuen das Weggeld zu erholen. Dieſes wurde ihnen mit dem Auftrage verwieſen, zu dergleichen Beſchwerden keine ſträfliche Veranlaſſung zu geben. R.

Bl. 1804. f. 886. Von dem Weg- und Brückengelde sind befreyt wirklich regierende Fürstenspersonen — wirkliche Gesandte von auswärtigen Höfen — kaiserliche wirkliche Reichshofraths- und Kammergerichtsräthe — reitende ordinäre Posten und Estaffetten — alles Viehe, welches auf Weidplätze in das Ausland getrieben werden darf. — Alle und jede gehende Personen, welche an Orten wohnen, wo selbst die Brücke sich befindet, deren Dung- so andere Fuhren, welche dieselben auf ihre eigene Feld- Wies- und Holzgründe hin und her zu machen haben. Diese Befreyung wird jedoch nur unter dem Vorbehalte zugestanden, daß die des Brückengeldes für Fuhren befreyten Personen nach besonders zu treffenden Accorden bey Erbauung und nothwendigen Reparationen der Brücken, theils durch Beyschaffung des Holz- und Steinmaterials zu billigen Preisen, theils durch unentgeldliche Hand- und Fuhrdienste beytragen. Alle Brückenzollkompositionen sind aufgehoben, und sollen deren für die Zukunft keine mehr eingegangen werden. N. Bl. 1805. f. 117.

Weggelds-Pollete, siehe Polleten.

Wegmacher. Jeder im Dienste entweder durch Alter oder körperliche Gebrechen untauglich gewordene Wegmacher, und eben so nach seinem Tode seine Wittwe erhält, wenn derselbe mit Zufriedenheit seinen Dienstesangelegenheiten nachgekommen ist, eine Unterstützung, welche nach Gutbefinden in 4, 6, 8 bis 10 kr. täglich bestehen solle. N. Bl. 1805. f. 1060. §. 1. Zur Oekonomie des Straſſenbaues ist es nothwendig, daß Kiesgruben und Steinbrüche, welche in der Nähe der Straſſen liegen, wo ehemals keine statt gefunden haben, und gutes Material liefern, vorzüglich aufgesucht und benützt werden. Jeder Wegmacher also, so wie ohnehin auch der Wegmeister, welcher einen Bruch oder Kiesgrube dieser Art entdeckt, soll für einen Steinbruch eine Belohnung von 10 fl. und jährlich 2 fl., für ein entdecktes altes Gemäuer eben so viel, für eine Kiesgrube die Hälfte erhalten, und zwar so lang er lebt, oder der Steinbruch, das Gemäuer, oder die Grube dauert. Jedoch muß vorher in der Nähe kein solcher Bruch, keine solche Kiesgrube bestanden haben. ibid. §. 2. Einige Strafen, welche wegen Mangel an Aufsicht oder Anzige nie erhoben werden, worunter besonders die Unterlassung des einzuhängenden Radschuhes, wenn bey Abhängen die Räder gesperrt werden, gehört, so wie einige unbedeutende Vortheile, wozu die Nutzung des in den Gräben und an den Seiten der Straſſen wachsenden Grases, wodurch ohnehin der Abfluß des Wassers gehindert wird, zu rechnen ist, sollen den Wegmachern, und zwar letztern in eines jedem Distrikte, erstern aber dem Aufbringer ganz zufallen. ibid. §. 3.

Wegmeister und Wegmacher müssen sich täglich, die Sonn- und gesetzmäßigen Feyertage ausgenommen, bey jeder Witterung auf den Straſſen einfinden, oder bey besonderen Verbindungsfällen einen Mann für sich stellen; dieses kann jedoch nur bey den Wegmeistern mit Bewilligung der Inspektoren, und bey den Wegmachern mit Bewilligung der Wegmeister auf ihre Kosten geschehen. N. Bl. 1805. f. 708. §. 34. Die Wegmeister haben an der Abfassung der Rapporte und Tagzettel zu arbeiten, wo sie zu Hause bleiben, aber auch die Sonntäge hiezu zu benützen sind. Damit die Wegmacher von den Straſſen ab stets beobachtet werden mögen, so ist es ihnen nicht zu gestatten, in solchen Kiesgruben oder Steinbrüchen zu arbeiten, in denen sie nicht von den Straſſen abgesehen werden können, sondern sie sollen nur in denen der Straſſe nahe liegenden beschäftiget seyn; vorzüglich müssen sie an Abraumung der Bankets, an Zuziehung der Geleise, an Einräumung des Materials, an Aufräumung der Gräben, und wenn sie Zimmerleute und Maurer sind, an den Stützmauern und Wänden, so wie an Durchlässen und Brücken arbeiten. f. 709.

Wegscheid-Mautamt, hat zwey Stationen zu Hollnstein und Höfen.

Weibspersonen. Bis zur Herstellung einer gegenseitigen vollkommenen Freyzügigkeit mit dem Erzhause Oesterreich solle die Vermögens-Konfiskationsstrafe gegen die, mit Vernachläßigung der landesherrlichen Bewilligung ins österreichische Gebiet ausgewanderte Weibspersonen, nicht in Anwendung gebracht, sondern das genaueste Reziprokum in freyer Vermögens-Ausfolgelassung Fall für Fall beobachtet werden. Ulmisch. N. Bl. 1804. f. 71.

Weiching,

Weiching, Sitz, zum Landgerichte Aibling gehörig.

Weiche, Ztel Hofmarkt, ist dem Landgerichte Dachau, und

Weiche, ⅔ Hofmarkt, ebenfalls dem Landgerichte Dachau inkorporirt.

Weichshofen, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Pfaffenberg.

Weichshofen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landau einverleibt.

Weickertshofen, Hofmarkt, zum Landgerichte Dachau gehörig.

Weiden-Mautamt, hat vier Stationen, als zu Süßenlohe, Windisch-Eschenbach, Eppenreit und Fioß, dann den Bruckzoll Mantl und Enzenricht; zu Fioß eine Patrouillestation.

Weidenschaft: diese hat nur auf einen öden Weidenplatz Bezug, wo jene einen Antheil bekommen, die bisher die Weide darauf ausgeübt, und gehörig hergebracht haben, z. B. ein Einödhöfler auf der Weide einer benachbarten Gemeinde, obschon er übrigens kein Gemeindsglied ist. Hier gebührt ihm also ein Antheil, wenn dieser öde Weideplatz zur Kultur abgetheilt wird; auf keine Art ist aber eine Entschädigung nach den bisherigen Kulturgesetzen bey jenen Gründen zulässig, die schon in Privateigenthum übergegangen sind, als einmähdige Wiesen, und alle andere, die sich nur von einem bisher vernachläßigten Kulturszustande auf eine höhere Stufe erheben, und also von selbst durch die von den Kulturgesetzen allgemein erklärte und begünstigte Eigenthumsfreyheit die gemeinschädliche Weide zurückdrängen. N. Bl. 1803. f. 499. Diejenigen, welche die Weidenschaft ausüben wollen, sind nach den bestehenden Kulturmandaten vom 3. Juny 1762. §. 9. 10. et 11. *), vom 5. Juny 1772. §. 3. **) und 26. May 1775. §. 9. ***) anzuweisen, sich dieses Rechtes ohne Beschädigung der Kultur zu gebrauchen, und allen Ersatz der Schäden zu leisten, welche sie auf irgend eine Art der Kultur zufügen werden. Vermög Resolution vom 16. Juny 1803. Weidenschaften in den Wäldern und Laubrechen, oder Streusammeln sollen den Waldeigenthümer in der freyen Disposition und Benutzung nicht verhindern, und bey ihrer gänzlichen Entfernung nur alsdann einen Entschädigungsanspruch, nicht aber auf Grund und Boden begründen können, wenn sie nach dem Kulturmandate vom 26. May 1775. nicht auf bloßem Herkommen, Präscription und darauf begründete Titel, sondern auf ausdrücklicher specieller Konzession oder Verträgen mit dem Waldeigenthümer beruhen. N. Bl. 1825. f. 130. §. 5. Bey dieser Entfernung der Weidenschaften, dann des Laub- und Streusammelns aus den Wäldern solle, um den zu schnellen Uebergang in wirthschaftlicher Hinsicht zu vermeiden, successive verfahren, und etwa unter einer letzten Bewilligung von höchstens dreyjährigen Terminen, und in den besonders auszuzeigenden der mindern Beschädigung ausgesetzten Distrikten nach dem Beyspiele der in der fränkischen Provinz bereits angenommenen Modalität, und mit spezieller Hinsicht auf die Waldgegenden, und Alpenlokalitäten des Landes verfahren werden. f. 131. §. 6. Auf die oben §. 5. bemerkte Weise soll es auch mit den ferner nicht mehr zulässigen Weidenschaften gehalten werden, welche in einigen Gegenden des Landes auf wirklich kultivirten zweymähdigen Wiesen während ihrer Fruktifikation noch ausgeübt worden sind. ibid. §. 7. Da diese Bestimmungen die Aufnahme der Landeskultur allein zum Zwecke haben, und als Ergänzung der schon bestehenden Landeskulturgesetzen anzusehen sind; so wird weiters verordnet, daß alle entstehende Differenzen und Streitigkeiten über die Ablösung dieser Servituten, dann ob, wie, und nach welchem Maaßstabe sie entschädiget werden sollen, wenn darüber keine Ausgleichung möglich wäre, von den Gerichtsstellen und Landesdirektionen, als verordneten Rechtsinstanzen in Kulturssachen entschieden, bey Forstservituten aber das Gutachten eines forstverständigen Technikers jederzeit erhoelt, und zu den Akten genommen werden solle. ibid. §. 8. siehe Forstservituten, Kultursprozesse und Zäune.

Weidhaus, Mautamt, hat drey Beymautämter, als Lemersreit, Eßlarn und Schönsee, dann eine Station zu Mißbrunn.

*) Vid. Samml. v. J. 1771. S. 459.

) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 880. *) et Seite 909.

Weigendorf, Mautamt, hat das Beymautamt Achtl, drey Stationen, zu Hartenstein, Poppert und Fürnricht, dann eine Patrouillestation Achtl.

Weihen. Keinem inländischen theologischen Kandidaten ist erlaubt, im Auslande eine Weihe anzunehmen. R. Bl. 1804. f. 349. §. 1. Den Konsistorien wurde aufgetragen, keine Dimissoriales ins Ausland ohne höchst landesfürstliches Placet zu ertheilen. ibid. §. 2. Diejenigen, welche ungeachtet dieses Verbotes ohne höchste Erlaubniß im Auslande sich ausweihen lassen, sind als Ausgewanderte zu behandeln. ibid. §. 3. siehe Seminarium bischöfliches zu Regensburg.

Weihsteuern. Die in den Jahren 1775. *) und 1791. **) dießfalls ergangenen Verordnungen, kraft welchen die Erhebung dieser Steuer ohne besondere landesherrliche Bewilligung, vorherige gemachte Anzeige und nachzuweisende Landesrezesse und Herkommen verboten ist, wurden wiederholt, und die Behörden angewiesen, auf jede derley Uebertretung aufmerksam zu seyn, und hievon die Anzeige zu machen. R. Bl. 1804. f. 974.

Weilbach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Dachau inkorporirt.

Weilheim, Landgericht, besteht aus ihrem eigenen Gerichtsbezirke mit Ausnahme des Unteramtes, so dem Landgerichte Starnberg beygelegt, aus Wessobrunn, Unterpeissenberg und dem ganzen östlichen Theile des Peissenbergs, welcher von dem Landgerichte Landsberg und Bauchenlechsberg abgeschieden worden, aus dem Gerichte Murnau, mit Ausnahme desjenigen Theils, so dem Landgerichte Schongau zugetheilt wurde. Ferners sind diesem Landgerichte noch weiters inkorporirt die Stadt Weilheim und der Markt Murnau, 3 Hofmärkte, als Pahl, Pöcking und Tuzing; 3 Sitze, Eglfing, Rieden am Staffelsee und Köpplsperg. Der Sitz und die Frohnfeste ist in Weilheim, hat zu dem Dienste des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit vier Knechten, und die Kordonsstationen sind zu Weilheim und Murnau; in Rechtsangelegenheiten steht es unter dem Hofgerichte zu München; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte N. XXVI. R. Bl 1803. f. 576.

—— Rentamt, begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher für das dortige Landgericht angewiesen wurde. R. Bl. 1803. f. 696.

Weilheim, Stadt in Oberbaiern, nicht weit vom Ammersee, ist dem Landgerichte Weilheim einverleibt.

Weinhändler: diese sind anzuhalten, den Wein, welchen sie einführen, in den Weinstadl abzustoßen, und ihn dort so lange liegen zu lassen, bis sämtliche davon zu entrichtende Abgaben berichtiget sind, daß ihnen alsdann gestattet seyn solle, wenn sie sich über diese Berichtigung legitimirt haben würden, den Wein in ihre eigenen oder gemietheten Keller zu überbringen, und dort, im großen, wie es ihnen gestattet ist, zu verkaufen, wobey ihnen jedoch der Verkauf im Kleinen bey geeigneter Polizeystrafe und allerfallsiger Einziehung ihres Handels verboten bleibt. Gemäß Resolution vom 18. März 1803.

Weischenfeld, Landgericht in dem Fürstenthume Bamberg begreift in sich 1) das Amt Weischenfeld, Breitenlesau, Eichig, Freyahorn, Gereuth, Ober- und Untergösseldorf, Gütendiegen, Hammermühle, Hannberg, Heroldsberg, Hubenberg, Hungenberg, Hutten, Kaupersberg, Körzendorf, Köttweinsdorf, Langenlohe, Langeweil, Löhlis, Maggendorf, Moschendorf, Nankendorf, Neudorf, Neustig, Oberalsfeld, Pfaffenberg, Poppendorf, Reitzendorf, Saukendorf, Scherleiten, Schögleins, Schweigelberg, Schweinsmühle, Seelig, Sigritzberg, Untereisfeld, Volkbach, Wohnsgehaig, Zeulbach mit Kägelau, Ober- und Unter-Aufsees. 2) Amt Hollfeld, Brunn, Dörnhof, Drosendorf, Haynbach, Heroldsmühle, Hochstall, Höfen, Hönpölz, Huppendorf, Köbelsberg, Königsfeld, Kotzendorf, Laibarös, Maggendorf, Neuhaus, Pezdorf, Sachsendorf, Sarcsendorf, Stechendorf, Treppendorf, Tiefenlesau, Uezburg, Voitmannsdorf, Weichendorf, Wohnsdorf. 3) Vom Amte Pottenstein: Freyahorn, Hintergereuth, Pfaffenberg. 4) Vom Landgerichte Hollenberg: Poppendorf. 5) Vom Spitalamt-

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 1114. No. 88.

**) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 460. et S. 462.

Digitized by Google

talamte: Sachsendorf; hat allda ihren Sitz, und in Rechtsangelegenheiten steht es unter dem Hofgerichte Bamberg. Fränkisch. R. Bl. 1804. s. 276. et s. 283.

Weischenfeld, Rentamt, dieses begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher dem Landgerichte eingewiesen worden ist, und hat ihren Sitz allda. Fränkisch. R. Bl. 1804. s. 277.

Weiße Bierwirth. Die Beylegung des braunen Biers ist all jenen Wirthen, deren Bierschenksgerechtigkeit sich nur auf das weiße Bier beschränkt, ausser sie haben eine besondere Konzession erhalten, bey Verlurst derselben auf das strengste verboten. Sämtliche Landgerichte haben den Uebertretern das braune Bier zu konfisziren, und wegen Einziehung der weißen Bierschenksgerechtigkeit Bericht zu erstatten. R. Bl. 1802. s. 669.

Weißgärber. Die zum Nachtheile der Industrie bisher bestandene Beschränkung wurde aufgehoben, und verordnet, daß den Weißgärbern das Färben der selbst gearbeiteten Felle überall gänzlich unverwehrt seyn und bleiben solle. R. Bl. 1802. s. 138.

Weiß Gerstenbier. Das in einigen churfürstlichen Bräuhäusern erbräuende derley Bier muß während dem Sommerbiersatz 1804. um 3 kr. pr. Maaß vom Gander aus zu Verleit gegeben werden, die Wirthe also haben solches auf eine Entfernung von 2 Stunden vom Bräuhause um 3 kr. 2 pf., auf 5 Stunden um 3 kr. 3 pf. und die noch weiter entlegene um 4 kr. auszuschenken. R. Bl. 1804. s. 493.

Weissenstein, ehemaliges Landgericht, siehe Regen.

Weinding, ehemaliges Landgericht, dieses wurde dem Landgerichte Graisbach beygelegt, siehe Graisbach.

—— Mautamt, hat das Beymautamt Rheau und 5 Stationen, zu Möhren, Tagmersheim, Fünfstädt, Huißheim und Wolfersstadt.

Weng, Hofmarkt, ist dem Landgericht Landshut einverleibt.

Werber falsche: auf dergleichen haben die churfürstlichen Polizeybehörden vorzügliche Aufsicht zu verfügen, und gegen die Fehligen nach den bestehenden Verordnungen zu verfahren. R. Bl. 1805. s. 300. Die Gränzmautämter haben über dieses die Pässe der aus Baiern reisenden Unterthanen, besonders von der arbeitenden Klasse genau zu untersuchen, und im Falle sie sich nicht gehörig legitimiren können, ihnen den Austritt nicht zu gestatten, sondern davon Anzeige an das nächste Landgericht zu machen, welches davon sogleich an das General-Landeskommissariat zu berichten hat. ibid. Da mehrere Individuen sich angefragt, unter welchen Bedingnissen sich selbe nach Spanien begeben könnten, so bleibt kein Zweifel übrig, daß in den churfürstlichen Staaten sich boshafte Menschen erlauben, unter diesem oder ähnlichen Vorwande gutherzige Leute um ihr Geld zu bringen. s. 355. Die churfürstliche Polizeystellen haben daher dergleichen Betrüger zu entdecken, und entweders nach Befund selbst zu bestrafen, oder an die Kriminalbehörden zu übergeben, in jedem Falle aber selbe namentlich nebst den entdeckten Thatumständen anzuzeigen. ibid. Falsche Werber, zu was immer für einem Zwecke im Auslande sind nach den bestehenden Verordnungen zu behandeln, und deswegen den Unterthanen die Verordnung vom 28. Februar 1764. *) in Erinnerung zu bringen. ibid.

Wernberg, ehemaliges Landgericht, siehe Nabburg Landgericht.

Werdenfels, Landgericht, hat ihre bisherige und eigenthümliche Gränze behalten, und sind deme inkorporirt 2 Märkte Patenkirch und Mitterwald, ferners Dörfer und Einöden, als Garmisch, Wang, Farchant, Riß, Hammersbach, Obergrainau, Eybsee, Untergrainau, Schmölz, Esterberg, Wamberg, Grasek, Reinthal, Schlattan, Höfel, Gschwand, Lautterfee, Ellmau, Klaiß und Gerold. R. Bl. 1802. s. 871. Und weil in dieser ehemaligen Grafschaft die Untergerichte von Mittenwald, Partenkirchen und Garmisch die erste Instanz hatten, von da aber die Appellation an das Landgericht, dann erst in dritter Instanz an den ehemaligen Hofrath in Freysing, und in vierter an die Reichsgerichter gieng, so ist es

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 1208. No. 20.

Digitized by Google

es bis zu einer nähern Prüfung der Privilegien der Gemeinden einstweil bey den vier Instanzen dergestalt belassen worden, daß als dritte Instanz das churfürstliche Hofgericht in München, und als vierte die oberste Justizstelle eintreten solle. s. 895. §. 6. Hat ihren Sitz zu Garmisch, und allda die Frohnfeste, dann zum Dienst des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit drey Knechten; die Kordonsstationen sind zu Mittenwald und Partenkirchen, und steht mit allen ihren Bestandtheilen in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte zu München; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. XXVII. N. Bl. 1803. s. 1005.

Werdenfels, Rentamt, enthält ganz jenen Umfang des dortigen Landgerichts, wobey demselben die Steuerverwaltung übertragen ist. N. Bl. 1803. s. 1005.

Wertingen, Landgericht in der schwäbischen Provinz: dieses enthält das bisherige Landgericht, das hochstiftische Pflegamt Westendorf, das domkapitalische Obervogtamt Zusamaltheim, das Stift kemptische Obervogtamt Binswangen, das Kloster-Oberamt Zultenbach, das Kloster oberschönfeldische Amt Altenmünster, das Stift St. Stephanische Amt Pfaffenhofen, das kaisersheimische Pflegamt Thürheim, das Kloster St. Ulrichische Dorf Wengen, das Kloster heil. Kreuzische Pfarrdorf Hegnenbach, und endlich alle in diesem ganzen Bezirke entlegene zerstreute Besitzungen und Unterthanen der augsburgischen Stifter und Klöster. Hat ihren Sitz in der Stadt Wertingen. Ulmisch. N. Bl. 1804. s. 195.

—— Rentamt, begreift ganz die nämliche Gränze des allhasigen Landgericht, hat ihren Sitz zu Zusamaltheim. Ulmisch. N. Bl. 1804. s. 195.

Westerhofen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Ingolstadt inkorporirt.

Wettenhausen, Landgericht in der schwäbischen Provinz: dieses schließt neben der ehemaligen Reichsabtey Wettenhausen, das Domherrenamt Ettenbeuren, das hochstiftische Amt Nieden an der Kötz in sich, und hat allda ihren Sitz. Ulmisch. N. Bl. 1804. s. 204.

—— Rentamt, enthält die nämliche Gränze des Landgerichts, mit Einschluße der Rentengefälle in der Stauffenbergischen Herrschaft Jettingen. Hat ebenfalls allda ihren Sitz. Ulmisch. N. Bl. 1804. s. 204.

Wetterfeld, Landgericht, besteht aus den ehevorigen Gränzen und aus dem Landrichteramte Pruck, hat ihren Sitz zu Pruck, wie auch die Frohnfeste, dann zum Dienste einen Gerichtsdiener mit drey Knechten, die Kordonsstation ist zu Mittenau; in Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hofgerichte zu Amberg; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte N. IX. Ambergisch. N. Bl. 1803. s. 743.

—— Rentamt, begreift ganz den Distrikt der vereinigten Landgerichte Wetterfeld und Pruck, hat zu Wetterfeld provisorisch ihren Sitz, und die Umgeldsgefälle zu besorgen und zu verrechnen. Ambergisch. N. Bl. 1803. s. 762.

Wettzell, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Viechtach inkorporirt.

Weyden, ehemaliges Pflegamt, siehe Parkstein Landgericht.

Weyhenstephan, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landshut einverleibt.

Weyhern, Hofmarkt, zum Landgerichte Dachau gehörig.

Weyhrn, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landau einverleibt.

Wezisperg, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Mitterfels.

Widumsbau der Kollegiatstifts- und ständischen Klosterpfarreyen. Um die Anstände über die Eintheilung der bestimmten 20 Tagwerk Widumsgründe auf einmal zu heben, ist festgesetzt, daß bey jeder Kollegiatstifts- und ständischen Klosterpfarrey, welche der dermaligen Organisation unterliegt, und wobey sich bisher schon mehrere Widumsgründe befinden, acht Tagwerke Wiesen, und in jedem der drey Felder vier Tagwerke Aecker für den Pfarrer belassen werden sollen. N. Bl. 1805. s. 783. §. 1. Die dem Pfarrhofe zunächst gelegenen

Aecker

Aecker und Wiesen sind vorzugsweise hiezu auszuwählen. ibid. §. 2. Die nicht über ein Tagwerk betragenden Hausgärten sind nicht zu den 20 Tagwerken Widumsgründen einzurechnen. Was aber hievon über ein Tagwerk beträgt, kömmt allerdings an den acht Tagwerken Wiesgründen abzuziehen. §. 784. §. 3.

Wielling, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Starnberg einverleibt.

Wiesau, ehemaliges Richteramt, siehe Waldsassen Landgericht.

Wiesen einmähdige; welche solche zweymähdig machen, oder umreissen und ackermäßig in Kultur und bessere Erträgniß bringen, sollen der nämlichen 25 jährigen Zehendsreyheit, wie öde Gründe sich zu erfreuen haben, jedoch unter der Beschränkung, daß, wenn der Eigenthümer seine einmähdige Wiesen umreißen, und dagegen seine Aecker zu Wiesen wollte liegen lassen, und dieß aus böser Absicht, und zum offenbaren Nachtheile des Zehentherrns, ihm dieses nicht gestattet, sondern er allerdings zum Ersatze und zur Entschädigung angehalten werden solle. Wenn ein Pfarrer auf einer solchen einmähdigen Wiese als Decimator universalis schon zum voraus den Grasszehend gehabt hätte, soll ihm der Genuß desselben noch wie ehemals, verbleiben, jedoch, daß der Eigenthümer einer dergleichen einmähdigen Wiese bey der Zweymähdigmachung derselben nicht für verbunden geachtet werden kann, den Zehend von dem zweyten Mahd zu verabreichen. Ulmisch. R. Bl. 1805. §. 716. §. 10.

Wiesenfelden, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mitterfels konsolidirt.

Wiesenkultivirung, siehe Holzwiesen.

Wiesensteig, Landgericht in der Provinz Schwaben; dieses faßt das ehemalige Landgericht, und das Ulmische Amt Nellingen, dann die Ortschaften Alt- Neu Böhringen und Hausen in sich. Hat allda ihren Sitz. Ulmisch. R. Bl. 1804. §. 205. et §. 496.

—— Rentamt, begreift ganz die nämliche Gränze des Landgerichts, und hat auch ihren Sitz allda. Ulmisch. R. Bl. 1804. §. 205.

Wiesenwässerung. Niemanden soll gestattet werden, ohne vorläufige Anfrage bey dem einschlägigen Rentamte eine Leitung zur Wässerung der Wiesen, oder zum Betriebe eines umgehenden Werkes aus einem Perlenbache anzulegen. Ambergisch. R. Bl. 1805. §. 518. §. 3. siehe Perlenbäche.

Wilddieberey. Künftig soll bey Prozessirung der Wilddiebe weder in der Instruktion des Prozesses, noch bey der Aburtheilung weder der Jagdbeamte noch Wild- und Forstmeister oder Oberjäger mehr beygezogen, sondern bloß nach geschehener Aburtheilung dem Oberstjägermeisteramte eine Abschrift des Urtheils, ohne jedoch den Vollzug desselben dadurch aufzuhalten, und ohne Anschluß der Akten mitgetheilt werden; dabey haben die Gerichtsstellen das frequente Verbrechen der Wilddiebereyen nicht mit schädlicher Nachsicht zu behandeln und zu beurtheilen, sondern besonders darauf zu achten, daß nicht so fast die Beschädigung des Jagdberechtigten den alleinigen Grund der Strafbarkeit ausmache, sondern daß vielmehr die Gefährlichkeit der Wilddiebe in Hinsicht auf die öffentliche Sicherheit den Gesetzgeber und den Richter bestimmen müssen, gegen sie strenge zu verfahren; dabey wurden alle Gerichts- und Polizey-Obrigkeiten angewiesen, daß sie genaue Wachtbarkeit gegen diese anwenden, und sich zu deren Erforsch- und Verhaftung des hierauf besonders angewiesenen Militärkordons bedienen, auch ihr eigenes untergebenes Dienstpersonale mit Nachdrucke anweisen sollen; so wie auch alle Gerichtsstellen und Beamten verantwortlich gemacht werden, daß sie in vorkommenden Fällen gegen die Wilddiebe allzeit geeignete und angemessene Bestrafung eintreten lassen werden. R. Bl. 1802. §. 202. siehe Oberstjägermeisteramt.

Wildenberg, Hofmarkt kurerzkanzlerisch, ist dem Landgerichte Pfaffenberg inkorporirt.

Wildenholzen, Hofmarkt, ist zum Landgerichte Schwaben gehörig.

Digitized by Google

Wildenstein, Hofmark, ist dem Landgerichte Riedenburg einverleibt.

Wildenwart, ständisches Herrschaftsgericht, siehe Fischbach Landgericht.

Wildstreiner nächtliche, die mit Haasenlauren und Schlingen von Messingdrath den größten Schaden verursachen, auf diese haben die Landgerichte und übrigen Obrigkeiten durch ihre Gerichtsdiener strengere Aufmerksamkeit pflegen zu lassen, und bey Befund dergleichen Wilddiebereyen die Bestrafung vorzukehren. Ambergisch. R. Bl. 1802. f. 65.

Wildthurn, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landau inkorporirt.

Wintzweb, Sitz, zum Landgerichte Griesbach gehörig.

Windach, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landsberg einverleibt.

Winden, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Landshut.

Windischbergerdorf, Landsassengut, ist dem Landgerichte Cham konsolidirt.

Windorf, Markt, dem Landgerichte Passau einverleibt.

Winhöring, Hofmarkt, gehört zum Landgerichte Burghausen.

Winkel, Sitz, unter das Landgericht Erding gehörig.

Winkelleihhäuser: Alle diejenigen werden gewarnet, welche Geld auf Faustpfänder mit einem föderenden Interesse über fünf Prozente auszuleihen sich unterstehen; ausser dessen die Uebertreter nach den in der Verordnung vom 20. März 1789. *) enthaltenen Strafen unnachsichtlich auf Betreten vorgenommen werden. R. Bl. 1803. f. 129.

Winkelversprechungen, siehe Sponsalien.

Winkelwirthschaften sind aufgehoben, siehe Wirthschaften.

Winkl, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Traunstein inkorporirt.

Winklkam, Hofmarkt, dem Landgerichte Burghausen einverleibt.

Winterbier, einzusieden und auszuschenken ist verordnet, daß das gedachte Bier nach dem Sinne der bereits bestehenden älteren Verordnungen vom 16ten July 1723. **) 15ten August 1763. ***) und 4. May 1793. ****) nicht eher, als zu Michaelis, welcher Termin jedoch künftig für immer wegen der verfügten Transfertirung der Feste auf den 1. October festgesetzt worden ist, ausgeschenkt und verkauft werden solle; doch kann das Einsieden acht Tage zuvor statt finden. R. Bl. 1805. f. 882. Von dieser Verordnung ist ohne ausdrückliche Erlaubniß nicht abzugehen, sondern genau und strenge darauf zu halten, und gegen die Uebertreter mit Konfiskation des Biers, und mit den gesetzlichen Strafen unnachsichtlich zu verfahren. f. 883.

Winzer, Herrschaft: diese ist dem zweyten Rentamt Deggendorf in Hengersberg zugelegt worden. R. Bl. 1803. f. 697.

Wippkarren, worin das Material mit Vortheil durch Menschen auf die Strassen gefahren werden kann, sind einzuführen. R. Bl. 1805. f. 709.

Wirthe. Sämtliche Polizey-Obrigkeiten sind angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß diese bey der ihnen verschaften Tierabnahmsfreyheit das Bier nicht über den Polizeysatz verkaufen. R. Bl. 1802. f. 233 Auch dürfen diese unter dem Jahre von dem Bräuhause, wo sie das Bier abnehmen, nicht austreten. Vermög Rescript vom 22. Juny 1804. Da einige wegen des durch die ergangene Verordnung den ständischen Bräuhäusern erlaubten freyen Verkaufes des selbst gebrauten Biers Entschädigungen fordern zu können glaubten; so wurde verordnet, daß, so wie bey Aufhebung des Bierzwanges den ständischen Bräuhäusern keine Entschädigung

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 184. N. 21.

**) Vid. Samml. v. J. 1771. S. 276. f. 32.

***) Samml. v. J. 1782. S. 367. N. 30.

****) Samml. v. J. 1797. S. 87.

digung zugestanden worden ist, solches nunmehr auch im gegenwärtigen Falle bey den Wirthen nicht statt haben könne. R. Bl. 1805. f. 619. siehe auch weiße Bierwirth.

Wirthschaften. Nach den bestehenden Verordnungen sind die ohne genugsame Berechtigung heimlich oder öffentlich treibende abgeschaft, und die überflüßigen einzuziehen. Damit aber gegen die Polizeybehörden von den Justizstellen keine Inhibitionen und Prozesse mehr entstehen können, und erstere in der Ausübung ihres Auftrages sicher gestellet werden, wurde verordnet, daß künftig weder in den Städten und Märkten, noch auf dem Lande eine vollkommene oder unvollkommene Wirthschaft getrieben werden könne, welche nicht von der landesfürstlichen Stelle verliehen oder bestätiget ist, auf welche Verleih- oder Bestätigungsurkunden sich die Befugnisse derselben ganz allein richten. R. Bl. 1805. f. 732. Der Titel einer Präscription wird demnach vollkommen aufgehoben, und alle diejenigen, welche aus dem Titel unfürdenklicher Verjährung eine Wirthschaft ausüben, und mit keiner landesfürstlichen Konzession versehen sind, haben sich bey der Landesdirektion hinreichend zu legitimiren. f. 733. Die Gerichtsstellen sind daher angewiesen, keine Klage auf die Behauptung einer Wirthschaft anzunehmen, welche nicht mit der landesfürstlichen Verleihungs- oder Bestätigungs-Urkunde belegt werden kann. ibid.

Wizmannsperg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Passau inkorporirt.

Wittwen der im Felde gestandenen und daselbst verlebten Männer; siehe Militärpensionisten.

—— der quiescirenden Staatsdiener, ihre Pension, siehe Quiescenz.

Wittwen und Kinder der Landgerichts-Aerzte, deren Pensionsbezug, siehe Aerzte Landgerichtsche.

Wittwen- und Waisenkasse. Dießfalls wurde festgesetzt, daß a) ihre Errichtung der freyen Beytrags-Erklärung aller Individuen des Dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt. R. Bl. 1805. f. 240. b) Daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch Schmälerung erleiden wird. ibid. c) Daß, da schon Provinzial-Wittwenkassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial-Anstalt, und eben so jene aus den Beyträgen der Zentral-Staatsdiener als Zentral-Staatsanstalt betrachtet werden solle; ibid. d) daß der jährliche Beytrag unter alle einschlägige Wittwen und Kinder nach einer das Verhältniß des Staatspensions-Regulatives beybehaltenden Dividende jährlich repartirt, und die desfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilet werden solle. ibid. Es wurde auch eine Inscriptionsliste zur Assekuranz eines Pensionsbeytrages für die Wittwen und Kinder der Staatsdiener eröfnet, in welche ein jeder seinen fixen jährlichen Geldgehalt, und im Falle des Assekuranzbeytrittes, den hievon angedotenen jährlichen Beytrage vom Jundert einzutragen, aufgefordert wurde. f. 242.

Wochenlohnszettel der Taglöhner sind von der Stempelschuldigkeit ausgenommen. R. Bl. 1805. f. 409. §. 8. lit. c.

Wolferstorf, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Mosburg inkorporirt.

Wolfesing, Sitz, zum Landgerichte Schwaben gehörig.

Wolfrathshausen, Landgericht, hat bey der neuen Organisation ihre Gerichtsgränze behalten, mit Ausschluße des Amtes Perlach, welches dem Landgerichte München und deren Gebiete Warngau und Windkirchen, so dem Landgerichte Miesbach beygelegt worden sind; diesem Landgerichte sind noch ferners inkorporirt, 1 Markt, Wolfrathshausen, dann 14 Hofmärkte, als Allmanshausen, Ammerland, Aschelding, Auhofen, Bayrprun, Byberkor, Degerndorf, Eurasburg, Farchant, Harmating, Hornstain, Kempfenhausen, heil. Kreuz Pullach und Merlbach; hat zu Wolfrathshausen ihren Sitz und die Frohnfeste; zum Dienste des Landgerichts einen Gerichtsdiener mit drey Knechten; die Kordonsstationen sind zu Wolfrathshausen und Holzkirchen; in Rechtsangelegenheiten steht sie unter dem Hofgerichte zu München; ihre Landgerichtsgränze siehe in der anliegenden Karte Nro. XXVIII. R. Bl. 18-3. f. 720.

Wolfrathshausen, Rentamt, begreift ganz den dem Landgerichte bestimmten Bezirk. R. Bl. 1803. f. 789.

Wolfrathshausen, Markt in Oberbaiern am Flüßgen Loysa, der hier in die Iser geht, nicht weit vom Würmsee, ist dem Landgerichte Wolfrathshausen inkorporirt.

Wolfseck, Hofmarkt, dem Landgerichte Eggenfelden einverleibt.

Wolfshausen, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Abensperg konsolidirt.

Wolnzach, ehemaliges Landgericht, siehe Pfaffenhofen.

Wolnzach, Markt in Niederbaiern am Flusse Iser, ist dem Landgerichte Pfaffenhofen einverleibt.

Wopping, Sitz, unter das Landgericht Griesbach gehörig.

Wörth, die Reichspflege: diese ist bey der neuen Territorialpurifikation ihrer örtlichen Lage wegen dem administrativen Wirkungskreise der churfürstlichen Landesdirektion in Neuburg untergeben worden. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 1012.

Wörth, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Mühldorf.

Wundärzte: diese sind von aller Handscharwerk befreyt. R. Bl. 1802. f. 777. Bey visitis repertis werden ihnen gegen Exsirung aller übrigen vorher wegen Besichtigung der Wunden, oder Secirung der Kadavern passirten Aufrechnungen täglich 2 fl. 30 kr. bewilliget, ausser diesen aber, unter was immer für einem Vorwande, nicht das mindeste in Aufrechnung zu bringen gestattet; auch soll dabey kein Unterschied statt haben, ob diese Kosten ex Aerario bezahlt, oder andere hiezu kondemnirt werden. R. Bl. 1802. f. 916. Sowohl durch die Land- und Herrschaftsgerichte, als auch Polizeybehörden der Städte hat den Wundärzten die Verordnung vom 8. August 1794. wegen dem Verkauf der Gifte publizirt, und hierüber ein Protokoll abgehalten, dann von einem jeden unterschrieben werden müssen. R. Bl. 1803. f. 609. Bey einer jeden Anstehung ist diese Verordnung durch die Behörden zu eröfnen, der Anstehende mache sich in einer Hofmarkt oder in einem unmittelbaren landgerichtischen Orte ansäßig, und die Führung seines Gewerbes kann ihm in so lange nicht gestattet werden, bis er sich nicht darüber durch eine Abschrift des bey der Bekanntmachung abgehaltenen Protokolls legitimirt. ibid. Diese haben die Sterblisten, denen auch die Beschauung der Todten in jenen Ortschaften obliegt, die von dem Sitze des Landgerichtsphysikats eine Stunde weit entfernt sind, letztern jederzeit einzuliefern. R. Bl. 1804. f. 196. §. 1. Sie sind auch in dieser Hinsicht den Landgerichtsärzten untergeordnet. f. 197. §. 2. Keinem approbirten Wundarzte darf irgend ein Zunfts- oder Inkorporationszwang aufgebürdet werden. R. Bl. 1804. f. 278.

Wundergeschichten. Da bey den sogenannten Gnadenorten, oder Wallfahrtskirchen die Gewohnheit eingeschlichen, vermög welcher verschiedene sich anbegeben haben sollende Wundergeschichten von öffentlichen Kirchenkanzeln abgelesen werden, wodurch dem Irr- und Aberglauben Thor und Angel gröfnet wird, so ist das Verkünden solcher Geschichten bey schwerer Ahndung gänzlich verbotet. R. Bl. 1803. f. 688.

Wund- oder Todtenbeschau gerichtliche: Bey dieser müssen die Landgerichtsärzte nicht nur jede vorfindliche Merkwürdigkeit für sich selbst aufzeichnen, sondern auch dem anwesenden Gerichte die gefoderte Aufklärung mittheilen. Von der Sektion ist in keinem Falle eine der sogenannten drey Cavitäten auszuschliessen. Das judicium Lethalitatis muß auf die Größe der erlittenen Schädlichkeit, und auf die Natur der verletzten Theile gegründet werden. Die Unmöglichkeit der Heilung ist entweder unbedingt, oder bedingt. Das erste wird mit lethalitas absoluta, und das zweyte mit lethalitas per se aufgedrückt. Wenn sich aber zu den Verletzungen Umstände gesellen, welche mit der erlittenen Schädlichkeit, und mit der Natur der verletzten Theile in keiner wesentlichen Verbindung stehen; so müssen diese Umstände von der That sorgfältig getrennt, und ja nicht in Kausalverbindung mit ihr gesetzt werden. Der aus diesen Umständen hervorgehende Erfolg ist in Hinsicht auf den Thäter immer

immer zufällig, und wird mit lethalitas per accidens ausgedrückt. Noch kann die That mit Umständen verbunden seyn, welche erst in dem Laufe der richterlichen Untersuchung entdeckt werden: derley Umstände dürfen nicht vermuthet, und noch viel weniger auf derley Vermuthungen ärztliche Urtheile gegründet werden. R. Bl. 1804. f. 198. §. 3.

Wünkt, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landsberg inkorporirt.

Wurmannequick, Markt, dem Landgerichte Eggenfelden einverleibt.

Würm- oder Starnbergersee, siehe Schiffer und Schiffertaxen.

Wurmsham, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Vilsbiburg.

Würtemberg: zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht und dem Herrn Herzog von Würtemberg wurde ein Militärkartel abgeschlossen, gemäß welchen die beyderseitigen Deserteurs, wenn selbe keine eigene Unterthanen sind, wechselseitig ausgeliefert werden. R. Bl. 1802. f. 121. auch wurde der mit Würtemberg 20. 1781. auf 20 Jahre geschlossene wechselseitige Wein- und Salzhandlungs-Vertrag noch ferner auf unbestimmte Zeit nach seinem vollen Inhalte erneuert: f. 204. die Militärkartel wurde weiters erneuert, und allen Behörden und Unterthanen die Angabe und Auslieferung der churwürtembergischen Deserteurs zur besondern Pflicht gemacht. R. Bl. 1805. f. 1217.

Z.

Zahnärzte, siehe Operateurs.

Zangberg, Hofmarkt, ist inkorporirt dem Landgerichte Mühldorf.

Zankenhausen, Hofmarkt, dem Landgerichte Landsperg einverleibt.

Zant, Hofmarkt, zum Landgerichte Kötzting gehörig.

Zant, Hofmarkt, ist dem Landgericht Riedenburg konsolidirt.

Zaun-Dislation: diese ist nicht mehr anwendbar, weil ein frey umherlaufendes Vieh ohne Hüter allezeit zur Pfändung geeignet, und der Eigenthümer davon der Polizeystrafe unterworfen ist. R. Bl. 1803. f. 58.

Zäune, wenn einer seine Brachfelder anbauet, seine einmähdigen Wiesen zweymähdig macht, öde Weidgründe besäet und bepflanzt, oder sonst Verbesserungen bey seinen Gründen bezweckt, ist nicht verbunden, diese seine Gründe mit Zäunen zu umschliessen, um das Weidvieh davon abzuhalten, sondern bloß allein diejenigen, die ihr Vieh auf die Weide schicken, legen sich dadurch die Verpflichtung auf, fremde bebaute Gründe vor Schaden durch wachsame Hüter, oder sonst, zu sichern, ausser dessen müssen sie nicht nur wegen den Vergehen des sorglosen Eingriffes in fremdes Eigenthum büssen, sondern auch vollen Ersatz leisten. R. Bl 1803. f. 58. Hierüber bedarf es selbst keine Pfändung oder Benennung des Beschädigers, sondern die ganze Gemeinde, die die Weide ausübt, ist ohne weiters hierüber verantwortlich, und schuldig der Strafe und des Ersatzes sowohl rücksichtlich der Beschädigung selbst, als der Augenscheins-Schätzungs- oder sonstiger Prozeßkosten, und mag sie erst dann die Rücksprache unter sich über den wahren Thäter nehmen. ibid.

Zäune und Mauern, welche auf den Banquets oder dem Fahrwege errichtet sind, oder ausser dem Allignement des nächsten Gebäudes in die Strasse hinein stehen, müssen fortgenommen werden, damit die Wege austrocknen können, und nicht für das Fuhrwesen verenget bleiben. R. Bl. 1805. f. 901. §. 5. Auch die Zäune, welche näher als 3 Schuhe an den Gräben stehen, müssen zurück gesetzt werden: welches sich jedoch nur von den auf freyem Felde angebrachten Zäunen verstehet. In allen Fällen sind an den Strassen nur niedrige Zäune zu gestatten, weil der Schnee sich zwischen hohe Zäune zu lagern, und die Passage zu hemmen pflegt: ibid.

Zehend: Nach der General-Verordnung vom 5. Juny 1801. *) wurde die Zehend-Befreyung von öden Gründen statt der 10. auf 25. Jahre ausgedehnt: durch eine neue Verordnung

*) Vid. Sammlung v. J. 1802. S. 209. N. 82.

wird nun erläutert, daß unter öde alle jene Gründe gezählt werden, die bisher in keinem Ackerzuſtande, und Zehendbeſitze waren. Nur bey den einer ordentlichen Holzkultur fähigen Gründen muß die Ausrottung erſt durch die obern Polizeybehörden bewilligt ſeyn, wenn die Zehendbefreyung eintreten ſoll: R. Bl. 1802. ſ. 105. Jedem Anſiedler iſt in ſo weit es ohne Verkürzung eines dritten geſchehen kann, gänzliche Zehendfreyheit, in jedem Falle aber, wenigſt die geſetzliche 25 jährige Zehendfreyheit zugeſichert: R. Bl. 1802. ſ. 168. §. 7. Die auf den Gründen des Donaumooſes unterm 27 März 1795. erklärte gänzlich Zehendfreyheit erſtreckt ſich auch auf alle übrige in den churfürſtlichen herodern Staaten entlegene Moosgründe, auf welchen förmliche Kolonien, oder Landwirthſchafts- und Wohngebäude angelegt werden: ibid. ſ. 264. In den jenigen Fällen, wo vor der General-Verordnung vom 5. Juny 1801. (die ewigz Zehendfreyheit) in den Abtheilungs-Verhandlungen entweder ein Vergleichspunkt, oder ſonſt in den Abtheilungs-Beſcheiden ausgedrückt iſt, ſoll es ohne Anwendung erſagter Verordnung bey der ewigen Zehendfreyheit belaſſen werden. R. Bl. 1802. ſ. 513. ſiehe öde Gründe und auch Ulmſch: R. Bl. 1804. ſ. 429.

Zehenden von den Klöſtern: den Rentämtern iſt aufgetragen, auf einen ſolchen Zehend keine neue Erb- Leib- oder Freyſtiftsgerechtigkeit zu ertheilen, ſondern dieſe, wenn ſie heimfällig werden, gleich andern Zehenden zu behandeln: R. Bl. 1804. ſ. 536. Inſtruktion, nach welcher erſagte Rentämter bis auf weiters die ihrer Adminiſtration anvertrauten Kloſter-Zehenden zu behandeln haben: ſ. 539.

Zehend-Beſchreibung: da nicht allein die Erleichterung der Adminiſtration der dem Staate gehörigen Zehenden, ſondern auch das Intereſſe aller übrigen Zehendbeſitzer, und der Zehendholden, dann die anerkannte Nothwendigkeit einer Abänderung der Zehendabgabe überhaupt in eine billigere, die Kultur, und den Erwerbsfleiß weniger beſchwerende Reichniß, eine allgemeine Zehendbeſchreibung nothwendig machten; ſo wurden für dieſes Geſchäft den Landgerichten einige Normen vorgeſchrieben: R. Bl. 1804. ſ. 537. Dieſe anbefohlene Zehendbeſchreibung ſoll ſich vor der Hand nicht auf die Privat-Zehende, ſondern nur auf die Kammeral- Kloſter- und Kloſterpfarrzehenden erſtrecken: ſ. 623.

Zehend-Geſchäfte: nach welchen Grundſätzen die Kammeralämter in der ſchwäbiſchen Provinz dieſe behandln ſollen? Ulmſch: R. Bl. 1804. ſ. 429.

Zeholfing, Hofmarkt, zum Landgerichte Landau gehörig.

Zeichnungsmeiſter bey den Schulen ſtehen mit der Gerichtsbarkeit unter dem Hofoberrichteramte R. Bl. 1805. ſ. 389. §. 5.

Zeitungen und politiſche Blätter: auf die unterm 6. Septbr. 1799. *) dießfalls erlaſſene höchſte Verordnung ſind alle Polizeybehörden neuerdings angewieſen, ſämtlichen Redakteurs und Buchdruckern die geeignete Aufträge zu ertheilen, überhaupt aber ſolche Verfügungen zu treffen, wodurch die genaueſte Beobachtung der in jener Verordnung enthaltenen Beſtimmungen erzielet wird. R. Bl. 1804. ſ. 924.

Zell, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Eggenfelden inkorporirt.

Zellerreuth, Hofmarkt, zum Landgerichte Waſſerburg gehörig.

Zenching, Hofmarkt, iſt dem Landgerichte Kötzing einverleibt.

Zending, Hofmarkt, gehört unter das Landgericht Schönberg.

Zeugen: da es ſchon die Natur der Sache mit ſich bringt, daß die Zeugen von dem Gerichte, welches die Unterſuchung vorzunehmen hat, vernommen werden ſollen, wenn nicht die Entfernung der Zeugen von dem Orte dieſer Gerichtsſtelle, oder ſonſt beſondere Umſtände die Vernehmung bey einer anderen Gerichtsſtelle nothwendig machen; ſo wurde unterm 3. July 1803. verordnet, daß die Stellung der Jurisdiktions-Unterthanen allda, wenn ſie als Zeugen aufgerufen werden, nach vorgängiger Requiſition zu dem Landgerichte, dem academiſchen Gerichte, und dem Stadtgerichte wechſelſeitig ſtatt haben ſolle: dadurch ſoll aber das

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 227. N. 20.

Digitized by Google

das Befugniß des schriftlichen Zeugnißes, welches die Gerichts-Ordnung Cap. 10. §. 14. n. 4. adelichen und graduirten Personen einräumt, nicht beschränkt werden. In den fränkischen Fürstenthümmern aber ist jeder, welcher in einer bürgerlichen Streitsache als Zeuge vorgeschlagen wird, den Zeugen-Eid nach den gesetzlichen Bestimmungen abzulegen schuldig und gehalten. Fränkisch. R. Bl. 1805. f. 113.

Zeughaus-Hauptdirektion: das Kanzley-Personale hievon hat seine Gerichtsbarkeit bey der Stadtkommandantschaft: R. Bl. 1805. f. 1002. §. 2.

Zeugniße obrigkeitliche für Militärpflichtige zur Ansäßigmachung, wie solche abgefaßt seyn müssen? siehe Abschiedsgesuch der Inländer.

Ziegel- und Trockenstädel, dann Wohnhäuser aufgeführte bey Zieglöfen dürfen künftig, wie andere Gebäude in die Brandversicherungs-Anstalt aufgenommen werden: R. Bl. 1805. f. 391.

Ziegelsteine: Um bey den Ziegelbrennereyen einen richtigen Form zu besitzen; so wurden deßwegen eigends abgeaichte Modeln verfertiget. Nach diesen Modeln soll ein ausgebrannter Ziegelstein 14. Zolllang, 7. breit, und 2½ dick ohne Aushöhlung seyn; lit. a.) die Guggeisteln sollen 14. Zoll lang, 5½ Zoll breit, und 2½ Zoll dick seyn; lit. b.) die Pflasterstückeln sollen 2. Zoll in der dicke haben; bey den größern soll das Quadrat einen Schuh, bey den kleinern aber das Quadrat 9. Zolle betragen: lit. c.) sämtliche Steine also, welche nicht nach obigen Model verfertiget sind, sind von den Polizeystellen zu konfisziren. R. Bl. 1805. f. 505.

Zimmermeister, und Gesellen sämtliche in München, siehe München Baukommißion.

Zinnenberg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Schwaben inkorporirt.

Zinsen: bey dem hiesigen Pfandhaus sind auf 6½ pro Cento herabgesetzt worden: R. Bl. 1802. f. 818.

Zittenhof, Sitz, zum Landgerichte Kötzting gehörig.

Zoll: die neu acquirirten Lande, welche im Mauthverbande nicht begriffen waren, sind bis auf weiters in Zollsachen, wie bisher, als Ausländer zu behandeln: R. Bl. 1803. f. 41.

Zollfreyheit, siehe kurtrierischer Hof.

Zoll- und Mauth-Ordnung neue von 1805. die provisorische Mauth- und Zoll-Ordnung vom 7. Dezbr. 1799. *), worüber schon unterm 18. July 1801. **) die höchste Entschließung ergangen, diese einer genauen Revision zu unterwerfen, wurde nebst allen anderen seit dem erschienenen, und darauf Bezug habenden Verordnungen gänzlich aufgehoben: R. Bl. 1805. f. 6. siehe Mauth- und Zoll-Ordnung.

Zollpflichtige hat Unrichtigkeiten in den Gewichtsangaben desto sorgfältiger zu verhüten, und eher mehr als weniger vom Gewichte anzugeben, indem die Aemter beauftraget sind, das am Gewichte zu viel bezahlte, sobald das wahre Gewicht gehörig ausgemittelt ist, jedesmal zurück zu vergüten, hingegen die Strafen, womit in der Zoll- und Mauth-Ordnung die unrichtigen Gewichts-Angaben belegt, sehr beträchtlich sind. R. Bl. 1805. f. 11. Bey jeder gränzmauthamtlichen Behandlung muß der Zollpflichtige seine ganze Ladung einer, wiewohl nur äußern Besichtigung und Abzählung der Colli unterwerfen. f. 12. Wenn Zollpflichtige wegen Mangel an Baarschaft außer Stand sind, sogleich an der Gränze ihre Zollschuldigkeit ganz abzuführen, so müssen sie sich gefallen lassen, daß ihnen auf eigene Kosten ein Both bis zu dem Orte mitgegeben wird, wo sie die Zahlung leisten können: dieser Bothe empfängt für seine Hin- und Herreise 24. kr. für die Meile, und jede Ortsobrigkeit hat ihm bey der Klageſtellung gegen den Zollpflichtigen zu seiner Zahlungsbefriedigung zu verhelfen: f. 14. siehe auch Pollett.

Zoll-Stempelgebühr: siehe Polleten.

Zuban-Güter, siehe Rekognition.

Zucht-

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 201. N. 15.

**) Vid. Samml. v. J. 1802. S. 152. No. 74.

Digitized by Google

Zuchthaus: nach der gnädigſten Verordnung vom 31. Dezember. 1802. ſoll ſidem wegen peinlichen Verbrechen kondemnirten Züchtlinge bey ſeinem Eintritte in das Zuchthaus die Kleider abgenommen, und bis zu ſeinem Austritte verwahrt, alsdann nach Vorſchrift der ſchon beſtehenden Verordnungen im Winter vom Loden, im Sommer vom Zwilche verſehen werden. §. 1. denjenigen Züchtlingen, welche längere Zeit an ſolchem Straforte zu verbleiben haben, ſind die Haare abzuſchneiden: §. 2. Zur Reinlichkeit iſt eine Badſtube herzurichten, und Sorge zu tragen, daß die Züchtlinge mit genugſamen Hemden verſehen werden. §. 3. die Schuhe ſind ihnen auf die vorgeſchlagene Art beyzuſchaffen. §. 4. Vermög gnädigſten Reſcripts vom 22. Oktober 1803. hat die Unterſuch- und Beſtrafung in dem Zuchthauſe zu München der Kommiſſär vom Hofgerichte, in ökonomiſchen Gegenſtänden aber der Kommiſſär der Landesdirektion. Ueber die aus dem Zuchthauſe entlaſſene Züchtlinge wurde verordnet, daß einem jeden Züchtlinge bey ſeiner Entlaſſung ein Paß- oder Entlaßungsſchein von der Zuchthaus-Kommiſſion mitgegeben, und an ſeine Jurisdiktions-Obrigkeit angewieſen, die Obrigkeit ſelbſt aber von der Entlaſſung des Züchtlings in Kenntniß geſetzt werde, wogegen ſelbe die Ankunft des Züchtlings zu beſtättigen hat: R. Bl. 1805. ſ. 845. §. 1. Dasjenige, was der Züchtling während ſeiner Strafzeit vom Arbeitslohn ſich erſpart hat, und was ſonſt zu ſeinem Depoſitum gehört, muß nach Abzug des Reiſegeldes der Ortsobrigkeit zugeſtellt werden, damit dieſe dem entlaſſenen Züchtlinge das Geld nach und nach zur zweckmäßigen Verwendung verabfolgen laſſe. ibid. §. 2. Beſonders ſoll die Obrigkeit mit der Polizey-Aufſicht auch die Sorge für deſſelben ehrliches Fortkommen, wenn er je arbeiten kann, außer deſſen für ſeine mandatmäßige Verpflegung verbinden: ibid. §. 3. Ueber Verbrecher, welche länger als 5. Jahre im Zuchthauſe waren, hat die Obrigkeit noch eine ſpezielle Aufſicht neben der allgemeinen Polizey-Aufſicht eintreten zu laſſen: ibid. §. 4. und zwar die Dorfsführer, oder andere zwey Gemeindsmänner anzuweiſen und verbindlich zu machen, daß ſelbe das Betragen, und Fortkommen des entlaſſenen Züchtlings genau beobachten, die Obrigkeit von Zeit zu Zeit hievon in Kenntniß ſetzen, und ſich beſtändig verſichern ſollen, daß er die Gemeinde ohne ihr Wiſſen nicht verlaſſe: ſ. 846. §. 5. Wenn ein ſolcher Züchtling, deſſen Strafzeit auf mehr als fünf Jahre beſtimmt war, ohne obrigkeitliche Bewilligung ſich von ſeinem Aufenthaltsorte entfernt, ſo haben ſolches die Gemeindenmänner alſogleich anzuzeigen, außer deſſen ſie ſich einer ſcharfen Beſtrafung unterziehen würden: ibid. §. 6. die Obrigkeit iſt ſodann ſchuldig, nicht nur alſogleich an die Zuchthaus-Kommißion Bericht zu erſtaten, ſondern es auch dem einſchlägigen Land- oder Kriminal-Gerichte anzuzeigen, damit der Entwichene durch Requiſition und Kundmachung verfolgt, und zu Verhaft gebracht werden könne: ibid. §. 7. Nach der hierüber gepflogenen Unterſuchung iſt der Fall an die einſchlägige Hofgerichtsſtelle zu berichten, und von dieſer mit Rückſichtsnahme auf die aus den früheren Akten ſich ergebende mindere oder größere Gefährlichkeit des Menſchen die Strafe zu beſtimmen: ibid. §. 8. Wenn der Entlaſſene ſeinen Aufenthalts-Ort mit Bewilligung der Obrigkeit verändert, und unter eine andere Jurisdiktions-Obrigkeit tritt, ſo iſt dieſe unter Ausantwortung des Geldreſtes davon zu unterrichten, wo ſodann alle Obliegenheiten auf die Gerichts-Obrigkeit des neuen Aufenthaltsorts übergehen. ibid. §. 9. Dieſe beſondere Aufſicht oder Polizey-Kuratel über die auf mehr als fünf Jahre zum Zuchthauſe Verurtheilte ſoll zwey Jahre dauern, und wenn der Entlaſſene während dieſer Zeit ehrlich fortgekommen, ſodann ganz aufhören, ſohin auch der Ueberreſt des Depoſitums dem Entlaſſenen zur freyen Diſpoſition ausgehändiget werden. ſ. 847. §. 10. Die Obrigkeiten ſind auch nach Verlauf dieſer zwey Jahre ſchuldig, ſowohl über die Beendigung der Aufſicht, als über die Verwendung des Geldes zur Zuchthaus-Kommiſſion Bericht zu erſtaten. ibid. §. 11. Ferner machen ſich die Obrigkeiten und Aemter, welche dieſe verordneten Anzeigen, Vorſichten, und Verfügungen unterlaſſen, nicht nur einer fahrläßigen, oder vorſetzlichen Verletzung ihrer Amtspflichten ſchuldig, ſondern ſie ſollen auch für den Schaden, welcher durch einen Entwichenen veranlaßt wird, verantwortlich gemacht werden; ibid. §. 12.

Zucht-

Digitized by Google

Zuchthausstrafe: die Kriminal-Gerichten sollen nach dem gnädigsten Rescript dom 16. Septbr. 1802., wo die Gefährlichkeit des Verbrechens nicht eine längere Detention erfordert: anstatt des Zuchthauses die Gefängniß-Strafen anwenden, und solche nach Beschaffenheit der Umstände mit Eisen und körperlichen Züchtigungen verbinden.

Züchtlinge, welche bisher beym Ein- und Austritte in die Zuchthäuser mit Karbatschstreichen hergenommen worden, sollen diesen nach dem gnädigsten Rescript vom 17. August 1802. künftig derley Karbatschstreichen nicht so leicht, sondern nur bey schweren Verbrechen dictirt werden.

Zühling, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Landau inkorporirt.

Zunftladen, da die eingetretene Organisation und Puritikation der Landrichter-Aemter, eine andere Eintheilung der Zünfte und Vertheilung der Laden nothwendig machten; so hatte jedes Landgericht als Oberpolizeystelle über sämtliche im Ganzen Amtsdistrikte befindliche Profeßionisten ein wohl überdachtes umfassendes Gutachten zu entwerfen gehabt. Ambsch. R. Bl. 1804. f. 1075.

Zunftstrafen: gegen keinen Zunft- oder Handwerksgenossen, er möge gleich ein Meister, Gesell, oder Lehrjung seyn, und wenn er auch die von ihm, oder von einem andern geschwängerte Person ehelichet, sollen derley nicht mehr ausgeübt werden: Ambergisch. R. Bl. 1802. f. 195. welche Zunftstrafen auch gegen denjenigen Handwerker, der ein unehelich gebornes Mädchen heurathet, nimmermehr anzustrengen sind: ibid.

Zunft- oder Inkorporationszwang darf keinem approbirten Wundarzte aufgebürdet werden, siehe Wundärzte.

Zusamaltheim: allda hat das Rentamt vom Landgerichte Wertingen ihren Sitz, siehe Wertingen.

Zusmarshausen Landgericht in der schwäbischen Provinz: dieses besteht aus dem hochstiftischen Pflegamte Zusmarshausen, den 3. domkapitl. Aemtern Dinkelscherben (mit Ausnahme des bey Wettenhausen gelegenen Domherrnamtes Ettenbeuren) Anhausen, und Breitenbrunn, dem Klosteramte Oberschönenfeld, dem Kloster St. Ulrichischen Dorfe Häder, dem Stift St. Moritzischen Dorfe Biburg, und den Kloster heil. Kreutzischen Dörfern Bonnstetten, Gruichen, und Schlipsheim, nebst allen in diesem Bezirke zerstreut liegenden kleinen Besitzungen der augspurgischen Stifter und Klöster; ersagtes Landgericht hat zwey Rentämter, eines zu Zusmarshausen, das andere zu Oberschönenfeld: der Sitz des Landgerichts ist zu Zusmarshausen. Ulmisch: R. Bl. 1804. f. 196.

—— Rentamt, begreift das domkapitlische Pflegamt Dinkelscherben, das Kloster St. Ulrichische Dorf Häder, und die Kloster heil. Kreutzische Dörfer Bonnstetten, Adelsried, und Gruichen. Ulmisch. R. Bl. 1804. f. 196. siehe Oberschönenfeld.

Zwecksperg, Hofmarkt, ist dem Landgerichte Eggenfelden inkorporirt.

Zweymädigmachung der einmädigen Wiesen: dießfalls ist jede Prozeß-Einleitung verboten, und anbefohlen, die Benutzung des Eigenthumes allzeit gegen die gemein verderbliche Weidenschaft mit allem Nachdrucke zu schützen: R. Bl. 1803. f. 16. in der schwäbischen Provinz, ergieng auch wegen Zweymädigmachung der einmädigen Wiesen, eine landesherrliche Verordnung. Ulmisch. R. Bl. 1805. f. 705.

Zwinger sogenannte, die Zurücknahme derselben zu kammeralischen oder Polizeyzwecken, siehe München Magistrat.

Zwisel, Grünzmarkt, ist dem Landgerichte Regen einverleibt.

Zwisel ehemaliges Landgericht: allda hat das Rentamt von dem Landgerichte Regen ihren Sitz. siehe Regen.

—— Mauthamt, hat zur Station Grafenau, dann 2. Patrouille-Stationen Waldhaus und Schönanger.

Druckfehler.

Seite 6. Eichach vorn Wald, lies: Aicha vorn Wald.
— 11. bey Anfäßigmachung: und allzeit ist eines solchen Individui, soll heissen: und allzeit ist über die Entlassung eines solchen Individui ꝛc.
— 18. Arnstorf, ständischer Kommunmarkt, am Wasser Kolnpach, lies am Flusse Tollbach.
— 96. Feyung: lies Freyung.
— 98. Fronlach: lies Froulop.
— 148. statt 418. lies 148.
— 149. statt Hofmeister-Amt Erbland: lies Erbland Hofmeister-Amt.
— 256. Niegerlagen: lies Niederlagen.
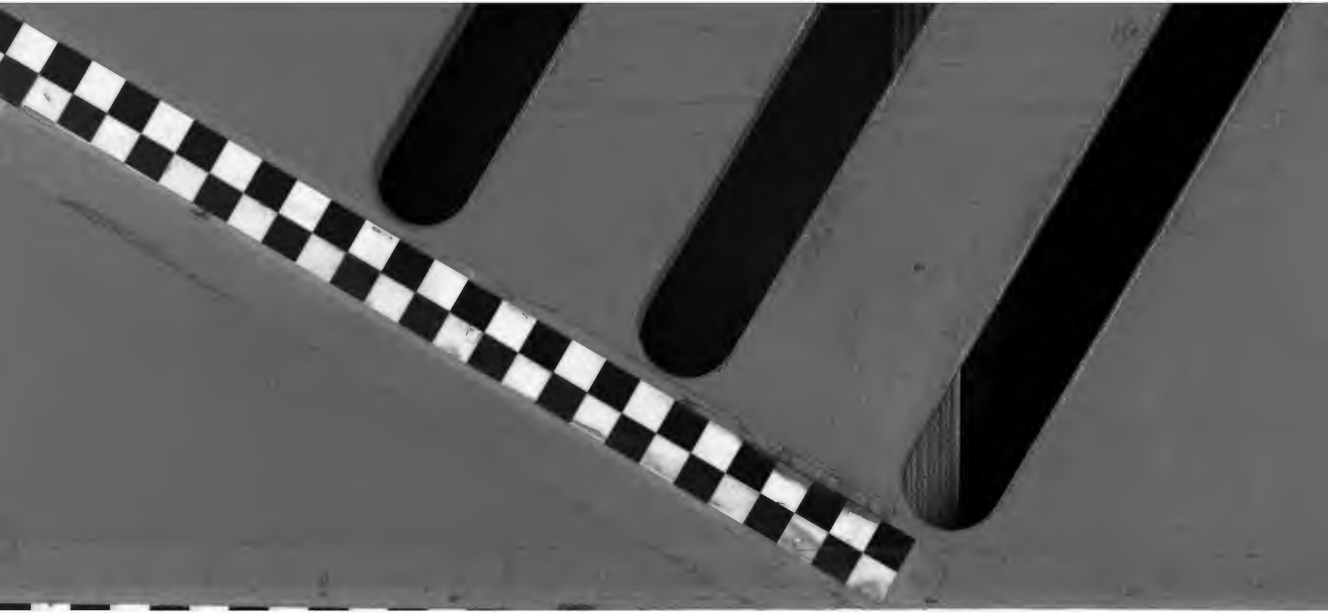
Die übrig eingeschlichene kleine Druckfehler beliebe der Leser von selbst gütig zu verbessern.